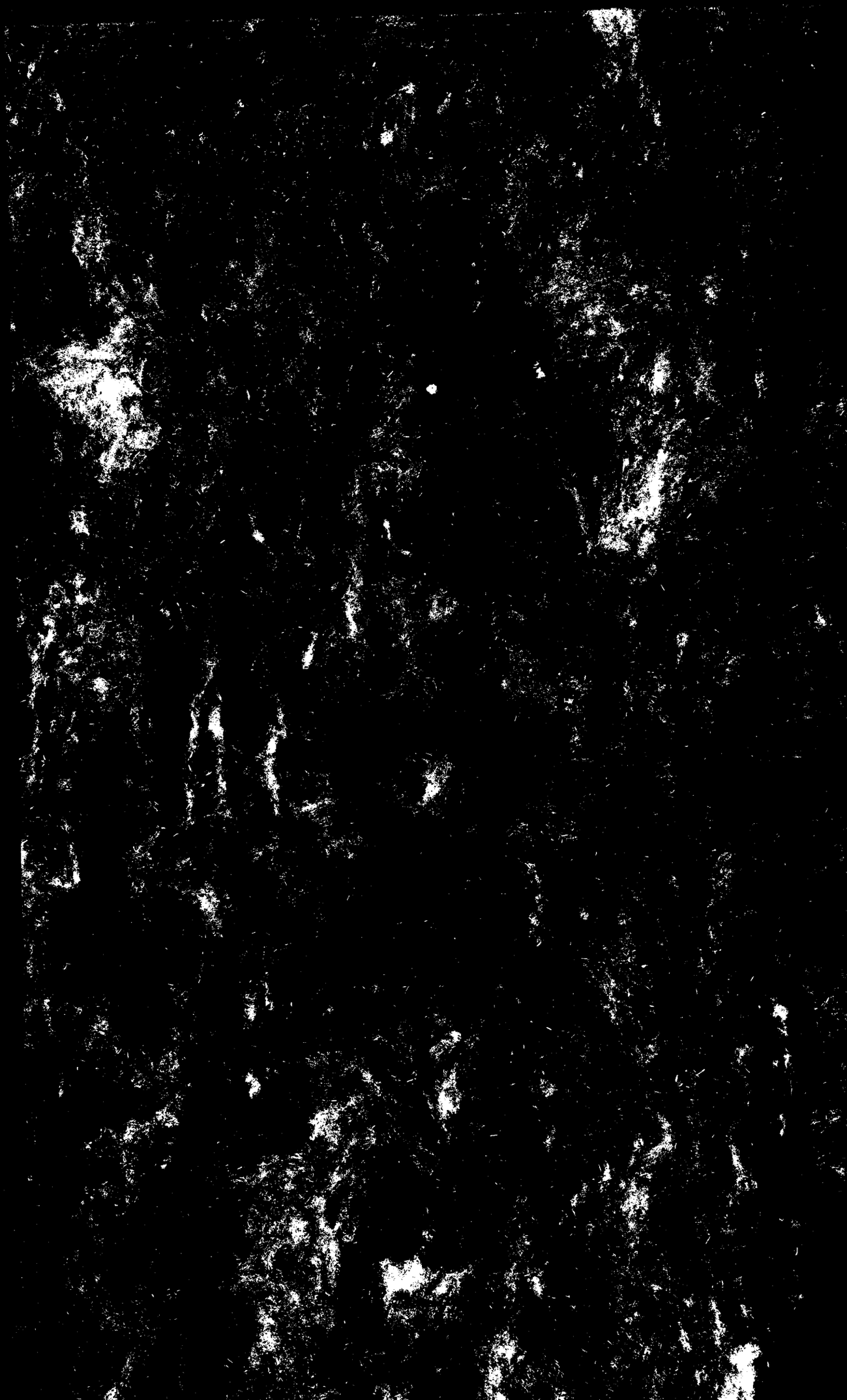
Kirchl.
Anzeiger
für die
Diözese
Aachen
7u. 8
1937u.38



Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Siebenter Jahrgang
1937

Aachen
Druck: Verlag und Buchdruckerei Johannes Volk, Aachen, Seilgraben 41

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1937

Seite

A

Abbruch von Gebäuden, bedarf der baupolizeilichen Genehmigung . . 132—133
Abholen der Heiligen Oele 53
Ablässe für das Breviergebet vor dem Allerheiligsten . . . . . 126—127
— für die Verstorbenen während der Allerseelenoktav und beim Besuch der Friedhöfe . . . . . 165—166
Akademiker-Verband, Pfingsttagung in Würzburg . . 74, 83
— Religiös-wissenschaftliche Veranstaltungen in Aachen . . . . . 153—154
Altertümer, kirchliche in Museen . . 87
Andachtsformen, Verbot neuer und Abstellung von Mißbräuchen . . 125—126
Anleihe-Auslosungen, der Stiftungsfonds ist an erster Stelle zu berücksichtigen 58
Ansprache des Heiligen Vaters (Weihnachten 1936) . . . . . 14—16
Anträge von kirchl. Behörden und freien kirchl. Vereinigungen an Oberste Reichsbehörden sind durch die Dienststelle des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchl. Angelegenheiten zu leiten . . . 172
Arbeitsbuch und Kirchendienst . . . 58
Aufwertungshypotheken, Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten . . . . . 69—70, 118—119
Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen . . . . . 141—142
Auszeichnungen, Päpstliche . . . 108
— Bischöfliche 24, 60, 138

B

Baugewerbe im Deutschen Reich, Tarifordnung für dasselbe 59
Bauten, kirchliche:
— Jährliche Kontrollen der kirchlichen Bauwerke . . . . . 8—9, 59, 97
— Pläne für Bauausführungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen . . . 9
— Vorlage von fotografischen Aufnahmen der fertiggestellten Bauten 9
— Ueberschreitung von genehmigten Kostenanschlägen bei Umbauten und Neubauten 183

Seite

Bekenntnis, Bezeichnung der religiösen Bekenntnisse 52, 197
Bekenntnisschule, Erklärungen der deutschen Bischöfe . . . . . 17—18
— Erklärung der Eltern in Essen 63
Bekenntnistag d. kath. deutschen Jugend am Bonifatiusfeste (6. Juni 1937) . . 89—90
Berichte über wichtige Vorkommnisse sind umgehend einzusenden 58
Bezeichnung der religiösen Bekenntnisse 52, 197
— Bischöfliches Hirtenschreiben zum religiösen Bekenntnis „Gottgläubig" . . . . 61—62
Bibelkonferenzen für die Diözesan-Geistlichkeit in Aachen, Düren, Krefeld und M.Gladbach 22
Bonifatius-Verein:
— Bezirks-Priesterkonferenzen am 1. und 2. Februar 22
— Privilegien der Priestermitglieder . . . 86
— Kollekte für denselben 93
— Meß-Intentionen am Allerseelentage 147—148
— Andachtsbüchlein z. E. d. hl. Bonifatius 166
Borromaeus-Verein:
— Diözesankonferenz in Bonn 84
— -Sonntag und Kollekte 166
Brevier, Deutsche Uebersetzung des Aachener-Propriums von Dr. Johann Schenk 196
Bürgersteuer, Entscheidung betr. Bürgersteuer der haushaltführenden Schwester eines Pfarrers 114, 152
Bürgschaften der katholischen Kirchengemeinden bedürfen der Staatsgenehmigung . . . . . 10, 48—49

C

Congregatio sacra S. Officii:
Decretum de novis cultus seu devotionis formis . . . . . 123—124
— circa Can. 1127 C. J. C.: Dubia de usu Privilegii Paulini 124
— Damnatio libri G. Cogni „Il razzismo" . 124
— Damnatio libri auctore Burghard Assmus „Klosterleben" 147
Congregatio sacra Rituum:
Decretum ad Missam votivam D. N. J. Christi, Summi et Aeterni Sacerdotis 39
Officium et missa Sancti Uldarici . . 89

Seite

D

Dankschreiben des Heiligen Vaters für Weihnachtsglückwünsche 32
— für die Gebete und Opfer während seiner Krankheit 47
— Gruß und Segen der Geistlichkeit und Diözesanen 47
Dechanten-Ernennungen . . . 154
Definitoren-Ernennungen 98, 110, 119, 154, 192, 198
Dekanatsarbeiten, Themata für das Jahr 1937 8
Devisen-Genehmigungspflicht bei Grundstücksverfügungen . . . . . 182—183
Diözesanarchiv, neue Veröffentlichungen 119, 196
Diözesangebetbuch u. Erstkommunion 55
Diözesangebet- u. Gesangbuch soll an erster Stelle Verwendung finden . . 185
Diözesanverband der kath. Arbeitervereine u. des Männer-Apostolates, neue Adresse des Diözesanpräses 38
Direktorium 1938 196
Druckschriften, Verbreitung derselben nach dem Gesetz über die Presse . . . 164

E

Eheschließung Sterilisierter 58
Einheitswertfestsetzung des kirchlichen Grundbesitzes 145
Empfehlungen von Schriften:
„Gebet hin, es ist Entlassung" (Schulentlassungsfeier) 44
„Mit Gott ins Landjahr" (für Landjahrseelsorge) 44
Gestaltsgut für Passions- u. Kreuzfeiern 45
„Die Wacht", Zeitschrift für kath. Jungmänner 64
„Neuordnung und Regelung der öffentlichrechtlichen Kirchenverhältnisse in städtischen Kleinsiedlungen" 154
„Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit." II. Teil . . . . . 196—197
„Die alten Steinkreuze im Aachener Grenzland" von Dr. Robert Jeuckens . 197
St. Engelbertus-Verein, Generalversammlung . . . . . 167—168
Entrümpelung der Kirchen- und Pfarrhausspeicher, wertvolle Besitzstücke sind sicherzustellen 153

Seite

Erholungsheim für Geistliche in Bad Honnef wird empfohlen 71
— Nordseebad Borkum (Zelebrationsgelegenheit) 110
Erholungsstation für Priester im Radiumbad Oberschlema/Sa. . 38
— in Bad Eilsen bei Bückeburg . . . 87
Erstkommunion und Diözesangebetbuch 185
— Empfehlung der Zeitschrift „Mein schönster Tag" 187
Etats-Aufstellung für 1937/38 . 80, 91—92
Exerzitien
— für Priester 12, 24, 38, 45, 50, 60, 71, 80, 88, 92, 97, 98, 116, 119, 128, 138, 144, 146, 154, 184, 191—192, 198
— für Küster, Organisten u. Chordirigenten im Kloster Bethlehem (Bergheim) 24, 38, 40
— Rekruten des Wehr- und Arbeitsdienstes (Tagung der Priester in Aachen) 99
— für Lehrerinnen in Hochneukirch 138
— für Damen aus geistlichen Häusern im Kloster Bethlehem (Bergheim) . . 154
Exerzitien-Sonntag u. Kollekte 112—113

F

Fastenverordnung 1937 . . . . 31—32
Feierstunden und ähnliche Veranstaltungen nur als „althergebrachte" erlaubt 142
Feldkreuzpflege 161, 197
Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen 97
Ferienlager und Sonntagsgottesdienst . 118
Ferienreise der Geistlichen 117
Filmarbeit katholische, in der Seelsorge . . . . . 11—12
Firmung, Spendung derselben i. J. 1937 20
— und wandernde Kirche 70
Firmung im Dekanate Wassenberg . . 88
— im Dekanate Steinfeld 92
— im Dekanate Vettweiß 110
— im Dekanate Gemünd 110
— im Dekanate Nideggen 120
— im Dekanate Mechernich 138
— im Dekanate Düren 172
— im Dekanate Nörvenich 172
— in Würselen 184

Seite

— in den Dekanaten M. Gladbach-West, M. Gladbach-Ost und Rheydt 184
— im Stadtdekanat Krefeld-Uerdingen 192
Flußschiffermission katholische . 57—58
„Frau", Führung dieser Bezeichnung durch unverheiratete weibliche Personen . 114—115
Friedhofswesen, Neuordnung desselben 187

G

Gebet um eine baldige glückliche Neubesetzung des Bischöflichen Stuhles . . 165
— Dreizehnstündiges, Feier desselben am 17. November 166
Gebets-Anordnungen: für den erkrankten Heiligen Vater 16, 63
— an seinem Geburtsfeste 89
— um die Erhaltung der katholischen Schule (neues Gebet) 20
Gebetsapostolat, Einführung empfohlen . . . . 195—196
Gebührenfreiheit für Urkunden zur Durchführung des Reichserbhofgesetzes . 10
Gebührenordnung, Aenderungen derselben für die Benutzung der Kirchenbücher 10
Geburtsfest des Heiligen Vaters . . 89
Geburtsort, Feststellung eines solchen . 183
Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges, kirchliche Feier . . 41
„Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens", Begriff und die Verkündigung der christlichen Grundsätze in Predigt und Seelsorge . . . 169—170
Generalvikariatsferien . . . 117
Genossenschaft der Armen Brüder vom heil. Franziskus Ser., Ernennung des Kardinals Vincenz la Puma zu deren Kardinalprotektor . . 129
Genußsucht moderne, pastorelle Maßnahmen zur Bekämpfung derselben 185—186
Geschäftsbetrieb, wirtschaftlichen und Steuerbefreiung . . . . . 135—136
„Gotterkenntnis Deutsche" (Haus Ludendorff), Listen- und Registereintragung . . . . . 137—138
Grundstücksverfügungen und Devisen-Genehmigungspflicht . 182—183
Grundstücksverkehrsbekanntmachung nebst Ausführungsbestimmung . . . . . 76—79, 95

Seite

H

Haft einer Ordenskongregation für ausgeschiedene Mitglieder . . . . . 52—53
Heiligtumsfahrt in Aachen und Kornelimünster (10. bis 25. Juli 1937) . . . . . 13—14
— Devotionalien und Andenken bei derselben . . . . . 58—59
— „Echtheitsfrage der Aachener Heiligtümer" von Dr. Heinr. Schiffers, Diözesan-Archivdirektor 97, 108
— Eröffnung der Aachener Heiligtumsfahrt 99
— Außerordentliche Beichtvollmachten . . . . . 109—110
— Hirtenbrief zur Verehrung der Heiligtümer . . . . . 110—111
— Hirtenbrief nach der Heiligtumsfahrt . . . . . 121—123
— Telegrammwechsel zwischen Bischof und Hl. Vater nach der Heiligtumsfahrt . 129
— Bistumspatronale 146
— Erinnerungsbuch an die Aachener Heiligtumsfahrt 160
Hindenburg-Spende, Empfehlung derselben 145
Hirtenschreiben (Botschaft) des Heiligen Vaters an die ganze Welt . 51—52
Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe:
— zur Abwehr des Bolschewismus . . . 1—6
— zur Bekenntnisschule . . . . . 17—18
— an die Jugendseelsorger . . . . . 39—40
— an die Eltern zum Schul- und Erziehungssonntag . . . . . 81—82
— zum Bekenntnistag der kath. deutschen Jugend am Bonifatiusfeste (6. Juni 1937) . . . . . 89—90
— zum Jugendtag für die katholische Auslandsdeutsche Mission 139
Hirtenschreiben der spanischen Bischöfe . . . . . 170—181
Hirtenschreiben des H. H. Diözesanbischofs:
— zum 200. Jahrestage des Martertodes des P. Johann Kaspar Kratz . . . . 6—7
— zur heiligen Fastenzeit . . 25—31
— zum religiösen Bekenntnis „Gottgläubig" . . . . . 61—62
— Empfehlung für Kariataskollekte am Pfingstmontag 82

Seite

— zur Verehrung der Aachener Heiligtümer . . . . . 110—111
— zum Allgemeinen Deutschen Karitas-Sonntag . . . . . 111—112
— nach der Heiligtumsfahrt . 121—123
— des H. H. Kapitularvikars zum Winterhilfswerk . . . 157—159
— zum Weltmissionssonntag 1937 . . . . . 173—174
— zum bevorstehenden Weihnachtsfest . . . . . 193—195
Hostien sind von Klöstern zu beziehen . . 56
— Weizenmehl zur Herstellung derselben 140

J

Jugendamt für männliche Jugendseelsorge:
— Ernennung eines Leiters des Diözesanamtes 46
— befindet sich fortan im Bischöflichen Generalvikariat 186
Jugendfürsorge als Aufgabe des Klerus, der Eltern und der Karitas . 84—86
Jungmännervereine:
Bischöfliches Dankschreiben an den scheidenden Diözesanpräses Dr. Mund . . 40

K

Kapitalfälligkeiten, Gesetz betr. Regelung gegenüber dem Ausland . 134—135
Kapitularvikar, Wahl desselben . . 156
— Amtsantritt 157
— Sendungen für die kirchliche Behörde sind an denselben zu richten 157
Kardinalprotektor, Ernennung für die Genossenschaft der Armen Brüder vom hl. Franziskus Ser. . . 129
Karitas im Bistum Aachen:
Einführung des Anstaltspfennigs. Mitgliederwerbung, Verteilung des Mitgliedsbeitrags und Karitas-Sonntag . . 100—101
Hirtenwort zum Allgemeinen Deutschen Karitas-Sonntag . . . . . 111—112
Karitaskollekte am Pfingstmontag 82, 101
— am Allgemeinen Deutschen Karitas-Sonntag 111, 119
Karls-Verein zur Wiederherstellung des Aachener Münsters, Beitrittsempfehlung . 74
„Katechismuswahrheiten" als Osterkommunionzettel 47

Seite

Kinderfürsorge als Aufgabe des Klerus, der Eltern und der Karitas . 84—86
Kindheit-Jesu-Verein, Zugehörigkeit von Schulkindern zu demselben . 149
— Beiträge sind bis zum 20. Dezember d. J. einzusenden 198
Kirchenangestellte, Standesvereinigung 79
— Diözesanverband, Ernennung eines ersten Vorsitzenden . . . 143
Kirchenaustritte sind monatlich durch die Dechanten anzugeben 21
— Aufforderungen zu solchen widersprechen den ministeriellen Verordnungen . . 36—37
— Verbot der Bekanntgabe 52
Kirchenbänke alte, werden von einer armen Kirchengemeinde gesucht . . . 44
Kirchenbauten im Vierjahresplan . . 162
Kirchenbücher, Aenderungen der Gebührenordnung für die Benutzung derselben 10
— Ueberwachung der Benutzung derselben . 35
— Behandlung derselben 79
Kirchendienst und Arbeitsbuch . . . 58
Kirchenkasse, für dieselbe ist ein eigenes Postscheckkonto anzulegen . 182
Kirchenkollekten:
für Kapellenbau in Rinnen (Pf. Sistig) 24
— für Palenberg (Dek. Geilenkirchen) . 75
— für die bedürftigen Kirchen der Diözese 182
Kirchenlied, Pflege des deutschen . . 181
Kirchenorgeln, ministerielle Verfügung betr. Pflege derselben 43
— Richtlinien für pflegliche Behandlung 161—162
Kirchenrechnung, an die Ablage derselben wird erinnert 145
Kirchensteuer-Amtsgeheimnis . . . 137
— Gebührenfreiheit für Auskunft aus dem Melderegister in Kirchensteuerangelegenheiten 137
— Religionsbezeichnung auf der Steuerkarte 1938 197
Kirchensteuererhebung 1937 . 75—76
Kirchensteuerfreiheit des Neuhausbesitzes . . . . . 187—188
Kirchensteuerermäßigung für Kriegsbeschädigte . . . . . 162—163
Kirchensteuerrecht, Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichtes . 103—108
Kirchenvorstandswahlen . . . 83

Seite

Kollekten:
Epiphanie-Kollekte für die afrikanischen und nordischen Missionen, die Catholica Unio und den Reichsverband der kathol. Auslandsdeutschen 12, 197—198
— für die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" in Arbeitsdienst, Arbeitshilfe und Landjahr 21
— für die Kommunikanten-Anstalten, Waisenhäuser der Diaspora und Norddeutschen Missionen . 48
— für das Heilige Land 54
— für bedürftige Kirchen . . . 54
— für bedürftige Kommunionkinder . . . . . 54—55
— am Schul- und Erziehungssonntag . 82—83
— für Karitas am Pfingstmontag . . 83
— für den Bonifatiusverein . . 93
— für die Karitas am Karitassonntag 101, 111
— für die Exerzitienbewegung . 113
— für Priesterseminar am Christkönigfest 159
— für auslandsdeutsche Kinderseelsorge 159
— am Weltmissionssonntag 174
— für Priesterseminar 195
Kolpingsgedenktag in der Diözese 7—8
Konferenzen siehe unter Tagungen.
Konsekrationen:
der Kirche und des Hauptaltares in Birgelen 88
— der Kirche und des Hauptaltares in Engelgau (Pf. Zingsheim) . . 92
— der Kirche und des Hauptaltares in Herhahn (Pf. Olef) 116
— der Kirche und des Hauptaltares in Eicks (Dek. Mechernich) 138
— der Kirche und des Hauptaltares in Eiserfey (Dek. Mechernich) . . 138
— des Hauptaltares in der Priesterseminar-Kapelle 184
Kostenanschläge, Ueberschreiten derselben bei genehmigten Umbauten und Neubauten 183
Kostenfreiheit im Verwaltungsstreitverfahren 142
Krankenanstalten, Befreiung von der Körperschaftssteuer (Vermögensteuer) 188—189
Kratz P. Joh. Kaspar, der 200. Jahrestag seines Martertodes (Hirtenschreiben) . . 6—7

Seite

Kriegsteilnehmer geistl., Zusammenkunft 47
Kreuzigungstag des Heiligen Vaters, kirchliche Feier des Jahrestages . . . 33
Kuraufenthalt für Geistliche im Hotel „Belchenhaus" (Schwarzwald) . 191
Kura-Examen, Verordnung und Prüfungsstoff . . . . . 19—20
Kurse:
über zeitgemäße Predigt und Exerzitien-Leitung in Berlin . 59—60
— religiöser Führerkursus für Priester in Altenberg . . 64—65, 146, 182
— für Katechetinnen in Elkeringhausen i. W. . . . . 93—94
— der Missionskonferenz für Volksmissionare und Exerzitienmeister . . . 113
— für Landseelsorger in Aachen 145—146
— Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung in Aachen 153
— für Jugendseelsorger in Haus Altenberg 186

L

Landjahrpflichtige, kirchliche Versorgung derselben . . . . . 149—150
Landkrankenpflege, Lehrgang in Arenberg zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen 131
Landzusammenlegung, betr. Eintragung kirchl. Grundstücke im Grundbuch 150
Luftschutz, Verdunklungsmaßnahmen 189—190

M

Männerseelsorge, Ernennung eines Diözesanbeauftragten 34
— Errichtung einer Diözesanzentrale . . . 34
— Richtlinien für die Männerseelsorge 99—100
Maiandacht,
Gebetsmeinung des Heiligen Vaters . 81
Materialmappen-Empfehlung:
„Froh zu sein, bedarf es wenig!" (für Pfarrfamilie) 23
„Heilige Stunde" (Anbetungsstunden vor dem Herz-Jesu-Freitag) 35
„Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit." II. Teil . . . . . 196—197
Maul- und Klauenseuche, Verfügungen betr. Vermeidung der Weiterverbreitung 191

Seite

Meß-Applikationen am Allerseelentage für den Bonifatiusverein . . 147—148
Mildtätigkeitsbegriff 57
Militärgemeinde, Zugehörigkeit zu derselben 150
Militärseelsorge, Neuordnung derselben . . . . . 33—34
„Mischehe", Begriff und Bezeichnung . 127
Missa votiva D. N. J. Christi, Summi et aeterni Sacerdotis, decretum S. R. C. . 39, 63
Missionsvereinigung kath. Frauen und Jungfrauen, Anerkennung und Empfehlung durch den Heiligen Vater . . 33
Musterung und Aushebung, Verordnung . . . . . 95—97, 150—152
— katholischer Geistlicher 186

N

National-Feiertag am 1. Mai, kirchliche Feier 73
Nationalsozialismus, Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei . 115
Naturalsammlungen, ortsübliche sind anzugeben 86
Necrologium Coloniense-Aquisgranense 34, 55
Nichtarier kathol., Hilfsausschuß für Ansiedlung solcher in überseeischen Ländern 43

O

Oratio imperata, bis auf weiteres nicht vorgesehen 63
Ordenskongregation, betr. Haft für ausgeschiedene Mitglieder . . . . 52—53
Organist, für einen Blinden wird eine Stelle gesucht 154
„Osterkommunionzettel und Katechismuswahrheiten" . . . 47—48

P

Pachtnotrecht, Gesetz über Weitergeltung und Ergänzung desselben . 168—169
Pax-Krankenkasse, erinnert an die Einsendung der Mitgliedsbeiträge . 23—24
Personenstandgesetz, Durchführung des § 23 betr. Lebendgeburt, Totgeburt und Fehlgeburt . . . . . 127—128
Pfarrbesoldungszuschüsse . . 23
Pfarrexamen, Verordnungen und Prüfungsstoff . . . . . 18—19, 143
— Termin 160

Seite

Pfarrjugendkartei, Anlage empfohlen . . . . . 131—132
Pfingstsonntag „Tag des Leidens für die Missionen" . . . . . 73—74
Pflegekinder, betr. Erlaubnis zur Aufnahme von solchen . . . . 140—141
Poenitentiaria sacra: Indulgentiae pro recitatione divini Officii coram Ss. Sacramento . . . . 124—125
Postscheckkonto, ein eigenes ist für die Kirchenkasse anzulegen 182
Preisgestaltung beim Verkauf von domänenfiskalischen Grundstücken für Kleinsiedlungszwecke . . . . . 170—172
Presse kathol. kirchliche, Angaben betr. Verleger, Schriftleiter, Auflage usw. sind einzureichen 84
Priesteranbetungsverein, Jahresversammlung in Aachen . . . 64
Priester-Exerzitien: im Elisabethhause zu Niederkassel 12, 60, 184
— im St. Augustinushause zu Essen-Borbeck 12, 116, 198
— in Bethlehem-Bergheim 24, 38, 88, 92, 116, 119, 154, 184, 192
— in St. Augustin-Siegburg 24, 80, 116, 146, 184
— in St. Josef-Vaalser-Quartier . 24, 71
— in Kevelaer 24, 144, 198
— in Schönstatt 38, 50, 88, 92
— in Maria-Laach . . . 45, 97, 146
— in Wattenscheid-Höntrop 50
— in Leutesdorf a. Rh. . . 80, 97, 119
— im Kloster Bornhofen . . . 88, 128
— in Marienthal 88
— im Priesterseminar zu Aachen . . 92, 98
— in Gerleve i. W. 97, 191
— im Priesterseminar zu Bensberg . . 138
— im Herz-Jesu-Kloster zu Nettersheim 146, 198
— im Exerzitienhause zu Vallendar a. Rh. 184
— im Missionshaus zu Steyl 192
— in Haus Altenberg 198
Priesterhilfswerk, Patronatsfest in der Diözese Aachen . . . . . 148—149
Priestersamstag, Ablaßbewilligung 62—63
— Zusammenstellung aller geltenden Bestimmungen und Literaturausgabe . . 129—131

Seite

Priesterseminar, Pflichtbeitrag zu demselben als Werbungskosten . . . 56—57
— Kapitalien für den Seminarneubau . . 57
— Opfertag am Christuskönigfeste . . . 159
— Festschrift: Entstehung, Bedeutung u. Beschreibung des Priesterseminars 159—160
— Konsekration des Hauptaltares . . . 184

R

Recollectio für die Stadt Aachen . 181
Reichserbhofgesetz, betr. Gebührenfreiheit für Urkunden zur Durchführung desselben 10
Reichsflaggengesetz, zweite Durchführungs-Verordnung 152
Reichsjugendgesetz, seine Auswirkungen für die Jugend der Kirche . . . 8
„Religiöse Briefe", für Bücherstände empfohlen 84
Religionsunterricht, an Einsendung der Visitationsberichte wird erinnert . . 74
— in den Volksschulen, betr. sogen. Eckstunden 75
— nebenamtl. Erteilung desselben an höheren Lehranstalten durch Geistliche, die sich in konfessionellen Jugendverbänden betätigen 94—95
— Abmeldung vom schulplanmäßigen . . 168
— Hilfsbuch für den elterlichen Religionsunterricht 187
Resignationen (siehe Verzichtleistungen) 46, 50, 72, 80, 128, 146, 154, 198

S

Sammelkollekte 1937 für katholische Schulorganisation, St. Raphaelsverein, St. Josefs-Missionsverein, Apostolat des Meeres, Flußschiffermission und katholischer Siedlungsdienst . . . . . 41—42
Sammlungen kirchliche 141
Sammlungswesen, ministerieller Runderlaß . . . . . 86—87
Seelsorgsstelle (Lichtenbusch), Besetzung derselben 131
— Jülich-Krauthausen zu besetzen . 160
Seminarstiftungen: Esser, Isenkrahe, Philipps . 41
Siedlungen, Neuordnung und Regelung der öffentlich-rechtlichen Kirchenverhältnisse in städtischen Kleinsiedlungen . . 114, 154

Seite

— Preisgestaltung beim Verkauf von domänenfiskalischen Grundstücken für Kleinsiedlungszwecken . . . . . 170—172

Sch

Schiedsgericht kirchliches, Ernennung Mitglieder 198
Schriften-Empfehlungen:
„Vor-Katechismus zur Vorbereitung auf die Frühkommunion der Kinder" (Verlag Johannesbund in Leutesdorf) 35
„Wider den Pfaffenspiegel" (Domkapitular Dr. Schneider) 35
„Die kirchliche Verwaltung u. Finanzwirtschaft", Nachschlagewerk für die Pfarrverwaltungen (Verlag Schlesische Druckerei Klossok in Breslau I) 115
"Elternaufgabe und Priestersendung" (Heuser u. Mund, Düsseldorf) 167
„Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit." II. Teil 196—197
Schriftenstände, katholische in den Kirchen . . . . . 57, 166—167
Sparbrenner für Ewig-Licht-Oel . . 134

St

Staatsgehalt, betr. altes als Pfarrbesoldungszuschuß 144
Staatsjugendtag wird aufgehoben . 37
Stadtrandsiedlung, Bereitstellung eines geeigneten Kirchbauplatzes und Siedlungsgebühren für kirchliche Verhältnisse 49—50
Sterbefälle (siehe Todesfälle) von Geistlichen 45, 60, 72, 80, 108, 116, 128, 144, 155, 164, 184, 192, 198
Sterilisation . . . . . 37—38
— Eheschließung Sterilisierter 58
Steuer für sogen. freie Station der Hilfsgeistlichen . . . . . 35—36
— Veranlagung der Einkommensteuer, Richtlinien des Reichsfinanzministeriums . 65—69
Steuerbefreiung und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb . . . . . 135—136
Steuerfreiheit bei Schulen, Erziehungsanstalten und Schülerheimen . . 163—164
Steuerrecht, neue Verordnungen betr. Gewerbesteuerfreiheit der Krankenanstalten und Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftssteuer 68—69, 101—102

Seite

Studenten- und Studentinnen-seelsorger, Anschriften derselben . 70—71
Studienstiftungen:
Braun, Bongartz, Brüll, Esser, Nohlmanns, Ortmanns, Pauly 41
— Simonis 95
— Ortmanns II und Thenée . 183—184

T

Tagungen: der Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche" 22
— der Jugendseelsorger im Priesterseminar zu Aachen 40
— der Diözesanleiter der Exerzitienbewegung in Aachen 55
— Jahresversammlung des Priester-Anbetungsvereins in Aachen . . . 64
— Pfingsttagung des Kath. Akademikerverbandes in Würzburg 74, 83
— des Welt- und Ordensklerus in Aachen betr. Exerzitien für Rekruten des Wehr- und Arbeitsdienstes 90
— des Historischen Vereins für den Niederrhein in Heinsberg 90
— Heilpädagogische Tagung in Münster i. W. 118
— Priesterkonferenzen gegen den Alkoholismus 167
Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich 59
Tauf- und Weihwasser keimfreies, Vertretung der Katadyn-Silberfabrikate . 45
Todesfälle von Geistlichen:
Maybaum Franz Ludwig, Msgr., Pfr. a. D. in Aphoven 46
Steufmehl Jakob, Stud.-Rat in M. Gladbach 60
Zaun Adam, Pfr. in Derichsweiler 60
Dauffenbach Wilhelm, Pfr. in Verlautenheide 72
Schmitz Heinrich, ehm. Pfr. in Kirchhoven 72
Scholl Hubert, Pfr. in St. Tönis . 80
Havenith Heinrich, Kaplan in Süchteln 80
Breuer Ferdinand, Pfr. in Vettweiß 108
Klösgen Heinrich, ehm. Pfr. in Hellenthal und Dechant des Dek. Gemünd 116
Kapp Paul, Pfr. in Rott 128

Seite

Schüten Michael, Dechant u. Pfarrer in Viersen 144
Vogt Joseph, Bischof von Aachen . . . 155
Wirtz Peter, Pfr. in Berg (Dek. Nideggen) 164
Krings Karl, Pfr. in Berensberg 164
Klein Franz, Pfr. u. Def. in Baal . 184
Koch Hermann, ehem. Pfr. in Siersdorf 184
Küppers Wilhelm, Dechant u. Pfr. in Froitzheim 184
Hermanns Albert, ehem. Pfr. am Städt. Krankenhaus „Maria Hilf" in Aachen 192
Stupin Michael, Msgr., Rektor an St. Albertus in M. Gladbach . . . 198
Kummer Simon, Msgr., Stud.-Rat am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen . 198
Totenfeiern, deutschgläubige auf konfessionellen Friedhöfen 9
Totenzettel, große des verstorbenen H. H. Bischofs Dr. Joseph Vogt . . . 181
Trauungen an auswärtigen Orten, betr. Eintragung in die Trau- und Taufregister . . . . . 113—114
Trinkerfürsorge „Helft! Familien in Not!" Aufklärungsaktion . . . 160—161

U

Uldarici sancti, officium et missa . 89, 112
Umsatzsteuerpflicht der Pfarreien 42—43
Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art . . . . . 133—134
Umzugskasse, Beihilfe bei Versetzung in den Ruhestand 23
Unio cleri pro missionibus, Satzungen . . . . . 174—175
Urkunde (einer Heirat) wird gesucht . . 38

V

Verdunklungsmaßnahmen im Luftschutz . . . . . 189—190
Versicherungsverein kirchl. gegen Haftpflicht, Rechnungsabschluß 143
Verwendung einheimischer Isolierstoffe für Wärme-, Kälte- und Schallisolierung, ministerielle Anordnung 45
Verzichtleistungen:
— Ortmanns Arnold, Pfr. in Mausbach 46
— Theißen Anton, Pfr. in Rescheid . 46

Seite

— Müllers Martin, Pfr. in Aldenhoven 50
— Harck Hermann, Pfr. in Eschweiler-Pumpe-Stich 50
— Sieger Peter, Pfr. in Herzogenrath-Straß 72
— Schmalen Simon, Pfr. an St. Michael in Aachen-B. 80
— Schuster Vitus, Pfr. in Blumenthal 128
— Firmenich Julius, Pfr. an St. Elisabeth in Aachen 146
— Wiskirchen Friedrich, Pfr. in Karken 154
— Vehres Kaspar, Pfr. in Müntz . . 154
— Linnartz Paul, Pfr. in Brasilien . . 198
Vierjahresplan, Anordnung zur Durchführung desselben über Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen 44
— Kirchenbauten im Vierjahresplan . 162
Visitationen Bischöfliche und Spendung der heiligen Firmung i. J. 1937 . . . 20
im Dekanate Wassenberg 88
im Dekanate Steinfeld 92
im Dekanate Vettweiß 116
im Dekanate Gemünd 116
im Dekanate Nideggen 120
im Dekanate Mechernich 138
im Dekanate Düren 172
im Dekanate Nörvenich 172

W

Wallfahrten und Feierstunden, nur „althergebrachte" sind staatspolizeilich gestattet 142
Wanderkinos „katholische" 150
„Wandernde Kirche":
Tagung der Dekanatsvertreter in Aachen 22
— Wandernde Kirche und Spendung der heiligen Firmung 70
Warnung vor einem Schwindler . . . 87
Wehrmacht, Zuständigkeit des Ordinarius castrensis für die Dispenserteilung bei Konfessionsverschiedenheit 56
— Zugehörigkeit zur Militärgemeinde . . 150
— Musterung und Aushebung 95—97, 150—152
Weihe-Erteilung:
der Tonsur und vier niederen Weihen 50, 120
der Subdiakonatsweihe 50, 120
der Diakonatsweihe 50, 120, 192
der Priesterweihe 50, 120
Weizenmehl zur Hostienherstellung 140
Weltmissionssonntag 1937 . 173—174
Winterhilfe, Richtlinien f. dieselbe 158—159
Winterhilfswerk 1937/38, Hirtenschreiben . . . . . 157—159

Z

Zählung der Kirchenbesucher 48
Zeitschriften, kathol.-kirchliche sind meldepflichtig 131
Zeitschriften-Empfehlung:
„Mein schönster Tag" für Erstkommunikanten 23, 187
Zeitschrift für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten 94
„Die Kinderseelsorge" 117
Zurückweisung von Angriffen gegen Religion und Kirche . . . . . 63—64
Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes . . 115
Zwillingsforschung, Mitwirkung der Standesbeamten . . . . . 190—191

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1937

A

Seite
Adrian Anton . . . 80
Aussem Paul 108

B

Bauer Leonhard . . . 154
Becker Hubert 154
Berg Matthias 192
Bicheroux Otto . . . 128
Bohnekamp Wilhelm . 46
Bolten Karl Hubert . 50, 71
Bonsiepe Otto . . . 192
Borgmann Josef . . 80
Brasse Theodor . . 80, 92
Breuer Ferdinand † . 108
Brock Alfons 60
van der Broeck Leonhard 192, 198
Brosch Herm. Josef . . 116
Buchkremer Josef . . 108
Bücken Franz 192

C

Conrad Eduard . . . 184

D

Dauffenbach Wilhelm † 72
Dechamps Maximilian . 120
Dominick Josef . . . 128
Dorsemagen Wilhelm 120, 128
Dreissen Josef . . . 138
Dupont Johannes . 50, 71

Seite

E

Emonds Hubert . . 50, 71
Engels Bartholomäus . 198
Erasmi Franz . . 50, 71
Esser Arnold 80
Esser Josef 119
Esser Kaspar 128
Eurskens Karl . . . 116

F

Feicks Erich 154
Ferber Bernhard . . . 80
Fins Heinrich . . . 34, 88
Firmenich Julius . . 146
Franken Karl . . . 50, 71
Frenken Gerhard . . 164
Frielingsdorf Heinrich 146

G

Gathen Franz . . . 71
Gehlen Johannes . . 24
Gerards Matthias . . 120
Gilson Peter 172

H

Haerten Wilhelm . . 80
Hamm Anton 50, 71 138
Hansen Peter 80
Harck Hermann . . . 50
Harmes Johannes . . 80
Havenith Heinrich † . 80
Havenith Matthias . 164
Heckmanns Ferdinand . 192
Henn Johannes . . 50, 71
Hermanns Albert † . 192
Hermanns Wilhelm . 119
Heuel Theodor . . . 88
Hillebrand Wilhelm . 24
Hüpgens Peter . . . 50

J

Ingenkamp Gerhard . 88
Jaeger Gottfried . 50, 71
Jakobs Heinrich 50, 71, 108
Janssen Wilhelm . . 98
Joisten Johannes . . 71

K

Kaaf Franz 108
Kapp Paul 46
Keller Friedrich . . . 108
Keul Peter 50, 72, 172
Klaes Paul 119
Klais Heinrich 72
Klassen Johann . . . 192
Klein Franz † 184
Klingelmann Josef . 80
Klösgen Heinrich † . 116

Seite

Klug Ewald . . 120, 144
Koch Hermann 184
Kranz Eugen 138
Krege Johannes . 120, 138
Kremer Gerhard . . . 154
Krings Karl † . . . 164
Küppers Wilhelm . . 184
Kummer Simon † . . 198

L

Lemke Josef 80
Lenzen Wilhelm . . . 80
Louven Heinrich . 50, 72
Lückerath Jakob . . 154
Lunz Georg . . . 50, 72

M

Maybaum Frz. Ludwig † 46
Meurer Johannes . . 138
Milz Josef 50, 72, 98
Mühlens Johannes . 172
Müller Paul 116
Müllers Martin . . 50
Mund Nikolaus . . . 40

N

Naß Franz 128
Neibecker Paul . . . 172
Nießen Andreas . . . 12
Nießen Johannes . . 144

O

Olbrück Wilhelm . . 24
Omsels Richard . . . 184
Ortmanns Arnold . 46

P

Palm Ludger 128
Pelzer Johann . . . 80
Peters Hermann . . 172
Pleus Leonhard . . 50, 98
Plümpe Josef . . . 120
Pricking Bernhard . . 128
Prinz Heinrich . . . 192
Pütz August 88

R

Raab Gustav 12
Radermacher Werner 88
Reiff Heinrich 88

S

Sieger Peter 72

Sch

Schaaff Josef . . 50, 72
Schaffrath Paul . 50, 72
Scharrenbroich Heinrich 172
Schauff Heribert . . 144
Scheidt Karl 80

Seite

Schipperges Johannes 80
Schlömer Karl . . . 172
Schmalen Simon . . 80
Schmitz Heinrich † . . 72
Schmitz Hubert 50, 72 80
Schmitz Josef 12
Schmitz Josef 80
Scholl Hubert † . . . 80
Schomer Josef . . . 108
Schreiner Josef . . 198
Schrievers Andreas . 138
Schrievers Paul . . 46
Schüten Michael † . 144
Schulte Richard . . . 88

St

Steegmann Ernst . . 98
Steffens Johann . . 80
Steufmehl Jakob † . 60
Steven Wilhelm . 50, 72
Stiegeler Heinrich . 60
Sträter Hermann Josef, **Kapitularvikar** . . . 157
Strerath Wilhelm . . 192
Stupin Michael † . . 198

T

Theißen Anton . . . 46

U

Uedelhoven Josef . 98

V

Vehres Kaspar . . . 154
Verfürth Josef . . . 98
Vitus Rudolf 164
Vogt Joseph, **Bischof** † . . 155
Vohn Johann 154

W

Wallenborn Adolf . 116
Wallrafen Paul . . 98
Wasser Heinrich . . 50, 72
Weisweiler Paul 154, 172, 192
Welter Arnold . . . 116
Wessel Johann . . . 172
Weyer Heinrich . . . 184
Weyland Reinhard 50, 72, 80
Wiethege Friedrich 120, 138
Windelschmidt Hubert 172
Winkel Heinrich . . 50, 72
Wirtz Peter † 164
Wisgens Heinrich . . 98
Wiskirchen Friedrich . 154

Z

Zaun Adam † 60
Zohren Wilhelm . . . 172

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 Aachen, den 1. Januar 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 1	Hirtenwort über die Abwehr des Bolschewismus	1
Nr. 2	200. Jahrestag des Martertodes des Paters Johann Kaspar Kratz	6
Nr. 3	Kolpingsgedenktag in der Diözese	7
Nr. 4	Dekanatsarbeiten für das Jahr 1937	8
Nr. 5	Zum Reichsjugendgesetz	8
Nr. 6	Betr.: Jährliche Kontrollen der kirchlichen Bauwerke	8
Nr. 7	Vorlage der Pläne für Bauausführungen in doppelter Ausfertigung	9
Nr. 8	Vorlage von fotografischen Aufnahmen der fertiggestellten Bauten	9
Nr. 9	Deutschgläubige Totenfeiern auf konfessionellen Friedhöfen	9
Nr. 10	Bürgschaften bedürfen der Staatsgenehmigung. Reichsgerichtsurteil	10
Nr. 11	Welche Urkunden zur Durchführung des Reichserbhofgesetzes sind gebührenfrei?	10
Nr. 12	Aenderungen in der Gebührenordnung für die Benützung der Kirchenbücher	10
Nr. 13	Katholische Filmarbeit in der Seelsorge	11
Nr. 14	Epiphanie-Kollekte	12
Nr. 15	Priester-Exerzitien	12
Nr. 16	Personalchronik der Diözese Aachen	12

Nr. 1 Hirtenwort zur Abwehr des Bolschewismus.

Die deutschen Bischöfe entbieten den deutschen Katholiken Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen! Wer Augen hat, die Zeichen der Zeit zu deuten, kann es nicht übersehen: Der Bolschewismus hat von Rußland her den Aufmarsch nach den europäischen Ländern angetreten und sein Angesicht im besonderen auf unser Vaterland gerichtet, um hier, wie überall, wo er sich austoben kann, jede staatliche und gesellschaftliche Ordnung umzustürzen, jeden volkswirtschaftlichen Wohlstand zu zerstören, jedes religiöse Leben zu vernichten. Dem Bolschewismus in Rußland stehen waffenfähige Männer in einer Riesenzahl und Rohstoffe für Kriegsmaterial in einer Fülle zur Verfügung wie keinem anderen Volk von Europa. Wo aber der Bolschewismus zur Herrschaft gelangt, werden Kirchen und Klöster niedergebrannt, Priester und Ordenspersonen ermordet, die Werke der Kultur vernichtet, die der Kunstfleiß und der Glaube der Jahrhunderte geschaffen haben. Die Schrecken der Geheimen Offenbarung begleiten den Weg des Bolschewismus, die Kriegsnot, die Hungersnot, die Todesnot. Der Reiter auf feuerrotem Roß mit dem großen Schwert, dem Sinnbild der blutigen Kriegsnot. Der Reiter auf schwarzem Roß mit der Waage, dem Sinnbild der Hungersnot in Zeiten, in denen jedem einzelnen auf der Waage das tägliche Brot zugeteilt wird. Der Reiter auf fahlem Roß, der Reiter Tod, dem Macht gegeben war, „den vierten Teil der Erde zu töten" (Offb. 6, 3-8). Da kann niemand teilnahmslos zur Seite stehen. Für unser Volk und die christliche Kultur des Abendlandes hat eine Schicksalsstunde geschlagen.

Wir deutschen Bischöfe haben bereits im August 1936 von unserer Konferenz in Fulda aus auf die Greuel der Verwüstung in Spanien und auf die Bedrohung des christlichen Abendlandes hingewiesen. Seitdem hat sich die Lage immer noch ernster gestaltet, und so halten wir es für unsere Pflicht, mit einem neuen Hirtenwort auf den furchtbaren Ernst der Stunde aufmerksam zu machen.

Die Waffen der Kirche gegen den Bolschewismus.

Geliebte Diözesanen! Der Führer und Reichskanzler Adolf Hitler hat den Anmarsch des Bolschewismus von weitem gesichtet und sein Sinnen und Sorgen darauf gerichtet, diese ungeheure Gefahr von unserm deutschen Volk und dem gesamten Abendland abzuwehren. Die deutschen Bischöfe halten es für ihre Pflicht, das Oberhaupt des Deutschen Reiches in diesem Abwehrkampf mit allen Mitteln zu unterstützen, die ihnen

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Dezember 1936.

aus dem Heiligtum zur Verfügung stehen. So gewiß der bolschewistische Todfeind der staatlichen Ordnung zugleich und sogar in erster Linie Totengräber der religiösen Kultur ist und seine ersten Angriffe immer gegen die Diener und Heiligtümer des kirchlichen Lebens richtet, wie die Vorgänge in Spanien aufs neue beweisen, so gewiß es sich also um Sein oder Nichtsein auch der kirchlichen Ordnung handelt, so gewiß ist die Mitarbeit an der Abwehr dieser satanischen Macht auch eine religiöse und kirchliche Zeitaufgabe geworden. Den Bischöfen liegt es ferne, die Religion in das politische Gebiet zu tragen oder gar zu einem neuen Krieg aufzurufen. Wir sind und bleiben Sendboten des Friedens und reden als solche auch religiösen Menschen ins Gewissen, an der Abwehr der großen Gefahr mitzuwirken mit den Mitteln, die wir die Waffen der Kirche nennen.

Der Bolschewismus ist nicht nur ein politisches und wirtschaftliches Gebilde. In seinem innersten Wesen und seiner tiefsten Wurzel ist er die Verneinung jeder Religion, die staatlich gestaltete Gottlosigkeit, eine Pforte der Hölle, der Vortrupp des Antichrist, der in einem Paulusbrief das Geheimnis der Bosheit genannt wird (2. Thess. 2, 6-10). Die Kirche kann dieser Weltmacht nicht mit militärischen Machtmitteln entgegentreten, da sie selber kein Reich von dieser Welt ist (Joh. 18, 36). Die Kirche befindet sich hier in der Lage des jugendlichen David, der dem schwergerüsteten Riesen zurief: „Du ziehst mir entgegen mit Schwert und Speer und Schild, ich aber komme zu dir im Namen des Herrn der Heerscharen" (1. Kön. 17, 45). Wohl aber nimmt die Kirche teil an der Abwehr der bolschewistischen Weltanschauung mit geistigen und moralischen Waffen.

Die erste Waffe der Kirche ist der Glaube. Der Glaube, der an das Wort des Herrn sich klammert: „Die Pforten der Hölle werden meine Kirche nicht überwältigen" (Mat. 16, 18). Der Glaube, dem die Verheißung gegeben ist: „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube" (1. Joh. 5, 4). Der Glaube, der, auch wenn er zahlenmäßig in der Minderheit ist, im Bunde mit Gott das Wort des Propheten hört: „Fürchte dich nicht, mit uns sind mehr als mit ihnen" (4. Kön. 6, 14-17).

Die zweite Waffe der Kirche ist das Wort. Das Wort, das den Zusammenbruch der Volkswirtschaft und Volkssittlichkeit in Rußland, im Lande der Gottlosen, bekannt gibt. Das Wort, das den Vorzug der Gottesrechte vor den Menschenrechten verkündet und die sittliche Kraft des Volkes auf den Felsenboden des wahren Glaubens und nicht auf den Flugsand der menschlichen Fantasie stellt. Das Wort, das nicht im Kritisieren und in Klageliedern stecken bleibt und nicht immer nur das Ungute sieht. Das Wort, das alle auseinanderstrebenden Kräfte zu einer Gemeinschaft der Kraft zusammenfaßt und das Vertrauen zum Führer stärkt.

Die dritte Waffe der Kirche ist das Gebet. Das Gebet, das die Allmacht Gottes zu Hilfe ruft: „Erhebe dich, du Arm des Herrn! Umkleide dich mit deiner Allmacht" (Is. 51, 9). Das Gebet, das eine Schutzmauer um uns baut und die Legionen des Himmels an unsere Seite stellt (Mat. 26, 53). Das Gebet im Namen Christi, das die Gewißheit hat, erhört zu werden (Joh. 16, 23). Wir weisen das Spottwort zurück, das vor kurzer Zeit in einer gegen den Bolschewismus gerichteten Ausstellung gefallen ist, die Kirche habe für die Abwehr der russischen Gefahr immer nur ein Gebet, aber niemals eine Tat. Das rechte Beten verpflichtet und führt zur rechten Tat. Der rechte Beter wird von Gott „mit Kraft umgürtet" (Ps. 17, 33) und wird „in Gott große Taten vollbringen" (Ps. 59,14). Es ist und bleibt eine vaterländische Tat, wenn wir Sonntag für Sonntag am Altar das Gebet niederlegen, daß „die Lenker unseres Volkes das Rechte sehen und mit Kraft vollbringen". Nach christlicher Lehre ist das rechte Beten wie auch das Vertrauen auf die göttliche Vorsehung nicht ein tatenloses Sichverlassen auf das Eingreifen Gottes, nicht ein Warten auf göttliche Wunder, vielmehr eine Verpflichtung, die eigenen Kräfte einzusetzen. Das Gebet gibt Selbstvertrauen, weil es die menschliche Schwachheit in Verbindung bringt mit der Allmacht der helfenden Gnade und zu den Kraftquellen der heiligen Sakramente führt, aus denen die Seelen die Kraft schöpfen, auch die größten Opfer zu bringen, wenn die Stunde es fordert, die Treue bis in den Tod zu bewahren und so eine charaktervolle Persönlichkeit in den Dienst von Volk und Vaterland zu stellen. Das Gebet ist also eine zwar geistige, aber wirkliche und wirksame Waffe.

Die vierte Waffe der Kirche ist der Sühne-Eifer, der durch das Sühneopfer der heiligen Messe und durch persönliche Bußwerke sich bemüht, die Strafgerichte Gottes abzuwehren. Wir können nicht in die Pläne Gottes schauen und nicht wissen, ob der Bolschewismus nicht als Strafgericht über die Völker verhängt ist, wie vor Zeiten der König der Hunnen als Gottesgeißel. Wir können

nicht wissen, ob nicht jene Stunde der Geheimen Offenbarung gekommen ist, in der das Gericht aus sieben Schalen über die Erde ausgegossen wird (Offb. 16, 1ff.). Wohl aber wissen wir, daß über die Verführung derer, die an den Heiland glauben, ein furchtbares Wehe ausgesprochen wurde (Mark. 9, 42; Luk. 17, 1), und daß Gotteslästerungen die Strafgerichte Gottes herausfordern. Das ruft zur Sühne auf.

Nicht erst heute warnt die Kirche vor dem Bolschewismus.

Liebe Diözesanen! Der heutige Hirtenbrief der deutschen Bischöfe über die bolschewistische Gefahr ist nicht der erste Wächterruf, der von kirchlicher Seite ergeht. Vor mehr als 40 Jahren hat Papst Leo XIII. in seinem Weltrundschreiben über die Pflichten christlicher Bürger (Immortale Dei) von den drohenden Umwälzungen des Kommunismus gesprochen. „Wer weiß, was in der Zukunft droht", hat 1890 dieser Papst mit prophetischem Wort gefragt. Ein Jahr später hat der gleiche Papst im Weltrundschreiben über die Arbeiterfrage (Rerum novarum) vor aller Welt erklärt, der Kommunismus werde keine Lösung der Arbeiterfrage bringen. Papst Pius XI. hat als Wächter auf hoher Warte im Februar 1930 die Regierungen der Völker vor dem gewarnt, was sich in Rußland vorbereitete, und immer wieder seine Stimme gegen den Bolschewismus erhoben, wie im Weltrundschreiben über die gesellschaftliche Ordnung (Quadragesimo anno) im Mai 1931 und in der Weihnachtsansprache des gleichen Jahres. Am 14. September 1936 hat der Heilige Vater vor spanischen Flüchtlingen von der „satanischen Vorbereitung" gesprochen, mit der die Fackel der Verwüstung von Rußland bis Spanien getragen und die Propaganda zur Eroberung der ganzen Welt entfaltet werde. „Europa und die Welt müßten lernen", sagt Papst Pius XI., „daß die Grundlagen jeglicher Ordnung und Kultur unmittelbar und aufs äußerste bedroht sind ...., und daß sich diese militärischen Rüstungen mit unversöhnlichem Haß gegen die katholische Kirche richten". Es war ein merkwürdiges Zusammentreffen: Am Vormittag des 14. September ging der Heilige Vater vor spanischen Flüchtlingen mit dem Bolschewismus ins Gericht, und am Abend des gleichen Tages hielt der Führer des Deutschen Reiches auf dem Parteitag in Nürnberg in einer Rede, die durch die Sender in die ganze Welt getragen wurde, ebenfalls Abrechnung mit dem Bolschewismus. Der Heilige Vater ging davon aus, die tiefste Wurzel des Giftbaums sei die Gottlosigkeit und Gottfeindlichkeit der Bolschewiken, der Führer des Deutschen Reiches entwickelte die verhängnisvollen Auswirkungen des Bolschewismus auf das geistige, politische und volkswirtschaftliche Leben der Völker, im besonderen auf die Lage des Arbeiterstandes. Wie schade, daß die Kundgebung des Heiligen Vaters nicht auch in deutschen Zeitungen und durch deutsche Sender dem Volke zugänglich gemacht werden konnte!

Auch die deutschen Bischöfe haben schon früher die warnende Stimme erhoben in gemeinsamen und in einzelnen Hirtenbriefen, zuletzt vor fünf Monaten unter Hinweis auf die furchtbaren Ereignisse in Spanien. Als in der Presse die Katholiken immer wieder als geheime Bundesgenossen des Bolschewismus verdächtigt wurden, haben die deutschen Bischöfe immer wieder diese Meldung als Unwahrheit festgestellt und öffentlich erklärt, von katholischer Seite würden etwaige Anbiederungsversuche Moskauer Kommunisten entschieden abgelehnt. Leider standen den Bischöfen keine Zeitungen und keine Sender zur Verfügung, um obige Verleumdung der Katholiken öffentlich zurückzuweisen. Einer der deutschen Bischöfe hat schon im Jahre 1921 auf dem Katholikentag in Salzburg den Bolschewismus „die tiefste Todeswunde unserer Zeit" genannt und das Wort gesprochen: „Die Völker sterben am Bolschewismus." Der gleiche Bischof mußte damals das furchtbare Wort zurückweisen, das auf deutschem Boden gefallen war: „Lieber Bolschewismus als Katholizismus." Mit solchem Haß haben damals einzelne Fanatiker gegen die Katholiken gekämpft, daß sie unser Land lieber dem Fluch des Bolschewismus als dem Segen des Katholizismus ausliefern wollten. Die Warnrufe von kirchlicher Seite gegen den Bolschewismus sind also nicht erst heute ergangen. Die kirchlichen Stellen sind nicht zu spät gekommen, weil sie als die ersten zur Stelle waren.

Gegensatz wie Feuer und Wasser.

Seit mehr als einem Jahrzehnt haben Papst und Bischöfe den Kommunismus und Bolschewismus als die Todfeinde des Christentums und jeder Religion gebrandmarkt. In den letzten Monaten haben die Ereignisse in Spanien das kirchenfeindliche Wesen dieser satanischen Macht neuerdings mit grellem Feuerschein beleuchtet. Trotzdem wurde in unserm Land, zuerst im Flüsterton, dann laut in öffentlichen Zeitungen, die Lüge verbreitet, die Kirche stehe heimlich im Bunde mit dem Bolschewismus, katholische Kreise seien für

ihn eingetreten, der Papst denke sogar daran, ein Konkordat mit Moskau abzuschließen. Selbst dann, als die Vatikanische Zeitung diese Nachricht als leere Erfindung bezeichnet hatte, brachten es deutsche Zeitungen fertig, die Unwahrheit immer wieder ins Volk zu werfen.

Inzwischen haben katholische Bischöfe aus den verschiedensten Ländern wie im Chor das Weltgewissen gegen den Bolschewismus aufgerufen und diesen Vorläufer und Vorkämpfer des Antichrist im Namen der katholischen Kirche abgelehnt. Der Gegensatz zwischen Tag und Nacht, zwischen Feuer und Wasser kann nicht größer sein als der Gegensatz zwischen der katholischen Kirche und der bolschewistischen Weltanschauung. Hier in der katholischen Kirche der Glaube an einen persönlichen Gott, dessen Namen wir heilig halten, dessen Geboten wir gehorchen müssen. Dort in der bolschewistischen Weltanschauung die Empörung gegen Gott, die planmäßige Ausrottung des Gottesglaubens, die Verhöhnung der Gottesgebote. Hier der Glaube an das Wort Gottes, die Ehrfurcht vor den Heiligen Schriften des Alten und des Neuen Bundes. Dort die biblische Geschichte als Märchen und Mythus hingestellt und im Gottlosen-Museum in Moskau dem Gespött der Besucher preisgegeben. Hier in der katholischen Kirche der Glaube an Christus Jesus, den Heiland und Erlöser der Welt, durch dessen Blut wir erlöst sind, in dessen Kreuz wir das Zeichen der Kraft und der Auferstehung verehren. Dort im Bolschewismus die Kreuze und anderen Zeichen der Religion aus dem öffentlichen Leben entfernt und sogar aus den Privatwohnungen mit Gewalt weggenommen. Hier die Kirche, das Reich Gottes auf Erden, vom Heiland gestiftet, mit einer göttlichen Weltsendung ausgerüstet, dem Staate gegenüber selbständig in religiös-sittlichen Fragen, kulturgeschichtlich die größte Wohltäterin der Menschheit. Dort Trennung von Kirche und Staat, Unterjochung der Kirche durch den Staat, Knechtung der kirchlichen Freiheit, ein Vernichtungsfeldzug gegen die Priester der Kirche und gegen alles, was kirchlichen Charakter hat. Hier in der katholischen Kirche eine Liturgie, die den Menschen erhebt, die Weihe der Kunst in den gottesdienstlichen Räumen, die Stimmung einer höheren Welt bei der Feier der heiligen Geheimnisse. Dort im Bolschewismus Schließung und Zerstörung der Gotteshäuser und Bannfluch über jede religiöse Feier. Hier die Ehrfurcht vor der Autorität, die Weihe der Familie durch die unauflösliche Einehe in treuer Liebe. Dort die ständige Empörung gegen jede Autorität, die Auflösung des Familienlebens, die Mißachtung von Liebe und Treue, die Verelendung heimatloser Kinder. Hier in der Kirche Schutz des Privateigentums und der anderen Grundlagen des Gemeinschaftslebens, Aufrichtung einer Kultur, die den unsterblichen Ruhm der christlichen Völker bildet. Dort im Bolschewismus die Enteignung des persönlichen Besitzes zugunsten des staatlichen Kommunismus, die Vernichtung jeder Kultur, der Triumph der Barbarei, das wirtschaftliche Elend. In der Tat, der Gegensatz zwischen Tag und Nacht, zwischen Feuer und Wasser kann nicht größer sein als der Gegensatz zwischen der katholischen Kirche und der bolschewistischen Weltanschauung. Katholische Christen müssen also jede Form des Bolschewismus grundsätzlich und entschieden ablehnen.

Auch wenn irgendwo in der Welt ein paar Träumer oder Schwärmer eine Versöhnung zwischen der katholischen Kirche und dem Bolschewismus für möglich halten, können vereinzelte Aeußerungen nicht in die Waagschale fallen gegenüber dem tausendstimmigen Nein der höchsten kirchlichen Stellen. Als eine französische Zeitschrift versuchte, den Gegensatz auszugleichen und das Kreuz, das Wahrzeichen der christlichen Religion, mit Hammer und Sichel, dem Wahrzeichen der Moskauer, zu verbinden, wurde diese Zeitschrift (Terre nouvelle) am 23. Juli 1936 von der Kirche auf den Index gesetzt und für die Katholiken verboten mit dem Zusatz, die Katholiken sollten sich von jeglicher „Zusammenarbeit mit Kommunisten", selbst auf karitativem Gebiet fernhalten. Ebenso hat Papst Pius XI. in einer Ansprache an ungarische Pilger am 4. Mai 1936 jeden Ausgleichsversuch zurückgewiesen: Es solle sich niemand täuschen lassen und für die Gefahr des Bolschewismus blind sein. Nur der Haß gegen die katholische Kirche konnte das Vorurteil ausdenken und weitergeben, es gäbe Katholiken, sogar im Priesterkleid, die den Weltsieg des Bolschewismus herbeiwünschten, um das Dritte Reich zu zerschlagen. Wir Katholiken wissen, daß, wenn die Heere von Moskau, was Gott verhüte, die rote Fahne siegreich durch Mittel- und Westeuropa tragen würden, alles in ein Trümmerfeld verwandelt und auch das kirchliche Leben in ein Chaos der Verwüstung gestürzt würde. Der Sieg des Bolschewismus würde sich ebenso gegen die Kirche wie gegen den heutigen Staat richten, ja er würde sich zuerst und am wildesten gegen die Kirche austoben. Nur der

Wahnsinn kann den Sieg des Bolschewismus herbeiwünschen.

Wir beobachten mit Sorge.

Geliebte Diözesanen! Die Kirche wird umso kraftvoller das Dritte Reich im weltgeschichtlichen Abwehrkampf gegen den Bolschewismus unterstützen können, je mehr sie auf ihrem eigenen Rechts- und Arbeitsgebiet jene Freiheit genießt, die ihr nach göttlichem Recht und auch nach dem Reichskonkordat zugesichert ist. Nun aber beobachten wir mit Sorge das beständige Mißtrauen, das in jedem kirchentreuen Katholiken einen versteckten Staatsfeind und sogar in der rein religiösen Marianischen Kongregation einen Bund von Verschwörern vermutet. Das muß im Volk die Freude der Mitarbeit herabstimmen. Wir beobachten mit Sorge die aufdringliche Werbearbeit der sogenannten Deutschen Glaubensbewegung, die den Christusglauben und das Christentum aus dem öffentlichen Leben unseres Volkes ausrotten und an die Stelle des Christentums eine aus Fleisch und Blut gewachsene Naturreligion setzen will. Diese Glaubensbewegung hatte in der letzten Zeit für ihre Werbetätigkeit und Presse, überhaupt für ihren Angriff auf das Christentum, mancherorts mehr Freiheit und mehr behördlichen Schutz als die kirchlichen Stellen für seine Verteidigung hatten. Wir beobachten mit Sorge einen Schulkampf, der die im Reichskonkordat gewährleistete Bekenntnisschule in eine Gemeinschaftsschule umwandeln und die klösterlichen Lehrkräfte abbauen will. Wir bedauern ein Schulgesetz und eine Schuldiktatur, die in einigen Ländern den Willen der Eltern in der Erziehung ihrer Kinder mehr oder minder ausschalten und durch solche Einschränkung der heiligsten Elternrechte lähmend auf die Kinderfreudigkeit der deutschen Familien einwirken. Die Bedrückung der Elterngewissen in der Schulfrage hat unerträgliche Formen angenommen. Wir Bischöfe können niemals einen Religionsunterricht anerkennen, der aus den jugendlichen Seelen den Glauben an Christus mehr ausreißt als ihn ihnen einpflanzt, und von Lehrpersonen erteilt wird, die nicht mehr auf dem Boden der katholischen Glaubens- und Sittenlehre stehen. Wir beobachten mit Sorge, daß die heranwachsende Jugend dem Seelsorger und der Kirche entfremdet wird, und in vielen Arbeitslagern nicht einmal ihre Sonntagspflicht erfüllen kann, ohne dem Spott der Kameraden zu verfallen. Wir beobachten mit Sorge, wie die Ehrfurcht vor der christlichen Religion zerstört wird, wie Gotteslästerungen und Verhöhnungen katholischer Glaubenslehren und Einrichtungen verbreitet werden, wie überhaupt in der öffentlichen Aussprache ein Ton einreißt, der für das Aufbauwerk des Führers keine Hilfe und für den deutschen Namen keine Ehre bedeutet. Wir beobachten mit Sorge, wie planmäßig zum Austritt aus der Kirche gehetzt wird, wie im besonderen auf die kirchentreuen Beamten und Angestellten der Bewegung mit allen Mitteln, sogar durch wirtschaftlichen Druck, eingewirkt wird, ihre Kinder aus der Bekenntnisschule zu nehmen und selber aus der Kirche auszutreten und so am Gelöbnis ihres Firmungstages zum Verräter zu werden. Wir verstehen, daß der Freiheit Grenzen gezogen werden müssen dort, wo sie zu staatsfeindlichen Unternehmungen oder nach dem biblischen Wort (1. Petr. 2, 16) als „Deckmantel der Bosheit" mißbraucht wird. Wir können aber nicht verstehen, warum die Freiheit des Gottesdienstes und der Seelsorge, die Freiheit der kirchlichen Predigt, die kirchliche Versammlungs- und Pressefreiheit eingeschränkt werden sollen. Wir Katholiken werden bereit sein, trotz des Mißtrauens, das man uns entgegenbringt, dem Staate zu geben, was des Staates ist, und den Führer in der Abwehr des Bolschewismus und seinen anderen Aufgaben zu unterstützen. Wir müssen aber verlangen, daß der Jugend und dem Volk nicht mehr vorgeredet wird, nach Ueberwindung des Bolschewismus, des ersten Staatsfeindes, werde die katholische Kirche als zweiter Staatsfeind an die Reihe kommen. Wir müssen für das kirchliche Rechts- und Arbeitsgebiet jene Freiheit fordern, die im ersten Artikel des Reichskonkordates für die „öffentliche Ausübung der katholischen Religion gewährleistet" wurde.

Geliebte Diözesanen! Euere Bischöfe haben euch einige ihrer Sorgen dargelegt. Wir werden von den Wahrheiten unseres heiligen Glaubens kein Jota preisgeben und für die unveräußerlichen Rechte unserer heiligen Kirche immer einstehen. Dabei wollen aber eure Bischöfe ebenso furchtlos und mit ihnen alle treuen Katholiken die Ehrfurcht vor der staatlichen Autorität bekennen und, was an uns liegt, mit dem Staat in Frieden und Vertrauen zusammenarbeiten. Auch dort, wo wir die Eingriffe in die Rechte der Kirche zurückweisen, wollen wir die Rechte des Staates auf staatlichem Gebiet achten und am Werk des Führers auch das Gute und Große sehen. So schließen eure Bischöfe mit der Mahnung: Laßt euch nicht von unzufriedenen

Menschen in eine Mißstimmung und Verdrossenheit hineinreden, die noch immer ein üppiger Nährboden für bolschewistische Gesinnung war! Sollten geheime Anhänger der Moskauer Weltanschauung an euch herantreten, laßt euch nicht täuschen und in der Mitarbeit an der Abwehr des Todfeindes der christlichen Kultur nicht irremachen! Die Liebe zur Kirche muß euch heilig bleiben. Ihr dürft eure Kirche nicht um die Silberlinge eines wirtschaftlichen oder beruflichen Vorteils verraten! Ihr dürft auch nicht zum Schein den Austritt aus der Kirche vollziehen unter dem Vorwand, innerlich katholisch zu bleiben. Ebenso muß die Liebe zum Vaterland auch heilig bleiben. Papst Leo XIII. hat die Liebe zur Kirche und die Liebe zum Vaterland zwei Zwillingsschwestern genannt, die beide Gott zum Vater haben.

Der Heilige Vater Pius XI. hat in seiner Ansprache am 14. September als besten Schutz gegen den Bolschewismus „die christliche Lehre und die folgerichtige Lebensführung" bezeichnet. Wo also der Glaube an Christus, den Sohn Gottes, den Heiland der Welt, lebendig bleibt, können die Todeskeime des Bolschewismus nicht eindringen. Wo man dem Stern der Dreikönige folgt und unter seiner Führung den Weg zu Christus findet, wird man nicht so leicht dem Irrlicht des Sowjetsternes nachlaufen. So werden der Glaube an die christliche Lehre und das Leben nach dem Glauben zugleich ein Dienst am Volk und Vaterland.

„Stehet fest, ihr Brüder, und haltet euch an die Ueberlieferungen, die ihr mündlich oder schriftlich von uns empfangen habt" (2. Thess. 2, 15)! Der Segen des Vaters † und des Sohnes † und des Heiligen Geistes † komme über euch und bleibe bei euch! Amen.

Am Vorabend des hl. Weihnachtsfestes 1936.

Die deutschen Bischöfe

Adolf Kardinal Bertram, Erzbischof von Breslau.
Michael Kardinal Faulhaber, Erzbischof von München.
Carl Joseph Kardinal Schulte, Erzbischof von Köln.
Jakobus, Erzbischof von Bamberg.
Kaspar, Erzbischof von Paderborn.
Konrad, Erzbischof von Freiburg.
Joseph Damian, Bischof von Fulda.
Wilhelm, Bischof von Osnabrück.
Ludwig, Bischof von Speyer.
Franz Rudolf, Bischof von Trier.
Matthias, Bischof von Würzburg.
Johannes Baptista, Bischof von Rottenburg.
Michael, Bischof von Regensburg.
Antonius, Bischof von Limburg.
Joseph, Bischof von Augsburg.
Maximilian, Bischof von Ermland.
Joseph, Bischof von Aachen.
Konrad, Bischof von Berlin, zugleich Apostolischer Administrator von Meißen.
Clemens August, Bischof von Münster.
Joseph Godehard, Bischof von Hildesheim.
Albert, Bischof von Mainz.
Michael, Bischof von Eichstätt.
Simon Konrad, Bischof von Passau.
Johannes Dietz, Koadjutor von Fulda.
Franziskus Hartz, Prälat der Freien Prälatur Schneidemühl.
Prälat Dittert, Generalvikar des Preuß. Anteils der Erzdiözese Prag.
Prälat Nathan, Generalvikar des Preuß. Anteils der Erzdiözese Olmütz.

✠

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 3. Januar, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Veröffentlichung in der Presse nicht vor dem 4. Januar gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 2 200. Jahrestag des Martertodes des Paters Johann Kaspar Kratz.

Am kommenden 12. Januar jährt sich zum zweihundertsten Male der Tag, an dem ein Sohn unserer Diözese, der Jesuitenpater Johann Kaspar Kratz, sein Leben im Martertod für den heiligen katholischen Glauben dahingab. In seinem bewegten Lebensgang offenbart sich das Walten der göttlichen Vorsehung im schönsten Lichte: aus unruhigem, ziellosem Leben fand er den Weg zum opferbereiten Einsatz für Christus und schließlich sogar zur Höhe des Martyriums.

In Golzheim bei Düren geboren, empfing Johann Kaspar Kratz in der dortigen Pfarrkirche am 14. September 1698 das Sakrament der Taufe. Schicksalsschläge, von denen die Familie betroffen wurde, verhinderten, daß schon der Knabe sich auf den Priesterberuf, nach dem er sich sehnte, vorbereiten konnte. Als heranwachsender Jüngling mußte er der verwitweten Mutter in der Landwirtschaft helfen. Aber schließlich konnte der Fünfzehn-

jährige den Pflug nochmals mit der Schulbank vertauschen; in Düsseldorf nahm er seine Gymnasialstudien auf. Doch noch vor ihrem Abschluß trieb ihn ein unwiderstehlicher Drang in die Ferne; als Reisebegleiter kam er nach Italien, Nordafrika, Spanien und Frankreich, bis er sich im Frühjahr 1727 in Amsterdam als Offizier für Ostindien anwerben ließ.

Seine große Stunde nahte. In Batavia auf der Insel Java, wo die Ausübung des katholischen Bekenntnisses streng untersagt war, fand unser Landsmann überreiche Gelegenheit, unter mancherlei Opfern und Gefahren als Laienapostel für die zerstreut lebenden Katholiken zu wirken. Dann trat er im Herbst 1730 in dem portugiesischen Macao bei Kanton in den Jesuitenorden ein, Heiligabend 1734 brachte er dort sein erstes heiliges Meßopfer dar. Pater Kratz wurde für die Mission in dem am Nordrande Ostindiens gelegenen Tongkinchina bestimmt, wo das noch junge Christentum blutige Verfolgung erlebte. Schon nach wenigen Jahren fand er dort am 12. Januar 1737 gleichzeitig mit vier portugiesischen Gefährten den Martyrertod durch das Schwert.

„Ich bin" - so schrieb der Sohn unserer Heimatdiözese aus dem Todeskerker an seine Ordensoberen - „zu allem bereit, wie und wann Gott es will. Welch wünschenswerteres, seligeres, glücklicheres Los könnte uns zuteil werden, als für Christus zu sterben? Mag es an Arbeitern fehlen; dafür wird Gott sorgen, nichts ist ihm unmöglich. Vielleicht will er durch unser Blut dem frommen Unternehmen den Weg öffnen."

So steht Pater Kratz als leuchtendes Beispiel unerschütterlicher Glaubensfestigkeit und heldischer Furchtlosigkeit vor uns auch für unsere Zeit. Als ganzer Charakter hat er seinem Glauben und seiner Kirche gedient, seine Opferbereitschaft bis in den Tod erwarb dem deutschen Vaterland auch in der Ferne Achtung und Ehre.

Einleitende Schritte, daß Pater Johann Kaspar Kratz der Ehre der Altäre teilhaftig werden möge, sind bereits vor längerer Zeit geschehen; im Jahre 1933 durfte ich dieses Anliegen der Aachener Diözese dem Heiligen Vater persönlich vortragen. Wir alle aber wollen beten, daß unserer Heimat jene Gnade zuteil werde. Wenn wir auch Pater Kratz noch nicht öffentlich verehren dürfen, so ist doch seine private Anrufung und Verehrung schon jetzt erlaubt. Ohne Zweifel würde durch Gebetserhörungen und Wunder, die der Fürsprache des Paters Kratz zuzuschreiben wären, wenn auch für die Kanonisation eines Märtyrers solche Zeugnisse nicht erforderlich sind, die Heiligsprechung des Märtyrers aus unserer Heimatdiözese gefördert werden.

Aachen, den 29. Dezember 1936.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✠

Dieses Schreiben ist am Feste der heiligen Dreikönige von allen Kanzeln zu verlesen.

Aachen, den 30. Dezember 1936.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.3 Kolpingsgedenktag in der Diözese.

Aachen, den 16. Dezember 1936.

Der Seligsprechungsprozeß für den großen deutschen Volkspriester Adolf Kolping hat die Persönlichkeit „dieses heiligmäßigen Priesters" in immer weitere Volkskreise getragen. Es ist jedoch notwendig, daß mehr und mehr unser ganzes Volk Kolping als den Seinigen betrachtet und sich für seine Seligsprechung einsetzt. Kolping war nicht allein ein Vereinsgründer, er war, wie der Heilige Vater von ihm sagte, „ein starker und charakterfester Mann, ein Priester, der selbst heilig andere heiligte". Seine Bedeutung für unser Volk, für die Kirche Gottes und vor allem für die heranwachsende werktätige Jugend ist überaus groß. Darum muß seine Seligsprechung Angelegenheit des ganzen katholischen Volkes werden.

Um die hehre Priestergestalt und das große Lebenswerk Kolpings allen Gläubigen unserer Diözese vor Augen zu stellen, seine goldenen Worte über das religiös-sittliche Leben und die berufliche Tüchtigkeit der Jugend und über den soliden Aufbau christlicher Familien mehr bekannt zu machen und auszuwerten, besonders aber auch, um das Gebet für die baldige Seligsprechung anzuregen, verordnen wir, daß am Sonntag, den 10. Januar 1937, bei allen Pfarrgottesdiensten über Adolf Kolping gepredigt wird. (Predigtskizzen liegen bei.)

Gute Dienste zur Predigtvorbereitung können außerdem nachfolgende Bücher leisten:

Adolf Kolping und sein Werk (*RM* 0,20), Kolpings Ruf in die Zeit (*RM* 0,15), Adolf Kolping der Gesellenvater (*RM* 0,40), Adolf Kolping, der Typus des Volksbildners (*RM* 0,50), Adolf Kolping erzählt (*RM* 0,15), Kernsprüche Kolpings (*RM* 1,00), Der Volksmann von Köln am Rhein (*RM* 0,90), Christenbriefe in die Zeit: Adolf Kolping (von Ernst Michel *RM* 0,40).

Die vorstehenden Schriften wären auch zur Verbreitung im Volk, zum Verkauf an den Kirchen-

türen, insbesondere auch durch den Schriftenstand geeignet.

Um das Gebet für die Seligsprechung zu fördern, können Andachtbildchen mit dem Bilde Kolpings und den Aufdruck des Gebetes verteilt werden. Diese sind zum Preise von Rpf 2 das Stück zu beziehen.

Anfragen bezüglich der Durchführung obiger Anordnungen bzw. bezüglich des Bezuges der Schriften und Bildchen sind an den Herrn Diözesanpräses Johren, Aachen, Kreuzherrnstraße 1, zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 4 Dekanatsarbeiten für das Jahr 1937.

Aachen, den 17. Dezember 1936.

Für die Dekanatsarbeiten des Jahres 1937 stellen wir folgende Themata auf:

1. Die Vorsehung Gottes und unsere Zeit.
2. Inwiefern erklärt sich die heutige religiöse Weltlage aus den geistigen Strömungen der letzten Jahrhunderte?
3. Zeitgemäße Jugendseelsorge, unter Berücksichtigung und Beurteilung von Hieronimi: „Junger Deutscher vor Gott" (Diesterweg, Frankfurt).
4. Die Eltern als Religionslehrer ihrer Kinder.
5. Die Pflege der Heidenmission, eine heilige Pflicht.
6. Rechtliche Folgen des Austritts aus der Kirche.
7. Wie kann und soll der Pfarrklerus an der Erziehung des Priesternachwuchses mitwirken?
8. Die neuen Richtlinien für die Männerseelsorge.
9. Die wandernde Kirche.
10. Die Bedeutung des Priesterzölibates in der katholischen Kirche.

Wenn ausnahmsweise die Behandlung eines anderen Themas gewünscht wird, möge man vorher durch den Herrn Dechanten unsere Genehmigung einholen. Nachdem die Arbeiten in der regelmäßigen Dekanatskonferenz oder bei der Bischöflichen Visitation vorgetragen worden sind, sollen sie uns innerhalb eines Monats, spätestens bis zum 15. November (Referat, Korreferat und Sitzungsprotokoll) eingericht werden, Referat und Korreferat möglichst in Maschinenschrift, sonst aber in leicht lesbarer Handschrift. Die benutzte Literatur ist anzugeben.

Die Herren Referenten erhalten ihre Niederschrift zurück. Unsere Beurteilung soll dann auf der nächstfolgenden Dekanatskonferenz bekanntgegeben werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 5 Zum Reichsjugendgesetz.

Aachen, den 18. Dezember 1936.

Auf die Anfragen bezüglich des neuen Reichsjugendgesetzes und seiner Auswirkungen für die Jugend der Kirche erklären wir:

Die Aufgabe der Kirche für die Jugend bleibt durch das Gesetz unberührt, insbesondere auch das durch die Bischöflichen Richtlinien angeordnete Werk der Jugendseelsorge in der Pfarrjugend und in den kirchlichen Jugendgemeinschaften.

Wir erwarten, daß die kommenden Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Gesetz, die Staatsjugend in ihrer Organisation und in ihrer weltanschaulichen Ausrichtung so gestalten, daß den jungen Katholiken die Teilnahme von Gewissens wegen möglich wird, und daß der Jugend der Kirche zur Erfüllung der religiösen Aufgabe in Gottesdienst und religiösem Gemeinschaftsleben Möglichkeit und Raum bleibt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 6 Betr.: Jährliche Kontrollen der kirchlichen Bauwerke.

Aachen, den 21. Dezember 1936.

Wir finden uns veranlaßt, nachdrücklichst auf die Beachtung der für die Pflege und Instandhaltung der Kirchengebäude gegebenen Bestimmungen hinzuweisen. Nach diesen (siehe Corsten 1929 Seite 418 Nr. 382) auch für die Diözese Aachen geltenden Vorschriften, haben jährlich genaue Kontrollen der kirchlichen Bauwerke durch sachverständige Mitglieder des Kirchenvorstandes und durch den Kirchenvorstand selbst zu erfolgen. Diese Kontrollen haben sich auf die Untersuchung der Dächer, Dachkonstruktionen, Fußböden, Fenster, der Entwässerungs- und Entlüftungs- sowie der Heizungsanlagen zu beziehen, aber auch auf die Untersuchung des Mauerwerks, der Gewölbe, der elektrischen Anlagen, also auf die Prüfung der ganzen baulichen Substanz der betreffenden Bauwerke.

Bei manchen Pfarrgemeinden unserer Diözese sind Baukommissionen gebildet worden, denen auch

die regelmäßige Kontrolle über die kirchlichen Bauwerke übertragen werden kann. Die Bildung solcher Baukommissionen wird allen Kirchengemeinden dringend empfohlen. Falls geeignete Sachverständige nicht zur Verfügung stehen, mögen zu den jährlichen Kontrollen befähigte Architekten zugezogen werden.

Wenn die Pfarrgemeinden durch solche regelmäßigen Untersuchungen sich genaue Klarheit über den Zustand der Substanz der kirchlichen Gebäude beschaffen, können oft kaum tragbare Ueberraschungen vermieden und die laufenden Unterhaltungskosten erheblich gesenkt werden, weil dann rechtzeitig eingegriffen werden kann, ehe der Schaden zu groß wird. Auch wird den Kirchengemeinden dringend empfohlen, für die Beschaffung von Bauunterhaltungsfonds zu sorgen - besonders in den Jahren, in denen keine größeren Bauarbeiten gemacht werden -, aus denen dann die Kosten für größere Instandsetzungsarbeiten zur gegebenen Zeit bestritten werden können.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, uns bis zum 1. April eines jeden Jahres, erstmalig am 1. April 1937, zu berichten, daß die angeordnete Kontrolle der kirchlichen Bauwerke durch Sachverständige und Kirchenvorstand stattgefunden hat. Falls sich erhebliche Mängel herausstellen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, ist sofort zu berichten.

Wir bitten die Herren Definitoren, der Frage der Pflege und Instandhaltung der Kirchengebäude ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.7 Vorlage der Pläne für Bauausführungen in doppelter Ausfertigung.

Aachen, den 21. Dezember 1936.

Es hat sich häufig als Mißstand herausgestellt, daß für die örtlichen Baukontrollen, die insbesondere auch aus finanziellen Gründen unbedingt notwendig sind, das erforderliche Planmaterial bei der Bischöflichen Behörde nicht zur Hand war, weil bisher nur eine Ausfertigung der Pläne verlangt wurde, die meistenteils mit der Genehmigung dem Kirchenvorstand wieder zurückgeschickt wurde. Für die Folge sind daher die Pläne für Bauvorhaben in doppelter Ausfertigung einzureichen; bei Erteilung der Genehmigung wird dann ein Exemplar mit zurückgesandt.

Bei geplanten Umänderungen von kirchlichen Bauwerken, die unter Denkmalschutz stehen, ist dem Antrag auf Genehmigung gleichzeitig auch eine fotografische Aufnahme des Zustandes des betr. Bauwerkes vor der geplanten Umänderung beizufügen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.8 Vorlage von fotografischen Aufnahmen der fertiggestellten Bauten.

Aachen, den 21. Dezember 1936.

Um eine Uebersicht über die baukünstlerische Entwicklung der Diözese zu gewinnen und das notwendige Anschauungsmaterial für kommende Fälle zur Hand zu haben, ist es notwendig, daß uns in Zukunft in doppelter Ausfertigung fotografische Abbildungen aller Neu- und größeren Umbauten kirchlicher Bauwerke und auch von künstlerisch wertvollen Neuanschaffungen nach Fertigstellung der Bauten bzw. nach erfolgter Anschaffung vorgelegt werden. Es genügen gute Amateurfotografien. Auf der Rückseite der fotografischen Aufnahmen sind der Verfertiger des künstlerischen Entwurfes sowie Gegenstand und Zeit der Ausführung bzw. Beschaffung zu vermerken.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.9 Deutschgläubige Totenfeiern auf konfessionellen Friedhöfen.

Aachen, den 22. Dezember 1936.

Mehrere Zeitschriften bringen folgenden Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für kirchliche Angelegenheiten:

„Die deutschgläubigen Totenfeiern auf sämtlichen Friedhöfen kommen aus dem Gesichtspunkt des Eigentumsrechtes und der Verfügungsbefugnis der Kirchengemeinden sowie unter Berücksichtigung der zur Frage von Laienreden auf Friedhöfen entwickelten Rechtsgrundsätze regelmäßig nicht in Betracht. Auf kommunalen Friedhöfen dagegen werden solche Feiern, soweit sie sich im Rahmen der die Friedhofsordnung regelnden Rechtsbestimmungen halten, zulässig sein; dabei muß jeder Verstoß gegen religiöse Gefühle Andersdenkender vermieden werden."

Datum und Aktenzeichen sind nicht mitgeteilt. Gleichwohl kann an der Echtheit nicht gezweifelt werden, da auch eine deutschgläubige Zeitschrift den Erlaß brachte und überdies der Inhalt der Rechtslage entspricht. Die Kirchengemeinden brauchen mithin auf ihren Friedhöfen deutschgläubige Totenfeiern nicht zu dulden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 10 Bürgschaften bedürfen der Staatsgenehmigung. Reichsgerichtsurteil.

Aachen, den 23. Dezember 1936.

Die katholische Kirchengemeinde W. in der Erzdiözese Paderborn hatte mit Genehmigung der Bischöflichen Behörde Bürgschaften im Betrage von 47 000 *RM* für die Anleihen eines Vereinshauses e. V. übernommen.

Das Vereinshaus e. V. ging wegen der schlechten Wirtschaftslage seit 1930 und des Rückgangs des katholischen Vereinslebens in Konkurs. Die Gläubigerin, die Landesbank der Provinz Westfalen, fiel mit ihrer Forderung aus und forderte nunmehr von der Bürgin, der katholischen Kirchengemeinde, Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen. Diese lehnte, da sie selbst auch zahlungsunfähig geworden war, ab mit der Begründung, daß die Bürgschaften der Rechtsgültigkeit entbehrten, weil sie nicht gemäß § 15 Nr. 3 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 vom Regierungspräsidenten genehmigt seien.

Die Landesbank wurde mit ihrer Klage in allen drei Instanzen abgewiesen, am 5. November 1935 am Landgericht in Hagen, am 21. April 1936 am Oberlandesgericht in Hamm und am 19. November 1936 am Reichsgericht in Leipzig, Aktenzeichen IV. 207/1936.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 11 Welche Urkunden zur Durchführung des Reichserbhofgesetzes sind gebührenfrei?

Aachen, den 23. Dezember 1936.

Eine Kreisbauernschaft verlangte bei Aufstellung der Ahnentafel ihrer Ortsbauernführer von den Pfarrämtern Gebührenfreiheit für die auszustellenden Urkunden mit Berufung auf § 4 der zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Dez. 1933. Dieser Anspruch ist unberechtigt, wie die Mitteilungen der Reichsstelle für Sippenforschung ausdrücklich feststellen. Der angezogene § 4 lautet:

„Bescheinigungen von Verwaltungs- oder Kirchenbehörden, die zur Durchführung der §§ 12, 13 des Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei."

Mithin sind nicht alle irgendwie zur Durchführung des Reichserbhofgesetzes erforderlichen Urkunden gebührenfrei, sondern nur die zur Durchführung der §§ 12 und 13 des Gesetzes benötigten. Diese §§ bestimmen:

§ 12.

„Bauer kann nur sein, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

§ 13.

(1) Bauer kann nur sein, wer deutschen oder stammesgleichen Blutes ist.

(2) Deutschen oder stammesgleichen Blutes ist nicht, wer unter seinen Vorfahren väterlicher- oder mütterlicherseits jüdisches oder farbiges Blut hat.

(3) Stichtag für das Vorhandensein des Abs. 1 ist der 1. Januar 1800. Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, so entscheidet hierüber auf Antrag des Eigentümers oder des Kreisbauernführers das Anerbengericht."

Hiernach kann Gebührenfreiheit nur von Erbhofbauern zum Nachweis ihrer Bauernfähigkeit beansprucht werden, und zwar, abgesehen von dem Fall in § 13 Ziff. 3 Satz 2 des Gesetzes, nur für Urkunden für die Zeit zurück bis 1. Januar 1800. Weder die Ortsbauernführer noch die Beamten des Reichsnährstandes haben als solche einen Anspruch auf Gebührenfreiheit.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 12 Aenderungen in der Gebührenordnung für die Benützung der Kirchenbücher.

Aachen, den 24. Dezember 1936.

Die in unserem Kirchlichen Anzeiger Stück 11 vom 1. Juni 1936, Nr. 161, Seite 96 f. veröffentlichte Gebührenordnung für die Benützung der Kirchenbücher und sonstiger kirchlicher Archivalien hat unter IV. Abs. 1 und V. Abs. 1 Aenderungen erfahren:

Der Wortlaut heißt jetzt:

zu IV. Absatz 1: Eigene Durchsicht der Kirchenbücher durch den Antragsteller oder eines von ihm Beauftragten;

zu V. Absatz 1: Beglaubigungen, welche auf Grund von Abschriften des Antragstellers, der die Kirchenbücher durch gesehen hat, vorgenommen werden.

Zur Auslegung wird bemerkt: Unter Einsicht ist die Einsicht in eine bestimmte zu bezeichnende Eintragung zu verstehen, während das Suchen nach einer Eintragung als Durchsicht des Registers anzusprechen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 13 Katholische Filmarbeit in der Seelsorge.

Aachen, den 24. Dezember 1936.

Gemäß Bekanntmachung vom 9. 11. 1936 in Nr. 23 des Kirchlichen Anzeigers wurden am 1. und 2. Dezember in Aachen bzw. Krefeld Konferenzen des Katholischen Lichtspielverbandes in Verbindung mit dem Bischöflichen Generalvikariat und den entsprechenden parteiamtlichen und staatlichen Stellen abgehalten. Sie brachten Klarheit über die Rechtslage und Auslegung gesetzlicher Bestimmungen für die katholische Filmarbeit.

I. Die gesetzliche Grundlage für die katholische Filmarbeit ist das sogenannte Osnabrücker Protokoll vom 11. 3. 1935. Darin sind niedergelegt die von den staatlichen und kirchlichen Stellen vereinbarten Richtlinien über die katholische Filmarbeit. Dieses Protokoll wurde von Reichsminister Dr. Goebbels unter dem 14. 10. 1935 unterzeichnet und dem von der Fuldaer Bischofskonferenz für diese Arbeit bestimmten Bischöflichen Dezernenten übermittelt mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß durch die Annahme dieser Vereinbarung eine verständnisvolle Zusammenarbeit aller Spielstellen gewährleistet sei.

II. Ziel der katholischen Filmarbeit ist **die Seelsorge.** Die Seelsorge dient der religiösen Arbeit an der Volksgemeinschaft. Unter Betonung dieses Zieles dürfen die katholischen Spielstellen vorführen:

a) religiöse Filme mit und ohne Spielhandlung, soweit die Zulassung zur öffentlichen Vorführung nach dem 30. 1. 1933 erfolgt ist. Der Begriff „religiös" ist im weiteren Sinne zu nehmen, d. h. es gehören dazu alle Filme, die eine sittlich-religiöse Idee darstellen (z. B. Vaterlandsliebe, Kameradschaft, Soldatentreue usw.);

b) Kulturfilme, die als solche anerkannt und mit einem entsprechenden Prädikat versehen sind. Dazu gehören auch Missionsfilme u. ä.

Alle für die katholischen Spielstellen erlaubten Filme sind beim

Katholischen Lichtspielverband, Düsseldorf, Reichsstraße 20,

in eine besondere Liste eingetragen, die ständig ergänzt wird und von dort zu beziehen ist.

III. Berechtigung zur Vorführung von Filmen. Voraussetzung für die Berechtigung zur Vorführung von obengenannten Filmen ist:

a) die Mitgliedschaft bei der Reichsfilmkammer (Jahresbeitrag RM 10,00);

b) Anmeldung der Filmvorführung bei der Ortspolizei unter Vorlage der Mitgliedskarte der Reichsfilmkammer sowie der Zensurkarte des Films;

c) öffentliche Filmvorführungen sind dazu mindestens fünf Tage vorher der zuständigen Gaustelle der Reichsfilmkammer mitzuteilen (für den Regierungsbezirk Aachen: Gaufilmstelle Köln, für den Regierungsbezirk Düsseldorf: Gaufilmstelle Düsseldorf). Zweck dieser Mitteilung ist die Verhinderung von Konkurrenz-Vorführungen von Gaufilmstelle und katholischen Spielstellen. Die Vorführungen der Gaufilmstelle haben das Vorrecht.

Anmerkung. Sogenannte Amateurfilme müssen von der Ortspolizeibehörde zugelassen sein, in deren Bereich sie aufgeführt werden. Geht die Aufführung über deren Bereich hinaus, so ist die Zulassung der Filmprüfstelle in Berlin erforderlich.

Eintrittspreise. Hier ist zu unterscheiden zwischen Orten mit festem Filmtheaterbetrieb und solchen ohne festen Filmtheaterbetrieb. Letztere sind solche Orte, die mindestens fünf Kilometer von der nächsten Ortsgrenze des Ortes mit festem Filmtheaterbetrieb entfernt liegen. In den ersteren ist ein Mindesteintrittsgeld zu erheben, für Erwachsene: Rpf 40, für Kinder: Rpf 15. In den Orten der zweiten Art besteht hinsichtlich der Eintrittspreise keine Beschränkung.

IV. Steuerpflicht. Grundsätzlich sind die Veranstaltungen von katholischen Spielstellen steuerpflichtig. Die Steuer schwankt zwischen 7-15 % des Kartenpreises. Die Steuerfrage ist bei der zuständigen Gemeindesteuerbehörde zu regeln. Es kann sowohl Kartensteuer wie Pauschsteuer in Frage kommen.

Für bestimmte Filme gibt es Steuerermäßigung bzw. Steuerfreiheit. Im einzelnen sind dafür maßgebend die „Bestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. 6. 1933" und der zugehörigen Verordnung vom 22. 12. 1933, bzw. die Gemeinde-Steuerordnung.

Gegenwartsaufgaben für unsere katholische Filmarbeit. Unausweichliche Seelsorgspflicht ist es, die gegebenen Möglichkeiten für die Seelsorge sowohl im gottesdienstlichen Raum wie auch im Vereinshaus auszunutzen. Nach den obigen Ausführungen gehört zu diesen seelsorglichen Möglichkeiten auch die katholische Filmarbeit. In seiner Enzyklika „Vigilanti cura", deren eingehendes Studium empfohlen wird, hat der Heilige Vater den

Weg für die seelsorgliche und kulturelle Benutzung des Films gewiesen. Die deutschen Diözesanbischöfe haben für diese katholische Filmarbeit in ihrer Diözese einen eigenen Dezernenten bestimmt. Sowohl dieser als auch besonders die vom deutschen Episkopat offiziell beauftragte Stelle für katholische Film- und Bildarbeit, nämlich der

Katholische Lichtspielverband E. V. (KLV),
Düsseldorf, Reichsstraße 20,

stehen den katholischen Spielstellen in der Diözese gern beratend zur Seite. Unbedingt zu empfehlen ist für jede Spielstelle die Mitgliedschaft beim KLV (Jahresbeitrag *RM* 8,-) und das Studium der vom KLV herausgegebenen „Film-Rundschau", in welcher fortlaufend Neuerscheinungen beurteilt werden. Der KLV ist auch der zuständige Berater für alle technischen Fragen des Films, namentlich für die Beschaffung von Vorführungsapparaten.

Da die bestehenden Richtlinien für die katholische Filmarbeit auch die staatliche und parteiamtliche Bestätigung haben, so ist dringend zu empfehlen, daß die Leiter der katholischen Spielstellen mit der Gaufilmstelle, der Kreisfilmstelle und der Ortsfilmstelle, die in vielen Fällen bei der Ortsgruppenleitung liegt, Fühlung halten. Persönliche Verhandlungen führen meist zu einem Vertrauensverhältnis, das dann vielfach auch die meist aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen entstehenden Schwierigkeiten beseitigt.

Für die Dekanate empfiehlt sich die Bildung einer Spielgemeinschaft, die gemeinsam einen Filmapparat beschafft. Ein solcher Wanderapparat ermöglicht die aufeinanderfolgende Vorführung desselben Filmes in einer Reihe von Orten, wodurch die Leihgebühr sich verbilligt.

Die Filmarbeit ist nicht nur geeignet, die liturgische Bewegung zu fördern, sie kann auch mit großem Nutzen in den Dienst der Bibellesung, der Vermittlung der Offenbarungswahrheiten usw. gestellt werden. Wir empfehlen angelegentlichst die Benutzung der Filmarbeit für die Seelsorge.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 14 Epiphanie-Kollekte.

Aachen, den 30. Dezember 1936.

Am Feste der Erscheinung des Herrn (6. Januar) wird die vorgeschriebene Kollekte gehalten für die afrikanischen und nordischen Missionen, die Catholica Unio zur Heranbildung eines einheimischen Klerus in den östlichen Ländern und den Reichsverband der katholischen Auslandsdeutschen. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen diese Kollekte am 1. Januar bekanntgeben und empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 15 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Elisabethhaus Niederkassel (Siegkreis) vom 25. bis 29. Januar 1937 (Leiter: P. Sup. Vorspel S. J.);

im Exerzitienhause St. Augustinus zu Essen-Borbeck vom 15. bis 19. Februar.

Nr. 16 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 12. Dez.: Nießen Andreas, Kaplan an St. Remigius in Viersen, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Raab Gustav, Kaplan an St. Sebastian in Würselen, zum Kaplan an St. Remigius in Viersen (gl. Dek.);

am 31. Dez.: Schmitz Josef, Pfarrer in Orsbeck, zum Pfarrer in Keyenberg (Dek. Hochneukirch).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 Aachen, den 15. Januar 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 17	Heiligtumsfahrt in Aachen und Kornelimünster vom 10. bis 25. Juli 1937	13
Nr. 18	Ein Wort des Heiligen Vaters an das Heilige Kollegium der Kardinäle, an die Römische Prälatur, an den Episkopat und den Welt- und Ordensklerus sowie an die ganze große katholische Weltfamilie	14
Nr. 19	Oeffentliche Gebete für den erkrankten Heiligen Vater	16
Nr. 20	Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bekenntnisschule	17
Nr. 21	Zweite Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bekenntnisschule	17
Nr. 22	De concursu generali ad obtinendas parochias	18
Nr. 23	Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kurzexamen im Jahre 1937	19
Nr. 24	Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1937	20
Nr. 25	Neues Gebet um die Erhaltung der katholischen Schule	20
Nr. 26	Kirchenaustritte	21
Nr. 27	Kirchenkollekte für die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" in Arbeitsdienst, Arbeitshilfe und Landjahr	21
Nr. 28	„Wandernde Kirche"	22
Nr. 29	Bibelkonferenzen für die hochwürdige Geistlichkeit der Diözese Aachen	22
Nr. 30	Bezirks-Priesterkonferenzen des Bonifatiusvereins	22
Nr. 31	Betr. Pfarrbesoldungszuschüsse	23
Nr. 32	Umzugskasse	23
Nr. 33	„Mein schönster Tag"	23
Nr. 34	„Froh zu sein, bedarf es wenig!"	23
Nr. 35	Pax-Krankenkasse Katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln	23
Nr. 36	Kirchenkollekte für die Errichtung einer St.-Michaels-Kapelle in Rinnen (Pfarre Sistig-Eifel)	24
Nr. 37	Priester-Exerzitien	24
Nr. 38	Personalchronik der Diözese Aachen	24

Nr. 17 Heiligtumsfahrt in Aachen und Kornelimünster vom 10. bis 25. Juli 1937.

Im Jahre 1937 findet die seit Jahrhunderten alle sieben Jahre übliche Heiligtumsfahrt statt. Schon seit der Zeit Karls des Großen wurden in Aachen die heiligen Reliquien verehrt, die ihm aus dem Orient für seine Palastkirche geschenkt worden waren. Im 13. Jahrhundert wurde der kostbare Marienschrein vollendet, in dem die vier „großen Heiligtümer" verwahrt wurden; es sind nach alter Ueberlieferung 1. das Kleid der Mutter Gottes; 2. die Windeln unseres Herrn; 3. das Lendentuch, das er am Kreuze trug; 4. das Enthauptungstuch des heiligen Johannes. Seitdem findet alle sieben Jahre die feierliche Zeigung dieser großen Heiligtümer statt, zu denen noch eine Reihe wertvoller „kleine Heiligtümer" kommen. Nur in ganz verworrenen und schlimmen Zeiten ist die Zeigung unterblieben: während des Dreißigjährigen Krieges, während der Französischen Revolution, während des Weltkrieges. Millionen von Pilgern aus Deutschland und dem Auslande sind durch alle diese Jahrhunderte hindurch zur Verehrung der Heiligtümer nach Aachen gekommen.

Die Feier der Heiligtumsfahrt wird bereits eingeleitet am 23. Juni, dem Vorabend des Todesgedächtnistages des Blutzeugen Johannes des Täufers. Am Spätnachmittag werden die kostbaren Tücher an den Turmgalerien ausgehängt, auf denen die großen Heiligtümer bei der öffentlichen Zeigung liegen.

In den Tagen vom 10. bis zum 25. Juli vollzieht sich in den Morgenstunden von 10 bis 12 Uhr die feierliche Zeigung der „großen Heiligtümer" von der Turmgalerie des Domes aus. Vorher, morgens 9 Uhr, werden im Dom die Kranken mit dem Lendentuch des Heilandes berührt. Vom 10. bis zum 24. Juli ziehen von 1 Uhr die Prozessionen durch den Dom an den großen und kleinen Heiligtümern vorbei; nachher ist Gelegenheit geboten, die sonstigen Reliquien und Kostbarkeiten des Domschatzes in den Kreuzgängen des Münsters zu besichtigen.

Am 25. Juli wird eine feierliche Reliquienprozession wie in den frühern Jahren die Heiligtumsfahrt beschließen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Januar 1937.

In den gleichen Tagen findet auch in Kornelimünster Heiligtumsfahrt statt. Die Aachener Pilger pflegen sich nach der Verehrung der Aachener Reliquien nach dem leicht zu erreichenden Kornelimünster zu begeben, um auch die dortigen Heiligtümer zu verehren.

Mögen die Tage der Heiligtumsfahrt Tage echt katholischer Frömmigkeit, treuen Glaubensbekenntnisses und edelster Volksfreude werden zum Segen für Kirche und Vaterland, für Religion und Gemeinschaftsgeist. Mögen recht viele Gläubige aus dem Bistum und weit darüber hinaus aus anderen Diözesen und Gauen zum altehrwürdigen Aachener Liebfrauenmünster kommen, um in der treu-christlichen Gesinnung ihrer Vorfahren ihrer Liebe zu Christus und ihrer Verehrung seiner Mutter und der Heiligen Ausdruck zu geben.

Näheres wird noch bekanntgegeben werden. Etwaige Anfragen sind zu richten an „die Pilgerleitung des Aachener Domkapitels".

Aachen, den 9. Januar 1937.

Der Bischof von Aachen
† Joseph.

Namens des Kathedralkapitels:
Weihbischof Dr. Sträter, Dompropst.

Nr. 18 Ein Wort des Heiligen Vaters an das Heilige Kollegium der Kardinäle, an die Römische Prälatur, an den Episkopat und den Welt- und Ordensklerus sowie an die ganze große katholische Weltfamilie.

Bei unzähligen Gelegenheiten, welche die göttliche Vorsehung, die Zuneigung Unserer ehrwürdigen Brüder und geliebten Söhne und die Liebe der vielen Pilger aus allen Teilen der Welt Uns immer wieder bieten, freut sich Unser Vaterherz, das alle im Herzen unseres Erlösers umfaßt. Heute aber fühlen wir Uns mehr denn je innigst verbunden mit Unserem geliebten Heiligen Kollegium - sein ehrwürdiger Dekan hat Uns in einer herrlichen Adresse im Namen aller seiner Kollegen, Ihrer Eminenzen der Hochwürdigsten Herren Kardinäle, die wertvollsten und willkommensten Glück- und Segenswünsche ausgesprochen -, mit der Uns so teuren Römischen Prälatur, ja mit der ganzen großen katholischen Weltfamilie, im Glanz des Sternes von Bethlehem, am festlichen Jahrestag der heiligen Weihnacht. Euch und dem ganzen katholischen Erdkreis sind Wir nahe und gegenwärtig mit Unseren Gedanken, die nicht nur den Lauf der Zeiten, nicht nur die Gipfel der Alpen und die unermeßlichen Weiten der Ozeane überschreiten, sondern die sich über die Welten und ihre Stürme bis zu Gott selbst erheben; ganz nahe sind Wir Euch mit der Liebe des Herzens, denn das Herz trennt sich ja nicht vom Geiste, sondern folgt ihm und entzündet sich an seinen kühnen Gedanken, wie Ihr, ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, aus täglicher Lebenserfahrung sehr wohl wißt, um so Zeit und Raum und andere, oft widrige Umstände des menschlichen Lebens zu überwinden, die die so ersehnte Gegenwart lieber Menschen verhindern.

Wir nannten das heilige Weihnachtsfest: denn vor allem darum ersehnen und fühlen Wir immer lebendiger Eure Gegenwart, um Euch anzusprechen und mit Euch auszutauschen. Geliebte, die herzlichsten Wünsche für jegliche geistliche Gnade, für alle heiligen Gottesgaben, für den reichlichsten und überfließenden Segen bei der Wiederkehr jener Tage, die durch die Jahrhunderte die Stunde aller Gnaden, aller Huld und aller Segnungen ankündigten, jener Stunde, die die Güte Gottes beschlossen und mit unermüdlicher und unerschöpflicher Liebe und Erbarmung planvoll vorbereitet hatte.

Gegen den Willen Gottes aber, der den Menschen, die guten Willens sind, den Frieden bringen wollte, kämpft leider der böse Wille vieler, die irregeleitet und Feinde des göttlichen Kindes sind, das da Fleisch werden und voll der Gnade und Wahrheit in unserer Mitte Wohnung nehmen wollte, damit wir alle aus seiner Fülle empfingen Gnade um Gnade (Joh. 1, 26). Darum haben wir immer bei der jährlichen Wiederkehr dieser heiligen Tage und sozusagen ununterbrochen bei jeder Gelegenheit, die sich Uns bot, Unser Herz nicht nur Euch, sondern der ganzen großen katholischen Familie zu erschließen, mit den Aeußerungen heiliger Freude den Ausdruck bitteren Schmerzes verbinden wollen, den dem Vaterherzen die vielen großen Uebel bereiteten, welche in der heutigen Zeit auf der Menschheit, den Staaten und der Kirche lasten, und haben alle aufmerksam gemacht auf die so schweren drohenden Gefahren, haben alle aufgerufen zu tätiger Wachsamkeit und zur Vereinigung aller Gutwilligen gegen jene Werbungen und feindlichen Mächte, die zum Schaden der wichtigsten Güter der menschlichen Gesellschaft, der Familie und des einzelnen sich immer wieder erheben, und haben vor allem ermahnt zur Anwendung jener wahren Heilmittel der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Bruderliebe,

welche die katholische Kirche allein nach göttlichem Willen hütet und lehrt.

Der Schmerz, der sich in diesem Jahre mit der Weihnachtsfreude mischt, ist um so tiefer und drückender, weil immer noch mit allen seinen Greueln des Hasses, der Morde und der Verwüstungen der Bürgerkrieg in Spanien wütet, wo, so möchte man sagen, jene Propaganda und jene Mächte, auf die Wir oben hinwiesen, eine äußerste Probe der Zerstörungsmittel machen wollten, die ihnen zu Diensten stehen, und die sie in alle Länder gebracht haben. Das ist eine neue Mahnung, ernster und drohender als alle bisherigen, für die ganze Welt und besonders für Europa und seine christliche Kultur. Das sind Ereignisse, die mit erschreckender Gewißheit und Deutlichkeit offenbaren und ankündigen, was für Europa und die ganze Welt bevorsteht, wenn man nicht sofort und wirksam zu Schutz- und Heilmitteln greift.

Unter jenen aber, die sich als Verteidiger der Ordnung gegen den Umsturz, der Kultur gegen das Umsichgreifen des gottlosen Kommunismus ausgeben, ja sich hierin den Primat anmaßen, sehen wir mit Schmerz eine nicht geringe Zahl von Leuten, die sich in der Wahl ihrer Mittel und der Einschätzung ihrer Gegner von falschen und verhängnisvollen Grundsätzen beherrschen und leiten lassen. Falschen und verhängnisvollen: denn wer sucht, den Glauben an Christus und die göttliche Offenbarung in den Herzen der Menschen und vor allem der Jugend zu schmälern und auszulöschen; wer sich erdreistet, die Kirche Christi, die Hüterin der göttlichen Verheißungen, die durch göttliche Sendung berufene Erzieherin der Völker, als erklärte Feindin des Gedeihens und Fortschritts der Nation hinzustellen, der ist nicht nur kein Schöpfer einer glücklichen Zukunft für die Menschheit und darum auch nicht für sein eigenes Land, sondern der zerstört die wirksamsten und ausschlaggebenden Verteidigungsmittel gegen die gefürchteten Uebel und arbeitet so, sei es auch unbewußt, Hand in Hand mit denen, die er zu bekämpfen glaubt oder sich rühmt.

Wir haben schon mehrmals, und das auch in jüngster Zeit, Gelegenheit gehabt, mitzuteilen, welche Mittel der Heilige Apostolische Stuhl stets für geeignet hält und hinstellt und auch nach Möglichkeit anwendet, bis gestern, ja bis zum gegenwärtigen Tag, mit stets größerer Bereitschaft für die Zukunft, zum Wohl aller gegen die allen drohenden Gefahren.

Unter diesen Umständen ist es überflüssig zu sagen, daß Wir von Unserer Seite nur noch inständiger, noch flehentlicher aus der Tiefe Unseres väterlich besorgten Herzens die Einladung und dringende Bitte wiederholen, die Wir so oft an die Gläubigen der ganzen Welt, an alle dem göttlichen Herzen und den Interessen der Kirche ergebenen Seelen, an den ganzen Episkopat, den ganzen Welt- und Ordensklerus, die ganze Laienwelt und mit besonderem Vertrauen an jene ihrer Vertreter gerichtet haben, die mit solchem Verständnis für den christlichen Glauben und die christliche Liebe für die Interessen Christi und der Seelen in tätiger Teilnahme am hierarchischen Apostolat in den verschiedenen Sektionen der Katholischen Aktion sich voll Eifer betätigen.

Unsere Gedanken wenden sich vor allem aber mit vorzüglichem Vertrauen an jene heldenmütigen Seelen, die selbst ihre tägliche Arbeit und ihre Krankheiten zu einem Apostolat gestalten, und ganz besonders an jene unschuldigen Scharen, die aus allen Teilen der Welt den Duft ihrer Reinheit zum Himmel emporsenden, Wir meinen, an jene Kleinen, die an Jesus glauben und die in besonderer Weise zur Kirche gehören, weil sie dem Herzen Jesu besonders teuer sind.

Dieses Jahr, geliebteste Söhne, gestattet Uns die göttliche Güte, zu den Gebeten, Werken und Opfern aller auch Unseren Beitrag zu geben durch ein von Ihr geschicktes Leiden, das Sie Uns bisher wunderbarerweise erspart hat, ein Leiden, für das dieselbe göttliche Güte Uns aufs reichlichste entschädigt durch einen wunderbar ergreifenden Einklang von Gebeten, die aus allen Teilen der Kirche diese letzten Tage kamen und stets an Eindringlichkeit zunehmen zum Trost des gemeinsamen Vaters.

Wir ergreifen aus vollem Herzen diese günstige Gelegenheit, um allen für diesen zarten und klaren Beweis kindlicher Liebe zu danken. Und wenn auch das, was Wir zu leiden haben, nur wenig ist im Vergleich zu dem, was man so weithin und so schmerzlich in der Welt leidet, und vor allem im Vergleich zu dem, was Er selber, das Haupt, der Stifter, der König dieser göttlichen Kirche, in Seiner Seele und in Seinem Leibe für uns gelitten hat, so möge Er doch Unsere Opfergabe annehmen, die jetzt und allezeit in voller Gleichförmigkeit mit Seinem heiligsten Willen sein will; Er möge sie annehmen sagen Wir, zu Seiner Ehre, die jetzt in weitgehenderem Maße als je bekämpft wird, für die Bekehrung aller Irrenden, für den Frieden und für das Wohl der ganzen Kirche und in besonderer Weise für das so schwer heimgesuchte und gerade darum Uns so teure Spanien.

Mit diesen innersten Gefühlen des Herzens machen Wir Uns die Weihnachtsbotschaft des Him-

mels zu eigen und senden sie wieder in die Welt zurück: „Ehre sei Gott in der Höhe und Friede den Menschen auf Erden."

Die so ganz natürliche und tröstliche Rückkehr zu den hauptsächlichen Beweggründen der jährlichen Weihnachtszusammenkunft gibt Uns die ebenso frohe wie günstige Gelegenheit, dankbaren Sinnes Unseren Blick auch all jenen geistigen Freuden zuzuwenden, die Uns die Güte Gottes bereitet hat.

Eine heilige Freude und ein apostolischer Trost ist es für Uns nicht weniger als für alle anderen, mit übernatürlicher Dankbarkeit und der schuldigen Verehrung gegen den Allerhöchsten der Personen und Ereignisse zu gedenken, die den Blättern des nunmehr seinem Ende sich zuneigenden Jahres besondere Zeichen der Größe und Heiligkeit, der treuen und beständigen Vereinigung mit dem Stuhle des heiligen Petrus aufprägen. Noch steht vor Unserem rückschauenden Blick der Senat der Kirche mit dem ganzen italienischen Episkopat, gekommen, um Uns zum Anfang jenes Jahres Unseres so langen Lebens zu beglückwünschen, über das hinaus der Herr oft zu fühlen gibt, daß seine Begleiter „Mühsal und Schmerzen" sind. Noch hören Wir im Geiste die kindlich ergebene Huldigung des Kongresses der katholischen Journalisten, der Schöpfer, in verschiedenem Grade und Umfang, jenes herrlichen Schauspiels des Glaubens und Wissens, der Tat und des Opfers, das die Besucher der Ausstellung der katholischen Presse in allen fünf Teilen der Welt mit Bewunderung erfüllt. Freudig bewegt sind Wir auch durch zwei Werke, das eine von Stein, das andere im Reiche des Geistes, die beide eine neue Gestalt angenommen haben; Wir meinen den Neubau für die Kongregationen und die Päpstliche Akademie der Wissenschaften.

Diesen neuen Tatsachen gesellt sich im Verlauf dieses Jahres das Jahrhundertgedächtnis zweier großer Ereignisse des Altertums bei, die eine Verherrlichung des Evangeliums und der Kirche bedeuten; Wir meinen - Ihr erratet schon Unseren Gedanken - das neunzehnhundertjährige Jubiläum der Bekehrung des heiligen Paulus und das sechzehnte Zentenarium des Todes des heiligen Papstes Silvester. Was den Völkerapostel, das Gefäß der Auserwählung, den erhabenen und unermüdlichen Lehrer des christlichen Glaubens angeht, so rühmt sich Rom, sein Wort an der Seite seines ersten Papstes gehört und die machtvolle Schärfe des Schwertes eines seiner Briefe gefühlt zu haben; an Silvester aber bewundert Rom den Glorienschein der Heiligkeit, der sich mit dem Banner Konstantins frei über die ganze Erde ausbreitet, und in den prachtvollen Basiliken der Ewigen Stadt hinterläßt er uns und der Zukunft das Zeugnis und den Beginn des mehr offenen Auftretens unseres Glaubens, der Sieg über die Welt ist. Mehr noch: Paulus, der unermüdliche Künder des Friedens Christi, der den Korinthern jene tiefen Worte schrieb: „Gott ist nicht ein Gott der Uneinigkeit, sondern des Friedens" (1. Kor. 14, 33), und Silvester, der nach der langen Nacht der Verfolgungen die Morgenröte der Freiheit und des Friedens begrüßen konnte, laden Uns in diesem Jahre ein, an die Staatslenker und Völker der Erde eine neue, noch eindringlichere und wärmere Mahnung zum Frieden zu richten, zur Aufrechterhaltung des Friedens, wo er noch herrscht, zu seiner Wiederherstellung, wo er nur noch eine schmerzliche Erinnerung und eine tragische, bisher leider ungestillte Sehnsucht ist. Mit diesem Aufruf an die Welt verbindet sich - heute eindringlicher denn je - Unsere Bitte an Gott um jene „Ruhe der Ordnung", in der allein der Friede bestehen kann, um die Verwirklichung jener Gerechtigkeit den einzelnen und der Gemeinschaft gegenüber, ohne die keine Ordnung möglich ist. Dieses Unser Friedensgebet legen Wir ehrerbietig vor der Krippe des Friedensfürsten nieder.

Wir kehren im Geist und im Herzen zur Grotte von Bethlehem zurück und werfen von dort einen Blick über den ganzen katholischen Erdkreis, um jenem göttlichen Kind zu danken, das sich in Seiner Weisheit so klein gemacht hat, um dadurch um so liebenswürdiger zu werden und das ganze Menschengeschlecht an Sich, an Sein Kreuz, in Seine Hürde, in Seine Kirche und in Seine Verherrlichung zu ziehen. Es ist heute in unserer Mitte, und in Vereinigung mit Ihm erhebt Sein Stellvertreter die Hand, um Euch alle zu segnen, geliebte Söhne und Töchter, und um auf alle jenen Ueberfluß von Segen und Gnade herabzurufen, die Es als Samenkörner Seines ewigen und unvergänglichen Triumphes über die Erde gestreut hat für die Menschen, die guten Willens sind.

(Vorstehende Ansprache des Heiligen Vaters wurde am Tage vor Weihnachten 1936 durch den Rundfunk verbreitet.)

Nr. 19 Oeffentliche Gebete für den erkrankten Heiligen Vater.

Aus der Ewigen Stadt treffen Nachrichten über eine schwere Erkrankung unseres Heiligen Vaters P. P. Pius XI. ein. Wenn auch noch keine unmittelbare Lebensgefahr besteht, so geben doch die Art der Krankheit und das vorgerückte Alter des Heiligen Vaters zu ernsten Besorgnissen

Anlaß. Daher ist es unsere kindliche Pflicht, für den Statthalter Christi eifrig zu beten, damit unserer heiligen Kirche - besonders in diesen schwierigen Zeiten - das so teure Leben unseres gemeinsamen Vaters erhalten bleibe und eine baldige Wiederherstellung seiner Gesundheit eintrete. Zu diesem Zwecke verordne ich, daß bis auf weiteres:

1. Die Oratio „pro infirmo" (aus der Votivmesse pro infirmis) anstelle der bisher üblichen Oratio „pro quacumque necessitate" als Oratio imperata eingelegt werde.

2. Nach der täglichen Hauptmesse ein „Vater unser und Ave Maria" gemeinsam mit den Gläubigen für den erkrankten Heiligen Vater gebetet werden.

Die Gläubigen mögen ermahnt werden, bei den privaten und Familiengebeten des erkrankten Heiligen Vaters zu gedenken.

Aachen, den 12. Januar 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 20 Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bekenntnisschule.

In sorgenschwerer Zeit am Grabe des heiligen Bonifatius versammelt, gedenken wir deutschen Bischöfe in verdienter oberhirtlicher Anerkennung aller jener, die sich, ob Einzelpersönlichkeiten oder Organisationen, ob Priester oder Laien, ob Männer oder Frauen, mit unerschütterlichem Mut um den Weiterbestand der Bekenntnisschule einsetzten. Sie erfüllten damit eine unabweisbare Forderung ihres christlichen Gewissens, aber auch nicht minder ein Gebot der deutschen Gesetzestreue, die sie, wie das Deutsche Reich als solches, dem Reichskonkordat schulden, das im Artikel 23 ausdrücklich bestimmt: „Die Beibehaltung und die Neueinrichtung von konfessionellen Schulen bleibt gewährleistet." Darum beklagen wir deutschen Bischöfe auch von neuem die bereits erfolgte Beseitigung der Bekenntnisschulen in einzelnen Gegenden des Reichs auf Grund einer sogenannten Abstimmung der Eltern, die der gesetzlichen Grundlage oder in sehr vielen Fällen der Freiheit der persönlichen Entschließung entbehrte. Wir überlassen es der Gerechtigkeit der Geschichte, das Zustandekommen dieser Mehrheiten vorurteilsfrei zu überprüfen und gebührend zu beurteilen. Belehrt durch solche Erfahrungen fordern wir deutschen Bischöfe, als die von Gott bestellten Oberhirten, unsere Diözesanen neuerdings auf, in der Verteidigung der Bekenntnisschule nicht zu erlahmen, sondern darin unentwegt zu verharren und gewissen Verheißungen und Drohungen nicht zu erliegen, vielmehr in vorbildlicher Entschiedenheit und katholischer Charakterfestigkeit ihre heiligen Rechte zu vertreten. Die ganze katholische Welt schaut, wie bei unseren anderen religiösen Kämpfen, so auch bei diesem schweren Ringen mit reger Anteilnahme auf uns. Wir stehen in dieser Abwehr, wie oben schon betont, auf dem Boden des deutschen Gesetzes und genügen einer heiligen Pflicht unseres Glaubens und Gewissens, weil wir, in der geplanten sogenannten Gemeinschaftsschule nicht nur keinerlei Stütze des christlichen Glaubens, sondern im Gegenteil, wie unzweideutige Aeußerungen beweisen, ein wirksames Mittel erblicken, um den katholischen Glauben und das Christentum in der heranwachsenden Jugend zu ersticken und damit das Wohl des ganzen deutschen Volkes zu gefährden. Es ist also irreführend und falsch, wenn man da und dort behauptet, mit der Gemeinschaftsschule bleibe „alles beim alten". Die neue Gemeinschaftsschule ist auch etwas ganz anderes als die bisher in einigen Gegenden bestehende christliche Simultanschule. Wer darum in der Gegenwehr seine Christenpflicht nicht erfüllt oder gar als katholischer Vater oder Erzieher für die Gemeinschaftsschule wirbt, der kennt entweder die letzten Ziele unserer Gegner nicht, oder beugt sich in unchristlicher und undeutscher Charakterschwäche vor irdischen Beweggründen oder der Zudringlichkeit und Gewalt und trägt damit eine sehr schwere Verantwortung vor seinen eigenen Kindern und der gesamten christlichen Jugend, vor seinem Gewissen und unserer heiligen Mutter, der Kirche und vor Gott, dem ewigen Richter.

Aachen, den 14. Januar 1937.

Für die Diözese Aachen:
† Joseph, Bischof von Aachen.

✤

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 24. Januar, in allen Kirchen und Kapellen in allen heiligen Messen zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 21 Zweite Erklärung der deutschen Bischöfe zur Bekenntnisschule.

Wir deutschen Bischöfe machen die Gläubigen, besonders die katholischen Eltern darauf aufmerksam, daß das Reichskonkordat, das durch die Reichsregierung selber zum Reichsgesetz erhoben worden

ist, die Gewissensfreiheit verbürgt, sowie die katholischen Bekenntnisschulen sichert und auch den katholischen Ordensschulen Existenzsicherheit gewährleistet. Jeder Druck, der eine Einschränkung der Gewissensfreiheit bedeutet, ganz gleich, von welcher Stelle er ausgeht, verstößt also nicht nur gegen das feierliche, vom Führer und Reichskanzler abgeschlossene Konkordat, sondern auch gegen den Geist eines Gesetzes der Reichsregierung. Alle Katholiken, auch solche, die im Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen, mögen deshalb mutig und entschlossen jede Gewissensbedrückung ablehnen, sei es, daß der Kirchenaustritt von ihnen verlangt wird, oder daß sie gezwungen werden sollen, ihre Kinder von einer katholischen Schule fortzunehmen. Es kann doch einem Beamten nicht als ungesetzliches oder gar staatsfeindliches Verhalten ausgelegt werden, wenn er sich für die in einem Reichsgesetz gewährleistete Bekenntnisschule ausspricht. Darum erwarten die deutschen Bischöfe von allen katholischen Eltern, daß sie sich auf diese Gewissensfreiheit besinnen und bei der Schulanmeldung ihrer Kinder unbedingt das Recht in Anspruch nehmen, ihre Kinder einer katholischen Schule anzuvertrauen.

Aachen, den 14. Januar 1937.

Für die Diözese Aachen:

† Joseph, Bischof von Aachen.

✠

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 31. Januar, in allen Kirchen und Kapellen in allen heiligen Messen zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 22 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet in Seminario Nostro Aquisgranensi mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1927 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1937 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Pro iis, qui pro tempore belli erant sub armis constituti, valet ordinatio diei 11. m. maji 1926 (Kirchlicher Anzeiger S. 75).

4. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii Rmo Vicario Nostro Gli nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae, curae instrumentum testimoniumque tam sui parochi quam decani de moribus et servitio in cura animarum praestito, utrumque clausum.

5. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt at examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis a Rmo Vicario Gli nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

6. Materia examinis erit:

a) E theologia dogmatica:
1. Die Lehre von der Erlösung.
2. Die Mutter des Erlösers.
3. Die Lehre von der Heiligung.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 1. und 2. Band.

b) E theologia morali:
Das vierte bis zehnte Gebot Gottes.

Literatur: J. Mausbach, Katholische Moraltheologie, Münster, Aschendorff, 3. Bd.

c) E theologia pastorali:
1. Das heilige Sakrament der Buße, insbesondere der Spender des Bußsakramentes, die Pflichten des Beichtvaters, Behandlung bestimmter Klassen von Poenitenten.
2. Die Hilfe der Kirche für Kranke und Sterbende.

Literatur: Schöllig, Die Verwaltung der heiligen Sakramente unter pastoralen Gesichtspunkten, Freiburg i. Br. 1936, oder Noldin-Schmitt, De sacramentis, Oeniponte 1934.

3. Liturgik: Rubricae generales Missalis.

d) E iure canonico:
1. Documenta a confessariis probe observanda (Directorium 1937, pag. XI sqq.).
2. E iure matrimoniali: Liber III, tit. VII, cc. 1012—1080.
3. De bonis ecclesiae temporalibus (cc. 1495—1551).
Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Corsten, Sammlung I, Nr. 634) und Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden vom 11. Juli 1928 (Corsten, Sammlung I, Nr. 640).

Literatur: Müssener, Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis, 2. Aufl. - Wenner: Kirchliches Vermögensrecht, Paderborn 1936.

e) E materia biblica:
1. Die modernen Einwände gegen das Alte Testament (Nach P. Th. Paffrath O. F. M., Gotteslicht im Alten Testament, 1936, S. 31 ff.).
2. Die Abendmahlsreden Christi, Joh. 13, 31-17, 26.

Literatur: J. Sickenberger, Leben Jesu nach den vier Evangelien, VI. Teil, Aschendorff, Münster i. W. (Bibl. Zeitfragen 14. Folge, Heft 1-4).

3. Die Einleitungsfragen zur Apostelgeschichte.

Literatur: J. E. Belser, Die Apostelgeschichte, Aschendorff, Münster i. W. (Bibl. Zeitfragen 1. Folge, Heft 7).

f) E scientia homiletica et catechetica:

1. Predigt und Prediger in unserer Zeit.

Literatur: Referate der fünften Wiener Seelsorgertagung, Seelsorger-Verlag Wien, Tyrolia 1936. - F. X. Gerstner, Die Predigt der Gegenwart, Bader, Rottenburg 1937.

2. Kirchlicher Schulentlassungsunterricht.

Literatur: Weiler-Weis, Schulentlassung - Lebensweihe, Schwann, Düsseldorf 1935.

7. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis et catechesis, in scriptis sund solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam et pro libitu eligendam vulgari lingua dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiaestici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque questiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in traedenda pueris christiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon bibliae ad usum scholarum redactae.

Aquisgrani, die 11. Januarii 1937.

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 23 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1937.

1. Das durch can. 130, § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1934, 1935 und 1936 die heilige Priesterweihe empfangen haben; diese Prüfung gilt für sie zugleich als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1934 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura vor Ostern 1938 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen Herren haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1937 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 2., 16., 23. und 30. Juni d. J. im Bischöflichen Priesterseminar abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Uebersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Moral und Homiletik, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. Prüfungsstoff für das Jahr 1937 ist folgender:

a) Dogmatik:

1. Die Lehre von der Heiligung.
2. Die Lehre von der Kirche.

Literatur: Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 2. Band.

b) Moral:

Das vierte bis zehnte Gebot Gottes.

Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, Münster, Aschendorff, 3. Bd., mit Ausnahme des Kapitels über Verträge und Erbfolge.

c) Pastoral:

1. Die Sakramente im allgemeinen.
2. Die Taufe und die Firmung.

Literatur: Schöllig, Die Verwaltung der Sakramente unter pastoralen Gesichtspunkten, Freiburg i. Br. 1936, oder
Noldin-Schmitt, De sacramentis, Oeniponte 1934.

d) Kirchenrecht:
Die Materie des Examens ist dieselbe wie beim Pfarrexamen.

e) Exegese:
1. Kenntnis der Biblischen Geschichte des Alten Testamentes.
2. Die modernen Einwände gegen das Alte Testament (Nach P. Th. Paffrath O. F. M., Gotteslicht im Alten Testament, 1936, S. 31 ff.).
3. Die Bergpredigt Christi.

Literatur: J. Sickenberger, Leben Jesu nach den vier Evangelien, II. Teil, Aschendorff, Münster i. W. (Bibl. Zeitfragen, 8. Folge, Hefte 9 und 10).

f) Homiletik und Katechetik:
1. Die Lehre vom Predigtinhalt

Literatur: Krieg, Homiletik, Freiburg i. Br. 1915.

2. Der katholische Katechismusunterricht in der Grundschule.

Literatur: Hilker, Methodisches Hilfsbuch zum neuen kleinen katholischen Katechismus, Schöningh, Paderborn.

Anmerkung: Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus wird in der Prüfung vorausgesetzt.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1935 und 1936 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 11. Januar 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 24 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1937.

Aachen, den 4. Januar 1937.

Im Jahre 1937 wird die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten stattfinden: Düren, Gemünd, Mechernich, Nideggen, Nörvenich, Steinfeld, Vettweiß und Wassenberg.

Die Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochwürdigsten Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht (nicht aber einzeln dem Generalvikariate), einreichen.

Außerdem wird in diesem Jahre in folgenden Städten die heilige Firmung erteilt: Aachen, M. Gladbach und Krefeld.

Die Hochw. Herren Dechanten werden gebeten, sich zwecks Festsetzung eines Termins und Aufstellung des Firmungsplanes mit dem Bischöflichen Generalvikariat in Verbindung zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 25 Neues Gebet um die Erhaltung der katholischen Schule.

Aachen, den 5. Januar 1937.

In Abänderung des Erlasses vom 3. Dez. 1936 (Kirchl. Anz. 1936, S. 229) hat Se. Exzellenz unser Hochwürdigster Herr Bischof angeordnet, daß fortan folgendes „Gebet um die Erhaltung der katholischen Schule" verrichtet werden soll.

✣

Lasset uns beten um die Erhaltung der katholischen Schule!

Göttlicher Heiland, Du hast gesagt: Lasset die Kinder zu mir kommen und wehret es ihnen nicht. Unseren Kindern droht heute die Einführung einer Schule, durch die sie von Dir ferngehalten und ihr Seelenheil gefährdet würde. Darum bitten wir Dich: Laß nicht zu, daß unsere Kinder von Dir getrennt werden. Schütze ihren katholischen Glauben und erhalte ihnen die katholische Schule. Gib auch allen katholischen Eltern die Einsicht und Kraft, sich für die Erhaltung der katholischen Schule einzusetzen.

Priester: Herr, erhöre unser Gebet!
Alle: Und laß unser Rufen zu Dir kommen!
Priester: Unsere Hilfe ist im Namen des Herrn,
Alle: Der Himmel und Erde erschaffen hat.
Priester: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste.
Alle: Wie es war im Anfang, so auch jetzt und in Ewigkeit. Amen.

Gebetszettel, Einzelpreis 5 Rpf, ab 50 Stück 3 Rpf pro Stück, ab 100 Stück 2 Rpf pro Stück, ab 1000 Stück 1½ Rpf pro Stück zuzüglich Porto, können von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstraße 20, bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 26 Kirchenaustritte.

Aachen, den 5. Januar 1937.

In Zukunft sind durch die Herren Pfarrer und Rektoratspfarrer Listen der aus der Kirche ausgetretenen Personen mit Angabe von Namen, Stand und Alter (bei Familien auch der Zahl der Abgemeldeten) bis zum 25. jeden Monats an die Herren Dechanten und bis zum Monatsende durch diese an uns einzusenden. Ausdrückliche Fehlanzeige ist erforderlich. Die im Januar 1937 einzureichende Liste muß sämtliche Austritte des Jahres 1936 mit Angabe des Datums enthalten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 27 Kirchenkollekte für die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" in Arbeitsdienst, Arbeitshilfe und Landjahr.

Aachen, den 6. Januar 1937.

Wie in den letzten Jahren, sind auch jetzt fortlaufend hunderttausende von jungen Männern, Mädchen und Kindern in Arbeitsdienst, Landjahr und Landhilfe beschäftigt, die wir mit dem Sammelnamen „Wandernde Kirche" bezeichnen.

Für die Mitglieder der „Wandernden Kirche" haben der Oberhirt der Diözese und auch sehr viele Seelsorger und Eltern in religiöser Beziehung bange Sorge. Die Sorge liegt nicht nur darin begründet, daß es keinem Seelsorger, außer in Fällen ernster Erkrankung, erlaubt ist, in die Heime und Lager hineinzukommen, wo er auch nur dem Einzelerkrankten den religiösen Trost bringen darf. Vielmehr erleben wir es immer wieder, daß die Angehörigen der „Wandernden Kirche" in der ersten Zeit ihrer Abwesenheit vom Elternhaus ihren religiösen Pflichten nachkommen bzw. nachkommen wollen, während sie in dem weiteren Stadium der Ableistung ihres Dienstes in manchen Fällen im religiösen Leben völlig erkalten. Ja, es liegen aktenkundige Fälle vor, in denen sterbenskranke Kinder, die von Haus aus gute religiöse Erziehung hatten, während ihrer Landschuljahrzeit auf dem Sterbebette die Sterbesakramente verweigert haben und unter Abweisung jeder Versöhnung mit Gott zum tiefsten Schmerze der Eltern gestorben sind. Ebenso liegen uns Mitteilungen vor, daß in den letzten Monaten zahlreiche Kirchenaustritte von Arbeitsdienstlern in den Arbeitsdienstlagern getätigt werden. Die Arbeitsdienstlager liegen nach wie vor in sehr vielen Fällen so weit vom nächsten Gotteshaus entfernt, daß der Besuch des pflichtmäßigen Sonntagsgottesdienstes und der Empfang der heiligen Sakramente in der nächsten Kirche vielfach zur Unmöglichkeit wird. Aus diesen Gründen haben die einzelnen Diözesen besondere Landjahrpfarrer für die Seelsorge an der „Wandernden Kirche" zur Verfügung gestellt. Diese sind nur in den östlichen Diasporaprovinzen tätig. In ihrer außerordentlich mühevollen Seelsorge suchen sie an die Mitglieder der „Wandernden Kirche" heranzukommen und ihnen an erreichbaren Sammelpunkten wenigstens dann und wann das heilige Meßopfer zu feiern und auch Gelegenheit zum Sakramentenempfang zu geben. Dankbaren Herzens anerkennen wir auch, daß manche behördliche Stelle in der Diaspora dem Seelsorgsgeistlichen behilflich ist für die seelsorgliche Betreuung seiner Glaubensgenossen, auch wenn die Beamten einer andern Konfession angehören. Diese außerordentliche Seelsorge mit ihren außerordentlichen zur Verfügung gestellten Hilfsmitteln, Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungen, erfordert nach wie vor laufend große Unkosten. Die Gläubigen haben in den letzten Jahren gern durch ihre freiwilligen Gaben den Hochwürdigsten Herren Bischöfen die Aufrechterhaltung dieser Seelsorgsstellen ermöglicht. Auch wir danken für die Gebefreudigkeit unserer Diözesanen, in der sie sich als verantwortungsbewußte und in Christus mit den katholischen Brüdern und Schwestern der Diaspora verbundene Katholiken fühlten. Lassen wir darum in dieser so sorgenvollen Zeit es auch ferner nicht an der Opferbereitschaft fehlen, damit nicht aus Mangel an Mitteln die Durchführung der religiösen Aufgabe in der „Wandernden Kirche", für welche der Staat keine Geldmittel zur Verfügung stellt, gefährdet wird. Wir bitten, die „Wandernde Kirche" besonders ins Gebet einzuschließen.

Am Sonntag, 24. Januar, findet in allen Kirchen und bei allen Gottesdiensten eine Kollekte für die Seelsorge bei der „Wandernden Kirche" statt, die fern von der Heimat lebt. Alle Gläubigen werden herzlich und dringend um ein Opfer für diese große und notwendige Seelsorgsarbeit der katholischen Kirche in Deutschland gebeten.

✤

Dieser Erlaß ist am Sonntag, 17. Januar, von allen Kanzeln vorzulesen. Am Sonntag, 24. Januar, ist noch einmal empfehlend auf dieselbe hinzuweisen. Der Ertrag ist unverkürzt an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 28 „Wandernde Kirche."

Aachen, den 6. Januar 1937.

Versammlung der Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche" (DAD., Landhilfe und Landjahr).

Dienstag, den 16. Februar, nachmittags 2½ Uhr, findet im Bischöflichen Generalvikariat die Jahrestagung der Hochwürdigen Herren Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche" statt. Bei der Fortdauer der Seelsorgsschwierigkeiten der „Wandernden Kirche" und wegen der Notwendigkeit, nach Wegen für deren Abhilfe zu suchen, wollen die Hochwürdigen Herren Dekanatsvertreter unbedingt an der Konferenz teilnehmen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tagung der Diözesanreferenten in Berlin;
2. Vortrag eines Landseelsorge-Pfarrers;
3. Vortrag eines Praktikers aus einem Entsendungsdekanat;
4. Verschiedenes.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 29 Bibelkonferenzen für die Hochwürdige Geistlichkeit der Diözese Aachen.

Aachen, den 7. Januar 1937.

Im Monat Januar finden in unserer Diözese nachfolgende Bibelkonferenzen statt:

Montag, 18. Januar, in Aachen, Priesterseminar;

Dienstag, 19. Januar, in Düren, Kolpinghaus, Adolf-Hitler-Straße;

Mittwoch, 20. Januar, in Krefeld, Gregoriusheim, Wiedenhofstraße 87 (an der Dionysiuskirche);

Donnerstag, 21. Januar, in M. Gladbach, Irmgardisstift, Albertusstraße.

Die Versammlungen beginnen jedesmal 2½ Uhr.

Referate:

1. „Warum Bibellesung und Bibelverbreitung?" Referent: Msgr. Dr. Straubinger, Stuttgart;
2. „Die Auswertung der Heiligen Schrift in der Praxis der Seelsorge." Referent: Domkapitular Jansen, Aachen.

Die gegenwärtige Glaubensnot, in die ungezählte Gläubige durch die gegnerischen Angriffe auf Glauben und Offenbarung hineingeraten sind, verlangt eine stärkere und vertiefte Fundamentierung der Glaubenswahrheiten aus der übernatürlichen Offenbarung heraus. Tagtäglich und allerorten erlebt der Seelsorger das Hungern des gläubigen Menschen nach dem Vertrautsein mit der ganzen religiösen Wahrheit des Glaubens. Die Seelsorgspraxis bietet genügend Gelegenheit, auch mit neuzeitlichen Seelsorgsmitteln, diesen Glaubensdrang zu befriedigen. Die stattfindenden Seelsorgskonferenzen wollen Mittel und Wege hierzu aufzeigen. Wir erwarten daher, daß die Seelsorger nach freier Wahl an **einer** der genannten Versammlungen teilnehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 30 Bezirks-Priesterkonferenzen des Bonifatiusvereins.

Aachen, den 8. Januar 1937.

Der Bonifatiusverein veranstaltet zur Förderung der Diasporahilfe folgende weitere Bezirks-Priesterkonferenzen für den Hochwürdigen Klerus unter Teilnahme Seiner Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Berning von Osnabrück:

am 1. Februar für die fünf Dekanate Düren, Derichsweiler, Nideggen, Nörvenich und Vettweis, nachmittags ¼4 Uhr im Pfarrheim St. Anna in Düren;

am 2. Februar für die fünf Dekanate Blankenheim, Gemünd, Kronenburg, Mechernich und Steinfeld um 14½ Uhr im Herz-Jesu-Kloster zu Nettersheim-Eifel.

Die Tagesordnung ist auf beiden Konferenzen die gleiche:

1. Stand des Bonifatiusvereins in der Diözese Aachen unter besonderer Berücksichtigung des betreffenden Pastoralbezirks (Referent: Generalsekretär Rösgen, Paderborn);
2. Die Lage der Diaspora unter besonderer Berücksichtigung religiöser Zeitfragen (Referent: Se. Exzellenz Bischof Dr. Wilhelm Berning, Osnabrück).

Der Besuch der Konferenzen wird zur Förderung des Bonifatiusvereins und der Seelsorge, die sich heute auf die Diasporagefahren in erhöhtem Maße einstellen muß, dem gesamten Hochwürdigen Klerus, auch den Herren Kaplänen, Schul- und Anstaltsgeistlichen, dringend empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 31 Betr. Pfarrbesoldungszuschüsse.

Aachen, den 11. Januar 1937.

Bezüglich unserer Ueberweisungen in den letzten Monaten des Rechnungsjahres geben wir folgendes bekannt:

Da die Haushaltspläne für das laufende Rechnungsjahr erst zu einem späten Zeitpunkt aufgestellt werden konnten und da des weiteren eine große Anzahl der Voranschläge erst im Monat November bei uns eingegangen sind, konnten wir unsere Zwischenberechnung über die Verteilung des Staatszuschusses erst Anfang Dezember fertigstellen. Bei der Ueberweisung der ersten Dezemberrate mußten wir daher die Kirchengemeinden unberücksichtigt lassen, die den Etat noch nicht eingereicht hatten oder bei denen es aus anderen Gründen unsicher war, ob noch ein Anrecht auf weitere Zuschußzahlungen bestand. Soweit die Zwischenberechnung dann eine Zuschußbedürftigkeit dieser Gemeinden ergab, ist der ganze für Dezember zustehende Betrag Ende Dezember von uns überwiesen worden. Auf Grund der obengenannten Berechnung hat sich bei den meisten Gemeinden die Höhe des monatlichen Zuschusses geändert. Diese Aenderung ist zum großen Teil begründet in der fast allgemeinen, bei einigen Gemeinden sogar beträchtlichen Erhöhung des Zuschusses der Kirchenkasse zum Pfarrergehalt, die wir erst an Hand der Voranschläge feststellen konnten, die sich aber naturgemäß bei der Zwischenberechnung für alle zuschußbedürftigen Kirchengemeinden entsprechend auswirken mußte. Bei den Kirchengemeinden, an die im Dezember keine Ueberweisung erfolgte, ist der noch zustehende Zuschuß so gering, daß es ratsam erscheint, bis zur Fertigstellung der Endabrechnung mit der Auszahlung zu warten, oder aber der zustehende Zuschußbetrag ist durch die Zahlungen in den Vormonaten bereits überschritten. Im letzteren Falle erfolgt durch uns auch eine besondere Benachrichtigung. Die im Monat Dezember gezahlten Beträge werden im allgemeinen auch in den folgenden Monaten überwiesen. Jedoch sind wir zur Vermeidung von Ueberzahlungen genötigt, Monatsbeträge bis zu RM 40,- in den Monaten Januar und Februar nicht zu überweisen. Die Auszahlung dieser Beträge erfolgt mit der Ueberweisung der Ausgleichzahlungen nach Fertigstellung der Endabrechnung im März.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 32 Umzugskasse.

Aachen, den 11. Januar 1937.

Bis auf weiteres gewährt die Umzugskasse den Herren Geistlichen bei der Versetzung in den Ruhestand eine Umzugsbeihilfe bis zu RM 150,-, soweit deren letzte Stelle der Umzugskasse angeschlossen ist, und die Beiträge pünktlich gezahlt worden sind. Die Zahlung der Beihilfe erfolgt auf besonderen Antrag, dem eine Durchschrift der Rechnung beizulegen ist. Gleichzeitig ist anzugeben, auf welches Konto die Vergütung überwiesen werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 33 „Mein schönster Tag."

Aachen, den 13. Januar 1937.

Die Zeitschrift „Mein schönster Tag" *) ist den Seelsorgern eine wertvolle Hilfe in der Vorbereitungszeit auf den Erstkommuniontag. Der Verfasser stellt Christi Opfergeist mitten hinein in den Alltag und verpflichtet die Kleinen damit, ihr Leben dem Heilande gleichförmig zu machen in der heiligen Kommunion. Die Eltern erhalten zudem praktische Winke zur Mitarbeit. Die Bilder von Professor Philip Schumacher erläutern den Kleinen den Text in einer Art, die sie zum Nachdenken anregt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 34 „Froh zu sein, bedarf es wenig!"

Aachen, den 13. Januar 1937.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, hat die Materialmappe „Froh zu sein, bedarf es wenig!" in neuer Auflage herausgegeben. Die Auswahl dieses Gestaltungsgutes für frohe Abende erfolgte unter dem Gesichtspunkt, daß es in den einzelnen Gruppen der Pfarrfamilie Verwendung finden kann. Die Mappe ist zum Preise von RM 2,50 durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstr. 20, zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 35 Pax-Krankenkasse Katholischer Priester Deutschlands V. a. G. Köln.

Aachen, den 13. Januar 1937.

Die Pax-Krankenkasse macht darauf aufmerksam, daß bis zum 15. Januar 1937 eingezahlt werden müssen:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A.I für 1937 = RM 12,-,

*) „Mein schönster Tag", Blätter für die lieben Kommunionkinder, 1937 (36. Jahrgang); herausgegeben von Pfarrer Renkel, Bildausstattung von Professor Philip Schumacher-München; Preis 45 Pfennig (12 Nummern von je 8 Seiten, groß 8°); Verlag der Thomas-Druckerei und Buchhandlung in Kempen am Niederrhein.

2. der Jahresbeitrag zur Abteilung A.II für 1937 = ℛℳ 24,-,
3. der Vierteljahresbeitrag zur Abteilung B für das 1. Quartal 1937, je nach Alter ℛℳ 10,50, 12,-, 13,50 und 18,-.

Anschrift: Pax-Krankenkasse, Köln, Marzellenstraße 32, Postscheck-Konto Köln 5656.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß ein Jahresbeitrag von ℛℳ 12,- für jeden Seelsorgsgeistlichen für die Pax-Krankenkasse auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden kann. Da die Geistlichen persönlich (nicht die Stellen) versichert sind, wolle man auf dem Postabschnitt Vor- und Zunamen, Mitgliedsnummer und Verwendungszweck angeben. Das gilt besonders, wenn durch die Kirchenkasse die Beiträge für einen oder mehrere Geistliche überwiesen werden. Der Postabschnitt dient als Quittung.

Den Herren, die noch nicht Mitglied dieser Krankenkasse sind, wird im eigenen Interesse der Beitritt angeraten, da die Pax-Krankenkasse in Norddeutschland die einzige Standeskrankenkasse für den Klerus ist.

Anmeldungen sind an die obige Anschrift zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 36 Kirchenkollekte für die Errichtung einer St.-Michaels-Kapelle in Rinnen (Pfarre Sistig-Eifel).

Aachen, den 14. Januar 1937.

In dem Orte Rinnen, zur Pfarrgemeinde Sistig gehörend, von der Pfarrkirche vier Kilometer entfernt, ist die Erbauung einer Michaelskapelle geplant. Der Ort zählt heute 58 Wohnhäuser. Zur Wiederbelebung des Pfarrgemeinschaftsgedankens ist die Errichtung eines Gotteshauses und Einrichtung eines sonntäglichen Gottesdienstes seitens der Pfarrgemeinde unabweisliche Notwendigkeit. Der Michaelsbauverein, der sich vor drei Jahren zusammengetan, hat einen geeigneten Platz für Begräbnisstätte und Kirche erworben. Der Friedhof ist schon über ein Jahr seiner Bestimmung übergeben. Noch fehlt die Kirche. Für deren Errichtung ist bereits das Bauholz beschafft, Steine und Sand werden durch freiwillige Arbeit gewonnen. Außerdem haben die Leute in fleißiger Sammeltätigkeit etwa ℛℳ 1500,- zusammengebracht. Aber ℛℳ 15 000,- werden benötigt, die von den Pfarrangehörigen allein nicht aufgebracht werden können. Da auch eine Anleihe nicht angängig oder ratsam ist, bitten der Michaelsbauverein und die Pfarrgemeinde um die wohlwollende Beihilfe aller Gläubigen der Diözese.

Wir verordnen hiermit für den 14. Februar die Abhaltung einer Kirchenkollekte, welche am Sonntag, den 7. Februar, den Gläubigen empfehlend mitgeteilt werden möge.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 37 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Kloster Bethlehem (Fortuna über Bergheim-Erft) vom 22. bis 26. Februar;

im Missionspriesterseminar St. Augustin-Siegburg bei Bonn vom 15. bis 19. Februar und vom 8. bis 12. März;

im Exerzitienhause St. Josef - Vaalser-Quartier über Aachen I - vom Abend des 15. bis zum Abend des 16. Februar Einkehrtag für Priester; vom 19. bis 23. April Exerzitien für Priester (Ex.-Leiter: Bischof Sieffert C. ss. R.); Anmeldungen mit Angabe, ob Paß vorhanden, werden frühzeitig erbeten;

im Priesterhause zu Kevelaer vom 10. Mai abends bis 14. Mai morgens.

Exerzitien für Küster, Organisten und Chordirigenten

werden gehalten im Kloster Bethlehem vom 2. bis 6. Februar. Die Kosten für eine Teilnahme können aus der Kirchenkasse bestritten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 38 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 7. Januar d. J. den Dechanten und Pfarrer Wilhelm Olbrück in Koerenzig zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 30. Dez. 1936: Hillebrand Wilhelm, Pfarrer in Rott, zum Pfarrer in Lohn (Dek. Aldenhoven);

am 15. Jan. 1937: Gehlen Johannes, Rektor an an St. Antonius in Düren, zum Pfarrer in Orsbeck (Dek. Wassenberg).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

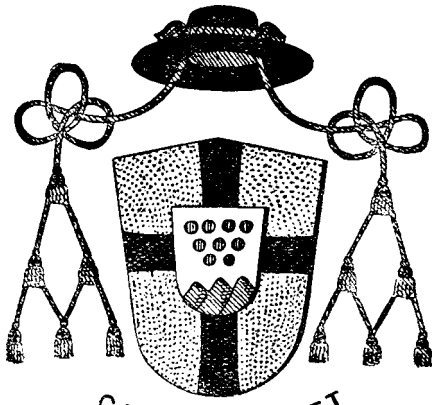
Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.– Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 Aachen, den 1. Februar 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 39	Hirtenbrief und Fastenverordnung	25
Nr. 40	Dank des Heiligen Vaters für die Weihnachtsglückwünsche Seiner Bischöflichen Gnaden Exzellenz Dr. Joseph Vogt	32
Nr. 41	Anerkennung und Empfehlung des Heiligen Vaters für die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen	33
Nr. 42	Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters	33
Nr. 43	Neuordnung der Militärseelsorge	33
Nr. 44	Männerseelsorge	34
Nr. 45	Necrologium Coloniense-Aquisgranense	34
Nr. 46	„Heilige Stunde"	35
Nr. 47	Frühkommunion der Kinder	35
Nr. 48	„Wider den Pfaffenspiegel"	35
Nr. 49	Ueberwachung der Kirchenbücher-Benutzung	35
Nr. 50	Besteuerung der sogenannten freien Station der Hilfsgeistlichen	35
Nr. 51	Betr. Kirchenaustritte	36
Nr. 52	Aufhebung des Staatsjugendtages	37
Nr. 53	Betr. Sterilisation	37
Nr. 54	Erholungsuchende Priester	38
Nr. 55	Urkunde gesucht	38
Nr. 56	Diözesanverband der katholischen Arbeitervereine und Männerapostolat im Bistum Aachen	38
Nr. 57	Priester-Exerzitien	38



Joseph

durch Gottes Erbarmung und des hl. Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Aachen

entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen seines Bistums Gruß und Segen im Herrn.

Geliebte Diözesanen!

Wenn Euch die Kirche am Aschermittwoch das Aschenkreuz auf die Stirne drückt mit den Worten: Gedenke, o Mensch, daß du Staub bist und zum Staube zurückkehren wirst, dann wißt Ihr, daß nun eine Zeit ernster Besinnung beginnt, in der Eure Gedanken mehr auf die letzten Dinge des Menschen gerichtet sein sollen. Voll Vertrauen blickt Ihr auf Eure Führer in göttlichen und ewigen Dingen, auf die Bischöfe, die Gott gesetzt hat, seine Herde zu weiden. Ihr erwartet von uns ein Wort der Anregung und Belehrung, einen Hinweis auf Wahrheiten, die in der gegenwärtigen Zeit besonders zu beherzigen sind, auf Tugenden, deren Uebung

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 28. Januar 1937.

durch die Zeitverhältnisse besonders gefordert wird, auf Einrichtungen und Unternehmungen der Kirche, für die sich der tätige Katholik vornehmlich einsetzen muß. Nun hat die Entwicklung der letzten Jahre eine unübersehbare Fülle von Aufgaben vor uns ausgeschüttet. Um ihre Lösung würde mir aber nicht bange sein, wenn ich wüßte, daß in den Herzen aller meiner Diözesanen die Grundlage für jedes religiöse Leben noch unerschütterlich feststände, der heilige katholische Glaube. Zu meinem großen Schmerze und mit lebhafter Besorgnis sehe und erfahre ich jedoch, wie täglich eine ganze Flut von Angriffen und Verdächtigungen, von Irrtum und Lüge, von Verdrehung und Verleumdung gegen die gläubigen Katholiken heranbraust, wie in Wort und Schrift offen und versteckt ihre heiligsten Ueberzeugungen in den Staub gezogen oder lächerlich gemacht werden, wie man nicht einmal vor wirtschaftlichem Druck zurückscheut, um die treuen Anhänger der Kirche von ihrem Glauben abtrünnig zu machen. Schon zeigen sich die traurigen Folgen dieser wie ein nervenzerrüttendes Trommelfeuer ständig andauernden Angriffe. Nicht nur Laue und Feige, die nie bereit waren für ihre religiöse Ueberzeugung ein Opfer zu bringen, verlassen die Reihen der Kirche, sondern auch Menschen, von denen man hätte erwarten können, daß sie treu zum Fahneneid ihres Firmtages stehen würden, geben scheinbar überzeugt den Glauben der Vorfahren und ihrer eigenen Jugend preis. Und wenn dies vielleicht Ausnahmen sind, so ist doch unübersehbar groß die Zahl derer, die ihre Glaubensfreudigkeit verloren haben, in deren Seelen der Zweifel nagt, und die mit Argwohn alles betrachten, was die Diener der Kirche sagen und tun. Angesichts dieser großen und ständig wachsenden Gefahr für Euren heiligen Glauben rufe ich Euch, meine geliebten Diözesanen, die Worte des Völkerapostels zu: „Seid wachsam, stehet fest im Glauben, seid mannhaft und stark!" (1. Kor. 16, 13.)

Seid wachsam! Schon wenn das Wort „Glauben" fällt, gilt es aufmerken, was damit gemeint ist. Manchmal will das Wort nichts anderes besagen, als das Fürwahrhalten irgend einer menschlichen Meinung oder einer Gesamtheit von Anschauungen über irdische Dinge. Ein anderes Mal soll es soviel bedeuten wie Vertrauen auf die Tatkraft einer menschlichen Person oder auf die Lebenskraft, die einem Volke aus der Rückbesinnung auf seine natürlichen Lebensgrundlagen entspringt. In allen Fällen bleibt dieser Glaube im Irdischen stecken. Er kann zwar eine Weltanschauung in dem beschränkten Sinne des Wortes begründen, daß er eine Grundlage bildet, um irdische Erkenntnisse und Erfahrungen zu einer Einheit zusammenzufassen und daß sich aus ihm Richtlinien herleiten lassen für die praktische Lösung von Lebensfragen des Einzelmenschen und der Gesamtheit. Aber er dringt nicht bis zu den letzten Quellen der Wahrheit vor und bietet für seine sittlichen Bindungen keine letzte Verpflichtung. Für uns ist der Begriff Glaube aufs engste verknüpft mit der Uebernatur, mit Gott, Ewigkeit und Unsterblichkeit. Er ist nach des Apostels Wort „das feste Vertrauen auf das, was man erhofft (nämlich nach diesem Leben), die Ueberzeugung von dem, was man nicht sieht." (Hebr. 11, 1.) Unser Glaube ist gewiß auch eine Weltanschauung, aber er ist mehr als eine solche; denn er vermittelt nicht nur eine Zusammenschau der Weltdinge, sondern er beleuchtet das, was hinter der Welt steht, was vom Jenseits aus der Sphäre des Göttlichen in die Welt hineinragt, was vor aller Welt und allen Menschen war und was bestehen wird, wenn alle irdischen Werte, mögen sie nun Blut, Boden, Rasse, Persönlichkeit oder wie immer heißen, vergangen sein werden. Unser Glaube ist ein Licht von oben, das uns hier unsere natürlichen Lebensziele klar erkennen und kraftvoll erstreben läßt, das uns aber auch nach oben führt, indem es uns als letztes Lebensziel und als Befriedigung der edelsten Strebungen unserer Menschennatur den Besitz Gottes in der Ewigkeit zeigt.

I.

Stehet fest im Glauben! Das will also zunächst besagen: Stehet fest im Glauben an Gott. „Wer Gott nahen will, muß glauben, daß er ist und daß er denen, die ihn suchen, ein Vergelter ist." (Hebr. 11, 6.) Die Tatsache des Daseins Gottes kann auch mit dem natürlichen Lichte der menschlichen Vernunft erkannt werden. Die ganze geschaffene Kreatur verlangt als zureichenden Grund ihres Seins einen Schöpfer. „Die Himmel erzählen die Ehre Gottes und das Firmament verkündet die Werke seiner Hände." (Ps. 18, 1.) Alles Leben ruft nach einem Spender des Lebens, alles Geistige bezeugt die Geistigkeit des Schöpfers, alles Persönliche zwingt die menschliche Vernunft, einen persönlichen Gott anzunehmen; denn die Mitteilung einer Vollkommenheit setzt diese gleiche Vollkommenheit bei dem Mitteilenden vor-

aus. Der Versuch, die Vorstellung von Gott näher zu bestimmen, hat abgesehen von einzelnen Verirrungen im alten Heidentum immer vom höchstentwickelten Geschöpf auf Erden, dem Menschen, seinen Ausgangspunkt genommen. Reine Vorzüge des Menschen hat man von Gott im höchsten Maße ausgesagt. Unvollkommenheiten, wie Leiblichkeit und Sterblichkeit, Irrtum und Sünde, von ihm ausgeschlossen. Es ist daher nur natürlich, daß in jedem Volke die Gottesvorstellung ein besonderes Gepräge hat. Man sieht mit Vorliebe im Bilde des Schöpfers die eigenen Vorzüge idealisiert. Es haftet diesem Bilde gerne etwas von der Natur an, die dem Menschen als Schöpfung Gottes in seiner Umgebung begegnet. Insofern steht nichts im Wege, daß der Germane sich den Schöpfergott als einen Gott der Ehre vorstellt, wenn er dabei nicht vergißt, das dies nur ein Zug im Wesen Gottes ist. Er mag sein Gottesbild von dem eigenen Menschentyp ableiten und in der Natur seines Heimatlandes, auf der deutschen Ackerscholle oder im rauschenden deutschen Eichwald sich Gott besonders nahe fühlen, wenn er dabei nicht aus dem Auge verliert, daß Gott in gleicher Weise auch der Schöpfer der anderen Rassen und der andern Länder ist. So kann der Mensch zu einer gewissen natürlichen Erkenntnis Gottes gelangen. Doch ist anderseits nicht zu leugnen, daß die Vernunft des Menschen auf sich selbst gestellt nur mit großen Anstrengungen zu einem irrtumsfreien Gottesbegriff gelangt. Darum ist Gott den Menschen entgegengekommen und hat sich ihnen geoffenbart. Ihr alle kennt die ehrwürdigen heiligen Schriften des Alten Testamentes, die von den Offenbarungen Gottes an die Welt bis zur Menschwerdung des Gottessohnes berichten. Von Jugend auf ist es Euch vertraut, wie der Herr sich schon dem ersten Menschenpaare kundtat als der ewige Gott des Himmels, als der Schöpfer und Erhalter der ganzen Welt und der sittlichen Ordnung, der jeder Mensch sich unterwerfen muß. Leider wurde das Band der Liebe und Freundschaft, das die Menschen mit Gott verband, allzubald zerrissen, dadurch daß Adam und Eva die Probe des Gehorsams nicht bestanden, und es trat die Erbschuld in die Welt, die wie ein dunkles Verhängnis von nun an auf der Menschheit lastete. Aber sogleich eröffnete Gott den Stammeltern die Aussicht auf einen Erlöser, der die Macht des Bösen brechen sollte, und die Hoffnung auf diesen Erlöser wanderte mit der Menschheit als sie sich über die ganze Erde verbreitete. Dem Judenvolke, dessen Stammväter vieler Erscheinungen Gottes gewürdigt wurden, war die Ehre zugedacht, daß aus ihm der verheißene Erlöser hervorgehen sollte. Seinem Führer Moses gab Gott seinen Namen kund: Jahve, d. h. der da ist (Exod. 3, 14.), und überreichte ihm auf der Höhe des flammenden Sinai die steinernen Tafeln der 10 Gebote. Niemand verkennt den erhabenen Gottesgeist, der in den Psalmen des Alten Testamentes weht, und niemand kann sich dem gewaltigen Eindruck entziehen, den die Schriften der Propheten mit ihren Schilderungen von Gottes Herrlichkeit und seinen Taten und ihren immer deutlicher werdenden Hinweisen auf die große Gottesoffenbarung durch den verheißenden Erlöser hinterlassen. Doch wie verhalten sich zu diesem wunderbaren Bilde, das Vernunft und Offenbarung uns von Gott und seinem Verhältnis zur Welt entwerfen, die Gottesauffassungen, die heute vielfach an Euch herangebracht werden?

Zunächst ist festzustellen, daß nicht alle, die von Gott reden, auch Gott meinen. Für viele ist das inhaltsschwerste Wort nur eine leere Redensart, die man bei passenden Gelegenheiten verwendet. Viele andere möchten zwar an der Existenz eines Gottes als eines irgendwie vorgestellten letzten Weltgrundes festhalten. Aber sie leugnen, daß man über ihn etwas bestimmtes aussagen könne. Vor allem soll es kein persönlicher Gott sein. Falls man sich aber doch genötigt sieht, die Persönlichkeit Gottes zuzugeben, so bemüht man sich eifrig darzutun, daß der persönliche Gott sich um die Welt nicht kümmere, daß er sich weit von ihr fernhalte, daß es gar nicht in Frage komme, daß Gott sich der Welt offenbart habe. Am allerwenigsten möchte man es wahr haben, daß Gott das Judenvolk einstmals durch seine Offenbarungen ausgezeichnet hat.

Geliebte Diözesanen! Laßt Euch von solchen Irrlehrern nicht verblenden. Die Grundhaltung ihrer Leugnung ist offenkundig. Sie wollen ihre eignen Herren sein, entsprechend dem alten Rezept der Schlange: Ihr werdet Gott gleich sein. (Gen. 3, 5.) Ja, sie möchten das natürliche Verhältnis von Gott und Mensch ins Gegenteil verkehren. Gott soll sich nach ihren Meinungen und Wünschen richten: Er soll sich vorschreiben lassen, wem er seine Offenbarungen geben darf. Er soll sich möglichst wenig um die Welt kümmern, damit die Menschen um so ungehinderter und durch letzte Verantwortungen unbeschwert, darin schalten und walten können. O welch ein Abgrund von Verblendung tut sich da vor unsern Augen auf! - Wir wollen solch freventlichen Hochmut nicht mittun. Wir wollen laut und freudig unsern Glauben an den lebendigen Gott bekennen, der unser Schöpfer und höchster Herr ist und darum

einen totalen Anspruch auf unsern Dienst mit Leib und Seele hat, dem alle Güter der Erde gehören und dem wir deshalb alles zu danken haben, was wir besitzen und genießen. Da er sich der Menschheit geoffenbart hat, wollen wir uns nicht in einen nebelhaften Gottesbegriff zurückziehen, sondern dankbar in das helle Licht der Offenbarung treten. Ueberall wollen wir uns seiner Gegenwart bewußt sein; denn „Gott ist nicht fern einem jeden von uns. In ihm leben wir, bewegen wir uns und sind wir". (Apg. 17, 27.) Ueberall wollen wir ihn anbeten und überall bereit sein, seinen heiligen Willen zu tun.

II.

Geliebte Diözesanen! „Auf vielfache und mannigfaltige Weise hat Gott vor Zeiten durch die Propheten zu den Vätern geredet. In diesen letzten Tagen hat er zu uns geredet durch seinen Sohn." (Hebr. 1, 1f.) Durch die größte und abschließende Gottesoffenbarung in Jesus Christus ist der Glaube auf eine neue Grundlage gestellt und die Mahnung des Völkerapostels „Stehet fest im Glauben" gewinnt im Hinblick auf den Heiland den Sinn: Stehet fest im Christentum.

Die Evangelisten und St. Paulus betonen an unzähligen Stellen, daß sich in Jesus Christus alles erfüllt hat, was die Menschheit vom kommenden Erlöser erwartete. Jesus selbst beruft sich auf die hl. Schriften: „Ihr forscht in den Schriften, weil ihr in ihnen das ewige Leben zu haben meint. Gerade sie sind es, die für mich Zeugnis geben." (Joh. 5, 31.) In Erfüllung der Prophetie, daß der Erlöser den Namen „Gott" tragen würde (Isaias 9, 6), hat sich Jesus stets als Gottes Sohn gefühlt und als Gottes Sohn bezeichnet. Diesem Selbstbewußtsein und Selbstzeugnis entspricht die Erhabenheit der Lehre Jesu und die Heiligkeit seines Lebenswandels. Er brachte der Gotteserkenntnis eine ungeahnte Bereicherung durch die Lehre von den drei Personen in Gott, durch anschauliche Schilderungen von Gottes Wesen und Eigenschaften in Bildern und Gleichnissen. Aus der Fülle seines göttlichen Wissens sagte er zukünftige Dinge bestimmt voraus. Mit wahrhaft souveräner Macht herrschte er über die Naturgesetze. Wind und Wellen, Krankheit und Tod, Schwere und Undurchdringlichkeit, Ort und Zeit waren ihm untertan. Schon die Verbindung von Gottheit und Menschheit in Jesus Christus war ein beständiges Wunder; wunderbar seine Geburt aus der Jungfrau, wunderbar seine Auferstehung, wunderbar seine Himmelfahrt.

Und dieser wahre Gottessohn trat vor die Menschheit als „der Weg, die Wahrheit und das Leben". (Joh. 14, 6.) In seiner Bergpredigt verkündete er sein neues Gesetz, das an die Stelle äußerer Werkgerechtigkeit die Gerechtigkeit der inneren Gesinnung stellte, das in seinen Menschenherzens den Kampf ansagte. In dem großen Gebot der Liebe gab er allem sittlichen Streben eine neue Grundlage.

Die Beziehungen Gottes zur Menschheit löste er aus der Erstarrung des Herren- und Knechtsverhältnisses und zeigte den Menschen das Ideal der Gotteskindschaft, das es ihnen gestattet, Gott mit dem lieben Vaternamen anzureden. In die dunkle Frage, was mit dem Menschen nach dem Tode geschehe, brachte er helles Licht durch die bestimmten Lehren von der Auferstehung des Fleisches, dem Gerichte und dem ewigen Leben. Was Adam durch seinen Ungehorsam gestört hatte, stellte er wieder her, indem er „gehorsam wurde bis zum Tode, bis zum Tode am Kreuze". (Phil. 2, 8.) Sein Sühnetod versöhnte den Vater und eröffnete für die, welche an Jesus Christus glauben werden, die Möglichkeit einer Wiedergeburt und eines neuen Lebens, des übernatürlichen Lebens der Kindschaft Gottes. Der Himmel steht nun wieder offen für alle, die in der Nachfolge des Heilandes den Willen des himmlischen Vaters getreulich vollbringen.

Geliebte Diözesanen! Wenn man heute so oft von „positivem Christentum" hört, das die Grundlage des öffentlichen Lebens bilden soll, so könnte man versucht sein zu glauben, daß darunter die Annahme aller feststehenden Tatsachen des Lebens Jesu gemeint sei, daß man Christus als den Gottessohn, den Lehrer und Erlöser der Menschheit besahen würde. Doch bei näherem Zusehen findet man, daß damit nur die Pflege bestimmter positiver Tugenden gemeint ist, die man sich als Gegensatz zu negativen Tugenden, wie Demut und Leidensbereitschaft, denkt. Neben der Tatkraft und der Einsatzbereitschaft im Kampf gegen Volksfeinde wird vor allem die Hilfsbereitschaft gegen den Mitmenschen, insbesondere den Volksgenossen als positives Christentum bezeichnet. Von dem, was der Glaube über Christus, seine Person und sein Werk sagt, ist in diesem Christentum nichts vorhanden. Alles Wunderbare und Göttliche wird ins Reich der Fabel verwiesen; Die Erlösung ist ein besonderer Stein des Anstoßes. Wovon soll der Mensch erlöst werden? Er belügt

Korrektur

zu Kirchl. Anz. Stück 3 vom 1. Febr. 1937 Seite 28, 2. Spalte, 1. Abschnitt muß lauten:

Und dieser wahre Gottessohn trat vor die Menschheit als „der Weg, die Wahrheit und das Leben". (Joh. 14, 6.) In seiner Bergpredigt verkündete er sein neues Gesetz, das an die Stelle äußerer Werkgerechtigkeit die Gerechtigkeit der inneren Gesinnung stellte, das in seinen Seligpreisungen allen ungeordneten Trieben des Menschenherzens den Kampf ansagte. In dem großen Gebot der Liebe gab er allem sittlichen Streben eine neue Grundlage.

sich nach den Worten des hl. Johannes (1. Joh. 1, 8) selbst, indem er sich für sündenlos hält. Für eine Erbsünde ist in der modernen Auffassung vom Menschen kein Platz. Die uralten Fragen der Menschheit, warum im Menschen das Fleisch wider den Geist aufbegehrt, warum alle unter dem Gesetz des Todes stehen, sucht man mit Hinweisen auf Rassenverderbnis, falsche Leitung des Geistes oder Tätigkeit von Volksschädlingen abzutun und möchte die Menschen glauben machen, daß alle diese Dinge auch ohne Erlösung, oder in einer Art Selbsterlösung überwunden werden könnten. Als Religion der Liebe soll das Christentum dem auf Ehre eingestellten germanischen Menschen wesensfremd und wesensfeindlich sein. Man weiß von furchtbaren Verheerungen zu berichten, die das Christentum in der deutschen Seele angerichtet haben soll, wie es den aufrechten, ehrbewußten Germanensinn langsam verdorben und schließlich gänzlich gebrochen habe. Es heißt eine seltsame Geschichtsforschung treiben, wenn man erst krampfhaft die Augen für die unzähligen Werte schließt, die das Christentum in mehr als tausendjähriger Entwicklung dem deutschen Volke gegeben hat und die offenkundig sind, um dann kühn von einer Entwicklung zu phantasieren, die das Germanentum genommen haben würde oder noch nehmen könnte ohne das Christentum. Der Haß gegen das Christentum, in den sich solche Forscher hineinreden, mag auf sich beruhen. Den gotteslästerlichen Schmähungen und Verleumdungen, die selbst der anbetungswürdigen Person des Heilandes zugefügt werden, wollen wir nicht die Ehre der Erwähnung antun. Wir wollen nur beten: „Vater vergib ihnen, denn sie wissen nicht was sie tun." (Luk. 23, 34.) Auch heute noch gilt von Jesus: „In ihm allein ist Heil." (Apg. 4, 12). Aber wenn er uns Heil bringen soll, dann dürfen wir nicht nur einige Züge aus seinem Bilde herausnehmen. Wir dürfen ihn nicht nur sehen wollen wie er im Feuereifer mit den Pharisäern ins Gericht geht, oder wie er zur Geißel greift, um das Heiligtum des Tempels von Verunehrung zu reinigen - so könnte auch hemmungsloses Herrenmenschentum in ihm sein Vorbild finden -, sondern wir müssen ihn ganz nehmen, wie er in den Evangelien und den übrigen Schriften des Urchristentums lebt: als den Gottmenschen, den Lehrer und Erlöser der Menschheit. Im Bewußtsein, daß auch wir Menschen des 20. Jahrhunderts erlösungsbedürftig sind und uns nicht selbst erlösen können, wollen wir dankbar die Erlösungsgnade annehmen. Das Kreuz, an dem der Heiland den blutigen Opfertod für uns erlitt, sei uns das heiligste Symbol.

III.

Geliebte Diözesanen! Der Weckruf des hl. Paulus: Stehet fest im Glauben, muß in seiner letzten und bestimmtesten Fassung lauten: Stehet treu zur katholischen Kirche!

Gleich bei Beginn seiner öffentlichen Tätigkeit hat Jesus Christus damit angefangen, eine religiöse Gemeinschaft zu gründen. Er sonderte aus den Volksmassen Apostel aus und bestimmte von diesen den Petrus zum Felsenfundament der zu gründenden Kirche und zeichnete so die Grundlinien einer Rechtsordnung, die sich in der Folgezeit immer reicher entwickelte. Vor seinem endgültigen Weggang von der Welt gab er der jungen Gemeinschaft den Befehl, alle Völker zu lehren, sie zu taufen und zum Befolgen aller seiner Anordnungen anzuleiten und er verhieß, daß er bei ihr bleiben wolle bis ans Ende der Welt. (Matth. 28, 19.) Dieses Bleiben bei der Kirche ist ein organisches Verbundensein, wie Haupt und Glieder eines Körpers, wie Weinstock und Reben zusammengehören. Die Kirche ist der fortlebende Christus; sie führt sein Werk zur Belehrung, Leitung und Heiligung der Menschen weiter. Ihre Lehren, die sie im Laufe der Jahrhunderte stets fester in Glaubenssätze geprägt und gegen Irrtümer abgegrenzt hat, sind Christi Lehren; ihr Opfer ist das Kreuzesopfer von Golgatha; ihre Sakramente gehen auf Anordnungen des Gottmenschen zurück; ihre sittlichen Forderungen ergeben sich aus der Nachfolge Jesu Christi. Weil alles in ihr auf den göttlichen Stifter zurückgeht und alles auf die Heiligung aller Menschen abzielt, darum heißt die Kirche mit Recht die heilige katholische Kirche. Den Eintritt in diese seine Kirche hat nun Jesus Christus nicht etwa in das freie Ermessen des Einzelnen gestellt, sondern keinen Zweifel darüber gelassen, daß neben seiner Kirche kein wahres Christentum und überhaupt keine wahre Religion bestehen kann. Das ist der unzweideutige Sinn des Wortes: „Wer euch hört, der hört mich; wer euch verwirft, der verwirft mich; wer aber mich verwirft, der verwirft den, der mich gesandt hat." (Luk. 10, 16.) Ich brauche Euch nicht erst zu sagen, daß die Kirche auch einen außerordentlichen Heilsweg kennt, auf dem die, welche keine Kunde von Christus und seiner Kirche erhalten, zu ihrem ewigen Ziele gelangen können. Aber das muß ich ganz klar und deutlich betonen, daß es für den, der Kirche kennt und für den, der in der Kirche lebt, außerhalb der Kirche

kein Heil gibt, und daß ein Austritt aus der Kirche Abfall von Christus und Abfall vom Gottesglauben überhaupt bedeutet. Der heilige Martyrerbischof Cyprian hat das in die bekannten Worte gekleidet: Der kann Gott nicht zum Vater haben, der die Kirche nicht zur Mutter hat. Aber ich bin überzeugt, daß jeder Katholik, der wirklich mit seiner Kirche lebt, dem der Glaube und die Befolgung ihrer Gebote Herzenssache sind, der aus den heiligen Sakramenten sein Gnadenleben fortgesetzt nährt, der im Gebete mit der Kirche ständig die Verbindung zu Gott hin aufrecht erhält, lieber alles verlieren und alles erdulden wird, als seine Mutter, die Kirche, zu verlassen.

Wenn man sich allerdings die Auffassungen von der Kirche zu eigen machen würde, denen man jetzt häufig in Wort und Schrift begegnet, dann wäre das Lossagen von der Kirche als ein Gewinn zu betrachten. Da viele das innere Leben der Kirche nicht kennen, beurteilen sie dieses nur von außen, und da der Gesichtswinkel meist ganz einseitig gewählt ist, vermögen sie an der Kirche nur Schattenseiten zu erkennen. Die Dogmen, die vieles Wunderbare umfassen, erscheinen als Mittel zur geistigen Knechtung, die Liturgie, als ein äußeres abergläubisches Getue, die sittlichen Vorschriften als Ketten um die Freiheit des Menschen zu knebeln. Die ganze Kirche wird hingestellt als ein Machtinstrument, um die Herschsucht der Päpste zu befriedigen. Mit diesen Vorurteilen geht man an die Geschichte der Kirche heran und sieht nur das Schlechte, das sich in den 2000 Jahren ihres Bestandes an Personen und Einrichtungen gezeigt hat. Uns können die Leute nur leid tun, die an so viel Erhabenem und Schönem vorbeisehen müssen, um ihre Behauptungen beweisen zu können. Auch wir leugnen nicht, daß sich viel menschliche Unzulänglichkeit in den Jahrhunderten in der Kirche gezeigt hat. Aber die unbeugsame Lebenskraft, mit der sie diese Schwächen immer wieder überwunden hat, ist uns ein Beweis, daß sie kein Menschenwerk, sondern Gotteswerk ist. Wir können darum mit Ruhe die Erfolge der kleinen Geister abwarten, die da wähnen, die Kirche vernichten zu können, indem sie die freie Lehrverkündigung hindern, der Kirche den äußeren Einfluß nehmen, die Priester und Ordensleute mit Schmähungen überhäufen und die Anhänger der katholischen Religion in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedrohen, die auf der andern Seite sich eifrig um Ersatz für christliche Glaubens- und Sittenlehre, für katholischen Gottesdienst und Sakramente bemühen. Wenn diese Leute besser die Bibel lesen würden, wäre ihnen das Wort des klugen Gamaliel aufgefallen: „Laßt ab von diesen Leuten und gebt sie frei; denn stammt dieses Vorhaben oder dieses Werk von Menschen, so geht es von selbst zugrunde. Ist es aber von Gott, so könnt ihr es nicht zerstören, ihr müßtet denn gegen Gott selbst vorgehen wollen." (Apg. 5, 38f.) Der Kirche ist Bestand verheißen bis zum Ende der Zeiten und wohl mancher Kirchenfeind wird noch die Worte sprechen müssen, die alte Berichte Julian dem Abtrünnigen nach dessen vergeblichen Kämpfen in den Mund legen: Galiläer, du hast gesiegt.

Geliebte Diözesanen! Angesichts der vielen Gefahren für Euren Glauben habe ich mich gedrängt gefühlt, Euch auf das herrliche Gut hinzuweisen, das Ihr als Gottgläubige, als Christen und als Katholiken Euer eigen nennt. Wie gerne käme ich persönlich zu Euch, in Eure Gemeinden und in Eure Familien, um jeden einzelnen in seinem Glauben zu stärken und die besonderen Schwierigkeiten mit Euch zu besprechen, unter denen Ihr zu leiden habt. Aber dies ist mir leider nicht vergönnt, und so bete ich zu Gott, daß er diese Worte, die ich an Euch schrieb, segne, damit sie Euch den Wert Eures Glaubens recht schätzen lehren und Euch im Bekenntnis zur katholischen Kirche bestärken. Ich bitte Euch mit der ganzen Liebe meines Herzens: Schützet Euren Glauben! Lest keine Bücher und Schriften, die Euren Glauben bekämpfen, auch wenn sie sonst vielleicht nützliche Dinge enthalten. Nehmt nicht von jedem, der sich dazu berufen glaubt, Belehrungen über Religion und Kirche entgegen und bleibt nicht ruhig sitzen, wenn ein Redner, das, was Euch das Heiligste ist, in den Staub zieht. Es ist seltsam, daß man sich auf allen Gebieten bemüht, nur die tüchtigsten zu Leistungen heranzuziehen, auf dem Gebiete der Religion es aber jedem unreifen und geistlosen Menschen gestattet, über die erhabensten Dinge der Menschheit abzuurteilen. „Geliebte, traut nicht jedem Geiste! Prüft die Geister, ob die aus Gott sind! Viele falsche Propheten treten in der Welt auf. Daran erkennt ihr den Geist Gottes: Jeder Geist, der bekennt: Jesus Christus ist im Fleische gekommen, ist aus Gott. Und jeder Geist, der sich nicht zu Jesus bekennt, ist nicht aus Gott. Das ist der Geist des Antichristen. Ihr habt ja gehört, daß er kommt. Er ist

schon der Welt ..... Wir sind aus Gott. Wer Gott kennt, hört auf uns. Daran erkennen wir den Geist der Wahrheit und den Geist des Irrtums." (1. Joh. 4, 1-6.) - Belehrt Euch über den Glauben durch Besuch der Predigt und der Christenlehre und durch geistliche Lesung. Sorgt, daß den Kindern die katholische Schule erhalten bleibt, in der allein das Glaubensleben eine einheitliche Pflege erfahren kann. Sorgt vor allem auch, daß Ihr so lebt, daß Ihr nie zu wünschen braucht, es gäbe keinen Gott und keine Ewigkeit, keinen Himmel und keine Hölle. Wenn Ihr zuweilen müde werden solltet im Kampfe um die Ideale Eurer Religion, dann denket, daß der Endsieg doch unser sein muß. „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet, unser Glaube." (1. Joh. 5, 4.)

Es segne Euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater † der Sohn † und der Heilige Geist †.

Aachen, am Feste der Heiligen Familie, den 10. Januar 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

✤

Der erste und zweite Teil dieses Fastenhirtenbriefes ist am Sonntag Sexagesima, den 31. Januar, der dritte Teil mit der Fastenverordnung am Sonntag Quinquagesima, den 7. Februar, von der Kanzel zu verlesen.

Die Veröffentlichung in der Presse ist erst ab 8. Februar gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des Deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitags, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit,
3. der Karsamstag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der vierzigtägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Ist die äußere Feier der beiden letzten Feste am folgenden Sonntage, so ist am Samstag vorher zu fasten.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, die wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten oder die aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal - bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen -, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- und Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten

verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Militärpersonen und Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen (etwa Enthaltung von geistigen Getränken) sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten.

Zu diesem Zwecke ist in allen Kirchen ein mit der Anschrift „Fastenalmosen" versehener Opferstock aufzustellen. Dieses Almosen wird für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Kandidaten des Priesterseminars, benötigt. Am Schlusse der österlichen Zeit ist der Ertrag in üblicher Weise an das Generalvikariat einzusenden.

VI. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Ostersonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der heiligen Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die heilige Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 9. Februar 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 40 Dank des Heiligen Vaters für die Weihnachtsglückwünsche Seiner Bischöflichen Gnaden Exzellenz Dr. Joseph Vogt.

Segreteria di Stato
di Sua Santità.
No. 159 116.

Dal Vaticano, 5 Januarii 1937

Exc. me ac Rev. me Domine,

Flagrantia omina, precibus suffulta, quae, redeunte Dominicae Nativitatis die, gregis quoque tui fidus ac disertus interpres, Beatissimo Patri detulisti, id etiam Ei cupiens, ut cito bene valeat, novum testimonium ac documentum fuerunt insignis pietatis, qua Summum Ecclesiae Antistitem in exemplum colitis.

Vota votis rependens, Sanctitas Sua benignissimum Servatorem supplice prece exorat, ut in vos copiam supernae miserationis multiplicet vobisque augescente virtutum flore et decore religionis opera fecundet.

Apostolicam Benedictionem tibi ovibusque moderamini tuo commissis laete renuntians qua par est observantia me profiteor.

Excellentiae Tuae
addictissimum
E. Card. Pacelli.

Exc. mo ac Rev. mo Domino
D. no Josepho Vogt
Episcopo Aquisgranensi
Aquisgranum.

Nr. 41 Anerkennung und Empfehlung des Heiligen Vaters für die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen.

Segreteria di Stato
di Sua Santità.
No. 159 631.

Aus dem Vatikan, den 30. Dezember 1936.

Euer Exellenz

Aufmerksamkeit und gütiges Wohlwollen beehre ich mich im Namen und Auftrag des Heiligen Vaters ganz ergebenst auf folgendes zu lenken:

Wie Euer Exzellenz wissen, hat die Missionsvereinigung katholischer Frauen und Jungfrauen mit dem Sitz im Pfaffendorf bei Koblenz ihre Stifterin, Fräulein Catharina Schynse, durch den Tod verloren. Das Wirken der Verewigten war ganz von übernatürlichem Geiste getragen und vorbildlich in der Art, wie sie mit persönlichem Verzicht und bei einfachster Geschäftsführung die einlaufenden Beiträge fast ganz ihrem eigentlichen Zwecke, d. h. zu einem Drittel den Heimatdiözesen und zu zwei Dritteln den Missionen zuführen konnte. Diesem Umstand und dem außerordentlichen Segen, den das Werk für die verschiedensten kirchlichen Aufgaben und Nöten bedeutete, verdankt es die immer wieder zum Ausdruck gekommene Anerkennung und den wirksamen Schutz der höchsten kirchlichen Autorität.

Es ist der innigste Wunsch des Heiligen Vaters, daß das Werk von Fräulein Schynse in seiner Eigenart erhalten bleibe, als Aufgabe gerade der katholischen Frau und in der schlichten Einfachheit, in die es seine Stifterin kleidete und über deren Bewahrung sie mit größter Sorgfalt wachte. Die neue Leiterin des Werkes, Frau Baronin von Gebsattel, ist auch entschlossen, das Werk ganz in diesem Geiste weiterzuführen. Der Heilige Vater segnet ihr und ihrer Mitarbeiterinnen Vorhaben und hofft, daß Euer Exzellenz in Ihrer bekannten Güte (und ohne Nachteil für das Werk der Glaubensverbreitung) der Missionsvereinigung alle mögliche Hilfe werden angedeihen lassen.

In herzlicher Verehrung verbleibe ich

Euer Exzellenz
ergebenster
E. Card. Pacelli.

Seiner Exzellenz
Hochwürdigstem Herrn Joseph Vogt
Bischof von Aachen
Aachen.

Nr. 42 Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters.

Aachen, den 16. Januar 1937.

Der am 12. Februar wiederkehrende Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters ist in diesem Jahre am 1. Fasten-Sonntag, den 14. Februar, zu feiern.

In allen heiligen Messen ist die Oratio pro Papa einzulegen, nach dem Hochamt das Allerheiligste auszusetzen und nach dem Ambrosianischen Lobgesang der sakramentale Segen zu geben.

Der Krönungstag ist am Vorabend (13. Febr.) feierlich einzuläuten.

Die Herren Geistlichen wollen die Gläubigen auf die Bedeutung des Tages hinweisen und sie ermahnen, nach der Meinung des Heiligen Vaters eifrig zu beten.

Bezüglich der Ablaßgewinnung am Jahrestage der Krönung des Heiligen Vaters verweisen wir auf das Dekret der heiligen Poenitentiarie vom 29. Dezember 1933 (vgl. Kirchl. Anzeiger 1935, Stück 3, S. 17 f.).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 43 Neuordnung der Militärseelsorge.

Aachen, den 18. Januar 1937.

Im Nachgang zu den Veröffentlichungen in unserem Kirchl. Anzeiger 1936 (S. 128/29, 133, 149/50 u. 221) bringen wir der Hochwürdigen Geistlichkeit hierunter ein Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators des Militärbistums vom 5. Januar d. J. mit der Veranlassung zur Kenntnis, kirchliche Amtshandlungen für Wehrmachtsangehörige, die von einem Zivilgeistlichen vorgenommen werden, in jedem einzelnen Falle dem zuständigen Wehrmachtsgeistlichen zwecks Eintragung in die Kirchenbücher mitzuteilen sowie gegebenenfalls sich das von dem zuständigen Wehrmachtsgeistlichen ausgestellte Dimissoriale vor der Trauung vorlegen zu lassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Katholischer Feldbischof
der Wehrmacht
Az. 31 v 22

Berlin-Tempelhof,
den 5. Januar 1937.

An die Hochwürdigsten Erzbischöflichen
und Bischöflichen Ordinariate.

Betr.: Kirchliche Amtshandlungen für Angehörige der Militärgemeinde.

Es häufen sich die Fälle, in denen Zivilgeistliche ohne jegliche Benachrichtigung der dafür in Frage kommenden Wehrmachtsgeistlichen kirchliche Amtshandlungen für Angehörige der Wehrmacht vornehmen. Nach der Heiratsordnung für Wehrmachtsangehörige vom 1. April 1936 ist jeder Angehörige der Wehrmacht verpflichtet, wenn ein anderer Geistlicher als der für ihn zuständige Standortpfarrer die Trauung vollziehen soll, mindestens 14 Tage vor der Trauung bei dem für ihn zuständigen Wehrmachtsgeistlichen den Erlaubnisschein (Dimissoriale) für diese Trauung zu erbitten. Demnach hat der Zivilgeistliche nicht das Recht, ohne weiteres Angehörige der Wehrmacht zu trauen, sondern ist verpflichtet, sich dieses Dimissoriale vor der Trauung vorlegen zu lassen. Die in Artikel XIX der Statuten von den Wehrmachtsgeistlichen verlangte gewissenhafte Führung von Kirchenbüchern, die Notwendigkeit einer geregelten Militärseelsorge und nicht zuletzt das im beiderseitigen Interesse gelegene vertrauensvolle Zusammenarbeiten von Zivil- und Militärgeistlichkeit lassen es gerechtfertigt erscheinen, die ergebenste Bitte auszusprechen, daß kirchliche Amtshandlungen für Wehrmachtsangehörige, wenn sie von Zivilgeistlichen vorgenommen werden, dem zuständigen Wehrmachtsgeistlichen in jedem einzelnen Falle mitgeteilt werden zwecks Eintragung in die Kirchenbücher.

Narkowski.

Nr. 44 Männerseelsorge.

Aachen, den 19. Januar 1937.

In Stück 22 des Kirchlichen Anzeigers vom 1. 11. 1936 wurden unter Nummer 318 die „Richtlinien für die Männerseelsorge" bekanntgegeben. Dieselben sind richtunggebend und verpflichtend für die Männerseelsorge in der ganzen Diözese. Dortselbst wurde bereits mitgeteilt: „Im Bistum werden die Einrichtungen und Veranstaltungen der gesamten Männerseelsorge unter die Obhut eines vom Bischof besonders dazu beauftragten Priesters gestellt. Dieser ist dem Bischof gegenüber für die weitere Bearbeitung und Durchführung dieser Richtlinien verantwortlich." Se. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Diözesanbischof hat mit dieser verantwortungsvollen Aufgabe den Hochwürdigen Herrn Pfarrer Heinrich Fins an St. Sebastianus in Stolberg-Atsch betraut. Zu gleicher Zeit wurde eine

Diözesanzentrale für Männerseelsorge im Bischöflichen Generalvikariat

errichtet.

Die Arbeit der Männerseelsorge, soweit sie bisheran in den verschiedenen Männerverbänden von einzelnen Diözesanpräsides wahrgenommen wurde, erleidet dadurch keine Aenderung oder Einschränkung.

Um eine genaue Unterlage über den Stand der Männerseelsorge zu erhalten, ersuchen wir die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, uns umgehend einen einschlägigen Bericht zuzusenden nach folgendem Muster:

In der Pfarrei . . . . . (Name, Ort) besteht

1. Katholischer Arbeiterverein,
2. Katholischer Beamtenverein,
3. Kath. Kaufmännischer Verein,
4. Männerkongregation,
5. Männerapostolat,
6. Männerbruderschaften (auch Schützenbruderschaften, die ihrer religiösen Aufgabe treu geblieben sind).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 45 Necrologium Coloniense-Aquisgranense.

Aachen, den 19. Januar 1937.

Das bereits im Kirchl. Anzeiger 1932 (Nr. 306, Seite 160) angekündigte Necrologium für die Erzdiözese Köln und das Bistum Aachen, von Pfarrer a. D. **H. Bommes**, Registratur-Direktor des Bischöflichen Generalvikariates in Aachen, liegt nunmehr druckfertig vor. Dasselbe liefert auf mehr als 600 Seiten einen reichhaltigen Beitrag zur kirchlichen **Personal-** und **Lokalgeschichte** der beiden Diözesen, da es ausführliche und genaue Darstellungen des Lebens und Wirkens der etwa 6000 Priester enthält, die vom Jahre 1825 bis 1936 einschließlich in der Erzdiözese Köln und der Diözese Aachen tätig gewesen sind.

Dieses Werk, das eine fünfjährige, mühevolle Arbeit erforderte, ist außerordentlich wertvoll und unentbehrlich für jede Pfarrchronik und eignet sich auch für die Pfarrbücherei. - Der Preis des Buches, in Großformat, beträgt in Ganzleinen gebunden *RM* 15,-. Die Einhaltung dieses Preises wird aber nur dann möglich, wenn mit einer hohen Subskriptions-Auflage gerechnet werden kann.

Es wird daher gebeten, die Beilage dieses Anzeigers zu beachten und dem Verfasser bis zum 1. März 1937 die Anzahl der vorausbestellten Exemplare mitzuteilen. Gleichzeitig gestatten wir,

daß ein Exemplar für das Pfarr-Archiv von der Kirchenkasse übernommen werde.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 46 „Heilige Stunde."

Aachen, den 19. Januar 1937.

Die „Heilige Stunde" vor dem Herz-Jesu-Freitag mit den Gläubigen in ansprechender und abwechslungsreicher Form zu gestalten, ist nicht immer ganz leicht. Einen sehr guten Weg zeigt die vom Pfarramt St. Matthias in Trier zusammengestellte und von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf (Reichsstraße 20) herausgegebene Mappe „Heilige Stunden". Die Vorlage, für jeden Monat im Jahr von einem passenden Zentralgedanken des Kirchenjahres beherrscht, gestaltet aus Liedern, Psalmen, Gebeten und Lesungen im Geiste und in der Form des liturgischen Stundengebetes (Matutin) jede der Anbetungsstunden harmonisch. Dazu sind Entwürfe für eine kurze Homilie dargeboten. Klerus und Volk werden diese Form der „Heiligen Stunde" sicherlich sehr begrüßen. Die Benediktinerpfarre von St. Matthias in Trier hat sich damit zweifellos ein Verdienst um die Seelsorge erworben. Der Preis für die Mappe beträgt *RM* 2,50, für die zum Gebrauche der Gemeinde bestimmten Textheftchen *RM* 0,10 bis 0,04 je nach Höhe der Lieferung. Die Mappe und die Heftchen sind zu beziehen von der Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 47 Frühkommunion der Kinder.

Aachen, den 19. Januar 1937.

Im Verlag des Johannisbundes zu Leutesdorf (Rhein) ist im Auftrage der Diözese Ermland ein sehr praktisches Handbüchlein für Eltern und Erzieher betitelt „Vor-Katechismus zur Vorbereitung auf die Frühkommunion der Kinder" erschienen. Dasselbe enthält neben entsprechenden Anweisungen kurze Kindergebete und ist ein empfehlenswertes Hilfsmittel für Seelsorger, Eltern und apostolisch gesinnte Laien, die den Kindern in der so wichtigen Zeit der Vorbereitung zur Seite stehen. Das Büchlein ist zum Preise von 10 *Rpf* durch den Verlag zu beziehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 48 „Wider den Pfaffenspiegel."

Aachen, den 19. Januar 1937.

Im Görres-Verlag zu Aschaffenburg (Karlsplatz) ist eine Broschüre „Wider den Pfaffenspiegel" von Domkapitular Dr. Jos. Schneider erschienen; dieses Büchlein verdient große Beachtung, und ist diese Schrift, welche im Dienste der Wahrheit gegen Unwahrhaftigkeit und Verleumdung steht, zur weitesten Verbreitung ganz besonders zu empfehlen. Es ist im Buchhandel kartoniert zum Preise von *RM* 1,20 (25 Stück = *RM* 27,50, 50 Stück = *RM* 50,- und 100 Stück = *RM* 90,-) erhältlich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 49 Ueberwachung der Kirchenbücher-Benutzung.

Aachen, den 20. Januar 1937.

Der Herr Regierungspräsident für den Regierungsbezirk Aachen teilt uns mit, daß ein Sippenforscher in den von ihm benutzten Kirchenbüchern Unterstreichungen und Eintragungen vorgenommen hat. Da eine solche unsachgemäße Behandlung der Kirchenbücher unter allen Umständen verhindert werden muß, geben wir erneut Anweisung, die Benutzung der Kirchenbücher zu überwachen, namentlich wenn der Benutzer nicht als unbedingt zuverlässig bekannt ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 50 Besteuerung der sogenannten freien Station der Hilfsgeistlichen.

Aachen, den 20. Januar 1937.

Nachstehend bringen wir eine Bekanntmachung des Bischöflichen Generalvikariates in Trier vom 25. November 1936 über die Besteuerung der sogenannten freien Station der Hilfsgeistlichen zum Abdruck, da die darin ausgesprochenen Grundsätze für etwa auftretende ähnliche Fragen innerhalb unserer Diözese von Interesse sein können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Die Besteuerung der freien Station der Kapläne wurde bis jetzt verschieden gehandhabt. In einzelnen Fällen wurden die in dem 1. Lohnsteuersammelerlaß vom 29. Nov. 1934 angegebenen Richtsätze versteuert, in der Regel mußten jedoch die Kapläne den vollen Betrag als Einkommen versteuern, den die Pfarrer für den Unterhalt der Kapläne erhielten. Um eine einheitliche und gerechte Regelung herbei-

zuführen, haben wir uns mit dem Landesfinanzamt Köln in Verbindung gesetzt, das die Sache geprüft und dann folgende Verordnung erlassen hat:

✣

Der Präsident des Landesfinanzamts
S 2220—165 I/e

Köln, den 28. Oktober 1936.

Betrifft: Besteuerung der katholischen Geistlichen in der Diözese Trier.

Im Bereich des Bistums Trier ist die Verpflegung (Unterkunft und Beköstigung) der Kapläne in der Weise geregelt, daß den Pfarrern im „Haushaltsplan der Kirchenfabrik" für diese Zwecke ein besonders festgesetzter Betrag zugewiesen wird. Es sind Zweifel über die lohnsteuerliche Behandlung dieser Beträge entstanden, und zwar einmal darüber, inwieweit sie die Lohnsteuerpflicht der Bezüge der Pfarrer berühren, zum andern, mit welchen Werten die gewährten Sachbezüge bei den Kaplänen anzusetzen sind.

Hierzu bemerke ich: Das den Pfarrern zugewiesene Verpflegungsgeld für die Kapläne stellt für die Pfarrer Einnahme aus unselbständiger Arbeit dar und unterliegt daher dem Steuerabzug vom Arbeitslohn. Die ihnen für die Verpflegung der Kapläne tatsächlich entstehenden Aufwendungen sind Werbungskosten im Sinne des § 9 EStG (§ 20 LStDVO). Sie können daher im Abzugsverfahren nur berücksichtigt werden, sofern sie nachgewiesen und auf der Steuerkarte vermerkt sind. Zur Vereinfachung des Verfahrens bin ich damit einverstanden, daß ohne besonderen Nachweis folgende Beträge als Werbungskosten anzuerkennen sind:

für den 1. Kaplan	RM 120,-,
für den 2. Kaplan	RM 100,-,
für jeden weiteren	RM 90,-.

Es bleibt den Pfarrern unbenommen, den Nachweis etwa entstehender höherer Aufwendungen zu führen und deren Eintragung nach § 20 LStDVO auf der Steuerkarte zu bewirken.

Für die Bewertung der Sachbezüge bei Errechnung der Bezüge der Kapläne gelten die im 1. Lohnsteuersammelerlaß vom 29. Nov. 1934 - S 2015 - 6 III - zu Ziffer 9, insbesondere zu 1 d festgesetzten Sätze.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1937.

In Vertretung
gez. Dr. Gebhard.

An die Finanzämter des Bezirks — Aufs. B V c —

Beglaubigt
gez. Ruber
Zollassistent.

Abschrift zur Kenntnis.

In Vertretung
gez. Dr. Gebhard.

An das Generalvikariat des Bistums Trier.

Beglaubigt
gez. Ruber
Zollassistent.

✣

Der Satz für den Wert der freien Station des Kaplans beträgt RM 60,- monatlich. Die Landesfinanzämter und Finanzämter haben jedoch das Recht, bei diesem Satz einen Zuschlag oder Abschlag von höchstens 20 v. H. vorzunehmen. Im Finanzamtsbezirk Trier ist ein Zuschlag von 20 v. H. angeordnet.

Die Besteuerung erfolgt in der Weise, daß den Bezügen, die der Kaplan aus der Kirchenkasse erhält, RM 60,- hinzugerechnet werden und dann die Lohnsteuer aus der Lohnsteuertabelle abgelesen wird.

Die Entschädigung, die die Pfarrer für den Unterhalt der Kapläne erhalten, gilt für sie als lohnsteuerpflichtiges Einkommen. Die für den Unterhalt der Kapläne tatsächlich entstehenden Aufwendungen sind Werbungskosten. Sie sind also, wenn sie steuerfrei bleiben sollen, auf der Steuerkarte einzutragen - im Gegensatz zu der Dienstaufwandsentschädigung. Die in dem Erlaß des Landesfinanzamts Köln angegebenen Sätze (RM 120,- - 100,- - 90,-) werden von den Finanzämtern ohne besonderen Nachweis als steuerfrei eingetragen.

Die Herren Pfarrer, die Kapläne haben, mögen deshalb, sobald ihnen die Steuerkarte für das Jahr 1937 zugestellt ist, sie dem Finanzamt einreichen und beantragen, daß die entsprechenden Beträge als steuerfrei eingetragen werden.

Nr. 51 Betr. Kirchenaustritte.

Aachen, den 21. Januar 1937.

Dem Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster (Nr. 1 vom 9. Januar 1937) entnehmen wir nachstehende Mitteilung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Im Mai 1936 wurde uns zur Kenntnisnahme folgendes Schreiben zugestellt:

„SS.-Reserve-Sturm 2/25.

Homberg, den 3. Mai 1936.

Betrifft: Kirchenaustritt.

An . . . . . .

Sie haben bis Dienstag vormittag 11 Uhr telefonisch zu melden, ob und wann der Zugführer und die mit der Führung von Trupps beauftragten

Unterführer aus der Kirche ausgetreten sind, ev. bis wann mit dem Austritt zu rechnen ist. Gegebenenfalls ist die Konfession anzugeben.

Die Meldung hat zu dem genannten Termin an den SS.-Rotten-Stabscharführer Hartmann in Moers, Arbeitsamt (Telefon-Nummer 900 Amt Moers), zu erfolgen.

Der Führer des SS.-Reservesturmes 2/25
m. d. F. b.
gez. Unterschrift
SS.-Hauptscharführer."

Auf eine daraufhin an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten in Berlin und in Abschrift an den Herrn Reichsführer SS. Himmler in Berlin eingereichte Beschwerde vom 11. Juni 1936 gingen folgende Antwortschreiben ein:

„Der Reichsführer SS.
Chef-Adjutant

Berlin SW 11, den 23. Juni 1936.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Tgb.-Nr. A/6789

An das
Bischöfliche Generalvikariat
Münster i. W.

Im Auftrage des Reichsführers-SS. bestätige ich den Erhalt des in Abschrift übersandten Briefes an den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten vom 11. Juni sowie die Abschrift des angeblichen Befehls des SS.-Reservesturmes 2/25 vom 3. Mai.

Der Reichsführer-SS. kann nicht glauben, daß ein solcher Befehl ergangen ist, da er sämtlichen von ihm erlassenen Befehlen widersprechen würde. Er läßt daher bitten, ihm mitzuteilen, wer der Zeuge ist, der bereit ist, die Tatsache, einen solchen Befehl erhalten zu haben, zu beeiden. Ohne Angabe dieses Zeugen ist der Reichsführer-SS. nicht in der Lage, SS.-gerichtlich gegen den angeblich schuldigen SS.-Hauptscharführer vorzugehen.

Heil Hitler!
gez. Wolff,
SS.-Brigadeführer."

„Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G II 4340/36 G I (J)

Berlin W 8, den 19. August 1936.
Leipziger Str. 3.

In Verfolg Ihres Schreibens vom 11. Juni d. J. - G 3132 -, betreffend Kirchenaustrittforderung beim SS.-Res.-St. 2/25 in Homberg a. Nrhn., hatte ich mich an den Reichsführer der Schutzstaffeln der NSDAP. gewandt. Dieser teilt mir daraufhin mit, daß das Erforderliche gegenüber dem Führer des SS.-Sturmes veranlaßt worden sei.

Ich sehe die Angelegenheit damit als erledigt an.

Im Auftrage
gez. Herm. v. Detten.

An das
Bischöfliche Generalvikariat
in Münster i. W."

Nr. 52 Aufhebung des Staatsjugendtages.

Aachen, den 21. Januar 1937.

Folgenden Erlaß bringen wir zur Kenntnis:

Der Reichs- und Preuß. Minister für
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
E I b Nr. 577, E II a, E III, K II. 1.

Berlin, den 4. Dezember 1936.

Meine Erlasse vom 30. Juli 1934 - U II C 30700/33 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung S. 242), vom 5. April 1935 - K II 9000 e/9. 3. 35 (ReichsMinAmtsbl. S. 164) und vom 2. Oktober 1936 - E I b 453/36, E II, E III, K II - hebe ich auf. An den Sonnabenden wird allgemein wieder lehrplanmäßiger Unterricht erteilt.

In Verfolg dieses ministeriellen Erlasses ist darauf zu achten, daß etwa wegen des Staatsjugendtages ausgefallene schulplanmäßige Religionsstunden wieder gehalten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 53 Betr. Sterilisation.

Aachen, den 21. Januar 1937.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung geben wir Kenntnis von nachfolgender Entscheidung eines Erbgesundheitsobergerichtes:

Eine schwachsinnige, großjährige Tochter gesunder Eltern, Schwester von acht gesunden Geschwistern, sollte nach dem Urteil des zuständigen Erbgesundheitsgerichtes wegen „angeborenen Schwachsinns" unfruchtbar gemacht werden. Daß der Schwachsinn „angeboren" und somit die Voraussetzung für die Anwendung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses gegeben sei, hat das Gericht daraus gefolgert, daß „Krankheiten oder Unfälle, welche ihren Schwachsinn verursacht haben könnten", nicht nachweisbar seien. „Danach muß ihr Schwachsinn wegen des Fehlens eines äußeren Erwerbsgrundes als angeboren angesehen werden."

Gegen dieses Urteil hat der Vater und Pfleger seiner schwachsinnigen Tochter form- und fristgerecht Beschwerde beim Erbgesundheitsobergericht ein-

gelegt. Die Beschwerde wurde im wesentlichen damit begründet, daß unter Hinweis auf die erweisbare Erbgesundheit der ganzen Familie die erbbiologische Grundlage des Schwachsinns dieser einen Tochter bestritten werde.

Das Erbgesundheitsobergericht hat dem Beschwerdeführer recht gegeben. Es hat als Erklärung für den von der sonst erbbiologisch gesunden Familie ganz abweichenden Zustand der einen Tochter, die ein Zwillingskind ist, die Annahme zugelassen, daß die schwachsinnige Tochter „intrauterin durch das andere Zwillingskind in der Entwicklung behindert und so nicht nur körperlich, sondern auch geistig geschädigt worden ist. Solchenfalls handelt es sich, wenn der Zustand auch zur Zeit der Geburt bestand, nicht um angeborenen Schwachsinn, weil jede Schädigung in der körperlichen und geistigen Entwicklung, sei es intrauterin oder nach der Geburt, als exogen anzusehen ist."

Das Erbgesundheitsobergericht macht in seinem Urteil ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese seine Auffassung auch in der Rechtsprechung der Erbgesundheitsgerichte herrschend sei.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 54 Erholungsuchende Priester

erhalten im Radiumbad Oberschlema freie Kurmittel und freie Kurabgabe. Gefordert wird: Werktags Zelebration 8 Uhr, Sonntags 9 Uhr heilige Messe und kurze Ansprache, evtl. Beichthören der Kurgäste. Neueingerichtete Kapelle vorhanden. Oberschlema ist insbesondere rheumaleidenden Priestern sehr zu empfehlen. Angebote erbittet das Katholische Pfarramt Aue/Sa., Schneebergerstraße 82.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 55 Urkunde gesucht.

Als Nachweis der arischen Abstammung wird die Heiratsurkunde des Balduin Rick gesucht, geboren am 29. 10. 1815 in Hergarten mit Maria Elisabeth Küpper, geboren am 21. 11. 1820 in Hergarten. Die Trauung der Genannten soll am 26. 1. 1843 stattgefunden haben, ist aber, trotzdem beide Ehegatten aus Hergarten stammen und deren 11 eheliche Kinder (das erste am 25. 10. 1843) in Hergarten geboren und getauft sind, weder beim Pfarramt noch beim Standesamt Hergarten eingetragen, so daß angenommen werden muß, daß die Eheschließung anderswo erfolgt ist.

Nachricht über Auffindung erbeten an Frl. Agnes Robertz in München, Herzog-Wilhelm-Straße 24/$_3$ r. I. A.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 56 Diözesanverband der katholischen Arbeitervereine und Männerapostolat im Bistum Aachen.

Aachen, den 22. Januar 1937.

Am 1. Februar bezieht der Diözesanpräses dieser beiden Verbände eine neue Wohnung, Aachen, Lothringer Straße 56. Hiermit ist auch zugleich das Büro für beide Stellen verbunden. Die bisher im Personal-Schematismus aufgeführten Anschriften, Mittelstraße 13 und Lothringer Straße 62, sind damit außer Geltung. Künftig lautet die Anschrift nur noch:

Diözesanpräses Josef Tenbusch, Aachen, Lothringer Straße 56, Fernruf 352 69.

Die Hochwürdigen Herren Bezirkspräsides, Präsides usw. wollen hiervon Kenntnis nehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 57 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Exerzitienhaus Bethlehem (Bergheim-Erft) vom 22. bis 27. Februar (Leiter P. Bonsels S. J.).

Aenderung der Exerzitien für Religionslehrer im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh.: Beginn: statt Palmsonntag, den 21. März, am Dienstag, den 23. März abends. Schluß: Karsamstag morgens.

Exerzitien für die Kirchen-Angestellten unserer Diözese (Küster, Organisten, Dirigenten)

finden statt:

in Nettersheim vom 8. bis 11. März;
in Viersen vom 14. bis 17. Juni;
in Vaals vom 21. bis 24. Juni.

Die Kosten für diese Exerzitien dürfen von der Kirchenkasse übernommen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 4 Aachen, den 15. Februar 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 58 Bittschreiben der deutschen Bischöfe an den Heiligen Vater betr. Feier der Votivmesse zu Ehren Jesu Christi, des ewigen Hohenpriesters	39
Nr. 59 Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die Jugendseelsorger	39
Nr. 60 Bischöfliches Dankschreiben an den Hochwürdigen Herrn Diözesanpräses Dr. Mund	40
Nr. 61 Tag der Jugendseelsorger	40
Nr. 62 Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges	41
Nr. 63 Freie Studienstiftungen	41
Nr. 64 Sammelkollekte 1937	41
Nr. 65 Umsatzsteuerpflicht der Pfarreien	42
Nr. 66 Pflege von Kirchenorgeln	43
Nr. 67 Katholische Nichtarier	43
Nr. 68 Vierte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben	44
Nr. 69 Alte Kirchenbänke werden gesucht	44
Nr. 70 Zur kirchlichen Schulentlassungsfeier	44
Nr. 71 „Mit Gott ins Landjahr!"	44
Nr. 72 Gestaltsgut für Passions- und Kreuzfeiern	45
Nr. 73 Keimfreies Weih- und Taufwasser	45
Nr. 74 Betr. Verwendung einheimischer Isolierstoffe für Wärme-, Kälte- und Schallisolierung	45
Nr. 75 Priester-Exerzitien	45
Nr. 76 Personalchronik der Diözese Aachen	46

Nr. 58 Bittschreiben der deutschen Bischöfe an den Heiligen Vater betr. Feier der Votivmesse zu Ehren Jesu Christi, des ewigen Hohenpriesters.

Sacra Congregatio Rituum
D/1/937

Beatissime Pater,

Episcopi Germaniae, quotannis in urbe Fuldensi congregati, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolui, humiliter petunt, ut in omnibus dioecesibus Germaniae Missa votiva D. N. I. Christi, Summi et Aeterni Sacerdotis per decretum S. R. C. diei 11 Martii 1936 adsignata primae feriae V vel primo sabbato dici valeat sabbato post primam fer. VI mensis.

Rationes sunt:

a) Pium exercitium orandi pro cleri sanctificatione duobus abhinc annis in Universa Germania sabbato post primam feriam VI mensis peragitur. Dies ille populo nunc jam carus et familiaris factus est, ita permutatio diei operi tam salutifero, detrimentum afferret.

b) Sabbatum post primam feriam VI mensis, tum sacerdotibus tum fidelibus magna affert commoda. Sacerdotes prima feria V occasionem praebent fidelibus ad peccata confitenda, fideles dein fer. VI, et sabbato et regulariter etiam dominica ad S. Communionem accedunt.

Dioecesium Germaniae.

Sacra Rituum Congregatio, attentis supra expositis peculiaribus adjunctis, auctoritate sibi tributa a SS. mo Domino Nostro Pio Papa XI, benigne annuit pro gratia juxta preces. Rubricis servatis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 8 Januarii 1937.

sign. C. Card. Laurenti,
S. R. C. Praefectus.

sign. A. Carinci,
S. R. C. Secretarius.

Nr. 59 Hirtenwort der deutschen Bischöfe an die Jugendseelsorger.

Liebe Hochwürdige Mitbrüder!

Das Reichsjugendgesetz vom 1. Dezember vorigen Jahres schneidet ins Leben unserer lieben Jugend und damit auch in Eure Arbeit tief ein. Die Aenderungen, die es bringt, lassen sich zurzeit noch

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. Februar 1937.

nicht absehen. Hoffentlich bedeutet es, wie man uns verheißt, das Ende jenes Kampfes um die Jugend und auch jener Bitterkeiten, die uns seit Jahren bedrückten. Wir sagen Euch für Eure unverdrossene, opfervolle Arbeit in den letzten Jahren anerkennenden Dank.

Hoffentlich bedeutet es auch - wir werden uns mit aller Kraft darum bemühen - die notwendige Bewegungsfreiheit zur Durchführung der durch die „Richtlinien" des vorigen Frühjahres vorgeschriebenen kirchlichen Jugendarbeit. Diese Richtlinien waren absichtlich so gehalten, daß sie die überzeitlichen und darum wesentlichen Gesichtspunkte der kirchlichen Arbeit an der Jugend heraushoben und zur Pflicht machten. Sie behalten darum auch jetzt nach Aenderung der staatsgesetzlichen Lage durchaus ihre Geltung und Bedeutung.

Wir rufen Euch auf zu mutigem und hoffnungsfrohem Weiterschaffen an unserer lieben heranwachsenden Generation. Es muß sich erweisen für alle sichtbar, daß es uns auf nichts anderes ankommt als auf das Erstarken in Christo dem inneren Menschen nach (Eph. 3, 16), auf das Erzielen eines festen Stehens im wirklichen, wetterumbrandeten Leben.

Die Eltern mögen die heute verdoppelte Wichtigkeit dieser Arbeit sehen und sie wirksam unterstützen.

Die Jugend, die einmal zu Euch gekommen ist, wird freudig mit Euch gehen zum hehren Ziel. Möge Euch selbst so manche reifende Frucht Eurer oft harten Arbeit anspornen zum selbstlosen Einsatz aller Kraft!

Benutzet in diesem Jahre eifrig die gebotene Gelegenheit zu vertiefter Schulung! Und wenn wieder, vielleicht zum Tage des heiligen Bonifatius, der Ruf zu einem jugendlichen Gottbekenntnis an Euch ergeht, dann soll das Gloria noch jubelnder und das Credo noch mitreißender klingen als im vorigen Jahre.

Es segne Euch und die liebe Jugend, „Der durch Seine wirksame Kraft in uns weit mehr zu tun vermag, als wir erbitten und ersinnen können" (Eph. 3, 20),

der Vater † der Sohn † und der Heilige Geist †.

Fulda, den 13. Januar 1937.

Die versammelten deutschen Bischöfe.

Für das Bistum Aachen:
† Joseph, Bischof von Aachen.

Nr. 60 Bischöfliches Dankschreiben an den Hochwürdigen Herrn Diözesanpräses Dr. Mund.

Aachen, den 2. Februar 1937.

Mein lieber Hochwürdiger Herr Diözesanpräses!

Durch Ihre ehrenvolle Berufung an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle für die Katholische Aktion in Düsseldorf durch Se. Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal und Erzbischof Dr. Karl Joseph Schulte, Ihren Oberhirten, können Sie leider nicht mehr das Amt eines Diözesanpräses der Jungmännervereine der Diözese Aachen bekleiden. Fünf Jahre lang haben Sie sich dieser Aufgabe mit größtem Eifer und Tatkraft gewidmet zum Besten der männlichen Jugend meiner Diözese, trotz der größten Schwierigkeiten, die die Zeitverhältnisse mit sich brachten. In dem Augenblick, da Sie diese Ihre opferwillige Arbeit in meiner Diözese aufgeben, drängt es mich, Ihnen von ganzem Herzen zugleich auch im Namen des Klerus und der gesamten männlichen Jugend meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Für Ihre neue Tätigkeit wünsche ich Ihnen Gottes reichsten Segen.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 61 Tag der Jugendseelsorger.

Aachen, den 2. Februar 1937.

Alle Seelsorger der männlichen Jugend unseres Bistums laden wir hiermit auf Mittwoch, den 24. Februar, 10.30 Uhr, in unser neues Priesterseminar ein. Es soll ein Tag der Besinnung und der Vorschau werden.

Vormittags wird Generalpräses Msgr. Wolker zwei Vorträge halten.

Nachmittags werden Se. Exzellenz, unser Hochwürdigster Herr Bischof, sowie Dr. Mund und der neue Leiter des Diözesanjugendamtes für die männliche Jugend Schrievers Fragen der Jugendseelsorge behandeln.

Ein gemeinschaftliches Mittagessen wird um 13 Uhr im Priesterseminar stattfinden. Wir bitten daher um umgehende Anmeldung bei uns, damit die erforderlichen Vorbereitungen rechtzeitig getroffen werden können.

Die Tagung wird um 18 Uhr zu Ende sein. Der Besuch der so wichtigen Tagung wird der Hochwürdigen Geistlichkeit dringend empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 62 Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges.

Aachen, den 2. Februar 1937.

Als Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges ist der zweite Sonntag in der Fastenzeit festgesetzt.

Für Sonntag, den 21. Februar, treffen wir folgende Bestimmungen:

1. Beim feierlichen Hochamt soll gebetet werden: „Lasset uns beten für die Verstorbenen des Weltkrieges: Aus der Tiefe rufe ich zu dir, o Herr, usw. Vater unser. Gegrüßet seist du, Maria."

2. Bei der Predigt soll der Opfer des Weltkrieges gedacht und die Gläubigen zu eifrigem Gebet für ihre Seelenruhe ermuntert werden.

3. Von 12 bis 12.15 Uhr soll feierliches Glockengeläute stattfinden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 63 Freie Studienstiftungen.

Aachen, den 3. Februar 1937.

Zu Ostern 1937 kommen folgende Stiftungen zur Vergebung:

A. Studienstiftungen:

1. Joh. Hub. Braun (Landwirt und Kaufmann zu Strauch, Kr. Monschau), für Studierende der Theologie von Untertertia an. Bevorzugt sind Verwandte und Studenten aus der Bürgermeisterei Kesternich.
2. Pfr. Wilh. Bongartz (Breberen), für bedürftige Studierende aus der Familie des Stifters oder aus den Gemeinden Mersch, Seelscheid und Breberen, in dieser Reihenfolge.
3. Pfr. Dr. theol. Andr. Brüll (Plittersdorf † 24. 7. 03), für Studierende der Theologie während des Hochschulstudiums. Bevorzugt sind bedürftige Verwandte und Studierende aus Groß-Boslar bei Jülich, Schleiden (Eifel), Blumenthal (Eifel) und Godesberg-Plittersdorf.
4. Leonhard und Franz Josef Esser (Hürtgen), für Theologiestudierende und Gymnasiasten von Obersekunda an, die später Theologie studieren wollen. Bevorzugt sind Verwandte der Stifter und Studierende aus der Pfarre Hürtgen.
5. Dechant Hubert Nohlmanns und Schwestern (Hilfarth), für Theologiestudierende bis zur Priesterweihe und Gymnasiasten, die später Theologie studieren wollen, von Untertertia an. Bevorzugt sind Verwandte, d. h. Nachkommen von Mathias Nohlmanns und Maria Kath. Winkels zu Wehr (Krs. Heinsberg), sodann Studierende aus den Pfarreien Wehr und Langbroich.
6. Pfarrer A. Ortmanns (Mausbach) und Schwester, für Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen; an zweiter Stelle allgemein für solche, die höhere Studien betreiben, wobei Mädchen nicht ausgeschlossen sind. Bevorzugt sind die Verwandten des Stifters und Studierende aus den Pfarreien Brand und Merkstein.
7. Pfr. Dr. Pauly (Monschau), für Theologen während des Universitätsstudiums und Zöglinge des Konviktes in Münstereifel von Obertertia ab. Bevorzugt sind Studenten aus Monschau und Verwandte des Stifters.

B. Seminarstiftungen:

1. Leonhard und Franz Esser (Hürtgen), für Studierende von Obertertia ab, die sich zum geistlichen Stande berufen fühlen. Vorberechtigt sind Verwandte und Studierende aus Hürtgen.
2. Pfr. Theodor Isenkrahe (Müntz), für Gymnasiasten aus der Diözese Aachen in den Konvikten zu Neuß und Münstereifel und für weiterstudierende Neopresbyter.
3. Pfr. Fr. Philipps (Neukirchen), für Gymnasiasten aus der Diözese Aachen in den Konvikten zu Neuß und Münstereifel.

Die Gesuche um Zuwendung der Stiftungen sind bis 1. April d. J. an uns einzureichen. Beizufügen sind: eine beglaubigte Abschrift des Osterzeugnisses bzw. des Zeugnisses über Semesterexamina, falls erforderlich ein amtlicher Nachweis der Verwandtschaft bzw. der Herkunft aus dem bevorzugten Ort und ein verschlossenes Sittenzeugnis des Pfarrers.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 64 Sammelkollekte 1937.

Aachen, den 4. Februar 1937.

In den verflossenen Jahren haben die Bischöfe Deutschlands des öfteren hingewiesen auf die großen Aufgaben, die die katholische Schulorganisation, der St. Raphaelsverein für Auswanderer, der St. Josefs-Missionsverein für die Betreuung der

Deutschen im Auslande zu erfüllen haben. Durch Gebet und Opfer wurden die Bestrebungen dieser Organisationen tatkräftig unterstützt. Auch in diesem Jahre wenden wir uns an die Gläubigen unserer Diözese und bitten sie, ihr Interesse für diese so wichtigen Einrichtungen zu bewahren. Weitere große Aufgaben: das Apostolat des Meeres, die Flußschiffermission, der katholische Siedlungsdienst erwarten unsere Unterstützung. Wir sind uns bewußt, daß das katholische Volk viele persönliche Opfer bringen muß; wir wissen aber aus der Erfahrung auch, daß es dennoch gerne ein Scherflein für wichtige Einrichtungen spendete, wenn es im Namen der Bischöfe erbeten wurde. In früheren Jahren fanden zum Teil Einzelkollekten statt für die soeben genannten Organisationen. Für die Zukunft soll für diese Zwecke eine Sammelkollekte stattfinden, die in diesem Jahre am kommenden Sonntag, den 28. Februar, in allen Kirchen und Gottesdiensten unsrer Diözese abgehalten werden soll. Die Gläubigen bitten wir, nach ihrem Können zu spenden.

Der vorstehende Erlaß ist am Sonntag, den 21. Februar, von allen Kanzeln zu verlesen. Durch den Ertrag der Kollekte am 28. Februar hoffen wir, den auf unsere Diözese entfallenden Betrag für genannte Zwecke zu erhalten. Die ganze Kollekte ist umgehend durch den Dechanten an die Bistumskasse Aachen einzusenden mit dem Vermerk: Sammelkollekte.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 65 Umsatzsteuerpflicht der Pfarreien.

Aachen, den 5. Februar 1937.

Um Zweifeln zu begegnen, geben wir bekannt:

a) Zu den Leistungen, die in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben bewirkt werden und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen, gehören folgende: Taufen, Trauungen, Ausstellung von Urkunden, Auskunftserteilung aus Kirchenbüchern, Beerdigungen, soweit es sich um den Erwerb der Grabstätten und Ausführung der Bestattung handelt, Einkaufsgebühren für Abgabe von Erbbegräbnissen, für das Reservieren von Grabstellen, für Erneuerung verfallener Gräber, für die Beisetzung, für Herstellung der Gruft, für Vorhalten von Senktüchern, für Leichenträger, für Reinigen der Leichenhalle und der Kapelle und für Genehmigung zur Aufstellung von Denkmälern und Grabbänken (vgl. Gutachten des Reichsfinanzhofes v. 23. 1. 25 — IV D 1/25 — Bd. 15, S. 197 d. amtl. Sammlung — Urteil des Reichsfinanzhofes vom 24. 4. 36 Reichssteuerblatt S. 258/9).

b) Zu den steuerbaren Leistungen und Lieferungen gehören zunächst alle diejenigen Leistungen und Lieferungen, die die Pfarrämter oder Beauftragten im Rahmen eines von ihnen selbst betriebenen gewerblichen Unternehmens bewirken, z. B. Krankenhäuser, Kinderheime, karitative Anstalten, Privatschulen usw. Diese Leistungen sind steuerpflichtig, soweit nicht die Befreiungen des § 4 des UStG. Anwendung finden.

Ferner fallen insbesondere hierunter: Die Bestellung von Erbbaurechten (Erbbauzinsen), Holzverkäufe aus eigenen Wäldern und sonstige Materialverkäufe, Jagdverpachtungen, Verpachtung von Obstbaumnutzungen, Verpachtung von Inventar gewerblicher Betriebe (z. B. Gastwirtschaften). Ebenso liegt in den folgenden Fällen keine öffentlich-rechtliche Tätigkeit, sondern gewerbliche Leistung und Lieferung und damit Umsatzsteuerpflicht vor: Der Verkauf von religiösen Schriften, Drucksachen (Schriftenstand) und Kerzen, das Ausschmücken und Pflegen der Gräber, insbesondere das Ausschmücken der Gruft und des Grabes mit Blumen, der Verkauf von Blumen, Kränzen u. dgl., das Setzen und Leihen von Pflanzen, das Setzen von Sträuchern und Blumen, das Belegen des Grabhügels mit Rasen oder Efeu, das Reinhalten und Pflegen des Grabes, die Gießpflege, das Ueberwintern von Pflanzen, das Aufhügeln alter Gräber u. dgl. und die Lieferung oder Herrichtung von Denkmalsfundamenten.

Ferner sind umsatzsteuerpflichtig die Ausgabe von Einlaßkarten zur Besichtigung der Kirchen und zur Beiwohnung bei kirchlichen Handlungen gegen Entgelt (z. B. Trauungen), sowie öffentliche Darbietungen gegen Entgelt (Kirchenkonzerte, Vespern usw.).

Nach dem Umsatzsteuergesetz vom 16. Oktober 1934 hat der Unternehmer binnen 10 Tagen nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres eine Voranmeldung an das zuständige Finanzamt abzugeben, in der er die Entgelte bezeichnet, die er in dem abgelaufenen Zeitraum vereinnahmt hat; falls im vorangegangenen Kalenderjahr der steuerpflichtige Umsatz RM 20 000,- überschritten hat, ist diese Meldung binnen 10 Tagen eines jeden Monats zu machen. Gleichzeitig hat der Unternehmer eine Vorauszahlung zu entrichten, die den Entgelten für

die Voranmeldung steuerpflichtiger Umsätze entspricht (§ 13). Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz zwei vom Hundert des Entgelts (§ 7). Die Pflicht zur Abgabe einer Voranmeldung entfällt, wenn die Vorauszahlung für das Kalendervierteljahr nicht mehr als RM 5,- oder für das Kalenderjahr nicht mehr als RM 20,- beträgt (§§ 62, Abs. 3 und 63, Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum UStG.).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 66 Pflege von Kirchenorgeln.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G III 12/37 Berlin, den 18. Januar 1937

An die kirchlichen Behörden.

Aus einer Fülle von Einzelfällen habe ich entnommen, daß Gemeinden mit Kirchen staatlichen Patronats der Pflege ihrer Orgeln nicht die Aufmerksamkeit zuwenden, die von Patronats wegen, aber auch im gemeindlichen, volkswirtschaftlichen und denkmalpflegerischen Interesse unbedingt gefordert werden muß.

Zur äußeren Pflege einer Orgel gehört in erster Linie die Reinhaltung der Orgelkammer und ihrer Umgebung. Hierbei dürfen jedoch Pfeifenwerk und alle anderen lebenswichtigen Organe der Orgel nicht berührt werden. Zur Verhinderung der Staubaufwirbelung sind Staubsauger und feuchte Tücher zu empfehlen. Die Orgel ist ferner vor dem Austrocknen, vor Feuchtigkeit und größeren Wärmeunterschieden zu schützen. Spieltisch und Gehäuse sind unter Verschluß zu halten. Jährlich mindestens einmal ist die Orgel von einem Fachmanne zu stimmen, wobei von ihm kleinere Schäden sofort abzustellen, größere zur Sprache zu bringen sind. Ein ausreichender Geldbetrag muß in den Haushaltsplänen der Kirchengemeinden hierfür vorgesehen werden. Ueber das Stimmen und den dabei gemachten Befund ist ein kurzer Bericht mit Kostenbeleg zu den Orgelakten zu nehmen und in Fällen, in denen Gefahr für die Orgel droht (z. B. Wurmfraß, Fäulnis usw.), das zuständige Staatshochbauamt zu benachrichtigen.

Die Organisten sind von diesen Vorgängen auf dem laufenden zu halten.

Ich ersuche, für die Beachtung dieser Vorschriften zu sorgen und insbesondere bei der patronatlichen Genehmigung der kirchlichen Haushaltspläne und bei vorkommenden Orgelbaufällen zu prüfen, ob sie beachtet sind. In Fällen besonderer Vernachlässigung von Orgeln ist auch die Frage der Haftung der Gemeindekirchenräte, Presbyterien und Kirchenvorstände zu untersuchen.

In Vertretung
gez. Dr. Muhs.

An die Herren Regierungspräsidenten (außer Aurich, Aachen und Sigmaringen).

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis.

In Vertretung
Dr. Muhs.

✠

Vorstehende ministerielle Verfügung bringen wir hiermit den Kirchenvorständen zur Kenntnisnahme.

Aachen, den 8. Februar 1937.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 67 Katholische Nichtarier.

Aachen, den 8. Februar 1937.

1. Unter der Autorität der deutschen Bischöfe bemüht sich seit geraumer Zeit mit Wissen der zuständigen staatlichen Stellen ein Hilfsausschuß, katholischen Nichtariern vor allem auf dem Wege der Auswanderung eine Existenz zu ermöglichen.

Die Pfarrämter ersuchen und beauftragen wir hierdurch, auswanderungswillige geeignete katholische Nichtarier festzustellen und ihnen anheimzugeben, sich beim St. Raphaelsverein in Hamburg 5, Große Allee 42, zu melden.

2. Durch Verfügung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 10. Dezember 1936 wurde ein Antrag des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Dr. Wilhelm Berning vom 10. Februar 1936 genehmigt, der eine Umschulung von männlichen Nichtariern christlichen Bekenntnisses für die Ansiedlung in überseeischen Ländern vorsieht.

Die Pfarrämter wollen hiervon den betroffenen Familien in geeigneter Weise Kenntnis geben und feststellen, ob sich unter ihnen geeignete männliche Jugendliche (15 bis 25 Jahre) finden, die an einer Auswanderung nach Uebersee und an der beabsichtigten Umschulung Interesse nehmen. Da die Eröffnung der Schule zu einem nahen Termin in Aussicht genommen ist, mögen Adressen beschleunigt an den St. Raphaelsverein, Hamburg 5, Große Allee 42, eingesandt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 68 Vierte Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Sicherstellung der Arbeitskräfte und des Bedarfs an Baustoffen für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Bauvorhaben.

Aachen, den 9. Februar 1937.

Nachstehende Verordnung geben wir hiermit zur Kenntnis und Beachtung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Vom 7. November 1936. Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 262 vom 9. November 1936.

Um die erforderlichen Baufacharbeiter und den Bedarf an Baustoffen zur Ausführung von staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsamen Bauvorhaben im Rahmen des Vierjahresplans sicherzustellen, bestimme ich folgendes:

1. Alle privaten und öffentlichen Hoch- und Tiefbauvorhaben sind vom 1. Dezember 1936 ab vor dem Baubeginn anzuzeigen. Ausgenommen sind
   a) private Bauvorhaben, die nicht mehr als RM 5000,- und
   b) öffentliche Bauvorhaben, die nicht mehr als RM 25 000,- Arbeitslöhne an der Baustelle erfordern.
2. Die Anzeigen sind innerhalb von 3 Monaten vor dem Baubeginn, spätestens aber 4 Wochen vorher von dem Bauherrn oder - bei öffentlichen Bauvorhaben - von der Bauverwaltung in doppelter Ausfertigung an das für die Baustelle örtlich zuständige Arbeitsamt zu richten.
3. Für die Anzeigen, die genaue Angaben über den Einsatz an Baufacharbeitern und über die Mengen und Preise der zur Verwendung kommenden Baustoffe enthalten müssen, ist das Formblatt nach anliegendem Muster zu verwenden.

Berlin, den 7. November 1936.

Der Ministerpräsident
Göring,
Beauftragter für den Vierjahresplan.

Nr. 69 Alte Kirchenbänke werden gesucht.

Aachen, den 9. Februar 1937.

Die arme Kirchengemeinde Ohler (Pfarre St. Marien in Rheydt), die größtenteils aus eignen Mitteln sich eine Notkirche gebaut hat, sucht für die Inneneinrichtung gebrauchte Kirchenbänke. Gefällige Angebote wolle man an die Katholische Kirchengemeinde Ohler, M.Gladbach-Land, senden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 70 Zur kirchlichen Schulentlassungsfeier.

Aachen, den 9. Februar 1937.

Im Verlag Val. Höfling, München, ist erschienen „Gehet hin, es ist Entlassung!", eine kirchliche Schulentlassungsfeier (16 Seiten, Preis 15 Rpf, bei Bezug von mindestens 100 Stück 10 Rpf, ab 1000 Stück 8 Rpf). Probe-Exemplare sind bei genanntem Verlag anzufordern. Auf dieses aus unserer Diözese hervorgegangene Schriftchen sei zum bevorstehenden Schluß des Schuljahres hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 71 „Mit Gott ins Landjahr!"

Aachen, den 10. Februar 1937.

Bei der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstraße 20, ist eine Sammelmappe „Mit Gott ins Landjahr" erschienen, die in handlicher Form und auf den Gebrauch der Praxis abgestellt, umfangreiches Material sowie wertvolle Anregungen zur Betreuung der Landjahrkinder bietet. Die Erfahrungen aus zwei Jahren Landjahrseelsorge in der Heimat und in der Diaspora sind berücksichtigt. Die Mappe enthält u. a. Gestaltungsvorschläge für Abschieds- und Willkommenfeiern für Landjahrkinder nebst Predigtskizzen. Die wichtigsten Arbeiten der Vor- und Nachbereitung in den Heimatgemeinden und die Möglichkeiten der Seelsorge im Landjahr selbst werden gekennzeichnet und durch Vorschläge und Anregungen praktisch verwendbar dargeboten. Die Mappe, die über alle in Betracht kommenden Fragen und Zusammenhänge völlige Information verschafft, kann sehr empfohlen werden.

Bezug durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit in der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstraße 20. Preis RM 2,50.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 72 Gestaltsgut für Passions- und Kreuzfeiern.

Aachen, den 10. Februar 1937.

Für eine würdige und eindrucksvolle Feiergestaltung um die ernsten Wahrheiten der Erlösung von der Sünde, und des Kreuzgeheimnisses bringt diese Mappe reiche Anregung und Auswahl: Predigt- und Vortragsstoffe, Ausgestaltung von Feierstunden in Kirche und Pfarrheim, Gebete und Hymnen, Sprechchöre, Gedichte und Lieder, Materialhinweise und Einführung in die Karwoche. Die Geistlichen haben damit gediegenes und willkommenes Material für Fastenzeit und Karwoche an der Hand. Die Mappe ist zu beziehen durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20, zum Preise von RM 2,50.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 73 Keimfreies Weih- und Taufwasser.

Aachen, den 11. Februar 1937.

In unserer Verfügung vom 7. 4. 1933 (Kirchl. Anzeiger 1935, S. 95, Nr. 156) haben wir auf ein wissenschaftlich geprüftes Verfahren aufmerksam gemacht, wodurch metallene Weihwasser- und Taufwasserbecken dauernd rein und keimfrei erhalten werden.

Mit Rücksicht auf die wünschenswerte Sauberkeit der Weihwassergefäße sowie auf die Würde der sakramentalen Materie der heiligen Taufe bringen wir dieses einfache und verhältnismäßig billige Mittel erneut den Herren Pfarrern und Rektoren in empfehlende Erinnerung.

Die Vertretung dieser Katadyn-Silberfabrikate hat für unsere Diözese Herr Arthur Beissel, Aachen (Rhld.), Gartenstraße 30, Fernsprecher 321 72.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 74 Betr. Verwendung einheimischer Isolierstoffe für Wärme-, Kälte- und Schallisolierung.

Aachen, den 12. Februar 1937.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten übersendet uns folgenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers vom 4. Januar 1937, den wir nachstehend zur gefälligen Kenntnisnahme und Beachtung bekanntgeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
G III 113/37 Berlin, den 26. Januar 1937
Leipziger Str. 3

Gelegentlich eines Sonderfalles ist festgestellt worden, daß noch immer von öffentlichen Beschaffungsstellen für Isolationszwecke Kork vorgeschrieben wird, wo gleichwertige einheimische Stoffe in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Kork muß ausnahmslos aus dem Auslande eingeführt werden. Die Einfuhr hat in den letzten Jahren durchschnittlich wertmäßig 4 Millionen Reichsmark betragen. Wenn auch für diese Einfuhren keine Bardevisen aufzuwenden waren, da mit den in Betracht kommenden Lieferländern Zahlungs- und Verrechnungsabkommen abgeschlossen sind, so liegt es doch im dringenden Interesse der Rohstoff- und Devisenlage, die Verwendung von Kork - insbesondere für die Wärmeisolierung (z. B. bei Kessel- und Heizungsanlagen) - sowie bei Bauten usw. zugunsten der Verwendung inländischer Isoliermittel auf das dringend notwendige Maß zu beschränken.

Als gleichwertige Austauschstoffe kommen u. a. in Betracht: Gichtgasstaub der Hochöfen, Tonerde-Silikat (sogen. Si-Stoff), Gips-Wärmeschutzmaterial, Seiden-Wärmeschutzmaterial (aus Abfällen), Magnesiamaterial, Zellenbeton (Leichtbeton), Moostorf-Isoliermaterial, Schlackenwolle, Aluminiumwolle bzw. Aluminiumfolie, Kieselgur, Glasgespinst und Glaswolle. Neben der deutschen Kieselgur, deren stärkere Heranziehung erwünscht ist, können gerade Glasgespinst und Glaswolle, die rein deutsche Produkte sind, sowohl für Wärme-, als auch für Kälte- und Schallisolierungen als besonders geeignet bezeichnet werden.

Ich bitte, die Beschaffungsstellen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Dr. Kügler.

Nr. 75 Priester-Exerzitien.

finden statt:

in der Benediktinerabtei Maria Laach (über Andernach) vom 19. bis 23. April, vom 7. bis 11. Juni und vom 21. bis 25. Juni. Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages um 18.45 Uhr. Schluß am Morgen bzw. Vormittag des Letztgenannten. - Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort das Porto beilegen.

Exerzitien für die Kirchen-Angestellten unserer Diözese.

Der im letzten Kirchlichen Anzeiger angekündigte Kursus in Nettersheim mußte auf den 15. bis 18. März verlegt werden. (Leiter P. Esch, S. J.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 76 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Leiters des Diözesanjugendamtes für männliche Jugendseelsorge.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 2. Februar d. J. den Kaplan Paul Schrievers an St. Marien in Rheydt zum Leiter des Diözesanamtes für männliche Jugendseelsorge ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 27. Jan.: Bohnekamp Wilhelm, Kaplan an St. Marien in Düren, zum Kaplan an St. Anna in Düren (gl. Dek.) mit dem Auftrage der Betreuung des Seelsorgsbezirkes St. Antonius, daselbst;

am 3. Febr.: Kapp Paul, Kaplan an St. Johann-B. in Krefeld, zum Pfarrer in Rott (Dek. Kornelimünster).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 29. Januar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Arnold Ortmanns in Mausbach (Dek. Stolberg) angenommen und denselben mit Wirkung vom 28. Februar d. J. in den Ruhestand versetzt.

Desgleichen haben Seine Bischöflichen Gnaden unter dem 3. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Dr. phil. Anton Theissen in Rescheid (Dek. Gemünd) angenommen und denselben mit Wirkung vom 31. März d. J. krankheitshalber in den vorläufigen Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 6. Febr.: Maybaum Franz Ludwig, Päpstlicher Geheimkämmerer, geb. zu Aphoven (Pfarre Heinsberg) am 29. Sept. 1847, gew. 23. Aug. 1874, ehem. Pfarrer in Köln-Bayenthal und Dechant des Dekanates Köln II, seit 1. Nov. 1923 i. R. zu Aphoven (90 Jahre alt). - R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 Aachen, den 1. März 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 77	Dankschreiben des Heiligen Vaters	47
Nr. 78	Gruß und Segen des Heiligen Vaters	47
Nr. 79	Zusammenkunft geistlicher Kriegsteilnehmer	47
Nr. 80	Osterkommunionzettel	47
Nr. 81	Zählung der Kirchenbesucher und der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	48
Nr. 82	Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora	48
Nr. 83	Bürgschaftsverpflichtungen von Kirchengemeinden bedürfen der Staatsgenehmigung	48
Nr. 84	Stadtrandsiedlung	49
Nr. 85	Priester-Exerzitien	50
Nr. 86	Personalchronik der Diözese Aachen	50
Nr. 87	Vermischte kirchliche Nachrichten	50

Nr. 77 Dankschreiben des Heiligen Vaters.

Citta del Vaticano. Etat Funk Vatikan.
16. Februar 1937.

Seine Heiligkeit hat die edlen Glückwünsche und Versicherungen frommen Gedenkens im Gebete und heiligen Opfer mit dankbarer Freude aufgenommen und spendet aus der Fülle väterlicher Liebe Euer Exzellenz, dem Klerus und der ganzen Diözese den Apostolischen Segen.

Kardinal Pacelli.

Exzellenz Bischof Vogt, Aachen.

Nr. 78 Gruß und Segen des Heiligen Vaters.

Der Erzbischof von Breslau.

Breslau, den 22. Januar 1937.

Es obliegt mir die Pflicht, namens der vom Heiligen Vater zu einstündiger Audienz huldvollst empfangenen Bischöfe deutscher Diözesen allen Hochwürdigsten Herren Mitgliedern der Plenar-Bischofskonferenz ehrerbietig mitzuteilen, daß Seine Heiligkeit allen Hochwürdigsten Oberhirten der Diözesen Deutschlands in innigster Teilnahme an unser aller gemeinsamen Sorgen und dem gesamten Hochwürdigen Klerus und den Diözesanen herzlichsten Gruß und Apostolischen Segen sendet.

A. Card. Bertram.

An die Hochwürdigsten Herren Oberhirten
der Diözesen Deutschlands.

Nr. 79 Zusammenkunft geistlicher Kriegsteilnehmer.

Aachen, den 16. Februar 1937.

Wir werden um Veröffentlichung nachfolgender Mitteilung gebeten:

„Auf mehrfachen Wunsch hin ist eine Zusammenkunft derjenigen Theologen des Welt- und Ordensklerus geplant, die im Kriege bei der 16. Inf.-Div. (Trierer Div.) gestanden haben. Diejenigen Konfratres, die dafür Interesse haben, mögen ihre Anschrift und eventuelle Vorschläge richten an den damaligen Feldgeistlichen, Pfarrer Karl Heimhardt, Bochum, Humboldtstraße 40. Weitere Nachrichten werden dann von diesem aus an die interessierten Herren ergehen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 80 Osterkommunionzettel.

Aachen, den 17. Februar 1937.

Die Verlagshandlung Bachem, Köln, hat die „Katechismuswahrheiten" als Osterkommunionzettel herausgegeben. Die Vorderseite des Heftchens trägt eine Dürerdarstellung des auferstandenen Heilandes. Die betreffende Pfarrkirche kann beigedruckt werden. Preise: 1000 Stück ohne Numerierung und ohne Aufdruck der Pfarrkirche 1,9 Rpf pro Stück, ab 1000 Stück 1,5 Rpf. Bei Eindruck der Kirche und Numerierung kostet das erste Tausend 25,- RM, jedes weitere Tausend 20,- RM. Diese Kommunion-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 27. Februar 1937.

zettel ermöglichen am leichtesten die Verbreitung der Katechismuswahrheiten in den weitesten Kreisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 81 Zählung der Kirchenbesucher und der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, den 19. Februar 1937.

Unter Bezugnahme auf einschlägige frühere Verordnungen (Corsten, Sammlung kirchl. Erlasse I, S. 476, Nr. 454 und 455) bringen wir folgendes zur Kenntnis:

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind in allen Kirchen (auch in den Neben-, Anstalts- und Klosterkirchen) die Besucher aller heiligen Messen (nicht der Nachmittagsandachten) zweimal im Jahre zu zählen. Als Zählsonntage sind der Sonntag Lätare und der dritte Sonntag im September bestimmt. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden. Ebenso sind während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es die Pfarrangehörigen sind oder nicht. Die Zähltermine sind jeweils im Direktorium vorzumerken und in den Zählbogen der kirchlichen Statistik am Jahresschluß einzutragen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 82 Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 20. Februar 1937.

Am Tage der ersten heiligen Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für den Bonifatius-Sammelverein (Diözesanhauptstelle Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 898 11) zugunsten der Kommunikanten-Anstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 83 Bürgschaftsverpflichtungen von Kirchengemeinden bedürfen der Staatsgenehmigung.

Aachen, den 23. Februar 1937.

Bisher war es zweifelhaft, ob Kirchengemeinden zur Uebernahme einer Bürgschaft der Staatsgenehmigung bedurften. Das Gesetz vom 24. Juli 1924 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (GS. S. 585) nennt in der in § 15 enthaltenen Aufzählung der staatsgenehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfte die Bürgschaft nicht ausdrücklich.

Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 19. November 1936 (IV 207/36) entschieden, daß Kirchengemeinden für Uebernahme der Bürgschaft der Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedürfen, und daß bei Fehlen der Staatsgenehmigung die Bürgschaftsverpflichtung rechtsungültig ist.

Nach dem Tatbestand dieser Entscheidung hatte eine Kirchengemeinde für einen am Ort bestehenden katholischen Bürgerverein die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen.

Die Bürgschaft war nur von der kirchlichen Aufsichtsbehörde, aber nicht von der Staatsaufsichtsbehörde genehmigt.

Das Gericht hat die Rechtswirksamkeit der Bürgschaft verneint, weil nach § 15 Ziffer 3 des Preußischen Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 die erforderliche Staatsgenehmigung fehle. Es hat in der geldlichen Unterstützung des katholischen Bürgervereins durch die Kirchengemeinde eine bestimmungswidrige Verwendung erblickt, weil dieser Verein mit seinem Grundbesitz und der Einrichtung einer Gastwirtschaft, wozu das verbürgte Darlehen diente, in erster Linie gesellige Zwecke verfolgt habe. Die Verfolgung dieser Zwecke, so sagt das Gericht, gehöre nicht zu den Aufgaben der katholischen Kirchengemeinden im Sinne der staatlichen Gesetzgebung; diese Aufgaben beschränkten sich vielmehr auf das innerkirchliche Gebiet, die religiöse Unterweisung und Erziehung, den Kultus und die freie Liebestätigkeit. Auch eine bloße Verbürgung, die bei einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft zu einem im dargelegten Sinne bestimmungswidrigen Verbrauch von Kirchenvermögen führen könnte, falle unter die Vorschrift des § 15 Ziffer 3 a. a. O. Bei dieser Vorschrift seien sowohl dingliche Verfügungen über Kirchenvermögen, als auch Verpflichtungen der Kirchengemeinden zu solchen Verfügungen gleich zu behandeln und bedürften der staatlichen Genehmigung. Paragraph 15 Ziffer 3 a. a. O. sei deshalb dahin auszulegen, daß staatsgenehmigungsbedürftig alle Beschlüsse seien, die eine Verwendung des Kirchenvermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken betreffen, mögen sie selbst auch keine Verfügung darüber enthalten, sondern nur erst die Verpflichtung dazu begründen sollen.

Dem stehe auch nicht gegenüber, daß die Verbürgung keine selbständige Schuld erzeuge und zu einem Eingriff in das Kirchenvermögen nur führe, wenn der Hauptschuldner seine Verbindlichkeiten nicht erfülle. Im Gegenteil lasse dieser Umstand, der die Gefahr unüberlegter Uebernahme einer solchen Verpflichtung besonders groß mache, deren Abhängigkeit von der staatlichen Genehmigung erst recht als geboten erscheinen.

Es kommt auch nicht darauf an, in welcher Höhe die Kirchengemeinde als Bürgin tatsächlich nachher in Anspruch genommen werde, sondern es müsse genügen, um die Ausnahmebestimmung des zweiten Satzes der Ziffer 3 § 15 a. a. O. nicht Platz greifen zu lassen, daß der Gesamtbetrag der Bürgschaft zur Zeit der Beschlußfassung die dort gesetzte Grenze überschreite.

Das Fehlen der erforderlichen Staatsgenehmigung lasse den Beschluß des Kirchenvorstandes nicht rechtswirksam werden, so daß der Gläubiger die Bürgin nicht in Anspruch nehmen könne, solange nicht die Verbürgung der Kirchengemeinde von der zuständigen Staatsbehörde genehmigt sei.

Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Verfassung und Artikel 13 und 17 des Reichskonkordates ständen dieser Beschränkung des Rechtes der katholischen Kirchengemeinden zur Verwaltung des Kirchenvermögens nicht entgegen. Die Beschränkung rechtfertige sich vielmehr als Gegengewicht gegen die Gewährung der Rechtsstellung als Körperschaften des öffentlichen Rechts an diese Kirchengemeinden.

Zu der Vorschrift des § 15 Ziffer 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 bemerkt das Reichsgericht, es könne dahingestellt bleiben, ob nicht auch schon gemäß dieser Vorschrift Beschlüsse des Kirchenvorstandes der Staatsgenehmigung bedürfen „bei Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen". Nach dem Zweck dieser Vorschrift müsse das, was für eine eigene Anleihe der Kirchengemeinde gefordert werde, für ihre Verbürgung für eine fremde Anleihe erst recht gelten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 84 Stadtrandsiedlung.

Aachen, den 24. Februar 1937.

Das Bischöfliche Ordinariat in Berlin bringt in einem Rundschreiben an alle Seelsorgstellen der Diözese Berlin wichtige Hinweise in bezug auf die Siedlungen. Wenn dieses Schreiben auch typischen Berliner Verhältnissen entspricht, so ist manches darin auch für unsere Verhältnisse nicht ohne Bedeutung. Wir entnehmen diesem Schreiben daher einige uns praktisch erscheinende Angaben.

Auf Grund der in Betracht kommenden Gesetze können bei Einrichtung von Stadtrandsiedlungen die Kirchengemeinden gegen die Siedlungsunternehmer den Antrag auf Festsetzung besonderer Leistungen stellen. Diese Leistungen erstrecken sich

a) auf die Bereitstellung eines geeigneten Kirchbauplatzes,
b) auf die Entrichtung der Siedlungsgebühren für die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse.

Ad a: Das Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. 9. 1933 § 7 Abs. 1 sagt: „Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden. Sie kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, daß der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück zwecks künftiger Bebauung geteilt wird, sich verpflichtet, für öffentliche Straßen, Plätze, Freiflächen oder den sonstigen öffentlichen Bedarf Flächen in angemessenem Umfang, jedoch höchstens bis zu 25/100 der gesamten Fläche des Grundstücks bei offenem, bis zu 35/100 bei geschlossenen Bauweisen schulden-, lasten- und kostenfrei an die Gemeinde zu übereignen oder an Stelle der Uebereignung einen entsprechenden Geldbeitrag zu zahlen. Die Gemeinde darf das übereignete Land oder den Geldbetrag nur zu dem bezeichneten Zweck verwenden. Ein Austausch der Flächen oder ihre Einbeziehung in eine Umlegung ist unzulässig."

Es muß darum angestrebt werden, daß rechtzeitig aus dem ursprünglichen Land der Gemeinde ein Kirchbauplatz für die katholische Gemeinde ausgewiesen wird. Der zu begründende Antrag (z. B. zu weite Entfernung vom Pfarrort, unzureichende Größe der Pfarrkirche, große Anzahl der angesiedelten Katholiken oder voraussichtliche Beteiligung der Katholiken an der Siedlung) ist bei der politischen Gemeinde zu stellen. Der Anspruch muß rechtzeitig, womöglich zu Beginn des Siedlungsverfahrens angemeldet werden.

Ad b: Bei Wohnsiedlungen, die im Stadtraum außerhalb des bewohnten Ortsteiles angelegt werden, müssen die Siedler (durchschnittlich 100,- *R.M.*, teilweise mehr) Siedlergebühren an die politische Gemeinde abführen, die von dort in vielen Fällen an das Landratsamt weitergeleitet werden. Die Ansiedlungsgebühren sind vorgesehen für Schule, Rathaus und Kirche. Da eine genaue Höhe der

Gebühren weder durch Gesetz noch durch Verordnungen festgelegt ist und die Verwaltungspraxis eine sehr verschiedene ist, wird viel auf das praktische Verhandlungsgeschick mit dem Landrat bzw. Bürgermeister ankommen. Es ist vor allem darauf zu dringen, daß die vorgesehenen Kirchengebühren der katholischen Siedler an die katholischen Kirchengemeinden abgeführt werden. Bis jetzt ist das vielfach nicht der Fall gewesen. Die Ursache mag darin liegen, daß bislang vielfach nur evangelische Kirchengemeinden den entsprechenden Antrag gestellt haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 85 Priester-Exerzitien.

Der in unserem Kirchl. Anzeiger Stück 3 d. J. angesagte Exerzitienkurs für Religionslehrer im Bundesheim Schönstatt findet in Rücksicht auf die Verlegung des Schulschlußtages vom 24. März abends bis 27. März nachmittags statt.

Im Exerzitienhause zu Wattenscheid-Höntrop werden Exerzitien für Priester vom 26. bis 30. April (P. Clemens, ss. cc.) gehalten.

Nr. 86 Personalchronik der Diözese Aachen.

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 11. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Martin Müllers in Aldenhoven (gl. Dek.) angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Desgleichen haben Seine Bischöflichen Gnaden unter dem 19. Februar d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Hermann Harck in Eschweiler-Pumpe-Stich (Dek. Eschweiler) angenommen und denselben aus Gesundheitsrücksichten mit Wirkung vom 31. März d. J. in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

Nr. 87 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am 18. Februar 1937 in der Seminarkapelle 1 Alumnus des Priesterseminars und 3 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur sowie am 19. und 20. Februar die vier niederen Weihen; ferner am 20. Februar 40 Alumnen des Priesterseminars und 9 Fratres des Franziskanerordens die heilige Subdiakonatsweihe; am Sonntag, dem 21. Februar im Hohen Dom zu Aachen 6 Alumnen des Priesterseminars und denselben 9 Franziskaner-Fratres die heilige Diakonatsweihe, sowie folgenden Diakonen des Aachener Priesterseminars die heilige Priesterweihe:

Bolten Karl Hubert, geb. 20. Dezember 1911 zu Aachen;
Dupont Johannes, geb. 25. Mai 1909 zu Burg Reuland (Krs. Malmedy);
Emonds Hubert, geb. 7. Oktober 1911 zu Aachen;
Erasmi Franz, geb. 9. Mai 1911 zu Vettweiß;
Franken Karl, geb. 22. Dezember 1911 zu Schleiden (Krs. Jülich);
Hamm Anton Dr. phil., geb. 27. März 1909 zu Eschweiler (Krs. Aachen);
Henn Johannes, geb. 5. Februar 1911 zu Aachen;
Hüpgens Peter, geb. 15. November 1910 zu Aachen;
Jacobs Heinrich, geb. 8. April 1912 zu Schleiden (Eifel);
Jaeger Gottfried, geb. 1. Dezember 1910 zu Hülhoven (Krs. Heinsberg);
Keul Peter, geb. 28. März 1910 zu Aachen;
Louven Heinrich, geb. 25. November 1910 zu Amern-St. Anton;
Lunz Georg, geb. 11. Februar 1913 zu Köln;
Milz Joseph, geb 22. August 1911 zu Marmagen (Eifel);
Pleus Leonhard, geb. 10. Dezember 1907 zu Dedenborn (Eifel);
Schaaff Joseph, geb. 12. Mai 1910 zu Eschweiler-Hastenrath;
Schaffrath Paul, geb. 14. Januar 1912 zu Eschweiler-Röhe;
Schmitz Hubert, geb. 21. Oktober 1908 zu Braunsrath (Krs. Heinsberg);
Steven Wilhelm, geb. 9. Juni 1911 zu Rölsdorf;
Wasser Heinrich, geb. 23. Februar 1911 zu Krefeld;
Weyland Reinhard, geb. 25. Dezember 1909 zu Kempen;
Winkel Heinrich, geb. 28. Februar 1912 zu Krefeld.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 Aachen, den 15. März 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 88	Botschaft des Heiligen Vaters an die Welt	51
Nr. 89	Bezeichnung der religiösen Bekenntnisse	52
Nr. 90	Verbot der Bekanntgabe von Kirchenaustritten	52
Nr. 91	Haftet eine Ordenskongregation für ausgeschiedene Mitglieder	52
Nr. 92	Abholen der Heiligen Oele	53
Nr. 93	Kollekte für das Heilige Land	54
Nr. 94	Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen	54
Nr. 95	Sammlung für bedürftige Kommunionkinder	54
Nr. 96	Erstkommunion und Diözesangebetbuch	55
Nr. 97	Tagung für Dekanatsleiter der Exerzitienbewegung	55
Nr. 98	Betr. Necrologium Coloniense-Aquisgranense	55
Nr. 99	Bezug von Hostien	56
Nr. 100	Zuständigkeit des Ordinarius castrensis für die Dispenserteilung bei Konfessionsverschiedenheit	56
Nr. 101	Pflichtbeitrag zum Priesterseminar als Werbungskosten	56
Nr. 102	Kapitalien für Seminarneubau	57
Nr. 103	Mildtätigkeitsbegriff	57
Nr. 104	Katholische Schriftenstände	57
Nr. 105	Katholische Flußschiffermission	57
Nr. 106	Eheschließung Sterilisierter	58
Nr. 107	Berichte über wichtige Vorkommnisse	58
Nr. 108	Arbeitsbuch und Kirchendienst	58
Nr. 109	Betr. Anleihe-Auslosungen	58
Nr. 110	Devotionalien und Andenken bei der Aachener Heiligtumsfahrt	58
Nr. 111	Betr. Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich	59
Nr. 112	Betr. Jährliche Kontrollen der kirchlichen Bauwerke	59
Nr. 113	Kurse über zeitgemäße Predigt und Exerzitien-Leitung	59
Nr. 114	Priester-Exerzitien	60
Nr. 115	Personalchronik der Diözese Aachen	60

Nr. 88 Botschaft des Heiligen Vaters an die Welt.

Aachen, den 2. März 1937.

Anläßlich des Abschlusses des Eucharistischen Kongresses in Manila am Sonntag, den 7. Februar 1937, richtete der Heilige Vater um 14.05 Uhr nachmittags durch den Rundfunk eine Botschaft an die ganze Welt.

Die Botschaft hat folgenden Wortlaut:

„Ehrwürdige Brüder und vielgeliebte Söhne! Wiewohl Wir gelegentlich des 33. Eucharistischen Kongresses, das, was Uns am Herzen lag, bereits in dem Briefe an Unsern besonderen Legaten geschrieben haben, so möchten Wir euch doch noch einige väterliche Worte sagen, gleichsam mit lebendiger Stimme möchten Wir zu Euch sprechen. Vor allem beglückwünschen Wir Uns aus vollem Herzen, daß Unserm Herrn Jesus Christus, dem König der Welt, der unter den Gestalten der Eucharistie verborgen ist, durch eure glühende Frömmigkeit und mit so glänzenden Mitteln ein solch glorreicher Triumph bereitet werden konnte. Dieser Triumph aus der Tiefe von Herzen kommend, die in Liebe zum göttlichen Erlöser entflammt sind, kann nicht als eine vorübergehende Kundgebung der Frömmigkeit angesehen werden, er ist vielmehr aufzufassen als ein Versprechen jedes einzelnen von euch, seinen ganzen Eifer daranzusetzen, sein Leben ganz im Geiste aller christlichen Tugenden zu gestalten. Unter all den Gnaden, die Wir schauen, und die eurer frommen Versammlung zu gewähren Wir Gott bitten, wollen Wir eine besonders erwähnen. Euer Eifer und eure Bemühungen um die heiligen Missionen wachsen von Tag zu Tag; das ist die Frucht einer innigen Frömmigkeit und einer eifrigeren und breiteren Teilnahme am allerheiligsten Sakrament des Altares. Hier ist wahrhaft die Quelle, von der aus das Licht in die Herzen leuchtet, von der aus der Eifer in die Herzen der Gläubigen strömt, von der aus die übernatürliche Fruchtbarkeit sich ergießt auf ihre Arbeiten und ihre Unternehmungen.

Es gibt in unsern Tagen leider eine allzu große Zahl von Menschen, die verblendet sind durch ihre

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. März 1937.

Irrtümer, Leidenschaften und Laster, die verblendet auch von Haß den Krieg bereiten. Sie haben sich von Jesus Christus entfernt, der der Weg, die Wahrheit und das Leben ist, sie haben sich von Ihm getrennt und eilen so einem schrecklichen Ende entgegen. Ihr aber, ehrwürdige Brüder und vielgeliebte Söhne, schließt euch immer enger an Ihn an, gebt Gott, was Gottes ist, und setzt so alles daran, daß die Brüder, die im Irrtum leben, und alle jene, die befangen sind von der Finsternis und dem Schatten des Todes, bald zum Licht, zur Wahrheit und zum Leben sich zurückfinden. O, daß doch alle Menschen jenen erkennen und lieben möchten, daß sie jenem dienen möchten, der allein Worte des ewigen Lebens hat. Dann würde die Welt wieder gesunden, dann würden die Menschen sich finden in Gerechtigkeit und Bruderliebe, dann würde der christliche Friede endlich leuchten über die müde gewordene Welt! Das sind, ehrwürdige Brüder und vielgeliebte Söhne, die Wünsche, die Wir, in der Person Unseres Gesandten und kraft jener väterlichen Liebe, die keine Entfernungen kennt und alle Räume überbrückt, bei euch weilend, in innigem Gebete dem Herzen Jesu darbringen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 89 Bezeichnung der religiösen Bekenntnisse.

Aachen, den 3. März 1937.

Durch staatliche Anordnung vom 26. November 1936 werden für amtliche Listen, Urkunden usw. neue Bezeichnungen der religiösen Bekenntnisse eingeführt. Der Staat unterscheidet hiernach

a) Angehörige einer Religionsgemeinschaft, also z. B. Katholiken, Protestanten, Altkatholiken,
b) Gottgläubige,
c) Glaubenslose.

Hierbei könnte die Bezeichnung „Gottgläubige" leicht zu Mißverständnissen Anlaß geben. Daher wird ausdrücklich auf folgendes aufmerksam gemacht:

Unter „Gottgläubigen" im Sinne der neuen amtlichen Bezeichnung versteht man nicht einfach jene Volksgenossen, die an Gott glauben, weil sie zu einer christlichen Kirche gehören. Vielmehr versteht man unter „Gottgläubigen" Volksgenossen, die das Christentum leugnen und verwerfen, ja überhaupt zu keiner bestimmten Kirche gehören. Als „gottgläubig" sollen diejenigen bezeichnet werden, die außerhalb der bestehenden Religionen und Kirchen an ein Wesen, das sie Gott nennen, glauben wollen. Daher ist es für die Katholiken streng verboten, sich in amtliche Listen oder Urkunden als „gottgläubig" einzuschreiben oder einschreiben zu lassen. Denn „Gottgläubige" heißen in den staatlichen Listen solche, welche Gott den Dreieinigen, Jesus Christus den Erlöser und das wahre Christentum leugnen. Daher wäre es eine Glaubensverleugnung, ein äußerer Glaubensabfall, wenn sich ein Katholik dem Staate gegenüber als „gottgläubig" bezeichnen würde. Nach Mitteilung von staatlicher Stelle ist die Bezeichnung „gottgläubig" überhaupt nur für solche Personen zulässig, die „ordnungsgemäß ihren Austritt aus der Kirche vollzogen haben".

Sooft daher Katholiken weltlichen Stellen gegenüber ihre Religionszugehörigkeit anzugeben haben, müssen sie sich wie bisher als „katholisch", und zwar zum klaren Unterschied von anderen Bekenntnissen als „römisch-katholisch", eintragen lassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Vorstehende Bekanntmachung ist an einem der nächsten Sonntage von der Kanzel zu verlesen und auch sonst immer wieder, wann und wo es notwendig erscheint, zur Kenntnis der Gläubigen zu bringen.

Nr. 90 Verbot der Bekanntgabe von Kirchenaustritten.

Aachen, den 4. März 1937.

Wie wir aus der Tagespresse entnehmen, hat der Reichs- und Preußische Minister des Innern am 18. Februar auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Ministerium für die kirchlichen Angelegenheiten jede öffentliche Bekanntgabe der Namen von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind, verboten. Insbesondere ist es danach untersagt, die Namen solcher Personen von der Kanzel herab zu verlesen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 *RM* bestraft.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 91 Haftet eine Ordenskongregation für ausgeschiedene Mitglieder?

Aachen, den 4. März 1937.

Ein aus einer Schwesternkongregation ausgeschiedenes Mitglied erhob gegen die Genossen-

schaft Anspruch auf Zahlung einer monatlichen Rente von 60 RM. Die Genossenschaft erklärte sich bereit, ex caritate, doch ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, den genannten Betrag zu zahlen. Damit war die ehemalige Schwester nicht zufrieden. Sie verlangte Anerkennung der rechtlichen Verpflichtung und beabsichtigte, dieserhalb Klage zu erheben. Den Antrag auf Bewilligung des Armenrechts für die Durchführung dieser Klage hat jedoch das Landgericht in Hildesheim durch Beschluß vom 11. Januar 1937, 2. O. H. 118/36, abgelehnt. Da die Gründe für die Versagung des Armenrechtes von allgemeiner Bedeutung sind, seien sie hier mitgeteilt.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Eine rechtliche Verpflichtung der Antragsgegnerin, der Antragsstellerin durch Zahlung einer Rente Unterhalt zu gewähren, ist zu verneinen. Wer in einen katholischen Orden bzw. in eine Kongregation eintritt, tut dieses freiwillig aus innerer religiöser Einstellung und aus idealen Beweggründen, ohne daß dabei wirtschaftliche Erwägungen, insbesondere der Gedanke einer lebenslänglichen Versorgung eine Rolle spielen bzw. spielen sollen. Es kann daher nicht anerkannt werden, daß, falls nicht eine ausdrückliche Verpflichtung übernommen wird, der Orden oder die Kongregation verpflichtet ist, außerhalb der Ordensgemeinschaft dem früheren Ordensmitglied Unterhalt zu gewähren, mag das Ordensmitglied mit oder ohne Grund die Ordensgemeinschaft gelöst haben oder mit oder ohne Grund aus der Ordensgemeinschaft entlassen sein.

Im übrigen gibt die Antragstellerin selbst zu, daß sie im August 1935 nicht aufgefordert ist, das Kloster zu verlassen, sondern daß sie damals von sich aus gegangen ist und daß sie nachträglich wiederholt aufgefordert worden ist, ins Kloster zurückzukehren. Sie will das Kloster deshalb verlassen haben, weil ihr durch lieblose Behandlung seitens der Oberin und der übrigen Ordensschwestern ein weiteres Verbleiben im Kloster unmöglich gemacht worden ist. Wenn diese Behauptungen der Antragstellerin richtig sind, so hätte sie sich an die vorgesetzten kirchlichen Behörden um Abstellung dieser lieblosen Behandlung bzw. um Versetzung wenden können und müssen. Es muß angenommen werden, daß, wenn die Beschwerden der Antragstellerin wirklich berechtigt waren, von den vorgesetzten kirchlichen Behörden die erforderlichen Maßnahmen getroffen wären. Dafür hat die Antragstellerin aber nichts vorgetragen.

Der Anspruch auf Rechnungslegung über die Verwaltung des früheren Grundstücks der Antragstellerin ist unbegründet, da die Antragsgegnerin bereits Rechnung gelegt hat. Zur Erfüllung des Anspruchs auf Rechnungslegung genügt es, wenn eine formell ordnungsmäßige Rechnung, die eine Nachprüfung der Verwaltung ermöglicht, gelegt wird. Darauf, ob die Abrechnung materiell richtig ist, kommt es nicht an. Die Beanstandungen, die die Antragstellerin auf Grund der gelegten Rechnung gegen die Verwaltung seitens der Antragsgegnerin erhebt, sind daher nicht geeignet, den Anspruch auf Rechnungslegung zu begründen.

Mit dem Anspruch auf Rechnungslegung entfällt aber gleichzeitig der Anspruch auf Ersatz des durch unrechtmäßige Verwaltung des Grundstücks entstandenen Schadens, da dieser Anspruch von der Rechnungslegung abhängig gemacht ist. Die Antragstellerin könnte zwar, nachdem die Abrechnung erteilt ist, auf Grund der erfolgten Rechnungslegung Schadenersatzansprüche geltend machen. Sie müßte dann aber im einzelnen unter Beweisantritt genau darlegen, welche einzelnen Verwaltungshandlungen der Antragsgegnerin sie beanstandet, aus welchem Grund die betreffende Verwaltungshandlung beanstandet wird, daß ihr durch die betreffende Verwaltungshandlung ein Schaden entstanden ist und wie hoch im einzelnen ziffernmäßig dieser Schaden ist. Die Antragstellerin müßte ferner ziffernmäßig einen bestimmten Antrag stellen.

Das Vorbringen der Antragstellerin reicht aber in dieser Hinsicht nicht aus. Es ist abgesehen von dem Fehlen einer ziffernmäßigen Angabe nicht einwandfrei zu ersehen, welche einzelnen Schäden die Antragstellerin geltend machen will und ob etwaige Schäden durch die Antragsgegnerin verschuldet sind.

Der Antrag auf Bewilligung des Armenrechts ist daher zurückzuweisen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 92 Abholen der Heiligen Oele.

Aachen, den 5. März 1937.

Die Verteilung der Heiligen Oele findet am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei statt. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe

der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Oele abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 93 Kollekte für das Heilige Land.

Aachen, den 6. März 1937.

Alljährlich findet am Karfreitag in allen Kirchen unserer Diözese die Kollekte für das Heilige Land statt, welche auf Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande (Sitz Köln) überwiesen wird, der seit Jahrzehnten in wirksamer Weise die Interessen der deutschen Katholiken im Heiligen Lande vertritt.

Die ungeklärten und unsicheren Verhältnisse in Palästina erfordern heute mehr wie je eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt in der Pflege und Betreuung der den deutschen Katholiken gehörenden Anstalten und Einrichtungen. Die Benediktiner in der Dormitioabtei auf dem Sion, sowie die Vinzentiner und Borromäerinnen in den Hospizen und Schulen sind im Auftrag des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande unermüdlich und mit größter Opferwilligkeit tätig, um die überaus wertvollen Besitzungen zu erhalten und weiter auszubauen. Ihre Arbeit ist vom rechten Missionsgeist getragen, dessen Früchte sich auch in den außerhalb der katholischen Kirche stehenden Bevölkerungskreisen unverkennbar auswirken.

Die Unterstützung der dem Verein vom Heiligen Lande unterstellten Anstalten in Palästina erfolgt in ausgedehntem Maße durch Warenlieferungen, die mit Erlaubnis der Devisenstellen vorgenommen und durch die Karfreitagskollekte und die Mitgliederbeiträge erst ermöglicht werden.

Wir bitten deshalb den Hochwürdigen Klerus, die angeordnete Kollekte am Palmsonntag den Gläubigen bekanntzugeben und angelegentlichst zu empfehlen, zugleich aber auch die Karsamstagskollekte, welche wie alljährlich für die Kustodie des Heiligen Grabes und das Heiligtum Mariä Heimgang auf dem Sion zu Jerusalem bestimmt ist.

Der Ertrag der Kollekte ist baldigst durch den Dechanten an die Bistumskasse einzusenden. Die Karsamstagskollekte ist gesondert anzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 94 Kirchenkollekte für bedürftige Kirchen.

Aachen, den 8. März 1937.

Fast täglich laufen bei uns Gesuche ein von armen Kirchengemeinden unserer Diözese, in denen wir gebeten werden, ihnen einen Zuschuß zu geben aus dem Fonds für arme Kirchen. Die Not dieser Gemeinden ist sehr groß. Die im November vorigen Jahres für diesen Zweck abgehaltene Kollekte hat ein so geringes Ergebnis gehabt, daß viele Gesuche nicht berücksichtigt werden konnten. In früheren Jahren hatten wir für die armen Kirchengemeinden noch eine Hauskollekte zur Verfügung. Unser Antrag für die Hauskollekte wurde im verflossenen Jahre abgelehnt. Wir sind daher genötigt, eine neue Kollekte für arme Kirchengemeinden auszuschreiben, die am Ostermontag, den 29. März 1937, in allen Pfarr- und Rektoratskirchen in allen Gottesdiensten zu halten ist. Der Gesamtertrag dieser Kollekte ist durch die Hochwürdigen Herren Dechanten umgehend an uns einzusenden. Die Kollekte ist am Ostersonntag mit Verlesung des vorstehenden Textes den Gläubigen bekanntzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 95 Sammlung für bedürftige Kommunionkinder.

Aachen, den 9. März 1937.

Hinsichtlich der Sammlung für bedürftige Erstkommunikanten ist eine Aenderung der Bestimmungen des Vorjahres nicht erfolgt. Es ist daher noch beifolgende Regelung in Geltung:

Zunächst gilt das Schreiben, das der Reichsbeauftragte für das WHW. Hilgenfeldt unter dem 21. Dezember 1935 an den Gauleiter der NSDAP. gerichtet hat und aus dem hervorgeht, daß Mittel des WHW. für Ausstattung von Erstkommunikanten und Konfirmanden nicht zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Die Kirche selbst habe die Aufgabe von sich aus zu helfen, wobei folgende Richtlinien Geltung haben (Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Unterschrift Hilgenfeldt vom 3. März 1936 an den Deutschen Karitasverband).

„1. Die Sammlung muß auf die Mitglieder der Kirchengemeinde beschränkt werden.

2. Die Mitglieder der Kirchengemeinde müssen von vornherein listenmäßig feststehen. (Listensammlung.)

3. Zwischen dem Träger der Sammlung und den Spendern muß eine enge innere Verbindung durch persönliche Bekanntschaft und dergleichen bestehen. Entscheidendes Merkmal hierfür wird sein, ob die Spender in den vergangenen Jahren regelmäßig Beiträge für hilfsbedürftige Konfirmanden und Kommunikanten gegeben haben.
4. Die Sammlungen werden nur in Gemeinden durchgeführt, in denen sich hilfsbedürftige Konfirmanden und Kommunikanten befinden, und nur in dem Umfange, der für die Ausstattung der Konfirmanden und Kommunikanten notwendig ist.
5. Damit Doppelbetreuungen während der Dauer des WHW. vermieden werden, teilt der mit der Sammlung Beauftragte dem zuständigen Ortsgruppenbeauftragten des WHW. mit, welche vom WHW. betreuten Konfirmanden und Kommunikanten unterstützt worden sind."

Wegen der Listensammlung sei noch bemerkt, daß Listen von solchen Mitgliedern der Kirchengemeinde aufgestellt werden können, die schon in früheren Jahren Beiträge für bedürftige Kinder gegeben haben. Auf diese Liste können noch weitere Familien und Einzelpersonen gesetzt werden, bei denen auf sonstige Weise eine persönliche Bekanntschaft zu dem Träger der Sammlung (Pfarrer) besteht. Es empfiehlt sich, den Sammlern einen Auszug aus dieser Liste bzw. die Liste selbst mitzugeben. Auch ist beizufügen ein pfarramtlicher Ausweis, in dem auf das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege vom 3. März 1936 Bezug genommen ist und wobei auf den nichtöffentlichen Charakter der Sammlung hingewiesen wird.

Wenn Schwierigkeiten entstehen sollten, bitten wir um Benachrichtigung an den Diözesan-Caritasverband.

Sammlungen in der Kirche sind ohne weiteres gestattet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr 96. Erstkommunion und Diözesangebetbuch.

Aachen, den 10. März 1937.

Bereits im vorigen Jahre hatten wir Veranlassung zu dem ausdrücklichen Hinweis, daß unser Diözesan-Gesang- und -Gebetbuch nach wie vor das offizielle Gebetbuch unserer Diözese ist. Für die Erstkommunion, deren Vorbereitung in den einzelnen Seelsorgsbezirken nunmehr wieder eingesetzt hat, wird vielfach die einfache, nur für den Schulgebrauch bestimmte Ausgabe mit Noten zur Anschaffung empfohlen, obschon gerade dadurch die Gefahr entsteht, daß die Schulentlassenen diese Schulausgabe nicht mehr benutzen mögen und dann ohne Gebetbuch zur Kirche kommen.

Erfahrungsgemäß ist die Erstkommunion für zahlreiche Kinder die einzige Gelegenheit, bei der ein wirklich brauchbares und wertvolles Gebetbuch in ihren Besitz kommt. Es ist daher zu wünschen, daß den Eltern und Kindern nach Möglichkeit die Anschaffung eines guten und dauerhaft gebundenen Diözesangebetbuches empfohlen wird, an dem sie lange Freude haben. Keinesfalls sollen den Kommunionkindern an ihrem Ehrentage unschöne und unwürdige Sonderdrucke in die Hand gegeben werden.

Im übrigen bemerken wir, daß die seelsorgliche Empfehlung des Meßbuches der heiligen Kirche (Ausgabe von Schott u. a.), dessen möglichste Verbreitung auch wir wünschen, in keiner Weise zur Verdrängung oder Beeinträchtigung unseres Diözesangebetbuches führen darf. Letzteres kann durch ein deutsches Meßbuch nicht ersetzt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr.97 Tagung für Dekanatsleiter der Exerzitienbewegung.

Aachen, den 10. März 1937.

Die Hochwürdigen Herrn Dekanatsleiter für die Laien-Exerzitienbewegung werden hiermit zu der diesjährigen Tagung eingeladen für Dienstag, 16. März 1937, nachmittags 3 Uhr, im Bischöflichen Generalvikariat.

Tagesordnung: 1. Jahresbericht; 2. Kassenbericht; 3. Vortrag; 4. Ignatiusbund und Praxis der Exerzitienbewegung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 98 Betr.: Necrologium Coloniense-Aquisgranense.

Aachen, den 10. März 1937.

Einem vielseitigen Wunsche entsprechend hat sich der Verfasser entschlossen, ein zweifaches Ortsverzeichnis (nach der Heimat und Tätigkeit der Priester) dem Necrologium anzuschließen, wodurch die praktische Verwendung für die Anlage

einer Pfarrchronik oder Dekanatsgeschichte wesentlich erleichtert und die Auswertung des geschichtlichen Quellengutes gefördert wird. Da diese Arbeit noch eine mehrmonatige Zeit in Anspruch nimmt, kann das Werk erst im Herbst d. J. erscheinen.

Die Subskription wird daher bis zum 1. Mai d. J. verlängert. Wer bis zu diesem Tage das Werk bestellt hat, erhält dasselbe trotz des durch diese Neuerung gesteigerten Umfanges noch zum Preise von 15 *RM.* - Nach dem 1. Mai beträgt der Preis für das gebundene Werk 20 *RM.* Die Anschaffung wird allen Kirchengemeinden nochmals bestens empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 99 Bezug von Hostien.

Aachen, den 10. März 1937.

Gemäß can. 815 CJC müssen die Hostien, die beim heiligen Meßopfer und für die Kommunion der Gläubigen verwendet werden, aus reinem Weizenmehl und in jüngster Zeit bereitet sein. Die Hostien sollen von Klöstern bezogen werden, weil diese für die durch das Kirchliche Recht geforderte Reinheit des Weizenmehls und bezüglich des Alters der Hostien Gewähr bieten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 100 Zuständigkeit des Ordinarius castrensis für die Dispenserteilung bei Konfessionsverschiedenheit.

Aachen, den 10. März 1937.

Wir entnehmen dem Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht (Nr. 2 von März 1937) nachfolgende Bekanntmachung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Aus den beim Katholischen Feldbischofsamte einlaufenden Dispensgesuchen ist zu ersehen, daß trotz einer am 19. November 1936 über die Wehrkreis- und Marinestationspfarrer an alle haupt- und nebenamtlichen Wehrmachtgeistlichen ergangenen Weisung nicht immer Klarheit über die Zuständigkeit des Katholischen Feldbischofs der Wehrmacht für Dispenserteilung bei Konfessionsverschiedenheit vorhanden ist. Folgendes ist künftig zu beachten:

1. Wenn der Bräutigam katholischer Angehöriger der Wehrmacht und die Braut nichtkatholische Angehörige der Wehrmachtgemeinde ist, so hat der katholische Wehrmachtgeistliche die Trauungsvollmacht wegen des Bräutigams. Das Dispensgesuch geht an den Ordinarius castrensis.
2. Wenn der Bräutigam katholischer Angehöriger der Wehrmacht und die Braut nichtkatholische Angehörige einer Zivilgemeinde ist, so hat ebenfalls der katholische Wehrmachtgeistliche die Trauungsvollmacht wegen des Bräutigams. Das Dispensgesuch geht an den Ordinarius castrensis.
3. Wenn der Bräutigam nichtkatholischer Angehöriger der Wehrmacht und die Braut Angehörige der katholischen Wehrmachtgemeinde ist (z. B. Tochter eines Wehrmachtbeamten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat), so hat der katholische Wehrmachtgeistliche die Trauungsvollmacht wegen der Braut. Das Dispensgesuch geht an den Ordinarius castrensis.
4. Wenn der Bräutigam nichtkatholischer Angehöriger einer Zivilgemeinde und die Braut katholische Angehörige der Wehrmachtgemeinde ist, so hat der katholische Wehrmachtgeistliche die Trauungsvollmacht wegen der Braut. Das Dispensgesuch geht an den Ordinarius castrensis.
5. Wenn der Bräutigam nichtkatholischer Angehöriger der Wehrmacht und die Braut katholische Angehörige einer Zivilgemeinde ist, so steht dem katholischen Wehrmachtgeistlichen die Trauung nicht zu. Er bedarf zur gültigen Assistenz der Delegation seitens des Ordinarius loci des Eheschließungsortes. Das Dispensgesuch geht in diesem Falle an den Ordinarius loci der Braut.

Nr. 101 Pflichtbeitrag zum Priesterseminar als Werbungskosten.

Aachen, den 11. März 1937.

Wir bringen nachstehendes Schreiben zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Der Präsident des Landesfinanzamtes Düsseldorf. Nr.: S 2226 A - 1

Düsseldorf, den 4. März 1937. Postfach.

Betrifft: Pflichtbeiträge der katholischen Pfarrer und Hilfsgeistlichen für das Priesterseminar.

Auf Ihr Schreiben vom 15. 2. 1937 teile ich ergebenst folgendes mit:

Als „durchlaufende Gelder" sind bei den katholischen Geistlichen nur die Beiträge zugunsten der Diaspora- und Ruhestandsgeistlichen, nicht jedoch auch die Beiträge für das Priesterseminar anzusehen. Entgegenstehende Verwaltungsanordnungen aus früherer Zeit sind heute überholt. Die Beiträge für das Priesterseminar, bei denen es sich um „Pflichtbeiträge" handelt, könnten daher nur unter dem Gesichtspunkt der „Werbungskosten" und unter den Voraussetzungen des § 20 Lohnsteuerdurchführungsverordnung steuerfrei belassen werden. Die Frage, ob es sich bei diesen Pflichtbeiträgen tatsächlich um „Werbungskosten", d. h. um Aufwendungen handelt, die zur Sicherung, Erhaltung usw. der Einnahmen der Geistlichen erforderlich sind, mag dahingestellt bleiben. Im Benehmen mit dem Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes in Köln habe ich mich jedenfalls damit einverstanden erklärt, daß diese Pflichtbeiträge als Werbungskosten angesehen und als solche § 20 Lohnsteuerdurchführungsverordnung gemäß steuerlich auch berücksichtigt werden.

Nach dieser Anordnung wird von den mir unterstellten Finanzämtern allgemein verfahren.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamtes Köln teilt mir auf Anfrage mit, daß einige Finanzämter seines Bezirks die Beiträge zufolge einer früheren, heute überholten Verwaltungsmaßnahme, versehentlich ohne weiteres steuerfrei belassen haben. Die Finanzämter des Landesfinanzamtsbezirks Köln werden nunmehr erneut angewiesen werden, die Beiträge für die Folge nur als Werbungskosten § 20 Lohnsteuerdurchführungsverordnung gemäß zu behandeln.

Im Auftrage gez.: Kapp,
beglaubigt gez.: Steffens,
(Stempel) Steuersekretär.

Nr. 102 Kapitalien für Seminarneubau.

Aachen, den 11. März 1937.

Wir baten seinerzeit die Kirchenvorstände uns Kapitalien für den Seminarneubau zur Verfügung zu stellen. Da wir keine Kapitalien mehr benötigen, wolle man diese Gelder nicht mehr an die Bistumskasse einsenden, sondern uns von den freigewordenen Kapitalien in Kenntnis setzen, damit diese dann einer anderen Kirchengemeinde zur Verfügung gestellt werden können. Die Nachfrage von Kapitalien seitens der Kirchengemeinden ist sehr groß.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 103 Mildtätigkeitsbegriff.

Aachen, den 12. März 1937.

Durch Gesetz vom 1. Dez. 1936 (RGBl. S. 977) wurde der § 18 im Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, der den Begriff „mildtätige Zwecke" definiert, abgeändert. Wir verweisen zum Vergl. Kirchl. Anz. 1934, S. 155f.

Der Wortlaut des § 18 ist jetzt folgender:

„(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige Deutsche Volksgenossen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen."

(3) (Nichtgeändert.)

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 104 Katholische Schriftenstände.

Aachen, den 13. März 1937.

Um eine Uebersicht zu gewinnen, wie weit der katholische Schriftenstand in unserer Diözese in den Kirchen verbreitet ist, ersuchen wir alle Pfarrämter und sonstigen Stellen, die einen Schriftenstand in der Kirche haben, uns dies umgehend mitzuteilen. Diese Feststellung bezweckt auch den weiteren systematischen Ausbau des katholischen Schriftenstandes und die Schaffung einer ständigen Verbindung zwischen den Schriftenstand-Stellen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 105 Katholische Flußschiffermission.

Aachen, den 13. März 1937.

Die Katholische Flußschiffermission Deutschlands, Berlin W 8, Behrenstraße 66, eine Einrichtung des deutschen Episkopats zur religiösen Betreuung der katholischen Flußschiffer und ihrer Familien, wird am 11. April 1937 eine Halbmonatsschrift, das „St. Nikolausblatt" erscheinen lassen. In einer männlich ernsten und die Schiffer packenden Art werden religiöse Fragen sowie solche der Lebenswelt der Schiffer behandelt und aus der Haltung einer gottverbundenen und lebensnahen Religion Bewertung finden. Sie kostet monatlich 20 *Rpf.*

Das „St. Nikolausblatt" wird den Hochwürdigen Herren Pfarrern der Uferpfarreien sowie an den Knotenpunkten der Schiffahrt zur Verbreitung unter den Schiffern dringend

empfohlen. Bestellungen beim Diözesanbeauftragten Herrn Pfarrer Firmenich in Krefeld-Uerdingen, St. Peter.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 106 Eheschließung Sterilisierter.

Aachen, den 13. März 1937.

Wenn bei einer Anmeldung zur Trauung sich herausstellt oder der Geistliche anderweitig davon Kenntnis hat, daß der eine Brautteil unfruchtbar gemacht ist, hat der Geistliche, der die Anmeldung entgegennimmt, zunächst diskret festzustellen, ob dem anderen Brautteil die Tatsache der Sterilisation bekannt ist. Trifft dies nicht zu, so darf erst dann in dieser Sache weiter verfahren werden, wenn der unfruchtbar gemachte Teil dem andern über seinen Zustand Mitteilung gemacht hat. In jedem Falle ist an uns zu berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 107 Berichte über wichtige Vorkommnisse.

Aachen, den 13. März 1937.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß es Pflicht aller Diözesangeistlichen und eine dringende Notwendigkeit ist, uns alle wichtigen Vorkommnisse in ihrem Arbeitsgebiete umgehend in der Form eines kurzen rein objektiv gehaltenen Berichtes mitzuteilen. Dazu rechnen wir alles, was von Bedeutung für das religiös-sittliche und kirchliche Leben, den Religionsunterricht, die Vereinstätigkeit, die Vermögensverwaltung u. ä. ist. Dahin gehören kirchenfeindliche Aeußerungen oder Agitationen in Versammlung und Presse, vor allem die Kirchenaustrittsbewegung. Schließlich ist über die polizeilichen und anderen staatsbehördlichen Maßnahmen zu berichten, die Kirche oder kirchliche Personen betreffen, also auch über Vernehmungen und Nachforschungen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 108 Arbeitsbuch und Kirchendienst.

Aachen, den 13. März 1937.

„Das Evangelische Deutschland" (Nr. 2 vom 10. 1. 1937) teilt folgendes mit:

„Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat auf Anfrage einer Kirchenbehörde eine Entscheidung darüber getroffen, ob die Anordnung zur Eintragung des Arbeitsbuches auch auf die von den Kirchengemeinden im Nebenamt als Organisten (Kantoren) beschäftigten Lehrpersonen und nebenamtlich mit der Kirchenkassenführung betraute Beamte zutreffe. In der Entscheidung wird ausgeführt, daß zu dem Personenkreis, den die erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuchs betrifft, alle Personen gehören, die unselbständige körperliche oder geistige Arbeit auf vertraglicher Grundlage verrichten. Im Verhältnis zu den Kirchenverwaltungen seien die in Frage stehenden Personen als Angestellte zu bezeichnen. Das privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis verpflichtet sie, den Weisungen der betr. Kirchenverwaltung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu folgen. „Bei der Beschäftigung von Beamten als Kirchenmusiker und Kirchenkassenrendanten handelt es sich nicht um gelegentliche kurzfristige Dienstleistungen, vielmehr werden diese Beschäftigungen laufend ausgeübt, wenn auch zumeist nur nebenher. Es ist daher für diese Beschäftigungen das Arbeitsbuch erforderlich." Selbstverständlich bezieht sich die Entscheidung nur auf solche Personen, die auf Grund eines Privatdienstvertrages von den Kirchengemeinden beschäftigt werden, nicht auf organisch vereinigte Kirchschulstellen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 109 Betr. Anleihe-Auslosungen.

Aachen, den 13. März 1937.

Um vielfach auftretende Unklarheiten auszuräumen, wird hiermit verfügt, daß bei allen Anleihe-Auslosungen ohne Rücksicht auf die betr. Stücknummern, stets zuerst der Stiftungsfonds, des höheren Zweckes wegen, zu berücksichtigen ist, bis dessen Anleihe-Ablösungsschuld restlos getilgt ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 110 Devotionalien und Andenken bei der Aachener Heiligtumsfahrt.

Aachen, den 13. März 1937.

Von der bevorstehenden Aachener Heiligtumsfahrt erwarten das Kunstgewerbe und der Devotionalienhandel mit Recht einen gesteigerten Umsatz. Weil nun der Großhandel schon jetzt an Geschäftsleute und andere Kreise, auch an Geistliche mit Angeboten von Andenken und Andachtsgegen-

ständen herantritt, weil kunstgewerblich Tätige mit ihren Vorbereitungen beginnen wollen, halten wir es für angebracht, auf Folgendes hinzuweisen: Die Wallfahrtsleitung ist darauf bedacht, bei Gelegenheit der Heiligtumsfahrt die gute Kunst zu fördern, aber ebenso, den Vertrieb wertloser oder gar unwürdiger Andachtsgegenstände, also allen Schund und Kitsch, nach Möglichkeit zu verhindern. Mit der Durchführung dieser Aufgabe ist ein eigener Kunstausschuß betraut, dem etwa zehn sachverständige Geistliche und Laien angehören. Der Kunstausschuß bemüht sich insbesondere, ein würdiges Wallfahrtsandenken herstellen und in den Handel bringen zu lassen, das zum Preise von etwa 1 *RM* von den Besuchern der Heiligtumsfahrt gekauft werden kann, das also die ausdrückliche Gutheißung der Wallfahrtsleitung gefunden hat, und geeignet ist, später in den christlichen Familien als ein würdiger Wandschmuck verwandt zu werden. Wir bitten deshalb, bei Bestellung von größeren Devotionalien und Wallfahrtsandenken die nötige Vorsicht und Zurückhaltung walten zu lassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 111 Betr. Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich.

Aachen, den 13. März 1937.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragter für den Vierjahresplan, vom 13. Februar 1937 - RfPr. III B - 16. - 3. -, der uns vom Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten weitergegeben wurde, geben wir zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Zur Durchführung der am 1. Februar d. J. in Kraft getretenen neuen Tarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich vom 26. November 1936 sind in den verschiedenen Treuhänderbezirken Aenderungen der Bezirkstarifordnungen vorgenommen worden. Diese Aenderungen erstrecken sich insbesondere auf eine Verschiebung der Gebietsgrenzen der einzelnen Lohnklassen mit dem Ziele, die zum Teil unübersichtlichen und gegen einander stark abweichenden Lohntarife zu vereinheitlichen. Diese Aenderungen haben neben einer gewissen Erhöhung des niedrigsten Lohnsatzes für Tiefbauarbeiter auch innerhalb der einzelnen Lohnklassen geringe Lohnsteigerungen zur Folge gehabt, die durch Lohnsenkungen in anderen Gebieten zum Teil wieder ausgeglichen worden sind.

Ich weise darauf hin, daß die im Rahmen dieser Maßnahmen vorgenommenen Aenderungen nicht zum Anlaß von Preissteigerungen genommen werden dürfen, die zu einer Erhöhung des Gesamtpreisstandes im Bauwesen führen. Ich ersuche darum, die Ihnen nachgeordneten bauvergebenden Dienststellen hiervon zu unterrichten. Es wird den bauvergebenden Dienststellen im besonderen zur Pflicht zu machen sein, die Kalkulationen der zu vergebenden Bauarbeiten zu überprüfen und alle vermeidbaren Preissteigerungen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der zuständigen Preisüberwachungsstellen zu unterbinden.

Soweit im übrigen bei den bauvergebenden Dienststellen aus den Erfahrungen der letzten Jahre Vergleichspreise für die zu vergebenden Leistungen vorliegen, verweise ich ausdrücklich auf die Bestimmungen der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (RG.-Bl. I S. 955), die die bauvergebenden Dienststellen verpflichten, Ausnahmen nach § 3 dieser Verordnung bei den zuständigen Preisbildungsstellen zu beantragen, wenn die Angebote Preise enthalten, die den Preisstand vom 18. Oktober 1936 oder die Preise für vergleichbar Leistungen von Zuschlägen überschreiten, die in der Zeit vor Inkrafttreten der Verordnung vom 26. November 1936 erteilt wurden, soweit es nicht gelingt, die nach der Verordnung zulässigen Preise durchzusetzen.

Im Auftrage
gez.: Dr. Wietfeldt.

Nr. 112 Betr. Jährliche Kontrollen der kirchlichen Bauwerke.

Aachen, den 13. März 1937.

Wir machen darauf aufmerksam, daß am 1. April d. J. der Bericht über die erfolgte Kontrolle der kirchlichen Bauwerke (s. Kirchl. Anz. 1937 Stück 1 Nr. 6) fällig ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 113 Kurse über zeitgemäße Predigt und Exerzitien-Leitung.

Aachen, den 13. März 1937.

Das Seminar für praktische Theologie im Christkönigshaus zu Berlin O 34, Petersburger Str. 77,

veranstaltet für Priester und Theologiestudierende von Dienstag, den 6. April, bis Dienstag, den 13. April, einen Kursus über zeitgemäße Predigt und anschließend von Mittwoch, den 14. April, bis Mittwoch, den 21. April, einen Kursus über Exerzitien-Leitung.

Für den homiletischen Kursus sind u. a. folgende Themen vorgesehen: Gegenwartsbedeutung der Predigt, Laienwünsche zur Predigt, Predigtzuhörer von heute, Inhalt und Form der Zeitpredigt, Schriftpredigt, Predigtwerke. Es werden sprechen: Domkapitular Lichtenberg, Berlin, Pfarrer Grossek, Berlin, Prof. Dr. Dubowy, Maria-Rosenberg, P. Rektor Appel, Berlin, Prof. Dr. Gülker, Paderborn, und Lic. Dr. Staſiewski, Berlin.

In dem Exerzitienkursus wird u. a. behandelt: Exerzitien als Hochschule des Laienapostolates, Einführung in das Exerzitienbüchlein, Voraussetzungen, Grundlagen, Technik der Exerzitien für die Frauenwelt, Exerzitien für Männer, Jungmänner, Ordensfrauen. Redner sind: Prof. Dr. Dubowy, Maria-Rosenberg, P. Kohlen S. J., Berlin, P. Wellen S. J., Berlin, P. Aurelius Arkenau O. Pr., Berlin, und P. Rektor Zimmermann C. Ss. R., Berlin.

Die Referate dauern an jedem der genannten Tage von 9 bis 11 und von 16 bis 18 Uhr, am 21. April nur von 9 bis 11 Uhr. An die Referate schließen sich Aussprachekreise an.

Die Teilnehmer können Wohnung und Verpflegung im Christkönigshause erhalten. - Anmeldungen und Anfragen richte man an P. Petrus Appel, Berlin O 54, Petersburger Straße 22. - Die Teilnahme an den Kursen wird empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 114 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Elisabethhaus Niederkassel (Siegkreis) vom 12. bis 16. April. (Leiter: P. Sup. Vorspel S. J.)

Nr. 115 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 1. März d. J. den Dechanten des Dekanates Nideggen Heinrich Stiegeler, Pfarrer in Kreuzau, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Ferner wurde ernannt:

am 1. März: Brock Alfons, Pfarrverwalter in Mausbach (Dek. Stolberg), zum Pfarrer daselbst.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 24. Febr.: Steufmehl Jakob, geb. 7. April 1884 in Ellen, gew. 6. März 1909, Studienrat an der Oberrealschule zu M. Gladbach, 52 Jahre alt;

am 25. Febr.: Zaun Adam, geb. 28. April 1878 in Noithausen, gew. 14. Aug. 1904, Pfarrer in Derichsweiler (gl. Dekanats), 50 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 Aachen, den 1. April 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 116	Hirtenwort an den Klerus in der Seelsorge und im Lehramt. Zum religiösen Bekenntnis „Gottgläubig"	61
Nr. 117	Priestersamstag	62
Nr. 118	Oratio imperata	63
Nr. 119	Betr. Bekenntnisschule	63
Nr. 120	Zurückweisung von Angriffen gegen Religion und Kirche	63
Nr. 121	Bischöfliche Empfehlung der „Wacht"	64
Nr. 122	Jahresversammlung des Priesteranbetungsvereins	64
Nr. 123	Religiöser Führerkursus in Altenberg für Priester	64
Nr. 124	Aus den Richtlinien des Reichsfinanzministeriums für die Veranlagung der Einkommensteuer (Meßstipendien; Aufwandsentschädigungen; Werbungskosten: Fachbücher und -zeitschriften; Hausgehilfinnen; Kirchensteuer; Familienstand)	65
Nr. 125	Neues aus dem Steuerrecht	68
Nr. 126	Aufwertungshypotheken	69
Nr. 127	Wandernde Kirche – Firmung	70
Nr. 128	Anschriften der katholischen Studenten- und Studentinnenseelsorger für das Deutsche Sprachgebiet	70
Nr. 129	Erholungsheim für Geistliche	71
Nr. 130	Priester-Exerzitien	71
Nr. 131	Personalchronik der Diözese Aachen	71

Nr. 116 Hirtenwort an den Klerus in der Seelsorge und im Lehramt. Zum religiösen Bekenntnis „Gottgläubig".

Durch einen Erlaß des Reichsministers des Innern vom 26. November 1936 (Reichsministerialblatt vom 27. November 1936, Nr. 45, Seite 507) sind neue Bezeichnungen der religiösen Bekenntnisse eingeführt worden. In öffentlichen Listen, Vordrucken und Urkunden sind zukünftig zu unterscheiden:

1. Angehörige einer Religionsgemeinschaft oder einer Weltanschauungsgemeinschaft,
2. Gottgläubige,
3. Glaubenslose.

Es besteht nun die Gefahr, daß gute Katholiken in bester Absicht falsche Eintragungen machen, weil in den öffentlichen Urkunden und in den Haushaltungslisten der sogenannten Personenstandsaufnahme der erklärende Vortext des Runderlasses des Reichsministers des Innern nicht abgedruckt wird. Deswegen müssen die Seelsorger und die Religionslehrer die ihnen anvertrauten Gläubigen, namentlich auch die Jugend, *des öfteren* darüber belehren und *bei gegebenem Anlaß immer wieder* darauf aufmerksam machen, was der Name „Gottgläubige" im Sinne des genannten Erlasses bedeutet. Als „Gottgläubige" werden nach diesem Erlaß auf Grund ihrer eigenen Erklärung diejenigen bezeichnet, die „*keiner der anerkannten Religionsgemeinschaften angehören*", aber auch nicht „glaubenslos" sind. Wer also im Sinne des genannten Erlasses sich als „Gottgläubiger" bezeichnet, sagt damit, daß er nicht katholisch oder protestantisch oder altkatholisch ist. Wenn deswegen ein Katholik sich in die öffentlichen Listen als „Gottgläubiger" eintragen läßt, so bedeutet das soviel als amtlich seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklären.

Deswegen wird nach dem Erlaß die Bezeichnung „Gottgläubige" angewendet „*auf alle die Volksgenossen, die sich zwar von den anerkannten Religionsgemeinschaften abgewandt haben, die jedoch nicht glaubenslos sind*". Gottgläubige in diesem Sinne sind also z. B. solche, die aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, aber doch noch an irgend ein höheres Wesen glauben. In ausführenden Bekanntmachungen ist zu lesen: „*Das Bekenntnis zur kirchenfreien deutschen Religiosität* ist nicht durch die Angabe einer der zahlreichen deutschgläubigen Splittergruppen, sondern durch die Bezeichnung

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. März 1937.

„gottgläubig" zum Ausdruck zu bringen." Infolgedessen fallen die Anhänger der sogenannten Deutschen Glaubensbewegung unter den Begriff „Gottgläubige".

Diese „Gottgläubigen" - darüber muß man sich klar sein - sind nicht katholisch und wollen nicht katholisch sein. Sie glauben nicht an den Vater und den Sohn und den Heiligen Geist. Sie glauben nicht, daß die zweite Person der Gottheit Mensch geworden, am Kreuze gestorben, am dritten Tage wieder von den Toten auferstanden und in den Himmel aufgefahren ist. Diese „Gottgläubigen" machen nicht das heilige Kreuzzeichen und lassen sich nicht taufen im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Sie wollen nichts wissen von den heiligen Sakramenten, nichts vom allerheiligsten Altarssakrament, nichts vom heiligen Meßopfer, nichts von der heiligen Kommunion. „Gottgläubige" in diesem Sinne sind also auch solche, die nicht zur katholischen Glauben- und Religionsgemeinschaft gehören, sondern ganz und gar auf dem Standpunkt des Indifferentismus stehen. Infolgedessen muß immer wieder mit allem Nachdruck betont werden: Wenn ein Katholik bei den „Gottgläubigen" sich einschreiben läßt, so bedeutet das tatsächlich in vollem Umfang eine Verleugnung des christlich-katholischen Glaubens, einen Abfall von jenem Gottesglauben, den wir zum Ausdruck bringen, wenn wir uns mit dem heiligen Kreuze bezeichnen und dabei die Worte sprechen: „Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes."

Das Dogma, um das es in der Gegenwart besonders und vor allem geht, ist die Lehre von der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Der einzig wahre Gott ist der dreieinige Gott. Der einzig wahre „Gottgläubige" ist derjenige, der glaubt an den dreieinigen Gott. Die Geister scheiden sich im apostolischen Glaubensbekenntnis. Wer betet und beten will: „Ich glaube an Gott den allmächtigen Vater und an Jesus Christus, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn; ich glaube an den Heiligen Geist; ich glaube an die heilige katholische Kirche", wer also auf dem Boden des apostolischen Glaubensbekenntnisses steht, der kann und darf sich nicht als „Gottgläubiger" im neueren Sinne bezeichnen und in die öffentlichen Verzeichnisse und Listen eintragen lassen, sondern muß sich dort eintragen lassen, wo die „Angehörigen einer Religionsgemeinschaft" verzeichnet sind. Sooft Katholiken weltlichen Stellen gegenüber ihre Religionszugehörigkeit anzugeben haben, müssen sie sich wie bisher als „katholisch", und zwar zum klaren Unterschied von anderen Bekenntnissen als „römisch-katholisch" eintragen lassen. Etwas anderes wäre für den Katholiken Verrat am heiligen katholischen Glauben, Abfall vom dreieinigen Gott und dem gekreuzigten Heiland Jesus Christus, Austritt aus der katholischen Kirche.

Die Zeit ist ernst. Es geht um die Fundamente des Christentums. Jetzt hat das Wort des Welterlösers und Weltenrichters eine besondere Bedeutung: „Ein jeder, der mich vor den Menschen bekennen wird, den werde auch ich bekennen vor meinem Vater, der im Himmel ist. Wer mich aber vor den Menschen verleugnet, den werde auch ich verleugnen vor meinem Vater, der im Himmel ist." (Matth. 10, 32f.) Einmal kommt für jeden die Stunde, wo er froh ist, wenn der Priester der katholischen Kirche für ihn vor Gottes Majestät hintritt und sagen kann: „Mag diese Seele auch gesündigt haben, sie hat gleichwohl den Vater und den Sohn und den Heiligen Geist nicht verleugnet, sondern an sie geglaubt, den Eifer für Gott in sich bewahrt und Gott, den Schöpfer aller Dinge, in Treue angebetet."

Aachen, den 15. März 1937.

Für die Diözese Aachen:
† Joseph, Bischof von Aachen.

Nr. 117 Priestersamstag.

Sacra Paenitentiaria Apostolica
Officium de Indulgentiis

BEATISSIME PATER,

Superior Generalis Societatis Divini Salvatoris, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus, humiliter quae sequuntur exponit. Societas praedicta promovere coepit pium exercitium pro Cleri sanctificatione orandi, scilicet piam consuetudinem Deo offerendi, stato die singulis mensibus, Missam et Communionem necnon omnes eiusdem diei orationes et quaecumque bona opera pro Ecclesiae catholicae sacerdotibus et levitis. Ad uberiores fructus spirituales ex pia hac consuetudine assequendos, orator enixe petit, in favorem christifidelium qui praefatum pium exercitium sive privatim sive communiter in aliqua ecclesia vel oratorio peregerint, Indulgentias quae sequuntur, suetis conditionibus lucrandas:

I. Plenariam prima feria quinta vel primo sabbato cuiuslibet mensis, in Coena Domini, die festo B. V. Mariae, Reginae Apostolorum, et diebus natalibus SS. Apostolorum;

II. Partialem Septem Annorum aliis anni diebus, quibus idem pium exercitium peregerint.

III. Petit insuper Partialem Trecentorum Dierum Indulgentiam acquirendam a christifidelibus, qui invocationem „Jesu, Salvator

mundi, sanctifica sacerdotes et levitas tuos" saltem corde contrito ac devote recitaverint. — — — —

Et Deus etc.

Die 15 Decembris 1936.

Sacra Paenitentiaria Apostolica, vigore facultatum a SSmo. D. N. Pio Pp. XI. sibi tributarum, benigne annuit pro gratia iuxta preces in perpetuum absque ulla Apostolicarum Litterarum in forma brevi expeditione. Contrariis quibuslibet minime obstantibus.

De mandato Emi.
S. Luzio, Regens
J. Rossi, Secret.

L † S P. Paschalis Schmid, S. D. S.

✤

Sacra Congregatio Rituum

Romana seu Ratisbonen

Fridericus Pustet, Bibliopola Pontificius, Sacrae Rituum Congregationi haec, pro opportuna solutione, proposuit dubia, nimirum:

1. Utrum Missa votiva Domini nostri Jesu Christi summi et aeterni Sacerdotis, per decretum diei 11 martii 1936 pro prima Feria quinta vel primo Sabbato mensis concessa, etsi occurrat Festum duplex vel duplex majus, consideranda sit tamquam Missa votiva privata iuxta Rubricas, ideoque dicenda sit absque Gloria et Credo cum omnibus Commemorationibus occurrentibus?

2. Utrum praedicta Missa aequiperanda sit Missae votivae pro Fidei propagatione, quae iuxta decretum diei 17 novembris 1922 [1]) similiter diebus duplicibus permittitur, ac proinde dicenda sit cum Gloria et Credo cum commemorationibus ritui duplici correspondentibus?

Et Sacra Rituum Congregatio omnibus mature perpensis praepositis quaestionibus respondendum censuit:

Ad 1. Negative, si agatur de unica illa Missa votiva per citatum decretum permissa; secus affirmative.

Ad 2. Negative, sed illa unica Missa habeatur tamquam votiva sollemnis.

Atque ita rescripsit atque declaravit.

Die 2 ianuarii 1937.

C. Card. Laurenti S. R. C. Praefectus
Henricus Dante subst.

Nr. 118 Oratio imperata.

Aachen, den 16. März 1937.

Die in unserer Verfügung vom 12. Januar d. J. (Kirchl. Anz. 1937, S. 16) als imperata vorgeschriebene oratio pro infirmo sowie die anderen daselbst vorgeschriebenen Gebete kommen in Wegfall. Eine andere oratio imperata ist bis auf weiteres nicht vorgesehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1] Decreta auth., n. 4379.

Nr. 119 Betr. Bekenntnisschule.

Aachen, den 16. März 1937.

Es wird die Behauptung aufgestellt, die katholische Bekenntnisschule, deren Erhaltung und Neueinrichtung von der Reichsregierung feierlich zugesichert ist, werde von der großen Mehrheit der katholischen Eltern für ihre Kinder abgelehnt. Demgegenüber wird folgende Tatsache bekannt gegeben:

In den Listen von 53 Seelsorgsbezirken der Großstadt Essen sind die Namen von 52 964 Eltern schulpflichtiger katholischer Kinder verzeichnet. Von diesen haben am 7. März d. J. 41 996 Väter und Mütter, also annähernd 80 % (79,29 %) an ihren Erzbischof die schriftliche Erklärung gerichtet, daß sie für ihre Kinder die katholische Volksschule verlangen. Dabei ist zu beachten, daß unter den verbleibenden 20,71 % sich auch alle diejenigen katholischen Eltern befinden, die wegen Abwesenheit oder aus anderen Gründen nicht um ihre Stellungnahme angegangen werden konnten. Ein Teil von ihnen würde sich zweifelsohne ebenfalls für die katholische Bekenntnisschule ausgesprochen haben. In 12 Essener Pfarrbezirken, in welchen die entsprechenden Registrierungen gemacht wurden, haben von 10 319 befragten Eltern 9514, d. h. 92,2 %, die katholische Schule verlangt. In 8 Pfarrbezirken wurden auch die gezählt, welche aus grundsätzlichen Erwägungen die katholische Bekenntnisschule ablehnten. Es waren von 8127 befragten Eltern nur 380, also 4,68 %, die zum Teil erklärten, sie seien für die Gemeinschaftsschule.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 120 Zurückweisung von Angriffen gegen Religion und Kirche.

Aachen, den 16. März 1937.

Immer häufiger werden die Fälle, daß an einzelnen Orten in öffentlichen Versammlungen oder bei sonstigen Gelegenheiten verlogene Angriffe gegen Christentum und Kirche erhoben werden. Selbst Schulerzieher an katholischen Bekenntnisschulen äußern sich manchmal vor den Schülern gegen die Kirche, der Lehrer und Schüler zugehören. Es ist daher unerläßlich, solche Angriffe auch an Ort und Stelle würdig und wirksam zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat regelmäßig durch den Pfarrer zu erfolgen.

Hierfür sind jedoch folgende Gesichtspunkte wohl zu beachten:

1. Der Pfarrer muß durchaus zuverlässig über den Tatbestand, gegen den er sich wenden will, unter-

richtet sein. Auf die Aussagen von Kindern hin darf keine öffentliche Zurückweisung erfolgen ohne vorherige Weisung der oberhirtlichen Stelle.

2. Die beabsichtigte Zurückweisung soll immer nach einem wohlüberlegten schriftlich formulierten Wortlaut erfolgen.
3. In allen schwierigen und namentlich in allen zweifelhaften Fällen ist vorher mit der oberthirtlichen Stelle ins Benehmen zu treten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 121 Bischöfliche Empfehlung der „Wacht".

Aachen, den 17. März 1937.

Unsere Jugend steht im Kampf um ihre heiligsten Güter. Angriffe jeglicher Art werden gegen den Glauben gerichtet.

Ein wertvolles Mittel der rechten Belehrung und wirkungsvollen Abwehr ist gerade für junge Menschen die gute Lektüre. Das Jugendhaus Düsseldorf gibt für katholische Jungmänner eine solche Zeitschrift heraus - Die Wacht - .

„Die Wacht" hat es sich zur Aufgabe gestellt, durch Wort und Bild den jungen Katholiken seines Glaubens und seines religiösen Lebens froh werden zu lassen, ihm zu zeigen, welches Glück es ist katholisch zu sein, die Dinge im Lichte katholischer Glaubensüberzeugung zu sehen. Darüber hinaus führt „Die Wacht" zur allseitigen Durchbildung des jungen Menschen.

Es ist deshalb unser herzlicher und dringender Wunsch, daß „Die Wacht" in weite Kreise der Jungmänner hineingebracht wird. In jeder Pfarrei möge ein Vertrauensmann bestellt werden, der im Auftrage des Pfarrers für die rege Verbreitung der Zeitschrift sorgen soll.

Der Monat April ist für unsere Diözese als Werbemonat gedacht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 122 Jahresversammlung des Priesteranbetungsvereins.

Aachen, den 17. März 1937.

Der Priesteranbetungsverein der Diözese hält seine Jahresversammlung am Mittwoch, den 14. April 1937, in Aachen.

Nachmittags um 4 Uhr ist im Priesterseminar ein Vortrag des Hochwürdigen Herrn Pfarrers a. D. Haller, Aachen: „Die Auswertung des heiligen Meßopfers für Seelsorger und Gemeinde."

Um 7 Uhr ist in der Hohen Domkirche sakramentale Andacht mit Predigt des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs Dr. Sträter.

Bei der theophorischen Prozession wird der Klerus das Sanktissimum mit brennender Kerze begleiten.

Alle Priester unserer Diözese, auch die Nichtmitglieder des Vereins, werden gebeten, sich zahlreich zu beteiligen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 123 Religiöser Führerkursus in Altenberg für Priester.

Aachen, den 18. März 1937.

In der Zeit vom 12. - 15. April 1937 (Montag bis Donnerstag) veranstaltet die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstr. 20, in Verbindung mit erfahrenen Pädagogen und Seelsorgern einen religiösen Führerkursus über das Thema

„Seelsorge im Dienste der elterlichen Erziehungsaufgaben".

Das Programm sieht folgende Themen vor:

Die Erziehungssendung der Eltern und ihre Begründung aus der natürlichen Elternschaft und der Sakramentalität der Ehe.

Erziehungssendung der Eltern und ihre Begründung als Forderung der Zeit.

Voraussetzungen für die Erziehungsaufgaben vom Typ der modernen Jugend her.

Heimabend mit zwangloser Unterhaltung über die Freude in der Familie und über Hilfsmittel zur lebendigen Gestaltung von Elternabenden (Schallplatte, Lichtbild, Literatur).

Die Inhalte der elterlichen Erziehungsaufgaben:

1. Elterliche Autorität und Erziehung zur christlichen Mündigkeit.
2. Wie erziehen Eltern ihre Kinder zum echten Glaubensleben (Glaubensgeist, Gebetserziehung, Sakramentenerziehung).
3. Erziehung zur sittlichen Reinheit.
4. Erziehung der heranwachsenden Jugend: Brautschaft - Ehe - Beruf.

Heimabend: Unterhaltendes und Pädagogisches aus dem Kapitel „Elternlehre".

Schulanfang, Beicht, Erstkommunion, Firmung, Schulentlassung usw.

Wege der Elternführung durch den Seelsorger:

1. Individuelle Wege: Hausbesuche, Erziehungsberatung usw.
2. Elternpredigt, Elternkatechese und Elternstunde, Elterneinkehrtage; Elternerziehungswoche.

Die christliche Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft.

Junge Familie.

Praktische Ausstellung zur Heimgestaltung: religiöse Hauskunst, religiöses Brauchtum.

Elternaufgabe und -seelsorge in der Dorfgemeinde.

Elternaufgabe in der Stadt.

Kosten für den Kursus: *RM* 16,50 (ab Mittagessen Montag bis Mittagessen Donnerstag einschließlich).

Anreise Montag früh oder Sonntag abend.

Anmeldungen sind zu richten möglichst umgehend an das Exerzitienhaus Altenberg bei Köln, Telefon Burscheid 388. Ausführlicher Plan wird dann zugesandt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 124 Aus den Richtlinien des Reichsfinanzministeriums für die Veranlagung der Einkommensteuer (Meßstipendien; Aufwandsentschädigungen; Werbungskosten: Fachbücher und -zeitschriften; Hausgehilfinnen; Kirchensteuer; Familienstand).

Aachen, den 19. März 1937.

Das Reichssteuerblatt vom 6. Februar 1937 (S. 217 ff.) enthält eine Neuordnung und Zusammenstellung der Veranlagungsrichtlinien zur Einkommensteuer[1]), aus denen wir nachfolgende Bestimmungen, die für die Geistlichen und Kirchengemeinden besondere Bedeutung haben, herausgreifen. Da diese Richtlinien für die Veranlagung für 1936 gelten, mögen die Geistlichen evtl. eine Berichtigung ihrer Steuerveranlagung für 1936 an das zuständige Finanzamt senden. Die Diözesantaxe für Manualstipendien in der Diözese Aachen ist vor wie nach *RM* 1,50.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

C. Einzelne Einkunftsarten.

. . . . . .

IV. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

1. Arbeitslohn.

. . . . . .

h) Meßstipendien der katholischen Geistlichen.

([1]) Nach katholischem Kirchenrecht ist das Meßstipendium, gleichgültig, ob es in Form des Manualstipendiums oder aus einer Meßstiftung gewährt wird, eine für den katholischen Geistlichen bestimmte Zuwendung, durch deren Annahme er zur Abhaltung einer Messe verpflichtet wird. Der Reichsfinanzhof hat durch Urteil vom 15. Mai 1935 VI A 1081/33 (RStBl 1935, S. 1241)[2]) ausgesprochen, daß das Meßstipendium und die Stolgebühr als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu betrachten sind. Das Meßstipendium und die Stolgebühr sind nicht im Lohnsteuerverfahren, sondern durch Veranlagung zur Einkommensteuer heranzuziehen, doch kann in geeigneten Fällen zwischen den Präsidenten der Landesfinanzämter und den katholischen Kirchenbehörden die Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn vereinbart werden.

([2]) Uebersteigt das Manualstipendium die für solche Stipendien festgesetzte Diözesantaxe oder bei deren Fehlen den ortsüblichen Satz, so ist der Mehrbetrag aus Billigkeitsgründen (§ 131 AO.) nicht als Arbeitslohn, sondern als steuerfreie Schenkung anzusehen.

2. Aufwandsentschädigungen, Reisekosten.

. . . . . .

d) Aufwandsentschädigungen der Geistlichen.

([1]) Zu den steuerfreien Aufwandsentschädigungen im Sinn des § 3 Ziffer 13 EStG gehört nach § 3 der Ersten EStDVO, § 4 Ziffer 1 LStDVO bei den im öffentlichen Dienst angestellten Personen auch der ausdrücklich zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmte Teil des Gehaltes. Um bei Geistlichen eine steuerfreie Aufwandsentschädigung in diesem Sinn annehmen zu können, reicht eine Bestimmung der kirchlichen Behörden allein nicht aus. Es bedarf vielmehr der Zustimmung der zuständigen staatlichen Stellen. Zuständige staatliche Stellen sind für alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen nur der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten und der Preußische Finanzminister. Diese haben anerkannt, daß von den Dienstbezügen der Geistlichen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Preußen, soweit die Geistlichen einen eigenen Hausstand führen,

[1] Rderl. d. RdF. vom 30. Jan. 1937 (S 2209-350 III).

[2] Kirchl. Anzeiger 1935, S. 146 ff., Nr. 251.

monatlich *RM* 30,-, im übrigen monatlich *RM* 15,- zur Bestreitung des Dienstaufwands bestimmt sind. Eigener Hausstand liegt vor, wenn der Geistliche seine Wohnung im Pfarrhause oder eine gemietete Wohnung mit eigenen Möbeln ausgestattet hat und darin mit eigenem Personal oder mit Familienangehörigen wohnt. Auch in einer gemieteten möblierten Wohnung kann ein eigener Hausstand geführt werden, nicht aber in einem oder einigen möblierten Zimmern. Wenn der Geistliche neben seinen Dienstbezügen eine besondere Aufwandsentschädigung erhält, ermäßigt sich der steuerfrei bleibende Teil der Dienstbezüge um den Betrag der besonderen Aufwandsentschädigung. Als besondere Aufwandsentschädigung in diesem Sinn sind nicht anzusehen:

a) eine Entschädigung für Fuhrkosten und andere Ausgaben anläßlich der geistlichen Mitversorgung einer anderen Gemeinde,

b) die den Superintendenten, Kreispfarrern, Propsten, Dekanen und Dechanten für ihre Ephoralgeschäfte bewilligte besondere Aufwandsentschädigung.

(2) Die vorstehende Regelung gilt auch für Geistliche ohne eigenen Seelsorgebezirk, für die mit besonderem Auftrag betrauten Geistlichen der Landeskirche, für Hilfsgeistliche und für Kandidaten, die mit der Wahrnehmung eines geistlichen Amtes betraut sind. Sie gilt nicht für Geistliche im Ruhestand. Sie gilt auch nicht für Geistliche der Anstalten und Vereine, die außerhalb einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft stehen und selbst nicht die Rechte einer öffentlichen Körperschaft haben. Denn diese Geistlichen erhalten ihre Bezüge nicht aus einer öffentlichen Kasse (§ 3 Ziffer 13 EStG). Die Regelung kann hier aber als Anhalt für die Anerkennung von Werbungskosten dieser Geistlichen dienen. Bei den altlutherischen Geistlichen sind neben den steuerfreien Beträgen von *RM* 30,- oder *RM* 15,- monatlich (Absatz 1) bei Pastoren *RM* 25,-, bei Hilfsgeistlichen *RM* 10,- monatlich als Entschädigung für Fahrtkosten und andere Ausgaben anläßlich der geistlichen Versorgung einer anderen Gemeinde steuerfrei zu lassen.

(3) Die vorstehende Regelung gilt in Preußen vom 1. Januar 1936 ab. Soweit in den außerpreußischen Gebieten des Reichs eine entsprechende Anordnung durch die zuständigen Stellen noch nicht getroffen ist, kann die vorstehende Regelung vom gleichen Zeitpunkt ab als Anhalt für die Beurteilung des steuerlich anzuerkennenden Dienstaufwands oder der Werbungskosten der Geistlichen dienen.

(4) Sollte ein Geistlicher geltend machen, daß die nach Absätzen 1 bis 3 ohne weiteres steuerfrei bleibenden Beträge nicht ausreichen, um die tatsächlichen Aufwendungen zu decken, und sollte daher der Abzug der einzeln nachgewiesenen (höheren) Werbungskosten beantragt werden, so sind etwa geltend gemachte Aufwendungen für wohltätige und kirchliche Zwecke, für das häusliche Arbeitszimmer und für anteilige Fernsprechgebühren nicht anzuerkennen.

3. Werbungskosten.

. . . . . .

f) Fachbücher und Fachzeitschriften.

Aufwendungen für die Beschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften können bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten anerkannt werden, wenn die Bücher und Zeitschriften für die Berufsausübung erforderlich oder dienlich sind. Voraussetzung ist, daß die Ausgaben sich in dem für den Beruf des Steuerpflichtigen üblichen Rahmen halten. Bei Beamten ist die Beschaffung der üblichen Fachzeitschriften, üblichen Handausgaben und Erläuterungsbücher der Gesetze usw., auch der Entscheidungen der Obergerichte usw., dienstlich notwendig. Die Kosten hierfür sind als Werbungskosten anzuerkennen. Soweit die Kosten für die Bücherbeschaffung im Einzelfall über das übliche Maß erheblich hinausgehen, handelt es sich um Kosten der Lebensführung. Solche Kosten sind keine Werbungskosten.

D. Sonderausgaben.

I. Hausgehilfinnen.

(1) Nach § 10 Absatz 1 Ziffer 1 EStG kann der Steuerpflichtige für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zu seinem Haushalt gehört hat, einen Betrag von *RM* 50,- als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Als Haushalt ist nur eine nicht auf Erwerb gerichtete Lebensgemeinschaft anzusehen.

(2) Als Hausgehilfinnen gelten nach § 14 der Ersten EStDVO, § 24 LStDVO solche weibliche Arbeitnehmer, die häusliche Arbeiten gewöhnlicher Art gegen Arbeitslohn verrichten und in die häusliche Gemeinschaft ihres

Arbeitgebers aufgenommen sind. Zu den Hausgehilfinnen gehören z. B. Stubenmädchen, Köchinnen, Zofen, Kindermädchen usw., wenn sie in einem Haushalt beschäftigt werden. Auch hauswirtschaftliche Lehrlinge, die zum Haushalt eines Steuerpflichtigen gehören, und weibliche Jugendliche, die sich in der Ausbildung des „Hauswirtschaftlichen Jahrs für Mädchen" befinden, sind den Hausgehilfinnen gleichzustellen. Dagegen sind die sogenannten Landhelferinnen in der Regel keine Hausgehilfinnen. Haustöchter, d. h. Arbeitnehmerinnen, die bei gehobener persönlicher Stellung zur Verrichtung häuslicher Arbeiten in einen Haushalt aufgenommen werden, sind als Hausgehilfinnen anzusehen. Dagegen fallen Haustöchter, die nur für kurze Zeit zur Ausbildung oder Fortbildung in der Hauswirtschaft in die häusliche Gemeinschaft eines anderen aufgenommen werden, ohne zu diesem in ein Dienstverhältnis zu treten, nicht unter den Begriff der Hausgehilfinnen. Keine Hausgehilfinnen sind die Erzieherinnen, Gesellschafterinnen und alle sonstigen weiblichen Arbeitnehmer, die für Dienste höherer Art bestellt sind und eine mehr leitende als ausführende Tätigkeit ausüben. Die Tochter kann nicht Hausgehilfin im Haushalt der Eltern sein. In den Fällen, in denen eine unverheiratete Schwester die häusliche Gemeinschaft mit einem Bruder oder einer Schwester teilt und die Hausarbeiten verrichtet, wird in der Regel die Schwester nicht als Hausgehilfin zu betrachten sein, auch wenn ihr tatsächlich eine Vergütung gewährt wird. Die häuslichen Arbeiten werden in diesen Fällen meist nicht mit Rücksicht auf ein Dienstverhältnis, sondern in erster Linie auf Grund der verwandtschaftlichen Beziehungen geleistet. Auch handelt es sich bei den Dienstleistungen um meist Dienste höherer Art.

(3) In die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist eine Hausgehilfin auch dann, wenn sie den Tag über in der Wohnung des Arbeitgebers beschäftigt ist, aber für die Nacht in ihre eigene Wohnung oder in die Wohnung ihrer Eltern zurückkehrt. Die Hausgehilfin darf grundsätzlich nur für einen Arbeitgeber tätig werden. Es ist aber nicht erforderlich, daß sie jeden Tag volle acht Stunden bei dem Arbeitgeber arbeitet. Dagegen sind Aufwärterinnen, Waschfrauen und ähnliche weibliche Arbeitnehmer, die lediglich für einzelne Tage oder Stunden angenommen werden, keine Hausgehilfinnen.

(4) Verrichtet eine in die häusliche Gemeinschaft ihres Arbeitgebers aufgenommene Arbeitnehmerin sowohl Dienste einfacher Art als auch Dienste höherer Art oder wird eine Arbeitnehmerin neben ihrer häuslichen Arbeit auch in einem Betrieb ihres Arbeitgebers beschäftigt, so ist für die Frage, ob die Arbeitnehmerin als Hausgehilfin zu betrachten ist, die überwiegende Tätigkeit maßgebend. Ist die Arbeitnehmerin überwiegend als Hausgehilfin tätig, so kann der Arbeitgeber einen Betrag von RM 50,- für die Hausgehilfin für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zu seinem Haushalt gehört, als Sonderausgabe vom Gesamtbetrag der Einkünfte abziehen. Ist die Arbeitnehmerin dagegen überwiegend in einem Betrieb des Arbeitgebers tätig, so sind die dem Arbeitgeber entstehenden Aufwendungen (Barlohn, Sachbezüge, Sozialversicherungsbeiträge) bis zur Höhe des der Beschäftigung im Betrieb entsprechenden Anteils an den Gesamtaufwendungen als Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG abzugsfähig. Es kann niemals von beiden Möglichkeiten zugleich (Sonderausgaben und Betriebsausgaben), sondern stets nur von einer der beiden Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger beschäftigt eine Arbeitnehmerin, deren Arbeitskraft zu 75 v. H. im Haushalt und zu 25 v. H. im Betrieb verwendet wird. Hier kann der Steuerpflichtige nur den Abzug von RM 50,- monatlich als Sonderausgabe beanspruchen. Würde die Arbeitskraft der Arbeitnehmerin zu 75 v. H. im Betrieb und nur zu 25 v. H. im Haushalt verwendet, so kann der Steuerpflichtige 75 v. H. der Gesamtaufwendungen für die Arbeitnehmerin (Barlohn, Sachbezüge, Sozialversicherungsbeiträge) nur als Betriebsausgaben abziehen.

(5) Weibliche Arbeitnehmer in frauenlosen Haushalten sind dann als Hausgehilfinnen anzusehen, wenn sie den Haushalt allein versehen. Es kommt entscheidend darauf an, daß sämtliche im Haushalt vorkommenden Arbeiten von der Hausangestellten selbst erledigt werden, und daß sie über keine weiteren Hilfskräfte verfügt. Der Anerkennung als Hausgehilfin steht die Tatsache nicht entgegen, daß für einzelne besondere Aufgaben Hilfskräfte herangezogen werden, z. B. zur Besorgung der Wäsche, wenn eine solche Heranziehung auch sonst üblich ist. Sind in einem frauenlosen Haushalt mehrere weibliche Hausangestellte tätig, so wird in der Regel davon ausgegangen werden können, daß einer von ihnen die Leitung des Haushalts wie einer Hausfrau obliegt. Dann ist diese nicht als Hausgehilfin anzusehen. Dagegen ist für die anderen

Hausangestellten die steuerliche Anerkennung als Hausgehilfin möglich.

(6) Scheidet eine Hausgehilfin im Lauf des Kalendermonats aus dem Arbeitsverhältnis aus und schließt sich die Einstellung einer anderen Hausgehilfin unmittelbar oder innerhalb weniger Tage an das Ausscheiden der Hausgehilfin an, so kann dem Steuerpflichtigen der Abzug von RM 50,- auch für diesen Kalendermonat zugebilligt werden.

II. Abzug von Kirchensteuern.

(1) Steuern, die durch öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern), gehören § 10 Absatz 1 Ziffer 3 EStG gemäß zu den Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind. Voraussetzung ist, daß die Kirchensteuerpflicht auf der persönlichen Zugehörigkeit zu der betreffenden Religionsgesellschaft beruht (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. September 1929 VI A 1542/29, RStBl 1929, S. 569). Wird dagegen die Kirchensteuer ausnahmsweise ohne Rücksicht auf Wohnsitz und persönliche Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zu einer Religionsgesellschaft von bestimmten Vermögensteilen erhoben, z. B. von einem Grundstück ohne Rücksicht auf das Bekenntnis des Eigentümers, so handelt es sich regelmäßig nicht um Sonderausgaben, sondern um Betriebsausgaben nach § 4 Absatz 3 EStG oder um Werbungskosten nach § 9 Ziffer 2 EStG, z. B. bei steuerpflichtigen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. Juni 1928 VI A 575/27, RStBl 1928, S. 343).

(2) Die Zahlungen an eine Religionsgesellschaft sind nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn die Religionsgesellschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist und wenn es sich bei den Zahlungen um Steuern handelt (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 13. Juli 1932 VI A 633/30, RStBl 1932, S. 853). Freiwillige Leistungen an eine Religionsgesellschaft, mag für sie auch noch Grund sittlicher Pflicht eine gewisse Zwangsläufigkeit gegeben sein, sind keine Steuern und daher nicht abzugsfähig, auch dann nicht, wenn die Religionsgesellschaft eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Urteil des Reichsfinanzhofs vom 4. April 1933 VI A 296/33, RStBl 1933, S. 590).

E. Veranlagung.

. . . . . .

II. Familienstand.

1. Ledige.

. . . . . .

(4) Außer den in § 32 Absatz 2 Ziffern 1 a bis d EStG bezeichneten Steuerpflichtigen gelten als nicht ledig

. . . . . .

b) aus Billigkeitsgründen diejenigen Steuerpflichtigen, die mindestens vier Monate vor Beendigung des Kalenderjahrs, für das die Veranlagung vorgenommen wird, das 65. Lebensjahr vollendet haben. Diese Begünstigung gilt erstmalig für die Veranlagung für 1936.

Diese Personen werden einkommensteuerlich wie kinderlos Verheiratete behandelt. Bei ihnen wird die Einkommensteuer nach Spalte 4 der Einkommensteuertabelle bemessen.

Nr. 125 Neues aus dem Steuerrecht.

Aachen, den 22. März 1937.

1. Gewerbesteuerfreiheit der Krankenanstalten.

Durch die erste Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 26. 2. 37 (Reichsgesetzblatt 1937, S. 257) sind Krankenanstalten unter nachstehenden Bedingungen von der Gewerbesteuer befreit:

§ 8 (1) Krankenanstalten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten, die nicht von einer im Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist anzunehmen, wenn im Bemessungszeitraum die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen die Beträge nicht überschreiten, die der Präsident des Landesfinanzamts als Höchstsatz bezeichnet hat.
2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinne der Ziffer 1 entrichten und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(3) Pflegesätze im Sinn des Absatzes 2 Ziffer 1 sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

(4) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen von Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder auszugehen. Dabei sollen für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht überschritten werden.

(5) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindeanstalt höher als die vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindekrankenanstalt als Höchstsätze.

2. Abgabe von Steuererklärungen.

Die Richtlinien für die Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer (Runderlaß des RdF. vom 30. Januar 1937 (S. 2209 - 350 III) veröffentlicht im Reichssteuerblatt 1937 Nr. 11 S. 217) behandeln unter XII die Frage der Abgabe der Steuererklärungen.

XII. Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftssteuer.

1. Steuererklärung.

(1) Von der Anforderung einer Steuererklärung kann abgesehen werden bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Steuerfreiheit sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und nicht von besonderen Voraussetzungen abhängt.

(2) Bei den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nur unter besonderen Voraussetzungen von der Steuer befreit sind, kann von der Anforderung einer Steuererklärung dann abgesehen werden, wenn das Finanzamt die Voraussetzungen der Steuerfreiheit in vollem Umfang als gegeben ansieht.

(3) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Steuerpflicht, so kann das Finanzamt die Abgabe einer Steuererklärung verlangen (§§ 166, 167 AO). Es ist jedoch zweckmäßig, in solchen Fällen zunächst die Abgabe einer Erklärung über die für die Beurteilung der Steuerpflicht wesentlichen Tatsachen zu verlangen. Führen die angestellten Ermittlungen nicht zu der erforderlichen Klarheit, so ist die Abgabe einer Steuererklärung zu verlangen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 126 Aufwertungshypotheken usw.

Aachen, den 22. März 1937.

Bislang konnten die Aufwertungshypotheken nicht gekündigt werden, wenn die Zinsen pünktlich bezahlt wurden.

Das ist nun geändert worden durch die „Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten" vom 21. Dezember 1936 (RGBl. Seite 1121). Wir geben die wichtigsten Bestimmungen im Auszug wieder.

Artikel 1. Die Verordnung findet Anwendung auf die aufgewerteten Hypotheken (Grundschulden) und die aufgewerteten persönlichen Forderungen.

Artikel 2. Der Gläubiger kann die Zahlung nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gekündigt hat. Kündigungsfrist 3 Monate, nur für den Schluß eines Quartals zulässig.

Artikel 5. Wenn der Schuldner nicht zahlen oder nicht anderswo borgen kann, soll er dem Gläubiger einen Vorschlag für eine endgültige Regelung machen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gewährt der Richter Vertragshilfe.

Artikel 6. Die richterliche Hilfe ist binnen 6 Wochen nach Kündigung zu beantragen (Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt).

Artikel 7. Der Richter kann, wenn sich die Parteien nicht vor ihm einigen, Abschlags- oder Teilzahlungen auferlegen, die Hypothek in eine langfristige Tilgungshypothek umwandeln oder Zahlungsfristen festsetzen.

Artikel 11. Die Gerichtskosten trägt Antragsteller, der Richter kann sie aber auch dem Gegner auferlegen.

Artikel 12. Die Eintragung der Neuregelung in das Grundbuch ist gebührenfrei.

Artikel 13. Der Gläubiger kann vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der

Schuldner länger als einen Monat mit Abschlags-, Tilgungs- oder Zinsbeträgen im Verzug ist.

Bemerkung. Der gesetzliche Zinsfuß ist unverändert 6 %.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 127 Wandernde Kirche - Firmung.

Aachen, den 23. März 1937.

Es stellt sich heraus, daß in der Zeit, in der die turnusmäßige Visitation, verbunden mit der Spendung des heiligen Sakramentes der Firmung, stattfindet, Firmlinge im Landjahr waren oder während der Visitation dort sein werden. In beiden Fällen können diese Firmlinge wegen Abwesenheit das heilige Sakrament der Firmung nicht zur rechten Zeit empfangen.

Da das heilige Sakrament der Firmung in den ländlichen Dekanaten nur alle fünf Jahre gespendet wird, so ist es bedenklich, mit der heiligen Firmung für diese Kinder bis zum nächsten Termin zu warten. Wir ersuchen daher die Hochwürdigen Herren Pfarrer, uns sofort jeden Fall mitzuteilen, in welchem ein Kind wegen Abwesenheit im Landjahr nicht gefirmt worden ist oder im laufenden Jahr nicht gefirmt werden könnte, weil es im Landjahr sein wird. Wir werden dann erwägen, was zu tun ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 128 Anschriften der katholischen Studenten- und Studentinnenseelsorger für das Deutsche Sprachgebiet.

Stand am 1. März 1937.

Aachen: Josef Palmen, Studentenseelsorger, Ludwigsallee 53, Tel.: 290 26.

Basel: Dr. R. W. von Moos, Studentenseelsorger, Blumenrain 10 (Vom 1. Juli 1937 an: Herbergsgasse 7).

Berlin: Dr. Johannes Pinsk, Studentenseelsorger, Berlin NW 87, Klopstockstr. 6, Tel.: 391 481.

Bern: Dr. Paul Reinert, Akademiker-Seelsorger, Falkenplatz 9.

Bonn: Dr. Wilhelm Tosetti, Studentenseelsorger, Poppelsdorfer-Allee 35, Tel.: 7766.

Braunschweig: Joseph Stolte, Propst, Axel-Schaffeld-Str. 3, Tel.: 1873.

Breslau: Dr. Otto Kuß, Domvikar, Domplatz 6, Tel.: 418 69.

Brünn (C S R): vacat.

Clausthal: Johannes Engel, Pastor, Clausthal-Zellerfeld, Burgstädterstr. 13, Tel.: 575.

Danzig: P. Eugen Weber, P. S. M., Studentenseelsorger, Hindenburgallee 41/42 (Konvikt der Pallotiner), Tel.: 252 92.

Darmstadt: P. Rainer Keßler, O. P., Studentenseelsorger, Lauteschlägerstr. 8, Tel.: 2342.

Dresden: Dr. Leo Sudbrack, Studentenseelsorger, Dresden A 1, Schloßstr. 32, Tel.: 284 07.

Erlangen: Dr. K. Schneider, Studienprofessor, Hauptstraße 21.

Frankfurt a. M.: Dr. Josef Maria Nielen, Hochschulpfarrer, Parsevalstraße 70, Tel.: 789 68.

Freiburg i. Br. (für Studenten): Dr. Franz Marquart, Repetitor u. Studentenseelsorger, Herrenstraße 33, Tel.: 6621.

" (für Studentinnen): Dr. Engelbert Krebs, Univ.-Professor, Luisenstraße 3, Tel.: 2801.

Freiburg i. Schw.: P. Marie Vincent Pilloud, O. P., Akademiker-Seelsorger, rue de Hôspital 11, Tel.: 193.

Gießen (Lahn): Kaplan Karl Josef Deuster, Studentenseelsorger, Liebigstr. 28, Tel.: 3895.

Göttingen: P. Eduard Decker, S. J., Studentenseelsorger, Turmstraße 6, Tel.: 3468.

Graz: P. Dr. Josef Zemanek, C. M., Studentenseelsorger, Mariengasse 46.

Greifswald: Dr. Alfons Maria Wachsmann, Pfarrer, Bahnhofstraße 15, Tel.: 2359.

Halle/Saale: Vikar Hans Rother, Studentenseelsorger, Mauerstraße 12 I, Tel. 224 34.

Hamburg: P. Ludger Born, S. J., Studentenseelsorger, Beim Schlump 57, Tel.: 553 898.

Hannover: P. Hermann Grünewald, S. J., Studentenseelsorger, Hildesheimer Str. 21, Tel.: 821 54.

Heidelberg: Rektor Richard Hauser, Studentenseelsorger, Bismarckstraße 5, Tel.: 6651 u. 6652.

Jena: Ferdinand Reinhard, Pfarrer, Wagnergasse 34, Tel.: 2373.

Innsbruck: Dr. F. Mitzka, S. J., Univ.-Professor, Jesuitenkolleg.

Karlsruhe: Ludwig Brecht, Professor, Bernhardstraße 13 (Annahaus), Tel.: 63.

Kiel: Augustin Bellersen, Studentenseelsorger, Waitzstraße 8, Tel.: 5222.

Köln: Hermann Schlegel, Studentenseelsorger, Köln-Sülz, Gustavstraße 50, Tel.: 484 14.

Königsberg/Pr.: P. Gerhard Koch, S. J., Studentenseels., Theaterstr. 8 I, Tel.: 368 93.

Leipzig: Dr. Heinrich Kahlefeld, Studentenseelsorger, Leipzig W 33, Karl-Heine-Str. 110, Tel.: 429 05.

Leoben: vacat.

Marburg (Lahn): Dr. Werner Becker, Studentenseelsorger, Savignystraße 9, Tel.: 2473.

München: P. Friedrich Kronseder, S. J., Studentenseelsorger, Kaulbachstr. 31a, Tel.: 209 39.

München: P. Dr. Hugo Lang, O. S. B., Studentenseelsorger, Karlstraße 34, Tel.: 513 40.

München: P. Prof. Dr. Erhard Schlund, O. F. M., Studentenseelsorger, St. Annastraße 12, Tel.: 21772.

Münster: Hermann Sonntag, Studentenseelsorger, Gottfriedstraße 4, Tel.: 25967.

Prag: vacat.

Rostock: Wilhelm Leffers, Pfarrer, Schröderplatz 1, Tel.: 5046.

Stuttgart: .i V. Hermann Breucha, Kaplan, Schlageterstraße 3, Tel.: 21602.

Tübingen: Bernhard Hanßler, Studentenseelsorger, Neckarhalde 64, Tel.: 2215.

Wien: Prof. Dr. Michael Pfliegler, Akademiker-Seelsorger, Iglaseegasse 42, Wien 19, Tel.: B 16994.

Würzburg: P. Eugen Prucker, O. E. S. A., Studentenseelsorger, Dominikanerplatz 2, Tel.: 3623.

Zürich: Dr. Richard Gutzwiller, Akademiker-Seelsorger, Hirschengraben 86.

Zürich: Dr. Franz Xaver Walker, Akademiker-Seelsorger, Hirschengraben 86.

Die Anschrift der „Vereinigung von katholischen Studenten- und Studentinnen-Seelsorgern für das Deutsche Sprachgebiet" ist:

Rektor Heinrich Lutz, Elkeringhausen bei Winterberg (Westf.)
Tel.: Amt Winterberg (Westf.) 313.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 129 Erholungsheim für Geistliche.

Aachen, den 23. März 1937.

Der Kirchliche Anzeiger für die Erzdiözese Köln vom 1. März 1937 bringt folgende Veröffentlichung, auf die wir gern aufmerksam machen:

Den erholungsbedürftigen Herren Geistlichen empfehlen wir den Besuch unseres Antoniusheims in Bad Honnef a. Rhein. Besonders erwünscht ist der Aufenthalt außer der eigentlichen Ferienzeit. Es sind auch einige Doppelzimmer vorhanden, die sich für älteren Herren zu dauerndem Aufenthalt eignen würden. Der Pensionspreis beträgt *RM* 4,40 bis 5,-, je nach dem Zimmer.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 130 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Aachener Exerzitienhause St. Josef zu Vaals vom 19. bis 23. April 1937. - Exerzitienleiter ist der Hochw. Herr Bischof A. Sieffert, C. ss. R. - Anmeldungen mit Angabe, ob Reisepaß vorhanden, werden möglichst frühzeitig erbeten, damit für etwa notwendigen Sammelpaß die erforderlichen Unterlagen noch zeitig beschafft werden können. - Anschrift: Exerzitienhaus St. Josef, Vaalser-Quartier über Aachen 1. Fernruf: Aachen 30527.

Nr. 131 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 10. März: Bolten Karl Hubert, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Marien in Rheydt (gl. Dekanats);

„ „ „ Dupont Johannes, Neupriester aus Köttenich (Pf. Huchem-Stammeln), zum Kaplan an St. Sebastian in Würselen (Dek. Herzogenrath);

„ „ „ Emonds Hubert, Neupriester aus Aachen-Burtscheid, zum Kaplan in Uebach (Dek. Alsdorf);

„ „ „ Erasmi Franz, Neupriester aus Vettweiß, zum Kaplan in Dremmen (Dek. Heinsberg);

„ „ „ Franken Karl, Neupriester aus Schleiden (Kr. Jülich), zum Kaplan in Birkesdorf (Dek. Düren);

„ „ „ Gathen Franz, Kaplan an St. Gertrud in Herzogenrath, zum Kaplan in Dürwiß (Dek. Eschweiler);

„ „ „ Hamm Anton, Dr. phil., Neupriester aus Eschweiler bei Aachen, zum Hauskaplan in Richterich (Dek. Herzogenrath);

„ „ „ Henn Johannes, Neupriester aus Aachen, zum Hauskaplan in Merkstein-Streiffeld (Dek. Herzogenrath);

„ „ „ Jacobs Heinrich, Neupriester aus Aachen, zur Aushilfe in Derichsweiler (gl. Dekanates);

„ „ „ Jaeger Gottfried, Neupriester aus Hülhoven (Pf. Dremmen), zum Hauskaplan in Dülken-St. Kornelius (gl. Dekanates);

„ „ „ Joisten Johannes, Kaplan in Dürwiß, zum Rektor in Gerderhahn (Pf. Gerderath - Dek. Erkelenz);

am 10. März: Keul Peter, Neupriester aus Jülich, zum Hauskaplan in Karken (Dek. Heinsberg);

„ „ „ Klais Heinrich, Rektor am Knappschafts-Krankenhause in Bardenberg, zum Kaplan an St. Marien in Düren (gl. Dekanates);

„ „ „ Louven Heinrich, Neupriester aus Amern-St. Georg, zum Rektor am Knappschafts-Krankenhause in Bardenberg (Dek. Herzogenrath);

„ „ „ Lunz Georg, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Brand (Dek. Kornelimünster);

„ „ „ Milz Josef, Neupriester aus Marmagen (Eifel), zur Aushilfe in Verlautenheide (Dek. Herzogenrath);

„ „ „ Schaaff Josef, Neupriester aus Eschweiler-Hastenrath, zum Kaplan in Palenberg (Pf. Frelenberg - Dek. Geilenkirchen);

„ „ „ Schaffrath Paul, Neupriester aus Eschweiler-Röhe, zum Kaplan an St. Johann-Bapt. in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

„ „ „ Schmitz Hubert, Neupriester aus Braunsrath, zum Kaplan an St. Gertrud in Herzogenrath (gl. Dekanates);

„ „ „ Steven Wilhelm, Neupriester aus Düren-Rölsdorf, zum Kaplan in Beeck (Dek. Wegberg);

am 10. März: Wasser Heinrich, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan an St. Michael in M. Gladbach-Holt (Dek. M.Gladbach-West);

„ „ „ Weyland Reinhard, Neupriester aus Kempen, zur Aushilfe in Süchteln (Dek. Viersen);

„ „ „ Winkel Heinrich, Neupriester aus Krefeld, zum Kaplan in Aachen-Forst (Dek. Aachen-Nordost).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 17. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Peter Sieger in Herzogenrath-Straß (Dek. Herzogenrath) angenommen und denselben mit Wirkung zum 31. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 12. März: Dauffenbach Wilhelm, geb. 13. Juli 1888 in Essen, gew. 10. Aug. 1912, Pfarrer in Verlautenheide (Dek. Herzogenrath), gest. im St.-Josefs-Hospital zu Bochum, 49 Jahre alt;

am 21. März: Schmitz Heinrich, geb. 10. Juni 1862 in Ophoven, gew. 24. Aug. 1889, ehem. Pfr. in Kirchhoven, seit 1. Okt. 1930 i. R. in Lieck (Pf. Kirchhoven), 74 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 Aachen, den 15. April 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 132	Kirchliche Feier des 1. Mai	73
Nr. 133	Der Pfingstsonntag – der „Tag des Leidens für die Missionen"	73
Nr. 134	Karls-Verein zur Wiederherstellung des Aachener Münsters	74
Nr. 135	Pfingsttagung des Katholischen Akademikerverbandes	74
Nr. 136	Visitation des Religionsunterrichtes	74
Nr. 137	Religionsunterricht in Volksschulen	75
Nr. 138	Kirchenkollekte für Palenberg (Dekanat Geilenkirchen)	75
Nr. 139	Kirchensteuererhebung 1936	75
Nr. 140	Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstücksverkehrsbekanntmachung) nebst Ausführungsbestimmung	76
Nr. 141	Behandlung der Kirchenbücher	79
Nr. 142	Betr. Standesvereinigung der Kirchenangestellten	79
Nr. 143	Priester-Exerzitien	80
Nr. 144	Personalchronik der Diözese Aachen	80

Nr. 132 Kirchliche Feier des 1. Mai.

Soll unser deutsches Vaterland erstarken, soll Glück und Wohlfahrt unserem Volke erblühen, soll ein kraftvolles Band der Eintracht, des Zusammenstehens, des gegenseitigen sozialen Verstehens und Helfens alle umschlingen, so bedarf es vor allem der Hilfe von oben, der gnädigen Führung dessen, in dessen Hand wir stehen, und der die Herzen der Menschen lenkt. Wir wollen am 1. Mai, dem Tage besonderer Wünsche, für das Gedeihen deutschen Arbeitens und Schaffens Gottes Segen auf unser Vaterland herabflehen. Es soll daher in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen am 1. Mai ein Hochamt gehalten werden, nach dessen Schluß das Allerheiligste Sakrament ausgesetzt werden möge. Dann werde das Allgemeine Gebet mit der Litanei vom heiligsten Herzen Jesu gebetet und der sakramentale Segen gegeben.

Die Gläubigen mögen sich auch besonders daran erinnern, daß der 1. Mai der erste Tag des Maimonats ist und der Gottesmutter, der Patronin unseres Bistums, unsere großen Anliegen für Deutschlands Glück und Wohlergehen empfehlen.

Aachen, den 14. April 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieser Erlaß soll am 25. April von der Kanzel verlesen, und die Gläubigen sollen zu eifriger Beteiligung an dem angeordneten Gottesdienst aufgefordert werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 133 Der Pfingstsonntag - der „Tag des Leidens für die Missionen."

Aachen, den 5. April 1937.

Auch in diesem Jahre tritt der Heilige Vater an die katholischen Kranken mit der Bitte heran, ihre körperlichen Leiden am Pfingstsonntag, dem Geburtsfest der Kirche, für die Ausbreitung des Gottesreiches auf Erden aufzuopfern. Eingepflanzt dem mystischen Leibe Christi, der Kirche, die heute mehr denn je eine Leidenskirche ist, sollen sie durch Vereinigung ihres eigenen Leidens mit dem Leiden der Kirche kostbarste Hilfe in der Zuwendung der Erlösungsgnaden leisten. In diesem Winter hat uns der Heilige Vater, der „das Pfingstopfer der Kranken" in gesunden Tagen so angelegentlich förderte, das Krankenopfer in bewundernswerter Weise selbst vorgelebt. Die fünf deutschen Bischöfe, die Mitte Januar am Schmerzenslager des Papstes weilten, waren ergriffen von der übernatürlichen Leidensfreude des Heiligen Vaters, der ihnen erklärte, sein tiefster Trost in dieser Stunde sei, sein eigenes Leiden mit dem des Erlösers als ein Opfer vereinigen zu können. Die Kirche der Gegenwart kann in ihrer Sorge um die Erlösung auf die Hilfe jener

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. April 1937.

nicht verzichten, die durch geduldig getragenes Leiden der Vatergüte Gottes am nächsten stehen. Dem Missionsbefehl Christi heute und zu jeder Stunde gehorsam, trägt sie das Kreuz Christi zu den Völkern. Und unter jenen, die ihr dieses Kreuz tragen helfen, haben unsere lieben Kranken als wahre Missionare einen bevorzugten Platz. Wir bitten die Seelsorger, das Krankenopfer am Pfingsttag in jeglicher Weise zu fördern, namentlich auch in den Krankenhäusern. Die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen hält auch in diesem Jahre ein Sonderheft der Zeitschrift „Weltmission" bereit, das umsonst geliefert wird und rechtzeitig angefordert werden möge.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 134 Karls-Verein zur Wiederherstellung des Aachener Münsters.

Aachen, den 5. April 1937.

Der „Karls-Verein zur Wiederherstellung des Aachener Münsters", der im Jahre 1847 gegründet wurde, kann in diesem Jahre auf eine 90jährige, überaus erfolgreiche Wirksamkeit zurückblicken. Ein Vergleich des damaligen Bauzustandes mit dem heutigen würde das am besten veranschaulichen; ist doch in dieser Zeit tatsächlich „eine Wiederherstellung" des stark zerfallenen und vielfach noch unvollendeten Bauwerks unter der verdienstvollen Mitarbeit des Karls-Vereins durchgeführt worden. Es wäre ein Irrtum, zu denken, daß jetzt alle Arbeit getan wäre, daß der Bau keiner Geldmittel mehr bedürfe. Die notwendigen Unkosten, die vom Staat, der Provinz, der Stadt Aachen, dem Domkapitel und dem Karls-Verein aufgebracht werden, belaufen sich auf jährlich 30 000,- *RM.*

Während der Karls-Verein sich bisher fast ausschließlich aus Einwohnern der Stadt Aachen zusammensetzte, ist durch die Erhebung des Aachener Münsters zur Kathedrale des neu errichteten Bistums das durch Ursprung, Alter und Kunstwert hoch berühmte Bauwerk der ganzen Diözese gleichsam zur Sorge übertragen. Es ist deshalb der herzliche Wunsch unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs und des Aachener Domkapitels, daß dem Karls-Verein recht viele neue Mitglieder im ganzen Bistum gewonnen werden. Wenn sich darum der Karls-Verein in Kürze an die Herren Geistlichen unserer Diözese wendet mit der Bitte, bei der Werbung neuer Mitglieder behilflich zu sein, etwa durch Mitteilung geeigneter Namen, so würde diese Mithilfe dem Wunsche des Hochwürdigsten Herrn Bischofs sehr entsprechen. Zugleich möchten wir den Hochwürdigsten Herren selbst den Beitritt zum Karls-Verein empfehlen, damit er durch die Ausdehnung auf die ganze Diözese zu neuer Blüte gelange.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 135 Pfingsttagung des Katholischen Akademikerverbandes.

Aachen, den 6. April 1937.

Bereits heute kündigen wir unseren Mitgliedern und Freunden an, daß wir uns wie im vergangenen Jahre so auch in diesem um den Bischof von Würzburg zur gemeinsamen Feier des Pfingstfestes versammeln.

Mit dieser Feier ist - vom Pfingstmontag bis zum Mittwoch nach Pfingsten - ein Zyklus von religiösen Vorträgen verbunden, der sich mit dem christlichen Bild vom Menschen beschäftigen wird.

Wir beginnen mit der Pfingstvigil. Anreisetag ist Samstag, der 15. Mai, Abreisetag Donnerstag, der 20. Mai.

Die Kölner Gruppe wird wiederum Gelegenheit zu einer Gemeinschaftsfahrt nach Würzburg in Kraftwagen bieten.

Zu der Feier wie zu den Vorträgen sind Männer und Frauen aller sozialen Schichten, also auch Nichtmitglieder, eingeladen.

Wir bitten bereits heute alle für unsere Bewegung Aufgeschlossenen, vor allem aber die Vorsitzenden unserer Gruppen, sich mit laienapostolischem Eifer für den Besuch der Tage einzusetzen.

Anfragen bitten wir an die Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenbergerstraße 16, oder an die Universitätsbuchhandlung Ferdinand Schöningh in Würzburg, Franziskanerplatz, zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 136 Visitation des Religionsunterrichtes.

Aachen, den 6. April 1937.

Die Hochwürdigen Herren Schulvisitatoren wollen, soweit es nicht bereits geschehen, die vorgesehenen Jahresberichte und die bis zum 1. April 1937 erledigten Vorberichte und Einzelberichte vor Ende dieses Monates gefl. einsenden. Der genaue Zeitpunkt der im Mai stattfindenden Visitatoren-Versammlung wird noch bekannt gegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 137 Religionsunterricht in Volksschulen.

Aachen, den 6. April 1937.

Falls sich durch die an manchen Schulen gewünschte Verlegung des Religionsunterrichtes auf sog. Eckstunden Schwierigkeiten ergeben, die örtlich nicht behoben werden können, bitten wir, uns zu berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 138 Kirchenkollekte für Palenberg (Dekanat Geilenkirchen).

Aachen, den 7. April 1937.

Die Einwohnerzahl der Bergarbeitergemeinde Palenberg nahm in den Nachkriegsjahren so anhaltend zu, daß i. J. 1923 die Errichtung eines Rektorates notwendig wurde. Als gottesdienstlicher Raum diente sieben Jahre lang die 1000jährige kleine Petruskapelle. Sie reichte aber von Anfang an für die stetig wachsende Bevölkerung nicht aus, und so schritt man i. J. 1930 zum Bau einer neuen, geräumigen Kirche. Die Kirchengemeinde Palenberg mußte zu diesem Zwecke eine bedeutende Schuldenlast auf sich nehmen. Die fast nur aus Bergleuten bestehende, heute 2650 Katholiken umfassende Gemeinde hat große Opfer gebracht, um das Gotteshaus würdig auszustatten und den Zinsendienst möglichst zu leisten. Da aber infolge veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse die Finanzkraft der Kirchengemeinde in den letzten Jahren mehr und mehr abgenommen hat, sieht sie sich jetzt vor die schmerzliche Tatsache gestellt, die Amortisationen und die Zinsen für die Bauschuld aus eigenen Mitteln nicht mehr aufbringen zu können.

Wir verordnen hiermit eine Kirchenkollekte, welche am 2. Mai d. J. abgehalten werden soll und Sonntags vorher am 25. April den Gläubigen zu empfehlen ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 139 Kirchensteuererhebung 1936.

Aachen, den 10. April 1937.

Nachstehend geben wir den Kirchenvorständen den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten bekannt, betr. Erhebung der Kirchensteuer im Rechnungsjahre 1937/38. Unsere Anweisungen hierzu veröffentlichen wir im nächsten Kirchlichen Anzeiger.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten — Berlin W 8, den 15. März 1937
G I 912/37 G II. — Leipziger Straße 3

Kirchensteuer 1937.

Für die Erhebung der Kirchensteuer gelten die grundlegenden Richtlinien vom 31. März 1933 nebst dem Begleiterlaß vom gleichen Tage - G I 10495 G II (Zentr. Bl. A. V. 1933 S. 93). Auch die grundsätzlichen Ausführungen meines Erlasses vom 22. August 1936 - G I 886 G II - (RMBl. i. V. 1936 S. 1288) bleiben in Geltung. Ich bemerke hierzu jedoch folgendes:

A. Haushalt.

Im vergangenen Rechnungsjahre haben die Kirchengemeinden im wesentlichen ihren dringenden haushaltsmäßigen Bedarf befriedigen können. Dieser ist kirchen- und staatsaufsichtlich eingehend geprüft worden. An dieser eingehenden Prüfung ist auch weiterhin festzuhalten. Für dieses Jahr ist weder eine Steigerung der Verzinsungs- und Tilgungsraten, noch der Reichsnährstandsbeiträge zu erwarten. Die Kosten der Kirchensteuererhebung werden im allgemeinen sogar niedriger sein, als sie 1936 angesetzt worden sind. Die Kirchensteuerpflichtbeiträge zur Pfarrbesoldung (vgl. Runderlaß vom 25. Juli 1929 - G I 1580 G II - Nr. 19 u. 20) und die Umlagen der übergeordneten kirchlichen Verbände, die in Hundertsätzen zur Maßstabsteuer umgelegt werden, werden in den einzelnen Kirchengemeinden nur dann steigen, wenn in der Gemeinde die betreffende Maßstabsteuer gestiegen ist. Dagegen können sich Erhöhungen des Bedarfes bei als dringend nachgewiesenen Instandsetzungen der kirchlichen Gebäude ergeben; auch können bei den evangelischen Kirchengemeinden und Gemeinde- (Parochial-) Verbänden durch die Wahl zur Generalsynode neue Kosten erwachsen, für deren Höhe die von den evangelischen Kirchengemeinden für die letzten Kirchenwahlen (1933) aufgewendeten Kosten einen Anhalt bieten können.

Auf den angeordneten Vortrag der Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahres auf der Einnahmeseite des Haushalts weise ich besonders hin.

B. Maßstabsteuern.

Die der Kirchensteuer zugrunde zu legende Einkommensteuer ist die Einkommensteuer des vergangenen Kalenderjahres 1936. Sie wird auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 - RGBl. I S. 1005 - berechnet, jedoch mit dem Abschlag von 20 vom Hundert, der sich aus dem Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 - GS. S. 153 - ergibt.

Die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 - RGBl. I S. 986 - treten mit dem 1. April 1938 in Kraft. Für die Kirchensteuerzuschläge zur Grundvermögensteuer gelten daher noch die bisherigen Bestimmungen.

Nach der Neuregelung der Gewerbesteuer durch das Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936 - RGBl. I S. 979 - kann die Gewerbesteuer noch weniger als bisher als geeignete Grundlage für die kirchliche Besteuerung angesehen werden. Zur Heranziehung der Gewerbesteuer kann daher in Zukunft die staatsaufsichtliche Genehmigung nicht mehr erteilt werden.

C. Höhe der Kirchensteuer.

In demselben Maß, in dem sich in den einzelnen Kirchengemeinden (Gemeindeverbänden) eine Steigerung der Einkommensteuer auswirkt, ist grundsätzlich eine entsprechende Senkung des Zuschlagshundertsatzes vorzunehmen. Inwieweit hiervon Ausnahmen zugebilligt werden müssen, ergibt sich aus den Darlegungen oben zu A (Haushalt) und B Abs. 3 (Fortfall der Gewerbesteuer). Die für die Prüfung des beschlossenen Hundertsatzes in dem Erlasse vom 22. August 1936 für das Rechnungsjahr 1936 gegebenen besonderen Vorschriften treten außer Kraft. In besonderen Zweifelsfällen stelle ich Bericht an mich anheim.

D. Sonstige Vorschriften.

Soweit sich aus dem Haushaltsplan die vorjährigen Ansätze und aus dem Begleitbericht die Hundertsätze und die Höhe der Maßstabsteuern der vorjährigen Kirchensteuern ergeben, bedarf es außer den zu VII der Richtlinien vom 31. März 1933 angeführten Anlagen und Angaben nur noch der Beifügung der Bescheinigung des Finanzamtes über die Höhe der Einkommensteuer 1936. Jedoch ist eine Uebersicht über die Haushaltsansätze nach folgendem Muster beizufügen, wenn das Mehr oder Weniger gegenüber dem Vorjahre nicht schon aus dem Haushaltsplan selbst hervorgeht:

Bezeichnung des Titels im Haushaltsplan	Ansatz		Mithin gegen das Vorjahr	
	1936	1937	Mehr	Weniger

Das Mehr oder Weniger ist zu erläutern.

Von der Anordnung eines Abschlages bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich auch in diesem Jahre ab.

Eines Berichtes an mich im Falle der Ueberschreitung des Verhältnisses 1:4 bei den Hundertsätzen zur Einkommensteuer und der Grundvermögensteuer bedarf es nicht. Jedoch ist darauf zu achten, daß dieses Verhältnis tunlichst eingehalten wird.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

An die Bischöflichen Behörden ergeht das Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen. Die gemäß dem Gesetz vom 11. März 1935 (GS. S. 39) gebildeten Finanzabteilungen bei den evangelischen Kirchenbehörden werden gleichartige Weisungen ergehen lassen. Ich ersuche die Kirchenbehörden, mir hierüber unter Beifügung eines Belegblattes über die Veröffentlichungen Mitteilung zu machen.

Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisung an die Finanzämter gebeten.

An die kirchlichen Behörden in Preußen.

In Vertretung
gez. (Unterschrift).

Nr. 140 Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken (Grundstücksverkehrsbekanntmachung) nebst Ausführungsbestimmung.

Aachen, den 12. April 1937.

Dem Reichsgesetzblatt Teil I vom 26. 1. 1937 entnehmen wir folgendes:

§ 1.

Der Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im Umfang von 2 Hektar aufwärts unterliegt den nachstehenden Vorschriften.

§ 2.

(1) Die Auflassung eines Grundstücks oder die Bestellung eines dinglichen Rechts, das zum Genuß der Erzeugnisse eines Grundstücks berechtigt, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (Genehmigungsbehörde). Das gleiche gilt für jede Vereinbarung, die den Genuß der Erzeugnisse oder die Verpflichtung zur Uebereignung eines Grundstücks zum Gegenstande hat.

(2) Wird das Verpflichtungsgeschäft genehmigt, so gilt die Genehmigung auch für das diesem Verpflichtungsgeschäft entsprechende Erfüllungsgeschäft als erteilt.

(3) Bei der Veräußerung eines Grundstücks im Wege der Zwangsversteigerung bedarf das Gebot der Genehmigung. Die Vorschrift im § 71 des Zwangsversteigerungsgesetzes findet Anwendung.

In den Fällen des § 81 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes darf der Zuschlag an einen anderen als den Meistbietenden nur erteilt werden, wenn dieser andere die Genehmigung beigebracht hat.

(4) Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(5) Vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung ist der zuständige Kreisbauernführer zu hören.

§ 3.

(1) Die Genehmigung ist nicht erforderlich:

1. bei Rechtsgeschäften des Reichs, der Länder und der sonstigen öffentlichen Gebietskörperschaften und ihrer Zweckverbände,
2. bei Rechtsgeschäften der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei,
3. bei Rechtsgeschäften der Deutschen Reichsbahn und des Unternehmens „Reichsautobahnen",
4. bei Rechtsgeschäften, die nach anderen Vorschriften der Genehmigung eines Reichsministers oder einer obersten Landesbehörde bedürfen und diese erhalten haben,
5. bei Rechtsgeschäften zwischen Ehegatten oder Personen, die untereinander in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind, sofern es sich nicht um die Veräußerung eines Grundstücks handelt,
6. bei Rechtsgeschäften, die der Durchführung eines Verfahrens zur Neubildung deutschen Bauerntums (Neusiedlungs- oder Anliegersiedlungsverfahren) auf Grund des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des Gesetzes über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 517) dienen,
7. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinsiedlungen nach den hierfür geltenden Bestimmungen des Reichs dienen,
8. bei Rechtsgeschäften, die der Errichtung von Kleinwohnungen oder Kleingärten durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft oder ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Kleingartenunternehmen dienen,
9. wenn ein Grundstück innerhalb einer Fläche, die in einem auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Verfahren für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt ist, Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist und das Rechtsgeschäft diesem anderen Zweck dient. Die Genehmigung ist jedoch erforderlich, wenn das Grundstück nur teilweise innerhalb der Fläche liegt und der außerhalb der Fläche liegende Grundstücksteil einen Umfang von 2 Hektar und mehr hat,
10. wenn das Grundstück zu einem Erbhof gehört,
11. wenn das Rechtsgeschäft mit Ermächtigung der Fideikommißbehörde vorgenommen oder von dieser genehmigt oder bestätigt ist.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Gebote im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 2 Abs. 3).

§ 4.

(1) Ob die Genehmigung nach dieser Bekanntmachung erforderlich ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde. Die Entscheidung ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(2) Die Genehmigungsbehörde hat auf Antrag ein Zeugnis darüber zu erteilen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.

(3) Der Nachweis dafür, daß die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziffern 6 bis 9 gegeben sind, und der Nachweis dafür, daß es sich nicht um ein landwirtschaftliches oder forstwirtschaftliches Grundstück handelt, soweit das beim Grundbuchamt nicht offenkundig ist, ist durch eine Bescheinigung der Genehmigungsbehörde zu führen.

§ 5.

(1) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Ausführung des Rechtsgeschäfts ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet erscheint,

   oder

2. das zum Betriebe der Landwirtschaft bestimmte Grundstück an jemanden überlassen wird, der nicht als Landwirt im Hauptberuf anzusehen ist,

   oder

3. das Rechtsgeschäft zum Zwecke oder in Ausführung einer unwirtschaftlichen Zerschlagung des Grundstücks erfolgt,

   oder

4. durch die Ausführung des Rechtsgeschäfts die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs durch Vereinigung mit einem anderen zu besorgen ist,

   oder

5. der Gegenwert in einem groben Mißverhältnis zum Wert des Grundstücks steht.

(2) Bei der Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung (§ 2 Abs. 3) sind die Vorschriften des Absatzes 1 sinngemäß anzuwenden mit der Maßgabe, daß bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung zu dem Gebot eines dinglich Berechtigten auch seine Belange als dinglicher Gläubiger angemessen zu berücksichtigen sind.

§ 6.

(1) Ist im Grundbuch auf Grund eines nicht genehmigten Rechtsgeschäfts eine Rechtsänderung eingetragen, so kann die zuständige Behörde, falls nach ihrem Ermessen die Genehmigung erforderlich war, das Grundbuchamt um die Eintragung eines Widerspruchs ersuchen. § 53 Abs. 1 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 5. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1073) bleibt unberührt.

(2) Ein nach Abs. 1 eingetragener Widerspruch ist zu löschen, wenn die zuständige Behörde darum ersucht oder wenn die Genehmigung erteilt ist.

§ 7.

Wird die Genehmigung nicht oder unter Auflagen erteilt, so steht jedem Teile binnen zwei Wochen seit der Bekanntmachung der Entscheidung an ihn die Beschwerde zu. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig. Soll die Genehmigung versagt oder unter einer Auflage erteilt werden, so sind beide Teile, soweit tunlich, zu hören.

§ 8.

(1) Die zuständige Behörde kann dem Eigentümer oder Besitzer von lebendem oder totem Inventar, das zu einem landwirtschaftlichen Grundstück gehört oder sich auf ihm befindet, die Veräußerung oder die Entfernung des Inventars oder einzelner Stücke von dem Grundstück untersagen, wenn hierdurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Grundstücks zum Schaden der Volksernährung gefährdet werden würde. Gegen die Untersagung ist die Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über sie ist endgültig.

(2) Die Vorschrift gilt nicht bei Maßregeln im Wege der Zwangsvollstreckung.

§ 9.

(1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

1. wer
   a) entgegen einer rechtskräftigen Versagung der für das Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigung oder,
   b) ohne binnen drei Monaten nach Vornahme eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts die erforderliche Genehmigung nachgesucht zu haben,

   den Besitz eines Grundstücks erwirbt oder behält oder einem anderen überläßt oder belaßt,
2. wer die bei Erteilung der Genehmigung gemachten Auflagen nicht erfüllt,
3. wer Inventar veräußert, entfernt oder an sich bringt, wenn ein Verbot nach § 8 vorliegt.

(2) Ist die Handlung fahrlässig begangen, so ist auf Geldstrafe zu erkennen.

§ 10.

Die zur Entscheidung über die Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde) wird von den obersten Landesbehörden bestimmt.

§ 11.

(1) Weitergehende landesrechtliche Bestimmungen treten, soweit durch Ausführungsvorschriften nichts anderes bestimmt wird, am 30. April 1937 außer Kraft.

(2) Im Zweifelsfalle bestimmt der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz, welche Bestimmungen als weitergehende landesrechtliche Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1 anzusehen sind.

§ 12.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz die Grundstücksgröße (§ 1, § 3 Abs. 1 Ziffer 9) abweichend bestimmen; die Abweichung kann sich auf einzelne Länder oder auf Landesteile beschränken. Die Bestimmung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen.

Ausführungsbestimmungen zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken.

Vom 26. Januar 1937.

Auf Grund des § 12 der Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Fassung vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 35) wird abweichend von der in den §§ 1 und 3 festgesetzten Grundstücksgröße von 2 Hektar bestimmt:

Die Grundstücksgröße wird festgesetzt

a) auf 5 Hektar für die preußischen Regierungsbezirke Lüneburg, Potsdam und Stettin; die Grundstücksgröße von 2 Hek-

tar bleibt jedoch auch in diesen Gebieten bestehen, wenn es sich um Teile eines über 5 Hektar großen Grundstücks handelt;

b) auf 1 Hektar für die Länder Baden, Hessen, Oldenburg ohne Landesteil Birkenfeld, Württemberg, für das Hamburgische Staatsgebiet und die preußischen Regierungsbezirke Aurich, Kassel, Marienwerder, Schleswig, Schneidemühl, Sigmaringen und Wiesbaden.

Berlin, den 26. Januar 1937.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.
I. V.: Willikens.

Der Reichsminister der Justiz.
I. V.: Dr. Schlegelberger.

✤

Vorstehende Vorschriften bringen wir den Kirchenvorständen zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 141 Behandlung der Kirchenbücher.

Aachen, den 13. April 1937.

Wir bringen nachstehende Mitteilungen der Reichsstelle für Sippenforschung zur Kenntnis:

1.) Die Reichsstelle für Sippenforschung teilt mit, daß sie in Zusammenarbeit mit dem Preußischen Geheimen Staatsarchiv eine größere Menge säurefreien Pergaminpapiers zum Einbetten und Ausbessern beschädigter alter Kirchenbücher hat herstellen lassen, da dieses Papier hierfür als besonders zweckmäßig angesehen wird. Die Reichsstelle für Sippenforschung bittet unter Hinweis auf die früheren Richtlinien über das Ausbessern von Kirchenbüchern den Pfarrämtern davon Kenntnis zu geben, daß solches Papier gegen Erstattung der Selbstkosten von ihr bezogen werden kann. Die Selbstkosten betragen 80 Rpf für 1 Kilogramm. Das Gewicht beläuft sich auf etwa 3 Kilogramm je 100 Blatt in Größe von 76 × 100 Zentimeter. Porto und Verpackungskosten gehen zu Lasten der Empfänger. Bestellungen müssen mindestens auf 5 Kilogramm lauten und sind an die Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, zu richten, von wo sie an das Preußische Geheime Staatsarchiv weitergegeben werden, das den Versand übernimmt und die Kosten in Rechnung stellt.

2.) Auf Grund von Erfahrungen aus der letzten Zeit bittet die Reichsstelle für Sippenforschung nochmals, die Pfarrämter darauf hinzuweisen, daß in Kirchenbüchern keine Eintragungen, Bemerkungen, Unterstreichungen usw. mit Tintenstift vorgenommen werden mögen, da beim Ausbessern alter beschädigter Kirchenbücher die einzelnen Seiten oft angefeuchtet werden müssen, so daß die mit Farbstift vorgenommenen Eintragungen verlaufen und dadurch die ganze Seite unleserlich wird.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 142 Betr. Standesvereinigung der Kirchenangestellten.

Aachen, den 13. April 1937.

a) Pflichtmitgliedschaft.

Es wurde festgestellt, daß unsere Verordnung im Kirchlichen Anzeiger vom 1. Januar 1934, Stück 1, Nr. 11, S. 5, betr. „Organisation der kirchlichen Angestellten in einem Reichsverband" nicht von allen beachtet und eingehalten worden ist. Hiermit verordnen wir, daß alle Küster, Organisten, Chorleiter und sonstigen haupt- oder nebenamtlich Kirchendienste verrichtenden Personen Mitglieder des „Reichsverbandes der katholischen Kirchenangestellten E. V." sein müssen. Die Anmeldung hat umgehend beim Büro des Reichsverbandes in Essen, Dreilindenstraße 69, zu erfolgen. Die Kirchenvorstände sind verpflichtet, diese Verordnung allen kirchlichen Angestellten zur Kenntnis zu bringen und dafür verantwortlich, daß die Anmeldung sofort vollzogen wird. Gegebenenfalls mögen die Kirchenvorstände die Anmeldung vollziehen.

b) Beitragszahlung.

Die Beiträge zur Standesvereinigung sind sehr mäßig gehalten und richten sich nach der Höhe des kirchlichen Einkommens. Es ist zweckmäßig, wenn die Kirchengemeinden für ihre Angestellten den Jahresbeitrag in einer Summe an den Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten überweisen. Ein Zwölftel des Jahresbeitrages ist dann jeweils monatlich vom Gehalt des Küsters oder Organisten abzuziehen. Diese Regelung der Beitragszahlungen wird getroffen, um dem Verband die größeren Unkosten durch anderweitige Beitragseintreibung zu ersparen. Sie geschieht also mittelbar im Interesse der kirchlichen Angestellten.

Wir weisen die Kirchenvorstände an, den Mitgliedsbeitrag ihrer Angestellten jährlich in einer Summe an den Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten E. V. in Essen - Postscheckkonto Essen 33 248 - zu überweisen. Ueber bestehende Schwierigkeiten möge man uns berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 143 Priester-Exerzitien

finden statt:

in der Johannisburg, Leutesdorf a. Rh. (Fernspr. Neuwied 3171), vom 12. bis 16. April, vom 10. bis 14. Mai und vom 14. bis 18. Juni;

im Missionspriesterseminar St. Augustin, Siegburg bei Bonn (Fernruf Siegburg 2312), vom 10. bis 14. Mai.

Nr. 144 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 10. März: Haerten Wilhelm, Dr. phil., Rektor in Gerderhahn (Pf. Gerderath), zum Pfarrer in Rescheid (Dek. Gemünd);

am 28. März: Hansen Peter, Kaplan in M.-Gladbach-Venn, zum Kaplan in Mausbach (Dek. Stolberg);

am 30. März: Harmes Johannes, Kaplan an St. Gertrud in Krefeld-Bockum, zum Pfarrer in Derichsweiler (gl. Dekanates);

am 31. März: Ferber Bernhard, Kaplan an Hl. Geist in Aachen, zum Kaplan an St. Joachim in Düren (gl. Dekanates);

" " " Klingelmann Josef, Rektor in Ralshoven (Pf. Müntz), zum Kaplan in Eilendorf (Dek. Stolberg);

" " " Lenzen Wilhelm, Dr. phil., Kaplan in Eilendorf, zum Kaplan an Hl. Geist in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Schipperges Johannes, Kaplan in Lobberich, zum Kaplan an St. Jakob in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Steffens Johann, Kaplan an St. Joachim in Düren, zum Kaplan in Lobberich (gl. Dekanates);

am 1. April: Adrian Anton, Kaplan in Birkesdorf, zum Kaplan an St. Gertrud in Krefeld-Bockum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " " Esser Arnold, Pfarrer in Dedenborn, zum Pfarrer in Eschweiler-Pumpe-Stich (Dek. Eschweiler);

am 2. April: Borgmann Josef, Kaplan an St. Josef in Krefeld, zum Kaplan in M.Gladbach-Venn (Dek. M.-Gladbach-West);

" " " Scheidt Karl, Kaplan an St. Jakob in Aachen, zum Kaplan an St. Josef in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 3. April: Brasse Theodor, Kaplan, z. Zt. beurlaubt, zum Hauskaplan in Hinsbeck (Dek. Lobberich);

" " " Lemke Josef, Kaplan in Untermaubach (Langenbroich); zum Kaplan in Merken (Dek. Derichsweiler);

" " " Pelzer Johann, Kaplan in Merken, zum Kaplan an St. Gertrud in Herzogenrath (gl. Dekts.);

" " " Schmitz Hubert, Kaplan an St. Gertrud in Herzogenrath, zum Hauskaplan in Vossenack (Dek. Monschau);

" " " Schmitz Josef, bisher zur Aushilfe in St. Hubert, zum Kaplan in Untermaubach-Langenbroich (Dek. Nideggen);

am 9. April: Weyland Reinhard, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Süchteln (Dek. Viersen), zum Kaplan daselbst.

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 14. April d. J. die Verzichtleistung des Ehrendechanten u. Pfarrers Simon Schmalen an St. Michael in Aachen-Burtscheid (Dek. Aachen-Südwest) angenommen und denselben mit Wirkung zum 30. April d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 3. April: Scholl Hubert, geb. 4. Nov. 1888 in Aachen, gew. 24. Juni 1915, Pfarrer in St. Tönis (Dek. Kempen), gest. im Marien-Hospital zu Aachen-Burtscheid, 49 Jahre alt;

am 8. April: Havenith Heinrich, geb. 6. März 1906 in Aachen, gew. 24. Febr. 1933, Kaplan in Süchteln (Dek. Viersen), 31 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 Aachen, den 1. Mai 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 145	Gebetsmeinung für die Maiandacht	81
Nr. 146	Hirtenwort an die Eltern zum Schul- und Erziehungssonntag 1937	81
Nr. 147	Caritaskollekte am Pfingstmontag	82
Nr. 148	Kirchenvorstandswahlen	83
Nr. 149	Katholischer Akademikerverband	83
Nr. 150	Borromäusverein	84
Nr. 151	„Religiöse Briefe"	84
Nr. 152	Katholisch-kirchliche Presse	84
Nr. 153	Kinder- und Jugendfürsorge als Aufgabe des Klerus, der Eltern und der Caritas	84
Nr. 154	Privilegien der Priestermitglieder des Bonifatiusvereins	86
Nr. 155	Betr. „Aufstellung des Etats 1937/38"	86
Nr. 156	Naturalsammlungen	86
Nr. 157	Betr. Sammlungswesen	86
Nr. 158	Kuraufenthalt für erholungsbedürftige Priester in Bad Eilsen	87
Nr. 159	Kirchliche Altertümer in Museen	87
Nr. 160	Warnung vor einem Schwindler	87
Nr. 161	Priester-Exerzitien	88
Nr. 162	Personalchronik der Diözese Aachen	88
Nr. 163	Vermischte kirchliche Nachrichten	88

Nr. 145 Gebetsmeinung für die Maiandacht.

Es ist der Wunsch des Heiligen Vaters, daß wir Katholiken Deutschlands nach seiner Meinung bei der täglichen Andacht zu Maria in besonders einmütiger und vertrauensvoller Weise beten für die religiösen Anliegen unseres Vaterlandes.

Aachen, den 26. April 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehendes ist den Gläubigen durch Verlesen möglichst bald bekanntzugeben.

Nr. 146 Hirtenwort an die Eltern zum Schul- und Erziehungssonntag 1937.

Geliebte Diözesanen!
Väter und Mütter!

Ein bedeutsames Amt der religiösen Jugenderziehung liegt bei euch, christliche Eltern. Nächst Gott gehören die Kinder euch. Kindererziehung ist euer vornehmstes und eigenstes Amt. Ihr dürft für euch das Wort in Anspruch nehmen: „Wir sind Mitarbeiter Gottes." (1. Kor. 3, 9.) Die Eltern nehmen für den Kreis ihrer Familie teil am Lehramt, Priesteramt und Hirtenamt der Kirche.

Die Eltern sind die ersten Religionslehrer der Kinder. Der Eltern lebendiges Beispiel ist der Kinder erste Christenlehre. Keine Schule kann je ersetzen, was ihr versäumt. Keine Schule kann aber auch auf die Dauer vernichten, was ihr aufgebaut habt. Darum sorget für gute religiöse Schriften in euerer Familie! Bleibet besorgt um die Erteilung des schulplanmäßigen Unterrichtes für eure Kinder! Nehmet mit euren Kindern zuhause Bibel und Katechismus zur Hand!

Weihet euere Familie in eurem priesterlichen Amt zu einer wohlgefälligen Opfergabe vor Gott! Pflegt den Gottesdienst des gemeinsamen Gebetes in euren Häusern! Der Vater sei als Haupt der Familie ihr Stellvertreter und Repräsentant vor Gott. Senkt den Geist der Gottesfurcht und der Ehrfurcht vor dem Heiligen in die Herzen eurer Kinder! Das Kreuz soll den Ehrenplatz in der christlichen Wohnung haben!

Wachet in echter Hirtensorge über alles, was durch das geschriebene oder gesprochene Wort in- oder außerhalb der Familie auf eure Kinder einwirkt! Wahret euere Autorität! Gebet euren Kindern gesunde geistige Nahrung und echte Freude! Duldet nicht die Vergiftung ihrer Treue zur Kirche durch Herabsetzung des Glaubens, durch Schmähung der Priester und Bischöfe! Haltet auch gute Verbindung mit euren Kindern, die in der Ferne sind!

Vor allem wahret euren Kindern die katholische Schule! Hat nicht neulich erst eine im Schulkampf in vorderster Reihe stehende Zeitschrift zu verstehen gegeben, daß die jetzt geplante Gemeinschaftsschule mit Religionsunterricht nur der Uebergang ist zu der Gemeinschaftsschule ohne Religionsunterricht? Bedarf es noch vieler Beweise, wohin der Weg geht,

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. April 1937.

wo doch zu Ostern dieses Jahres mit einem Federstrich der Religionsunterricht der drei oberen Klassen der höheren Schulen auf eine Stunde in der Woche beschränkt worden ist? - Für die katholische Schule einzutreten ist eure Pflicht vor Gott. Für die katholische Schule einzutreten ist euer gutes Recht vor dem Staate. Wie sagt das Reichskonkordat? „Die Beibehaltung und Neuerrichtung der katholischen Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet." Prägt euch daher folgenden Satz wortwörtlich ein: „So lange es deutsche Treue gibt, solange ein Kanzlerwort gilt, solange Verträge heilig sind, solange gibt es das Recht der katholischen Schule in Deutschland." Diesen Satz haltet allen denen entgegen, die euch um eurer Treue zur katholischen Schule willen bedrängen!

Väter und Mütter! Das Elternamt ist ein hoher, gottgegebener Vertrauensposten. Er wurde euch vom Herrn in der Ehe, dem Sakrament der Elternweihe, übertragen. Wir sehen voll Hoffnung, daß der große Sinn dieses Sakramentes gemäß dem Schöpfungs- und Heilsplane Gottes in unseren Tagen wieder tiefer erfaßt wird. Besonders vertrauen wir hier auf die jungen Familien, daß in ihnen aus der Kraft der religiösen Erneuerung ein „Heiliger Stamm" des Volkes Gottes heranwachse und daß sie ein Sauerteig werden mögen für die christlichen Familien der Zukunft.

Liebe Eltern! Weder die Kirche noch der Staat können euch eure Erziehungspflicht abnehmen. Auch die Schule entlastet euch von eurer Erziehungsverantwortung nicht. In der Epistel des heutigen Sonntages hören wir ein Wort, das der erste Papst den Christen in der heidnischen Diaspora zurief, ein Wort, das auch euch Vätern und Müttern gilt, ein Wort, das Mahnung ist und Stärke zugleich: „Wer ein Amt hat, verwalte es in der Kraft, die Gott verleiht." (1. Petr. 4, 11.)

Aachen, den 26. April 1937.

Für das Bistum Aachen:
† Joseph, Bischof von Aachen.

✠

Der Schul- und Erziehungssonntag findet am 9. Mai 1937 statt und die Erziehungswoche vom 3. bis 9. Mai 1937. Beide Veranstaltungen sind am Sonntag vorher von der Kanzel den Gläubigen zu verkündigen. Der Hirtenbrief ist Sonntag, den 9. Mai, zu verlesen. Es wird dringend empfohlen, wenigstens an einigen Abenden der Erziehungswoche mit den katholischen Eltern die von der Zeit gestellten Erziehungsaufgaben zu behandeln. Material für die Elternunterweisung und eine ausführliche Darstellung der zeitgemäßen Erziehungsaufgaben, insbesondere in Elternhaus und Pfarrgemeinde, bietet die neue Materialmappe „Seelsorge und Erziehung in der Pfarrgemeinde" (herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstraße 20, Preis RM 2,50).

Die Kollekte am Schul- und Erziehungssonntag ist am Sonntag vorher zu verkünden und am Schulsonntag selbst wärmstens zu empfehlen. Der Ertrag soll ungekürzt an die Ordinariatskasse im üblichen Wege eingesandt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 147 Karitaskollekte am Pfingstmontag.

Da die Not in manchen Kreisen und Gemeinden des Bistums recht groß ist und die Bischöfliche Behörde wie die Pfarreien und die Karitasstelle von vielen Seiten um Hilfe und Unterstützung gebeten werden, so wird am Pfingstmontag bei allen heiligen Messen und Gottesdiensten in allen Kirchen und Kapellen des Bistums eine Karitaskollekte abgehalten werden. Die Gläubigen werden um tatkräftige Unterstützung dieser Kollekte angelegentlichst gebeten. Wir wollen uns in Dankbarkeit an alles erinnern, was Christus uns geschenkt hat, und besonders seiner opferbereiten Liebe am Kreuze gedenken, wo er für uns das letzte Tröpflein Blutes hingegeben hat, und aus Liebe zum göttlichen Heiland uns der Not unserer Brüder und Schwestern annehmen. Das Feuer des Heiligen Geistes möge unsere Herzen entzünden, auf daß wir nach besten Kräften helfen. Jede, auch die kleinste Gabe ist willkommen. Wer in der Lage ist, etwas reichlicher zu spenden, möge es tun. Geben ist seliger denn Nehmen. Gottes Segen ist denen sicher, die ihm zuliebe sich seiner Kinder annehmen.

Aachen, den 27. April 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieser Erlaß ist am Pfingstsonntag in allen heiligen Messen zu verlesen. Vom ganzen Ertrag der Kollekte verbleibt ein Drittel der betr. Seelsorgstelle zur Verfügung, die andern zwei Drittel sind in üblicher Form durch die Herren Dechanten dem Bischöflichen Generalvikariat einzusenden. Es ist nicht statthaft, anderweitige Abzüge zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 148 Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, den 16. April 1937.

Gemäß Artikel 16, Ziffer 1, der Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden vom 20. Dezember 1928 (Corsten S. 864) ist das Jahr 1937 maßgebend für das Ausscheiden der Hälfte der Kirchenvorsteher und das Eintreten einer neugewählten Hälfte. Die Kirchenvorstände werden ersucht, die Wahl so rechtzeitig anzuordnen, daß diese bis zum 1. Oktober d. J. durchgeführt werden kann. Dabei sind außer den Bestimmungen der Wahlordnung die §§ 3, 4, 5 und 8 über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zu beachten (Corsten S. 699).

Der Kirchenvorstand muß in ordnungsgemäß berufener Sitzung die Wählerliste als solche feststellen, unter Angabe des Datums unterzeichnen und spätestens einen Monat vor dem Wahltage öffentlich auslegen. Es wird bemerkt, daß die Wahlordnung vom 20. Dezember 1928 eine Wahl nach Vorschlägen nicht mehr vorsieht. Wegen der Zahl der zu wählenden Ersatzmitglieder wird auf Artikel 6 der Wahlordnung verwiesen.

Wird Einspruch erhoben, so muß das Schriftstück mit dem Eingangsdatum versehen werden. Der Einspruchsbescheid ist zuzustellen und der Tag der Zustellung festzustellen.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist sind die neugewählten Kirchenvorsteher von dem Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Namen der neugewählten und der im Amt verbliebenen Kirchenvorsteher (unter Angabe ihrer Amtsdauer) und der Ersatzmitglieder in ihrer Reihenfolge sind uns innerhalb eines Monats nach Ablauf der Einspruchsfrist mitzuteilen. Dabei ist zu berichten, wann die neugewählten Mitglieder eingeführt sind und wer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt worden ist.

Die gesamten auf das Wahlverfahren bezüglichen Akten, auch die Aushänge, müssen sorgfältig aufbewahrt werden. Wahlprotokoll und Listen sind nur auf Verlangen an uns einzusenden.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 3 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den katholischen Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden vom 11. Juli 1928 (Corsten S. 713) der Kirchenvorstand beim Wechsel des Mitgliederbestandes einen Rechnungsführer (Rendanten) zu wählen hat. Die Neuwahl des Rendanten ist gleichzeitig mit dem Bericht über die neugewählten Mitglieder und den stellvertretenden Vorsitzenden dem Bischöflichen Generalvikariat bekanntzugeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 149 Katholischer Akademikerverband.

Aachen, den 17. April 1937.

Wie bereits im letzten Kirchlichen Anzeiger mitgeteilt wurde, versammeln sich die Mitglieder und Freunde des Katholischen Akademikerverbandes in der Zeit vom 15. bis 19. Mai 1937 zur gemeinsamen Feier des Pfingstfestes um den Bischof von Würzburg. Das Grundthema der Vorträge lautet: „Das christliche Bild vom Menschen".

Pfingstvigil, den 15. Mai, 20 Uhr, Eröffnung der Tagung durch den Hochwürdigsten Bischof Dr. Matthias Ehrenfried im Hohen Dome zu Würzburg. Pfingstsonntag, den 16. Mai, 20 Uhr, gibt Dominikanerpater Ignatius Eschmann aus Köln die theologische Begründung der Tagung durch eine Predigt über „Das Bild des Menschen in den Evangelien" im Dom. Täglich Gemeinschaftsmesse mit Homilie (Dr. Münch) und Komplet in der Hofkirche. Dienstag abend Maiandacht mit Predigt des Pfarrers Dr. Josef Weiger aus Mooshausen über „Maria als Urbild des christlichen Menschen".

Es werden folgende Vorträge gehalten: 1. Johannes Pinsk aus Berlin: Der Kosmos in der Deutung der Offenbarung (zwei Vorträge). 2. Michael Schmaus aus Münster in Westfalen: Vom Sinn der Erschaffung des Menschen (zwei Vorträge). 3. Thaddäus Soiron O. F. M. aus München-Gladbach: Der Geist des Menschen (zwei Vorträge). 4. Hans Eduard Hengstenberg aus Essen: Das Ja und Nein der christlichen Aszese zum Kosmos (zwei Vorträge). 5. Peter Wust aus Münster in Westfalen: Das Bild des Menschen beim heiligen Augustinus (zwei Vorträge). Die Vorträge finden im großen Saale des Platzschen Gartens statt.

Zu der Feier wie zu den Vorträgen sind nicht nur Mitglieder und Akademiker, sondern Männer und Frauen aller Stände und Berufe eingeladen.

Die Anmeldungen sind möglichst umgehend an die Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenberger Straße 16, zu richten. Von dort kann auch ein ausführliches Programm bezogen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 150 Borromäusverein.

Aachen, den 19. April 1937.

Am Mittwoch (nach Pfingsten), den 19. Mai, morgens 10.30 Uhr, hält der Diözesanverband der Borromäusvereine im Borromäushaus in Bonn, Wittelsbacherring 9, seine diesjährige Diözesankonferenz.

1. Referat: Die religiöse Sendung des Borromäusvereins in unserer Zeit. (Direktor Braun, Bonn.)
2. Referat: Unsere Arbeit im Jahre 1936. (Diözesanpräses Offergeld, Aachen.)
3. Referat: Die neue Literatur der letzten Jahre. Grundsätzliches zur Buchauswahl. (Dr. Jost, Bonn.)

Daneben wird ein Bildband: „Der B. V. und seine Arbeit" vorgeführt. Ebenso ist eine Führung durch das Borromäushaus vorgesehen. - Wegen gemeinsamer Hin- und Rückfahrt wende man sich an den Bezirkspräses. Für dieselbe wird wie für die Verpflegung in Bonn ein Zuschuß durch die Diözesankasse gewährt. Die restlichen Unkosten mögen durch die Bücherei getragen werden.

Die geistlichen Leiter sowie die Helfer und Helferinnen werden auf diese Tagung aufmerksam gemacht. Mit Rücksicht auf den großen seelsorglichen Wert katholischer Büchereiarbeit gerade in unseren Tagen ist erwünscht, daß möglichst jede Pfarrbücherei der Diözese einen Vertreter entsende.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 151 „Religiöse Briefe."

Aachen, den 20. April 1937.

Für die Bücherstände in den Kirchen und für Gruppen- und Zirkelarbeit von Pfarrangehörigen (Vereinen, Kongregationen usw.) empfehlen wir die ab Januar monatlich erscheinenden „Religiösen Briefe", zu beziehen vom Kettelerhaus, Köln, Odenkirchener Straße 26. Der Preis beträgt für den Einzelbrief 3 *Rpf.* Die bisher erschienenen Briefe tragen die Titel:

1. „Ist unsere Bibel gefälscht?"
2. „Der Offenbarungsgott."
3. „Was dünkt euch von Christus?"
4. „Fort mit dem Alten Testament!"

Die drei nächsten Briefe werden lauten:

„Unsere Bibel ist Gotteswerk."
„Christus - der Erlöser."
„Ungläubiger Glaube."

Die Briefe sind wissenschaftlich sicher und zuverlässig begründet, aktuell, übersichtlich und in volkstümlicher, klarer Sprache geschrieben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 152 Katholisch-kirchliche Presse.

Aachen, den 21. April 1937.

Aus Gründen der Uebersicht und gelegentlicher Information benötigen wir die Anschriften der Schriftwalter (=leiter) und Verleger, die innerhalb unseres Bistums katholisch-kirchliche Zeitungen oder Zeitschriften herausgeben. Die Angaben erstrecken sich auf Namen der katholisch-kirchlichen Zeitschriften, die genauen Adressen der Schriftwalter (=leiter) und Verleger, Art der Erscheinung (ob wöchentlich, monatlich oder vierteljährlich), Höhe der Auflage und Verlags- bzw. Erscheinungsort. Die genannten Angaben wolle man umgehend an uns einsenden. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer werden gebeten, etwaige Verleger von katholisch-kirchlichen Zeitschriften in ihrem Pfarrbezirk auf diese Aufforderung baldigst aufmerksam zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 153 Kinder- und Jugendfürsorge als Aufgabe des Klerus, der Eltern und der Karitas.

Aachen, den 22. April 1937.

1. Die deutschen Bischöfe fühlen sich verantwortlich für die Erhaltung einer freien kirchlichen Liebestätigkeit auf dem gesamten Gebiet der Kinder- und Jugendfürsorge. Mit größter Besorgnis sehen sie, wie auf Grund selbst amtlicher Erlasse die weitere Entwicklung der kirchlichen karitativen Kindergärten gehemmt und damit die Zusammenarbeit von Familie und Kirche in der Erziehung im früheſten Kindesalter gelockert wird. Die Bischöfe sehen in den Kindergärten keine selbständigen Erziehungsstätten, sondern eine unmittelbare Ergänzung des Elternhauses und Erziehungshilfe für die Familie.

Schon machen sich auch Bestrebungen geltend, die der Heimerziehung bedürftigen Kinder und Jugendlichen einer sogenannten entkonfessionalisierten Erziehung zuzu-

führen, die nicht mehr Religion und Leben zu einer Einheit verbindet. Die deutschen Bischöfe erwarten von den katholischen Erziehungsberechtigten, daß sie aus ihrer Verantwortung heraus für die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder bzw. Mündel gegebenenfalls auf deren Unterbringung in katholischen Kindergärten und Erziehungsheimen bestehen. Die Bischöfe wissen, wie schwer die Erziehungssorgen die Eltern bedrücken; sie tragen mit ihnen, und werden alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen, um sie bei der Erfüllung ihrer christlichen Eltern- und Erzieherpflicht zu stützen.

Die Erfahrungen aus den vergangenen Monaten veranlassen die kirchlichen Oberhirten außerdem zu fordern, daß die vorbeugende Karitas sich auch in Zukunft in der Kindererholungsfürsorge durch Landunterbringung jeder Art frei betätigen kann.

2. Die deutschen Bischöfe haben Kenntnis genommen von der Vereinbarung der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt, welche die Zusammenarbeit der in den vier Spitzenverbänden der freien deutschen Wohlfahrtspflege erfaßten Kräfte auf dem Gebiete der gesetzlich geregelten offenen Jugendhilfe (insbesondere Pflegekinderwesen, Vormundschaftswesen, Schutzaufsicht, Jugendgerichtshilfe u. a.) betrifft. Der Sinn einer solchen Vereinbarung kann nur sein, daß alle Kräfte zur Steuerung der Jugendnot bewußt herangezogen werden sollen, und zwar in ihrer vollen Eigenart und unter vollem Einsatz ihrer tiefsten Werte, worauf ihre Wirkkraft beruht. Aus dieser Verantwortung heraus, die Wirkkräfte einer Jugendhilfe, die im Religiösen verankert und von religiösen Kräften getragen und erfüllt ist, auch weiterhin auf dem Gebiet der Jugendhilfe einzusetzen, erwarten die deutschen Bischöfe von allen katholischen Mitgliedern in den auf Grund der Vereinbarung gebildeten Ausschüssen in Ländern, Gauen und Kreisen, daß sie sich nachdrücklich für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit in diesem Sinne einsetzen. Die deutschen Bischöfe legen Klerus und Gläubigen erneut die Sorge für die erziehungsgefährdeten Kinder und Jugendlichen eindringlich ans Herz: für die Voll- und Halbwaisen, für die Kinder aus erziehungsschwacher und untüchtiger Familie, Kinder aus geschiedener und zerrütteter Ehe, Kinder aus verwahrloster Familie, uneheliche Kinder, auch für abnorme, schwererziehbare, psychopathische Kinder, soweit deren Eltern dieser besonderen Aufgabe nicht gewachsen sind, sowie für subjektiv gefährdete oder bereits abgeglittene Jugendliche. Sie weisen hin auf die großen Gefahren, die für die Seelen von Hunderttausenden katholischer Kinder und Jugendlicher gegeben sind, die der Seelsorge nicht zugeführt werden, ihr kaum noch zugänglich bleiben, wenn sich ihrer nicht solche Erziehungshelfer annehmen können, die aus der religiösen Uebereinstimmung mit ihren Schützlingen auch deren übernatürliches Leben und Ziel zu fördern suchen.

Die deutschen Bischöfe ordnen daher Folgendes an:

a) Auf Pastoralkonferenzen und in der Vereinstätigkeit, besonders in derjenigen der Standesvereine, sind die gesetzlichen und praktischen Wirkmöglichkeiten kirchlicher Jugendfürsorge auf Grund der Vereinbarung der Deutschen Zentrale für freie Jugendwohlfahrt von sachkundigen Vertretern der katholischen Kinder- und Jugendfürsorge baldigst und eingehend zu behandeln.

Ihre Kenntnis darf nicht auf die Fachkreise beschränkt bleiben. Vor allem muß in dieser Hinsicht eine planmäßige Aufklärung der katholischen Familien und Erziehungsberechtigten über deren Pflichten und Rechte erfolgen, sowie über die Möglichkeiten, eine geeignete katholische Erziehungshilfe sicherzustellen. Die Vereinbarung sieht vor, daß „Wünschen der Erziehungsberechtigten auf Betreuung durch eine bestimmte Organisation Rechnung zu tragen" ist. Es ist Pflicht der Seelsorger, für die Aufklärung zu sorgen.

b) Um eine vollwirksame Hilfe sicherzustellen, ist es nötig, daß die in der Erziehung gefährdeten Kinder und Jugendlichen möglichst in den ersten Anfängen der Gefährdung erfaßt und der organisierten katholischen Kinder- und Jugendfürsorge gemeldet werden. Dies ist zu erreichen durch regelmäßige vertrauensvolle Zusammenarbeit der Seelsorger und aller im Bezirk bzw. in der Pfarrei tätigen Seelsorgshelfer (wie Pfarrschwester, Pfarrhelferinnen, Mitglieder der Vinzenz- und Elisabethvereine, der Standesvereine, der katholischen Kindergärtnerinnen und sonstigen Mitarbeiter im Laienapostolat) mit den Vertretern der organisierten Kinder- und Jugendfürsorge.

c) Es ist Aufgabe der Seelsorge, das Verantwortungsgefühl der erwachsenen Pfarrangehörigen für die erzieherisch gefährdete katholische Jugend immer wieder neu zu stärken und eine größere Bereitschaft für die Aufgaben der katholischen Kinder- und Jugendfürsorge, ins-

besondere für die Uebernahme von Vormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften und Schutzaufsichten zu erreichen.

Die Heranziehung von fürsorgerisch geschulten, zuverlässigen Gläubigen zur Patenschaft von unehelich geborenen Kindern aus zerrütteten Familien ist zu fördern und als Ausgangspunkt für die katholische Jugendfürsorgearbeit durchzuführen.

d) Die katholische Jugendfürsorge des Deutschen Karitasverbandes ist mehr denn je zu fördern; ihre Einrichtungen sind als bewährte Arbeits- und Ausbildungsstätten fachkundiger Jugendfürsorge unentbehrliche Hilfe der Jugendfürsorge.

Durch den weitgehenden Fortfall von öffentlichen Unterstützungen sind diese Einrichtungen wesentlich auf die Freigebigkeit des katholischen Volksteiles angewiesen. Es ist deshalb ebenso für sie, wie für die katholischen Kindergärten und Kinderhorte in den Kirchengemeinden eine verantwortungsbewußte Liebe der Gemeindemitglieder zu wecken und zu pflegen. Bei der Verteilung von Karitasmitteln, auch in den einzelnen Pfarrgemeinden und Ortsbezirken, ist die organisierte katholische Kinder- und Jugendfürsorge als unentbehrliche Arbeit, die im Auftrage der kirchlichen Gemeinden an dem bedrohten Nachwuchs von Volk und Kirche geleistet wird, weitgehend zu berücksichtigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 154 Privilegien der Priestermitglieder des Bonifatiusvereins.

Aachen, den 23. April 1937.

Durch Verfügung der heiligen Apostolischen Pönitentiarie vom 20. März 1933 sind für Priestermitglieder des Bonifatiusvereins, die nach dem 1. April 1933 beigetreten sind oder noch beitreten werden, die Privilegien - nämlich Altarprivileg und Erteilung der Päpstlichen Ablässe - in Wegfall gekommen. Jene Priester, welche diese Privilegien zu haben wünschen, wollen dies dem Generalvorstand des Bonifatiusvereins mitteilen. Derselbe wird dann bei den zuständigen Ordinariaten um das „ex parte Ordinarii proprii nihil obstat" sich bemühen und durch den Hochwürdigsten Protektor, Herrn Erzbischof Dr. Kaspar Klein in Paderborn, ein Gesuch in globo an die Heilige Pönitentiarie um Gewährung der Privilegien richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 155 Betr. „Aufstellung des Etats 1937/38."

Aachen, den 23. April 1937.

Infolge besonderer Umstände kann die Veröffentlichung unserer Anweisungen bzw. Richtlinien für die Aufstellung des Etats und für die Erhebung der Kirchensteuer 1937/38 erst im nächsten Kirchlichen Anzeiger erfolgen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 156 Naturalsammlungen.

Aachen, den 24. April 1937.

Sämtliche Kirchengemeinden der Diözese, in denen Naturalsammlungen, seien es Eier-, Kornsammlungen usw., üblich sind, werden ersucht, uns unverzüglich Mitteilung darüber zu machen, unter genauer Angabe, um welche Sammlungen es sich handelt, zu wessen Gunsten und wann sie abgehalten werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 157 Betr. Sammlungswesen.

Aachen, den 26. April 1937.

Im nachfolgenden geben wir Kenntnis von einem Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 5. April 1937 (V W 6000a / 25. 9.), wodurch einzelne Bestimmungen des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 eine für die Praxis auch des kirchlichen Sammelwesens einschneidende Interpretation erfahren. Der Begriff „nichtöffentliche" Sammlung (vgl. K. A. vom 15. November 1935, Seite 154, Ziffer 2, Absatz 3 und 4) wird dadurch noch mehr eingeengt, daß die Sammlung sich nur an einen zahlenmäßig kleinen Personenkreis wenden darf, dem der Veranstalter der Sammlung selbst angehört. Kirchenkollekten als „Sachsammlungen" (vgl. ebenda Seite 153, Ziffer 1) werden nur dann als genehmigungsfrei bezeichnet, wenn sie als „ortsüblich" nachgewiesen werden können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

I. In Ergänzung des Abschn. III Ziff. 1 des RdErl. vom 14. 12. 1934 - V W 6000a / 1. 12. - (MBliV. S. 1531) über Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 weise ich darauf hin, daß der Begriff der Oeffentlichkeit nach dem Sammlungsgesetz in gleichem Sinne zu verstehen ist wie in der über die öffentliche Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen ergangenen Vorschrift des § 286 StGB. [1]). Demgemäß ist eine

Sammlung u. a. nur dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie innerhalb eines eng begrenzten, zahlenmäßig kleinen Personenkreises durchgeführt wird, dessen Mitglieder in einem näheren, ihnen bewußten inneren Zusammenhang zueinander stehen, und wenn auch der Veranstalter der Sammlung zu diesem Personenkreis gehört. Steht der Veranstalter außerhalb desselben, so liegt eine öffentliche Sammlung im Sinne des Sammlungsges. vor. Letzteres wird dann anzunehmen sein, wenn die Sammlung auf Anordnung einer zentralen Stelle in dem erwähnten Personenkreis durchgeführt wird und der Anordnende selbst nicht Mitglied dieses Personenkreises ist. Die Annahme des Gegenteils würde zu einer unzulässigen, vom Gesetzgeber nicht gewollten Ausdehnung des Begriffs der nicht öffentlichen Sammlung führen.

II. § 15 Ziff. 4 des Sammlungsges. stellt die sogenannten Kirchenkollekten von der Genehmigungspflicht frei. Wenn auch der Begriff der Kirchenkollekte an sich durch die Art ihres Ertrages (Geld, Sachspenden oder geldwerte Leistungen) nicht begrenzt ist, so ist doch davon auszugehen, daß die Kirchenkollekte üblicherweise eine Geldsammlung ist. Diese Sammlungsart wird daher durch § 15 Ziff. 4 a. a. O. in erster Linie erfaßt. Sammlungen von Sachspenden oder geldwerten Leistungen in der im § 15 Ziff. 4 a. a. O. bestimmten Form gelten nur dann als Kirchenkollekten im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie beim Inkrafttreten des Sammlungsgesetzes (1. 11. 1934) als Sammlungen bei Gottesdiensten in Kirchen oder in kirchlichen Versammlungsräumen ortsüblich waren und tatsächlich durchgeführt wurden, was der Veranstalter in Zweifelsfällen nachzuweisen hat.

III. Kirchliche Versammlungsräume im Sinne des § 15 Ziff. 4 des Sammlungsgesetzes sind allseitig umschlossene Räume, in denen üblicherweise kirchlich-religiöse Handlungen vorgenommen werden. Die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden Gemeindehäuser gelten als kirchliche Versammlungsräume, nicht dagegen die Friedhöfe.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, die Reg.-Präs. (Kreishauptleute), den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte (Bezirksoberamtmänner, Amtshauptleute, Kreisdirektoren), die Ortspol.-Behörden.

Nachrichtlich an a) die Reichsminister, b) den Preuß. Ministerpräs., c) die Reichsstatthalter, d) die Preuß. Oberpräs., e) den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, f) den Reichsschatzmeister der NSDAP., g) die Gauleiter der NSDAP., h) den Hauptamtsleiter des Hauptamts für Volkswohlfahrt, zu a, b und f—h durch Abdruck — RMBliV. S. 561.

[1]) Vgl. RGBl. 1876 S. 40.

Nr. 158 Kuraufenthalt für erholungsbedürftige Priester in Bad Eilsen.

Aachen, den 26. April 1937.

Die Kurdirektion von Bad Eilsen bei Bückeburg gewährt erholungsbedürftigen Geistlichen vom 22. Mai bis Mitte September für zwei bis vier Wochen gegen Uebernahme der leichten Kurseelsorge freie Wohnung und Verpflegung sowie Befreiung von der Kurtaxe. Meldungen und Anfragen sind möglichst umgehend an das katholische Pfarramt in Bückeburg, Herderstraße 1, zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 159 Kirchliche Altertümer in Museen.

Aachen, den 27. April 1937.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände um Angabe, ob und welche Altertümer, die Eigentum der Kirchengemeinde sind, sich als Leihgaben in Museen befinden. Da unter Umständen die Uebergabe an das betreffende Museum schon vor langer Zeit erfolgt sein kann, wird es notwendig sein, auch die älteren Kirchenakten daraufhin durchzusehen. Bei den in neuester Zeit zur Gründung des Aachener Diözesanmuseums leihweise überlassenen Stücken kann die Meldung unterbleiben. Wir weisen bei dieser Gelegenheit darauf hin, daß Leihgaben nur mit unserer Genehmigung an Museen abgegeben werden dürfen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 160 Warnung vor einem Schwindler.

Aachen, den 27. April 1937.

Vor einem Schwindler, der sich als Bruder Josef von Maria-Martental, Post Kaisersesch (Bez. Koblenz), ausgibt und hauptsächlich sich an Handwerker und Geschäftsleute wendet, wird gewarnt.

Ein gewisser Schreiner Josef Amkreutz aus Kohlscheid bei Aachen, Mitte dreißiger, hager, schmales Gesicht, krauses Haar, dreistes Auftreten - der 1935 einige Monate als Schreiner in Martental gearbeitet hat - treibt seit geraumer Zeit sein Unwesen mit Geschäftsleuten und dem Namen des Klosters bzw. der Wallfahrtskirche Maria Martental. Er taucht plötzlich bald hier, bald dort als „Bruder Josef" von Martental auf, besonders bei Handwerkern und Geschäftsleuten, die er animiert oder veranlaßt, sich um Materiallieferungen oder Bau- und Künstlerarbeiten an der Wallfahrts-

kirche zu bemühen. Er hat sogar Bestellungen auf den Namen des Klosters gemacht. Es sind schon viele Anmeldungen und persönliche Vorsprachen von solchen von ihm betrogenen Leuten (von Köln, Aachen, Godesberg, Koblenz, Mittelrhein, Mosel, Wittlich usw.) in Martental erfolgt, ohne daß man des Schwindlers bisher habhaft werden konnte. Er ist bereits seit vorigem Jahr bei der Polizei angezeigt. Es sei daher vor ihm gewarnt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 161 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Kloster „Bethlehem", Fortuna über Bergheim (Erft), Bez. Köln (Fernruf Nr. 521), vom 20. bis 26. Juni (5 Tage) und vom 2. bis 6. August;

im Wallfahrtskloster Bornhofen, Post Kamp (Rhein), vom 14. bis 18. Juni, vom 9. bis 13. August und vom 13. bis 17. September;

im Franziskaner-Kloster Marienthal bei Hamm-Sieg (Fernruf Hamm-Sieg 210) vom 23. bis 27. Juli für Religionslehrer (Exerzitienmeister: P. Dr. Thaddäus Soiron) und vom 6. bis 10. September für Priester;

im Bundesheim Schönstatt bei Vallendar a. Rh. (Leitung von H. H. Pater Kentenich) vom 11. bis 17. Juli, vom 15. bis 21. August, vom 19. bis 25. September, vom 3. bis 9. Oktober, vom 8. bis 12. November und vom 13. bis 17. Dezember.

Nr. 162 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 17. April: Ingenkamp Gerhard, Kaplan an Herz-Jesu in M.Gladbach-Pesch, zum Kaplan an St. Adalbert in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

" " " Pütz August, Kaplan an St. Adalbert in Aachen, zum Kaplan an Herz-Jesu in M.Gladbach-Pesch (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 17. April: Radermacher Werner, Kaplan in Vossenack, zum Kaplan an St. Josef in M.Gladbach-Hermges (Dek. M.Gladbach-West);

am 30. April: Fins Heinrich, Pfarrer in Stolberg-Atsch, zum Pfarrer an St. Michael in Aachen-Burtscheid (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Heuel Theodor, Pfarrer in Schmithof, zum Pfarrer in Aldenhoven (gl. Dekanates);

" " " Reiff Heinrich, Kaplan in Hinsbeck, zum Pfarrer in Dedenborn (Dek. Monschau);

" " " Schulte Richard, Pfarrer an St. Heinrich in Uerdingen, zum Pfarrer in St. Tönis (Dek. Kempen).

Nr. 163 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 18. bis 26. April 1937 die kanonische Visitation des Dekanates Wassenberg vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 18. April in Dalheim-Rödgen 83; am 19. April in Wassenberg 200, in Wildenrath 60; am 21. April in Ratheim 458, in Hilfarth 200; am 22. April in Myhl 134; am 23. April in Arsbeck 160, in Ophoven 48; am 24. April in Steinkirchen 78; am 25. April in Birgelen 161; am 26. April in Orsbeck 51; zusammen 1633 Firmlingen. Die Schlußkonferenz fand am Montag, den 26. April, unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrheim zu Wassenberg statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am Sonntag, den 25. April 1937, den Hauptaltar und die Kirche zu Birgelen, Dekanat Wassenberg, sub tit. S. Lamberti Eppi et Mart.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 Aachen, den 15. Mai 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 164	Geburtsfest Sr. Heiligkeit Papst Pius XI.	89
Nr. 165	Officium et Missa Sancti Uldarici	89
Nr. 166	Bekenntnis katholischer deutscher Jugend am Bonifatiusfest, 6. Juni 1937	89
Nr. 167	Exerzitien für Rekruten des Wehr- und Arbeitsdienstes	90
Nr. 168	Tagung des Historischen Vereins für den Niederrhein in Heinsberg	90
Nr. 169	Betr. Aufstellung des Etats 1937/38	91
Nr. 170	Priesterkurs	92
Nr. 171	Jungpriester-Exerzitien	92
Nr. 172	Priester-Exerzitien	92
Nr. 173	Personalchronik der Diözese Aachen	92
Nr. 174	Vermischte kirchliche Nachrichten	92

Nr. 164 Geburtsfest Sr. Heiligkeit Papst Pius XI.

Aachen, den 3. Mai 1937.

Am 31. Mai vollendet der Vater der katholischen Christenheit sein 80. Lebensjahr. Dieser Gedenktag ist den treuen Katholiken um so mehr ein Anlaß herzlicher Freude, als wir uns in den vergangenen Monaten ernste Sorgen um Gesundheit und Leben des Heiligen Vaters machen mußten.

Daher werden sich wie auf dem ganzen katholischen Erdkreis, so auch in unserer Diözese Klerus und Volk vereinigen zu frommer Danksagung für alles Heilige und Große, das Gott durch seinen Stellvertreter Papst Pius XI. an der Menschheit gewirkt hat, und zu innigen Bittgebeten, auf daß uns der Heilige Vater noch lange in Gesundheit und Schaffenskraft erhalten bleibe, und endlich zu erneutem Schwur der unerschütterlichen Treue zu Christus und seiner heiligen Kirche.

Es ergehen hierfür folgende Anordnungen:

1. Der hohe Gedenktag wird am Sonntag, den 30. Mai begangen.
2. In allen heiligen Messen ist die oratio pro Papa nach den vorgeschriebenen Tagesorationen einzulegen.
3. In allen Kirchen ist nach dem Hochamt das Te Deum zu singen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 165 Officium et Missa Sancti Uldarici.

Sacra Congregatio Rituum. W. 24/937

WRATISLAVIEN
seu DIOECESIUM GERMANIAE.

Instante E.mo ac Rev.mo Domino Adulpho Cardinali Bertram, Archiepiscopo Wratislaviensi, una cum ceteris universae Germaniae Archiepiscopis et Episcopis, Sanctissimus Dominus noster Pius Papa XI., referente infrascripto Cardinali Sacrorum Rituum Congregationis Praefecto in Audientia eidem subsignata die concessa, benigne indulgere dignatus est ut festum Sancti Udalrici, Episcopi Confessoris, recoli valeat in cunctis Dioecesibus eiusdem Germaniae, die 4 Julii sub ritu duplici minori, cum Officio et Missa de Communi, praeter lectiones II. Nocturni et Orationem proprias et approbatas; servatis de cetero Rubricis. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 14. Aprilis 1937.

sign. C. Card. Laurenti,
S. R. C. Praefectus.

sign. A. Carinci,
S. R. C. Secretarius.

Nr. 166 Bekenntnistag katholischer deutscher Jugend am Bonifatiusfest, 6. Juni 1937.

Noch ist uns das herrliche Gottbekenntnis unserer katholischen deutschen Jugend vom Dreifaltigkeitssonntag 1936 in lebendiger Erinnerung. Jugend der Kirche bekannte sich in großer Zahl und Kraft zum dreieinigen Gott. Es kam wie aus einem Munde und bleibt für immer ein unüberhörbares Bekenntnis zum Glauben der Väter, das machtvolle Credo dieses Bekenntnisses der Jugend.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Mai 1937.

Mit der Annahme des Christenglaubens wurde unserem Volke das einzige Heil zuteil, das es für die Menschen und Völker dieser Erde gibt. „In keinem anderen ist Heil." (Apostelgesch. 4, 12.) Wehe aber den Völkern und Nationen, die diese Berufung von sich stoßen, die ein heiliges Erbe der Väter verwerfen! „Die bereits einmal erleuchtet waren, die die Himmelsgabe gekostet und den Heiligen Geist empfangen, das herrliche Gotteswort und die Kräfte der künftigen Welt empfunden haben und dann doch abgefallen sind, die kann man unmöglich wieder zur Umkehr bringen. Soweit es auf sie ankommt, kreuzigen sie den Sohn Gottes aufs neue und treiben ihren Spott mit ihm." (Hebr. 6. 4-6.)

Eingedenk dieser Mahnung und Wahrheit will die deutsche katholische Jugend in diesem Jahr das Fest des Apostels der Deutschen, St. Bonifatius, besonders feierlich begehen. Bonifatius hat dem deutschen Volk die Frohbotschaft des Evangeliums gebracht; er hat dafür den Tod erlitten; der Dolchstoß der Ungläubigen durchbohrte das Heilige Buch.

Ihm will die Jugend unserer Kirche danken; ihn will sie bitten, daß er sein Werk beschützen möge; ihm will sie geloben, das hohe Gut des Glaubens wider alle Prüfungen und Gefahren zu erhalten und weiterzutragen. Zeugnis für die Wahrheit abzulegen mit ihrem ganzen Leben und so der Liebe Christi eine Bahn zu brechen in unserem Volk.

Ich rufe darum mit allen deutschen Bischöfen die Jugend meiner Diözese zum Bekenntnistag am Bonifatiusfest, 6. Juni 1937! Das ganze gläubige Volk und besonders die katholischen Eltern sollen diesen Tag mitfeiern.

Am Morgen des Bekenntnistages wird sich die ganze katholische Jugend in jeder Pfarrkirche um den Opferaltar versammeln und für unser Volk und Vaterland das Heilige Opfer feiern. Am Abend wird in jedem Dekanat in einer besonders bestimmten Kirche für die Jugend des Dekanates eine Bekenntnisfeierstunde gehalten. Die besonderen Anweisungen werden durch die Hochwürdigen Herren Dechanten und Pfarrer bekanntgegeben.

Am Bonifatiusdenkmal zu Fulda stehen die Worte des Heiligen Petrus: „Das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit." Mit dieser Glaubensüberzeugung rufe ich die Jugend meines Bistums auf, den Bekenntnistag mitzufeiern, das Wort des Herrn aufzunehmen und es weiterzutragen in deutsche Jugend, in deutsches Volk!

Aachen, den 13. Mai 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

In diesem Jahre soll durch Beschluß der Bischofskonferenz der Bonifatiustag am Sonntag, den 6. Juni, als Bekenntnistag der katholischen Jugend gefeiert werden. Gemäß den an die Hochwürdigen Herren Dechanten und Dekanatsjugendseelsorger ergangenen Richtlinien möge der Bekenntnistag in jedem Dekanat in rechter Weise vorbereitet und durchgeführt werden.

Beim Jugendhaus oder Bundeshaus Düsseldorf können Werbeplakate, Werbeartikel für den örtlichen Teil der Kirchenzeitung und Texte für die Feierstunde bezogen werden. - Die einzelnen Pfarren bestellen durch das Dekanat bei den Zentralstellen.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, den 30. Mai, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten mögen uns über besondere Erfahrungen beim diesjährigen Gottbekenntnistag berichten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 167 Exerzitien für Rekruten des Wehr- und Arbeitsdienstes.

Aachen, den 5. Mai 1937.

Am 26. Mai, nachmittags 3 Uhr, findet im Generalvikariat zu Aachen eine Konferenz derjenigen Herren Geistlichen statt, die für Rekrutenexerzitien besonders in Frage kommen. Da die zum Militär ausgemusterten und für tauglich erklärten Rekruten der Militärbehörde unterstehen, so werden die für diese Exerzitienkurse und Einkehrtage in Frage kommenden Geistlichen vom Herrn Wehrkreispfarrer selbst in ihre Aufgabe eingeführt. Wir haben bereits eine Reihe geeigneter Herren zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen. Wir bitten aber alle Herren aus dem Welt- und Ordensklerus, die bereits Rekrutenexerzitien oder auch -Einkehrtage gehalten oder dafür besondere Eignung und Vorliebe haben, ihre Teilnahme an der Konferenz umgehend bei uns anzumelden. Die Tagesordnung besteht lediglich aus Referat und Aussprache über Rekrutenexerzitien und -Einkehrtage.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 168 Tagung des historischen Vereins für den Niederrhein in Heinsberg.

Aachen, den 8. Mai 1937.

Der Historische Verein für den Niederrhein, der sich in besonderer Weise auch der Erforschung rhei-

nischer Kirchengeschichte widmet, hält seine Frühjahrsversammlung am Donnerstag, den 20. Mai, in Heinsberg. Die Veranstaltung beginnt um 10.45 Uhr mit einer Vormittagssitzung in der Aula des Gymnasiums, wo mehrere heimatgeschichtliche Vorträge stattfinden. Nach einem gemeinsamen Mittagsmahl sind um 15 Uhr Führungen durch Museum, Stadt und Burgberg sowie durch die Pfarrkirche. Wir empfehlen der Hochwürdigen Geistlichkeit die Teilnahme an dieser Veranstaltung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 169 Betr. Aufstellung des Etats 1937/38.

Aachen, den 10. Mai 1937.

Bei der Aufstellung des Etats für das Rechnungsjahr 1937/38 bitten wir nachfolgende Richtlinien genauestens zu beachten.

1. Die für 1937/38 geltenden grundlegenden Richtlinien vom 31. März 1933 und vom 22. August 1936 sind veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger 1933, Stück 8, Nr. 95 und 1936 Stück 18, Nr. 259.

   Bei der Prüfung des Umlagebeschlusses für 1937/38 soll von dem für das Rechnungsjahr 1936/37 genehmigten Etat ausgegangen werden. Die Spalten „Ansatz im vorigjährigen Anschlag" sind daher genauestens auszufüllen. Dadurch erübrigt sich das im ministeriellen Erlaß vorgesehene Formular. Etwaige Abweichungen gegenüber dem Vorjahre sind eingehend zu erläutern und zu begründen. Diese Erläuterung bzw. Begründung muß auf separatem Blatt in doppelter Ausfertigung eingereicht werden.
2. Der Kirchensteuer-Ueberschuß aus dem Rechnungsjahr 1936/37 ist auf der Einnahmen-Seite des neuen Etats einzusetzen. Wurde der Kirchensteuer-Ueberschuß zur Deckung außeretatsmäßiger Ausgaben bereits im Rechnungsjahr 1936/37 verwandt, so ist der Ueberschuß auf der Einnahmen-Seite im neuen Voranschlag fortzulassen, jedoch in einem separaten Schreiben (in doppelter Ausfertigung) darauf hinzuweisen, daß ein Ueberschuß in Höhe von *RM*: ..... vorhanden war, der für ..... Zweck verwandt worden ist.
3. Der Prozentsatz der Kirchensteuer des Vorjahres darf grundsätzlich nicht überschritten werden. In den Fällen, wo die Kirchensteuer-Summe gegenüber dem Vorjahre sich erhöht, ist der Prozentsatz entsprechend zu senken. Eine Erhöhung des Prozentsatzes ist nur dann möglich, wenn im Etat unaufschiebbare und dringende Instandsetzungs-Arbeiten an kirchlichen Gebäuden vorgenommen werden müssen.
4. Bei der Feststellung des Einkommensteuer-Solls ist der Ledigenabschlag von 20 %, der auch bei Verwitweten ohne Kinder in Betracht kommt, zu berücksichtigen. (Nach statistischen Berechnungen beträgt dieser Abschlag im Reichsdurchschnitt etwa 7 % der R.-E.-St.) Außerdem sind zu berücksichtigen die Kirchensteuerfreiheit der Militärpersonen (Soldaten und Beamten) und etwaige Kirchenaustritte.
5. Bei der Erhebung von Kirchgeld ist so wie im Vorjahre zu verfahren.
6. Bei den Realsteuern ist zu beachten, daß Zuschläge nur noch zur Grundvermögenssteuer erhoben werden dürfen. Die Gewerbesteuer darf als Grundlage zur Kirchensteuer nicht mehr herangezogen werden.
7. Als Diözesansteuer sind $^{3}/_{4}$ Prozent vom Reichseinkommensteuer-Soll 1936 einzusetzen.
8. Im übrigen gelten unsere Richtlinien für Aufstellung des Etats wie sie im verflossenen Jahre im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht wurden.
9. Es sind einzureichen:
   a) Der Etat 1937/38 in dreifacher Ausfertigung;
   b) der Umlagebeschluß (Protokoll) 1937/1938 in dreifacher Ausfertigung;
   c) der Begleitbericht in dreifacher Ausfertigung;
   d) die finanzamtliche Bescheinigung in doppelter Ausfertigung;
   e) die Erläuterungen zum Voranschlag in doppelter Ausfertigung;
   f) gegebenenfalls die Begründung über Minder-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben gegenüber dem Vorjahre in doppelter Ausfertigung;
   g) wenn nötig ein besonderes Schreiben über die Verwendung von Kirchensteuer-Ueberschüssen aus dem Vorjahre, ebenfalls in doppelter Ausfertigung.

Die Kirchenvorstände wollen mit der Aufstellung des Etats für 1937/38 sofort beginnen und dafür Sorge tragen, daß derselbe nebst den vorstehenden Anlagen bis spätestens 15. Juni 1937 bei uns eingereicht wird.

Wir ersuchen die Herren Vorsitzenden darauf zu achten, daß unsere Richtlinien genauestens beachtet werden und daß die Etats auch nach der formellen Seite richtig sind. Wir werden jeden Etat über den Definitor an die Kirchengemeinde zurücksenden, wenn die Richtlinien nicht beachtet wurden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 170 Priesterkurs.

Aachen, den 12. Mai 1937.

Im Bundesheim Schönstatt b. Vallendar a. Rh. hält Hochw. Herr Pater Kentenich vom 18. Mai abends bis 22. Mai morgens einen Priesterkurs über „Grundlagen und Grundlinien neuzeitlicher Seelsorge".

Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Schönstatt b. Vallendar a. Rh.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 171 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, den 13. Mai 1937.

Die diesjährigen pflichtmäßigen Jungpriester-Exerzitien finden im Priesterseminar zu Aachen statt, für die in den Jahren 1934, 1935 und 1936 geweihten Herren, und zwar in der Zeit vom 4. Oktober abends 7 Uhr bis zum 9. Oktober morgens.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 15. September an den Hochwürdigen Herrn Regens des Seminars Msgr. Dr. Busch, Aachen, Mozartstraße, zu richten. Wenn keine Antwort erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.

Die Herren Pfarrer bzw. die Pfarr-Rektoren wollen den Herren Hilfsgeistlichen die pflichtmäßige Teilnahme an den Jungpriester-Exerzitien auf jede Weise erleichtern, es ist nicht gestattet, die Hilfsgeistlichen aus irgendwelchen Gründen der örtlichen Seelsorge von den Exerzitien zurückzuhalten oder denselben eine frühere Rückkehr vor Schluß der heiligen Uebungen aufzuerlegen. Die an Schulen tätigen Geistlichen müssen den erforderlichen Urlaub nachsuchen. Alle Gesuche, die aus zwingenden Gründen eine Dispens von den verpflichtenden Jungpriester-Exerzitien erbitten, sind an uns zu richten. Die Exerzitientage sollen den betreffenden Geistlichen nicht von den Ferien abgezogen werden.

Die Exerzitien beginnen am ersten Tage um 7 Uhr und werden am letzten Tage nach dem Frühstück geschlossen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 172 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Kloster „Bethlehem", Fortuna über Bergheim (Erft), Bezirk Köln (Fernruf 521), vom 20. bis 26. Juni (5 Tage) und vom 1. bis 7. August (5 Tage). (Leiter: P. L. Bonsels S. J.)

Nr. 173 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 7. Mai: Brasse Theodor, Hauskaplan in Hinsbeck (Dek. Lobberich), zum Kaplan daselbst.

Nr. 174 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs visitierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 2. bis 10. Mai 1937 das Dekanat Steinfeld und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 2. Mai in Marmagen 70; am 3. Mai in Steinfeld 108, in Nettersheim 105; am 4. Mai in Kall 264, in Sötenich 75; am 5. Mai in Scheven 95, in Krekel 20; am 6. Mai in Zingsheim 84; am 7. Mai in Sistig 140, in Frohngau 40; am 8. Mai in Wildenburg 75, in Schmidtheim 74; am 9. Mai in Pesch 32; am 10. Mai in Keldenich 52, zusammen 1354 Firmlingen.

Die Schlußkonferenz fand am Montag, den 10. Mai, unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators zu Nettersheim (Herz-Jesu-Kloster) statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am 6. Mai 1937 Kirche und Hauptaltar zu Engelgau (Pfarre Zingsheim), Dekanat Steinfeld sub tit. S. Luciae. Virg. et Mart.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41.

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 — Aachen, den 1. Juni 1937 — **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 175	Kollekte für den Bonifatiusverein	93
Nr. 176	Katechetinnenkursus in der Religionshochschule in Elkeringhausen bei Winterberg / Westf.	93
Nr. 177	Betr. Bezug der Zeitschrift für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten	94
Nr. 178	Die nebenamtliche Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an höheren Schulen durch Geistliche, die sich in konfessionellen Jugendverbänden betätigen	94
Nr. 179	Studienstiftung Simonis	95
Nr. 180	Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 22. April 1937	95
Nr. 181	Verordnung über die Musterung und Aushebung	95
Nr. 182	Betr. Echtheitsfrage der Aachener Heiligtümer	97
Nr. 183	Jährliche Kontrolle der kirchlichen Bauwerke	97
Nr. 184	Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen	97
Nr. 185	Priester-Exerzitien	97
Nr. 186	Personalchronik der Diözese Aachen	98

Nr. 175 Kollekte für den Bonifatiusverein.

Aachen, den 18. Mai 1937.

Die diesjährige Kollekte für den Bonifatiusverein wird für Sonntag, den 20. Juni, angeordnet. (Sie findet also nicht, wie auf dem Quartalszettel steht, am 6. Juni statt, weil dieser Tag für die Bekenntnisfeier der katholischen Jugend vorgesehen ist.) Die Kollekte ist am vorhergehenden Sonntag, den 13. Juni, empfehlend anzukündigen, am Kollektentage selber in allen Gottesdiensten zu halten und eindringlich und herzlich zu empfehlen.

Diesem Kirchlichen Anzeiger liegen zwei Predigten über den Bonifatiusverein bei, eine sehr zeitgemäße von Pfarrer Melchior Grossek, Berlin, die die Christianisierung unseres deutschen Volkes durch St. Bonifatius behandelt, und eine von Pfarrer Grelich, Breslau, die die gegenwärtige Entwicklung der Diasporasorgen zum Gegenstand hat. Es ist unser dringender Wunsch, daß die Hochwürdige Geistlichkeit in den heiligen Messen von diesen Predigten Gebrauch macht.

Von der Umschichtung der Bevölkerung in unseren Tagen werden alle Gemeinden betroffen. Umso notwendiger wird die Erziehungsaufgabe der Kirche, die Gläubigen rechtzeitig auf die religiöse Lage in den Diasporagebieten von Mittel-, Nord- und Ostdeutschland hinzuweisen und vorzubereiten. Dem Hochwürdigen Klerus muß alles daran gelegen sein, diese Aufklärungsarbeit vor allem auch durch die Förderung des Bonifatiusvereins zu leisten. Man möge besonders bedenken, daß die Aufgaben des Bonifatiusvereins in gleichem Maße wachsen, in dem die katholische Heimat ihre Kinder an die Diaspora abgibt. Wir machen die Hochwürdige Geistlichkeit mit allem Ernste auf diese Gegenwartssorgen der Kirche aufmerksam und erwarten, daß sie bei der diesjährigen Bonifatiuskollekte aus der Erkenntnis ihrer Bedeutung und Notwendigkeit im kirchlichen Leben Deutschlands die Gläubigen eindringlich mahnt, für die Ermöglichung einer geordneten Seelsorge in der Diaspora besorgt zu sein und aus der Dankbarkeit für die eigene kirchliche Versorgung ihre Gaben zu opfern.

Des weiteren möge der Tag der Bonifatiuskollekte zur Werbung der Gläubigen für den Bonifatiusverein benutzt werden. Der Generalvorstand des Bonifatiusverein in Paderborn, Postfach 198, wird auf Wunsch gern Werbematerial zur Verfügung stellen.

Die Kollekte ist ohne jeglichen Abzug in der gewohnten Weise abzuliefern.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 176 Katechetinnenkursus in der Religionshochschule in Elkeringhausen bei Winterberg / Westf.

Aachen, den 19. Mai 1937.

Dauer: 3 Wochen, vom 28. August bis 18. September 1937.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 26. Mai 1937.

Ziel des Kursus: Befähigung der Teilnehmerinnen, Katechismusunterricht an Kinder, Jugendliche und Convertiten zu erteilen.

Unterrichtsplan: Einführung in die Glaubens- und Sittenlehre, in die hl. Schrift, in die Liturgie; Belehrung über die Unterrichtsmethode. Nach erfolgreicher Teilnahme Bestätigung durch die Erzbischöfliche Behörde Paderborn. - Unkosten pro Tag RM 2,50, Kursusgebühr RM 10,-.

Anfragen und Anmeldungen richte man an die Religionshochschule, Elkeringhausen bei Winterberg/Westf.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 177 Betr. Bezug der Zeitschrift für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten.

Aachen, den 19. Mai 1937.

Die „Zeitschrift für den Religionsunterricht an höheren Lehranstalten" ist die einzige deutsche Zeitschrift, die den Fragen des Religionsunterrichtes an höheren Schulen dient.

Angesichts der verantwortungsvollen Stunde des Christentums in unserm Volk sind die Bischöfe der Fuldaer Bischofskonferenz in dem Wunsch übereingekommen, daß künftig jeder Religionslehrer die genannte Zeitschrift halten soll, und sie erwarten von ihm, daß er durch Teilnahme an den ernsten Fragen, die darin zum Austrag kommen, am Ausbau der religiösen Unterweisung unserer studierenden Jugend mitwirkt.

Wo der Religionsunterricht von Pfarrgeistlichen erteilt wird, soll die Zeitschrift auf Kosten der Pfarrkasse gehalten, und sollen die Jahrgänge in der Pfarrbibliothek zur dauernden Einsichtnahme aufbewahrt werden.

Bestellungen sind zu richten an den Verlag L. Schwann, Düsseldorf, Charlottenstraße Nr. 80-86.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 178 Die nebenamtliche Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes an höheren Schulen durch Geistliche, die sich in konfessionellen Jugendverbänden betätigen.

Aachen, den 20. Mai 1937.

Nachstehenden ministeriellen Erlaß geben wir hiermit zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
E III d. Nr. 382 I/II. Berlin W 8, den 5. April 1937.

Auf das Schreiben vom 6. Februar 1937 -1077-

Die Regelung der Frage ist inzwischen durch den in einem Abdruck beigefügten Erlaß vom 8. März d. J. - E II a Nr. 2311 - ergänzt worden. Ich darf damit Ihre Eingabe als erledigt ansehen.

Im Auftrage:
gez. Bojunga.

An den Bischof von Osnabrück, Herrn Staatsrat Dr. Berning, bischöfliche Hochwürden, Osnabrück.

✥

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
E II a Nr. 2311 (a). Berlin W 8, den 8. März 1937. Unter den Linden 69.

Von mehreren nachgeordneten Stellen ist angefragt worden, welche Verbände zu den konfessionellen Jugendorganisationen im Sinne der Erlasse vom 15. August 1935 - E II a 1042 usw. und vom 25. Juni 1936 - E II a 1027 - usw. zu rechnen seien. Die Entscheidung über diese Frage sei zur Durchführung der Erlasse vom 15. August 1935 und 25. Juni 1936 dringend erforderlich. -

Die endgültige Beantwortung der Frage wird erst erfolgen können, wenn die nach § 4 des Gesetzes über die Hitlerjugend (RGBl. S. 993) zu erwartenden Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorliegen.

Im Einverständnis mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten ersuche ich, bis auf weiteres folgendes zu beachten:

1. Zu den konfessionellen Jugendorganisationen im Sinne der Erlasse vom 15. August 1935 und 25. Juni 1936 gehören nicht die konfessionelen Verbände, die sich auf die rein religiöse Betätigung beschränken.

2. Verbände der unter Ziff. 1 genannten Art, die ihre Betätigung auf Gebiete erstrecken, die nach § 2 des Gesetzes über die Hitlerjugend dem Elternhaus, der Schule und der Hitlerjugend vorbehalten bleiben müssen, sind wie konfessionelle Jugendorganisationen im Sinne der Erlasse vom 15. August 1935 und vom 25. Juni 1936 zu behandeln. Das gleiche gilt für Verbände, die schon durch ihre Namen („Sturmfahne") oder durch ihr Auftreten (Nachahmung der Formen des Nationalsozialismus) erkennen lassen, daß sie nicht gewillt sind, sich in den Grenzen religiöser Betätigung zu halten.

In Zweifelsfällen ist mir zu berichten.

Ich behalte mir vor, mir nach angemessener Frist über die weitere Entwicklung der Angelegenheit berichten zu lassen.

gez. Rust.

An die Herren Oberpräsidenten, Abteilung für höheres Schulwesen, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken.

Nr. 179 Studienstiftung Simonis.

Aachen, den 22. Mai 1937.

Eine Portion der Studienstiftung Simonis in Oekoven ist frei geworden. Stiftungsberechtigte Studierende, welche ihre Zugehörigkeit zur Familie Simonis nachweisen können, wollen sich innerhalb eines Monates beim Kirchenvorstand in Oekoven über Grevenbroich (Niederrhein) zu Händen des Herrn Pfarrers Leber, schriftlich melden, unter Beifügung eines amtlich beglaubigten Stammbaumes, der Studienzeugnisse des letzten Jahres und eines Sittenzeugnisses des zuständigen Herrn Pfarrers.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 180 Ausführungsverordnung zur Bekanntmachung über den Verkehr mit landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken vom 22. April 1937.

Aachen, den 24. Mai 1937.

Nachstehende Verordnung bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

§ 1.

§ 2.

Die Grundstücksgröße wird abweichend von den §§ 1 und 3 Abs. 1 Ziffer 9 der Grundstücksverkehrsbekanntmachung festgesetzt:

a) . . .

b) auf 1 Hektar für die Länder Hamburg, Oldenburg, Thüringen, Württemberg und die preußischen Regierungsbezirke Aachen, Allenstein, Aurich, Düsseldorf, Kassel, Koblenz, Köln, Marienwerder, Oppeln, Schleswig, Schneidemühl, Sigmaringen, Trier und Wiesbaden.

§ 3.

. . . .

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1937 in Kraft.

Berlin, den 22. April 1937.

Der Reichsminister für Ernährung u. Landwirtschaft.
In Vertretung gez. Willikens.

Der Reichsminister der Justiz.
In Vertretung gez. Dr. Schlegelberger.

Nr. 181 Verordnung über die Musterung und Aushebung.

Aachen, den 25. Mai 1937.

Aus dem Verordnungsblatt des Katholischen Feldbischofsamtes in Berlin-Charlottenburg 2, Sophienstr. 32, geben wir Folgendes zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Vom 17. April 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Uebertragung des Verordnungsrechtes nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzbl. I S. 615) ist unter Aufhebung der Verordnung über die Musterung und Aushebung in ihrer bisherigen Fassung vom 21. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 201) folgende neue Verordnung erlassen worden (Reichsgesetzbl. I 1937 S. 475/483), aus der wir folgende Bestimmungen zur Kenntnis bringen:

§ 12.

Wehrdienst in der Ersatzreserve.

(1) Vom Beginn der Wehrpflicht gehören alle Wehrpflichtigen der „Ersatzreserve" an. Nach der Musterung ist zu unterscheiden zwischen Ersatzreserve I und II.

4. Der Ersatzreserve II werden bei der Musterung die Dienstpflichtigen zugeteilt, die

b) unter die Wehrpflichtausnahme nach § 18 Abs. 2 fallen.

Sie verbleiben in der Ersatzreserve II bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 35. Lebensjahr vollenden. Im Kriege werden die Wehrpflichtigen der Ersatzreserve II nachgemustert.

§ 18.

Wehrpflichtausnahmen.

(2) Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben, werden im Frieden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen.

§ 22.

Dauer der Zurückstellung.

(1) Die Höchstdauer der Zurückstellung beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Der Dienstpflichtige kann jedoch im Fall des § 24 bis zu der auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Musterung, im Fall des § 25 Nr. 8 und 9 bis zu insgesamt sieben Jahren zurückgestellt werden. Die Zurückstellung wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bis zur Musterung im nächsten Jahr ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes von Jahr zu Jahr verlängert. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, ist er damit von der Gestellung zur Musterung im nächstfolgenden Jahr befreit. Fällt der Zurückstellungsgrund innerhalb der Zurückstellungsfrist weg, ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur Musterung zu stellen.

§ 25.

Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

Es können insbesondere zurückgestellt werden:

10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 22 Abs. 1 und § 26 Abs. 4).

§ 26.

Einzelheiten zum § 25.

(4) Die Bestimmung des § 25 Nr. 10 gilt nicht für den Reichsarbeitsdienst. Für die Zurückstellung vom aktiven Wehrdienst müssen die Dienstpflichtigen römisch-katholischen Bekenntnisses die folgenden schriftlichen Nachweise bringen:

a) das Reifezeugnis zum Universitätsstudium;

b) die Zulassungsbestätigung zum philosophisch-theologischen Studium durch den zuständigen Bischof an einer der in Anlage 3 aufgeführten deutschen Universitäten mit philosophisch-theologischer Fakultät,
oder päpstlichen Hochschulen in Rom,
oder deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalten (Priesterseminare);

c) die Bescheinigung über den Aufenthalt in einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt (Priesterseminar);

d) eine schriftliche Bescheinigung, wenn sie ihrem Studium auf einer deutschen staatlichen Hochschule oder einer päpstlichen Hochschule in Rom obliegen, ohne sich zugleich tatsächlich in einem Priesterseminar zu befinden, daß sie bei der philosophisch-theologischen Fakultät einer deutschen Universität eingetragen oder Studierende an einer päpstlichen Hochschule in Rom sind.

§ 42.

Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

(1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades sowie seine Ehefrau können seine Zurückstellung nach § 25 beantragen. Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Musterung, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach diesem Zeitpunkt ein, kann der Antrag bei der Musterung oder nachträglich bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden.

Anlage 3

(Zum § 26 Abs. 4 unter b)

Liste

der Hochschulen und kirchlichen akademischen Lehranstalten, deren Besuch nach dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10 berechtigt.

I.

Staatliche Anstalten.

1. Katholisch-theologische Fakultäten an deutschen staatlichen Universitäten in: Bonn, Breslau, Freiburg (Breisgau), München, Münster, Tübingen, Würzburg.
2. Katholische philosophisch-theologische staatliche Akademien bzw. Hochschulen in: Bamberg, Braunsberg (Ostpr.), Dillingen, Freising, Passau, Regensburg.

II.

Bischöfliche Lehranstalten.

1. Bischöfliche philosophisch-theologische Akademien bzw. Hochschulen in: Eichstätt, Frankfurt

(Main), Fulda, Mainz, Paderborn, St. Georgen, Trier.

2. Bischöfliche Priesterseminarien in: Aachen, Bamberg, Berlin, Braunsberg, Breslau, Dillingen, Eichstätt, Freiburg (Breisgau), Freising, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, München / Georgianum, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Schmochtitz b. Bautzen, Speyer, Trier, Würzburg.

III.

Päpstliche Anstalten in Rom.

1. Die Gregorianische Universität.
2. Das Collegium Germanicum-Hungaricum.

Anmerkung: Der Besuch anderer als der unter III genannten Anstalten im Ausland und von Ordensschulen berechtigt nicht zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10.

Nr. 182 Betr. Echtheitsfrage der Aachener Heiligtümer.

Aachen, den 26. Mai 1937.

In jahrelangen Untersuchungen ist Diözesan-Archivdirektor Dr. H. Schiffers der geschichtlichen Ueberlieferung der Aachener Heiligtümer nachgegangen. Das hocherfreuliche Ergebnis dieser Forschungen, die das Vorhandensein der Großen Heiligtümer im Aachener Münster schon zur Zeit Karls des Großen nachweisen, erscheint jetzt als neuer Band der „Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen". In weiteren Abschnitten ist die Heiligtumsüberlieferung von Kornelimünster, der Beginn der Aachener Heiligtumsfahrt sowie der Sinn der Siebenjahresfolge geschildert. Mit Rücksicht auf die große Zeitbedeutung der Veröffentlichung, die sich in der Hauptsache der Abwehr eines Angriffes widmet, wird der Hochwürdigen Geistlichkeit, den katholischen Kirchengemeinden, den Pfarrbüchereien, den Klöstern und Schulen die Anschaffung des Buches besonders dringend empfohlen, da eine Unterrichtung über die darin aufgeworfenen Fragen unbedingt erforderlich ist. Die Anschaffung des Buches, für das auf den beiliegenden Prospekt verwiesen sei, kann auf Kosten der Kirchenkassen erfolgen; für die Bestellung möge man sich der beigefügten Karte bedienen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 183 Betr. Jährliche Kontrolle der kirchlichen Bauwerke.

(K. A. 1937, Nr. 6.)

Aachen, den 26. Mai 1937.

Wir machen die Kirchenvorstände erneut darauf aufmerksam, daß noch eine ganze Reihe von den bereits am 1. 4. 37 fälligen Berichten über die erfolgte jährliche Kontrolle der kirchlichen Bauwerke fehlen. Wir ersuchen daher, diese Kontrollen baldmöglichst durchzuführen und die Berichte dann an uns einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 184 Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen.

Aachen, den 26. Mai 1937.

Das katholische Pfarramt in Bergen auf Rügen ist bereit, für sonntägliche Zelebration mit kurzer Ansprache einen monatlichen Zuschuß sowie weitere Vergünstigungen zu gewähren. Eine preiswerte Pension wird auf Wunsch angegeben. Meldungen mit Rückporto wolle man richten an Pfarrer Willimsky, Bergen auf Rügen (Telefon 494).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 185 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf am Rhein, vom 14. bis 18. Juni, vom 26. bis 30. Juli (besonders für Religionslehrer) und vom 23. bis 31. August (7 volle Tage);

in der Benediktiner-Abtei Maria Laach (über Andernach) vom 5. bis 9. Juli, vom 19. bis 23. Juli, vom 23. bis 27. August, vom 20. bis 24. September, vom 4. bis 8. Oktober, vom 18. bis 22. Oktober, vom 8. bis 12. November und vom 22. bis 26. November. - Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages um 18.45 Uhr. Schluß am Morgen bzw. Vormittag des Letztgenannten. - Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort das Porto beilegen;

in Gerleve (Cosfeld-Land) vom 25. bis 30. August (für Religionslehrer) und vom 8. bis 13. November (für Priester);

im Priesterseminar zu Aachen in der Zeit von Montag, den 11. Oktober, abends 7 Uhr, bis Freitag, den 15. Oktober, morgens. Anmeldungen werden erbeten an den Hochwürdigen Herrn Regens Msgr. Dr. Busch. Wenn keine Antwort erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.

Nr. 186 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Bischof Dr. Josef Vogt haben unter dem 19. Mai d. J. den Pfarrer Josef Verfürth in Schleiden zum Definitor der zweiten Definition des Dekanates Aldenhoven ernannt.

Es wurden ferner ernannt:

am 8. Mai: Janssen Wilhelm, Kaplan in St. Tönis, zum Pfarrer in Verlautenheide (Dek. Herzogenrath);

am 13. Mai: Milz Josef, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Verlautenheide, zum Hauskaplan in Hinsbeck (Dek. Lobberich);

" " " Pleus Leonhard, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Dedenborn, zum Hauskaplan in St. Tönis (Dek. Kempen);

" " " Nedelhoven Josef, Hauskaplan in St. Tönis (Dek. Kempen), zum Pfarrkaplan daselbst;

am 19. Mai: Wallrafen Paul, Hauskaplan in Oedt, zum Hauskaplan in St. Hubert (Dek. Kempen);

am 20. Mai: Steegmann Ernst, Kaplan in Neersen, zum Kaplan in Oidtweiler (Dek. Alsdorf);

" " " Wisgens Heinrich, Kaplan in Oidtweiler, zum Kaplan in Neersen (Dek. Viersen).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 Aachen, den 15. Juni 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 187 Eröffnung der Aachener Heiligtumsfahrt	99
Nr. 188 Männerseelsorge	99
Nr. 189 Die Karitas im Bistum Aachen	100
Nr. 190 Neues aus dem Steuerrecht	101
Nr. 191 Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht	103
Nr. 192 Betr. Echtheitsfrage der Aachener Heiligtümer	109
Nr. 193 Personalchronik der Diözese Aachen	109

Nr. 187 Eröffnung der Aachener Heiligtumsfahrt.

Am 23. Juni d. J., nachmittags 7 Uhr, werden die mit den Bildern der Mutter Gottes und Karls des Großen geschmückten Auslegetücher für die demnächstige Zeigung der Heiligtümer an den Galerien des Domturmes in feierlicher Weise ausgehängt. Die Glocken der Stadt Aachen läuten dabei die frohe Kunde ins weite Land hinaus, daß nunmehr eine neue Heiligtumsfahrt unmittelbar bevorsteht. Die Gläubigen werden hierdurch herzlichst eingeladen, dieser kirchlichen Feier auf den die Kathedralkirche umgebenden freien Plätzen andächtig beizuwohnen und in ehrfurchtsvoller Haltung mit der amtierenden Geistlichkeit zu beten, daß die diesjährige Heiligtumsfahrt für viele eine Gnadenzeit werden möge.

Das Aushängen geschmückter Tücher ist eine uralte, an traditionelle Gewohnheiten anknüpfende Sitte. Sie ist der Ausdruck der festlichen, kaum mehr zurückhaltbaren Freude über das Herannahen der Heiligtumsfahrt. Auf diese ausgehängten Tücher werden demnächst bei der Heiligtumsfahrt die heiligen Reliquien hingelegt. Nach kirchlicher Tradition beginnt der folgende Tag immer mit der ersten Vesper. So auch das Fest des heiligen Johannes des Täufers, das am 24. Juni gefeiert wird. Darum wird am Spätnachmittag von der Domgeistlichkeit die erste Vesper im Chore gebetet. Das Fest des heiligen Johannes des Täufers ist für den Beginn der Heiligtumsfahrt seit alter Zeit deshalb gewählt, weil die Kathedralkirche das blutgetränkte Enthauptungstuch dieses aufrechten, unbeugsamen Martyrers bewahrt, das bei der Heiligtumsfahrt den Gläubigen auch gezeigt wird. Wenn die Vesper zu Ende ist, werden zunächst die Domglocken um 7 Uhr eine Viertelstunde lang baiern. Nachher verkündigt eine Fanfare von der Kuppel des Oktogons den Beginn der gnadenvollen Zeit. Von der Turmgalerie aus werden unter Orchesterbegleitung vom Domchor festliche Gesänge vorgetragen. Den liturgischen Kern der Feier bildet die Ausbreitung der Tücher und das diesem Vorgang folgende Gebet des Bischofs. Er erteilt dabei jedes Mal, nach den die Kathedralkirche umgebenden Plätzen hin, auf denen das Glaubensvolk der Feier zuschaut, seinen Bischöflichen Segen. Das gemeinsame Lied: „Großer Gott, wir loben Dich", und eine kurze Andacht im Dom beschließen die Feier. Die Glocken der ganzen Stadt werden in feierlichem Geläute die freudige Anteilnahme der ganzen Bevölkerung zum Ausdruck bringen. Das katholische Volk wird herzlich gebeten, auch bei dieser Feier schon das Wallfahrtsabzeichen anzulegen, um so auch nach außen seine Verbundenheit mit der Heiligtumsfahrt zum Ausdruck zu bringen. Pilgerbüchlein und Wallfahrtsabzeichen sind entweder durch die Hochwürdige Pfarrgeistlichkeit oder beim Wallfahrtsbüro in der Schmiedstraße zu beziehen.

Aachen, den 5. Juni 1937.

Der Bischof von Aachen. **Das Kathedralkapitel.**

Nr. 188 Männerseelsorge.

In Ergänzung der in Stück 22 des Kirchlichen Anzeigers vom 1. 11. 1936 veröffentlichten „Richtlinien für die Männerseelsorge" und

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juni 1937.

der in Stück 3 des Kirchlichen Anzeigers vom 1. 2. 1937 bekanntgegebenen Ausführungsbestimmungen verordne ich hiermit folgendes:

1. Die Aufsicht und Leitung der gesamten Aufgaben der Männerseelsorge im Bistum hat der Hochwürdigste Herr Weihbischof und Generalvikar Dr. Sträter übernommen. Er bestimmt Ziel und Wege dieser Arbeit. Ihm sind der Diözesanbeauftragte und die Diözesanpräsides der Männergemeinschaften verantwortlich.

2. Zur Bearbeitung der in den Richtlinien vorgesehenen diözesanen Aufgaben habe ich die Diözesanzentrale für die Männerseelsorge im Bistum Aachen errichtet, deren hauptamtliche Leitung ich dem Hochwürdigen Herrn Diözesanpräses Josef Tenbusch, Aachen, Lothringer Straße 56, übertragen habe, der gleichzeitig zum Diözesanbeauftragten in Ausführung der Richtlinien ernannt ist. An ihn sind künftig alle Anfragen und Berichte, die allgemeine Männerseelsorge betreffend, zu senden.

3. Die Tätigkeit der Männergemeinschaften, der Männerkongregationen, Standesvereine, Bruderschaften usw., soll hierdurch nicht beeinträchtigt, sondern durch die anzustrebende stärkere diözesane und pfarrliche Männerseelsorge möglichst gefördert werden. Alle diese Diözesanverbände bleiben unter Leitung ihres Hochwürdigen Herrn Diözesanpräses in ihrer Organisation und Arbeitsweise selbständig.

4. Die nächste Aufgabe der Diözesanzentrale soll vornehmlich darin bestehen, an den Stellen, wo bisher nur wenig für die seelsorgliche Erfassung der Männerwelt geschah, oder wo infolge besonderer Schwierigkeiten diese Seelsorgsarbeit zurückging, diese auf dem Boden der Pfarrgemeinde neu anzubahnen. An diesen Stellen ist die Errichtung des (nicht vereinsmäßigen) Männerapostolats (vergl. Richtlinien) unbedingt anzustreben. Größter Wert ist auf die Einführung und Ausgestaltung des Kommunionsonntags für die gesamte Männerwelt der Pfarre zu legen. Durch die in den Richtlinien, Abschnitt II, dargelegten „Pfarrlichen Einrichtungen" ist die Erfassung und Vertiefung der Männerwelt auf vielfachen Wegen möglich. Dazu soll die Diözesanzentrale sich um die Verbreitung des vorhandenen Schrifttums für Geistliche und Laien besonders bemühen.

5. Der Diözesanbeauftragte wird sich umgehend mit den Hochwürdigen Herren Dechanten und den für jedes Dekanat zu bestellenden Dekanatsgeistlichen für die Männerseelsorge in Verbindung setzen, um in Einzelbesprechungen und Dekanats- und Pastoralkonferenzen die örtlich bedingten und möglichen Wege aufzuzeigen, die zu einer planmäßigen und erfolgreichen religiösen Erfassung der Männerwelt führen.

Indem ich diese endgültige Diözesanordnung der Seelsorgsarbeit innerhalb der Männerwelt des Bistums hiermit veröffentliche, setze ich in den Hochwürdigen Klerus meines Bistums das unbedingte Vertrauen, daß er künftig noch freudiger und zielbewußter sich für diese so große und wichtige Aufgabe einsetzt. Die kommenden Arbeiten begleite ich gern mit meinem Gebete und meinem besonderen Bischöflichen Segen.

Aachen, den 5. Juni 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 189 Die Karitas im Bistum Aachen.

Aachen, den 7. Juni 1937.

Die Entwicklung der letzten Jahre hat gezeigt, daß die Karitas in Deutschland neue Wege zur Selbsterhaltung und gesunden Weiterentwicklung gehen muß. Oeffentliche Zuschüsse für Anstalten, Einrichtungen und Organisationen werden in absehbarer Zeit wegfallen. Alle Zersplitterung und örtlich überbetonte Eigenständigkeit gefährdet das Gesamtwerk. In Zukunft muß - viel stärker als bisher - der Einzelne sich für die Gesamtkaritas verantwortlich fühlen. Es ist eine Ehrenpflicht der deutschen Katholiken, daß alle Werke der Karitas, auch solche von überörtlicher und überdiözesaner Bedeutung erhalten und vom gesamten katholischen Volke getragen werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird folgendes für den Bereich unserer Diözese verordnet:

1. Einführung des Anstaltspfennigs. Zunächst sollen die Anstalten unserer Diözese zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen werden, die, soweit es möglich ist, zur Erhaltung aller karitativen Einrichtungen der Diözese durch den Anstaltspfennig beitragen soll. Jede geschlossene Anstalt ist verpflichtet, pro Tag und belegtes Bett bei einem Tagespflegesatz von mindestens *RM* 2,- und mehr 1 Pfennig und unter *RM* 2,- Pflegesatz ½ Pfennig an die Bischöfliche Ausgleichskasse zu bezahlen. Die Höhe der Abgabe wird jedes Jahr für jede Anstalt neu festgesetzt, wobei besondere Belastungen und Schwierig-

keiten weitgehende Berücksichtigung finden werden. Für die durch den Anstaltspfennig belasteten Anstalten fallen alle bisherigen Beiträge fort. Die wirtschaftliche Lage der Anstalten wird durch Rundgabe eines Fragebogens jährlich festgestellt. Die Auflage des Anstaltspfennigs ist nicht als Steuer anzusehen, sondern als Entschädigung für Beratungen und Hilfeleistungen, die durch den von uns beauftragten Diözesan-Karitasverband erteilt werden. Die Verwaltung und Verteilung der Mittel regelt der Bischof.

2. Mitgliederwerbung und Verteilung des Mitgliedsbeitrages.

Es ist unbedingt erforderlich, daß in allen Pfarreien die Mitgliederwerbung intensiv in Angriff genommen bzw. weiter ausgebaut wird. Jeder katholische Christ, der dazu in der Lage ist, soll die Mitgliedschaft bei der Pfarrkaritas erwerben, sich verpflichten nach Möglichkeit Helferdienste zu leisten und ein monatliches Opfer von mindestens ℛℳ 0,20 bringen. In Städten mit überpfarrlichen Organisationen und Einrichtungen kann der Mindestbeitrag auf ℛℳ 0,25 festgesetzt werden. Von dem Jahresaufkommen von mindestens ℛℳ 2,40 pro Mitglied verbleiben grundsätzlich ℛℳ 1,60 der Pfarrkaritas. Die restlichen ℛℳ 0,80 werden an den Deutschen Karitasverband in Freiburg geleitet. Dieser vergütet davon ℛℳ 0,40 an die Diözese zurück zur Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden, Einrichtungen und Anstalten. Der Deutsche Karitasverband liefert den Pfarreien monatlich für jedes Mitglied unentgeltlich den „Karitasruf", der im wesentlichen die Aufgabe hat, das Verständnis und die Einsicht für die Karitasaufgaben der Kirche beim gläubigen Volke zu wecken und zu vertiefen.

3. Karitas-Sonntag.

Da die in den letzten Jahren übliche Haus- und Straßensammlung für die kirchliche Karitas in diesem Jahr nicht stattfinden kann, wird einheitlich für ganz Deutschland am 4. Juli d. J. ein Karitas-Sonntag gehalten. Dieser Karitas-Sonntag soll vor allem dazu dienen, durch ein gemeinsames Hirtenwort der deutschen Bischöfe und durch Karitaspredigten im katholischen Volke die Karitasgesinnung zu wecken und die Verpflichtung zur Karitastat eindringlich vor Augen zu stellen. In allen heiligen Messen und womöglich auch beim Nachmittagsgottesdienst soll eine Karitaskollekte gehalten werden. Vom Bruttoertrag dieser Kollekte verbleiben 60 % der Pfarrkaritas, die restlichen 40 % sind unmittelbar an die Bistumskasse einzusenden.

Vor allem soll der Karitas-Sonntag zur Mitgliederwerbung benutzt werden. Die Helfer und Helferinnen, die im vorigen Jahre die Haus- und Straßensammlung durchgeführt haben, werden sich für diese Arbeit gerne zur Verfügung stellen. Nähere Anweisungen und entsprechendes Werbematerial werden den Pfarrämtern zeitig zugehen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 190 Neues aus dem Steuerrecht.

Aachen, den 7. Juni 1937.

Wir bringen die nachstehenden neueren Bestimmungen aus dem Steuerrecht zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

1. Gewerbesteuerfreiheit der Krankenanstalten.

Durch die erste Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes vom 26. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt I 1937 S. 257) sind Krankenanstalten unter nachstehenden Bedingungen von der Gewerbesteuer befreit:

§ 8 (1) Krankenanstalten des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes sind von der Gewerbesteuer befreit.

(2) Krankenanstalten, die nicht von einer im Absatz 1 bezeichneten Gebietskörperschaft betrieben werden, sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Das ist anzunehmen, wenn im Bemessungszeitraum die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen die Beträge nicht überschreiten, die der Präsident des Landesfinanzamts als Höchstsatz bezeichnet hat.
2. Mindestens 40 vom Hundert der jährlichen Verpflegungstage müssen auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinne der Ziffer 1 entrichten und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(3) Pflegesätze im Sinne des Absatzes 2 Ziffer 1 sind die Beträge, die für die Betreuung der Kranken in der Krankenanstalt ausschließlich der ärztlichen Leistung und der üblichen Nebenleistungen (z. B. für Arzneimittel) gefordert werden.

(4) Bei Ermittlung der Höchstsätze ist von den Pflegesätzen von Krankenanstalten der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der Länder auszugehen. Dabei sollen für die niedrigste Verpflegungsklasse die Pflegesätze, die die Träger der Sozialversicherung bezahlen, nicht überschritten werden.

(5) Die Höchstsätze können für bestimmte Gruppen von Krankenanstalten und für bestimmte Gebietsteile verschieden festgesetzt werden. Sind die Pflegesätze einer Kreis- oder Gemeindeanstalt höher als die vom Präsidenten des Landesfinanzamts bestimmten Höchstsätze, so gelten für diesen Kreis oder Gemeindebezirk die Pflegesätze der örtlichen Kreis- oder Gemeindekrankenanstalten als Höchstsätze.

2. Abgabe von Steuererklärungen.

Die Richtlinien für die Veranlagung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer (Runderlaß des RdF. vom 30. Januar 1937 [S. 2209-350 III] veröffentlicht im Reichssteuerblatt 1937 Nr. 11 S. 217) behandeln unter XII die Frage der Abgabe der Steuererklärungen.

XII. Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer.

1. Steuererklärung.

(1) Von der Anforderung einer Steuererklärung kann abgesehen werden bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, deren Steuerfreiheit sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt und nicht von besonderen Voraussetzungen abhängt.

(2) Bei den Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nur unter besonderen Voraussetzungen von der Steuer befreit sind, kann von der Anforderung einer Steuererklärung dann abgesehen werden, wenn das Finanzamt die Voraussetzungen der Steuerfreiheit in vollem Umfang als gegeben ansieht.

(3) Bestehen Zweifel hinsichtlich der Steuerpflicht, so kann das Finanzamt die Abgabe einer Steuererklärung verlangen (§§ 166, 167 AO). Es ist jedoch zweckmäßig, in solchen Fällen zunächst die Abgabe einer Erklärung über die für die Beurteilung der Steuerpflicht wesentlichen Tatsachen zu verlangen. Führen die angestellten Ermittlungen nicht zu der erforderlichen Klarheit, so ist die Abgabe einer Steuererklärung zu verlangen.

3. Aenderung des Begriffes der Mildtätigkeit.

Durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 ist u. a. auch der Begriff der Mildtätigkeit (§ 18 des Steueranpassungsgesetzes) geändert worden. Bisher lautete § 18 des Steueranpassungsgesetzes:

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige, im Inland befindliche Personen oder bedürftige deutsche Volksgenossen im Ausland zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit oder ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

Der neue Text lautet:

(1) Mildtätig sind solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen.

(2) Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen.

4. Anmeldung von Auslandsschulden.

Lt. Bekanntmachung der Anmeldestelle für Auslandsschulden vom 1. März 1937 sind die am 28. Februar 1937 bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland bis zum **15. März 1937** bei der Anmeldestelle für Auslandsschulden, Berlin SW 111, Wallstr. 11/12, anzumelden.

Anmeldepflichtig ist:

1. ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtungen jeder Schuldner, der von der Anmeldestelle für Auslandsschulden unmittelbar durch Zusendung von Vordrucken zur Anmeldung aufgefordert wird;
2. im übrigen jeder Schuldner, dessen Gesamtverpflichtungen gegenüber dem Ausland im Nennwert oder Gegenwert RM 5000.- (in Worten: Fünftausend) oder mehr betragen.

Die zur Anmeldung zu verwendenden Vordrucke sind bei der Anmeldestelle Berlin oder bei einer Reichsbankanstalt anzufordern.

Diejenigen Verpflichteten, die eine Anmeldung nach dem Stand vom 29. Februar v. J. vorgenom-

men haben, erhalten die Vordrucke unmittelbar von der Anmeldestelle zugesandt. Sollte bis zum 5. März d. J. keine Zusendung erfolgt sein, so sind die Vordrucke von der Anmeldestelle unmittelbar (nicht von einer Reichsbankanstalt) anzufordern.

Nr. 191 Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht.

I.

Aachen, den 10. Juni 1937.

Wir bringen den Kirchenvorständen eine im Reichsverwaltungsblatt, Band 58, Nr. 13, S. 261 ff., veröffentlichte Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. März 1936 zum Kirchensteuerrecht zur Kenntnis.

Die in dieser Entscheidung in bezug genommenen Bestimmungen (§ 5, Absätze 1 und 2 des Kirchengesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1905) stimmen mit den einschlägigen Vorschriften (§ 5, Absätze 1 und 2) des preußischen Gesetzes vom 14. Juli 1905 betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden sachlich vollkommen überein. Deshalb finden die Darlegungen des nachstehend abgedruckten Urteils auf das Kirchensteuerrecht der katholischen Kirche in Preußen ebenmäßige Anwendung.

Zwei Rechtssätze werden in diesem Urteil herausgestellt:

1. Jede Veranlagung, mag sie zu einer Steuerfestsetzung oder zur Freistellung führen, ist eine Veranlagung im Sinne des § 5 a. a. O.

2. Die kirchensteuerpflichtige Ehefrau in einer Mischehe *) ist mit der Hälfte der gesamtveranlagten Einkommensteuer und mit der Hälfte der ihr gegenüber gesondert veranlagten Einkommensteuer kirchensteuerpflichtig.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

*

Wird in einer gemischten Ehe die kirchensteuerpflichtige Ehefrau auf Grund der Sondervorschrift im § 22 Abs. 4 EinkStG. von 1925 neben dem Ehemann selbständig zur Einkommensteuer veranlagt - als solche selbständige Veranlagung gilt auch eine sog. Freiveranlagung -, dann ist für die Heranziehung der Ehefrau zur Kirchensteuer die gesamtveranlagte Einkommensteuer des Ehemanns und die gesondert veranlagte Einkommensteuer der Ehefrau (§ 22 Abs. 4 EinkStG.) zusammenzurechnen. Gemäß § 5 des Kirchensteuergesetzes hat alsdann die Heranziehung der Ehefrau zur Kirchensteuer nach der Hälfte der zusammengerechneten Einkommensteuern zu erfolgen.

Unter dem 18. Juli 1931 erhielt X., der selber am 18. November aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten war, vom Finanzamt einen Kirchensteuerbescheid für das Rechnungsjahr 1931, durch den er aufgefordert wurde, für seine noch in der evangelischen Kirche verbliebene Ehefrau eine Kirchensteuer von . . . zu entrichten. Der Berechnung lag die Hälfte der zu Lasten des Ehegatten für 1930 veranlagten Reichseinkommensteuer zugrunde. Hiergegen erhob X. „namens seiner Frau" mit der Begründung Einspruch, daß seine Ehefrau als Inhaberin einer Gymnastikschule selbständig zur Reichseinkommensteuer veranlagt werde und infolgedessen nur auf Grund dieser selbständigen Einkommensteuerveranlagung zur Kirchensteuer herangezogen werden dürfe. Da die Ehefrau in den letzten Jahren wegen geringen Einkommens nicht reichseinkommensteuerpflichtig sei, sei sie auch nicht kirchensteuerpflichtig.

Es handelt sich um die Frage, ob im vorliegenden Falle anwendbar ist der Abs. 1 oder der Abs. 2 (§ 5) des Kirchengesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1905 (Kirchl. GesuVBl. S. 31 = EvKirchStG.). Diese Vorschriften lauten: § 5 Abs. 1: „Der evangelische Teil einer gemischten Ehe ist von der Hälfte des der kirchlichen Besteuerung zugrunde liegenden Steuersatzes

*) In ständiger Rechtsprechung hat das Preußische Oberverwaltungsgericht den Begriff der Mischehe im kirchensteuerlichen Sinne dahin ausgelegt, daß unter „gemischter Ehe" jede Ehe zwischen zwei Personen verstanden wird, von welchen die eine katholisch, die andere nichtkatholisch ist; eine Mischehe ist danach „stets dann anzunehmen, wenn die Ehegatten nicht derselben Religionsgesellschaft angehören. Das trifft sowohl zu, wenn die Ehegatten zwei verschiedenen steuerberechtigten Religionsgesellschaften angehören, wie dann, wenn der eine Ehegatte Dissident und der andere Glied einer kirchensteuerberechtigten Religionsgesellschaft ist". Im Gegensatz zu dieser Begriffsumschreibung bezeichnet der Codex Juris Canonici im can. 1060 bekanntlich nur solche Ehen als gemischte, welche von zwei Getauften eingegangen sind, von denen der eine Katholik ist, der andere einer nichtkatholischen christlichen Religionsgesellschaft angehört.

(§ 9), zu welcher der Ehemann veranlagt ist, zur Kirchensteuer heranzuziehen." § 5 Abs. 2: „Soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird, ist der evangelische Teil nach Maßgabe seiner Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen." Der BezAussch. hat, entsprechend dem Beschwerdebescheide des RegPräs., eine selbständige Veranlagung der Ehefrau zur Einkommensteuer (Staatssteuer) im Sinne des § 5 Abs. 2 als vorliegend angenommen und ist daher, da die Veranlagung auf 0 *RM* lautete (Freiveranlagung), zur Freistellung von der Kirchensteuer gelangt. Eine Veranlagung (Freiveranlagung) lag allerdings vor; die Schlußfolgerung ist jedoch rechtsirrig.

1. Schon nach der Rechtsprechung des OVG. zum Preuß. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 175), geändert am 19. Juni 1906 (GS. S. 241), galten als steuerfrei veranlagt und deshalb überhaupt als veranlagt u. a. sämtliche Personen, welche wegen Einkommens von weniger als 900 *RM* in der Staatssteuerliste als steuerfrei bezeichnet waren, und es wurde der Satz entwickelt, daß jede Veranlagung, mag sie zu einer Steuerfestsetzung oder zur Freistellung führen, im Rechtssinne eine „Veranlagung" ist (OVG. Staatsst. Bd. 5 S. 257, Entsch. der verein. Steuersenate vom 27. November 1896; Bd. 8 S. 257, Urt. vom 7. Juli 1899; Bd. 10 S. 331, Urt. vom 21. November 1901; Bd. 14 S. 375, Urt. vom 24. März 1909). An Stelle der preußischen Einkommensteuer gilt seit dem Uebergange der Einkommensteuer auf das Reich die Reichseinkommensteuer als Maßstab der Kirchensteuer. Im Schrifttum zum Reichseinkommensteuerrecht ist die Frage vielfach erörtert worden, ob eine Person „veranlagt" auch dann ist, wenn ihr Arbeitseinkommen so gering ist, daß eine Staatssteuer nicht zu entrichten ist. Die Frage wird überwiegend bejaht (vgl. Glaser, Kommentar zum Einkommensteuergesetz 1920 Anm. 116 zu § 13, und Zimmermann, Einkommensteuergesetz von 1920 Anm. 52 zu § 13; Zimmermann, Kommentar zum Einkommensteuergesetz von 1925 Anm. 10 zu § 17; Kuhn unter Berufung auf das Urteil des III. Senats des RFH. vom 7. Juni 1923 - III A 224/22 [Steuer und Wirtschaft, II. Jahrg. 1923 S. 869] - Anm. 3a Abs. 3 am Ende - S. 249 -). Verneinend hat sich geäußert insbesondere Strutz (Kommentar zum Einkommensteuergesetz 1927 I S. 1055 bis 1057). Der RFH. hat die Frage außer in der bereits erwähnten Entsch. in dem Urt. vom 2. September 1931 - VI A 1102/31 - (abgedruckt in Bd. 29 S. 216ff.) unter eingehender Auseinandersetzung mit dem Schrifttum, insbesondere mit der von Strutz geäußerten Ansicht, bejaht. In diesem Urteil ist ausgeführt, daß eine „Veranlagung" schon dann vorliege, wenn der Steuerpflichtige einen Steuerbescheid erhalte, wobei es gleichgültig sei, ob auf Grund dieses Bescheides etwas zu zahlen sei. Dieser Rechtsprechung, die an die vom OVG. für das frühere preußische Einkommensteuerrecht entwickelte sich anschließt, trägt der Senat kein Bedenken zu folgen. Da das Evangelische Kirchensteuergesetz 1905 diese Rechtslage und Rechtsprechung vorfand, so ist auch bei Auslegung des streitigen § 5 Abs. 2 hiervon auszugehen. Eine steuerfreie Veranlagung ist also eine Veranlagung auch im Sinne des § 5 Abs. 2 a. a. O. Im vorliegenden Falle ist, wie die Akten ergeben, der Ehefrau ein die Freiveranlagung enthaltender förmlicher Einkommensteuerbescheid unter dem 30. April 1931 zugegangen. Sie ist also insoweit zur Staatssteuer selbständig veranlagt worden. Die Auffassung des BezAussch. steht hiermit im Einklang.

2. Der BezAussch. hat nun aber den § 5 Abs. 2 dahin ausgelegt, daß im Falle getrennter Veranlagung der Ehefrau zur Staatssteuer (Reichseinkommensteuer) die Kirchensteuer nur nach Maßgabe dieser Veranlagung zu erheben sei. Dies ist rechtsirrig.

Um zu einer richtigen Beurteilung des allerdings sehr unklar gefaßten § 5 EvKirchStG. zu gelangen, ist auf die Grundsätze des Kirchensteuererhebungsrechts zurückzugehen. Dabei ist zu beachten, daß alle preußischen Kirchensteuergesetz fast wörtlich übereinstimmen, so daß das zu § 5 a. a. O. gefundene Ergebnis für alle preußischen Kirchensteuergesetz gilt. Die Kirchensteuerhoheit einer Kirchengemeinde umfaßt nur die örtlich zugehörigen Glaubensangehörigen. Eine besondere Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen hat nicht stattzufinden. Vielmehr ist die Kirchensteuer eine Zuschlagsteuer zu staatlich veranlagten Maßstabsteuern; sie ist in Form von Zuschlägen auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen.

Kein Zweifel würde hinsichtlich der Kirchensteuer von Ehegatten bestehen, mögen diese gleichen Glaubensbekenntnisses sein oder nicht, wenn sie, wie andere Personen, zur Einkommensteuer getrennt veranlagt würden. Der ganze § 5 ist lediglich veranlaßt durch die sog. Haushaltsbesteuerung der Ehegatten im Einkommensteuerrecht in Verbindung mit der Tatsache, daß die Einkommensteuer die - einzige - notwendige Maßstabsteuer für die Kirchen-

steuer ist. Das Preuß. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. S. 175), das den Preuß. Kirchensteuergesetz 1905/06 zugrunde lag, schrieb in § 11 die Zusammenveranlagung des Einkommens der Ehegatten vor und machte eine Ausnahme hiervon nur bei dauerndem Getrenntleben. Diese Vorschrift führte bei der Kirchensteuer als Zuschlagsteuer zu Schwierigkeiten in dem Falle, daß nur einer der zusammenveranlagten Ehegatten der steuerfordernden Kirchengemeinde glaubenszugehörig war (Fall der „gemischten Ehe"). Da die Kirchengemeinden mit den ihnen artfremden Ermittlungen der Einkommensverhältnisse nicht befaßt werden sollten, so wählte der Gesetzgeber den klaren und einfachen, wenn auch im Schrifttum als Ueberschreitung der Kirchensteuerhoheit zuweilen bemängelten Ausweg, die Maßstabsteuer zu halbieren. Dies ist der Sinn des oben abgedruckten § 5 Abs. 1: Er bezieht sich auf jede Mischehe und gleichmäßig auf Mann und Frau, doch nur auf den Fall erfolgter Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer.

Der Fall, daß Ehegatten zur Einkommensteuer getrennt veranlagt wurden, konnte, wie gesagt, unter der Herrschaft des Preuß. Einkommensteuergesetz 1891 nur im Falle dauernden Getrenntlebens der Gatten vorkommen. Für diesen Fall hätte es eines besonderen Ausspruchs in § 5 der Kirchensteuergesetz nicht bedurft. Denn lediglich die Zusammenveranlagung erforderte im Falle einer Mischehe eine kirchensteuerrechtliche Lösung (§ 5 Abs. 1). Bei getrennter Veranlagung verblieb es, auch ohne den § 5 Abs. 2, bei der allgemeinen Regel, daß jeder Kirchensteuerpflichtige nach Maßgabe seiner Staatssteuerveranlagung heranzuziehen ist.

Trotzdem mag angenommen werden, daß der § 5 Abs. 2 (siehe den mitgeteilten Wortlaut) auch diesen Fall betrifft. Er betrifft aber dann nicht nur den Fall getrennter Veranlagung zur Einkommensteuer, sondern alle Fälle, in denen - neben der Einkommensteuer als notwendiger Maßstabsteuer - auch die Realsteuern (Grund- und Gebäudesteuer sowie Gewerbesteuer) von der Kirchengemeinde zu Maßstabsteuern gemacht sind. Bei den Realsteuern kannte das preuß. Recht eine Zusammenveranlagung von Ehegatten weder damals noch jetzt (der Fall gemeinsamer Veranlagung bei beiderseitigem Gewerbe zur Gewerbesteuer im Falle gemeinsam veranlagter Einkommensteuer - § 20 GewStG. 1891 - kann hier außer Betracht bleiben). Der § 5 Abs. 2 bedeutete daher zur Zeit des Entstehens und der Verkündung der Kirchensteuergesetz 1905/06: Soweit die Ehefrau zu den „Staatssteuern" - diese waren damals die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer und ferner die Grund- und Gebäudesteuer, die aber als Folge der Miquelschen Finanzreform den Gemeinden zur ausschließlichen Ausschöpfung überlassen war, während staatlicherseits fingierte „Normalsteuersätze" veranlagt wurden (dazu § 9 der Kirchensteuergesetz.) - selbständig veranlagt wird, ist sie nach Maßgabe dieser - ihrer - Veranlagung zur Kirchensteuer heranzuziehen. Dies bedeutete in jedem Falle eine Heranziehung der Ehefrau nach ihrer vollen staatlichen Veranlagung, und nur nach dieser. Ein Zweifel oder eine Unbilligkeit konnte nicht bestehen. Allerdings scheint der Wortlaut des § 5 Abs. 2: „Soweit die Ehefrau zu den Staatssteuern selbständig veranlagt wird . . ." darauf zu deuten, daß daneben auch die Gesamtveranlagung zur Einkommensteuer besteht. Dies scheint in der Tat der Sinn der Vorschrift zu sein, weil ohne solche Gesamtveranlagung der Abs. 2 überflüssig, weil selbstverständlich wäre (s. auch oben). Alsdann hat aber der Abs. 2 nur die selbständige Veranlagung zu den Realsteuern im Auge, da es bei der Einkommensteuer neben bestehender Gesamtveranlagung eine getrennte Veranlagung nicht gab. Nun ist es aber selbstverständlich, daß eine Heranziehung der Ehefrau nur nach Maßgabe der auf ihre Person erfolgten Veranlagung zu den Realsteuern die Kirchensteuer der Ehefrau nicht erschöpfen konnte. Dies hätte keinen Sinn, würde eine durch nichts begründete Bevorzugung bedeuten, der in § 11 Abs. 1 der Kirchensteuergesetz verlangten Gleichmäßigkeit der Besteuerung zuwiderlaufen und vor allem an der zwingenden Vorschrift in § 10 Abs. 1 scheitern, wonach die Verwendung der Einkommensteuer als Maßstabsteuer „im vollen Umfange" stattfinden muß.

Der § 5 Abs. 2 bedeutet daher nicht, daß im Falle selbständiger Veranlagung der Ehefrau zu den „Staatssteuern" sie nur nach Maßgabe dieser Veranlagung kirchensteuerpflichtig sei. Wenn oder „soweit" sie zu den (staatlichen oder staatlich veranlagten) Realsteuern selbständig veranlagt ist, ist sie nicht nur nach diesen, sondern in jedem Falle auch nach der veranlagten Einkommensteuer heranzuziehen, mag bei der Einkommensteuer Gesamtveranlagung oder - wegen Getrenntlebens - Getrenntveranlagung vorliegen. Gerade - und nur - der Fall der Gesamtveranlagung zur Einkommensteuer machte den Abs. 2 erforderlich. Denn der Abs. 1 (Halbierung der gesamtveranlagten Einkommensteuer) war nicht erschöpfend; er bedurfte wegen der Realsteuern der Ergänzung. Der Abs. 2

will also nicht sagen, daß bei selbständiger Veranlagung der Ehefrau die Heranziehung nur nach dieser Veranlagung zu erfolgen habe, sondern er hat zusätzliche Bedeutung für Abs. 1.

Nimmt man an, daß in Abs. 2 auch eine gegenüber der Ehefrau erfolgte selbständige Veranlagung zur Einkommensteuer gemeint sei, so ist das Ergebnis dasselbe: Es besteht alsdann keine Gesamtveranlagung; die Ehefrau ist kirchensteuerpflichtig nach Maßgabe ihrer Veranlagung zu ihrem - gesamten - Einkommen und, falls auch die Realsteuern von der Kirchengemeinde als Maßstab verwendet sind, auch nach Maßgabe ihrer Realsteuern.

In diese Rechtslage ist eine Schwierigkeit getreten durch die Reichseinkommensteuergesetzgebung. Daß mit der Uebernahme der bis dahin landesrechtlich geregelten Einkommensteuer auf das Reich (REinkStG. vom 29. März 1920, RGBl. S. 359) an Stelle der „Staatseinkommensteuer" im Sinne des § 9 Abs. 2 der Kirchensteuergesetze 1905/06 die Reichseinkommensteuer getreten ist, steht fest (OVG. Bd. 94 S. 105, 108; PrVerwBl. Bd. 48 S. 141). Die Schwierigkeit liegt darin, daß nunmehr auch im Falle der Gesamtveranlagung der Ehegatten zur Einkommensteuer für einen Teil des Einkommens der Ehefrau eine Getrenntveranlagung der Ehefrau vorgeschrieben wurde. Dies geschah zunächst durch § 16 Satz 2 REinkStG. 1920 in der Fassung des Ges. vom 24. März 1921 (RGBl. S. 313) für Einkünfte der Ehefrau, die sie aus nicht selbständiger Arbeit in einem dem Ehemanne fremden Betriebe bezog. Das im vorliegenden Falle zeitlich maßgebende Reichseinkommensteuergesetz vom 10. August 1925 behielt diese Regelung bei und dehnte die Getrenntveranlagung noch auf sonstige Einkünfte der Ehefrau aus, die ihr aus „sonstiger selbständiger Berufstätigkeit" im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 zuflossen (§ 22 Abs. 4). Ein solcher Fall liegt hier vor. Die Ehefrau X. ist wegen ihres Einkommens aus selbständiger Berufstätigkeit selbständig, wenn auch steuerfrei, veranlagt worden.

Die Meinung der Vorinstanz, daß infolge des mehrerwähnten § 5 Abs. 2 die Heranziehung der Ehefrau X. zur Kirchensteuer nicht nach Maßgabe der Gesamtveranlagung der Eheleute zur Einkommensteuer, sondern nur nach Maßgabe der Sonderveranlagung der Ehefrau erfolgen könne, ist nach dem erörterten Sinne des § 5 Abs. 2 unhaltbar. Dieser hat umgekehrt eine im Verhältnis zu § 5 Abs. 1 (Gesamtveranlagung) zusätzliche Bedeutung für den Fall der Heranziehung auch der Realsteuern, und er hat für den Fall, daß ohne Heranziehung der Realsteuern die Ehefrau selbständig veranlagt ist, den Sinn, daß die Ehefrau nach Maßgabe der nach ihrem Einkommen, d. h. ihrem gesamten steuerbaren Einkommen, veranlagten Einkommensteuer kirchensteuerpflichtig ist. Diese Rechtslage kann durch ein späteres Veranlagungsverfahren des Einkommensteuerrechts nicht verändert werden. Die Heranziehung einer Ehefrau zur Kirchensteuer nur nach Maßgabe eines Teils ihres Einkommens widerspricht dem Sinne der Kirchensteuerges.; denn diese schreiben zwingend vor, daß die veranlagte Einkommensteuer, die das gesamte steuerbare Einkommen umfaßt, der Kirchensteuer zugrunde zu legen ist, und nur aus Gründen der Vereinfachung verordnen sie im Falle der Mischehe, daß bei Gesamtveranlagung der Ehegatten, d. h. hinsichtlich ihres beiderseitigen gesamten Einkommens, die Ehefrau mit der Hälfte heranzuziehen ist. Wenn jetzt aus dieser Gesamtveranlagung ein Teil zu gesonderter Veranlagung herausgesetzt ist, so ergibt die sinngemäße Anwendung des § 5 zwar nicht, daß die Ehefrau mit der Hälfte der aus der Gesamtveranlagung sich ergebenden Einkommensteuer und mit ihrer gesondert veranlagten Einkommensteuer ganz heranzuziehen ist. Dies würde unbillig sein. Vielmehr ist sinngemäß allein die Rechtslage, die sich ergibt, wenn das sonderveranlagte Einkommen in das gesamtveranlagte Einkommen zurückversetzt wird, d. h.: die Ehefrau ist mit der Hälfte der gesamtveranlagten Einkommensteuer und mit der Hälfte der ihr gegenüber gesondert veranlagten Einkommensteuer kirchensteuerpflichtig. Wenn die Anwendung einer Gesetzesvorschrift auf einen Tatbestand in Frage steht, für den sie ihrer äußeren Fassung nach nicht geschaffen ist, hat der Richter sie nach ihrem inneren Sinn und so anzuwenden, wie es dem Zweck des Gesetzes entspricht. Diese Auslegungsregel, die der nat.-soz. Gesetzgeber für das Gebiet des Erbhofrechts in § 56 des Reichserbhofges. vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685 ff.) ausdrücklich ausgesprochen hat, ist keine auf dieses Rechtsgebiet beschränkte Sondervorschrift, sondern ein allgemeiner Grundsatz der Rechtspflege. Ihm ist bei dieser Anwendungsweise des § 5 des Kirchensteuerges. Genüge getan.

Die Ehefrau X. ist hier wegen ihres Sondereinkommens zu 0 RM veranlagt worden. Die Summe der Sonderveranlagung und der restlichen Haushaltsveranlagung ist daher hier gleich der letzteren. Die Heranziehung der evangelischen Ehefrau X. zur Kirchensteuer nach der Hälfte der Haushaltsveranlagung, wie sie hier von seiten der

Kirchenbehörde vorgenommen worden ist, war daher im Ergebnis richtig.

E. vom 17. März 1936 VIII C 14/34 —

II.

Aachen, den 10. Juni 1937.

Inhalts der Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 9. Oktober 1934 sind die §§ 85, 86 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 trotz ihrer Aufhebung für das Gemeindeabgabenrecht nach wie vor für das Kirchensteuerrecht sinngemäß weiter anzuwenden, und zwar § 85 in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1920. Dieser § 85 gibt den Kirchensteuerbehörden die Möglichkeit, in allen Fällen eine Nachsteuer zu erheben, wo eine solche für den Staat festgesetzt ist. Während nun für die Kirchensteuer in Preußen im allgemeinen eine Verjährungsfrist von drei Jahren in Betracht kommt, gilt im Falle der Steuerhinterziehung auch für die Kirchensteuer die zehnjährige Verjährungsfrist. Dabei ist zur Entscheidung der Frage, ob bei der Nachforderung der Kirchensteuer wegen Hinterziehung die zehnjährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt, lediglich zu prüfen, ob die vom Finanzamt vorgenommene Nachveranlagung von Einkommensteuer wegen Hinterziehung erfolgt ist, nicht aber, ob tatsächlich eine Hinterziehung vorgelegen hat. Das besagt eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 1936 *), die wir hierunter zum Abdruck bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Hat das Finanzamt eine Nachveranlagung von Einkommensteuer vorgenommen, so ist bei der Nachforderung der hierauf beruhenden Kirchensteuer zur Entscheidung der Frage, ob wegen Hinterziehung die zehnjährige Verjährungsfrist zur Anwendung gelangt, nur zu prüfen, ob die Nachveranlagung wegen Hinterziehung erfolgt ist, nicht aber, ob tatsächlich eine Hinterziehung vorgelegen hat.

Die Revision ist unbegründet.

1. Die Vorentscheidung ist ohne Rechtsirrtum davon ausgegangen, daß § 85 KAbgG. im vorliegenden Fall Anwendung finde. Der erkennende Senat hat sich in neuerer Zeit mit dieser Frage noch einmal grundsätzlich befaßt und in seiner in der amtlichen Sammlung Bd. 94 S. 105, auch im RVerw.Bl. Bd. 56 S. 97, 98 und in der JW. 1935 (64. Jahrgang) S. 735/736 veröffentlichten Entsch. vom 9. Oktober 1934 - VIII C 8/34 - eingehend dargelegt, daß die §§ 85, 86 KAbgG. vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) trotz ihrer Aufhebung für das Gemeindeabgabenrecht durch das Ges. vom 26. August 1921 (GS. S. 495) auf Grund des § 23 des Kirchenges. betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen vom 26. Mai 1905 (KirchlGesuVBl. S. 31) für die Kirchensteuer sinngemäß weiter anzuwenden seien. Dabei gelte der § 85 KAbgG. in folgender, durch Art. IV § 1 des Ges. zur Abänderung einiger Vorschriften des Gemeindeabgabenrechts vom 6. Mai 1920 (GS. S. 309) ihm gegebener Fassung: „In allen Fällen, wo nach §§ 73, 85 des Einkommensteuerges. vom 19. Juni 1906 eine Nachsteuer für den Staat festgesetzt ist, haben die zu deren Entrichtung Verpflichteten die Gemeindesteuerzuschläge nachzuzahlen." Auf die Begründung des erwähnten Urteils im einzelnen wird Bezug genommen. Die Ausführungen des Klägers geben keinen Anlaß, von dieser Entscheidung abzugehen. Was dort für das evangelische Kirchensteuerrecht gesagt ist, gilt in gleicher Weise für das in diesem Punkt ganz gleich gestaltete, hier anzuwendende Ges. betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 - GS. S. 281 - (kath. KStG.) (vgl. § 31 des Ges.). Demnach hat das BezVerw.Ger. den § 85 KAbgG. in der durch das Ges. vom 6. Mai 1920 abgeänderten Fassung auf die streitigen Nachveranlagungen des Klägers zur Kirchensteuer mit Recht angewendet.

2. Die weitere Rüge des Revisionsklägers, daß in der Vorentscheidung zu Unrecht das Vorliegen einer Steuerhinterziehung angenommen sei, kann ebenfalls nicht durchdringen. Allerdings war es nicht richtig, wenn der Vorderrichter eine selbständige Prüfung der Frage vorgenommen hat, ob der Tatbestand der Steuerhinterziehung tatsächlich erfüllt war. Entspricht es schon grundsätzlich dem Wesen der Zuschlagsteuer, daß bei ihrer Erhebung die Rechtsgrundlage der Maßstabsteuer nicht mehr nachgeprüft werden kann, so gilt dieser Grundsatz kraft besonderer gesetzlicher Vorschrift für die Zuschläge in dem Falle, daß eine Nachsteuer der Maßstabsteuer festgesetzt worden ist. Der § 85 KAbgG. i. d. Fass. des Ges. vom 6. Mai 1920 (GS. S. 309) gibt, wie aus der Begründung dieses Ges. (Druckf. Pr. Landesversammlung 1919/21, Bd. 7 Druckf. 2171 S. 8) her-

*) Reichsverwaltungsblatt, Nr. 3 vom 16. Januar 1937, S. 63.

vorgeht, den Gemeinden und somit gemäß § 31 des kath. KStG. auch den Kirchensteuerbehörden die Möglichkeit, in allen Fällen eine Nachsteuer zu erheben, wo eine solche für den Staat festgesetzt ist. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß das Recht zur Erhebung der Zuschlagsteuer sich auf die Tatsache der erfolgten Festsetzung der Maßstab-Nachsteuer gründet. Eine nochmalige Nachprüfung der Grundlagen für die Festsetzung der Maßstab-Nachsteuer durch die Kirchensteuerbehörde ist sonach nicht zulässig. Zu diesen Grundlagen gehört ebenso wie die Frage, ob neue Tatsachen und Beweismittel vorliegen, auch diejenige, ob eine Hinterziehung stattgefunden hat.

Die Kirchensteuerbehörde hatte somit lediglich zu prüfen, ob die Nachveranlagung der Maßstabsteuer wegen Steuerhinterziehung erfolgt war, nicht aber, ob tatsächlich eine Hinterziehung vorgelegen hatte.

Der Begriff der Hinterziehung kann dabei, soweit es sich um die Maßstabsteuer handelt, auch nur aus dem Recht der Maßstabsteuer entnommen werden. Insofern sind an die Stelle der im § 85 KAbgG. angeführten §§ 73, 85 Pr. EinkStG. die Vorschriften des Reichseinkommensteuerrechts getreten, welche bezüglich der Hinterziehung in den §§ 396 ff. RAbgO. 1931 enthalten sind. Der Feststellung, daß die Nachveranlagung der Reichseinkommensteuer wegen Hinterziehung erfolgt sei, bedurfte es, weil andernfalls für die Kirchensteuer die Verjährungsfrist von drei Jahren an Stelle der für die Reichseinkommensteuer geltenden Verjährungsfrist von 5 Jahren tritt (vgl. das mehrfach erwähnte Urt. vom 9. Oktober 1934), während für die Verjährung im Falle der Hinterziehung nach dem preuß., in diesem Punkte mit dem Reichsgericht übereinstimmenden Recht eine Verjährungsfrist von 10 Jahren gilt (§ 85 KAbgG. in Verb. mit § 73 Pr.EinkStG., vgl. auch § 83 KAbgG. sowie § 144 RAbgO. 1931). Daß die Neuveranlagung des Klägers zur Einkommensteuer seitens des Finanzamts tatsächlich wegen Hinterziehung erfolgt ist, ergibt sich einwandfrei schon aus der Tatsache, daß sie im Oktober 1932 für die Jahre 1925 bis 1930 erfolgt ist, daß also über die gewöhnliche Verjährungsfrist von 5 Jahren hinaus die nur für hinterzogene Steuern geltende Verjährungsfrist von 10 Jahren (§ 144 RAbgO. 1931) zur Anwendung gekommen ist. Außerdem läßt auch die obenerwähnte amtliche Mitteilung des Finanzamts an den Regierungspräsidenten hierüber keinen Zweifel. Da die hiernach geltende zehnjährige Verjährungsfrist bei der Heranziehung des Klägers zur Kirchensteuer nicht überschritten worden ist, war im Endergebnis die Vorentscheidung zutreffend.

E. vom 23. Oktober 1936 VIII C 42/34 —

Nr. 192 Betr. Echtheitsfrage der Aachener Heiligtümer.

Aachen, den 10. Juni 1937.

Das im „Kirchlichen Anzeiger" Stück 11 Nr. 182 zur Anschaffung auf Kosten der Kirchenkassen empfohlene Buch von Diözesan-Archivdirektor Dr. H. Schiffers „Aachener Heiligtumsfahrt. Reliquien - Geschichte - Brauchtum" (215 Seiten, Preis RM 4,50) ist nunmehr erschienen. Um Einsendung der dem „Kirchlichen Anzeiger" Stück 11 beigelegten Bestellkarte wird gebeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 193 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung von Päpstlichen Ehrenkämmerern.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben unter dem 26. April d. J. den Studienrat Professor Paul Außem am Städtischen Realgymnasium und den Religionslehrer Franz Kaaf an den Städtischen Berufsschulen in Aachen zu Päpstlichen Ehrenkämmerern ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 26. Mai: Keller Friedrich, Kaplan an St. Anna in Düren, zum Pfarrer in Stolberg-Atsch (Dek. Stolberg);

am 1. Juni: Buchkremer Josef, Kaplan an St. Adalbert in Aachen, zum Pfarrer in Herzogenrath-Straß (Dek. Herzogenrath);

am 4. Juni: Schomer Josef, Kaplan in Froitzheim, zum Kaplan an St. Cornelius in Dülken (gl. Dek.), mit der kirchlichen Vollmacht, den Religionsunterricht am dortigen Realgymnasium zu erteilen;

am 5. Juni: Jacobs Heinrich, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Derichsweiler, zum Hauskaplan in Arsbeck (Dek. Wassenberg).

Todesfälle von Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 3. Juni: Breuer Ferdinand, geb. 3. Juni 1870 in Kerpen, gew. 10. März 1894, Pfarrer in Dettweiß (gl. Dekanates), 67 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 Aachen, den 1. Juli 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 194	Außerordentliche Beichtvollmachten für die Dauer der Heiligtumsfahrt vom 10. Juli bis 25. Juli 1937	109
Nr. 195	Hirtenbrief zur Verehrung der Aachener Heiligtümer	110
Nr. 196	Hirtenwort zum Allgemeinen Deutschen Caritas-Sonntag	111
Nr. 197	Fest des heiligen Ulrich (Officium)	112
Nr. 198	Exerzitien-Sonntag	112
Nr. 199	Wanderkurse der Missionskonferenz für Volksmissionare und Exerzitienmeister	113
Nr. 200	Trauungen an auswärtigen Orten	113
Nr. 201	Neuordnung und Regelung der öffentlich-rechtlichen Kirchenverhältnisse in städtischen Kleinsiedlungen	114
Nr. 202	Bürgersteuer	114
Nr. 203	Führung der Bezeichnung „Frau" durch unverheiratete weibliche Personen	114
Nr. 204	Nachschlagewerk für die Pfarrverwaltungen	115
Nr. 205	Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei	115
Nr. 206	Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes	115
Nr. 207	Nordseebad Borkum	116
Nr. 208	Priester-Exerzitien	116
Nr. 209	Personalchronik der Diözese Aachen	116
Nr. 210	Vermischte kirchliche Nachrichten	116

Nr. 194 Außerordentliche Beichtvollmachten für die Dauer der Heiligtumsfahrt vom 10. Juli bis 25. Juli 1937.

I. Auctoritate ordinaria pro universo territorio dioecesis Aquisgranensis confessariis ad audiendas confessiones rite deputatis, dummodo a suo Ordinario actu sint approbati, a d. 10. Julii h. a. usque ad 25. Julii h. a., una cum jurisdictione ad confessiones excipiendas has sequentes facultates speciales, quibus tamen uti valeant tantum in casibus occultis et in actu sacramentalis confessionis, committimus:

1. absolvendi vere poenitentes ab omnibus censuris sive Ordinario sive Romano Pontifici simplici modo reservatis, injunctis de jure injungendis,

2. commutandi vota privata in alia pia opera exceptis votis perfectae ac perpetuae castitatis et ingrediendi in religionem votorum sollemnium, quae emissa fuerint absolute et post completum decimum octavum annum.

II. Auctoritate Aplica iisdem concedimus facultates:

1. absolvendi poenitentes, a quibusvis sententiis censuris et poenis ecclesiasticis incursis ob haereses tam nemine audiente vel advertente, quam coram aliis externatas, ob infidelitatem et catholicae fidei abjurationem private admissas, ac demum ob quaecumque insinuata falsa dogmata, postquam tamen poenitens coram confessario haereses secrete abjuraverit; injuncta pro modo excessuum gravi poenitentia salutari cum frequentia sacramentorum et obligatione se retractandi apud personas, coram quibus haereses manifestavit, et reparandi illata scandala,

2. absolvendi a censuris ob retentionem et lectionem librorum prohibitorum incursis injuncta congrua poenitentia salutari, necnon firma obligatione tradendi prout de jure, sive per se, sive per alium absque ulla mora et quantum fieri poterit ante absolutionem, libros prohibitos, quos poenitens in sua potestate retineat,

3. dispensandi super occulto impedimento criminis in matrimonio jam contracto, dummodo nulla necis machinatio intercesserit, monito poenitente de consensu secrete renovando simul cum altero conjuge, si impedimenti sit conscius necnon gravi injuncta poenitentia cum frequentia confessionis semel in mense per tempus arbitrio dispensantis statuendum,

4. absolvendi catholicas personas, quae ab ecclesia defecerint, quin sectae acatholicae sese adjunxerint, a censuris exinde incursis, dummodo poenitentiam privatim coram confessario manifestent, fidem catholicam paucis verbis profiteantur et scandalum reparare velint. Absoluti vero remittantur ad parochum, coram quo sub poena reincidentiae in easdem

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juni 1937.

censuras declarent, se occasione sacramentalis confessionis a praedictis esse absolutos.

Pro absulutione a censuris reservatis sufficit formula consueta, quae praecedit absolutionem sacramentalem; dispensationes vero immediate post eam pronuntiari debent et quidem verbis formatis et auctoritate delegata expresse memorata.

Aquisgrani, d. 20. Junii 1937.

† Josephus,
Episcopus Aquisgranensis.

Nr. 195 Hirtenbrief zur Verehrung der Aachener Heiligtümer.

Geliebte Diözesanen!

Nur noch wenige Tage trennen uns von den von so vielen von euch erwarteten religiösen Tagen der Verehrung unserer Aachener Heiligtümer. Unter Anteilnahme von tausenden Gläubigen unserer Bischofsstadt und der näheren Umgebung wie des benachbarten Auslandes wurden am Vorabend des Gedächtnistages Johannes des Täufers die reichgeschmückten Auslegetücher an den Turmgalerien des Aachener Münsters ausgehängt, auf die vom 10. bis 25. Juli die Großen Heiligtümer zur öffentlichen Verehrung jeden Morgen ausgelegt werden. Als die schmetternden Fanfaren von den Turmgalerien unseres altehrwürdigen Mariendomes den Beginn des frohen Ereignisses ankündigten, und vom weittragenden Klang der Domglocken gleichsam aufgeweckt, die Glocken aller Gotteshäuser der Bischofsstadt die gnadenvolle Kunde in weite Fernen trugen, haben die Seelen aller, die es miterlebten, begeistert mitgeschwungen. Brausend hallte aus dem Herzen des auf den Freiplätzen in der Nähe des Domes wartenden Glaubensvolkes die frohe Botschaft: „Ein Haus voll Glorie schauet". Vom äußern Ereignis aus trugen die seelischen Wellen gottbegeisterter Gläubigen die Gedanken empor zum Schöpfer, dem allein alle Anbetung gebührt und zu dem hin alle religiösen Ereignisse, auch die Heiligtumsfahrt, neue Brücken bauen. Diese Eröffnungsfeier war der überzeugende Ausdruck für die traditionelle Verbundenheit des katholischen Volkes mit seinem alten religiösen Brauchtum.

Es ist für mich eine erhebende Freude, glauben zu dürfen, daß diese begeisterte Feier ein verheißungsvoller Auftakt gewesen ist für die eigentliche Heiligtumsfahrt, die nun am 10. Juli beginnt. Am Abend des 9. Juli werden die Heiligtümer in feierlichem Akt dem Marienschrein entnommen und den im Dom anwesenden Gläubigen zum ersten Male nach sieben Jahren gezeigt. Euer Bischof und das Domkapitel haben geglaubt, in diesem Jahre noch mehr als in früherer Zeit den religiösen Charakter der Heiligtumsfahrt hervorheben zu sollen. Aus diesem Grunde seid ihr alle nochmals herzlichst gebeten, bereits in eurer Heimat durch würdigen Sakramentenempfang euch auf die Feierstunden vorzubereiten. In der Hohen Domkirche wie in den andern Kirchen Aachens ist jeden Morgen Gelegenheit zum Empfang der heiligen Sakramente der Buße und des Altares. Mit Ausnahme des Domes, in dem nachmittags während der Heiligtumsfahrt keine Beichtgelegenheit gegeben werden kann, wird in den übrigen Kirchen auch nachmittags die Möglichkeit zum Empfang des heiligen Bußsakramentes gegeben sein. An jedem Morgen findet in der Aachener Kathedrale um 7.15 Uhr ein feierliches Pontifikalamt statt; an den drei Sonntagen ist statt dessen um 9 Uhr Pontifikalmesse auf der Turmgalerie. Außerdem wird an manchen Abenden in einer der Kirchen Aachens einer der Hochwürdigsten Herren Bischöfe ein Glaubenswort an die Gläubigen der Stadt und die anwesenden Pilger richten. Die seit alter Zeit übliche Krankensegnung mit dem Lendentuche Christi wird jeden Morgen von 9.00 bis 9.45 Uhr im Dom stattfinden. Die öffentliche Zeigung und Verehrung der Heiligtümer wird wie seit 700 Jahren in der geschichtlich gewordenen Art vor sich gehen. Morgens 10.00 bis 11.30 Uhr erfolgt die Zeigung von den Turmgalerien aus. Von 12 Uhr ab sind die Heiligtümer auf dem Chor des Domes zur Verehrung durch die prozessionsweise vorbeiziehenden Gläubigen ausgestellt.

Alle Anzeichen sprechen für eine große Teilnahme des katholischen deutschen Volkes. Rund 150 Sonderzüge aus ganz Deutschland, aus dem hohen Norden, aus Ostpreußen und dem Süden, aus Mittel- und Westdeutschland sind angemeldet. Die meisten Hochwürdigsten deutschen Bischöfe werden ihre Diözesanen nach Aachen begleiten. Nicht weniger als 23 Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe des In- und Auslandes haben uns ihre Aachenreise angezeigt. Hinzu kommt noch eine Reihe von Aebten und Prälaten.

So sind denn unserseits alle Vorbedingungen und Vorbereitungen für ein gutes Gelingen der Heiligtumsfahrt durchgeführt. Euch alle, liebe Diözesanen, darf ich noch einmal herzlich zu dieser altehrwürdigen Aachenfahrt einladen. Die Gläubigen der Bischofsstadt Aachen werden, des bin ich gewiß, den fremden Pilgern gern alle Hilfe

gewähren, deren sie bedürfen. Sie werden sich gern in die Ordnung der Heiligtumsfahrt einfügen. Bei der Anwesenheit so vieler Gläubigen wird es ohne Beschwerden und Opfer nicht abgehen. Aber auch diese wollen wir alle im Geiste unseres Erlösers Jesus Christus ertragen.

So wollen wir alle während der ganzen Heiligtumsfahrt eine musterhafte religiöse Haltung an den Tag legen, wollen alle miteinander weiter beten um den Segen Gottes für die kommenden Tage. Wie von den Turmgalerien bei der Zeigung der Heiligtümer für die öffentlichen Anliegen gebetet wird, um Aufrechterhaltung des Friedens und fruchtbares Wetter, für den Heiligen Vater, für Bischöfe und Priester, für die weltliche Obrigkeit, für alle Bewohner unserer Stadt und für die wahre Wohlfahrt unseres so heißgeliebten deutschen Volkes, so wollen auch wir alle diese großen Anliegen während der Pilgertage zu Gott emportragen. Er allein ist unser Helfer.

Aachen, 25. Juni 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenwort ist am Sonntag, 4. Juli, in allen heiligen Messen den Gläubigen der Diözese bekanntzugeben.

Nr. 196 Hirtenwort zum Allgemeinen Deutschen Karitas-Sonntag.

Geliebte Diözesanen!

Mit Dank gegen Gott und mit herzlicher Freude erinnere ich mich an das herrliche Echo in Euren Herzen, wenn ich in den vergangenen Jahren zu den großen öffentlichen Straßensammlungen der Karitas aufgerufen habe. Es war mir eine besondere Genugtuung und ein überaus reicher Trost in der heutigen Notzeit der Kirche, jedesmal bei einem solchen Anlaß zu erfahren, wie unzertrennlich und treu Bischof und Diözesanen in der Liebestat zusammenstehen. Habt tausendfachen Dank, meine lieben Diözesanen. Ihr ahnt nicht, wie sehr eine solch vorbildliche Gesinnung und Gläubigkeit der Diözesanen Euren Bischof aufrichten, der wahrlich das Herz voller Sorgen und Anliegen hat. Da in diesem Jahre eine öffentliche Karitassammlung nicht stattfinden kann, haben die deutschen Bischöfe beschlossen, im ganzen Reich den 4. Juli als innerkirchlichen Karitassonntag zu begehen. Der Tag soll der Vertiefung des Karitasgedankens gewidmet sein und gleichzeitig durch den Ertrag der Kollekten, die in allen heiligen Messen abgehalten werden, den notleidenden Einrichtungen und Organisationen der katholischen Liebestätigkeit einen gewissen Ersatz bieten.

Euer Bischof bittet Euch, liebe Diözesanen, von ganzem Herzen, daß Ihr auch in dieser neuen Form mit derselben frohen Begeisterung, die überall in den vergangenen Jahren festgestellt werden konnte, durch Gebet, Opfer und besinnliche Einkehr Euch zur Karitas bekennt und daß überdies keiner dem Werk der Pfarrkaritas fernbleibt, das von jetzt ab in der ganzen Diözese eingeführt und auf eine neue Grundlage gestellt wird.

Meine lieben Diözesanen! Christlicher Glaube und christliche Liebe sind unzertrennbar verbunden. Wer an Christus glaubt, muß Christus leben. Und leben kann man Christus nur in der Liebe. Er selbst ist ja die geoffenbarte Liebe Gottes. „Darin besteht die Liebe, daß Gott uns seinen eingeborenen Sohn gesandt hat", sagt der hl. Johannes (1, 4, 10.) und wie im Sturm der Glaube erprobt und gefestigt wird, so wird auch die Liebe inniger, grundhafter und weiter, wenn sie in Gefahr und Not sich bewähren muß.

Schon sehen wir, wie es allenthalben aufbricht, wie mehr und mehr das reine Wesen der Karitas hervortritt, das da ist - die ewige Liebe Gottes, die in Christus schenkend sich zu uns herabgelassen hat. Und wir erkennen wieder klarer, daß wir, wenn wir als ganze Christen leben wollen, in der Christusnachfolge durch eine weite und unbedingte Nächstenliebe göttliche Karitas zu offenbaren haben. So ist uns die Nächstenliebe nicht Angelegenheit von jung oder alt, von Mann oder Frau, Priester oder Laie, von Einzelnen oder Gesamtheit, nicht Gesinnung oder Tat. Sie ist gelebtes Christendasein schlechthin. Sie verpflichtet jeden und umschließt alles, was dem Heile des Nächsten dient. Sie ist uns immer von neuem und in jedem Augenblick zur Aufgabe gesetzt. Sie richtet sich nicht lediglich auf Kranke und Arme, Kinder und Greise, sondern auf jeden Menschen, ob arm oder reich, gesund oder krank, klein oder groß, würdig oder unwürdig. Wir alle sind ja berufen zur ewigen Vollendung, wir alle sind Arme und Notleidende, Mühselige und Beladene, Unwürdige vor Gott, solange wir auf Erden weilen. Wir alle sind darauf angewiesen, daß wir einander helfen. Als Schuldner Gottes leiten wir seine Geschenke weiter, damit und soweit sie dem Nächsten zum Heile dienlich sind. Auf diesem unserem Erdenwege sei kein Werk der geistigen und leiblichen Barmherzigkeit vergessen. Ein aufrichtender

Blick mag es sein, eine Hilfe, ein Wort, ein ruhiges Zuhören, ein persönlicher Dienst, eine materielle Gabe, ein ehrliches Verzeihen, das freudige Empfangen einer Wohltat, die Gnadenzuweisung durch Gebet und Sakrament und auch die christliche Unterrichtung. Jede Aeußerung der Liebe wird ein Strahl der Liebe Gottes, weil er aller Liebe Anfang und Ende ist. -

Jeder einzelne Christ steht in der inneren Verpflichtung der „Karitas". Aber so sehr er auch durch persönlichen Einsatz und durch die sachliche Tat in ihr sein Christsein bezeugen muß, wo immer er arbeitet und lebt, - als Christ ist er kein Einzelner, sondern Glied des Leibes Christi. In Gemeinschaft bringt er auf dem Altar das geistige Opfer der Liebe dar, in Gemeinschaft muß er auch in das Werk der Liebe sich einordnen. Da kann es kein willkürliches Handeln geben. Das Wohl des Ganzen ist das Wohl aller Glieder, und Wohl und Leid des einen Gliedes ist auch Wohl und Leid des andern. Das Uebel der Sünde ist unser gemeinsames Uebel, das Heil der Erlösung unser gemeinsames Heil. Not der Seele und Not des Leibes treffen uns miteinander, und miteinander müssen wir ihnen begegnen. Und das geistige Opfer der göttlichen Liebe und das Werk der menschlichen Liebe müssen zu einem überragenden Opfer des Leibes Christi zusammenklingen.

Meine lieben Diözesanen! Opfern aber ist nicht ein leichtes Spiel, kein lässiges Fallenlassen einer kleinen Münze, nicht der bloße Verzicht auf etwas Ueberflüssiges. Christus opferte sein Leben. Und Opfer in der Christusnachfolge heißt, daß wir uns etwas Kostbares und Notwendiges vom Herzen wegreißen, um es auf den Altar der Liebe zu legen. Daran wollen wir denken, wenn der Aufbau der Pfarrkaritas die Mitarbeit eines jeden Pfarrangehörigen ruft, wenn persönliche Einsatzbereitschaft und tätige Mithilfe im Dienst am Nächsten gefordert wird. Im Wesen des Opfers liegt es, daß wir von uns selbst abgeben, wirklich uns etwas abziehen, um es zum Wohle des andern zu verschenken. Diese Gewalt christlicher Liebe wollen wir beweisen, wenn wir für den Karitassonntag am 4. Juli opfern. Von Herzen rufe ich meine lieben Diözesanen auf, gerade am Karitassonntag zu zeigen, wie stark und lebendig der Glaube und die Liebe unter denen ist, die den Namen Christi seit Jahrtausenden von ihren Vätern ererbt haben. Wachset in Christo über Euch selbst hinaus! Nur wer Gewalt braucht, reißt das Himmelreich an sich. Die Gewalt christlicher Liebe - und nur sie - kann auch heute noch das Antlitz der Erde erneuern.

In der Liebe Christi segne Euch der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, den 21. Juni 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Vorstehendes Hirtenschreiben war am Sonntag, den 27. Juni 1937, in allen heiligen Messen zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 197 Fest des heiligen Ulrich.

Aachen, den 16. Juni 1937.

Durch die Neueinführung des Festes des hl. Ulrich (vgl. Kirchl. Anz. 1937, S. 89) ändert sich das diesjährige Direktorium wie folgt:

Am 3. Juli: Vp. de Dom. seq. com. praec., S. Udalrici Ep. C. et Oct.

Am 4. Juli ist com. Udalrici einzufügen vor der com. Oct. in den Laudes, der Messe und der Vesper.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 198 Exerzitien-Sonntag.

Aachen, den 17. Juni 1937.

Mit besonderem Nachdruck lenken wir die Aufmerksamkeit von Priestern und Gläubigen der Diözese auf den diesjährigen Diözesan-Exerzitien-Sonntag. Derselbe findet in diesem Jahre statt am 3. Sonntag im Juli, d. h. am 18. Juli. Die Hindernisse, die der Exerzitienbewegung im Verlaufe des Jahres erneut in den Weg gelegt wurden, haben nicht abgenommen. Mit Dank gegen Gott bekennen wir aber gern, daß die Gläubigen diesen Hindernissen zum Trotz sich umso eifriger auf die Teilnahme an Exerzitienkursen besonnen haben. Die Zahl der Exerzitanten hielt ihre letztjährige Höhe; die Zahl derer, die an Einkehrtagen und Wochenendtreffen teilnahmen, stieg um rund 100 %. Wenn wir dabei denken, wie viele Gläubige in Volksmissionen und religiösen Wochen für ihre gläubige Haltung und Vertiefung Stärkung gesucht haben, so sind die steigenden Zahlen in den zahlreichen Betrübnissen der Gegenwart ein trostvoller Ausblick. Wir kennen den Satz: Stillstand ist Rückgang. Wir dürfen darum nicht daran denken, der Exerzitienbewegung einen Stillstand zuzumuten. Im Gegenteil. Die unermüdliche Arbeit der Geistlichen wie auch der dem Laienstande angehörenden

Exerzitienförderer darf mit ihrem so rühmenswerten Opfergeist nur an ein Vorwärtstragen der Exerzitienbewegung denken. Wir kennen kein Stillstehenbleiben. Die Gläubigen mögen immer mehr auf die Stimme ihrer Kirche hören, die sie zu den stillen Tagen der Einkehr einladet, die für alle, die sie mitmachten, schönste Lebenstage, und immerdar die reich sprudelnde Quelle beglückender Rückerinnerung wurden.

Bei der steten Ausbreitung der Exerzitienbewegung stoßen wir immer mehr auf die Kreise der Armut, die gern einen Exerzitienkursus mitmachen möchten, denen es aber wirtschaftlich unmöglich ist. Die Exerzitienhäuser anderseits können den Unterhalt für rund vier Tage nicht verbilligen. Die apostolische Gesinnung der Gläubigen wird darum gerade hier das so ausgezeichnete und lohnende Werk christlicher Barmherzigkeit bereitwillig üben. Sie wird gerne ein Scherflein opfern, um armen christlichen Mitschwestern und Mitbrüdern, vielleicht sogar solchen, die am Glauben Schiffbruch litten, den Weg in die Exerzitien zu ermöglichen. Wir rufen daher nochmals alle auf, Seelsorger wie Laien, die bisher noch beiseite gestanden haben, aus ihrer Säumigkeit herauszutreten und sich für die Exerzitienbewegung zu begeistern. Noch immer vermissen wir an manchen Orten den Vertrieb unserer Exerzitien-Sparmarken, obschon sie das Mittel sind, das auch andern Mitbrüdern die Möglichkeit gibt, wenigstens einen Teil der Exerzitien-Unkosten zusammenzusparen. Alle Gläubigen aber mögen die Kollekte, die am Exerzitien-Sonntag stattfindet, wärmstens bedenken. In der gegenwärtigen Zeit müssen wir treuer denn je mithelfen, die brennenden Wünsche des Heiligen Vaters zu erfüllen. Einer seiner lebhaftesten Wünsche ist der, daß alle Gläubigen in den Exerzitienkursen zu wahren Laienaposteln geschult werden.

Die Hochwürdigen Herren Geistlichen wollen auf den Exerzitien-Sonntag aufmerksam machen und in ihrer Predigt die Einsicht in die Notwendigkeit der Exerzitien vertiefen. Sie wollen ebenfalls mit besonderer Wärme die Exerzitien-Kollekte empfehlen. Sie ist am Exerzitien-Sonntag in allen Kirchen in allen heiligen Messen abzuhalten. Der Ertrag ist zur Hälfte durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden, während die andere Hälfte zur Förderung der örtlichen Exerzitienbewegung dient.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 199 Wanderkurse der Missionskonferenz für Volksmissionare und Exerzitienmeister.

Aachen, den 18. Juni 1937.

In Westdeutschland finden dieses Jahr folgende Tagungen statt:

1. Mittwoch, 7. Juli, in Aachen, Weyhestr. 18. Anmeldung erbeten im Oblatenkloster, Aachen, Vaalser Straße 100.
2. Donnerstag, 8. Juli, in Köln, Kupfergasse, Mutterhaus der Cellitinnen. Anmeldung erbeten im Vincentinerkloster, Köln, Stolkgasse 6.
3. Montag, 12. Juli, in Ehrenbreitstein, Kapuzinerkloster. Anmeldung daselbst.
4. Dienstag, 13. Juli, in Essen-Borbeck, Exerzitienhaus. Anmeldung daselbst.
5. Donnerstag, 15. Juli, in Münster, Westf., Kapuzinerkloster. Anmeldung daselbst.
6. Donnerstag, 22. Juli, in Mainz, Kloster der Franziskanerinnen, Heilig-Grab-Gasse. Anmeldung Kapuzinerkloster in Mainz.

Beginn ist jedesmal 9 Uhr vormittags, Schluß spätestens 6 Uhr abends. Programme sind zu erhalten durch den Generalsekretär P. Silvester Ebner, O.F.M., Wiesbaden, Zietenring 18. Wenn nicht anderes ausdrücklich vermerkt wird, gilt die Anmeldung zur Tagung gleichzeitig als Anmeldung zum gemeinsamen Mittagessen. Damit die einzelnen Häuser sich darauf einrichten können, wird um baldige Anmeldung gebeten.

Die Teilnahme wird bestens empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 200 Trauungen an auswärtigen Orten.

Aachen, den 19. Juni 1937.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wer bei Trauungen in Männerklosterkirchen, die nicht Pfarr- oder Rektoratskirchen sind, die Mitteilung über die erfolgte Trauung an die Taufpfarrer und gegebenenfalls an den zuständigen Pfarrer, der die Brautleute zur Trauung überwiesen hat, zu machen habe, der delegierende Ortspfarrer, in dessen Pfarrei die Klosterkirche steht, oder der Klostergeistliche, der die Trauung vorgenommen hat?

Wir antworten und bestimmen, daß das Kloster lediglich dem delegierenden Ortspfarrer die erfolgte Trauung zur Eintragung in das Trauregister anzeigen muß. Dieser ist seinerseits gehalten, nicht nur die Trauung in das eigene Trauregister einzutragen, sondern auch die erforderlichen Mitteilungen an die Taufpfarrer der Brautleute und, falls keiner von

diesen, sondern ein anderer Pfarrer als parochus proprius den Ueberweisungs- oder Entlassungsschein zur Trauung ausgestellt hat, auch an ihn gelangen zu lassen.

Zu empfehlen ist, daß die Klöster selbst ein privates Register über die in ihrer Kirche vorgenommenen Trauungen führen. Amtliche Bescheinigungen daraus auszustellen sind die Klöster selbstverständlich nicht befugt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 201 Neuordnung und Regelung der öffentlich-rechtlichen Kirchenverhältnisse in städtischen Kleinsiedlungen.

Aachen, den 21. Juni 1937.

Entsprechend dem Vierjahresplan sollen hunderttausende von Kleinsiedlerstellen gebaut werden. Am Rande von Städten und Dörfern, insbesondere aber im Anschluß an neuerrichtete Industriewerke in dünnbesiedelten Gegenden sind jetzt schon überall im Reiche Kleinsiedlungen von zum Teil sehr großem Ausmaß im Entstehen begriffen.

Der Bezug dieser Stellen durch zugewanderte Arbeiter und Angestellte macht in vielen Fällen eine Neuregelung der Kirchenverhältnisse notwendig.

Die bestehenden Gesetze geben den Körperschaften öffentlichen Rechts, also auch den katholischen Kirchengemeinden, die Möglichkeit, sich in das Siedlungsverfahren einzuschalten, mit dem Ziel, durch Zuweisung eines Kirchbauplatzes und unter Umständen auch von Geldbeihilfen die Neuregelung der Kirchenverhältnisse zu erleichtern.

Die Kirchenvorstände werden gebeten, umgehend an das Generalvikariat zu berichten, sobald sie von der Errichtung einer Kleinsiedlung in ihrem Pfarrbezirk erfahren.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 202 Bürgersteuer.

Aachen, den 21. Juni 1937.

Ein bemerkenswertes Urteil fällte das Finanzgericht bei dem Landesfinanzamt Münster am 31. März 1937 (Berufungsliste F. G. I d. Nr. 4/37) bezüglich der Bürgersteuer der Schwester eines Pfarrers, dem sie den Haushalt führt.

Die Stadt B. hatte den Einspruch des Pfarrers M. abgewiesen, da zwischen ihm und seiner Schwester ein stillschweigendes Dienstverhältnis bestände und infolgedessen die freie Wohnung, Unterhalt, Kleidung usw. mit ihrem vollen Werte als Einkommen eingesetzt werden müsse.

Das Finanzgericht hob die Entscheidung auf. Ein Dienstverhältnis wurde nicht als vorliegend erachtet, die Leistungen des Bruders seien mehr in den verwandtschaftlichen Verhältnissen begründet, auch wenn Krankenversicherungs- und Invaliden- bzw. Angestelltenversicherungsbeiträge gezahlt würden. Mithin könne eine Heranziehung zur Bürgersteuer nur auf Grund der Bestimmung in § 8 Abs. 1 Ziffer 5 Bürgersteuer-Durchführungsverordnung erfolgen, wonach bei Personen, die im Haushalt eines anderen eine Arbeitskraft ersetzen, nur der halbe Wert der freien Station usw. als Einkünfte zu rechnen sei.

Dieser halbe Wert falle in der Stadt B. unter die Freigrenze von 44 *RM* monatlich, so daß eine Heranziehung zur Bürgersteuer nicht erfolgen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 203 Führung der Bezeichnung „Frau" durch unverheiratete weibliche Personen.

Aachen, den 21. Juni 1937.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 24. 5. 1937 - I B 1 Z Allg. 5.

(1) Unverheiratete weibliche Personen dürfen im täglichen Leben die Bezeichnung „Frau" führen, ohne daß es einer amtlichen Genehmigung hierzu bedarf.

(2) Mütter eines unehelichen Kindes sind auch im amtlichen Verkehr als „Frau" zu bezeichnen, wenn sie vor der für ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Ortspolizeibehörde die Erklärung abgegeben haben, daß sie die Bezeichnung „Frau" führen wollen. Eine minderjährige uneheliche Mutter bedarf zur Abgabe der Erklärung der vorherigen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Erklärung kann widerrufen werden. Die Ortspolizeibehörde teilt die Abgabe und den Widerruf der Erklärung auf Wunsch der unehelichen Mutter anderen beteiligten Behörden (Vormundschaftsgericht, Jugendamt, Wahlamt, Arbeitsamt, Finanzamt usw.) mit. Der unehelichen Mutter ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß sie die Erklärung abgegeben habe, die Bezeichnung „Frau" zu führen. Die Annahme der Bezeichnung „Frau" ist schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes ist die Erklärung zu wiederholen.

(3) Nimmt eine unverheiratete weibliche Person die Bezeichnung „Frau" an, so wird dadurch ihre Verpflichtung, sich bei amtlichen Erhebungen über den Familienstand wahrheitsgemäß als ledig zu bezeichnen, nicht berührt.

(4) Soweit in einzelnen Ländern besondere Vorschriften über die amtliche Bezeichnung einer unverheirateten weiblichen Person als „Frau" bestehen, bleiben diese vorläufig weiter in Geltung, soweit sie sich nicht auf uneheliche Mütter beziehen.

Zusatz für den Badischen Minister des Innern: Auf den Bericht v. 2. 3. 1937 - Nr. 2008.

An die nachgeordneten Behörden.

Den Obersten Reichsbehörden zur Kenntnis durch Abdruck. - RMBliV. S. 885.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 204 Nachschlagewerk für die Pfarrverwaltungen.

Aachen, den 21. Juni 1937.

Unter dem Titel „Die kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft" (Loseblatt-Lexikon) gibt das Bischöfliche Institut für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft in Breslau ein Kartei-Handbuch für Geistliche, Pfarrämter, Klöster, Vereine und Anstaltsverwaltungen heraus, das leicht und übersichtlich über die wichtigsten Fragen der kirchlichen Verwaltung und Finanzwirtschaft orientiert. Der Inhalt ist ganz und gar auf den Tagesgebrauch abgestellt und gibt klar und erschöpfend schnell Antwort auf alle einschlägigen Fragen der kirchlichen Verwaltung und Finanzwirtschaft. Das Loseblatt-Lexikon erscheint in freier Folge unter Berücksichtigung des sachlichen Bedürfnisses in jährlich etwa 12 Lieferungen zu je 16-32 Seiten mit insgesamt 288 Seiten Umfang zum Preise von 7.- *RM* jährlich. Bestellungen sind unmittelbar zu richten an den Kommissionsverlag: Schlesische Verlagsanstalt und Druckerei Karl Klossok in Breslau I (Schließfach 118).

Wir empfehlen die Anschaffung dieses Lexikons, die Kosten können auf die Kirchenkasse übernommen werden. Die Pfarrverwaltungen mögen veranlassen, daß das Loseblatt-Lexikon zum Pfarrarchiv genommen wird und bei der Pfarrstelle verbleibt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 205 Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Vom 7. April 1937.

Aachen, den 22. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das wir hiermit zur Kenntnis bringen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

§ 1.

(1) Die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, dürfen von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden.

(2) Bezeichnungen für unmittelbare Einrichtungen des Staates und Bezeichnungen, die auf gesetzlicher Bestimmung beruhen, bleiben unberührt.

§ 2.

(1) Der Stellvertreter des Führers wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und den sonst beteiligten Reichsministern festzustellen, daß die Verwendung einer Bezeichnung nach § 1 des Gesetzes unzulässig ist.

(2) Wer einer ihm zugestellten oder im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Feststellung im Sinne des Absatzes 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Nr. 206 Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechtes.

Aachen, den 23. Juni 1937.

Zu dem im Kirchlichen Anzeiger 1935 Nr. 25, S. 11, veröffentlichten Gesetz vom 11. Dezember 1934 geben wir nachstehende Verordnung des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Verordnung.

Auf Grund des § 3 Abs. 6 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts vom 11. Dezember 1934 (GS. S. 457) bestimme ich:

Zuständig für die Zulassungsverfügung gegenüber Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden (Parochialverbänden) u. Kirchenkreisen (Propsteien) ist der Regierungspräsident, in Berlin der Stadtpräsident.

Im übrigen behalte ich mir die Entscheidung vor.

Berlin, den 30. Januar 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten:

GI 387/37 GII. Kerrl. 16. 3. 37.

Nr. 207 Nordseebad Borkum.

Aachen, den 24. Juni 1937.

Das katholische Pfarramt Nordseebad Borkum teilt uns mit, daß in der dortigen Pfarrkirche durch Aufstellung zwei weiterer Altäre (nunmehr fünf Altäre) den nach dort kommenden Kurgeistlichen eine bessere Zelebrationsmöglichkeit geboten ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 208 Priester-Exerzitien.

finden statt:

im Missionspriesterseminar St. Augustin bei Siegburg-Bonn vom 26. bis 30. Juli und vom 23. bis 27. August;

im Exerzitienhaus Bethlehem, Fortuna über Bergheim (Erft), Bez. Köln, vom 1. bis 7. August (5 Tage). Leiter: P. Bonsels, S. J.;

im Exerzitienhaus St. Augustinus, Essen-Borbeck, vom 12. bis 16. Oktober und vom 9. bis 13. November.

Nr. 209 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 25. Juni d. J. den Pfarrer Adolf Wallenborn in Pier zum zweiten Definitor des Dekanates Derichsweiler ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 8. Juni: Welter Arnold, Kaplan an St. Remigius in Viersen, zum Pfarrer in Schmithof (Dek. Kornelimünster);

am 17. Juni: Brosch Herm. Josef, Dr. theol. et phil., Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in Stolberg, zum Kaplan an St. Adalbert in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 24. Juni: Eurskens Karl, Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in Stolberg (gl. Dek.);

am 25. Juni: Müller Paul, Pfarrer in Kalterherberg, zum Pfarrer an St. Heinrich in Uerdingen (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 20. Juni: Klösgen Heinrich, geb. 26. Jan. 1873 in Röckerath (Pf. Grefrath), gew. 10. Aug. 1897, zuletzt Pfarrer in Hellenthal und Dechant des Dekanates Gemünd, seit 31. Okt. 1936 im Ruhestand zu Röckerath, 64 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 210 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs visitierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 28. Mai bis 1. Juni 1937 das Dekanat Vettweiß und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 28. Mai in Froitzheim 45, in Vettweiß 103, in Sievernich 37; am 29. Mai in Ginnick 19, in Soller 49; am 30. Mai in Gladbach 85, in Disternich 36; am 31. Mai in Kelz 89, in Müddersheim 64; am 1. Juni in Stockheim 62, in Jakobwüllesheim 43, zusammen 632 Firmlingen. - Am 1. Juni fand die Schlußkonferenz unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Kloster zu Vettweiß statt.

Desgleichen nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 6. bis 16. Juni 1937 die kanonische Visitation des Dekanates Gemünd vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 7. Juni in Schleiden (Eifel) 251, in Wolseiffen 83; am 8. Juni in Hellenthal 63, in Hollerath 76; am 9. Juni in Reifferscheid 139, in Oberwolfert 50, in Rescheid 85; am 10. Juni in Harperscheid 62, in Blumenthal 51; am 11. Juni in Heimbach 173, in Blatten 114; am 14. Juni in Gemünd 202, in Hergarten 49; am 15. Juni in Herhahn 71, in Olef 117; am 16. Juni in Dreiborn 124, zusammen 1460 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 16. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Collegium Marianum zu Schleiden statt.

Im Auftrag des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter die Kirche und den Hauptaltar zu Herhahn (Pfarre Olef) sub tit. S. Catharinae V. et M.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.– Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 Aachen, den 15. Juli 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 211	Ferienreisen der Geistlichen	117
Nr. 212	Generalvikariatsferien	117
Nr. 213	Zeitschrift „Die Kinderseelsorge"	117
Nr. 214	Ferienlager und Sonntagsgottesdienst	118
Nr. 215	Heilpädagogische Tagung	118
Nr. 216	Betr. Aufwertungshypothen	118
Nr. 217	Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen	119
Nr. 218	Betr. Karitassammlung am 4. Juli	119
Nr. 219	Priester-Exerzitien	119
Nr. 220	Personalchronik der Diözese Aachen	119
Nr. 221	Vermischte kirchliche Nachrichten	120

Nr. 211 Ferienreisen der Geistlichen.

Aachen, den 5. Juli 1937.

Um Rückfragen zu vermeiden, machen wir auch in diesem Jahre auf die strenge kirchliche Bestimmung (vgl. Dekret der Heiligen Konzilskongregation vom 1. Juli 1926, A. A. S. XVIII., 312 sq., Corsten, Seite 9) aufmerksam, wonach in den Gesuchen um Bewilligung von Urlaub und Ausstellung eines Zelebrets stets die Orte des Aufenthalts anzugeben sind. Auch weisen wir darauf hin, daß Pfarrer bzw. Rektoratspfarrer ohne Kaplan einen genau bezeichneten Geistlichen als vicarius substitutus vorschlagen und Hilfsgeistliche die Urlaubsgesuche durch Vermittlung ihres Pfarrers bzw. Rektoratspfarrers einreichen müssen (vgl. Corsten, S. 79 f., 87 f.). In den Hochwürdigen Klerus setzen wir das Vertrauen, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von weiten und kostspieligen Reisen (besonders ins Ausland) Abstand nimmt. Im übrigen verweisen wir auf den Erlaß vom 26. Mai 1931 (Kirchl. Anzeiger 1931, Stück 12, Nr. 131, S. 98).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 212 Generalvikariatsferien.

Aachen, den 5. Juli 1937.

Gemäß Anordnung Sr. Bischöflichen Gnaden treten im Geschäftsgang des Bischöflichen Generalvikariats vom 1. August bis 10. Oktober Ferien ein. Während derselben sind nur dringliche und unaufschiebbare Sachen einzusenden und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Persönliche Verhandlungen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken und nur Montags- und Donnerstagsmorgens von 10.30 bis 11.30 Uhr sowie Dienstags- und Freitagsnachmittags von 16 bis 17 Uhr zu erledigen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 213 Zeitschrift „Die Kinderseelsorge".

Aachen, den 6. Juli 1937.

Die seit Juni 1933 erscheinende Zeitschrift „Die Kinderseelsorge" hat heute angesichts der besonderen Aufgaben, welche die kirchliche Seelsorge innerhalb der Kinderwelt hat, eine besondere Aufgabe zu erfüllen. Sie wird dem Hochwürdigen Seelsorgeklerus zur Anschaffung besonders empfohlen. Das neue Heft bringt folgende Aufsätze:

Das Ringen um neue Formen der Kinderseelsorge.
Ein Aufriß der gesamten Kinderseelsorge.
Der Seelsorger und die Kinderseelsorge.
Seelsorgehilfe der Familie in der Bereitung des Kindes für den Sakramentenempfang.
Eine Kinderpredigt für Erwachsene.
Zur Gestaltung des Kindergottesdienstes.
Laienkatechese?
Anregungen und Aufgaben.
Stimmen aus der Praxis.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juli 1937.

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich. Jahrespreis *RM* 1,50. Zu beziehen durch die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 214 Ferienlager und Sonntagsgottesdienst.

Aachen, den 6. Juli 1937.

Katholische Eltern! In nächster Zeit beginnen wiederum die Ferienlager zur Erholung Eurer Kinder. Soweit Ihr Eure Kinder dorthin schickt, möchten wir Euch mahnen:

Schärft Euren Kindern eindringlichst ein, daß sie auch im Ferienlager Sonntag für Sonntag der heiligen Messe beiwohnen und sich durch nichts von der Erfüllung dieser Pflicht abhalten lassen.

Gottesdienstgelegenheiten gibt es überall. Tragt Euren Kindern auf, daß sie sich rechtzeitig erkundigen, wann und wo am Sonntag die heilige Messe stattfindet.

Ermuntert sie, sich offen zum Besuch des Gottesdienstes zu melden und gegebenenfalls auch dafür das Opfer früheren Aufstehens oder eines kleinen Marsches zu bringen.

Schließt Eure Kinder auch in den Ferien in Euer tägliches Gebet ein und seid stets dessen eingedenk, daß Euch niemand die Gewissensverantwortung für Eure heilige Erziehungsaufgabe an denselben abnehmen kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 215 Heilpädagogische Tagung.

Aachen, den 8. Juli 1937.

Das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik, Münster i. W., veranstaltet am 24. und 25. August 1937 eine heilpädagogische Tagung für Religionslehrer an Hilfsschulen, Leiter heilpädagogischer Anstalten sowie für andere interessierte Geistliche.

Programm der Tagung.

Dienstag, 24. August 1937.

9 Uhr: Frl. Lehrerin Christine Hengst, Essen: Christliche Grundgedanken über das Wesen und die Aufgaben der Heilerziehung.

11 Uhr: Oberpfarrer Carl Peters, Freiburg i. Br.: Die seelisch-geistige Gestalt des schwachsinnigen Kindes mit besonderer Berücksichtigung der religiösen Veranlagung.

15 Uhr: Oberpfarrer Carl Peters, Freiburg i. Br.: Sakramentsreife des schwachsinnigen Kindes, Wege der Vor- und Nacherziehung (vom Standpunkte der Seelsorge aus).

17 Uhr: Univ.-Professor Dr. Linus Bopp, Freiburg i. Br.: Gebetserziehung des schwachsinnigen Kindes mit besonderer Berücksichtigung der liturgischen Bildung.

Mittwoch, 25. August 1937.

9 Uhr: Frl. Lehrerin Christine Hengst, Essen: Heilerziehung und gegenwärtige pädagogische Situation.

11 Uhr: Frl. Lehrerin Klara Dorbach, Frankfurt/Main: Buch- und Methodenfragen im Religionsunterricht der Hilfsschule.

15 Uhr: Univ.-Professor Dr. Linus Bopp, Freiburg i. Br.: Heilpädagogische Durchdringung des Religionsunterrichtes der Normalschulen.

Es ist dies die erste heilpädagogische Fachtagung, die von katholischer Seite auf diesem Gebiete veranstaltet wird.

Die Tagung findet statt im Collegium Borromaeum, Münster, Domplatz 8/9.

Geistliche können Unterkunft und Verpflegung erhalten im Collegium Borromaeum, Münster, Domplatz 8/9 (pro Tag *RM* 5,-). Die Teilnahme an der Tagung ist kostenlos.

Anmeldungen für Teilnahme und Unterkunft richte man spätestens bis zum 10. August 1937 an das Deutsche Institut für wissenschaftliche Pädagogik, Münster i. W., Frauenstraße 4-5.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 216 Betr. Aufwertungshypotheken.

Aachen, den 10. Juli 1937.

Bislang konnten diese nicht gekündigt werden, wenn die Zinsen pünktlich bezahlt wurden.

Das ist nun geändert worden durch die „Verordnung zur Regelung der Aufwertungsfälligkeiten" vom 21. Dezember 1936 (RGBl. I Seite 1121). Wir geben die wichtigsten Bestimmungen im Auszug wieder.

Artikel 1. Die Verordnung findet Anwendung auf die aufgewerteten Hypotheken (Grundschulden) und die aufgewerteten persönlichen Forderungen.

Artikel 2. Der Gläubiger kann die Zahlung nur verlangen, wenn er nach Inkrafttreten dieser Verordnung schriftlich gekündigt hat. Kündigungsfrist drei Monate, nur für den Schluß eines Quartals zulässig.

Artikel 5. Wenn der Schuldner nicht zahlen oder nicht anderswo borgen kann, soll er dem Gläubiger einen Vorschlag für eine endgültige Regelung machen. Kommt eine Einigung nicht zustande, gewährt der Richter Vertragshilfe.

Artikel 6. Die richterliche Hilfe ist binnen sechs Wochen nach Kündigung zu beantragen (Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück liegt).

Artikel 7. Der Richter kann, wenn sich die Parteien nicht vor ihm einigen, Abschlags- oder Teilzahlungen auferlegen, die Hypothek in eine langfristige Tilgungshypothek umwandeln oder Zahlungsfristen festsetzen.

Artikel 11. Die Gerichtskosten trägt Antragsteller, der Richter kann sie aber auch dem Gegner auferlegen.

Artikel 12. Die Eintragung der Neuregelung in das Grundbuch ist gebührenfrei.

Artikel 13. Der Gläubiger kann vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Schuldner länger als einen Monat mit Abschlags-, Tilgungs- oder Zinsbeträgen in Verzug ist.

Bemerkung. Der gesetzliche Zinsfuß ist unverändert 6 Prozent.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 217 Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen.

Aachen, den 12. Juli 1937.

In der Sammlung „Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen" sind weiterhin erschienen:

3. Band: J. Crumbach und P. Lentz, Das Kästchen „Rühr mich nicht an!" im Aachener Domschatz. Kartoniert, 47 Seiten mit 4 Tafeln. *RM* 1,50.

4. Band: E. Thoemmes, Die Wallfahrten der Ungarn an den Rhein. Kartoniert, 118 Seiten mit 8 Bildern. *RM* 2,50.

Auf diese wissenschaftlichen Neuerscheinungen wird empfehlend hingewiesen. Gleichzeitig wird die Rücksendung der übersandten Bestellkarten für das Buch: H. Schiffers, Aachener Heiligtumsfahrt, bis zum 20. Juli erbeten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 218 Betr. Karitassammlung am 4. Juli.

Aachen, den 13. Juli 1937.

Wir machen nochmals aufmerksam auf unsern Erlaß im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Juni, Stück 12, wonach von dem Bruttoertrag der Karitassammlung am 4. Juli 40 % unmittelbar an die Bistumskasse eingeschickt werden sollen. Wir haben den Diözesan-Karitasverband angewiesen, in unserm Auftrage eine Aufstellung über das Ergebnis der Sammlung in allen Pfarreien und Rektoraten unseres Bistums zu machen und uns bis zum 1. August vorzulegen. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren mögen ferner die Höhe des Mitgliederbestandes ihrer Pfarrkaritas und die Zu- und Abgänge regelmäßig beim Diözesan-Karitasverband melden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 219 Priester-Exerzitien.

werden gehalten:

im Kloster „Bethlehem", Fortuna über Bergheim (Erft), Bez. Köln (Fernruf Nr. 521), vom 1. bis 7. August (5 Tage). (Leiter: P. L. Bonsels S. J.);

im Exerzitienhaus St. Johannesburg, Leutesdorf a. Rh. (Fernspr. Neuwied 3171), vom 23. bis 31. August (7 volle Tage).

Nr. 220 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 3. Juli d. J. den Pfarrer Paul Klaes an St. Luzia in Stolberg zum ersten Definitor des Dekanates Stolberg ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 28. Juni: Esser Josef, Kaplan in Niederkrüchten, zum Kaplan an St. Remigius in Viersen (gl. Dek.);

" " " Hermanns Wilhelm, Kaplan in Würm, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in Stolberg (gl. Dekanates);

am 28. Juni: Plümpe Josef, Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in Stolberg, zum Kaplan in Niederkrüchten (Dek. Wegberg);

" " " Pricking Bernhard, Kaplan an St. Kornelius in Dülken, zum Kaplan in M.Gladbach-Hardt (Dek. M.-Gladbach-West);

am 6. Juli: Dechamps Max, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Peter in M.Gladbach-Waldhausen (Pf. St. Mariae-Himmelfahrt in M.-Gladbach - Dek. M.Gladbach-West);

am 7. Juli: Gerards Matthias, Pfarrer in Rohren, zum Pfarrer in Vettweiß (gl. Dek.).

Nr. 221 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrag des Hochwürdigsten Herrn Bischofs visitierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 19. bis 23. und vom 27. bis 28. Juni 1937 das Dekanat Nideggen und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 19. Juni in Hürtgen 55; am 20. Juni in Kreuzau 253, in Winden 141; am 21. Juni in Drove 265 (Drove und Uedingen 183, Boich und Leversbach 82), in Untermaubach 147; am 22. Juni in Hausen 60 (inkl. Blens), in Berg 87 (Berg 52, Thum 35); am 23. Juni in Gey 118, in Großhau 63; am 27. Juni in Nideggen 125; am 28. Juni in Bergstein 159, zusammen 1473 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 28. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrheim zu Kreuzau statt.

Im Auftrag des Hochwürdigsten Herrn Bischofs erteilte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am 17. Juni 1937 in der Seminarkapelle zu Aachen 29 Alumnen des Priesterseminars und 12 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur, sowie am 18. Juni ebenda die zwei ersten und am 19. Juni die zwei übrigen der niederen Weihen; am 27. Juni spendete derselbe Konsekrator im Auftrag des Hochwürdigsten Herrn Bischofs in der Seminarkapelle zu Aachen einem Alumnus des Priesterseminars und 20 Fratres des Franziskanerordens die heilige Subdiakonatsweihe.

Desgleichen am Feste der Apostelfürsten Peter und Paul 1937 im Hohen Dom zu Aachen 40 Alumnen des Priesterseminars die heilige Diakonatsweihe und folgenden 5 Diakonen des Priesterseminars und 9 Fratres des Franziskanerordens die heilige Priesterweihe:

Dechamps Maximilian, geb. 8. Februar 1911 in M.Gladbach;
Dorsemagen Wilhelm, geb. 25. August 1909 in Jackerath;
Klug Ewald, geb. 25. Januar 1910 in Mechernich;
Krege Johannes, geb. 8. Juni 1912 in Weisenau bei Mainz;
Wiethege Friedrich, geb. 11. Januar 1912 in Aachen.

Fratres aus dem Franziskanerorden:

Hillmann Willibrordus, geb. 29. Nov. 1912 in Neuß;
Holzum Augustinus, geb. 13. März 1911 in Krefeld;
Hopp Hermann, geb. 26. Mai 1911 in Bonn;
Krüßman Lambertus, geb. 3. Mai 1911 in Haffen;
Kurten Edmundus, geb. 13. März 1912 in M.Gladbach;
Mans Athanasius, geb. 21. April 1909 in Ippendorf;
Potting Wigbertus, geb. 25. April 1910 in M.Gladbach;
Schorr Adalbertus, geb. 19. Nov. 1907 in Illingen;
Schürgers Conradus, geb. 19. April 1910 in Süsterseel.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 Aachen, den 1. August 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 222	Nach der Heiligtumsfahrt (Hirtenschreiben)	121
Nr. 223	S. Officium: De novis cultus seu devotionis formis	123
Nr. 224	S. Officium: Dubia de usu Privilegii Paulini	124
Nr. 225	S. Officium: Damnatio libri „Il Razzismo"	124
Nr. 226	Pönitentiarie: Indulgentiae pro recitatione divini Officii coram Ss. Sacramento	124
Nr. 227	Verbot neuer Andachtsformen und Abstellung von Mißbräuchen	125
Nr. 228	Ablässe für das Breviergebet vor dem Allerheiligsten	126
Nr. 229	Begriff der Mischehe	127
Nr. 230	Durchführung des § 23 des Personenstandsgesetzes	127
Nr. 231	Priester-Exerzitien	128
Nr. 232	Personalchronik der Diözese Aachen	128

Nr. 222 Nach der Heiligtumsfahrt.

Geliebte Diözesanen!

Die erhebenden Tage der beispiellos begeisterten Heiligtumsfahrt sind nun zu Ende. Sie sind ein bis in die letzten Winkel unseres Vaterlandes und bis weit über die deutschen Grenzen hinausbrausendes „Te deum laudamus" = „Großer Gott, wir loben dich" gewesen. Nach unserer sorgfältigen Berechnung sind rund 800 000 Pilger in den 15 Tagen in unserer Bischofsstadt gewesen. Unser Ohr lauschte gespannt dem frohen Singen und frommen Beten der Einzelwallfahrer wie der Prozessionen, die in unserer Muttersprache ihr gläubiges Bekenntnis ablegten, wie auch den Kirchenliedern und den Gebeten, die in fremder Sprache erklangen und von denen die ganze Bischofsstadt während der Heiligtumsfahrt erfüllt war. Ja, wir standen manchmal still und stumm in innerer Ergriffenheit da, ob der kaum mehr zu überbietenden Wucht eures Treubekenntnisses zum Taufgelübde und damit zum Glauben an den allmächtigen Gott und seinen Sohn Jesus Christus, den Erlöser der Menschheit, ob des vieltausendmal hinausgerufenen und hinaufgesungenen Treuebekenntnisses zu unserer heiligen Kirche, zum Heiligen Vater und zu den Bischöfen. Alle Tage war unser herrliches Marienmünster in der Bischofsstadt der Schauplatz einer religiösen Hingabe und eines Lebens aus dem Glauben, zu der nur ein Glaube fähig ist, der gewillt ist, eine Welt des Widerspruchs gegen Christus zu überwinden und um jeden Preis den Sieg des Kreuzes und des Gekreuzigten voran zu tragen. Nicht nur in der Hohen Domkirche waren die Beichtstühle umlagert von Gläubigen, nicht nur hier drängten sich ungezählte Pilgerscharen zur Kommunionbank, nein, auch die andern prachtvollen Kirchen Aachens boten dasselbe erbauende Schauspiel. Darüber hinaus hatten ja schon viele Zehntausende sich daheim durch den Empfang der heiligen Sakramente auf die Wallfahrt vorbereitet. Es war ein ergreifendes Schauspiel für Engel und Menschen, wenn wir von den Turmgalerien aus die erwartungsvoll Kopf an Kopf gereihten Pilger auf den weiten Plätzen um den Dom herum stehen sahen, um auf die Zeigung der Heiligtümer zu warten. Ohne Murren ertrugen sie das manchmal unvermeidliche stundenlange Warten in der Sonnenglut, ehe ihre Prozession in den Dom hineingeführt werden konnte. Es ist mir überaus schmerzlich zu wissen, daß trotz dieser großen Opfer, die von so vielen Pilgern an manchen Tagen gern gebracht wurden, manche doch nicht in den Dom hineinkamen, weil die ungewöhnlich große Zahl der an einzelnen Tagen anwesenden Pilger auch bis kurz vor Mitternacht nicht durch den Dom ziehen konnte. Sicher ist, daß der Segen der Heiligtumsfahrt für diese Pilger nicht geringer gewesen ist als für die, die ihre gläubige Sehnsucht in nahem Beschauen und naher Berührung der Großen Heiligtümer im Dom erfüllt sahen.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Juli 1937.

Erschütternd war der Anblick der Gebrechlichkeit so vieler Kranken, die mit dem Lendentuch unseres Heilandes berührt werden wollten; erhebend aber auch die opferfreudige Liebe, mit der die begleitenden Angehörigen, die Krankenpfleger und Krankenschwestern den Kranken unermüdlich beistanden. Erschütternd wirkte auch der starke Glaube der Kranken, der zu allem Leid das heldenmütige Glaubenswort sprach: „Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe!" Unvergeßlich werden mir und euch die Glaubensworte bleiben, die so viele Hochwürdigste deutsche Bischöfe zu euch sprachen. Die ohne jede Regie von selbst ausbrechenden endlosen Begeisterungsstürme und stürmischen Begrüßungen für die Hochwürdigsten Herren, verbunden mit den brausenden Liedern: „Fest soll mein Taufbund immer stehen", „Wir sind im wahren Christentum" waren euer nicht zu überhörendes Bekenntnis zu wem ihr stehen wollt, und wem ihr die Treue zu halten bereit seid in den Glaubenskämpfen der Gegenwart. Dieses Bekenntnis hat gezeigt, was ihr von den Angriffen haltet, die auf eure Bischöfe, Priester und Kirche gemacht werden, um euch an denselben irre zu machen.

Der würdige Abschluß der Heiligtumsfahrt, den die in Aachen in diesem Umfange nie dagewesene Reliquienprozession von Männern und Jungmännern darstellte, wird uns und euch unvergeßlich bleiben. Ueber eine Stunde dauerte der Vorbeizug der in Sechserreihen vorbeimarschierenden Männerkolonnen. Dabei hatten tausende Männer und Jungmänner ihre Dekanatsgruppe zum Anschluß nicht mehr gefunden und standen so zerstreut unter den Hunderttausend aus nah und fern, aus dem In- und Auslande, die die Straßen umsäumten. Kirchliche und weltliche Würdenträger waren uns für den Schlußtag gemeldet aus Deutschland, Belgien, Holland und Oesterreich. Vier Hochwürdigste Bischöfe und Se. Eminenz, der Herr Kardinal unserer Hohen Metropolitankirche in Köln begleiteten die Reliquienprozession. In jubelnden Akkorden stiegen die brausenden Lieder zum Himmel hinauf, die nicht nur von den Teilnehmern an der Prozession, sondern auch von den ungezählten Zuschauern am Wege, in den Häusern und auf den Dächern gesungen wurden. Es war ein erhebendes Zeugnis für die geschlossene Einmütigkeit der gläubigen Volksgemeinschaft, die ihren unzerstörbaren Glauben vor aller Welt bekannte.

Das einmütige Urteil so vieler, die manche Heiligtumsfahrt mitgemacht haben, ist dies: „Eine solche religiöse und von tiefem Glauben getragene Heiligtumsfahrt hat Aachen noch nicht gesehen."

Dieser beispiellos glanzvolle Verlauf der diesjährigen Heiligtumsfahrt drängt mich zu einem Dankeswort an alle, die zum Gelingen dieses rein religiösen Erlebnisses beigetragen haben. Mein erstes Dankeswort ist ein inniges Dankgebet an Gott, dessen Ehre die ganze Heiligtumsfahrt galt. Zu ihm erhebt sich darum zuerst Herz und Mund zum Dank dafür, daß er die Herzen der Gläubigen durch seinen Heiligen Geist aufgeweckt und mit so heiliger, gläubiger Bekennerfreude erfüllt hat. Wir hatten von uns aus allen die Heiligtumsfahrt vorbereitenden Mitarbeitern die Weisung gegeben, mehr als je den rein religiösen Charakter der Aachenfahrt zu wahren und vorzubereiten. Dank der Durchführung dieser Parole wurde die Heiligtumsfahrt zu einem ausschließlich religiösen Glaubensbekenntnis. Wir haben den Segen des Allerhöchsten für diese ihm wohlgefällige Arbeit sichtbar empfunden und alle erlebt. Nächst Gott danke ich meinen Hochwürdigsten Herren Mitbrüdern im Bischöflichen Amte, die zum Teil eine sehr weite und opfervolle Reise zu Gottes Ehre unternommen haben und an den Tagen ihres Hierseins kein Opfer scheuten, um sich den gläubigen Pilgern zur Verfügung zu stellen. Wer die erdrückend überfüllten Kirchen sah, dazu die Tausende, die draußen die Bischöflichen Worte hören wollten, aber keinen Einlaß fanden, weiß, wie sehr diese unermüdliche Arbeit der Kirchenfürsten zur Vertiefung des religiösen Erlebnisses der Heiligtumsfahrt beigetragen hat. Auch ihnen sei an dieser Stelle dafür ein warmes Wort des Dankes gesagt. Danken möchte ich auch herzlich allen, die sich um den ungestörten und geordneten Verlauf der Heiligtumsfahrt bemüht haben, allen Helfern aus dem Priester- und Laienstande sowie allen beamteten und ehrenamtlichen Hilfskräften. Wenn ich mich zuletzt an euch wende, liebe Diözesanen aus dem Priester- und Laienstande, die ihr als Pilger Zeugen gewesen seid der glanzvollen religiösen Tage in Aachen und der Feierstunden, die der Heiligtumsfahrt in der Heimat vorangingen und nachfolgten, so ist dieses letzte Dankeswort nicht weniger herzlich. Weiß ich doch, daß alle unsere bischöfliche und priesterliche Arbeit vergeblich sein würde, wenn

nicht ihr alle in so ergreifender Opferfreude und Treue zu uns ständet und mit dem Apostel gläubig bekenntet: „So betrachte uns denn jeder als Diener Christi und Ausspender seiner heiligen Geheimnisse." Nur weil ihr mit uns unlöslich im heiligen Glauben an unsere göttliche Autorität und Sendung verbunden seid, wurde die Heiligtumsfahrt in diesem Jahre so erhebend. Darum gilt euch mein innigster Dank, und darum sind die Tage der Heiligtumsfahrt nicht nur für euch, sondern auch für uns Oberhirten zu einer trostvollen Erhebung und Herzensstärkung in schwerer Zeit geworden. So stehet denn auch in Zukunft unerschütterlich fest in Treue zu Gott, zu dem Heiligen Vater, zu euren Bischöfen und zur Kirche.

Möge die Glaubenssaat, die in den Tagen der Heiligtumsfahrt in religiös aufgelockerte und auch in laue Herzen hineingesenkt worden ist, aufgehen und auch in Zukunft reichliche Frucht bringen. In der Hohen Domkirche werden wir ein besonders feierliches Dankamt halten zu Gott, dem Geber alles Guten, für den segensvollen Verlauf der Heiligtumsfahrt. Damit verbinde ich die Bitte, daß alle Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren zum Abschluß der Heiligtumsfahrt ein besonderes heiliges Meßopfer darbringen als Dankopfer, zu dem die ganze Gemeinde eingeladen werden möge. Euch allen aber gebe ich noch einmal durch den Mund meiner Priester den Bischöflichen Segen, indem ich durch sie zu euch spreche:

Es segne euch der allmächtige und barmherzige Gott, der Vater † der Sohn † und der Heilige Geist †.

Aachen, den 26. Juli 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Dieses Hirtenwort ist, wenn eben möglich, am Sonntag, den 1. August, von allen Kanzeln den Gläubigen zu verkünden. Wo der Kirchliche Anzeiger nicht zeitig eintreffen sollte, muß es am folgenden Sonntage verlesen werden.

Dekrete der Römischen Kongregationen.

Nr. 223 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

Decretum *)
26. 5. 1937.

De novis cultus seu devotionis formis non introducendis deque inolitis in re abusibus tollendis.

Iam olim Sacrosancta Tridentina Synodus (Sess. XXV, De invocat., venerat. et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus), praemissa declaratione de legitimitate cultus Sanctorum et usus eorum imaginum ad beneficia a Deo impetranda, solemniter monebat, ut, si quos forte in has sanctas et salutares observationes abusus irrepere vel irrepsisse comperissent, solerter curarent Episcopi eos prorsus aboleri, ita ut nullae falsi dogmatis imagines et rudibus periculosi erroris occasionem praebentes statuerentur; omnis superstitio in Sanctorum invocatione et imaginum sacro usu tolleretur; omnis turpis quaestus eliminaretur; ac nihil demum inordinatum aut praepostere et tumultuarie accomodatum, nihil profanum nihilque inhonestum appareret.

Hisce praescriptionibus inhaerentes, officio non defuerunt Romani Pontifices eas, data occasione, ad memoriam identidem revocandi earumque plenam observantiam inculcandi. Ex his praesertim sanctae recordationis Pius Pp. IX, per Decretum S. Officii latum die 13 ian. anno 1875, suprema Sua auctoritate, mandavit „monendos esse scriptores qui ingenia sua acuunt super argumentis quae novitatem sapiunt ac, sub pietatis specie, insuetos cultus titulos etiam per ephemerides promovere student, ut ab eorum proposito desistant ac perpendant periculum, quod subest, pertrahendi fideles in errorem etiam circa Fidei dogmata et ansam praebendi religionis osoribus ad detrahendum puritati doctrinae catholicae ac verae pietati".

Haec autem in Codicem Iuris Canonici, iisdem pene verbis canonibus praesertim 1259, 1261 et 1279 demum relata, novissime confirmata sunt.

Dolendum tamen est tot tamque gravibus Supremae Auctoritatis Ecclesiasticae monitionibus atque iniunctionibus non plene hucusque obtemperatum esse. Quin immo neminem iam latet novas huiusmodi cultus et devotionis formas, nonnunquam ridiculas, plerumque aliarum similium iam legitime statutarum inutilem imitationem vel etiam contaminationem, his potissimum postremis temporibus, pluribus in locis, acatholicis maxime mirantibus acriterque obtrectantibus, in die multiplicari atque inter fideles latius propagari.

Iterum igitur iterumque Suprema haec Sacra Congregatio Sancti Officii, Fidei morumque puritati

*) Deutsche Uebersetzung nachstehend unter Nr. 227.

atque integritati tutandae praeposita, de expresso mandato Ssmi D. N. Pii divina Providentia Pp. XI, Sacrorum Antistitum, ubique orbis catholici animarum curam gerentium, zelum ac pastoralem sollicitudinem, onerata eorum conscientia, vehementer excitat, ut strictissimam tandem aliquando memoratarum monitionum atque iniunctionum observantiam urgeant, abusus qui iam irrepserint firmiter abolendo et ne novi irrepant diligentissime cavendo.

Quae quidem idem Sanctissimus Dominus Noster in solita audientia E. P. D. Adsessori die 20 labentis mensis maii impertita, in omnibus et singulis adprobare et confirmare dignatus est, praesensque Decretum publicari iussit.

Datum Romae ex Aedibus Sancti Officii, die 26 maii anno 1937.

I. Venturi,

Supremae S. Congr, S. Officii Notarius.

(AAS vol. XXIX, p. 304/305.)

Nr. 224 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

Decretum

Circa Can. 1127 Codicis Iuris Canonici.

10. 6. 1937.

In plenario, conventu huius Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii, habito Feria IV, die 5 maii 1937, propositis dubiis:

1. Utrum in matrimonio contracto a duobus acatholicis dubie baptizatis, in casu dubii insolubilis circa Baptismum, possit permitti alterutri parti ad Fidem conversae usus Privilegii Paulini vi can. 1127 Codicis Iuris Canonici?

2. Utrum in matrimonio contracto inter partem non baptizatam et partem acatholicam dubie baptizatam, in casu dubii insolubilis de Baptismo, possint Ordinarii alterutri parti ad Fidem Catholicam conversae permittere usum Privilegii Paulini vi can. 1127?

E.mi ac Rev.mi Patres D.ni Cardinales Fidei morumque integritati tutandae praepositi, omnibus mature perpensis, respondendum decreverunt:

Ad. 1. Negative.

Ad 2. Recurrendum ad S. Officium in singulis casibus.

Hanc vero Emorum Patrum resolutionem, in audientia E. P. D. Adsessori S. Officii die 13 eiusdem mensis et anni impertita, Sssmus D. N. Pius Divina Providentia Papa XI adprobare et Suprema Sua Auctoritate confirmare dignatus est, ac publici iuris fieri iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 10 iunii 1937.

I. Venturi,

Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

(AAS. vol. XXIX, p. 305/306.)

Nr. 225 Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

Decretum.

Damnatur Liber cui titulus „Il Razzismo“

Auctore G. Cogni.

19. 6. 1936.

Feria IV, die 9 iunii 1937.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii Emi ac Revmi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

G. Cogni, Il razzismo, Milano-Parigi, 1937.

Et sequenti Feria V, die 10 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. D. Pius Divina Providentia PP. XI, in solita audientia Excmo P. D. Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi Emorum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 19 iunii 1937.

I. Venturi,

Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.

(AAS. vol. XXIX, p. 306.)

Nr. 226 Sacra Poenitentiaria Apostolica.

Officium de Indulgentiis.

Indulgentiae pro recitatione divini Officii coram Ssmo Sacramento, clericis in maioribus ordinibus constitutis olim concessae, ad Clericos omnes nec non ad Novitios et Studentes Institutorum Religiosorum quorumcumque extenduntur.

31. 3. 1937.

Decretum.

Quo ferventi studio Ss.mus D. N. Pius Pp. XI, quem difficillimis hisce temporibus supremum pastorem et rectorem Ecclesiae suae Deus praeesse voluit, Ssmae Eucharistiae honorem fovere cultumque amplificare et propagare indesinenter curet, paene innumera gloriosi sui Pontificatus acta testantur, quorum non ultimum insignes favores spirituales impertiti clericis in maioribus ordinibus constitutis, qui divinum officium vel aliquam eius partem coram Ssmo Sacramento, seu publicae venerationi solemniter exposito, seu etiam in sacro tabernaculo, ut de more, asservato, pie recitaverint. Hac eadem mente, ut scilicet ineffabilis huius mysterii, miraculorum a Christo factorum maximi, Eiusque erga homines ardentissimae caritatis memorialis perpetui, cultores atque adoratores et numero et merito magis magisque in dies augeantur, nuperrime Sanctitas Sua, libentissime excipiens preces infrascripti Cardinalis Maioris Paenitentiarii, iam diu et pluribus ex orbis

partibus ad id vehementer sollicitati, in audientia die 13 currentis mensis et anni eidem concessa, Indulgentias omnes et singulas pro recitatione divini officii coram Ssmo Sacramento, ut supra dictum est, clericis in maioribus antea elargitas, ad clericos omnes, inde a prima tonsura, nec non ad novitios et studentes quorumcumque Institutorum Religiosorum, sive qui forte ex proprii Instituti constitutionibus, sive etiam qui nullo adhuc titulo ad eam recitationem adstringantur, benevolentissime, sub iisdem clausulis et conditionibus, suprema Sua auctoritate, extendere dignata est; mandans ad quos spectat ut suam hanc gratiam, modo quo solet, quamprimum publici iuris fiat. Contrariis quibuslibet non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Paenitentiariae, die 31 martii 1937.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.
L. S. S. Luzio, Regens.

(AAS. vol. XXIX, p 284/285.)

Nr. 227 Verbot neuer Andachtsformen und Abstellung von Mißbräuchen.

Aachen, den 19. Juli 1937.

Das heilige Offizium hat unter dem 26. 5. 37 einen Erlaß herausgegeben über die Unzulässigkeit neuer Kult- und Andachtsformen und die Abstellung eingerissener Mißbräuche (lateinischer Text siehe oben Nr. 222).

Der Erlaß lautet in deutscher Uebersetzung:

„Schon das Konzil von Trient hat (in der 25. Sitzung: Anrufung und Verehrung der Heiligen, Reliquien und heiliger Bilder) nach einer Darlegung über die Rechtmäßigkeit der Verehrung der Heiligen und ihrer Bilder, um göttliche Wohltaten dadurch zu erflehen, die Bischöfe feierlich ermahnt, mit Geschick und Eifer alle Mißbräuche, die sich in diese heiligen und heilsamen Uebungen einschleichen oder eingeschlichen haben und die zu ihrer Kenntnis kommen, vollständig zu unterdrücken. Keine Bilder, die eine falsche Lehre zum Ausdruck bringen, keine die Unwissenden Anlaß zu gefährlichen Irrtümern geben, dürften aufgestellt werden. Jeder Aberglaube sollte bei der Anrufung der Heiligen und dem frommen Gebrauch der Bilder beseitigt, jede Gewinnsucht ausgeschaltet werden und nichts sich zeigen, was unangebracht, was auf verkehrte Weise und eilfertig eingedrungen, was weltlich und ungeziemend ist.

In Verfolg dieser Vorschriften haben die Päpste in Erfüllung ihrer Amtspflicht diese Anordnung immer wieder bei passender Gelegenheit in Erinnerung gerufen und auf ihre genaue Beobachtung gedrängt. So hat insbesondere Papst Pius IX. durch Dekret des heiligen Offiziums vom 13. 1. 1875 kraft seiner höchsten Autorität folgendes verordnet: „Die Schriftsteller, die darauf ausgehen, in scharfsinnigen Ausführungen den Eindruck des Neuen zu erwecken und die unter dem Vorwand der Frömmigkeit ungewohnte Andachtsformen auch durch Zeitschriften zu verbreiten trachten, sollen ernstlich ermahnt werden, von ihrem Vorhaben abzulassen und die Gefahr zu erwägen, die darin liegt, daß man die Gläubigen sogar über Glaubenslehren in Irrtum führt und Religionsfeinden Anlaß gibt, die Reinheit der katholischen Lehre und die wahre Frömmigkeit herabzusetzen."

Diese Vorschriften sind fast mit den gleichen Worten in das kirchliche Gesetzbuch, besonders Can. 1259, 1261 und 1279 aufgenommen und damit neuerdings bekräftigt worden.

Es ist sehr zu bedauern, daß diesen oftmaligen ernsten Ermahnungen und Vorschriften der höchsten kirchlichen Autorität bis heute nicht voll und ganz Folge geleistet ist. Im Gegenteil ist es offensichtlich, daß derartige neue Kult- und Andachtsformen, die - zum Teil lächerlich - zumeist nur eine unnütze Nachahmung oder sogar Entstellung ähnlicher rechtmäßig eingeführter Andachtsformen darstellen und großes Aufsehen und heftigen Widerspruch bei Nichtkatholiken erregen, gerade in der letzten Zeit an vielen Orten von Tag zu Tag häufiger werden und unter den Gläubigen Verbreitung finden.

In ausdrücklichem Auftrag des Heiligen Vaters Pius XI. durch göttliche Vorsehung Papst, mahnt deshalb die heilige Kongregation des heiligen Offiziums, der es obliegt, die Reinheit und Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten zu schützen, von neuem mit allem Ernst die kirchlichen Oberhirten, denen auf dem weiten Erdkreis die Sorge für die Seelen anvertraut ist und legt es ihnen als Gewissenspflicht auf, mit Eifer und oberhirtlicher Sorgfalt endlich einmal die genaueste Beobachtung der oben genannten Mahnungen und Vorschriften durchzusetzen, Mißbräuche, die schon eingerissen sind, mit Festigkeit abzustellen und mit großer Umsicht zu wachen, daß keine neuen sich einschleichen.

All dieses hat der Heilige Vater in der gewöhnlichen Audienz des Assessors des heiligen Offiziums vom 20. Mai in allen Einzelheiten gutgeheißen und bestätigt. Er hat angeordnet, daß das vorliegende Dekret veröffentlicht wird.

Gegeben in Rom vom heiligen Offizium am 26. Mai 1937.

J. Venturi, Notar des heiligen Offiziums.

Die in dem Dekrete zitierten Canones lauten:

Can. 1259 § 1: Gebete und Andachtsübungen in Kirchen und Kapellen sollen nicht gestattet werden ohne Prüfung und ausdrückliche Gutheißung des Ortsoberhirten, der in schwierigen Fällen die ganze Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl unterbreiten soll.

§ 2: Der Ortsoberhirte darf neue Litaneien für den öffentlichen Gebrauch nicht approbieren.

Can. 1261 § 1: Die Ortsoberhirten sollen darüber wachen, daß die kirchlichen Vorschriften über den Gottesdienst genau beobachtet werden und besonders darauf achten, daß im öffentlichen und privaten Gottesdienst sowie auch in das tägliche Leben der Gläubigen sich keinerlei abergläubische Mißbräuche einschleichen und daß nichts zugelassen wird, was mit dem Glauben und der kirchlichen Tradition nicht vereinbar ist, oder das den Schein von schmutziger Gewinnsucht an sich trägt.

§ 2: Wenn der Ortsoberhirte in dieser Beziehung für seinen Sprengel besondere Gesetze erlassen hat, so sind auch alle Religiosen, mit Einschluß der exemten, verpflichtet, dieselben zu beobachten, und der Oberhirte kann zu diesem Zwecke ihre Kirchen und öffentlichen Kapellen visitieren.

Can. 1279 § 1: Es ist niemand erlaubt, in Kirchen, auch den exemten, und an anderen heiligen Orten irgendein ungewöhnliches Bild aufzustellen oder aufstellen zu lassen, das nicht vom Ortsoberhirten gutgeheißen ist.

§ 2: Der Oberhirte soll aber heilige Bilder, die öffentlich zur Verehrung der Gläubigen aufgestellt werden, nicht gutheißen, wenn sie nicht mit dem herkömmlichen Brauch der Kirche übereinstimmen.

§ 3: Niemals dulde der Oberhirte, daß in den Kirchen und anderen heiligen Orten Bilder aufgestellt werden, die eine falsche Lehre darstellen oder die den gehörigen Anstand und die Ehrbarkeit vermissen lassen oder die Unerfahrenen Anlaß zu gefährlichen Irrtümern geben könnten.

§ 4: Wenn Bilder, die zur öffentlichen Verehrung ausgestellt sind, feierlich gesegnet werden, so ist diese Segnung dem Oberhirten vorbehalten, der sie jedoch jedem beliebigen Priester übertragen kann.

✠

Wir bringen diese kirchlichen Vorschriften erneut in Erinnerung und erwarten, daß sie überall gewissenhaft eingehalten werden. Ernstlich ermahnen wir alle Schriftsteller, sich aller neuen und ungewöhnlichen Ausdrücke zu enthalten. Nach dem Wunsche der Kirche sollen die Glaubenswahrheiten klar und allen verständlich dargelegt werden in Ausdrücken, die dem kirchlichen Sprachschatz entnommen sind. Die Sucht nach immer neuen Formulierungen führt zu unklaren Auffassungen der Lehre selbst und hat schon zu manchem Mißverständnis Anlaß gegeben.

Wir werden in Zukunft bei Ausübung der Bücherzensur besonders darauf achten, daß auch in den Formulierungen kein Anlaß zu falschen Auffassungen gegeben wird. Die Schriftwalter religiöser Zeitschriften weisen wir an, neue Andachten und neue Andachtsformen nicht zu empfehlen. Berichte über Erscheinungen usw. sollen im allgemeinen nicht gebracht werden.

Für die Veröffentlichungen von Gebetserhörungen gilt das Dekret der heiligen Konzilskongregation vom 7. 6. 1932 (K. A. 1932 Nr. 200, S. 108), in dem verordnet wird, daß die Veröffentlichung von Gebetserhörungen in jeder Form der ausdrücklichen Genehmigung des Ortsoberhirten bedarf, und wir erwarten, daß in Zukunft keine Gebetserhörungen irgendwelcher Art veröffentlicht werden, die nicht von uns geprüft und gutgeheißen sind.

Ausdrücklich weisen wir darauf hin, daß Can. 1259 für alle Kirchen und Kapellen gilt, damit auch für die Kapellen aller Ordensgenossenschaften. Es dürfen also auch in diesen keine Gebete und Andachten verwendet werden, die nicht ausdrücklich von uns gutgeheißen sind. Sollten bisher übliche Gebete und Andachtsformen von uns nicht geprüft worden sein, sind sie zur Prüfung hierher einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 228 Ablässe für das Breviergebet vor dem Allerheiligsten.

Aachen, den 20. Juli 1937.

Zur Vermehrung der Andacht und Liebe des Klerus zum Allerheiligsten Altarssakrament hat Se. Heiligkeit Papst Pius XI. folgende Ablässe verliehen:

1. Kleriker mit höheren Weihen, die das ganze heilige Offizium, wenn auch in einzelnen Abschnitten, vor dem Allerheiligsten, das entweder zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt oder im Tabernakel verborgen ist, beten, gewinnen unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß.

Fil. Pönitentiarie 23. 10. 1930.

2. Der unter Nr. 1 bewilligte vollkommene Ablaß wird auf alle Ordensfrauen und auf alle frommen Frauen, die in Gemeinschaft leben und die nach den Satzungen ihrer Gemeinschaft zum täglichen Breviergebet verpflichtet sind, ausgedehnt in der gleichen Form und unter denselben Bedingungen.

Fil. Pönitentiarie 5. 12. 1931. AAS. vol 23. 1931, p. 23.

3. Die Kleriker in den höheren Weihen, denen das Breviergebet ordnungsgemäß in andere Gebete umgewandelt worden ist, gewinnen den vollkommenen Ablaß, wenn sie diese Gebete vor dem Allerheiligsten verrichten unter den gewöhnlichen Bedingungen.

Fil. Pönitentiarie 7. 11. 1932. AAS. vol. 24. 1932, p. 411.

4. Alle zum Breviergebet Verpflichteten gewinnen für jede Hore, die sie vor dem Allerheiligsten beten, einen Ablaß von 500 Tagen.

Fil. Pönitentiarie 18. 5. 1933.

5. Alle den Klerikern in höheren Weihen bewilligten Ablässe werden auf alle Kleriker vom Empfang der Tonsur an und auf alle Novizen und Studenten aller religiösen Institute, ob sie nun nach den Satzungen ihrer Institute zum Brevier verpflichtet sind oder ob sie dazu in keiner Weise verpflichtet sind, unter den gleichen Bedingungen ausgedehnt.

Fil. Pönitentiarie 31. 3. 1937.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 229 Begriff der Mischehe.

Aachen, den 21. Juli 1937.

Im Nachgang zu der Veröffentlichung vom 12. August 1935 im Kirchlichen Anzeiger 1935, S. 108, Nr. 190, geben wir nachstehenden, im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, Nr. 25 vom 23. Juni 1937, Sp. 1011 f., veröffentlichten Ministerialerlaß bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Verwendung der Bezeichnung „Mischehe".

RdErl. d. RuPrMdJ. zgl. i. N. d. RuPrMfkirchlA. u. d. Stellvertreters des Führers v. 18. 6. 1937 - I B [1] 3/235.

(1) Nach dem RdErl. v. 26. 4. 1935 (MBliV. S. 651) darf das Wort „Mischehe" im behördlichen Verkehr nur zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, die verschiedenen Rassen angehören, nicht dagegen zur Bezeichnung einer Ehe zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis verschieden ist, verwandt werden. Dasselbe gilt für die Bezeichnung „gemischte Ehe".

(2) Ehen zwischen Anhängern verschiedener religiöser Bekenntnisse sind in Zukunft als „glaubensverschiedene Ehen" zu bezeichnen. Soweit erforderlich, ist bei den glaubensverschiedenen Ehen zu unterscheiden zwischen

a) „konfessionsverschiedenen Ehen", d. h. Ehen zwischen Personen, die sich zu verschiedenen christlichen Konfessionen bekennen, und

b) „religionsverschiedenen Ehen", d. h. Ehen zwischen Personen, deren religiöses Bekenntnis sonst verschieden ist oder von denen die eine glaubenslos ist.

(3) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die nachgeordneten Behörden.

An a) die Obersten Reichsbehörden und b) den Präs. des Statistischen Reichsamts, zu a) durch Abdruck.

- RMBliV. S. 1011.

Nr. 230 Durchführung des § 23 des Personenstandsgesetzes.

Aachen, den 21. Juli 1937.

Nachstehende durch den Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten mitgeteilte Rundverfügung des Herrn Reichsministers der Justiz bringen wir zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G I 834/37 G II

Betrifft: Durchführung des § 23
des Personenstandsgesetzes.

Berlin, den 12. März 1937.

Der Herr Reichsminister der Justiz hat unter dem 1. Februar 1937 - 3810 - IV b 45 - folgende in dem Amtsblatt der deutschen Rechtspflege „Deutsche Justiz", Ausgabe A Nr. 5 vom 5. Februar 1937, Seite 176, veröffentlichte Rundverfügung erlassen, die ich hierunter zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst mitteile:

Nr. 27 Durchführung des § 23 des Personenstandsgesetzes. RV. d. RJM. v. 1. 2. 1937 (3810-IV. b. 45)
- Deutsche Justiz S. 176 -.

Zur Behebung von Zweifeln, die über die Begriffe Lebendgeburt, Totgeburt und Fehlgeburt entstanden sind, weise ich darauf hin, daß in Anlehnung an die internationale Begriffsbestimmung (vgl. Archiv für soziale Hygiene und Demographie I. Bd. 1925/26, S. 181 ff.) für die Zwecke der Durchführung des Personenstandsgesetzes und der statistischen Berichterstattung folgende einheitliche Umschreibungen gewählt wurden:

1. Lebendgeborene Kinder sind Neugeborene, bei denen die (natürliche) Lungenatmung eingesetzt hat;
2. Totgeburten sind Früchte von mindestens 35 cm Länge, bei denen die (natürliche) Lungenatmung nicht eingesetzt hat;
3. Fehlgeburten sind totgeborene Früchte, die weniger als 35 cm lang sind.

Für die erste Gruppe gelten die allgemeinen Bestimmungen des Personenstandsgesetzes über die Beurkundung von Geburten. Für die zweite Gruppe gilt die Sondervorschrift des § 23. Bei Fehlgeburten kann von der Geburt eines „Kindes" nicht gesprochen werden; eine Eintragung in die Standesregister findet also nicht statt.

I. V.: Dr. Muhs.

An die kirchlichen Behörden.

Nr. 231 Priester-Exerzitien.

werden gehalten:

im Kloster Bornhofen, Post Kamp (Rhein), vom 9. bis 13. August und vom 13. bis 17. September. Beginn am Abend des erstgenannten, Ende am Morgen des letztgenannten Tages. Anmeldungen an P. Guardian.

Nr. 232 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 9. Juli: Palm Ludger, Domvikar in Aachen, zum Direktor der Rechnungskammer (Abt. II.) des Bischöflichen Generalvikariates;

am 12. Juli: Dorsemagen Wilhelm, Neupriester aus Jackerath, zum Kaplan in Kall (Dek. Steinfeld);

am 15. Juli: Bicheroux Otto, Kaplan in Süchteln, zum Kaplan an St. Fronleichnam in Aachen (Dek. Aachen II - Nordost);

" " " Dominick Josef, Kaplan in Immerath, zum Kaplan in Süchteln (Dek. Viersen);

" " " Esser Kaspar, Kaplan in Breinig, zum Kaplan in Immerath (Dek. Hochneukirch);

am 16. Juli: Naß Franz, Kaplan an St. Liebfrauen in Krefeld, zum Kaplan an St. Anna in Düren (gl. Dek.);

am 31. Juli: Pricking Bernhard, Kaplan an St. Kornelius in Dülken (unter Zurücknahme seiner Ernennung zum Kaplan in M.Gladbach-Hardt), zum Pfarrer in Rohren (Dek. Monschau).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 17. Juli d. J. die Verzichtleistung des Definitors und Pfarrers Vitus Schuster in Blumenthal (Dek. Gemünd) angenommen und denselben mit Wirkung zum 31. August d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 15. Juli: Kapp Paul, geb. 25. Nov. 1894 in Düsseldorf-Werften, gew. 5. März 1922, Pfarrer in Rott (Dek. Kornelimünster), gest. in Koblenz-Metternich, 43 Jahre alt. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 Aachen, den 14. August 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 233	Telegrammwechsel zwischen unserem Hochwürdigsten Herrn Bischof und Sr. Heiligkeit dem Heiligen Vater	129
Nr. 234	Ernennung eines Kardinalprotektors für die Genossenschaft der Armen Brüder vom heiligen Franziskus Ser.	129
Nr. 235	Priestersamstag	129
Nr. 236	Besetzung einer kleinen Seelsorgsstelle	131
Nr. 237	Landkrankenpflege	131
Nr. 238	Eine neue Pfarrjugendkartei	131
Nr. 239	Betr. Nichtgemeldete katholisch-kirchliche Zeitschriften	132
Nr. 240	Verordnung über den Abbruch von Gebäuden	132
Nr. 241	Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art	133
Nr. 242	Sparbrenner für Ewig-Licht-Oel	134
Nr. 243	Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland	134
Nr. 244	Betr. Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Steuerbefreiung	135
Nr. 245	Gebührenfreiheit der Auskünfte aus dem Melderegister in Kirchensteuerangelegenheiten	137
Nr. 246	Betr. Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)	137
Nr. 247	Kirchensteuer – Amtsgeheimnis	137
Nr. 248	Priester-Exerzitien	138
Nr. 249	Personalchronik der Diözese Aachen	138
Nr. 250	Vermischte Kirchliche Nachrichten	138

Nr. 233 Telegrammwechsel zwischen unserem Hochwürdigsten Herrn Bischof und Sr. Heiligkeit dem Heiligen Vater.

S. Heiligkeit Papst Pius XI., Rom.

Citta del Vaticano.

Euer Heiligkeit melde ich gehorsamst den Abschluß der 14tägigen Heiligtumsfahrt, die eine große Zahl von Bischöfen und eine unübersehbare Schar von Pilgern aus allen Teilen Deutschlands und der Nachbarländer nach Aachen führte. Alle haben in Andacht und Ehrfurcht die Heiligtümer besucht und verehrt. Eine neue starke Glaubensquelle ist von hier ausgegangen.

Aachen, den 28. Juli 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Citta del Vaticano. Funk Vatikan, 29. Juli 1937.

Excellenz Bischof Vogt, Aachen.

Augustus Pontifex piarum peregrinationum felici exitu oblectatus perdilectis filiis quorum fides in asperis floret amanter benedicit et omnipotentis praesidia invocat.

Cardinal Pacelli.

Nr. 234 Ernennung eines Kardinalprotektors für die Genossenschaft der Armen Brüder vom heiligen Franziskus Ser.

Aachen, den 2. August 1937.

Die Staatssekretarie Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. hat unter dem 9. Mai d. J. den Präfekten der Heiligen Kongregation der Religiosen, Se. Eminenz Kardinal Vincenz la Puma zum Kardinalprotektor der Genossenschaft der Armen Brüder vom heiligen Franziskus Ser. ernannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 235 Priestersamstag.

Aachen, den 3. August 1937.

Zum Priestersamstag sind neuerdings Entscheidungen der Heiligen Ritenkongregation ergangen, durch die unsere Bekanntmachungen im Kirchlichen Anzeiger 1936 S. 64, 126, 175 und 229 und 1937 S. 62 ergänzt und erklärt werden. Wir geben im folgenden eine kurze Zusammenstellung der jetzt geltenden Bestimmungen:

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. August 1937.

I.

Liturgische Bestimmungen.

1. Der Priestersamstag wird in den deutschen Diözesen am Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag gefeiert. Das durch Dekret der Heiligen Ritenkongregation vom 11. 3. 1936 für den ersten Donnerstag bzw. ersten Samstag gegebene Privileg, eine Votivmesse von Christus, dem Ewigen Hohenpriester mit besonderen Vorrechten zu feiern, darf nach dem Dekret der Heiligen Ritenkongregation vom 8. 1. 1937 in den deutschen Diözesen am Samstag nach dem Herz-Jesu-Freitag angewendet werden.

2. Am Priestersamstag darf in den Kirchen, in denen mit Zustimmung des Ordinarius am Morgen besondere Frömmigkeitsübungen für die Heiligung des Klerus verrichtet werden, eine Messe von Christus, dem Ewigen Hohenpriester, als feierliche Votivmesse gehalten werden. Diese Messe darf sowohl gesungen als auch gelesen werden. Sie ist in weißer Farbe zu lesen mit Gloria, Credo, Praefatio de Cruce und einer Oration. Es werden nur die Kommemorationen gemacht, die in feierlichen Votivmessen nach den Rubriken zu machen sind. Die gewöhnliche imperata fällt aus, nicht aber eine oratio imperata pro re gravi.

3. Diese Messe darf nicht gelesen werden:
   a) an den Duplexfesten I. und II. Klasse,
   b) an einem Fest, einer Vigil oder einer Oktav eines Festes des Herrn,
   c) am Allerseelentag,
   d) am 2., 3. und 4. Januar. An diesen Tagen ist die Messe Puer natus, wie für den 30. Dezember im Missale angegeben, zu nehmen,
   e) wenn nur ein Priester in der Kirche zelebriert, der an diesem Tage pro populo applizieren muß.

4. An den Festen des Herrn (einschließlich Vigil und Oktav) ist sowohl die Votivmesse wie auch deren Kommemoration verboten. Da an diesem Tage die Festmesse die Votivmesse ersetzt, hat sie auch deren Privilegien, so daß in ihr auch alle Kommemorationen wegfallen, die in einer feierlichen Votivmesse unterbleiben.

An den übrigen Tagen, an denen die Votivmesse verboten ist, darf in der Tagesmesse die Oration der Votivmesse sub una conclusione mit der Festoration verbunden werden. In diesem Falle gelten auch die Regeln über Präfation und Schlußevangelium, so daß die Praefatio de Cruce zu nehmen ist, wenn die Tagesmesse keine eigene besitzt, und als Schlußevangelium das Evangelium der Votivmesse, es sei denn das Evangelium einer com. fer. maior zu lesen.

5. Die Messe am Priestersamstag gleicht also insofern der Votivmesse am Herz-Jesu-Freitag, als sie den Ritus der feierlichen Votivmesse hat. Sie unterscheidet sich von der Votivmesse am Herz-Jesu-Freitag aber dadurch, daß sie z. B. durch Feste II. Klasse verhindert wird und ebenso durch die Oktav des Kirchweihfestes (octava Domini). Die Herz-Jesu-Messe würde nur durch eine Octava Christi Domini verhindert.

6. Außer dieser einen Messe darf die Votivmesse am Priestersamstag nur dann gelesen werden, wenn ohnehin private Votivmessen gestattet sind. Dafür gelten die allgemeinen Regeln.

II.

Ablässe für den Priestersamstag.

Durch Dekret der heiligen Pönitentiarie vom 12. 4. 1937 sind für den Priestersamstag folgende Ablässe bewilligt worden:

Alle Gläubigen, die die Uebungen des Priestersamstags - Anhörung der heiligen Messe, Empfang der heiligen Kommunion, Aufopferung aller Gebete und guten Werke für die Heiligung der Priester - entweder öffentlich oder privat in einer Kirche oder in einem öffentlichen bzw. für die, die es rechtmäßig gebrauchen, einem halböffentlichen Oratorium verrichten, gewinnen folgende Ablässe:

1. vollkommener Ablaß:
   Am ersten Donnerstag oder ersten Samstag einen jeden Monats,
   am Gründonnerstag,
   am Feste der allerseligsten Jungfrau, der Königin der Apostel (Samstag in der Oktav von Christi Himmelfahrt) und an den Apostelfesten (nur an den eigentlichen Apostelfesten, nicht an den sekundären Apostelfesten wie Pauli Bekehrung und Johannes vor der Lateinischen Pforte), wenn sie außerdem ihre Sünden rechtmäßig gebeichtet und nach Meinung des Heiligen Vaters gebetet haben;
2. einen Ablaß von 7 Jahren
   an den anderen Tagen des Jahres, an denen sie dieselbe fromme Uebung reumütigen Herzens andächtig verrichten;
3. einen Ablaß von 300 Tagen
   für diejenigen, die das Gebet „Jesus, Heiland der Welt, heilige deine Priester und Priesterkandidaten" reumütigen und frommen Herzens verrichten.

III.

Literatur zum Priestersamstag.

Andachtsbildchen und Literatur zum Priestersamstag sind zu beziehen von der Salvatordruckerei und Verlag Berlin O 34, Warschauer Straße 57. Wir weisen besonders hin auf das Büchlein „Priestersamstag und Priesterhilfswerk auf der Kanzel und im Vortrage". Geschichtliches über die beiden Werke und 19 Beiträge verschiedener Priester. Herausgegeben von P. Paschalis Schmid S. D. S., 288 S. Broschiert 3,30 *RM*, geb. 3,90 *RM*.

Vom Savatorverlag ist auch ein praktisches Verzeichnis der gesamten Literatur und der Hilfsmittel zum Priestersamstag zu beziehen.

IV.

Wir bitten die Herren Pfarrer und Rektoren erneut, der Pflege des Priestersamstags alle Sorgfalt zu widmen. Das Gebet für die Heiligung der Priester hat in unserer Zeit eine ganz besondere Bedeutung. Nur ein heiliger Priesterstand wird uns über die Schwierigkeiten der Zeit hinwegführen, und die Verbindung zwischen Priester und Volk wird durch das gemeinsame Gebet am Priestersamstag inniger gestaltet.

Der Priestersamstag soll auch für alle Priester erneut ein Anruf sein, die priesterliche Heiligung nach dem Wunsche der heiligen Kirche eifrig zu erstreben.

In den Gottesdienstordnungen der Pfarrblätter, gelegentlich auch in Predigt und Christenlehre soll auf die fromme Uebung des Priestersamstags und ihren reichen Segen sowie auf die Empfehlung des Heiligen Vaters hingewiesen werden.

In dem Ablaßdekret der heiligen Pönitentiarie vom 12. 4. 1937 hat der Heilige Vater erneut eine Empfehlung des Priestersamstags ausgesprochen.

Die Ablässe für den Priestersamstag sind den Gläubigen bekanntzugeben vor dem nächsten Priestersamstag (1. August) oder auch am Priestersamstag selbst.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 236 Besetzung einer kleinen Seelsorgsstelle.

Aachen, den 4. August 1937.

Die in unserer Diözese zur Pfarre Oberforstbach (Dek. Kornelimünster) gehörige kleine Seelsorgsstelle Lichtenbusch mit 207 Katholiken wird mit dem 15. August d. J. frei. Lichtenbusch gehört zum Stadtbezirk Aachen und ist von hier aus mit dem Postauto leicht zu erreichen. In Verbindung mit der Schule ist daselbst eine Kapelle eingerichtet und vor einigen Jahren eine schöne Rektorwohnung gebaut worden.

Im Ruhestand lebende Geistlichen, die bereit sind, diese Stelle mit leichtem Gottesdienst zu übernehmen, mögen sich umgehend mit uns in Verbindung setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 237 Landkrankenpflege.

Aachen, den 5. August 1937.

Am 8. November 1937 beginnt im Karitashause zu Arenberg ein Lehrgang zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen. Aufgenommen werden Jungfrauen vom Lande, die in ihrer eignen Heimatgemeinde zu pflegen bereit sind. Sie müssen opferfreudig und gesund und dürfen nicht zu jung sein - nicht unter 21 Jahren -. Ueber die Dauer des Lehrganges, wie über die Kosten, die im Interesse der Karitas möglichst niedrig gehalten werden, gibt die „Karitasvereinigung für Landkrankenpflege" zu Arenberg bei Koblenz gerne Auskunft, an die auch alle Meldungen nur durch das Pfarramt zu richten sind.

Bei der großen Bedeutung dieser Einrichtung für die Landpfarreien, die keine Ordensschwestern haben, wird dieselbe eindringlich empfohlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 238 Eine neue Pfarrjugendkartei.

Aachen, den 6. August 1937.

Das Jugendhaus Düsseldorf, Postfach 101 18, hat eine neue Pfarrjugendkartei, die für alle Jugendlichen der Pfarrgemeinde verwandt werden kann, herausgegeben. Die Personalien sind auf der linken Kartenhälfte zusammengefaßt mit allen Angaben über Eltern und Geschwister, über die Arbeitsstätte des Jungen, über Exerzitienteilnahme und die Erfüllung der Dienstpflicht. Auf der rechten Kartenhälfte sind Angaben vorgesehen über die Teilnahme am Pfarrjugendleben, den Zeitschriftenbezug, Zugehörigkeit zur kirchlichen Jugendgemeinschaft (Verein), Zugehörigkeit zu anderen Organisationen, Teilnahme an Kursen und dergleichen. Die Rückseite der Karte läßt genügend Raum für Eintragungen des Seelsorgers. - Die Karte soll also nicht nur Verwendung finden für die Mitglieder der Kernscharen, sondern für alle Jugendlichen der Pfarrgemeinde. Sie ist praktisch gestaltet und wird sich schnell einführen. (Preis der Karten: 100 Stück 2,50 *RM*.)

Für die heutige Jugendarbeit, besonders auch der Seelsorge an der „Wandernden Kirche" ist eine besondere Jugendkartei unerläßliche Vorbedingung. Wir empfehlen daher die Anlage einer solchen Kartei.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 239 Betr. Nichtgemeldete katholisch-kirchliche Zeitschriften.

Aachen, den 9. August 1937.

Obwohl wir nicht annehmen, daß seit der Einführung unserer Diözesan-Kirchenzeitung in unserem Bistum noch meldepflichtige katholisch-kirchliche Zeitschriften bestehen, so geben wir doch zur Beachtung folgendes Schreiben der Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse
in der Reichspressekammer
Berlin W 35, Margaretenstraße 5.

Berlin, den 24. Juli 1937.

An alle
Erzbischöflichen und Bischöflichen Ordinariate.

Betrifft: Nichtgemeldete katholisch-kirchliche Zeitschriften.

Die Reichspressekammer hat in letzter Zeit festgestellt, daß in verschiedenen Diözesen katholisch-kirchliche Zeitschriften erscheinen, ohne daß die Herausgeber ihrer Anmeldepflicht bei der Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse, Berlin W 35, Margaretenstraße 5, nachgekommen sind.

Im Auftrage des Herrn Präsidenten der Reichspressekammer bitte ich Sie deshalb, die kirchlichen Amtsstellen durch Ihr Amtsblatt oder auf andere Weise zur Erfüllung ihrer Meldepflicht bisher nicht gemeldeter Blätter anzuhalten. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf regelmäßige mechanische Vervielfältigungen von Nachrichten aus den Pfarreien und Gottesdienstordnungen.

Der Anmeldung sind die drei letzten Ausgaben der Druckschrift oder Vervielfältigung beizufügen. Gleichzeitig ist mitzuteilen, seit wann das Blatt erscheint.

Fachschaft der katholisch-kirchlichen Presse
in der Reichspressekammer
gez. Willi.

Nr. 240 Verordnung über den Abbruch von Gebäuden.

Aachen, den 9. August 1937.

Wir bringen nachstehende Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Auf Grund des Gesetzes über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 568) wird mit Zustimmung des Ministerpräsidenten Generaloberst Göring, Beauftragten für den Vierjahresplan, Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung, folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Der Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie mehr als 500 Kubikmeter umbauten Raum umfassen, bedarf der baupolizeilichen Genehmigung (Abbruchgenehmigung).

(2) Die Abbruchgenehmigung ist zu erteilen:

1. wenn Gebäude oder Gebäudeteile abgebrochen werden sollen, an deren Erhaltung kein öffentliches Interesse besteht, und ein Ersatzbau nicht erstellt werden soll (z. B. Gebäude, die unbenutzt sind und in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht wieder verwendet werden);
2. wenn Ersatzbauten beabsichtigt sind und die Entscheidung der zuständigen Behörde vorliegt, daß gegen die Errichtung aus volkswirtschaftlichen Gründen, insbesondere aus Gründen der Rohstofflage und des Arbeitseinsatzes, keine Bedenken bestehen.

§ 2.

Die Baupolizeibehörde (Baugenehmigungsbehörde) kann die Abbruchgenehmigung zeitlich bedingt oder unter Auflage erteilen. Diese können sich auch auf die Errichtung von Ersatzbauten beziehen.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung der Abbruchgenehmigung soll enthalten:

1. Name, Stand und Wohnung des Eigentümers des Gebäudes;
2. die genaue Bezeichnung des Gebäudes oder Gebäudeteils mit Angaben über Größe, Bauart, Bauzustand und bisherige Verwendung;
3. die Gründe für den Abbruch;
4. Angaben über Ort, Größe, Bauart, Verwendungszweck und voraussichtlichen Rohstoffbedarf der Ersatzbauten;
5. Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers.

§ 4.

Weitergehende reichs- und landesrechtliche Vorschriften, insbesondere auch über die Anzeigepflicht für Gebäude oder Gebäudeteile mit weniger als 500 Kubikmeter umbauten Raum, bleiben unberührt.

§ 5.

Diese Verordnung gilt nicht für Gebäude oder

Gebäudeteile, deren Räumung auf Abbruch polizeilich angeordnet ist.

Berlin, den 3. April 1937.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung: Dr. Krohn.

Nr. 241 Verbot der Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art.

Aachen, den 9. August 1937.

Wir geben nachstehende Verfügung zur Kenntnisnahme.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G I 14021/37. Berlin, 7. Juni 1937.

Der Reichs- und Preußische
Arbeitsminister.
IV b 1 Nr. 3246/37. Berlin, den 22. Mai 1937.
W 8, Unter den Linden 13 u. 15.

Während noch vor der Machtübernahme auf dem Wohnungsmarkt scheinbar ein gewisses Ueberangebot vorhanden war - tatsächlich fehlten etwa eine Million notwendige Wohnungen; doch bestand infolge der Verelendung keine sichtbar werdende kaufkräftige Nachfrage -, hat die allgemeine Belebung der Wirtschaft in den letzten Jahren zu einer grundlegenden Aenderung der Verhältnisse geführt. Es ist eine natürliche Auswirkung der Wirtschaftspolitik der Reichsregierung, daß die allgemeine Erhöhung des Einkommens weiter Schichten der Bevölkerung die tatsächliche Nachfrage auf dem Wohnungsmarkt außerordentlich gehoben hat; diese Entwicklung ist nicht unerheblich durch die Gewährung der Ehestandsdarlehen gefördert worden. Die Steigerung der Nachfrage wurde durch die allgemeine Aufrüstung und die im Rahmen des Vierjahresplanes getroffenen Maßnahmen noch verschärft und hat schließlich zu einer außerordentlichen Wohnungsknappheit geführt.

Diese Entwicklung des Wirtschaftslebens und die damit verbundene Hebung des Einkommens ist nur zu begrüßen. Die dadurch bedingten Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt bergen aber schwere Gefahren innen- und bevölkerungspolitischer Art und machen Maßnahmen zur Behebung der schwersten Not dringend erforderlich. Da allein durch den Neubau von Wohnungen, so sehr er von der Reichsregierung zurzeit gefördert wird, dies Ziel nicht in absehbarer Zeit erreicht werden kann, z. T. auch wegen der Rohstofflage, so muß dafür Sorge getragen werden, daß dem sehr angespannten Wohnungsmarkt wenigstens nicht mehr Wohnraum weiterhin entzogen wird. Um dies zu verhindern, bin ich durch Art. III des Gesetzes zur Aenderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (RGBl. I S. 371) ermächtigt worden, für einzelne Gemeinden zu bestimmen, daß die Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art der Genehmigung der Gemeinde bedarf. Es soll dies zumindest nur dann geschehen, wenn gleichzeitig für den beanspruchten Raum neuer Wohnraum geschaffen oder der Gemeinde ein entsprechender Geldbetrag für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wird. Für eine große Anzahl von Gemeinden, so auch für die Reichshauptstadt Berlin, ist bereits eine solche Anordnung getroffen worden. Seit Erlaß des Gesetzes vom 18. April 1936 (RGBl. I S. 371) hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt noch erheblich verschärft. Mit einer weiteren Verschärfung muß infolge der bekannten Schwierigkeiten für die Beschaffung von Baustoffen gerechnet werden.

Bei dieser Sachlage müssen die getroffenen Maßnahmen mit Rücksicht auf die Wohnungspolitik der Reichsregierung unbedingt durchgeführt werden. Aus den mir zugehenden Berichten ersehe ich jedoch, daß leider noch in erheblichem Maße Behörden usw. Wohnungen als Büroräume oder für sonstige gewerbliche Zwecke mieten und von den Gemeinden die Zustimmung zur Umwandlung ohne Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages verlangen. Dies geschieht in besonderem Umfange in Berlin, obwohl hier bereits ein Fehlbetrag von mindestens 100 000 Wohnungen vorhanden ist. Derartigen Anträgen kann grundsätzlich nicht stattgegeben werden.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mit dazu beitragen würden, daß die Regelung des Gesetzes vom 18. April 1936 auch durchgeführt und, daß das Ziel der Reichsregierung, die Wohnungsnot zu beseitigen, erreicht wird. Ich darf Sie daher bitten, die Ihnen nachgeordneten Stellen anzuweisen, Wohnräume nicht für Bürozwecke oder sonstige andere Zwecke in Anspruch zu nehmen, oder, falls diese Inanspruchnahme im Einzelfalle unvermeidbar ist, den für die Herstellung von Ersatzräumen vorgesehenen Betrag an die Gemeinde zu zahlen und von Anträgen auf Erlaß abzusehen.

gez. Franz Seldte.

An die obersten Reichsbehörden außer:

a) den Herrn Stellvertreter des Führers,
b) den Herrn Reichskriegsminister und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
c) den Herrn Reichsminister der Luftfahrt.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.

Im Auftrage: (Folgt Unterschrift).

An die kirchlichen Behörden.

Nr. 242 Sparbrenner für Ewig-Licht-Oel.

Aachen, den 10. August 1937.

Wir bringen nachstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Kenntnis. Unter Hinweis auf den letzten Absatz des Erlasses ersuchen wir die Herren Dechanten, uns bis zum 1. Oktober d. J. entsprechende Mitteilung zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G II 3750/37. Berlin W 8, den 10. Juli 1937.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichs- und Preußischen Wirtschaftsministers zwingt die Lage auf dem Gebiete der Rübölversorgung zu sparsamster Verwendung dieses bei vielen Industrien unentbehrlichen Hilfsstoffes. Es ist daher unbedingt notwendig, daß der nicht unbeträchtliche Verbrauch für kirchliche Zwecke durch geeignete Maßnahmen eingeschränkt wird. Wie die Erzbischöfliche Behörde in Freiburg mitgeteilt hat, wird durch die Verwendung von Sparbrennern - und zwar der Sparkrone „Narzissa" - die im Münster in Freiburg und in der Erzbischöflichen Hauskapelle im Gebrauch sind, tatsächlich eine bedeutende Ersparnis an Ewig-Licht-Oel erzielt, die sich im Münster auf etwa 36 v. H. und in der Erzbischöflichen Hauskapelle auf etwa 47 v. H. beläuft. Aus den dargelegten Gründen sehe ich mich veranlaßt, empfehlend auf das Sparöl Narzissa hinzuweisen, und hoffe, daß gemäß meiner Anregung baldmöglichst verfahren wird. Die Erzbischöfliche Behörde in Freiburg hat die Ewig-Licht-Oel-Sparkrone von der Firma August Blattmann in Freiburg bezogen. Als Herstellerin hat sich die Firma Max Högg u. Co. G. m. b. H. in Schriesheim bei Heidelberg, Talstraße 4, bekannt gegeben.

Ich bitte, mir bis zum 15. Oktober d. J. gefälligst mitzuteilen, in welchem Umfang in den Kirchen Sparbrenner verwendet und Ersparnisse erzielt werden.

Im Auftrage: Schlüter.

An die Herren Erzbischöfe und Bischöfe.

Nr. 243 Gesetz zur Regelung von Kapitalfälligkeiten gegenüber dem Ausland.

Vom 27. Mai 1937.

Aachen, den 11. August 1937.

Wir bringen nachstehendes Gesetz zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Grundsatz.

(1) Wird eine Zahlungsverbindlichkeit gegenüber dem Ausland, die aus dem Geld- oder Kapitalverkehr herrührt, fällig, und kann der Schuldner die fällige Zahlung nicht in der vereinbarten Weise leisten, weil die erforderliche devisenrechtliche Genehmigung nicht erteilt wird, so endet mit dem Eintritt der Fälligkeit die Pflicht des Schuldners, die vertraglich vereinbarten Zinsen zu zahlen.

(2) Der Gläubiger kann jederzeit verlangen, daß der Schuldner den fälligen Betrag in Reichsmark auf ein Konto bei einer Devisenbank einzahlt, über das der Gläubiger nur mit Genehmigung der Devisenstelle verfügen kann (Sperrkonto). Die Zahlung auf Sperrkonto befreit den Schuldner.

(3) Anstatt die Zahlung auf Sperrkonto zu verlangen, kann der Gläubiger erklären, daß er die fällige Forderung bei dem Schuldner stehen lassen wolle. In diesem Fall ist die Forderung vom Eintritt der Fälligkeit an mit 4 vom Hundert jährlich oder, wenn die Forderung nach Gesetz oder Vertrag bis zur Fälligkeit niedriger verzinslich war, zu diesem niedrigeren Zinssatz zu verzinsen. Neben dem Zins kann der Gläubiger einen Verwaltungskostenbeitrag nicht verlangen.

(4) Der Schuldner kann dem Gläubiger zur Abgabe einer Erklärung nach Abs. 3 eine Frist setzen, die mindestens einen Monat betragen muß. Gibt der Gläubiger die Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so kann sich der Schuldner von der Schuld dadurch befreien, daß er den Betrag für den Gläubiger auf ein Sperrkonto einzahlt. Auf diese Rechtsfolge hat der Schuldner den Gläubiger bei der Fristsetzung hinzuweisen.

§ 2.

Zahlung auf Sperrkonto.

(1) Hat der Schuldner eine Verpflichtung in ausländischer Währung zu erfüllen, so finden im Fall einer Zahlung auf Sperrkonto für die Umrechnung in Reichsmark die Sätze 3 bis 5 des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) entsprechende Anwendung.

(2) Zahlt der Schuldner auf Grund des § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 auf Sperrkonto, so hat er für die Zeit vom Eintritt der Fälligkeit an bis zur Zahlung Zinsen in der im § 1 Abs. 3 bestimmten Höhe zu entrichten.

§ 3.

Stundungsvereinbarung.

Den Parteien steht es frei, jederzeit zu vereinbaren, daß der fällige Betrag gestundet werden soll. Das Erfordernis einer devisenrechtlichen Genehmigung der Stundung bleibt unberührt.

§ 4.

Vorzeitige Fälligkeit und Verzug.

(1) § 1 Abs. 1, 3 und 4 und § 2 Abs. 2 gelten nicht, wenn das Kapital vorzeitig fällig wird, weil der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder wenn der Schuldner die Fälligkeit des Kapitals wider Treu und Glauben herbeigeführt hat.

(2) Gerät der Schuldner mit der Zinszahlung oder der Kapitalrückzahlung in Verzug, so kann der Gläubiger ohne Rücksicht auf die §§ 1 und 2 während der Dauer des Verzugs die ursprünglich vereinbarten Zinsen verlangen.

§ 5.

Weitergabe der Zinsentlastung.

(1) Hat der Schuldner die Mittel, die ihm aus einer Anleihe, einem Kredit oder durch Begründung von Guthaben aus dem Ausland zugeflossen sind, im Inland an einen Dritten weitergegeben, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Dritten gegenüber die Zinsen im gleichen Umfange zu ermäßigen, als sich für den Schuldner aus den §§ 1 und 2 eine Zinsentlastung ergibt.

(2) Ist ein Kreditinstitut Schuldner der Auslandsverbindlichkeit, so entscheidet darüber, ob, in welchem Umfang und an wen die Zinsentlastung weiterzugeben ist, im Streitfall der Reichskommissar für das Kreditwesen. Ist eine öffentliche Körperschaft Schuldner, so entscheidet hierüber die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidungen des Reichskommissars für das Kreditwesen und die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde sind für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

(3) Bei Hypotheken und Grundschulden, die der Zinsgesetzgebung für den landwirtschaftlichen Auslandskredit unterliegen, bleibt eine Regelung vorbehalten, durch die die Zinsersparnis des Kreditinstituts (Hypothekengläubigers) zur Zinserleichterung bei allen Schuldnern des landwirtschaftlichen Auslandsrealkredits verwendet wird.

§ 6.

Verhältnis zu anderen Gesetzen.

(1) Für die Zeit vor Eintritt der Fälligkeit bestimmt sich die Höhe des Zinssatzes nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für die Zeit nach Eintritt der Fälligkeit gelten lediglich die Bestimmungen dieses Gesetzes. Jedoch bleiben unberührt vertragliche Vereinbarungen und gesetzliche Vorschriften, nach denen der Gläubiger in weiterem Umfang als nach § 1 zur Annahme einer Sperrkontozahlung verpflichtet ist. Unberührt bleibt ferner die Regelung, die für die Zahlung von Zinsen, Tilgungsbeträgen und sonstigen regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in dem Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland vom 9. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 349) getroffen ist.

§ 7.

Grundbucheintragung.

Die Zinsentlastung, die sich aus den §§ 1 und 2 ergibt, bedarf nicht der Eintragung im Grundbuch, um gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs wirksam zu bleiben.

§ 8.

Uebergangsregelung.

Ist die Zahlungsverbindlichkeit bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden, so treten die in den §§ 1 und 2 Abs. 2 bezeichneten Wirkungen beim Inkrafttreten des Gesetzes ein.

§ 9.

Ermächtigung.

Der Reichsminister der Justiz und der Reichswirtschaftsminister erlassen im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie können den im § 1 Abs. 3 genannten Zinssatz anderweitig festsetzen, wenn sich die Zinsverhältnisse auf dem Geldmarkt ändern.

Berlin, den 27. Mai 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler.
Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner.
Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Hjalmar Schacht,
Präsident des Reichsbankdirektoriums.

Nr. 244 Betr. Wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und Steuerbefreiung.

Aachen, den 11. August 1937.

Durch Reichfinanzhofsurteil vom 26. Februar 1937 - II. A 125/36 - ist erneut festgestellt, daß ein die Steuerbefreiung ausschließender wirtschaftlicher

Geschäftsbetrieb nicht vorliegt, wenn er unmittelbar die Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben der Gesellschaft darstellt oder unmittelbar dieser Erfüllung dient.

Die nachstehende Urteilsbegründung enthält beachtliche Punkte. Was hier hinsichtlich der Kapitalverkehrsteuer gesagt ist, gilt sinngemäß auch von der Körperschafts- und Vermögensteuer. Die Urteilsbegründung lautet:

„Streitig ist, ob die in ihrem Gesellschaftsvertrag als gemeinnützige Land- und Siedlungsgesellschaft bezeichnete Beschwerdeführerin ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist und deshalb nach § 4 Abs. 1 c KVG a. F. wegen der ihr von ihrer Hauptgesellschafterin im Jahre 1933 gewährten Zuschüsse zur Verlustdeckung und zu einem Schulhausbau steuerfrei ist.

Die Vorinstanz hat dies verneint, weil nach § 14 h unter a KVAB die Voraussetzungen der Steuerfreiheit nur bei solchen Wohnungsunternehmen gegeben seien, die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 (RG.-Bl. I S. 593) als gemeinnützig anerkannt seien, eine solche Anerkennung aber weder beantragt noch ausgesprochen sei.

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen mußte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen. Die Ansicht der Vorinstanz, daß bei Wohnungsunternehmen die Steuerfreiheit wegen Gemeinnützigkeit sich nur nach § 14 h unter a KVAB bestimme und daher nur noch die auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 1. Dezember 1930 als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen Anspruch auf Steuerfreiheit hätten, ist nicht zutreffend. Unter welchen Voraussetzungen die Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 c KVG anwendbar ist, bestimmt § 14 g KVAB. Während dieser nun allgemein für alle Kapitalgesellschaften, mithin auch für solche, die ein Wohnungsunternehmen sind, gilt, bestimmt § 14 h unter a, daß bei den auf Grund der Gemeinnützigkeitsverordnung als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen die Voraussetzung für die Steuerbefreiung - in jedem Fall als gegeben anzusehen - sind. Dieser Zusatz besagt, daß bei diesen bereits allgemein als gemeinnützig anerkannten Wohnungsunternehmen Feststellungen des FA, ob die Voraussetzungen des § 14 g KVAB vorliegen, zu unterbleiben haben, während es bei den übrigen Wohnungsunternehmen ebenso wie bei allen anderen Kapitalgesellschaften von dem FA nachzuprüfen ist. Daß § 14 g auch für Wohnungsunternehmen gelten muß, ergibt sich, da nach § 3 Abs. 1 der Gemeinnützigkeitsverordnung nur Wohnungsunternehmen mit mindestens 50 000 RM eingezahltem Grund- und Stammkapital als gemeinnützig anerkannt werden können, außerdem auch daraus, daß bei anderer Auffassung Wohnungsunternehmen, die, wie die Beschwerdeführerin, ein geringes Kapital haben, von der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit vollständig ausgeschlossen sein würden. In diesem Sinn hat der Senat bereits in einem Fall entschieden, der nach den entsprechenden Vorschriften des Kapitalsverkehrsteuergesetzes 1934 und seiner Durchführungsbestimmungen (vgl. § 7 Abs. 1 Ziff. 1 KVG und die §§ 11 und 12 Ziff. 1 KVDB) zu beurteilen war.

Die Sache geht daher an die Vorinstanz zurück zur Prüfung, ob diese Voraussetzungen des § 14 g KVAB vorgelegen haben, und zur entsprechenden anderweitigen Entscheidung.

Dabei wird auf folgendes hingewiesen. Nach § 14 g Abs. 1 KVAB gehört zu den Voraussetzungen für die Anwendung der Befreiungsvorschrift, daß die Gesellschaft keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Daß an sich die Beschwerdeführerin einen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, kann nicht zweifelhaft sein, da sie die von ihr geschaffenen Wohnhäuser gegen Entgelt vermietet. Es würde aber nicht im Sinn der Befreiungsvorschrift liegen, wegen Bestehens eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes schlechthin die Steuerfreiheit zu verneinen, weil in vielen Fällen eine gemeinnützige Betätigung ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überhaupt nicht durchführbar ist. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 g ist daher nur dann anzunehmen, wenn die Gesellschaft sich die Mittel für ihre gemeinnützigen Zwecke außerhalb der gemeinnützigen Betätigung durch wirtschaftliche Maßnahmen verschafft, durch die sie mit der freien Wirtschaft in Wettbewerb tritt. Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere also auch ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, die unmittelbar

die Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben der Gesellschaft darstellen oder unmittelbar dieser Erfüllung dienen, schließen daher die Steuerfreiheit nicht aus. In diesem Sinn hat bereits der RFH in den U. vom 11. Jan. 1934 (Bd. 35 S. 147, RStBl. 1934 S. 246) und vom 25. Juli 1935 (RStBl. 1935 S. 1493) für die Vermögensteuer ausgesprochen, daß Einrichtungen und Maßnahmen eines gemeinnützigen Unternehmens, die unmittelbar die Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben darstellen oder ihr unmittelbar dienen, nicht geeignet sind, unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Vermögensteuerfreiheit auszuschließen. Da nun im vorliegenden Fall der Zweck der Beschwerdeführerin, minderbemittelten Personenkreisen billige Wohnungen zur Verfügung zu stellen, durch ihren erwähnten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unmittelbar erfüllt wird, kommt es daher nur darauf an, ob dieser Zweck ein ausschließlich gemeinnütziger im Sinn des § 14 g war; zutreffendenfalls wird die Steuerbefreiung anzuerkennen sein. Diese Grundsätze gelten auch für die entsprechende Vorschrift des § 11 Abs. 1 KVDB 1934."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 245 Gebührenfreiheit der Auskünfte aus dem Melderegister in Kirchensteuerangelegenheiten.

Aachen, den 11. August 1937.

Zwecks Vermeidung von Schwierigkeiten bei der Einholung von Auskünften aus dem Melderegister in Kirchensteuerangelegenheiten in Preußen weisen wir auf folgendes hin.

I.

Nach § 18 des preußischen Gesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905 [1]) sind „dem Kirchenvorstande von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden diejenigen Unterlagen, deren es für die Besteuerung bedarf, auf Erfordern mitzuteilen".

II.

Inhalts der Ministerialanweisung (AA) vom 24. März 1906 [2]) zur Ausführung des preußischen Gesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden vom 14. Juli 1905, Ziffer VI, B, V „erfolgt die Mitteilung sämtlicher Unterlagen auf Grund des § 18 des Gesetzes unentgeltlich. Das Porto für Postsendungen fällt den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zur Last. Auch sind die Gemeinde-(Guts-)vorstände befugt, für die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse und Listen den Ersatz der baren Auslagen an Material und Kopialien von den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zu fordern".

Das Bischöfliche Generalvikariat.

[1]) Preußische Gesetzsammlung, 1905, S. 281 ff.

[2]) Schmedding-Linneborn, Die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden, Gemeindeverbänden und Diözesen; Kommentar zu den Gesetzen vom 14. Juli 1905 und vom 3. Mai 1929, S. 201 ff.

Nr. 246 Betr. Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff).

Aachen, den 12. August 1937.

Durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 8. Mai 1937 - I B 1 3/154 - veröffentlicht im RMBliV. S. 717, wird nachstehendes bekanntgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

(1) Die „Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)" gehört zu den in Abs. 3a des RdErl. vom 26. 11. 1936 (RMBliV. S. 1575) erwähnten Weltanschauungsgemeinschaften, deren Eintragung in amtliche Listen, Register usw. in gleicher Weise wie bei den Religionsgesellschaften auf die Erklärung des Beteiligten hin erfolgen muß. Die Bezeichnung „Deutsche Gotterkenntnis (Haus Ludendorff)" kann durch die Bezeichnung „Gotterkenntnis (L.)" abgekürzt werden.

(2) Dieser RdErl. gilt für alle Verwaltungen.

Nr. 247 Kirchensteuer - Amtsgeheimnis.

Aachen, den 12. August 1937.

Nachstehende Verordnung geben wir hiermit den Kirchenvorständen zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der § 22 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung besagt:

„Amtsträger ist ein Beamter oder wer, ohne Beamter zu sein, dazu bestellt ist, obrigkeitliche Aufgaben wahrzunehmen. Für Träger von Aemtern der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes gelten die Vorschriften, die für Amtsträger getroffen sind, entsprechend."

Daraus folgt, daß die Mitglieder der Kirchenvorstände, die Rendanten, Pfarrhelferinnen, An-

gestellten der Pfarrsteuerverbände und Pfarreien usw. den §§ 22 und 412 der Reichsabgabenordnung unterworfen sind und als „Amtsträger" gelten. Sie haben daher, ohne besonders verpflichtet zu werden, über alle Kirchensteuerangelegenheiten, soweit sie ihnen bekannt werden, zu schweigen. Wer das Steuergeheimnis verletzt, wird nach § 412 Abs. 1 mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Nr. 248 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Priesterseminar zu Bensberg vom Abend des 4. Oktober bis zum Morgen des 8. Oktober. Leiter: P. Ludwig Kösters S. J. (Frankfurt - St. Georgen).

Exerzitienkurse für Lehrerinnen

werden gehalten:

in Hochneukirch (Bahnstrecke Köln-M.Gladbach-Venlo und M.Gladbach-Jülich-Aachen) von Montag, den 20. September, abends bis Freitag, den 24. September, morgens; von Montag, den 27. September, abends bis Freitag, den 1. Oktober, morgens; von Montag, den 4. Oktober, abends bis Freitag, den 8. Oktober, morgens; von Samstag, den 9. Oktober, abends bis Mittwoch, den 13. Oktober, morgens; von Montag, den 27. Dezember, abends bis Freitag, den 31. Dezember, morgens. Anmeldungen rechtzeitig an das Katholische Pfarramt Hochneukirch erbeten.

Nr. 249 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 9. August d. J. den Dechanten des Dekanates Mechernich Andreas Schrievers, Pfarrer in Eicks, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt.

Es wurden ferner ernannt:

am 23. Juli: Wiethege Friedrich, Neupriester in Aachen, zum Kaplan in Froitzheim (Dek. Vettweiß);

am 29. Juli: Hamm Anton, Dr. phil., Kaplan in Richterich, zum Kaplan in Breinig (Dek. Kornelimünster);

am 5. August: Dreißen Josef, Hauskaplan an St. Josef in M.Gladbach, zum Kaplan in Mechernich (gleichen Dekanates);

" " " Kranz Eugen, Kaplan an St. Josef in Viersen, zum Kaplan an St. Liebfrauen in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Krege Johannes, Neupriester in Dülken, zum Hauskaplan an St. Josef in M. Gladbach (Dek. M.-Gladbach-West);

" " " Meurer Johannes, Kaplan in Mechernich, zum Kaplan an St. Josef in Viersen (gl. Dekanates).

Nr. 250 Vermischte Kirchliche Nachrichten.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 26. Juli bis 3. August die kanonische Visitation des Dekanates Mechernich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 26. Juli in Vussem 82; am 27. Juli in Mechernich 434, in Strempt 80; am 28. Juli in Floisdorf 26, in Berg 20; am 29. Juli in Bleibuir 136, in Glehn 84; am 30. Juli in Noethen 65, in Bouderath 62; am 31. Juli in Harzheim 32, in Holzheim 71; am 1. August in Eicks 47; am 2. August in Eiserfey 50, in Weyer 72; am 3. August in Kallmuth 135, zusammen 1396 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators am 3. August im Kreuserstift zu Mechernich statt.

Im Auftrage des Hochwürdigsten Herrn Bischofs konsekrierte der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter am 1. August 1937 Pfarrkirche und Hauptaltar zu Eicks (Dekanat Mechernich) in hon. S. Martini Ep. et Conf. und am folgenden Tage Hauptaltar und Pfarrkirche zu Eiserfey (Dekanat Mechernich) sub tit. S. Wendelini Conf.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 Aachen, den 1. September 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 251	Hirtenwort zum Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission	139
Nr. 252	Betr. Weizenmehl zur Hostienherstellung	140
Nr. 253	Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern	140
Nr. 254	Kirchliche Sammlungen	141
Nr 255	Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen	141
Nr. 256	Kostenfreiheit im Verwaltungsstreitverfahren	142
Nr. 257	Betr. Wallfahrten	142
Nr. 258	Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G., Köln	143
Nr. 259	Betr. Pfarrexamen	143
Nr. 260	Ernennung eines ersten Vorsitzenden des Diözesanverbandes Aachen der Katholischen Kirchenangestellten	143
Nr. 261	Betr. altes Staatsgehalt	144
Nr. 262	Priester-Exerzitien	144
Nr. 263	Personalchronik der Diözese Aachen	144

Nr. 251 Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission.

Deutsche katholische Jugend!

Die am Grabe des Apostels der Deutschen zur Januarkonferenz des Jahres versammelten Bischöfe haben auf die Bitte des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen und des Bonifatiuswerkes die Veranstaltung eines Jugendtages für die Katholische Auslandsdeutsche Mission genehmigt. Der Tag soll in einer kirchlichen Feierstunde der Pfarrjugend in allen Gemeinden am Sonntag, den 19. September, begangen werden.

In vielen Gebieten draußen sind deutsche Priester, Männer und Frauen seit Jahren hingebend in der religiösen Jugendarbeit tätig! Die deutsche katholische Jugend selbst ist aufgestanden in dem Willen, das Vätererbe des heiligen Glaubens und christlicher deutscher Art treu zu bewahren! In andern fehlt es bisher an deutscher Jugendseelsorge und religiöser Jugendschulung! Ueberall aber mangelt es an Kräften und Mitteln, überall ist geboten, neue Kraft einzusetzen, um die kirchliche Jugendarbeit draußen so aufbauen zu können, wie es für Kirche und Volk bei unsern Auslandsdeutschen nottut!

Euer Beten und Opfern beim Jugendtag soll helfen! Beides werdet ihr, die katholische Jugend im deutschen Mutterland und den alten Heimatdiözesen unserer auslandsdeutschen Glaubensgenossen, gerne geben!

Zu dieser Tat ruft euch die Hirtensorge der Kirche, die zwei deutschen Bischöfen die Schirmherrschaft über die auslandsdeutschen Katholiken anvertraut hat, dem Erzbischof und Kardinal von Köln für die Glaubens- und Volksbrüder in West- und Südeuropa, dem Bischof von Osnabrück für die in Osteuropa und Uebersee. Ihnen gesellt sich bei der Schirmherr des Bonifatiuswerkes Paderborn. Mit uns ruft euch die Kirche auf zur Mitarbeit für das heilige und große Werk der Katholischen Auslandsdeutschen Mission!

Wir segnen euch, euern Jugendtag, euern Einsatz für die auslandsdeutsche Mission in der Liebe Christi und der Bruderliebe zu unserm Volk im Ausland.

gez. † Wilhelm, Bischof von Osnabrück.

gez. † Kaspar, Erzbischof von Paderborn.

Aachen, den 16. August 1937.

gez. † Joseph, Bischof von Aachen.

Vorstehendes Geleitwort ist am Sonntag, den 12. September, von der Kanzel zu verlesen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. August 1937.

Nr. 252 Betr. Weizenmehl zur Hostienherstellung.

Aachen, den 17. August 1937.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der Deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft.

An den
Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen
z. Hd. des Erzbischofs von Breslau
Breslau.

Ihre Zeichen:	Ihre Nachricht vom	Meine Zeichen:	Tag:
C. A. 4548	10. 7. 1937	Bc 252/26585/37	13. 8. 37

Von dem Inhalt obiger Zuschrift, in der beantragt wird, daß der Beimischungszwang von Maisbackmehl zum Weizenmehl für diejenigen Mengen, die zur Herstellung von Hostien benötigt werden, nicht gilt, habe ich Kenntnis genommen.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministerien teile ich hierdurch mit, daß ich Ihrem Antrage entsprechen werde. Danach werde ich die Möglichkeit schaffen, daß in Zukunft die Hostienhersteller Weizenmehl ohne den Zusatz von Maisbackmehl zur ausschließlichen Bereitung von Hostien erhalten. Die Durchführung dieser Sonderregel erfolgt in der Weise, daß die einzelnen Hersteller sich mit dem für sie zuständigen Getreidewirtschaftsverband - es gibt deren 20 innerhalb des Reichsgebietes - in Verbindung setzen und von dort entsprechende Bezugsscheine auf Antrag erhalten.

Ich bitte, die Hostienhersteller darüber zu unterrichten, daß sie sich zur Belieferung von Weizenmehl ohne den Zusatz von Maisbackmehl an den für ihr Gebiet zuständigen Getreidewirtschaftsverband wenden müssen. Die Getreidewirtschaftsverbände erhalten in der Zwischenzeit von mir entsprechende Nachricht.

Heil Hitler!

gez. Unterschrift

Indem wir vorstehende Mitteilung zur Kenntnis geben, ersuchen wir die Hochwürdigen Herren Dechanten, unverzüglich die in ihrem Dekanate vorhandenen Hostienbäckereien hierauf aufmerksam zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 253 Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegekindern.

Aachen, den 18. August 1937.

Wir bringen folgenden Ministerialerlaß zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 27. 7. 1937 - DW. 2200/1. 7. 37.

I. Im Einvernehmen mit dem RuPrMfdkirchlA. ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes an:

(1) Die Jugendämter dürfen die nach § 20 des Reichsges. für Jugendwohlfahrt vom 9. 7. 1922 (RGBl. I, S. 633) erforderliche Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes nicht deshalb versagen, weil die Pflegeeltern, bei denen das Kind nach der Bestimmung des Personensorgeberechtigten untergebracht werden soll, nicht der gleichen Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft angehören wie das Kind, oder weil sie einer Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft überhaupt nicht angehören, sondern gottgläubig (Abs. 3 unter b des RdErl. v. 26. 11. 1936, RMBliV. S. 1575) sind. Glaubenslosen (Abs. 3 unter c des genannten RdErl.) soll die Erlaubnis zur Aufnahme eines Pflegekindes nicht erteilt werden.

(2) Entsprechend dem Abs. 1 haben die Jugendämter als Organe der Pflegekinderaufsicht auch in den Fällen zu verfahren, in denen sie dem Personensorgeberechtigten eine geeignete Pflegestelle vorschlagen oder in denen sie gemäß § 27 Abs. 1 des Reichsges. für Jugendwohlfahrt ein Pflegekind vorläufig anderweitig unterbringen.

(3) § 33 Abs. 3 des Reichsges. für Jugendwohlfahrt, nach welchem das Jugendamt als Amtsvormund auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seiner Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen hat, gilt nur in den Fällen, in denen die Bestimmung des Aufenthalts des Kindes und damit seine Unterbringung in einer Pflegestelle dem Amtsvormund selbst zusteht, weil der Personensorgeberechtigte, insbesondere die uneheliche Mutter, verstorben ist, oder das Personensorgerecht insbesondere der unehelichen Mutter nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ruht, entzogen oder verwirkt ist.

(4) Entgegenstehende Bestimmungen in Landesgesetzen, Verordnungen, Erlassen oder Satzungen der Jugendämter sind aufzuheben.

II. Im Zusammenhang hiermit stelle ich klar: Die Unterbringung eines Minderjährigen in Familienpflege stellt eine Bestimmung über seinen Aufenthalt dar. Sie steht daher nach § 1631 Abs. 1 BGB. ausschließlich demjenigen zu, der das Recht der Sorge für die Person des Minderjährigen hat. Zur Sorge für die Person berechtigt sind in der Regel bei ehelichen Kindern Vater oder Mutter, bei unehelichen die Mutter. Das Jugendamt hat das Recht der Sorge für die Person und somit das

Recht der Auswahl der Pflegestelle nur in den unter I Abs. 3 genannten Ausnahmefällen, in denen ihm als Amtsvormund auch das Personensorgerecht zusteht.

Nr. 254 Kirchliche Sammlungen.

Aachen, den 19. August 1937.

In einem Ministerialerlaß (Min.-Bl. des Reichs- und Pr. Min. d. Innern 1937, Sp. 945) vom 9. 6. 1937 wird erklärt, daß „nichtrechtmäßige Kirchenkollekten" strafrechtlich verfolgt und die Kollektenerträge eingezogen werden. Es gelten also Kirchenkollekten, die nicht von dazu befugten Personen oder Stellen ordnungsgemäß veranstaltet werden, nicht als genehmigungsfreie Sammlungen im Sinne des § 15, Z. 4 des Sammlungsgesetzes.

Von den zuständigen kirchlichen Stellen oder mit deren rechtmäßiger Genehmigung „bei Gottesdiensten in Kirchen und in kirchlichen Versammlungsräumen" veranstaltete Kollekten sind nach wie vor gemäß dem Sammlungsgesetz staatlich genehmigungsfrei.

Ob eine Kirchenkollekte in diesem Sinne rechtmäßig ist, richtet sich nach dem geltenden kanonischen Recht (Art. 33 Abs. 1 des Reichskonkordats).

Danach sind zuständig zur Anordnung bzw. Veranstaltung einer Kollekte:

1. Der Bischof oder das Generalvikariat für den Bereich der betreffenden Diözese.
2. Soweit Bischof oder Generalvikariat nicht anders bestimmt haben oder bestimmen,
   a) der Pfarrer oder sonstige selbständige Seelsorgsgeistliche (Pfarr-Rektoren) für die ihnen unterstehenden Kirchen und Kapellen,
   b) im übrigen der rector ecclesiae.

Nicht zuständig ist, da es sich bei den hier in Rede stehenden Kollekten um solche bei Gottesdiensten in Kirchen handelt, der Kirchenvorstand. Beschließt er derartige Kollekten, z. B. zur Tilgung von Bauschulden der Kirchengemeinde, so bedarf der Beschluß der Zustimmung des Pfarrers, Pfarr-Rektors u. dgl.; letzteren steht es zu, die Abhaltung der Kollekte anzuordnen.

„Privatpersonen, sowohl Kleriker wie Laien", also auch Geistliche außer dem zuständigen Pfarrer, Pfarr-Rektor u. dgl. bedürfen zur Abhaltung von Kirchenkollekten der schriftlichen Erlaubnis des Bischofs oder des Generalvikariats (can. 1503 C. J. C.). Auch kirchliche Vereine bedürfen zu Sammlungen der bischöflichen Erlaubnis (can. 691 § 3).

Falls das Pfarramt selbst als Träger der Sammlung, wenn auch auf Anregung einer Einzelperson oder des betreffenden Vereins, die Kirchenkollekte für einen in seinen Aufgabenkreis fallenden Einzelzweck oder für einen formell kirchlich errichteten oder approbierten oder wenigstens vom Apostolischen Stuhl oder vom Herrn Bischof empfohlenen Verein mit kirchlicher Zweckbestimmung veranstaltet, so erklären wir uns damit allgemein einverstanden; der Nachsuchung unserer besonderen Erlaubnis bedarf es solchen falls nicht.

Die Pfarrämter und Kirchenrektoren werden angewiesen, sorgfältig und streng darauf zu halten, daß in ihren Kirchen und Kapellen nur Kollekten stattfinden, die nach kanonischem Recht ordnungsmäßig veranstaltet sind.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 255 Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen.

Aachen, den 20. August 1937.

Aus den Richtlinien des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für die Ausbildung für das Lehramt an höheren Schulen vom 16. Juli 1937 (E III c 1275) geben wir nachstehendes bekannt:

„Die Ausbildung selbst gliedert sich folgendermaßen:

A. Ein einjähriges Studium an einer Hochschule für Lehrerbildung.
B. Ein mindestens dreijähriges Studium an einer Universität oder, soweit dies zugelassen ist, an einer Technischen Hochschule, für die künstlerischen Fächer an den dafür bestimmten Kunsthochschulen.
C. Die Wissenschaftliche bzw. Künstlerische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen.
D. Die besondere berufspraktische Ausbildung.
E. Die Pädagogische Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen."

Zu B heißt es unter III 3:

„Volkskunde, Vorgeschichte, Rassenkunde sind nicht selbständige Prüfungsfächer. Sie erscheinen aber in einer Reihe von Fächern in den Prüfungsforderungen, so etwa

für Deutsch: Volkskunde und Vorgeschichte,
für Geschichte: Vorgeschichte und Rassenkunde,
für Erdkunde: Volkskunde und Rassenkunde,
für Biologie: Vorgeschichte und Rassenkunde,
für Religion: Vorgeschichte und Volkskunde."

In einer Anmerkung zu B IV heißt es:

„Evangelische und katholische Religionslehre bleiben bis zu einer endgültigen Reichsregelung der Erteilung des Religionsunterrichts Prüfungsfächer in den Ländern, wie z. B. Preußen, in denen der Religionsunterricht grundsätzlich hauptamtlich von solchen Lehrern erteilt wird, die die Wissenschaftliche Prüfung abgelegt haben.

Die Sonderregelung für Geistliche in § 48 der Preußischen Prüfungsordnung vom 28. Juli 1917 fällt fort, da Hebräisch in Zukunft nicht mehr Unterrichtsfach sein wird, daher auch nicht Prüfungsfach sein kann.

Religionslehre kann Grundfach und Beifach sein und ist nicht an eine der vorstehend genannten Gruppen gebunden. Im Interesse der dauernden vollen Verwendungsfähigkeit muß jedoch eins der Fächer eine Fremdsprache oder Mathematik sein, das dritte Fach muß aus der Gruppe, zu der die Fremdsprache oder Mathematik gehören, entnommen sein."

(R Min Amtsbl. Dtsch Wiss. 1937, S. 363 f.)

Den ganzen Text der Richtlinien siehe:

R Min Amtsbl. Dtsch Wiss. 1937, S. 363 bis 365.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 256 Kostenfreiheit im Verwaltungsstreitverfahren.

Aachen, den 23. August 1937.

Dem evangelischen „Kirchlichen Amtsblatt der Kirchenprovinz Westfalen" 1937, S. 80, entnehmen wir folgendes:

In einem Verwaltungsstreitverfahren waren durch Urteil des OVG. einer Kirchengemeinde die Kosten des Verfahrens auferlegt. Als die Kirchengemeinde nachträglich unter Beifügung eines Gerichtskostenfreiheitszeugnisses des zuständigen Regierungspräsidenten Erlaß der für beide Instanzen zur Einziehung angeforderten Kostenpauschsätze beantragte, lehnte das Bezirksverwaltungsgericht diesen Antrag ab. Das Oberverwaltungsgericht gab ihm jedoch statt. Das OVG. führt hierzu in seinem Beschluß vom 9. März 1937 - VIII. C. 41. 33 - aus: „Nach dieser Bestimmung (§ 107 Nr. 5 LVG.) findet die Erhebung des Kostenpauschsatzes nicht statt von denjenigen Personen, ... denen nach den Reichs- oder Landesgesetzen Gebührenfreiheit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht. Zu diesen Personen gehören nach § 8 Nr. 4, § 115 des Pr. Gerichtskostengesetzes in der Fassung vom 12. April 1923 (GS. S. 107) Kirchen ... insoweit, als nach dem Zeugnisse der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatsmäßigen Ausgaben einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs nicht übersteigen.

Die Kostenpauschsatzbefreiung aus § 107 Nr. 5 ist nach ihrem Wortlaut eine Muß-, keine Ermessensvorschrift. Hat also zur Zeit der Urteilsfällung - wie hier - ein Antrag hierauf noch nicht vorgelegen, so ist diesem von dem Gericht erster Instanz, dem die Einziehung und Niederschlagung der festgesetzten Gebühren durch II 4 der Ausführungsbestimmungen der Minister vom 26. Juli 1927 - MBliV. S. 781 - übertragen ist, stattzugeben, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dargetan ist diese Gebührenfreiheit durch die Bescheinigung des Regierungspräsidenten ..., welcher nach § 3 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594) die zuständige Staatsbehörde ist."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 257 Betr. Wallfahrten.

Aachen, den 24. August 1937.

Nachstehenden ministeriellen Erlaß geben wir hiermit bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.
II 4257/37

Berlin, den 17. August 1937.

Nach dem Erlaß des Chefs der Geheimen Staatspolizei vom 7. Dezember 1934 - II 1 B 1 - 2592/34 - sind Wallfahrten nur gestattet, soweit sie althergebracht sind. Der Begriff „althergebracht" ist nicht allein so zu verstehen, daß bestimmte Wallfahrten in bestimmter Zahl erlaubt sind, sondern es müssen die Gesamtumstände herkömmlich sein, wie z. B. gleicher Anlaß, gleiche Ausgestaltung und Aufmachung, gleicher Zweck. Ist eines dieser Merkmale gegenüber früheren Wallfahrten verschieden, so liegt eine althergebrachte Wallfahrt nicht vor.

Für „Marien-Feierstunden", „Christus-Feierstunden" und andere Veranstaltungen mit ähnlicher Bezeichnung gelten, sofern sie lediglich ein Ersatz für Wallfahrten sind, die gleichen Vorschriften wie für diese, d. h. auch diese Veranstaltungen sind nur gestattet, soweit sie althergebracht sind.

Ich darf bitten, die nachgeordneten kirchlichen Behörden hiervon zu unterrichten.

In Vertretung
Muhs.

An die deutschen katholischen Bischöfe.

Nr. 258 Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G., Köln.

Aachen, den 25. August 1937.

Nachstehend veröffentlichen wir die in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22. Juni d. J. genehmigte Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Vereins über das Geschäftsjahr 1936.

Auf Wunsch wird der ausführliche Geschäftsbericht von dem Verein (Köln, Marzellenstraße 32) kostenlos zugestellt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

A. Bilanz

für den Schluß des Geschäftsjahres 1936

Aktiva:	RM.	RM.	Passiva:	RM.	RM.
I. Grundbesitz		97081.00	I. Reservefonds		
II. Hypotheken und Grundschuldforderungen		214840.22	Bestand am Schlusse des Vorjahres	124976.98	
III. Schuldscheinforderungen gegen öffentliche Körperschaften		12975.00	Zugang im Geschäftsjahr	111543.60	236520.58
IV. Wertpapiere		31317.75	II. Wertberichtigungsrücklage		20000.00
V. Sonstige Forderungen		33064.50	III. Prämienreserve		35000.00
VI. Guthaben bei Sparkassen usw.		117743.66	IV. Prämienüberträge		43913.82
VII. Zins- und Mietrückstände		386.50	V. Reserve für schwebende Versicherungsfälle		150000.00
VIII. Rückständige Prämien		1575.00	VI. Steuerrücklage		5500.00
IX. Kasse und Postscheckguthaben		315.44	VII. Hypothekenschuld		18000.00
X. Inventar		0.00	VIII. Gewinn		364.67
		509299.07			509299.07

B. Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr 1936

Einnahmen:	RM.	RM.	Ausgaben:	RM.	RM.
I. Ueberträge aus dem Vorjahre			I. Zahlungen für Versicherungsfälle		
1. Prämienüberträge	41379.41		1. der Vorjahre		
2. Schadensreserve	123500.00		a) geleistet	24926.87	
3. Prämienreserve	35000.00		b) zurückgestellt	90000.00	114926.87
4. Steuerrücklage	35000.00	234879.41	2. im Versicherungsjahr		
II. Prämien		81702.75	a) geleistet	8358.55	
III. Nebenleistungen der Versicherungsnehmer		1244.67	b) zurückgestellt	60000.00	68358.55
IV. Zinsen und Mieten			II. Zahlungen für laufende Renten		2302.50
1. Zinsen	15472.11		III. Verwaltungskosten		27303.42
2. Mieten	11557.58	27029.69	IV. Hausunkosten		19331.80
			V. Abschreibungen		682.05
			VI. Prämienreserve		35000.00
			VII. Prämienüberträge		43913.82
			VIII. Steuern		27172.84
			IX. Steuerrücklage		5500.00
			X. Ueberschuß		364.67
		344856.52			344856.52

C. Abschluß

	RM.
Gesamteinnahmen	344856.52
Gesamtausgaben	344491.85
Ueberschuß	364.67

D. Verwendung des Ueberschusses

	RM.
An den Reservefonds gemäß § 22 der Satzung	364.67

Köln, den 18. Juni 1937.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung entsprechen der Rechnungsabschluß des Kirchlichen Versicherungsvereins gegen Haftpflicht auf Gegenseitigkeit, Köln, die zugrundeliegende Buchführung und der Jahresbericht des Vorstandes den gesetzlichen Vorschriften.

Rheinisch-Westfälische „Revision" Treuhand A.-G., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. gez. Thau, gez. ppa Pauls.

Nr. 259 Betr. Pfarrexamen.

Aachen, den 27. August 1937.

Für die diesjährige Examensmaterie „Die modernen Einwände gegen das Alte Testament" (vergl. K. A. 1937, Stück 2, Nr. 22, S. 18) kann auch benutzt werden das Schriftchen W. Lauck, Kann die Bibel Gottes Wort sein? (Verlag Herder, Freiburg i. B., 1937 - Preis 0,80 *RM*).

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 260 Ernennung eines ersten Vorsitzenden des Diözesanverbandes Aachen der Katholischen Kirchenangestellten.

Aachen, den 27. August 1937.

Seine Bischöflichen Gnaden haben am 4. August d. J. dem Küster-Organisten Jakob Wolters in Herzogenrath zum ersten Vorsitzen-

den des Diözesanverbandes Aachen der Katholischen Kirchenangestellten ernannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 261 Betr. altes Staatsgehalt.

Aachen, den 28. August 1937.

Das alte Staatsgehalt, das als Besoldungszuschuß für Pfarr- und sonstige Stellen vierteljährlich unmittelbar von der Regierungshauptkasse gewissen Kirchengemeinden laufend überwiesen wird, darf nicht angenommen werden, wenn die Stellen unbesetzt sind und auch nicht vertretungsweise verwaltet werden, oder wenn die Geistlichen und sonstigen Stelleninhaber bereits ihre vollen planmäßigen Dienstbezüge aus der Stelle haben.

Ersteres trifft in unserer Diözese für Pfarrer nie zu, weil für jede durch Versetzung oder Tod freigewordene Pfarrstelle sofort ein Pfarrverweser bestellt wird. Auch das örtliche Stelleneinkommen dürfte wohl in keiner Gemeinde den vollen Besoldungsbedarf decken. In Zweifelsfällen ist an uns zu berichten.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten gibt nun durch Schreiben - G III 218/37, C II - vom 5. d. Mts. bekannt, daß mit Wirkung vom Rechnungsjahre 1936 ab über das bezogene alte Staatsgehalt die üblichen Jahresquittungen nicht mehr ausgestellt zu werden brauchen. Stattdessen haben die in Frage kommenden Kirchengemeinden der Regierungshauptkasse alljährlich zu bestätigen, daß bei ihnen die Voraussetzungen für die Annahme des überwiesenen Staatsgehaltes gegeben waren.

Die bezüglichen Vordrucke werden erstmalig in allernächster Zeit, künftighin im März jeden Jahres den Kirchengemeinden zugestellt.

Wir ersuchen die Kirchengemeinden, die betr. Vordrucke sofort sorgfältig auszufüllen und der Regierungshauptkasse alsbald zurückzuschicken.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 262 Priester-Exerzitien.

werden gehalten:

im Priesterhaus Kevelaer vom 20. Sept. abends bis 24. September morgens und vom 13. Dezember abends bis 17. Dezember morgens.

Nr. 263 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 11. August: Klug Ewald, Neupriester aus Libar, zum Kaplan in Richterich (Dek. Herzogenrath);

" " " Nießen Johannes, Kaplan in Richterich, zum Kaplan in Würm (Dek. Geilenkirchen);

am 14. August: Schauff Heribert, Dr. phil., Neupriester aus Düren, gew. in Rom, zum Kaplan in M.Gladbach-Hardt (Dek. M.Gladbach-West).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 26. August Schüten Michael, geb. 3. März 1865 in Krefeld-Bockum, gew. am 10. August 1890, Pfarrer an St. Remigius in Viersen und Dechant gleichen Dekanates, 72 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 Aachen, den 15. September 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 264 Hindenburg-Spende	145	Nr. 268 Religiöser Führerkursus für Priester in Altenberg	146
Nr. 265 Betr. Rechnungsablage	145	Nr. 269 Bistumspatronale	146
Nr. 266 Einheitswertfestsetzung	145	Nr. 270 Priester-Exerzitien	146
Nr. 267 Landseelsorgerkursus	145	Nr. 271 Personalchronik der Diözese Aachen	146

Nr. 264 Hindenburg-Spende.

Am 2. Oktober 1937 jährt sich der Tag, an dem vor 90 Jahren Hindenburg geboren wurde. Vor zehn Jahren wurde aus allen Kreisen Deutschlands für die in Not und Elend geratenen Veteranen, Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen eine Sammlung veranstaltet, die zehn Millionen Mark einbrachte und unter dem Namen „Hindenburg-Spende" bekannt ist. Vieler Not ist durch diese hochherzige Spende gesteuert worden. Aber nunmehr sind ihre Mittel nahezu erschöpft. Es soll nunmehr mit Genehmigung des Führers und Reichskanzlers, der selbst eine namhafte Summe gespendet hat, eine neue Sammlung stattfinden. Wir möchten dieselbe auch unsererseits wärmstens empfehlen. Das Andenken an den edlen Feldherrn und Reichspräsidenten und mutigen Christen darf in Deutschland nicht untergehen. Beträge nehmen alle Banken, Sparkassen, Postanstalten und das Postscheckkonto der „Hindenburg-Spende" - Berlin Nr. 738 00 entgegen.

Aachen, den 28. August 1937.

† Joseph,
Bischof von Aachen.

Nr. 265 Betr. Rechnungsablage.

Aachen, den 4. September 1937.

Die Kirchenvorstände werden dringend um Vorlage der für 1936/37 fälligen Rechnungsablage ersucht. Sollte innerhalb einer Monatsfrist unserer Anordnung nicht Folge geleistet werden, sehen wir uns veranlaßt, die Ablagen durch Beauftragte des Bischöflichen Generalvikariats auf Kosten der Kirchenkasse, bzw. des Rendanten vornehmen zu lassen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 266 Einheitswertfestsetzung.

Aachen, den 5. September 1937.

Die Einheitswertbescheide über die Bewertung des bisher grundsteuerfreien Grundbesitzes werden den Kirchenvorständen vom Finanzamt demnächst zugestellt. Ihre genaue Prüfung durch den Kirchenvorstand machen wir zur Pflicht. Gegen den Einheitswertbescheid gibt es das Rechtsmittel des Einspruchs, der innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Bescheides ab, eingelegt werden muß.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 267 Landseelsorgerkursus.

Aachen, den 9. September 1937.

Aehnlich wie vor zwei Jahren in Haus Bethlehem, Bergheim, findet im Priesterseminar in Aachen für Aachen und die Nachbardiözesen ein Landseelsorgerkursus statt. Derselbe wird veranstaltet von der interdiözesanen Arbeitsgemeinschaft für Landseelsorge. Er beginnt am Montag, 18. Oktober, und schließt am Donnerstag, 21. Oktober, abends. Der in Referaten und Aussprache zu erledigende Arbeitsstoff wird behandelt u. a. von Hochw. Herrn Pfarrer Dr. Laros-Geichlingen,

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. September 1937.

Hochw. Herrn P. Dr. Chrysostomus Schulte OMCap = Münster, Hochw. Herrn Kaplan Hilgers = Köln, Hochw. Herrn P. Augustin OSB = Gerleve bei Coesfeld, Sekretär Winkelheide = Recklinghausen.

Der Kursus bezweckt in erster Linie die Vorbereitung von sogenannten religiösen Landsonntagen wie =werktagen.

Den Hochw. Herren Dechanten geht in diesen Tagen die Bitte zu, uns alsbald den einen oder andern besonders geeigneten Herrn aus ihrem Dekanat nach Rücksprache mit diesem für die Teilnahme am Kursus zu benennen.

Wegen der Arbeitsgemeinschaften, die bis in den Abend hinein dauern, finden die teilnehmenden Herren Wohnung und Verpflegung im Priesterseminar. Ueber die Unkosten sind die Hochw. Herren Dechanten unterrichtet.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 268 Religiöser Führerkursus für Priester in Altenberg.

Aachen, den 11. September 1937.

In der Zeit vom 10. bis 15. Oktober 1937 veranstaltet die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstraße 20, in Verbindung mit erfahrenen Pädagogen und Seelsorgern eine Wiederholung des religiösen Führerkursus vom April mit dem Thema „Seelsorge im Dienste der elterlichen Erziehungsaufgaben."

Die Kosten für den Kursus betragen *RM* 22.- (ab Sonntagabend bis Freitagmittag).

Anreise möglichst Sonntag abend.

Anmeldungen sind möglichst umgehend an die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, Reichsstraße 20 (Telephon 109 11) zu richten. Ausführlicher Plan wird dann zugesandt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 269 Bistumspatronale.

Aachen, den 12. September 1937.

Von dem Wallfahrtsandenken, das der Kunstausschuß der Wallfahrtsleitung seinerzeit als einfachen, geeigneten Wandschmuck begutachtet und empfohlen hatte und das auch bei den Gläubigen vielfach Gefallen gefunden hat, ist noch eine beträchtliche Anzahl vorhanden. Es stellt, ohne direkte Beziehung zur Heiligtumsfahrt, die Gottesmutter mit dem Kinde thronend über dem Aachener Münster dar, hat also auch über die Wallfahrt hinaus religiösen Wert für alle Diözesanen. Da es zum Preise von *RM* 0,60 abgegeben wird, eignet es sich als kleines Geschenk für die Jugend und Erwachsene bei besonderen Gelegenheiten. Wir regen deshalb die Hochwürdigen Herren Geistlichen an, das Patronale in größerer Anzahl zu bestellen und sind bereit, diese Bestellungen anzunehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 270 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Missionspriesterseminar St. Augustin (Siegburg bei Bonn) vom 11. bis 15. Oktober und vom 8. bis 12. November;

im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim/Eifel an der Bahnstrecke Köln-Trier vom 8. bis 12. November (Exerzitienmeister: P. Superior Vorspel S. J.) und vom 22. bis 26. November (Exerzitienmeister: Prälat Josef van der Velden);

in der Benediktiner-Abtei Maria Laach (über Andernach) vom 20. bis 24. September, vom 4. bis 8. Oktober, vom 18. bis 22. Oktober, vom 8. bis 12. November und vom 22. bis 26. November. Beginn der Kurse am Abend des erstgenannten Tages um 18.45 Uhr; Schluß am Morgen bzw. Vormittag des letztgenannten. Anmeldungen möge man an den Gastpater richten und für die Antwort das Porto beilegen.

Nr. 271 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurde ernannt:

am 2. Sept.: Frielingsdorf Heinrich, Rektor in Rheydt-Schelsen, zum Pfarrer in Blumenthal/Eifel (Dekanat Gemünd).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 19. August d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Julius Firmenich an St. Elisabeth in Aachen angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. September d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.– Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 19 Aachen, den 1. Oktober 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 272	Suprema SacraCongregatio Sancti Officii: Damnatio libri cui titulus: Klosterleben etc. auctore Burghard Assmus	147
Nr. 273	De missarum applicatione ad intentionem offerentium in Commemoratione Omnium Fidelium	147
Nr. 274	Patronatsfest des Priesterhilfswerks der Diözese Aachen	148
Nr. 275	Zugehörigkeit von Schulkindern zum Kindheit-Jesu-Verein	149
Nr. 276	Kirchliche Versorgung der Landjahrpflichtigen	149
Nr. 277	„Katholische" Wanderkinos	150
Nr. 278	Betr. Landzusammenlegung	150
Nr. 279	Zugehörigkeit zur Militärgemeinde	150
Nr. 280	Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937	150
Nr. 281	Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes. Vom 28. August 1937	152
Nr. 282	Bürgersteuer	152
Nr. 283	Vorsicht bei der Entrümpelung	153
Nr. 284	Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung	153
Nr. 285	Betr. religiös-wissenschaftliche Veranstaltungen der Akademikervereinigungen	153
Nr. 286	Städtische Kleinsiedlung	154
Nr. 287	Blinder Organist sucht Anstellung	154
Nr. 288	Priester-Exerzitien	154
Nr. 289	Personalchronik der Diözese Aachen	154

Nr. 272 Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

DECRETUM

Declaratur praedamnatus liber cui titulis: *Klosterleben. Enthüllungen über die Sittenverderbnis in den Klöstern,* auctore BURGHARD ASSMUS.

Feria IV, die 15 Septembris 1937.

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii rebus fidei et morum tutandis praeposita, ad praescriptum canonis 1399 Codicis Juris Canonici, ipso jure damnatum esse declaravit atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandavit librum qui inscribitur:

Klosterleben. Enthüllungen über die Sittenverderbnis in den Klöstern von BURGHARD ASSMUS. A. Bock Verlag, Berlin-Schöneberg 1937.

Et Feria V, die 16 praedicti mensis et anni, SS.mus D. N. D. PIUS Divina Providentia Papa XI, ejusdem Supremae Sacrae Congregationis Praefectus, in audientia Rev.mo P. D. Commissario Sancti Officii impertita, relatam Sibi resolutionem approbavit, confirmavit et publicari jussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 17 Septembris 1937.

J. VENTURI

Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 273 De missarum applicatione ad intentionem offerentium in Commemoratione Omnium Fidelium.

Aachen, den 15. September 1937.

Wir bringen - mit der Bitte um besondere Beachtung - zur Kenntnis:

Nunziatura Apostolica — No. 21.074
Germania — Berlino W 35, die XIV Julii MCXXXVII (Rauchstr. 21)

Illustrissime ac Reverendissime Domine,

Pergratum sane mihi est Dominationi Tuae Reverendissimae significare, Beatissimum Patrem precibus in supplici libello a Te prolatis benigne adnuisse atque omnibus RR. Sacerdotibus Germaniae, tum e Clero saeculari, tum e Clero regulari facultatem fecisse duas Missas, quae proxima die secunda mensis novembris, scilicet in Commemoratione Omnium Fidelium Defunctorum, ex jure communi absque stipendio legi deberent, etiam hoc anno applicandi ad intentionem offerentium, ea tamen lege, ut omnia stipendia, eaque integra, harum Missarum celebratarum Societati devolvantur, quae vulgo „Bonifatiusverein" nuncupatur.

Desiderat enim Beatissimus Pater hac benigna concessione gravibus atque urgentibus subvenire necessitatibus, quibus Christifideles in Diaspora obstringuntur.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 2. Oktober 1937.

Dominationis Tuae officium erit de hac paterna Summi Pontificis concessione quam primum certiores reddere omnes Excellentissimos Ordinarios Dioecesum, necnon omnes Reverendissimos Superiores Provinciales Ordinum et Congregationum religiosarum Germaniae, ut ipsi omnibus Sacerdotibus subditis suis tempestive de hoc Apostolico Indulto notitiam dare queant.

Has Communicationes exarans, velit Dominatio Tua, expressis verbis, condicionem animadvertere a Beatissimo Patre appositam: nempe, ut omnia stipendia Missarum ad normam hujus Indulti celebratarum ad istam Societatem a Sancto Bonifacio nuncupatam integre mittantur.

Omni interea cum observantia permanere exopto

Dominationi Tuae Illustrissimae ac Reverendissimae

addictissimus in Domino

gez. † Cesar Orsenigo

Archppus Ptolemaidensis - Nuntius Apostolicus.

Illustrissimo ac Reverendissimo Domino
Domino Doctori JOANNI SCHÄFERS
Praelato Domestico Suae Sanctitatis
Vices gerenti Praesidis Societatis
a Sancto Bonifacio
PADERBORNAM

✠

Durch besondere Verordnung hat der Heilige Vater dem Hochwürdigen Klerus Deutschlands, und zwar dem Weltklerus wie auch dem Ordensklerus, das Indult erteilt, daß am Allerseelentage von den drei gestatteten heiligen Messen, deren erste nach freier Intention unter Annahme eines Stipendiums zelebriert werden darf, die zweite und dritte heilige Messe, die nach allgemeinem Recht ohne Stipendium gelesen werden müßten, auch in diesem Jahre ad intentionem offerentium zugelassen sind unter der Bedingung, daß die Stipendien zu diesen zweiten und dritten heiligen Messen ungekürzt dem Bonifatiusverein zugeführt werden.

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins bittet nun,

1. daß diejenigen Priester, die bei ihnen bestellten heiligen Messen am Allerseelentage bei der zweiten und dritten heiligen Messe persolvieren wollen, dies tun mögen und dann die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn (Postscheckkonto Köln 226 10) senden;
2. daß diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Intentionen verfügen, in der Meinung des Generalvorstandes, d. h. des zeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten, die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage applizieren und dann in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Herrn Dechanten entsprechende Mitteilung machen. Die Herren Dechanten wollen diese Mitteilung bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiterleiten.

„„Desiderat Beatissimus Pater hac benigna concessione gravibus atque urgentibus subvenire necessitatibus, quibus Christifideles in Diaspora obstringuntur." In dieser Meinung des Heiligen Vaters wird der Generalvorstand die Priestergabe des 2. November verwenden. Deshalb unterstützen wir die Bitte des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins aufs herzlichste, daß möglichst alle Priester von diesem Indult um der Not der Diaspora willen Gebrauch machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 274 Patronatsfest des Priesterhilfswerks in der Diözese Aachen.

Aachen, den 17. September 1937.

Durch unsern Erlaß vom 9. September 1936 (Kirchlicher Anzeiger 1936, Seite 150, Nr. 257) wurde das Fest „Maria Mutterschaft" zum Patrozinium des Priesterhilfswerkes für die Diözese Aachen erklärt. Das Fest fällt auf Montag, den 11. Oktober. Für das Priesterhilfswerk wird das Patrozinium am darauffolgenden Sonntag, den 17. Oktober, gefeiert.

Die feierliche Begehung dieses Patroziniums ist für alle selbständigen Kirchengemeinden verpflichtend. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer bzw. Pfarr-Rektoren werden ersucht, die kirchliche Festfeier würdig und erhebend auszugestalten. Für die Ausgestaltung der gottesdienstlichen Festfeier soll in allen in Betracht kommenden Kirchen eine heilige Messe mit gemeinschaftlicher heiliger Kommunion im Sinne des Priesterhilfswerkes gefeiert werden. Wünschenswert ist es, daß am Sonntagnachmittag eine festliche Andacht in derselben Intention gehalten wird. Entweder morgens in der heiligen Messe oder nachmittags in der Festandacht soll in der Festpredigt auf den tiefen Sinn des Priesterhilfswerkes hingewiesen werden, der darin besteht, daß das katholische Volk durch ständiges Gebet und Opfer die Heiligung der Priester von Gott erfleht, in den Familien einen priesterfreundlichen Geist schafft, daß die Mitglieder des Werkes einen bestimmten Jahresbeitrag zur Unterstützung bedürf-

tiger Prieſteramtskandidaten entrichten. Entweder morgens oder nachmittags iſt in der Kirche eine Kollekte im Sinne des Prieſterhilfswerkes abzuhalten, deren Ertrag unverkürzt dem Prieſterhilfswerk zugeführt wird. Der Ertrag iſt an die Diözeſanzentrale - Prieſterhilfswerk der Diözeſe Aachen, Aachen, Kloſterplatz 8, Poſtſcheckkonto Köln 630 39 - einzuſenden.

Für die Feſtpredigt wird den Hochwürdigen Herren Material zugeſtellt werden. Auch empfehlen wir zu dem Zwecke die Benutzung des Werkes „Prieſterſamstag und Prieſterhilfswerk auf der Kanzel und im Vortrag", unter Mitwirkung mehrerer Welt- und Ordenspriester herausgegeben von P. Paſchalis Schmid. Salvator-Verlag, Berlin.

In dieſem Zuſammenhang machen wir nochmals aufmerkſam darauf, daß in allen Kirchen der Prieſterſamstag begangen wird und ferner, daß es empfehlenswert iſt, in den Quatemberwochen eine beſondere Andacht im Geiſte des Prieſterhilfswerks für die ganze Gemeinde abzuhalten, ſofern nicht für den ganzen Ortsbezirk eine ſolche ſtattfindet. Endlich wollen die Hochwürdigen Herren an allen vorgeſchriebenen Gebetstagen (Ewiges, 40ſtündiges, 13ſtündiges Gebet) eine beſondere Anbetungsſtunde im Geiſte des Prieſterhilfswerkes einlegen. Für dieſe Andachten und Gebetsſtunden empfehlen wir die von uns beſonders genehmigten Gebete, die zum Preiſe von RM 0,05 als Einlage zum Diözeſan-Geſang- und Gebetbuch von der oben genannten Diözeſanzentrale in Aachen zu beziehen ſind. So mögen alle Prieſter das Prieſterhilfswerk unterſtützen und mit allen Kräften fördern, das der Heilige Vater Pius XI. wiederholt „Das Werk aller Werke" genannt hat.

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 275 Zugehörigkeit von Schulkindern zum Kindheit-Jeſu-Verein.

Aachen, den 17. September 1937.

Aus dem Kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözeſe Köln, St. 16, vom 12. Juni 1937 entnehmen wir nachſtehende ſtaatliche Bekanntmachungen:

„Der Oberpräſident der Rheinprovinz
A VIII 1127 Koblenz, den 5. Nov. 1936.

Betr. Zugehörigkeit der Schulkinder zu den nationalſozialiſtiſchen und den konfeſſionellen Verbänden.

Ich ſehe den Kindheit-Jeſu-Verein nicht als konfeſſionellen Verband, ſondern als eine religiöſe Gemeinſchaft an. Die Zugehörigkeit zu ihm hat infolgedeſſen bei der von mir geforderten Aufſtellung keine Berückſichtigung zu finden.

J. V. gez. Dr. Hock.

An den Herrn Regierungspräſidenten in Koblenz.

Der Regierungspräſident
II b Nr. 2561 II.

Abſchrift zur Kenntnis.

Danach ſind Schüler und Schülerinnen, die dem Kindheit-Jeſu-Verein angehören, in Zukunft nicht mehr als zu einem konfeſſionellen Jugendverband gehörend anzuſehen, was bei der Aufſtellung der mit meiner Verfügung vom 17. 6. 1936 - II b Nr. 930 - geforderten Ueberſicht zu beachten iſt. Die Ueberſichten ſind mir in Zukunft zum 15. 6. und 15. 12. eines jeden Jahres vorzulegen. In den Begleitſchreiben iſt auch darzutun, wieviel Schulkinder doppelt organiſiert ſind und welchen Vereinen ſie angehören."

Das Biſchöfliche Generalvikariat.

Nr. 276 Kirchliche Verſorgung der Landjahrpflichtigen.

Aachen, den 17. September 1937.

Aus der ſtaatlichen Dienſtanweiſung für das Landjahr:

„8. Beſichtigungen, Bezug von Zeitſchriften uſw.

. . . . . .

3. a) . . . . . .

Die Beſchaffung und Verteilung konfeſſioneller Zeitungen - auch kirchlicher Gemeinde- und Jugendblätter - iſt unterſagt.

. . . . . .

9. Kirchgang.

Der Landjahrjugend iſt Gelegenheit zu geben, an Sonn- und kirchlichen Feiertagen den Gottesdienſt zu beſuchen. Die Landjahrpflichtigen, die am Gottesdienſt teilnehmen wollen, treten vor oder nach dem Frühſtück zu dem für die Gemeinde der nächſten Kirche feſtgeſetzten Gottesdienſt an und werden von einem der Landjahrerzieher, der möglichſt dem gleichen Bekenntnis angehören ſoll, dorthin geführt. Nach dem Gottesdienſt haben die Teilnehmer wieder anzutreten und geſchloſſen abzurücken. Befindet ſich die Belegſchaft auf Fahrt, ſo iſt dieſe nach Möglichkeit ſo einzurichten, daß die Landjahrpflichtigen am Sonntag Gelegenheit finden, unterwegs am Gottesdienſt teilzunehmen. Iſt die Teilnahme am Gottesdienſt durch weite Entfernung der nächſten Kirche beſonders erſchwert, ſo iſt den zuſtändigen kirchlichen Behörden anheimzugeben, Einrichtungen für den

Gottesdienst in der näheren Umgebung zu schaffen.

Die Gemeinden und Schulverbände sind gehalten, einem solchen Antrage der kirchlichen Behörden nach Lage der Verhältnisse gegen Erstattung der Unkosten zu entsprechen.

Bei ernstlicher Erkrankung eines Landjahrpflichtigen ist dem Geistlichen zu gestatten, den Erkrankten im Lager zu besuchen."

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 277 „Katholische" Wanderkinos.

Aachen, den 18. September 1937.

In der letzten Zeit haben in verschiedenen Gemeinden „katholische" Wanderkinos Filmvorführungen veranstaltet und dabei die Pfarrämter um Empfehlungen von der Kanzel gebeten. Da die Filme vom katholischen Standpunkt meist zu beanstanden sind, wollen die Herren Geistlichen ohne vorherige Erkundigung bei der Diözesan-Bild- und Filmstelle in Zukunft jede Unterstützung verweigern.

In der letzten Nummer der Film-Rundschau wird in dem Artikel: Immer noch „Katholische" Wanderkinos erklärt, man habe gar kein Interesse daran, irgendwelchen Filmwanderunternehmen wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bereiten, müsse sich aber dagegen wehren, daß derartige Wanderunternehmen unter dem Motto „katholisch" und mit einem religiösen Mäntelchen bekleidet sich der Oeffentlichkeit aufdrängen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 278 Betr. Landzusammenlegung.

Aachen, den 18. September 1937.

In denjenigen Bezirken, in denen die Landzusammenlegung durchgeführt wird, ist es Pflicht der Kirchenvorstände, rechtzeitig sich darüber zu unterrichten, ob sämtliche der Kirchengemeinde gehörigen Grundstücke im Grundbuch auf den Namen der Kirchengemeinde eingetragen sind. Die notwendigen Feststellungen müssen beim Grundstücksamt und beim Katasteramt gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 279 Zugehörigkeit zur Militärgemeinde.

Aachen, den 20. September 1937.

I. Der Jurisdiktion des Ordinarius castrensis unterstehen die katholischen Wehrmachtsbeamtenanwärter, die in ein Beamtenverhältnis auf Probe, Zeit oder Widerruf außerplanmäßig überführt sind, mit ihren Familienangehörigen in gleicher Weise wie die katholischen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, die aktiv in der Wehrmacht dienen, und die katholischen Beamten der aktiven Wehrmacht mit ihren Familienangehörigen.

II. Der Jurisdiktion des Ordinarius castrensis unterstehen dagegen nicht:

1. alle zu Uebungen einberufenen katholischen Angehörigen des Beurlaubtenstandes;
2. alle katholischen nicht dienstpflichtigen Personen, die zur Erlangung einer Kursausbildung freiwillig in die Wehrmacht eintreten;
3. alle im Bereich der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen.

Alle unter II, 1-3 Genannten gehören dem Verbande der Zivilpfarrei ihres Wohnortes an und sind dort kirchensteuerpflichtig.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 280 Verordnung über die Musterung und Aushebung vom 17. April 1937.

Aachen, den 20. September 1937.

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Uebertragung des Verordnungsrechtes nach dem Wehrgesetz (RGBl. I S. 615) wird unter Aufhebung der Verordnung über die Musterung und Aushebung in ihrer bisherigen Fassung vom 21. März 1936 (RGBl. I S. 201) folgende neue Verordnung erlassen . . .

§ 12.

Wehrdienst in der Ersatzreserve.

(1) Vom Beginn der Wehrpflicht (§ 4 des Wehrgesetzes) gehören alle Wehrpflichtigen der „Ersatzreserve" an. Nach der Musterung ist zu unterscheiden zwischen Ersatzreserve I und II . . .

(4) Der Ersatzreserve II werden bei der Musterung die Dienstpflichtigen zugeteilt, die . . .

b) unter die Wehrpflichtausnahme nach § 18 Abs. 2 fallen . . .

Sie verbleiben in der Ersatzreserve II bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem sie ihr 55. Lebensjahr vollenden. Im Kriege werden die Wehrpflichtigen der Ersatzreserve II nachgemustert . . .

§ 18.

Wehrpflichtausnahmen.

(2) Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben,

werden im Frieden zum aktiven Wehrdienst nicht herangezogen.

§ 22.

Dauer der Zurückstellung.

(1) Die Höchstdauer der Zurückstellung beträgt im allgemeinen zwei Jahre. Der Dienstpflichtige kann jedoch im Fall des § 24 bis zu der auf die Vollendung des 27. Lebensjahres folgenden Musterung, im Fall des § 25 Nr. 8 und 9 bis zu insgesamt sieben Jahren zurückgestellt werden. Die Zurückstellung wird in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bis zur Musterung im nächsten Jahr ausgesprochen und bei Fortbestehen des Zurückstellungsgrundes von Jahr zu Jahr verlängert. Wird der Dienstpflichtige ausnahmsweise auf zwei Jahre zurückgestellt, ist er damit von der Gestellung zur Musterung im nächstfolgenden Jahr befreit. Fällt der Zurückstellungsgrund innerhalb der Zurückstellungsfrist weg, ist der Zurückgestellte verpflichtet, sich erneut zur nächsten Musterung zu stellen.

§ 25.

Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

Es können insbesondere zurückgestellt werden:

. . .

8. ein Dienstpflichtiger, der in der Vorbereitung für einen Lebensberuf durch die Heranziehung zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht bedeutenden Nachteil erleiden würde, für die Dauer der Berufsausbildung oder bis zum Abschluß des Hochschulstudiums (§ 22 Abs. 1);
10. ein Dienstpflichtiger römisch-katholischen Bekenntnisses, der sich dem Studium der Theologie widmet, für die Dauer des Studiums (§ 22 Abs. 1 und § 26 Abs. 4).

§ 26.

Einzelheiten zum § 25.

. . .

(4) Die Bestimmung des § 25 Nr. 10 gilt nicht für den Reichsarbeitsdienst. Für die Zurückstellung vom aktiven Wehrdienst müssen die Dienstpflichtigen römisch-katholischen Bekenntnisses die folgenden schriftlichen Nachweise bringen:

a) das Reifezeugnis zum Universitätsstudium;
b) die Zulassungsbestätigung zum philosophisch-theologischen Studium durch den zuständigen Bischof an einer der in Anlage 3 aufgeführten deutschen Universitäten mit philosophisch-theologischer Fakultät,
oder päpstlichen Hochschulen in Rom,
oder deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalten (Priesterseminare);
c) die Bescheinigung über den Aufenthalt in einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt (Priesterseminar);
d) eine schriftliche Bescheinigung, wenn sie ihrem Studium auf einer deutschen staatlichen Hochschule oder einer päpstlichen Hochschule in Rom obliegen, ohne sich zugleich tatsächlich in einem Priesterseminar zu befinden, daß sie bei der philosophisch-theologischen Fakultät einer deutschen Universität eingetragen oder Studierende an einer päpstlichen Hochschule in Rom sind.

§ 42.

Antrag auf Zurückstellung aus häuslichen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen.

(1) Jeder Dienstpflichtige und seine Verwandten ersten Grades, sowie seine Ehefrau können seine Zurückstellung nach § 25 beantragen. Der Antrag soll möglichst frühzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Musterung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden. Treten die Gründe für die Zurückstellung erst nach diesem Zeitpunkt ein, kann der Antrag bei der Musterung oder nachträglich bei der Kreispolizeibehörde gestellt werden.

✣

Anlage 3
(Zum § 26 Abs. 4 unter b)

Liste

der Hochschulen und kirchlichen akademischen Lehranstalten, deren Besuch nach dem Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Vatikan zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10 berechtigt.

I.

Staatliche Lehranstalten

1. Katholisch-theologische Fakultäten an deutschen staatlichen Universitäten in: Bonn, Breslau, Freiburg (Breisgau), München, Münster, Tübingen, Würzburg.
2. Katholische philosophisch-theologische staatliche Akademien bzw. Hochschulen in: Bamberg, Braunsberg (Ostpreußen), Dillingen, Freising, Passau, Regensburg.

II.

Bischöfliche Lehranstalten

1. Bischöfliche philosophisch-theologische Akademien bzw. Hochschulen in: Eichstätt, Frankfurt (Main), Fulda, Mainz, Paderborn, St. Georgen, Trier.

2. Bischöfliche Priesterseminare in: Aachen, Bamberg, Berlin, Braunsberg, Breslau, Dillingen, Eichstätt, Freiburg (Breisgau), Freising, Fulda, Hildesheim, Köln, Limburg, Mainz, München / Georgianum, Münster, Osnabrück, Paderborn, Passau, Regensburg, Rottenburg, Schmochtitz b. Bautzen, Speyer, Trier, Würzburg.

III.

Päpstliche Anstalten in Rom

1. Die Gregorianische Universität.
2. Das Collegium Germanicum-Hungaricum.

Anmerkung: Der Besuch anderer als der unter III genannten Anstalten im Ausland und von Ordensschulen berechtigt nicht zur Zurückstellung nach § 25 Nr. 10.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 281 Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes. Vom 28. August 1937.

Aachen, den 20. September 1937.

Wir geben nachfolgend die Zweite Verordnung zur Durchführung des Reichsflaggengesetzes (RG.-Bl. I S. 917) bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Auf Grund des Artikels 4 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) wird verordnet:

§ 1.

(1) An regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen sowie an Tagen, an denen zu einer allgemeinen Beflaggung besonders aufgefordert wird, setzen Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge. Ausnahmen bestimmt die zur Anordnung einer allgemeinen Beflaggung zuständige Stelle.

(2) Regelmäßige allgemeine Beflaggungstage nach Abs. 1 sind:

1. Der Reichsgründungstag (18. Januar),
2. der Tag der nationalen Erhebung (30. Januar),
3. der Heldengedenktag (5. Sonntag vor Ostern),
4. der Geburtstag des Führers und Reichskanzlers (20. April),
5. der Nationale Feiertag des Deutschen Volkes (1. Mai),
6. der Erntedanktag (1. Sonntag nach Michaelis).

§ 2.

(1) Allgemein verboten ist Privatpersonen das Setzen

1. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichskriegsflagge oder sonstiger Flaggen und Fahnen der Wehrmacht,
2. der gegenwärtigen oder einer früheren Reichsdienstflagge oder einer früheren Landesdienstflagge,
3. einer früheren Reichs- oder Landesflagge,
4. einer Kirchenflagge.

(2) Von der Bestimmung des Absatzes 1 Nr. 1 kann der Reichskriegsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(3) Bei kirchlichen Feiern können Privatpersonen nur die Reichs- und Nationalflagge zeigen.

(4) Den im Abs. 1 aufgeführten Flaggen stehen solche gleich, die mit ihnen verwechselt werden können.

§ 3.

Die Reichs- und Nationalflagge darf nicht gesetzt werden, wenn der Anlaß oder die Begleitumstände der Flaggensetzung der Würde dieses Symbols nicht entsprechen.

§ 4.

Das Verbot des Setzens von Flaggen umfaßt zugleich das Verbot des Zeigens der entsprechenden Farben.

Berlin, den 28. August 1937.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

Nr. 282 Bürgersteuer.

Aachen, den 20. September 1937.

Das Finanzgericht beim Landesfinanzamt Münster hat bezüglich der Bürgersteuer der Schwester eines Pfarrers, dem sie den Haushalt führt, folgendes Urteil vom 31. März 1937 (Berufungsliste F. G. I d. Nr. 4/37) gefällt:

Die Stadt B. hatte den Einspruch des Pfarrers M. abgewiesen, da zwischen ihm und seiner Schwester ein stillschweigendes Dienstverhältnis bestände und infolgedessen die freie Wohnung, Unterhalt, Kleidung usw. mit ihrem vollen Werte als Einkommen eingesetzt werden müsse.

Das Finanzgericht hob die Entscheidung auf. Ein Dienstverhältnis wurde nicht als vorliegend erachtet, die Leistungen des Bruders seien mehr in den verwandtschaftlichen Verhältnissen begründet, auch wenn Krankenversicherungs- und Invaliden- bzw. Angestelltenversicherungsbeiträge gezahlt würden. Mithin könne eine Heranziehung zur Bürgersteuer nur auf Grund der Bestimmung in § 8 Abs. 1 Ziff. 5 Bürgersteuerdurchführungsverordnung erfolgen, wo-

nach bei Personen, die im Haushalte eines andern eine Arbeitskraft ersetzen, nur der halbe Wert der freien Station usw. als Einkünfte zu rechnen sei.

Dieser halbe Wert falle in der Stadt B. unter die Freigrenze von RM 44.- monatlich, so daß eine Heranziehung zur Bürgersteuer nicht erfolgen könne.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 283 Vorsicht bei der Entrümpelung.

Aachen, den 20. September 1937.

Da zurzeit in manchen Gegenden eine planmäßige Entrümpelung der Speicher im Gange ist, wird der Hochwürdigen Geistlichkeit erneut eingeschärft, darauf zu achten, daß bei dieser Gelegenheit den Kirchengemeinden keine wertvollen Besitzstücke in Verlust geraten. Erfahrungsgemäß finden sich auf den Speichern der Kirchen, der Pfarrhäuser und anderer den Kirchengemeinden gehörenden Gebäude vielfach zurückgelegte Archivalien und Akten sowie nicht mehr benutzte Kunstgegenstände. Selbstverständlich müssen alle diese Gegenstände vor der Entrümpelung und Vernichtung bewahrt werden, indem dafür ein geeigneter Aufbewahrungsort gewählt wird. In allen Zweifelsfällen wird gebeten an das Bischöfliche Generalvikariat zu berichten, damit nötigenfalls eine Ortsbesichtigung durch einen Sachkundigen vorgenommen werden kann.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 284 Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung.

Aachen, den 20. September 1937.

Dienstag, den 12. Oktober, ist in Aachen, St. Ursula, Bergdriesch 32/36, die „Herbsttagung der Wissenschaftlich-Pastoralen Vereinigung". Der Arbeitsplan steht unter dem Motto:

„Seelsorge im Lichte der Gegenwart und der Kirchengeschichte".

10 Uhr: Was erwartet der heutige Mensch von der Seelsorge? Dr. Antweiler-Bonn-Endenich.

11.30 Uhr: Was lernt die heutige Seelsorge aus der Kirchengeschichte? Domkapitular Prof. Dr. Neuß-Bonn.

15 Uhr: Die Gestaltung eines kirchengeschichtlichen Abends, an Beispielen durchgeführt. Domkapitular Prof. Dr. Neuß-Bonn.

Wir machen auf diese Tagung aufmerksam und erwarten, daß bei der zeitgeschichtlichen Bedeutung des Arbeitsplanes die Hochwürdigen Herren Geistlichen zahlreich an der Tagung teilnehmen.

Eintrittskarten zu RM 1,- sind an der Kasse zu haben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 285 Betr. religiös-wissenschaftliche Veranstaltungen der Akademikervereinigungen.

Aachen, den 23. September 1937.

Auch im Winter 1937/38 veranstalten die Ortsgruppen des Akademikerverbandes sehr wertvolle Vorträge und Arbeitsgemeinschaften über religiöse Themen. So kündigt z. B. Aachen folgendes gute Winterprogramm an:

I. Vorträge.

1937:

1. Donnerstag, den 21. Oktober:
   Dr. Matthias Laros-Geichlingen: Newman als religiöse Gestalt in unserer Zeit.
2. Mittwoch, den 10. November:
   Chefarzt Dr. Paul Kopp-Köln-Hohenlind: Natürliche Voraussetzungen einer gesunden Aszese.
3. Dienstag, den 14. Dezember:
   Dr. Hans Eduard Hengstenberg-Essen: Vom weltüberwindenden Opfer.

1938:

4. Dienstag, den 18. Januar:
   Univ.-Prof. Dr. Michael Schmaus-Münster: Das Ringen der alten Kirche um Christus.
5. Dienstag, den 15. Februar:
   Univ.-Dozent Dr. Heinrich Lützeler-Bonn: Christus in der Auffassung der Kunst (Vortrag mit Lichtbildern).
6. Dienstag, den 15. März:
   Dr. Josef Pieper-Dortmund: Die geistige Gestalt des heiligen Thomas v. Aquin.
7. Dienstag, den 29. März:
   Dr. Iwan v. Kologriwof S. J.-Amsterdam: Vom Geiste der östlichen Frömmigkeit.

Ferner finden Vortragszyklen über das Alte Testament und die religiösen Aufgaben an der Zeit statt. Diese Veranstaltungen sind jedermann zugänglich und für alle katholischen Kreise vorgesehen. Ein ausführliches Programm ist in den Buchhandlungen und bei der Kirchenzeitung erhältlich.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Geistlichen, sich selbst an den Vorträgen rege zu beteiligen und

in geeigneter Weise die interessierten Gläubigen auf die wichtigen Veranstaltungen religiösen Lebens empfehlend hinzuweisen. Von der Kanzel oder bei sonstigen Gelegenheiten möge man die rein religiösen Bestrebungen dieser Vorträge unterstützen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 286 Städtische Kleinsiedlung.

Aachen, den 23. September 1937.

Im Auftrage Sr. Exzellenz des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Kaller von Ermland hat der „Katholische Siedlungsdienst" eine kurze Broschüre herausgegeben. Diese behandelt:

„Die Neuordnung und Regelung der öffentlich-rechtlichen Kirchenverhältnisse in städtischen Kleinsiedlungen".

Der Inhalt dieser Broschüre ist für alle Seelsorger, in deren Pfarre solche Kleinsiedlungen im Entstehen sind oder die wahrscheinliche Möglichkeit einer solchen Siedlung in der Zukunft vorliegt, von außerordentlicher Bedeutung. Wir haben den einzelnen Herren Dechanten einige dieser Broschüren zugestellt. Wir ersuchen die Herren Dechanten, über den Inhalt der Broschüre in ihren Dekanaten zu berichten. Die interessierten Herren Pfarrer wollen eine solche Broschüre von ihrem Herrn Dechanten erbitten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 287 Blinder Organist sucht Anstellung.

Aachen, den 25. September 1937.

Wir machen darauf aufmerksam, daß ein verheirateter blinder Organist aus unserer Diözese, der ohne eigenes Verschulden aus seiner Stellung kam, eine neue Anstellung sucht. Sofern bei einer Pfarrgemeinde die Neubesetzung einer Organistenstelle in Frage kommt, bitten wir, sich mit uns in Verbindung zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 288 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhause Bethlehem, Fortuna über Bergheim (Erft), Bez. Köln (Fernruf Nr. 321), vom 3. bis 8. Oktober (4 Tage). - Ebenda ist ein Kursus für Damen aus geistlichen Häusern vom 18. bis 23. Oktober (4 Tage).

Nr. 289 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennungen.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 22. September d. J. den Pfarrer an St. Josef in Viersen, Msgr. Dr. theol. Gerhard Kremer, zum Dechanten des Dekanates Viersen ernannt.

Unter dem 21. September d. J. wurde der Pfarrer Leonhard Bauer von Hellenthal zum Definitor der 2. Definition des Dekanates Gemünd ernannt.

Es wurden ferner ernannt:

am 31. August: Lückerath Jakob, Kaplan aus Arnoldsweiler, zum Kaplan an St. Paul in Aachen (Dekanat Aachen I);

" " " Weißweiler Paul, Kaplan aus Birkesdorf, z. Zt. beurlaubt, zum Kaplan in Arnoldsweiler (Dekanat Düren);

am 21. Sept.: Becker Hubert, Kaplan aus Aachen, St. Paul, zum Pfarrer in Rott (Dek. Kornelimünster);

am 22. Sept.: Vohn Johann, Kaplan aus Vettweiß, zum Rektor in Rheydt-Schelsen, St. Josef (Dekanat Rheydt);

am 24. Sept.: Feicks Erich, Kaplan aus Aldenhoven, zum Kaplan in Neersen (Dekanat Viersen).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden haben unter dem 21. Sept. d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Friedrich Wiskirchen in Karken (Dekanat Heinsberg) angenommen und denselben mit Wirkung vom 30. Sept. d. J. in den Ruhestand versetzt.

Desgleichen mit Wirkung vom 31. Okt. d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Kaspar Vehres in Müntz (Dekanat Hasselsweiler).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 | Aachen, den 5. Oktober 1937 (Sonderausgabe) | 7. Jahrgang

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Wir, Dompropst und Domkapitulare der Kathedralkirche zu Aachen,

entbieten der gesamten Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Gläubigen des Bistums Aachen Gruß und Segen im Herrn.

Gott, dem Herrn über Leben und Tod, hat es gefallen, Seine Exzellenz, den Hochwürdigsten Herrn Bischof von Aachen

Dr. theol., Dr. iur. can., Dr. theol. h. c.

Joseph Vogt

am Dienstag, den 5. Oktober, in seiner Heimatstadt Monschau, mittags um 12 Uhr während des Angelusläutens, versehen mit den heiligen Sterbesakramenten, in die Ewigkeit abzuberufen.

Obwohl schon seit Beginn des vergangenen Jahres eine schmerzliche Krankheit, die er mit vorbildlicher Geduld ertrug, ihn heimgesucht hatte, widmete er sich unter Aufbietung aller seiner Kräfte bis in die letzten Tage den hohen Aufgaben seines Apostolischen Amtes. Wie er vor einem Jahre seinen Herzenswunsch, die Vollendung des neuen Priesterseminarbaues, erleben konnte, so nahm er noch mit besonderer Freude an den erhebenden Feiern der diesjährigen Aachener Heiligtumsfahrt teil.

Mit ihm ist ein wahrhaft frommer Priester, ein guter Bischof, wie er es bei dem Antritt seines Amtes versprochen hatte, ein väterlicher Freund seines Klerus, ein treubesorgter Hirt der ihm anvertrauten Gläubigen, ein gütiger und milder Helfer der Armen und Notleidenden, dahingegangen. Bis zum Ende blieb er seinem Wahlspruch: „Die Liebe drängt mich" unverbrüchlich treu.

In tiefstem Schmerz stehen Klerus und Volk an der Bahre des ersten Bischofs der neuerrichteten Diözese Aachen und bitten Gott den Herrn, seinem getreuen Diener den ewigen Lohn für alle Arbeit, die er in seinem Dienste geleistet hat, zu gewähren.

Die feierliche Beisetzung mit vorausgehenden Exequien im Hohen Dom, in den die Leiche um 9 Uhr aus der Kirche St. Foillan überführt wird, findet am Samstag, den 9. Oktober, statt. Zu diesen Begräbnisfeierlichkeiten werden alle Priester, Ordensleute und Gläubige der Diözese herzlichst eingeladen. Die Herren Geistlichen mögen sich dazu in Chorkleidung (Talar, Rochett und Birett) einfinden.

In allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sollen wo möglich am Dienstag, den 12. Oktober, feierliche Exequien gehalten werden. Sie sind am Tage vorher durch ein einstündiges Dauergeläute einzuleiten. Alle Priester der Diözese wollen sobald als möglich eine heilige Messe für ihren verstorbenen Oberhirten feiern. Bis zu dem Begräbnistage ist abends eine Stunde lang zu läuten.

Für die Zeit der Verwaisung des Bischöflichen Stuhles haben wir den bisherigen Generalvikar Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Weihbischof und Dompropst Dr. Hermann Joseph Sträter zum Kapitularvikar gewählt.

Vorstehendes Schreiben ist den Gläubigen sogleich von der Kanzel bekanntzumachen.

Gegeben in unserer Kapitelsitzung am 5. Oktober 1937.

Das Domkapitel

Namens desselben der Dompropst:

+ Sträter

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 Aachen, den 15. Oktober 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 290	Amtsantritt des Kapitularvikars	157
Nr. 291	Geschäftliche Mitteilungen	157
Nr. 292	Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk 1937/38	157
Nr. 293	Seminarsammlung am Christuskönigfeste	159
Nr. 294	Kollekte für auslandsdeutsche Kinderseelsorge	159
Nr. 295	Festschrift über das neue Priesterseminar	159
Nr. 296	Betr. Erinnerungsbuch an die Aachener Heiligtumsfahrt 1937	160
Nr. 297	Pfarrexamen	160
Nr. 298	Uebernahme einer Seelsorgsstelle	160
Nr. 299	Betr. Aufklärungsaktion über katholische Trinkerfürsorge „Helft! Familien in Not!"	160
Nr. 300	Feldkreuzpflege	161
Nr. 301	Pflege der Kirchenorgeln	161
Nr. 302	Kirchenbauten im Vierjahresplan	162
Nr. 303	Kirchensteuerermäßigung für Kriegsbeschädigte	162
Nr. 304	Steuerfreiheit bei Schulen, Erziehungsanstalten und Schülerheimen	163
Nr. 305	Verbreitung von Druckschriften	164
Nr. 306	Personalchronik der Diözese Aachen	164

Nr. 290 Amtsantritt des Kapitularvikars.

Aachen, den 11. Oktober 1937.

Das Hochwürdigste Domkapitel hat, wie bereits in Stück 20 des Kirchlichen Anzeigers bekanntgegeben worden ist, am 5. Oktober nach den kanonischen Vorschriften CJC cc. 432, 433 die Wahl des Kapitularvikars für das durch den Tod unseres Hochwürdigsten Herrn Bischofs verwaiste Bistum Aachen vorgenommen. Das mir übertragene Amt habe ich inzwischen angetreten, was hierdurch den Geistlichen, den Kirchenvorständen und den Gläubigen der Diözese zur Kenntnis gebracht wird.

Für die hoffentlich nur kurze Dauer der interimistischen Verwaltung der Diözese empfehle ich mich angelegentlichst dem Gebete des Hochwürdigen Klerus und der Gläubigen.

† Dr. Hermann Joseph Sträter,
Kapitularvikar.

Nr. 291 Geschäftliche Mitteilungen.

Aachen, den 11. Oktober 1937.

Es wird ersucht, amtliche Sendungen für die kirchliche Behörde an den Kapitularvikar des Bistums Aachen in Aachen, Friedlandstraße 2 (nicht an meine persönliche Adresse), zu richten. Für den Fernsprech-, Bank- und Postscheckverkehr bleibt die bisherige Bezeichnung (Generalvikariat bzw. Bistumskasse) bestehen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 292 Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk 1937/38.

Geliebte Diözesanen!

Auch für den Winter 1937/38 hat unsere Reichsregierung alle Volksgenossen zum großen Einsatz für das Winterhilfswerk aufgerufen. Nicht minder ernst und entschieden soll heute meine Stimme an Euer Ohr klingen und Euch bitten: „Laßt uns nicht müde werden, Gutes zu tun" (Gal. 6, 9). Denn wenn wir in unseren Tagen immer wieder das Herrenwort erleben: „Arme habt ihr alle Zeit bei euch" (Matth. 26, 11), dann muß auch die Hoffnung des Völkerapostels jeder Zeit in Erfüllung gehen: „Die Liebe höret nimmer auf" (1. Kor. 13, 8).

Wohl wissen wir, daß viele von denen, die in den kommenden Wochen und Monaten um ihre Gaben angegangen werden, selbst schwer genug an der Bürde des Lebens zu tragen haben und ihre Familien nur durchbringen können unter Verzicht auf manche erlaubte Freuden und Genüsse des Lebens. Aber es ist eine Gnade Gottes, für die man ernstlich danken sollte, wenn man überhaupt noch in der Lage ist, anderen Gaben schenken zu dürfen, statt auf die

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Oktober 1937.

Mildtätigkeit seiner Mitmenschen angewiesen zu sein. Gott der Herr hat uns den Besitz gegeben nicht so sehr als Eigentum denn als Aufgabe und Erprobung unserer Mildtätigkeit. Alles, was wir besitzen, ist sozusagen nur ein Gotteslehen, über dessen Verwaltung wir einstens einmal ernste Rechenschaft ablegen müssen. Wie beglückend ist ferner das Bewußtsein, in dem Almosen, das in rechter Gesinnung gespendet wurde, Gott selbst ein Opfer dargebracht zu haben und so seines besonderen Segens sicher zu sein. Ruft uns doch bereits das Buch der Sprichwörter das ermutigende Wort zu: „Wer sich des Armen erbarmt, der leiht auf Wucher dem Herrn; er wird ihm hinwiederum vergelten!" (Sprichwörter 19, 17).

Endlich sei noch kurz auf die nicht wegzuleugnende geschichtliche Tatsache hingewiesen, daß in allen Zeiten, in denen der Glaube stark und blühend war, auch die Werke der Barmherzigkeit stets freudig geübt wurden. Wir erinnern nur an die Blütezeit der mittelalterlichen Bruderschaften, die sich ihrem Namen entsprechend alle zu einer großen Familie zusammenschlossen und das Band der Liebe umso enger schlangen, je größer die augenblickliche Not war. Sollte die Zeit, in der wir leben, geringere Kräfte der Liebe und Volksverbundenheit aufzuweisen haben?

Die gespendeten Gaben werden übrigens, wie uns ausdrücklich versichert wurde, nicht nur den als hilfsbedürftig anerkannten Familien und Einzelpersonen zufließen, sondern in angemessenem Verhältnis auch den karitativen Anstalten, die bisher die besonderen Sorgenkinder des gläubigen Volkes waren und dank der Lebensmittelspenden auch in den vergangenen Notjahren erhalten worden sind. Außerdem wurde von der Reichsleitung des W. H. W. den nachgeordneten Stellen eingeschärft, daß auch die organisierten Kräfte der Karitas in den überall zu bildenden Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit und Mitverantwortung herangezogen werden sollen.

So gaben wir uns denn der Hoffnung hin, daß alle gläubigen Katholiken wie in der Vergangenheit, so auch im kommenden Winter ihre vaterländische und christliche Pflicht den notleidenden Volksgenossen gegenüber erkennen werden und an allen Bedrängten Barmherzigkeit üben; denn das ganze Gesetz wird durch das eine Wort erfüllt, das da heißt: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst!" (Gal. 5, 16).

Aachen, den 12. Oktober 1937.

Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter,
Kapitularvikar.

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 17. Oktober, von der Kanzel zu verlesen. Die Veröffentlichung in der Presse ist nach dem 18. Oktober gestattet.

Winterhilfe.

Aachen, den 12. Oktober 1937.

Für die kommende Winterarbeit gelten folgende Richtlinien:

1. Gemäß den zwischen der Reichsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege getroffenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit beim Winterhilfswerk 1937/38 erklären wir uns zur tatkräftigen Mitarbeit bereit. Nach dem Willen der Reichsregierung soll sie erfolgen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und des gegenseitigen Vertrauens. Um Doppelunterstützung und böswillige Ausnutzung zu verhüten, können gegenseitig vertrauliche Auskünfte über Unterstützungsfälle und Unterstützungsumfang gemacht werden.
2. Die eigene Arbeit der Pfarrkaritas wird nicht unterbrochen, besonders nicht die stille vertrauliche Hilfsarbeit an den verschämten Armen sowie die fürsorgerische Tätigkeit.
3. Die Mitgliederwerbung für die Pfarrkaritas und die Einziehung der Mitgliederbeiträge werden auch im Winter fortgesetzt. Es ist mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Mitgliederwerbung und auch die Einziehung der Mitgliederbeiträge sich streng im Rahmen des Sammlungsgesetzes halten, und es dürfen nur solche Mitglieder geworben werden, die auch wirklich gewillt und befähigt sind, tatsächlich in der Pfarrkaritas-Arbeit mitzutun. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur von Personen eingezogen werden, die 18 Jahre alt sind und eine ordnungsmäßig geführte Mitgliederliste bei sich führen.
4. Am ersten Sonntag jedes Monats oder an einem anderen geeigneten Sonntag ist bis Ende März des nächsten Jahres einschließlich eine Kirchenkollekte für die Armen bzw. für die Pfarrkaritas zu halten.
   25 % des Kollektenertrages sind jedesmal der Bistumskasse zuzuführen, damit auch von dort aus besonders armen Pfarreien und in schwierigen Einzelfällen Hilfe geleistet werden kann.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Geistlichen, die Gläubigen auf die Karitaskollekte am Sonntag vor der Abhaltung mit warmer Empfehlung hinzuweisen.

Wir haben das Vertrauen, daß die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren sowohl die Abhaltung der Kollekten als auch die Abführung des 25 %igen Anteils an die Bistumskasse als eine Gewissensache ansehen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 293 Seminarsammlung am Christuskönigfeste.

Als unser nunmehr in Gott ruhender Bischof Dr. Joseph Vogt am Christuskönigfeste des vergangenen Jahres unter der Teilnahme der ganzen Diözese das neue Priesterseminar eröffnete, war es sein Wille, daß in den kommenden Jahren dieser Tag als Opfertag für das Seminar in der ganzen Diözese begangen werden sollte. Denn wenn es auch durch Gottes gütige Fügung gelang, in so kurzer Zeit ein solch schönes und zweckmäßiges Seminar zu errichten, so konnte die Aufbringung der erforderlichen Mittel doch mit der Schnelligkeit des Baues nicht Schritt halten. Dankbar sei der vielen Opfer gedacht, die für das große Werk gebracht wurden. Mit besonderer Freude nahm unser verstorbener Bischof stets die Berichte über die eingegangenen Spenden entgegen und unterschrieb bis in die letzten Tage eigenhändig die Dankschreiben. Wiederholt hat er versichert, daß er der Wohltäter des Seminars in seinen Gebeten besonders gedenke; aber er verhehlte auch nicht die Sorge, die ihm die Tilgung der noch vorhandenen Bauschuld bereitete.

Nun gilt es das Werk zu Ende zu führen, von dem wir wissen, wieviel vom Geiste des Verewigten darin lebte und wie sehr es ihm am Herzen lag. Die Kollekte am Christuskönigtage soll ein Beweis werden, daß wir unserem heimgegangenen Oberhirten auch über das Grab hinaus die Treue halten. Sie soll ein Dankeserweis werden für all seine Liebe, all sein Beten und väterliches Sorgen.

Wenn wir an den Kirchtüren das Plakat sehen mit der Mahnung: „Denkt an den Seminarbau! Helft die Bauschuld tilgen!", so wollen wir uns sagen: es ist unser toter Bischof, der uns hier mahnt, und wenn man uns um unsere Gabe bittet, so wollen wir denken: es ist der hochselige Oberhirte, der sich hier mit einer Bitte an uns wendet; unsere Gabe soll ihn nicht enttäuschen!

Aachen, den 12. Oktober 1937.

† Dr. Hermann Joseph Sträter,
Kapitularvikar.

Vorstehendes Schreiben ist am Sonntag, den 24. Oktober, in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen. Die Kollekte ist in allen heiligen Messen zu halten. Dem Hochwürdigen Klerus wird dringend anheimgegeben, mit Rücksicht auf den so äußerst wichtigen Zweck die Sammlung wenn möglich persönlich durchzuführen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 294 Kollekte für auslandsdeutsche Kinderseelsorge.

Aachen, den 6. Oktober 1937.

Das Päpstliche Werk der hl. Kindheit hat es sich seit einigen Jahren auf Wunsch des Hochwürdigsten Episkopates zur Aufgabe gemacht, den vielen Millionen im Glauben bedrohten Kindern deutscher Siedler im Ausland durch Gewährung einer ausreichenden Seelsorge zu helfen. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß gerade heute mit Rücksicht auf die vervielfältigten Gefahren eine solche Hilfe notwendiger ist denn je.

Die Kollekte findet statt als Kinderkollekte in der Christenlehre am Christuskönigfest-Sonntag, den 31. Oktober 1937. Die Hochwürdigen Herren Religionslehrer ersuchen wir, in der Woche vorher die Kinder auf diese Kollekte für die auslandsdeutschen Kinder hinzuweisen.

Der Ertrag der Kollekte ist umgehend an die Bistumskasse Aachen (Postscheckkonto Köln Nr. 67) einzusenden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 295 Festschrift über das neue Priesterseminar.

Aachen, den 6. Oktober 1937.

Ueber unser neues Priesterseminar ist eine Festschrift erschienen. Dieselbe enthält nach einem Geleitwort unseres verstorbenen Hochwürdigsten Herrn Bischofs verschiedene Aufsätze aus berufener Feder über Entstehung und Bedeutung des Priesterseminars sowie eine eingehende Beschreibung und Würdigung des Baues und ist mit 101 meist ganzseitigen Bildern ausgestattet, die

hier erstmalig veröffentlicht werden. Das Buch stellt eine schöne Erinnerung dar für alle, die irgendwie am Seminarbau mitgewirkt haben und ein bleibendes Andenken für die Seminaristen und die Besucher des Hauses. Die Ausführung auf feinstem Kunstdruckpapier und das geschmackvolle äußere Gewand machen es zum Geschenk für die verschiedensten Anlässe geeignet. Das Werk ist zum Selbstkostenpreis von RM 3,- zuzüglich Rpf 50 für Porto und Verpackung vom hiesigen Generalvikariat zu beziehen. Zahlungen werden auf das Postscheckkonto Köln 9391 (Hilfswerk für den Seminarbau) erbeten. Wir wünschen dem Buche weite Verbreitung bei Klerus und Gläubigen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 296 Betr. Erinnerungsbuch an die Aachener Heiligtumsfahrt 1937.

Aachen, den 7. Oktober 1937.

Vielfachen Wünschen der Aachenpilger entsprechend ist es gelungen, mit dem umfangreichen Material der „Katholischen Kirchenzeitung für das Bistum Aachen" ein Erinnerungsbuch über die Aachener Heiligtumsfahrt 1937 (einschl. der Heiligtumsfahrten in Kornelimünster und M. Gladbach) zu mäßigem Preise zusammenzustellen.

Das Buch enthält Beiträge des Hochwürdigsten Herrn Bischof Exz. Dr. Vogt, des Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Exz. Dr. Sträter, einen geschichtlichen Aufsatz, eine umfassende Darstellung des Verlaufes der Heiligtumsfahrt und einen Rückblick. Das Buch umfaßt 112 Seiten, enthält 104 Abbildungen auf feinstem Kunstdruckpapier und kostet nur Rpf 60. (Bei 10 Stück Rpf 55; bei 50 Stück Rpf 50.)

Die Hochwürdigen Herren Geistlichen werden herzlich gebeten, die Gläubigen, vor allem die Aachenpilger, auf dieses Büchlein aufmerksam zu machen und den Vertrieb auf jede nur mögliche Weise, am besten durch Sammelbestellungen bei der Kirchenzeitung, Aachen, Hirschgraben 39, zu unterstützen. Der selten niedrige Preis dürfte allen Schichten der Bevölkerung die Anschaffung zum dauernden Andenken an die Hochtage christlicher Glaubenshaltung ermöglichen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 297 Pfarrexamen.

Aachen, den 8. Oktober 1937.

In diesem Jahre findet das Pfarrexamen statt im neuen Priesterseminar am 8., 9., 10. und 11. November.

Das schriftliche Examen beginnt Montag, den 8. November, nachmittags 3 Uhr; das mündliche wird abgehalten am Donnerstag, den 11. November, nachmittags 3 Uhr.

Der Kapitularvikar.

Nr. 298 Uebernahme einer Seelsorgsstelle.

Aachen, den 9. Oktober 1937.

In Jülich-Krauthausen (Pfarre Jülich-Selgersdorf, Bahnstation an der Strecke Düren-Jülich) findet ein pensionierter Geistlicher freie Wohnung gegen die Verpflichtung täglicher Zelebration, sonn- und festtäglicher Predigt und Beichtgelegenheit in der dortigen Kapelle. Herren, die geneigt sind, unter Uebernahme genannter Verpflichtungen, diese Seelsorgsstelle zu betreuen, wollen sich umgehend bei uns melden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 299 Betr. Aufklärungsaktion über katholische Trinkerfürsorge „Helft! Familien in Not!".

Aachen, den 11. Oktober 1937.

Unter diesem Leitwort veranstaltet der Reichsausschuß Deutscher Katholiken gegen den Alkoholmißbrauch in Verbindung mit dem Kreuzbund und den karitativen Verbänden im November 1937 eine Aufklärungsaktion über die katholische Trinkerrettungsarbeit. Auf dem Gebiet der Trinkerrettung können wir Katholiken alle Kräfte zum vollen Einsatz bringen. Der Kreuzbund findet für dieses Arbeitsgebiet auch weitgehende Förderung der zuständigen Reichs- und Landesstellen. Andererseits läßt es sich nicht leugnen, daß für die erfolgreiche Rettungsarbeit an den katholischen Alkoholkranken und ihren Familien weithin die notwendigen Einrichtungen - Kreuzbundvereine und Trinkerfürsorgestellen - fehlen, ja, auch noch allzusehr das Verständnis hierfür mangelt. Von den 121 Trinkerfürsorgestellen und 350 Kreuzbundvereinen werden - wie uns berichtet wird - rund 20 000 Trunksüchtige erfaßt und betreut. Ueber 100 000 entbehren noch völlig der sachgemäßen Betreuung. Die Ehre Gottes, der durch die Trunksucht vielfach beleidigt wird, das ewige und zeitliche Heil zahlreicher Menschen und Familien, erfordern einen besseren Ausbau der katholischen Trinkerfürsorge.

Die Aufklärungsaktion, welche diesem Ausbau der katholischen Trinkerfürsorge dienen und das notwendige Verständnis wecken soll, möge folgendermaßen durchgeführt werden:

1. An einem Novembersonntag (wenn nicht anders möglich, nehme man auch einen Adventssonntag) soll in der Predigt diese Frage behandelt werden. Einschlägiges Material sowie die Schrift „Christliche Nüchternheit - eine Wegbereitung des Heiligen Geistes" sind von der Hoheneckzentrale, Berlin SW 68, Puttkamerstraße 19, zu beziehen.

2. An dem fraglichen Sonntag möge das Zehnpfennigschriftchen „Helft! Familien in Not!" nach jeder heiligen Messe am Kirchausgang den Gläubigen zugänglich gemacht werden. (Von der Hoheneckzentrale, Berlin SW 68, Puttkamerstr. 19, zum Preis von Rpf 6 pro Stück zu beziehen.)

3. Alle karitativen Pfarrvereinigungen mögen in der November-Konferenz die Frage einer fachgemäßen und wirksamen Hilfe für die Trinkerfamilien eingehend behandeln. Nur materielle Unterstützung genügt nicht.

4. Die Hochwürdigen Herren Dechanten mögen Sorge tragen, daß in der nächsten Priester-Konferenz der Ausbau der katholischen Trinkerfürsorge im Dekanat behandelt wird.

Der Kapitularvikar.

Nr. 300 Feldkreuzpflege.

Aachen, den 11. Oktober 1937.

In der heutigen Zeit scheint es mehr denn je geboten, darauf zu achten, daß die Wegkreuze und Heiligenhäuschen sich stets in einem würdigen Zustand befinden. Auf jahrhundertealter Sitte beruhend, sind sie wertvolle Bekundungen des christlichen Sinnes der Bevölkerung in der Oeffentlichkeit. Wo deshalb Wegkreuze oder Heiligenhäuschen beschädigt sind oder sich sonst in einem unwürdigen, vernachlässigten Zustand befinden, mögen die Seelsorger mit den Eigentümern Fühlung nehmen und unter Hinweis auf den Anstoß, den sowohl die gläubigen Katholiken wie auch andersgläubige Christen und selbst Ungläubige an diesem vernachlässigten Zustand nehmen, auf eine würdige Wiederherstellung drängen. Wo es sich um künstlerisch ganz unbefriedigende, aus Ziegelrohbau oder aus grauem Zementputz hergestellte, oft mit geschmacklosen, bunten Glasscheiben und wertlosen Gipsfiguren ausgestattete Heiligenhäuschen handelt, empfiehlt sich allerdings eine Wiederherstellung nicht. Vielmehr wäre hier an Ersatz durch ein neues Heiligenhäuschen zu denken, zu dessen Errichtung sachkundiger Rat einzuholen wäre.

Der Kapitularvikar.

Nr. 301 Pflege der Kirchenorgeln.

Aachen, den 11. Oktober 1937.

Im Anschluß an unsere Verfügung im Kirchlichen Anzeiger vom 15. Februar 1937, Stück 4, Nr. 66, geben wir noch folgendes bekannt.

Der Kapitularvikar.

Im Interesse der nicht unerheblichen kirchlichen Gelder, die bei den Orgelwerken investiert sind, sowie auch aus musikalischen und kunstgeschichtlichen Gründen bedürfen die Orgeln einer dauernden und sorgfältigen pfleglichen Behandlung.

Hierbei ist von den verantwortlichen Rectores ecclesiae besonders folgendes zu beachten:

1. Orgelempore, Orgelgehäuse, Spieltisch und Ventilator sind ständig unter gutem Verschluß zu halten.
2. Bei der wöchentlichen Kirchenreinigung sind feuchte Sägspäne zur Bindung des Bodenstaubes zu benützen.
3. Bei feuchtem Wetter sind die Fenster der Kirche zu schließen, auch darf die Orgel nicht im Durchzug stehen. In feuchten Kirchen ist für gute Lüftung zu sorgen und dies ist besonders auch bei solchen Orgelbühnen zu beachten, auf denen sich infolge ihrer Lage die Ausdünstung der Kirchenbesucher ansammelt, deren Niederschlag Holzpfeifen und Abstrakten nachteilig beeinflußt.
4. Bei großer Hitze sind - wo es möglich ist - Gefäße mit Wasser auf dem Boden im Innern der Orgel aufzustellen, wenigstens ist der Boden der Orgelempore mit Wasser zu besprengen.
5. Rasches und übermäßiges Heizen der Kirche, zumal in feuchten Kirchen, schadet der Orgel beträchtlich.
6. Zum Schutze gegen direktes Sonnenlicht sind die Fenster bei der Orgel durch Vorhänge oder Anstrich abzublenden.
7. Zum Schutze gegen Feuersgefahr sind Licht- und Kraftleitungen vor Beschädigung zu bewahren, namentlich darf das Abstellen des Motors und rechtzeitiges Schmieren mit geeignetem Material nicht übersehen werden.
8. Dachschäden über der Orgel sind sofort auszubessern.
9. Die jährliche Stimmung der Orgel soll mit einem tüchtigen Orgelbauer vertraglich geregelt sein.
10. Kleine Störungen bei mechanischen Orgeln kann ein geschickter Organist durch Regulierung

der Traktur beseitigen. Bei pneumatischen und elektrischen Orgeln ist es Sache des Orgelbauers, die Fehler abzustellen.

Nr. 302 Kirchenbauten im Vierjahresplan.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
G III 1721 Berlin, den 12. Juni 1937.

Die anliegende Abschrift der Stellungnahme des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Mai 1937 übersende ich zur gefälligen Kenntnis mit dem Bemerken, daß der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister dieser Auffassung beigepflichtet hat.

Im Auftrage: Grünbaum.

An die kirchlichen Behörden. Abschrift für G III 1721

Abschrift zu IV c 6 Bln.-Charlbg. 2, den 21. Mai 1937.
Nr. 8671/37. Hardenbergstr. 12.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung
u. Arbeitslosenversicherung. IV 9012/10

Betr.: Kirchenbauten.

Vorgang: Erlaß vom 15. April 1937 - IV c 6 Nr. 3291/37 -.

Kirchenbauten sind grundsätzlich als öffentliche Bauvorhaben anzusehen und unterliegen somit der Anzeigepflicht nach der Vierten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans nur dann, wenn sie mehr als ℛ𝑀 25 000 Arbeitslöhne an der Baustelle erfordern. Die Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung hat allerdings Wert darauf gelegt, auch solche öffentlichen Bauvorhaben, die an sich nicht anzeigepflichtig sind, jedenfalls dann, wenn aber irrtümlich eine Bauanzeige erstattet wurde, daraufhin zu überprüfen, ob ihre Durchführung aus Gründen der Rohstofflage vertreten werden kann. Die Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung hat infolgedessen auch bereits gegen die Durchführung einzelner, an sich nicht anzeigepflichtiger öffentlicher Bauten, unter denen sich auch Kirchenbauten befinden, Bedenken erhoben. Wegen der im Schreiben des Herrn Reichs- und Preußischen Minister für die kirchlichen Angelegenheiten erwähnten irrtümlichen Auffassung des Arbeitsamts Hamburg, daß die Kirchenbauten hinsichtlich der Anzeigepflicht als Privatbauvorhaben anzusehen seien, habe ich das Erforderliche veranlaßt.

Im Auftrag: gez. Dr. Zschucke.

An den Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister,
Berlin W 8.

N. O. E. 5008.

Aachen, den 11. Oktober 1937.

Obige Anordnung geben wir hiermit bekannt.

Der Kapitularvikar.

Nr. 303 Kirchensteuerermäßigung für Kriegsbeschädigte.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 2375/37 G II. Berlin, den 27. August 1937.

Betrifft: Anwendung des § 61 der Ersten Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz bei der Kirchensteuer.

1 Anlage.

Aus Anlaß eines Einzelfalles hatte ich bei der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat angeregt, die Vergünstigungen, die den Kriegsbeschädigten hinsichtlich der gegenwärtigen preußischen Grundvermögensteuer durch den Runderlaß des Herrn Preußischen Finanzministers vom 18. August 1934 (Preuß.Fin.Min.Bl. 1934, S. 104), hinsichtlich der Grundsteuer durch § 61 der Ersten Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (Reichssteuerblatt S. 781) gewährt werden, auch bei der Kirchensteuer zur Anwendung zu bringen, soweit diese nach der Grundvermögensteuer (Grundsteuer) erhoben wird. Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat sich in dem in Abschrift beiliegendem Schreiben vom 7. August d. J. im zustimmenden Sinne geäußert. Ich würde es begrüßen, wenn die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände Ihres Aufsichtsbereiches entsprechend verfahren würden.

Im Auftrage: Grünbaum.

An
a) die Herren Erzbischöfe und Bischöfe,
b) die Evangelischen Kirchenbehörden Preußens,
c) die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten,
(zu b und c: Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme).

Der in obigem Erlaß erwähnte § 61 der Ersten Durchführungsverordnung zum neuen Grundsteuergesetz vom 1. 7. 1937 hat folgenden Wortlaut (Reichsgesetzblatt I 1937, S. 743):

§ 61.

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte in Wohnungen von gemeinnützigen Wohnungs- und Siedlungsunternehmen.

(1) Die Steuervergünstigung nach § 30 des Gesetzes ist auch für ein Grundstück eines gemeinnützigen Wohnungs- oder Siedlungsunternehmens zu gewähren, wenn die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt sind:

1. Der Kriegsbeschädigte muß für die Zuweisung des Grundstücks die Kapitalabfindung an das Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen bezahlt haben.

2. Er muß entweder mit dem Unternehmen einen Mietvertrag mit Kaufanwartschaft in der Weise abgeschlossen haben, daß er zur Miete wohnt, bis das Eigentum an dem Grundstück von ihm erworben ist,

   oder seine Rechte als Mieter müssen durch den Mietvertrag derart geregelt sein, daß das Mietverhältnis dem Eigentumserwerb fast gleich kommt.

3. Es muß sichergestellt sein, daß die Steuervergünstigung in vollem Umfang dem Kriegsbeschädigten zugute kommt.

(2) § 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes sind anzuwenden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht auf den Kriegsbeschädigten selbst, sondern auf seine Witwe zutreffen.

Der angezogene § 30 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 lautet (RGBl. I 1936, S. 991):

§ 30.

Steuervergünstigung für abgefundene Kriegsbeschädigte.

(1) Der Veranlagung der Steuermeßbeträge für Grundbesitz solcher Kriegsbeschädigten oder solcher Witwen von Kriegsbeschädigten, die zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung ihres Grundbesitzes eine Kapitalabfindung auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes oder auf Grund des Kapitalabfindungsgesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 994) erhalten haben, ist der um die Kapitalabfindung verminderte Einheitswert zu Grunde zu legen. Die Vergünstigung wird nur so lange gewährt, als die Versorgungsgebührnisse wegen der Kapitalabfindung in der gesetzlichen Höhe gekürzt werden.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Vergünstigung weg, so ist der Steuermeßbetrag mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres an zu berichtigen.

✣

Aachen, den 12. Oktober 1937.

Obige Bestimmungen geben wir hiermit den Kirchenvorständen bekannt mit dem Ersuchen, sie bei vorkommenden Fällen anzuwenden, falls nicht ausnahmsweise ein sonst nicht zu befriedigender Finanzbedarf zu ihrer Nichtberücksichtigung zwingt.

Der Kapitularvikar.

Nr. 304 Steuerfreiheit bei Schulen, Erziehungsanstalten und Schülerheimen.

Aachen, den 13. Oktober 1937.

Nach § 4, 7 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936, das am 1. April 1938 in Kraft tritt, ist Grundbesitz, der für Zwecke der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird (hierzu gehören auch Kindergärten, Kinderhorte), von der Grundsteuer befreit, wenn durch den Reichsminister der Finanzen, den Reichsminister des Innern und durch den für das Fachgebiet zuständigen Reichsminister anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt.

Sofern ein Grundbesitz einer Körperschaft oder Personenvereinigungen gehört, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen - gemeinnützig genügt nicht - Zwecken dient, ist nach § 4, 3 b Steuerfreiheit gegeben, ohne daß es einer besonderen Anerkennung bedarf.

Das Verfahren für die Anerkennung ist geregelt durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 6. August 1937 (Reichssteuerblatt 1937 Nr. 61, S. 953) und durch Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 17. September 1937 (Reichssteuerblatt 1937 Nr. 68, S. 1025).

Nach diesen Runderlassen sind Anträge auf Bewilligung der Anerkennung an die Schulaufsichtsbehörde zu richten, das sind in Preußen für das höhere Schulwesen die Oberpräsidenten und für Volks- und mittlere Schulen, Berufs- und Fachschulen die Regierungspräsidenten.

Die Finanzämter sind angewiesen, bis zur Erledigung des Anerkennungsverfahrens die Festsetzung des Steuermeßbetrages zurückzustellen.

Befürwortet die Schulaufsichtsbehörde den Antrag auf Anerkennung, so legt sie den Antrag dem Reichserziehungsminister zur Herbeiführung einer Entscheidung vor.

Hält die Schulaufsichtsbehörde den Antrag für unbegründet, so hat sie den Antragsteller ablehnend zu bescheiden.

Gegen den ablehnenden Bescheid der Schulaufsichtsbehörde kann der Antragsteller binnen zwei Wochen bei der ablehnenden Behörde, Beschwerde erheben. In diesem Fall entscheidet über den Antrag endgültig der Reichserziehungsminister, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Reichsministern.

Bei den Anträgen auf Anerkennung kommt es darauf an, nachzuweisen, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. Sofern Einrichtungen an Anstalten in Grenzlanden liegen oder in den letzten Jahren Zuschüsse von Behörden erhalten haben, empfiehlt es sich, auf diese Tatsache besonders hinzuweisen.

Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so kann Befreiung nur eintreten, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Es empfiehlt sich, erforderliche Anträge umgehend zu stellen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 305 Verbreitung von Druckschriften.

Aachen, den 13. Oktober 1937.

Wir haben Veranlassung, aus dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. I S. 65) folgende Paragraphen bekannt zu geben:

§ 6. Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder - beim Selbstvertriebe der Druckschrift - des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die in den §§ 14, 15, 16 und 17 enthaltenen Verbote;
2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6, 7 und 8, welche durch falsche Angaben mit Kenntnis der Unrichtigkeit begangen werden.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger einer periodischen Druckschrift auch dann, wenn er wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt wird.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Mark oder mit Haft werden bestraft:

1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 6, 7 und 8, welche nicht durch § 18 Ziffer 2 getroffen sind.

Wir bemerken dazu, daß auch Pfarrbriefe, Rundschreiben und andere Vervielfältigungen als Druckschriften im Sinne des oben genannten Gesetzes angesehen werden und deshalb die im § 6 Abs. 1 verlangten Angaben aufweisen müssen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 306 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 11. Oktober: Havenith Matthias, Rektor in Boscheln (Pf. Uebach), zum Rektor in Aphoven (Pf. Heinsberg - gl. Dekanates);

" " " Frenken Gerhard, Pfarrer in Hückelhoven, zum Pfarrverwalter an St. Remigius in Viersen (gl. Dekanates);

am 12. Oktober: Vitus Rudolf, Dr. theol., Kaplan an St. Michael in Aachen-Burtscheid, zum Pfarrverwalter in Karken (Dekanat Heinsberg).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 5. Oktober: Wirtz Peter, geb. 27. Febr. 1878 in Anrath, gew. 18. März 1905, Pfarrer in Berg (Dekanat Nideggen), 59 Jahre alt;

am 12. Oktober: Krings Karl, geb. 2. Nov. 1878 in Krefeld, gew. 15. August 1903, Pfarrer in Berensberg (Dek. Herzogenrath), 59 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 22 Aachen, den 1. November 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 307	Gebet um eine baldige glückliche Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls	165
Nr. 308	Ablässe für die Verstorbenen während der Allerseelenoktav und beim Besuch der Friedhöfe	165
Nr. 309	Feier des Dreizehnstündigen Gebets am 17. Nov.	166
Nr. 310	Andachtsbüchlein zu Ehren des heiligen Bonifatius	166
Nr. 311	Borromäussonntag	166
Nr. 312	Schriftenstand in der Kirche	166
Nr. 313	Elternaufgabe und Priestersendung	167
Nr. 314	Priesterkonferenzen gegen Alkoholismus	167
Nr. 315	St.-Engelbertus-Verein	167
Nr. 316	Abmeldungen vom schulplanmäßigen Religionsunterricht	168
Nr. 317	Gesetz über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts	168
Nr. 318	Sparbrenner für Ewig-Licht-Oel	168
Nr. 319	Der Begriff der „Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens" und die Verkündigung der christlichen Grundsätze in Predigt und Seelsorge	169
Nr. 320	Betr. Preisgestaltung bei dem Verkauf von domänenfiskalischen Grundstücken für Kleinsiedlungszwecke	170
Nr. 321	Betr. Anträge an Oberste Reichsbehörden	172
Nr. 322	Personalchronik der Diözese Aachen	172
Nr. 323	Vermischte kirchliche Nachrichten	172

Nr. 307 Gebet um eine baldige glückliche Neubesetzung des Bischöflichen Stuhls.

Liebe Diözesanen!

Durch den Tod des unvergeßlichen ersten Bischofs von Aachen Dr. Joseph Vogt ist der Bischöfliche Stuhl unseres Sprengels verwaist. Die umsichtige und nie ermüdende Tatkraft, die liebevolle starkmütige Sorge, der vorbildliche Lebenswandel des teuren Verstorbenen haben uns in eindringlicher und ergreifender Weise gezeigt, wieviel in einem Bistum von der Persönlichkeit des Oberhirten abhängt. Bischof Joseph war in ernster und schwerer Zeit uns allen Stütze, Wegweisung und Trost. Wir flehen zu Gott, daß er ihm all das Gute, das er uns erwiesen, mit himmlischem Lohn vergelten wolle. Unser großes Anliegen für die Zukunft ist, daß dem Bistum Aachen bald ein neuer Oberhirte gegeben werde, der das Werk des hohen Verstorbenen segensvoll fortsetzen und der Diözese ein guter Vater nach dem Herzen Gottes werden möge. Bislang hat Gottes liebevolle Vorsehung so sichtlich über unserem jungen Bistum gewaltet. Wir haben die feste Hoffnung, daß Gott auch weiter uns gnädig schützet und führet. Wir bitten die Diözesanen, Priester und Laien eifrig um eine glückliche Wiederbesetzung des Bischöflichen Stuhls zu beten. Mögen die zahlreichen Mitglieder unserer vielen Klöster sich mit uns im Gebete vereinen.

Vom 1. November ab soll an allen Tagen nach der am meisten besuchten Messe ein Vater Unser in dieser Meinung gebetet werden; die Priester legen in den heiligen Messen die oratio de Spiritu Sancto ein.

Aachen, den 25. Oktober 1937.

Dr. Sträter, Weihbischof,
Kapiturlarvikar.

Dieses Schreiben ist am 31. Oktober oder 1. November in allen Kirchen und Kapellen des Bistums bei allen heiligen Messen zu verlesen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 308 Ablässe für die Verstorbenen während der Allerseelenoktav und beim Besuch der Friedhöfe.

Aachen, den 18. Oktober 1937.

Wir verweisen erneut auf das Dekret der Heiligen Pönitentiarie vom 31. 10. 1934, durch das folgende Ablässe gewährt werden:

1. Während der Allerseelenoktav sind alle heiligen Messen an allen Altären und

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. Oktober 1937.

aller Priester privilegiert für die Seele, für die das heilige Opfer dargebracht wird.

2. Alle Gläubigen, die während der Allerseelenoktav einen Friedhof fromm und andächtig besuchen und dort, wenn auch nur geistigerweise, für die Verstorbenen beten, können an jedem einzelnen Tage unter den gewöhnlichen Bedingungen einen vollkommenen Ablaß gewinnen, der aber nur den Verstorbenen zugewendet werden kann.
3. Alle Gläubigen, die den Friedhof fromm und andächtig besuchen und dort für die Verstorbenen beten, können an allen Tagen des Jahres einen unvollkommenen Ablaß von sieben Jahren gewinnen, der nur den Verstorbenen zugewendet werden kann.

Die Herren Pfarrer und Rektoren wollen die Gläubigen über diese großen Gnadenerweise zugunsten der armen Seelen entsprechend aufklären und sie zu eifriger Gewinnung der Ablässe anhalten. Die Ablässe werden passend durch Anschlag an den Kirchtüren allgemein bekanntgemacht.

Der Kapitularvikar.

Nr. 309 Feier des Dreizehnstündigen Gebets am 17. November

(Buß- und Bettag).

Aachen, den 19. Oktober 1937.

Auch in diesem Jahre soll am vorletzten Mittwoch des Kirchenjahres, also am 17. November, in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen das Dreizehnstündige Gebet vor ausgesetztem Hochwürdigstem Gut in der üblichen Form abgehalten werden. Der Ernst und die Sorge unserer Zeit möge die Gläubigen veranlassen, sich an diesem Tage eifrig am Gottesdienst zu beteiligen. Insbesondere wollen wir der vielen Toten des Weltkriegs gedenken und um äußeren und inneren Frieden beten.

Der Kapitularvikar.

Nr. 310 Andachtsbüchlein zu Ehren des heiligen Bonifatius.

Aachen, den 20. Oktober 1937.

Vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins ist für die Vereinsmitglieder ein Andachtsbüchlein herausgegeben worden, welches zwei Andachten mit Liedern und ein Gebet zu Ehren des heiligen Bonifatius sowie ein Gebet zum heiligen Bruder Konrad, dem Mitpatron des Bonifatiusvereins, enthält. Dieses Andachtsheftchen umfaßt 20 Seiten und kostet 5 Rpf, bei Mengenbezug ab 50 Stück 4 Rpf. Die Portokosten müssen eigens getragen werden.

Die Hochwürdigen Herren Leiter des Bonifatiusvereins werden gebeten, dieses Büchlein für die Bonifatius-Andachten zu benutzen und den Mitgliedern seine Anschaffung zu empfehlen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 311 Borromäussonntag.

Aachen, den 21. Oktober 1937.

Am Sonntag, den 7. November 1937, am Sonntag nach dem Feste des heiligen Karl Borromäus, wird in unserer Diözese der Borromäussonntag abgehalten. Es ist uns das ein willkommener Anlaß, den Hochwürdigen Seelsorgsklerus unserer Diözese dringend zu bitten, die große Bedeutung des Buches für die Seelsorge stets im Auge zu behalten und mit allen Kräften dahin zu wirken, daß gute Bücher in die katholischen Familien kommen (Hausbüchereien) und daß katholische Pfarrbüchereien als Ergänzung der Hausbüchereien in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Kein Seelsorger wird es sich entgehen lassen, am Borromäussonntag die Gläubigen auf die Wichtigkeit der katholischen Familien- und Pfarrbüchereien hinzuweisen. Insbesondere ist auf die Bedeutung der Mitgliedschaft zum Borromäusverein aufmerksam zu machen, der für die Gründung und Förderung katholischer Familien- und Pfarrbüchereien kirchlich approbierter Verein ist. Es ist daher in allen heiligen Messen über die Bedeutung des guten Buches zu predigen und die Kollekte für den Borromäusverein bzw. für die Pfarrbücherei abzuhalten. Die Kollekte soll am Sonntag vorher angekündigt und an diesem wie am nachfolgenden Sonntag selbst wärmstens empfohlen werden. Von dieser Kollekte, die nicht für die Zentrale, sondern für die Pfarrbücherei bestimmt ist, sind in diesem Jahre 20 % bis zum 1. Dezember 1937 durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse abzuführen. In den Pfarrgemeinden, in denen kein der Zentrale angeschlossener Borromäusverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 312 Schriftenstand in der Kirche.

Aachen, den 21. Oktober 1937.

Die Verbreitung guter und billiger religiöser Kleinschriften ist als wichtiges Seelsorgsmittel besonders heute von größter Bedeutung. Die Schriften-

stände in der Kirche dienen dieser Aufgabe. Sie können ihren Zweck aber nur erreichen, wenn die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Pfarr-Rektoren auf die Auswahl der Schriften größte Sorgfalt verwenden. Für unser katholisches Volk sollte das Beste gerade gut genug sein. Gediegener Inhalt, edle volkstümliche Sprache, zweckentsprechende Ausstattung müssen unabdingbare Voraussetzung für die Ausstellung einer Schrift im Schriftenstand sein.

Da der Schriftenstand allen Gemeindemitgliedern (auch Jugendlichen und Kindern) zugänglich ist, muß besonders darauf geachtet werden, daß nicht solche Schriften zur Ausstellung gelangen, die sich nur für Erwachsene eignen. Die Verbreitung derartiger Schriften erfolgt erfahrungsgemäß am praktischsten in den Versammlungen der Eltern, der Mütter, beim Brautunterricht usw.

Es besteht Veranlassung, diese Punkte der gewissenhaften Beachtung der Hochwürdigen Herren Seelsorger besonders zu empfehlen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 313 Elternaufgabe und Priestersendung.

Aachen, den 22. Oktober 1937.

Ein religiöses Werkbuch für die elterlichen Erziehungsaufgaben. Herausgegeben durch die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle, Düsseldorf, von Peter Heuser und Klaus Mund. Düsseldorf 1937. Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit. 8°. *RM* 2.80.

Unter dem Titel „Elternsendung und Priesteraufgabe" gibt die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle soeben ein Werkbuch für Priester und Erzieher heraus. Aus dem Inhalt: Die christliche Familie als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft - Erziehung zum Glaubensgeist, Gebetsleben und sakramentalem Leben - Erziehung zur sittlichen Reinheit - Erziehung zur Ehe und Familie - Wege der Elternführung durch den Seelsorger - Seelsorger und Eltern in der Dorfgemeinde u. ä. Wir empfehlen diese wertvolle Neuerscheinung allen Seelsorgern zur gründlichen Durcharbeitung. Sie werden auf Schritt und Tritt darin erfahrenen Pädagogen und Männern der Seelsorgspraxis begegnen. Bestellungen an die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstr. 20.

Der Kapitularvikar.

Nr. 314 Priesterkonferenzen gegen den Alkoholismus.

Aachen, den 23. Oktober 1937.

In der Bischofskonferenz vom 20. 8. 1936 hat der deutsche Episkopat eine Entschließung gefaßt, die sich auch mit dem Alkoholmißbrauch als einer Quelle vieler Vergehen, vor allem gegen das 5. und 6. Gebot, befaßt. Es ist in Wahrheit so, daß eine Fülle vorliegender Tatsachen den Beweis erbringt, daß auch heute noch der Alkoholismus eine Quelle mannigfacher sittlich-religiöser, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Nöte ist. Wir können vor keiner Gefährdung des religiös-sittlichen Lebens die Augen verschließen. Aber einer der schlimmsten Feinde des religiös-sittlichen Volkswohles ist die Neigung zum Alkoholgenuß. Diesem Schädling muß der entschiedene und umsichtige Kampf des gesamten Klerus gelten. Es ist daher auch ein eingehendes Studium dieser für die Seelsorgspraxis so einschneidenden Frage notwendig.

Die Hoheneck-Zentrale in Berlin SW 68, Friedrichstraße 210, ist zur Beliefe-rung mit dem notwendigen Studienmaterial bereit. Im Einverständnis und auf Wunsch des Episkopates werden besondere Priesterkonferenzen abgehalten, die sich mit dem Studium der Alkoholfrage beschäftigen. Solche Versammlungen finden in unserer Diözese statt:

15. November in Aachen, 15 Uhr, St. Ursula, Bergdrisch;
16. November in Nettersheim, 15 Uhr, Herz-Jesu-Kloster;
17. November in Düren, 15.30 Uhr, Kolpinghaus;
18. November in M. Gladbach, 16 Uhr, Hildegardisheim, Albertusstraße;
19. November in Jülich, 16 Uhr, Josephshaus;
26. November in Krefeld, 15.30 Uhr, Gregoriusheim, Wiedenhofstraße 87 (Nähe Dionysiuskirche).

Die Teilnahme an einer dieser Konferenzen wird hiermit bestens empfohlen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 315 St.-Engelbertus-Verein.

Aachen, den 23. Oktober 1937.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Montag, 22. November 1937, nachmittags 3.30 Uhr, im Zimmer 28 I der Kölner Bürgergesellschaft (Eingang Restaurant Appellhofplatz).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Verschiedenes.

Anträge zu dieser Generalversammlung sind schriftlich bis spätestens zum 15. November d. J. an den Vorsitzenden einzureichen. Auch Nichtmitglieder sind als Gäste willkommen.

Der Vorsitzende:
Def.-Pfarrer Jos. Lenkewitz,
Köln - St. Paul.

Dem Hochwürdigen Klerus wird diese Einladung hiermit zur Kenntnis gebracht.

Der Kapitularvikar.

Nr. 316 Abmeldungen vom schulplanmäßigen Religionsunterricht.

Aachen, den 25. Oktober 1937.

Aus Anlaß verschiedener Anfragen hat der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (E IIa Nr. 355, E III, E IV, E V, M) am 13. Mai 1937 folgendes angeordnet:

„Schüler, die vom schulplanmäßigen Religionsunterricht ordnungsmäßig abgemeldet worden sind, sind von der Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulveranstaltungen mit sofortiger Wirkung befreit."

Der Kapitularvikar.

Nr. 317 Gesetz über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts.

Vom 30. September 1937.

Aachen, den 25. Oktober 1937.

Wir bringen nachstehendes Gesetz über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts (Reichsgesetzbl. 1937 I S. 1051) zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✤

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

Die Geltungsdauer der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152) und des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 221) sowie der hierzu erlassenen Vorschriften wird bis auf weiteres verlängert.

§ 2.

(1) Das Pachteinigungsamt kann auf Antrag anordnen, daß

a) gekündigte oder ohne Kündigung ablaufende Pachtverhältnisse über zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung, zum Korbweidenbau oder zur Fischerei überlassene Grundstücke ohne Rücksicht auf die Größe der Pachtfläche über die in den Vorschriften des bisherigen Pachtnotrechts (§ 1) vorgesehenen Zeiträume hinaus auf angemessene Zeit verlängert werden,

b) Bestimmungen in Pachtverträgen der unter a) genannten Art, die einer Steigerung der Erzeugung entgegenstehen, aufgehoben oder abgeändert werden,

wenn dies zur Sicherung der Volksernährung erforderlich ist und der Kreisbauernführer dem Antrag zugestimmt hat. Der Inhalt der Anordnungen des Pachteinigungsamts gilt unter den Parteien als vereinbart.

(2) Den Pachtverträgen stehen Vereinbarungen gleich, die die Uebertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

§ 3.

Oertlich zuständig im Rahmen dieses Gesetzes ist derjenige Kreisbauernführer, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt. Ist zweifelhaft, welcher von mehreren zu derselben Landesbauernschaft gehörigen Kreisbauernführern zuständig ist, so bestimmt der Landesbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer. Im übrigen bestimmt in Zweifelsfällen der Reichsbauernführer den zuständigen Kreisbauernführer.

§ 4.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsminister der Justiz können - soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Reichsjägermeister - die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Pachtnotrechts zusammenfassen und vereinfachen und dabei von der bisherigen Regelung abweichen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 an in Kraft.

Berlin, den 30. September 1937.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister für Ernährung u. Landwirtschaft
In Vertretung: Willikens

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung: Dr. Schlegelberger

Der Reichsforstmeister und Reichsjägermeister
In Vertretung: von Keudell.

Nr. 318 Sparbrenner für Ewig-Licht-Oel.

Aachen, den 26. Oktober 1937.

Wir erinnern noch einmal an unsere Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger (Stück 16 Nr. 242

vom 14. August 1937) betreffend Sparmaßnahmen im Gebrauch von Ewig-Licht-Oel. Da der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten äußerstens bis zum 15. Oktober eine Mitteilung über die Einführung der Sparbrenner wünschte, ebenso auch über die dabei erzielten Ersparnisse, so ersuchen wir die Hochwürdigen Herren Dechanten, soweit dies noch nicht geschehen, uns umgehend Mitteilung zu machen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 319 Der Begriff der „Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens" und die Verkündigung der christlichen Grundsätze in Predigt und Seelsorge.

Aachen, den 27. Oktober 1937.

In einem Reichsgerichtsurteil vom 1. Juni 1937, 1 D 174/36 (Jur. Wochenschrift 1937, Heft 37/38, S. 2380 f.) finden sich folgende Ausführungen:

„Soweit sich der Angeklagte in seiner zweiten Predigt gegen die Gedanken Alfred Rosenbergs oder der Deutschen Glaubensbewegung gewendet haben sollte, würde sich dies keineswegs ohne weiteres auch gegen den nationalsozialistischen Staat gerichtet haben. Denn dieser Staat setzt sich nicht einseitig für die Gedanken Rosenbergs ein, die auch von Rosenberg selbst als ‚durchaus persönliche Bekenntnisse' bezeichnet worden sind, ‚auf die keine Gemeinschaft festgelegt werden kann, keine Programmpunkte der Bewegung' (S. 2 und S. 6 der Ausgabe des ‚Mythus' vom Jahre 1935; vgl. hierzu ferner den Aufsatz ‚Die Lage' in den Monatsblättern der Reichspropagandaleitung der NSDAP. ‚Wille und Weg', Jahrgang 1937, S. 67). Der nationalsozialistische Staat gewährt vielmehr besonders den christlichen Kirchen, die auf Grund der geschichtlichen Entwicklung öffentlich-rechtlich anerkannt sind, Freiheit der Lehre und der Verkündung in Uebereinstimmung mit Punkt 24 des Programms der NSDAP. und hat gemäß dieser allgemeinen Einstellung im Schlußprotokoll vom 20. Juli 1933 ‚zu Art. 32' (Abs. 2; RGBl. II, 689, 690) des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Deutschen Reiche vom 20. Juli 1933 (RGBl. II, 679) erklären können, ‚das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands zur Pflicht gemachte Verhalten bedeute keinerlei Einengung der' - nach Art. I Abs. 2 des Konkordats innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, also auch des § 130a StGB., zu haltenden - ‚pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche'."

Das Reichsgericht befaßt sich in diesem bemerkenswerten Urteil in grundsätzlichen Ausführungen näher mit der Abgrenzung zwischen dem öffentlichen Rechtsfrieden und der den Kirchen zugestandenen Lehrfreiheit. So heißt es an einer anderen Stelle des Urteils, daß die Gefährdung, die der § 130a StGB. mit Strafe bedrohe, nur den öffentlichen Rechtsfrieden, also nicht auch den Zustand des Gewissens der einzelnen betreffe. „Eine packende Predigt oder eine andere öffentliche Aussprache über weltanschauliche oder religiöse Fragen kann die Gewissen der Hörer bis in den tiefsten Grund aufrühren und in große sittliche oder religiöse Erregung oder Unruhe bringen; solche Erscheinungen geistigen Kampfes der Weltanschauungen oder religiösen Bekenntnisses, der nach aller geschichtlichen Erfahrung gerade der deutschen Volksseele immer ein Bedürfnis war und bleiben wird, brauchen aber den öffentlichen Rechtsfrieden nicht zu stören oder in eine auch nur entfernte Gefahr zu bringen. Daher könnte ein Rechtsirrtum vorliegen, wenn der Tatbestand des § 130a StGB. im vorliegenden Falle schon darin gefunden werden sollte, daß ein ‚innerer Widerspruch mindestens eines Teiles der Zuhörer' bestanden habe oder daß die Zuhörer ‚unruhig' geworden seien, und auch darin, daß sie davon gesprochen hätten, der Angeklagte möge solche ‚politischen' Predigten unterlassen. Es kommt darauf an, ob und inwiefern der Angeklagte durch seine Predigten den Bestand des Staates oder seiner Macht oder seiner Ordnungen oder aber das öffentliche Vertrauen auf diesen Bestand in Gefahr gebracht hat."

Weiter wird in dem Urteil gesagt, daß Aeußerungen von der Kanzel unter Umständen schon durch ihre Form den öffentlichen Frieden gefährden könnten, ähnlich wie manche Aeußerungen schon durch ihre Form beleidigend seien. Eine zu enge Auslegung des Begriffes der Gefährdung des öffentlichen Friedens lehnt das Reichsgericht ausdrücklich ab. Das Urteil führt aus, daß sowohl eine Gefährdung des Gefühls der öffentlichen Sicherheit als auch eine Gefährdung des Zustandes der allgemeinen Rechtssicherheit durch die Gefahr der Entstehung von Unruhen oder von Angriffen auf die Rechte anderer zur Erfüllung des Begriffs „Gefährdung des öffentlichen Friedens" genüge; ebenso würde zum Tatbestand der strafbaren Handlung auch das Herbeiführen einer entfernten Gefahr hinreichen.

Wichtig und von besonderem Interesse sind noch die folgenden Ausführungen des Reichsgerichts zur Reichweite des Begriffs „staatliche Angelegenheiten". Es wird festgestellt, daß durch die geschichtliche Wendung zum nationalsozialistischen Staat der Bereich des staatlichen Lebens und damit auch der staatlichen Angelegenheiten erweitert worden sei:

„Alles, was zum Beispiel über den Begriffsinhalt von Blut, Boden und Rasse sowie über ihre Auswirkungen und Anforderungen für das Leben der Gesamtheit und des einzelnen ernsthaft öffentlich vorgetragen oder gelehrt wird, geht in der Regel die nationalsozialistische Bewegung und daher auch den von ihr getragenen nationalsozialistischen Staat an, und zu den Angelegenheiten des Staates in dem hier erörterten Sinne gehören auch die Ordnung des Pressewesens sowie die Einflußnahme auf die Verbreitung insbesondere der Presse, die das Volk in nationalsozialistischem Geiste aufklären und schulen will. Ferner können Angelegenheiten, mit denen sich der Staat bisher noch nicht befaßt hat, die also in diesem engeren Sinne noch keine staatlichen Angelegenheiten sind, i. S. des § 130a StGB. von dem Prediger oder dem Vortragenden in den Kreis der ‚Angelegenheiten des Staates' hereingezogen werden; das kann dadurch geschehen, daß der Sprecher sie zum Staate in Beziehung bringt, etwa durch eine Behauptung, der Staat habe gegenüber dieser oder jener Angelegenheit eine bestimmte Einstellung oder Wirkungsweise. Andererseits ist es aber auch möglich, daß ein Geistlicher beispielsweise seiner Gemeinde den Gottesbegriff erläutert und hierbei im Gegensatze zum Gottesbegriff auch von Blut und Boden oder Rasse spricht, ohne dabei irgendwie staatliche Angelegenheiten zu erörtern. Es kommt immer auf Art und Inhalt der Rede im Einzelfalle an."

Der Kapitularvikar.

Nr. 320 Betr. Preisgestaltung bei dem Verkauf von domänenfiskalischen Grundstücken für Kleinsiedlungszwecke.

Der Reichs- u. Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft. Berlin W 8, den 16. Juni 1937 Wilhelmstraße 72.

VII 2360. RuPrMfEuL.
IV a. 4 Nr. 13-48/37 RuPrAM.

An die Herren Regierungspräsidenten – Landw. Abtlg. – (außer Sigmaringen).

Mit dem Runderlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 21. April 1936 - IV a 4 Nr. 11-110/36 - (RArb.Bl. I S. 136) sind Ihnen zusammenfassende Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung übersandt; dabei ist auf die staats- und bevölkerungspolitische Bedeutung der Kleinsiedlung hingewiesen, die geeignet ist, den deutschen Arbeiter wieder mit dem Boden zu verbinden. Das Wirtschaftsziel der Kleinsiedlung ist darauf gerichtet, den Siedlern aus vorwiegend gartenbaumäßiger Nutzung des Landes in Verbindung mit Kleintierhaltung eine wichtige Ergänzung ihres sonstigen Einkommens zu bieten und ihnen den Lebensunterhalt auf diese Weise wesentlich zu erleichtern.

Die Förderung und Verwirklichung dieses Gedankens hat sich die Reichsregierung zur besonderen Aufgabe gemacht. Ich sehe es daher im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister als meine Aufgabe an, diese Bestrebungen der Reichsregierung durch Bereitstellung domänenfiskalischer Grundstücke zu angemessenen Bedingungen zu unterstützen und somit nach Kräften an der Förderung des deutschen Siedlungswerkes mitzuwirken. Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Finanzminister ermächtige ich Sie daher, die Förderung der Errichtung von Kleinsiedlungen durch Abgabe geeigneter domänenfiskalischer Grundstücke, soweit es die Verhältnisse im Einzelfall erfordern, zu nachstehend erleichterten Bedingungen zu unterstützen. Um alle Richtlinien über die Abgabe von Domänenland für Kleinsiedlungszwecke einheitlich zusammenzufassen, werden an dieser Stelle auch die Bestimmungen meines Runderlasses vom 24. März 1936 - VII G 1710 II -, den ich hiermit aufhebe, wiederholt.

I. Kaufpreisbemessung.

Hierfür gelten folgende Richtlinien:

1. Als voller Wert gilt in der Regel der gemeine Wert. Dieser ist unter Mitwirkung des zuständigen Katasteramts zu ermitteln. Ergibt sich hieraus vom siedlungswirtschaftlichen Standpunkt eine Belastung, die nach Aufstellung eines Finanzierungsplanes als unangemessen hoch anzusehen wäre, so kann der Verkaufspreis bis auf $^2/_3$ des gemeinen Wertes gesenkt werden, sofern der gemeine Wert nicht höher ist als 1.- ℛℳ je qm. Unter den gleichen Voraussetzungen kann darüber hinaus eine Senkung bis auf $^1/_2$ des Verkaufspreises erfolgen, wenn im Einzelfalle trotz weitgehender Unterstützung aller übrigen an der Finanzierung beteiligten Stellen eine tragbare Rente nicht zustandekommen kann. Ist der gemeine Wert höher als 1.- ℛℳ, so ist mir in jedem Falle zu berichten.

2. Die vorstehenden Vergünstigungen werden nur für Kleinsiedlungen gewährt, welche gemäß Abschnitt B der Bestimmungen des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936 (RABl. I S. 137 ff.) durch Reichsdarlehen oder Reichsbürgschaft für Kleinsiedlungen (nicht für den Kleinwohnungsbau) gefördert werden, nicht dagegen für die lediglich durch Anerkennung (nach Abschnitt C a. a. O.) geförderten Kleinsiedlungen. Der Verkauf der domänenfiskalischen Grundstücke ist davon abhängig zu machen, daß das Reichsdarlehen für die Kleinsiedlungen gewährt oder die Reichsbürgschaft übernommen wird.

   Zu der Kaufpreisbemessung gemäß Ziffer 1 ist in Erweiterung der Ihnen bisher gegebenen Ermächtigungen die Einholung der mir nach der Allg. Verfg. vom 25. Januar 1929 - II 14 251/28 - Abschn. B Ziffer 3 vorbehaltenen Zustimmung nicht erforderlich, sofern der Verkaufspreis im einzelnen Verkaufsfalle die Grenze von 10 000.- *RM* nicht übersteigt.

3. Werden mehrere Kleinsiedlungen errichtet, namentlich größere Gruppensiedlungen angelegt, so erstreckt sich die Vergünstigung stets auf die Grundstücke, die für Straßen, Plätze, Sport- und Erholungsflächen sowie für Gemeinschaftsanlagen nötig sind. Das gleiche gilt für Gemeinschaftssiedlungen, in denen neben Kleinsiedlungen Volkswohnungen, kleine Eigenheime mit Landzulage und sonstige Wohnungsbauten errichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Gesamtsiedlung städtebaulich und siedlungstechnisch eine Einheit bildet und vorwiegend aus Kleinsiedlungen besteht, die gemäß Abschnitt B der Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936 durch Reichsdarlehen oder Reichsbürgschaften für Kleinsiedlungen gefördert werden (vergl. die Verordnung über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 17. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 896) und den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers über die Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 31. Oktober 1936 - IV 1 Nr. 11-401/36 - RABl. Nr. 30 S. I 282).

   Bei einem Verkauf domänenfiskalischer Grundstücke an den Siedlungsträger ist bei derartigen Gemeinschaftssiedlungen in dem Vertrage zunächst der volle Wert in Ansatz zu bringen und die Ermäßigung des Kaufpreises bei Erfüllung dieser Bedingung zuzusichern.

II. Anzahlung.

Es ist grundsätzlich eine Anzahlung von 10 bis 20 v. H. des Kaufpreises auf den Grund und Boden zu leisten, und zwar je nach der Höhe der vom Siedler aufzubringenden Eigenleistung (einschließlich des Werkdarlehns usw.).

III. Verzinsung.

Das domänenfiskalische Restkaufgeld wird mit 3 % verzinst und mit 2 % unter Zuwachs der ersparten Zinsen getilgt.

IV. Rangstellung.

Das domänenfiskalische Restkaufgeld wird nach den von der Privathand an 1. und 2. Stelle gegebenen Darlehen grundbuchlich gesichert.

Erfolgt die Finanzierung der Kleinsiedlung ohne Hergabe eines Reichsdarlehns, so muß in jedem Falle die grundbuchliche Sicherung des Restkaufgeldes innerhalb von 90 v. H. des Beleihungswertes liegen. Erfordert die Durchführung des Kleinsiedlungsvorhabens die Gewährung eines Reichsdarlehns, so wird das domänenfiskalische Restkaufgeld vor dem Reichsdarlehn gesichert.

V. Einziehung.

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit hat der Träger der Kleinsiedlung auf Antrag der Domänenverwaltung von den Siedlern bis zur völligen Tilgung des Restkaufgeldes den Zins- und Tilgungsbetrag selbst einzuziehen und an die Domänenverwaltung abzuführen. Als Entgelt erhält der Siedlungsträger 10 v. H. der jeweils abgeführten Jahresleistungen.

Die Regelung von II bis V gilt nicht, wenn im Einzelfalle eine volle Bezahlung des Kaufpreises für den Grund und Boden durch Eigenleistungen der Siedler erreichbar ist.

Bei der Errichtung von Kleinsiedlungen muß ich im übrigen erwarten, daß, wenn eine Gemeinde selbst geeignetes Siedlungsgelände besitzt, dieses in erster Linie zur Verfügung gestellt wird oder auch geeignete Austauschflächen auf unmittelbarem Wege zur Befriedigung des Geländebedarfs herangezogen werden.

Meinen Runderlaß vom 1. Juni 1932 - VI 8807 - / - II 3903 -, soweit er die Domänenverwaltung betrifft, hebe ich hiermit auf, nachdem die Abgabe domänenfiskalischen Grundbesitzes für Kleinsiedlungen durch die vorstehenden Richtlinien und die Landhergabe für Anliegersiedlungen durch meine Runderlasse vom 14. August 1935 - VII 7380 - und vom 20. Juli 1936 - VII G 6223 / VII S - neu geregelt ist.

Zusatz für Hannover:

Ihren Bericht vom 10. Februar d. J. - III 529 - sehe ich hiermit als erledigt an.

Zugleich im Namen des Reichs- und Preußischen Arbeitsministers.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Ernährung und Landwirtschaft.
In Vertretung: gez. Willikens.

Aachen, den 28. Oktober 1937.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnisnahme. Der Kapitularvikar.

Nr. 321 Betr. Anträge an Oberste Reichsbehörden.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten Berlin, den 16. Oktober 1937.
I 2849/37, II, III

Alle Anträge von kirchlichen Behörden sowie von freien kirchlichen Vereinigungen an Oberste Reichsbehörden, bitte ich zwecks Vereinfachung des Geschäftsverkehrs durch meine Dienststelle zu leiten.

Ich ersuche Sie, sämtliche in Frage kommenden Stellen Ihres Aufsichtsbezirks davon umgehend in Kenntnis zu setzen. In Vertretung: Muhs.

✠

Aachen, den 28. Oktober 1937.

Vorstehende Verfügung ist zu beachten.

Der Kapitularvikar.

Nr. 322 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 31. Aug.: Peters Hermann, Rektor in Aphoven (Pf. Heinsberg), zum Pfarrverwalter in Venwegen (Dek. Kornelimünster);

am 13. Okt.: Gilson Peter, Pfarrer in Düren-Rölsdorf, zum Pfarrverwalter an St. Elisabeth in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 13. Okt.: Schlömer Karl, Kaplan an St. Stephan in Krefeld, zum Pfarrverwalter in Kalterherberg (Dek. Monschau);

am 18. Okt.: Scharrenbroich Heinrich, Kaplan in Würselen-Morsbach, zum Rektor in Boscheln (Pf. Uebach - Dek. Alsdorf);

am 26. Okt.: Neibecker Paul, Hauskaplan in Kirchhoven, zum Kaplan in Neersen (Dekanat Viersen);

am 26. Okt.: Wessel Johann, Pfarrer in Frauwüllesheim, zum Pfarrverwalter in Düren-Rölsdorf (Dek. Düren);

am 28. Okt.: Keul Peter, Hauskaplan in Karken, zum Kaplan in Arnoldsweiler (Dek. Düren) unter Zurücknahme der Ernennung des Kaplans Paul Weisweiler;

am 30. Okt.: Mühlens Johannes, Dr. rer. pol., Kaplan an St. Mariä-Himmelfahrt in M.Gladbach, zum Pfarrverwalter in Müntz (Dekanat Hasselsweiler);

am 30. Okt.: Windelschmidt Hubert, Pfarrer in Berk, zum Pfarrverwalter in Berg vor Nideggen (Dek. Nideggen);

am 30. Okt.: Johren Wilhelm, Kaplan an Heilig Kreuz in Aachen, zum Pfarrverwalter in Berensberg (Dek. Herzogenrath).

Nr. 323 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Im Auftrag des Hochwürdigsten Herrn Bischofs nahm der Hochwürdigste Herr Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter vom 26. September bis 5. Oktober 1937 die kanonische Visitation des Dekanates Düren vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 27. September in Düren, St. Anna 258, in Merzenich 225; am 28. September in Düren, St. Marien 183, ebenda Höhere Schulen 169 (Realgymnasium 59, Gymnasium 39, Oberlyzeum 42, Kath. Lyzeum 7, Mittelschule der Ursulinen 22), in Birgel 70; am 29. September in Lendersdorf 270, in Rölsdorf 187; am 30. September in Gürzenich 253, in Birkesdorf 163; am 1. Oktober in Arnoldsweiler 186, in Ellen 42; am 2. Oktober in Düren, St. Joachim 147, in der Blindenanstalt (einschl. Heil- u. Pflegeanstalt) 35; am 3. Oktober in Düren, St. Antonius 45; am 4. Oktober in Düren, St. Bonifatius 315, in Binsfeld 84; am 5. Oktober in Niederau 147, zusammen 2779 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 5. Oktober unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrheim St. Anna in Düren statt.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und Weihbischof Dr. Hermann Joseph Sträter visitierte vom 17. bis 21. Oktober 1937 das Dekanat Nörvenich und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 17. Oktober in Golzheim 91; am 18. Oktober in Frauwüllesheim 36; am 19. Okt. in Eschweiler ü. Feld 93, in Girbelsrath 46, in Morschenich 64; am 20. Oktober in Nörvenich 84, in Wissersheim 89 (Wissersheim 67, Rath 22); am 21. Oktober in Hochkirchen 103, zusammen 606 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz wurde am 21. Oktober unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrheim zu Hochkirchen gehalten.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Eb pl. 3 Bücher

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 Aachen, den 15. November 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 324	Weltmissionssonntag 1937	173
Nr. 325	Pia Unio Cleri pro Missionibus	174
Nr. 326	Aus dem Hirtenschreiben der spanischen Bischöfe	176
Nr. 327	Große Totenzettel des verstorbenen Bischofs Dr. Vogt	181
Nr. 328	Zur Pflege des deutschen Kirchenliedes	181
Nr. 329	Recollectio für die Stadt Aachen	181
Nr. 330	Kollekte für arme Kirchen	182
Nr. 331	Jugendseelsorgerkurs in Altenberg	182
Nr. 332	Postscheckkonto der Kirchenkasse	182
Nr. 333	Devisen-Genehmigungspflicht bei Grundstücks-Verfügungen	182
Nr. 334	Feststellung eines Geburtsortes	183
Nr. 335	Betr. Ueberschreitung von genehmigten Kostenanschlägen bei Umbauten und Neubauten	183
Nr. 336	Freie Studien-Stiftungen	183
Nr. 337	Priester-Exerzitien	184
Nr. 338	Personalchronik der Diözese Aachen	184
Nr. 339	Vermischte kirchliche Nachrichten	184

Nr. 324 Weltmissionssonntag 1937.

Geliebte Diözesanen!

Der Heiland hat nie schöner den Sinn seines irdischen Lebens gezeichnet, als im Gleichnis vom Samenkorn. Das Samenkorn muß hinein in die Furchen des Ackers, muß vergehen, sterben, damit durch seinen Tod tausendfältiges neues Leben werde.

„Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, so bleibt es allein; wenn es aber stirbt, so bringt es viel Frucht." (Joh. 12, 24-25.)

Das Samenkorn im Acker Gottes ist Christus, Gottes Sohn, unser Heiland. Er starb und gab in seinem Tod der Welt sein Leben, das Leben der Kinder Gottes. Wir rühmen uns darum in Christus, dem Gekreuzigten. In keinem anderen ist Heil. Nur im Kreuze des Herrn.

Sterbend konnte der Heiland am Kreuze sagen: „Es ist vollbracht." Sein Tod gab der Welt das Leben. Sein Lebenswerk ist getan.

Nun beginnt das Werk eines anderen, des fortlebenden Christus, aller derer, die in Christus das Leben empfangen, die eingegliedert sind in seinen mystischen Leib, die Kirche. Zu ihnen sagt der scheidende Heiland: „So wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Gehet hin in alle Welt, lehret alle Völker, taufet sie."

Die Kirche hat den Auftrag ihres Herrn. Sie hat von ihm ihre Sendung. Sie steht in seiner Aufgabe. Sie ist Trägerin des Heiles, das er verdient hat. Sie trägt es in alle Zeiten, sie trägt es in alle Länder, zu allen Völkern. So wird sie in Christi heiliger Sendung zum Heile der Welt.

Sie wird es nur auf dem Wege, den Christus geschritten. Auch der fortlebende Christus muß Samenkorn werden, muß hinein in die Furchen des Ackers Gottes, muß sich opfern, muß sterben in seinen Gliedern, damit neues Leben werde. Schon die Urkirche hat das Wort geprägt: Sanguis martyrum semen Christianorum. Das Blut der Märtyrer ist der Same neuer Christen. Dies Wort ist immer heilige Wahrheit geblieben. Besonders die junge und immer wieder jugendlich sich erneuernde Kirche in den Missionsländern ist dafür Beweis. Sie hat das Kreuz Christi zu allen Zeiten in allen Ländern mutig umarmt, es kraftvoll getragen, es fest hineingepflanzt in die heidnischen Völker. Die junge Kirche der Neuchristen ist mit ihren heldenmütigen Missionaren in China, in Japan, in Hinterindien, in Indien, in Afrika, in Amerika, in aller Welt mutig ans Kreuz gestiegen und wurde in der Hingabe des eigenen Lebens zum

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 13. November 1937.

Samenkorn, das tausendfältiges neues Leben weitergab.

Auch heute ist es nicht anders. Es wird nie anders sein. Missionskirche steht in der Sendung des Herrn: Nur im Kreuz ist das Heil.

Meine geliebten Diözesanen! Auch wir Christen in der Heimat stehen als Glieder am mystischen Leibe des Herrn in unserer heiligen Kirche. Wir nehmen so teil an all ihren Aufgaben, an ihrer heiligen Sendung zu allen Völkern.

Darum ist die Missionsarbeit unserer heiligen Kirche in aller Welt unser aller Sorge. Sie ist ja Aufgabe der ganzen Kirche. Wir stehen an der Seite unserer Missionare. Wir stehen ihnen bei durch unser Beten und Opfern. Unser Heiliger Vater hat die gesamte Christenheit eingeladen, sich in den kirchenamtlichen Päpstlichen Missionswerken zusammenzuscharen zu einer heiligen Bet- und Opfergemeinschaft, für unsere Heidenmission: Unsere Kinder im Päpstlichen Werk der heiligen Kindheit, alle Erwachsenen im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung, bei uns auch Franziskus-Xaverius-Missionsverein genannt.

Der Weltmissionssonntag, den wir auf Anordnung des Heiligen Vaters am nächsten Sonntag in unserer Diözese feierlich begehen, ladet uns dazu ein. Er steht unter dem Zeichen des Kreuzes unseres Herrn. Er erinnert uns daran, daß wir als Glieder am Leibe des fortlebenden Christus in seiner heiligen Sendung stehen.

Aachen, den 3. November 1937.

Dr. Sträter, Weihbischof,
Kapitularvikar.

✤

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 5. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit begangen werden. Zu seiner Verbreitung ist der vorstehende Erlaß am vorhergehenden Sonntag, den 28. November, den Gläubigen bekanntzugeben. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen heiligen Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über die Missionen unserer heiligen Kirche belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglied im Päpstlichen Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen und begeistert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablaß von sieben Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 1926 und 30. 8. 1934.) Wir empfehlen, nach Möglichkeit am Nachmittage auch eine eucharistische Betstunde für die Heidenmission zu halten.

Laut päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (5. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten. Ihr Ertrag ist ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bestimmt. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse gesandt werden.

Werbedrucksachen, Plakate für die Kirchentüre, Mitgliederlisten, Mitgliederbildchen u. a. möge man unter Angabe der benötigten Menge bei der Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung, Aachen, Hermannstraße 14, anfordern. Eine Predigtskizze liegt dieser Ausgabe bei.

Der Kapitularvikar.

Nr. 325 Pia Unio Cleri pro Missionibus.

Aachen, den 4. November 1937.

Die Sacra Congregatio de Propaganda Fide in Rom hat unter dem 14. April 1937 - Prot. N. 1248 - für die Pia Unio Cleri pro Missionibus neue zeitgemäße Satzungen veröffentlicht, von denen die wichtigsten der Hochwürdigen Diözesangeistlichkeit nachstehend bekanntgegeben werden, zugleich mit wärmster Empfehlung an jeden Diözesanpriester, sich dieser Pia Unio als ordentliches Mitglied anzuschließen.

Der Kapitularvikar.

✤

I. De natura et fine.

1. Pia Unio Cleri pro Missionibus est Consociatio sacerdotum ad sacras Ecclesiae missiones adiuvandas instituta, prout num. 4 declaratur.

Eadem, a S. Sede probata et favoribus aucta, a S. Congregatione de Propaganda Fide omnino dependet.

2. Beatissimam Virginem Mariam, Apostolorum missionumque Reginam, patronam veneratur ac sub eius singulari patrocinio finem sibi propositum prosequitur.

3. Pia Unio ad normam canonis 708 Cod. iur. can. in singulis dioecesibus erigenda est.

4. Haec Pia Unio sibi proponit animos sacerdotum gentium conversionis amore accendere, ut per ipsos universus populus christianus studio erga missiones catholicas inflammetur et ita Ecclesia universa concurrat ad regnum Christi per orbem dilatandum.

Insuper studet ut acatholicorum omnium ad unitatem Ecclesiae reditus foveatur, cum unio omnium christianorum conditio sit magni momenti ad ethnicorum conversionem obtinendam.

5. Unio Cleri pro Missionibus non est novum quoddam Opus missionale ad fidelium oblationes collingendas institutum neque pro fine habet aliorum Operum missionalium gubernationem sibi asssumere, licet operam impendat ad fidelium animos disponendos ita ut omnibus Operibus missionalibus pro viribus succurrant.

6. Piae Unionis Sodales finem sibi propositum hisce praecipue mediis assequi student:

a) fervidis ad Deum O. M. precibus pro felici sacrarum missionum exitu propriaeque in favorem missionum operae successu;

b) cognitione missionum earumque indigentiarum, laborum apostolicorum, qui in variis mundi plagis a Missionariis exercentur, felicis vel minus laeti eorum exitus, itemque omnium earum rerum quae ad regnum Dei imprimis inter paganos dilatandum referuntur;

c) collationibus congressibusque sodalium, quibus hi mutuo se illuminent circa missionum indigentias atque ad eis subveniendum inter se exhortentur;

d) fovendo in familiis christianis vocationes missionales, sive ad sacerdotium sive ad munus adiutoris aut adiutricis Missionariorum;

e) monendo christifideles qua sacris concionibus, qua publicis conferentiis, ut vocant, qua privatis colloquiis et adhortationibus, qua scriptis in vulgus editis, aliisque opportunis mediis, de magno opere evangelicae praedicationis inter infideles, et de variis modis, quibus catholicarum missionum necessitatibus succurri possit;

f) offenrendo libenter adiutricem operam iis qui Operibus missionalibus praepositi sunt;

g) naviter operam dando ut omnibus innotescant et ubique promoveantur Opera missionalia, imprimis ea quae a Sede Apostolica tamquam sua agnita sunt et Motu Proprio Romanorum Pontificum, die 3 maii 1922 dato, prae caeteris commendata fuerunt. Ea sunt, ante omnia, Opus a Propagatione Fidei, Opera auxiliaria a Sancta Infantia, a Sancto Petro Apostolo pro institutione Cleri indigenae, et Collecta annua in festo Epiphaniae pro redemptione captivorum, seu pro missionibus Africanis; neque omittendae sunt peculiares collectae pro certis regionibus vel missionibus aut pro peculiaribus necessitatibus in locis missionum forte occurrentibus;

h) curando ut celebrentur festa, ut dicunt, missionalia, conventus seu congressus, aliaque id genus, quibus christifidelium studium erga missiones magnopere accendatur et increscat;

i) promovendo, actione sive privata sive communi, attentis locorum adiunctis, et prout zelus illuminatus suggesserit, ea omnia quae dissidentes fratres ad unitatem fidei facilius allicere queant.

II. De Sodalibus.

7. Piae Unioni Cleri pro Missionibus adscribi possunt omnes sacerdotes cum saeculares tum regulares, necnon clerici qui sacrae theologiae studiis incumbunt.

8. Adscriptio fit sive a Consilio dioecesano, sive a Consilio nationali, sive, his deficientibus, a Secretariatu Internationali Romae constituto.

9. Ipsa adscriptione suscipiuntur onera Piae Unionis propria, et acquiritur ius ad Indulgentias lucrandas et ad favoribus privilegiisque fruendum, quae a Sancta Sede Piae Unioni concessa sunt. Sciant tamen sodales non sufficere nomen dare Piae Unioni, sed naviter et fideliter exsequenda esse ea officia, quae nomen dantes susceperunt, si gratiis Piae Unioni ab Ecclesia concessis vere frui desiderent.

10. Sodales ordinarii vocantur, qui, praeter caetera Piae Unionis officia praestita, statutam a Consilio nationali stipem quotannis solvunt.

11. Sodales perpetui, qui, praeter fidelem officiorum observantiam, contributum maius ad hoc a Consilio nationali statutum semel exsolvunt.

12. Sodales honoris causa sunt Excmi Episcopi, nec non S. R. E. Cardinales, qui Piae Unioni adhaeserunt.

13. Omnes sacerdotes qui actu in missionibus degunt vel valetudinis, senectutis aut obedientiae causa eas relinquere coacti sunt, omnibus privilegiis et gratiis Piae Unioni concessis gaudent.

Favores spirituales omnibus sodalibus concessi.

I. Indulgentia plenaria, suetis sub conditionibus lucranda, in festis: 1. Epiphaniae, 2. Ss. Apostolorum, 3. S. Michaelis Archangeli, 4. S. Francisci Xaverii, 5. semel in mense, die ad proprium cuiusque arbitrium eligenda, 6. in articulo mortis, servatis servandis.

II. Indulgentia centum dierum pro quolibet pietatis opere in favorem Missionum expleto.

III. Facultas (dummodo adsriptus ad sacramentales confessiones audiendas sit approbatus) benedicendi ac imponendi, servatis ritibus ab Ecclesia praescriptis, scapularia Passionis D. N. Jesu Christi, Immaculatae Conceptionis B. M. V., SS. Trinitatis,

B. M. V. perdolentis, B. M. V. a Monte Carmelo, ab Apostolica Sede approbata (cfr. infra n. V).

IV. Facultas, ut supra, benedicendi ac imponendi, sub unica formula, scapularia quae ut Sodales Piae Unionis imponendi facultate gaudent (Ex Audientia Ssmi, Emo Praefecto Sacrae Congregationis de Prop. Fide concessa die 20 martii 1919. Cfr. Acta Ap. Sedis, 1919, p. 179).

V. Facultas imponendi scapularia de quibus supra absque inscriptionis onere in album Confraternitatis (Ex Audientia Ssmi, Emo Praefecto S. C. de Prop. Fide concessa die 4 martii 1920).

VI. Facultas pro omnibus adscriptis anticipandi a meridie recitationem Matutini cum Laudibus subsequentis diei, dummodo tamen officium diei iam persolverint (Ex Audientia Ssmi, Emo Praefecto S. C. de Prop. Fide concessa die 1 dec. 1921. Cfr. Acta Ap. Sedis, 1921, p. 565).

Favores Spirituales tantum sodalibus concessi ante diem 1. Aprilis 1933 adscriptis.

I. Facultas (dummodo adscriptus ad sacramentales confessiones audiendas sit approbatus) benedicendi, extra Urbem, unico Crucis signo, coronas, rosaria, cruces, crucifixos, numismata et parvas statuas cum applicatione Indulgentiarum Apostolicarum (cfr. Acta Ap. Sedis, 1922, p. 143).

II. Facultas, ut supra, benedicendi, unico Crucis signo, coronas iuxta typum rosariorum B. M. V. confectas, cum applicatione Indulgentiarum, quae a PP. Crucigeris nomen habent.

III. Facultas, ut supra, benedicendi coronas Septem Dolorum B. M. V. cum applicatione omnium et singularum Indulgentiarum, quas Summi Pontifices eiusmodi coronis impertiti sunt.

IV. Facultas, ut supra, benedicendi, unico Crucis signo, crucifixos cum applicatione Indulgentiarum pii exercitii a Via Crucis nuncupati in favorem fidelium, qui quominus sacras visitent „Stationes" legitime impediuntur.

V. Facultas, ut supra, benedicendi, unico Crucis signo, crucifixos, iisdemque applicandi plenariam Indulgentiam in articulo mortis ab iis acquirendam, qui praescriptis expletis conditionibus, illos osculati fuerint aut saltem aliquo modo tetigerint (cfr. Acta Ap. Sedis, 1914, p. 348).

VI. Indultum personale Altaris privilegiati, quater in qualibet hebdomada, dummodo simile indultum pro alia die obtentum non fuerit.

(Haec omnia per S. Poenitent. 15 nov. 1918, cfr. Acta Ap. Sedis, 1919, p. 20.)

Nr. 326 Aus dem Hirtenschreiben der spanischen Bischöfe.

Ehrwürdige Brüder!

In den Tagen der Drangsal pflegen die katholischen Völker einander zu helfen, indem sie dem Gesetze der Barmherzigkeit und Brüderlichkeit folgen, das alle jene zu einer mystischen Einheit verbindet, die im Gedanken und der Liebe Christi eins sind. Das natürliche Organ dieses seelischen Austausches sind die Bischöfe, welche vom Heiligen Geist eingesetzt wurden, um die Kirche Gottes zu regieren. Spanien, welches heute eine der größten Erschütterungen seiner Geschichte erlebt, hat vielfache Sympathiekundgebungen vom ausländischen katholischen Episkopat erhalten, teils in gemeinsamen Erklärungen, teils durch persönliche Schreiben vieler Bischöfe. Der spanische Episkopat, der in allen seinen Gliedern, seinen Kirchen und Priestern, so fürchterlich heimgesucht wurde, will mit diesem Rundschreiben auf alle die großen Beweise von Nächstenliebe, die uns von allen Stellen der Erde erwiesen worden sind, antworten.

Wir erfüllen diese Hirtenpflicht - das über alles wichtige Lehramt der Wahrheit - aus dem dreifachen Motiv der Religion, der Vaterlandsliebe und der Menschlichkeit. Aus dem religiösen Motiv, denn als Zeugen der schweren Verbrechen einerseits und der heroischen Haltung anderseits, die sich in unserem Lande abgespielt haben, können wir der Welt Lehren und Beispiele geben, die in unser bischöfliches Amt fallen und der ganzen Welt frommen werden; aus dem Motiv der Vaterlandsliebe, weil der Bischof der erste ist, der die Pflicht hat, den guten Namen seines Vaterlandes zu verteidigen, denn unsere Vorfahren haben unser Vaterland geschaffen - christlich wie es ist -, „ihre Kinder zeugend für Jesus Christus durch die Predigt des Evangeliums". Aus dem Motiv der Menschlichkeit, weil wir doch wünschen würden, daß sich der Schaden auf unser Vaterland beschränke und die übrigen Nationen vor dem Ruin gerettet würden, wenn schon Gott zugelassen hat, daß unser Land der Ort sei, wo mit Ideologien und Vorgangsmethoden experimentiert wird, welche die Welt erobern wollen.

1. Unsere Haltung zum Kriege.

Es muß vor allem festgestellt werden, daß der spanische Episkopat, schon von der Zeit an, wo der Krieg sich voraussehen ließ, vom Jahre 1931, höchste Beispiele von bürgerlicher und apostolischer Klugheit gegeben hat. Streng an der Tradition der Kirche festhaltend und die Normen des Heiligen Stuhles befolgend, stellte er sich entschlossen an die Seite der konstituierten Machthaber und bemühte sich, für das allgemeine Wohl mit ihnen gemeinsam zu wirken. Trotz der wiederholten Angriffe gegen Personen, Sachen und Rechte der Kirche, wich er nicht von seinem Grundsatz ab, das von jeher bestehende Regime der Eintracht zu erhalten. Auf die Anfein-

dungen antworteten wir immer mit beispielgebender, aufrichtiger Unterwerfung, soweit wir konnten, oder mit ernstem vernünftigem, apostolischem Protest, wenn wir es mußten, und mit der ehrlichen Ermahnung an unser katholisches Volk, sich zu unterwerfen, zu beten, Geduld zu haben und Frieden zu halten. Und das katholische Volk folgte uns, so daß unsere Vermittlung ein wertvoller Faktor des nationalen Einvernehmens war, im Augenblick der tiefsten sozialen und politischen Erschütterung.

Als der Krieg ausbrach, haben wir mehr als jeder andere diese schmerzliche Tatsache bedauert, weil der Krieg immer ein furchtbares Uebel ist, das sehr oft durch fragliche Güter nicht ausgeglichen werden kann, und weil unsere Mission die des Friedens und der Versöhnung ist. Seit dem Beginn dieses Krieges erheben wir die Hände zum Himmel mit der Bitte, daß er aufhören möge. In diesem Augenblick wiederholen wir die Worte, welche Pius XI. sprach, als durch die Interessengegensätze der Großmächte fast ein neuer Krieg über Europa hereingebrochen wäre: „Wir rufen den Frieden an, wir segnen den Frieden, wir beten um den Frieden." Gott ist Zeuge für unsere steten Bemühungen, die Verheerungen zu vermeiden, welche immer in seinem Gefolge sind.

Wir fügen zu den Bitten um Frieden unsere Verzeihung für unsere Verfolger und unsere Gefühle der Liebe gegen alle hinzu. Und wir wiederholen auf den Schlachtfeldern unseren Söhnen und denen des anderen Lagers das Apostelwort: „Der Herr weiß, wie sehr wir euch alle im Herzen Christi lieben."

Aber der Friede ist „die Ruhe der heiligen, nationalen, sozialen und individuellen Ordnung, welche jedermann seinen Platz sichert und ihm das Seine gibt und die die Ehre Gottes an die Spitze aller Pflichten stellt und aus seiner Liebe den Bruderdienst aller ableitet". Die menschliche Natur ist so beschaffen und das Walten der göttlichen Vorsehung, daß, obwohl der Krieg eine der schrecklichsten Geißeln der Menschheit darstellt, er manchmal doch das heroische und einzige Mittel ist, die Dinge in die Angeln der Gerechtigkeit zurückzuheben und in das Reich des Friedens zurückzubringen. Deswegen segnet die Kirche die Wahrzeichen des Krieges, deswegen hat sie militärische Orden gegründet und Kreuzzüge gegen die Feinde des Glaubens veranlaßt, obwohl sie die Tochter des Friedensfürsten ist.

Dieser Fall ist aber nicht der unserige. Die Kirche hat diesen Krieg nicht gewollt und nicht gesucht - und wir halten es nicht für notwendig, sie gegen den Vorwurf zu verteidigen, daß sie kriegslustig sei. Es ist richtig, daß Tausende ihrer Söhne, indem sie dem Drängen ihres Gewissens und ihren vaterländischen Gefühlen Folge leisteten, auf ihre persönliche Verantwortung die Waffen erhoben haben, um die Grundlagen der christlichen Religion und Gerechtigkeit zu retten, welche Jahrhunderte hindurch das Leben des Landes geformt hatten - aber wer die Kirche anklagt, diesen Krieg herausgefordert oder mit dem Gedanken des Krieges nur gespielt, oder nicht alles getan zu haben, was in ihrer Macht stand, um ihn zu vermeiden -, verkennt oder verfälscht die Wirklichkeit.

2. Die militärische Erhebung und die kommunistische Revolution.

Am 18. Juli 1936 erfolgte die Militärerhebung und es brach der Krieg aus, der noch andauert. Man bemerke aber, erstens, daß die militärische Erhebung schon von ihrem Anfang an nicht ohne Beteiligung des gesunden Teiles des Volkes, welches in großen Mengen der Bewegung beitrat, entstand, weswegen man sie als bürgerlich-militärische Bewegung bezeichnen soll; zweitens, daß diese Bewegung und die kommunistische Revolution zwei Tatsachen darstellen, welche untrennbar sind, wenn man die Natur des Krieges richtig beurteilen will. Der Beginn beider Erhebungen fällt zusammen und sie bezeichnen vom Anfang an die tiefe Trennungslinie der beiden Spanien, die sich nun auf den Schlachtfeldern schlagen.

Weil Gott die stärkste Grundlage einer wohlgeordneten Gesellschaft ist - sie war es in Spanien -, war die dem Regierungsheer angegliederte kommunistische Revolution vor allem antigöttlich. Deswegen erfuhr die nationale Seele eine Reaktion religiösen Charakters, entsprechend dem nihilistischen und zerstörenden Wirken der Gottlosen. So zerfiel Spanien in zwei große kämpfende Parteien.

Deswegen konnten aufmerksame Beobachter über unseren Krieg schreiben: „Es ist ein Rennen zwischen Bolschewismus und christlicher Zivilisation. Eine neue, vielleicht entscheidende Etappe in dem Kampf zwischen Revolution und Ordnung." Die Schlußfolgerung aus dieser Behauptung ist folgende:

Erstens: die Kirche konnte trotz ihres Friedensgeistes und trotzdem sie diesen Krieg nicht gewollt und zu seinem Ausbrechen nicht beigetragen hat, in dem Kampf nicht neutral sein; dies verhinderten ihre Lehre, ihr Geist, ihr Selbsterhaltungstrieb und die Erfahrungen in Rußland. Auf der einen Seite wurde Gott abgeschafft, und man fügte der Kirche

einen grenzenlosen Schaden in Personen, Sachwerten und Rechten zu, wie ihn vielleicht noch keine Institution jemals erlitten hat; auf der anderen Seite, wie immer ihre menschlichen Fehler auch sein mögen, herrschte die Bemühung um die Erhaltung des alten spanisch-christlichen Geistes.

Zweitens: die Kirche kann sich mit einem Verhalten, mit Tendenzen oder Absichten nicht identifizieren, welche gegenwärtig oder in der Zukunft das edle Angesicht der nationalen Bewegung in seinem Ursprung, seinen Aeußerungen und Zwecken zum Entarten bringen könnte.

Drittens: Wir behaupten, daß die bürgerlich-militärische Erhebung im Grunde des Volksgewissens einen zweifachen Grundzug hatte: den vaterländischen Sinn, der darin die einzige Möglichkeit sah, Spanien zu erheben und seinen endgültigen Ruin zu vermeiden, und den religiösen Sinn, der den Aufstand als die Gewalt betrachtete, welche die Feinde Gottes entkräften sollte, und als die Garantie für das Fortdauern ihres Glaubens und die Ausübung ihrer Religion.

Viertens: Heutzutage gibt es in Spanien keine andere Hoffnung, um das Recht und den Frieden und die sich daraus ableitenden Güter wiederzuerobern, als den Sieg der nationalen Bewegung.

3. Die Eigenart der kommunistischen Revolution.

Wenn wir uns über die Ausschreitungen der kommunistischen Revolution in Spanien ein zusammenfassendes Urteil bilden wollen, können wir behaupten, daß sie in der Geschichte der westlichen Völker nicht ihresgleichen haben.

Wir fügen hinzu, daß die Unsumme von Opfern an Personen und Sachen, die die kommunistische Revolution verursacht hat, „vorausgeplant" war. Kurz vor der Revolte waren aus Rußland 79 spezialisierte Agitatoren gekommen. Im selben Zeitpunkt verfügte das nationale marxistische Einheitskomitee die Aufstellung der revolutionären Milizen in allen Ortschaften. Die Zerstörung der Kirchen, oder zumindest deren Inneneinrichtungen, erfolgte systematisch und serienweise. In dem kurzen Zeitraum eines Monats hatte man alle Gotteshäuser unbrauchbar gemacht. Schon im Jahre 1931 hatte die atheistische Liga in ihrem Programm einen Paragraphen, der lautete: „Volksabstimmung über das Schicksal, das Kirchen und Pfarrhäusern zu widerfahren hat." Und eines der Provinzkomitees gab folgende Anregung: „Das Lokal oder die Lokale, welche bisher dem Kult gewidmet waren, werden nun zu gemeinsamen Verkaufsstellen, öffentlichen Märkten, Volksbüchereien, Badehäusern oder hygienischen Anstalten verwendet, nach Maßgabe der jeweiligen Bedürfnisse des Ortes."

Zur Beseitigung maßgebender Persönlichkeiten, welche man als Feinde der Revolution betrachtete, hatte man vorher schwarze Listen aufgestellt: in einigen, und an erster Stelle, stand der Bischof. Von den Priestern sagte ein kommunistischer Führer angesichts der Haltung des Volkes, welches seinen Pfarrer retten wollte: „Wir haben Befehl, die ganze Brut auszurotten."

Die große Anzahl der abgeschlachteten Priester und zerstörten Kirchen ist ein beredter Beweis dafür, daß die totale Vernichtung der Kirche geplant war. Wenn auch die Ziffern noch unvollständig sind, so können wir doch auf 20 000 zerstörte und vollkommen geplünderte Kirchen und Kapellen hinweisen. Die ermordeten Priester, selbst wenn man nur den weltlichen Klerus rechnet, erreichen 40 Prozent in den verwüsteten Diözesen - in einigen bis 80 Prozent - und machen in ihrer Gesamtheit eine Summe von 6000 aus. Man jagte sie mit Hunden, man verfolgte sie über alle Berge, man suchte sie eifrig in jedem Versteck und brachte sie in den meisten Fällen ohne Richterspruch um, wo immer man sie fand, lediglich, weil sie Priester gewesen sind.

Die Revolution war fürchterlich grausam. Die Arten der Ermordungen hatten abscheulich barbarischen Charakter,

1. durch die Anzahl. - Man schätzt die Zahl der Laien, welche einzig wegen ihrer politischen Anschauungen und speziell wegen ihrer religiösen Ueberzeugung ermordet wurden, auf höher als 300 000; in Madrid wurden in den drei ersten Monaten mehr als 22 000 umgebracht. Es gibt kaum ein Dorf, in dem man nicht die bedeutendsten Rechtsleute beseitigt hat;

2. in seiner Art. - Es gab keine Anklage, keine Beweise, in den meisten Fällen keinen Richterspruch;

3. der Grausamkeit wegen. - Vielen hat man die Glieder amputiert und sie vor der Ermordung fürchterlich verstümmelt, man hat ihnen die Augen ausgestochen und die Zunge abgeschnitten, sie aufgeschlitzt, verbrannt, lebend begraben oder mit der Hacke erschlagen. Am grausamsten ist man mit den Dienern Gottes verfahren. Aus Liebe und Barmherzigkeit wollen wir nicht weitere Einzelheiten aufzählen.

Die Revolution war unmenschlich. Man hat nicht die Scham der Frauen respektiert, nicht einmal jener, die Gott geweiht waren. Man hat die Gräber und Friedhöfe geschändet. In dem berühmten romanischen Kloster von Ripoll hat man die Grüfte zerstört. In Vich hat man das Grab des großen Balmes geschändet, und wir hörten, daß mit dem Schädel des großen Bischofs Torras y Bages Fußball gespielt worden ist. In dem Madrider und Huesker Friedhof hat man Hunderte von Gräbern geöffnet, um die Leichen des Goldes ihrer Zähne und ihrer Ringe zu berauben. Einige Arten der Grausamkeiten entbehrten jedes menschlichen Gefühls.

Die Revolution war barbarisch, weil sie das kulturelle Werk von Jahrhunderten zerstörte. Sie vernichtete Tausende von Kunstwerken, von denen viele Weltruf hatten, sie plünderte und verbrannte Archive und machte so die historische Forschung und den dokumentarischen Beweis von Tatsachen rechtlichen und sozialen Charakters zur Unmöglichkeit. Hunderte von Bildern wurden zerschnitten, Skulpturen verstümmelt und architektonische Wunder zerstört. Wir können sagen, daß die durch Jahrhunderte gesammelten Kunstschätze, speziell religiöser Kunst, innerhalb weniger Wochen kommunistischer Herrschaft stumpfsinnig zerstört wurden. Sogar der Bogen von Barà in Tarragona, ein römisches Werk, das 2000 Jahre alt geworden war, ist ein Opfer des zerstörenden Dynamits geworden. Die berühmten Kunstsammlungen der Kathedrale von Toledo, der Palast von Liria, das Pradomuseum sind schnöde geplündert worden. Zahlreiche Bibliotheken sind verschwunden. Kein Krieg, kein barbarischer Einfall, keine soziale Erschütterung in irgendeinem Jahrhundert hat jemals in Spanien derartige Verwüstungen verursacht, mit Mitteln, die zu keiner Zeit in dem Maße zur Verfügung standen: eine kluge Organisation, der schrecklichen Ausrottungsabsicht dienstbar gemacht, welche sich gegen alle Dinge Gottes wandte; und die modernen Verkehrs- und Zerstörungsmittel in den Dienst des Verbrechens gestellt.

Die Revolution trat die elementarsten Grundsätze des Völkerrechts mit Füßen. Man erinnere sich der Gefängnisse Bilbaos, wo durch die Massen in unmenschlicher Weise Tausende von Gefangenen umgebracht wurden, der an den bewachten Geiseln ohne Ursache verübten Vergeltungsmaßnahmen in Schiffen und Gefängnissen, der Massenmorde an Gefangenen, die zusammengebunden und mit Maschinengewehren niedergemäht wurden, der Bombardierung schutzloser Städte ohne jeden militärischen Grund.

Die Revolution war im Wesen antispanisch. Das Zerstörungswerk wurde mit den Rufen: „Hoch Rußland!" und im Schatten der internationalen kommunistischen Flagge verübt.

Aber vor allem war die Revolution antichristlich. Wir glauben nicht, daß sich in der Geschichte des Christentums und im Zeitraum von wenigen Wochen in allen Arten des Denkens, des Wollens und der Leidenschaft je ein solcher Haß gegen Jesus Christus und seine heilige Religion ausgetobt hat. Die sakrilegischen Verwüstungen, welche die Kirche in Spanien erlitten hat, waren derart, daß der spanische Delegierte der Roten, als er zum Gottlosenkongreß nach Moskau kam, sagen konnte: „Spanien hat in vielem das Werk der Sowjets überboten, denn die Kirche ist dort vollkommen ausgerottet worden."

Wir zählen Tausende von Opfern; ihr Zeugnis ist eine Hoffnung für unser armes Volk, und wir werden im römischen Martyrologium kaum eine Art der Qual finden, welche in Spanien durch den Kommunismus nicht angewandt worden ist, die Kreuzigung nicht ausgenommen; es gibt im Gegenteil neue Arten des Martyriums, welche durch die neuen Maschinen und Methoden angewandt werden.

Der Haß gegen Jesus Christus und die Heilige Jungfrau hat seinen höchsten Grad erreicht in den hunderten zusammengeschlagenen Kruzifixen, in den bestialisch profanierten Bildern der Heiligen Jungfrau, in den Schmähschriften von Bilbao, in welchen die Mutter Gottes sakrilegisch verspottet wurde, in der infamen Literatur der roten Schützengräben, in welcher die heiligen Geheimnisse lächerlich gemacht werden, in der wiederholten Profanierung der heiligen Gestalten - in all dem können wir den Haß der Hölle ahnen, der sich in diesen unglücklichen Kommunisten verkörpert hat. „Ich hatte geschworen, mich an dir zu rächen", schrie einer von ihnen dem Herrn im Tabernakel zu, nahm die Pistole, schoß gegen ihn und sagte: „Ergib dich den Roten, ergib dich dem Marxismus!"

Ehrwürdige Brüder, wir wollen mit der Kritik an der kommunistischen Tätigkeit nicht fortfahren; wir überlassen der Geschichte die getreue Wiedergabe der vorgefallenen Tatsachen. Wenn man uns anklagen sollte, in zu starken Ausdrücken diese Schandtaten unserer Revolution aufgezeigt zu haben, so rechtfertigen wir uns mit den Beispielen des heiligen Paulus, welcher nicht zögerte, mit scharfen Worten die falschen Propheten Israels zu geißeln und die härtesten Bezeichnungen für die Feinde Gottes fand,

oder durch das Beispiel unseres Heiligen Vaters, der in seiner Schrift über den atheistischen Kommunismus von einer „so schrecklichen Zerstörung" spricht, „die in Spanien mit solchem Haß, mit solcher Barbarei und mit solcher Wildheit durchgeführt wird, daß man sie in unserem Jahrhundert nicht für möglich gehalten hätte".

Wir wiederholen unsere Worte der Verzeihung für alle und unsere Absicht, ihnen so viel Gutes zu tun, als wir nur können. Und wir schließen diesen Abschnitt mit den Worten des offiziellen Berichtes über die Vorfälle bei der Revolution in den ersten zwei Monaten: „Man klage das spanische Volk keines anderen Verbrechens an, als daß es sich als Werkzeug zur Durchführung dieses Verbrechens mißbrauchen ließ." Dieser Haß gegen die Religion und die Traditionen des Vaterlandes, für welche so viele für immer verlorene Güter der augenscheinliche Beweis waren, „kam aus Rußland und wurde von Orientalen bösartigen Geistes importiert". Zur Entlastung so vieler Opfer „von Teufelslehren verwirrt", können wir sagen, daß der Großteil unserer vom Gesetz verurteilten Kommunisten sich sterbend mit dem Gott ihrer Väter versöhnten. In Mallorca sind nur zwei Prozent unbußfertig gestorben, in Gegenden des Südens nicht mehr als zwanzig Prozent und im Norden erreichen sie kaum zehn Prozent. Es ist ein Beweis für den Betrug, dem unser Volk zum Opfer gefallen ist.

4. Schlußfolgerung.

Ehrwürdige Brüder! Wir bitten euch inständig, mit uns die große nationale Katastrophe Spaniens mitzufühlen, in welcher man zusammen mit dem Recht und Frieden die Grundsätze des Allgemeinwohles vernichtet hat und jenes tugendhafte Leben des Reiches Gottes, von dem uns der engelgleiche Lehrer spricht, und so viel Werte christlicher Zivilisation und christlichen Lebens. Die Vernachlässigung der Wahrheit und der Tugend auf politischem, ökonomischem und sozialem Gebiet hat uns dieses allgemeine Unglück aufgeladen. Wir sind schlecht regiert worden; denn, wie der heilige Thomas sagt, läßt Gott den Heuchler zur Strafe der Sünden das Volk regieren.

Eurem Mitleid füget die Liebesgabe eurer Gebete hinzu und jener eurer Gläubigen, damit wir die Lehre, mit der Gott uns geprüft hat, begreifen, damit unsere Heimat bald wieder neu erbaut wird und seine Aufgabe erfüllen kann, welche die früheren Jahrhunderte vorgezeichnet haben, damit durch diese Bemühungen und Gebete diese kommunistische Ueberschwemmung eingedämmt werde, die darauf ausgeht, den Geist Gottes und die Seele des Menschen auszulöschen, welche bisher die einzigen Stützen der Kultur der Vergangenheit waren.

Und beendet euer Werk mit dem Liebeswerk der Wahrheit über die Dinge in Spanien. „Non est addenda afflictio afflictis." Die Qual unserer Leiden ist noch vermehrt worden durch den Schmerz, daß sie nicht verstanden wurden. Noch mehr, sie wurden durch die Lüge, durch die Hinterlist und durch die schiefe Auslegung der Tatsachen verschärft. Man hat uns nicht einmal die Ehre angetan, uns als Opfer zu betrachten. Das Recht und die Vernunft wurden auf die gleiche Waagschale gelegt wie das Unrecht und die Unvernunft. Das war vielleicht die größte Ungerechtigkeit aller Jahrhunderte. Man hat der bezahlten Broschüre, der bestochenen Zeitung, der pflichtvergessenen spanischen Presse, welche den Namen ihres Vaterlandes in der Welt besudelten, ebenso geglaubt wie der Stimme der Bischöfe, dem gewissenhaften Studium der Moralisten oder der authentischen Berichte der Tatsachen; dies alles stellt eine Schmach für die Menschheitsgeschichte dar. Helft uns, die Wahrheit zu verbreiten. Ihre Rechte sind unverjährbar, vor allem, wenn es sich um die Ehre eines Volkes, um das Prestige der Kirche, um die Rettung der Welt handelt. Helft uns durch Verbreitung dieses Hirtenschreibens; überwacht die katholische Presse und die katholische Propaganda und stellt die Fehler der indifferenten oder gegnerischen Propaganda richtig. Der Feind hat reichlich Unkraut gesät. Helft uns, allenthalben den guten Weizen auszustreuen.

Eine letzte Erklärung sei uns noch erlaubt. Gott weiß, daß wir alle jene im Herzen Christi lieben und ihnen von ganzem Herzen verzeihen, die, ohne zu wissen, was sie taten, der Kirche und der Heimat schwersten Schaden zugefügt haben. Es sind unsere Söhne. Wir rufen vor Gott die Verdienste unserer Märtyrer an, der zehn Bischöfe und der Tausende von Priestern und Katholiken, die im Sterben verziehen, sowie auch den tiefen Schmerz, den unser Spanien erleidet. Betet, damit in unserer Heimat die Haßgefühle erlöschen, die Seelen einander sich nähern und daß wir alle wieder eine einzige durch das Band der Liebe geeinte Familie werden. Erinnert euch unserer ermordeten Bischöfe, der tausende Priester und Laien, die nur deswegen starben, weil sie die erwählten Streiter Christi waren, und bittet den Herrn, daß er ihrem großmütig vergossenen Blute Fruchtbarkeit verleihe. Von keinem weiß man, daß er in der Stunde des Martyriums an seinem

Glauben irre geworden ist. Tausende haben Beispiele von größtem Heldentum gegeben. Es ist ein unvergänglicher Ruhm für unser Spanien. - Helft uns beten, und es wird über unser Land, das jetzt mit dem Blute der Brüder getränkt ist, wieder der Regenbogen des christlichen Friedens glänzen und unsere Kirche wird wieder herrlich und unser Heimatland wieder fruchtbar erstehen.

Der Friede Gottes sei mit uns allen; wir sind ja alle zum großen Werk des Weltfriedens berufen. Dieser Friede ist die Errichtung des Reiches Gottes in der Welt durch die Erbauung des Leibes Christi, nämlich der Kirche, über welche wir zu Bischöfen und Hirten gesetzt wurden. Wir schreiben euch von Spanien und erinnern uns der hingeschiedenen Brüder und Abwesenden aus der Heimat am Feste des kostbarsten Blutes unseres Herrn Jesu Christi, am 1. Juli 1937.

Die Bischöfe Spaniens.

Vorstehender Auszug aus dem Hirtenschreiben der spanischen Bischöfe vom 1. Juli 1937 ist an einem der kommenden Sonntage in allen Pfarr- und Rektoratskirchen von der Kanzel zu verlesen.

Aachen, den 6. November 1937.

Der Kapitularvikar.

Nr. 327 Große Totenzettel des verstorbenen Bischofs Dr. Vogt.

Aachen, den 8. November 1937.

Auf unsere Veranlassung hat die Firma C. van Gils (Westdeutsche Vereinsdruckerei G. m. b. H.) in Geilenkirchen einen großen Totenzettel unseres verstorbenen Bischofs Dr. Vogt hergestellt. Es ist eine Ehrenpflicht dem ersten Bischof von Aachen gegenüber, daß die Erinnerung an ihn durch Aufhängen dieses in deutscher Sprache verfaßten und mit seinem Bilde geschmückten Totenzettels in den Sakristeien aller Pfarr- und Rektoratskirchen sowie aller Kapellen wacherhalten wird. Wir verordnen, daß die Totenzettel auf Kosten der Kirchenkassen besorgt und in entsprechendem Rahmen an würdiger Stelle angebracht werden. Zur Ersparung der Portokosten empfiehlt sich gemeinsamer Bezug der Dekanate. Wie wir erfahren wird der Preis 0.50 *RM* für das Stück betragen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 328 Zur Pflege des deutschen Kirchenliedes.

Aachen, den 8. November 1937.

Das bevorstehende Fest der heiligen Caecilia gibt uns Veranlassung, nochmals auf die Pflege des deutschen Kirchenliedes hinzuweisen. Die Erkenntnis von der erhöhten Bedeutung der Pflege des kirchlichen Volksgesanges in heutiger Zeit veranlaßte den verstorbenen Hochwürdigsten Bischof zu seinem Hirtenwort vom 15. Juni 1936 (Kirchl. Anz. Nr. 172), als dessen Folge das „Merkblatt zur Pflege des deutschen Kirchenliedes" vom 30. Juni 1936 erschien. Die Aufgaben, die hier den für den Kirchengesang verantwortlichen Pfarrern, Chorleitern, Organisten und Sängern gestellt wurden, sind vielfach freudig und mit gutem Erfolg in Angriff genommen worden und überall, wo das geschah, kann man ein größeres Verständnis der Gläubigen für die Werte, die in unseren Kirchenliedern ruhen, und damit verbunden einen besseren Vortrag und größere Sangesfreudigkeit feststellen. Der überwältigende Volksgesang der Massen bei der Heiligtumsfahrt darf zum guten Teil auch als Erfolg dieser Bestrebungen gebucht werden. Unser Dank gebührt allen, die sich bisher um die Hebung des Volksgesanges bemühten. Doch bleibt noch vieles zu tun, um das weitgesteckte Ziel zu erreichen. Vor allem muß die hohe Bedeutung regelmäßiger Volksproben noch mehr erkannt werden und die Kirchenchöre müssen sich noch mehr mit der führenden Rolle vertraut machen, die ihnen der Gemeinde gegenüber zufällt. Auch auf das unerläßliche Hilfsmittel für einen guten Gemeindegesang, das Diözesan-Gesangbuch mit Noten, möchten wir nochmals empfehlend hinweisen. Wo dieses nicht leicht in größerer Menge angeschafft werden kann, möge das mit unserer Gutheißung vom Caecilien-Verband Aachen herausgegebene Melodienbüchlein benutzt werden. Der Caecilien-Verband Aachen, der sich von Anfang an in den Dienst der Kirchenliedaktion gestellt hat, ist nach wie vor bereit, allen, denen die Pflege des deutschen Kirchenliedes obliegt, mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 329 Recollectio für die Stadt Aachen.

Aachen, den 8. November 1937.

Von nun ab findet die monatliche recollectio morgens 10.30 Uhr statt. Sie wird wie bisher im Kloster der Redemptoristen gehalten. Die erste recollectio ist am Dienstag, den 16. November, 10.30 Uhr.

Der Kapitularvikar.

Nr. 330 Kollekte für arme Kirchen.

Aachen, den 9. November 1937.

Am Sonntag, den 14. November, findet in unserer Diözese die Kollekte für arme Kirchen statt.

Der Kollekte kommt gerade in unserer Zeit eine ganz besondere Bedeutung zu. Früher wurden für arme Kirchengemeinden des öfteren Hauskollekten in der ganzen Diözese gestattet, so daß dadurch für Kirchbauten, Erneuerungen und sonstige Bedürfnisse der Kirchengemeinden immer reiche Mittel von den Gläubigen zur Verfügung gestellt wurden. Nunmehr sind diese Hauskollekten vollständig weggefallen, so daß die Kirchenkollekte für die armen Kirchengemeinden den Gläubigen die einzige Gelegenheit bietet, für die armen und bedürftigen Kirchengemeinden in der Diözese ihr Scherflein zu spenden.

Die Not vieler Kirchengemeinden ist außerordentlich groß; durch unbedingt notwendige Neubauten oder Erneuerungsbauten sind einzelne Kirchengemeinden in große Schulden geraten, so daß es ihnen nicht möglich ist, ohne Beihilfe der ganzen Diözese die drückende Schuldenlast zu tilgen. Fortwährend entstehen auch neue Bedürfnisse, die von kleinen Gemeinden nicht allein getragen werden können.

Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herrrn Pfarrer und Rektoren, die Kollekte für die armen Kirchengemeinden unserer Diözese besonders eindringlich den Gläubigen zu empfehlen. Es ist dies eine Gelegenheit, in der wir alle für die großen gemeinsamen Bedürfnisse unserer Diözese treu zusammenstehen können und in der wir unserer Hilfsbereitschaft für die notleidenden Kirchengemeinden sichtbar Ausdruck geben.

Die Kollekte soll am Sonntag, den 7. November, mit warmer Empfehlung angekündigt und am Sonntag, den 14. November, noch einmal eindringlich empfohlen werden.

Der ganze Ertrag der Kollekte ist an die Bistumskasse abzuführen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 331 Jugendseelsorgerkurs in Altenberg.

Aachen, den 10. November 1937.

Unabhängig vom Zeitgeschehen geben die „Bischöflichen Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge" das unabänderliche kirchliche Erziehungsrecht, Erziehungsweg und Erziehungsziel der Kirche an. Es ist der Wunsch und das Verlangen der deutschen Bischöfe, daß dieses kirchliche Jugendgesetz in allen deutschen Diözesen sich immer mehr durchsetzt und verwirklicht werde.

Für die Jugendseelsorger unserer Diözese findet deshalb vom 12. Dezember abends bis 15. Dezember nachmittags in Haus Altenberg bei Köln ein dreitägiger Kursus statt, in dem alle Fragen neuzeitlicher religiöser Jugendführung unter fachkundiger Leitung besprochen werden sollen. Wir bitten, daß möglichst viele in der Jugendseelsorge tätige Priester an diesem Kursus teilnehmen. Anmeldungen gebe man bis zum 1. Dezember an das Diözesanamt für männliche Jugendpflege Aachen, Bismarckstraße 106.

Der Kapitularvikar.

Nr. 332 Postscheckkonto der Kirchenkasse.

Aachen, den 11. November 1937.

Wir weisen darauf hin, daß der Pfarrer für seine Privatüberweisungen nicht das Postscheckkonto der Kirchenkasse benutzen darf oder umgekehrt. Für die Kirchenkasse ist ein eigenes Postscheckkonto anzulegen. In den Fällen, in denen dies nicht besteht, ist der Antrag sofort zu stellen und uns die neue Nummer alsdann mitzuteilen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 333 Devisen-Genehmigungspflicht bei Grundstücks-Verfügungen.

Aachen, den 12. November 1937.

Die Zehnte Durchführungsverordnung vom 16. September 1937 zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung enthält wichtige Bestimmungen betr. Grundstücksverfügungen u. a., die wir in der nachstehenden kurzen Zusammenstellung zur Kenntnis bringen.

Der Kapitularvikar.

✤

a) Verfügungen über im Ausland gelegene Grundstücke und über Rechte an ausländischen Grundstücken.

Nach dem bisherigen Rechtszustand bedurfte die Verfügung über ausländische Grundstücke oder Rechte an solchen Grundstücken nur der Genehmigung, wenn die Verfügung in der Bestellung von Sicherheiten zugunsten eines Ausländers bestand oder wenn das Recht den Verfügungsbeschränkungen der §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 2 DevG. unterlag. § 4 der Zehnten Durchführungsverordnung macht nunmehr jede Verfügung über ein ausländisches Grund-

stück oder Recht an einem solchen Grundstück genehmigungsbedürftig.

b) Verfügung über im Inland gelegene Grundstücke, die Ausländern gehören und Rechte, die Ausländern an solchen zustehen.

Bisher bedurften Ausländer nur in bestimmten Fällen einer Genehmigung.

Nunmehr sind nach § 5 sämtliche Verfügungen über inländische Grundstücke eines Ausländers oder über Rechte eines Ausländers an inländischen Grundstücken genehmigungsbedürftig.

c) Verfügungen über im Inland gelegene Grundstücke eines Inländers und Rechte an inländischen Grundstücken eines Ausländers.

Bisher konnten Inländer zugunsten von Ausländern über inländische Grundstücke im allgemeinen frei verfügen. Nunmehr bedürfen alle Verfügungen zugunsten von Ausländern der Genehmigung, so insbesondere auch die Uebertragung des Eigentums auf einen Ausländer und die Bestellung eines Nießbrauchs oder Erbbaurechtes zugunsten eines Ausländers.

d) Verfügung über Rechte an Rechten.

Die unter II a—c aufgeführten Beschränkungen gelten auch für Rechte an Rechten der genannten Art und für grundstücksgleiche Rechte; z. B. Bestellung eines Nießbrauchs an einer Hypothek.

e) Verfügung über ein Anteilsrecht an einer Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft.

Auch hierzu ist nach § 9 Genehmigung erforderlich, wenn zu dem Vermögen der Gemeinschaft, Gesellschaft oder Körperschaft Sachen oder Rechte im Werte von insgesamt über 1000,- *RM* gehören, über die der Anteilsberechtigte, wenn sie ihm gehören würden, in gleicher Weise nur mit Genehmigung verfügen dürfte.

Nach § 12 ist nunmehr auch das Reichsbankdirektorium berechtigt, neben der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung für den Zuständigkeitsbereich der Reichsbank in devisenrechtlichen Angelegenheiten Anordnungen zu treffen.

Die Nichterfüllung oder unvollständige Erfüllung der Anzeigepflicht oder die Verfügung über Grundstücke gemäß II ohne Genehmigung, sind unter die üblichen schweren Strafen des Devisengesetzes gestellt.

Auf gewissenhafte Erfüllung vorstehender Anordnungen wird aufmerksam gemacht.

Der Kapitularvikar.

Nr. 334 Feststellung eines Geburtsortes.

Aachen, den 12. November 1937.

Die Firma Bierwirth-Schöndube u. Co. in Osnabrück (Kollegienwall 23 - Postfach 411) forscht nach dem Geburtsort eines vor einiger Zeit in Amerika verstorbenen Charles (Karl) Mantz, der am 9. Februar 1865 als Sohn der Eheleute Christian Mantz und Christine Mantz geb. Kohler oder Köhler in der Rheinprovinz geboren ist, ohne jedoch bis heute den Geburtsort ermittelt zu haben.

Da die Möglichkeit besteht, daß der Genannte in unserer Diözese geboren ist, bitten wir, falls sich der Geburtsort aus einem Taufbuche feststellen läßt, denselben genannter Firma mitzuteilen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 335 Betr. Ueberschreitung von genehmigten Kostenanschlägen bei Umbauten und Neubauten.

Aachen, den 12. November 1937.

Die Kirchenvorstände werden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei Ueberschreitung von genehmigten Kostenanschlägen vor Durchführung der zusätzlichen Arbeiten nach hier zu berichten und die Genehmigung zu beantragen ist. Dem Antrag sind die prüfungsfähigen Unterlagen beizufügen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 336 Freie Studien-Stiftungen.

Aachen, den 12. November 1937.

Folgende vom Bistum Aachen verwaltete Stiftungen sind zur Vergebung frei:

1. Pfarrer A. Ortmanns II (Mausbach), für Studierende der Theologie von Untertertia an. Bevorzugt sind Verwandte bis zum dritten Grad einschl. und Studenten aus Brand, Mausbach und Merkstein;
2. Pfarrer H. Thenée (Erp), für Studierende der Theologie von Quarta an. Bevorzugt sind Studierende aus Disternich.

Die Gesuche um Zuwendung der Stiftungen sind bis zum 10. Dezember d. J. an uns einzureichen. Beizufügen sind: eine beglaubigte Abschrift des Osterzeugnisses bzw. des Zeugnisses über Semesterexamina, falls erforderlich ein amtlicher Nachweis der Verwandtschaft bzw. der Herkunft aus dem

bevorzugten Ort und ein verschlossenes Sittenzeugnis des Pfarrers.

Der Kapitularvikar.

Nr. 337 Priester-Exerzitien.

finden statt:

im Missionspriesterseminar St. Augustin zu Bonn-Siegburg vom 13. bis 17. Dezember;

im Elisabethhaus Niederkassel (Siegkreis) vom 13. bis 17. Dezember (Leiter: H. H. P. Vorspel S. J.;

im Exerzitienhaus Bethlehem, Fortuna über Bergheim (Erft), vom 10. bis 19. Januar 1938 (8 Tage) und vom 14. bis 18. Februar;

im Exerzitienhaus Vallendar a. R. (Leiter: H. H. P. Kentenich) vom 16. bis 22. Januar 1938, vom 6. bis 12. Februar; vom 10. bis 16. April (Religionslehrer), vom 25. bis 29. April (Seelsorgstagung), vom 8. bis 14. Mai, vom 29. Mai bis 4. Juni und vom 7. bis 11. Juni (Seelsorgstagung). - Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Vallendar am Rhein.

Nr. 338 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 4. Nov.: Weyer Heinrich, Kaplan an St. Sebastian in Würselen, zum Kaplan an St. Stephan in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 5. Nov.: Omsels Richard, Kaplan in Gemünd, zum Kaplan am St. Michael in Aachen-Burtscheid (Dek. Aachen-Südwest);

am 11. Nov.: Conrad Eduard, Kaplan an St. Laurentius in Odenkirchen, zum Pfarrverwalter in Frauwüllesheim (Dek. Nörvenich);

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 30. Okt.: Klein Franz Josef, geb. 21. Sept. 1876 in Pohlhausen (Pf. Birk), gew. 28. März 1903, Pfarrer u. Definitor in Baal (Dek. Linnich), 61 Jahre alt;

am 9. Nov.: Koch Hermann, geb. 12. Dez. 1863 in Krefeld, gew. 19. Aug. 1888, zuletzt Pfarrer in Siersdorf (Dek. Aldenhoven); seit 15. Juli 1914 resigniert, gestorben im Altersheim „Marienfried" in Olpe (Pf. Meschede - Erzdiözese Paderborn); 73 Jahre alt;

am 11. Nov.: Küppers Wilhelm, geb. 5. Febr. 1862 in Birgden, gew. 24. Aug. 1887, Pfarrer in Froitzheim und Dechant des Dek. Vettweiß, 75 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 339 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und Weihbischof Dr. Hermann Josef Sträter spendete am 31. Oktober 1937 in Würselen, St. Sebastian, 469 jungen Christen das heilige Sakrament der Firmung (St. Sebastian 338, St. Balbina 19, St. Marien 105, Bardenberg 7).

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und Weihbischof Dr. Hermann Josef Sträter konsekrierte am 4. November 1937 den Hauptaltar in der Kapelle des Aachener Priesterseminars sub tit. Visitationis B. M. V.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und Weihbischof Dr. Hermann Josef Sträter spendete vom 8. bis 11. November 1937 in den Dekanaten M. Gladbach-West, M. Gladbach-Ost und Rheydt das heilige Sakrament der Firmung am 8. November in Rheindahlen 325, in M.Gladbach-Holt 317, in M.Gladbach-St. Joseph 426 (St. Joseph 270, Herz-Jesu 96, St. Bonifatius 60); am 9. November in M.Gladbach-Hauptpfarre 718 (Mariä Himmelfahrt 459, Waldhausen 172, St. Barbara 87); in Maria Rosenkranz 505 (Maria Rosenkranz 274, St. Elisabeth 136, Maria Empfängnis-Lürrip 95); am 10. November in Bettrath 347 (Bettrath 183, Neuwerk 164), in St. Anna-Windberg 441 (Windberg 240, Mariä-Empfängnis-Venn 201), in Korschenbroich 279 (Korschenbroich 273, Herrenshoff 6); am 11. November in St. Marien-Rheydt 436 (St. Marien 147, St. Joseph 120, Herz-Jesu 110, St. Franziskus 57), in Odenkirchen 226 (St. Laurentius 136, Geistenbeck 38, Hockstein 16, Mülfort 36), in Giesenkirchen 151, zusammen 4171 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 24 Aachen, den 1. Dezember 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 340	Erstkommunion und Diözesangebetbuch	185
Nr. 341	Pastorelle Maßnahmen zur Bekämpfung der modernen Genußsucht	185
Nr. 342	Jugendseelsorger-Kurs für die Diözese Aachen in Haus Altenberg (Bez. Köln)	186
Nr. 343	Diözesanamt für männliche Jugendseelsorge	186
Nr. 344	Musterung katholischer Geistlicher	186
Nr. 345	Empfehlung der Zeitschrift „Mein schönster Tag"	187
Nr. 346	Ein Hilfsbuch für den elterlichen Religionsunterricht	187
Nr. 347	Betr. Neuordnung des Friedhofswesens	187
Nr. 348	Kirchensteuerfreiheit des Neuhausbesitzes	187
Nr. 349	Befreiung von der Körperschaftsteuer (Vermögensteuer) bei Krankenanstalten	188
Nr. 350	Verdunklungsmaßnahmen im Luftschutz	189
Nr. 351	Mitwirkung der Standesbeamten bei der Zwillingsforschung	190
Nr. 352	Betr. Maul- und Klauenseuche	191
Nr. 353	Kuraufenthalt für Geistliche	191
Nr. 354	Priester-Exerzitien	191
Nr. 355	Personalchronik der Diözese Aachen	192
Nr. 356	Vermischte kirchliche Nachrichten	192

Nr. 340 Erstkommunion- und Diözesangebetbuch.

Aachen, den 16. November 1937.

Bereits im Kirchlichen Anzeiger 1936 (Seite 31 und 59) machten wir darauf aufmerksam, daß für die Kinder und Erwachsenen unseres Bistums das Diözesangebet- und Gesangbuch mit seinen reichhaltigen Meßgebeten und Andachten, auch bei Gestaltung von Festandachten und kirchlichen Feiern, an erster Stelle Verwendung finden soll.

Wir haben Veranlassung, nochmals die Hochwürdigen Herren Seelsorger nachdrücklichst anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß schon die Kinder dieses offizielle Gebetbuch der Diözese liebgewinnen und alle es für ihr späteres Leben gerne benutzen. Eine besonders zur Empfehlung geeignete Gelegenheit dürfte die herannahende Zeit der Vorbereitung auf die Erstkommunion sein. Ferner erinnern wir daran, daß die seelsorgliche Empfehlung des Meßbuches der heiligen Kirche (Ausgabe Schott u. a.), dessen Verbreitung gewiß wünschenswert ist, in keiner Weise zur Verdrängung oder Beeinträchtigung unseres Diözesangebetbuches führen darf, da letzteres durch kein anderes Meß- oder Gebetbuch ersetzt werden kann.

Der Kapitularvikar.

Nr. 341 Pastorelle Maßnahmen zur Bekämpfung der modernen Genußsucht.

Aachen, den 18. November 1937.

Im Anschluß an die in unserer Diözese durchgeführten Priesterkonferenzen über „Alkoholismus ein Problem moderner Eugenik und Seelsorge", die wegen des für die Jugend- und Familienseelsorge gebotenen wertvollen Materials von allen Teilnehmern günstig aufgenommen wurden, mögen die Hochwürdigen Herren Geistlichen zur stärkeren Abwehr der Unsittlichkeit und Unmäßigkeit folgendes beachten:

1. Am 3. Adventssonntag oder am 3. Sonntag nach Epiphanie möge - wo es noch nicht geschehen ist - im Rahmen der Aufklärungsaktion über katholische Trinkerfürsorge „Helft! Familien in Not!" gepredigt werden und das 10-Pfg.-Schriftchen „Helft! Familien in Not!" nach jeder heiligen Messe den Gläubigen zugänglich gemacht werden.

   Diesem Amtsblatt liegt eine Predigtskizze hierfür bei. Weiteres Material auch für Kinderpredigten zu beziehen durch die Hoheneck-Zentrale, Berlin SW 68, Puttkamerstraße 19.
2. Es ist vorgesehen, daß in den ersten Monaten des nächsten Jahres drei Franziskanerpatres in

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. Dezember 1937.

etwa 20 größeren Pfarrgemeinden unserer Diözese besondere Predigten halten. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer mögen sich dieserhalb unmittelbar mit der Hoheneck-Zentrale in Verbindung setzen.

3. In der Trinker-Rettungsarbeit führt erfahrungsgemäß nur planmäßige Arbeit zu guten Erfolgen. In vielen Gemeinden unserer Diözese haben sich eine ganze Reihe von Kreuzbundgruppen gebildet, die eine segensreiche Apostolatsarbeit an den Trinkern ausüben. Die Mitglieder bringen das freiwillige Opfer der persönlichen Abstinenz und erreichen durch ihr Beispiel und durch anhaltende persönliche Erziehungs- und Betreuungsarbeit an den Alkoholkranken in den meisten Fällen die Heilung. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen mögen besonders in größeren Gemeinden um die Bildung von solchen Apostolatsgruppen besorgt sein.

Der Kapitularvikar.

Nr. 342 Jugendseelsorger-Kurs für die Diözese Aachen in Haus Altenberg (Bez. Köln).

Aachen, den 19. November 1937.

Sonntag, den 12. Dezember: 19 Uhr eintreffen. (Abfahrt Köln-Heumarkt 18.15 Uhr.) Nach dem Abendessen gemütliches Beisammen sein.

Montag, den 13. Dezember:

Im Dom ist täglich von 6.30 Uhr ab für jeden Priester Zelebrationsgelegenheit.

7.30 Uhr: Gemeinschaftsmesse.
9.15 Uhr: „Junge Kirche vor der Entscheidung." 2 Vorträge mit Aussprache.
13.00 Uhr: Mittagstisch.
15.30 Uhr: Kaffee.
16.00 Uhr: „Alte und neue Jugendseelsorge."
18.00 Uhr: „Religiöses Lied und religiöse Jugendfeier."
19.30 Uhr: Abendessen.
20.30 Uhr: Religiöse Filme und Schallplatten.

Dienstag, den 14. Dezember:

7.30 Uhr: Gemeinschaftsmesse.
9.15 Uhr: „Laienapostolische Erziehung der Jugend." 2 Vorträge.
13.00 Uhr: Mittagstisch.
15.30 Uhr: Kaffee.
16.00 Uhr: „Schriftlesung und Schrifterklärung."
18.00 Uhr: „Liturgisches Beten und Leben."
19.30 Uhr: Abendtisch.

Mittwoch, den 15. Dezember:

7.30 Uhr: Gemeinschaftsmesse.
9.15 Uhr: „Erziehung zu Ehe und Familie."
12.00 Uhr: Mittagstisch.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Dechanten und Pfarrer ihren Jugendseelsorgern die Möglichkeit zu geben, an diesem wichtigen Kurs teilzunehmen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 343 Diözesanamt für männliche Jugendseelsorge.

Aachen, den 19. November 1937.

Das Diözesanamt für männliche Jugendseelsorge befindet sich jetzt im Bischöflichen Generalvikariat.

Der Kapitularvikar.

Nr. 344 Musterung katholischer Geistlicher.

Aachen, den 20. November 1937.

Folgende Anordnung geben wir bekannt.

Der Kapitularvikar.

✣

Reichskriegsministerium
Az. 12. 10. 20 AHA/Allg. E. Ia. Berlin, den 6. April 1936.
Nr. 7329/36.
Bezug: dort C. A. 1023/36 II v. 20. 2. 36.

An den
Erzbischof von Breslau
Herrn Kardinal Bertram
Breslau.

Zu v. a. Schreiben wird mitgeteilt:

1. Für katholische Geistliche, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben, kommt eine Heranziehung zur Musterung und ärztlicher Untersuchung nicht mehr in Frage. Es genügt die Mitteilung der katholischen Geistlichen über den Empfang der Subdiakonatsweihe an die polizeiliche Meldebehörde, die sie an das zuständige Wehrbezirkskommando weitergibt. Hiernach werden diese katholischen Geistlichen der Ersatz-Reserve II zugeteilt.

2. Für Dienstpflichtige römisch-katholischen Bekenntnisses, die sich dem Studium der Theologie widmen, ist die Gestellung zur Musterung und ärztlichen Untersuchungen schon deshalb erforderlich, weil sie zwar nicht zum Wehrdienst, aber zum Reichsarbeitsdienst herangezogen werden (Verordnung über Musterung und Aushebung vom 21. 3. 36, § 26 Abs. 4). Die Zurückstellung vom aktiven Wehrdienst erfolgt nach § 25 Abs. 10 vorstehender Verordnung.

J. A. gez.: Unterschrift.

Nr. 345 Zeitschrift für Erstkommunikanten „Mein schönster Tag."

Aachen, den 20. November 1937.

Wie in den Vorjahren, so erscheint auch für 1938 in unserer Diözese die Zeitschrift „Mein schönster Tag" (37. Jahrgang, 12 Nummern je 8 Seiten, Großoktav, Gesamtpreis 50 Rpf, Verlag Thomas-Druckerei und Buchhandlung, Kempen-Niederrhein). Sie bietet in ihrer kindertümlichen Sprache des Herausgebers (Pfr. Renkel) den Seelsorgern eine unverkennbar wertvolle Hilfe in der bald beginnenden Vorbereitungszeit auf den Erstkommuniontag, teils in religiösen Belehrungen, teils in Erzählungen. Zugleich will ein besonderer Abschnitt in jeder Nummer, „Wort an die Eltern", das Elternhaus zur unentbehrlichen Mitarbeit heranziehen. Eine beachtenswerte Neuerung sind die diesmal mehrfarbigen Illustrationen, die, ausgeführt von Kunstmaler A. Untersberger-München, nicht nur das Verständnis des Textteiles, sondern auch das Interesse für die Zeitschrift bei den Kindern sicherlich fördern werden. Probenummern des bereits ausgeführten Reindruckes können jetzt schon beim genannten Verlag angefordert werden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 346 Ein Hilfsbuch für den elterlichen Religionsunterricht.

Aachen, den 20. November 1937.

Unsere Zeit verlangt von den Eltern besonderes Geschick in der religiösen Unterweisung der Kinder. Wir machen daher auf das Büchlein „An Mutterhand Ins Gottesland" besonders aufmerksam, das in Verbindung mit dem Aachener Diözesanverband der Frauen- und Müttervereine herausgegeben wurde von Msgr. Dr. Schnitzler, Studiendirektor i.R., und erschienen ist im Verlag Johannes Volk in Aachen (Preis 0,35 RM). Es wird den Eltern gute Dienste leisten und enthält auch für den Seelsorger praktische Winke eines erfahrenen langjährigen Schulmannes und Katecheten für die Unterweisung der Kinder und deren Eltern.

Der Kapitularvikar.

Nr. 347 Betr. Neuordnung des Friedhofswesens.

Aachen, den 20. November 1937.

Durch Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 18. 1. 1937 ist die Neuordnung des Friedhofswesens angeordnet worden. Die Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs und Musterfriedhofsordnungen sind im Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern 1937 Nr. 4 erschienen und können als Sonderabdruck bei dem Verlag Carl Heymanns, Berlin W 8, Mauerstr. 44, bezogen werden.

Nach dieser Musterordnung müssen die bestehenden Friedhofsordnungen umgeändert werden. Ich bitte alle Kirchengemeinden, die im Besitze von Friedhöfen sind, die noch belegt werden, um entsprechende Mitteilung, damit dieser Sonderdruck als Sammelbestellung von hier aus beschafft werden kann. Sollten einzelne Gemeinden diesen Abdruck bereits beschafft haben, so bitten wir, uns auch hiervon in Kenntnis zu setzen.

In Anlehnung an diese Friedhofsordnung ist eine Gebührenordnung zu erlassen, die sich den örtlichen Verhältnissen anpassen muß. Ferner ist eine Friedhofsberatung einzurichten, die über die Genehmigung der aufzustellenden Grabzeichen eine Entscheidung zu treffen hat. Zwecks Beratung für die Einrichtung dieser Friedhofsberatungen wolle man sich an unsern Herrn Diözesankonservator wenden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 348 Kirchensteuerfreiheit des Neuhausbesitzes.

Aachen, den 22. November 1937.

Nach den Bestimmungen des § 9 des Kirchensteuergesetzes vom 14. Juli 1905 und des § 1 der Novelle vom 3. Mai 1929 ist Maßstab für die Umlegung der Kirchensteuer u. a. die staatlich veranlagte Grundvermögensteuer. Daraus ergibt sich, daß, soweit eine Veranlagung zur staatlichen Grundvermögensteuer stattfindet, Zuschläge zu den veranlagten Staatsgrundbeträgen als Kirchensteuer erhoben werden können, also ohne Rücksicht darauf, ob die Staatssteuer oder ob nur Zuschläge der Gemeinden erhoben werden.

Nach den zurzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist der sogenannte ältere Neuhausbesitz (Bauten, die vom 1. April 1924 bis 31. März 1931 bezugsfertig wurden) staatssteuerfrei, aber gemeindesteuerpflichtig. Der mittlere Neuhausbesitz (bezugsfertig 1. April 1931 bis 31. März 1934) ist staats- und gemeindesteuerfrei; er wird nicht veranlagt. Der neueste Neuhausbesitz (bezugsfertig seit 1. April 1934) ist staatssteuerfrei und wird nur mit $^1/_2$ der Veranlagung zur Gemeindesteuer heran-

gezogen. Hiernach kann der ältere und neueste Neuhausbesitz zur Kirchensteuer herangezogen werden.

Wir halten es jedoch für angebracht, daß auch die Kirchengemeinden (wie die Zivilgemeinden) den neuesten Neuhausbesitz nur mit 50 Prozent der veranlagten Grundbeträge zur Kirchensteuer heranziehen, und ersuchen die Kirchenvorstände, künftig danach zu verfahren.

Der Kapitularvikar.

Nr. 349 Befreiung von der Körperschaftsteuer (Vermögensteuer) bei Krankenanstalten.

Gemeinnützigkeit.

Aachen, den 23. November 1937.

Wir bringen nachstehendes Urteil des Reichsfinanzhofs vom 24. Juli 1937 - VI a A 1/35 - zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✤

Krankenanstalten gemeinnütziger Körperschaften bilden im Sinn des KStG. einen steuerlich unschädlichen Geschäftsbetrieb, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Dies ist anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 der Ersten VO. zur Durchführung des GewStG. v. 26. Februar 1937 erfüllt sind. - § 17 StAnpG.; § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG., §§ 9, 10 Erste KStDVO. -.

Das ...-Stift betreibt ein im Eigentum der Kirchengemeinde A. stehendes Krankenhaus. Streitig ist, ob diese Betätigung einen die Steuervergünstigung des § 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG. 1934 einengenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Das FA. hat das Stift für den Steuerabschnitt 1933/34 mit dem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben zur KSt. herangezogen.

Die Sprungberufung des Beschwerdeführers blieb ohne Erfolg.

In der Rechtsbeschwerde ist geltend gemacht, der Zweck des dem C.-Verband angeschlossenen Stiftes sei die Pflege und Betreuung alter und kranker Leute. Es liege daher eine rein gemeinnützige Einrichtung vor. Ein solches Unternehmen, das die unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes darstelle, unterhalte nach den U. des RFH. vom 11. Januar 1934, Bd. 35, S. 147, RStBl. 1934 S. 246 und vom 25. Juli 1935, RStBl. 1935 S. 1493, keinen steuerschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Die Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen ist begründet.

Das FG. hat die Frage, ob es sich bei dem Beschwerdeführer um eine ausschließlich gemeinnützige Körperschaft nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG. 1934 handelt, nicht erörtert. Es hat lediglich ausgeführt, es bedürfe keiner weiteren Begründung, daß bei dem Stift ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vorliegt, der die Steuervergünstigung ausschließt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß Krankenanstalten gemeinnütziger Körperschaften wirtschaftliche Geschäftsbetriebe darstellen, die über den Rahmen einer bloßen Vermögensverwaltung hinausgehen. Streit kann nur darüber herrschen, ob und in welchem Umfang dieser wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als steuerlich unschädlich behandelt werden kann, wenn er unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dient. Wenn ein steuerbegünstigter Zweck nur durch die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfüllt werden kann, wenn also Zweck und wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sich nicht voneinander trennen lassen und gleichsam eine Einheit bilden, würde die Annahme, daß schlechthin jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines an sich steuerbegünstigten Unternehmens eine Einengung der Begünstigung nach sich ziehen müßte, im Ergebnis zur Einschränkung der gemeinnützigen Betätigung selbst führen. Es kann daher nicht angenommen werden, daß eine Tätigkeit, die unmittelbar der gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, aber sich in den äußeren Formen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vollzieht, in jedem Fall die Steuervergünstigung ausschließt. Eine andere Auslegung würde zu der eigenartigen Folge führen, daß eine ausschließlich gemeinnützige Körperschaft, deren gemeinnütziger Zweck nur durch die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ermöglicht werden kann, die Erträge dieses Geschäftsbetriebs versteuern müßte, während andere Einkünfte, z. B. aus Kapitalvermögen, steuerfrei sind.

Der Vorschrift in Satz 2 des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG. 1934 liegt der Gedanke zugrunde, die steuerpflichtigen privaten Unternehmen im Wettbewerb nicht zu schädigen. Bei Beurteilung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dient, muß daher der Gesichtspunkt des Wettbewerbs in den Vordergrund gestellt werden. Der Maßstab, der für die Entscheidung dieser Frage anzulegen ist, muß unter diesen Umständen ein sehr strenger sein und sich immer den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls anpassen. Für Krankenanstalten, bei denen der Wettbewerbsgedanke eine besonders große Rolle spielt, ist die Auffassung berechtigt, daß derartige Einrichtungen dann einen steuerlich unschädlichen Geschäftsbetrieb bilden, wenn sie im besonderen Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Diese Voraussetzung kann in Anlehnung an die in § 8 der

Ersten GewStDVO. vom 26. Februar 1937 getroffenen Regelung als erfüllt gelten, wenn

1. die Pflegesätze in allen Verpflegungsklassen die Beträge nicht überschreiten, die der Präsident des Landesfinanzamts als Höchstsatz bezeichnet hat,

2. mindestens 40 v. H. der jährlichen Verpflegungstage auf Kranke der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge oder auf solche Selbstzahler entfallen, die nicht mehr als den niedrigsten Pflegesatz im Sinn der Ziffer 1 entrichten und bei denen die ärztlichen Gebühren nachweislich die Mindestsätze der staatlichen Gebührenordnung nicht überschritten haben.

(Vgl. auch § 16 GrStDVO. für den 1. Hauptveranlagungszeitraum vom 1. Juli 1937.) Da das FG. den Krankenhausbetrieb des Beschwerdeführers ohne weiteres als steuerschädlich betrachtet hat, war die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Die Sache ist nicht spruchreif; sie war daher an das FG. zurückzuverweisen.

Das FG. wird zu prüfen haben, ob das Stift nach seiner Satzung und tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG. 1934, §§ 9 und 10 der Ersten KStDVO. und § 17 StAnpG. dient. Für die Gemeinnützigkeit spricht der Umstand, daß das Stift alte und kranke Leute pflegt und betreut, und daß die Krankenpflege in das Gebiet der öffentlichen Gesundheitspflege gehört, die in § 17 Abs. 3 Ziff. 1 StAnpG. ausdrücklich als Förderung der Allgemeinheit und damit als gemeinnützig anerkannt ist. Ist das Stift in diesem Sinn als gemeinnützig zu erachten, wird das FG. nach den oben angegebenen Richtlinien weiter zu erörtern haben, ob das von ihm betriebene Krankenhaus in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dient. Verneint das FG. eine der beiden Voraussetzungen, so sind die Einkünfte des Stifts aus dem Krankenhausbetrieb wie sonst bei einer Erwerbsgesellschaft steuerpflichtig. In diesem Fall wird das FG. auch zu der von dem Beschwerdeführer nachträglich vorgelegten Bilanz vom 31. März 1934 Stellung zu nehmen und festzustellen haben, ob und in welcher Höhe das Stift in dem Steuerabschnitt steuerpflichtige Einkünfte erzielt hat. Gelangt dagegen das FG. zu dem Ergebnis, daß sich der Betrieb des Krankenhauses als Ausfluß der gemeinnützigen Gesinnung des Stifts darstellt und in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dient, dann ist der Krankenhausbetrieb steuerlich unschädlich, und es sind auch die Ueberschüsse aus dem Betrieb steuerfrei.

Nr. 350 Verdunklungsmaßnahmen im Luftschutz.

Aachen, den 24. November 1937.

Nachfolgendes wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Der Kapitularvikar.

✣

Nach dem nachstehend teilweise abgedruckten Erlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe vom 4. Mai 1937 kommen als Verdunkelungsmaßnahmen in Frage:

A. Abblendung der Lichtstellen, und zwar:
   1. durch Spannungsminderung (bei elektr. Licht),
   2. durch Auswechseln der Glühlampen und Glühkörper normaler Lichtleistung gegen solche geringer und geringster Lichtleistung (bei elektr. Licht,
   3. durch Anbringen von lichtschluckenden Mitteln (Hauben, Netzen, Filtern usw.) an den Leuchten;

B. Abblenden der äußeren Raumöffnung, und zwar:
   1. durch Rolläden oder Zugläden (Jalousien),
   2. durch Stoffvorhänge,
   3. durch Behelfsabschirmungen (aus Papptafeln, Papier, Kunststofftafeln).

Die Kosten hierfür sind, soweit sie dem Grundstückseigentümer zur Last fallen, in den Haushaltplan 1938 einzustellen. Sind dieselben sehr groß, so sind sie auf einen längeren Zeitraum zu verteilen, aber im vollen Umfange jetzt schon zu benennen. In den Dienstwohnungen hat, insoweit Rolläden oder Zugläden fehlen, der Wohnungsinhaber - wie jeder andere Inhaber einer Privatwohnung - für die notwendigen Verdunkelungsmaßnahmen auf eigene Kosten zu sorgen. Die Maßnahmen zur Verdunkelung der den Diensträumen gemeinsam dienenden Räume (z. B. Zugänge, Treppenhäuser) obliegen dem Grundstückseigentümer.

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe vom 4. Mai 1937.

Unter Berücksichtigung der Spinnstoffverknappung sind für zweckmäßige und dauerhafte Verdunkelungsmaßnahmen in Gebäuden u. a. folgende Mittel geeignet:

1. In Räumen, in denen nur eine schwache Helligkeit zum Zurechtfinden benötigt wird (Flure, Treppenhäuser, Umkleideräume, Garagen, Aborte usw.), ist zweckmäßig die Verwendung von Verdunkelungsvorrichtungen an den Lichtaustrittsöffnungen (Fenster, Türen usw.) möglichst überhaupt zu vermeiden und durch Abblendemaßnahmen an der Innenbeleuchtung zu ersetzen.

Dabei muß die Helligkeit der Innenbeleuchtung so weit eingeschränkt werden (Abblenden oder Abschirmen der Lichtquellen), daß keine Lichterscheinungen, die aus der Luft wahrgenommen werden können, aus diesen Räumen ins Freie dringen.

Zweckentsprechende Vorrichtungen zum Abblenden von Innenleuchten und elektrischen Glühbirnen in Innenleuchten sind nach § 8 des Luftschutzgesetzes zum Vertrieb genehmigt und bereits im Handel erhältlich.

2. In Räumen mit starkem Lichtbedarf müssen andere als die unter 1. genannten Maßnahmen durchgeführt werden, da in diesen Räumen im allgemeinen auf ein Abblenden der Lichtaustrittsöffnungen nicht verzichtet werden kann. Die Verwendung von Verdunklungsmitteln aus Geweben ist in solchen Fällen jedoch nicht notwendig, wenn nicht die Fenster im ganzen, sondern nur die einzelnen Fensterflügel abgeblendet werden.

Der Mehraufwand an Zeit für das allabendliche Anbringen der hierfür in Betracht kommenden Verdunklungsvorrichtungen ist unwesentlich, da das Abblenden der Innenräume nach Aufruf des Luftschutzes täglich bei Einbruch der Dunkelheit ohne besondere Anordnung durchzuführen ist und nicht schlagartig zu erfolgen braucht.

Für diesen Zweck eignen sich:

a) Papptafeln (z. B. Maschinenlederpappe, Maschinenpappe u. dgl.),

b) Verdunklungspapiere,

c) Tafeln aus Kunststoffen, z. B. Hartpapierplatten.

Zu a. Papptafeln sind 1-1½ Millimeter dick zu wählen. Tafeln größerer Dicke haben sich nicht bewährt, da sie sich leicht werfen und dann am Fensterflügel nicht dicht anliegen. Die Papptafeln sind so zu schneiden, daß sie in einer Breite von mindestens 1½ Zentimeter auf dem Rahmen des Fensterflügels aufliegen. Zum Schutz gegen Einreißen sind die Kanten der Tafeln mit widerstandsfähigen Stoffen, z. B. Kaliko, einzufassen. Die Ausführung erfolgt in der Weise, daß ein 50 Millimeter breiter Streifen (Kaliko oder dgl.) um die Kanten der Tafeln fest herumgeklebt wird. Die Tafeln werden an zwei kleine Rundkopfstifte aufgehängt und durch Federklammern allseitig zum festen Anliegen gebracht. Zum Anhängen sind die Tafeln an den oberen Ecken mit zwei einfachen Schusterösen zu versehen, nachdem die Löcher hierfür mit einer Lochzange oder einem Locheisen vorgelocht worden sind. Der Abstand der Lochmitte von der Kante der Tafeln ist mit mindestens 10 Millimeter zu bemessen. Die Federklammern werden mit Stiften am Fensterflügel befestigt und gegebenenfalls in der Farbe des Fensters überstrichen.

Um das Einschlagen der zum Anhängen der Tafeln benötigten Rundkopfstifte zu ermöglichen, ist beim Zuschneiden der Tafeln auf die an jedem Fenster vorhandenen Beschlagteile (Scheinecken) Bedacht zu nehmen.

Das Anbringen der Tafeln am Fensterflügel nur durch Aufhängen an zwei oder mehreren Oesen ist nicht zu empfehlen, da auf diese Weise ein dichtes Anliegen der Tafeln nicht erreicht wird und die Gefahr besteht, daß die Oesen bei häufigem Gebrauch und unvorsichtiger Behandlung leicht ausgerissen werden können.

Zu beachten ist, daß die Tafeln an den Fenstergriffen nur soweit als notwendig ausgeschnitten werden.

Zu b. Anstelle von Pappe kann auch starkes Verdunklungspapier, dessen Vertrieb nach § 8 des Luftschutzgesetzes genehmigt ist, verwendet werden.

Der Kantenschutz gegen Einreißen und die Befestigungsart erfolgt in gleicher Weise wie bei a.

Zu c. Anstelle der unter a und b genannten Mittel können auch Tafeln aus Kunststoffen, z. B. Hartpapierplatten, verwendet werden.

Bei diesen Stoffen ist eine Dicke von 0,5 Millimeter ausreichend. Ein Kantenschutz gegen Einreißen und die Anordnung von Schusterösen erübrigt sich. Die zum Aufhängen dieser Tafeln am oberen Rand benötigten Löcher werden zweckmäßig gebohrt. Die übrige Befestigung ist genau wie bei a und b.

Bei Doppelfenstern werden diese Tafeln, wenn sie unempfindlich gegen Witterungseinflüsse sind, zweckmäßig auf der Außenseite des inneren Fensterflügels befestigt, da sie auf diese Weise auch einen Schutz der inneren Fensterscheiben gegen Zerstörung durch Luftstoß oder dgl. bieten.

Es wird darauf hingewiesen, daß die vorstehend beschriebenen Verdunklungsmittel nicht behelfsmäßig, sondern bei sachgemäßer Herstellung, Behandlung und Aufbewahrung von hoher Lebensdauer und zweckentsprechender Wirksamkeit sind. Sie haben außerdem gegenüber vielen anderen Verdunklungseinrichtungen den Vorteil der Billigkeit.

Nr. 351 Mitwirkung der Standesbeamten bei der Zwillingsforschung.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 18310/37, II Berlin, den 12. November 1937

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 10. 4. 1937 - I B 1. 3/99.

(1) Verschiedene wissenschaftliche Institute versuchen, auf der Grundlage vererbungswissenschaftlicher Erhebungen, insbesondere mit Hilfe der Zwillingsforschung, zu bestimmten medizinischen Ergebnissen zu gelangen. Grundlage dieser Arbeiten ist die Feststellung der blutmäßigen Zusammenhänge zwischen den einzelnen, bei der Forschung zu berücksichtigenden Familienangehörigen. Diese Zusammenhänge sind mit Sicherheit nur bei Mitwirkung der Standesbeamten zu erkennen. Die Standesbeamten müssen daher die von den Instituten gestellten Fragen nach Möglichkeit an Hand ihrer Unterlagen beantworten und erforderlichenfalls auch die erbetenen Personenstandsurkunden ausstellen. Da die Tätigkeit der Institute im amtlichen Interesse liegt, kommen Gebühren für die Mitwirkung der Standesbeamten nicht in Ansatz.

(2) Die Anfragen der Institute sollen zur Vermeidung einer weiteren Belastung der Standesbeamten möglichst auf Vordrucken erfolgen, die den Zweck der Anfrage deutlich erkennen lassen und die nach Ausfüllung kurzerhand zurückgesandt werden können.

(3) Da bei der Forschung im wesentlichen nach 1876 geborene Personen berücksichtigt werden sollen, kommt eine Mitwirkung der kirchlichen Registerbehörden und der Sippenkanzleien in der Regel nicht in Betracht.

(4) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

Zusatz für die Reichsstelle für Sippenforschung:
Auf den Bericht vom 20. 5. 1936 - Ka/Tr -, dessen Anlagen kurzerhand zurückgesandt werden.

An die Landesregierungen, die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, die Reichsstelle für Sippenforschung.

An den Reichs- u. Preuß. Minister f. d. kirchl. Angelegenheiten, den Reichs- u. Preuß. Minister f. Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung - auf das Schreiben v. 17. 3. 1937 - WO Nr. 490 - durch Abdruck.

- RMBliV. Nr. 16.

✣

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme.

Wenn auch in der Regel ein Mitwirken der kirchlichen Registerbehörden und der Sippenkanzleien nicht in Betracht kommt, so besteht immerhin die Möglichkeit, daß in dem einen oder anderen Fall auch auf ältere Daten, für die kirchliche Register zuständig sind, zurückgegriffen wird. In solchen Fällen bitte ich auch kirchlicherseits nach dem obigen Runderlaß zu verfahren.

Im Auftrage: Unterschrift.

An sämtliche Kirchenbehörden.

✣

Aachen, den 25. November 1937.

Zur Kenntnisnahme veröffentlicht.

Der Kapitularvikar.

Nr. 352 Betr. Maul- und Klauenseuche.

Aachen, den 27. November 1937.

Nachstehende Verfügung bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✣

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
II 7124/37 I

Berlin W 8,
den 26. November 1937
Leipziger Str. 3

Die Maul- und Klauenseuche ist von Frankreich her nach Baden eingeschleppt worden. Weitere Seuchenausbrüche sind u. a. in der Pfalz, im Saarland und den Regierungsbezirken Trier, Köln, Aachen, Düsseldorf, Münster und Osnabrück festgestellt worden.

Der aus Nordafrika stammende Ansteckungsstoff dieses Maul- und Klauenseuchezuges hat sich als äußerst flüchtig und besonders leicht haftend erwiesen und verursacht durch Gewichts- und Milchverluste neben zahlreichen Todesfällen große wirtschaftliche Schäden. Es hat sich in diesem Seuchengange gezeigt, daß von allen Verbreitungsmöglichkeiten es vor allem der Personenverkehr ist, durch den der Ansteckungsstoff über weite Strecken hinweg verschleppt wird und Anlaß zu neuen Seuchenausbrüchen gibt. Hierüber liegen von Baden, von der Pfalz, aus dem Saarland und aus den verseuchten preußischen Regierungsbezirken zahlreiche einschlägige Beobachtungen vor.

Es ist daher erforderlich, neben den scharfen veterinär-polizeilichen auch alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, welche die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche verhindern können. Ich darf deshalb bitten, zur Vermeidung der Weiterverbreitung dieser Seuche darauf hinzuwirken, daß in den verseuchten und seuchengefährdeten Gebieten besondere Bittgottesdienste, Wallfahrten und ähnliche Veranstaltungen, die geeignet sind, die Viehhalter zusammenzuführen, unterbleiben. Sollten die örtlichen Polizeistellen in den besonders gefährdeten Gebieten darüber hinausgehende Maßnahmen, für die ich Verständnis zu haben bitte, getroffen haben, so bleiben diese unberührt.

Ich bitte, diesen Erlaß den Ihnen unterstellten Pfarreien in geeigneter Weise unverzüglich bekanntgeben zu wollen.

In Vertretung: Muhs.

An die Herren katholischen Bischöfe von Trier, Aachen, Osnabrück, Limburg, Speyer, Mainz und Würzburg.

Nr. 353 Kuraufenthalt für Geistliche.

Aachen, den 27. November 1937.

Erholungsbedürftige Geistliche können im Sommer und Winter zu ermäßigtem Pensionspreis im Hotel „Belchenhaus" (1400 Meter ü. d. M.), Post Schönau, Schwarzwald, Wohnung erhalten.

Gelegenheit zur Zelebration in einem würdigen Raume des Hotels ist gegeben; Sonntagsgottesdienst mit kurzer Ansprache ist zu übernehmen.

Anmeldung zwecks Vermittlung an das Hotel „Belchenhaus" sind an das zuständige Stadtpfarramt Schönau/Schwarzwald zu richten.

Der Kapitularvikar.

Nr. 354 Priester-Exerzitien

finden statt:

in Gerleve, Coesfeld-Land, vom 10. bis 15. Januar 1938 und vom 28. März bis 2. April 1938;

im Exerzitienhaus Bethlehem, Berg-heim-Erft, vom 10. bis 19. Januar 1938 (acht Tage - Leiter: P. Winkel S. J.), vom 14. bis 18. Februar 1938 (Leiter: P. Leo Bonsels S. J.) und vom 8. bis 12. April 1938 für Religionslehrer;

im Missionshaus Steyl vom 16. bis 20. Mai 1938 und vom 26. bis 30. September 1938. Anmeldungen sind zu richten an: Missionshaus Steyl, Post Kaldenkirchen (Rhld.).

Nr. 355 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Definitoren.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar Dr. Hermann Josef Sträter haben unter dem 25. November d. J. den Pfarrer Leonhard van der Broeck in Laurensberg zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Herzogenrath und den Pfarrer Ferdinand Heckmanns in Glimbach zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Linnich ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 16. Nov.: Bonsiepe Otto, Kaplan in M.-Gladbach-Windberg, zum Pfarrverwalter in Berk (Dek. Kronenburg);

" " " Bücken Franz, Kaplan in D'horn, zum Kaplan in Gemünd (gl. Dek.);

" " " Prinz Heinrich, Hauskaplan in Titz, zum Kaplan in D'horn (Dek. Derichsweiler);

" " " Weisweiler Paul, bisher beurlaubt, zum Kaplan an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen (Dek. Rheydt);

am 19. Nov.: Strerath Wilhelm, Kaplan in Niederau, zum Kaplan an St. Sebastian in Würselen (Dek. Herzogenrath);

am 25. Nov.: Berg Matthias, Kaplan in Hüls, zum Pfarrverwalter in Baal (Dek. Linnich);

am 27. Nov.: Klassen Johann, Pfarrer in Baasem, zum Pfarrverwalter in Froitzheim (Dek. Bettweiß).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 17. Nov.: Hermanns Albert, geb. 22. April 1877 in Schafhausen (Pf. Heinsberg), gew. 19. März 1904, zuletzt Pfarrer am Städtischen Krankenhaus „Maria-Hilf" zu Aachen, seit 1927 i. R., gestorben im St.-Josefs-Krankenhaus zu Niederlahnstein (Diözese Limburg), 60 Jahre alt. R. i. p.

Nr. 356 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und Weihbischof Dr. Hermann Josef Sträter erteilte am Feste des heiligen Albertus Magnus, den 15. November 1937, in der Marienkapelle der Aachener Domkirche folgenden drei Fratres aus dem Jesuitenorden die heilige Diakonatsweihe:

Wilhelm Schmidt,
Karl Schwarz,
Joseph Schweitzer.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und Weihbischof Dr. Hermann Josef Sträter spendete vom 22. bis 24. November 1937 in dem Stadtdekanat Krefeld-Uerdingen das heilige Sakrament der Firmung am 22. November in Krefeld-St. Dionysius 557 (St. Anna 175, St. Dionys 167, St. Elisabeth 115, St. Norbert 100), in Krefeld-St. Stephan 416 (St. Antonius 67, St. Johann 116, St. Stephan 220, Willich 13); am 23. November in Krefeld-St. Joseph 854 (St. Joseph 238, St. Martin 150, Fischeln 184, Königshof 20, Stahldorf 7, Krefeld-Höhere Schulen und Bürgermädchenschule 255), in Krefeld-Liebfrauen 477 (St. Bonifatius 48, St. Canisius 51, St. Franziskus 60, Inrath 94, Liebfrauen 176, Waisenhaus 48); am 24. November in Uerdingen-St. Peter 532 (Uerdingen-St. Peter 210, St. Heinrich 252, Lyzeum 21, Realgymnasium 49), in Krefeld-Bockum-Herz-Jesu 609 (Bockum-St. Gertrud 152, Bockum-Herz-Jesu 106, Krefeld-Oppum 180, Krefeld-Verberg 36, Krefeld-Linn 135), zusammen 3445 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 25 Aachen, den 15. Dezember 1937 **7. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 357 Hirtenwort zum bevorstehenden heiligen Weihnachtsfest	193
Nr. 358 Gebetsapostolat	195
Nr. 359 Deutsche Uebersetzung des Aachener Breviер-Propriums	196
Nr. 360 Direktorium 1938	196
Nr. 361 Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit. II. Teil	196
Nr. 362 Alte Steinkreuze	197
Nr. 363 Kirchensteuer. Religionsbezeichnung auf der Steuerkarte 1938	197
Nr. 364 Epiphanie-Kollekte	197
Nr. 365 Kindheit-Jesu-Verein	198
Nr. 366 Priester-Exerzitien	198
Nr. 367 Personalchronik der Diözese Aachen	198

Nr. 357 Hirtenwort zum bevorstehenden heiligen Weihnachtsfest.

Geliebte Diözesanen!

Das Licht von Bethlehem wirft seinen Schein voraus. In mildem Glanze sehen wir das göttliche Kind in der Ferne leuchten. Kinderherzen beben bang vor heiliger Erwartung, und auch die Großen sehnen den Tag herbei, da sie wieder an der Krippe des Weltheilandes knieen können.

Doch bei manchen ist es dunkel in der Seele, so dunkel schier wie in den tiefen Winternächten des Advents. Sie mögen sich nicht freuen auf Weihnacht. Die einen hat äußere Not betroffen. Unter dem Druck schwerer beruflicher und wirtschaftlicher Sorge und Not sehen sie die Zukunft finster vor sich. Sie werden zu Weihnachten niemand etwas schenken können, und ob man sich ihrer selbst in Liebe erinnern wird? Andere hat die Nacht des Zweifels überschattet, ob das Christkind ihnen noch etwas bedeuten kann. Innerlich martert sie der Gedanke: Bin ich mit meinem Glauben, Hoffen und Lieben überhaupt auf dem rechten Weg, oder muß ich mein bisheriges Leben nach den Grundsätzen Christi und seiner Kirche als eine Verirrung betrachten? Kann ich zu meiner Kirche noch das liebe Wort Mutter sagen, wenn sie in ihrem Wesen und ihrer Geschichte so ist, wie sie heute in ungezählten Reden und Schriften dargestellt wird? War nicht am Ende alles ein Wahn, der im hellen Licht der neuerwachten Vernunft und des neuerwachten Lebensgefühls in ein Nichts zerfließt?

Wie anders schauen die Aufrechten, die Ungebrochenen dem Weihnachtstag entgegen. Viele von ihnen haben auch die Not des Lebens kennenlernen müssen. Auch ihnen sind die geistigen Mächte nicht fremd geblieben, die an dem Gebäude christlichen Glaubens und christlicher Sitte rütteln und es zu zerstören drohen. Aber ihre Zuversicht ist nur noch gewachsen. Sie fürchten nichts, und wäre es auch der Tod; denn sie haben die Ueberzeugung: „Unser Gott ist ein Gott, der helfen kann; er, der Herr, kann auch vom Tod erretten" (Ps. 67, 21). Die unvergeßlichen Tage der Heiligtumsfahrt haben uns gezeigt, daß die Zahl dieser Aufrechten, Gott sei Dank, noch recht groß ist. Herzerfrischende Bilder bieten sich auch dem Bischof, wenn sich bei seinen Visitationsbesuchen die Gläubigen zu Bekenntnisstunden versammeln. Aber auch dort, wo die frohen ungebrochenen Gotteskinder sich nicht zu imponierenden Massen zusammenschließen können, sehen wir all die vielen einzelnen Männer, die mitten im Strome des Lebens stehen und ihrem Heiland die Treue halten, all die Jugendlichen, die trotz vieler Anfechtungen in ihrer Seele das heilige Feuer christlicher Lebensideale pflegen, all die Mütter, die in ihren Kindern den Glauben an das Christkind, seine Erlösung und seine Gnade, wecken und hegen und die aus der

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Dezember 1937.

geheiligten Familiengemeinschaft klug alle zersetzenden Einflüsse fernzuhalten wissen. Eine große Freude erfüllt uns beim Gedanken an diese unverzagten Diener des Heilandes, und die schönen Worte des heiligen Paulus drängen sich uns auf die Lippen: „Wir danken Gott alle Zeit für Euch alle, so oft wir in unseren Gebeten Euer gedenken. Unablässig erinnern wir uns vor Gott unserem Vater an Euern werktätigen Glauben, Eure opferwillige Liebe und standhafte Hoffnung auf unseren Herrn, Jesus Christus" (I. Thess. 1, 2. 3).

Das heilige Weihnachtsfest soll auch den Bedrückten und Zweifelnden neuen Mut und neue Festigkeit geben. Die Tatsache, daß Jesus geboren wurde, daß die zweite Person in der Gottheit sich herabließ als Kind in der Krippe zu liegen, ist in sich der beste Beweis von Gottes Wahrhaftigkeit und Treue. Im Christkinde hat sich eine Verheißung bewahrheitet, die Gott der Herr tausende Jahre vorher den Stammeltern im Paradiese gegeben hatte. Wenn sich auch die Welt mehr als einmal der Verheißung unwürdig erwies, so hinderte das nicht, daß Gott treu blieb und „seinen eingeborenen Sohn dahingab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verlorengehen, sondern das ewige Leben haben" (Joh. 3, 16). Das Licht der größten Gottesoffenbarung, das im Stalle zu Bethlehem zuerst erstrahlte, ist zu einer Sonne geworden, die seitdem durch zwei Jahrtausende der Menschheit geleuchtet und noch nichts von ihrem Glanze eingebüßt hat. Wie man das Sonnenlicht in verschiedenfarbige Strahlen zerlegen kann, so wurde die Offenbarung Jesu Christi in die einzelnen Glaubenslehren zerlegt, die wir Dogmen nennen. Es ist keine Menschenweisheit, sondern das gleiche göttliche Licht, das uns aus diesen Lehren der Kirche entgegenleuchtet. Sehen wir die Macht der göttlichen Wahrheit, die im Christkinde schon predigt, noch ehe seine Zunge menschliche Worte zu bilden vermag! Lauschen wir dieser stillen Predigt des Gottessohnes und lernen wir von ihm, daß der Wahrheitsgehalt einer Lehre nicht von der Menge der Worte abhängt, sondern davon, wieviel Göttliches sie enthält; denn der Inbegriff aller Wahrheit ist Gott. Wie oft hat Menschenwitz versucht, die Wahrheit Gottes zu verdrehen oder zu leugnen! Wie diese Versuche immer kläglich gescheitert sind, so wird es auch in unserer Zeit geschehen. Die göttliche Wahrheit des Christkindes wird siegen. Darum weg mit allen Zweifeln und mit aller Unsicherheit! Wer sich zum menschgewordenen Gottessohn bekennt, braucht nicht zu fürchten, mit irgendeiner Wahrheit in Widerspruch zu geraten; denn es gibt nur eine Wahrheit, und diese ist aus Gott.

Das arme Kind in der Krippe beschämt manchen Christen, der sich durch äußere Schicksalsschläge entmutigen läßt. Ist denn nicht das holdlächelnde Kindlein im Grunde doch das ärmste aller Kinder? Wo ist hier etwas von gesicherter Existenz, von den einfachsten Bequemlichkeiten des Lebens? Ein Gottessohn ohne Herberge, ohne Wiege, ohne Pflege, im Stall bei den Tieren! Gerade durch den Verzicht auf alle äußeren Güter weist das Christkind auf die unvergänglichen ewigen Güter hin. Tragen nicht deshalb viele so schwer an ihrem Christenleben, weil sie von ihm irdische Erfüllung gehofft haben? Das Hoffen geht in die Zukunft, in die Ewigkeit. „Wohl sind wir gerettet, aber wir stehen noch im Hoffen. Was man erfüllt sieht, ist keine Hoffnung mehr; denn wie soll man noch erhoffen, was man sichtlich vor sich hat?" (Röm. 8, 24/25). Was macht im Grunde den einen Christen so froh und den andern so verzagt? Der eine hat Opfermut, der andere nicht. Vom Kinde in der Krippe können wir lernen was es heißt, Opfer bringen; denn schon in die ersten Stunden seines Lebens, warf das Kreuz seine Schatten voraus. Aber am Christkind können wir auch die geheimnisvolle Glut kennen lernen, aus der das Opfer entspringt, die Glut der Liebe, die in Jesus stark genug war, um alle Sünden und alles Leid der Welt zu verzehren und an ihre Stelle ein Neues, Ungeahntes und Unfaßbares zu setzen, die Kindschaft Gottes. Kinder Gottes zu sein und es immer besser zu werden, das muß unsere größte Sorge sein. Diese Aufgabe können wir aber immer und überall erfüllen, mögen wir auch im Leben viele Enttäuschungen, Zurücksetzung und Schädigung erfahren, müßten wir selbst auf Vermögen und Freiheit verzichten. Dunkle Wolken ziehen sich am Horizont der Zukunft zusammen, und wenn nicht alles trügt, stehen uns noch viele Prüfungen bevor. Vieles, was uns bisher als selbstverständlicher Besitz galt, wird neu aufgebaut werden müssen. Doch furchtlos wollen wir unsern Weg weitergehen, entsprechend der Mahnung des Psalmisten: „Harre auf Gott, sei unverzagt; sei starken Herzens, hoff auf den Herrn" (Ps. 26, 14).

Zu Weihnachten wollen wir alle das Jesuskind in Glaube und Liebe umfangen in der festen Ueber-

zeugung, daß in seiner Wahrheit und seiner Erlösung auch für unsere Zeit die Rettung liegt. Wie die Hirten und die Weisen aus dem Morgenlande als erste Laienapostel die Frohbotschaft von der Krippe in die Welt hinaustrugen, so wollen auch wir als Boten des Kindes von Bethlehem die Friedenskunde in unsere von Kämpfen durchtobte Zeit tragen; hängt es doch von uns allen und von jedem von uns ab, wie die Kirche in der Gegenwart ihre hohe Sendung erfüllen kann. Zu Weihnachten habt Ihr, geliebte Diözesanen, Euch auch immer gern derer erinnert, die sich vorbereiten, um als Priester an der Erlösung der Menschheit in besonderer Weise mitzuwirken. Der Priesterstand ist für Euch ein Ehrenstand. Daran haben auch die Versuche, Euch die Priester verdächtig zu machen, nichts ändern können; denn Ihr seid überzeugt und dürft es auch sein, daß der Klerus, als Ganzes gesehen, untadelig dasteht. Ihr betet gern um gute Priester. Das ist doppelt notwendig, weil der Priester größten Gefahren ausgesetzt ist. Wenn in einer Familie ein Sohn sich zum Priesterstande berufen fühlt, dann herrscht darüber berechtigte Freude. Die Familie betrachtet es nicht als einen Verlust, sondern als einen Gewinn, wenn er das große Opfer bringt und auf das eheliche Leben verzichtet; denn sein Stand, sein Vorbild, sein Predigtwort und die heiligen Sakramente, die er spendet, wirken heiligend auf die Familie; im Schoße geheiligter Familien begrüßt man jedes neue Kind als ein Gottesgeschenk. Es herrscht darin jedesmal eine Freude wie am Weihnachtstage, wenn ein Menschenkind geboren wird, um bald im Bad der Taufe ein Brüderlein des Christkindes zu werden.

Ihr wißt, daß die Sorge um guten Priesternachwuchs immer eine der größten Sorgen des Bischofs ist. Da darf der Oberhirt nicht allein angewiesen sein auf die jungen Leute aus begüterten Familien, die für Studium und Unterhalt selbst aufkommen können. Nein, er muß die Möglichkeit haben, auch dem ärmsten Sohn der Diözese die Hände aufzulegen, wenn er seine Berufung als echt erkennt. Die Seminarkollekte am Weihnachtsfeste empfehle ich Euch angelegentlichst; denn immer mehr häufen sich die Fälle, wo nur größere Unterstützungen das Studium überhaupt ermöglichen. Unseren Theologen sollen Opfer gewiß nicht leichthin erspart werden. Aber es darf auch nicht so sein, daß eine große Schuldenlast später auf Jahre hinaus die Schaffensfreude lähmt.

Wenn ich zum Schlusse allen lieben Diözesanen des Bistums Aachen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr wünsche, so tue ich es mit den Worten, die Sankt Paulus an die Römer schrieb (Röm. 15, 13): „Der Gott der Hoffnung erfülle Euch durch den Glauben mit lauter Freude und Frieden, damit Ihr überströmt an Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes."

Aachen, am 3. Adventssonntage 1937.

† Dr. Hermann Josef Sträter,
Kapitularvikar.

✤

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 19. Dezember, in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen, und zwar wenn möglich bei allen heiligen Messen. Die Kollekte ist am ersten Weihnachtstage in allen Kirchen und Kapellen bei allen Gottesdiensten abzuhalten. Der Ertrag ist ohne Abzug durch die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 358 Gebetsapostolat.

Alle Arbeit für die heilige Kirche, alles Ringen und Kämpfen für das Gottesreich nützt nichts, wenn nicht der Herr das Haus erbaut und mit seiner Gnade das Wirken des Menschen befruchtet. Darum müssen wir den Segen Gottes in unablässigem Gebet auf unser Arbeiten und Mühen herabrufen. In unserer schweren und bedeutungsvollen Zeit müssen Priester und Gläubige mit besonderem Eifer zur geistigen Waffe des Gebetes greifen. Die große apostolische Aufgabe der Priester und Laien in unseren Tagen wird ohne die ständige Gebetsgemeinschaft von Priester und Volk unausführbar bleiben.

So rufen wir alle Diözesanen unseres Bistums, in Ausführung eines Beschlusses der letzten Fuldaer Bischofskonferenz, zur Neubelebung und Neuerrichtung des vom Heiligen Vater für die ganze Weltkirche gewollten Gebetsapostolates auf. Der Heilige Vater bestimmt für jeden Monat einige besondere Anliegen, die damit zum Gebetsanliegen vieler Millionen katholischer Christen werden. So werden die Glieder des Leibes Christi mit Christus, dem Haupte, und mit dem Heiligen Vater, seinem sichtbaren Stellvertreter, und wieder untereinander durch dieses Gebet vereint. Es erwacht in den Priestern und Gläubigen ein echt katholisches Bewußtsein der Mitverantwortung für die Aufgaben und Nöten der heiligen Kirche in der Zeit.

Der Hochwürdige Klerus möge auf dieses so wichtige Gebetsapostolat öfter hinweisen. In Predigt und Katechese ergibt sich dafür mancherlei Gelegenheit. Es gibt Anschlagszettel für die Kirche mit Angabe der Gebetsmeinung für jeden Monat. Beim Betreten des Gotteshauses werden die Gläubigen darauf aufmerksam gemacht. Außerdem gibt es kleine Monatszettel mit Angabe der Meinung für jeden Tag. Geistliche und Laien werden sie gern benutzen. Alle diese Drucksachen können beim Sekretariat des Gebetsapostolates, Essen-Ruhr, Freiligrathstraße 8, bestellt werden. Wir empfehlen, das Gebetsapostolat in den einzelnen Gemeinden zu beleben oder einzuführen. Die im Männerapostolat vereinigte Männerwelt der Pfarre kann durch die kanonische Errichtung des Gebetsapostolates gleichzeitig auch ein Teil dieses Gebetsapostolates werden. Neben dem Männerapostolat, das in Ausführung der Richtlinien über die Männerseelsorge errichtet werden soll, können auch die Angehörigen der übrigen Stände zu einem besonderen Gebetsapostolat aufgerufen und dem großen päpstlichen Gebetsapostolat angeschlossen werden. Für die Kinderwelt ist mit dem gleichen Ziel der Kinderkreuzzug der apostolisch betenden Kinder gedacht.

Außer dem genannten Sekretariat des Gebetsapostolates in Deutschland, in Essen, ist in unserem Bistum als Diözesanleiter für das allgemeine Gebetsapostolat der Hochwürdige Herr Pfarrer Fischer an Herz Jesu, Aachen, und für das Männerapostolat wie für alle Fragen der Männerseelsorge der Hochwürdige Herr Diözesanpräses Tenbusch, Aachen, Lothringer Straße 56, zuständig. Man wende sich an eine dieser Stellen in den einschlägigen Fragen, die diesen Erlaß betreffen.

Möge denn auch in unserem Bistum das Gebetsapostolat segensreiche Früchte zeitigen.

Aachen, den 6. Dezember 1937.

† Dr. Hermann Josef Sträter,
Kapitularvikar.

Nr. 359 Deutsche Uebersetzung des Aachener Brevier-Propriums.

Aachen, den 7. Dezember 1937.

Die von Dr. Johann Schenk herausgegebene Uebersetzung aus dem lateinischen Aachener Brevier-Proprium „Die Eigenfeste der Diözese Aachen" verdient eine besondere Empfehlung. Möge sie dazu beitragen, nicht nur in Kleriker-, sondern auch in weiteren Kreisen das Interesse für die Vergangenheit unserer Diözese zu wecken und das Verständnis für die engeren Beziehungen zu fördern, welche bedeutsame Heiligennamen zu Aachen und seinem Sprengel aufweisen. Es ist gestattet, ein Exemplar aus der Kirchenkasse zu zahlen. (Druck und Verlag Butzon u. Bercker in Kevelaer, Preis geh. 0,95 und geb. 1,30 *RM.*)

Der Kapitularvikar.

Nr. 360 Direktorium 1938.

Aachen, den 7. Dezember 1937.

Das Direktorium für das Jahr 1938 kommt vor Weihnachten zum Versand. Der Preis für die kartonierte Ausgabe beträgt 2,- *RM*, für das in Leinen gebundene Exemplar 3,- *RM*.

Bestellungen können beim Verlag (La Ruelle'sche Accidenzdruckerei, Aachen, Johanniterstr. 22) oder über den Buchhandel gemacht werden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 361 Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit. II. Teil.

54 Bl. in Mappe. 4°. 1,80 *RM*. Herausgegeben von der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle Düsseldorf, Verlag: Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstraße 20.

Aachen, den 10. Dezember 1937.

Die Bischöfliche Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf hat unter dem Titel „Rechtsfragen der pfarrgemeindlichen Arbeit" ein Nachschlagewerk geschaffen, das anstrebt, dem Seelsorgsgeistlichen die Fülle rechtlicher Bestimmungen geordnet und gemeinverständlich erläutert darzubieten, die heute das kirchliche Leben so stark berühren. Soeben erscheint ein zweiter Teil dieses Werkes, das sowohl wesentliche Ergänzungen zu dem im Vorjahre erschienenen ersten Teil bringt, als auch wichtige neue Rechtsfragen der Seelsorgspraxis behandelt. Wie beim Teil I. der „Rechtsfragen", so handelt es sich auch hier wieder um eine übersichtliche Darbietung aktueller Fragen, für die bisher kirchlicherseits eine zusammenfassende Behandlung nicht vorliegt.

Dargestellt wird u. a.: Allgemeines über kirchlich-religiöse Veranstaltungen, Besonderheiten betr. Versammlungen aller Art, Filmspielfragen, Sammlungs- und Kollektenrecht, Kanzelpara-

graph und Predigtpraxis, Urheber- und Strafrechtsschutz für Predigt und Gottesdienst, Preßgesetz und pfarrliche Druckschriften, das Feiertagsrecht, der Pfarrer im Schulbeirat, aktuelle Vorschriften zur religiösen Erziehung, Jugendgottesdienst usw.

Das Mappenwerk ist in seiner Gesamtheit wie in den beiden Einzelteilen ein begrüßenswertes Rüstzeug für die Arbeit in der Pfarrgemeinde. Der Bezug auf Kosten der Kirchenkasse wird gestattet.

Auslieferung durch die Beratungsstelle für pfarrgemeindliche Arbeit, Düsseldorf, Reichsstr. 20. Preis des neuerschienenen zweiten Teiles 1,80 RM, zuzüglich 0,30 RM Porto.

(Preis des I. Teiles 2,50 RM, zuzüglich 0,40 RM Porto - enthaltend: Kirchlich-religiöse Veranstaltungen - Sammlungsrecht - Theater- und Laienspiel - Filmspielrecht - Steuerfragen.)

Der Kapitularvikar.

Nr. 362 Alte Steinkreuze.

Aachen, den 10. Dezember 1937.

Unter Bezugnahme auf unsern Erlaß Nr. 300 vom 11. Oktober 1937 über Feldkreuzpflege (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, Stück 21 vom 15. Oktober 1937) teilen wir mit, daß soeben als 6. Band der „Veröffentlichungen des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen" eine Schrift von Studienrat Dr. Robert Jeuckens über „Die alten Steinkreuze im Aachener Grenzland. Beiträge zur Volkskunde und Volkskunst" erschienen ist (71 Seiten mit 22 Bildern auf 6 Tafeln. Preis: kartoniert 2,50 RM, Halbleinenband 3,50 RM). Verlag Johannes Volk, Aachen. Wir weisen auf diese Veröffentlichung empfehlend hin, da sie nicht nur historische Bedeutung hat, sondern auch geeignet ist, zur Pflege der alten Steinkreuze auf Friedhöfen und Wegen anzuregen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 363 Kirchensteuer Religionsbezeichnung auf der Steuerkarte 1938.

Aachen, den 11. Dezember 1937.

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat in einem Runderlaß vom 30. 8. 1937 (RSteuerBl. S. 1001) unter Nr. I, 4 folgendes bestimmt:

Auf der Steuerkarte ist auch nach dem Religionsbekenntnis des Steuerpflichtigen und seines Ehegatten gefragt, das sich im allgemeinen aus den Feststellungen bei der Personenstandsaufnahme ergibt und das für die Beurteilung der Kirchensteuerpflicht von Bedeutung ist.

. . . Es kommt daher besonders darauf an, daß aus den Angaben über das Religionsbekenntnis die Religionsgesellschaften (Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften) erkennbar sind, die zur Erhebung von Steuern berechtigt sind . . . Die Zugehörigkeit zu ihnen ist mit folgenden Abkürzungen zu bezeichnen:

a) ev = evangelisch (protestantisch),
   lt = lutherisch (evangelisch-lutherisch),
   rf = reformiert (evangelisch-reformiert),
   fr = französisch-reformiert,
   rk = römisch-katholisch,
   ak = altkatholisch,
   vd = verschiedene (Angehörige aller sonstigen Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften),
b) gg = gottgläubig,
c) gl = glaubenslos.

Soweit in einzelnen Gebietsteilen des Reiches diese Abkürzungen nicht ausreichen sollten, um eine zutreffende Kirchensteuererhebung zu gewährleisten, können die Oberfinanzpräsidenten weitere Abkürzungen zulassen. Zweifel, die sich aus den Angaben über das Religionsbekenntnis hinsichtlich der rechtlichen Zugehörigkeit eines Steuerpflichtigen zu einer steuerberechtigten Religionsgesellschaft ergeben sollten, sind nach Möglichkeit im Benehmen mit den Kirchenbehörden zu beseitigen. Auf Antrag ist den Kirchenbehörden, in deren Bezirk die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren einbehalten wird, die Möglichkeit zu einer Nachprüfung der Angaben über das Religionsbekenntnis zu geben. Art und Weise der Nachprüfung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 364 Epiphanie-Kollekte.

Aachen, den 11. Dezember 1937.

Am Sonntag nach dem Feste der Erscheinung des Herrn (9. Januar) wird die vorgeschriebene Kollekte gehalten für die afrikanischen und nordischen Missionen und den Reichsverband der katholischen Auslandsdeutschen.

Am Nachmittag des gleichen Tages findet im Kindergottesdienst eine Kollekte statt für das Werk der heiligen Kindheit.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen diese Kollekte am 1. Januar bekanntgeben und empfehlen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 365 Kindheit-Jesu-Verein.

Aachen, den 11. Dezember 1937.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit (Kindheit-Jesu-Verein) sein Geschäftsjahr jetzt schon am 31. Dezember abschließt. Daher wollen die Beiträge und sonstigen Gelder, die noch für dieses Jahr verrechnet werden sollen, bis spätestens 20. Dezember an das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit in Aachen, Stefanstraße 35 (Postscheckkonto Köln Nr. 6835), eingesandt werden. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das laufende Geschäftsjahr verrechnet werden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 366 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim/Eifel (Bahnstrecke Köln-Trier) vom 17. bis 21. Januar 1938 (Leiter: Prälat Jos. van der Velden);

im Haus Altenberg (Bez. Köln) vom 24. bis 28. Januar 1938. Beginn am Abend des 24. Januar, 19 Uhr, und Schluß am Morgen des 28. Januar;

im Exerzitienhaus St. Augustinus, Essen-Borbeck, vom 8. bis 12. Februar 1938;

im Priesterhaus zu Kevelaer im 1. Halbjahr 1938 vom 21. bis 25. März und vom 16. bis 20. Mai.

Nr. 367 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Mitglieder des kirchlichen Schiedsgerichts.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat unter dem 29. November den Pfarrer Leonhard van der Broeck in Laurensberg und den Pfarrer Bartholomäus Engels an Heilig Geist in Aachen zu Mitgliedern des kirchlichen Schiedsgerichts ernannt.

Ernennung eines Definitors.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat unter dem 25. November den Pfarrer Josef Schreiner in Morschenich zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Nörvenich ernannt.

Resignation.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat unter dem 30. November d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Paul Linnartz, seit 1932 beurlaubt für die Seelsorge in Brasilien, angenommen und denselben mit Wirkung vom gleichen Tage in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 5. Dez.: Stupin Michael, Päpstl. Geheimkämmerer, geb. 15. Oktober 1868 in Köln, gew. 15. August 1894, Rektor an der St. Adalbertuskirche in M.-Gladbach, 69 Jahre alt;

am 9. Dez.: Kummer Simon, Päpstl. Ehrenkämmerer, geb. 22. September 1881 in Eschweiler-Hastenrath, gew. 10. März 1906, Studienrat am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen, 56 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger

für die

Diözese Aachen

Herausgegeben und verlegt
von dem Bischöflichen Generalvikariat
in Aachen

Achter Jahrgang
1938

Aachen
Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Sach-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1938

Seite

A

Abbruch von Gebäuden, weitere Verordnung . . . . . 67, 102—103
Abholen der heiligen Oele 51
Ablässe, neues amtliches Verzeichnis . 90—91
— Bedingung zur Gewinnung eines Ablasses bei Gebeten nach der Meinung des Heiligen Vaters . . . . . 91—92
Abstammungsnachweis, Ausstellungen der Urkunden dürfen nicht verkürzt werden 150
Abstinenz und Fasten an der Weihnachtsvigil zu halten 101
Administrator Apostolicus Aquisgranensis nominatur 99
— Dankschreiben an den Heiligen Vater und Segen desselben 123
— Romreise ad limina Apostolorum . . 149
Akademikerverband, Pfingsttagung in Würzburg . . . . . 81—82
Allerseelentag: Meßintentionen für den Bonifatius-Verein . . . . 163—164
Alteisen und Altmaterial, Sammlung ist zu fördern 191
Andacht, besondere zum Haupte Jesu Christi verboten 145
Angebot einer Monstranz und eines Rahmengehäuses für ein Maria-Hilf-Bild (Pf. Krefeld-Linn) 14
— eines Stahlgeläutes (Gebr. Ulrich in Apolda) 167
— eines Hochaltars (Pf. D'horn) . . 168
Arbeitsdienst der Theologiestudierenden unmittelbar nach der Reifeprüfung . . 14
Archivalien, für Restaurierung säurefreies Pergaminpapier empfohlen . . . 175
Archive kirchliche, Benutzung derselben durch Ausländer . . . . . 7—8

Seite

Auskünfte aus dem Melderegister und der Personenstandsaufnahme der politischen Gemeinden 164
Auslandsdeutsche Mission, kirchlicher Jugendtag mit Bischöflichem Geleitwort . . . . . 145—146
Auslandsdeutsche Seelsorge:
— Jugendmissionar für Temesvar-Banat (Rumänien) erbeten 13
— Kirchenkollekte für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande . 163
— Kollekte für den Reichsverband der katholischen Auslandsdeutschen 198
Auszeichnungen:
Bischöfliche 122, 154, 168, 176
Auszeichnungen:
Päpstliche 104, 187

B

Beflaggung der Kirchengebäude und der kirchlichen Dienstgebäude 108
— der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen . 167
Befreiung von der Körperschaftssteuer bei Gemeinnützigkeit . . . . . 16—17
Bezeichnungen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) 59
— Symbole usw. der NSDAP 103
— der vereinigten Reichs- und Preußischen Ministerien 175
Biblische Ausstellung im Aachener Priesterseminar . . . . . 50—51
Binationsstipendium, Einsendung des vollen Betrages 125
Bistumspatronale als Erstkommunionandenken . . . . . 37—38
Bonifatiusverein:
Ernennung eines Landessekretärs im Rheinland 66
— Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein . 82

Seite

Borromaeus-Verein, Empfehlung und Kollekte 173

Brautexamen und Eheprozesse, was besonders dabei zu berücksichtigen ist . . 187

Brennholzverkäufe 69

Broschüren-Empfehlungen:
„Abriß der Kirchengeschichte der Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier" von Prof. Wilh. Thelen . . 4
Der „Diasporaführer" vom Generalvorstand des Bonifatius-Vereins . . . . . 4—5
„Warum Zölibat?" 7

Bücher-Empfehlungen:
„Kirchl. Handbuch" von Dr. Mohnen . 6
„Compelle intrare. Grundsätzliches und Praktisches über zeitnahe Volksmission" von P. Simon Scherzl 61
„Das Testament des Geistlichen" von Dr. jur. Johannes Kaps 62
„Kleine deutsche Kirchengeschichte" von Karl Koch . . . . . 149—150
„Schulentlassung - Lebensweihe" von Dr. Weiler und Dr. Weis 174

Bücher indizierte: 37, 65, 174

Bürgersteuer für das Jahr 1938 . . 39—40

— Ermäßigung für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben . . 66—67

C

Cäcilienverein, neue Zeitschrift „Die Kirchenmusik" wird empfohlen . . 5

Collectio rituum, Anregungen und Wünsche für Neubearbeitung erbeten . . 147

Congregatio sacra Concilii:
Lex abstinentiae et jejunii in pervigilio Nativitatis Domini observanda est . . . 101

Congregatio sacra pro ecclesia orientali: De normis servandis quoad clericos ritus orientalis extra fines proprii patriarchatus peregrinantes . . . . 9—10

Congregatio sacra S. Officii:
Damnatio libri auctore E. Bergmann „Die natürliche Geistlehre" 37
Damnatio libri auctore G. Mensching „Der Katholizismus. Sein Stirb und Werde" . 37
Damnatio libri auctore Raoul Francé „Von der Arbeit zum Erfolg" . . . 65
— Verbot einer besonderen Andacht zum Haupte unseres Herrn Jesus Christus . 145

Seite

— Verbot dreier Schriften von Luisa Piccareta 174

Congregatio sacra Rituum:
Variationes in rubricis Breviarii et Missalis . . . . . 159—160

Congregatio sacra de Sacramentis:
Administratio sacrae Communionis etiam ante missam Sabbato sancto 49
— Instructio de sanctissima Eucharistia sedulo custodienda . . 117—121, 177—183

D

Dechanten-Ernennung 122
Dechantenkonferenz, Einladung . 105
Definitoren-Ernennungen 148, 188, 194
Dekanatsarbeit, Thema für dieselbe . 4
Dekanatsvisitatoren, Konferenz in Aachen 101
Denkmalpflege, betr. Eingaben sind an den Provinzialkonservator in Bonn zu richten 87
„Diasporaführer", herausgegeben vom Generalvorstand des Bonifatius-Vereins in Paderborn . . . . . 4—5
Diözesanamt für weibliche Jugendseelsorge in Aachen, Mittelstraße 16 . . 92
Diözesanbibliothek Bischöfliche, Benutzung derselben und Zuwendung geeigneter Bücher empfohlen 4
Diözesangebetbuch und Erstkommunion 61
Diözesanjugendamt, Errichtung desselben . . . . . 107—108
Diözesanverwaltungsrat, Ernennung eines neuen Mitgliedes . . 158
Direktorium 1939 198

E

Ehe, Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe am 2. Sonntag nach Epiphanie . 12
Eheprozesse, was bei Anträgen auf Nichtigkeitserklärung von Ehen und bei Brautexamen besonders zu berücksichtigen ist . 187
Einheitswertbescheid . . . 93—95
Einkehrtage für Rekruten und Arbeitsdienstler 125
Einkommensteuer der Geistlichen, eine praktische Aufklärungsschrift wird empfohlen 43

Seite

Einkommensteuergesetz, Aenderungen . . . . . 54—55
St. Engelbertusverein, Generalversammlung in Köln 186
Entlassungsunterricht kirchlicher, Hilfsliteratur 174
Epiphanie-Kollekte (Nachtrag), Empfehlung der monatlichen Zeitschrift „Die Getreuen" 5
Erholungsstation für Priester: im Radiumbad Oberschlema/Sa. . 40
— im Antoniusheim zu Honnef a. Rh. . 114
— im St. Katharina-Kloster zu Gemünd (Eifel) 187
Erntedankfest, kirchliche Feier . . . 155
Erstkommunion und Diözesangebetbuch 61
Eucharistie heiligste, Anweisung der Heiligen Sakramenten-Kongregation über die sorgfältige Aufbewahrung derselben 177—183
Eucharistischer Weltkongreß in Budapest, Mitfeier in der Heimat (Hirtenschreiben) . . . . . 71—72
— Allocutio Summi Pontificis Pii Papae XI. 129
— Rede des Päpstlichen Legaten Kardinal E. Pacelli . . . . . 130—134
Exerzitien für Kirchenvorstände . 114, 122
— für Küster und Organisten 114
— für Rekruten und Arbeitsdienstler . 125, 144
— für Männer 144
— für Damen aus geistlichen Häusern . . 144
Exerzitien für Priester 8, 28, 30, 60, 63, 69, 87, 97, 104, 114, 127, 144, 147, 148, 154, 168, 176, 187, 193, 198
Exerzitienhaus, Freistellung von der Grundvermögensteuer nach bisherigem preußischen Recht . . . . . 134—138
Exerzitienwerk, Förderung desselben 13
— Tagung der Dekanatsleiter in Aachen . 81
— Tag des Exerzitienwerkes (Hirtenschreiben) 106

F

„Hl. Familie", an die Angabe der Anzahl der Neueingetretenen in den Verein der Heiligen Familie wird erinnert 108, 197—198
Fastenverordnung für das Jahr 1938 . . . . . 34—36
Feiertage kirchliche, Dienstbefreiung der Beamten 42
— Schulunterricht an denselben 42
— Schulunterricht am Tage Mariä Empfängnis (Anordnung wurde widerrufen) . 190
— Schutz der Feiertage (für den Bußtag und kirchlichen Totengedenktag im November) 190
Ferien der Geistlichen 121
Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen 66
(s. a. Erholungsstationen 40, 114, 187)
Film: Bildband, Schallplatte und Schmalfilm im Dienste der Seelsorge 51
Firmung, Spendung derselben im Jahre 1938 37
— betr. Urlaub der Schüler und Schülerinnen höherer Schulen 12
Firmung, Spendung derselben:
— in den Dekanaten Aachen-Nordost und -Südwest 8
— in Kohlscheid 30
— im Dekanate Blankenheim . . . 88
— im Dekanate Derichsweiler . . . 98
— im Dekanate Viersen 104
— im Dekanate Dülken 116
— im Dekanate Kempen 122
— im Dekanate Kronenburg . . . 122
— im Dekanate Monschau 128
— im Dekanate Lobberich 158
— in Eschweiler, Aachen, M.-Gladbach und Rheydt 194
„Frieden öffentlicher", Begriff des durch § 130 a St. G. B. geschützten öffentlichen Rechtsfriedens . . . . . 52—53
Friedhofsordnung . . . . 138—142

G

Gebäudeentschuldungssteuer (Hauszinssteuer) 96
Gebet, Dreizehnstündiges am 16. November 173
Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters, Bedingung zur Gewinnung eines Ablasses, Stoßgebete und Uebersetzungen . . . . . 91—92
Gebetsapostolat: Gebetsmeinungen des Heiligen Vaters für die einzelnen Monate des Jahres 1938 . . . . . 2—3
Gebetsoktav (18. bis 25. Januar) für die Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens 3
Gebühren, kirchliche und Preisstoppverordnung 21

Seite

Gebührenfreiheit, keine für politische Leiter bei der Urkundenausstellung zum Nachweis der Deutschblütigkeit . . . 96—97
Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges, kirchliche Feier . . . 41
Gemeindehelferinnenschule in Dortmund 48
Generalvikar, Ernennung desselben . 105
Generalvikariatsferien . . . 121
Goldmünzen, Außerkurssetzung und Anbietungspflicht der alten deutschen 143—144
Grabmal-Lagerbestände, Richtlinien für die Aufnahme derselben . . . 126—127
— Bestandsaufnahme der Grabmallager . 191
Grunderwerb durch die Kirche, bedarf der Staatsgenehmigung 192
Grundsteuer: Umlegung auf die Mieter 95
— Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen 108—109
Grundsteuerbefreiung wegen mildtätiger Zwecke . . . . . 85—86, 95
— für private Schulen und Erziehungsanstalten hängt dieselbe von einer Anerkennung durch den Reichsminister ab 110—112
Grundsteuergesetz neues 21—26, 93—95
— Empfehlung einer diesbezügl. Broschüre von Werner Gerber . . . . . 29—30
Grundstücke, Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei denselben . 143
Grundstücksverwaltung kirchliche, Schrift von Will Josef „Das Grundstücksrecht in der kirchlichen Verwaltungspraxis" wird empfohlen . . . 191—192
Grundvermögensteuer, Freistellung eines Exerzitienhauses nach bisherigem preußischem Recht . . . . . 134—138

H

Haftpflicht für pfarrlichen Religionsunterricht und Seelsorgstunde 50
Handbuch kirchliches, von Dr. Mohnen, Anschaffung empfohlen 6
— besonders günstige Bezugsmöglichkeit des 18. und 19. Bandes 97
Hauszinssteuer (Gebäudeentschuldungssteuer) 96
Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 (Steuergegenstand und Steuerbefreiung) 86
Hebräischer Unterricht, Aufhebung desselben an den höheren Schulen 43

Seite

„Heiligtumsfahrt" (Aachener), Laufilm empfohlen 38
Hermann Josef, Bemühungen um die Heiligsprechung des Seligen . . 105—106
(Studie von Dr. Josef Brosch)
Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars:
— über Elternsorge und Priestersorge für die Mitglieder der „Wandernden Kirche" . 1—2
— zur heiligen Fastenzeit . . 31—34
— Anweisung für die Seelsorge an der männlichen Jugend . . 36—37
— Mitfeier des Eucharistischen Weltkongresses in Budapest . . . . . 71—72
— zur Karitaskollekte . . . . . 79—80
— zum Bekenntnistag der Katholischen Jugend 1938 . . . . . 89—90
Hirtenschreiben des Hochw. Herrn Apostolischen Administrators:
— zu seiner Ernennung zum Bistumsverweser . . . . . 99—101
— zum Tag des Exerzitienwerkes 106
— zur Treue und Dankbarkeit gegen den Heiligen Vater . . . . . 124—125
— zum Patronatsfest des Priesterhilfswerkes . . . . . 155—156
— zur Priesterseminar-Kollekte am Christkönigsfeste 161
— zum Winterhilfswerk 1938/39 . . 161—162
— anläßlich seiner Romreise . . . . 169—172
— zum Weltmissionssonntag 1938 . . 183—184
— zur Ernennung des Weihbischofs . . . 195
— Bischöflicher Weihnachtsgruß . . 196—197
Hitler-Jugend:
— Urlaubsgewährung für kirchliche Veranstaltungen . . . . . 17—19
— und konfessionelle Verbände 19
Holzeinschlag, Verordnung zur Verstärkung desselben vom 4. 3. 1938 . . 67—69
— Brennholzverkäufe 69
Hostien, Weizenmehl zur Herstellung derselben 4

J

Instructio pro confessariis: Casus conscientiae ad Vicarium Generalem Dioecesis transmittendi sunt . . . 155
Jugendseelsorge: Anweisung für die Seelsorge an der männlichen Jugend . 36—37

Seite

— Ernennung eines Leiters des Diözesanamtes für die weibliche Jugendseelsorge . 69
Jurisdiktionsvollmacht für Priester aus der Erzdiözese Paderborn 149

K

Kapitularvikar, seine Abwesenheit während der kanonischen Visitationsreisen 73, 92
Karitashilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder 62
Karitaskollekte (Hirtenwort) . . 79—80
Karsamstag und Austeilung der heiligen Kommunion 49
Katechetenverein 101
Kinderkartei, Anlage empfohlen . . 87
Kinderseelsorgestunde . . . 80—81
— Lehrplan . . . . . 156—157
— Liste der Bischöflichen Visitatoren . . . 157
— Katechismusstoff . . . . . 185—186
Kindheit-Jesu-Verein, Päpstliches Werk der heiligen Kindheit Jesu, Ernennung eines Sekretärs 69
— an die Einsendung der Jahresbeiträge wird erinnert 198
— Kollekte (Epiphanie) 198
Kirchenangestellte Reichsverband der katholischen, betr. Zugehörigkeit von Mitgliedern der Reichsmusikerschaft zu demselben 30
Kirchenaustritte, Eintragung in ein eigenes Register 174
Kirchenbücher, betr. unbeglaubigte Auszüge aus denselben 38
Kirchengeschichte (Abriß) der Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier, von Prof. Wilh. Thelen 4
Kirchenheizungen, Pläne zu Anlagen sind vor der endgültigen Entscheidung der Bischöflichen Beratungsstelle einzureichen . 97
Kirchenkollekten:
für Alsdorf-Christus-König . . . 50
— für Hellenthal/Eifel 125
Kirchenland, Verordnung zur Behebung der Wohnungsnot . . . . . 26—27, 54
Kirchensachen gestohlene . . . . 59—60
Kirchensteuer, betr. Zwangsvollstreckung 39
Kirchensteuer-Erhebung 1938/39 82—85, 92—93

Seite

— darf nur nach Genehmigung von der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde erfolgen 112
— von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern . . . . . 192—193
Kirchensteuerfreiheit des Neuhausbesitzes 151
Kirchensteuergesetzgebung in Preußen und im Saarland, Kommentar von Dr. Koch und Dr. Gefaeller 126
Kirchensteuerrecht, eine betr. Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes . . . . . 43—48
Kirchenvorstand und Verwaltung des Kirchenvermögens, Haftung der Kirchengemeinde für unerlaubte Handlungen ihres Kirchenvorstandes . . 112—114
Kirchenvorstandsbeschlüsse unterliegen der Genehmigung der Bischöflichen Behörde 187
Kirchenvorstandswahlen, Ergebnis ist mitzuteilen 42
Klosterkommissar, Ernennung eines solchen für die Ursulinen in Geilenkirchen 114
— für die Elisabethinnen in Aachen 127
— für die Schwestern vom armen Kinde Jesu im Provinzialat in Aachen-Burtscheid 154
Knabenkonvikt in Neuß, Besuch humanistischer Gymnasien für die Theologiestudierenden 12
Körperschaftssteuer, Befreiung von derselben bei Gemeinnützigkeit . . . 16—17
— Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftssteuer für die Jahre 1938—1940 . . . 176
Kollekten:
für die Seelsorgsaufgabe an der „Wandernden Kirche" 2
— für das Heilige Land (Karfreitag und Karsastag) . . . . . 49—50
— für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora . . 66
— für Karitas . . . . . 79—80
— für den Bonifatiusverein . . 82
— zur Förderung des Exerzitienwerkes 106

Seite

— für die Katholische Auslandsdeutsche Mission 146
— für Priesterhilfswerk 156
— für Priesterseminar 161
— für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande 163
— für den Barromäus-Verein . . 173
— für arme Kirchen der Diözese . . . 173
— am Weltmissionssonntag für das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung . . . . . 184—185
— am Weihnachtsfeste für Priesterseminar und Theologiestudierende 197
— für die afrikanischen und nordischen Missionen und das Werk der heiligen Kindheit 198

Kommunion, Austeilung am Karsamstagmorgen 49

Konnersreuth (Therese Neumann), Mitteilung des Bischöflichen Ordinariates in Regensburg . . . . . 6—7

Konsekrationen:
des Hauptaltares in Kückhoven 64
— des Hauptaltares in Imgenbroich 158
— der neuen Rektoratskirche u. des Hauptaltares in Düren (St. Joseph) 158

Kosten des staatlichen Genehmigungsverfahrens bei Pachtverträgen usw. auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 6. Juli 1937 . . 15—16, 85

Krankenhäuser, Sorgfaltspflicht derselben bei Beaufsichtigung der Patienten und Haftpflicht bei Unzulänglichkeit der Nachtwachen 151

Krankenseelsorge, Konferenz in Freiburg i. Br. 103

Kreuzwege, Bedingungen zur gültigen Errichtung derselben 91

Kriegsteilnehmer-Geistliche, Anregung zu einer Zusammenkunft . . . 102

Krönungstag des Heiligen Vaters, kirchliche Feier des Jahrestages . . . 29
— Glückwünsche und Danktelegramm . . 41

Kunst christliche, Generalversammlung des Vereins in Aachen 102

Seite

Kura-Examen, Verordnung, Termin und Prüfungsstoff . . . . . 11—12

Kurse (s. auch unter Tagungen):
für Seelsorger in Schönstatt . 62
— Lehrgang für Taubstummenseelsorge in Freiburg i. Br. 62
— über Zeitfragen und Aufgaben der Kinderseelsorge in Altenberg 77
— Medizinischer Kursus für Missionare in Würzburg 77
— für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasarbeit der Gegenwart in Freiburg i. Br. 77
— für leitende Schwestern in Krankenhäusern über Gesundheitsfürsorge im Karitasinstitut zu Köln-Hohenlind 134
— Kirchengeschichtlicher für Geistliche in Haus Altenberg 147
— über zeitgemäße Frauen- und Müttersseelsorge 186

L

Landarbeiter, seelsorgliche Betreuung ausländischer . . . . . 86—87

Landkrankenpflege, Ausbildungskursus für Pflegerinnen im Karitashause zu Arenberg 149

Leistungen politischer Gemeinden an Kirchen . . . . . 27—28, 151—154
— des Patrons oder Drittverpflichteter an vakante Stellen 164

Lohnsteuerabzug, vorherige Abrundung der Lohnsumme . . . . . 147—148

Luftschutz, Heranziehung von Geistlichen zu persönlichen Diensten . . . . . 51—52

M

Meßapplikationen am Allerseelentage für den Bonifatiusverein . . 163—164

N

National-Feiertag am 1. Mai, kirchliche Feier 71

Neuhausbesitz, Kirchensteuerfreiheit desselben 151

Nüchternheitsbewegung . . . 76

Nutzholzgewinnung, Verordnung zur Förderung derselben . . . . . 55—59

Seite

O

Orden ausländische, zur Annahme solcher ist die staatliche Genehmigung erforderlich . . . . . 175—176

P

Paramente gestohlene, vor Ankauf wird gewarnt 30
— Verwendung von alten 76
Pax-Krankenkasse kathol. Priester, an die Einsendung der Beiträge wird erinnert 14
Personalschematismus, Aenderungen sind mitzuteilen 144
Personalstandsangelegenheiten: Beschaffung von Personalstandsurkunden aus der Sowjetunion 7
Pfarrbesoldungsfonds, Verwendung der staatlichen nur für der Fürsorge des Staates Würdige 164
Pfarrexamen, Verordnung und Prüfungsstoff . . . . . 10—11
— Terminangabe 164
Pfarrkartei 87
Pfingstsonntag „der Tag des Leidens für die Missionen" 80
Poenitentiaria Apostolica:
Decretum de precibus et piis operibus indulgentiis ditatis, nova collectione editis . . . . . 90—91
— Conditiones ad validam sacrarum „viae crucis" stationum erectionem ex novo statuuntur 91
— Instructio pro confessariis:
Casus conscientiae ad Vicarium Generalem dioecesis transmittendi sunt 155
Pontificia commissio ad Codicis canones authentice interpretandos:
De communicatione privilegiorum inter religiones (can. 613 § 1);
De excusatione a poenis latae sententiae (can. 2229 § 3 n. 3) 65
Preisstoppverordnung und kirchliche Gebühren 21
Preisüberwachung bei Grundstücken, Verordnung zur Sicherung derselben . . 143
Preßgesetz, betr. Uebertretung desselben 29

Seite

Priester-Exerzitien:
im St. Elisabethhaus zu Niederkassel 8, 28, 30, 63, 187
— in der Johannesburg zu Leutesdorf 8, 60, 97, 198
— im Exerzitienhaus „Bethlehem" zu Bergheim . . 8, 127, 144, 168, 193
— im Hause Altenberg 28, 148
— im Missionspriesterseminar St. Augustin über Siegburg 28, 69, 114, 144, 168
— im Dominikanerkloster in Düsseldorf 60, 104, 148
— im Wallfahrtskloster Bornhofen . 60
— im Missionshaus St. Michael in Steyl 60
— im Exerzitienhaus Schönstatt . . 87, 193
— im Priesterhaus Kevelaer 87, 154, 176
— im Franziskanerkloster Marienthal. 87
— im Oblatenkloster Engelport . . 97
— in der Zisterzienserabtei Marienstatt 97
— in Frankfurt, St. Georgen . . . 97
— in Feldkirch, Voralberg-Deutschösterreich 97
— in der Benediktiner-Abtei St. Josef in Gerleve 97, 193
— im Collegium Canisianum in Innsbruck 114
— im Priesterhaus „St. Augustinus" in Essen-Borbeck 127
— im Exerzitienhaus zu Münster i. W. . 144
— im Priesterseminar zu Aachen . 147, 148
— im Herz-Jesu-Kloster zu Nettersheim 154, 193
Priesterhilfswerk: Patronatsfest . 155
Priesterseminar-Kollekte
am Christkönigsfeste 161
am Weihnachtsfeste 197
— Ernennung von Mitgliedern der Kommission für die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Priesterseminars 188
— Ernennung eines Mitgliedes der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Bischöflichen Priesterseminars 199
Prosynodalexaminator, Ernennung eines solchen 176
Prozessionen auf öffentlichen Straßen bedürfen der polizeilichen Genehmigung . . . . . 150—151

Seite

R

Reichsmusikkammer, Mitgliedschaft und Anmeldung von Organisten bzw. Kirchenchorleitern bei derselben . . . 92
Reichsnährstand, Beiträge zu demselben . . . . . 190—191
Religionsunterricht katholischer, Lehrplan 12
Rendanten einer Kirchengemeinde und Behördenangestellte sind Beamte im Sinne des Strafrechtes 187
Resignationen s. Verzichtleistungen 8, 60, 98, 148, 154, 158, 188
Ruhestandversetzungen . . 104, 188
Ruhegehaltskasse, Erhöhung der Beiträge 127

S

Sammelkollekte 1938 13
„Sammlung", Begriff nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934 . 109—110
— von Alteisen und Altmaterial 191
Sippenforscher, allgemeines Suchblatt 175

Sch

Schriften-Empfehlungen:
— „Die Getreuen" vom Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen . 5
— Werner Gerber „Die Auswirkung des neuen Grundsteuerrechtes auf den kirchlichen Grundbesitz sowie die Bedeutung der Einheitswertfeststellung" . . . . . 29—30
— „Christenfragen", Katholisches Kurzlexikon von Dr. Mund 77
— „Leuchtturm", Monatsschrift für die studierende Jugend von P. Heinr. Jansen Cron 97
— Bischof Xaver Geyer „Zur religiösen Betreuung des Deutschtums im Ausland" 102
— Dr. Josef Brosch „Der Kanonisationsprozeß per viam cultus" 106
— P. Ludwig Kösters „Wer ist Jesus Christus?" 114
— „Rechtsgrundsätze für die kirchliche Temporalienverwaltung" von Prof. Dr. Heinricht Weber 150
— „Das Grundstücksrecht in der kirchlichen Verwaltungspraxis" von Jos. Will 191—192

Seite

Schuldenregelungshypotheken und Grundschulden, allgemeine Bedingungen . . 19—21
Schulentlassene:
Keppler-Bibel als Erinnerungsgabe . 51
— Rösch-Bibel als Erinnerungsgabe . . 62
— Caritashilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder 62
— Religiöse Betreuung der zur Schulentlassung kommenden Kinder 157—158
Schulunterricht und kirchliche Feiertage . . . . . 42—43
— am Tage Mariä Empfängnis (zurückgenommen) 190
Schulwesen, Neuordnung des höheren 73—76

St

Statistik kirchliche, Einsendung der Zählbogen . . . . . 5—6
Sterbefälle (s. Todesfälle) von Geistlichen 30, 40, 48, 78, 88, 98, 104, 115, 122, 144, 154, 168, 176, 188, 194
Steuermeßbescheid bei Grundstücken 94—95
Studentenbund, nationalsozialistischer deutscher . . . . . 142—143
Studienstiftungen: Studienstiftung des verstorbenen Domkapitulars Dr. Dubelmann zu vergeben . . 66

T

Tagungen (s. auch unter Kursen): über Fragen der Seelsorgehilfe in Freiburg i. Br. . . . . 65—66
— der Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche" in Aachen . . . . . 76—77
— der Dekanatsvertreter in Jülich, Geilenkirchen und Erkelenz . . . 81
— für Dekanatsleiter des Exerzitienwerkes in Aachen 81
— für Seelsorgehelferinnen in Freiburg i. Br. 122
— über zeitgemäße Frauen- und Müterseelsorge in Aachen, Düren, Geilenkirchen, M.Gladbach, Jülich, Krefeld, Nettersheim, Simmerath u. Stolberg 186
Taubstummenseelsorge, Lehrgang in Freiburg i. Br. 62
Testament des Geistlichen 62

Seite

Theologiestudierende der Diözese:
Anmeldung derselben . . 3—4, 189—190
— Besuch humanistischer Gymnasien . . . 12
— Arbeitsdienst gleich nach der Reifeprüfung 14

Todesfälle von Geistlichen:
Küster Josef Nikol., Pfr. in Gladbach (Dek. Vettweiß) 30
van Nooy Johannes, Pfr. in Kaldenkirchen 40
Ortmanns Arnold, Pfr. i. R. zu Mausbach 40
Ritter Karl Eduard, Studienrat an der Realschule in Uerdingen 48
Hütten Georg, ehem. Pfr. in M.Gladbach, adm. in Herresbach (Diözese Lüttich) 78
Thomas Josef, Pfr. in Doveren . 88
Lotz Robert, emer. Pfr. in Breyell 98
Birgel Jakob, emer. Pfr. in Neuß . 98
Sommer Johannes, emer. Rektor in Geilenkirchen 98
Dreschers Peter Josef, ehem. Pfr. in Hünshoven 104
Lohmann Heinrich, Dr. iur. utr., ehem. Pfr. in Blankenheimerdorf 115
Vonessen Heribert, Studienrat in Kempen 122
Schmalen Simon, Ehrendechant und Pfr. a. D. in Aachen-Burtscheid . 144
Oberreuter Jakob, Pfr. in Hilvensberg 144
Nießen Johannes, Dr. theol., ehem. Pfr. in Krefeld-Bockum 154
Wetter Josef, ehem. Pfr. in Floisdorf 168
Faßbender Franz, ehem. Pfr. in Vorst 176
Mauß Matthias, Pfr. in Noethen . 188
Welty Franz Xaver, ehem. Pfr. in Uedelhoven 188
Cohen Karl, Ehrendomkapitular von Aachen 188
Berns Josef, Dr. theol. et phil., Pfr. in Einruhr 194

U

Urkunden werden gesucht:
Hegger-Hüyskens 30
Peters-Brandts 78
Polen (Pohlen)-Palland . . . 126

Seite

Urlaub der H. J. für kirchliche Veranstaltungen . . . . . 17—19

V

Verpachtung von kirchlichen Ländereien, Anordnung des Reichsbauernführers 165—167

Verzichtleistungen:
Wetter Josef, Pfr. in Floisdorf . 8
Knein Richard, Pfr. in Welz . . . 60
Hartmann Wilhelm, Pfr. in Wassenberg 60
Handschumacher Heinrich, Pfr. in Dremmen 98
Pfennigs Anton, Pfr. in Schierwaldenrath 148
Doergens Heinrich, Pfr. in Krefeld-Traar 148
Dahmen Franz, Pfr. in Tetz . . . 154
Pörting Ludger, Pfr. in Osterath 158
Gaspers Heinrich, Pfr. in Wildenrath 188

Visitationen Bischöfliche und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1938 . . 37
— im Dekanate Blankenheim . . . 88
— im Dekanate Derichsweiler . . 98
— im Dekanate Viersen 104
— im Dekanate Dülken 116
— im Dekanate Kempen 122
— im Dekanate Kronenburg . . . 122
— im Dekanate Monschau 128
— im Dekanate Lobberich 158

Visitatoren in den einzelnen Dekanaten für die Kinderseelsorgestunde 157

Volksmission zeitnahe 61

W

Wallfahrten:
nach Heede nicht zu empfehlen . . . 38
— Rücksichtnahme auf ansteckende Krankheiten 164

Wandernde Kirche:
Hirtenschreiben des Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars über Elternsorge und Priestersorge für die Mitglieder derselben 1—2
— Tagung der Dekanatsvertreter in Aachen . . . . . 76—77
— Dekanatskonferenzen in Jülich, Geilenkirchen und Erkelenz . . 81

Seite

Wehrmacht:
Militärische Untersuchung kath. Geistlicher 15

Wehrmachtgeistliche, Beitragszahlung für Diözesan-Pensionskassen . . . 76

Wehrsteuer . . . . . 14—15
— betr. Sonderbefreiungsvorschrift für die katholischen Geistlichen . . . . . 62—63
Weihbischof, Ernennung 195

Weihe-Erteilungen:
der Tonsur 8, 98, 128
der niedrigen Weihen 128
der Subdiakonatsweihe . . 8, 63, 98, 128
der Diakonatsweihe 8, 63, 128
der Priesterweihe 8, 63, 128

Seite

Weizenmehl zur Herstellung von Hostien, Bezugsscheine müssen beantragt werden . 4
Winterhilfswerk, Richtlinien . 162—163
Wohnungsnot, Anwendung der Verordnung zu Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland . . 26—27, 54

Z

Zählung der Kirchenbesucher . . . 41—42
— Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938; Anordnung zur Durchführung . 67
Zeitschriften- (s. auch unter Schriften-) Empfehlungen:
„Die Kirchenmusik" vom Allgemeinen Cäcilienverein 5
— „Die Getreuen" vom Reichsverband der katholischen Auslandsdeutschen . . 5

Personen-Verzeichnis zum Kirchlichen Anzeiger für das Jahr 1938

Seite

A

Ahlert Rudolf . . . 115

B

Baer Wilhelm . . . 63, 115
Bechstein Friedrich . . 70
Berg Ludwig . . . 78, 104
Berg Matthias . . . 115
Berns Josef † . . . 194
Bertram Heinrich . . 148
Better Franz 158
Beyer Robert 199
Bliersbach Karl . . 154
Boeckem Wilhelm . . 105
Bohnekamp Wilhelm 63, 158
Bohnen Josef . . . 70, 115
Bonsiepe Otto . . . 115
Brasse Theodor . . . 199
Breuer Leopold . . . 78
Brosch Josef 115
Bücken Franz 188
Busen Anton . 63, 78, 194

Seite

C

Chaudre Albert . . . 154
Claes Matthias . . . 148
Cleven Wilhelm . . 60, 115
Cohen Karl † 188
Conrad Eduard . . . 115
Conrads Josef . . 63, 69
Creutz Hubert . . . 63, 88

D

Dahmen Franz . . . 154
Dederichs Wilhelm . 48, 115
Delahaye Karl . . 63, 127
Dinstühler Friedrich . 40, 115
Doergens Heinrich . . 148
Dohmen Heinrich . 63, 69
Dombret Franz . . . 104
Dreschers Peter Josef † 104
von den Driesch Wilhelm 28

Seite

E

Ebus Johannes . . 63, 70
Eich Franz 63, 70
Einerhand Franz . 63, 69
Emunds Ferdinand . . 70
Engels Bartholomäus . 127
Eschweiler Werner . 194
Esser Ludwig 158
Euing Walter . . 104, 176
Euskirchen Ernst . . 69

F

Faßbender Franz † . 176
Fenners Peter . . 63, 69
Fesenmeyer Paul . . 148
Firmenich Franz . . . 194
Fischer Josef 28
Florenz Heinrich . . . 199
Frenken Gerhard . . 114
Froitzheim Erich . 63, 78

Seite

G

Gaspers Heinrich . . 188
Gerhards Engelbert . 63, 69
Gilles Leonhard . . . 69
Gilson Peter 115
Ginnen Franz . . 63, 78
Görres Franz . . . 176
Gonella Robert . . . 168
Graab Heinrich . 158, 168
Grein Peter 114
Grosche Heinrich . . . 122

H

Haerten Wilhelm . . . 101
Hamacher August 48, 115, 188
Handschumacher Heinr. 98
Hartmann Wilhelm . 60
Heinen Heinrich . . 63, 98
Heinz Josef 168
Helling Wilhelm . . 48, 115
Henkes Heinrich . . 188
Herkenne Heinrich . . 187
Heuser Adolf . . . 28, 88
Hillmann Josef . . . 88
Hochscheid Matthias . 176
Höppener Arnold . . 199
Hövelmann Josef . . 188
Hoffmann Peter . . 60
Hohn Johannes . . 63, 148
Hohn Josef 63, 78
Holzmann Josef . . 63, 104
Hostenbach Martin . . 154
Hünermann Friedrich Pet. 195
Hüpgens Peter . . . 8
Hüskes Johannes . 63, 168
Hütten Georg † . . . 78

J

Jaegers Heinrich . . 104
Jansen Friedrich . . . 69
Jerusalem Aegidius 115, 188
Joisten Johannes . . . 199

K

Kannegießer Rudolf . 98
Kaufmann Felix . . 63, 78
Kirschgens Karl . 63, 88
Klaßen Johann . 115, 122
Klein Alexander . . . 188
Klein Josef 168
Knein Richard . . . 60
Kniebeler Theodor . . 188
Koenigs Adolf . . 63, 168
Koepgen Georg . . . 88
Kohlschein Karl . . 98, 115
Krehwinkel Werner . 194
Künster Anton . . . 98
Küpper Josef 194
Küster Josef Nikolaus † . 30

Seite

L

Lange Leo 78
Laufenberg Wilhelm 63, 70
Lechner Josef 63, 69, 199
Lemke Josef 199
Lennartz Johannes . 63, 69
Lenze Heinrich . . 63, 70
Licht August 122
Linden Lorenz . . 63, 69
Linssen Heinrich . . . 69
Lob Josef 188
Lohmann Heinrich † . 115

M

Mannheims Peter . . 48
Marx Peter 63, 70
Mauß Matthias † . . 188
Miessen Heinrich . 63, 70
Milz Josef 158
Moritz Anton . . . 64, 70
Mühlens Johannes . . 115
Müllender Jakob . . 199
Müller Franz 70

N

Niesemann Josef . 64, 78
Niessen Johannes † . . 154
Noethlichs Franz . 64, 70
van Nooy Johannes † . 40

O

Oberreuter Jakob † . 144
Offergeld Alfons . . 144
Offermann Werner 158, 168
Ortmanns Arnold † . 40

P

Palm Ludger 158
Palmen Josef 194
Pardun Johannes . . 78
Pauen Josef 122
Peters Hermann . . . 114
Pfennings Anton . . 148
Ploennes August . 64, 78
Pörting Ludger . . . 158
Pohen Nikolaus . . . 70
Pohl Wilhelm 199
Pottbeckers Johannes . 158
Prömpler Josef . . . 30

R

Reicherts Ferdinand . 199
Ritter Karl Eduard † . 48
Rosenbaum Bernhard . 98
Rühling Heribert . 64, 78
Rulands Arnold . . . 194
Rutge Hubert . . . 64, 70

Seite

Sch

Schaffrath Josef . . 194
Scheuffgen Nikolaus . 199
Schleyer Leopold . . 188
Schlömer Karl . . . 115
Schmalen Simon † . 144
Schmitz Heinrich . . . 194
Schmitz Josef 98
Schoenen Heinrich . . 158
Schroeder Anton . . 158
Schulte-Wieschen Josef 154
Schumacher Hermann . 168
Schwab Erich 148

St

Steffens Walter . 64, 70
Stegers Josef . . . 168
Sträter Hermann Joseph 99
Strang August . . 64, 70

T

Tholen Peter 188
Tholen Theodor 64, 70, 78, 154
Thomas Josef † . . . 88
Timberg Peter . . 64, 70
Toussaint Josef . . . 30
Tremanns Heinrich . 69, 115
Trimborn Josef . . . 88

V

Vellmanns Johannes 98
Vitus Rudolf 115
Vonessen Heribert † . 122
Voßen Friedrich . . . 199

W

Wäckers Anton . . 64, 78
Walgenbach Johannes . 144
Wassenberg Matthias . 168
Welty Franz Xaver † . 188
Werden Josef 64
Wessel Johann . . . 115
Wetter Josef † . . 8, 168
Weyer Heinrich . . . 158
Wiethege Friedrich . . 8
Wigge Arnold 176
Windelschmidt Hubert 115
Wirtz Franz Xaver . . 188
Wirtz Josef 69
Woltery Theodor . 8, 115

Z

Zaunbrecher Hugo . 64, 104
Ziemons Wilhelm . . 70
Zipp Kuno . . . 128, 148
Zohren Wilhelm . . . 115

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 1 Aachen, den 1. Januar 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 1	Elternsorge und Priestersorge für die Mitglieder der „Wandernden Kirche"	1
Nr. 2	Gebetsapostolat	2
Nr. 3	Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar	3
Nr. 4	Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen	3
Nr. 5	Dekanatsarbeit für das Jahr 1938	4
Nr. 6	Bischöfliche Diözesanbibliothek	4
Nr. 7	Weizenmehl zur Herstellung von Hostien	4
Nr. 8	Abriß der Kirchengeschichte der Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier	4
Nr. 9	Der Diasporaführer	4
Nr. 10	Neue Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilienvereins	5
Nr. 11	Epiphanie-Kollekte	5
Nr. 12	Kirchliche Statistik	5
Nr. 13	Kirchliches Handbuch, 20. Band, 1937/38	6
Nr. 14	Konnersreuth	6
Nr. 15	Personenstandsangelegenheiten	7
Nr. 16	Restbestände der Schrift „Warum Zölibat?"	7
Nr. 17	Benutzung kirchl. Archive durch Ausländer	7
Nr. 18	Priester-Exerzitien	8
Nr. 19	Personalchronik der Diözese Aachen	8
Nr. 20	Vermischte kirchliche Nachrichten	8

Nr. 1 Elternsorge und Priestersorge für die Mitglieder der „Wandernden Kirche".

Aachen, den 30. Dezember 1937.

Geliebte Diözesanen!

Seit einer Reihe von Jahren ist euch allen der Begriff „Wandernde Kirche" zur Kenntnis gekommen. Zu dieser „Wandernden Kirche" gehören die Kinder, die ins Landjahr, und die Jugendlichen beiderlei Geschlechts, die in den Arbeitsdienst, die Landhilfe und den Landdienst berufen werden. Wenn wir in dieser Verbindung nicht auch den Namen „Rekruten" erwähnen, so deshalb, weil für diese im allgemeinen die religiöse Lage eine ganz andere, und zwar eine wesentlich günstigere ist. Die deutschen Bischöfe haben das katholische Volk seit Jahren nicht nur zum dauernden Gebete für die Mitglieder der „Wandernden Kirche" aufgerufen, sondern auch zur Hingabe materieller Opfer, um denselben eine gottesdienstliche Betreuung zu ermöglichen. Auch in unserer Diözese sind die Gläubigen dem Rufe des Oberhirten in sehr dankenswerter Weise gefolgt. Lohnen wird es derjenige, der sich selbst für das Heil der Seelen hingegeben hat und den kleinsten Dienst an seinen Mitbrüdern und Mitschwestern nicht unbelohnt läßt.

Die Mitglieder der „Wandernden Kirche" bedürfen mehr der Seelsorge als die Gläubigen daheim. Denn die Erfüllung der religiösen Pflichten ist für die Mitglieder der „Wandernden Kirche" aus mannigfachen Gründen sehr erschwert. Wir haben schon früher darauf hingewiesen, daß die Arbeitsdienstlager bis zu 30 und mehr Kilometer von jeglichem katholischen Gotteshause entfernt liegen. In den Arbeitsdienstlagern selbst ist weder die Abhaltung eines Gottesdienstes noch sonstige Seelsorge gestattet. Das ist jedoch nicht die alleinige Schwierigkeit. Die viel größere Gefahr für die religiös-christliche Haltung und Bewahrung des katholischen Glaubens liegt, wie viele Gläubige wissen, auf einem ganz andern Gebiete. Aus diesen Gründen müssen wir als katholische Gemeinschaft es als unabweisbare verantwortliche Pflicht fühlen, mitzuhelfen, daß den Lagerinsassen eine Möglichkeit des Gottesdienstes und des Sakramentenempfanges geboten wird. Wenn die von den einzelnen Diözesen in diese Gebiete hinein entsandten Seelsorger, die nur mit dem Seelsorgsdienst an den Mitgliedern der „Wandernden Kirche" beauftragt sind, einen Gottesdienst abhalten wollen in einer Scheune oder auf freiem Felde, oder auch in einer Wohnung, die von guten Menschen zur Verfügung gestellt wird, oder wenn der Seelsorger die Lagerinsassen zum Gottesdienst in der nächstgelegenen Kirche einladet, so sind für diese Gottesdienste erhebliche finanzielle Mittel aufzuwenden. Die ohnehin überlastete

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Dezember 1937.

Diaspora kann diese Opfer nicht mehr tragen. Die Jugendlichen stammen aus dem ganzen Reichsgebiet, und darum handelt es sich auch um eine Angelegenheit aller deutschen Katholiken. Darum sind auch alle deutschen Katholiken verpflichtet und herzlich gebeten, zur Bestreitung der Kosten für diese Seelsorge beizusteuern.

Derselbe Gesichtspunkt gilt auch für den Landhelferdienst jeglicher Art. Auch diese Jugendlichen wohnen und arbeiten meist auf Gütern, die sehr zerstreut liegen und manchmal vom Seelsorger schwer erreichbar sind. Um die einzelnen im Landhelferdienst tätigen Jungen und Mädchen seelsorglich erreichen zu können, müssen dieselben Geistlichen weite Wege und Fahrten von 100 Kilometer und mehr unternehmen. Ohne ein Kleinauto ist die seelsorgliche Betreuung unmöglich.

Was wir hier vom Arbeitsdienst und vom Landhelferdienst gesagt haben, das gilt auch von den Knaben und Mädchen, die in diesem Jahre in einer Zahl von 31 000 in Preußen im Landjahrheim waren oder zu Ostern wieder hineinkommen werden. Hier sind die Kinder nicht mehr in einer katholischen Gemeinschaft. Die Landjahrheime liegen in der Regel sehr weit, bis zu 60 Kilometer, vom nächsten katholischen Gotteshaus entfernt. Auch hier ist eine Seelsorgsmöglichkeit nicht vorhanden. Ein Priester darf das Landjahrheim nur im Falle ernster Erkrankung eines Kindes betreten.

Durch Vermittlung des „Katholischen Seelsorgsdienstes" wurden 22 Geistliche aus 12 Diözesen freigestellt, die sich hauptamtlich dieser Kinder und Jugendlichen annehmen. Hinzu kommen noch 366 Geistliche, die nebenamtlich für dieselbe Sache tätig sind. Ebenso haben auch mehrere Laienhelfer und -helferinnen die Arbeit der Seelsorge opferwillig, hauptamtlich unterstützt.

Für diese Seelsorgsaufgabe an der „Wandernden Kirche" erbitten wir wieder eure tatkräftige Mithilfe. Und darum bitten wir alle Diözesanen, am kommenden Sonntag die für diese Seelsorgszwecke abzuhaltende Kollekte besonders gut zu bedenken. Der Notstand der Seelsorge an den Arbeitsdienstlern, Landhelfern und Landhelferinnen und Landjahrkindern muß eine opferwillige Hand und ein opferfrohes Herz finden. Noch nie habt ihr eure Bischöfe im Stich gelassen. Ihr werdet es auch heute nicht tun. Zugleich bitten wir euch auch, namentlich die Eltern, deren Söhne und Töchter in die „Wandernde Kirche" hineingehen, diese selbst seelsorglich für diese Zeit gut vorzubereiten. Wir bitten sie dafür zu sorgen, daß ihre Kinder vorher an einem Exerzitienkursus oder mindestens an einem Einkehrtage teilnehmen. Aber das allein genügt nicht. Die Eltern **müssen** im Verein mit den Ortsseelsorgern längere Zeit vor dem Eintritt in die „Wandernde Kirche" ihre Söhne und Töchter seelsorglich stärken und feien gegen die ihnen drohenden religiösen Gefahren. Stehen wir alle zusammen, zu jeder Hülfe bereit, dann wird Gott mit uns sein.

Dr. Hermann Josef Sträter,
Weihbischof und Kapitularvikar.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, 16. Januar, den Gläubigen von der Kanzel ohne jeden Zusatz und ohne jede Aenderung bekanntzugeben. Am Sonntag, 23. Januar, ist noch einmal darauf aufmerksam zu machen. Der Ertrag der Kollekte ist unverkürzt in der üblichen Weise über die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Der Kapitularvikar.

✠

Im Anschluß an obigen Erlaß machen wir noch einmal darauf aufmerksam, daß es für die Herren Seelsorgsgeistlichen Gewissenspflicht ist, Namen und Anschrift ihrer Pfarrkinder, die in die „Wandernde Kirche" gehen, dem Dekanatsreferenten mitzuteilen. Durch Vermittlung der Eltern ist sicherlich auch die neue Adresse festzustellen. Gerade um diese handelt es sich. Sie muß über den Dekanatsreferenten dem Diözesanreferenten zugestellt werden, damit auf diese Weise durch den „Katholischen Seelsorgsdienst in Berlin" die seelsorgliche Betreuung der Mitglieder der „Wandernden Kirche" erfolgen kann. Wir ersuchen nochmals dringend um Beachtung dieser Vorschrift, da sie nachweisbar nicht überall erfüllt wird. Die Herren Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche" werden gebeten, noch einmal über die Herren Dechanten auf diese Angelegenheit die einzelnen Pfarrämter aufmerksam zu machen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 2 Gebetsapostolat.

Die vom Heiligen Vater bestimmten Gebetsmeinungen für das Jahr 1938.

Aachen, den 16. Dezember 1937.

Januar: Die allgemeinen und besonderen Anliegen des Heiligen Vaters. — Rückkehr der abessinischen Christen zur katholischen Kirche.

Februar: Völlige Ueberwindung des atheistischen Kommunismus. — Gewinnung der 60 Millionen Parias in Indien durch die christliche Liebe.

März: Anerkennung und Ehrung Gottes, des Schöpfers und Vaters aller Menschen im öffentlichen Leben. — Die Priesterbildungsanstalten in China.

April: Erneuerung des Familienlebens durch die Frauenwelt. — Die den mohammedanischen Gebieten benachbarten Missionen Afrikas.

Mai: Der internationale Eucharistische Kongreß in Budapest. - Weckung des Missionsinteresses bei der katholischen Jugend.

Juni: Gesteigerte Seelsorge unter den Industrie- und Landarbeitern, Arbeitslosen und Armen. - Förderung der Missionen unter den Negern Nordamerikas.

Juli: Förderung der Frühkommunion. - Die Mission unter den 42 Millionen Javanern.

August: Die katholische Schuljugend. - Förderung der Marienverehrung und Marienwallfahrtsorte in den Missionen.

September: Die lebendige Mitfeier der heiligen Messe an Sonn- und Feiertagen. - Vermehrung der Waisenhäuser in den Missionen.

Oktober: Presse, Radio und Film. - Förderung des Missionseifers durch Presse, Radio, Theater und Film.

November: Die Opfer von Unglücksfällen. - Förderung der Missionen unter den 20 Millionen Koreanern.

Dezember: Die Bekehrung des israelitischen Volkes. - Die katholischen Schulen in Japan.

Der Kapitularvikar.

Nr. 3 Gebetsoktav vom 18. bis 25. Januar.

Aachen, den 16. Dezember 1937.

Je heftiger die Christusfeinde die heilige Kirche bekämpfen, um so inniger muß unser Gebet für die Erhaltung und Ausbreitung des Glaubens zum Himmel emporsteigen. Wir erinnern deshalb an die vom Heiligen Stuhl empfohlene Gebetsoktav, die vom 18. bis 25. Januar in der ganzen Welt gehalten wird. An allen Tagen der Oktav gestatten wir nach der heiligen Messe oder bei der Nachmittagsandacht eine Aussetzung des Sanctissimum mit Segen. Geeignete Gebetsformulare (16 Seiten), das Hundert zu 3,- RM, bei Abnahme von 500 Stück das Hundert zu 2,50 RM sind vom Winfriedbund, Paderborn, zu beziehen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 4 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 17. Dezember 1937.

Die Abiturienten des Reifeprüfungstermins Ostern 1938 und der früheren Jahre, die sich dem Theologiestudium widmen und als Theologiestudierende des Bistums Aachen anerkannt werden wollen, haben bis zum 15. Januar eine schriftliche Anmeldung an den Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikar in Aachen (Friedlandstraße 2) zu richten und derselben hinzuzufügen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt, nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Außerdem mögen die sich Anmeldenden, damit nicht Schwierigkeiten bei der Zulassung zum Hochschulstudium oder bei späteren Anstellungen entstehen, wenn möglich schon jetzt den urkundlichen Beweis ihrer arischen Abstammung erbringen; es handelt sich um den arischen Charakter der Eltern sowie der beiderseitigen Großeltern.

Die Herren Pfarrer und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen, wobei auch auf die zurzeit im Arbeits- oder Heeresdienst Stehenden zu achten ist. Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer von hier zu erbitten

sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderem Formular auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern und Religionslehrern zugestellt werden.

Meldungen, die nach dem 15. Januar eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellung ist nicht notwendig; es ergeht darüber eine besondere Verfügung.

Der Kapitularvikar.

Nr. 5 Dekanatsarbeit für das Jahr 1938.

Aachen, den 17. Dezember 1937.

Aus besonderen Gründen sehen wir diesmal von der herkömmlichen Aufstellung einer größeren Zahl von Themen ab. Für alle Dekanate gilt das folgende Thema:

Die Notwendigkeit, die Gestaltung und die Sicherung der Kinderseelsorgsstunde.

Die Herren Referenten und Korreferenten mögen ihre Arbeit so beschleunigen, daß die Dekanatskonferenz schon im März 1938 abgehalten werden kann. Wir bitten um Zusendung der Referate bis Ende März. Als Hilfsliteratur empfehlen wir die beiden bei der Bischöflichen Hauptarbeitsstelle in Düsseldorf, Reichsstraße 20, erschienenen Mappen: „Elternsendung und Priesteraufgabe" und „Seelsorge und Erziehung in der Pfarrgemeinde" (je 2,80 *RM*).

Der Kapitularvikar.

Nr. 6 Bischöfliche Diözesanbibliothek.

Aachen, den 18. Dezember 1937.

Unser verstorbener Oberhirte Exzellenz Dr. Joseph Vogt hat gleichzeitig mit der Inbenutzungnahme des Priesterseminar-Neubaus im linken Flügel des Gebäudes die Bischöfliche Diözesanbibliothek errichtet und den Diözesan-Archivdirektor Dr. Heinrich Schiffers auch zum Direktor des neuen Instituts bestellt. Die Diözesanbibliothek soll nicht nur den wissenschaftlichen Bedürfnissen der Professoren und Alumnen des Priesterseminars, sondern auch der Diözesanpriester dienen. Dieser Zweckbestimmung entsprechend pflegt die Diözesanbibliothek hauptsächlich die Theologie und die weltanschaulich beeinflußten Gebiete.

Wenn sich auch die Diözesanbibliothek erst im Aufbau befindet und die bereits in den letzten Jahren angesammelten umfangreichen Bestände noch in der Inventarisierung und Katalogisierung begriffen sind, so ist ihre Benutzung doch schon jetzt möglich.

Bei dieser Gelegenheit ergeht an die Hochwürdigen Geistlichen und die katholischen Kirchengemeinden sowie an die übrigen Diözesanen die herzliche Bitte, die Diözesanbibliothek durch Zuwendung geeigneter Bücher zu unterstützen, wie dies bisher schon in reichem Maße geschehen ist; insbesondere kommen auch alte Pfarrbibliotheken in Frage, die vielfach nutzlos auf den Speichern stehen oder gar ungeprüft der Entrümpelung zum Opfer fallen, ferner die Literatur zur Pfarr- und Ortsgeschichte, kirchliche Gelegenheitsschriften und alle Veröffentlichungen des Diözesanklerus.

Der Kapitularvikar.

Nr. 7 Weizenmehl zur Herstellung von Hostien.

Aachen, den 18. Dezember 1937.

Wir ersuchen dringend die Hochwürdigen Herren Dechanten, Pfarrer und Rektoren sich zu vergewissern, ob die im Dekanat bzw. in der Pfarrei befindlichen Hostienbäckereien unserem Erlaß vom 17. 8. 1937 (vgl. K. A. S. 140 Nr. 252) gemäß die Ausstellung von Bezugsscheinen für Hostienmehl bei der dort bezeichneten Stelle beantragt haben.

Wo es noch nicht geschehen, muß das Versäumte umgehend nachgeholt werden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 8 Abriß der Kirchengeschichte der Bistümer Aachen, Köln, Limburg und Trier.

Aachen, den 20. Dezember 1937.

Wir machen den Hochwürdigen Klerus auf die Broschüre von Professor Wilhelm Thelen, Studienrat in Essen-Werden, besonders aufmerksam, da sie wichtige Darlegungen über die frühere und jetzige Diözese **Aachen** enthält. - Verlagsbuchhandlung Peter Hanstein, Bonn. Preis 30 *Rpf.*

Der Kapitularvikar.

Nr. 9 Der Diasporaführer.

Aachen, den 21. Dezember 1937.

Der vom Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn in Aussicht gestellte Diasporaführer liegt nunmehr druckfertig vor.

Das Buch ist eingeteilt nach Ländern und für Preußen nach Provinzen. In einem Vorwort werden

für jedes Land und jede Provinz die geschichtliche Entwicklung, die Einführung des Christentums, die Reformation, die Gegenreformation und der heutige Stand der Diasporaverhältnisse kurz gestreift.

Aus dem Diasporaführer sind ersichtlich sämtliche Seelsorgsbezirke und sämtliche Gottesdienststationen der deutschen Diaspora, die Zahl der Katholiken am Ort und in den Außenbezirken sowie die Anschriften der zuständigen Seelsorger und genaue Angaben, in welchen Räumen und zu welchen Zeiten katholischer Gottesdienst stattfindet.

Karten der Diasporagebiete und ein Ortsverzeichnis, das die Namen von 1805 Seelsorgsbezirken und 3145 Gottesdienststationen enthält, erleichtern den praktischen Gebrauch dieses Buches.

Für die Seelsorge, besonders an der „Wandernden Kirche", ist dieser Diasporaführer ein unentbehrlicher Helfer! Denn an Hand des Diasporaführers ist es jedem Geistlichen möglich, Pfarrkindern, die als Arbeitsmänner und Soldaten, als Landhelfer und Landjahrkinder, als Beamte usw. in die Diaspora gehen, die nächste Gottesdienstgelegenheit und den zuständigen Seelsorger zu benennen.

An Mitglieder des Bonifatiusvereins wird dieses Buch als Vereinsgabe zum Selbstkostenpreis von 4,- *RM* zuzüglich 40 *Rpf* Porto abgegeben. Wir empfehlen dem Hochwürdigen Klerus dieses Buch angelegentlichst. (Bestellungen sind zu richten an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn, Postschließfach 198.)

Der Kapitularvikar.

Nr. 10 Neue Zeitschrift des Allgemeinen Cäcilienvereins.

Aachen, den 22. Dezember 1937.

Die bisher selbständig erschienenen kirchenmusikalischen Zeitschriften „Cäcilienvereinsorgan" (Musica sacra) und „Gregoriusblatt" werden ab 1. Januar 1938 zu einer Zeitschrift vereinigt. Diese trägt den Titel „Die Kirchenmusik" und erscheint im Musikverlag Schwann, Düsseldorf. Die Zusammenlegung ist eine Vereinfachung des kirchenmusikalischen Zeitschriftenwesens und darf als wertvoller Beitrag zur einheitlichen Lösung aller kirchenmusikalischen Aufgaben begrüßt werden.

Die neue Zeitschrift wendet sich an alle, denen die Kirchenmusik eine verpflichtende Aufgabe ist: an die Geistlichen, an die Chorleiter und Organisten, an die Kirchensänger und auch an die Gemeinde.

Wir empfehlen der Pfarrgeistlichkeit nachdrücklich, aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Kirchenkasse wenigstens für die Chorleiter und Organisten die Zeitschrift zu beziehen, damit sie die für ein gesichertes Bestehen erforderliche Verbreitung findet. Die Chorleiter und Organisten sind anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß die Zeitschrift durch regelmäßige Besprechung und durch Aussprache mit den Chormitgliedern auch bei diesen Eingang findet und zur nützlichen Grundlage ihrer Arbeit wird. Eine rege Beteiligung aller Kreise wird dazu beitragen, daß „Die Kirchenmusik" im Bereiche der Musica sacra eine führende Stellung einnimmt. Eine Erhöhung des Bezugspreises tritt nicht ein. Im Gegenteil sind bei Lieferung der neuen Zeitschrift die Versand- und Portogebühren in dem bisherigen Bezugspreis (4,- *RM*) einbegriffen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 11 Epiphanie-Kollekte.

Nachtrag.

Aachen, den 23. Dezember 1937.

Im Anschluß an unsere Verordnung vom 11. Dezember 1937 (Kirchlicher Anzeiger Stück 25 Seite 197) teilen wir noch mit, daß der „Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen e. V." eine monatlich erscheinende Zeitschrift

„Die Getreuen"

herausgibt. Sie berichtet laufend über die großen Aufgaben der katholischen auslandsdeutschen Mission und hält so auch die Verbindung zwischen den Auslandsdeutschen und dem Mutterlande aufrecht. Der Bezugspreis beträgt jährlich 4,- *RM*. Mit der Vermehrung der Abonnentenzahl steigt auch der für das auslandsdeutsche Missionswerk verfügbare Betrag. Wir machen den Hochwürdigen Klerus auf diese Zeitschrift aufmerksam.

Der Kapitularvikar.

Nr. 12 Kirchliche Statistik.

Aachen, den 24. Dezember 1937.

Die Zählbogen der kirchlichen Statistik werden in nächster Zeit versandt. Eine zuverlässige kirchliche Statistik hat eine hervorragende Bedeutung für Seelsorge und kirchliche Verwaltung. Die Herren Geistlichen wollen daher alle Fragen des Zählbogens gewissenhaft und vollständig beantworten und sich deshalb - auch schon im Laufe

des Jahres - zuverlässige statistische Unterlagen beschaffen.

Jeder Dechant erhält für jedes Pfarramt und jeden Filialbezirk mit eigenem Geistlichen zwei Zählbogen A und außerdem für die Zusammenstellung der A-Bogen zwei Zählbogen B. Die A-Bogen sind von den Pfarrern und Pfarrektoren bis zum 1. Februar ausgefüllt an das Dekanat zu senden, der zweite A-Bogen bleibt im Pfarrarchiv.

Der Dechant prüft die eingesandten Zählbogen A auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, läßt etwa Mangelhaftes berichtigen oder Fehlendes ergänzen, trägt die Zahlen bei alphabetischer Reihenfolge der Pfarrämter (Filialen sind unter der zugehörigen Pfarrei aufzuführen) in die entsprechenden Spalten des B-Bogens ein, zählt die einzelnen Zahlenreihen zusammen und schickt bis zum 1. März einen Zählbogen B mit allen Zählbogen A an uns ein. Der zweite Zählbogen B bleibt bei den Dekanatsakten. Unvollständig oder unrichtig ausgefüllte Bogen werden wir zurücksenden, damit Berichtigung und Ergänzung veranlaßt wird.

Die Herren Dechanten mögen insbesondere die Zahl der Lebendgeburten mit derjenigen der Taufen und die Zahl der standesamtlichen Eheschließungen mit derjenigen der katholischen Trauungen vergleichen. Hier kommen nämlich immer noch Doppelzählungen vor. Man beachte hierzu die Anmerkung am Ende des Zählbogens A.

Der Kapitularvikar.

Nr. 13 Kirchliches Handbuch, 20. Band, 1937/38.

Aachen, den 27. Dezember 1937.

Soeben erscheint eine weitgehend veränderte Neuauflage des „Kirchlichen Handbuches" (Ganzl. 12,80 *RM*, Bachem, Köln), auf die wir empfehlend hinweisen möchten. Der 20. Band 1937/38 bringt eine Reihe wichtiger Veränderungen, zunächst aus dem äußeren Grunde, um dem Band sein schematisches Gesicht zu nehmen und ihn durch stoffliche Auflockerung möglichst noch weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Dann aber erfolgte diese Neugestaltung mehr noch aus einem von der Sache selbst gewiesenen Grunde. Das wirkliche Leben, dem sowohl Wissenschaft wie Seelsorge dienstbar sind, sollte mehr als bisher in den Bereich des Handbuches einströmen.

Folgende Beiträge wurden zum erstenmal aufgenommen: „Jüngste, das religiös-kirchliche Gebiet berührende Zeitgeschichte Deutschlands, in amtlichen Verlautbarungen", „Die Lage der deutschen evangelischen Landeskirchen" und „Die deutschgläubige Bewegung der Gegenwart". Ferner bringt ein Anhang eine Reihe übersichtlicher Tabellen, die wichtige Zahlen über die Bevölkerung Deutschlands nach ihrer Religionszugehörigkeit, über die Ehescheidungen oder z. B. über Selbstmorde im Reiche und in Preußen u. ä. bringen.

Weggelassen wurden in dieser Ausgabe einzelne ständig wiederkehrende Angaben, die sich nicht wesentlich verändert haben, wie Aufzählung aller Stellen der verschiedenen Metropolitankapitel und so fort. Diese Angaben sollen in Zukunft jeweils im Abstand von drei Bänden aufgeführt werden. Dem Band vorangestellt ist ein Porträt des Begründers, P. H. A. Krose S. J. Eine neue mehrfarbige Karte zeigt die Diözeseneinteilung Deutschlands. Als Herausgeber des neuen Bandes zeichnet namens der Zentralstelle für kirchliche Statistik in Köln Direktor Dr. Joh. Mohnen. Allen Pfarrämtern ist die Anschaffung von der Fuldaer Bischofskonferenz dringend empfohlen und auf Kosten der Kirchenkasse gestattet.

Der Kapitularvikar.

Nr. 14 Konnersreuth.

Aachen, den 27. Dezember 1937.

Das Bischöfliche Ordinariat Regensburg veröffentlicht in seinem Amtsblatt (Nr. 12 v. 16. Dez. 1937) nachstehende Mitteilung:

Im Jahre 1927 hat sich Therese Neumann auf Bischöfliche Anordnung hin einer 14tägigen ärztlich überwachten Untersuchung auf Nahrungslosigkeit unterzogen. Der Bericht über diese Untersuchung wurde veröffentlicht. Seitdem sind 10 Jahre verflossen, während welcher Therese Neumann nach ihren Angaben keine Speise und (seit mehreren Jahren) auch keinen Trank zu sich genommen hat. Es wurden wiederholt Zweifel geäußert, ob diese Angaben richtig seien und nicht etwa auf Täuschung oder Selbsttäuschung beruhen. Die Schriften, die sich teils für und teils gegen die Verlässigkeit der Aussagen der Therese Neumann aussprechen, konnten und können eine letzte Klärung und Sicherheit nicht bringen. Den Zweifeln und dem Streit kann nur eine neue, ärztlich geleitete und überwachte Untersuchung ein Ende bereiten, denn die Untersuchung vom Jahre 1927 konnte zwar den damaligen Tatbestand feststellen, aber keine Bestätigung oder Widerlegung sein für die behauptete Nahrungslosigkeit während der folgenden Jahre. Daher hat der Diözesanbischof der Familie Neumann wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß sie ihre Zustimmung zu einer solchen Untersuchung gebe. Diesem Wunsch

hat sich der gesamte bayerische Episkopat und unter dem 4. August 1937 auch die S. C. S. Officii angeschlossen. Therese Neumann hat sich zur Untersuchung bereit erklärt, aber ihr Vater hat sie bisher abgelehnt beziehungsweise an unerfüllbare Bedingungen geknüpft. Bei dieser Sachlage kann die kirchliche Behörde keine Verantwortung übernehmen für die Wirklichkeit der behaupteten Nahrungslosigkeit und für den Charakter sonstiger außergewöhnlicher Vorgänge in Konnersreuth. Bevor nicht durch eine neue Untersuchung Klarheit geschaffen ist, werden daher auch keine Erlaubnisscheine mehr ausgestellt zu Besuchen bei Therese Neumann.

Ein endgültiges Urteil über die Ereignisse will damit nicht gegeben sein. Der literarische Streit in dieser Sache hat mangels der notwendigen Grundlagen wenig Sinn und Wert und würde besser unterbleiben. Noch mehr gilt dies von manchen wundersüchtigen und unverbürgten Berichten, wie sie beispielsweise das „Konnersreuther Jahrbuch" enthält. Für diese Berichte ist Th. Neumann nicht verantwortlich, da sie vielfach ohne ihr Wissen veröffentlicht wurden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 15 Personenstandsangelegenheiten.

Aachen, den 27. Dezember 1937.

Folgenden Erlaß bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✤

Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der Sowjetunion.

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 11. 10. 1937. - I Bl. 3/186 III. -

(1) Die Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der Sowjetunion ist zwar schwierig, aber nicht ausgeschlossen. Es muß jedoch dringend davor gewarnt werden, daß Privatpersonen sich wegen Beschaffung von Urkunden an russische Pfarrämter oder an Angehörige in Rußland wenden, da diese hierdurch Verfolgungen ausgesetzt würden. Im Gegensatz zu dem sonst bei der Beschaffung von Personenstandsurkunden aus dem Auslande üblichen Verfahren ist es auch nicht zweckmäßig, sich dieserhalb an die deutschen konsularischen Vertretungen in der Sowjetunion zu wenden. In den Fällen, in denen urkundliche oder sonstige Unterlagen nicht zur Verfügung stehen, wird vielmehr regelmäßig die Reichsstelle für Sippenforschung um Erteilung eines Abstammungsbescheides angegangen werden müssen. Diese wird sich dann erforderlichenfalls selbst an die zuständigen deutschen Konsularvertretungen wenden.

(2) Die Standesbeamten erhalten auch durch die Zeitschrift für Standesamtswesen Kenntnis von diesem RdErl.

An die Landesregierungen, die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

Nachrichtlich an das Auswärtige Amt durch Abdruck. - RMBl. i. V. S. 1657.

Nr. 16 Restbestände der Schrift „Warum Zölibat?"

Aachen, den 28. Dezember 1937.

Von der oben genannten Schrift „Warum Zölibat?", die in der ganzen Diözese am 24. Oktober 1937 abgesetzt wurde, ist noch eine Restauflage vorhanden, die zum Preise von 10 Rpf pro Stück von uns bezogen werden kann. Wir machen namentlich die Schriftenstände in der Diözese aufmerksam und bitten um umgehende Bestellung.

Der Kapitularvikar.

Nr. 17 Benutzung kirchl. Archive durch Ausländer.

Aachen, den 28. Dezember 1937.

Wir geben den folgenden Erlaß zur gefälligen Beachtung dem Hochwürdigen Klerus zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✤

Der Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten. G I 1522/37, G II

Berlin, den 23. Juni 1937.

Bei der Benutzung kirchlicher Archive durch Ausländer ist ebenso wie bei der entsprechenden Benutzung staatlicher Archive in erhöhtem Maße Vorsicht geboten. Es wird sich deshalb eine Anordnung des Inhalts empfehlen, daß in Zukunft sämtliche Benutzungen kirchlicher Archive durch Ausländer - soweit es sich nicht um einzelne belanglose Auskünfte handelt - nur im Einvernehmen mit den jeweils für den Amtsbezirk der einzelnen kirchlichen Archive zuständigen Staatsarchiven stattfinden können. Insbesondere bedarf es der Mitwirkung der staatlichen Stellen bei größeren bevölkerungsgeschichtlichen und allgemein-historischen Nachforschungen durch Ausländer. Es versteht sich von selbst, daß der kirchenamtliche Verkehr mit ausländischen kirchlichen Stellen hiervon nicht betroffen wird.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preußischen Ministerpräsidenten und dem Herrn Reichs- und

Preußischen Minister des Innern bitte ich ergebenst, das hiernach Erforderliche veranlassen und mich von dem Veranlaßten in Kenntnis setzen zu wollen.

An die kirchlichen Behörden. Unterschrift.

Nr. 18 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im St. Elisabethhaus zu Niederkassel, Siegkreis (Fernruf Amt Porz 2280), vom 14. bis 18. Februar (P. Esch) und vom 2. bis 6. Mai;

in der Johannesburg zu Leutesdorf a. Rh. (Fernruf Neuwied 3171) vom 24. bis 28. Januar und vom 9. bis 13. Mai (P. Ildefons Munding O. S. B.);

im Exerzitienhaus „Bethlehem" in Bergheim (Erft), Bezirk Köln (Fernruf 21), vom 10. bis 19. Januar (8 Tage) und vom 14. bis 18. Februar.

Nr. 19 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 13. Nov.: Hüpgens Peter, Neupriester, bisher zur Aushilfe in Kalterherberg, zum Kaplan in Niederau und Rektor am Krankenhaus in Lendersdorf (Dek. Düren);

" " " Wiethege Friedrich, Kaplan in Froitzheim, zum Kaplan in M.Gladbach-Windberg (Dek. M.Gladbach-West);

am 22. Nov.: Woltery Theodor, Kaplan in Jülich, zum Pfarrverwalter in Baasem (Dek. Kronenburg).

Resignation.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar hat unter dem 17. Dezember 1937 die Verzichtleistung des Pfarrers Josef Wetter in Floisdorf (Dek. Mechernich) angenommen und denselben mit Wirkung zum 15. Februar 1938 in den Ruhestand versetzt.

Nr. 20 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und Weihbischof Dr. Hermann Josef Sträter spendete vom 13. bis 18. Dezember 1937 in den Dekanaten Aachen-Nordost und -Südwest das heilige Sakrament der Firmung am 13. Dezember in St. Michael-Aachen 354 (St. Michael-Aachen 43, St. Foillan 71, St. Jakob 240); am 14. Dezember in St. Johann 379 (St. Johann 101, St. Michael-Burtscheid 88, St. Gregorius 85, St. Marien 50, Heilig Geist 55); am 15. Dezember in Heilig Kreuz 413 (Heilig Kreuz 160, St. Paul 96, St. Nikolaus 56, St. Peter 107); am 16. Dezember in St. Fronleichnam 307 (St. Fronleichnam 129, St. Barbara 41, St. Katharina-Forst 137); am 17. Dezember in St. Joseph 263 (St. Joseph 151, Herz-Jesu-Pfarre 112); am 18. Dezember in St. Adalbert 318 (St. Adalbert 135, St. Elisabeth 183), zusammen 2034 Firmlingen.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und Weihbischof Dr. Hermann Josef Sträter erteilte am 15. Dezember 1937 im Dom zu Aachen drei Fratres aus der Genossenschaft der Eucharistiner in Düren die Tonsur, einem Frater aus dem Trappistenorden zu Mariawald die Subdiakonats- und drei Fratres aus der Genossenschaft der Eucharistiner die Diakonatsweihe.

Am gleichen Tage empfingen ebenfalls im Aachener Dom folgende drei Diakone aus dem Jesuitenorden und zwei aus der Missionsgesellschaft vom Heiligen Geist in Knechtsteden aus der Hand des Hochwürdigsten Herrn Weihbischofs die heilige Priesterweihe:

Wilhelm Schmidt S. J.,
Karl Schwarz S. J.,
Joseph Schweitzer S. J.,
Hans Kleffner C. S. Sp.,
Paul Koppelberg C. S. Sp.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 2 Aachen, den 15. Januar 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 21	Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali	9
Nr. 22	De concurso generali ad obtinendas parochias	10
Nr. 23	Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kurzexamen im Jahre 1938	11
Nr. 24	Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe	12
Nr. 25	Firmung der Schüler und Schülerinnen höherer Schulen	12
Nr. 26	Besuch humanistischer Gymnasien durch Zöglinge des Erzbischöflichen Knabenkonviktes in Neuß	12
Nr. 27	Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht	12
Nr. 28	Auslandsdeutsche Seelsorge im Banat (Rumänien)	13
Nr. 29	Förderung der Exerzitienbewegung	13
Nr. 30	Sammelkollekte 1938	13
Nr. 31	Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V. a. G., Köln, Marzellenstraße 32	14
Nr. 32	Angebot einer Monstranz und eines Rahmengehäuses für ein Maria-Hilf-Bild	14
Nr. 33	Arbeitsdienst der Theologiekandidaten unmittelbar nach der Reifeprüfung	14
Nr. 34	Wehrsteuer	14
Nr. 35	Militärische Untersuchung katholischer Geistlicher	15
Nr. 36	Kosten des staatlichen Genehmigungsverfahrens bei Pachtverträgen usw. auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 6. Juli 1937	15
Nr. 37	Befreiung von der Körperschaftsteuer bei Gemeinnützigkeit	16
Nr. 38	Urlaub der HJ. für kirchliche Veranstaltungen und HJ. und konfessionelle Verbände	17
Nr. 39	Allgemeine Bedingungen für Schuldenregelungshypotheken und -grundschulden	19
Nr. 40	Kirchliche Gebühren und Preisstoppverordnung	21
Nr. 41	Neues Grundsteuergesetz	21
Nr. 42	Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland	26
Nr. 43	Leistungen politischer Gemeinden an Kirchen	27
Nr. 44	Priester-Exerzitien	28
Nr. 45	Personalchronik der Diözese Aachen	28

Nr. 21 Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali.

Monitum[1])

DE NORMIS SERVANDIS QUOAD CLERICOS RITUS ORIENTALIS EXTRA FINES PROPRII PATRIARCHATUS PEREGRINANTES.

Sacrae Congregationi pro Ecclesia Orientali pluries etiam recenter relatum est viros quosdam fraudulenter falsa documenta exhibentes et sacerdotum orientalium nomen ac vestem usurpantes per varias regiones vagari, eleemosynas quaerere, Missarum stipendia colligere, imo et facultatem Divinum Sacrificium celebrandi postulare.

Ne istae gravissimae ac sacrilegae fraudes suum habeant deprecabilem exitum, eadem Sacra Congregatio locorum Ordinarios instantissime rogat ut normas et decreta memorent quae Apostolica Sedes ad praecavendos huiusmodi dolos et damna non semel tradidit.

Praesertim vero in mentem revocari et observari debent: Decretum „Qua sollerti" d. 23 decembris a. 1929 (*A. A. S.*, XXII, 1930, p. 99) de clericis orientalibus qui in Americae vel in Australiae regiones immigrant ad curam spiritualem fidelibus proprii ritus praestandam; Decretum „Non raro accidit" d. 2 ianuarii a. 1930 (*A. A. S.*, XXII, 1930, p. 106) de clericis orientalibus qui in easdem regiones se conferunt ob aliam causam oeconomicam vel moralem et ad breve tempus; Decretum „Saepenumero" d. 7 ianuarii a. 1930 (*A. A. S.*, XXII, 1930, p. 108) de clericis orientalibus eleemosynas, pecuniam vel Missarum stipendia colligentibus extra orientales dioeceses; Decretum „Quo facilior" d. 26 septembris a. 1932 (*A. A. S.*, XXIV, 1932, p. 344) de clericis orientalibus praeter proprium Patriarchatum versantibus. Haec decreta inter alia praescribunt nullum sacerdotem orientalem ad Missae celebrationem extra proprium Patriarchatum admitti posse nisi exhibeat authenticas et adhuc validas litteras commendatitias Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali (cfr. etiam can. 804, § 1, C. I. C.) et nullum Ordinarium latinum in proprio territorio permittere posse clerico orientali, cuiusvis ordinis et dignitatis, sive pecuniae sive stipendiorum Missarum collectas facere, sine authentico et recenti rescripto eiusdem Sacrae Congregationis (cfr. etiam can. 622, § 4, C. I. C.).

Si aliquando, propter adiuncta omnino peculiaria, pecuniae vel stipendiorum Missarum collectam permittere iudicaverit, ipsa Sacra Congregatio Episcopos locorum singillatim et expresse certiores faciet

[1]) A A.S. vol. XXIX, 1937, p. 342 s.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Januar 1938.

de hac licentia ac de ratione tributae concessionis. Nullus ideo Ordinarius, extra casum quo ipsemet a S. Sede, vel directe vel per Legatum Romani Pontificis praemonitus fuerit, ullo modo concedere poterit vel permittere ut quaelibet collecta a clericis orientalibus in sua dicione fiat.

Quod si fecerint, ipsi respondere tenentur de Missarum celebratione, et pro modo culpae, de auxilio praestito quoad pecuniam et stipendia seu intentiones Missarum collecta (cfr. Decretum „Saepenumero", d. 7 ianuarii a. 1930, *A. A. S.*, XXII, 1930, p. 109).

Ut securius qualiscumque abusus vitetur rogantur Excmi Ordinarii ut de his normis certiores faciant suos sacerdotes, praesertim ecclesiarum rectores, domos religiosas, et quatenus opus sit, etiam fideles.

Datum Romae, ex aedibus Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali, d. 20 iulii a. 1937.

✠

Aachen, den 3. Januar 1938.

Wir weiſen die Hochwürdigen Herren Geiſtlichen und die Kloſtervorſtände unſerer Diözeſe nachdrücklichſt auf das vorſtehende Monitum der Kongregation für die orientaliſche Kirche hin, wobei wir noch bemerken, daß es auch durch die ſtaatlichen Geſetze über die Deviſenbewirtſchaftung unterſagt iſt, Ausländern Meßſtipendien auszuhändigen. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen auch die Oberen und Oberinnen der in ihrem Pfarrbezirk gelegenen Klöſter entſprechend benachrichtigen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 22 De concursu generali ad obtinendas parochias.

1. Concursus ad obtinendas parochias fiet mense Novembri h. a. tempore postea speciatim designando.

2. Huic concursui intererunt omnes huius dioeceseos sacerdotes curati, qui anno 1928 vel antea sacerdotio initiati sunt, quorumque instrumentum, quod dicitur curae, hoc anno 1938 exspirat. Iis vero, qui certis de causis a concursu hoc anno subeundo dispensari cupiant, recurrendum erit.

3. Pro iis, qui pro tempore belli erant sub armis constituti, valet ordinatio diei 11 m. maji 1926 (Kirchlicher Anzeiger S. 75).

4. Candidati omnes ante d. 1. m. Martii mihi nomina sua exhibebunt una cum documentis requisitis: breve curriculum vitae et curae instrumentum. Parochi et decani candidatorum eodem tempore testimonium de moribus et servitio eorundem candidatorum in cura animarum praestito immediate mihi mittent.

5. Quodsi instrumentum curae candidatorum hoc anno exspiret, eo ipso quod statuto tempore nomen dederunt ad examen generale prorogatum censetur, donec de exitu examinis nuntium acceperint. Sin qui nominibus datis examini se non sistant, ii ad peculiare examen pro proroganda cura subeundum vocabuntur.

6. Materia examinis erit:

a. E theologia dogmatica:
   1. Die Lehre von der Kirche.
   2. Die Lehre von den Sakramenten.
   3. Die Eschatologie.

   Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 2. Band. Herder, Freiburg.

b. E theologia morali:

   Aus der allgemeinen Moral: Das Geſetz als Norm des Sittlichen. Die ſittlich guten, die ſittlich böſen Handlungen und Zuſtände.

   Literatur: Mausbach, Katholiſche Moraltheologie, 1. Band, 2., 6. u. 7. Abſchnitt.

c. E theologia pastorali:

   Die Sakramente im allgemeinen. Die Taufe. Die heilige Euchariſtie als Sakrament und Opfer.

   Literatur: Schollig, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, 1936, 1—45, 54—111. Noldin-Schmitt, De sacramentis, 1936, 1—82, 101—217.

d. E iure canonico:
   1. De clericis in genere cc. 108—144; de clericis in specie cc. 445—486.
   2. De bonis ecclesiae temporalibus, cc. 1495—1551, unter Berückſichtigung der entſprechenden diözeſanrechtlichen Beſtimmungen, insbeſondere auch des Geſetzes über die Verwaltung des katholiſchen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.
   3. De matrimonio: cc. 1035—1109.

   Literatur: Koeniger, Kirchenrecht; Müſſener, Eherecht, 2. Auflage.

e. E materia biblica:
   1. Geneſis, Kap. 1, 1—4, 26; 6, 1—9, 29; 11, 1—9.

   Literatur: K. A. Leimbach, Die bibliſche Urgeſchichte, Fulda (Aktiendruckerei) 1937.
   2. Erſter Korintherbrief, Kap. 5, 1—15, 58.

   Literatur: Bonner Neues Teſtament.

f. E scientia homiletica et catechetica:
   1. Die kirchlichen Richtlinien für die Predigt.

   Literatur: a. C. J. C. c. 1327—1351,
   b. Benedikt XV. Encycl. Humani generis redemptionem,
   c. Sacra Congr. Consist. Normae pro sacra praed.

   Die Texte von b und c werden ſpäter den Prüflingen zugeſandt.

2. Erstbeicht- und Erstkommunionunterricht.

Literatur: Mayer, Katechetik, Freiburg, 1928, S. 103ff.

7. In qualibet ex supradictis disciplinis tres quaestiones, inter quas quoque compositio sermonis et catechesis, in scriptis sunt solvendae. Optatur ut themata, quae sermone latino proponuntur, latine exarentur. De duabus disciplinis candidati examen oretenus subire debent; insuper iidem aliquam partem sermonis antea iam praeparatam et pro libitu eligendam vulgari lingua dicant; denique uniuscuiusque habilitas in cantus ecclesiastici usu probatur. Praeter materiam pro speciali praeparatione praescriptam aliae quoque questiones de tota theologia dogmatica, morali, pastorali, de partibus principalibus iuris canonici, sacrae scripturae exegesis et catechesis tam pro examine in scriptis quam inprimis oretenus subeundo proponi possunt; in singulis enim disciplinis scientia earum rerum praesumitur, quae in cura animarum laudabiliter exercenda, imprimis in audiendis confessionibus, in praedicando verbo divino, in tradenda pueris christiana doctrina absolute sunt necessariae. Monentur quoque candidati, ut noverint etiam textum catechismi dioecesani necnon bibliae ad usum scholarum redactae.

Aquisgrani, die 2. Januarii 1938.

† Dr. Hermannus Josephus Sträter,
Vicarius Capitularis.

Nr. 23 Verordnung über das Examen für die jungen Priester und das Kuraexamen im Jahre 1938.

1. Das durch can. 130 § 1 des C. I. C. vorgeschriebene Examen müssen alle Priester der Diözese ablegen, die 1935, 1936 und 1937 die heilige Priesterweihe empfangen haben; die Prüfung gilt für sie als Kuraexamen.

Dem Kuraexamen haben sich die vor 1935 geweihten Priester zu unterziehen, die das Pfarrexamen noch nicht abgelegt haben, sofern die ihnen erteilte Kura vor Ostern 1938 abläuft.

Eine Befreiung von der Prüfung findet nicht statt; auch diejenigen haben sich derselben zu unterziehen, in deren Dekanaten im Jahre 1938 die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird.

2. Die Anmeldung zur Prüfung soll unter Beifügung des Kurainstrumentes bis zum 1. März d. J. geschehen. Die Prüfungskandidaten mögen ihre Pfarrer resp. Pfarrverwalter oder Pfarrektoren rechtzeitig um ein amtliches Zeugnis bitten, das von den Pfarrern usw. ebenfalls bis zum 1. März unmittelbar an das Bischöfliche Generalvikariat eingesandt wird.

Für diejenigen, die sich rechtzeitig zur Prüfung melden, wird die etwa ablaufende Jurisdiktion bis zur Mitteilung des Prüfungsergebnisses verlängert.

3. Die Prüfungen werden am 8., 17., 22. und 30. Juni im Priesterseminar abgehalten; die Einladung zu den einzelnen Terminen erfolgt schriftlich. Die Examinanden wollen die Vulgata ohne Uebersetzung und Anmerkungen zur Prüfung mitbringen. Am Morgen des Prüfungstages werden, um 10 Uhr beginnend, zwei schriftliche Klausurarbeiten, und zwar in Dogmatik und Kirchenrecht, angefertigt; am Nachmittag von 3 Uhr ab wird die mündliche Prüfung, für den einzelnen in je zwei Fächern, abgehalten.

4. **Prüfungsstoff** für das Jahr 1938 ist folgender:

a) Dogmatik:
   1. Die Lehre von den heiligen Sakramenten.
   2. Die Eschatologie.
      Literatur: B. Bartmann, Lehrbuch der Dogmatik, 2. Band.

b) Moral:
   Die allgemeine Moral.
      Literatur: Mausbach, Katholische Moraltheologie, Aschendorff, Münster, I. Bd.

c) Pastoral:
   Das heilige Sakrament der Buße. Insbesondere der Empfänger und der Spender des Bußsakramentes.
      Literatur: Schöllig, Die Verwaltung der heiligen Sakramente, 1936, 122—251. Noldin-Schmitt, De sacramentis, 1936, 254—314, 392-429.

d) Kirchenrecht:
   1. De clericis in genere: cc. 108—144; de clericis in specie: cc. 445—486.
   2. De matrimonio: cc. 1035—1109.
      Literatur: Koeniger, Kirchenrecht; Müssener, Eherecht, 2. Aufl.

e) Exegese:
   1. Kenntnis der Biblischen Geschichte des Neuen Testamentes.
   2. Der Inhalt des Buches Tobias.
      Literatur: E. Kalt, Tobias, Judith, Esther (Missionsdruckerei Steyl, Post Kaldenkirchen).
   3. Die beiden Thessalonicherbriefe.
      Literatur: Bonner Neues Testament.

f) Homiletik und Katechetik:
   1. Die Verarbeitung des Predigtstoffes.
      Literatur: Schubert, Homiletik, Graz und Leipzig, 1934, 39—78.

2. Beicht- und Kommunionerziehung.

Literatur: Mayer, Katechetik, Freiburg 1928, 103ff.

Anmerkung: Die Vertrautheit mit dem Wortlaut des Katechismus und dem Inhalt der Schulbibel wird in der Prüfung vorausgesetzt.

5. Entsprechend den Leistungen im Examen wird die Jurisdiktion verlängert. Die 1936 und 1937 geweihten Priester erhalten ein Jahr Kura; nach abgelegter dritter Prüfung wird die Dauer der Approbation nach dem Ergebnis der drei, gemäß can. 130 C. I. C. abgelegten Prüfungen bestimmt.

Aachen, den 2. Januar 1938.

† Dr. Hermann Josef Sträter,
Kapitularvikar.

Nr. 24 Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe.

Aachen, den 4. Januar 1938.

Anstelle der sonst alljährlich für den zweiten Sonntag nach Epiphanie vorgeschriebenen Verlesung der „Kirchlichen Lehren und Vorschriften" über die Ehe soll, wie im vorigen Jahre, das Hirtenschreiben der deutschen Bischöfe („Belehrung über das heilige Sakrament der Ehe") vom 9. Januar 1936 an dem genannten Sonntag (16. Januar 1938) verlesen werden. Der Wortlaut findet sich im Kirchlichen Anzeiger 1936, S. 17—20.

Der Kapitularvikar.

Nr. 25 Firmung der Schüler und Schülerinnen höherer Schulen.

Aachen, den 5. Januar 1938.

Wir bringen den Herren Dechanten, Pfarrern und Religionslehrern folgendes Schreiben des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 13. Dezember 1937 - I Nr. 13 382 - zur Kenntnis und ersuchen um Beachtung desselben:

„Aus Anlaß verschiedener Einzelfälle bitte ich ergebenst, die beteiligten kirchlichen Stellen anzuweisen, von Firmungen, die während der Unterrichtszeit der höheren Schulen erteilt werden sollen, den Schulleitern so zeitig Kenntnis zu geben, daß diese vor dem angesetzten Firmungstermine den betreffenden Schülern und Schülerinnen den erforderlichen Urlaub ordnungsgemäß bewilligen können."

Der Kapitularvikar.

Nr. 26 Besuch humanistischer Gymnasien durch Zöglinge des Erzbischöflichen Knabenkonviktes in Neuß.

Aachen, den 7. Januar 1938.

Wie die Kölner Diözesansynode 1937 hervorhebt, bleibt für die Theologiestudierenden das humanistische Gymnasium die zu bevorzugende Vorbildungsanstalt. „Abiturienten anderer Anstalten haben die Schwierigkeit der Ergänzungsprüfung in den alten Sprachen zu überwinden" (DS. 46). Nach der Umwandlung vieler Gymnasien in Oberschulen ist die Zahl der humanistischen Gymnasien erheblich kleiner geworden.

Um nun Schülern, bei denen ein echter, hoffnungsvoll keimender Priesterberuf vorliegt, die aber vom Elternhaus ein Gymnasium nicht erreichen können, eine humanistische Vorbildung zu ermöglichen, wird das Erzbischöfliche Konvikt in Neuß ab Ostern 1938 auch Knaben aufnehmen, welche die Reife für Quarta besitzen und ein Gymnasium in Düsseldorf besuchen. Die beiden Düsseldorfer Gymnasien können vom Konvikt aus in etwa 30 Minuten erreicht werden.

Wir bitten die Herren Geistlichen - namentlich den Landklerus -, beanlagte Knaben aus gediegenen religiösen Familien auf die Quarta eines Gymnasiums, besonders im Lateinischen, nach Möglichkeit um Gotteslohn selbst vorzubereiten (DS. 40) oder die Eltern in dieser Sorge zu beraten.

Zu weiterer Auskunft ist stets bereit der Präses des Erzbischöflichen Knabenkonviktes in Neuß, an den die Herren Geistlichen sich möglichst bald - schon zu Beginn des Vorbereitungsunterrichtes - wenden wollen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 27 Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht.

Aachen, den 7. Januar 1938.

Der im Auftrage der Fuldaer Bischofskonferenz von der Bonifatiusdruckerei in Paderborn herausgegebene Normalplan umfaßt bekanntlich zwei Teile, den Lehrplan für die Grundschule und den Plan für die vier oberen Jahrgänge der Volksschule. Der zweite Teil war eine Zeitlang vergriffen und ist jetzt in Paderborn neu gedruckt worden und zum Preise von 80 Rpf erhältlich. Der „Lehrplan" ist für die Erteilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichtes unentbehrlich und könnte den weltlichen Lehrpersonen von den Herren Geistlichen auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Die

Hochwürdigen Herren finden in der 3. Spalte des Normalplanes für die Kinderseelsorgsstunde reiche Angaben aus dem Gebiete des Gottesdienstes und der christlichen Lebensgestaltung. Die Anschaffung wird deshalb angelegentlich empfohlen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 28 Auslandsdeutsche Seelsorge im Banat (Rumänien).

Aachen, den 8. Januar 1938.

Für Temesvar-Banat (Rumänien) hat der dortige Hochwürdigste Herr Diözesanbischof um einen tüchtigen Jugendmissionar gebeten. Derselbe soll in Temesvar an der Zentrale der kirchlichen deutschen Jugendarbeit stationiert werden. Hauptaufgabe ist die Abhaltung von Jugend-Exerzitien, Einkehrtagen usw.

Junge Priester, die für diese Aufgabe sich befähigt fühlen und mehrere Jahre auf diesem Ackerfeld Gottes tätig sein wollen, mögen sich umgehend bei uns melden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 29 Förderung der Exerzitienbewegung.

Aachen, den 8. Januar 1938.

Die Arbeitsgemeinschaft deutscher Diözesan-Exerzitiensekretariate (Addes) hat in ihrer Jahrestagung in Vierzehnheiligen folgende Entschließungen gefaßt, deren Durchführung dem Hochwürdigen Klerus auch von uns zur Pflicht gemacht wird.

1. In der religiös-sittlichen Not unserer Tage sind die geschlossenen Standesexerzitien ein Hauptrettungsmittel als „Hochschule eines vollkommenen christlichen Lebens" und als „Hochschulen des Laienapostolates", wie sie der Heilige Vater bezeichnet. Darum muß sich jeder Seelsorger entsprechend der Weisung des Heiligen Vaters planmäßig und zielbewußt für die Exerzitienwerbung einsetzen.

2. In jeder Pfarrei soll ein Geistlicher das Exerzitienwerk leiten, geeignete Laien für die mündliche Werbung und den regelmäßigen Absatz von Sparmarken gewinnen, dafür ausbilden und möglichst durch die Einheitszeitschrift der deutschen Exerzitienbewegung: Neue Menschen (Bestellungen sind zu richten an P. Fortunatus Feger, Fulda, Marienstr. 2, Bezugspreis jährlich *RM* 2.-) ausdauernd machen.

3. Der geistliche Dekanatsförderer hat die Aufgabe, auf Pastoralkonferenzen bei den Mitbrüdern das Interesse für die Exerzitienbewegung wach zu erhalten und die Fortbildung der Laienförderer des Bezirks in Einkehrtagen mit anschließenden Aussprachen zu fördern. In Predigten und Standesansprachen, beim Brautunterricht und bei allen gegebenen Gelegenheiten sollen die Seelsorger auf die Exerzitien aufmerksam machen.

4. Die Hochwürdigen Herren Exerzitienmeister werden nachdrücklichst gebeten, in jedem Priesterkursus auf die seelsorgliche Bedeutung der Laienexerzitien und die Notwendigkeit des praktischen Einsatzes für dieselben hinzuweisen.

5. Besondere Bedeutung haben in der Gegenwart die Exerzitien für Rekruten und Arbeitsdienstler. Zur Erfassung derselben wird allen Pfarrämtern die Anlegung einer Jugendkartothek dringend empfohlen. Ebenso notwendig sind aber auch Exerzitien, und zwar getrennt nach Geschlechtern, für Brautpaare als Ehevorbereitungsexerzitien. Zur Weckung der gegenseitigen Ehrfurcht sind gemeinsame Einkehrtage für Brautleute und junge Eheleute empfehlenswert.

Der Kapitularvikar.

Nr. 30 Sammelkollekte 1938.

Aachen, den 8. Januar 1938.

Im verflossenen Jahre haben die Bischöfe Deutschlands mehrmals auf die große Bedeutung hingewiesen, welche den katholischen seelsorglichen Einrichtungen, wie dem St. Raphaelsverein für Auswanderer, dem St. Josefsmissionsverein für die Betreuung der katholischen Auslandsdeutschen, dem Apostolat des Meeres, der Flußschiffermission, dem Katholischen Siedlungsdienst zukommt. Freudig wurden deren Aufgaben unterstützt durch Gebet und Opfer. In diesem Jahre wenden wir uns wiederum an die Gläubigen der Diözese mit der Bitte, ihr Interesse diesen außerordentlichen Seelsorgszweigen zu bewahren. Es handelt sich um Einrichtungen, die ohne Unterstützung der Katholiken Deutschlands ihre Aufgaben nicht erfüllen können. Für Sonntag, den 6. Februar, haben wir deshalb für diesen Zweck eine besondere Kollekte angesetzt. Wir bitten die Gläubigen, durch ihr Scherflein zu helfen, daß die großen Aufgaben, welche den eben genannten Einrichtungen zukommen, erfüllt werden können.

Die Kollekte ist am Sonntag, den 30. Januar, mit vorstehenden Worten bekannt zu geben. Der ganze Ertrag ist über die Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 31 Pax-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands V a. G., Köln, Marzellenstraße 32.

Aachen, den 8. Januar 1938.

Die Pax-Krankenkasse macht darauf aufmerksam, daß bis zum 15. Januar 1938 eingezahlt werden müssen:

1. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. I für 1938 = RM 12.- oder 18.-;
2. der Jahresbeitrag zur Abteilung A. II für 1938 = RM 24.- oder 36.-;
3. der Vierteljahresbeitrag zur Abteilung B für das 1. Vierteljahr 1938, je nach dem Eintrittsalter, RM 10.50, 12.-, 13.50 oder 18.-.

Die Einzahlung der Beiträge geschieht am besten auf das Postscheckkonto Köln 5656 der Pax-Krankenkasse Köln, Marzellenstraße 32. Der Posteinlieferungsschein dient als Beitragsquittung.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Betrag von RM 12.- für die Pax-Krankenkasse auf den Etat der Kirchengemeinde übernommen werden kann.

Da die Geistlichen persönlich (nicht die Stellen) versichert sind, wolle man auf dem Postabschnitt Vor- und Zunamen, Mitgliedsnummer und Verwendungszweck angeben. Dies gilt besonders, wenn durch die Kirchenkasse Beiträge für einen oder mehrere Geistliche überwiesen werden.

Anmeldungen zur Pax-Krankenkasse sind an die obige Anschrift zu richten.

Der Kapitularvikar.

Nr. 32 Angebot einer Monstranz und eines Rahmengehäuses für ein Maria-Hilf-Bild.

Aachen, den 10. Januar 1938.

Die Pfarrkirche in Krefeld-Linn bietet eine sehr schöne, große, gotische Monstranz, die für das Ostensorium ihres neuen Altares zu groß ist, zu billigem Preise an. Goldschmied Wilms in Düsseldorf, bei dem sie ausgestellt ist, beschreibt sie in folgender Weise: „Die Monstranz ist ganz in Silber und mit reicher Emaille-Arbeit verziert, sehr gut gearbeitet und durchgeführt. Sie ist 74 cm hoch, hat 13 plastische Figuren und eine reich mit Halbedelsteinen verzierte Lunula. Der Fuß ist mit Figuren graviert. Der Anschaffungswert betrug wohl RM 2500.- bis 3000.-."

Ebenso bietet die Kirche ein großes, sehr reich verziertes, in Eichen geschnitztes, gotisches Rahmengehäuse für ein Maria-Hilf-Bild an, das auch als Aufsatz für einen Maria-Hilf-Altar dienen kann. Die äußeren Maße des Rahmens sind 1,40 mal 0,87 m und die des Bildraumes 0,53 mal 0,43 m. Die Bemalung ist in Weiß-Grün und Gold gehalten und wie das ganze Gehäuse noch sehr gut. Nur wegen Anschaffung eines eigenen Maria-Hilf-Altares ist es überflüssig geworden.

Interessenten wollen sich mit dem Kirchenvorstande in Krefeld-Linn in Verbindung setzen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 33 Arbeitsdienst der Theologiekandidaten unmittelbar nach der Reifeprüfung.

Aachen, den 10. Januar 1938.

Es hat sich als notwendig herausgestellt, daß unsere Theologiestudierende in Zukunft ihrer Arbeitsdienstpflicht unmittelbar nach Ablegung der Reifeprüfung genügen.

Wir ersuchen deshalb die Hochwürdigen Herrren Religionslehrer und die zuständigen Herren Seelsorger, die in Frage kommenden Primaner der höheren Lehranstalten unverzüglich anzuweisen, daß sich dieselben sofort zur Ableistung des Arbeitsdienstes bei den zuständigen Stellen anmelden.

Wie wir erfahren, müssen diese Meldungen noch im Januar 1938 den Aemtern des RAD. vorliegen.

Die Namen und Anschriften dieser Primaner sind uns bereits jetzt, spätestens bis zum 1. Februar 1938, mitzuteilen.

Obwohl dieselben erst im Herbst mit dem Theologiestudium beginnen werden, sind ihre Gesuche um Zulassung, soweit es bislang noch nicht geschehen ist, dennoch umgehend mit allen Zeugnissen (vgl. K. A. 1938 Stück 1 Seite 3—4) an uns einzusenden, da wir mit Rücksicht auf die Zurückstellung vom Heeresdienst den Kandidaten eine Bescheinigung über ihre Annahme zum Theologiestudium ausstellen müssen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 34 Wehrsteuer.

Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über eine Steuer der Personen, die nicht zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht einberufen werden (Wehrsteuer)

- Zweite WehrStDVO. -

Vom 16. Dezember 1937.

Auf Grund der §§ 12 und 13 der Reichsabgabenordnung wird hierdurch verordnet:

§ 1.

. . . . . .

§ 2.

. . . . . .

§ 3.

(1) Alle männlichen deutschen Staatsangehörigen, die in den Jahren 1914, 1915 und 1916 geboren sind, ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und deren Einkommen die Wehrsteuerfreigrenze (§ 2 Absatz 3 des Gesetzes) überschreitet, sind unter Beachtung des § 7 der Ersten WehrStDVO. für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1937 zur Wehrsteuer zu veranlagen.

(2) Die Veranlagung (Absatz 1) unterbleibt nur, wenn der Steuerpflichtige einen der folgenden Nachweise erbringt:

1. daß er die zweijährige aktive Dienstpflicht schon erfüllt hat oder zu ihrer Erfüllung einberufen ist oder einberufen wird,
2. daß eine endgültige Entscheidung über seine Nichteinberufung zur Erfüllung der zweijährigen aktiven Dienstpflicht (§ 2 Erste WehrStDVO., § 1 dieser Verordnung) bis zum 31. Dezember 1937 noch nicht getroffen war,
3. daß ein Steuerbefreiungsgrund vorliegt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1938 in Kraft.

Berlin, 16. Dezember 1937.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung: Reinhardt.

✦

Aachen, den 10. Januar 1938.

Den Kirchengemeinden geben wir von der Zweiten WehrStDVO. Kenntnis mit dem Bemerken, daß die katholischen Geistlichen, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben, von der Entrichtung der Wehrsteuer befreit sind.

Der Kapitularvikar.

Nr. 35 Militärische Untersuchung katholischer Geistlicher.

Aachen, den 10. Januar 1938.

Folgendes Schreiben, das an uns gerichtet ist, geben wir hiermit zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

Generalkommando VI. Armeekorps
(Wehrkreiskommando VI) Münster i. W., den 8. 1. 38
Abt. Ib E2 Az. 12 Wü. A. Nr. 1020/38

Bezug: dort. Schreiben vom 27. 12. 1937.

Das Generalkommando VI. A. K. hat sämtliche Wehrersatzdienststellen durch Verfügung vom 9. 12. 1937 unterrichtet, daß katholische Theologen mit Subdiakonatsweihe nicht militärärztlich untersucht zu werden brauchen. Sie erhalten im Rahmen der durch die Verordnung über die Regelung des Wehrdienstverhältnisses der noch nicht erfaßten Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1893 bis 1900 vom 22. 10. 1937 angeordneten Erfassung lediglich einen „Ausweis" über ihr Wehrdienstverhältnis. Das Generalkommando VI. A. K. hat heute weiterhin angeordnet, daß dieser Ausweis den betreffenden Geistlichen zugestellt wird, ohne daß ihr Erscheinen zum Untersuchungstermin erforderlich wäre.

Für das Generalkommando
Der Chef des Generalstabes
J. V.: Unterschrift.

An das Bistum Aachen.

Nr. 36 Kosten des staatlichen Genehmigungsverfahrens bei Pachtverträgen usw. auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 6. Juli 1937.

Aachen, den 10. Januar 1938.

Im Pr.Besold.Bl. 1937 Nr. 18 S. 143 ist folgender RdErl. des FM. v. 6. 7. 1937 betr. Befreiung von Verwaltungsgebühren (S. 5519/10. 6. II.) abgedruckt:

„Nach § 3 der Verwaltungsgebührenordnung sind diejenigen Personen, Anstalten usw., die nach § 5 Abs. 1-4 des Stempelsteuergesetzes von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind, unter den dort genannten Voraussetzungen auch von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit. Diese Befreiung von Verwaltungsgebühren sind bei Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgebührenordnung weiterhin zu berücksichtigen, da das Urkundensteuergesetz vom 5. Mai 1936 (RG.-Bl. I S. 407) die bestehenden Verwaltungsgebührenvorschriften unberührt gelassen hat."

Nach § 5 Abs. 1 b des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 i. d. Fass. v. 27. 10. 1924, 26. 7. 1926, 5. 4. 1928 sind von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit:

Deutsche Kirchen und andere deutsche Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen.

Danach sind bei den vom Kirchenvorstand als Verpächter abzuschließenden Pachtverträgen über Kirchen- und Fundations-Ländereien, soweit diese Pachtverträge nach Maßgabe der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. 1. 1937 staatlich genehmigungspflichtig sind, Verwaltungsgebühren seitens der genehmigenden staatlichen Behörde nicht zu erheben.

Der Kapitularvikar.

Nr. 37 Befreiung von der Körperschaftsteuer bei Gemeinnützigkeit.

Aachen, den 10. Januar 1938.

Wir bringen nachstehende Entscheidungen des Reichsfinanzhofs vom 23. Oktober 1937 - VIa 25/36 und VIa 70/37 - (RStBl. 1937 S. 1159 f.) zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✥

I.

Lungenheilstätten sind als ausschließlich gemeinnützig zu erachten, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen.

Unbestritten ist, daß der Verein für Rekonvaleszenten gemeinnützigen Zwecken im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG. 1934 dient. Streit herrscht nur darüber, ob die von ihm betriebene Lungenheilstätte in M. einen die Steuerbegünstigung einengenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Das FA. hat das Vorbringen des Vereins, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerlich unschädlich ist, wenn sich durch ihn gerade die Gemeinnützigkeit verwirklicht, als irrig zurückgewiesen und ihn mit den im Jahr 1934 erzielten Einkünften zur Körperschaftsteuer herangezogen. Das FG. hat den Verein im Hinblick auf das U. des RFH. vom 11. Januar 1934 (Bd. 35 S. 147, RStBl. 1934 S. 246) von der Körperschaftsteuer freigestellt.

Die Rechtsbeschwerde des Finanzamts ist begründet.

Allerdings kann der Ansicht des FA., daß schlechthin jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines an sich steuerbegünstigten Unternehmens eine Einengung der Begünstigung nach sich zieht, nicht gefolgt werden. Diese Ansicht würde zu der eigenartigen Folge führen, daß ein ausschließlich gemeinnütziges Unternehmen, dessen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nichts anderes ist als die Gesamtheit der Maßnahmen, die unmittelbar die Erfüllung der gemeinnützigen Zwecke darstellen, die Erträge dieses Geschäftsbetriebs versteuern müßte, während andere Einkünfte, z. B. aus Kapitalvermögen, steuerfrei sind. Es kann daher, wie der Senat in dem zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten U. vom 24. Juli 1937 (RStBl. 1937 S. 1103) ausgesprochen hat, nicht angenommen werden, daß eine Tätigkeit, die unmittelbar der gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, aber sich in den äußeren Formen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vollzieht, in jedem Fall die Steuerbegünstigung ausschließt. Der Vorschrift in Satz 2 des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG. 1934 liegt der Gedanke zugrunde, die steuerpflichtigen privaten Unternehmen im Wettbewerb nicht zu schädigen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dient, muß daher der Gesichtspunkt des Wettbewerbs in den Vordergrund gestellt werden. Der Maßstab, der für die Entscheidung dieser Frage anzulegen ist, muß ein sehr strenger sein und sich immer den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls anpassen. Für Krankenhäuser, bei denen der Wettbewerbsgedanke eine besonders große Rolle spielt, hat der Senat die Auffassung für berechtigt erachtet, daß sie dann einen steuerlich unschädlichen Geschäftsbetrieb bilden, wenn sie in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Da das FG. den Streitfall nach dieser Richtung nicht geprüft hat, muß seine Entscheidung aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen werden.

Das FG. wird zu prüfen haben, ob die von dem Verein betriebene Lungenheilstätte in besonderem Maß der minderbemittelten Bevölkerung dient. Dabei können die Richtlinien, die der Senat in dem Urteil für die Erfüllung dieser Voraussetzung bei Krankenhäusern aufgestellt hat, als Anhalt dienen. Wenn das Vorbringen des Vereins zutrifft, daß der Pflegesatz von täglich RM 5.60 unter dem üblichen Satz in der dritten Klasse ähnlicher Anstalten liegt und die weit überwiegende Mehrzahl der Patienten nicht Selbstzahler sind, sondern auf Kosten der Sozialversicherung und der öffentlichen Fürsorge verpflegt und behandelt werden, wird der Geschäftsbetrieb des Vereins als steuerlich unschädlich zu betrachten sein.

II.

Zur Frage, inwieweit Altersheime, Waisenhäuser und Kindergärten als ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig anerkannt werden können.

Das X.-Haus in M. verfolgt nach der Satzung den Zweck:

1. verarmte, insbesondere arbeitsunfähige und ältere Personen aufzunehmen, zu unterhalten und zu verpflegen,

2. Kinder, die den einen Elternteil oder beide Eltern verloren haben, aufzunehmen, zu unterhalten, zu erziehen und zu verpflegen,

3. Kinder vor dem schulpflichtigen Alter zu beaufsichtigen,

4. Kranken in M. die erforderliche Krankenpflege angedeihen zu lassen.

Unbestritten ist, daß das X.-Haus gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinn des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG. 1934 dient.

Streit herrscht nur darüber, ob die von dem X.-Haus geschaffenen Einrichtungen (Altersheim, Waisenhaus, Kindergarten und Krankenpflege) einen die Steuerbegünstigung einengenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellen. Das FA. hat das Vorbringen des Beschwerdeführers, daß ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb steuerlich unschädlich ist, wenn sich durch ihn gerade die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit verwirklicht, als irrig zurückgewiesen und den Beschwerdeführer mit den aus den Einrichtungen gewonnenen Einkünften zur Körperschaftssteuer herangezogen. Das FG. hat die Auffassung des FA. bestätigt.

Die von dem FG. zugelassene Rechtsbeschwerde des Steuerpflichtigen ist begründet.

Die Ansicht des FG., daß schlechthin jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines an sich steuerbegünstigten Unternehmens eine Einengung der Begünstigung nach sich zieht, würde zu der eigenartigen Folge führen, daß ein ausschließlich gemeinnütziges oder mildtätiges Unternehmen, dessen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb nichts anderes ist als die Gesamtheit der Maßnahmen, die unmittelbar die Erfüllung der gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke darstellen, die Einträge dieses Geschäftsbetriebs versteuern müßte, während andere Einkünfte, z. B. aus Kapitalvermögen, steuerfrei sind. Wie der erkennende Senat in dem zur amtlichen Veröffentlichung bestimmten U. v. 24. Juli 1937 (RStBl. 1937 S. 1103) ausgesprochen hat, kann daher nicht angenommen werden, daß eine Tätigkeit, die unmittelbar der gemeinnützigen Zweckbestimmung dient, aber sich in den äußeren Formen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs vollzieht, in jedem Fall die Steuerbegünstigung ausschließt.

Der Vorschrift im Satz 2 des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG. 1934 liegt der Gedanke zugrunde, die steuerpflichtigen privaten Unternehmen im Wettbewerb nicht zu schädigen. Bei Beurteilung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dient, muß daher der Gesichtspunkt des Wettbewerbs in den Vordergrund gestellt werden. Der Maßstab, der für die Entscheidung dieser Frage anzulegen ist, muß unter diesen Umständen ein sehr strenger sein und sich immer den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls anpassen. Da das FG. den Streitfall unter diesem Gesichtspunkt nicht geprüft hat, muß seine Entscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Entscheidung zurückverwiesen werden.

Das FG. wird zu prüfen haben, ob das X.-Haus in seinen Einrichtungen mit privaten, der Steuerpflicht unterliegenden Unternehmen in Wettbewerb tritt. Dabei wird im Anhalt an die vom RFH. für Krankenanstalten vertretene Auffassung davon auszugehen sein, daß ein solcher Wettbewerb ausgeschaltet ist, wenn die Einrichtungen des Beschwerdeführers im besonderen Maß der minderbemittelten Bevölkerung dienen. Der Beschwerdeführer hat vorgebracht, daß auf die Insassen des Altersheims ein durchschnittlicher Pflegesatz von täglich RM 1,56 entfällt, der Pflegesatz für die in das Waisenhaus aufgenommenen Kinder in der Woche nur Rpf 40 beträgt, im X.-Haus Kranke keine Aufnahme finden, sondern die Schwestern nur außerhalb des Hauses bei Kranken die Pflege und Nachtwache übernehmen und für diese Tätigkeit keine Entschädigung verlangt wird. Ist dieses Vorbringen zutreffend, so ist die Ansicht begründet, daß mit diesen Einrichtungen eine Schädigung privater Unternehmen nicht verbunden ist.

Nr. 38 Urlaub der HJ. für kirchliche Veranstaltungen und HJ. und konfessionelle Verbände.

Aachen, den 11. Januar 1938.

Wir geben nachstehend eine Verfügung der Reichsjugendführung der NSDAP. über Urlaub der HJ. für kirchliche Veranstaltungen und HJ. und konfessionelle Verbände zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✣

„Verordnungsblatt
der obersten Reichsbehörde, Jugendführer des Deutschen Reichs und der Reichsjugendführung der NSDAP.

Berlin, den 18. Juni 1937.

1. Urlaubsgewährung für kirchliche Veranstaltungen.

In Anerkennung der Notwendigkeit einer religiösen Betreuung der deutschen Jugend ist den Kon-

fessionen zur Ausübung ihrer Betreuung an den Jugendlichen genügend Zeit zur Verfügung gestellt.

In dem Sonderdruck 7/37 vom 10. Mai 1937 des Verordnungsblattes ist der Sommerdienstplan der Hitler-Jugend bekanntgegeben worden und damit das Maß der dienstlichen Beanspruchung der deutschen Jugend durch die Organisationen der Hitler-Jugend genau angegeben und auch die Zeit abgegrenzt, die im regelmäßigen Dienstbetrieb der Hitler-Jugend für eine konfessionelle Betreuung übrigbleibt. Hiernach ist es also durchaus möglich, daß ein deutscher Junge auf der einen Seite genau den Pflichtdienst der Hitler-Jugend wahrnimmt und auf der anderen Seite sich von der entsprechenden religiösen Vereinigung oder Konfession betreuen läßt. Wenn auf der einen Seite genügend Zeit gelassen wird zur Ausübung einer religiösen Betätigung, dann muß anderseits von jedem deutschen Jungen, der Angehöriger der Hitler-Jugend ist, verlangt werden, daß er den von der Hitler-Jugend geforderten Pflichtdienst genau einhält und durchführt. Eine Vernachlässigung des Pflichtdienstes der Hitler-Jugend zugunsten einer konfessionellen Betätigung muß deshalb als ein disziplinarisches Vergehen gegenüber der Autorität der Hitler-Jugend aufgefaßt werden.

In Anerkennung der seelsorgerischen Aufgabe der Kirchen oder anderer religiöser Vereinigungen ist aber die Hitler-Jugend grundsätzlich bereit, in außergewöhnlichen Fällen für besondere Veranstaltungen von Kirchen oder Glaubensgemeinschaften Urlaub zu gewähren. Dieser Urlaub muß nachgesucht werden, wenn der Besuch dieser Veranstaltungen die Jugendlichen an der Erfüllung ihres pflichtmäßigen Dienstes in der Hitler-Jugend hindert oder, wenn es sich um solche Veranstaltungen handelt, die länger als einen Tag dauern.

Für die Erteilung von besonderem Urlaub kommen u. a. in Frage:

> Mehrtägige Exerzitien und rein religiöse Uebungen, mehrtägige althergebrachte kirchliche Veranstaltungen, wie Wallfahrten und dergleichen, kirchliche Uebungen, Rüstzeiten, Volksmissionarische Kurse, Vorbereitungen für kirchliche Prüfungen usw.

Für sogenannte Wochenendveranstaltungen der Kirchen wird nur dann Urlaub gewährt, wenn sie nicht mit dem HJ.-Dienst zusammenfallen. Für die Dauer eines HJ.-Lagers kann für kirchliche Lager kein Urlaub gewährt werden.

Voraussetzung ist, daß die geplanten kirchlichen Veranstaltungen in keinerlei Gegensatz zu staatlichen Gesetzen oder Verordnungen stehen.

Der Urlaub kann nachgesucht werden als Befreiung vom gesamten Pflichtdienst der Hitler-Jugend für eine bestimmte Zeit oder als eine Befreiung von einem bestimmten Teil der regelmäßigen Pflichtübungen für eine bestimmte Zeit.

Der Urlaub muß im allgemeinen, und wenn keine besonderen Hindernisse entgegenstehen, genehmigt werden.

Angehörige der Hitler-Jugend (Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Jungmädel im Bund Deutscher Mädel), die an obengekennzeichneten kirchlichen Veranstaltungen teilnehmen, ohne Urlaub nachgesucht zu haben, werden im Rahmen der Disziplinarordnung der Hitler-Jugend nach strengen Maßstäben bestraft.

Für die Ablehnung eines Urlaubsgesuchs können nur rein dienstliche oder innerdisziplinäre Gründe ausschlaggebend sein. Urlaubsgesuche können ebenfalls abgelehnt werden, wenn sie im Uebermaß gestellt werden und der allgemeine Dienst der Hitler-Jugend darunter leidet. Zur Vorbereitung für die Konfirmandenprüfung der Evangelischen Kirche sollen Urlaubsgesuche erst im letzten Vierteljahr vor der Prüfung genehmigt werden.

Sämtlichen Dienststellen der Hitler-Jugend ist streng verboten, solche Urlaubsgesuche aus irgendwelchen konfessionellen oder religiösen Gründen heraus abzulehnen. Den Antragstellern darf aus der Tatsache der Antragsstellung wegen Teilnahme an einer religiösen Veranstaltung kein Nachteil im Dienst erwachsen.

Bei der Ablehnung eines Gesuches müssen die Gründe der Ablehnung angegeben sein. Bei der Erteilung des Urlaubs sind alle Konfessionen und Glaubensgemeinschaften gleich zu bewerten. Die Entscheidung über die Genehmigung eines Urlaubsantrages liegt beim Bannführer (Jungbannführer, Untergauführerin, Jungmädeluntergauführerin). Zur besseren Abwicklung solcher Urlaubsgesuche wird ein besonderes einheitliches Formblatt eingeführt, das bei Urlaubsanträgen benutzt werden muß. Es soll durch die Benutzung eines besonderen Formblattes erreicht werden, daß diese Urlaubsgesuche gegenüber andern besonders gekennzeichnet sind, und die Entscheidung über die Gewährung von Urlaub durch den Bannführer unabhängig gemacht wird von den vorhandenen örtlichen Verhältnissen. Das Urlaubsgesuch muß mindestens 2 Wochen vor

der beabsichtigten kirchlichen oder religiösen Veranstaltung a. d. O. bei dem zuständigen Bannführer (Jungbannführer, Untergauführerin, Jungmädelgauunterführerin) eingereicht werden. Der Bannführer schickt die getroffene Entscheidung auf dem Abschnitt des Antrages direkt an den Antragsteller zurück. Bei genehmigtem Urlaub hat sich der Antragsteller vor dem Beginn seines Urlaubs bei seinem nächsthöheren Führer ordnungsgemäß abzumelden und nach Beendigung zurückzumelden. Die Führer der Banne (Führer der Jungbanne, Führerinnen der Untergaue und Jungmädeluntergaue) haben dafür Sorge zu tragen, daß auf den Dienstabenden und bei Appellen diese Anordnung jedem Angehörigen der Hitler-Jugend, des Jungvolks, des Bundes Deutscher Mädel und der Jungmädel im Bund Deutscher Mädel zur Kenntnis gelangt. Es ist streng verboten, bei Bekanntgabe irgendwelche Kommentare oder Einschränkungen an die Anordnung anzuknüpfen.

2. Hitler-Jugend und konfessionelle Verbände.

In Zusammenfassung aller bisher über Doppelmitgliedschaft von Hitler-Jugend und konfessionellen Jugendverbänden erlassenen Anordnungen verfüge ich folgendes:

Katholische Jugend.

Eine Doppelmitgliedschaft in der Hitler-Jugend (Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Jungmädel im Bund Deutscher Mädel) und Organisationen der katholischen Jugendverbände ist grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahme von diesem Verbot kann örtlich nur bei den katholischen Jugendorganisationen zugelassen werden, die von Zeiten vor der Machtübernahme her nur die kirchlich-religiöse Betreuung der Jugend als Aufgabe hatten (Kongregationen und ähnliche Verbände). Ein Verbot der Doppelmitgliedschaft tritt aber auch bei diesen Vereinigungen ein, wenn sie ihr eigenes früheres Aufgabenbereich in der Gegenwart erweitert haben und eine solche Betätigung in ihrer Jugendbetreuung ausüben, die der Polizeiverordnung über die Betätigung der konfessionellen Jugendverbände entgegensteht.

Die Feststellung, ob eine katholische Jugendorganisation unter das Verbot der Doppelmitgliedschaft fällt oder nicht, ist von der Gebietsführung (Obergauführung) zu treffen. Für die Feststellung ist ein Gutachten von der zuständigen Staatspolizeistelle einzuholen.

Evangelische Jugend.

Angehörige der Hitler-Jugend (Deutsches Jungvolk, Bund Deutscher Mädel, Jungmädel im Bund Deutscher Mädel) ist die Zugehörigkeit zu Organisationen der einzelnen Landeskirchen (Evangelisches Jugendwerk) gestattet. Die Genehmigung der Doppelmitgliedschaft zu evangelischen Jugendorganisationen kann bei den Einzelgliederungen der evangelischen Jugend zurückgezogen werden, bei denen festgestellt wird, daß sie in organisatorischer, finanzieller oder führungsmäßiger Abhängigkeit von evangelischen Jugendverbänden, wie Evangelisches Jungmännerwerk E. V. oder Christlicher Verein Junger Männer u. a., stehen.

Die Feststellung, ob eine evangelische Jugendorganisation unter diese Ausnahmestellung fällt, ist von der Gebietsführung (Obergauführung) zu treffen. Für diese Feststellung ist ein Gutachten der zuständigen Staatspolizeistelle einzuholen.

Ich behalte mir vor, bei Erscheinen von Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Hitler-Jugend vom 1. Dezember 1936 diese Bestimmungen abzuändern."

Nr. 39 Allgemeine Bedingungen für Schuldenregelungshypotheken und -grundschulden.

Aachen, den 12. Januar 1938.

Nachstehendes wird hiermit den Kirchenvorständen zur Kenntnisnahme gebracht.

Der Kapitularvikar.

✠

Gemeinschaftliche Richtlinie des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichsministers der Justiz auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und 2 der 7. DVO. zum SchRG. vom 30. April 1935 - Deutsche Justiz S. 1912. -

A. Für alle Forderungen, die in der landwirtschaftlichen Schuldenregelung in unkündbare Tilgungsforderungen umgewandelt werden oder die dieser Umwandlung nur deshalb nicht unterliegen, weil sie schon unkündbare Tilgungsforderungen sind, sowie für die Hypotheken, die der Sicherung dieser Forderungen dienen (Art 3 der Neunten Durchführungsverordnung) einschließlich der Entschuldungshypotheken (vgl. Art. 4 der Neunten Durchführungsverordnung) und für Grundschulden (Art. 3 Abs. 7) gelten folgende allgemeinen Bedingungen:

1. Der Zinssatz und der Tilgungssatz bestimmen sich nach dem Entschuldungsplan (Zwangsvergleich).

2. Soweit im Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die Jahresleistungen zu den bisher vereinbarten Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten.

3. Bleibt der Schuldner mit einer Leistung länger als zwei Wochen im Rückstande, so ist der Gläubiger berechtigt, für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 6 v. H. jährlich auf die fälligen wiederkehrenden Leistungen zu verlangen. Vertragsstrafen oder ähnliche Leistungen sind nicht zu erbringen.

4. Der Schuldner ist berechtigt, das Darlehn mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Zinsabschnitts zu kündigen.

5. Der Gläubiger kann die Forderung mit sofortiger Wirkung kündigen:

a) wenn geschuldete Zins- und Tilgungsbeträge nicht innerhalb eines Monats nach Absendung einer an die letzte bekannte Anschrift des Schuldners gerichteten, auf die Kündigung hinweisenden Mahnung gezahlt werden und der geschuldete Betrag ganz oder nahezu zwei Halbjahresleistungen aus der Forderung ausmacht, ferner wenn öffentliche Lasten länger als sechs Monate rückständig sind;

b) wenn der Schuldner eine Feuerversicherung von Gebäuden, die zu dem beliehenen Grundstück gehören, oder von Zubehörstücken und Vorräten, die sich auf dem Grundstück befinden, nicht aufrechterhält, insbesondere die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig zahlt, oder wenn er eine beendigte Versicherung nicht wiederherstellt, obwohl die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung bei ordnungsmäßiger Wirtschaft erforderlich wäre, ferner wenn durch Brand ganz oder teilweise zerstörte Gebäude innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft wiederhergestellt werden;

c) wenn das Grundstück von dem zu seiner ordnungsmäßigen Bewirtschaftung notwendigen Zubehör entblößt oder das Grundstück oder dieses Zubehör so verschlechtert oder die Bewirtschaftung so gestört wird, daß eine Gefährdung der Sicherheit der Hypothek zu besorgen ist, und dieser Zustand innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird;

d) wenn über das Vermögen des Eigentümers oder Schuldners der Konkurs eröffnet, oder wenn auf Antrag eines anderen die Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks angeordnet wird.

Der Gläubiger kann die Forderung mit sechsmonatlicher Frist kündigen,

e) wenn der Schuldner sich weigert, einem nach Lage der Sache gerechtfertigten Verlangen auf Auskunfterteilung über Verhältnisse des Grundstücks, auf Gestattung der Besichtigung oder auf Ermächtigung der Steuer- oder sonstigen Behörden zur Auskunfterteilung über Rückstände von öffentlichen Lasten innerhalb einer angemessenen Frist zu entsprechen.

Bei Erbhöfen ist dem Landesbauernführer durch eingeschriebenen Brief eine Abschrift der eine Fristsetzung, eine auf die Kündigung hinweisende Mahnung oder eine Kündigung nach Buchstaben a bis e enthaltenden Schreiben zu übersenden; eine wegen rückständiger öffentlicher Lasten (Buchstabe a) beabsichtigte Kündigung ist dem Landesbauernführer einen Monat vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Erklärungen wird durch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften nicht berührt.

In den Fällen des Rückstandes mit Zins- und Tilgungsbeträgen sowie öffentlichen Lasten (Buchstabe a) und der nicht rechtzeitigen Zahlung von Versicherungsprämien (Buchstabe b) gelten die Wirkungen der Kündigung jedoch als nicht eingetreten, wenn der Schuldner nachträglich bis zum Beginn des Versteigerungstermins, bei Erbhöfen bis zum Ablaufe von 6 Monaten nach der Kündigung oder bis zum rechtskräftigen Abschluß eines spätestens einen Monat nach der Kündigung gegen den Bauern anhängig gemachten Verfahrens nach den §§ 73 ff. der Erbhofverfahrensordnung die bis zum Zeitpunkte der Zahlung fällig gewordenen Zins- und Tilgungsbeträge oder öffentlichen Lasten oder wenn er die Versicherungsprämie innerhalb der auf Grund der §§ 39, 91 des Versicherungsvertragsgesetzes gesetzten Frist zahlt. Entsprechendes gilt für die Fälle der Zahlungseinstellung und Beantragung der Zwangsversteigerung von dritter Seite, wenn die Zahlungseinstellung zur Anordnung des Vergleichsverfahrens führt oder die Zwangsversteigerung bis zum Beginn des Versteigerungstermins wieder aufgehoben oder eingestellt wird. Von der Verpflichtung zur Tragung der inzwischen etwa entstandenen notwendigen Vollstreckungskosten wird der Schuldner jedoch nicht befreit; diese bleiben auf Grund des zur Vollstreckung der Hauptforderung erteilten vollstreckbaren Auszuges aus dem Entschuldungsplan (Zwangsvergleich) weiterhin beitreibbar.

Streitigkeiten über die vorzeitige Fälligkeit des Kapitals werden nach Artikel 28 Abs. 5 der Neunten Durchführungsverordnung entschieden.

Aus Anlaß einer Kündigung oder im Hinblick auf eine etwa bevorstehende Kündigung getroffene Vereinbarungen, nach denen für die Verlängerung des Kredits Verlängerungs-, Festschreibungs- oder sonstige Provisionen gezahlt oder die Zins-, Tilgungs- oder Kündigungsbedingungen geändert werden sollen, sind unwirksam. Eine Aenderung der Tilgungsbedingungen ist wirksam, soweit es sich nur um eine Vereinbarung über die Entrichtung rückständiger Beträge handelt.

6. . . .

B. . . .

C. Diese Richtlinie wird mit dem Inkrafttreten der Neunten Durchführungsordnung wirksam.

Nr. 40 Kirchliche Gebühren und Preisstoppverordnung.

Aachen, den 12. Januar 1938.

1. Die Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen (Preisstoppverordnung) vom 26. 11. 1936 bezieht sich auf alle Gebiete, auf denen Preise und Entgelte eine Rolle spielen.

Nach praktisch maßgebender Ansicht erstreckt sich die Preisstoppverordnung also auch auf das kirchliche Gebührenwesen.

2. Nach der Verordnung sind ohne besondere Ausnahmebewilligung unter Strafe (Gefängnis, Geldstrafe, Einziehung des Entgeltes, öffentliche Bekanntmachung) verboten: alle Erhöhungen von „Entgelten" über die Höhe hinaus, die sie am 17. 10. 1936 hatten.

Selbst die freiwillige vertragliche Vereinbarung eines nach der Verordnung unzulässigen höheren Entgeltes ist nicht möglich.

3. Die praktische Auswirkung der Verordnung bezüglich des Pacht- und des Mietzinses bei Verpachtung bzw. Vermietung von kirchlichen Ländereien, Gebäuden und Räumen (auch nur stundenweiser Vermietung, z. B. an kirchliche Vereine) durch den K.-V., den Pfarrer, Küster usw. wird im einzelnen als bereits bekannt vorausgesetzt.

4. Hinsichtlich der kirchlichen Gebühren, auch der öffentlich-rechtlichen (Stolgebühren, Stuhlmiete, Friedhofsgebühren usw.) ist insbesondere noch folgendes sorgfältig zu beachten:

Maßgebend für die Entscheidung der Frage, ob eine strafbare „Preiserhöhung" vorliegt oder nicht, ist nicht die tatsächliche, auch nicht die etwa sogenannte „ortsübliche" Höhe der gen. Gebühren in der betr. Pfarrei vom 17. 10. 1936, sondern einzig und allein die Höhe,

die diese Gebühren an den gen. Tagen nach dem Stolgebühren-Reglement für die Diözese Aachen,

die Stuhlmiete nach ordnungsmäßigen Kirchenvorstandsbeschlüssen,

die Friedhofsgebühren nach der gesetzmäßigen Festsetzung (K.-V.-Beschluß und kirchl. und staatl. Genehmigung) hatten.

Bei außerhalb dieser Taxordnungen in Frage kommenden Entgelten, z. B. für Figuralmusik oder vierstimmigen Gesang, ist jene Gebührenhöhe maßgebend, die am 17. 10. 1936 tatsächlich gegolten hat.

Leistet jemand für einen kirchlichen Akt in Form vollständig freiwilliger Zuwendung mehr, als er nach der Taxordnung bzw. der tatsächlichen Gebührenhöhe am Stichtag verpflichtet ist, so fällt diese Schenkung nicht unter die Preisstoppverordnung. Es wird aber den betr. kirchlichen Stellen empfohlen, sich irgendwie den Nachweis dafür zu sichern, daß dieses Mehr als vollständig freiwillige Zuwendung gegeben ist.

Der Kapitularvikar.

Nr. 41 Neues Grundsteuergesetz.

Aachen, den 12. Januar 1938.

Am 1. April 1938 tritt das neue Grundsteuergesetz vom 1. Dezember 1936 (RGBl. Seite 986) in Kraft. Dazu sind erlassen die Verordnung zur Durchführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Juli 1937 (RGBl. Seite 733) und die Richtlinien vom 19. Juli 1937 (Min.-Blatt des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern, Seite 1191).

Wir geben die für kirchliche Stellen in Betracht kommenden Bestimmungen auszugsweise zur Kenntnis. Unter Bem. ist zu verstehen Bemerkung des Generalvikariats.

1. Nach § 1 des Gesetzes wird die Grundsteuer nur noch als Gemeindesteuer erhoben.

2. Der § 4 enthält die Befreiungen. Befreit ist nach Nr. 3 b): Der Grundbesitz einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dient, wenn der Grundbesitz von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt wird.

Bemerkung 1) Der Begriff „mildtätige Zwecke" hat eine weit engere Bedeutung als der Begriff „milde Stiftung", der bis jetzt einen Befreiungsgrund von der Grundvermögensteuer bildete. Nach dem Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934 § 18 in der letzten Fassung vom 1. 12. 36 - sind „mildtätig solche Zwecke, die ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet sind, bedürftige deutsche Volksgenossen zu unterstützen. Bedürftig sind solche Personen, die infolge ihrer wirtschaftlichen Lage der Hilfe bedürfen. Mildtätigen Zwecken dienen insbesondere Betriebe und Verwaltungen, die ausschließlich zur persönlichen und wirtschaftlichen Hilfeleistung für bedürftige Personen bestimmt sind."

Bem. 2) Hiernach würden befreit sein Waisenhäuser, Armenhäuser, Altersheime, die vorwiegend von Sozialrentnern und anderen gering bemittelten Leuten bewohnt werden. Wir möchten annehmen, daß weiter hierunter fallen die kleinen Schwesternstationen für ambulante Krankenpflege, Kinderbewahr- und Nähschulen - allerdings mit Ausnahme der Wohnräume der Schwestern und des sonstigen Personals. Für die übrigen Räume wird man meist geltend machen können, daß sie der ärmeren Bevölkerung dienen.

Bem. 3). Zu beachten ist, daß für die Befreiung auf Grund der „mildtätigen Zwecke" es keine Rolle spielt, ob die Anstalt einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer religiösen Genossenschaft, einem eingetragenen Verein oder sonstwem gehört.

3. Befreit ist nach § 4 Nr. 5a) des Gesetzes: „Grundbesitz, der dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist."

Bem. 1) Hierunter fallen also Kirchen und Kapellen. Nach unseren Erkundigungen sollen auch die Kirchen und Kapellen der Ordensgenossenschaften und Anstalten mit den nötigen Nebenräumen wie Sakristei und Paramentenzimmer befreit sein.

Bem. 2) Es ist nicht gesagt, daß dieser Grundbesitz auch der betreffenden Religionsgesellschaft gehören müsse, wir nehmen darum an, daß auch ein von einem Privatmann gemieteter Betsaal steuerbefreit ist, weil auch dieser dem Gottesdienst einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gewidmet ist.

4. Befreit ist nach § 4 Nr. 5b) des Gesetzes: „Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird."

Der § 13 der Durchführungsverordnung geht darüber hinaus und fügt hinzu, daß der Grundbesitz auch einer anderen der im § 4 Ziffern 2 bis 4 des Gesetzes genannten Körperschaften usw. gehören kann.

Bem. z. B. einer mildtätigen Zwecken dienenden Anstalt.

Ziffer 29 der Richtlinien lautet:

„(1) Unter „religiöser Unterweisung" ist die Erteilung des Religionsunterrichts (Beicht- und Kommunionunterrichts), die Abhaltung von Bibelstunden und die Heranbildung des geistlichen Nachwuchses zu verstehen. In letzterer Beziehung ist zu beachten, daß nur solcher Grundbesitz befreit ist, der von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft für Zwecke der religiösen Unterweisung benutzt wird usw.

(2) Die römisch-katholischen Orden und religiösen Genossenschaften sind keine Religionsgesellschaften, sondern religiöse Vereine und Verbände. Grundbesitz, der der religiösen Unterweisung durch diese Vereine oder Verbände dient, ist deshalb nicht befreit, weil er nicht „von einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft" benutzt wird."

5. Befreit ist nach § 4 Nr. 5c) des Gesetzes: „Grundbesitz einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts, der von der Religionsgesellschaft für ihre Verwaltungszwecke benutzt wird."

Ziffer 27 (1) der Richtlinien lautet:

„Den „Verwaltungszwecken" der Religionsgesellschaften im Sinne des Ges. dient Grundbesitz, wenn er für die kirchenamtliche Tätigkeit der Kirchenbehörden benutzt wird. Hierunter fallen insbesondere die Diensträume (Sitzungsräume, Geschäftszimmer) der . . . . bischöflichen Ordinariate, der Pfarrämter (Pfarrkanzleien), der Küstereien und der übrigen Kirchenbehörden, die Bauämter, Steuerkassen, Registerämter."

Bem. Wie weiter unten dargelegt wird, sind alle Dienstwohnungen in Zukunft steuerpflichtig. In den Pfarr- und Vikariehäusern sind also nur noch steuerfrei diejenigen Räume, welche nicht Wohnzwecken, sondern lediglich kirchlichen oder Verwaltungs- oder Unterrichtszwecken dienen, z. B. Sitzungszimmer für Kirchenvorstand und andere Gemeindezwecke, Wartezimmer, Sprechzimmer, wenn diese nicht gleichzeitig Wohnzwecken dienen, Gemeindebibliothek, Paramentenzimmer, Kirchenkassen.

6. Befreit ist nach § 4 Nr. 6 des Gesetzes: „Grundbesitz einer der unter den Ziffern 1 bis 5 a genannten Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen oder Verbände, der von einer anderen derartigen Körperschaft, Personenvereinigung, Vermögensmasse oder einem anderen derartigen Verband für ihre nach den Ziffern 1 bis 5 begünstigten Zwecke benutzt wird."

Bem. 1) Wenn Räume eines der Kirchengemeinde gehörenden Vereinshauses an eine Gliederung der NSDAP. vermietet sind, sind diese Räume steuerfrei. Gehört das Vereinshaus aber einem E. V. oder einer G. m. b. H., ist Steuerfreiheit nicht gegeben.

Bem. 2) Derselbe Unterschied ist zu machen, wenn Räume des Vereinshauses für Zwecke der religiösen Unterweisung oder für die kirchliche Verwaltung benutzt werden.

Bem. 3) Im übrigen sind alle Vereinshäuser, Jugendheime, Gesellenhäuser steuerpflichtig, da der Begriff der kirchlichen Jugendpflege keinen Steuerbefreiungsgrund mehr bildet.

7. Befreit ist nach § 4 Nr. 7 des Gesetzes: „Grundbesitz, der für Zwecke der Wissenschaft, der Erziehung und des Unterrichts benutzt wird und nicht bereits nach den vorstehenden Vorschriften befreit ist, wenn anerkannt ist, daß der Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt. - Der Anerkennung bedarf es nicht bei Hochschulen. - Wird der Grundbesitz nicht von dem Eigentümer für die bezeichneten Zwecke benutzt, so tritt Befreiung nur ein, wenn der Eigentümer eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist."

Die Anerkennung muß von drei Ministern ausgesprochen werden.

Bemerkung: Gesuche sind schon jetzt an die Schulaufsichtsbehörde einzureichen.

Nach § 15 der Verordnung gilt das Gleiche von den gemeinschaftlichen Wohnräumen in den Erziehungsanstalten (Schülerheimen) und den Bereitschaftsräumen (nicht Wohnräumen) der Lehrkräfte.

Nach Ziffer 32 (2) (3) der Richtlinien wird die ministerielle Anerkennung bei Erziehungsanstalten nur dann ausgesprochen, wenn ein besonderer Erziehungszweck verfolgt wird oder wenn der besondere Lehrzweck der Schule ein ständiges Zusammensein auch bei Nacht erfordert.

Bem. 1) Unter dem 6. August 1937 hat der Herr Reichsminister für W. E. u. V. erklärt, daß eine Anerkennung dann nicht ausgesprochen werde, wenn eine Privatschule neben öffentlichen Schulen gleicher Art bestehe. Dadurch scheiden eine Reihe katholischer Lyzeen und wohl alle katholischen privaten Volksschulen von vornherein aus der Möglichkeit der Steuerbefreiung aus.

Bem. 2) Ebenso dürften keine Aussicht auf Steuerbefreiung haben die klösterlichen Internate an höheren Mädchenschulen und die Gymnasialkonvikte, weil bei ihnen der besondere Erziehungs- oder Lehrzweck nicht anerkannt wird. Dagegen haben die Fürsorgeerziehungsanstalten Aussicht auf Anerkennung. Die bischöflichen Knabenseminare sind voraussichtlich gegen die Besteuerung gesichert durch das Schlußprotokoll zu Artikel 20 des Reichskonkordats als einer den Vorrang vor allgemeinen Gesetzen genießenden lex specialis.

Bem. 3) Auf eine Anfrage der Solidaris Treuhand bei zwei Reichsministerien wurde bejaht, daß auch Kindergärten und Kinderhorte unter den Begriff der Schulen fallen und deshalb auch von diesen die Anträge auf Anerkennung an die Schulaufsichtsbehörde eingereicht werden können. Dasselbe dürfte gelten von den Nähschulen. Wir verweisen diesbezüglich auf die „Caritasblätter" Heft 9 Seite 171. Falls die Anerkennung abgelehnt wird, bleibt immer noch der unter Nr. 25 gezeigte Weg (mildtätige Zwecke) offen, der u. E. mehr Aussicht bietet als die Anerkennung einer Schule, die „im Rahmen der staatlichen Aufgaben" arbeitet.

8. Befreit ist nach § 4 Nr. 8 des Gesetzes: „Grundbesitz, der für die Zwecke einer Krankenanstalt benutzt wird." . . . , soweit die Anstalt Kranke zu gewissen Bedingungen aufnimmt.

Nach § 17 der Verordnung muß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dienen, darf die Höchstsätze des Oberpräsidenten nicht überschreiten, 40 % mindestens der Verpflegungstage müssen auf die unterste Klasse entfallen.

Bem. Wir verweisen auf Caritasblätter 1937 Heft 9 Seite 166.

9. Befreit sind nach § 4 Nr. 9e des Gesetzes: „Bestattungsplätze."

Ziffer 40 (2) der Richtlinien: „Den Bestattungsplätzen sind Kapellen, Leichenhallen und andere Gebäude, die der Beerdigung oder der Pflege des Andenkens der Toten dienen, zuzurechnen."

10. Der § 5 des Gesetzes sagt: „Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nicht als für einen der nach § 4 Ziffern 1 bis 8 begünstigten Zwecke benutzt anzusehen; das gilt auch für die zugehörigen Hofräume und Hausgärten."

Ziffer 27 (2) der Richtlinien weist noch besonders darauf hin, daß die Dienstwohnungen und das Pfründenland ausnahmslos steuerpflichtig sind.

Bem. In den Pfarr- und Vikariehäusern usw. sind steuerfrei nur noch die oben unter Nr. 5 aufgeführten Räume.

11. In § 5 des Gesetzes heißt es weiter: „Den begünstigten Zwecken dienen jedoch und sind deshalb unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 befreit:

„2. die gemeinschaftlichen Wohnräume b) in Erziehungsanstalten, c) in Prediger- und Priesterseminaren;

3. die Wohnräume b) der hilfsbedürftigen Personen in den Gebäuden, die wegen Benutzung für mildtätige Zwecke befreit sind;

4. Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereit halten müssen (Bereitschaftsräume), wenn sie nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen."

In Ziffer 34 (2) der Richtlinien werden die theologischen (Hochschul-) Konvikte zur Heranbildung von Weltgeistlichen den Priesterseminaren gleichgestellt.

„(3) Anders dagegen sind die gemeinschaftlichen Wohnräume in solchen Heimen (Postulat, Noviziat, Schulen und Seminare der Orden) zu behandeln, welche die Erziehung des geistlichen Nachwuchses bei Orden und religiösen Genossenschaften bezwecken. Die gemeinschaftliche Unterbringung des Nachwuchses der Orden und religiösen Genossenschaften in diesen Heimen dient - ebenso wie der Ausbildungszweck selbst - nicht steuerbegünstigten Zwecken."

In den Richtlinien Ziffer 41 heißt es: „Zu den „Bereitschaftsräumen" im Sinne des § 5 Ziffer 4 des Gesetzes sind auch die Wohnräume für Schwestern in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen zu rechnen."

Bem. 1) Nach unseren Erkundigungen sollen auch einzelne Zimmer für Assistenzärzte und das weltliche Personal in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen befreit sein, so daß in diesen höchstens die Stallung und der Nutzgarten steuerpflichtig sein dürften.

Unter „ähnliche Einrichtungen" fallen solche Anstalten, in denen sich die Schwestern und das sonstige Personal ständig zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke bereit halten müssen, wie in Waisenhäusern und Blindenanstalten, nicht aber z. B. in Altersheimen und Erholungsheimen.

Bem. 2) Die gemeinschaftlichen Wohnräume in Erziehungsanstalten sind natürlich nur dann befreit, wenn die Anstalt selbst nach § 4 befreit ist, also entweder von drei Ministern die Anerkennung als „im Rahmen der staatlichen Aufgaben" arbeitend erhalten hat oder vom Finanzamt als „mildtätigen Zwecken" dienend anerkannt sind.

Bem. 3) Nach unseren Erkundigungen sollen auch die Einzelzimmer von Alumnen in Priesterseminaren und Theologenkonvikten zu den gemeinschaftlichen Wohnräumen gerechnet werden.

12. Der § 6 des Gesetzes bringt Ergänzungen zu §§ 4 und 5.

(1) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Steuergegenstand für die im § 4 bezeichneten Zwecke unmittelbar benutzt wird.

(2) Dient der Steuergegenstand auch anderen Zwecken und wird für die steuerbegünstigten Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Steuergegenstandes benutzt, so ist nur dieser Teil befreit.

(3) Dient der Steuergegenstand oder ein Teil des Steuergegenstandes sowohl steuerbegünstigten als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so ist der Steuergegenstand oder der Teil nur befreit, wenn die steuerbegünstigten Zwecke überwiegen.

Nach § 25 der Verordnung ist bei Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen in Bewahrungsanstalten, Erziehungsanstalten, Blinden- und Krüppelheimen usw., die unter § 4 fallen, die Befreiung gegeben, wenn die Beschäftigung der Insassen zur Erfüllung des Anstaltszwecks (Besserung, Erziehung, Gesundung) unerläßlich ist.

Bemerkung. Zum Beispiel Wäschereien in Fürsorgeerziehungsanstalten.

Nach Ziffer 42 der Richtlinien ist der land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundbesitz der Anstalten nicht steuerbefreit.

13. Nr. 1 und 2 der Richtlinien betonen, daß die Befreiungsvorschriften eng auszulegen sind, im Zweifelsfall soll Besteuerung vorgenommen werden, um im Rechtsmittelverfahren die Sache zu klären. Aus § 5 des Gesetzes allein darf keine Befreiung hergeleitet werden, es muß auch stets die Anwendbarkeit des § 4 und eventuell des § 6 geprüft werden.

14. Sonstige Bestimmungen des Gesetzes. Steuerschuldner ist im allgemeinen der Eigentümer.

Grundlage ist der Einheitswert und die Meßzahl vom Tausend desselben. Die allgemeine Meßzahl ist 10 vom Tausend, in einigen Fällen ist sie niedriger. Aus dem Einheitswert und der Meßzahl errechnet sich der Steuermeßbetrag. Die Gemeinde setzt einen Hundertsatz des Steuermeßbetrages fest.

Beispiel. Das Finanzamt hat den Einheitswert eines Pfarrhauses auf *RM* 8000.- festgesetzt, auf Reklamation hat das Finanzamt anerkannt, daß 20 % der Grundfläche der Räumlichkeiten kirchlichen Verwaltungszwecken dienen, demnach sind steuerpflichtig *RM* 6400.-. Die Meßzahl wird vom Finanzamt auf 8 vom Tausend festgesetzt, der Steuermeßbetrag also auf *RM* 51.20. Bei 300 % Gemeindesteuern würde eine Grundsteuer von jährlich *RM* 153.60 zu zahlen sein.

15. Sonstige Bestimmungen der Verordnung:

§ 1. Für die Steuerbefreiung in 1938/39 sind die Verhältnisse am 1. Januar 1938 maßgebend.

§ 28. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben betragen die Steuermeßzahlen für die ersten *RM* 10 000.- Einheitswert 8 vom Tausend, für den darüber hinausgehenden Wert 10 v. T.

§ 29. Bei Altbauten von Einfamilienhäusern, die bis 31. 3. 1924 bezugsfertig geworden sind, beträgt die Meßzahl für die ersten *RM* 30 000.- Einheitswert in Gemeinden bis 25000 Einwohnern 10 v. T., bei 25000 bis 1 Mill. Einwohnern 8 v. T., bei mehr als 1 Mill. Einwohnern 6 v. T. Die Meßzahl für den über *RM* 30 000.- hinausgehenden Wert beträgt in allen Gemeinden 10 v. T.

Bei Neubauten von Einfamilienhäusern, die also nach dem 31. 3. 1924 bezugsfertig geworden sind, beträgt die Meßzahl für die ersten *RM* 30 000 Einheitswert in den obigen drei Gruppen 8, 6 und 5 v. Tausend, für den über *RM* 30 000.- hinausgehenden Wert 8, 7 und 6 v. T.

§ 32. Wenn auf einem Grundstück sowohl ein Einfamilienhaus steht als auch andere Gebäude, so ist die Auswahl der Meßzahlen danach zu treffen, welcher Teil wertmäßig überwiegt.

§ 33. Für unbebaute Grundstücke beträgt die Meßzahl einheitlich 10 v. T.

Bem. Wahrscheinlich gehören hierzu auch die verpachteten landw. Grundstücke, weil man sie nicht als „Betriebe" im obigen Sinne ansehen wird.

§§ 56-58. Es wird dann weiter unterschieden zwischen dem:

a) älteren Neuhausbesitz, fertiggestellt vom 1. 4. 1924 bis 31. 3. 1931,
b) mittleren Neuhausbesitz, fertiggestellt vom 1. 4. 1931 bis 31. 3. 1934,
c) neuesten Neuhausbesitz, fertiggestellt vom 1. 4. 1934 bis 31. 3. 1937.

Der ältere Neuhausbesitz ist noch einige Jahre von einem Viertel der an sich zu entrichtenden Grundsteuer befreit. Der mittlere und von dem neuesten die Kleinwohnungen sind 1938 im allgemeinen ganz befreit und ab 1. 4. 1939 von einem Viertel.

16. Sonstige Bestimmungen der Richtlinien:

Ziffer 3. Fällt eine Steuerbefreiung ganz oder teilweise fort, so ist das innerhalb 3 Monaten dem Finanzamt mitzuteilen, andernfalls treten Strafen ein.

Ziffer 45. Das Finanzamt muß den Einheitswert 1935 entsprechend berichtigen, wenn Teile eines Grundstücks nach dem Grundsteuergesetz steuerfrei sind.

Muster eines Antrags vergl. unten!

Ziffer 59. Ueber Billigkeitsmaßnahmen ist noch eine besondere Durchführungsverordnung zu erwarten.

Ziffer 82. Die Finanzämter geben die Steuermeßbeträge an die Gemeindebehörden und diese teilen sie zugleich mit der errechneten Grundsteuer an die Steuerpflichtigen mit.

Bem. Es kann dann noch innerhalb 4 Wochen nach Empfang Einspruch beim Finanzamt gegen den Steuermeßbetrag erhoben werden, z. B. weil eine steuerfreie Anstalt überhaupt besteuert ist oder die steuerfreien Teile nicht richtig ausgeschieden sind oder bei einem Pfarrhause die steuerfreien Verwaltungsräume nicht abgezogen sind.

17. Die Kirchenvorstände und Anstaltsleitungen mögen jetzt schon feststellen, inwieweit Einheitswerte 1935 ihnen bereits mitgeteilt sind. Diese werden wahrscheinlich den steuerfreien Teil einer Anstalt oder eines Pfarrhauses noch nicht berücksichtigt haben. Man würde dann beim Finanzamt den Antrag auf Neufeststellung des Einheitswertes stellen müssen.

Muster.

X., den .....

An das Finanzamt in .....
Betr. Einheitswertbescheid Nr. ....

Durch Einheitswertbescheid vom .... ist der Einheitswert des Pfarrhauses auf *RM* 12 000.-

festgesetzt worden. In demselben sind aber neben rd. 150 Quadratmeter Nutzfläche der eigentlichen Pfarrwohnung noch ein Kirchenvorstandssitzungssaal von 30 Quadratmeter, 1 Wartezimmer von 12 Quadratmeter, eine Pfarrkanzlei von 18 Quadratmeter, 1 Paramentenzimmer von 15 Quadratmeter und 1 Gemeindebibliothekszimmer von 15 Quadratmeter, zusammen 90 Quadratmeter, enthalten.

Wir bitten, demgemäß den steuerpflichtigen Einheitswert nach § 4 Nr. 5 des Grundsteuergesetzes vom 1. 12. 1936 und Ziffer 45 der Richtlinien vom 19. 7. 1937 im Verhältnis von 240 zu 150 statt auf ℛℳ 12 000.- auf ℛℳ 7500.- festsetzen zu wollen.

Der kath. Kirchenvorstand.

. . . . . .

18. Schlußbemerkung.

Die bisherigen Befreiungen von der Hauszinssteuer bei Klöstern, Anstalten, Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener sind bisher nicht aufgehoben worden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 42 Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 3115/37, G II Berlin, den 24. Nov. 1937.

Als Anlage übersende ich ergebenst einen Abdruck des Runderlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 4. November 1937 - IV 1 Nr. 1008/18 - wegen der Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland zur gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß die nachgeordneten kirchlichen Stellen von dem Runderlaß alsbald Nachricht erhalten.

Im Auftrage: Ruppel.

An a) die Deutschen Evangelischen Landeskirchen,
b) die Deutschen Herren Bischöfe.

Abschrift zu I 3115/37, G II.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
IV 1 Nr. 1008/18 Berlin, den 4. Nov. 1937.

Betrifft: Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland.

Auf der sogenannten Stettiner Besprechung am 29. Januar 1925 sind Richtlinien über die Behandlung von Kirchenland bei Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. I S. 1968) aufgestellt worden. Diese sind mit Runderlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 20. 2. 1925 - II. 3. Nr. 173 - den Herren Regierungspräsidenten und Bezirkswohnungskommissaren zur Beachtung mitgeteilt worden.

Die seinerzeit getroffene Regelung hat inzwischen durch die zur Durchführung der Maßnahmen der Reichsregierung auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens erlassenen Gesetze und Verordnungen eine wesentliche Aenderung erfahren. Nach der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kap. II, §§ 10, 11 (RGBl. I S. 537, 551) in Verbindung mit der Verordnung über Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 17. Oktober 1936 (RGBl. I S. 896) sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts in erster Linie gehalten, Land für Kleinsiedlungszwecke zur Verfügung zu stellen; steht aber geeignetes Land hierfür nicht zur Verfügung und macht sich die Enteignung von Land erforderlich, so ist zunächst Land der öffentlichen Körperschaften in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung gilt besonders auch für Kirchenland. Ich verweise hierzu auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 22. Januar 1937 - G I 4365/36 G II - und auf meinen Runderlaß vom 13. Februar 1937 - IV a 4 Nr. 13 bis 26/37 (RArbBl. 1937 Nr. 6 I S. 41, 42). Im Rahmen der geltenden Bestimmungen wird zwar nach Möglichkeit dafür zu sorgen sein, daß im Einzelfall berechtigte kirchliche Belange berücksichtigt werden, eine Sonderstellung bei der Heranziehung des Landes von öffentlichen Körperschaften genießt das Kirchenland jedoch nicht.

Wenn die in den genannten Erlassen dargelegten Grundsätze für die Bereitstellung von Land durch die öffentlichen Körperschaften, besonders die Kirchen, auch zunächst auf die Durchführung von Kleinsiedlungen abgestellt sind, so gelten sie im Rahmen der heutigen Wohnungs- und Siedlungspolitik in gleicher Weise allgemein für die Bereitstellung von Land für den Kleinwohnungs- und Kleinsiedlungsbau, mithin auch für die Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot. Diese Grundsätze treten daher anstelle der Richtlinien, die Ihnen seinerzeit im Zusammenhang mit der sogenannten Stettiner Besprechung zugegangen und die durch die neuere Entwicklung überholt sind.

Ich hebe daher die Anordnung im Runderlaß vom 20. 2. 1925 II. 3. Nr. 173 auf und ersuche, künftig auch in der Frage der Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungs-

not auf Kirchenland nach den Grundsätzen meines Erlasses vom 13. Februar 1937 - IV a 4 Nr. 13—26/37 - zu verfahren.

Im Auftrag: Unterschrift.

✣

Aachen, den 13. Januar 1938.

Vorstehender Erlaß wird hiermit bekanntgegeben.

Der Kapitularvikar.

Nr. 43 Leistungen politischer Gemeinden an Kirchen.

Aachen, den 13. Januar 1938.

Wir bringen nachstehend das Urteil des Reichsgerichtes IV. Zivilsenat vom 9. September 1937, in der obigen Angelegenheit seiner grundsätzlichen Bedeutung wegen zur Veröffentlichung.

Der Kapitularvikar.

✣

In Sachen der Gemeinde M. gegen den Kath. Mesner- und Organistenfonds M. hat das Reichsgericht IV. Zivilsenat auf die mündliche Verhandlung vom 9. September 1937 für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des II. Zivilsenates des Oberlandesgerichtes in Karlsruhe vom 10. Febr. 1937 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens werden der Revisionsklägerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Auf Grund einer im Jahre 1872 gegebenen Zusage verlangte der Kläger gegenüber der beklagten Gemeinde mit der Klage die Feststellung, daß die Beklagte zur jährlichen Leistung eines Beitrags zur Besoldung des Mesners und Organisten in M. in Höhe der Unzulänglichkeit der Einnahmen aus dem Mesner- und Organistenfonds daselbst nach Maßgabe des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. Juli 1871 und des Gemeindebeschlusses vom 19. März 1872 verpflichtet sei, und die Zahlung rückständiger Leistungen für die Jahre 1933, 1934, 1935 in Höhe von ℛℳ 2308.21 nebst Zinsen. Das Landgericht hat die Ansprüche zu einem Drittel für gerechtfertigt erachtet; auf die Berufung des Klägers hat das Berufungsgericht entsprechend dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage dem Feststellungsantrag in vollem Umfange entsprochen und die Beklagte zur Zahlung von ℛℳ 2205.61 nebst Zinsen verurteilt, eine Anschlußberufung der Beklagten aber zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragt die Beklagte, das angefochtene Urteil aufzuheben und nach ihrem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage auf Abweisung der Klage zu erkennen. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hält den Anspruch auf Grund vertraglicher Verpflichtung für begründet. Die Angriffe der Revision gehen dahin, es sei nach nationalsozialistischen Rechtsgrundsätzen eine Belastung Andersgläubiger nicht mehr zulässig; ein solches Verlangen sei nunmehr sittenwidrig; das Berufungsgericht habe auch zu Unrecht der Einrede der veränderten Umstände nicht stattgegeben. Diese Rügen können jedoch keinen Erfolg haben.

Die Belastung Andersgläubiger mit Beiträgen für die Unterhaltung einer Kirche, der sie nicht angehören, wird sicherlich heute noch mehr als früher als Unbilligkeit empfunden, zumal dann, wenn diese Gemeinde von ihren Mitgliedern nicht einmal Steuern erheben sollte. Es mag auch zutreffen, daß die Regierung darauf bedacht ist, solche Zustände zu beseitigen, wo es angeht. Deswegen muß der Zustand aber noch nicht als unverträglich mit den Zielen einer nationalsozialistischen Auffassung angesehen werden. Für diese Auffassung ist die nationalsozialistische Staatsführung maßgebend. Es müssen dabei die Folgen eines unvermittelten Umsturzes bisherigen Rechts in Betracht gezogen werden. Die Einstellung der Staatsführung darf auch bei Prüfung der Frage der Sittenwidrigkeit nicht unbeachtet bleiben.

Nach dem Parteiprogramm wird - mit Einschränkungen - die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat gefordert. Daß dieser Grundsatz zur Zeit nicht dazu führt, jede Belastung Andersgläubiger auszuschließen - wie die Revision folgern zu dürfen glaubt -, ergibt sich aus der Haltung der Staatsleitung, welche allgemein um die Aufrechterhaltung der Ordnung bemüht gewesen ist und auch hier überstürzte Aenderungen nicht wird gutheißen wollen, die zu schweren Erschütterungen vieler Gemeinden christlichen Glaubens führen müßte, vieler Gemeinden, die vom Staat selbst geldliche Unterstützung erhalten, um lebensfähig zu sein. Denn die Belastung Andersgläubiger hat, soweit der Senat dies aus den zu seiner Entscheidung kommenden Fällen zu überblicken vermag, eine beträchtliche Bedeutung für den Bestand zahlreicher Kirchengemeinden. Es fallen nicht nur die vertraglichen Bindungen politischer Gemeinden darunter, die in nicht wenigen Fällen bei Neuerrichtung von Kirchengemeinden eingegangen sind, es kommen auch zahlreiche gesetzliche Verpflichtungen der Länder und

politischen Gemeinden, z. B. zur Gewährung von Staatszuschüssen, zur Tragung der Baulast, in Betracht. In vielen Industriegemeinden ist die Besteuerung der juristischen Personen und damit auch die Besteuerung Andersgläubiger die finanzielle Grundlage für die Kirchengemeinde geworden.

In weiten ländlichen Bezirken Deutschlands sind am Grundstück haftende Lasten der finanzielle Rückhalt der Gemeinden. Von allen diesen Einnahmequellen sind Länder und Reich nicht nur unterrichtet und dulden sie weiter, sondern erkennen sie auch mittelbar an, indem die von den Ländern, z. B. Preußen, den Kirchen gewährten Zuschüsse unter Berücksichtigung der Einnahmen dieser Kirchen bemessen worden sind, in welchen die Belastungen Andersgläubiger mitenthalten sind. Es gibt aber auch der Staat selbst den Kirchen Staatszuschüsse aus den allgemeinen Staatsmitteln, die nicht nur von den Angehörigen der bestimmten Konfession erhoben worden sind. Es kann daher der Revision nicht zugegeben werden, daß zur Zeit der Weiterbestand solcher Lasten und Verpflichtungen mit der nationalsozialistischen Auffassung in so hohem Grade unvereinbar wäre, daß die unvermeidliche Erschütterung zahlreicher Kirchengemeinden unberücksichtigt zu bleiben hätte. Es muß vielmehr im Sinne nationalsozialistischer Auffassung liegen, wie sie sich aus Ziffer 24 des Parteiprogramms und den vom Nationalsozialistischen Staat getroffenen Maßnahmen ergibt, Erschütterungen von solcher Bedeutung zu vermeiden und es der Regierung zu überlassen, zu gegebener Zeit die Wege für eine andere Regelung zu ebnen. Als unvereinbar mit dem Volksempfinden von Recht und Billigkeit kann angesichts des Verhaltens des Gesetzgebers und der Auswirkungen, welche eine Versagung der alten Ansprüche mit sich brächte, die weitere Belastung Andersgläubiger nicht angesehen werden. Da, wo die Zeit für eine gesetzliche Regelung reif war und eine gesetzliche Regelung erfolgt ist - wie in der Kirchensteuerverordnung für das Saarland vom 20. Dezember 1935 RGBl. I S. 1527 -, gilt selbstverständlich das neue Gesetz. Weitere Schlüsse dürfen an den Erlaß solcher Gesetze nicht geknüpft werden, solange die Regierungen den alten Rechtszustand selbst bei ihren Maßnahmen berücksichtigen. Auch das in der Sammlung der Entscheidungen und Gutachten des Reichsfinanzhofs Band 39 Seite 342 veröffentlichte Gutachten des Reichsfinanzhofs vom 11. Juli 1936 hat eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung als Grundlage.

Die veränderten Umstände hat das Berufungsgericht nach jeder Richtung voll gewürdigt, dabei auch erörtert, was als Vertragsgrundlage bei Abschluß des Vertrages anzusehen gewesen und wieweit hier eine Aenderung eingetreten ist. Darin liegen im wesentlichen tatsächliche Feststellungen. Es kann der Revision auch nicht zugegeben werden, angesichts der vom Berufungsgericht eingehend erörterten Entwicklung der Verpflichtung, daß eine Erfahrung dagegen spräche, daß einschneidende Veränderungen beim Vertragsschluß voraussehbar gewesen und die Uebernahme solcher Gefahren von den Parteien in Betracht gezogen worden wären. Ein Rechtsirrtum ist auch bei allen diesen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht erkennbar, insbesondere auch nicht bei der Auslegung der Verpflichtungserklärung.

gez. Seyfarth. Boos. Kahtz. Blumberger. Dr. Günther.

Nr. 42 Priester-Exerzitien.

werden gehalten:

im Hause Altenberg (Bez. Köln) vom 24. bis 28. Januar;

im Missionspriesterseminar St. Augustin über Siegburg (Rhld.) vom 14. bis 18. Februar;

im Elisabethhaus zu Niederkassel (Siegkreis) vom 14. bis 18. Februar.

Nr. 43 Personalchronik der Diözese Aachen.

Dem Studiendirektor Dr. phil. Josef Fischer, bisher an der Oberrealschule in M.Gladbach, ist unter dem 1. Januar d. J. die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes am Kaiser-Karls-Gymnasium in Aachen erteilt worden.

Dem Studienrat Dr. theol. et phil. Adolf Heuser, bisher an der Städt. Viktoriaschule in Essen, wurde unter dem 1. Januar d. J. die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes an der Staatl. Oberschule für Mädchen in M. Gladbach erteilt.

Dem bisherigen Pfarrer von Venwegen Wilhelm von den Driesch wurde unter dem 5. Januar d. J. auf Grund seiner Ernennung durch den Führer und Reichskanzler vom 17. Dezember 1937 die kirchliche Vollmacht erteilt, die Stelle eines Pfarrers beim Gefängnis in Aachen zu übernehmen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 3 Aachen, den 1. Februar 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 44 Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters	29
Nr. 45 Betr. Uebertretung des Preßgesetzes	29
Nr. 46 Zum neuen Grundsteuergesetz	29
Nr 47 Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e.V.	30
Nr. 48 Gestohlene Paramente	30
Nr. 49 Urkunden gesucht	30
Nr. 50 Priester-Exerzitien	30
Nr. 51 Personalchronik der Diözese Aachen	30
Nr. 52 Vermischte kirchliche Nachrichten	30

Nr. 44 Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters.

Aachen, den 17. Januar 1938.

Der am 12. Februar wiederkehrende Jahrestag der Krönung des Heiligen Vaters ist in diesem Jahre am Sonntag Septuagesima, den 13. Februar, zu feiern. Am Vorabend ist derselbe feierlich einzuläuten. - Am Tage selbst ist in allen heiligen Messen die Oratio pro Papa einzulegen; nach dem Hochamte ist das Allerheiligste auszusetzen, der Ambrosianische Lobgesang zu singen und der sakramentale Segen zu erteilen.

Die Gläubigen sollen am vorhergehenden Sonntag auf die Bedeutung des Tages hingewiesen werden mit der Bitte, für den Heiligen Vater und die Kirche recht eifrig zu beten, am Festgottesdienst teilzunehmen und die heilige Kommunion für die Anliegen des Heiligen Vaters aufzuopfern.

Papst Pius XI. hat am 15. Dezember 1933 bestimmt, daß alle Gläubigen, die an der kirchlichen Feier des Jahrestages seiner Krönung teilnehmen und dabei nach seiner Meinung beten, einen Ablaß von 10 Jahren und, wenn sie am gleichen Tage nach reumütiger Beichte die heilige Kommunion empfangen, einen vollkommenen Ablaß gewinnen können. (Acta Apostol. Sedis 1934 p. 35 sq.)

Der Kapitularvikar.

Nr. 45 Betr. Uebertretung des Preßgesetzes.

Aachen, den 18. Januar 1938.

Vor dem Oberlandesgericht München wurde am 28. Oktober 1937 folgender Fall entschieden. Ein Pfarrer hatte an die Eltern von Kindern klösterlicher Schulen Briefe verbreitet, die er selbst mit dem Vervielfältigungsapparat hergestellt hatte. Er hatte sie unterzeichnet mit seinem Namen und der Beifügung Pf. (Pfarrer). Der Staatsanwalt nahm zwar an, daß damit der Pfarrer auch ohne besondere Angabe sich als Verfasser und Herausgeber hinreichend bezeichnet habe, bestritt aber, daß er sich dadurch auch zugleich als Drucker bekannt habe, was Vorschrift sei. Das Oberlandesgericht aber entschied, daß der Pfarrer ohne weiteres auch als Drucker sich bekenne, wenn er eine mit der Maschine geschriebene und mit dem Vervielfältigungsapparat vervielfältigte Schrift hinausgebe, auf welcher er seinen Wohnort, Namen und Stand angebe.

Es genügt also nicht, bei solchen Briefen zu unterzeichnen mit „Kath. Pfarramt X". Dagegen genügt es für gewöhnlich, Wohnort, Namen und Stand anzugeben. Ganz sicher aber ist man bei allen Instanzen nur dann, wenn man unterzeichnet: Verfasser, Herausgeber und Drucker: Pfarrer Franz X, München.

Der Kapitularvikar.

Nr. 46 Zum neuen Grundsteuergesetz.

Aachen, den 19. Januar 1938.

Da das neue Grundsteuerrecht für die Kirchengemeinden und kirchlichen Institute von großer Bedeutung ist, wird eine Einführung in die Bestimmungen des am 1. April 1938 in Kraft tretenden Gesetzes erwünscht sein.

Wir weisen daher hin auf die kürzlich erschienene Broschüre: „Werner Gerber, Die Auswirkung des neuen Grundsteuerrechts auf den kirchlichen Grundbesitz sowie die Bedeutung der Einheitswertfest-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Januar 1938.

stellung", Selbstverlag der Arbeitsgemeinschaft der Verwaltungsbeamten und -angestellten der evangelischen Gemeinden Rheinlands und Westfalens, Wuppertal-Barmen, Martin-Luther-Straße 13, Preis 0,60 RM.

Die Broschüre enthält im Anhang auch die einschlägigen Gesetze, Durchführungsverordnungen sowie die Grundsteuerrichtlinien auszugsweise.

Der Kapitularvikar.

Nr. 47 Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V.

Aachen, den 21. Januar 1938.

Hierunter bringen wir eine in den „Amtlichen Mitteilungen der Reichsmusikkammer", Nr. 17 vom 23. November 1936, erschienene Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsmusikkammer über die Zugehörigkeit von Mitgliedern der Reichsmusikerschaft zum „Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V." zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✤

Betrifft: Verbot der Zugehörigkeit von Musikern zu weiteren Fachorganisationen - IV 3697/36 .

Durch Verfügung vom 19. 5. 1936 (amtliche Mitteilungen der Reichsmusikkammer S. 42) ist den Mitgliedern der „Reichsmusikerschaft" die Zugehörigkeit zu weiteren Fachorganisationen und fachlichen Vertragsgemeinschaften untersagt worden. Dieses Verbot gilt nach einer Entscheidung des Herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda (Reichskulturkammer) vom 15. Oktober 1936 - I K 112/6770 - nicht für den „Reichsverband der katholischen Kirchenangestellten e. V.".

Berlin, am 20. November 1936.

Der Präsident der Reichsmusikkammer.
J. A.: Ihlert.

Nr. 48 Gestohlene Paramente.

Aachen, den 24. Januar 1938.

Die Firma Wilhelm Wefers (Kirchliche Kunstanstalt) in Köln teilt uns mit:

Am 13. Januar abends wurde unser Kraftwagen erbrochen und ein Koffer mit kirchlichen Gewändern im Wert von über 2000,- RM gestohlen. Bis heute fehlt vom Täter jede Spur.

Es handelt sich um folgende Stücke:

1 weißer Chormantel in Samt, 4 weiße Kaseln ohne Zubehörteile, 1 rote Kasel ohne Zubehörteile, 1 violette Kasel ohne Zubehörteile, 1 grüne Kasel ohne Zubehörteile, 1 Rochett in Richelieu, 1 Ciborienvelum, 2 weiße Stolen, verschiedene angefangene Sachen in Stramin.

Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Der Kapitularvikar.

Nr. 49 Urkunden gesucht.

Aachen, den 28. Januar 1938.

Gesucht werden folgende Urkunden:

Wo und wann ist vor 1790: Hegger, Peter Johann, geboren? Wo und wann ist vor 1790: Hüyskens, Margarete Agatha, geboren?, aus deren Ehe der am 19. September 1805 in Grefrath bei Krefeld geborene Täufling Hegger, Anna Catharina, hervorging. Wo und wann fand die Trauung der Eltern statt? Wo und wann sind die Eltern gestorben?

Nachricht über Auffindung erbeten an Herrn Max Dammertz in Heidelberg-Schlierbach, Schloß-Wolfsbrunnenweg 47.

Der Kapitularvikar.

Nr. 50 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Elisabethhaus Niederkassel, Siegkreis, vom 14. bis 18. Februar (Leiter: P. Esch S. J.).

Nr. 51 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 17. Jan.: Prömpler Josef, Kaplan an St. Peter in Aachen, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt und Rektor an der St. Albertuskirche (gl. Pfarre) in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Toussaint Josef, Kaplan an St. Anna in Düren, zum Kaplan in Jülich (gl. Dekanates).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 13. Jan.: Küster Josef Nikolaus, geb. am 26. Oktober 1865 in Klingsiepen (Pf. Wipperfürth), gew. am 15. August 1892, Pfarrer in Gladbach und Definitor des Dek. Bettweiß. R. i. p.

Nr. 52 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar und Weihbischof Dr. Hermann Josef Sträter spendete am Sonntag, den 16. Januar, in Kohlscheid 366 Kindern das heilige Sakrament der Firmung.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 4 Aachen, den 15. Februar 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 53	Fastenhirtenbrief — Fastenverordnung	31
Nr. 54	Anweisung an die hochwürdige Geistlichkeit der Diözese Aachen für die Seelsorge an der männlichen Jugend	36
Nr. 55	Verurteilung des Buches: „Die natürliche Geistlehre" von Bergmann	37
Nr. 56	Verurteilung des Buches: „Der Katholizismus. Sein Stirb und Werde"	37
Nr. 57	Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1938	37
Nr. 58	Bistumspatronale als Erstkommunionandenken	37
Nr. 59	Betr. Lauffilm: „Heiligtumsfahrt" (Schmalfilm)	38
Nr. 60	Unbeglaubigte Auszüge aus Kirchenbüchern	38
Nr. 61	Betr. Wallfahrten nach Heede	38
Nr. 62	Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer	39
Nr. 63	Bürgersteuer 1938	39
Nr. 64	Erholungsuchende Priester	40
Nr. 65	Personalchronik der Diözese Aachen	40

Der Kapitularvikar
des Bistums Aachen
Dr. Hermann Josef Sträter, Weihbischof
entbietet der Hochwürdigen Geistlichkeit und allen Diözesanen seinen Gruß und Segen.

Geliebte Diözesanen!

Bevor wir uns anschicken, die heilige Fasten- und Osterzeit in gewohnter, treukatholischer Weise zu begehen, richten wir unseren Blick gerade dieses Mal zuerst auf das vergangene Jahr; denn es hat unserer Diözese besonderes Leid, auch besondere Freude gebracht. Besonderes Leid, weil vor wenigen Monaten der ewige Hohepriester seinen getreuen Diener, unsern hochverehrten Bischof Dr. Joseph Vogt, aus unserer Mitte genommen hat. Mit ihm ist unser Vater weggegangen, der Hirte unserer Seelen, der in jahrelanger, rastloser Tätigkeit um den Aufbau des neugegründeten Bistums Aachen sich gesorgt und gemüht hat. Wie hat er es geliebt, das Aachener Heimatland und sein katholisches Volk! Er wußte, wie kaum ein anderer, um Euere Sorgen und Not; sein edles Vaterherz und seine allverstehende Güte waren stets bei Euch und werden gewiß auch vor Gottes Thron Euch nicht vergessen. Es ist unser inniges Gebet, daß der Himmel bald unserm Bistum einen neuen Oberhirten schenken wolle, der im Geiste des teuern Verstorbenen sein Werk segensreich fortsetzen möge.

Unser hochseliger Bischof hat es aber als eine große Gnade seines Lebens angesehen, daß er noch zusammen mit Euch, seinen geliebten Diözesanen, die besondere Freude erleben durfte, die Gott uns allen im letzten Jahr bescherte: die erhabenen Tage der Aachener Heiligtumsfahrt. Wie hellstrahlende Freudensterne leuchten sie am dunklen Himmel des vergangenen Jahres. Welch herrliches Beispiel tiefer Frömmigkeit, begeisterter Christusliebe, aufrechter Glaubenstreue und inniger Anhänglichkeit an Kirche und Bischof habt Ihr dabei an den Hunderttausenden von Pilgern bewundert, habt Ihr selbst allen Fremden gegeben! Gott sei dafür Preis und Dank, der uns solchen Trost bereitet hat mitten in einer Zeit, die allen Christusfreunden Leid und Bitterkeit überreich gebracht hat. Denn es hat sich wiederum an unserer heiligen Kirche das Wort Christi erfüllt: „Der Teufel hat darnach verlangt, euch sieben zu dürfen wie man den Weizen siebt" (Luc. 22, 31). Und er tat es mit der blinden Wut des Gotteshassers, bald wie in Spanien mit blutiger Verfolgung, bald anderswo durch niedrige Verdächtigung und schmachvolle Verleumdung. So

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Februar 1938.

hat sich auch an uns das Schicksal aller echten Christusgefolgschaft vollzogen: „Die Welt wird euch hassen; doch wisset, daß sie mich vor euch gehaßt hat. Der Knecht ist nicht mehr als sein Herr. Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen. Werdet deswegen nicht irre! Man wird euch aus der Gemeinschaft ausstoßen, ja es kommt die Stunde, da jeder, der euch tötet, Gott einen Dienst zu erweisen glaubt. Selig seid ihr, wenn euch die Menschen um meinetwillen schmähen und verfolgen und alles Böse euch lügnerisch nachreden!" „Freut euch und frohlocket; denn euer Lohn ist groß im Himmel!" (Joh. 15, 18-20, 1-4; Mt. 5, 11-12).

Um Christi willen ist diese Bedrängnis gekommen; um Christi willen haben katholische Männer und Frauen, Stunden kummervoller Sorge durchlebt; um Christi willen haben treugläubige Eltern, um die Seelen ihrer Kinder gerungen, weil sie das Glaubensglück ihrer unschuldigen Herzen nicht gefährden lassen wollten; um Christi willen haben katholische Jungmänner und Jungmädchen sich lieber verlachen und verspotten lassen, als daß sie von Christus lassen würden, dem sie die Treue geschworen. Was liegt also näher, geliebte Diözesanen, als daß wir zum Beginn der heiligen Fastenzeit unseren Blick emporrichten zu dem, der allein im Mittelpunkt des großen weltanschaulichen Kampfes steht und gerade deshalb uns doppelt lieb und teuer geworden ist: Es ist Jesus Christus, der Eckstein auch unserer Zeit, Jesus Christus, der Erlöser auch unseres Jahrhunderts, Jesus Christus, der liebevolle Erbarmer auch unseres Volkes.

I.

Jesus Christus, der Eckstein auch unserer Zeit.

Als der erste Papst, der heilige Petrus, und mit ihm der heilige Apostel Johannes in Jerusalem vor Gericht standen, um sich zu verantworten, sprach Petrus, vom Geiste Gottes erfüllt, zu seinen Richtern: „Ihr Vorsteher des Volkes! Wenn wir heute vernommen werden, so sei euch allen und dem ganzen Volke kund: Das Wunder geschah durch den Namen Jesu Christi von Nazareth, den ihr ans Kreuz geschlagen habt, den aber Gott von den Toten auferweckt hat. Er ist der Stein, der von euch Bauleuten verworfen ward und der nun zum Eckstein geworden ist" (Apg. 4, 8-11). Christus selber hatte schon das gleiche Bild vom Eckstein auf sich angewandt, als er den hochmütigen Pharisäern zurief: „Habt ihr denn nie in der Schrift gelesen: der Stein, den die Bauleute weggeworfen haben, ist zum Eckstein geworden .... Darum sage ich euch: Wer auf diesen Stein fällt, der wird zerschmettert; auf wen er fällt, den zermalmt er" (Mt. 21, 42-44).

Vielleicht haben wir moderne Menschen nicht mehr das richtige Verständnis, was der Eckstein in einem großen Gebäude bedeutet. Unsere Bauart hat sich gegen früher geändert. Aber betrachtet einmal aufmerksam die großen, uralten Bauten unseres Aachener Landes: die Burgen und Stadtmauern, Festungstürme und vor allem die hochragenden Kirchen; da findet Ihr immer an den Hauptecken mächtige Quadersteine, die mit besonderer Sorgfalt behauen sind; breit hingelagert, weit ausholend, scheinen sie auf starken Schultern trotzig und fest die ganze Last der zusammendrängenden Mauern zu tragen und zu binden.

Ecksteine sind Träger; auf ihnen ruhen die turmhohen Mauern, die für Jahrhunderte gebaut sind. Ecksteine sind Verbindungssteine: sie verbinden Fundament und Oberbau ebenso wie die Flanken des Hauses; in ihnen trifft sich die ganze Bauwucht von allen Seiten, aber sie sind stark genug, die Lasten aufzufangen und wieder nach allen Richtungen hin zu verteilen.

Unser Heiland Jesus Christus hat sich vergleichen lassen mit einem solchen Ecksteine. Und er ist es in der Tat: Die heilige Kirche als die neue Menschheit ist auf ihm gebaut, wird von seiner göttlichen Allmacht getragen. Er verbindet den alten mit dem neuen Bund, die unerlöste mit der erlösten Menschheit, ja er ist geradezu zum Eckstein aller echten Menschheitskultur geworden. Man gebe sich doch darüber keinen Täuschungen hin. Ohne Christus und seine heilige Lehre gibt es nun einmal kein Völkerglück mehr. Die Tatsache seiner göttlichen Menschwerdung, die Wahrheit seiner erhabenen Lehre, die unbedingte Strenge seines Gesetzes lassen sich nicht mehr wegtäuschen. Man hat ihn schon einmal verworfen; die Juden selbst wollten den Bau ihres Messiasreiches ohne Christus aufführen; und später ist in fast jedem Jahrhundert, hier und dort, von verblendeten Menschen der Versuch unternommen worden, ein Reich der Wahrheit und des Menschenglückes ohne Christus aufzubauen; ja man will sogar aus dem stolzen Hochbau unseres Volkes gerade diesen Eckstein, den christlichen Glauben, uns herausbrechen. Sieht man denn nicht, daß dann alle Mauern zusammenstürzen müssen? Hat denn die Geschichte seit 2000 Jahren nicht aller Welt diese eine Lehre erteilt, daß wahre Menschenhoheit und echtes Seelenglück auf keinem anderen Fundament aufbauen kann als auf dem Eckstein Christi?! Auch

in unserer Zeit gilt noch dieses Wort der Heiligen Schrift: „Niemand kann einen anderen Grund legen als den, der gelegt ist in Christus Jesus" (1. Kor. 3, 11), und: „es ist kein anderer Name unter dem Himmel den Menschen gegeben, durch den wir Heil erlangen" (Apg. 4, 12). Darum ist es auch eitles Reden und törichtes Unterfangen, eine andere Offenbarung, mag sie kommen woher sie immer will, an die Stelle der einmaligen und in Ewigkeit bindenden Offenbarung Christi zu setzen. Es darf ferner auch niemand sagen wollen: gottgläubig sein ist mir genug, auf Christus und seine Kirche verzichte ich. Solche Ausreden können vor dem klaren Wort Gottes nicht bestehen: „Wer den Sohn leugnet, hat auch den Vater nicht" (1. Joh. 2, 22). Darum „Geliebte, traut nicht jedem Geiste, sondern prüft die Geister, ob sie aus Gott sind; es sind schon viele falsche Propheten in der Welt aufgestanden. Jeder Geist, der bekennt: Jesus Christus ist im Fleische gekommen, der ist aus Gott. Und jeder, der Jesus nicht bekennt, ist nicht aus Gott" (1. Joh. 4, 2). „Schließt euch also an Christus an, den lebendigen Stein, der von den Menschen zwar verworfen, bei Gott aber auserwählt und in Ehren ist. Laßt euch als lebendige Bausteine aufbauen zu einem geistigen Tempel, zu einem heiligen Priestertum, um durch Jesus Christus Gott wohlgefällige Opfer darzubringen!" (1. Petr. 2, 4-5).

II.

Jesus Christus, der Erlöser auch unseres Jahrhunderts.

In Jesus Christus allein ist uns Heil geworden, weil er der Erlöser der Welt ist. Der moderne Ungläubige hört das Wort Erlösung nicht gern, weil er meint, es erniedrige die Würde und Hoheit des Menschen. Sünde, Erbschuld, Gnade, Gotterbarmen und Buße verletzen seinen Stolz, und daher ist ihm auch das Kreuz Christi, wie den Juden und Heiden zur Zeit des heiligen Paulus, zur Torheit und zum Aergernis geworden. Man spricht viel lieber von Heldentum und Ehre, von stolzer Freiheit und menschlicher Tatkraft. Gewiß sind dies kostbarste Werte, von Gott uns geschenkt als natürliche Gnaden. Aber man müßte blind sein oder doch absichtlich die Augen schließen, wenn man daneben nicht den tiefen Abgrund sehen wollte, den die Sünde unter den Menschen aufgerissen hat. Alle schönen Worte von falschen Propheten können nicht das Leid und die Seelennot der Schuld verdecken, und je mehr die Menschen ihre Erlösungsbedürftigkeit wegleugnen und sich von Christus, dem Erlöser, entfernen wollen, um so mehr wird ihre sittliche Armut und innere Not sichtbar, um so mehr brauchen sie die Erlösung durch Jesus Christus. Oder sehen wir es nicht täglich, geliebte Diözesanen, wie aus dem Antlitz der gottentfremdeten Welt unseres Jahrhunderts die Züge des alten unerlösten Heidentums sich immer deutlicher abheben, wie sie schon der heilige Paulus gezeichnet hat: „Sie sind voll Ungerechtigkeit, Schlechtigkeit, Neid und Heimtücke; erfinderisch sind sie im Bösen, treulos, herzlos, ohne Erbarmen" (Röm. 1, 29-30). Auch die Erfahrung unserer eigenen Brust sagt uns - das wollen wir demütig eingestehen -, wie sehr wir selber unter dem Bann der bösen Begierlichkeit, unter dem Gesetz der Sünde stehen.

Da ist Christus gekommen, um sich für uns einzusetzen. Er hat dem beleidigten Gott sich als Opfer dargebracht, ist als echter Freund der Menschen für seine Freunde in den Tod gegangen, damit aus unserer Gottesferne wieder beglückende Gottesnähe, aus unserer Schuldknechtschaft wieder heilige Freiheit, aus unserer sündigen Würdelosigkeit die hohe Menschenwürde der Gotteskinder werde.

Jedoch, die Gnade Christi schließt nicht unsere eigene Mitwirkung aus. Wenn man sagt, die christliche Erlösungslehre nehme dem Menschen die Eigentätigkeit und die Eigenverantwortlichkeit, so greift man damit eine Meinung an, die nie von der katholischen Kirche verkündet wurde. Im Gegenteil, die Gnade Christi fordert von uns ein erhöhtes Maß von Verantwortlichkeit und sittlichem Streben. Denn nun ist ja der Mensch nicht nur berufen, irgend ein natürliches, diesseitiges Menschenbild zu verwirklichen, sondern Christi Liebe hat ihn vertrauensvoll aufgerufen, ein rechtes Kind des dreieinigen Gottes zu werden, und ein Leben zu führen, das in der Nachfolge Christi das denkbar höchste Menschenbild erstrebt.

Darum, geliebte Diözesanen, gehen wir in diesen Tagen der heiligen Fastenzeit wieder vertrauensvoll zum Gnadenthron des Heilandes. Erneuert die Erlösungsgnade in Euch, legt alle Euere Sündennot in sein erbarmungsreiches Herz! Faßt wieder starken Mut, mitten in einer verführerischen Welt nach Christi Gesetzen zu leben und den Menschen das Vorbild echt katholischer Zucht und Würde vorzuleben. Namentlich aber sollt Ihr, katholische Eltern, Euere kleinen und großen Kinder unter das Kreuz Christi führen, daß sie von seinem heiligen Erlöserblut betaut, rein und keusch leben, stark werden im Glauben, begeistert in der Liebe für Christi Sache, zuchtvoll und würdig, wie es die christliche Ueberlieferung des deutschen Volkes erheischt.

III.

Jesus Christus, der liebevolle Erbarmer auch unseres Volkes.

Vor allem aber, geliebte Diözesanen, erinnert Euch wieder der erbarmungsreichen Güte unseres Heilandes. In Liebe hat der Gottessohn sich zu uns geneigt, aus Erbarmen wollte er selber im Stalle zu Bethlehem unser armes, darbendes Brüderlein werden, als guter Hirte ging er den Seelen nach, wandelte segnend und Wohltaten spendend durch die Lande; er hat ohne Unterlaß in Predigt und Unterweisung dem Volke das Brot der Wahrheit gebrochen, hat in zärtlicher Liebe die Kinder gesegnet, und wie eine gute Mutter für Arme und Kranke gesorgt. Es gibt kein Leid und keinen Kummer, den man nicht in sein heiligstes Herz legen könnte, es gibt keine Not und keine Enttäuschung, die man nicht mit ihm besprechen dürfte. Noch niemand, der sich vertrauensvoll an Christus wandte, ist ohne Trost und ohne Kraft von ihm weggegangen. Wie oft haben treue Christen es erfahren und erlebt, wie man in seiner heiligen Nähe ruhig und gefaßt, im Bewußtsein seiner Liebe glücklich und froh wird! Darum bleibt auch seiner Liebe treu! Wie arm sind doch jene, die sich Christi Barmherzigkeit hartnäckig verschließen! Menschen, die vielleicht noch nie sich am strahlenden Licht und an der erhabenen Schönheit unserer katholischen Liturgie erfreut haben, Leute, die noch nie den tiefen Seelenfrieden verkosteten, den eine gute Beicht und Christi gnadenvolle Gegenwart in der heiligen Kommunion uns vermitteln, sie möchten auch uns das Glück der göttlichen Liebe entreißen. Nein, das soll nie und nimmer geschehen! Wir wissen, wem wir glauben, wir wissen auf wen wir auch in der trübsten Lebensstunde unser Vertrauen setzen: es ist das erbarmungsreiche Herz unseres Erlösers!

So benützt denn alle, geliebte Diözesanen, die heilige Fastenzeit dazu, Eure Not und Sündenlast vor diesen „Thron der Barmherzigkeit" zu tragen, laßt Euch vom guten Hirten suchen und finden! Alles, was Euch bedrückt: wirtschaftliche Sorgen, Krankheit, Enttäuschung und Bedrückung sollt Ihr in vertrauensvollem Gebet ihm vortragen! Vergeßt das Beten nicht! Je drückender die Sorge, desto lauter soll unser Hilferuf zum Himmel dringen! Nehmt mit Eifer und Frömmigkeit am heiligen Meßopfer teil, besuchet den Heiland gern im Gotteshause, empfanget gern in Andacht und Freude die heilige Kommunion; ermüdet nicht in vertrauensvollem Gebet, daß Gott sich doch der schwer bedrängten Kirche erbarme, und daß er vor allem unserm guten deutschen Volk niemals seine unermüdliche Liebe und unendliche Barmherzigkeit entziehe.

Euch aber, Ihr Kleinen, die Ihr an der Kommunionbank schon den Heiland ins unschuldige Kinderherz aufnehmen dürft, Euch bitten wir: Betet für Eure Eltern und Eure großen Brüder und Schwestern, daß sie stark bleiben im Glauben und ein christlich reines Leben führen! Betet für Eure Priester und Erzieher, betet für Volk und Vaterland, daß Christus auch in der neuen Zeit unter uns lebe!

Stehet also fest, Brüder, im Glauben und in der Liebe Christi! „Wer soll uns scheiden von der Liebe Christi? Trübsal oder Bedrängnis oder Verfolgung oder Hunger oder Gefahr oder das Schwert? In all dem bleiben wir siegreich durch Christus, der uns geliebt hat. Denn ich bin überzeugt: weder Tod noch Leben, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Niederes noch sonst irgend etwas wird uns scheiden können von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist" (Röm. 8, 35-39).

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist. Amen.

Aachen, am Sonntag Septuagesima 1938.

† Dr. Hermann Josef Sträter,
Weihbischof.

✠

Der erste und zweite Teil dieses Fastenhirtenbriefes ist am Sonntag Sexagesima, den 20. Februar, der dritte Teil mit der Fastenverordnung am Sonntag Quinquagesima, den 27. Februar, von der Kanzel zu verlesen.

Die Veröffentlichung in der Presse ist erst ab 28. Februar gestattet.

Der Kapitularvikar.

Verordnung über Fasten und Abstinenz, über die geschlossene Zeit und die Zeit der Osterkommunion.

Auf Grund der allgemein geltenden kirchlichen Vorschriften sowie der von Sr. Heiligkeit Papst Pius XI. durch Indult vom 14. Februar 1922 für die sämtlichen Diözesen des Deutschen Reiches gewährten Milderungen wird verordnet, was folgt:

I. Fasttage sind solche Tage, an denen man nur einmal eine volle Mahlzeit halten und außerdem nur morgens und abends eine kleinere Stärkung genießen darf. Die volle Mahlzeit darf auch am Abend gehalten und die kleinere Stärkung dafür auf den Mittag verlegt werden.

Abstinenztage sind solche Tage, an denen jeglicher Genuß von Fleischspeisen untersagt ist. Eier und Milch, geschmolzenes Fett (Schmalz), Grieben, Kunstbutter sind dagegen erlaubt. Auch der Genuß von Fleischbrühe ist an allen Tagen, mit Ausnahme des Karfreitags, gestattet.

Fast- und Abstinenztage sind solche Tage, an denen sowohl das Fasten als auch die Abstinenz beobachtet werden muß.

II. Solche Fast- und Abstinenztage sind:

1. der Aschermittwoch,
2. die Freitage der vierzigtägigen Fastenzeit,
3. der Karsamstag bis 12 Uhr mittags,
4. die Freitage der Quatemberwochen.

Bloße Fasttage sind:

1. die übrigen Wochentage der vierzigtägigen Fastenzeit,
2. die Mittwoche und Samstage der Quatemberwochen,
3. die Vigiltage vor Weihnachten, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. Ist die äußere Feier der beiden letzten Feste am folgenden Sonntage, so ist am Samstag vorher zu fasten.

An diesen Tagen ist außer bei der Hauptmahlzeit auch bei der abendlichen kleineren Stärkung der Fleischgenuß gestattet. Diejenigen Gläubigen, die wegen ihres Alters (nicht vollendetes 21. Lebensjahr, vollendetes 59. Lebensjahr) nicht verpflichtet sind, zu fasten oder die aus einem wichtigen Grunde, wie schwere Arbeit oder schwache Gesundheit, vom Fasten entschuldigt sind, dürfen an diesen Tagen nicht nur zweimal - bei der Hauptmahlzeit und der abendlichen Stärkung, wie die zum Fasten verpflichteten Gläubigen -, sondern auch außerhalb dieser Mahlzeiten unbeschränkt Fleisch genießen.

Bloße Abstinenztage sind alle Freitage außerhalb der Fasten- und Quatemberzeit.

Trifft ein gebotener Feiertag oder auch ein Tag, der von der ganzen Gemeinde wie ein gebotener Feiertag begangen wird (z. B. Fest des Kirchenpatrons, Tag einer althergebrachten Flurprozession, angelobter Feiertag) auf einen Fast- und Abstinenztag, so fällt das Fasten- und Abstinenzgebot ganz fort; dasselbe gilt, wenn eine der genannten Vigilien auf einen Sonntag fällt.

III. Zum Fasten sind alle verpflichtet, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben und nicht durch ihr Alter (angefangenes 60. Jahr) oder durch einen anderen wichtigen Grund entschuldigt sind. Entschuldigt sind Kranke, genesende und schwächliche Personen sowie alle, die entweder schwere Arbeit zu verrichten haben oder durch Fasten verhindert würden, ihre Berufspflichten zu erfüllen. Im Falle eines Zweifels wende man sich an den Pfarrer oder Beichtvater.

Zur Abstinenz sind alle verpflichtet, die das 7. Jahr vollendet haben und nicht durch einen wichtigen Grund, wie Krankheit oder Armut, entschuldigt sind. Erlassen wird die Abstinenz für alle Tage mit einziger Ausnahme des Karfreitags:

1. den Wanderern und Reisenden, auch dem Fahrpersonal aller Verkehrsmittel,
2. den Gast- und Speisewirten, Kostgebern und deren Hausgenossen sowie allen, die in Gast- oder Kosthäusern speisen oder aus solchen regelmäßig ihre Kost beziehen,
3. den Personen, die in nichtkatholischen Haushaltungen leben und dort beköstigt werden,
4. den Militärpersonen und Familien, bei denen Militärpersonen Wohnung und Verpflegung haben,
5. allen, die sehr schwere Arbeit zu verrichten haben,
6. denen, welche sich die Kost für den ganzen Tag auf ihre Arbeitsstätte mitnehmen müssen.

IV. Die Pfarrer und die Geistlichen mit eigenem Seelsorgsbezirk sind befugt, in besonderen Fällen und aus triftigem Grund einzelnen Personen oder einzelnen Familien, die zu ihrem Seelsorgsbezirk gehören oder sich darin aufhalten, Dispens vom Fasten- und Abstinenzgebote zu erteilen. Den Beichtvätern steht Dispensvollmacht für ihre Beichtkinder zu.

V. Mit Rücksicht auf den Ernst der heiligen Bußzeit werden die Gläubigen ermahnt, sich freiwillig kleinere Abtötungen aufzuerlegen (etwa Enthaltung von geistigen Getränken) sowie eines besonderen Gebetseifers, namentlich auch des Besuches der Fastenandachten und des gemeinsamen Gebetes in der Familie, sich zu befleißigen und überdies ein sogen. Fastenalmosen zu entrichten.

Zu diesem Zwecke ist in allen Kirchen ein mit der Anschrift „Fastenalmosen" versehener Opferstock aufzustellen. Dieses Almosen wird für die Erziehung und Ausbildung unseres Klerus, besonders für die Kandidaten des Priesterseminars, benötigt. Am Schlusse der österlichen Zeit ist der Ertrag in üblicher Weise an die Bistumskasse einzusenden.

VI. Die „geschlossene Zeit" dauert vom ersten Adventssonntage bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich und vom Aschermittwoch bis Oster-

sonntag einschließlich. Verboten sind in dieser Zeit feierliche Hochzeiten, also die feierliche Einsegnung der Ehe während der heiligen Messe und alle jene Veranstaltungen, die zum Ernste der geschlossenen Zeit nicht stimmen, wie feierliche Einholung der Brautleute, geräuschvolles Festgelage, Tanz und dergleichen. Erlaubt sind stille Trauungen. Können aber die Brautleute die Trauung unschwer auf andere Zeiten verlegen, so ist dies, gemäß der alten Diözesanübung, anzuraten. Verboten sind in der geschlossenen Zeit öffentliche Lustbarkeiten und Tanzvergnügungen. Auch von privaten Veranstaltungen dieser Art sich zu enthalten, ist Wunsch und Mahnung der Kirche.

VII. Die österliche Zeit, in der alle Gläubigen streng verpflichtet sind, die heilige Kommunion zu empfangen, beginnt mit dem Passionssonntag und dauert bis zum Sonntag nach Christi Himmelfahrt. Es ist der Wunsch der Kirche, daß alle Gläubigen die österliche Kommunion in der eigenen Pfarrkirche empfangen; wer sie anderswo empfängt, möge seinem Pfarrer davon Mitteilung machen.

Aachen, den 13. Februar 1938.

† Dr. Hermann Josef Sträter,
Kapitularvikar.

Nr. 54 Anweisung an die hochwürdige Geistlichkeit der Diözese Aachen für die Seelsorge an der männlichen Jugend.

1. Die „Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge", herausgegeben vom deutschen Episkopat im April 1936, sind unabhängig vom jeweiligen Zeitgeschehen aufgestellt; nach ihnen hat sich also auch weiterhin unsere Jugendseelsorge zu richten.
2. Die allgemeine Pfarrjugendseelsorge wird nach Ziffer VI der Richtlinien durchgeführt. Mehr denn je verlangt die Jetztzeit eine planmäßige, gewissenhafte und verständnisvolle Gestaltung der Jugendseelsorge. Folgende Möglichkeiten religiöser Jugendarbeit sind im Augenblick gegeben und tunlichst in allen Pfarreien durchzuführen.
   a) Zur Pflege des liturgischen Lebens ist die werktägliche Gemeinschaftsmesse für die Jugend wöchentlich oder monatlich zu halten. Hierzu ist es notwendig, daß die Jugend regelmäßig zur liturgischen Schulung an einem Abend zusammengerufen wird. Bei dieser Gelegenheit kann das religiöse Liedgut (nach dem Diözesangesangbuch) erweitert, das Volkschoralamt geprobt, eine liturgische Feierstunde für die Zeit des Kirchenjahres oder eines besonderen Festes vorbereitet werden.
   b) Die monatliche Feier der Gemeinschaftskommunion ist beizubehalten und jugendgemäß durchzuführen. Darüber hinaus ist die Erziehung der Jugend zur sonntäglichen Eucharistiefeier anzustreben. Diesem Ziel dienen die monatlichen besonderen Jugendandachten mit Predigt. Der Jugend selbst möge bei der Gestaltung dieser Andacht nach Möglichkeit Raum gelassen werden.
   c) Zum Verständnis und zum tieferen Eindringen in den Sinn der Heiligen Schrift sollen regelmäßig Bibelstunden gehalten werden. Gottes Wort muß der Jugend lebendig werden.
   d) Das Leben und Wirken der Kirche in der Menschheit durch die Jahrhunderte, ihre missionarische Aufgabe in der Gegenwart ist der Jugend lebensvoll zu erschließen. Die religiöse Heimatgeschichte und die Heiligen der Kirche mögen besondere Berücksichtigung finden. So soll die Jugend zu einer vertieften Wertschätzung des gesamten Heilsgeschehens und zu einem frohen Christenleben geführt werden.
3. Neben dieser allgemeinen Pfarrjugendseelsorge möge den Jugendlichen der Pfarre, die dazu geeignet sind, noch eine vertiefte religiöse Bildung zuteil werden, um sie so zur verantwortlichen Mitarbeit an der Verlebendigung der Pfarrgemeinde anzuleiten. Zu diesem Zweck obliegt es den Pfarrern und ihren Hilfsgeistlichen, kleinere religiöse Arbeitskreise zu bilden und zu führen.
4. Außerdem ist anzustreben, daß in allen Dekanaten Einkehrtage, Exerzitien, religiöse Wochen oder Triduen für die Jugend gehalten werden. Vom Diözesanamt für männliche Jugendseelsorge wird alljährlich für jedes Dekanat (in den Großstädten für eine oder mehrere Pfarreien) ein solcher Tag gehalten. Jugendexerzitien werden bekanntgegeben. Bezüglich religiöser Wochen und Triduen setze man sich zeitig mit der Diözesanstelle in Verbindung.

   Der Bezug der bischöflich empfohlenen Jugendzeitschriften Wacht und Scheideweg ist allen katholischen Jugendlichen der Pfarre nahezulegen. Die Bestellung erfolgt durch das Pfarramt.

   Zu allen religiösen Veranstaltungen ladet der Pfarrer ein. Er kann einen seiner Kapläne mit seiner Vertretung beauftragen. Alle Veranstal-

tungen finden statt in der Kirche oder im kircheneigenen Raum und haben ausschließlich religiösen Charakter.

Ich erwarte von allen Priestern der Diözese, daß sie in dieser für unsere Jugend so ernsten und entscheidungsvollen Zeit alle Kraft daransetzen werden, der Jugend die Frohbotschaft Jesu Christi zu verkünden und sie in seinem Geiste zu erziehen. Die Hochwürdigen Herren Dechanten mögen ihre Dekanatsjugendseelsorger verpflichten, diese Anweisungen in allen Pfarreien durchzuführen.

„Aufbauend auf dem Grund der Natur und Gnade, verfolgt die Jugendseelsorge ihr hehres Ziel unter Mitwirkung des opferfrohen Willens der Jugend selbst und des katholischen Volkes. Gegenüber allen Hemmungen und Enttäuschungen geht sie in christlichem Starkmut ihren Weg, den Weg der Nachfolge Christi des Gekreuzigten."

Aachen, den 13. Februar 1938.

† Dr. Hermann Josef Sträter,
Kapitularvikar.

Nr. 55 Verurteilung des Buches: „Die natürliche Geistlehre" von Bergmann.

Suprema Sacra Congregatio S. Officii.

DECRETUM

Damnatur liber, cui titulus „Die natürliche Geistlehre", Auctore E. Bergmann.

Feria IV, die 17 novembris 1937.

In generali consessu Supremae S. Congregationis Sancti Officii E.mi ac Rev.mi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in indicem librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum, qui inscribitur:

Ernst Bergmann, Die natürliche Geistlehre.

Et sequenti Feria VI, die 19 eiusdem mensis et anni Ss.mus D. N. D. Pius Divina Providentia Papa XI, in solita audientia Exc.mo Domino Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 25 novembris 1937.

Supremae S. Congr. S. Officii Notarius.
I. Venturi.

(AAS. vol XXIX. 1937 p. 471.)

Nr. 56 Verurteilung des Buches: „Der Katholizismus. Sein Stirb und Werde."

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii.

DECRETUM

Damnatur liber a G. Mensching editus, cui titulus: Der Katholizismus. Sein Stirb und Werde.

Feria IV, die 19 Januarii 1938.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii E.mi ac Rev. mi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

Der Katholizismus. Sein Stirb und Werde. Von katholischen Theologen und Laien. Herausgegeben von Gustav Mensching.

Et sequenti Feria V, die 20 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. PIUS Divina Providentia Pp. XI, in solita audientia Exc.mo ac Rev.mo D. Adsessori Sancti Officii impertita, relatam Sibi E.morum Patrum resolutionem adprobavit, confirmavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii,
die 22 Januarii 1938.

I. Venturi,
Sup. S. Congr. S. Officii Notarius.

Nr. 57 Bischöfliche Visitation und Spendung der heiligen Firmung im Jahre 1938.

Aachen, den 3. Februar 1938.

Im Jahre 1938 ist die Spendung der heiligen Firmung, verbunden mit Bischöflicher Visitation, in folgenden Dekanaten vorgesehen:

Derichsweiler, Blankenheim, Kronenburg, Monschau, Viersen, Dülken, Kempen und Lobberich.

Die Pfarrer und Rektoren derjenigen Gemeinden, in denen die Bischöfliche Visitation vorgenommen wird, wollen die schriftlichen Antworten auf die bei dieser Gelegenheit zu erledigenden Fragen rechtzeitig fertigstellen und durch den Herrn Dechanten dem Hochwürdigsten Herrn Visitator, sobald von diesem die Aufforderung ergeht, einreichen.

Außerdem wird in diesem Jahre in den Städten Aachen, M. Gladbach und Krefeld die heilige Firmung erteilt.

Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden gebeten, sich zwecks Festsetzung eines Termins und Aufstellung des Firmungsplanes mit uns in Verbindung zu setzen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 58 Bistumspatronale als Erstkommunionandenken.

Aachen, den 5. Februar 1938.

Von dem Wallfahrtsandenken, das im vorigen Jahr von dem Kunstausschuß der Heiligtumsfahrt als ein gefälliger Wandschmuck empfohlen wurde und das bei vielen Gläubigen großen Beifall gefunden hat, ist noch eine beträchtliche Anzahl vor-

handen. Es stellt, ohne ausdrückliche Beziehung zur Heiligtumsfahrt, die Gottesmutter mit dem Kinde, über dem Aachener Münster thronend, dar und behält auch über die Wallfahrt hinaus religiösen Wert für die Aachener Diözesanen. Wir empfehlen den Hochwürdigen Geistlichen, die Plastik als Erstkommunionandenken zu verwenden. Sie ist mit einem auf der Rückseite angebrachten gedruckten Hinweis auf die Erstkommunion zum Preise von 0,60 RM. erhältlich. Wir sind bereit, die Bestellungen weiterzuleiten.

Der Kapitularvikar.

Nr. 59 Betr. Lauffilm: „Heiligtumsfahrt" (Schmalfilm).

Aachen, den 9. Februar 1938.

Der während der Heiligtumsfahrt aufgenommene Film hat mittlerweile den amtlichen Prüfstellen vorgelegen und ist nunmehr unter der Prüf-Nr. 47 041 zugelassen. Die Vorführung ist zugelassen im Deutschen Reiche, auch vor Jugendlichen, jedoch nur in geschlossenen Veranstaltungen vor Mitgliedern katholischer Vereine und Organisationen. Der Film hat eine Gesamtlänge von 291 Meter. Die Leihgebühr beträgt 10,50 RM. für eine Leihzeit von zwei Spieltagen. Für jeden weiteren Tag wird ein Aufschlag von 50 % auf den Leihpreis berechnet. Hinzu kommt das Porto für die Hin- und Rücksendung.

Für die Vorführung ist es wertvoll, wenn zugleich entsprechende Schallplatten benutzt werden. Interessenten, die den Film für ihre Spielstelle benutzen wollen, mögen sich zeitig unter Angabe der gewünschten Leihtage an die Diözesan-Bild- und Filmstelle im Generalvikariat wenden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 60 Unbeglaubigte Auszüge aus Kirchenbüchern.

Aachen, den 9. Februar 1938.

Der Leiter der Reichsstelle für Sippenforschung in Berlin macht darauf aufmerksam, daß die Ansetzung von Gebühren in Höhe von 0,60 RM. für unbeglaubigte Auszüge aus Kirchenbüchern zum Zwecke privater Sippenforschung die Sippenforschung allgemein erschwert und oft überhaupt unterbindet. In vielen Fällen begnügen sich die Sippenforscher mit der formlosen Mitteilung von Kirchenbucheintragungen, z. B. wenn es sich darum handelt, aus manchen Eintragungen einen Anhaltspunkt für weitere Forschungen zu ermitteln, ohne daß die Ausstellung einer beglaubigten Urkunde notwendig ist. Die Hochwürdigen Pfarrämter mögen solchen Anträgen von Sippenforschern auf formlose unbeglaubigte Mitteilungen von Kirchenbucheintragungen stattgeben und dafür nur die Suchgebühr in Ansatz bringen. Selbstverständlich sind Eintragungen, die unter die seelsorgliche Schweigepflicht fallen, von derartigen Auskünften auszunehmen.

Um Umgehungen der Urkundsgebühr zu vermeiden, empfiehlt es sich, die in dieser Weise gegebenen Auskünfte auf ein Blatt zu setzen, das nicht mit der Bezeichnung „Pfarramt" und nicht mit Unterschrift und Siegel zu versehen ist. Wenn der Zweck der Anfrage nicht deutlich aus dem Schreiben des Antragstellers hervorgeht, ist zunächst Rückfrage zu halten, zu welchem Zweck die Mitteilung verlangt wird. Diese Mitarbeit der Pfarrämter ist freiwillig.

Der Kapitularvikar.

Nr. 61 Betr. Wallfahrten nach Heede.

Aachen, den 9. Februar 1938.

Berichten über Privatoffenbarungen irgendwelcher Art steht die Kirche mit äußerster Vorsicht und Zurückhaltung gegenüber. Zwar leugnet die Kirche nicht die Möglichkeit von Privatoffenbarungen; aber die Berichte über solche Offenbarungen prüft sie sorgfältig, umsichtig und mit weiser Vorsicht [1]).

Hinsichtlich der bekannten Vorgänge in Heede hat sich kein Beweis dafür ergeben, daß es sich bei den „Erscheinungen" um übernatürliche Geschehnisse handelt.

Es ist deshalb im kirchlichen Interesse unerwünscht, wenn Pilger- oder Wallfahrten nach Heede in irgendeiner Form wieder einsetzen würden. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen weisen wir hierdurch an, nicht nur persönlich den Besuch in Heede sowie irgendwelche Propaganda dafür zu unterlassen, sondern auch auf die Gläubigen in diesem Sinne einzuwirken.

Der treue und einsichtige Katholik übt nach dem Vorbilde der Kirche außerordentlichen Erscheinungen oder Erlebnissen auf religiösem Gebiete gegenüber große Vorsicht und Zurückhaltung. Nicht eigene oder fremde subjektive Erlebnisse dürfen ihm entscheidende Richtschnur für sein religiöses Leben sein, sondern nur die untrügliche Lehre und Leitung der Kirche [2]).

Der Kapitularvikar.

[1]) Benedikt XIV., De beatif. et canon., II, 32, n. 11; III, 51 sq.; 53, n. 8, n. 15.

[2]) Vgl Buchberger, Lexikon für Theologie und Kirche, Band VIII, Sp. 480 f.

Nr. 62 Zwangsvollstreckung wegen Kirchensteuer.

Aachen, den 9. Februar 1938.

Es wird uns berichtet, daß Kirchensteuerbescheide an den Kirchenvorstand zurückkommen und Zahlung abgelehnt wird unter Berufung auf einen Ministerialerlaß, wonach Zwangsvollstreckungen wegen der Kirchensteuer zu unterlassen seien.

Zur Beantwortung mehrerer Anfragen veröffentlichen wir nachfolgend einen Brief des Herrn Reichsministers der Finanzen.

Der Kapitularvikar.

✦

Der Reichsminister der Finanzen.
O 2000 (Ki) - 92 III Berlin W 8, 4. August 1937.
Wilhelmsplatz 1/2.

Betrifft: Beitreibung von Kirchensteuern.
Schreiben vom 29. Juli 1937 - Schi/Za -

Mein in Ihrem Schreiben erwähnter Erlaß vom 31. Dezember 1936 betraf nur die Beitreibung evangelischer Kirchensteuern in der Kirchenprovinz Westfalen. Er hatte nur vorübergehende Bedeutung und ist inzwischen wieder aufgehoben worden. Die Beitreibung rückständiger Kirchensteuern im Verwaltungszwangsverfahren ist nach wie vor zulässig.

J. A. gez. Eiffler.

Nr. 63 Bürgersteuer 1938.

Aachen, den 10. Februar 1938.

Auf Grund des § 2 des Dritten Gesetzes zur Aenderung des Bürgersteuergesetzes vom 3. November 1937[1]) hat der Herr Reichsminister der Finanzen unterm 20. November 1937[2]) den Wortlaut des Bürgersteuergesetzes in neuer Fassung bekanntgemacht. Hinsichtlich der im Jahre 1938 zur Erhebung gelangenden Bürgersteuer machen wir auf folgendes aufmerksam.

I.

Die Freigrenze für die Bürgersteuer 1938 ist bei Ledigen 130 vom Hundert desjenigen Betrages, den der Steuerpflichtige im Falle der Hilfsbedürftigkeit als Wohlfahrtsunterstützung in einem Jahre erhalten würde. Diese Freigrenze beträgt jedoch mindestens 400,00 RM. Demnach sind Ordensschwestern für den Fall von der Bürgersteuer frei, daß ihre gesamten Jahreseinkünfte 130 vom Hundert desjenigen Betrages nicht übersteigen, der gegebenenfalls ihnen als Wohlfahrtsunterstützung zustehen würde; solches dürfte im allgemeinen zutreffen; denn das Einkommen einer Ordensschwester besteht lediglich aus freier Station[3]), die im allgemeinen steuerrechtlich einen Wert von 300,00 RM. jährlich hat, sowie aus Ersatzteilen an Kleidung und Wäsche von vielleicht 60,00 bis 80,00 RM. jährlich; dieser Betrag bleibt in der Regel unter der Mindestfreigrenze von 400,00 RM.[4]). Wo dagegen in Einzelfällen ein über diese Mindestfreigrenze hinausgehendes Einkommen sich errechnet, wird jedesmal zunächst der örtliche Wohlfahrtsunterstützungssatz für Alleinstehende festzustellen und dann zu ermitteln sein, ob das nach obigem zu bewertende Einkommen der Schwestern sich unter der Grenze von 130 vom Hundert hält.

Die Anforderung der Bürgersteuer erfolgt im allgemeinen durch die Steuerkarte, die einen Steuerbescheid an den Inhaber der Steuerkarte und eine Verfügung an dessen Arbeitgeber auf Abführung der Bürgersteuer enthält. Auf der Steuerkarte ist die jeweils örtlich geltende Freigrenze angegeben; die Steuer wird nach ausdrücklicher Angabe auf der Steuerkarte nur dann verlangt, wenn diese Freigrenze überschritten wird. Ist letzteres nicht der Fall, so braucht selbstverständlich kein Rechtsmittel eingelegt zu werden.

Im übrigen verweisen wir darauf, daß der Reichsminister der Finanzen durch Rundschreiben an die Landesregierungen vom 17. Januar 1933 den Gemeinden aus Zweckmäßigkeitsgründen die Nichterhebung der Bürgersteuer von Ordenspersonen sehr deutlich anheimgestellt hat.

[1]) Reichsgesetzblatt, I, S. 1158.
[2]) Reichsgesetzblatt, I, S. 1261 ff.

[3]) Das sogenannte „Kleidergeld", besser gesagt, die Mutterhausabgabe für Ausbildung, Ordenskleider und Altersversorgung, erhält das Mutterhaus, nicht die einzelne Schwester. Letztere kann weder rechtlich noch tatsächlich über diese Mutterhausabgabe verfügen. Deshalb ist, wie der Reichsfinanzhof durch Urteil vom 31. Juli 1935 - VI A 295/34 - (Reichssteuerblatt, S. 1339 f.) entschieden hat, die Mutterhausabgabe nicht als Arbeitseinkommen der Schwestern anzusehen.

[4]) Für die Bewertung der Sachbezüge sind durch den Erlaß des Reichsfinanzministers vom 29. November 1934 - S. 2015/6 III - (Reichssteuerblatt, 1934, S. 1527) u. a. folgende Grundsätze aufgestellt:

Volle freie Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung):

a) für weibliche Hausgehilfinnen, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte gewerbliche und landwirtschaftliche weibliche Arbeitskräfte monatlich 25,00 RM.;
b) für männliche Hausgehilfen, Lehrlinge, Gewerbegehilfen, landwirtschaftliche Arbeiter und sonstige gering bezahlte gewerbliche und landwirtschaftliche männliche Arbeitskräfte, die nicht der Angestelltenversicherung unterliegen monatlich 35,00 RM.

II.

Für einkommensteuerpflichtige Personen richtet sich die Bürgersteuer nach dem Einkommen, das in dem Jahre bezogen ist, welches dem sogenannten Stichtage, dem 10. Oktober, vorhergeht. Maßgebend für die Bürgersteuer 1938 ist demnach das Einkommen von 1936[5]).

Bei Einkommen bis 4500,00 RM. beträgt der Steuermeßbetrag 6,00 RM.; bei Einkommen über 4500,00 RM. bis 6000,00 RM. beträgt derselbe 9,00 RM. Diese Steuermeßbeträge sind mit den örtlich verschiedenen Hebesätzen zu vervielfältigen.

III.

Hinsichtlich der Hausangestellten der Geistlichen wird bemerkt, daß dieselben im allgemeinen einkommensteuerfrei sein werden. Für einkommensteuerfreie Personen beträgt der mit dem örtlichen Hebesatz zu multiplizierende Steuerbetrag 3,00 RM., für Personen, die am Stichtage das 50. Lebensjahr vollendet haben, 2,00 RM.

Schwestern oder andere nahe Verwandte, die ohne Dienstvertrag und ohne Barlohn im Haushalt tätig sind, fallen jedesmal unter die Freigrenze, da bei ihnen nur der halbe Wert der Freistation und der sonstigen Sachbezüge angesetzt wird.

Der Kapitularvikar.

[5]) „Einkommen" ist im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Zum Einkommen gehören Bargehalt, der Wert der Dienstwohnung, die Manualstipendien; von diesem Roheinkommen sind die Beträge für Dienstaufwand, Hausgehilfinnen, Diasporahilfe, Ruhegehaltskasse und die Pauschbeträge für Sonderausgaben und Werbungskosten abzusetzen. Da für das Jahr 1936 die meisten Geistlichen zur Einkommensteuer veranlagt sind, brauchen sie auf der Veranlagung für 1936 nur nachzusehen, was für ein Mittelbetrag auf Seite 3, Spalte 1 unten, steht. Lautet derselbe auf mehr als 4500,00 RM., so beträgt der Steuermeßbetrag 9,00 RM., andernfalls 6,00 RM.

Nr. 64 Erholungsuchende Priester.

Aachen, den 11. Februar 1938.

Im Radiumbad Oberschlema erhalten erholungsuchende Priester freie Kurmittel und freie Kurabgabe. Gefordert wird: Werktags Zelebration 8 Uhr, Sonntags 9 Uhr heilige Messe und kurze Ansprache, evtl. Beichthören der Kurgäste. Neueingerichtete Kapelle vorhanden. Oberschlema ist insbesondere rheumaleidenden Priestern sehr zu empfehlen. Angebote erbittet Katholisches Pfarramt Aue/Sa., Schneebergerstraße 82.

Der Kapitularvikar.

Nr. 65 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung.

Es wurde ernannt:

am 11. Febr.: Dinstühler Friedrich, Rektor an St. Barbara in Hückelhoven, zum Pfarrverwalter an St. Lambertus in Hückelhoven (Dek. Linnich).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 6. Febr.: van Nooy Johannes, geb. 19. März 1879 in Calcar (Niederrhein), gew. am 17. Juni 1906 in Münster, Pfarrer in Kaldenkirchen (Dek. Lobberich), 59 Jahre alt;

am 11. Febr.: Ortmanns Arnold, geb. 20. Juli 1860 in Brand, gew. 24. August 1887 (ehemaliger Pfarrer in Mausbach, Dek. Stolberg), seit 28. Februar 1937 i. R. daselbst, Jubilar-Priester; 77 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 5 Aachen, den 1. März 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 66 Glückwünsche an den Heiligen Vater zum 16. Jahrestag seiner Krönung und Danktelegramm	41
Nr. 67 Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges	41
Nr. 68 Zählung der Kirchenbesucher und der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen	41
Nr. 69 Kirchenvorstandswahlen	42
Nr. 70 Dienstbefreiung der Beamten an kirchlichen Feiertagen	42
Nr. 71 Schulunterricht und kirchliche Feiertage	42
Nr. 72 Aufhebung des hebräischen Unterrichts in den höheren Schulen	43
Nr. 73 Einkommensteuer der Geistlichen	43
Nr. 74 Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht	43
Nr. 75 Gemeindehelferinnenschule Dortmund	48
Nr. 76 Personalchronik der Diözese Aachen	48

Nr. 66 Glückwünsche an den Heiligen Vater zum 16. Jahrestag seiner Krönung.

Aachen, den 12. Februar 1938.

S. S. Pio XI Summo Pontifici.

Città del Vaticano (Italien).

Beatissime Pater, Vicarius capitularis capitulum clerus fidelesque Dioecesis Aquisgranensis obsequentissimo et gratissimo animo Sanctitati Vestrae offerunt gratulationes pro die coronationis petuntque a divina misericordia ut velit sanitatem Vestrae Sanctitatis tueri et confortare laboresque benedicere.

Dum humiliter rogo benedictionem Apostolicam pro huius dioecesis clero et fidelibus semper maneo Sanctitatis Vestrae servus fidelissimus.

† Dr. Hermannus Josephus Sträter
ep. Caesaropolitanus.

Danktelegramm des Heiligen Vaters.

Citta Vaticano, 13. II. 1938.

Bischof Sträter, Aachen.

Augustus Pontifex omina pietate fideque redolentia effusa benedictione rependit. Card. Pacelli.

Nr. 67 Gedenktag für die Opfer des Weltkrieges.

Aachen, den 16. Februar 1938.

Der zweite Fastensonntag (Reminiscere) am 13. März d. J., der staatliche Heldengedenktag, ist der Volkstrauer und dem Gedenken der Kriegsopfer gewidmet.

Für diesen Tag treffen wir folgende Bestimmungen:

1. Beim feierlichen Hochamt soll gebetet werden: „Lasset uns beten für die Verstorbenen des Weltkrieges: Aus der Tiefe rufe ich zu Dir, o Herr, usw. - Vater unser . . . Gegrüßet seist Du, Maria."
2. In der Predigt möge darauf hingewiesen werden, daß es sich am Heldengedenktage vor allem um einen Akt der Pietät gegen die handelt, welche ihr Leben für Volk und Vaterland geopfert haben, sowie gegen die Familien, in die durch den Krieg schmerzliche Not und Trauer eingekehrt sind. Hingewiesen werde auf die Pflicht des Gebetes für die Gefallenen, sowie auf die Mahnungen, die ihre stillen Gräber an die Ueberlebenden richten: Mahnung zu opferwilliger Treue und Hingabe an Heimat und Vaterland, Mahnung zu ernster Mitarbeit am Wiederaufbau des Volkslebens. Das sind die hohen Ziele, denen ein solcher Gedenktag zu dienen berufen und geeignet ist.
3. Von 12.00 bis 12.15 Uhr soll feierliches Glockengeläute stattfinden; sonstige Anordnungen werden als bekannt vorausgesetzt.

Der Kapitularvikar.

Nr. 68 Zählung der Kirchenbesucher und der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen.

Aachen, den 17. Februar 1938.

Unter Bezugnahme auf einschlägige frühere Verordnungen (Corsten, Sammlung kirchl. Erlasse I, S. 476, Nr. 454 und 455) bringen wir folgendes zur Kenntnis:

Für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands sind in allen Kirchen (auch in den Neben-,

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 28. Februar 1938.

Anstalts- und Klosterkirchen) die Besucher aller heiligen Messen (nicht der Nachmittagsandachten) zweimal im Jahre zu zählen. Als Zählsonntage sind der Sonntag Lätare und der dritte Sonntag im September bestimmt. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden. Ebenso sind während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen, die dort ihre Osterpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es die Pfarrangehörigen sind oder nicht. Die Zähltermine sind jeweils im Direktorium vorzumerken und in den Zählbogen der kirchlichen Statistik am Jahresschluß einzutragen. Der Kapitularvikar.

Nr. 69 Kirchenvorstandswahlen.

Aachen, den 18. Februar 1938.

Verschiedene Kirchengemeinden haben bisher noch nicht das Ergebnis der Kirchenvorstandswahlen sowie das Ergebnis der Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Rendanten dem Generalvikariat mitgeteilt. Es wird daher um Einsendung dieses Berichtes bis zum 15. März 1938 ersucht.

Sollten die Kirchenvorstandswahlen bisher noch nicht stattgefunden haben, so sind die Gründe der Aufschiebung der Wahlen ebenfalls bis zum festgesetzten Termin mitzuteilen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 70 Dienstbefreiung der Beamten an kirchlichen Feiertagen.

Aachen, den 19. Februar 1938.

Wir bringen folgenden Erlaß zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✣

Vorgang: AMBl. 10. Jahrgang Heft Nr. 6 lfd. Nr. 1370 S. 77.

Durch einen Erlaß vom heutigen Tage habe ich angeordnet, daß an den katholischen Feiertagen

Heilige Dreikönige (6. Januar),
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Empfängnis (8. Dezember),

die als gesetzliche Feiertage nicht anerkannt sind, in allen Schulen der Provinz der volle lehrplanmäßige Unterricht zu erteilen ist.

Ich sehe mich infolgedessen veranlaßt, meinen Erlaß vom 23. Dezember 1936 - A I/A 021 allg. - mit sofortiger Wirkung dahin abzuändern, daß den katholischen Beamten und Angestellten an diesen Tagen eine Dienstbefreiung nicht mehr gewährt werden kann. - Es muß ihnen überlassen bleiben, vor den Dienststunden einen Gottesdienst zu besuchen.

Koblenz, den 3. Dezember 1937 - A I/A 021.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.

An die Regierungspräsidenten der Provinz.

(Aus „Amtliches Mitteilungsblatt für das gewerbliche Unterrichtswesen", Nr. 4 vom 25. Januar 1938, 11. Jahrg., S. 48.)

Nr. 71 Schulunterricht und kirchliche Feiertage.

Aachen, den 21. Februar 1938.

Folgende Anordnung machen wir hiermit bekannt.

Der Kapitularvikar.

✣

Koblenz, den 3. Dezember 1937.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz.
Abteilung für höheres Schulwesen. Koblenz,
Gen. Nr. 1946. den 3. Dezember 1937.

Durch das Gesetz über die Feiertage vom 27. 2. 1934 sind (in § 4) als kirchliche Feiertage anerkannt:

1. der Neujahrstag,
2. der Karfreitag,
3. der Ostermontag,
4. der Himmelfahrtstag,
5. der Pfingstmontag,
6. der Bußtag,
7. der 1. und 2. Weihnachtstag.

An diesen Feiertagen fällt infolgedessen der Schulunterricht aus.

Im § 5 des Gesetzes wird bestimmt, daß außer den in § 4 genannten Feiertagen in den Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung das Reformationsfest, in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung das Fronleichnamsfest - entsprechend dem bisherigen Brauch - als Feiertag gehalten wird.

An den katholischen Feiertagen:

Heilige Dreikönige (6. Januar),
Peter und Paul (29. Juni),
Mariä Empfängnis (8. Dezember),

die durch das Gesetz vom 27. 2. 1934 als Feiertage nicht anerkannt sind, hat bisher an den Schulen wie bei den Behörden innerhalb der Provinz eine große Buntscheckigkeit bestanden.

Im Interesse der dringend gebotenen Einheitlichkeit bestimme ich mit sofortiger Wirkung folgendes:

1. In den Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung fällt am Fronleichnamstag und auch am Allerheiligentag, da er dort als hoher Feiertag gehalten wird, der Unterricht aus. Dasselbe gilt in den Gemeinden mit überwiegend evangelischer Bevölkerung für den Reformationstag.

2. An den kirchlichen Feiertagen:

Heilige Dreikönige,
Peter und Paul und
Mariä Empfängnis

wird an allen Schulen der Provinz der volle lehrplanmäßige Unterricht erteilt.

An alle mir unterstellten Schulen.

Abschrift mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich ersuche, für die der dortigen Aufsicht unterstehenden Schulen dieselbe Anordnung zu treffen und den Schulen unverzüglich Kenntnis zu geben.

An die Herren Regierungspräsidenten der Provinz.

Nr. 72 Aufhebung des hebräischen Unterrichts in den höheren Schulen.

Aachen, den 21. Februar 1938.

Nachstehenden Erlaß bringen wir andurch zur Kenntnis. Der Kapitularvikar.

✤

Hebräischer Unterricht darf in den höheren Schulen nicht mehr erteilt werden, es können daher auch keine Prüfungen mehr in dieser Sprache abgehalten werden.

Meinen für Preußen ergangenen Erlaß vom 9. Juli 1929 - U II 800. 1. U I, G I - (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 245) hebe ich hiermit auf.

Den erforderlichen Nachwuchs an Orientalisten heranzubilden, muß den Universitäten überlassen bleiben. Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 15. Dezember 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: Zschintzsch.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen).

E III a 3056 Z II a (b).

RMinAmtsbl. DtschWiss. 1938 S. 15.

Nr. 73 Einkommensteuer der Geistlichen.

Aachen, den 23. Februar 1938.

Vom Institut für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft in Breslau I, Vinzenzhaus, Seminargasse 1-3, ist eine Neuauflage der Schrift „Die Einkommensteuer der Geistlichen" (Heft 1 der Schriftenreihe) erschienen, in der die neuesten gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt sind. Da diese Schrift für die Einkommensteuererklärungen praktische Anweisungen bietet, kann die Anschaffung bestens empfohlen werden. Der Kapitularvikar.

Nr. 74 Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts zum Kirchensteuerrecht.

Aachen, den 24. Februar 1938.

Im Nachgang zu früheren Veröffentlichungen bringen wir den Kirchenvorständen hierunter eine im Reichsverwaltungsblatt, Band 59, Nr. 5, S. 104 ff., veröffentlichte Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1937 zum Kirchensteuerrecht zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✤

Bereits in der Entscheidung vom 4. Februar 1936 hatte das Preußische Oberverwaltungsgericht u. a. den Rechtssatz herausgestellt, daß die Verhängung des Kirchenbannes nicht die Ausschließung aus der katholischen Kirche im Sinne des Kirchensteuerrechts zur Folge hat, vielmehr die Kirchensteuerpflicht bestehen bleibt. Mit weit ausholender Begründung wird in der hierunter abgedruckten Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1937 im einzelnen dargetan, daß sowohl nach älterem katholischen Kirchenrecht als auch nach dem Codex Juris Canonici der Kirchenbann (Exkommunikation), mag er ausdrücklich verhängt oder als Folge gewisser Handlungen von selbst eingetreten sein, nicht die Ausschließung aus der katholischen Kirche im Sinne des Kirchensteuerrechts zur Folge hat.

Bedeutsam ist in der hierunter abgedruckten Entscheidung auch die Bezugnahme auf Art. I, Abs. 2 des zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Konkordats vom 20. Juli 1933 [1]). In der Entscheidung wird ausgeführt, daß nach Art. I, Abs. 2 des Reichskonkordats „das Deutsche Reich das Recht der katholischen Kirche anerkennt, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen. Von der durch das Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats vom 12. September 1933 [2]) dem Reichsminister des Innern erteilten Ermächtigung, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Art. I, Abs. 2 des Reichskonkordats ist also anzu-

[1]) Reichsgesetzblatt, II, 1933, S. 679 ff.
[2]) Reichsgesetzblatt, I, 1933, S. 625.

wenden, d. h. das Recht der katholischen Kirche auf Autonomie und Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten anzuerkennen" [3]).

* * *

Sowohl nach älterem katholischen Kirchenrecht als auch nach dem Codex juris canonici von 1917 hat der Kirchenbann (Exkommunikation), mag er ausdrücklich verhängt oder als Folge gewisser Handlungen von selbst eingetreten sein, nicht die Ausschließung aus der katholischen Kirche im Sinne des Kirchensteuerrechts zur Folge.

I. Es besteht lediglich Streit darüber, ob der Kläger als „Katholik" im Sinne des § 2 des Ges., betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbänden, vom 14. Juli 1905, GS. S. 281 (abgekürzt: kath. Kirchensteuerges.) anzusehen ist. Nur wenn diese Frage bejaht wird, ist, dem unbestrittenen Wohnsitz des Klägers in X. entsprechend, die Kirchengemeinde dieses Ortes befugt, ihn zur Kirchensteuer heranzuziehen. Dabei ist davon auszugehen, daß der Kläger Freistellung von der Kirchensteuer begehrt, weil er nicht mehr Katholik sei, und daß nur diese Frage Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens ist. Daher kann es nicht darauf ankommen, ob der zuständige Pfarrer den Kläger für einen Katholiken halte oder als Ketzer bezeichnet habe.

Wer als „Katholik" im Sinne des § 2 des kath. Kirchensteuerges. anzusehen ist, muß, wie der Gerichtshof in Uebereinstimmung mit Ziff. III A AusfAnw. zu jenem Ges. vom 24. März 1906 (MBliV. S. 121) ständig entschieden hat, nach dem sonstigen geltenden Rechte beurteilt werden, da das Kirchensteuerges. diese Frage nicht geregelt hat (vgl. OVG. Bd. 61 S. 92 ff., 93; Bd. 67 S. 265 ff., 266; Bd. 97 S. 86 ff., 90). Geltendes Recht in diesem Sinne ist das preuß. Staatsrecht. Nach diesem ist der Streitfall zu entscheiden, und zwar sollte dies nach dem Willen des damaligen Gesetzgebers unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Grundsätze geschehen (vgl. hierzu die Begr. zum Entw. des kath. Kirchensteuerges., Druckf. Herrenh. Sess. 1904 Nr. 105 S. 5). Daß hierin kein Wandel eingetreten, also auch nach heutigem Staatsrecht die Entscheidung unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Grundsätze zu erfolgen hat, ergibt sich aus Art. I Abs. 2 des zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Konkordats vom 20. Juli 1933 - RGBl. II S. 679) -. Danach erkennt das Deutsche Reich das Recht der katholischen Kirche an, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen. Von der durch das Ges. zur Durchführung des Reichskonkordats vom 12. September 1933 - RGBl. I S. 625 - dem Reichsminister des Innern erteilten Ermächtigung, die zur Durchführung der Bestimmungen des Reichskonkordats erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen, ist bisher kein Gebrauch gemacht worden. Art. I Abs. 2 des Reichskonkordats ist also anzuwenden, d. h. das Recht der katholischen Kirche auf Autonomie und Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten ist anzuerkennen (vgl. auch Koeniger-Giese, Grundzüge des kath. Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 1932, S. 267). Das bedeutet, daß die Frage, wer als „Katholik" im Sinne des kath. Kirchensteuerges. anzusehen ist, nach katholischem Kirchenrecht erfolgen muß, soweit nicht das ihm vorgehende preuß. oder Reichsstaatsrecht entgegensteht.

Das katholische Kirchenrecht hat im Jahre 1917 dadurch eine Wandlung erfahren, daß nach der constitutio Apostolica Benedicti XV „Providentissima mater ecclesia" vom 27. Mai 1917 ein auf den Quellen des alten corpus juris canonici und den ökumenischen Konzilien beruhender neuer codex juris canonici als nunmehr maßgebendes katholisches Kirchengesetz verkündet worden ist. Da der Kläger seine Kirchensteuerpflicht bestreitet, weil er sich durch Handlungen

[3]) Das Bayerische Oberste Landesgericht hat in seinem Urteil vom 10. Dezember 1934 die Frage, ob das Reichskonkordat ohne weiteres Geltung als innerstaatliches deutsches Recht hat, im Einklang mit der vorherrschenden Meinung bejaht. Das Preußische Oberverwaltungsgericht bemerkt in seiner Entscheidung vom 4. Februar 1936 u. a.: „Wegen des Steuererhebungsrechts vgl. .... Art. 13 des Konkordats zwischen dem Deutschen Reich und dem Heiligen Stuhl vom 20. Juli 1933 (RGBl. II. S. 679 ff.)." In dem Urteil des Reichsgerichts vom 1. Juni 1937 wird u. a. ausgeführt: „Der nationalsozialistische Staat gewährt vielmehr besonders den christlichen Kirchen, die auf Grund der geschichtlichen Entwicklung öffentlich-rechtlich anerkannt sind, Freiheit der Lehre und der Verkündung in Uebereinstimmung mit Punkt 24 des Programms der NSDAP. und hat gemäß dieser allgemeinen Einstellung im Schlußprotokoll v. 20. Juli 1933 „zu Art. 32" (Abs. 2; RGBl. II. 689, 690) des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Deutschen Reiche v. 20. Juli 1933 (RGBl. II, 679) erklären können, „das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands zur Pflicht gemachte Verhalten bedeute keinerlei Einengung der" - nach Art. I. Abs. 2 des Konkordats innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, also auch des § 130 a StGB., zu haltenden - „pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche"."

in der Jugendzeit (studentische Mensuren) und durch das Besitzen und Lesen auf dem Index stehender Bücher - also sowohl vor wie nach 1918 - die Exkommunikation mit der Folge des Ausschlusses aus der katholischen Kirche zugezogen habe, war jedoch nicht nur nach dem seit 19. Mai [4]) geltenden codex juris canonici, sondern auch nach dem früher in Geltung gewesenen katholischen Kirchenrecht zu prüfen, ob die erwähnten Handlungen zur Exkommunikation des Klägers geführt haben und, bejahendenfalls, ob diese Exkommunikation den Ausschluß des Klägers aus der katholischen Kirche dergestalt zur Folge gehabt hat, daß er aufgehört hat, „Katholik" im Sinne des kath. Kirchensteuerges. zu sein.

1. Nach älterem katholischen Kirchenrecht hatte der Zweikampf mit tödlichen Waffen, als welcher auch die studentische Mensur ausdrücklich gekennzeichnet worden ist (Entsch. d. congr. conc. von 1890), die dem Papst vorbehaltene Exkommunikation zur Folge (vgl. conc. Tridentinum Sess. XXV c 19 de ref.; const. Sedis Apostolicae von 1869; vgl. ferner Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts Bd. 5 S. 799 ff., Heiner, Katholisches Kirchenrecht 4. Aufl. Bd. 2 S. 125, Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze S. 254). Das Lesen der Schriften und Predigten Luthers - der Kläger ist nach seiner Angabe im Besitze der Bibel und liest sie - wurde bereits von Papst Leo X. bei Strafe der dem Papst besonders vorbehaltenen excommunicatio latae sententiae verboten. Papst Paul III. hat in die Bulle coena ein gleiches Verbot unter Ausdehnung des Schriftkreises aufgenommen. Im Tridentiner Konzil ist das Besitzen und Lesen von Büchern von Ketzern mit der excommunicatio latae sententiae bedroht worden (a. a. O. Sess. XXV de indice). Die jetzt maßgebende Bestimmung ist in der const. Sedis Apostolicae von 1869 enthalten. Auch sie unterwirft der dem päpstlichen Stuhl besonders vorbehaltenen excommunicatio latae sententiae u. a. die Besitzer und Leser von verbotenen Büchern und von solchen, die von Ketzern verfaßt sind und Ketzereien verteidigen (vgl. Hinschius, a. a. O. Bd. 5 S. 689 ff., Heiner, a. a. O. Bd. 2 S. 241, Hollweck, a. a. O. S. 172).

Der neue codex juris canonici unterstellt in dem der const. Sedis Apostolicae fast wörtlich entnommenen can. 2351 den Zweikampf der „ipso facto excommunicationi Sedi Apostolicae simpliciter reservatae" (vgl. hierzu auch Eichmann, Katholisches Kirchenrecht, 3. Ausgabe Bd. II S. 540). Der gleichen Strafe verfallen nach can. 2318 § 1 neben den Herausgebern auch diejenigen, welche verbotene Bücher oder solche von Ketzern wissentlich lesen oder besitzen.

Danach steht fest, daß die vom Kläger in seiner Jugend ausgefochtenen Mensuren (Zweikämpfe) keine Exkommunikation zur Folge gehabt haben. Denn der Ausspruch einer solchen war und ist dem päpstlichen Stuhl vorbehalten [5]), dieser aber ist in dieser Angelegenheit nicht angerufen worden. Dagegen trifft es zu, daß sowohl nach älterem Kirchenrecht als auch nach dem codex juris canonici der Kläger, der, was nicht streitig ist, durch die Taufe die Eigenschaft als Katholik erworben hat, durch das Lesen verbotener Schriften ipso facto die excommunicatio latae sententiae sich zugezogen hat. Die Exkommunikation hat zur Folge, daß die censurae latae sententiae mit Begehung der kirchlichen Straftaten und nicht erst durch eine Entscheidung eintreten. Zur Wirkung nach außen bedarf es freilich noch einer Entscheidung, durch die eine Feststellung der zur Exkommunikation führenden Tatsachen erfolgt (s. unten 3).

2. Selbst wenn der Kläger die Exkommunikation verwirkt hat, und selbst wenn diese rechtliche Wirkung auch nach außen erlangt hat, so ist der Kläger damit aus der katholischen Kirche nicht ausgeschlossen worden; er hat vielmehr im Sinne des kath. Kirchensteuerges. nach wie vor als Katholik zu gelten. Dies ergibt sich sowohl aus dem älteren als auch aus dem neuen katholischen Kirchenrecht.

Zunächst sei bemerkt, daß die excommunicatio minor, die früher als geringere Strafe neben der excommunicatio major bestand, durch die const. Sedis Apostolicae 1869 wenigstens als censura juris abgeschafft worden ist, so daß jedenfalls eine excommunicatio minor als censura juris et latae sententiae seitdem nicht mehr möglich ist (congr. Inquis. vom 5. Dezember 1883,

[4]) Zu ergänzen: 1918.

[5]) Hier dürfte ein Versehen unterlaufen sein: der Ausdruck „eine dem Apostolischen Stuhle vorbehaltene Exkommunikation" (excommunicatio Sedi Apostolicae reservata) bedeutet auch im älteren katholischen Kirchenrecht, wie es bis zum Inkrafttreten des Codex Juris Canonici in Geltung war, nicht, daß die Verhängung oder der „Ausspruch" der Exkommunikation, sondern vielmehr, daß die Absolution von derselben dem Heiligen Stuhle reserviert war; vgl. Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Band IV, S. 102 ff.; Band V, S. 360 ff.; Hollweck, Die Kirchlichen Strafgesetze, S. 102 f.; S. 106 ff.; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 3. Auflage, Band II (1914), S. 48 f.; S. 352 f.

vgl. auch Hollweck, Die kirchlichen Strafgesetze S. 114 Anm. 1). Da es sich hier, wie dargelegt, um censurae latae sententiae, d. h. solche, die von selber eintreten und nur der Bestätigung bedürfen, handelt, im Gegensatz zu den censurae ferendae sententiae, die erst durch richterlichen Ausspruch erteilt werden, ist auch nach älterem Recht die zu entscheidende Frage nur hinsichtlich der früheren excommunicatio major - jetzt excommunicatio schlechthin - zu beurteilen. Auch nur diese kommt nach Art der begangenen Handlungen in Frage, da, wie oben dargelegt, diese Handlungen mit der ipso facto excommunicatio latae sententiae geahndet werden.

Ueber die Wirkungen dieser Exkommunikation besteht jedenfalls nach älterem Kirchenrecht keine einheitliche Ansicht, insofern zuweilen außer von der Entziehung der kirchlichen Rechtsgüter auch von gänzlicher Ausschließung aus der kirchlichen Rechtsgemeinschaft gesprochen wird (Hollweck, a. a. O. S. 114 Anm. 4; Schulte, System des katholisches Kirchenrechts Bd. 2 S. 389; Walter, Katholisches Kirchenrecht § 191; Kober, Kirchenbann, 2. Aufl. S. 197, zitiert bei Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. V S. 494 Anm. 5). Jedenfalls hat das Preuß. Obertribunal (Entsch. Bd. 73 S. 1 ff.) die Rechtsansicht vertreten, daß die Exkommunikation für die Dauer ihrer Verhängung nicht nur von allen Segnungen und Gnaden der Kirche, sondern auch von der Gemeinschaft der Kirche selber ausschließe. Das OVG. seinerseits hat (vgl. Urt. vom 23. Januar 1914 - VIII A 51/13 - OVG. Bd. 67 S. 265 ff., 267) die Auffassung des Obertribunals bezeichnet als unvereinbar mit dem Grundsatze der katholischen Kirche, wonach ihr jeder christlich Getaufte angehört. Es könne vielmehr nach den vom Obertribunal angezogenen Rechtsquellen als Folge der Exkommunikation nur die Ausschließung von allen aus der kirchlichen Gemeinschaft fließenden Rechten angenommen werden, nicht aber die Ausschließung von der Mitgliedschaft überhaupt, insbesondere nicht von den Pflichten. Das OVG. hat sich hierfür auf eine Reihe von Lehrern des Kirchenrechts bezogen (Hinschius, System des katholischen Kirchenrechts, Bd. 5 S. 494 Anm. 5; Stutz in Holtzendorffs Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 5, 1914, S. 445 f.; Heiner, Katholisches Kirchenrecht, Bd. 2 S. 90, 91 und Bd. 1 S. 104; Sägmüller, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1909, S. 785; Haring, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts, Abt. 3, 1910, S. 821; Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 1909, S. 316, 320; Hergenröther, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, 1905, S. 567). Der erkennende Senat hält an dieser seiner Rechtsprechung fest. Nach den Quellen des kanonischen Rechts (vgl. Heiner, a. a. O.) ist die excommunicatio eine censura ecclesiastica qua homo christianus a communione fidelium et a bonis spiritualibus, quae inter se fideles communicant, excluditur. Die Exkommunikation schließt danach zwar von der Gemeinschaft der Gläubigen und von den geistlichen Gütern aus, sie hat also den Ausschluß nicht nur aus der communio interna, sondern auch den aus der communio externa der Rechtsgemeinschaft zur Folge. Das ist aber, entgegen den Ausführungen des Klägers, nicht gleichbedeutend mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Kirche. Wäre eine Entziehung der Mitgliedschaft, die als communio civilis oder communio mere externa bezeichnet wird (vgl. Hollweck, a. a. O. § 45 Anm. 4), die Folge der excommunicatio, dann könnte diese nicht mit der Absolution (vgl. Heiner, a. a. O. Bd. 2 S. 84 ff., Hollweck, a. a. O. § 33) aufgehoben werden. Daß dies der Fall ist, zeigt, daß der Exkommunizierte nicht als aus der Kirche ausgeschlossen angesehen wird; sonst bedürfte es seiner Neuaufnahme, die Absolution würde also nicht ausreichen.

Zu der gleichen Rechtsansicht ist der erkennende Senat auch nach dem neuen codex juris canonici gelangt. Nach dem Strafsystem des Codex gehört die Exkommunikation zu den censurae (c. 2255 § 1, 1).

Für sie gilt daher der für die censurae geltende oberste Grundsatz, der in Lib. V, Pars II, Sectio II unter Titulus VIII De poenis medicinalibus seu de censuris, Caput I De censuris in genere, c. 2241, § 1 dahin festgestellt wird: Censura est poena qua homo baptizatus, delinquens et contumax, quibusdam bonis spiritualibus vel spiritualibus adnexis privatur, donec, a contumacia recedens, absolvatur. Es werden also durch die Zensuren dem contumax „gewisse geistliche oder diesen verwandte Güter einstweilen entzogen" (vgl. Eichmann, a. a. O. Bd. II S. 489). Nach diesem obersten, das gesamte System der censurae beherrschenden Grundsatz findet also nur eine Entziehung gewisser „bona", nicht aber ein Ausschluß aus der Kirche selber und damit ein Ende der kirchlichen Pflichten durch die Verhängung einer censura statt. Der Begriff der excommunicatio ist in c. 2257 § 1 folgendermaßen bestimmt:

Excommunicatio est censura qua quis excluditur a communione fidelium cum effectibus qui in canonibus, qui sequuntur, enumerantur, quique separari nequeunt. Die Unterordnung des c. 2257 unter die Begriffsbestimmung der censurae des c. 2241 in Verb. damit, daß für die Wirkungen der excommunicatio das sog. Enumerationsprinzip („cum effectibus, qui . . . enumerantur") gilt, ergibt nun unzweideutig, daß die „exclusio a communione fidelium" tatsächlich kein Ausschluß aus der Kirche als solcher, sondern nur eine Entziehung gewisser, in den folgenden Vorschriften im einzelnen aufgeführten Rechte („bona") darstellt, wie dies im Schrifttum jetzt auch wohl allgemein anerkannt ist. Die Pflichten des Exkommunizierten gegenüber der Kirche bleiben danach auch nach reinem Kirchenrecht durch die excommunicatio völlig unberührt. Das entspricht auch allein, worauf schon Hinschius hingewiesen hat bei Koch, Allgemeines Landrecht, 8. Aufl. S. 197, Anm. 5 a zu Zusatz 9 zum § 57 II 11, der nach altem wie neuem Kirchenrecht herrschenden Grundanschauung der katholischen Kirche, wonach die Taufe einen character indelebilis verleiht, so daß es eine Ausschließung oder einen Austritt eines Getauften aus der Kirche kirchenrechtlich überhaupt nicht gibt (vgl. c. 732 § 1).

Wenn der Kläger gegenüber dem im Urt. des OVG. Bd. 97 S. 88 ff., 91 erfolgten Hinweis auf das die gleiche Anschauung vertretende Werk von Eichmann geltend macht, daß dieser Schriftsteller nicht geeignet sei, die Ansicht des OVG. zu stützen, denn „von einer irgendwie freien wissenschaftlichen Betätigung der römisch-katholischen Theologieprofessoren kann nicht im allermindesten die Rede sein", so genügt es, auf die obigen Ausführungen hinzuweisen, aus denen hervorgeht, daß diese Lehre von einer großen Zahl von Kirchenrechtslehrern, und zwar nicht nur „römisch-katholischen Theologieprofessoren", sondern z. B. auch von dem Protestanten Hinschius vertreten wird. Zu dem weiteren Einwand des Klägers, daß der character indelebilis der christlichen Taufe auch allen Evangelischen anhafte, sei nur bemerkt, daß diese nach Staatsrecht nicht Katholiken sind und deshalb auch kirchensteuerrechtlich nicht als solche behandelt werden dürfen. Danach haben weder nach älterem katholischem Kirchenrecht noch nach dem codex juris canonici die censurae latae sententiae den Verlust der Mitgliedschaft bei der katholischen Kirche zur Folge. Der Kläger ist daher durch die „Exkommunikation" seiner Eigenschaft als „Katholik" im Sinne des Staatskirchenrechts nicht verlustig gegangen.

3. Aber noch aus einem anderen Grunde war dies nicht der Fall. Daß die erwähnten Folgen der censurae latae sententiae nach dem älteren katholischen Kirchenrecht nach außen hin nicht ohne eine feststellende Entscheidung eintreten, ist bereits oben III. 1 am Ende angedeutet. Der Gerichtshof hat in seinem Urt. vom 23. Januar 1914 - VIII A 51/13 - (OVG. Bd. 67 S. 265 ff., 268) in diesem Sinne entschieden. Er hat sich hierbei auf das dort angezogene Urteil des Preuß. Obertribunals (Bd. 73 S. 1 ff., 14 ff.) und die Meinung von Hinschius (a. a. O. Bd. 5 S. 494 und Anm. 6 Abs. 1 in Kochs Kommentar zu Tit. 11 Teil II ALR.) gestützt. An dieser Entscheidung hält der Senat um so mehr fest, als auch nach dem neuen codex juris canonici die Vollwirkung der censurae latae sententiae, also die excommunicatio nur dadurch eintreten kann, daß der kirchliche Richter den Eintritt der Strafe durch deklaratorisches Urteil feststellt[6]). Eine solche Feststellung liegt hier aber nicht vor. Außerdem werden zwei Grade der excommunicatio unterschieden: erstens diejenige, bei welcher der excommunicatus ein vitandus, und zweitens diejenige, bei welcher er nur ein toleratus ist (c. 2258 § 1). Zu der ersteren Gruppe gehört nach c. 2258 § 2 nur derjenige, welcher „nominatim a Sede Apostolica excommunicatus" ist, dessen excommunicatio öffentlich verkündet ist und von dem gleichzeitig „expresse dicatur ipsum vitari debere" (die dort angegebene Ausnahme aus c. 2343 § 1 n. 1, nämlich Anschlag auf die Person des Papstes, kommt hier nicht in Betracht). Da diese Voraussetzungen bei dem Kläger unbestritten nicht gegeben

[6]) Nach can. 2232 § 1 Codicis Juris Canonici bindet jede Kirchenstrafe latae sententiae denjenigen, der sich des betreffenden Vergehens schuldig weiß, ipso facto im forum externum wie im forum internum; solange aber noch keine sententia declaratoria ergangen ist, braucht der Schuldige sich nach der Strafbestimmung nur für den Fall zu richten, daß solches ohne schwere Schädigung seiner Ehre geschehen kann; auch kann vor einer sententia declaratoria die Nachachtung der Strafbestimmung in foro externo vom Schuldigen nur dann verlangt werden, wenn sein Vergehen notorisch ist (vgl. Seling, Sammlung, S. 479). Dem klugen Ermessen des kirchlichen Oberen bleibt es gemäß can. 2223 § 4 CJC. überlassen, das Eintreten einer Strafe latae sententia durch deklaratorische Sentenz festzustellen; jedoch muß durch eine solche deklaratorische Sentenz der Eintritt der Strafe festgestellt werden auf Verlangen der interessierten Partei, oder wenn das Gemeinwohl es erfordert (vgl. Eichmann, Das Strafrecht des Codex Juris Canonici, S. 64).

sind, ist er der Gruppe excommunicati tolerati zuzurechnen, die übrigens nach dem codex juris canonici (c. 2259 § 2, c. 2262 § 2 n. 2) nicht einmal dem kanonischen Verbot in bezug auf den bürgerlich-gesellschaftlichen Verkehr unterworfen sind und in gewissem Umfang noch kirchliche Mitgliedschaftsrechte besitzen, so daß von einem Ausschluß aus der Kirche bei ihnen schon deshalb nicht die Rede sein kann.

Nach dem Inhalt der Akten hat der Kläger sich lediglich der Straftaten, welche die Exkommunikation als censurae latae sententiae nach sich ziehen, selber bezichtigt. Daß diese Exkommunikation eine deklaratorische Bestätigung gefunden habe, ist nicht ersichtlich. Auch aus diesem Grunde kann von einem Ausschluß des Klägers aus der katholischen Kirche keine Rede sein. Denn die Exkommunikation ist nach außen nicht wirksam geworden.

Schließlich kann der Kläger auch nicht damit durchdringen, daß es für ihn einen nach Punkt 24 des Parteiprogramms der NSDAP. unzulässigen Gewissenszwang bedeute, wenn er zur Zahlung von Kirchensteuern an eine Religionsgemeinschaft, der er innerlich nicht mehr angehöre, gezwungen werde, und wenn er von dieser Zahlung nur durch den förmlichen Austritt aus der Kirche befreit werde, obwohl er bereits ausgeschlossen sei. Der genannte Programmpunkt regelt die Einstellung der Bewegung zu den religiösen Bekenntnissen. Damit hat aber die Frage der Beziehungen des einzelnen Staatsbürgers zu seiner Religionsgemeinschaft überhaupt nichts zu tun. Im übrigen gilt das Ges. vom 30. November 1920 - GS. 1921 S. 119 -, das die Frage des Kirchenaustritts geregelt hat, auch heute noch, und gelangt, wie allgemein bekannt, heute häufig zur Anwendung. Danach muß angenommen werden, daß es die Billigung der heutigen Regierung gefunden hat. Dieses Gesetz gewährleistet den Austritt aus der Kirche, befreit unter allen Umständen von der Kirchensteuer und schafft, was der heutigen Weltanschauung entspricht, klare Verhältnisse.

Da nach alledem der Kläger Katholik im Sinne des § 2 des katholischen Kirchensteuerges. ist, bedarf es also zu seiner Befreiuung von der Kirchensteuerpflicht des Austritts aus der Kirche. Einen anderen Weg zu dieser Befreiung gibt es nicht.

E. vom 12. Oktober 1937 VIII C 8/36 -

Nr. 75 Gemeindehelferinnenschule Dortmund.

Aachen, den 25. Februar 1938.

Am 20. April 1938 beginnt das neue Schuljahr der Gemeindehelferinnenschule Dortmund. Ausbildungszeit 2 Jahre. Voraussetzung zur Aufnahme: Religiöser Ernst, charakterliche Eignung, soziale Praxis, Einsatzbereitschaft für kirchliche Hilfsarbeit, mindestens 20 Jahre alt. Ausbildung an der Zentrale des katholischen Frauenfürsorgevereins Dortmund, Schulgasse 5.

Anfragen und Anmeldungen richte man an den Leiter der Gemeindehelferinnenschule Dortmund, Rektor H. Lutz, Elkeringhausen über Winterberg/West., St. Bonifatius.

Der Kapitularvikar.

Nr. 76 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 15. Febr.: Mannheims Peter, Kaplan in Merzenich, zum Kaplan an St. Peter in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 21. Febr.: Helling Wilhelm, Kaplan in Baesweiler, zum Pfarrverwalter in Floisdorf (Dek. Mechernich);

am 25. Febr.: Dederichs Wilhelm, Pfarrer in Krefeld-Stahldorf, zum Pfarrverwalter in Kaldenkirchen (Dek. Lobberich);

am 28. Febr.: Hamacher August, Kaplan in M.Gladbach-Neuwerk, zum Pfarrverwalter in Gladbach (Dek. Vettweiß).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 16. Febr.: Ritter Karl Eduard, geb. am 23. März 1882 in Mülheim a. Rh., gew. am 10. März 1906, Studienrat an der Realschule in Uerdingen, 56 Jahre alt. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.- Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 6 Aachen, den 15. März 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 77	Erlaubnis die heilige Kommunion am Karsamstagmorgen vor dem liturgischen Gottesdienst auszuteilen	49
Nr. 78	Kollekte für das Heilige Land	49
Nr. 79	Kirchenkollekte für die Rektoratsgemeinde Alsdorf, Christus König	50
Nr. 80	Pfarrlicher Religionsunterricht, Seelsorgstunde und Haftpflicht	50
Nr. 81	Bibelveranstaltung: „Die Bibel im Laufe der Jahrhunderte"	50
Nr. 82	Kepplerbibel für Schulentlassene	51
Nr. 83	Bildband, Schallplatte und Schmalfilm im Dienste der Seelsorge	51
Nr. 84	Abholen der Heiligen Oele	51
Nr. 85	Betr. Heranziehung von Geistlichen zu persönlichen Diensten im Luftschutz	51
Nr. 86	Zum Begriff des durch § 130a des Strafgesetzbuches geschützten „öffentlichen Friedens"	52
Nr. 87	Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland	54
Nr. 88	Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes	54
Nr. 89	Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937	55
Nr. 90	Bezeichnungen der NSDAP	59
Nr. 91	Gestohlene Kirchensachen	59
Nr. 92	Priester-Exerzitien	60
Nr. 93	Personalchronik der Diözese Aachen	60

Nr. 77 Erlaubnis die heilige Kommunion am Karsamstagmorgen vor dem liturgischen Gottesdienst auszuteilen.

Aachen, den 2. März 1938.

Wir geben dem Hochwürdigen Klerus folgendes Reskript der Sakramentenkongregation bekannt:

Sacra Congregatio de Sacramentis
N. 1037/36

Beatissime Pater,

Ordinarius Aquisgranensis humiliter postulat a Sanctitate Vestra facultatem qua in sua dioecesi Sacra Communio administrari possit fidelibus Sabbato Sancto etiam ante missam.

Die 28 Martii 1936 Sacra Congregatio de disciplina Sacramentorum, vigore facultatum sibi a SSmo Dño Nostro Pio Papa XI tributarum, attentis expositis ab Ordinario Aquisgranensi Eidem benigne facultatem tribuit, iuxta petita, ad triennium, dummodo ordo liturgicus eo die non turbetur et, quantum fieri possit, S. Communio in sacello vel oratorio ab Ecclesia separato distribuatur.

L. S. D. Card. Jorio, Praef.

Die in den letzten Worten: „quantum fieri possit" usw. ausgesprochene Weisung ist tunlichst zu beachten. In manchen Kirchen ist sie nicht durchführbar, ohne daß damit ein Verzicht auf die erteilte Erlaubnis vorgeschrieben wäre.

Der Kapitularvikar.

Nr. 78 Kollekte für das Heilige Land.

Aachen, den 3. März 1938.

Alljährlich findet am Karfreitag und Karsamstag in allen Kirchen unserer Diözese eine Kollekte statt, deren Ertrag für das Heilige Land und die heiligen Stätten bestimmt ist. Der Deutsche Verein vom Heiligen Lande, der seit dem im Jahre 1895 erfolgten Zusammenschluß des Vereins vom Heiligen Grabe und des Palästinavereins für die Katholiken Deutschlands auf ein mehr als 40jähriges Bestehen zurückblicken kann, bedarf nach wie vor der tatkräftigen Unterstützung der deutschen Katholiken. In seinem Auftrage verwalten deutsche Ordensleute - die Beuroner Benediktiner auf dem Sion in Jerusalem, die Vinzentiner in mehreren Hospizen und die Borromäerinnen als Lehrerinnen und Wirtschafterinnen - die dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande in Palästina gehörenden Anstalten, die das Deutschtum im Heiligen Lande in hervorragender Weise repräsentieren. Mit Genehmigung der maßgebenden Stellen ist es dem Deutschen Verein vom Heiligen Lande möglich,

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. März 1938.

seinen Anstalten in finanzieller Weise vor allem durch Warenlieferung zur Hilfe zu kommen. Gerade im Augenblick steht der Verein auf seinem Besitztum in Tabgha am See Genesareth vor der Lösung großer Aufgaben. Dort birgt der Boden zahlreiche noch ungehobene Schätze, deren Ausgrabung für die Erforschung der altchristlichen und frühislamischen Perioden in Palästina von allergrößter Bedeutung ist. Die bereits gezeitigten Ergebnisse berechtigen zu den schönsten Hoffnungen und bilden jetzt schon ein Ruhmesblatt in der Forschungsarbeit deutscher Gelehrter.

Auf diese Kollekte, die bestens empfohlen wird, ist am Palmsonntag hinzuweisen und der Ertrag ohne Abzug baldigst durch die Hochwürdigen Herrn Dechanten getrennt für beide Tage an die Bistumskasse einzusenden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 79 Kirchenkollekte für die Rektoratsgemeinde Alsdorf, Christus König.

Aachen, den 3. März 1938.

Die für den 6. März d. J. auf dem Quartalszettel vermerkte Kollekte für obiges Rektorat ist wahrscheinlich in einigen Kirchengemeinden nicht gehalten worden, weil im Kirchlichen Anzeiger ein besonderer Hinweis unterblieb. Wegen der großen Bedürftigkeit dieser Rektoratsgemeinde bitten wir die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, welche die Kollekte noch nicht gehalten haben, diese nach vorheriger Ankündigung nachholen zu wollen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 80 Pfarrlicher Religionsunterricht, Seelsorgstunde und Haftpflicht.

Aachen, den 5. März 1938.

Aus Anlaß eines uns bekanntgewordenen Falles, in dem ein Kind bei dem Religionsunterricht auf einem kirchlichen Grundstück einen Unfall erlitten hat, der voraussichtlich zu einem umfangreichen Schadensanspruch gegen die Kirchengemeinde führen wird, weisen wir darauf hin, daß der Abschluß einer Haftpflichtversicherung für dieses besondere Risiko erforderlich ist. Falls eine Haftpflichtversicherung besteht, wird der Kirchenvorstand gut tun, durch Anfrage bei der Versicherung festzustellen, ob dieses Risiko ohne weiteres mit eingeschlossen ist, andernfalls muß eine Erweiterung der Haftpflichtversicherung vereinbart werden. Nach unserer Feststellung bei dem Kirchlichen Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G. in Köln ist für die Kirchengemeinden, die bei diesem Verein gegen Haftpflicht versichert sind, das Risiko ohne weiteres in den bestehenden Versicherungsvertrag mit eingeschlossen.

Wir weisen noch darauf hin, daß unter Umständen auch der Geistliche, der den Unterricht erteilt und beaufsichtigt, persönlich haftbar sein kann, so daß er auch bei Abschluß oder Bestehen eines Haftpflichtvertrages für seine Person dafür Sorge tragen muß, daß das genannte Risiko mit versichert ist.

Der Kapitularvikar.

Nr. 81 Bibelveranstaltung: „Die Bibel im Laufe der Jahrhunderte."

Aachen, den 7. März 1938.

In der Zeit vom 18. bis 27. März findet in den beiden Aachener Dekanaten eine biblische Veranstaltung statt. Dieselbe bezweckt, durch einmütige Zusammenarbeit aller Seelsorger mit der Katholischen Bibelbewegung die Aufmerksamkeit des katholischen Volkes auf die Bibel als „Das Göttliche Wort" hinzulenken. Es soll dadurch das Verständnis und die Liebe für die Gottesurkunde an die Menschheit im gläubigen Volke neu geweckt bzw. lebendig gestaltet werden.

Zur Erreichung dieses Zieles findet eine Biblische Ausstellung im Priesterseminar statt unter dem Motto „Die Bibel im Laufe der Jahrhunderte".

Ausgestellt werden Bibelausgaben, Bibel-Handschriften und -drucke, auch sogenannte Inkunabeln oder Wiegendrucke, Uebersetzungen der Bibel in den verschiedensten Weltsprachen usw. Diese biblische Schau liefert einen Beweis für die Liebe und Sorgfalt, die im Laufe der Jahrhunderte dem Buch der Bücher zuteil geworden ist.

Die Veranstaltung ist geöffnet von Freitag, 18. März, bis Sonntag, 27. März abends, und zwar an den beiden Sonntagen von 10 bis 13 und 15 bis 18 Uhr, werktags von 15 bis 20 Uhr. Während dieser Zeit finden ständig fachmännische Führungen durch die Ausstellung statt.

Die feierliche Eröffnung erfolgt am Freitag, 18. März, morgens 11 Uhr, durch den Herrn Kapitularvikar Weihbischof Dr. Sträter. Zu der Eröffnung ist der gesamte Klerus, besonders aus den beiden Aachener Dekanaten, herzlich eingeladen.

Während der Bibelwoche wird in den Gottesdiensten bei der Predigt auf die zurzeit brennenden Bibelfragen hingewiesen.

Die Schriftenstände in allen Kirchen werden in dieser Zeit vorzüglich biblische Kleinliteratur ausstellen, namentlich die Einzelbändchen des Neuen und Alten Testamentes wie auch biblische Fragen.

Für die Bibelabende ist für die Vorbereitung und Nacharbeit empfohlen der Gebrauch von Bildbändern über die Bibel.

Der Kapitularvikar.

Nr. 82 Kepplerbibel für Schulentlassene.

Aachen, den 7. März 1938.

Im Kepplerverlag in Stuttgart-S, Tübingerstraße 45, ist eine Sonderausgabe des Neuen Testamentes für die Schulentlassung erschienen (Preis in Leinen gebunden einzel 1 RM., ab 25 Stück 0,95 RM., ab 100 Stück 0,90 RM., ab 200 Stück 0,85 RM.). Wir machen die Hochwürdigen Herren Seelsorger auf diese Neuerscheinung aufmerksam und können diese Bibelausgabe als eine würdige und geeignete Erinnerungsgabe an die Schulzeit nur bestens empfehlen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 83 Bildband, Schallplatte und Schmalfilm im Dienste der Seelsorge.

Aachen, den 7. März 1938.

Bei der großen Bedeutung der modernen Hilfsmittel

Bildband, Schallplatte und Schmalfilm

in der Seelsorge wollen wir dem Hochwürdigen Klerus Gelegenheit geben, sich über alle Neuerungen auf diesem Gebiete zu unterrichten. Wir veranstalten daher in Aachen eine religiöse Arbeitstagung unter dem Titel

„Bildband, Schallplatte und Schmalfilm im Dienste der Seelsorge".

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Pfarrer, Rektoren und Kapläne, möglichst vollzählig an dieser wichtigen Tagung teilzunehmen.

Die Tagung findet statt in Aachen am Mittwoch, 23. März, im Priesterseminar um 10 Uhr, Ende gegen 17 Uhr.

Tagungsverlauf:

1. Eröffnung der Sitzung um 10 Uhr.
2. Referat über die gesetzlichen Bestimmungen und technischen Fragen.
3. Referat über Bildband und Schallplatte in der Pfarrarbeit, Anleitung zur Gestaltung von Feierstunden, Vorführung von Bildbändern für die Seelsorgsstunde. - Die Akustikverbesserung in der Kirche durch den Einbau einer Lautsprecheranlage.

Von 13 bis 15 Uhr Mittagspause.

4. Vorführung des Schmalfilmes von der Aachener Heiligtumsfahrt.
5. Vorführung und Erklärung von modernen Bildband- und Schallplattenapparaten und hervorragenden Bildband- und Schallplatten-Neuerscheinungen. Farbenphotographie im Bildband.

Der Kapitularvikar.

Nr. 84 Abholen der Heiligen Oele.

Aachen, den 8. März 1938.

Die Verteilung der Heiligen Oele findet am Gründonnerstag von vormittags 11.30 Uhr ab in der Domsakristei statt. Die Hochwürdigen Herren Dechanten werden ersucht, den mit der Abholung beauftragten Boten eine schriftliche, mit dem Amtssiegel versehene Bescheinigung mitzugeben, welche den Namen des beauftragten Boten und die Angabe der Kirchen, für welche dieser die Heiligen Oele abholen soll, enthält. Die Bescheinigungen sind bei der Verteilung in der Domsakristei abzugeben.

Zur Bestreitung der Unkosten wollen die Hochwürdigen Herren Dechanten von jeder Kirchengemeinde einen Betrag von 1,50 RM. erheben und denselben mit den üblichen Quartalsgeldern einsenden. Der Kapitularvikar.

Nr. 85 Betr. Heranziehung von Geistlichen zu persönlichen Diensten im Luftschutz.

Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827).

§ 3.

Personen, die infolge ihres Lebensalters oder ihres Gesundheitszustandes ungeeignet erscheinen, dürfen zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht herangezogen werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Heranziehung mit ihren Berufspflichten gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, nicht zu vereinbaren ist.

1. Durchführungsverordnung vom 4. 5. 1937 (RGBl. I 559).

§ 10.

Kreis der zu erfassenden Dienstpflichtigen.

(1) Zur Luftschutzdienstpflicht dürfen nicht herangezogen werden:

1. . . . . .
2. . . . . .

3. Personen, die nach § 3 des Luftschutzgesetzes zu persönlichen Diensten im Luftschutz nicht heranzuziehen sind.
   a) Die Feststellung, wer auf Grund seines Lebensalters oder seines Gesundheitszustandes ungeeignet ist, ist durch ärztliche Untersuchung zu treffen. Das nähere Verfahren hierzu regelt der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.
   b) Die Frage, ob die Heranziehung zur Luftschutzdienstpflicht mit den Berufspflichten des Luftschutzdienstpflichtigen gegenüber der Volksgemeinschaft, insbesondere mit den Pflichten eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht zu vereinbaren ist, entscheidet die Kreispolizeibehörde. Diese Entscheidungen sind, soweit es sich um im Dienst der öffentlichen Dienststellen befindliche Personen handelt, im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle zu treffen. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, so entscheidet die Aufsichtsbehörde derjenigen Dienststelle, der der Luftschutzdienstpflichtige angehört . . . . .

Der Begriff der öffentlichen Dienststellen ist in § 2 Abs. 3 1. DVO. bestimmt. Es sind dies: Dienststellen des Reichs . . . der Länder . . . und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, also auch die Bischöflichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit, insbesondere für die Diözesangeistlichen.

* * *

Aachen, den 8. März 1938.

Indem wir auf vorstehenden Erlaß hinweisen, ersuchen wir die Geistlichen, die zum Luftschutzdienst herangezogen werden, unverzüglich uns zu berichten über Art und Umfang der Inanspruchnahme durch die Uebung und inwieweit dadurch voraussichtlich die Erfüllung der ihnen durch ihr Seelsorgeamt obliegenden Pflichten, insbesondere auch der Pflicht der Bereitschaft für eilige Seelsorgsfälle beeinträchtigt wird. Der Kapitularvikar.

Nr. 86 Zum Begriff des durch § 130a des Strafgesetzbuches geschützten „öffentlichen Friedens".

Aachen, den 8. März 1938.

Hierunter bringen wir ein in der Juristischen Wochenschrift, Heft 9 vom 26. Februar 1938, S. 501, veröffentlichtes, in mehrfacher Beziehung beachtliches Urteil des Reichsgerichtes vom 30. November 1937 zum Abdruck. In diesem Urteil wird der Rechtssatz herausgestellt, daß der durch § 130a StGB. geschützte öffentliche Frieden nicht die Ruhe des Gewissens des einzelnen, sondern der öffentliche Rechtsfrieden ist. In diesem Zusammenhange verweisen wir auf das in unserm Kirchlichen Anzeiger 1937, S. 169 f., abgedruckte Urteil des Reichsgerichtes; inhalts dieses Urteils vom 1. Juni 1937 sind die Begriffe „staatliche Angelegenheiten" und „Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens" nicht eng auszulegen; ihr Vorhandensein muß aber mit genauen Feststellungen, nicht mit allgemeinen Erörterungen nachgewiesen werden.

Dazu bemerken wir noch folgendes: „Es bedarf kaum der Betonung, daß in Predigt, Christenlehre und Religionsunterricht ebenso wie in der Vereinstätigkeit und in privater Aussprache selbstverständlich alles sorgsam zu vermeiden ist, was irgendwie als übelwollende Kritik an den staatlichen Einrichtungen und Aufgaben oder an den leitenden Persönlichkeiten in Staat und Gemeinde gedeutet werden könnte." Der Kapitularvikar.

✤

Der durch § 130a StGB. geschützte öffentliche Frieden ist nicht die Ruhe des Gewissens des einzelnen, sondern der öffentliche Rechtsfrieden.

Die StrK. hat den Begriff der Angelegenheiten des Staates i. S. des § 130a StGB. richtig erkannt. Nach § 130a StGB. gehört zu den Angelegenheiten des Staates alles, was den Staat als solchen im weitesten Sinne angeht (RGSt. 71, 248 = JW. 1937, 2380). Ohne Zweifel fallen daher in den Rahmen der Angelegenheiten des Staates nach der genannten Gesetzesbestimmung auch ein anhängiges strafgerichtliches Verfahren und Grundsätze oder Richtlinien, die sich darauf beziehen, ob und unter welchen Umständen vom rechtlichen oder sittlichen Standpunkt aus es gebilligt werden kann oder vielleicht sogar geboten ist, eine Anzeige als Anstoß zu einem staatlichen Strafverfahren zu erstatten.

Die weitere Frage, ob ein Religionsdiener eine Angelegenheit des Staates erörtert hat, ist für den äußeren Tatbestand durch Auslegung der in Betracht kommenden Aeußerungen des Religionsdieners vom Standpunkte der Hörer aus und für den inneren Tatbestand durch Prüfung in der Richtung zu lösen, ob dem Redner selbst der Sinn seiner Aeußerungen, wie sie für die Hörer zu verstehen waren, bewußt gewesen ist. Der Angekl. hat von der Strafanzeige gegen den Kaplan H. gesprochen und sie mit näheren Ausführungen gemißbilligt, denen eine über den Einzelfall hinaus-

gehende Bedeutung beigemessen werden kann. Schon dadurch hat er eine Angelegenheit des Staates erörtert und aus den Umständen kann auch entnommen werden, daß er nach der Annahme der StrK. diesen Sinn seiner Aeußerungen erkannt hat. Das LG. legt nun aber darüber hinaus die Worte des Angekl. dahin aus, daß er - allgemein - das Recht des Staatsbürgers, die Behörden des Staates zum Eingreifen anzurufen, und weiter das ganze gerichtliche Strafverfahren gegen H., „einer herabsetzenden Kritik unterzogen habe". Eine so stark verallgemeinernde und so weit ausdehnende Auslegung - anknüpfend an den Ausdruck „Kleinigkeiten, die man H. vorwerfe" - ist zwar noch vertretbar, so daß in diesem Punkte mit Bezug auf den äußeren Tatbestand dem angefochtenen Urteil nicht geradezu ein Rechtsfehler zum Vorwurf gemacht werden kann. Dagegen versteht es sich keineswegs von selbst, ob dem Angekl. zum Bewußtsein gekommen ist, daß seine Worte von den Hörern in einem so weitgehenden Sinne verstanden werden könnten -, oder ob er an nichts anderes gedacht hat, als mit Rücksicht auf das Verhältnis zwischen „Pfarrkindern" und ihrem Seelsorger darüber zu sprechen, ob es in dem Falle H. geboten oder auch nur recht war und in ähnlichen Fällen recht sein würde, die Strafgerichtsbarkeit anzurufen. Das hätte für den inneren Tatbestand besonders geprüft und festgestellt werden müssen, ist aber unterblieben. Schon allein wegen dieser Lücke kann das angefochtene Urteil nicht aufrechterhalten werden.

Ferner aber ist das Revisionsvorbringen insofern begründet, als das angefochtene Urteil zum mindesten unklar läßt, ob die StrK. überall an einer rechtlich zutreffenden Auffassung des Begriffs der Gefährdung des öffentlichen Friedens i. S. des § 130 a StGB. festgehalten hat.

Das Urteil spricht dort, wo es den äußeren wie den inneren Tatbestand dieser Gefährdung behandelt, im wesentlichen nur von dem außerordentlich starken Eindruck der Worte des Angekl. auf das religiöse Empfinden seiner Hörer und von dem „Gewissenskonflikt" und dem „Druck auf die Gewissen" der Kirchenbesucher, namentlich derer, die demnächst in der Hauptverhandlung gegen H. als Zeugen aussagen sollten. Daher muß damit gerechnet werden, daß die StrK. eine Gefährdung des öffentlichen Friedens schon in der Beunruhigung der Gewissen der Hörer gesehen habe. Eine solche Auffassung wäre rechtlich verfehlt. Zwar kann Gewissensdruck als ein Mittel zur Gefährdung des öffentlichen Friedens dienen; aber er kann sie im Sinn des § 130 a StGB. nicht ohne weiteres selbst bilden. Denn bei dem öffentlichen Frieden, den der § 130 a StGB. schützen soll, handelt es sich nicht um die Ruhe des Gewissens der einzelnen, sondern um den öffentlichen Rechtsfrieden; es kommt also darauf an, ob der Bestand des Staates oder seiner Macht oder seiner Ordnungen oder aber das öffentliche Vertrauen auf diesen Bestand in Gefahr gebracht wird (RGSt. 71, 248).

Unter diesem Gesichtspunkt könnte der äußere Tatbestand einer Gefährdung des öffentlichen Friedens aus den Feststellungen der StrK. entnommen werden. Diese Gefährdung könnte etwa darin liegen, daß die Zeugen der bevorstehenden Hauptverhandlung gegen H. in bezug auf ihre Zeugenpflichten durch das Verhalten des Angekl. irregeleitet worden sein könnten, sei es in einem „Gewissenskonflikt", den der Angekl. heraufbeschworen hätte, sei es unter dem Druck einer durch die Aeußerung des Angekl. geleiteten öffentlichen Meinung. Auch darin könnte nach der vom LG. vertretenen Auslegung der Worte des Angekl. u. U. eine Gefährdung des öffentlichen Rechtsfriedens liegen, daß der Angekl. möglicherweise das Recht eines jeden, Strafanzeigen zu erstatten, mit Bezug auf Anzeigen gegen Pfarrer allgemein durch Androhung schwerster Kirchenstrafen beschränkt haben könnte.

Aber es fehlt dem angefochtenen Urteil an ausreichender Feststellung eines entsprechenden inneren Tatbestandes. Zu diesem hätte gehört, daß der Angekl. das Bewußtsein gehabt hätte, seine Aeußerungen seien geeignet, in dem dargelegten Sinn den öffentlichen Rechtsfrieden zu gefährden (vgl. schon RGSt. 27, 430). Die StrK. stellt im Gegenteil sogar selbst fest, daß sich der Angekl. nicht bewußt war, die Zeugen in dem Strafverfahren gegen H. zu beeinflussen. Es ist auch trotz dem Bildungsgrade des Angekl. keineswegs „selbstverständlich", daß der Angekl. an einen Einfluß gedacht habe, den seine Aeußerungen auf den Bestand des allgemeinen Staatsbürgerrechts zum Erstatten von Strafanzeigen üben könnten.

Das Urteil spricht an einer Stelle von einer öffentlichen Pflicht jedes Staatsbürgers, Vorgänge anzuzeigen, aus denen er darauf schließe, daß der neue Staat bedroht oder verächtlich gemacht werde. Diese Bemerkung des LG. ist hier schon deshalb nicht am Platze, weil gar nicht festgestellt worden ist, daß der neue Staat bedroht oder verächtlich gemacht worden wäre.

(RG., 1. StrSen. v. 30. Nov. 1937, 1 D 658/37.)

Nr. 87 Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland.

Aachen, den 9. März 1938.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat uns mittels Schreibens vom 24. November / 7. Dezember 1937 - I 3115/37, G II - einen Abdruck des Runderlasses des Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsministers vom 4. November 1937 - IV 1 Nr. 1008/18 - wegen der Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland zur Kenntnisnahme und mit der Bitte übersandt, dafür zu sorgen, daß die nachgeordneten kirchlichen Stellen von dem Runderlaß alsbald Nachricht erhalten. Wir bringen diesen Runderlaß hierunter im Wortlaut zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✦

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister
IV 1 Nr. 1008/18.

Berlin, den 4. November 1937.

Betrifft: Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland.

Auf der sogenannten Stettiner Besprechung am 29. Januar 1925 sind Richtlinien über die Behandlung von Kirchenland bei Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 (RGBl. I S. 1968) aufgestellt worden. Diese sind mit Runderlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 20. 2. 1925 - II. 3. Nr. 173 - den Herren Regierungspräsidenten und Bezirkswohnungskommissaren zur Beachtung mitgeteilt worden.

Die seinerzeit getroffene Regelung hat inzwischen durch die zur Durchführung der Maßnahmen der Reichsregierung auf dem Gebiete des Wohnungs- und Siedlungswesens erlassenen Gesetze und Verordnungen eine wesentliche Aenderung erfahren. Nach der Notverordnung vom 6. Oktober 1931, Vierter Teil, Kap. II, §§ 10, 11 (RGBl. I S. 537, 551) in Verbindung mit der Verordnung über Landbeschaffung für Kleinsiedlungen vom 17. Oktober 1936 (RGBl. I S. 896) sind die Körperschaften des öffentlichen Rechts in erster Linie gehalten, Land für Kleinsiedlungszwecke zur Verfügung zu stellen; steht aber geeignetes Land hierfür nicht zur Verfügung und macht sich die Enteignung von Land erforderlich, so ist zunächst Land der öffentlichen Körperschaften in Anspruch zu nehmen. Diese Regelung gilt besonders auch für Kirchenland. Ich verweise hierzu auf den Erlaß des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 22. Januar 1937 - G I 4365/36 G II - und auf meinen Runderlaß vom 13. Februar 1937 - IV a 4 Nr. 13-26/37 (RArbBl. 1937 Nr. 6 I S. 41, 42). Im Rahmen der geltenden Bestimmungen wird zwar nach Möglichkeit dafür zu sorgen sein, daß im Einzelfall berechtigte kirchliche Belange berücksichtigt werden, eine Sonderstellung bei der Heranziehung des Landes von öffentlichen Körperschaften genießt das Kirchenland jedoch nicht.

Wenn die in den genannten Erlassen dargelegten Grundsätze für die Bereitstellung von Land durch die öffentlichen Körperschaften, besonders die Kirchen, auch zunächst auf die Durchführung von Kleinsiedlungen abgestellt sind, so gelten sie im Rahmen der heutigen Wohnungs- und Siedlungspolitik in gleicher Weise allgemein für die Bereitstellung von Land für den Kleinwohnungs- und Kleinsiedlungsbau, mithin auch für die Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot. Diese Grundsätze treten daher anstelle der Richtlinien, die Ihnen seinerzeit im Zusammenhang mit der sogenannten Stettiner Besprechung zugegangen und die durch die neuere Entwicklung überholt sind.

Ich hebe daher die Anordnung im Runderlaß vom 20. 2. 1925 II. 3. Nr. 173 auf und ersuche, künftig auch in der Frage der Anwendung der Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot auf Kirchenland nach den Grundsätzen meines Erlasses vom 13. Februar 1937 - IV a 4 Nr. 13-26/37 - zu verfahren.

Im Auftrag: Unterschrift.

Nr. 88 Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes.

Aachen, den 10. März 1938.

Aus dem Gesetz zur Aenderung des Einkommensteuergesetzes vom 1. Februar 1938 (RGBl. I 1938, S. 99) teilen wir folgendes im Auszuge mit.

Der Kapitularvikar.

✦

Artikel I.

Nr. 3a). Kirchensteuern können als Sonderausgaben nur noch abgezogen werden, insoweit sie 2 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte (nach Ausgleich von Verlusten) nicht übersteigen.

(Bemerkung: Bei der großen Masse der Steuerzahler wird sich diese Bestimmung nicht auswirken, sie trifft nur solche mit höherem Einkommen.)

Nr. 5 und Nr. 10. Außergewöhnliche Belastungen, die die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen, werden nur noch dann berücksichtigt, wenn sie „zwangsläufig erwachsen".

(Bemerkung: Diese Frage spielt eine Rolle besonders bei dem Unterhalt mittelloser Angehörigen.)

Artikel II.

Nr. 2. In der Lohnsteuertabelle wird die Lohnstufe Nr. 1 „mehr als 80,08 bis 91,- RM." (Monatslohn) ersetzt durch „mehr als 84,50 bis 91,- RM".

Artikel IV.

(1) Das Gesetz ist erstmalig anzuwenden bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1937.

Nr. 89 Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. 7. 1937.

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. 10. 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 887) verordne ich:

I. Aufarbeitung und Verwertung von Nutzholz.

§ 1.

(1) Rohholz, das zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, darf weder als Brennholz aufgearbeitet, noch als solches veräußert oder verwendet werden.

(2) Was Nutzholz ist, bestimmt sich nach der Verordnung über die Aushaltung, Messung und Sortenbildung des Holzes in den deutschen Forsten vom 1. 4. 1936 (Deutscher Reichsanzeiger u. Preußischer Staatsanzeiger, Nr. 89) und nach den besonderen Anordnungen des Reichsforstmeisters.

§ 2.

(1) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann anordnen, daß die Vorschrift des § 1 auf Waldbesitz unter 10 Hektar oder unter einer geringeren Besitzgröße allgemein oder für bestimmte Waldungen nicht anzuwenden ist. Sie kann bestimmte Gebiete oder bestimmte Holzsorten von dem Verbot ausschließen.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen. Sie kann diese Befugnis auf die unteren Forstaufsichtsbehörden übertragen.

§ 3.

Die zuständige Forstaufsichtsbehörde kann Anordnungen für die Aushaltung des Nutzholzes in Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen geben.

§ 4.

(1) In Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen wirken die zuständigen staatlichen Forstbehörden beim Verkauf des Handelsnutzholzes, insbesondere bei der Preisfestsetzung, mit.

(2) Kommt eine Einigung über das Verfahren oder die Preisfestsetzung nicht zustande, so entscheidet die höhere Gemeindeaufsichtsbehörde oder die sonst zuständige Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der höheren Forstaufsichtsbehörde. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Auf Antrag der Körperschaft oder der Gemeinschaft kann die zuständige staatliche Forstbehörde den Holzverkauf übernehmen.

§ 5.

(1) Körperschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind die Waldungen der Gemeinden, Gemeindeverbände, Gemeindezweckverbände sowie der übrigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Als Körperschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Waldungen von Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des privaten Rechts anzusehen, soweit sie unter staatlicher Betriebsführung stehen.

(2) Gemeinschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind Waldungen, an denen das Eigentum einer Gemeinschaft oder mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältnis entstanden ist. Gemeinschaftswaldungen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Waldungen, an denen das gemeinschaftliche Eigentum durch Gesamtabfindung bei einer Gemeinheitsteilung oder einer Ablösung von Forstnutzungsrechten entstanden ist.

(3) Im Zweifel entscheidet die höhere Forstaufsichtsbehörde, ob ein Wald als Körperschafts- oder Gemeinschaftswald anzusehen ist.

§ 6.

Handelsnutzholz im Sinne dieser Verordnung ist Nutzholz, das zur Bedarfsdeckung über den Kreis der örtlichen Selbstverbraucher hinaus benötigt wird. Im Zweifel entscheidet die höhere Forstaufsichtsbehörde.

§ 7.

Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann für Körperschafts- und Gemeinschaftswaldungen, die nicht

unter staatlicher Betriebsführung stehen und nicht auf Grund landesrechtlicher Bestimmung zu Forstverwaltungsverbänden vereinigt sind, allgemein anordnen oder im Einzelfall genehmigen, daß die Vorschrift des § 4, Abs. 1 und 2, nicht oder nur für bestimmte Holzsorten angewendet wird.

II. Holznutzungsrechte.

§ 8.

(1) Holznutzungsrechte im Sinne dieser Verordnung sind Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder auf wiederkehrende Lieferung von Nutzholz oder Brennholz, die zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstückes oder zugunsten einer bestimmten Person an einem Waldgrundstück bestehen.

(2) Den Holznutzungsrechten sind gleichzuachten Rechte auf wiederkehrende Entnahme oder auf wiederkehrende Lieferung von Nutzholz oder Brennholz, die auf Grund öffentlichen Rechts den Einwohnern einer Gemeinde oder sonstigen Berechtigten zustehen.

§ 9.

Holznutzungsrechte dürfen weder neu bestellt noch erweitert werden.

§ 10.

(1) Holznutzungsrechte gelten als erloschen, soweit sie in den letzten dreißig Jahren vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht ausgeübt worden sind, obwohl die Ausübung zulässig war. Im Zweifel hat der Berechtigte die Ausübung nachzuweisen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen Holznutzungsrechte in kürzerer Zeit erlöschen, bleiben unberührt.

§ 11.

(1) Holznutzungsrechte sind umzuwandeln,

a) soweit die Leistung nur dadurch erfüllt werden kann, daß Holz, welches zur Verwendung als Nutzholz geeignet ist, als Brennholz aufgearbeitet wird,

b) soweit sie die volkswirtschaftlich beste forstliche Bewirtschaftung des Waldgrundstücks in anderer Weise hindern.

(2) Der Berechtigte erhält anstelle der Holzarten oder Holzsorten, auf welche das Recht lautet, andere Holzarten oder Holzsorten in einer Menge von gleichem Nutzungswerte.

(3) Ist die Umwandlung nicht möglich oder lehnt der Berechtigte sie ab, so ist das Recht in dem notwendigen Umfange (Abs. 1) abzulösen.

(4) Die höhere Forstaufsichtsbehörde leitet die Umwandlung oder die Ablösung von Amts wegen ein. Sie kann Ausnahmen zulassen.

§ 12.

(1) Holznutzungsrechte können auf Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten abgelöst werden, soweit sie über den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten hinausgehen.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann die Ablösung auch gegen den Willen der Beteiligten einleiten, wenn sie nötig ist, um die Deckung des Holzbedarfs sicherzustellen.

(3) Der eigenwirtschaftliche Bedarf ist im Anhalt an die Holzmengen festzusetzen, die der Berechtigte aus dem Walde des Verpflichteten im Durchschnitt der letzten fünf Forstwirtschaftsjahre in seinem hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen, kleingewerblichen oder Hausarbeitsbetriebe verwendet hat. Geben diese Mengen offensichtlich keine richtige Grundlage für die Festsetzung des Bedarfs oder hat der Berechtigte das Recht in den letzten fünf Jahren nicht ausgeübt, so ist der eigenwirtschaftliche Bedarf gutachtlich zu schätzen.

§ 13.

(1) Der Verpflichtete hat den Berechtigten für die Ablösung angemessen zu entschädigen. Die Entschädigung ist nach dem Nutzungswert des Rechtes oder seines Teiles, der durch die Ablösung aufgehoben wird, zu bemessen.

(2) Als Nutzungswert gilt das Fünfzehnfache des Jahreswertes.

§ 14.

(1) Der Jahreswert ist nach den Holzsorten, auf die das Recht lautet, unter der Annahme einer ordnungsmäßigen gemeinüblichen Benutzung des Rechtes nach ortsüblichen Preisen und Löhnen oder, soweit solche nicht bestehen, nach Preisen und Löhnen benachbarter Gebiete zu ermitteln.

(2) Werbungskosten, die dem Berechtigten bei der Ausübung des Rechtes entstehen, sind abzusetzen. Dabei ist die Verwendung fremder entlohnter Arbeitskräfte zu unterstellen.

(3) Gegenleistungen des Berechtigten sind in gleicher Weise zu ermitteln und anzurechnen.

§ 15.

(1) Die Entschädigung soll nach Möglichkeit in landwirtschaftlich genutzten Flächen oder in Rodeland gegeben werden (Landabfindung).

(2) Das Land muß unzweifelhaft zu dauernder landwirtschaftlicher Benutzung und nach seiner Lage zur Nutzung durch den Berechtigten geeignet sein.

Der Berechtigte muß nach seinen Fähigkeiten und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage sein, das Land volkswirtschaftlich richtig zu bewirtschaften.

(3) Rodeland darf als Abfindung nur gegeben werden, wenn außerdem die Rodung volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist.

§ 16.

Waldgrundstücke dürfen nur als Gemeinschaftswald zur Gesamtabfindung eines größeren Kreises von Berechtigten gegeben werden (Waldabfindung), wenn

1. der Verpflichtete zustimmt,
2. die Leistungsfähigkeit seines Waldes und des Abfindungswaldes für die Erfüllung ihrer volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird,
3. die gute forstliche Bewirtschaftung des Abfindungswaldes gesichert ist.

§ 17.

(1) Bei der Ablösung von Brennholzrechten nach § 11 ist die Entschädigung, soweit der eigenwirtschaftliche Bedarf des Berechtigten infolge der Ablösung nicht mehr gedeckt sein würde, durch wiederkehrende Lieferung von Brennstoffen gleichen Gebrauchswertes zu gewähren (Sachabfindung), wenn der Berechtigte dies verlangt und die Leistung dem Verpflichteten zugemutet werden kann.

(2) Die Höhe der Sachabfindung ist aus dem Jahreswert der Nutzung (§ 14) zu ermitteln. Dabei sind ortsübliche Preise für Erzeugnisse mittlerer Art und Güte einzusetzen.

(3) Der Verpflichtete hat für den Berechtigten eine Reallast auf wiederkehrende Lieferung des Brennstoffes für die Dauer von zwanzig Jahren in das Grundbuch im gleichen Range eintragen zu lassen, in dem das Holznutzungsrecht eingetragen ist.

§ 18.

(1) Die Entschädigung ist in Geld zu gewähren (Geldabfindung), wenn eine Waldabfindung (§ 16) nicht in Frage kommt und die Landabfindung (§ 15) oder die Sachabfindung (§ 17) von dem Berechtigten abgelehnt wird oder dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Verpflichtete hat die Geldabfindung binnen sechs Monaten nach der Festsetzung zu leisten. Er hat sie vom Zeitpunkt der Festsetzung bis zur Leistung mit 4 v. H. zu verzinsen.

(3) Kann ihm die Leistung nach seiner wirtschaftlichen Lage nicht zugemutet werden, so ist die Geldabfindung, wenn die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, in eine zwanzigjährige Tilgungsgrundschuld umzuwandeln. Der jeweilige Restbetrag der Abfindung ist mit 4 v. H. zu verzinsen.

(4) Der Verpflichtete hat dem Berechtigten zur Sicherung des Rechtes nach Absatz 3 die Tilgungsgrundschuld im gleichen Range, in dem das Holznutzungsrecht eingetragen ist, in das Grundbuch eintragen zu lassen.

§ 19.

(1) Soweit Holznutzungsrechte nach § 11 umzuwandeln oder abzulösen sind und die Beteiligten sich nicht im Sinne des § 11 Abs. 2 vorläufig einigen, hat vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Durchführung der Umwandlung oder Ablösung der Verpflichtete die jeweils fällige Leistung aus dem Recht durch vorläufige Zahlung einer Geldentschädigung zu gewähren.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde setzt auf Vorschlag der unteren Forstaufsichtsbehörde den Jahreswert der Nutzung und die Höhe der Geldentschädigung fest.

(3) Bei der Durchführung der Umwandlung oder Ablösung ist die Entschädigung endgültig festzusetzen. Die vorläufig gezahlten Beträge sind anzurechnen.

§ 20.

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet auf Vorschlag der höheren Forstaufsichtsbehörde über die Umwandlung und Ablösung.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde ermittelt den Jahreswert der Nutzung (§ 14) und den eigenwirtschaftlichen Bedarf des Berechtigten (§§ 12, 17.) Sie schlägt die Höhe der Entschädigung (§ 13) und, soweit die Beteiligten sich nicht einigen, die Art und die Höhe der Abfindung (§§ 15-18) vor.

§ 21.

(1) Für den Bereich der höheren Forstaufsichtsbehörde wird ein Ablösungsbeirat aus sechs Mitgliedern gebildet, von denen je zwei von der höheren Forstaufsichtsbehörde, der höheren Verwaltungsbehörde und dem Landesbauernführer bestellt werden.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde hat den Beirat zu ihren Ermittlungen und Vorschlägen nach § 20 Abs. 2 zu hören.

§ 22.

(1) Soweit Holznutzungsrechte dem jeweiligen Eigentümer eines Grundstücks zustehen, können die übrigen an diesem Grundstück dinglich Berechtigten auf die Entschädigung nach § 13 keinen Anspruch erheben.

(2) Der § 38 des Reichserbhofgesetzes findet auf die Entschädigung Anwendung.

§ 23.

(1) Die rechtlichen Aenderungen, die sich aus der Umwandlung oder Ablösung von Holznutzungsrechten ergeben, werden auf Antrag der höheren Forstaufsichtsbehörde in die öffentlichen Bücher eingetragen.

(2) Die Eintragung in das Grundbuch bedarf der Bewilligung des Betroffenen nicht.

§ 24.

(1) Amtshandlungen öffentlicher Behörden, die bei der Durchführung der Umwandlung oder Ablösung notwendig werden, sind abgabenfrei.

(2) Die Beteiligten tragen die Aufwendungen, die ihnen selber in dem Verfahren entstehen.

(3) Die übrigen Kosten des Verfahrens der Umwandlung oder Ablösung trägt der Staat.

§ 25.

Die höhere Aufsichtsbehörde kann, bei Gemeindewaldungen mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde, anordnen, daß Holz aus Nutzungsrechten nach § 8, das bisher durch den Berechtigten aufgearbeitet wurde, künftig durch den Verpflichteten aufzuarbeiten ist. Der Berechtigte hat dem Verpflichteten die Kosten zu erstatten.

§ 26.

Für Vergünstigungen auf wiederkehrenden Bezug von Nutzholz oder Brennholz, die nicht dingliche Rechte sind, gelten die Vorschriften, die in den §§ 9-25 für Holznutzungsrechte gegeben sind.

III. Durchführung.

§ 27.

(1) Forstaufsichtsbehörden im Sinne dieser Verordnung sind die staatlichen Forstbehörden.

(2) Untere Forstaufsichtsbehörde ist die untere Forstbehörde (Forstmeister, Forstamt). Höhere Forstaufsichtsbehörde ist die höhere Forstbehörde (in Preußen und im Saarland Landforstmeister, in Bayern Regierungsforstamt, im übrigen Landesforstverwaltung). Oberste Forstaufsichtsbehörde ist der Reichsforstmeister.

§ 28.

(1) Die Forstaufsichtsbehörden überwachen die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Die höhere Forstaufsichtsbehörde kann die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes zur Durchführung der Ueberwachung heranziehen.

§ 29.

(1) Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung (§ 20 in Verbindung mit § 13) kann mit den hierfür nach dem allgemeinen Enteignungsrecht vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden.

(2) Gegen die übrigen Entscheidungen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden und Forstaufsichtsbehörden ist binnen vier Wochen die Beschwerde zulässig.

(3) Ueber die Beschwerde entscheidet, wenn sie sich gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde richtet, die nächsthöhere Verwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der entsprechenden Forstaufsichtsbehörde, wenn sie sich gegen die Entscheidung oder Anordnung einer Forstaufsichtsbehörde richtet, die nächsthöhere Forstaufsichtsbehörde, im Falle des § 25 bei Gemeindewaldungen im Einvernehmen mit der entsprechenden Verwaltungsbehörde. In Bayern entscheidet als nächsthöhere Verwaltungsbehörde über der Regierung der Bayerische Minister des Innern, als nächsthöhere Forstaufsichtsbehörde über dem Regierungsforstamt der Bayerische Ministerpräsident, Landesforstverwaltung. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 30.

(1) Wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und des § 9 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Neben der Strafe kann auf Einziehung des vorschriftswidrig aufgearbeiteten, veräußerten oder verwendeten Holzes erkannt werden.

§ 31.

(1) Die §§ 1, 2 und 8-10 dieser Verordnung treten in Verbindung mit den §§ 27-30 am Tage der Verkündung, die übrigen Vorschriften treten am 1. 10. 1937 in Kraft.

(2) Der Reichsforstmeister erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, soweit deren Geschäftsbereich berührt wird.

Berlin, den 30. Juli 1937.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
und
Der Reichsforstmeister
gez. Göring, Ministerpräsident.

Aus dem Verkündigungsblatt der Marktvereinigung der deutschen Forst- und Holzwirtschaft „Deutscher Holzanzeiger", Nr. 94 vom 7. 8. 1937.

Aachen, den 10. März 1938.

Die vorstehende Verordnung ist sowohl für die waldbesitzenden Kirchengemeinden und kirchlichen Fonds wie auch für die Geistlichen, Kirchenbeamten und kirchlichen Institute, denen Holznutzungsrechte zustehen, von großer Bedeutung. Sie beschränkt im Teil I die Verfügungsgewalt der Waldeigentümer über das geschlagene Holz und trifft in Teil II Bestimmungen über die Ablösung oder Umwandlung der Holznutzungsrechte. Die Verordnung bedarf daher des eingehenden Studiums aller Beteiligten. Es steht zu erwarten, daß eine Ausführungsverordnung demnächst ergeht. Selbstverständlich bedürfen alle Abmachungen über die Ablösung und Umwandlung von Holzgerechtsamen unserer Zustimmung.

Wenn von den zur Holzlieferung Verpflichteten (z. B. politische Gemeinde, Landesfiskus, Patron, Gutsbesitzer) die bisherige Holzlieferung als freiwillige Leistung erklärt und eingestellt, die Ablösungspflicht aber abgelehnt wird, so sind aus dem Pfarrarchiv die Unterlagen für den Bestand des Rechtes, die zu liefernden Mengen, die sonstigen Lieferungsumstände und die Zeit, seit welcher nachweisbar geliefert wird, herauszusuchen und zusammenzustellen. Die Zusammenstellung ist uns mit dem Bericht über die Angelegenheit einzusenden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 90 Bezeichnungen der NSDAP.

Aachen, den 11. März 1938.

Folgendes Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir hiermit bekannt.

Der Kapitularvikar.

✣

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 10690/38

Berlin, den 17. Februar 1938.

Nach dem Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der NSDAP. vom 7. April 1937 RGBl. I S. 442 dürfen die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und ihre angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden. Der Stellvertreter des Führers hat mich mit Schreiben vom 17. Januar 1938 - III/0 4 Mü 2415/37 - darauf hingewiesen, daß hierunter auch die Bezeichnungen „Gau", „Kreis" und „Ortsgruppe" fallen, gleichviel ob die Worte allein oder in einer Zusammensetzung gebraucht werden, die darauf hinweist, daß es sich z. B. um einen Deutschen Christen-Gau oder Kreis oder eine solche Ortsgruppe handelt und daß ferner auch die Bezeichnung „Bewegung" oder „Reichsbewegung" unzulässig ist und allein die Partei das Recht hat, sich als Bewegung zu bezeichnen.

Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers untersage ich daher unter Bezugnahme auf die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen nochmals ausdrücklich den Gebrauch aller Bezeichnungen, die sich irgendwie und in irgendeiner Form mit den Bezeichnungen der Partei und ihrer Gliederungen ganz oder teilweise decken. Vom 15. März 1938 muß ich gemäß § 2 des Gesetzes alle mir zur Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen den Strafverfolgungsbehörden mitteilen. gez. Kerrl.

An die Deutschen Christen (Reformatorische Reichskirche) in Berlin W 15, Joachimsthaler Str. 35; An den Bund für deutsches Christentum, Berlin-Zehlendorf, Katharinenstr. 22; An die Deutschen Christen (Nationalkirchliche „Vereinigung"), Weimar; An die Katholisch-Nationalkirchliche „Vereinigung", z. H. von Herrn Pfarrer Hütwohl, Essen, Adolf-Hitler-Platz 4; An die Deutsche Glaubens-„Vereinigung", Hauptgeschäftsstelle, z. H. von Herrn Rechtsanwalt Widenhöft, Berlin-Siemensstadt, Nonnendammallee 92.

An die kirchlichen Behörden.

Vorstehende Abschrift übersende ich im Anschluß an meinen Erlaß vom 3. Juni 1937 - I 13884/37 II - zur Kenntnis und nochmaligen Beachtung.

gez. Kerrl.

Beglaubigt: Tolkmitt, Sekretär.

Nr. 91 Gestohlene Kirchensachen.

Aachen, den 12. März 1938.

Aus dem Kirchl. Amtsblatt der Diözese Münster entnehmen wir folgende Mitteilung, die wir hiermit zur Kenntnisnahme bringen.

Der Kapitularvikar.

✣

Das Bürgermeisteramt zu Saerbeck (über Greven i. W.) hat uns auf Veranlassung des Herrn Oberstaatsanwalts in Münster folgende aus Kirchendiebstählen in den Diözesen Münster, Osnabrück, Köln, Aachen und Trier herrührenden kirchlichen Geräte und Sachen zur weiteren Veranlassung überreicht:

2 Oelgefäße (zwei- und dreiteilig), 1 Krankenölgefäß, 4 Krankenpatenen, 1 silbernes Versehkreuz, 1 Paar Meßkännchen mit Teller, 4 Krankenbursen, 1 Meßbuch (Diöz. Osnabrück), 2 Beichtstolen, 1 Albe, mehrere Korporalien, 2 Schulterkragen, große Wachskerzen und andere kleine Kerzen, 1 Hostienbehälter und verschiedene andere Sachen (Schlüssel, Dochte, Weihrauch, Tücher, Biretts).

Etwaige Reklamationen mögen die Herren Pfarrer bzw. Rektoren mit genauer Beschreibung der Gegenstände bis Ende März d. J. dem Bischöflichen Generalvikariat in Münster einreichen. Die bis dahin nicht reklamierten Stücke werden wir dem Bonifatiusverein übergeben.

Nr. 92 Priester-Exerzitien

finden statt:

in der Johannisburg, Leutesdorf a. Rh., vom 9. bis 13. Mai (Leiter P. Ildefons O. S. B.);

im Dominikanerkloster zu Düsseldorf, Herzogstr. 17. Beginn 29. Mai, 19.30 Uhr (Sonntag abend). Schluß Donnerstag, 2. Juni (morgens). (Leitung: P. Swidbert Soreth O. P., Köln);

im Wallfahrtskloster Bornhofen a. Rh., vom 16. bis 20. Mai, vom 15. bis 19. August und vom 12. bis 16. September. Beginn jeweils am Abend des erstgenannten Tages. Schluß am Morgen des letztgenannten Tages. (Anmeldungen sind zu richten an P. Guardin, Kloster Bornhofen a. Rh.)

Betr. Priester-Exerzitien in Steyl.

Aachen, den 12. März 1938.

Es wird uns vom Missionshaus St. Michael in Steyl mitgeteilt, daß in diesem Jahre daselbst keine Priesterexerzitien stattfinden werden. Somit fallen auch die in unserm Kirchlichen Anzeiger vom 1. Dezember 1937, Stück 24, S. 192, angekündigten beiden Kurse (16. bis 20. Mai und 26. bis 30. September 1938) aus.

Der Kapitularvikar.

Nr. 93 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 9. März: Hoffmann Peter, Kaplan in Monschau, zum Kaplan an St. Laurentius in Rheydt-Odenkirchen (Dek. Rheydt);

am 14. März: Cleven Wilhelm, Diözesanpräses der katholischen Jungfrauenvereine und Kaplan an St. Foillan in Aachen, zum Pfarrverwalter in Krefeld-Stahldorf (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd).

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar, haben unter dem 3. März d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Richard Knein in Welz (Dek. Linnich) angenommen; desgleichen unter dem 5. März die Verzichtleistung des Pfarrers Wilhelm Hartmann in Wassenberg (gl. Dek.) und dieselben mit Wirkung zum 31. März d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 7 Aachen, den 1. April 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 94	Zeitnahe Volksmission	61
Nr. 95	Erstkommunion und Diözesangebetbuch	61
Nr. 96	Rösch-Bibel für Schulentlassene	62
Nr. 97	Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder	62
Nr. 98	Das Testament des Geistlichen	62
Nr. 99	Seelsorgskurse	62
Nr. 100	Lehrgang für Taubstummenseelsorge	62
Nr. 101	Wehrsteuer	62
Nr. 102	Priester-Exerzitien	63
Nr. 103	Personalchronik der Diözese Aachen	63
Nr. 104	Vermischte kirchliche Nachrichten	63

Nr. 94 Zeitnahe Volksmission.

Aachen, den 16. März 1938.

Die Anforderungen einer neuen Zeit veranlaßten die Volksmissionare des Redemptoristenordens, nach neuen Mitteln und Wegen Ausschau zu halten, um die Volksmission auch an die Abseitsstehenden heranzutragen.

P. Simon Scherzl, einer der erfolgreichsten Hausmissionare der süddeutschen Ordensprovinz, hat es nun unternommen, Werden, Wesen und Wirken der Hausmission in seinem Werkchen „Compelle intrare. Grundsätzliches und Praktisches über zeitnahe Volksmission" einem weitern Kreise darzulegen.

Dieses Buch weist neue Wege der Volksmissionierung auf. Nach seinen Anweisungen sind manche mehrwöchentliche Missionen mit gutem Erfolg abgehalten worden. Die Hochwürdigen Herren Seelsorger werden daher auf diese Schrift hingewiesen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 95 Erstkommunion und Diözesangebetbuch.

Aachen, den 19. März 1938.

Wir haben Veranlassung, nochmals darauf hinzuweisen, daß unser Diözesangebet- und Gesangbuch nach wie vor das offizielle Gebetbuch unserer Diözese ist. Für die Erstkommunion wird leider oft die einfache, nur für den Schulgebrauch bestimmte Ausgabe mit Noten zur Anschaffung empfohlen, obschon gerade dadurch die Gefahr entsteht, daß die Schulentlassenen diese Schulausgabe nicht mehr benutzen mögen und dann ohne Gebetbuch zur Kirche kommen.

Erfahrungsgemäß ist die Erstkommunion für zahlreiche Kinder die einzige Gelegenheit, bei der ein wirklich brauchbares und wertvolles Gebetbuch in ihren Besitz kommt. Es ist daher zu wünschen, daß den Eltern und Kindern die Anschaffung eines guten und dauerhaft gebundenen Gebetbuches empfohlen wird, an dem sie lange Freude haben. Keinesfalls sollen den Kommunionkindern unschöne und unwürdige Sonderdrucke oder Heftchen in die Hand gegeben werden.

Ferner erinnern wir daran, daß die seelsorgliche Empfehlung des Meßbuches der heiligen Kirche in keiner Weise zur Verdrängung oder Beeinträchtigung unseres anerkannt guten Diözesanbuches führen darf. Gerade in letzter Zeit mehren sich berechtigte Klagen, daß Erstkommunikanten oder sogar noch jüngeren Kindern statt des Diözesanbuches ein mehr oder weniger vollständiges Meßbuch in die Hand gegeben wird, obschon die Kinder erfahrungsgemäß in den seltensten Fällen etwas damit anzufangen wissen.

Der Kapitularvikar.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. März 1938.

Nr. 96 Rösch-Bibel für Schulentlassene.

Aachen, den 21. März 1938.

Aehnlich wie im Kepplerverlag in Stuttgart-S eine Sonderausgabe des Neuen Testamentes für Schulentlassene erschienen ist, so gibt der Verlag Ferdinand Schöningh in Paderborn die bekannte Rösch-Bibel, das Neue Testament, heraus. Auch diese Ausgabe ist als eine Erinnerungsgabe an die aus der Schule zur Entlassung kommenden Schüler und Schülerinnen zu empfehlen. Der Preis ist dem der Bibel des Kepplerverlages angeglichen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 97 Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder.

Aachen, den 22. März 1938.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer machen wir darauf aufmerksam, daß das Karitas-Hilfswerk für schulentlassene Hilfsschulkinder im St. Vinzenzheim in Stolberg, im Kloster in Wesel, Rheinstraße 17, im Kloster St. Bruno in Karthaus bei Trier und im St. Josefsheim in Höfen bei Monschau eine besondere Gelegenheit zur Anlernung im Haushalt geschaffen hat.

Schulentlassene Mädchen, die das Ziel der Volksschule nicht erreichen, bzw. eine Hilfsschule besuchten, erhalten Förderung und Weiterbildung in allen Zweigen des Haushaltes. Diese Kinder sollen in einem zweijährigen Kursus befähigt werden, selbständig ihr Brot zu verdienen, um später weder der Familie noch der Gemeinde zur Last zu fallen.

Kostenpreis monatlich 25,- RM. Eintritt während des ganzen Jahres. Anmeldungen an die Zentralstelle für das Karitas-Hilfswerk: Frl. Anna Roles, Aachen, Monheimsallee 15.

Der Kapitularvikar.

Nr. 98 Das Testament des Geistlichen.

Aachen, den 24. März 1938.

In der Schriftenreihe des Bischöflichen Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft in Breslau I, St. Vinzenzhaus, Seminargasse 1-3, erscheint als Heft 3 „Das Testament des Geistlichen" von Dr. jur. Johannes Kaps.

Diese Schrift ist völlig auf den Bedarf und die Verhältnisse des geistlichen Berufsstandes abgestellt und gibt den Priestern einen praktischen Leitfaden über die wichtigsten Bestimmungen, die bei der Testamentserrichtung zu beachten sind und wird ihnen die Anschaffung dieses Büchleins von großem Nutzen sein, da seine Benutzung manche Zweifel beheben und unliebsame Fehler verhüten wird.

Der Kapitularvikar.

Nr. 99 Seelsorgskurse.

Aachen, den 25. März 1938.

Vom 25. April abends bis 29. April morgens und vom 7. Juni abends bis 11. Juni morgens werden im Exerzitienhaus Schönstatt, Vallendar a. Rh., zwei Kurse für Seelsorger gehalten.

Thema: Systematische Darstellung neuzeitlicher Seelsorge (Leiter: H. H. P. Kentenich).

Der Kapitularvikar.

Nr. 100 Lehrgang für Taubstummenseelsorge.

Aachen, den 26. März 1938.

Vom 2. bis 7. Mai veranstaltet die Arbeitsstelle für Seelsorgewissenschaft einen Lehrgang über Taubstummenseelsorge in Freiburg i. Br. Er beabsichtigt, in die Grundfragen der Taubstummenseelsorge einzuführen. Lehrstunden und Vorträge geben Raum zur Aussprache und Anregungen. Die Leitung liegt in Händen eines bewährten Praktikers auf dem Gebiet der Taubstummenerziehung.

Kursusbeitrag einschließlich Wohnung und Verpflegung beträgt 25,- RM. Anmeldungen erbeten an die Arbeitsstelle für Seelsorgewissenschaft, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4.

Der Kapitularvikar.

Nr. 101 Wehrsteuer.

Aachen, den 26. März 1938.

Im Kirchlichen Anzeiger für die Diözese Aachen vom 15. Januar 1938, Nr. 34, war die zweite Durchführungsverordnung zum Wehrsteuergesetz vom 16. Dezember 1937 veröffentlicht und darauf hingewiesen worden, daß die Geistlichen, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben, nicht wehrsteuerpflichtig seien.

Nach einer inzwischen erfolgten Mitteilung des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 26. 2. 1938 - S - 2710 - 143 III. - läßt das Wehrsteuergesetz nebst seiner Durchführungsverordnungen diese

Gesetzesauslegung nicht zu. Eine Sonderbefreiungsvorschrift für die katholischen Geistlichen, die die Subdiakonatsweihe erhalten haben, besteht also nach der Erklärung des Herrn Reichsfinanzministers nicht.

Der Kapitularvikar.

Nr. 102 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Elisabeth-Haus in Niederkassel-Siegkreis vom 2. bis 6. Mai (Leiter: P. Esch S. J.).

Nr. 103 Personalchronik der Diözese Aachen.

Durch den Hochwürdigsten Herrn Katholischen Feldbischof der Wehrmacht wurde mit dem Einverständnis unseres Hochwürdigsten Herrn Kapitularvikars dem Rektor Wilhelm Bohnekamp in Düren unter dem 28. März d. J. die nebenamtliche Militärseelsorge für den Standort Düren übertragen.

Es wurden ferner ernannt:

am 31. März: Baer Wilhelm, Kaplan an St. Josef in Aachen, zum Pfarrverwalter in Wassenberg (gl. Dekanates).

Nr. 104 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Weihbischof und Kapitularvikar Dr. Hermann Josef Sträter erteilte am 12. März 1938 in der Seminarkapelle 30 Alumnen des Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe, ferner einem Alumnus des Priesterseminars und neun Fratres des Franziskanerklosters aus M.Gladbach die heilige Diakonatsweihe, sowie am Sonntag, den 13. März 1938, im Hohen Dom zu Aachen folgenden 40 Diakonen des Aachener Priesterseminars und drei Fratres aus dem Kloster der Missionare v. d. hl. Familie in Ravengiersburg (Hunsrück) die heilige Priesterweihe:

Busen Anton, geb. 6. August 1911 in Rheindahlen-Günhoven;

Conrads Josef, geb. 15. Oktober 1910 in Baal;

Creutz Hubert, geb. 11. April 1910 in Aachen;

Delahaye Karl, Dr. phil., geb. 15. März 1912 in Inden;

Dohmen Heinrich, geb. 9. August 1911 in Kohlscheid;

Ebus Johannes, geb. 12. Februar 1912 in Viersen;

Eich Franz, geb. 21. März 1911 in Viersen;

Einerhand Franz, geb. 2. November 1910 in Immendorf;

Fenners Peter, geb. 20. August 1913 in Anrath;

Froitzheim Erich, geb. 6. Februar 1912 in M.Gladbach;

Gerhards Engelbert, geb. 26. November 1910 in Düren;

Ginnen Franz, geb. 2. Januar 1912 in St. Hubert;

Heinen Heinrich, geb. 1. Juli 1912 in Kreuzau;

Hohn Johannes, geb. 7. Januar 1914 in Aachen;

Hohn Josef, geb. 17. August 1912 in Aachen;

Holzmann Josef, geb. 6. September 1911 in Erkelenz;

Hüskes Johannes, geb. 13. August 1912 in Viersen;

Kaufmann Felix, geb. 17. Juli 1910 in Baal;

Kirschgens Karl, geb. 8. Juni 1912 in Binsfeld;

Koenigs Adolf, geb. 31. Dezember 1912 in Aachen;

Laufenberg Wilhelm, geb. 26. Oktober 1910 in Niederau;

Lechner Josef, geb. 8. Februar 1911 in Waldenrath;

Lennartz Johannes, geb. 30. Januar 1912 in M.Gladbach;

Lenze Heinrich, geb. 14. Juli 1912 in Mechernich;

Linden Lorenz, geb. 25. Oktober 1910 in Aachen;

Marx Peter, geb. 1. Mai 1911 in Inden;

Miessen Heinrich, geb. 14. Juni 1907 in Höfen;

Moritz Anton, geb. 23. März 1913 in Düren;

Niesemann Josef, geb. 18. Juni 1913 in Viersen;

Noethlichs Franz, geb. 26. April 1912 in Dremmen;

Ploennes August, geb. 8. Mai 1912 in Düren;

Rühling Heribert, geb. 26. Dezember 1912 in Krefeld;

33 Rutge Hubert, geb. 29. August 1910 in Aachen;

Steffens Walter, geb. 31. Januar 1913 in Aachen;

Strang August, geb. 28. Oktober 1910 in Mechernich;

Tholen Theodor, geb. 1. Juli 1901 in Gangelt-Hastenrath;

Timberg Peter, geb. 1. Mai 1912 in Jülich;

Wäckers Anton, geb. 1. Mai 1913 in Krefeld-Oppum;

Werden Josef, geb. 26. Dezember 1910 in Scherpenseel;

Zaunbrecher Hugo, geb. 22. Dezember 1912 in Laurensberg.

Fratres aus der Genossenschaft der Missionare v. d. hl. Familie:

Kuhn Artur, geb. 19. Juni 1906 in Danzig-Langfuhr;

Mols Theodor, geb. 19. Dezember 1904 in Wickede i. W.;

Führer Wilhelm, geb. 10. Mai 1910 in Maedelhofen (Unterfranken).

✠

Der Hochwürdigste Herr Weihbischof und Kapitularvikar Dr. Hermann Josef Sträter konsekrierte am 20. März 1938 den neu errichteten Hauptaltar in der Pfarrkirche zu Kückhoven (Dekanat Erkelenz) sub tit. S. Servatii Ep. et Mart.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat.– Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 8 Aachen, den 15. April 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 105	Pontificia commissio (Interpretatio Codicis J. C.)	65
Nr. 106	Indiziertes Buch	65
Nr. 107	Tagung über Fragen der Seelsorgehilfe	65
Nr. 108	Landessekretär des Bonifatiusvereins	66
Nr. 109	Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora	66
Nr. 110	Studienstiftung Domkapitular Dubelman	66
Nr. 111	Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen	66
Nr. 112	Bürgersteuerermäßigung	66
Nr. 113	Betr. Abbruch von Gebäuden	67
Nr. 114	Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938	67
Nr. 115	Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags. Vom 4. März 1938	67
Nr. 116	Brennholzverkäufe	69
Nr. 117	Priester-Exerzitien	69
Nr. 118	Personalchronik der Diözese Aachen	69

Nr. 105 Pontificia commissio
AD CODICIS CANONES AUTHENTICE INTERPRETANDOS.

(AAS. XXX, 1938, N. 3, p. 73.)

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA.

Emi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I — DE COMMUNICATIONE PRIVILEGIORUM INTER RELIGIONES

D. An verba canonis 613 § 1: exclusa in posterum qualibet communicatione, ita intelligenda sint ut revocata fuerint privilegia a religionibus ante Codicem J. C. per communicationem legitime acquisita et pacifice possessa.

R. Negative.

II — DE EXCUSATIONE A POENIS LATAE SENTENTIAE

D. An metus gravis a poenis latae sententiae eximat si delictum, quamvis intrinsece malum et graviter culpabile, non vergat in contemptum fidei aut ecclesiasticae auctoritatis vel in publicum animarum damnum ad normam canonis 2229 § 3 n. 3.

R. Affirmative.

Datum Romae, e Civitate Vaticana, die 30 mensis Decembris, anno 1937.

I. Card. SERAFINI, Praeses.

L. † S. I. Bruno, Secretarius.

Nr. 106 Indiziertes Buch.

Auf den Index der verbotenen Bücher wurde gesetzt:

Raoul Francé: „Von der Arbeit zum Erfolg" (Dekret der S. S. C. S. Officii vom 30. Dezember 1937, AAS. XXX, 1938, Nr. 1, S. 26.).

Nr. 107 Tagung über Fragen der Seelsorgehilfe.

Aachen, den 2. April 1938.

Am 9. und 10. Mai 1938 veranstaltet die Arbeitsstelle für Seelsorgewissenschaft in Verbindung mit der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br. eine Tagung über Fragen der Seelsorgehilfe. Das Programm sieht folgende Referate vor:

Die Pfarrgemeinschaft als Gemeinschaft und die in ihr liegenden Postulate;

Das Leben in und mit der Kirche und apostolische Außenarbeit;

Pfarrgemeinde und die Zu- und Wegziehenden;

Der seelsorgerliche Hausbesuch;

Priesterwirken und Laienhilfe;

Die Seelsorgehilfe eine Forderung der Zeit, der Seelsorge, des Laienapostolates;

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. April 1938.

Die Familie als Seelsorgehelferin;
Das Lichtbild im Dienste der Pfarrgemeinschaft.

Angesichts der aktuellen Fragen ist der Besuch der Tagung wärmstens empfohlen.

Die Tagungsgebühr beträgt RM. 4,-.

Anmeldungen wolle man richten an die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4.

Der Kapitularvikar.

Nr. 108 Landessekretär des Bonifatiusvereins.

Aachen, den 4. April 1938.

Zum 1. Dezember 1937 wurde dem Hochwürdigsten Erzbischöflichen Generalvikariat Köln Kaplan Franz Jansen an St. Johann in Köln zur Uebernahme einer Stelle als Landessekretär des Bonifatiusvereins im Rheinland, d. h. in der Erzdiözese Köln, in der Diözese Aachen und im rheinischen Teil der Diözese Münster freigestellt.

Nachdem Herr Landessekretär Jansen sich beim Generalvorstand des Bonifatiusvereins für seine neuen Aufgaben eingearbeitet hat, hat er seit 1. April seine Tätigkeit aufgenommen. Gerne empfehlen wir die Bonifatiusarbeit des neuen Landessekretärs dem Wohlwollen und der Förderung des Hochwürdigen Klerus.

Mit Genehmigung Seiner Eminenz des Hochwürdigsten Herrn Kardinals Schulte führt der neue Landessekretär den Titel Rektor. Seine Anschrift lautet: Rektor Franz Jansen, Köln-Klettenberg, Petersbergstraße 80, Fernruf 445 05.

Der Kapitularvikar.

Nr. 109 Kollekte für die Kommunikanten-Anstalten und Waisenhäuser in der Diaspora.

Aachen, den 5. April 1938.

Am Tage der ersten heiligen Kommunion findet beim Nachmittagsgottesdienst die althergebrachte, oberhirtlich angeordnete Kollekte für den Bonifatius-Sammelverein (Diözesanhauptstelle Aachen, Postscheckkonto Köln Nr. 89811) zugunsten der Kommunikanten-Anstalten der Diasporadiözese Osnabrück mit Einschluß der sog. Norddeutschen Missionen statt.

Wegen der großen Not der armen Kinder in den Diasporagebieten sei hiermit auf diese Kollekte unter besonderer Empfehlung hingewiesen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 110 Studienstiftung Domkapitular Dubelman.

Aachen, den 6. April 1938.

Die von dem verstorbenen Domkapitular Dr. Dubelman errichtete Studienstiftung ist zu vergeben. Die Stiftung ist bestimmt für Schüler einer höheren Schule vom Eintritt in die Quarta bis zum Bestehen der Reifeprüfung. Stiftungsberechtigt sind an erster Stelle die römisch-katholischen ehelichen Nachkommen des Gottfried Dubelman, des Bruders des Stifters, in zweiter Linie die römisch-katholischen ehelichen Nachkommen des Franz Weyer, des Vetters des Stifters, auf Gut Vockrath bei Neuß, sodann, falls Verwandte nicht vorhanden sind, bedürftige und würdige römisch-katholische Bewerber aus den Pfarreien St. Martin in Köln und St. Nikolaus in Aachen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai an das Erzbischöfliche Generalvikariat in Köln zu richten. Denselben sind beizufügen eine beglaubigte Abschrift des letzten Studienzeugnisses, ein verschlossenes Sittenzeugnis des Pfarrers oder Religionslehrers sowie gegebenenfalls der urkundliche Nachweis der Verwandtschaft.

Der Kapitularvikar.

Nr. 111 Ferienaufenthalt für Geistliche auf der Insel Rügen.

Aachen, den 6. April 1938.

Das Katholische Pfarramt in Bergen auf Rügen ist bereit, bei Uebernahme sonntäglicher Zelebration mit kurzer Ansprache einen monatlichen Zuschuß sowie weitere Vergünstigungen zu gewähren. Eine preiswerte Pension wird auf Wunsch angegeben. Meldungen mit Rückporto wolle man richten an Pfarrer Willimsky in Bergen auf Rügen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 112 Bürgersteuerermäßigung.

Aachen, den 7. April 1938.

Wir machen darauf aufmerksam, daß nach dem Bürgersteuergesetz vom 20. November 1937 (RGBl. I S. 1261) bei Personen, die am Stichtag (das ist der 10. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs [Stichtagsjahr]), für 1938 also der 10. Oktober 1937, das 50. Lebensjahr vollendet haben, die Bürgersteuer um ein Drittel zu ermäßigen ist, wenn das Einkommen im Sinne des Gesetzes im Rechnungsjahr (das ist das vor dem

Stichtag abgelaufene Kalenderjahr), für 1938 also das Jahr 1936, nicht mehr als RM. 2100,- (Mittelbetrag der Einkommenstufen) betragen hat.

Diese Ermäßigung dürfte sich gerade bei vielen Hausangestellten auswirken. Statt des halben Bürgersteuersatzes tritt hier eine weitere Ermäßigung um ein Drittel ein.

Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag beim zuständigen Bezirksamt (resp. Gemeindeverwaltung), dem eine Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers für 1936 beizufügen ist.

Der Kapitularvikar.

Nr. 113 Betr. Abbruch von Gebäuden.

Aachen, den 8. April 1938.

Der Herr Reichs- und Preußische Arbeitsminister gibt in Ergänzung der Verordnung vom 3. April 1937 (vergl. Kirchl. Anzeiger 1937, Seite 132) unter dem 25. Februar 1938 - IV c 6 Nr. 8602 c 19 - eine weitere Verordnung heraus über die Genehmigung zu Abbrüchen von Gebäuden und Gebäudeteilen von mehr als 500 cbm umbauten Raumes. Indem wir auf diesen Erlaß aufmerksam machen, bitten wir die Kirchengemeinden sich vorkommendenfalls über die Bestimmungen zu unterrichten.

Der Kapitularvikar.

Nr. 114 Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938.

Der Präsident des Statistischen Reichsamts.
4010/8. 3. 38.
Berlin C 2, den 11. März 1938.
Neue Königstraße 27-37.

Um eine ordnungsgemäße Durchführung der Volks-, Berufs- und Betriebszählung am 17. Mai 1938 zu erreichen, insbesondere um eine genaue Ermittlung der amtlichen Zahl der Wohnbevölkerung der einzelnen Gemeinden zu gewährleisten, hat der Herr Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister in der „Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1938" vom 21. Januar 1938 (Reichsministerialblatt Nr. 6 vom 17. Februar 1938) § 1 Abs. 3 angeordnet: „Die Obersten Reichsbehörden und die Landesregierungen haben tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Gerichtssitzungen usw., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden."

Ich bitte Sie daher ergebenst, für den Ihnen unterstehenden kirchlichen Bezirk zu veranlassen, daß größere Versammlungen kirchlicher Art, insbesondere Wallfahrten und Massenbesuche von Wallfahrtsorten zur Zeit der Zählung nach Möglichkeit vermieden werden. Sollte sich das nicht in allen Fällen durchführen lassen, wäre ich für eine baldgefällige Mitteilung dankbar, in welchen Gemeinden Ihres Sprengels Mitte Mai mit der Anwesenheit einer größeren Zahl von Wallfahrern zu rechnen ist. Ich werde dann den Bürgermeistern solcher Gemeinden besondere Anweisungen für die Zählung der nur vorübergehend anwesenden Wallfahrer geben.

Dr. Reichart, Ministerialdirektor.

✣

Aachen, den 9. April 1938.

Vorstehende Anregung wird den Hochwürdigen Seelsorgern hiermit zur Kenntnis gebracht.

Der Kapitularvikar.

Nr. 115 Verordnung zur Verstärkung des Holzeinschlags. Vom 4. März 1938.

Aachen, den 11. April 1938.

Folgende Verordnung geben wir hiermit bekannt.

Der Kapitularvikar.

✣

Auf Grund der §§ 1, 2 und 3 der Verordnung zur verstärkten Deckung des Rohstoffbedarfs an Holz vom 7. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1011) wird verordnet:

§ 1.

Holzeinschlag.

Waldungen jeder Besitzart und Größe können zur Deckung des Bedarfs der deutschen Wirtschaft an Holz in jedem Forstwirtschaftsjahr mit einem für jeden einzelnen Wald oder Betrieb nach einzelnen Holzarten und -sorten oder im ganzen festzusetzenden Holzeinschlag herangezogen werden. Als Forstwirtschaftsjahr im Sinne dieser Verordnung gilt die Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. September. Bei der Festsetzung des Einschlags im einzelnen Falle sind Waldzustand, Holzvorrat und die sonstigen forstwirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

§ 2.

Festsetzung des Einschlages.

(1) Der Reichsforstmeister bestimmt gebietsweise die Höhe des Einschlags.

(2) Die Höhe des jeweils von den einzelnen Waldungen bzw. Betrieben aufzubringenden Einschlags setzen die Landesforstverwaltungen auf Grund der

vom Reichsforstmeister hierfür herauszugebenden Anordnungen fest.

(3) Die Landesforstverwaltungen können die ihnen nach Abs. 1 zustehenden Befugnisse auf ihnen unterstellte höhere Forstbehörden übertragen. Sie können mit Zustimmung der kommunalen Aufsichtsbehörden auch die Mithilfe der Gemeinden in Anspruch nehmen.

(4) Höhere Forstbehörden im Sinne des Abs. 2 sind die Landforstmeister und die Regierungsforstämter.

(5) Zur Durchführung in den Privatwaldungen, die nicht unter der Forstaufsicht des Staates stehen, sind die forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes zur Mithilfe, soweit erforderlich, heranzuziehen.

§ 3.

Prüfungsstellen.

(1) Für die Durchführung und Ueberwachung des Einschlags sind Prüfungsstellen einzurichten.

(2) Prüfungsstellen sind

a) für alle unter der Aufsicht des Staates stehenden Waldungen: staatliche Forstbehörden,

b) für nicht unter der Forstaufsicht des Staates stehende Privatwaldungen: forstliche Dienststellen des Reichsnährstandes.

(3) Der Reichsforstmeister kann anordnen, daß gebietsweise oder in Einzelfällen an die Stelle der staatlichen Forstbehörden Forstdienststellen des Reichsnährstandes oder an die Stelle der forstlichen Dienststellen des Reichsnährstandes staatliche Forstbehörden treten.

(4) Soweit nach Abs. 2 unter a und Abs. 3 staatliche Forstbehörden Prüfungsstellen sind, bestimmen die Landesforstverwaltungen, soweit nach Abs. 2 unter b und Abs. 3 Forstdienststellen des Reichsnährstandes Aufgaben der Prüfungsstellen wahrzunehmen haben, bestimmt der Reichsnährstand die zuständigen Stellen.

§ 4.

Auskunftspflicht.

Die waldbesitzenden Gemeinden, privaten und sonstigen nichtstaatlichen Waldbesitzer sind verpflichtet, den Prüfungs- und den Einschlag festsetzenden Stellen Aufschlüsse über Waldzustand, Holzvorräte, Altersklassenverhältnisse, Hiebsätze zu geben, alle sonstigen für die Beurteilung der betriebswirtschaftlichen Verhältnisse und Leistungsfähigkeit benötigten Angaben zu machen, Ortsbesichtigungen zuzulassen sowie vorgeschriebene oder sonstige benötigte Unterlagen vorzulegen.

§ 5.

Rechtsmittel.

(1) Gegen Höhe und Art des festgesetzten Einschlags sind als Rechtsmittel innerhalb einer Ausschlußfrist von je 14 Tagen gegeben:

der Einspruch; er ist bei der zuständigen Prüfungsstelle einzureichen; über ihn entscheidet die zuständige Landesforstverwaltung bzw. diejenige höhere Forstbehörde, die den Einschlag nach § 2 Abs. 2 und 3 festgesetzt hat;

gegen die Entscheidung über den Einspruch:

die Beschwerde; sie ist bei der Stelle einzureichen, die über den Einspruch entschieden hat; über sie entscheidet der Reichsforstmeister endgültig.

(2) Ein eingelegtes Rechtsmittel hemmt den Vollzug des festgesetzten Holzeinschlags nur in dem Umfang, in dem die festsetzende Stelle auf Antrag dem Aussetzen des Einschlags zugestimmt hat.

§ 6.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können nur von den Landesforstverwaltungen mit Zustimmung des Reichsforstmeisters zugelassen werden.

§ 7.

Strafen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Anordnungen können auf Antrag des Reichsforstmeisters mit Geldstrafen bis zu RM. 100 000,- bestraft, angeordnete Einschläge erforderlichenfalls auf Kosten des Waldeigentümers durch Dritte und sonstige erforderliche Maßnahmen unter Anwendung polizeilichen Zwanges durchgeführt werden.

(2) Bei leichteren Verstößen gegen die erlassenen Anordnungen kann der Reichsforstmeister Ordnungsstrafen bis zur Höhe von RM. 1000,- verhängen.

§ 8.

Inkrafttreten.

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die Verordnungen zur Verstärkung des Holzeinschlags vom 15. Dez. 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 1018), vom 27. Jan. 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 23), vom 30. April 1937 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 102), vom 26. Juni 1937 (Reichs-

gesetzbl. I S. 752) und vom 22. September 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 1056) außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1938.

Der Reichsforstmeister.
J. V. (gez.) Alpers.

Nr. 116 Brennholzverkäufe.

Aachen, den 11. April 1938.

Wir bringen nachstehende Verordnung (R. G. I, 1938, 105) im Auszug zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✦

Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisbildung von Brennholz.

Vom 21. Januar 1938.

§ 1. Der Verkauf von Brennholz jeder Art nach dem Meistgebot (Auktion oder Submission) ist verboten.

§ 3. Für Brennholz darf kein höherer als der im Forstwirtschaftsjahr 1936 (1. Oktober 1935 bis 30. September 1936) örtlich unter Berücksichtigung der Holzart, der Holzgüte und der Abfuhrlage erzielte Preis gefordert werden.

§ 5 enthält hohe Strafbestimmungen.

Nr. 117 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Missionspriesterseminar St. Augustin bei Siegburg vom 16. bis 20. Mai und vom 25. bis 29. Juli.

Nr. 118 Personalchronik der Diözese Aachen.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar, erteilte unter dem 1. April d. J. dem Studien-Assessor Dr. phil. Heinrich Linssen in M. Gladbach die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes an der Städtischen Oberschule für Jungen daselbst;

und unter dem 6. April d. J. dem Kaplan Friedrich Jansen an St. Kastor in Alsdorf die Erlaubnis zur Uebernahme der Stelle eines Sekretärs mit dem Titel Rektor beim Päpstlichen Werk der heiligen Kindheit in Aachen.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar ernannte unter dem 8. April d. J. den Kaplan Ernst Euskirchen an St. Josef in Krefeld, zum Leiter des Diözesanamtes für die weibliche Jugendseelsorge in Aachen.

Ferner wurden ernannt:

am 31. März: Lechner Josef, Neupriester aus Waldenrath, zum Kaplan in Doveren (Dek. Linnich);

am 1. April: Conrads Josef, Neupriester aus Herrath (Pf. Venrath), zum Kaplan in Monschau (gl. Dekanates);

" " " Gilles Leonhard, Assistent am Provinzialerziehungsheim in M.-Gladbach-Rheindahlen, zum Rektor an St. Barbara (Pf. St. Laurentius) in Hückelhoven (Dek. Linnich);

" " " Lennartz Johannes, Neupriester aus Hückelhoven, zum Kaplan in Würselen-Morsbach (Dekanat Herzogenrath);

" " " Linden Lorenz, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Notburga in Viersen-Rahser (Dek. Viersen);

" " " Tremanns Heinrich, ehem. Deutscher Seelsorger in Barcelona, z. Zt. zur Vertretung in Warden, zum Pfarrverwalter in Welz (Dek. Linnich);

" " " Wirtz Josef, Kaplan an St. Notburga in Viersen-Rahser, zum Kaplan in M. Gladbach-Neuwerk (Dek. M.Gladbach-Ost);

am 4. April: Dohmen Heinrich, Neupriester aus Kohlscheid, zum Hauskaplan in Titz (Dek. Hasselsweiler);

" " " Einerhand Franz, Neupriester aus Immendorf, zum Kaplan an Herz-Jesu in Krefeld-Bockum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " " Fenners Peter, Neupriester aus Anrath, zum Kaplan an St. Adalbert in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

" " " Gerhards Engelbert, Neupriester aus Düren, zum Kaplan an St. Barbara in Aachen-Rothe Erde (Dek. Aachen-Nordost);

am 4. April: Laufenberg Wilhelm, Neupriester aus Niederau, zum Kaplan in Merzenich (Dek. Düren);

" " " Lenze Heinrich, Neupriester aus Kornelimünster, zum Kaplan an St. Marien in Düren (gl. Dekanates);

" " " Moritz Anton, Neupriester aus Düren, zum Kaplan in Baesweiler (Dek. Alsdorf);

" " " Noethlichs Franz, Neupriester aus Dremmen, zum Hauskaplan in Kirchhoven (Dek. Heinsberg);

" " " Rutge Hubert, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Anna in Düren (gl. Dekanates);

" " " Strang August, Neupriester aus Mechernich (Eifel), zum Kaplan in Düren-Rölsdorf (Dek. Düren);

" " " Tholen Theodor, Neupriester aus Hastenrath (Pf. Gangelt), zum Hauskaplan in Boisheim (Dek. Lobberich);

" " " Timberg Peter, Neupriester aus Jülich, zum Hauskaplan in Stolberg-Atsch (Dek. Stolberg);

am 8. April: Bechstein Friedrich, Kaplan in Anrath, zum Kaplan an St. Josef in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Bohnen Josef, Kaplan in Hochneukirch, zum Pfarrverwalter in Ophoven (Dek. Wassenberg);

am 8. April: Ebus Johannes, Neupriester aus Viersen, zum Kaplan in Hüls (Dek. Kempen);

" " " Emunds Ferdinand, Rektor der Höheren Schule in Kaldenkirchen, zum Kaplan in Anrath (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " " Marx Peter, Neupriester aus Inden, zum Kaplan an Hl. Kreuz in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Miessen Heinrich, Neupriester aus Höfen, zum Kaplan in Hochneukirch (gl. Dekanates);

" " " Müller Franz, Kaplan an St. Bonifatius in Düren, zum Kaplan an Hl. Geist in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Pohen Nikolaus, Kaplan an Hl. Geist in Aachen, zum Kaplan an St. Bonifatius und Rektor an Hl. Kreuz in Düren (gl. Dekanates);

" " " Steffens Walter, Neupriester aus Aachen, zum Hauskaplan in Alsdorf - Christus-König (Dek. Alsdorf);

" " " Ziemons Wilhelm, bisher zur Aushilfe an Christus-König in Alsdorf, zum Kaplan an St. Kastor daselbst (gl. Dekanates);

am 11. April: Eich Franz, Neupriester aus Viersen, zum Kaplan an St. Stephan in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 9 Aachen, den 1. Mai 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 119	Kirchliche Feier des 1. Mai	71
Nr. 120	Mitfeier des Eucharistischen Weltkongresses in Budapest	71
Nr. 121	Abwesenheit des Kapitularvikars im Monat Mai	73
Nr. 122	Neuordnung des höheren Schulwesens	73
Nr. 123	Verwendung von alten Paramenten	76
Nr. 124	Beitragszahlung der Wehrmachtgeistlichen für Diözesanpensionskassen	76
Nr. 125	Nüchternheitsbewegung	76
Nr. 126	Tagung der Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche"	77
Nr. 127	Seelsorgskursus über Zeitfragen und Aufgaben der Kinderseelsorge	77
Nr. 128	Medizinischer Kursus für Missionare	77
Nr. 129	Schulungskurs für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasarbeit der Gegenwart	77
Nr. 130	„Christenfragen"	77
Nr. 131	Trauurkunde Peters-Brandts gesucht	78
Nr. 132	Personalchronik der Diözese Aachen	78

Nr. 119 Kirchliche Feier des 1. Mai.

Soll unser deutsches Vaterland erstarken, soll Glück und Wohlfahrt unserem Volke erblühen, soll ein kraftvolles Band der Eintracht, des Zusammenstehens, des gegenseitigen sozialen Verstehens und Helfens alle umschlingen, so bedarf es vor allem der Hilfe von oben, der gnädigen Führung dessen, in dessen Hand wir stehen, und der die Herzen der Menschen lenkt. Wir wollen am 1. Mai, dem Tage besonderer Wünsche, für das Gedeihen deutschen Arbeitens und Schaffens Gottes Segen auf unser Vaterland herabflehen. Es soll daher in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen am 1. Mai nach dem Hauptgottesdienst (Hochamt) das Allerheiligste Sakrament ausgesetzt werden. Dann werde das Allgemeine Gebet mit der Litanei vom heiligsten Herzen Jesu gebetet und der sakramentale Segen gegeben.

Die Gläubigen mögen sich auch besonders daran erinnern, daß der 1. Mai der erste Tag des Maimonats ist und der Gottesmutter, der Patronin unseres Bistums, unsere großen Anliegen für Deutschlands Glück und Wohlergehen empfehlen.

Aachen, den 27. April 1938.

Dr. Hermann Josef Sträter,
Weihbischof und Kapitularvikar.

Dieser Erlaß ist von der Kanzel zu verlesen, und die Gläubigen sollen zu eifriger Beteiligung an dem angeordneten Gottesdienst aufgefordert werden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 120 Mitfeier des Eucharistischen Weltkongresses in Budapest.

Geliebte Diözesanen!

Die Katholiken der Welt diesseits und jenseits des Ozeans rüsten sich für die erhebende Feier des 34. Internationalen Eucharistischen Kongresses, der vom 25. bis 29. Mai in Budapest stattfindet. Zur Teilnahme an diesem Kongreß hat die ungarische Hauptstadt Budapest sowohl das ganze Land Ungarn wie die Katholiken der ganzen Welt eingeladen. Nach 14 Jahren findet dieser Kongreß zum ersten Male wieder auf dem europäischen Festlande statt, nachdem die beiden letzten Male Südamerika (Buenos Aires) und Ostasien (Manila) der Schauplatz dieses Eucharistischen Weltkongresses gewesen sind. Alle Gebiete der Erde, in denen Katholiken wohnen, werden unter den ungezählten Scharen ihre Vertreter haben, die zu Füßen des hochragenden Altares knien werden, auf dem das heilige Opfer dargebracht und der Eucharistische Gottessohn angebetet werden wird. Einmal war der lebendige christliche Glaube die alle

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. April 1938.

Völker Europas verbindende Macht. Manche Völker der Alten Welt haben leider von diesem Erbe viel verloren.

In diesem Jahre ist nun das Land des heiligen Stephan für den Eucharistischen Weltkongreß ausersehen, weil Ungarn in diesem Jahre die Erinnerung an diesen vor 900 Jahren gestorbenen heiligen Gründer des ungarischen Staates festlich begeht. Der Kongreß wird, wie alle seine Vorgänger, eine rein religiöse Veranstaltung sein, wird sein der Weltfronleichnam. Der Glaube an den unter den Gestalten von Brot und Wein verborgenen Gottessohn wird sich wiederum als das Band der Einigkeit des Glaubens und der Liebe erweisen. Dieser Weltkongreß wird laut Mitteilung des Kardinalprimas von Ungarn im Zeichen der Sühne für die Sünden der Menschheit, für den Kampf der Gottlosen gegen Gott und die Sünden eines materialistischen Heidentums stehen. Das christliche Europa hat alle Veranlassung, in den kommenden gnadenvollen Tagen seinen Blick zum Eucharistischen Weltheiland zu richten und diesen Weltfronleichnam überall mitzufeiern.

Da wir deutsche Katholiken an diesem Eucharistischen Kongreß persönlich nicht teilnehmen werden, so rufe ich doch alle Aachener Diözesanen zur begeisterten Mitfeier auf.

Wenn wir auch körperlich von Budapest fernbleiben müssen, so werden wir mit ungezählten Katholiken aus andern deutschen Diözesen den Kongreß in unserer Heimatkirche, in den Pfarreien und Familien mitfeiern. Aus dem Grunde verordne ich folgendes:

1. Am Abend des 25. Mai, am Vorabend von Christi Himmelfahrt, wird um 20 Uhr in allen Kirchen der Diözese der Eucharistische Weltkongreß feierlich eingeläutet.

2. In der Hohen Domkirche zu Aachen ist von Christi Himmelfahrt bis Sonntag, 29. Mai, einschließlich Aussetzung des Allerheiligsten vom Beginn der ersten heiligen Messe ab bis zum Schluß der letzten heiligen Messe. Ebenso findet an diesen Tagen täglich feierliches Hochamt statt, am Tage Christi Himmelfahrt Pontifikalamt.

3. In allen übrigen Pfarr- und Rektoratkirchen der Diözese wird ebenfalls von Christi Himmelfahrt bis zum darauffolgenden Sonntag einschließlich das Allerheiligste zur öffentlichen Anbetung ausgestellt vom Beginn der Frühmesse bis zum Schluß der letzten heiligen Messe.

   Die andern Kirchen der Diözese, Kloster- und Anstaltskirchen, mögen für sich die gleichen Anbetungsstunden halten.

4. Da die ungezählten Teilnehmer am Kongresse während dessen Dauer alle Tage dem heiligen Meßopfer beiwohnen und die heilige Kommunion empfangen, so möge der Hochwürdige Seelsorgsklerus besonders auf zahlreichen Empfang der heiligen Kommunion hinwirken und die notwendige Beichtgelegenheit geben. Tunlichst gelte der Tag Christi Himmelfahrt als Kommuniontag der katholischen Jugend, der Freitag für die katholische Frauenwelt, der Samstag für die Kinder, der Sonntag für die Männer unter gleichzeitiger Abhaltung von Familienkommunionen.

5. Am Abend der genannten Tage soll die Maiandacht festlich und auch als Anbetungsstunde ausgestaltet werden. Wo es angängig ist, möge mit dieser Andacht eine Predigt verbunden werden, und zwar wiederum Donnerstag für die katholische Jugend mit dem Thema: „Eucharistische Lebensgestaltung"; Freitag für die katholischen Mütter: „Die Mutter als Erzieherin der Kinder zum öfteren frohen Kommunionempfang"; Samstags möge, wenn angängig, eine Kindermesse mit einer Ansprache verbunden werden; Sonntags für die Männerwelt und die Familien: „Die heilige Eucharistie und die Einheit der Kirche".

Zu diesen Veranstaltungen lade ich die Gläubigen herzlich und dringend ein. Es würde für mich eine besondere Freude sein zu erfahren, daß in der ganzen Diözese Aachen der Eucharistische Weltkongreß in Budapest einen gewaltigen Widerhall im Besuch der heiligen Messe, Empfang der heiligen Kommunion und eucharistischer Lebensgestaltung gefunden hat.

Aachen, den 28. April 1938.

Dr. Hermann Josef Sträter,
Weihbischof und Kapitularvikar.

✠

Dieses Schreiben ist am Sonntag, den 22. Mai, in allen Kirchen und Kapellen bei allen heiligen Messen vorzulesen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 121 Abwesenheit des Kapitularvikars im Monat Mai.

Aachen, den 19. April 1938.

In der Zeit vom 4. bis 10. Mai werde ich die kan. Visitation im Dekanate Blankenheim, vom 15. bis 22. Mai im Dekanate Derichsweiler und vom 26. bis 31. Mai im Dekanate Viersen vornehmen. - Der geschäftliche Verkehr an der Diözesanbehörde wird in üblicher Weise seinen Fortgang nehmen; ich selbst aber werde in den oben angegebenen Tagen nicht zu sprechen sein.

Der Kapitularvikar.

Nr. 122 Neuordnung des höheren Schulwesens.

Aachen, den 20. April 1938.

Aus dem Amtsblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, Heft 3 vom 5. Februar 1938, bringen wir folgenden Erlaß des Reichserziehungsministers auszugsweise zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

I.

Durch eine Reihe von Erlassen habe ich seit dem Jahre 1933 die äußere und innere Umgestaltung des höheren Schulwesens eingeleitet und vorbereitet.

Nachdem ich Ostern 1937 die Vereinfachung der zahlreichen Schulformen begonnen und durch den Erlaß vom 20. März 1937 der Höheren Schule neue Gestalt gegeben habe, weise ich nunmehr mit den nachstehenden Bestimmungen über „Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule" ihrer gesamten Arbeit Ziel und Weg.

Ich lege damit in die Hand des Erziehers eine verantwortungsvolle Aufgabe. Sie kann nur dann erfüllt werden, wenn die Lehrerschaft der Höheren Schule aus den neuen Bestimmungen Ansporn und Verpflichtung für ihren Dienst an der deutschen Jugend entnimmt und im rechten Geiste den nationalsozialistischen Erziehungswillen in die Tat umsetzt.

Ich erwarte voller Vertrauen auf die Einsatzbereitschaft des deutschen Erziehers, daß er die ihm gestellte Aufgabe arbeitsfreudig in Angriff nimmt und zu gutem Ziele führt.

II.

Im einzelnen weise ich auf folgendes besonders hin:

1. Aus wichtigen bevölkerungspolitischen Gründen habe ich die neunjährige Höhere Schule auf acht Jahre verkürzt. Durch diese Maßnahme darf jedoch die Bildungshöhe der Höheren Schule nicht herabgemindert werden. Ihre kulturelle Aufgabe und Stellung im Rahmen des Erziehungs- und Bildungswesens erfordert, daß durch entsprechende Anforderungen an Schüler und Lehrer die Höhe ihrer Leistungen gesichert wird. Die gesamte Arbeit soll daher von vornherein auf das Ziel der Reife ausgerichtet werden. Schüler, die leistungsunfähig sind oder offenkundig Willens- oder Charakterschwächen besitzen, sind von der Höheren Schule fernzuhalten.

2. Die Höheren Schulen sind entsprechend ihrer Zielgebung grundsätzlich Vollschulen, die an das vierte oder sechste Volksschuljahr anschließen. Um jedoch für die leistungsfähige ländliche Jugend den Zugang zur Höheren Schule im weiten Rahmen sicherzustellen, lasse ich nicht voll ausgebaute Schulen als Zubringeschulen bestehen. Sie beginnen mit Klasse 1, umfassen zwei bis fünf Jahrgänge und werden an eine benachbarte Vollschule angeschlossen. Es ist erwünscht, daß die fünfklassigen Zubringeschulen für Mädchen die Klasse 6 (Hauswirtschaftliche Form) als Abschluß anfügen.

3. Eine gemeinsame Schulerziehung der Geschlechter widerspricht nationalsozialistischem Erziehungsgeiste. Für Jungen und Mädchen sind daher grundsätzlich getrennte Schulen eingerichtet; die neue Hauswirtschaftliche Form der Oberschule für Mädchen steht dabei in ganz besonderem Maße im Dienst der Forderungen, die das Leben an die deutsche Frau und Mutter in Familie, Beruf und Volksgemeinschaft stellt.

Es muß als ein Sonderfall gelten, wenn Mädchen Jungenschulen besuchen; Jungen werden zu Mädchenschulen nicht zugelassen.

Wenn Mädchen Jungenschulen besuchen, so müssen die Erfordernisse weiblicher Erziehung berücksichtigt werden. Die Mädchen werden im allgemeinen auch hier nach dem Plan der Mädchenschule unterrichtet.

Der Uebergang eines Mädchens in die sechste bis achte Klasse der Jungenschule muß eine Ausnahme bleiben, die in jedem Falle der Genehmigung des Oberpräsidenten oder der oberen Schulbehörde des Landes bedarf. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, für die meine Genehmigung erforderlich ist, können Mädchen auch das Gymnasium besuchen; Sondereinrichtungen können für sie hier nicht geschaffen werden.

4. Um den Begabungsrichtungen und Berufsneigungen der männlichen Jugend zu entsprechen, habe ich den Unterricht der Klassen 6 bis 8 in der

Oberschule für Jungen innerhalb jeder Klasse so gegabelt, daß ein Teil der Klasse verstärkten naturwissenschaftlich-mathematischen, der andere Teil verstärkten sprachlichen Unterricht erhält; im übrigen ist der Unterricht der beiden Zweige gemeinsam, um die einheitliche Grundlegung des Unterrichts durch die Fächer der deutschkundlichen Gruppe, die Biologie und die Leibeserziehung zu gewährleisten.

Eng verbunden mit der Gabelung sind die sprachlichen und naturwissenschaftlich-mathematischen Arbeitsgemeinschaften. Bis zum allgemeinen Ausbau des mittleren Schulwesens wird die Gabelung nur für die Klassen 7 und 8 voll durchgeführt und die 6. Klasse nur in den Arbeitsgemeinschaften geteilt.

Die Arbeitsgemeinschaften sind grundsätzlich verbindlich. Um die Leistungshöhe zu sichern, ist es in die Hand des Schulleiters gelegt, von sich aus einen Schüler auf Grund besonderer Verhältnisse von den Arbeitsgemeinschaften auszuschließen.

Für die naturwissenschaftlich-mathematischen Arbeitsgemeinschaften enthalten die Lehrpläne besondere Richtlinien, die das Neuartige dieser Arbeitsgemeinschaften im Dienste nationalpolitischer Aufgaben aufzeigen. In den fremdsprachlichen Arbeitsgemeinschaften nehmen die romanischen Sprachen (Französisch, Italienisch, Spanisch) eine bevorzugte Stellung ein. Da für diese Arbeitsgemeinschaften, die auf der Grundlage eines ausgedehnten Lateinunterrichts mit reiferen Schülern abgehalten werden, erst geringe Erfahrungen vorliegen und deshalb eine eingehende Zielgebung durch ausführliche Lehrpläne noch nicht ratsam erscheint, muß ich um so mehr erwarten, daß die Leiter und Fachlehrer der Höheren Schulen dieser neuen Aufgabe ihre besondere Aufmerksamkeit schenken und in eigener Verantwortlichkeit Richtlinien für den Unterricht der romanischen Sprachen aufstellen. Die Schulaufsichtsbeamten haben sich dieses Unterrichts besonders anzunehmen.

Von der Gabelung in der 7. und 8. Klasse der Oberschule für Jungen darf nur in dringenden Ausnahmefällen abgesehen werden.

5. Für das Gymnasium sind folgende Maßnahmen bedeutungsvoll: Griechisch beginnt in Klasse 3 und wird bis zur obersten Klasse mit fünf Wochenstunden durchgeführt. Die dritte Fremdsprache ist das Englische; sie beginnt in Klasse 5. Außerdem will ich den Schülern der Klassen 6 bis 8 Gelegenheit geben, außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts Französisch mit zwei Wochenstunden zu betreiben.

6. Von der Veröffentlichung neuer Religionslehrpläne sehe ich ab. Für den Unterricht ist zu beachten, daß alle Stoffe ausscheiden, die geeignet sind, die Einheitlichkeit der Erziehung zu gefährden.

III.

Uebergangsbestimmungen.

1. Die neuen Bestimmungen über die Höchstzahlen der Klassenstärken (1. und 2. Klasse 40, 3. bis 5. Klasse 35, 6. bis 8. Klasse 25) können nicht ohne Härten für die Schüler und Unterhaltsträger der Schulen sofort durchgeführt werden. Für die nächsten drei Schuljahre werden daher Abweichungen gestattet; später sind die Richtzahlen bindend. Für die Uebergangszeit bis zum Ausbau des mittleren Schulwesens beträgt die Höchstziffer für die 6. Klasse 30.

2. Der Uebergang von den alten Lehrplänen zu den neuen Bestimmungen soll so rasch wie möglich erfolgen. Jede Schule hat für das Jahr 1938/39 sofort einen Uebergangslehrplan aufzustellen, damit in der Darbietung des Stoffes keine Lücken entstehen und die Umstellung möglichst rasch durchgeführt wird. Dabei ist gemäß meinem Erlaß E III a 750/37 vom 20. März 1937 (RMin.-AmtsblDtschWiss. S. 155) für den Uebergang zur neuen Sprachenfolge der Oberschule weiterhin zu beachten, daß auf Französisch als erste Fremdsprache Latein als zweite folgt und dann erst Englisch hinzutritt, und daß Lateinisch Pflichtfach der Klassen 6 bis 8 ist, wenn die beiden ersten Fremdsprachen bereits begonnen und beide lebende Fremdsprachen sind.

3. Auf die Schwierigkeiten, die in der Uebergangszeit Schülern entstehen, die das Klassenziel nicht erreichen und so in eine Klasse eintreten müssen, die anderen fremdsprachlichen Unterricht hat, ist besondere Rücksicht zu nehmen. Soweit es angängig erscheint, soll solchen Schülern, wenn sie nur auf fremdsprachlichem Gebiet schwache, sonst aber ausreichende Leistungen aufweisen, die Versetzung zugesprochen und ein weiteres Jahr Bewährungszeit gegeben werden. Für die übrigen Fälle müssen von der Schule besondere Einrichtungen getroffen werden. Es sollen fremdsprachliche Sonderlehrgänge eingerichtet werden, an denen die nicht versetzten Schüler teilnehmen. Diese Lehrgänge können der Fortführung der Fremdsprache dienen, die der Schüler bisher hatte, oder der Einführung in die neue Fremdsprache. Das letztere ist im allgemeinen vorzuziehen. In jedem Falle ist der Schüler dafür von dem Klassenunterricht der entsprechenden Fremdsprache zu befreien.

IV.

Der Erlaß über „Erziehung und Unterricht in der Höheren Schule" tritt mit Beginn des Schuljahres 1938/39 in Kraft und ist für alle deutschen Höheren Schulen verbindlich.

Berlin, den 29. Januar 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Rust.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. E III a 245/38 a.

◆

Aus der Anlage zum Min.-Erlaß bringen wir folgendes:

Die äußere Form der Höheren Schulen.

(Vgl. die Uebersichtstafel und die Stundenpläne.)

Die Höheren Schulen haben zwei Grundformen:

A. Hauptform.

I. Oberschule für Jungen:

1. grundständig, mit den Klassen 1 bis 8. Die Oberstufe (Klasse 6 bis 8) jeder Schule ist grundsätzlich gegabelt:
   a) Naturwissenschaftlich-mathematischer Zweig,
   b) Sprachlicher Zweig.

   Dazu kommen Arbeitsgemeinschaften:
   a) in Naturwissenschaft und Mathematik,
   b) in einer lebenden Fremdsprache.

   Pflichtsprachen: Englisch, Latein und im Sprachlichen Zweig eine weitere lebende Fremdsprache.
2. Aufbauform, mit den Klassen 3 bis 8 (Aufbauschule). Die Oberstufe ist nicht gegabelt.

   Pflichtsprachen: Englisch, Latein.

II. Oberschule für Mädchen:

1. grundständig, mit den Klassen 1 bis 8. Die Oberstufe hat zwei Formen:
   a) Hauswirtschaftliche Form,
   b) Sprachliche Form.

   Pflichtsprachen:
   bei a) Englisch,
   bei b) Englisch und Latein oder eine weitere lebende Fremdsprache.

   Wahlsprachen:
   bei a) keine,
   bei b) eine lebende Fremdsprache oder Latein.
2. Aufbauform, mit den Klassen 3 bis 8 (Aufbauschule). Die Oberstufe hat die Hauswirtschaftliche Form.

B. Sonderform.

Gymnasium für Jungen, grundständig, mit den Klassen 1 bis 8. Die Oberstufe ist nicht gegabelt.

Pflichtsprachen: Latein, Griechisch, Englisch.

Die achtjährige Höhere Schule baut auf den ersten vier Klassen - in besonderen Fällen drei Klassen -, die sechsjährige Aufbauschule auf den ersten sechs Klassen der Volksschule auf. Die Klassen der Unterstufe (1. und 2. Klasse) werden fortan nicht mehr als 40, die der Mittelstufe (3. bis 5. Klasse) nicht über 35 und die der Oberstufe (6. bis 8. Klasse) nicht mehr als 25 Schüler (Schülerinnen) umfassen. An jeder grundständigen Oberschule für Jungen müssen auf der Oberstufe grundsätzlich beide Gabelungszweige vorhanden sein, während die Oberschule für Mädchen zwischen den beiden Formen wählen oder beide einrichten kann.

Die Oberschule in Aufbauform (Aufbauschule) soll in ländlicher Umgebung körperlich leistungsfähige, begabte und charakterlich wertvolle Jugendliche aus allen Schichten unseres Volkes zusammenfassen und zur Reife führen. Damit öffnet sie vor allem auch den Kindern der an das Land gebundenen Volksgenossen den Weg zur Höheren Schule, der ihnen sonst erschwert würde. Die dadurch erforderliche gemeinsame Unterbringung der Schüler in Verbindung mit der Schule auf der Grundlage nationalsozialistischer Gemeinschaftserziehung bestimmt in hohem Maße Lebensform, Arbeitsweise und Unterricht und gewährleistet einen besonders nachhaltigen Erziehungserfolg.

Die Arbeit der Höheren Schule ist ganz auf das Ziel der Reife ausgerichtet. An allen Höheren Schulen für Jungen und Mädchen ist diese Reife gleichwertig.

Bei der Durchführung der in den Stundentafeln festgelegten Unterrichtsverteilung ist folgendes zu beachten:

Der Unterricht soll grundsätzlich in den zur Verfügung stehenden sechs Vormittagsstunden erledigt werden. Nachmittagsunterricht ist - außer an den mit einem Heim verbundenen Schulen - nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Die Unterrichtsstunde umfaßt 45 Minuten. Schulen desselben Orts haben den Vormittagsunterricht überstimmend anzufangen, einzuteilen und zu beenden.

Nr. 123 Verwendung von alten Paramenten.

Aachen, den 21. April 1938.

Es muß leider festgestellt werden, daß noch immer wertvolle alte Paramente aus dem 17. oder 18. Jahrhundert, aber auch ältere, den Kirchen verlorengehen, weil man der Auffassung ist, daß diese Paramente sich nicht wieder gebrauchsfähig machen lassen. In vielen Fällen ist dies aber möglich. Es muß natürlich unter Schonung des künstlerischen Wertes dieser Paramente geschehen, so daß nicht jeder diese Arbeit ausführen kann. Manche ältere Paramente sind so wertvoll, daß man sie lediglich in ihrem Bestand erhalten darf und sehr sorgfältig aufbewahren muß, selbst wenn sie für den Gottesdienst nicht mehr brauchbar sind. Vielleicht können sie als Geschenk oder Leihgabe im Diözesanmuseum noch wertvolle Dienste leisten. Jede Arbeit an älteren Paramenten darf nur von durchaus sachverständiger Hand geschehen. Der verantwortliche Geistliche muß sich bemühen, nur solche Personen mit diesen Arbeiten zu beauftragen, die neben der technischen Ausbildung auch so viel geschichtliches und künstlerisches Gefühl besitzen, daß für eine gute Ausführung der Arbeit sichere Gewähr besteht.

Wir sehen uns gezwungen, folgendes ausdrücklich anzuordnen:

1. Es ist allen Geistlichen verboten, alte Paramente an Paramentengeschäfte oder an die Pfarrhäuser besuchende Personen zu verkaufen.

2. Es ist besonders streng verboten, alte Paramente gegen neue in Tausch zu geben.

Solche Paramente gehen erfahrungsgemäß vielfach in den Kunsthandel und sind den Kirchen für immer verloren.

Vielleicht ist es in einzelnen Fällen möglich, daß eine andere besser gestellte Pfarrkirche ältere wertvolle Paramente erwirbt, um ihrem Verlust vorzubeugen.

Zu beachten ist in jedem Fall, daß bei Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, sowohl unsere Genehmigung wie auch die der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist (§ 15 Ziff. 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1924).

Der Kapitularvikar.

Nr. 124 Beitragszahlung der Wehrmachtgeistlichen für Diözesanpensionskassen.

Aachen, den 22. April 1938.

Bezüglich der Erstattung der gemäß Abschnitt VII (2) der Statuten für die Deutsche Katholische Wehrmachtseelsorge vom 19. September 1935 an die Diözesanpensionskassen zu zahlenden Beiträge wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz und dem Erzbischof von München und Freising (namens der bayerischen Bischöfe) wie folgt entschieden:

Den Wehrmachtspfarrern werden bei ihrer planmäßigen Anstellung im Reichsdienst diejenigen Beiträge erstattet, die sie während ihrer Tätigkeit als Standortpfarrer im hauptamtlichen Vertragsverhältnis, als kommissarische Wehrmachtpfarrer auf Widerruf an die Diözesanpensionskassen oder Emeritenanstalten ihrer Diözese eingezahlt haben.

Der Rückzahlungsanspruch erwächst mit der Ernennung zum planmäßigen Wehrmachtpfarrer.

Der Kapitularvikar.

Nr. 125 Nüchternheitsbewegung.

Aachen, den 23. April 1938.

Durch Vermittlung der Hoheneck-Zentrale Berlin hat in letzter Zeit eine eingehendere Arbeit in der Nüchternheitsbewegung begonnen. Es ist notwendig, diese Arbeit auch fortzusetzen. In einer Reihe von Pfarren hat ein Herr der Hoheneck-Zentrale im ersten Drittel des Jahres Predigten über die Nüchternheitsbewegung gehalten. Wir bitten die Hochwürdigen Herren Pfarrer dieser Seelsorgsbezirke, uns, wenn möglich umgehend, einen Priester aus ihrer Pfarre zu benennen, der sich dieser Arbeit besonders widmen will. Daß er selbst totalabstinent ist, ist nicht unumgänglich notwendig. Wir bitten darüber hinaus alle Herren Pfarrer, der Nüchternheitsbewegung ihre volle Aufmerksamkeit und Arbeit zu leihen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 126 Tagung der Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche".

Aachen, den 25. April 1938.

Dienstag, 17. Mai, nachmittags 2.30 Uhr, findet im Bischöflichen Generalvikariat die Jahrestagung der Hochwürdigen Herren Dekanatsvertreter für die „Wandernde Kirche" statt. Bei der Bedeutung der Seelsorgsfragen der

„Wandernden Kirche" ist es Pflicht aller Hochwürdigen Herren Dekanatsvertreter, an der Konferenz teilzunehmen.

Tagesordnung:

1. Bericht über die Tagung der Diözesanreferenten in Berlin;
2. Vortrag;
3. Aussprache.

Der Kapitularvikar.

Nr. 127 Seelsorgskursus über Zeitfragen und Aufgaben in der Kinderseelsorge.

Aachen, den 25. April 1938.

Im Erzbischöflichen Exerzitienhaus Altenberg wird vom 16. bis 21. Mai dieses Jahres eine Tagung für Priester stattfinden, die insbesondere die Aufgaben der Kinderseelsorge behandeln wird. Hauptreferenten sind die Herren Prof. Dr. Balloff, Bensberg, Repetent Jos. Decking, Münster, Rektor Reiermann, Altenberg, und Kpl. Dr. Gatzweiler, Düsseldorf. Alle wichtigen Fragen aus diesem Gebiet der seelsorglichen Praxis sollen behandelt werden. Die Teilnahme an diesem Kursus wird allen Hochwürdigen Herren empfohlen. Genaues Tagesprogramm wird nach der Anmeldung mitgeteilt.

Ankunft in Altenberg Montag, 16. Mai, abends, Schluß der Tagung Freitag, 20. Mai. Anmeldungen bis zum 10. Mai erwünscht. Gesamtpreis RM. 18,- (einschl. Kursuskosten).

Der Kapitularvikar.

Nr. 128 Medizinischer Kursus für Missionare.

Aachen, den 26. April 1938.

Seit 15 Jahren veranstaltet das Missionsärztliche Institut Würzburg in der Zeit vom 1. bis 31. Juli einen medizinischen Kursus für Missionare. Die Vorlesungen und Uebungen werden von Professoren und Dozenten der Würzburger medizinischen Fakultät, des Tropeninstitutes in Hamburg und von Mitgliedern des Institutes gehalten. Seit einigen Jahren ist auch ein photo- und filmtechnischer Kursus mit praktischen Uebungen angegliedert.

Da die Vorträge auch für Nichtmissionare von großem Nutzen sein dürften, ist das Institut bereit, auch einer beschränkten Anzahl von Geistlichen die Teilnahme zu ermöglichen. Der Kursus ist kostenlos; ein kleiner Unkostenbeitrag von RM. 10,- wäre jedoch erwünscht. Im Institut steht eine kleine Anzahl von Einzelzimmern zur Verfügung. (Pensionspreis RM. 3,50 pro Tag.)

Eventuelle Anmeldungen erbeten bis Anfang Juni an das Sekretariat des Missionsärztlichen Institutes in Würzburg.

Der Kapitularvikar.

Nr. 129 Schulungskurs für jüngere Geistliche zur Einführung in die Karitasarbeit der Gegenwart.

Aachen, den 27. April 1938.

Die Zentrale des Deutschen Karitasverbandes in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, veranstaltet in der Zeit vom Montag, den 29. August, bis Samstag, den 3. September d. J., im Deutschen Karitasinstitut für Gesundheitsfürsorge in Köln-Hohenlind einen Lehrgang, der wichtige Gegenwartsaufgaben der Karitas in Kurzreferaten behandelt.

Eine Kursgebühr wird nicht erhoben.

Unterkunft und Verpflegung wird für 25 Teilnehmer in dem erwähnten Institut selbst geboten, für die übrigen Teilnehmer durch den Diözesan-Karitasverband für das Erzbistum Köln e. V. in Köln, Georgstraße 20, in Kölner Pfarrhäusern, Kaplaneien sowie klösterlichen Einrichtungen vermittelt.

Anmeldungen bis spätestens Mitte August sind zu richten an die Zentrale des Deutschen Karitasverbandes in Freiburg i. Br., Werthmannhaus. Das genaue Programm wird bei der Anmeldung bekanntgegeben.

Wir verfehlen nicht, den jüngeren Geistlichen die Teilnahme an diesem Lehrgang wärmstens zu empfehlen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 130 „Christenfragen."

Ein katholisches Kurzlexikon von Dr. Klaus Mund.

Aachen, den 28. April 1938.

Die religiösen Verhältnisse und Schwierigkeiten unserer Tage lösen eine Reihe von Fragen aus, von deren Beantwortung außerordentlich viel für Glauben und Leben abhängt. Das Büchlein „Christenfragen" gibt an Hand von Stichworten treffende, kurze Besprechungen. Dem Hoch-

würdigen Klerus wird das Büchlein wärmstens empfohlen; man möge in privaten Kreisen auch Laien darauf aufmerksam machen. Diese Schrift, 128 Seiten umfassend, ist erschienen im Verlag J. P. Bachem in Köln. (Preis kart. RM. 1,-, Ganzl. RM. 1,80.)

Der Kapitularvikar.

Nr. 131 Trauurkunde Peters-Brandts gesucht.

Aachen, den 29. April 1938.

Gesucht wird die kirchenamtliche Eintragung über die Trauung des Bertram Joseph Alexander Peters (geb. am 26. Februar 1786 in Uerdingen, katholisch, gestorben am 7. Januar 1855 in Uerdingen) und der Maria Karolina Jacobine Brandts (geb. am 25. Juni 1791 in Kaster, katholisch, gestorben am 3. Februar 1880 in Uerdingen). Es wird gebeten, die Ausfertigung des Trauscheines unter Gebührennachnahme zu senden an Herrn Major a. D. Otto G. Kroeger in Magdeburg, Lienhardstraße 2.

Der Kapitularvikar.

Nr. 132 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 19. April: Breuer Leopold, Kaplan an St. Clemens in Süchteln, zum Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt und Karitassekretär in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

am 20. April: Busen Anton, Neupriester aus Rheindahlen-Günhoven, zum Kaplan in Breberen (Dek. Gangelt);

„ „ „ Ginnen Franz, Neupriester aus St. Hubert, zum Hauskaplan in Elmpt (Dek. Wegberg);

„ „ „ Niesemann Josef, Neupriester aus Viersen, z. Zt. zur Aushilfe in Wassenberg, zum Hauskaplan in Boisheim (Dek. Lobberich), unter Zurücknahme der Ernennung des Hauskaplans Theodor Tholen;

am 21. April: Froitzheim Erich, Neupriester aus Wickrath, zum Hauskaplan in Myhl (Dek. Wassenberg);

„ „ „ Hohn Josef, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Clemens in Süchteln (Dek. Viersen);

„ „ „ Kaufmann Felix, Neupriester aus Baal, zum Hauskaplan in Kohlscheid (Dek. Herzogenrath);

„ „ „ Lange Leo, Kaplan an St. Heinrich in Uerdingen, zum Kaplan an Herz-Jesu in Krefeld-Bockum (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

„ „ „ Pardun Johannes, Kaplan an Herz-Jesu in Krefeld-Bockum, zum Kaplan an St. Dionysius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

„ „ „ Rühling Heribert, Neupriester aus Krefeld, z. Zt. zur Aushilfe in Myhl, zum Hauskaplan in M.-Gladbach-Neuwerk (Dek. M.-Gladbach-Ost);

„ „ „ Wäckers Anton, Neupriester aus Krefeld-Oppum, zum Hauskaplan an St. Jakob in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

am 22. April: Plönnes August, Neupriester aus Düren, zum Hauskaplan in Golzheim (Dek. Nörvenich);

„ „ „ Berg Ludwig, Dr. theol., Geistl. Rat ad hon., Studienrat i. R. in Aachen, zum Rektor der Kapelle des Mägdehauses „Marienheim" daselbst (Pf. Hl. Kreuz - Dek. Aachen-Südwest).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 20. April: Hütten Georg, geb. 5. Nov. 1870 in Walheim, gew. 15. Aug. 1895, seit 15. Juli 1929 i. R.; zuletzt Adm. in Herresbach (Pf. Heppenbach) im Dek. St. Vith (Diözese Lüttich); 68 Jahre alt. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 10 Aachen, den 15. Mai 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 133	Hirtenwort zur Karitaskollekte	79
Nr. 134	Der Pfingstsonntag „der Tag des Leidens für die Missionen	80
Nr. 135	Kinderseelsorgsstunde	80
Nr. 136	Dekanatskonferenzen über die Seelsorge in der „Wandernden Kirche" für die Dekanate Jülich, Geilenkirchen und Erkelenz	81
Nr. 137	Tagung für die Dekanatsleiter des Exerzitienwerkes	81
Nr. 138	Pfingsttagung des Kathol. Akademikerverbandes	81
Nr. 139	Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein	82
Nr. 140	Kirchensteuer-Erhebung 1938/39	82
Nr. 141	Kosten des staatlichen Genehmigungsverfahrens bei Pachtverträgen usw. auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. 1. 1937	85
Nr. 142	Grundsteuerbefreiung wegen mildtätiger Zwecke	85
Nr. 143	Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938	86
Nr. 144	Seelsorgliche Betreuung ausländischer Landarbeiter	86
Nr. 145	Pfarrkartei (Kinderkartei)	87
Nr. 146	Betr. Denkmalpflege	87
Nr. 147	Priester-Exerzitien	87
Nr. 148	Personalchronik der Diözese Aachen	88
Nr. 149	Vermischte Kirchliche Nachrichten	88

Nr. 133 Hirtenwort zur Karitaskollekte.

Meine lieben Diözesanen!

Es hat sich in den letzten Jahren der schöne Brauch entwickelt, daß alljährlich einmal in sämtlichen deutschen Diözesen die Gläubigen zu einer großen gemeinsamen Karitasveranstaltung aufgerufen werden. Wir wollen auch in diesem Jahre dem guten Brauch getreu bleiben. Der 29. Mai ist zum Karitassonntag bestimmt worden, der allerorts angemessen begangen werden soll. Wenn wir auch bei dieser Gelegenheit, nicht mehr wie früher, öffentlich vom helfenden Geist christlicher Liebe Zeugnis geben können, so ergeht doch an Euch ohne Ausnahme meine herzliche Bitte, daß Ihr um so mehr die innerkirchlichen Veranstaltungen zu einem vollen geistigen und materiellen Erfolg werden laßt.

Es ist ein glückliches Zusammentreffen, daß der 29. Mai der letzte Tag der eucharistischen Feiern sein wird, die wir aus Anlaß des eucharistischen Kongresses abhalten. So kann er zu einem herrlichen, krönenden Abschluß des Gedenkens göttlicher Liebe werden.

Eucharistie und Karitas gehören ja innig zusammen. Im heiligen Altarssakrament findet die herablassende Liebe Gottes ihren höchsten sichtbaren Ausdruck. Der Erlöser gab am Kreuze in unendlicher Liebe sein Blut für uns hin, um uns zu retten und zu heiligen. Aber er wollte mehr tun; im allerheiligsten Altarssakramente gibt er sich uns zur Speise und vereinigt sich aufs innigste mit uns. Er will in der heiligen Kommunion der ständige Begleiter unseres Lebens sein. So wird das allerheiligste Altarssakrament der flammende Brennpunkt der Karitas zwischen Gott und uns.

In diesem Brote des Lebens werden wir gläubigen Christen alle zu einer Gemeinschaft verbunden, die jegliche andere Bindung an Festigkeit und Tiefe übertrifft. Eins sind wir geworden in Christus, dem König der opfernden Liebe, eins in der Gliedschaft seines Leibes, eins in der Kindschaft Gottes.

So möge denn die Gabe, die ihr bei der Kollekte des Karitastages als sichtbares Zeichen dieser opfernden Königsgemeinschaft auf den Altar legt, der königlichen Gemeinschaft würdig sein, ein königliches Opfer möge es sein, wie es Königskindern geziemt. Christus scheute sich nicht, liebend sein Leben hinzugeben und sich selbst als Speise darzubieten. Zeigen wir uns vor der Größe seiner Opferliebe nicht klein. Setzen wir uns ein mit Geld und Gut, mit Leib und Seele, mit unserer ganzen Person, wo

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Mai 1938

und wie immer wir es vermögen, wachsen wir hinein in den Geist seiner Liebe, auf daß wir in ihr einst ewig mit ihm leben.

Aachen, am Schutzfeste des heiligen Joseph, den 4. Mai 1938.

Dr. Hermann Josef Sträter,
Weihbischof und Kapitularvikar.

✣

Dieser Erlaß ist am Sonntag, den 29. Mai, möglichst bei jeder heiligen Messe zu verlesen und wo es angebracht ist, mögen die Hochwürdigen Herren Geistlichen ein aufmunterndes Wort zur Karitaskollekte anfügen. Zur Vorbereitung auf den Karitassonntag ist es dringend zu empfehlen, am Sonntag, den 22. Mai, eine Karitaspredigt zu halten.

Die Karitaskollekte soll in allen heiligen Messen und wo möglich auch beim Nachmittagsgottesdienst gehalten werden. Wo gesonderte Kindergottesdienste stattfinden, soll auch in diesen die Kollekte durchgeführt werden, damit die Kinder frühzeitig für die Karitasidee erwärmt werden. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen werden gebeten, wo es möglich ist, die Kollekte persönlich abzuhalten. Von dem Bruttoertrag verbleiben 60 % der Pfarrkaritas, also in der Pfarre. Die restlichen 40 % sind unmittelbar an die Bistumskasse einzusenden. Wir haben den Diözesan-Karitasverband angewiesen, in unserem Auftrage eine Aufstellung über das Ergebnis der Sammlung in allen Pfarreien und Rektoraten unseres Bistums zu machen und uns bis zum 15. Juli vorzulegen. Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren werden daher gebeten, den Ertrag der Kollekte bald möglichst an den Diözesan-Karitasverband zu melden.

Die von allen Deutschen Bischöfen dringend empfohlene und gewünschte Karitasmitgliedschaft ist in ihrer Bedeutung für das gesamte kirchliche Karitaswesen noch nicht überall richtig erkannt worden. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen mögen deshalb bei der Vorbereitung des Karitassonntags auf die Karitasmitgliedschaft aufmerksam machen und im Anschluß an den Karitassonntag eine erneute Mitgliederwerbung in den Pfarreien durchführen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß bei der Werbung die Bestimmungen des Sammlungsgesetzes genau beobachtet werden. Nähere Anweisungen über die Bedeutung der Karitasmitgliedschaft und der Werbung werden noch erfolgen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 134 Der Pfingstsonntag „der Tag des Leidens für die Missionen".

Aachen, den 2. Mai 1938.

Die Kirche steht in der Nachfolge des Heilandes. Sie ist von ihm selbst gesandt, der Welt zum Heile zu werden. Sie wird es nur können auf dem Wege, den Christus zum Heile der Welt gegangen. Es war ein Weg des Betens, des Opfers und des Leidens. Die Kirche ist sich immer bewußt, daß sie dieselben Wege gehen muß, daß hier ihre großen weltbezwingenden Kräfte wurzeln.

Deshalb ruft unser Heiliger Vater auch die mit Kreuz beladene, körperlich leidende Christenheit jedes Jahr auf, am Pfingstsonntag ihr Leiden und Dulden mit dem Leiden des Gekreuzigten für das Heil der ganzen Welt zu vereinen. Gewiß wird den Kranken das Leiden dadurch nicht genommen, es wird ihnen aber zum Troste gereichen, daß sie es nicht unnütz dulden, daß sie gerade durch ihr Leiden wirksamste innere Hilfe zum Heile der Welt leisten dürfen.

Wir bitten darum recht herzlich die Seelsorger im Interesse der Weltmissionierung, aber auch im Interesse unserer lieben Kranken, das Krankenopfer am Pfingstsonntage in jeder Weise zu fördern, namentlich auch in den Krankenhäusern. Die Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen, Hermannstr. 14, hält in diesem Jahr ein vierseitiges Andachtsbildchen bereit, das für jeden Kranken zum „Tag des Leidens für die Missionen" rechtzeitig angefordert werden soll. Es wird dann sofort ohne Vergütung zugestellt. Der Kapitularvikar.

Nr. 135 Kinderseelsorgsstunde.

Aachen, den 4. Mai 1938.

Aus den Dekanatsarbeiten dieses Jahres, die uns bis auf wenige Ausnahmen zugegangen sind, aber auch aus der von uns veranlaßten Uebersicht über die bisherige Einrichtung der Kinderseelsorgsstunden, ersehen wir zu unserer Freude, daß die Hochwürdigen Herren Geistlichen den hohen Wert, die Notwendigkeit einer neuen Kinderseelsorge klar erkennen und im Bewußtsein ihrer großen Verantwortung mit Eifer und Erfolg ihre Seelsorgsstunden halten. Weil es dem einzelnen Geistlichen nicht gut möglich ist, einen auf Jahre berechneten Stoffverteilungsplan selbst zu entwerfen, weil auf diesem Gebiete auch eine Einheitlichkeit für das ganze Bistum geschaffen werden muß, werden wir, einem oft geäußerten Wunsche entsprechend, in kurzer Frist zunächst all-

gemeine Richtlinien für die Stoffverteilung und dann auch bald einen genauen Plan den Hochwürdigen Herren übermitteln. Bis dahin möge man sich an die bisher von uns gegebenen Anregungen für die Stoffwahl halten.

Der Kapitularvikar.

Nr. 136 Dekanatskonferenzen über die Seelsorge in der „Wandernden Kirche" für die Dekanate Jülich, Geilenkirchen und Erkelenz.

Aachen, den 5. Mai 1938.

Die Seelsorge in der „Wandernden Kirche" ist zu einem vordringenden Problem der gesamten Seelsorge geworden. Zur Erörterung desselben finden vorläufig folgende Dekanatskonferenzen statt mit dem Ziel, die Seelsorge in der „Wandernden Kirche" zu fördern:

in Jülich am 18. Mai, 15.45 Uhr, im Marienheim, Bayerstraße, für die Dekanate Aldenhoven, Hasselsweiler und Jülich;

in Geilenkirchen am 19. Mai, 16 Uhr, im Ursulinenkloster, für die Dekanate Gangelt, Geilenkirchen und Heinsberg;

in Erkelenz am 20. Mai, 15 Uhr, im St. Antoniuskonvikt, für die Dekanate Erkelenz, Linnich, Wassenberg und Wegberg.

Die Hochwürdigen Herren Seelsorger der vorgenannten Dekanate werden dringend gebeten, mindestens an einer der Konferenzen teilzunehmen. Wünschenswert ist es, daß auch die Hochwürdigen Herren Seelsorger der angrenzenden Dekanate die Gelegenheit wahrnehmen, sich an einer der Konferenzen zu beteiligen. Ein Priester, der in der „Wandernden Kirche" im Osten Deutschlands tätig ist, wird ein Referat halten.

Der Kapitularvikar.

Nr. 137 Tagung für Dekanatsleiter des Exerzitienwerkes.

Aachen, den 5. Mai 1938.

Die Hochwürdigen Herren Dekanatsleiter für das Laien-Exerzitienwerk werden hiermit zu der diesjährigen Tagung eingeladen für Dienstag, den 24. Mai, nachmittags 2.45 Uhr, im Bischöflichen Generalvikariat.

Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn P. Kaltenbach, Leiter des Exerzitienhauses St. Remigius, Viersen;
2. Jahresbericht;
3. Diözesanexerzitienhaus;
4. Verschiedenes.

Der Kapitularvikar.

Nr. 138 Pfingsttagung des Katholischen Akademikerverbandes.

Aachen, den 6. Mai 1938.

Die Mitglieder und Freunde des Katholischen Akademikerverbandes feiern in der Zeit vom 4. bis 8. Juni 1938 das heilige Pfingstfest im Hohen Dome zu Würzburg. Bei dieser Gelegenheit wird eine Reihe religiöser Vorträge gehalten, die sich mit dem „großen Geheimnis, ich sage es in Bezug auf Christus und die Kirche" (Eph. 5, 32) beschäftigen.

Pfingstvigil, den 4. Juni, 20 Uhr, Predigt des Hochwürdigsten Bischofs Dr. Matthias Ehrenfried im Hohen Dome zu Würzburg.

Pfingstsonntag, den 5. Juni, 20 Uhr, Theologische Begründung der Tagung durch eine Predigt des Dominikanerpriors Marianus Vetter aus Köln über „Vater- und Mutterschaft im Geiste Gottes" im Dom.

Pfingstmontag, den 6. Juni, 20 Uhr, Geistliches Konzert im Dom.

Dienstag, den 7. Juni, 19 Uhr, Komplet und Marienpredigt des Dompredigers Dr. Theodor Kramer in der Hofkirche.

Täglich Gemeinschaftsmesse mit Homilie in der Hofkirche.

Es werden folgende Vorträge gehalten: 1. Johannes Pinsk aus Berlin: Die christliche Begründung von Vater- und Mutterschaft (zwei Vorträge). Hans Eduard Hengstenberg aus Essen: Der Wert der personalen Beziehungen in der Familie für die Hinführung zur übernatürlichen Glaubenswelt (zwei Vorträge). Heinrich Spaemann aus Köln: Die Erschließung des Credo (zwei Vorträge). Oskar Bauhofer aus Zürich: Die christliche Grundhaltung in der Welt (zwei Vorträge). Carl Johann Perl aus Berlin: Der Christ und das Schöne (ein Vortrag).

Die Vorträge finden (vom Morgen des 6. bis zum Nachmittag des 8. Juni) im großen Saale des Platzschen Gartens, Hindenburgstraße 2, statt.

Fahrten zum Studium der christlichen Kunst. Mittwoch, den 8. Juni, 14 Uhr: 1. Zur ehemaligen

Zisterzienserabtei Bronnbach und Wertheim. Führung: Oberarchivrat Dr. Haug aus Wertheim. 2. Nach Creglingen (Marienaltar von Riemenschneider) und Stuppach (Grünewalds Madonna). Führung: Domkapitular Dr. Eugen Kainz aus Würzburg. - 3. Zur Zisterzienserabtei Ebrach und zur Benediktinerabtei Münsterschwarzach. Führung: Dr. Hugo Schnell aus München. - Von Köln ist eine Gemeinschaftsfahrt nach Würzburg in Autobussen geplant. Die Fahrt, die über Marburg, Fulda, Kloster Vierzehnheiligen, Kloster Banz und Bamberg führt, beginnt am Nachmittag des 2. Juni. Rückfahrt über Bad Orb, Gelnhausen, Frankfurt, Limburg und Kloster Marienstatt. Führung: Dr. Josef Hensler aus Soden.

Ars sacra: Eine kleine Ausstellung christlicher und sakraler Kunst findet im Festsaal des Kilianeums statt.

Zu der Feier wie zu den Vorträgen sind nicht nur Mitglieder und Akademiker, sondern Männer und Frauen aller Stände und Berufe eingeladen.

Ein ausführliches Programm kann von der Kanzlei des Katholischen Akademikerverbandes in Köln, Altenbergerstraße 16, bezogen werden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 139 Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein.

Aachen, den 7. Mai 1938.

Die Kirchenkollekte für den Bonifatiusverein wird in diesem Jahre für Sonntag, den 19. Juni, angeordnet. Die Kollekte ist am vorhergehenden Sonntag empfehlend anzukündigen, am Kollektentage selber in allen Gottesdiensten zu halten und eindringlich und wärmstens zu empfehlen.

In den letzten Jahren ist das Interesse für die Arbeit des Bonifatiusvereins in der katholischen Heimat sowohl beim Klerus, als auch bei den Gläubigen ständig gewachsen. Die Seelsorgsgeistlichen beobachten eine stetig steigende, vorübergehende oder aber auch endgültige Abwanderung ihrer Gemeindemitglieder in die Diaspora. Die katholischen Familien in der Heimat erhalten durch die Berichte ihrer Angehörigen, die nunmehr in der Zerstreuung leben, eine weitaus größere, aber auch tiefer wirkende Kenntnis von den Diasporaverhältnissen als früher.

Damit wächst auch das Verständnis für die Schwierigkeiten der Diasporaseelsorge, die immer wieder vor neuen Aufgaben steht. Hatte die Versorgung der Diaspora mit Gottesdienststräumen den Bonifatiusverein von jeher vor große Schwierigkeiten gestellt, so muß bei der heutigen Lage der Helferwille der gesamten katholischen Heimat umsomehr eingesetzt werden, um auch nur die dringendsten Bedürfnisse befriedigen zu können.

Wir haben zum Hochwürdigen Klerus das bestimmte Vertrauen, daß er bei der diesjährigen Kollekte für den Bonifatiusverein auf die Notwendigkeit gesteigerter Hilfe besonders eindringlich hinweist.

Die Predigtbeilage enthält zwei Predigten, deren Benutzung empfohlen wird. In der Predigt möge des Bonifatiusvereins werbend gedacht werden.

Die Kollekte ist unverkürzt in der gewohnten Weise einzusenden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 140 Kirchensteuer-Erhebung 1938/39.

Aachen, den 9. Mai 1938.

Nachstehenden ministeriellen Erlaß geben wir den Kirchenvorständen zur Kenntnis.

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 516/38 G II. Berlin W 8, den 11. April 1938.
Leipziger Str. 3.

Kirchensteuer in Preußen 1938.

Die Kirchensteuerbeschlüsse sind nach Maßgabe des bisherigen Kirchensteuerrechts zu fassen. Auch die Kirchensteuerrichtlinien vom 31. März 1933 - Zentralblatt U. V. 1933 S. 94 ff. - bleiben maßgebend.

Ich bemerke hierzu jedoch folgendes:

A. Haushalt.

Bei der Inanspruchnahme der Steuerkraft der kirchensteuerpflichtigen Bevölkerung können nicht lediglich Rücksichten der kirchlichen Finanzverwaltung maßgebend sein. Ich muß daher daran festhalten, daß nur aus ganz besonders triftigen Gründen eine Steigerung des Bedarfes gegenüber dem Vorjahre berücksichtigt werden kann. Falls ein erhöhter Bedarf eine Erhöhung der Hundertsätze zu den Maßstabsteuern oder des Kirchgeldes nach sich ziehen soll, ist die Möglichkeit der Einsparung an anderer Stelle des Haushalts sorgfältig zu prüfen. Mit dieser Maßgabe wird eine Steigerung des Bedarfes dann als notwendig anzuerkennen sein, wenn die gesetzlichen Leistungen der Kirchengemeinde (des Verbandes) gestiegen sind, sei es durch zwangsläufige Erhöhung der Besoldungslasten, durch Erhöhung staatlich genehmigter landeskirchlicher (Diözesan-) Umlagen oder durch Grundsteuern, die nach dem am 1. April 1938 inkrafttretenden Grundsteuergesetz vom

1. Dezember 1936 - RGBl. I S. 986 - zu zahlen sind. Auch ein normaler Schuldendienst und notwendige Aufwendungen für Meliorationen, für Bauunterhaltung, für Verbesserung der Unterlagen der Kirchensteuererhebung und für die Erhaltung und Unterbringung der Kirchenbücher können unter Umständen berücksichtigt werden. Ob darüber hinaus ausnahmsweise Rücklagen, insbesondere für voraussehbare notwendige Baufälle zugelassen werden können, kann nur nach den Verhältnissen der einzelnen Kirchengemeinde pp. beurteilt werden. Eine Steigerung des vorjährigen Hundertsatzes soll durch Rücklagenbildung nicht hervorgerufen werden.

Die Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahres sind auf der Einnahmeseite des Haushalts vorzutragen. Bestehen Zweifel über das Vorhandensein und über die Höhe der Ueberschüsse sowie über die Möglichkeit von Ersparnissen, so können die Jahresabschlußrechnungen eingefordert werden.

Die nach § 47 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung auszustellenden Lohnsteuerbelege stehen nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 9. Dezember 1937 - S 2233 - 130 III - (Reichssteuerblatt 1937 S. 1237 ff.) auch in diesem Rechnungsjahre wieder zur Verfügung.

B. Maßstabsteuern und Kirchgeld.

Die der Kirchensteuer 1938 zugrunde zu legende Einkommensteuer ist die Einkommensteuer des vergangenen Kalenderjahres 1937, jedoch bei Ledigen mit dem Abschlag von 20 vom Hundert, der sich aus dem Gesetz über die Kirchensteuer der Ledigen vom 6. Oktober 1936 - Gesetzsamml. S. 153 - ergibt. Ob noch weitere Abschläge von dem Einkommensteuersoll gemacht werden müssen, etwa wegen der Befreiung von Wehrmachtsangehörigen und von Mitgliedern der evangelischen Freikirchen, wegen der gemäß meinem Erlaß vom 12. Juli 1937 - I 2031/37 - gewährten Steuervergünstigungen an Kriegsbeschädigte und ihre Witwen oder wegen steuerlich erheblicher Kirchenaustritte pp., kann nur nach Lage der örtlichen Verhältnisse beurteilt werden.

Für die Kirchensteuerzuschläge zur Grundsteuer ist der auf Grund des Einheitswertes nach den Bestimmungen des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 - Reichsgesetzbl. I S. 986 - ermittelte Steuermeßbetrag der gesetzliche Maßstab.

Hinsichtlich der Berechnung der Summe der Grundsteuermeßbeträge wird auf die Bestimmungen der Zweiten Ausführungsanweisung zum Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 7. Januar 1938 - Reichssteuerbl. 1938 S. 50 - zu § 8 Abs. 1 verwiesen. Soweit aus besonderen Gründen die Grundsteuerhebesätze der Gemeinden ermäßigt werden, ist eine entsprechende Ermäßigung bei den Kirchensteuerzuschlägen zu erwägen. Ländliche Kirchengemeinden können anstelle von Grundsteuerzuschlägen ein angemessen gestaffeltes, nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen festgestelltes Kirchgeld erheben, das an die Höchstgrenze von RM. 30,- nicht gebunden ist.

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Maßstabsteuern bei dem Erlaß vom 15. März 1937 - G I 912/37 G II - zu B.

C. Höhe der Kirchensteuer.

Auch in diesem Jahre verbleibt es bei dem Bestreben, die Kirchensteuer nach Möglichkeit niedrig zu halten und eine gegen das Vorjahr sich ergebende Erhöhung der Maßstabsteuersolls sich tunlichst in einer Herabsetzung der Hundertsätze auswirken zu lassen.

Die Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen und das an die Stelle der Grundsteuerzuschläge tretende Kirchgeld (Abschn. B Abs. 3) sind so zu bemessen, daß aus dem Steueraufkommen hieraus kein höherer Ertrag zu erwarten steht als aus den Grundsteuerzuschlägen des vergangenen Jahres. Hiervon darf nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen (vergl. A Abs. 1) abgegangen werden.

D. Sonstige Vorschriften.

Aus den Haushaltsplänen und dem Begleitbericht müssen die vorjährigen Haushaltsansätze und Hundertsätze und die der vorjährigen Kirchensteuer zugrunde gelegten Maßstabsteuersolls zu ersehen sein. Bei den Haushaltsansätzen ist das Mehr oder Weniger zu bezeichnen und zu erläutern.

Im übrigen bedarf es außer den zu VII der Richtlinien vom 31. März 1933 angeführten Anlagen und Angaben der Beifügung der Bescheinigung des Finanzamtes über das ermittelte oder geschätzte Soll der Einkommensteuer 1937 und, falls die Grundsteuer auch als Maßstab dient, der Bescheinigung des Finanzamtes oder der Kommunalbehörde über das ermittelte Soll der Grundsteuermeßbeträge der Kirchensteuerpflichtigen.

Von der Anordnung eines Abschlags bei der Erhebung der Vorauszahlungen sehe ich ab.

Auf die Notwendigkeit der frühzeitigen Fassung der Kirchensteuerbeschlüsse und die beschleunigte Bearbeitung durch alle damit befaßten Stellen weise ich wiederholt nachdrücklich hin. Auf Einfachheit und Uebersichtlichkeit der Kirchensteuerverwaltung ist Bedacht zu nehmen.

Durch die Verordnung zur Ueberleitung des Staatskirchenrechts in den auf Preußen übergegangenen Gebietsteilen vom 10. Januar 1938 - Pr. Gesetzsamml. S. 17 - sind in den durch das Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen vom 26. Januar 1937 - Reichsgesetzblatt I S. 91 - an Preußen gekommenen Gebieten die preußischen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen eingeführt worden.

Die Nachweisungen über die Kirchensteuern sind wie bisher einzureichen.

An die Bischöflichen Behörden ergeht das Ersuchen, die ihnen unterstellten Kirchengemeinden und Gemeindeverbände mit Weisung zu versehen. Die gemäß dem Gesetz vom 11. März 1935 - Gesetzsammlung S. 39 - gebildeten Finanzabteilungen bei den evangelischen Kirchenbehörden werden gleichartige Weisungen ergehen lassen. Die Finanzabteilungen werden durch entsprechende, meiner Genehmigung unterliegende Anordnungen dafür zu sorgen haben, daß Auseinandersetzungen der kirchlichen Gruppen nicht auf das Kirchensteuergebiet übergreifen. Insbesondere ist Steuerpflichtigen, denen die Zahlung der Kirchensteuern an die örtlichen Stellen nicht zuzumuten ist, die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Kirchensteuer an eine Kasse zur Verfügung der staatlich eingesetzten Finanzabteilungen zu zahlen.

Von den Kirchensteuerweisungen der Kirchenbehörden ersuche ich mir, gegebenenfalls unter Beifügung eines Belegblattes der Veröffentlichungen Mitteilung zu machen. Den Herrn Reichsminister der Finanzen habe ich um Weisungen an die Finanzämter gebeten. In Vertretung: Muhs.

An
a) die Herren Oberpräsidenten,
den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,
die Herren Regierungspräsidenten,
b) die kirchlichen Behörden in Preußen.

Zu vorstehenden Richtlinien bemerken wir folgendes:

Für die Aufstellung des Etats sind von uns neue Formulare ausgearbeitet worden, welche die in vorstehendem Erlaß bekanntgegebenen Richtlinien berücksichtigen.

Diese Vordrucke nebst den erforderlichen, vom Finanzamt zu beglaubigenden Bescheinigungen lassen wir jedem Kirchenvorstande in den nächsten Tagen, direkt von der Druckerei, in je vier Exemplaren zugehen. Ein Exemplar ist für die Niederschrift des Beschlusses bestimmt; die drei übrigen sind zur Anfertigung von drei beglaubigten Abschriften zu verwenden und nach hier einzureichen.

Grundsätzlich ist daran festzuhalten, daß eine Erhöhung der Kirchensteuer bzw. des Kirchgeldes nicht eintritt, bzw. daß eine Senkung der Hundertsätze erfolgt, soweit das die Ausgaben zulassen. Nur in schwerwiegenden Fällen (vergl. Abs. A „Haushalt" des ministeriellen Erlasses) kann eine Erhöhung des Hundertsatzes in Frage kommen.

Die Kirchensteuerüberschüsse des Vorjahres sind auf der Einnahmeseite unter A b einzutragen. Etwa noch zu erwartende Kirchensteuer ist unter B. Reste der Einnahmen ebenfalls einzutragen. Falls Mehreinnahmen an Kirchensteuer des Vorjahres bereits im Vorjahre verausgabt wurden, so ist dies eingehend auf der letzten Seite des Begleitberichtes zu erläutern bzw. zu begründen.

Die Berechnung der Kirchensteuerzuschläge zur Grundsteuer wird nach den Steuermeßbeträgen vorgenommen. Es ist dabei zu beachten, daß die Grundsteuer-Meßbeträge der kirchlichen Gebäude und Grundstücke von der Gesamtsumme abzusetzen sind. In den Fällen, in denen seitens der Zivilgemeinde die Grundsteuerhebesätze ermäßigt werden, legen wir den Kirchenvorständen nahe, ebenfalls eine entsprechende Ermäßigung bei den Kirchensteuerzuschlägen zu den Grundsteuermeßbeträgen in Erwägung zu ziehen. Anstelle der Zuschläge zu den Grundsteuermeßbeträgen können ländliche Kirchengemeinden ein Kirchgeld nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen erheben, das an die Höchstgrenze von RM. 30,- nicht gebunden ist. Die Kirchengemeinden, welche von dieser Neuerung Gebrauch machen wollen, werden ersucht, die soziale Schichtung der Bevölkerung weitgehendst zu berücksichtigen.

Wie auch in den Vorjahren ist auf separatem Schreiben das Mehr oder Weniger gegenüber dem vorigjährigen Haushaltsansatz eingehend zu erläutern.

Den Voranschlägen ist die „finanzamtliche Bescheinigung" über das Reichseinkommensteuer-Soll, das auch geschätzt werden kann, beizufügen. Die Grundsteuermeßzahl wollen die Kirchenvorstände sich vom Finanzamt oder von der zuständigen Kommunalverwaltung beschaffen und bescheinigen lassen.

Als Diözesansteuer werden für das Rechnungsjahr 1938/39 erhoben: $^3/_4$ % des Reichseinkommensteuer-Solls 1936, das ist das Soll, das dem Voranschlag 1937/38 zugrunde lag, zuzüglich 5 Pfennig pro Seelenzahl.

Im übrigen gelten unsere Richtlinien für die Aufstellung der Voranschläge, wie sie bisher im Kirchlichen Anzeiger veröffentlicht wurden.

Einzureichen sind:

der Voranschlag in dreifacher Ausfertigung,
der Umlagebeschluß (Protokoll) in dreifacher Ausfertigung,
der Begleitbericht in dreifacher Ausfertigung,
die finanzamtliche Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung,
die Bescheinigung über die Grundsteuermeßbeträge in zweifacher Ausfertigung,
die Erläuterungen zum Voranschlag in zweifacher Ausfertigung,
gegebenenfalls ein separates Schreiben über die evtl. Mehr- bzw. Minderbeträge im Voranschlag gegenüber dem Vorjahre in zweifacher Ausfertigung.

Bei der Aufstellung des Voranschlages wolle man die größte Sorgfalt verwenden und die ministeriellen Bestimmungen und unsere Richtlinien genauestens beachten. Auch möge man Sorge tragen für exakte Ausfüllung der Formulare. Voranschläge, welche den Anforderungen nicht entsprechen, sei es in formaler oder inhaltlicher Hinsicht, werden von uns den Kirchenvorständen über die Herren Definitoren zurückgeleitet.

Die Kirchenvorstände wollen unverzüglich mit der Aufstellung des Voranschlages 1938/39 beginnen und dafür Sorge tragen, daß derselbe nebst den vorbezeichneten Anlagen bis spätestens 15. Juni 1938 bei uns eingereicht wird.

Der Kapitularvikar.

Nr. 141 Kosten des staatlichen Genehmigungsverfahrens bei Pachtverträgen usw. auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung vom 26. 1. 1937.

Aachen, den 10. Mai 1938.

Im Preuß. Besoldungsblatt 1938 Nr. 12 S. 75 ist folgender Runderlaß d. RuPrMfEuL. vom 15. 3. 1938 abgedruckt, aus dem hervorgeht, daß die auch im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Aachen, 1938, S. 15 abgedruckte Mitteilung der Berichtigung bedarf. Der Kapitularvikar.

RdErl. d. RrPrMfEuL. v. 15. 3. 1938, betr. Grundstücksverkehrsbekanntmachung - Verwaltungsgebühren (VIII 14 281).

- LwRMBl. S. 206 -.

Nachstehende Abschrift wird zur Kenntnis und Beachtung mitgeteilt.

An die Reg.-Präs. (außer Köln).

Anlage.

Bericht v. 6. 11. 1937 - III L 2876 -.

Zu der Veröffentlichung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln vom 26. 8. 1937 im kirchlichen Anzeiger für die Erzdiözese Köln bemerke ich im Einvernehmen mit dem Herrn Preuß. Finanzminister folgendes:

Nach § 3 der Verwaltungsgebührenordnung sind diejenigen Personen, Anstalten usw., die nach § 5 Abs. 1 bis 4 des Stempelsteuergesetzes von der Entrichtung der Stempelsteuer befreit sind, unter den dort genannten Voraussetzungen auch von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren befreit. Deutsche Kirchen usw. genießen hiernach zwar persönliche Gebührenfreiheit. Das bedeutet aber noch nicht, daß überhaupt keine Gebührenpflicht entsteht, d. h. die persönliche Gebührenfreiheit ist noch keine sachliche Gebührenfreiheit. Im vorliegenden Fall besteht Gebührenpflicht nach Tarifn. 36 VGO. Die Zahlungspflicht richtet sich nach § 13 VGO., wonach auch derjenige zahlungspflichtig ist, zu dessen Gunsten die Genehmigung erteilt wird. Da der § 5 Abs. 6 des Stempelsteuergesetzes im § 3 der Verwaltungsgebührenordnung nicht angeführt ist, kommt nur die Erhebung der vollen Gebühr, nicht der Hälfte in Frage. Es ist im übrigen lediglich Sache der Vertragsparteien, die Frage zu regeln, wer im Innenverhältnis die Gebühr zu tragen hat, falls nicht alle Beteiligten persönliche Gebührenfreiheit genießen.

Die im Schlußsatz der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln vertretene Auffassung ist danach unrichtig.

Nr. 142 Grundsteuerbefreiung wegen mildtätiger Zwecke.

Aachen, den 10. Mai 1938.

Aus der zweiten Verordnung vom 29. März 1938 zur Durchführung des Grundsteuergesetzes (RGBl. I S. 360) und aus dem zugehörigen Runderlaß des Reichsfinanzministers und des Reichs- und Preuß. Ministers des Innern vom 29. März 1938 (L 1200-111 III/V St 938/38/5605) bringen wir den Kirchenvorständen folgende wichtige Bestimmungen über die Grundsteuerbefreiung wegen mildtätiger Zwecke zur Kenntnis. Die Bestimmungen sind zu beachten bei der Frage, ob ein Einspruch gegen einen Grundsteuermeßbescheid einzulegen ist.

Der Kapitularvikar.

1. Die zweite Durchführungsverordnung vom 29. März 1938 bestimmt:

Zu § 4 Ziffer 3 b des Gesetzes.

§ 2

Befreiung wegen mildtätiger Zwecke.

Die Befreiung nach § 4 Ziffer 3 b des Grundsteuergesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nicht nur mildtätigen Zwecken, sondern auch gemeinnützigen Zwecken dient. Dagegen verbleibt es dabei, daß in diesen Fällen nur solcher Grundbesitz steuerfrei ist, der für mildtätige Zwecke benutzt wird.

2. Der oben genannte Runderlaß sagt:

4. Mildtätige Zwecke.

(1) Nach § 4 Ziffer 3 b GrStG hängt die Befreiung von zwei Voraussetzungen ab:

in subjektiver Beziehung: Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muß nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dienen;

in objektiver Beziehung: Der Grundbesitz muß von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt werden .

(2) Die erstgenannte (in subjektiver Beziehung bestehende) Voraussetzung hat vielfach zu Härten geführt, da der für mildtätige Zwecke benutzte Grundbesitz häufig Vereinen, Stiftungen usw. gehört, die neben mildtätigen Zwecken (§ 18 StAnpG) zugleich auch gemeinnützige Zwecke (§ 17 StAnpG) verfolgen. Durch § 2 II. GrStDVO ist nunmehr klargestellt worden, daß ein solcher Sachverhalt die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4 Ziffer 3 b GrStG nicht ausschließt.

(3) Als eine Körperschaft, die hiernach den im § 4 Ziffer 3 b GrStG genannten gleichzustellen ist, ist z. B. die Dankspendenstiftung anzusehen, die durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 17. Februar 1938 (RGBl. I S. 205) errichtet worden ist.

(4) An der objektiven Voraussetzung (daß nur Grundbesitz befreit ist, der für mildtätige Zwecke benutzt wird) wird durch § 2 II. GrStDVO nichts geändert.

Nr. 143 Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938.

Aachen, den 11. Mai 1938.

Aus der Hauszinssteuerverordnung vom 30. März 1938 (Preuß. Gesetzsammlung 1938 S. 47) bringen wir den Kirchenvorständen folgende Bestimmungen zur Kenntnis, nach denen auch die bisher von der Grundsteuer befreiten, seit dem 1. 4. 1938 aber nicht mehr von der Grundsteuer befreiten Grundstücke von der Hauszinssteuer befreit bleiben.

Der Kapitularvikar.

✣

§ 1

Die Hauszinssteuer wird in Preußen mit Wirkung vom 1. April 1938 ab nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2

Steuergegenstand.

(1) Steuergegenstand sind die unter § 3 Ziffer 2 des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 986) fallenden bebauten Grundstücke einschließlich der Betriebsgrundstücke, soweit die Gebäude oder Gebäudeteile bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

(2) Steuergegenstand sind auch bebaute Grundstücke, deren Gebäude nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind, soweit die Grundstücke am 31. März 1938 der Hauszinssteuer unterlagen.

§ 3

Steuerbefreiung.

(1) Von der Hauszinssteuer sind die Grundstücke befreit, die nach den Vorschriften in den §§ 4 bis 6 des Grundsteuergesetzes nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen von der Grundsteuer befreit sind. Darüber hinaus sind befreit solche Grundstücke, die zwar von der Grundsteuer nicht befreit sind, aber bei Fortbestehen der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften von der Hauszinssteuer zu Beginn des Rechnungsjahrs 1938 befreit sein würden; bei Veränderungen in den Eigentums- oder Benutzungsverhältnissen ist jedoch die Vorschrift des Satzes 1 anzuwenden.

Nr. 144 Seelsorgliche Betreuung ausländischer Landarbeiter.

Aachen, den 11. Mai 1938.

Das nachstehende, von dem Herrn Reichs- und Preußischen Arbeitsminister an den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gerichtete Schreiben vom 14. März d. J., das uns der Herr Reichs- und Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten abschriftlich übermittelt hat, geben wir hierdurch bekannt. Der Kapitularvikar.

Der Reichs- und Preußische Arbeitsminister.
II c 1704/38. Berlin W 8, den 14. März 1938.

Schnellbrief!

Betr. Seelsorgliche Betreuung ausländischer Landarbeiter.

Wie Ihnen bekannt ist, haben kirchliche Stellen den Wunsch ausgesprochen, ihnen die Möglichkeit zu schaffen, die ausländischen landwirtschaftlichen Arbeiter seelsorgerisch besonders zu betreuen. Gegen eine solche Betreuung bestehen bei den beteiligten Stellen keine Bedenken. Unter Bezug auf die fernmündliche Rücksprache meines Sachbearbeiters - Min.-Rat Hetzel - mit Herrn Reg.-Rat Dr. Häußler bitte ich daher, die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter anzuweisen, daß den kirchlichen Stellen auf Wunsch Auskunft darüber gegeben wird, in welchen Bezirken, an welchen Orten und gegebenenfalls auch bei welchen Betriebsführern ausländische landwirtschaftliche Arbeiter beschäftigt werden. Von Ihrem Erlaß bitte ich mich zu unterrichten.

An den Herrn Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Bln.-Charlottenburg 2.

Unter Bezug auf mein Schreiben vom 16. 2. 1938 - II c 889/38 -.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis.

Im Auftrag Dr. Wende.

An den
Herrn Reichs- und Preußischen Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten,
Berlin W 8.

Nr. 145 Pfarrkartei.

Aachen, den 12. Mai 1938.

Die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe hat zum Ausbau der Kinderseelsorge eine Kinderkartei hergestellt. Die ganze Anlage erstrebt, ein Minimum an bürotechnischer Arbeitsleistung mit ergiebigster seelsorgerlicher Auswertungsmöglichkeit zu verbinden.

Das Format der Karten ist streng angeglichen an die offiziellen Familien- und Ledigenkarten.

Es wurden für die Karten vier verschiedene Farben gewählt, damit auch nach außen hin direkt die für die Kinderseelsorge so wesentlichen Merkmale in die Augen fallen, z. B. Knaben und Mädchen aus rein katholischen Ehen.

Die Kartei wird zunächst nach den Jahrgängen des Lebensalters geordnet.

Innerhalb dieser Einteilung werden die Karten alphabetisch geordnet nach den Anfangsbuchstaben des Familiennamens.

Zur Kennzeichnung noch besonderer, nicht in der Karte vorgesehener seelsorgerlich wichtiger Angaben, wird auch hier das in der Pfarrkartei sich erfolgreich durchgesetzte Reitersystem in Anwendung gebracht. Durch das Reitersystem können die Erstbeichtkinder, die Erstkommunionkinder oder auch andere Angaben leicht und zuverlässig charakterisiert werden.

So ermöglicht diese technische Hilfe ohne viel Kosten- und Arbeitsaufwand eine unbedingt zuverlässige, praktische Führung in allen Fragen der Kinderseelsorge.

Die Karten (1000 Stück = RM. 7,-) sind zu beziehen durch die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4.

Der Kapitularvikar.

Nr. 146 Betr. Denkmalpflege.

Aachen, den 13. Mai 1938.

Auf Wunsch des Herrn Provinzialkonservators der Rheinprovinz weisen wir darauf hin, daß bei Verhandlungen mit der Denkmalpflege alle schriftlichen Eingaben ausschließlich an den Herrn Provinzialkonservator der Rheinprovinz, Bonn, Bachstraße 9, zu richten sind und nicht an die persönliche Adresse einzelner Herren, da hierdurch infolge der zahlreichen Dienstreisen unliebsame Verzögerungen in der Bearbeitung der betreffenden Schreiben eintreten.

Der Kapitularvikar.

Nr. 147 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar a. Rh. unter Leitung von H. H. P. Kentenich vom 3. bis 30. Juli (vierwöchige), vom 7. bis 13. August, vom 4. bis 10. September, vom 9. bis 15. Oktober, vom 7. bis 11. November und vom 12. bis 16. Dezember (Anmeldungen sind zu richten an die Exerzitienleitung des Bundesheims Vallendar a. Rh.);

im Priesterhaus zu Kevelaer vom 25. Juli abends bis 29. Juli morgens, vom 26. September abends bis 30. September morgens und vom 12. Dezember abends bis 16. Dezember morgens;

im Franziskaner-Kloster Marienthal bei Hamm-Sieg vom 5. bis 9. September.

Nr. 148 Personalchronik der Diözese Aachen.

Dem Dr. theol. et phil. Adolf Heuser, bisher an der Viktoriaschule in Essen (Erzdiöz. Köln) ist unter dem 15. April d. J. die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes an der staatlichen Oberschule für Mädchen in M. Gladbach und zur gleichzeitigen Erteilung des Religionsunterrichtes an der staatlichen Aufbauschule in Odenkirchen erteilt worden;

desgleichen dem Dr. theol. Georg Koepgen, Stud.-Assessor, Rektor am St.-Josefs-Krankenhaus in Krefeld, unter dem 15. April d. J. die Vollmacht zur Erteilung des Religionsunterrichtes an der Städtischen Oberschule für Jungen und an dem Städtischen Lyzeum in Uerdingen;

ferner unter dem 1. Mai d. J. dem Religionslehrer an der Hindenburgschule in Aachen, Josef Hillmann, die Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes an der Städtischen Mittelschule für Mädchen, daselbst,

und unter dem 8. Mai d. J. dem Stud.-Assessor und Rektor an der höheren Schule in Kaldenkirchen, Josef Trimborn, die kirchliche Vollmacht zur Erteilung des Religionsunterrichtes an der Städtischen Oberschule für Jungen und an der Oberschule für Mädchen in Eschweiler.

Es wurden ernannt:

am 29. April: Creutz Hubert, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Foillan in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 11. Mai: Kirschgens Karl, Neupriester aus Ulflingen (Luxemburg), z. Zt. zur Aushilfe in Kempen, zum Kaplan an St. Josef in Aachen (Dek. Aachen-Nordost).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 4. Mai: Thomas Christian Josef, geb. 17. März 1880 in Scheifendahl (Pf. Waldenrath), gew. 18. März 1905, Pfarrer in Doveren (Dek. Linnich), 58 Jahre alt. R. i. p.

Nr. 149 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar Dr. Hermann Josef Sträter nahm vom 3. bis 10. Mai 1938 die kanonische Visitation des Dekanates Blankenheim vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 4. Mai in Blankenheim 48 in Tondorf 56; am 5. Mai in Rohr 54, in Mülheim 33; am 6. Mai in Reetz 28, in Lommersdorf 89; am 7. Mai in Dollendorf 93, in Uedelhoven 54, am 9. Mai in Ripsdorf 83, in Alendorf 58; am 10. Mai in Blankenheimdorf 100, zusammen 696 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 10. Mai unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrhause zu Blankenheim statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

6 Gpl 3

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 11 Aachen, den 1. Juni 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 150	Bischöflicher Aufruf zum Bekenntnistag katholischer Jugend 1938, Dreifaltigkeitssonntag, 12. Juni	89
Nr. 151	Amtliches Verzeichnis von Ablässen	90
Nr. 152	Bedingungen zur gültigen Errichtung von Kreuzwegen	91
Nr. 153	Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters – Sog. Stoßgebete – Uebersetzungen	91
Nr. 154	Abwesenheit des Kapitularvikars im Monat Juni	92
Nr. 155	Diözesanamt für weibliche Jugendseelsorge	92
Nr. 156	Mitgliedschaft und Anmeldung von Organisten bzw. Kirchenchorleitern bei der Reichsmusikkammer	92
Nr. 157	Betr. Kirchensteuer-Erhebung 1938/39	92
Nr. 158	Neues Grundsteuergesetz; Einheitswert-, Steuermeßbescheid; Befreiung wegen mildtätiger Zwecke	93
Nr. 159	Umlegung der neuen Grundsteuer auf die Mieter	95
Nr. 160	Hauszinssteuer (Gebäudeentschuldungssteuer)	96
Nr. 161	Keine Gebührenfreiheit für politische Leiter bei der Urkundenausstellung zum Nachweis der Deutschblütigkeit	96
Nr. 162	Kirchliches Handbuch	97
Nr. 163	Seelsorgshilfe für die studierende Jugend	97
Nr. 164	Anlagen von Kirchenheizungen	97
Nr. 165	Priester-Exerzitien	97
Nr. 166	Personalchronik der Diözese Aachen	98
Nr. 167	Vermischte kirchliche Nachrichten	98

Nr. 150 Bischöflicher Aufruf zum Bekenntnistag katholischer Jugend 1938 Dreifaltigkeitssonntag, 12. Juni.

Katholische Jugend!

„Wir müssen uns rühmen im Kreuze unseres Herrn Jesus Christus. In Ihm ist unser Heil und Leben und unsere Auferstehung" (Gal. 6/14). Das ist der Glaube der Christen. Das ist auch Euer Glaube; denn aus Eurer Mitte ist der Ruf gekommen, daß der Bekenntnistag des Jahres 1938 unter dem Kreuze stehen soll.

Im Kreuz ist Heil!

Wie Ihr in den vergangenen Jahren das Lob des Herrn gesungen, wie Ihr Euch zum Wort des Herrn bekannt habt, so werdet Ihr jetzt mit unüberhörbarer Stimme es in allen Kirchen unserer Diözese und zugleich mit aller katholischen deutschen Jugend gemeinsam bekennen: Im Kreuz ist Heil!

Das Kreuz ist unser Erkennungszeichen. Es ist uns eingeprägt als unauslöschliches Merkmal, seitdem wir im Bad der Wiedergeburt in die Gemeinschaft mit Christus aufgenommen wurden. Täglich zeichnen wir das Kreuz auf Stirne, Mund und Brust im Bekenntnis zum Dreifaltigen Gott. Wo wir unsere Wohnstatt haben, da ist sie geheiligt durch das Kreuz im Herrgottswinkel. Wo Christen werken und schaffen, da errichten sie sichtbar und unsichtbar ein Kreuz zum Zeichen, daß alles Christus gehört. „Wenn ich von dieser Erde erhöht bin (am Kreuz), dann werde ich alles an mich ziehen" (Joh. 12/32). Und noch im Tode tragen wir es in unseren Händen und lassen es auf unser Grab pflanzen. Es ist das Erkennungszeichen der Christen. Schaut um Euch, ob man es in Eurem Lebensraum noch ehrt und achtet, ob man Euch als christliche Familie und Gemeinde erkennen kann. Meine katholische Jugend! Euer Bischof will Euch an der Kreuzesliebe erkennen!

Das Kreuz ist unser Lebenszeichen. Aus dem Zeichen des Todes und der Schande ist ein Zeichen des Lebens und der Herrlichkeit geworden. Wir aber, die wir „durch die Taufe in den Tod mit Ihm begraben" wurden, dürfen nun wie Er „in einem neuen Leben wandeln" (Röm. 6/4). Dieses Leben aber wird vollendet in der Heiligen Eucharistie, die das „vollkommene Sakrament des Herrenleidens" ist (St. Thomas). Das ist eine unerschütterliche Wahrheit. Wir müssen sie gerade heute wieder in voller Klarheit hören: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch: Wenn ihr das Fleisch des

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. Mai 1938.

Menschensohnes nicht esset und sein Blut nicht trinket, habt ihr das Leben nicht in euch" (Joh. 6/53).

Meine katholische Jugend! Euer Bischof will, daß Ihr unter dem Kreuze steht und stehen bleibt und seine Frucht esset am Opferaltar Eurer Pfarrkirche. Er will, daß Ihr Leben vom Kreuze habet und es in Fülle habet!

Das Kreuz ist unser Bekenntniszeichen. In den Augen der Welt ist es heute wie damals ein Zeichen der Schmach. Und alle, die in der Nachfolge Christi stehen, müssen damit rechnen, daß sie die „Verachtung des Volkes" und das „Gespött der Menschen" auf sich ziehen. Gerade in unseren Tagen wird es wieder offenbar, daß sich daran seit 2000 Jahren nichts geändert hat. Christus prüft seine Jüngerschaft, ob sie Kraft und Bereitschaft hat, das Kreuz des Herrn zu tragen. Wir müssen es wieder lernen. (Und wir haben es gelernt.) Meine katholische Jugend! Euer Bischof will gemeinsam mit Euch das Kreuz in die opferbereiten Hände nehmen und es dem Volke zeigen, aus dem wir hervorgegangen sind und das wir lieben, dem wir dienen wollen und für dessen Heil wir mitverantwortlich sind.

Darum erhebt Eure Kreuze in Stadt und Land, tragt sie hinein in die Familien und Wohnstätten, richtet sie auf auf dem Acker und Boden, der Euch als Vaterland heilig ist, laßt die Kreuze von Eurem Glauben künden, auf daß spätere Geschlechter Euch treu erfinden und Euch danken. Sprecht und singt das Lob des Kreuzes! Und wenn am Dreifaltigkeitssonntag die Glocken von allen Türmen unserer Diözese klingen, dann komme, meine katholische Jugend, und rufe es in alle Herzen:

„Wir müssen uns rühmen im Kreuze unseres Herrn Jesus Christus ...."

Im Kreuz ist Heil!

Gegeben am Feste Christi Himmelfahrt 1938.

Dr. Hermann Josef Sträter,
Weihbischof und Kapitularvikar.

✦

Für unser Dekanat ist der Gottbekenntnistag der katholischen Jugend am ..... Alle Jungmänner und Jungmädchen sind herzlich eingeladen zur gemeinsamen Kommunionfeier morgens ... Uhr in unserer Pfarrkirche. Die feierliche Bekenntnisstunde am Abend findet statt um ... Uhr in ..... Die Probe ist angesetzt am ..... in .....

Es wird erwartet, daß die ganze katholische Jugend unserer Pfarre diesen Bekenntnistag in rechter Weise mitfeiert und so für ihren Glauben an den gekreuzigten Jesus Christus Zeugnis ablegt.

✦

Vorstehendes Hirtenwort und die örtliche Einladung ist Pfingstsonntag in allen heiligen Messen zu verlesen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 151 Amtliches Verzeichnis von Ablässen.

Sacra Paenitentiaria Apostolica
(Officium de Indulgentiis)

DECRETUM
31. 12. 1937.

De precibus et piis operibus indulgentiis ditatis, nova collectione editis.

Quandoquidem ex una parte opus, a Sacra Congregatione Indulgentiarum Sacrarumque Reliquiarum anno MDCCCLXXXXVIII editum, multis iam annis non amplius venale prostat; ex altera vero eiusdem generis Collectioni, quae anno MDCCCCXXIX in lucem prodiit, generales indulgentiarum concessiones postremis hisce temporibus, ac praesertim iubilari Redemptionis anno, aliae ex aliis accessere, christifideles non pauci ac vel sacerdotes et Episcopi ab Apostolica Sede petierunt, ut novum, idemque authenticum, prelo excuderetur opus, quod pontificias hac in re largitiones ita in unum colligeret, ut tuta communi pietati norma esset.

Cum vero Augustus Pontifex hac de causa certior factus esset, infra scripto Cardinali Paenitentiario Maiori mandavit, ut huic operi admoveretur manus, cui etiam Ipsemet perficiendo generales normas rationesque indicavit. Eo videlicet spectabat Beatissimi Patris consilium, ut non modo preces et pia opera indulgentiis ditata in unum redigerentur, sed ut potius aptiore indutus forma elenchus vulgaretur, qui et recentiores omnes Summorum Pontificium id genus largitiones complecteretur, et novo usui novisque huius Officii praescriptis ordinate responderet, quae idcirco Suprema Auctoritate duce invecta sunt, ut indulgentiarum doctrinam atque incrementa nostra hac aetate moderarentur.

Quapropter Sacra Paenitentiaria Apostolica, ut Beatissimi Patris mandata faceret, post diuturnum studium diligentemque laborem, preces et pia opera, ad praesentem hanc diem a Summis Pontificibus indulgentiis ditata, in unum collegit et in vulgus edidit; tum ea videlicet, quae in favorem omnium christifidelium, cum ea etiam quae in favorem quorumdam coetuum spiritualibus hisce muneribus insignita fuerunt: idque ad normam perficiendum curavit earum immutationum atque rationum, quas Suprema ipsa Auctoritas proposuerat.

In Audientia vero infra scripto Cardinali Paenitentiario Maiori die 11 mensis Decembris vertentis anni concessa, Ssmus D. N. Pius divina Providentia Pp. XI Collectionem hanc, typis vaticanis impressam,

approbavit et confirmavit et, abrogatis generalibus indulgentiarum concessionibus in eadem Collectione non relatis, ipsam tantum uti authenticam haberi mandavit.

Contrariis quibuslibet etiam speciali mentione dignis minime obstantibus.

Datum Romae, ex S. Paenitentiaria Apostolica, die 31. Decembris 1937.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.
L. S. S. Luzio, Regens.

(AAS. vol. XXX 1938, p. 110/111.)

✠

Aachen, den 16. Mai 1938.

Gemäß obigen Dekretes hat die heilige Pönitentiarie ein amtliches Verzeichnis aller mit Ablässen versehenen Gebete und frommen Werke veröffentlicht. Durch dieses neue Ablaßverzeichnis werden die beiden früheren Sammlungen von 1898 und 1929 außer Kraft gesetzt.

Die Sammlung enthält alle allgemeinen von den Päpsten bis zum ganzen Jahre 1937 einschließlich verliehenen Ablässe, und zwar alle Ablässe, die entweder für alle Christgläubigen oder für einzelne Gruppen von Gläubigen verliehen wurden und zu deren Gewinnung weder die Segnung eines Andachtsgegenstandes durch einen bevollmächtigten Priester, noch der Besuch eines bestimmten heiligen Ortes, noch der Beitritt zu einem frommen Verein erforderlich ist. In der Sammlung sind einzelne früher erfolgte Ablaßbewilligungen verändert worden.

In Zukunft gilt für diese Gebete und frommen Werke der in der Sammlung angegebene Ablaß. Gebete und fromme Werke, die in der Sammlung nicht enthalten sind, verlieren die Ablässe.

Alle Bearbeiter von Gebetbüchern, frommen Werken, Zeitschriften usw. müssen in Zukunft die Ablässe nach dieser amtlichen Sammlung angeben.

Bei Vorlage solcher Werke zur Erlangung der kirchlichen Druckerlaubnis ist auf eigenem Blatte anzugeben, wo sich die betreffenden Ablaßverleihungen in der amtlichen Sammlung finden.

Das Werk hat den Titel:

„Preces et pia opera in favorem omnium christfidelium vel quorumdam coetuum personarum Indulgentiis ditata et opportune recognita."

Alleinige Auslieferung durch Marius E. Marietti, Rom und Turin, Deutsche Auslieferungsstelle des Verlages Marietti: Lentnersche Buchhandlung (Dr. K. E. Stahl), München, Dienerstraße 9.

Der Kapitularvikar.

Nr. 152 Bedingungen zur gültigen Errichtung von Kreuzwegen.

Sacra Paenitentiaria Apostolica
(Officium de Indulgentiis

DECRETUM
12. 3. 1938.

Conditiones ad validam sacrarum „Viae Crucis" stationum erectionem ex novo statuuntur.

Iamdiu ac saepe huic S. Tribunali significatum fuit, multiplicitatem conditionum ad validitatem erectionis stationum „Viae Crucis" hucusque requisitarum haud raro occasionem dedisse omissioni, ut plurimum involuntariae, unius vel alterius ex iis, et consequenti exinde invaliditati erectionis eiusdem. Huic lamentabili defectui infra scriptus Cardinalis Maior Paenitentiarius occurrere efficaci remedio cupiens, totam rem deferendam esse Summo Pontifici censuit. Itaque Sanctitas Sua, in audientia eidem benigne concessa die 11 mensis Ianuarii vertentis anni, spirituali animarum piarum bono semper prospiciens, ac summopere exoptans ne chrisifideles priventur sacris indulgentiis, huic salutari exercitio adnexis, — quas Ipsemet ex novo statuerat per Decretum „Pium Viae Crucis exercitium" sub die 20 Octobris 1931 [1]) — abrogatis singulis conditionibus hactenus vigentibus, benigne decernere dignatus est ad validam stationum „Viae Crucis" erectionem sufficere ut sacerdos, idcirco rogatus, debita facultate sit praeditus, iuxta Decretum „Consilium suum persequens" datum die 20 Martii 1933 [2]); prorsus tamen decere, ratione praesertim ecclesiasticae disciplinae, ut singulis vicibus, nisi agatur de locis exemptis, accedat venia Ordinarii loci, ubi facultas exercetur, saltem rationabiliter praesumpta, quando Ordinarius facile adiri nequeat. Praeterea eadem Sanctitas Sua statuit ut omnes „Viae Crucis" erectiones, quacumque ex causa hucusque invalide peractae, huius Decreti vigore sanatae maneant.

Contrariis quibuslibet etiam mentione dignis minime obstantibus.

Datum Romane, ex aedibus S. Paenitentiariae, die 12 Martii 1938.

L. Card. Lauri, Paenitentiarius Maior.
L. S. S. Luzio, Regens.

(AAS. vol. XXX. 1938, p. 111/112.)

Nr. 153 Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters.

- Sog. Stoßgebete. - Uebersetzungen.

Aachen, den 16. Mai 1938.

1. Wenn zur Gewinnung eines Ablasses Gebet nach der Meinung des Heiligen Vaters vorgeschrieben ist, wird diese Bedingung erfüllt

[1]) Acta Apost. Sedis, vol. XXIII, 1931, pag 522.
[2]) Acta Apost. Sedis, vol. XXV, 1931, pag. 170.

durch das Beten von einem Vaterunser, Gegrüßet und Ehre sei ... oder durch ein Gebet von wenigstens dem gleichen Ausmaß (Pater, Ave, et Gloria, relicta tamen libertate singulis fidelibus, ad normam can. 934 § 1, quamlibet aliam orationem recitandi iuxta uniscuiusque pietatem aut devotionem erga Romanum Pontificem) S. Paenitentiaria Apostolica, die 20. Septembris 1933. A. A. S. XXV p. 446.

Innerliches Gebet allein genügt nicht, es muß mündliches Gebet wenigstens damit verbunden werden. Can. 934 § 1.

Zur Gewinnung der Toties-quoties vollkommenen Ablässen sind 6 Pater, Ave, Gloria bei dem jedesmaligen Kirchenbesuch zu beten. S. P. A., die 5. Julii 1930. A. A. S. XXII p. 363.

2. Die mit „Anrufungen und sogenannten Stoßgebeten" verbundenen Ablässe können auch durch nur innerliches Beten gewonnen werden. S. P., die 7. Decembris 1933. A. A. S. XXVI p. 35.

3. Die Ablaßgebete können in jeder Sprache verrichtet werden, aber die Uebersetzung muß getreu und zur Veröffentlichung von einem Bischof der Landessprache gutgeheißen sein. Can. 934 § 2. Es genügt jedoch eine sinngetreue Uebertragung. Der Ablaß geht auch nicht durch jeden Zusatz oder jede Weglassung in der Uebersetzung verloren, wenn nur das Gebet dem Sinn nach dem Urtext entspricht. S. P. A., die 26. Novembris 1934. A. A. S. XXVI p. 643.

Der Kapitularvikar.

Nr. 154 Abwesenheit des Kapitularvikars im Monat Juni.

Aachen, den 17. Mai 1938.

In der Zeit vom 17. bis 22. Juni wird die kanonische Visitation im Dekanate Dülken und vom 24. bis 28. Juni im Dekanate Kempen vorgenommen. An diesen Tagen werde ich auf dem Generalvikariate nicht zu sprechen sein.

Der Kapitularvikar.

Nr. 155 Diözesanamt für weibliche Jugendseelsorge.

Aachen, den 18. Mai 1938.

Ab 1. Juni befindet sich das mit dem Bischöflichen Generalvikariat organisch verbundene Diözesanamt für weibliche Jugendseelsorge in Aachen, Mittelstraße 16.

Der Kapitularvikar.

Nr. 156 Mitgliedschaft und Anmeldung von Organisten bzw. Kirchenchorleitern bei der Reichsmusikkammer.

Aachen, den 18. Mai 1938.

Aus dem Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Fulda entnehmen wir nachfolgende Bekanntmachung:

„Der Vorsitzende der Fachschaft VI der Reichsmusikkammer, Professor Karl Thiel, hat unter dem 9. August 1937 nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Reichsmusikkammer, Prof. Dr. Raabe, und in dessen Auftrag dem Diözesanpräses der Cäcilienvereine im Bistum Fulda auf dessen Anfrage folgendes mitgeteilt:

‚Die Anordnung der Reichsmusikkammer vom 1. März 1937 „zur Befriedung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Musikleben" bezieht sich auch auf Kirchenmusiker, die sich außerhalb der Kirche betätigen.

Kirchenmusiker, die nur im Gottesdienst wirken, also eine ausschließlich kirchlich-liturgische Tätigkeit ausüben, sind nicht kammerpflichtig, also von der Anmeldung frei.

Der Herr Präsident Raabe läßt den Diözesanpräses bitten, den in Betracht kommenden Kirchenmusikern, die sich nur beim Gottesdienst betätigen, nahezulegen, den zuständigen Orts- und Kreisstellen der Reichsmusikkammer mitzuteilen, daß sie nicht anmeldepflichtig sind.'

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Kuraten wollen alsbald den dortigen Organisten bzw. Kirchenchorleitern diese Entscheidung der Reichsmusikkammer mitteilen mit dem Bemerken, daß eine Anmeldung bei der Reichsmusikkammer nur dann zu machen ist, wenn der betreffende Kirchenmusiker außerhalb seiner kirchlichen Tätigkeit im Gottesdienst sich mehr als zehnmal innerhalb eines Jahres öffentlich musikalisch betätigt. Wenn er sich nicht mehr als zehnmal im Jahre öffentlich und außerkirchlich musikalisch betätigt, muß er sich bei der betreffenden Orts- und Kreisstelle um einen Jahreserlaubnisschein bemühen. Es bedarf aber keiner Anmeldung und auch keines Jahreserlaubnisscheines, wenn er sich nur bei kirchlichem Gottesdienst betätigt."

Der Kapitularvikar.

Nr. 157 Betr. Kirchensteuer-Erhebung 1938/39.

Aachen, den 18. Mai 1938.

Nachstehend geben wir eine Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten von Düsseldorf zur Kennt-

nis, welche alle Kirchenvorstände unserer Diözese beachten wollen. Voranschläge, welche den Anordnungen nicht entsprechen, müssen wir als unvollständig wieder zurücksenden.

Der Kapitularvikar.

„Der Regierungspräsident
U II — Düsseldorf, den 17. Mai 1938
An das
Bischöfliche Generalvikariat
in Aachen.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 27. 1. 1938 - U II - bitte ich den Kirchengemeinden aufzugeben, bei Vorlage der Kirchensteuerumlagebeschlüsse zur staatsaufsichtlichen Genehmigung die im Haushaltsplan aufzuführende Position „Zins- und Tilgungsraten" am Rande oder auf besonderer Anlage zu erläutern. Ferner sind von den Kirchengemeinden die Schulden im einzelnen sowie die Zins- und Tilgungssätze, die zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres bestanden, anzugeben.

Die Kirchengemeinden dürften zweckmäßig durch eine entsprechende Veröffentlichung in dem dortigen kirchlichen Amtsblatt hierauf hinzuweisen sein.

Im Auftrage gez.: Friedrich.

Siegel — Beglaubigt: (Unterschrift).
Reg. Kanzlei-Angestellter."

Nr. 158 Neues Grundsteuergesetz; Einheitswert-, Steuermeßbescheid; Befreiung wegen mildtätiger Zwecke.

Aachen, den 19. Mai 1938.

Mit unseren Verfügungen vom 12. Januar 1938 (K. A. S. 21 ff.) haben wir eine längere Bekanntmachung über das neue Grundsteuergesetz erlassen, das am 1. April 1938 in Kraft tritt.

Wir geben dazu noch folgende Ergänzungen:

I.

1. Für die Frage, ob gegen den Einheitswertbescheid Einspruch einzulegen ist, wird besonders folgendes zu beachten sein:

In der Regel wird bei Pfarrpfründen der Einheitswert für den „landwirtschaftlichen Betrieb" festgestellt und daneben ein besonderer Einheitswert für das Pfarrhaus.

a) Der Einheitswert der Pfarr- und ebenso der Kirchenländereien wird ermittelt nach der Gesamtgröße des Betriebes auf Grund eines sogenannten Hektarsatzes (z. B. 30 Hektar × 1200 RM. = 36 000 RM.). Es ist zunächst zu prüfen, ob die in Ansatz gebrachte Größe des Areals stimmt, sodann, ob der angesetzte Hektarsatz dem Hektarsatz benachbarter oder in der Gemeinde belegener, in der Bodengüte gleichwertiger Betriebe entspricht. Dabei ist zu beachten, daß der Hektarsatz im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes lebendes und totes Inventar und einen vollen Gebäudesatz, d. h. Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus für Betriebsinhaber bzw. Pächter mit umfaßt. Bei verpachteten landwirtschaftlichen Grundstücken ist wegen fehlenden Inventars ein entsprechender Abschlag abzusetzen (bei einem Hektar bis 600 RM. = 30 v. H., von 601 bis 1000 RM. = 20 bis 25 v. H., von 1001 bis 1800 RM. = 18 bis 20 v. H.). Wird für das Pfarrwohnhaus ein eigener Einheitswert festgesetzt, dann muß, sofern daneben nicht ein besonderes Wirtschafts- oder Pächterwohnhaus vorhanden ist, beim Einheitswert der Grundstücke ein weiterer Abschlag für fehlendes Gebäude (Wohngebäude) vorgenommen werden, ehe die Sonderveranlagung des Pfarrhofes erfolgt.

b) Einheitswert des Pfarrhauses.
Von besonderer Bedeutung ist, ob das Pfarrhaus für die Wertermittlung als „Einfamilienhaus" oder als Mietwohn-Grundstück behandelt wird. Eine Bewertung als Einfamilienhaus wird in der Regel zur Feststellung eines höheren Einheitswertes führen.

a) Als Einfamilienhaus gelten solche Wohngrundstücke, die nach ihrer baulichen Gestaltung nicht mehr als eine Wohnung enthalten. Sind in einem Pfarrhause neben der Pfarrdienstwohnung noch eine oder mehrere andere Wohnungen (Küster-, Organisten- oder vollständige Kaplanswohnungen mit Küche usw.) vorhanden, so entfällt von vornherein das für den Begriff „Einfamilienhaus" entscheidende Charakteristikum: das Vorhandensein nur einer Wohnung. Das Pfarrhaus kann dann nicht als Einfamilienhaus bewertet werden. Aber selbst, wenn ein Pfarrhaus nur die Pfarrdienstwohnung enthält, dürfte das Vorhandensein von pfarramtlichen, öffentlichen Zwecken dienenden Räumen und von Wohnräumen für einen bei der Kirchengemeinde dauernd angestellten Hilfsgeistlichen der Annahme eines Einfamilienhauses widersprechen, zumal wenn diese - nicht zur eigentlichen Pfarrwohnung gehörenden -

Räume ihrem Umfange nach mehr als 20 v. H. der Gesamträume des Pfarrhauses ausmachen.

Bewertungsmaßstab für ein Einfamilienhaus ist der gemeine Wert. - „Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Dabei sind alle Umstände, die den Preis beeinflussen, zu berücksichtigen. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen" (§ 10 Abs. 2 Reichsbewertungsgesetz).

b) Mietwohngrundstücke werden (im Gegensatz zu Einfamilienhäusern) mit einem Vielfachen der Jahresrohmiete bewertet. Bei Dienstwohnungen ist die Miete unter Anlehnung an den ortsüblichen Mietzins vergleichbarer Mietwohnungen zu schätzen. Der Vervielfältiger (Multiplikator) der Jahresmiete ist sachlich nach Grundstücks-Untergruppen und örtlich nach der Größe der politischen Gemeinde gestaffelt (z. B. Jahresrohmiete der Pfarrwohnung 648 RM., Jahresrohmiete der Küsterwohnung 240 RM., zusammen 888 RM. × 10,5 [Multiplikator] = Einheitswert von 9320 RM.).

Der Wert eines Grundstückes, der sich aus dem Vielfachen der Jahresrohmiete ergibt, kann bis 30 v. H. ermäßigt oder erhöht werden, wenn nach den ortsüblichen Verhältnissen des Bezirks abweichende Umstände tatsächlicher Art vorliegen, z. B. hinsichtlich der Lage des Grundstückes, der Art der Bebauung, des Alters der Gebäude usw. (§ 37 der Durchführungsbestimmungen zum RBewGes.). Insbesondere werden unverhältnismäßig große, hohe Wohnzimmer, große Treppenhäuser, lange Korridore (z. B. in ehemaligen Klostergebäuden) einen Abschlag rechtfertigen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Pfarrhaus als Einfamilienhaus oder als Mietwohn- bzw. gemischtgenutztes Grundstück behandelt wird, erfolgt im Einheitswertverfahren.

2. Für die Frage, ob gegen den Steuermeßbescheid Einspruch einzulegen ist, wird besonders folgendes zu beachten sein:

In dem Steuermeßbescheid liegt die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange das Grundstück steuerpflichtig bzw. steuerfrei ist.

a) Ergeht für ein Grundstück, das zweifellos steuerfrei ist, ein Steuermeßbescheid, so ist gegen diesen fristgerecht Einspruch einzulegen mit der Begründung, daß das Grundstück nach § 4 ... des Grundsteuergesetzes steuerfrei ist.

b) Bei Steuermeßbescheiden für Kirchen- oder Pfründenländereien wird in der Regel nur zu prüfen sein, ob die Steuermeßzahlen auf den Einheitswert richtig angewendet sind. Die Steuermeßzahl beträgt für die ersten 10 000 RM. des Einheitswertes 8 v. T., für den Rest 10 v. T.

c) Bei an sich steuerpflichtigen bebauten Grundstücken (z. B. Pfarrhäusern, Gemeindehäusern usw.) ist der Steuermeßbescheid besonders sorgfältig daraufhin zu prüfen, ob die steuerfreien Grundstücksteile bzw. Räume in vollem Umfange berücksichtigt sind:

a) Diese Berücksichtigung kann bereits im Einheitswertbescheid erfolgt sein. Ob es geschehen ist, und zwar in entsprechendem, vollem Umfange, wird sich entnehmen lassen entweder aus der Fassung des Einheitswertbescheides oder aus der Absetzung eines Abschlages für steuerfreie Räume.

b) Ist weder im Einheitswertbescheid noch im Steuermeßbescheid eine Freistellung der steuerfreien Räume in hinlänglichem Umfange erfolgt, oder bestehen begründete Zweifel hierüber, so ist gegen den Steuermeßbescheid Einspruch einzulegen unter näherer Angabe der Art und des Umfanges der steuerfreien Räume.

Speziell bei solchen Pfarrhäusern, die im Einheitswertbescheid als „Einfamilienhäuser" mit dem gemeinen Wert bewertet sind, wird spätestens gegenüber dem Steuermeßbescheid zu beantragen sein, daß der Einheitswert herabzusetzen ist im Verhältnis der auf die Amtsräume entfallenden Fläche zur gesamten bebauten Fläche des Grundstückes.

Die Steuermeßzahl für bebaute Grundstücke ist auf Seite 2 des Steuermeßbescheides ersichtlich gemacht.

d) Mit ganz besonderer Sorgfalt sind Steuermeßbescheide, bei denen der Steuermeßbetrag von einem bereits im Jahre 1935 oder

1936 - also vor dem jetzt maßgebenden Grundsteuergesetz - festgesetzten Einheitswert berechnet worden ist, daraufhin zu prüfen, ob die Steuerbefreiungen gemäß § 4 des geltenden Grundsteuergesetzes nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse am 1. 1. 1938 (Stichtag) vollständig berücksichtigt worden sind.

II.

Erhält eine Kirchengemeinde einen Steuerbescheid zugestellt für ein Grundstück, an dem der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht zusteht, das aber im Eigentum des Staates oder der politischen Gemeinde steht, so ist der Steuerbescheid der zuständigen Staats- oder Kommunalbehörde als Eigentümer unverzüglich zuzuleiten. Das Finanzamt ist von der erfolgten Weiterleitung in Kenntnis zu setzen.

III.

Aus der 2. Durchführungsverordnung zum Grundsteuergesetz vom 29. März 1938 (RGBl. I Seite 360) geben wir noch folgendes bekannt:

Zu § 4 Ziffer 3 b des Gesetzes.

§ 2.

Befreiung wegen mildtätiger Zwecke.

Die Befreiung nach § 4 Ziffer 3 b des Grundsteuergesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse nicht nur mildtätigen Zwecken, sondern auch gemeinnützigen Zwecken dient. Dagegen verbleibt es dabei, daß in diesen Fällen nur solcher Grundbesitz steuerfrei ist, der für mildtätige Zwecke benutzt wird.

Das Reichssteuerblatt 1938 führt hierzu auf Seite 386 noch aus:

Mildtätige Zwecke.

(1) Nach § 4 Ziffer 3 b GrStG hängt die Befreiung von zwei Voraussetzungen ab:

in subjektiver Beziehung: Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muß nach ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar mildtätigen Zwecken dienen;

in objektiver Beziehung: Der Grundbesitz muß von dem Eigentümer für mildtätige Zwecke benutzt werden.

(2) Die erstgenannte (in subjektiver Beziehung bestehende) Voraussetzung hat vielfach zu Härten geführt, da der für mildtätige Zwecke benutzte Grundbesitz häufig Vereinen, Stiftungen usw. gehört, die neben mildtätigen Zwecken (§ 18 StAnpG) zugleich auch gemeinnützige Zwecke (§ 17 StAnpG) verfolgen. Durch § 2 2. GrStDVO ist nunmehr klargestellt worden, daß ein solcher Sachverhalt die Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 4 Ziffer 3 b GrStG nicht ausschließt.

Der Kapitularvikar.

Nr. 159 Umlegung der neuen Grundsteuer auf die Mieter.

Aachen, den 20. Mai 1938.

Wir bringen aus der in der Preußischen Gesetzsammlung 1938, S. 46, veröffentlichten Verordnung zum Reichsmietengesetz nachstehendes zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✦

Verordnung zum Reichsmietengesetz.
Vom 30. März 1938.

§ 1.

In der Ausführungsverordnung zum Reichsmietengesetz vom 24. April 1936 (Gesetzsammlung S. 99) wird § 3 wie folgt geändert:

An die Stelle der Abs. 1 und 2 tritt folgende Vorschrift:

Der Vermieter ist berechtigt, die Grundsteuer umzulegen. Uebersteigt der von dem Vermieter infolge der Einführung des Grundsteuergesetzes vom 1. Dezember 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 968) als Grundsteuer zu zahlende Betrag den Betrag der früheren Grundvermögensteuer, zu dessen Umlegung der Vermieter nach den bisherigen Vorschriften berechtigt war, so bleibt diese Erhöhung außer Betracht. Den bisherigen Betrag kann der Vermieter auch dann umlegen, wenn die Grundsteuer niedriger ist.

Der Reichs- und Preuß. Arbeitsminister.
gez. Selzte.

(Beispiel. Eine Kirchengemeinde hat ein Mietshaus. Von den bisherigen Grundvermögensteuern - beispielsweise 200 v. H. staatliche Steuer und 290 v. H. Gemeindezuschlag - konnte sie auf die einzelnen Mieter nach dem Verhältnis ihrer Friedensmiete umlegen, 100 v. H. staatliche Steuer und 190 v. H. Gemeindezuschlag=145 RM. Dieser Betrag kann weiter auf die Mieter umgelegt werden, ganz gleich, ob die neue Grundsteuer höher oder niedriger ist als 145 RM.)

Nr. 160 Hauszinssteuer (Gebäudeentschuldungssteuer).

(Vergl. K. A. 1938, Nr. 143, S. 86.)

Aachen, den 20. Mai 1938.

Die sogenannte Hauszinssteuer, wie sie in Preußen genannt wird (in den Reichsgesetzen heißt sie Gebäudeentschuldungssteuer), unterliegt mit Wirkung vom 1. April 1938 verschiedenen Aenderungen, die wir nachstehend bekanntgeben.

Der Kapitularvikar.

◆

I. Reichsgesetz vom 28. März 1938.
(RGBl. I Seite 337.)

§ 3. Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen die landesrechtlichen Vorschriften über die Gebäudeentschuldungssteuer an die Vorschriften des Grundsteuergesetzes anzugleichen.

II. Hauszinssteuerverordnung.
Vom 30. März 1938 (Preuß. G. S. Seite 47).

Diese neue Hauszinssteuerverordnung, die am 1. April 1938 in Kraft getreten ist, geben wir im Auszug wieder. Es werden danach auch in Zukunft die meisten kirchlichen Gebäude, die der neuen Grundsteuer unterworfen sind, noch von der Hauszinssteuer befreit bleiben.

§ 2. Besteuert werden im allgemeinen nur diejenigen bebauten Grundstücke einschl. der Betriebsgrundstücke, die bis zum 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

§ 3. (1) a) Alle Grundstücke, die von der neuen Grundsteuer befreit sind, sind stets auch von der Hauszinssteuer befreit.

b) Darüber hinaus sind auch diejenigen Grundstücke von der Hauszinssteuer befreit, die bei Fortbestehen der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften zu Beginn des Rechnungsjahres 1938 befreit sein würden.

c) Bei Veränderungen in den Eigentums- oder Benutzungsverhältnissen sind jedoch nur noch die Grundstücke befreit, die auch von der neuen Grundsteuer befreit sind.

(Bemerk. 1. Befreit sind demnach wie bisher alle bebauten Grundstücke im Eigentum von inländischen Personenvereinigungen und Vermögensmassen, wenn diese ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienen und die Grundstücke für diese Zwecke benutzt werden, außerdem die Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener.

(Bemerk. 2. Wird z. B. ein vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig gewesenes Privatwohnhaus, das also bisher hauszinssteuerpflichtig war, nach dem 1. April 1938 zu einem Pfarrhaus oder einer Vikarie umgewandelt, wird es nicht mehr hauszinssteuerfrei. Umgekehrt verliert ein bisher hauszinssteuerfreies Pfarrhaus, das vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig war, die Hauszinssteuerfreiheit, wenn es nach dem 1. April 1938 zu einem Gemeindehause umgewandelt wird.)

§§ 4, 5, 6. Steuermessungsgrundlage, Steuersatz und Höhe der Steuer bleiben wie bisher. Ab 1. April 1938 tritt jedoch eine Ermäßigung der obersten Sätze ein, Höchstsatz ist dann 600 v. H., unterster Satz 225 v. H.

§ 14. Für die Veranlagung ist das Katasteramt zuständig.

III. Verordnung über Mietbeihilfen.
Vom 30. März 1938 (RGBl. I Seite 342).

§§ 1, 2. Die Stadt- und Landkreise müssen bis zum 31. März 1939 den bedürftigen Mietern, bei denen bisher die Hauszinssteuer niedergeschlagen wurde, als Ausgleich eine Beihilfe gewähren, wenn die Gründe noch fortbestehen.

§ 3. Die monatliche Beihilfe darf nicht höher sein als der für März 1938 niedergeschlagene Betrag, wohl niedriger. Ist sie einmal fortgefallen, lebt sie nicht wieder auf.

§ 4. Die Beihilfe wird ohne Antrag gewährt und direkt an die Steuerkassen zugunsten des Hausbesitzers und damit auch des Mieters gezahlt.

Nr. 161 Keine Gebührenfreiheit für politische Leiter bei der Urkundenausstellung zum Nachweis der Deutschblütigkeit.

Aachen, den 21. Mai 1938.

Der Herr Reichs- und Preußische Minister des Innern hat auf Anfrage dem Beauftragten der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei für das kirchliche Archiv- und Kirchenbuchwesen in Breslau betreffend Gebührenfreiheit für politische Leiter bei der Urkundenausstellung zum Nachweis der Deutschblütigkeit wie folgt geantwortet:

„Politische Leiter, die zur Führung ihres Abstammungsnachweises gegenüber der Partei Urkunden erfordern, können hierfür Gebühren-

freiheit nicht in Anspruch nehmen. Ein Erlaß, der diese Vorschrift aufhebt, ist nicht ergangen."

Der Kapitularvikar.

Nr. 162 Kirchliches Handbuch.

Aachen, den 23. Mai 1938.

Der Verlag J. P. Bachem in Köln macht auf eine besonders günstige Bezugsmöglichkeit aufmerksam: Der 18. und 19. Band des Kirchlichen Handbuches, das bisher 12.80 RM. in Ganzleinen kostete, wird nunmehr bei ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bekanntmachung vom Verlag zum Preis von 2.50 RM. für den 18. und 3.- RM. für den 19. Band in beschränktem Umfang abgegeben. Vielen Pfarrgemeinden, die den Band bisher nicht anschaffen konnten, ist es nunmehr möglich, ein Stück zu erwerben. Die Anschaffung kann auf Kosten der Kirchenkasse geschehen. - Zur Vervollständigung des Pfarrarchivs und als Ratgeber in vielen Fragen ist das Handbuch sehr willkommen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 163 Seelsorgshilfe für die studierende Jugend.

Aachen, den 23. Mai 1938.

Seit über 30 Jahren ist die Monatsschrift „Leuchtturm", Hauptschriftleiter P. Heinrich Jansen Cron (Verlag J. P. Bachem, Köln), den Seelsorgern eine bewährte Hilfe in der apostolischen Arbeit gerade der Oberschüler und Gymnasiasten und auch z. T. schon der Mittelschüler. Die religiöse Vertiefung und Festigung ist durch Herabminderung der Religionsstunden bei Anwachsen der Angriffe auf unseren heiligen Glauben erschwert; um so wichtiger wird eine Zeitschrift, die auf die besondere Situation dieser Jugend Rücksicht nimmt. Tüchtige Mitarbeiter stehen zur Verfügung; der Jugend selbst ist Mitarbeit möglich. Leuchtturm ist nicht Verbandszeitschrift, sondern für alle höheren Schüler da, soweit sie die oberen Klassen besuchen (etwa ab 5. Klasse aufwärts) und wird bis in die Militär- und Hochschuljahre hineingehalten. Es ist dringend um seine Förderung und Empfehlung gebeten, da er mancherorts leider noch unbekannt ist. Das Gleiche gilt für die jüngeren Jahrgänge von der „Burg", Herausgeber Ludwig Fatzaun (ebenfalls Bachem, Köln) gerade jetzt zum Quartalswechsel ist ein nachdrücklicher Hinweis durch die Religionslehrer besonders wichtig. Der Preis beträgt vierteljährlich 0.90 RM. Die Bestellung geschieht beim Postamt des Wohnortes, die Zustellung durch den Briefträger (bei dem auch bestellt werden kann mit den Angaben: „Leuchtturm", Monatsschrift, Verlagsort Köln, vierteljährlich 0.90 RM.).

Der Kapitularvikar.

Nr. 164 Anlagen von Kirchenheizungen.

Aachen, den 25. Mai 1938.

Da uns mehrfach Projekte zur Beheizung von Kirchen vorgelegt worden sind, die sich bei näherer Prüfung in der vorgelegten Form als für die Ausführung nicht besonders geeignet erwiesen haben, ersuchen wir dringend vor einer endgültigen Entscheidung über die Beheizung der Kirche unsere Beratung einzuholen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 165 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Oblatenkloster Engelport bei Treis über Karden (Mosel): 1. Kursus vom 4. bis 8. Juli; 2. Kursus vom 18. bis 22. Juli; 3. Kursus vom 15. bis 19. August; 4. Kursus vom 22. bis 26. August (die Kurse beginnen am erstgenannten Tage abends und schließen am letztgenannten Tage morgens);

in der Cistercienserabtei Marienstatt bei Hachenburg (Westerwald) vom 25. bis 29. Juli und vom 8. bis 12. August (die Exerzitien beginnen jeweils am Montagabend und schließen am Donnerstagabend);

in der Johannesburg, Leutesdorf a. Rh., vom 25. bis 29. Juli (besonders für Religionslehrer), Leiter P. Ildefons O. S. B.; vom 5. bis 9. September und vom 10. bis 14. Oktober, Leiter P. Ildefons O. S. B.;

in Frankfurt St. Georgen, Offenbacherlandstraße 224 (für Priester und Theologen), vom 5. August bis 4. September, Leitung P. Kronseder S. J. (Priester 90 RM., Theologen 60 RM.), Anmeldung möglichst bis 30. Juni an Friedel Morschheuser, Frankfurt a. M., St. Georgen, Offenbacherlandstraße 224;

in Feldkirch, Vorarlberg - Deutschösterreich, vom 1. bis 17. August (pro Tag 5 RM.), Anmeldungen an die „Leitung des Exerzitienhauses" Feldkirch, Vorarlberg-Deutschösterreich (8tägige Exerzitien finden dortselbst statt vom 5. bis 14. September);

in der Benediktinerabtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld, vom 27. bis 31. August (für Religionslehrer), vom 7. bis 11. November und vom 21. bis 25. November.

Nr. 166 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 12. Mai: Heinen Heinrich, Neupriester aus Kreuzau, zum Kaplan in Laurensberg (Dek. Herzogenrath);

" " " Künster Anton, Kaplan in Bedburdyck, zum Kaplan in Jülich (gl. Dekanates);

" " " Rosenbaum Bernhard, Kaplan in Jülich, zum Kaplan in Untermaubach-Langenbroich (Dek. Nideggen);

" " " Vellmanns Johannes, Kaplan in Laurensberg, zum Kaplan an St. Heinrich in Uerdingen (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

am 23. Mai: Kannegießer Rudolf, Kaplan in Brachelen, zum Kaplan in Bedburdyck (Dek. Hochneukirch);

" " " Schmitz Josef, Kaplan in Untermaubach-Langenbroich, zum Kaplan in Brachelen (Dek. Geilenkirchen);

am 28. Mai: Kohlschein Karl, Kaplan an St. Mariae-Himmelfahrt in M.-Gladbach, zum Pfarrverwalter in Doveren (Dek. Linnich).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Kapitularvikar, haben unter dem 17. Mai d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Handschumacher in Dremmen (Dek. Heinsberg) angenommen und denselben mit Wirkung zum 31. Mai d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 9. Mai: Lotz Robert, geb. 23. Dezember 1866 in Breyell, gew. 23. Mai 1891 in Münster, seit 1931 emerit. Pfarrer von Veen (Diöz. Münster), gest. in Breyell, 72 Jahre alt;

am 22. Mai: Birgel Philipp Jakob, geb. 22. Juni 1870 in Düren, gew. 15. August 1895, zuletzt Pfarrer in Garzweiler, seit 31. März 1933 i. R., gest. in Neuß (Erzdiözese Köln), 68 Jahre alt;

am 23. Mai: Sommer Johannes Joseph, geb. 30. August 1860 zu Baesweiler, gew. 1. August 1886, zuletzt Rektor in Hastenrath (Pf. Gangelt), seit 1913 Hausgeistlicher im Krankenhaus zu Geilenkirchen, Jubilarpriester.

R. i. p.

Nr. 167 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigste Herr Weihbischof und Kapitularvikar Dr. Hermann Josef Sträter erteilte am 28. April in der Seminarkapelle 9 Alumnen des Priesterseminars die Tonsur und am 29. April die zwei ersten niederen Weihen sowie am 30. April denselben die zwei letzten niederen Weihen; ferner am 1. Mai 5 Minoristen des Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe.

Der Hochwürdigste Herr Weihbischof und Kapitularvikar Dr. Hermann Josef Sträter visitierte vom 15. bis 20. Mai 1938 das Dekanat Derichsweiler und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 15. Mai in Langerwehe 347, in Echtz 104; am 16. Mai in D'horn 201, in Derichsweiler 125; am 17. Mai in Mariaweiler 137, in Hoven 76, in Schophoven 57, am 18. Mai in Merken 176, in Pier 137; am 19. Mai in Wenau 115, in Lucherberg 37; am 20. Mai in Frenz 54, in Lamersdorf 57, zusammen 1622 Firmlingen. - Unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators war die Schlußkonferenz am 20. Mai im Pfarrheim zu Langerwehe.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 12 Aachen, den 15. Juni 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 168	Administrator Apostolicus nominatur	99
Nr. 169	Hirtenschreiben	99
Nr. 170	Abstinenz und Fasten an der Weihnachtsvigil	101
Nr. 171	Visitationskonferenz	101
Nr. 172	Katechetenverein	101
Nr. 173	Einladung zur Generalversammlung des Vereins für christliche Kunst	102
Nr. 174	Zusammenkunft Geistlicher-Kriegsteilnehmer	102
Nr. 175	Religiöse Betreuung des Deutschtums im Ausland	102
Nr. 176	Betr. Verordnung über den Abbruch von Gebäuden	102
Nr. 177	Bezeichnungen, Symbole etc. der NSDAP.	103
Nr. 178	Konferenz für Krankenseelsorge	103
Nr. 179	Priester-Exerzitien	104
Nr. 180	Personalchronik der Diözese Aachen	104
Nr. 181	Vermischte kirchliche Nachrichten	104

Nr. 168 Aquisgranensis Administrationis Apostolicae Decretum.

S. Congregatio Consistorialis.
401/38

Ad consulendum administrationi vacantis Ecclesiae cathedralis Aquisgranensis Ssmus. Dominus Noster Pius Div. Prov. PP. XI. praesenti Consistoriali Decreto nominat ac constituit Excemum. P. D. Hermannum Josephum Sträter, Episcopum tit. Caesaropolitanum, Administratorem Apostolicum memoratae Ecclesiae Aquisgranensis, ad nutum Sanctae Sedis, cum omnibus iuribus, facultatibus et officiis quae Episcopis residentialibus ad normam iuris communis competunt. Contrariis quibusvis non obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus S. C. Consistorialis, die 15 Maii 1938.

L. s. s. Dr. R. C. Card. Rossi, *a Secr.*
s. V. Santoro, *Ads.*

Nr. 169 Hirtenschreiben.

Liebe Diözesanen!

Der Heilige Vater hat mich zum Bistumsverweser der Diözese Aachen ernannt und mir damit die Rechte und Pflichten übertragen, die einem Diözesanbischof zustehen. Damit ist die Verantwortung, die ich schon bisher für Euch trug, verstärkt und erhöht worden. Nur im Gehorsam und rückhaltlosem Vertrauen gegen den Heiligen Vater habe ich die schwere Bürde dieses Amtes auf mich genommen. Meine Hoffnung, eine jüngere Kraft werde mit der Leitung des Bistums betraut werden, hat sich nicht erfüllt. Die mir gestellte Aufgabe ist eine große und verantwortungsvolle. Wer sollte nicht erschüttert werden bei dem Gedanken, vor dem ewigen Richter einmal Rechenschaft über einen Sprengel ablegen zu müssen, zu dem eine Million zweihunderttausend Gläubige gehören?! Wie viele Familien, Männer und Frauen, Jungmänner und Jungfrauen, wie viele Kinder sind meiner Obhut anvertraut! Und das alles in einer, wenn auch sicherlich großen, so doch furchtbar ernsten Zeit, wo Christentum und Kirche von Tausenden angegriffen werden, wo an Jung und Alt so vieles herantritt, was sie in ihrer katholischen Ueberzeugung irre machen und die Ideale echten Christentums in ihnen erschüttern kann! Und doch müssen wir, allen Verlockungen zum Trotz, in unbesiegbarer Treue zu Christus und seinem Reich stehen! Es ist mein herzlichster Wunsch und mein unablässiges Gebet, Euch alle auf dem Wege zu wissen, der Euch für Zeit und Ewigkeit glücklich machen kann; aber viele Hemmnisse und Widerstände müssen überwunden werden.

Indes, liebe Brüder und Schwestern, ich spreche mit der heiligen Schrift: „Der Name des Herrn ist der festeste Turm" (Spr. 18, 10.). Ueber uns waltet eine allmächtige Vorsehung in Kraft und Liebe, eine Vorsehung, die uns niemals verlassen hat und niemals vergessen wird. Der große Prophet Isaias

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Juni 1938.

sagt: „Meine Gedanken sind nicht eure Gedanken, und eure Wege nicht meine Wege. Denn wie der Himmel höher ist als die Erde, so sind meine Wege höher als eure Wege, und meine Gedanken als eure Gedanken" (Is. 55, 8-9.). Gott geht mit uns allen seinen sichern Weg; wir verstehen in unserem menschlichen Sinn nicht immer seine Fügungen; aber seine Fügungen bleiben allzeit voll Wohlwollen, Güte und Liebe. „Wenn Gott für uns ist, wer ist wider uns?" (Röm. 8, 31.).

Ich trete ein Erbe an, das ein treuer Diener Gottes bis zur letzten Erschöpfung seiner Kräfte behütet und gepflegt hat. Als er vor sieben Jahren die Leitung der neuen Diözese Aachen antrat, war die Verwaltung und äußere Ordnung noch nicht geregelt; aber mit seiner bei aller Liebe nie schwindenden Tatkraft hat er vortrefflich geschafft und einen wohlgeordneten Sprengel hinterlassen. Ein Stück seines Geistes hat er seinem Bistum aufgeprägt. Die Diözese Aachen ist eine gottdank blühende; sie ist wie ein fruchtreicher Garten im großen Reiche Gottes; allenthalben, in Stadt und Land finden sich herrliche Spuren und Werke echt katholischen Glaubens und Lebens. Allen den Tausenden treuen Katholiken rufe ich zu: „Ihr seid auf Leben und Sterben mit uns verbunden. Groß ist mein Vertrauen auf euch, groß mein Mühen um euretwillen" (2. Kor. 7, 3-4.).

Ganz besonders wird Gott Euch segnen wegen Eures Eifers in der Verehrung des Allerheiligsten Altarssakraments. Der Empfang der heiligen Kommunion ist ein so reger, und besonders die Frühkommunion der Kinder ist in so weiten Kreisen durchgeführt, daß man unsere Diözese mit Recht eine „eucharistische" nennen darf.

Dem Bischof stehen treue Mitarbeiter zur Seite. Der Geist, der in den Reihen des Klerus unseres Bistums herrscht, ist gut. Den vielen Versuchen, Mißtrauen wider die Geistlichkeit zu säen, steht das glaubensstarke Volk fest gegenüber. Das katholische Volk hält treu zu seinen Seelsorgern. Priesterarbeit ist stets eine dornenvolle gewesen, und sie ist wahrlich heute nicht leichter geworden. Aber unsere Geistlichen stehen, allen Schwierigkeiten zum Trotz, mit ihrer Person und ihrer Kraft für Gottes heilige Sache ein. Und das ist ein Trost in schweren Sorgen für den Bischof und die ganze Kirche.

Das religiöse Leben in unserem Bistum ist eine Nachahmung und eine Auswirkung des Strebens und Schaffens großer und heiliger Persönlichkeiten aus allen Jahrhunderten. Die Diözesanhauptstadt Aachen hat im verflossenen Jahrhundert eine Blüte von Glaube und Karitas erlebt, wie sie in derart reicher Fülle sonst kaum vorgekommen ist. Da wuchsen unter der Obhut der edlen Konvertitin und Dichterin Luise Hensel die drei großen Ordensstifterinnen heran, deren Seligsprechung wir erhoffen: Klara Fey, Pauline von Mallinckrodt, Franziska Schervier. Im Dorf Neuhaaren ward die edle Emilie Schneider geboren, die als Tochter vom heiligen Kreuz in Düsseldorf verschied. Aus Erkelenz stammte der Franziskaner Leo Heinrichs, der in Amerika für Christus starb. In Golzheim bei Düren ist die Heimat des Martyrermissionars Pater Kratz. Und wie würden wir uns freuen, wenn sich unsere sichere Hoffnung erfüllte, daß der selige Hermann Josef, der in Steinfeld begraben liegt, heilig gesprochen und so von der Kirche der Jugend und dem Klerus zum glorreichen Vorbild gegeben würde. Aus Kempen stammt Thomas von Kempen, dessen Nachfolge Christi Millionen von Menschen Wegweisung geworden ist. Süchteln erinnert an die edle Aebtissin Irmgardis. Wahrlich, unser Land ist heiliges Land. Die großen Männer und Frauen, die in allen Jahrhunderten hier gelebt haben, werden uns nicht vergessen.

Ich hoffe und rechne auf Euer Gebet. Wenn Gott nicht hilft, wer kann dann helfen? Ich vertraue auf das Gebet der Kinder, der zahllosen Kinder, die ich gefirmt und gesegnet habe. „Betet allzeit im Geiste mit jeglichem Gebet und Flehen und wachet dazu in aller Ausdauer und im Gebet für mich, damit mir das Wort in den Mund gegeben werde, in Freimut das Geheimnis des Evangeliums kundzutun" (Eph. 6, 18-19.). Möge unter uns eine heilige Gebetsgemeinschaft bestehen, daß der Himmel uns beistehe im schweren Lebenskampfe, daß unsere Seele stark und froh bleibe in allen Zeiten, daß wir alle treu ausharren, mag es auch Opfer und Leid kosten, in nicht überwindbarer Hingabe an Christus, seine Kirche, seine Wahrheit, seine Lehre.

Die allerseligste Jungfrau Maria, der unser verstorbener Oberhirte in einer unvergeßlichen Feier

das Bistum Aachen geweiht hat, bleibe uns allzeit eine mächtige Beschützerin.

Es segne Euch der allmächtige Gott, der † Vater, der † Sohn und der † Heilige Geist.

Aachen, am Dreifaltigkeitssonntag 1938.

† Hermann Josef,
Bistumsverweser.

✠

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 19. Juni, in allen Kirchen und Kapellen bei den heiligen Messen zu verlesen.

Der Bistumsverweser.

Anmerkung:

Da dem Apostolischen Administrator des Bistums Aachen sämtliche Rechte und Privilegien eines residierenden Bischofs verliehen worden sind, so ist fortan in dem Kanon der heiligen Messe und in den Preces des heiligen Offiziums dessen Name Hermannus Josephus an der bezeichneten Stelle zu erwähnen.

Die bisher vorgeschriebene Oratio de spiritu sancto fällt von jetzt ab weg.

Nr. 170 Abstinenz und Fasten an der Weihnachtsvigil.

Sacra Congregatio Concilii.

ROMANA ET ALIARUM

Abstinentiae et Ieiunii

Die 13. Novembris 1937.

Species facti. — Novissimis temporibus nonnulli locorum Ordinarii huic Sacrae Congregationi exposuerunt haud parvas adesse difficultates in observanda lege abstinentiae et ieiunii in pervigilio Nativitatis Domini, sive ob inductam praxim celebrandi proximam festivitatem inde a pervigilio etiam epulis, qualitate et quantitate, vetitis a lege, sive ob curas et labores quibus fideles et sacerdotes hac die premuntur.

Quapropter iidem Ordinarii petierunt ut obligatio haec cessaret a meridie ipsius pervigilii, uti statutum est pro Sabbato Sancto in canone 1252 § 4 Codicis iuris canonici.

Animadversiones. — Contra petitam dispensationem extare videtur peculiaris lex de qua in canone 1252 § 2, ideo lata ut fideles rite praeparentur ad pie sancteque Incarnationis Domini mysterium recolendum, cuius festivitas, quae inter maximas Ecclesiae catholicae recensetur, nonnisi absoluto eodem pervigilio seu a media nocte liturgice celebratur.

Rationes vero, quae pro dispensatione afferuntur, non videntur solido niti fundamento. Et praxis in contrarium inducta potius abusus et dicenda, ideoque pro viribus adlaborandum est ab iis praesertim, quibus cura imminet animarum, ut removeatur. Extraordinaria praeterea sacerdotum ac fidelium in huiusmodi pervigilio defatigatio occurrit fere ubique in universa Ecclesia.

Ceterum in casibus particularibus praesto sunt principia theologiae moralis de causis a ieiunio excusantibus, necnon quae in canone 1245 § 1 statuuntur.

Denique concessio per canonem 1252 § 4 facta quoad Sabbatum Sanctum adduci nequit in exemplum, cum Resurrectio Domini inde a meridie eiusdem pervigilii celebretur.

Resolutio. — In plenariis autem comitiis, die 13 novembris 1937 habitis, E.mi Patres huius Sacrae Congregationis ad propositum dubium: *„An et quomodo expediat concedere dispensationem a lege abstinentiae et ieiunii in pervigilio Nativitatis Domini"*, responderunt: *„Negative, seu non expedire, et ad mentem.* Mens autem est ut Ordinarii satagant opportunis instructionibus fideles inducere ad ius commune servandum."

Quam resolutionem in audientia diei 18 eiusdem mensis, referente subscripto S. Congregationis Concilii Secretario, Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. XI approbare et confirmare dignatus est.

I. Bruno, *Secretarius.*

(AAS. vol. XXX. 1938, p 160/161

Nr. 171 Visitationskonferenz.

Aachen, den 2. Juni 1938.

Am Donnerstag, den 23. Juni 1938, findet nachmittags, pünktlich um 3 Uhr im Bischöflichen Priesterseminar beginnend, eine Konferenz der bischöflichen Dekanatsvisitatoren statt, zu der sämtliche Visitatoren erwartet werden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 172 Katechetenverein.

Aachen, den 3. Juni 1938.

Die Mitgliederzahl des Deutschen Katechetenvereins, der die Aufgabe hat, durch seine Zeitschrift für katholische Religionspädagogik, durch gelegentliche Tagungen und durch kleinere, freiwillige Arbeitskreise unter dem Klerus die katechetische Arbeit der Geistlichen wissenschaftlich und durch praktische Erfahrungen zu vertiefen und zu bereichern, hat sich, wie im ganzen Reiche, so auch in unserer Diözese bisher auf beachtlicher Höhe gehalten. Die Angelegenheiten des Vereins in unserem Bistum sind dem Herrn Pfarrer Dr. Haerten in

Reſcheid übertragen worden. Es wird damit der Wunſch und die Hoffnung verbunden, daß die katechetiſche Weiterbildung durch eifrige Zuſammenarbeit der Hochwürdigen Geiſtlichen eine ſegensreiche Förderung erfahre.

Der Kapitularvikar.

Nr. 173 Einladung zur Generalverſammlung des Vereins für chriſtliche Kunſt

im Erzbistum Köln und Bistum Aachen

am Mittwoch, den 22. Juni 1938, vormittags 11 Uhr, im Feſtſaal des Aachener Prieſterſeminars.

Aachen, den 4. Juni 1938.

1. Bericht über Stand und Tätigkeit des Vereins.
2. Vortrag von Dr. Hans von Schönebeck (Bonn): Von der römiſchen Thermenanlage zur chriſtlichen Kirche und zur Kaiſerpfalz. Neue Forſchungen zur Vor- und Frühgeſchichte des Aachener Münſters und der Pfalz Karls des Großen.
3. Vortrag von Diözeſankonſervator, Beigeordneter i. R. Eduard Spölgen (Aachen): Praktiſche Winke zu Fragen der Pflege des Gotteshauſes.
4. Beſichtigung des neuen Aachener Prieſterſeminars.

13½ Uhr Mittageſſen im Alten Kurhaus (1,50 RM.). - Nachmittags Fahrt nach Kornelimünſter.

Auch die Hochwürdigen Geiſtlichen des Bistums, die nicht Mitglieder des Vereins ſind, ſind zur Teilnahme an der Tagung eingeladen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 174 Zuſammenkunft Geiſtlicher-Kriegsteilnehmer.

Aachen, den 7. Juni 1938.

Im vorigen Jahre - vergl. K. A. Aachen 1937, Stück 5, Nr. 79, Seite 47 - haben ſich Geiſtliche - Kriegsteilnehmer der ehem. 16. Infanterie-Diviſion in ſtattlicher Zahl aus dem Welt- und Ordensklerus in Köln zu einer kameradſchaftlichen Zuſammenkunft getroffen. Bei dieſer Gelegenheit wurde der dringende Wunſch ausgeſprochen, im Jahre 1938 wieder ein ſolches Treffen zu veranſtalten, den Kreis aber auf das ganze ehem. VIII. A. K. auszudehnen.

In dieſem Sinne ergeht heute an alle Geiſtlichen, die im Kriege bei irgend einer Formation des VIII. A. K. ſtanden und die Intereſſe für ein kameradſchaftliches Treffen haben, die Bitte, dies bis ſpäteſtens 14 Tage nach Erſcheinen dieſer Nummer in einer Zuſchrift an Diviſionspfarrer a. D. Heimhardt in Bochum, Marienſtr. 7, kundzugeben. Weitere Mitteilungen über Ort und Zeit werden von dort aus in Bälde folgen.

Der Kapitularvikar.

Nr. 175 Religiöſe Betreuung des Deutſchtums im Ausland.

Aachen, den 8. Juni 1938.

Soeben erſchien die Schrift: Biſchof Xaver Geyer: - Deutſcher -, Deutſche im Auslande rufen .... Zur religiöſen Betreuung des Deutſchtums im Ausland (Stuttgart - Stadt des Auslandsdeutſchtums - Schwabenverlag, Urbanſtr. 94).

In drei Kapiteln: Das große Heimweh des Weltdeutſchtums - Notum Gott - Hilfe aus dem Reich - bringt die geſchmackvoll bebilderte Schrift eine Fülle von Beiſpielen und Zeugniſſen über die religiöſe Not der Auslandsdeutſchen. Für die kirchlichen Tage, an denen unter dem erhobenen Kreuze des heiligen Bonifatius der Deutſchen in der Ferne gedacht werden ſoll, iſt hier von berufener Hand aus allen Teilen der Welt reicher und bewegender Stoff für Anſprache und Predigt zuſammengeſtellt. Der Preis von 0,90 RM. iſt für dieſes ſeelſorgliche Hilfsbüchlein, das mit ſeiner neuzeitlichen Ausſtattung jedem aufgeſchloſſenen Menſchen Freude machen muß, gering veranſchlagt.

Der Kapitularvikar.

Nr. 176 Betr. Verordnung über den Abbruch von Gebäuden.

Aachen, den 9. Juni 1938.

Der Reichs- und Preußiſche Miniſter
für die kirchlichen Angelegenheiten
III 1791/38 — Berlin, den 21. Mai 1938

Abſchrift

Der Reichs- und Preußiſche
Arbeitsminiſter — Berlin W 8, den 13. April 1938
IV c 6 Nr. 8602 c 31

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußiſchen Wirtſchaftsminiſter beſtimme ich in Ergänzung meines Runderlaſſes vom 25. Februar 1938 - IV c 6 Nr. 8602 c 19 -, daß die Verordnung über

den Abbruch von Gebäuden vom 3. April 1937 entsprechend der Regelung für die vom Generalbauinspektor der Reichshauptstadt veranlaßten Abbrucharbeiten ebenfalls nicht anzuwenden ist auf Abbrüche, die im Zuge der Anlage von Reichsautobahnen durchgeführt werden. Nr. 7 der Ausführungsbestimmungen erhält dementsprechend folgende Fassung:

„Auf Abbrucharbeiten, die durch den Generalbauinspektor der Reichshauptstadt oder im Zusammenhang mit dem Bau von Reichsautobahnen vom Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen veranlaßt werden, ist die Abbruchverordnung nicht anzuwenden."

Ich bitte um baldgefällige Verständigung Ihrer nachgeordneten Behörden.

Abschrift übersende ich im Anschluß an mein Schreiben vom 25. Februar 1938 - IV c 6 Nr. 8602 c 19 - zur gefälligen Kenntnis.

Im Auftrage: gez. Scholtz.

An die
kirchlichen Behörden.

Der Kapitularvikar.

Nr. 177 Bezeichnungen, Symbole etc. der NSDAP.

Aachen, den 10. Juni 1938.

Wir bringen nachstehend eine einschlägige Entschließung des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten zur Kenntnis.

Der Kapitularvikar.

✠

Der Reichs- und Preußische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 11250/38 II. Berlin W 8, den 18. Mai 1938

Nach dem Gesetz zum Schutze von Bezeichnungen der NSDAP. vom 7. April 1937 - RGBl. I S. 442 - dürfen die Bezeichnungen, die die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihre Gliederungen und ihre angeschlossenen Verbände für ihre Amtsträger, ihren Aufbau, ihre Einrichtungen und Symbole führen, von anderen Vereinigungen weder allein noch in Verbindung mit Zusätzen geführt werden. Hierunter fällt auch, worauf ich nochmals ausdrücklich hinweise, die Verwendung des Hakenkreuzes oder des zum Sonnenrad umgebogenen Hakenkreuzes durch Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsgemeinschaften jeder Art, und zwar gleichviel, ob das Hakenkreuz oder das zum Sonnenrad umgebogene Hakenkreuz allein oder in Verbindung mit anderen Symbolen gebraucht wird. Bevor das förmliche Verfahren auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1937 zur Anwendung gebracht wird, weise ich im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda auf die Unzulässigkeit der genannten Zeichenverwendung unter Bezugnahme auf die vorgenannten gesetzlichen Bestimmungen und meinen Erlaß vom 17. Februar 1938 - I 10690/38 - zur Vermeidung weiterer Nachteile nochmals ausdrücklich hin und untersage nochmals ausdrücklich den Gebrauch aller Bezeichnungen, Zeichen und Symbole, die sich irgendwie und in irgend einer Form mit den Symbolen, Zeichen und Bezeichnungen der Partei und ihrer Gliederungen ganz oder teilweise decken, insbesondere auch jedwede Verwendung des Hakenkreuzes oder des zum Sonnenrad umgebogenen Hakenkreuzes, gleichviel, ob der Gebrauch allein oder in Verbindung mit anderen Zeichen stattfindet. Die Vorschriften über das Zeichen der Reichs- und Nationalflagge bleiben hiervon selbstverständlich unberührt.

gez. Kerrl.

Nr. 178 Konferenz für Krankenseelsorge.

Aachen, den 14. Juni 1938.

Am 20. und 21. Juli 1938 findet in Freiburg i. Br., veranstaltet von der Arbeitsstelle für Seelsorgewissenschaft in Verbindung mit der Freien Vereinigung für Seelsorgehilfe, eine Konferenz für Krankenseelsorge statt. Das Programm sieht folgende Arbeitsfolge vor:

1. Wertung und Zielsetzung der Krankenseelsorge aus dem Wesen der Kirche.
2. Die Krankenseelsorge im Krankenhaus.
3. Die Krankenseelsorge in der Pfarrgemeinde.
4. Der priesterliche Krankenbesuch.
5. Laienapostolat und Krankenseelsorge:
   a) Das Laienapostolat im Dienste der Krankenseelsorge;
   b) Laienapostolat als Krankenapostolat.
6. Zeitverbundene Hilfsformen der Krankenseelsorge.

Tagungsgebühr 4,- RM. - Anmeldungen erbitten wir an die Freie Vereinigung für Seelsorgehilfe, Freiburg i. Br., Werthmannplatz 4.

Der Apostolische Administrator.

Nr. 179 Prieſter-Exerzitien

finden ſtatt:

im Dominikanerkloſter Düſſeldorf, Herzogſtraße, vom 25. bis 29. September (Leitung: P. Switbert Soreth O. P.).

Nr. 180 Perſonalchronik der Diözeſe Aachen.

Ernennung eines Päpſtlichen Ehrenkämmerers.

Seine Heiligkeit Papſt Pius XI. haben den Studienrat i. R., Geiſtlichen Rat ad hon., Prof. Dr. theol. Ludwig Berg in Aachen, zum Päpſtlichen Ehrenkämmerer ernannt.

Dem Studienaſſeſſor Dr. phil. Walter Euing, Religionslehrer an der Städtiſchen Oberſchule für Mädchen in Rheydt wurde unter dem 3. Juni die kirchliche Vollmacht auch zur Uebernahme des Religionsunterrichtes an der Städtiſchen Oberſchule für Jungen daſelbſt erteilt.

Es wurden ernannt:

am 8. Juni: Holzmann Joſef, Neuprieſter aus Erkelenz, bisher zur Aushilfe in Frenz, zum Kaplan in Mechernich (gl. Dekanates);

am 10. Juni: Dombret Franz, Kaplan in Simmerath, zum Kaplan in Münz (Dek. Haſſelsweiler);

" " " Zaunbrecher Hugo, Neuprieſter aus Laurensberg, zum Kaplan in Simmerath (Dek. Monſchau).

Verſetzung in den Ruheſtand.

Der Oberpfarrer Msgr. Heinrich Jaegers an der Provinzialanſtalt in Süchteln-Johannistal iſt mit Wirkung zum 30. Juni d. J. in den Ruheſtand verſetzt worden.

Sterbefall eines Geiſtlichen.

Es iſt geſtorben:

am 4. Juni: Dreſchers Peter Joſef, geb. 27. Juli 1873 in Palenberg, gew. 15. Auguſt 1898, zuletzt Pfarrer in Hünshoven (Dek. Geilenkirchen), ſeit 31. März 1935 i. R. zu Altmyhl (Pf. Myhl), 70 Jahre alt.

R. i. p.

Nr. 181 Vermiſchte kirchliche Nachrichten.

Der Hochwürdigſte Herr Kapitularvikar Dr. Hermann Joſef Sträter weilte vom 26. Mai bis 1 Juni 1938 zur Vornahme der kanoniſchen Viſitation im Dekanat Viersen und ſpendete das heilige Sakrament der Firmung am 27. Mai in Neerſen 219, in Helenabrunn 133; am 28. Mai in Viersen-St. Joſeph 578, St. Notburga 213; am 29. Mai in St. Peter 179, in Süchteln-Vorſt-St. Franziskus 114; am 30. Mai in Süchteln-St. Clemens 298, Provinzial-Kinderheilanſtalt 61; am 31. Mai in Viersen-St. Remigius 343, in Süchteln-Dornbuſch 96, zuſammen 2234 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz war unter dem Vorſitz des Hochwürdigſten Herrn Kapitularvikars am 1. Juni im Remigiushaus zu Viersen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geſchieht nur durch das für den Beſteller zuſtändige Poſtamt. – Reklamationen über unpünktliche Zuſtellung ſind nur an dieſes zu richten. – Einzelne Nummern können, ſoweit noch vorhanden, gegen Erſtattung von 30 Pfg. vom Biſchöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Biſchöflichen Generalvikariat. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 13 Aachen, den 1. Juli 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 182	Ernennung des Generalvikars	105
Nr. 183	Einladung zur Dechantenkonferenz	105
Nr. 184	Bemühungen um die Heiligsprechung des seligen Hermann Josef von Steinfeld	105
Nr. 185	Tag des Exerzitienwerkes	106
Nr. 186	Errichtung des Diözesanjugendamtes	107
Nr. 187	Verein der hl. Familie	108
Nr. 188	Beflaggung der Kirchengebäude und der kirchlichen Dienstgebäude	108
Nr. 189	Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer	108
Nr. 190	Begriff der „Sammlung" nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934	109
Nr. 191	Grundsteuer; hier: Anerkennung von privaten Schulen und Erziehungseinrichtungen	110
Nr. 192	Erhebung von Kirchensteuern	112
Nr. 193	Begriff des der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden Kirchenvermögens. Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit einer wechselmäßigen Verpflichtung der Kirchengemeinde. Haftung der Kirchengemeinde für unerlaubte Handlungen ihres Kirchenvorstandes	112
Nr. 194	„Wer ist Jesus Christus?"	114
Nr. 195	Erholungsheim für Geistliche	114
Nr. 196	Priester-Exerzitien	114
Nr. 197	Exerzitien für Kirchenvorstände, Küster u. Organisten	114
Nr. 198	Personalchronik der Diözese Aachen	114
Nr. 199	Vermischte kirchliche Nachrichten	116

Nr. 182 Ernennung des Generalvikars.

Gemäß can. 366, 1 habe ich den Herrn Direktor Wilhelm Boeckem, Mitglied des Diözesanverwaltungsrats, zum Generalvikar des Bistums Aachen ernannt.

Aachen, den 23. Juni 1938.

† Hermann Josef,
Apostolischer Administrator.

Nr. 183 Einladung zur Dechantenkonferenz

am Montag, den 11. Juli, im Bischöflichen Priesterseminar, morgens 10 Uhr und nachmittags 3 Uhr. - Sollte einer der Hochwürdigen Herren Dechanten verhindert sein, so möge ein bevollmächtigter Stellvertreter an der Versammlung teilnehmen.

Aachen, den 23. Juni 1938.

† Hermann Josef,
Apostolischer Administrator.

Nr. 184 Bemühungen um die Heiligsprechung des seligen Hermann Josef von Steinfeld.

Seitdem das Heiligtum von Steinfeld mit den Gebeinen des seligen Hermann Josef zu unserem Bistum gehört, bemühen wir uns in Rom, die Heiligsprechung desselben zu erwirken. Unser Heiliger Vater, Papst Pius XI. hat neuerdings der Ritenkongregation Anweisung gegeben, diese Heiligsprechungssache bevorzugt zu behandeln, so daß wir einen baldigen, glücklichen Abschluß erhoffen dürfen.

Es wäre wohl bei der großen Verehrung des Seligen für das ganze katholische Deutschland und vor allem für unsere Diözese eine große Freude, wenn Hermann Josef als Patron der Priester und Jugend von der Kirche auch förmlich in das Buch der Heiligen eingetragen würde.

Wir bitten Priester und Volk in diesem Anliegen zu beten und die Verehrung vor allem bei der Jugend zu fördern.

Ueber den jetzigen Stand und die Aussichten der Bemühungen um die Heiligsprechung unterrichtet eine dankenswerte Studie von Dr. Jos. Brosch

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 1. Juli 1938.

„Der Kanonisationsprozeß per viam cultus", Druckerei der Gregorianischen Universität, Rom 1938, 131 S.

Aachen, den 24. Juni 1938.

† Hermann Josef,
Apostolischer Administrator.

Nr. 185 Tag des Exerzitienwerkes.

Seit manchem Jahr besteht die Gepflogenheit, an einem Sonntage im Kirchenjahr die Aufmerksamkeit der Gläubigen auf das Exerzitienwerk der Diözese hinzulenken.

In diesem Jahre wird der „Tag des Exerzitienwerkes" am Sonntag, 10. Juli, begangen. Damit werden alle Gläubigen aufgerufen zu einer ernsten Gewissenserforschung, wie sie zum Exerzitienwerk im allgemeinen stehen, und im besonderen zu der Frage: Habe ich selbst schon einmal Exerzitien gemacht? Wann zuletzt?

Diese Frage richtet sich an das Gewissen des katholischen Menschen. Exerzitien sind drei bis vier Tage geistlicher Uebungen, die in Zurückgezogenheit, fern jeglicher Berufsarbeit verbracht werden, und in denen die Teilnehmer von besonders berufenen Priestern in die Grundwahrheiten des christlichen Lebens erneut und vertieft eingeführt und mit der Anwendung derselben auf das tägliche Christenleben vertraut gemacht werden. Exerzitien sind Tage, in denen der tiefe Ernst des Menschenlebens in bezug auf das letzte Ziel, aber auch die grenzenlose barmherzige Liebe Gottes dem Menschen heller aufleuchtet als sonst. Exerzitientage erweisen sich als Pfingststunden, in denen die Gnade des hl. Geistes warmherziger und klarer zum Menschen spricht. So werden sie Stunden orientierender Besinnung. Die Frucht dieser Exerzitientage ist immer jener tief beglückende Friede, den die Welt nicht geben kann. Exerzitien sind eine wohltätige Notwendigkeit für jeden katholischen Menschen, für Laue und Eifrige, für Kopf- und Handarbeiter, für gebildete und einfache Menschen. Sie sind eigentlich die Schule des echten christlichen Lebens. Wie die Päpste und Bischöfe immer wieder die Gläubigen zur Teilnahme an Exerzitien aufgerufen haben und aufrufen, so möchte auch ich es nicht unterlassen, auf die hervorragende Bedeutung der geistlichen Uebungen für die Gestaltung des Lebens zu echter katholischer Haltung hinzuweisen. Ihr Eltern, Väter und Mütter, holt euch Erkenntnis und gnadenvolle Kraft in solchen Exerzitientagen für eure verantwortungsvolle Erziehungsaufgabe. Für dich, katholische Jugend, liegt in den Jugendtagen deine Entscheidung für oder ohne, d. h. gegen Christus. Darum lasse deine Jugendtage nicht ohne die heiligen Exerzitien vorübergehen. Ihr jungen Menschen, die ihr auf dem Wege zum Traualtar wandert, bereitet euch hier in der Einsamkeit einige Tage vor auf den Empfang des heiligen Sakramentes der Ehe.

Unser unvergeßlicher verstorbener Diözesanbischof ordnete an, daß bei der überragenden gnadenvollen Bedeutung der Exerzitien in jeder Pfarre ein Priester sich der Förderung der Laien-Exerzitien widmen soll. Darüber hinaus hat er für jedes Dekanat einen Dekanatsförderer für das Exerzitienwerk bestellt. Es war sein dringendster Wunsch, daß in allen Pfarreien sich Laien als apostolische Werber und Werberinnen für das Exerzitienwerk in Verbindung mit ihren Priestern einsetzen möchten. Der Exerzitienkalender, in dem die einzelnen Termine für die Exerzitien und die Häuser, in denen sie abgehalten werden, verzeichnet sind, ist am Eingange jeder Kirche für die Gläubigen sichtbar angebracht.

Wie alle Einrichtungen, so kann auch das Exerzitienwerk der Diözese ohne Unterhaltsmittel nicht gefördert werden. Es gibt eifrige Christenmenschen, die von sich aus nicht den gesamten Kostenbeitrag für die Exerzitien aufbringen können. Ich erinnere in diesem Zusammenhange noch einmal an den regen Gebrauch der Exerzitien-Sparmarken, die überall bei Geistlichen und Laienförderern in den Pfarreien zu haben sind. Sie erleichtern den Gläubigen wesentlich die Aufbringung der Mittel für die Teilnahme an Exerzitienkursen. Das Diözesan-Exerzitiensekretariat steuert auch in besonderen Fällen bei, damit ganz dürftige Exerzitanten auch an diesen gnadenvollen Tagen teilnehmen können.

Aus diesen Gründen wird am „Tag des Exerzitienwerkes", 10. Juli, in allen Kirchen und Gottesdiensten zur Förderung des Diözesan-Exerzitienwerkes eine Kollekte abgehalten. Ich empfehle sie allen Gläubigen aufs wärmste. Sie bedeutet die Aufbringung der Mittel für eine gerade in der Gegenwart unerläßlich notwendige, rein seelsorgliche Einrichtung. Zum Schlusse ermahne ich die Gläubigen noch einmal eindringlichst, persönlich an den heiligen Exerzitien gelegentlich teilzunehmen. Ich hoffe, daß die Diözese in absehbarer Zeit wieder eine vermehrte Gelegenheit für die Abhaltung von Exerzitien geben kann.

Aachen, am Feste des heiligsten Herzens Jesu, den 24. Juni 1938.

† Hermann Josef,
Apostolischer Administrator.

Dieser Erlaß ist am Sonntag, 3. Juli, von der Kanzel zu verlesen. Am „Tag des Exerzitienwerkes", 10. Juli, ist in der Predigt auf die Bedeutung der Exerzitien hinzuweisen, die Kollekte besonders zu empfehlen und abzuhalten. Der Ertrag ist zur Hälfte durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden, während die andere Hälfte zur Förderung des örtlichen Exerzitienwerkes dient.

Nr. 186 Errichtung des Diözesanjugendamtes.

Durch Christi Lehrauftrag ist der katholischen Kirche die unabdingliche Pflicht auferlegt worden, die Jugend im Geiste Christi zu erziehen. In Ausübung dieser Pflicht, die in Zeiten tiefgehender geistiger Bewegungen im Volksleben besonders verantwortungsvoll empfunden wird, haben die deutschen Oberhirten im April 1936 besondere „Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge" herausgegeben, die am 1. Mai 1936 im Kirchlichen Anzeiger unserer Diözese (Stück 9, Nr. 124) veröffentlicht wurden. Damit diese Richtlinien, die sich in der Praxis bereits bewährt haben, einheitlich durchgeführt werden, habe ich für die Diözese ein besonderes Diözesanjugendamt errichtet.

Die Richtlinien fordern eine Jugendseelsorge auf allgemeiner kirchlicher Grundlage, d. h. auf der Gliederung nach Bistum, Dekanat und Pfarrgemeinde. Die Jugendseelsorge hat sich auf die gesamte Jugend zu erstrecken und ist zu gestalten:

1. als allgemeine Pfarrjugendseelsorge, die alle Jugendlichen zum bewußten und frohen Leben mit der Kirche zu führen hat;

2. als religiös kirchliche Arbeitsgemeinschaften mit dem Ziel einer religiösen Vertiefung und einer Befähigung für apostolische Aufgaben. (Richtl. V.)

Die „Richtlinien" haben diese Jugendarbeit als Pflichtaufgabe der ordentlichen Seelsorge erklärt. Sie gehört darum zu den wichtigsten Seelsorgsaufgaben des gesamten Pfarrklerus; die Mitarbeit der Jugendlichen selbst erscheint dabei für die religiöse Jugendführung unerläßlich. Diese Mitarbeit empfängt ihre Berechtigung und Weihe aus den Sakramenten der Taufe und Firmung (allgemeines Priestertum).

Damit diese religiöse Jugendarbeit gemäß den genannten Richtlinien eine einheitliche Durchführung erhält, und damit Erfahrungen und Anregungen im gegenseitigen Austausch fruchtbringend gemacht werden, ist die oberhirtliche Leitung durch eine besondere Diözeseneinrichtung notwendig.

Auf Grund dieser Ueberlegungen wurde das Diözesanjugendamt errichtet.

Sinn und Zweck. Das Diözesanjugendamt ist die vom Oberhirten der Diözese eingerichtete, nach seinen Weisungen arbeitende Diözesanstelle für alle Aufgaben im Sinne der „Richtlinien für die katholische Jugendseelsorge". Das Diözesanjugendamt gliedert sich in ein solches für die männliche und die weibliche Jugend.

Sitz und Leitung. 1. Das Diözesanjugendamt ist dem Generalvikariat organisch angegliedert. Den Vorsitz führt der Bischof oder sein beauftragter Vertreter.

2. Leiter des Diözesanjugendamtes sind die vom Bischof ernannten Diözesanjugendseelsorger für die männliche und weibliche Jugend.

3. Den geistlichen Leitern des Diözesanjugendamtes steht ein vom Bischof ernannter Laienführer (=in) zur Seite.

4. Die Leiter des Diözesanjugendamtes stehen in den gemeinsamen Aufgaben in engster Zusammenarbeit.

Aufgabengebiete. Zum Arbeitsbereich des Diözesanjugendamtes gehören alle durch die Richtlinien festgelegten Aufgaben, wie sie besonders im Abschnitt 4 bis 7 angegeben sind, sowie die Ausbildung der Laienhelfer (=innen).

Dringend notwendig erscheinen regelmäßige Priesterkonferenzen über Fragen der zeitgemäßen Jugendseelsorge in jedem Dekanat, sowie jährlich wenigstens je ein Einkehrtag für die männliche und weibliche Jugend des Dekanates.

Aufbau und Aufgabe der Jugendseelsorge im Dekanat. 1. Die Hauptverantwortung für die Jugendseelsorge des Dekanates trägt der Dechant.

2. Dem Dechant zur Seite steht für die männliche und weibliche Jugend je ein vom Bischof ernannter Dekanatsjugendseelsorger. Nach Möglichkeit soll ein jugendlicher Laie als Mitarbeiter (=in) gewonnen werden.

3. Um in Stadtbezirken mit mehreren Dekanaten der Jugendseelsorge eine einheitliche Gestaltung zu sichern, bleibt es dem Bischof vorbehalten, dort eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Form zu geben.

Anmerkung. Die bestehenden kirchlichen Organisationen und Einrichtungen für die Jugend

bleiben erhalten, haben aber in seelsorglichen Aufgaben die Weisungen des Jugendseelsorgeamtes zu beachten.

Aachen, am Feste des Apostelfürsten,
den 29. Juni 1938.

† Hermann Josef,
Apostolischer Administrator.

Nr. 187 Verein der hl. Familie.

Aachen, den 24. Juni 1938.

Es wird daran erinnert, daß Anfang Mai eines jeden Jahres von den Hochwürdigen Herren Pfarrern bzw. Rektoren die Anzahl der neu hinzugetretenen Familien und Mitglieder dem Diözesandirektor (Adresse: Generalvikariat) zur Berichterstattung nach Rom mitzuteilen ist. Soweit dies bisher noch nicht geschehen, wird um umgehende Angabe ersucht.

Das Generalvikariat.

Nr. 188 Beflaggung der Kirchengebäude und der kirchlichen Dienstgebäude.

Aachen, den 27. Juni 1938.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern hat hierzu mit Erlaß vom 28. Januar 1938 - I b 152/38-4015 der Geheimen Staatspolizei - Geheim. Staatspolizeiamt - folgenden Bescheid erteilt:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister für kirchliche Angelegenheiten teile ich ergebenst mit, daß die Frage, welche Instanz der Religionsgesellschaften Bestimmungen im Sinne der Nr. 2 Satz 2 meines Runderlasses vom 26. 11. 1935 (MBliV. S. 1416) zu treffen hat, eine interne Angelegenheit der Religionsgesellschaften ist. Ein Anlaß zu staatlichem (polizeilichem) Eingreifen ist hier erst in dem Augenblick gegeben, in dem eine (niedrige oder höhere) Instanz der Religionsgesellschaft von der Befugnis zur Beflaggungsanordnung mißbräuchlich Gebrauch macht."

Die Bestimmung der Nr. 2 Satz 2 des Runderlasses vom 26. 11. 1935 hat folgenden Wortlaut:

„Die Religionsgesellschaften bestimmen, an welchen Tagen von besonderer kirchlicher Bedeutung die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude ohne staatliche Anordnung zu beflaggen sind und ob an diesen Tagen die Reichs- und Nationalflagge oder die Kirchenflagge oder beide zu setzen sind."

Für die Beflaggung kommen folgende kirchliche Feste und Anlässe in Betracht: Patrozinium, Fronleichnam, Weißer Sonntag, Primizen und Jubiläen von Geistlichen, Anwesenheit des Bischofs (bei Firmungen, Kirchenkonsekrationen und andern festlichen Gelegenheiten), örtliche Feste, bei denen herkömmlicherweise die Flagge gezeigt wurde. Bei diesen Gelegenheiten sind die Kirchengebäude und kirchlichen Dienstgebäude (Pfarrhäuser, Vikarien usw.) mit der Kirchenfahne zu beflaggen. In allen anderen Fällen ist zur Beflaggung an kirchlichen Festen unsere Genehmigung einzuholen.

Das Generalvikariat.

Nr. 189 Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer

vom 19. April 1938 (Reichssteuerblatt S. 409 ff.).

Aachen, den 27. Juni 1938.

Wir können im folgenden nur auszugsweise andeuten, welche zahlreichen Möglichkeiten sich auch für Kirchengemeinden, kirchliche Institute und Klöster zu einer Ermäßigung der Grundsteuer ergeben.

Wer eine solche Möglichkeit für seinen Geschäftsbereich vermutet, muß sich die Richtlinien beschaffen und einen Sachverständigen zu Hilfe nehmen. Die 13 Seiten starken Richtlinien sind abgedruckt im Reichssteuerblatt Nr. 34 von 1938, das für 30 Pfg. zuzüglich Porto beim Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4, zu bestellen ist. Vermutlich werden demnächst auch im Buchhandel Sonderdrucke zu haben sein.

Abschnitt I. Vorbemerkungen.

1. Allgemeine Erlaßbefugnis der Gemeinden. Nur die politischen Gemeinden haben das Recht, aus Billigkeitsgründen Grundsteuern zu ermäßigen oder zu erlassen.

Die Steuer kann ganz allgemein ermäßigt werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Es wird Fälle geben, in denen an sich überhaupt keine Grundsteuerpflicht vorliegt (z. B. wegen Mildtätigkeit bei Waisenhäusern, Altersheimen, Kindergärten usw.), aber aus Unkenntnis oder wegen falscher Auskunft am Finanzamt das Rechtsmittelverfahren nicht durchgeführt ist. Hier könnte u. E. die politische Gemeinde aus Billigkeitsgründen einen Erlaß gewähren. Auch die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerschuldners können Anlaß zu Billigkeitsmaßnahmen geben.

2. An die folgenden Richtlinien sind die politischen Gemeinden gebunden. Es gibt aber kein Rechtsmittelverfahren gegen deren Entscheidungen, höchstens eine Dienstaufsichtsbeschwerde (Landrat, Regierungspräsident).

3. Für jedes Rechnungsjahr muß stets bis spätestens zum Schlusse desselben ein besonderer Antrag gestellt sein. Ausgenommen sind die Fälle der Neuaufforstung, des Denkmalschutzes und der Wohnungsteilung, bei denen der Nachlaß für mehrere Jahre gelten kann. Es kann auch bereits gezahlte Steuer wiedererstattet werden.

Abschnitt II.
Uebergangsmaßnahmen.

5. Belastungserhöhung infolge der Umstellung auf die neue Grundsteuer ist ein Grund zur Ermäßigung, wenn sie bestimmte Grenzen überschreitet. Das gilt zunächst nur für das Rechnungsjahr 1938/39. Ausgenommen von diesem Ermäßigungsgrund sind Bauland und die Grundstücke öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Kirchengemeinden). Verglichen wird die Grundvermögensteuer 1937 (Staats- und Gemeindesteuer) mit der neuen Grundsteuer 1938. Für manche Klöster, Gemeindehäuser usw., die e. V. oder G. m. b. H. oder juristische Person des Privatrechts sind, ergeben sich hier Möglichkeiten zur Ermäßigung, das um so mehr, wenn sie bisher überhaupt nicht zur Grundvermögensteuer herangezogen wurden.

Die Ermäßigung wird nach einem Tabellenverfahren berechnet. Bei eigengenutzten Grundstücken (z. B. Klöstern) sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerschuldners maßgebend.

Abschnitt III.
Ertragsminderungen.

11. Arten der Ertragsminderungen bei bebauten Grundstücken sind: Leerstehen von Räumen, Billigervermietung von Räumen und Mietausfall.

13. Ertragsminderung wird festgestellt nach dem Vergleich der Rohmieten vom 1. Januar 1935 und des laufenden Kalenderjahres.

16. Für eigengewerblich genutzte Grundstücke wird die Ertragsminderung durch Vergleich der Umsätze 1934 mit denen des laufenden Kalenderjahres berechnet. Eine derartige Ertragsminderung wird sich für manche Schulen, Gemeindehäuser und Anstalten feststellen lassen.

17. Jedes Grundstück wird für sich behandelt.

19. Eine Ermäßigung kann auch dann eintreten, wenn zwar keine Ertragsminderung gegenüber 1934 vorliegt, aber der Betrieb sich damals schon in schlechter Lage befand.

22. Bei Land- und Forstwirtschaft kommen besonders Naturereignisse in Frage, gegen die eine Versicherung nicht üblich ist, z. B. Hochwasser, Dürre, Waldbrand, Wind- und Schneebruch, Insektenfraß, Viehseuchen.

Abschnitt V. Neuaufforstungen.

31. Ermäßigung der Grundsteuer bei Neuaufforstungen von mehr als 10 ha Fläche.

Abschnitt VI. Denkmalschutz.

33. Grundbesitz, der unter Denkmalschutz steht und mehr Kosten verursacht, als er einbringt. Dasselbe gilt bezüglich der Museen.

34. Vergünstigung für Baulandgrundstücke.

(1) Unbebaute Grundstücke werfen im allgemeinen keinen Ertrag ab, sondern verursachen nur Unkosten (z. B. Steuern). Die Berufung auf diesen Regeltatbestand kann jedoch nicht zu einem Billigkeitserlaß führen. Es können aber bei diesen Grundstücken auch Fälle eintreten, in denen dem Steuerschuldner aus Gründen, die in seiner Person liegen, die Entrichtung der vollen Grundsteuer nicht zugemutet werden kann, z. B. wenn der Grundbesitz für den Steuerschuldner keine gewinnsüchtige Kapitalanlage bildet und die Einziehung der vollen Grundsteuer zu einer Veräußerung des Grundstücks zu einem unangemessen niedrigen Preis zwingen würde. Die Gemeinden haben hierüber nach pflichtmäßigem Ermessen zu entscheiden.

Abschnitt VII. Verschiedenes.

35. Betr. Steuerermäßigung bei Wohnungsteilung und Umbau gewerblicher Räume zu Wohnungen.

Bemerkung. In derselben Nr. des Reichssteuerblattes Seite 419 befindet sich auch ein Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 19. April 1938 betr. die Bewertung von Kleingartenland und Dauerkleingartenland. Letzteres soll nur mit dem 15fachen der Jahrespacht bewertet werden.

Das Generalvikariat.

Nr. 190 Begriff der „Sammlung" nach dem Sammlungsgesetz vom 5. November 1934.

Aachen, den 27. Juni 1938.

Die nachstehende Entscheidung ist wegen der mancherorts noch in Uebung befindlichen Naturalleistungen bei den sog. Weihegängen von Bedeutung. Solche Natural- oder Geldprästationen, welche

Geistliche oder Kirchendiener als Teil ihres Diensteinkommens beziehen, fallen nicht unter das Verbot des Sammlungsgesetzes.

Im Namen des Deutschen Volkes!

Verfahren betreffend Einziehung des durch Beschluß des Amtsgerichts in Saarburg vom 27. 10. 1937 im Verfahren gegen den Pfarrer K. H., den Winzer P. P. und den J. M., sämtlich zu W., wegen Vergehens gegen das Sammlungsgesetz vom 5. 11. 34 beschlagnahmten Weinmostes.

Auf die Revision des Einziehungsbeteiligten, Pfarrers K. H., gegen das Urteil des Amtsrichters bei dem Amtsgericht in Saarburg vom 31. März 1938 hat der Strafsenat des Oberlandesgerichts in Köln in der Sitzung vom 19. Mai 1938 Ss. 103/38 - für Recht erkannt: Das angefochtene Urteil wird aufgehoben. Der Antrag der Staatsanwaltschaft in Trier auf Einziehung des am 27. 10. 1937 durch das Amtsgericht in Saarburg beschlagnahmten Weinmostes wird auf Kosten der Reichskasse verworfen.

Gründe:

Der in formeller Hinsicht nicht zu beanstandenden Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

Da das Gesetz vom 5. 11. 1934 selbst nicht näher bestimmt, was unter einer „Sammlung" zu verstehen sei, ist der Begriff nach allgemeinem Sprachgebrauch und der Auffassung des täglichen Lebens auszulegen. Rechtslehre und Rechtsprechung haben sich mit dieser Frage schon früher befaßt, als es sich darum handelte, den Tatbestand der Bettelei im Sinne des § 361 Nr. 4 StGB. gegenüber demjenigen des „Sammelns" (Kollektierens) abzugrenzen. Während danach als Betteln das auf wirkliche oder angebliche Hilfsbedürftigkeit gestützte Anrufen fremder Mildtätigkeit für sich oder die unterhaltungsberechtigten Angehörigen zu gelten hat, ist das hiervon verschiedene Sammeln darauf abgestellt, Spenden für fremde Personen oder für öffentliche Zwecke (z. B. den Bau einer Schule, Kirche usw.) von dem darum angegangenen Publikum zu erhalten (Frank, § 361 Anm. IV Abs. 1, a; Leipz. Komm., 4. Aufl., § 361 Anm. 6; Olshausen, § 361 Anm. a; Binding, Lehrb. 2, 915; OLG. Hamburg, GA. 39, 181). Werden demgemäß die Spenden an die Sammler - wenn überhaupt - nicht zur freien Verfügung, sondern bloß fiduziarisch übereignet, erwirbt der Bettler uneingeschränktes und ungebundenes Eigentum; bei der Sammlung sollen die Spenden ihrem eigentlichen Zweck erst durch die Sammler zugeführt werden, die über das für sie fremde, zweckgebundene Sammlungsvermögen nicht im eigenen Interesse verfügen dürfen. Soll der Ertrag der Kollekte ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar nur dem Veranstalter oder dessen Angehörigen zugewendet werden, so liegt keine Sammlung, sondern offenes oder verstecktes Betteln vor (Leipz. Komm. a. a. O.), sofern - was hier jedoch nicht zutrifft - die sonstigen Voraussetzungen des § 361 Nr. 4 StGB. gegeben sind.

Hiernach fehlen im vorliegenden Falle die begrifflichen Voraussetzungen einer „Sammlung", weil die gesammelten Mostmengen ausschließlich dem Pfarrer zufließen und zu seiner freien uneingeschränkten Verwendung verbleiben sollten. Nach dem Schöffenratsbeschluß vom 28. 12. 1827 war mit der dem jeweiligen Ortsgeistlichen eingeräumten Befugnis, von den Parochianen „freiwillige Beisteuern an Wein einzusammeln", eine zusätzliche Dotationsleistung bezweckt; außer und neben dem Bargehalt sollte der Pfarrer auf jene Weise noch Naturaleinkünfte an Wein empfangen; die Gemeinde verlieh ihm das Recht und die Möglichkeit, die Pfarreingesessenen um solche Spenden anzugehen, ohne die „Beisteuer" zu einer Pflicht der angerufenen Winzer zu machen; die Gaben waren zwar freiwillige, dienten aber unmittelbar und allein zur Vervollständigung der Pfarrpfründe und der Einkünfte ihres Inhabers, also lediglich zur Bestreitung der persönlichen Bedürfnisse des Veranstalters des im Jahre 1827 ausdrücklich erlaubten und von der zuständigen Regierung genehmigten Einsammelns.

Eine wirkliche Sammlung in dem oben gekennzeichneten Sinn, die unter das Gesetz vom 5. 11. 1934 fiele, ist demnach nicht gegeben. Infolgedessen ist auch die Einziehung des gesammelten Mostes unzulässig. Der darauf gerichtete Antrag der Staatsanwaltschaft war daher mit Kostenfolge aus § 467 StPO. zurückzuweisen.

Das Generalvikariat.

Nr. 191 Grundsteuer; hier: Anerkennung von privaten Schulen und Erziehungseinrichtungen.

Aachen, den 27. Juni 1938.

Wir bringen nachstehenden Runderlaß des Reichsministers der Finanzen, des Reichsministers des Innern und des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Juni 1938 -

L 1106 - 96 III/VSt 957 II/38/5605/Elb 426/38 -, veröffentlicht im Reichssteuerblatt Nr. 50 vom 7. Juni 1938, S. 553, zur Kenntnis.

Das Generalvikariat.

✤

Die Befreiung von Schulen und Erziehungseinrichtungen hängt in den Fällen des § 12 Ziffer 1 Satz 2 und § 14 GrStDVO. von einer Anerkennung durch die zuständigen Reichsminister ab, daß der „Benutzungszweck im Rahmen der staatlichen Aufgaben liegt". Das Anerkennungsverfahren ist für Schulen und Erziehungseinrichtungen, die der Aufsicht des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung unterliegen, in dessen Runderlaß an die Unterrichtsverwaltungen der Länder vom 6. August 1937 näher geregelt (RMinAmtsBlDtschWiss. S. 375, RStBl. S. 953). Auf das Anerkennungsverfahren ist auch in dem gemeinsamen Runderlaß des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern vom 17. September 1937 (RStBl. S. 1025, RMBliV. S. 1559) eingegangen worden. In Ergänzung dieser Bestimmungen ordnen wir im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers zur Vereinfachung und Abkürzung das folgende an:

I.

Die Anerkennung nach § 14 Ziffer 1 GrStDVO. wird hiermit allgemein erteilt für:

1. Privatschulen, die als höhere Schulen anerkannt sind, staatlich zugelassene private Mittelschulen, Rektoratsschulen, Volksschulen;
2. staatlich anerkannte Berufs-, Berufsfach- oder Fachschulen;
3. staatlich anerkannte Volkspflegeschulen oder staatlich anerkannte Schulen für Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Jugendleiterinnen (Sozialpädagogische Seminare);
4. Kindergärten, die an eine Oberschule für Mädchen (hauswirtschaftliche Form) angeschlossen sind oder der Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen dienen.

Maßgebend für ein Rechnungsjahr sind die Verhältnisse am vorausgehenden 1. Januar (§ 1 GrStDVO.).

II.

In allen übrigen Fällen wird die Anerkennung allgemein versagt.

Die Anerkennung wird auch in den Fällen zu I versagt:

1. wenn an dem Stichtag (1. Januar) von der Schulaufsichtsbehörde die Schließung oder der stufenweise Abbau der Schule (Erziehungseinrichtung) oder eines Teils der Schule angeordnet ist. Zu welchem Zeitpunkt diese Anordnung wirksam werden soll, ist dabei unerheblich;
2. wenn es sich um Schulen (Erziehungseinrichtungen) handelt, die ausschließlich für Juden bestimmt sind.

III.

Für Schulen und Erziehungseinrichtungen, die zu denen gehören, für die nach den Ausführungen zu I und II die Anerkennung allgemein erteilt ist, hat der Steuerschuldner dem Finanzamt eine entsprechende Bescheinigung der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bescheinigung muß folgenden Wortlaut haben:

„Es wird hiermit bescheinigt, daß für

.....

(Name der Schule oder Erziehungseinrichtung)

.....

(Sitz der Schule oder Erziehungseinrichtung)

am 1. Januar 1938 die Voraussetzungen vorgelegen haben, unter denen die Anerkennung nach § 14 Ziffer 1 GrStDVO. durch den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen, Reichsministers des Innern und Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. Juni 1938 allgemein erteilt ist.

Gehören zu der Anstalt gemeinschaftliche Wohnräume für Schüler (Schülerheim), so bedarf es für deren Befreiung der besonderen Anerkennung nach § 15 Absatz 1 GrStDVO.

.....

(Siegel, Ort, Datum und Unterschrift)

Für jedes Rechnungsjahr ist eine neue derartige Bescheinigung dem Finanzamt vorzulegen, für das Rechnungsjahr 1939 z. B. eine Bescheinigung nach dem Stand vom 1. Januar 1939.

IV.

Wegen der Bedeutung der Anerkennung weisen wir, der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern, auf Ziffer 7 unseres

gemeinsamen Runderlasses vom 29. März 1938 (RStBl. S. 386, RMBliV. S. 609) hin.

Für die Schülerheime und Schulungslager verbleibt es bei der Einzelanerkennung durch die beteiligten Reichsminister nach § 15 Abs. 1 GrStDVO.

Nr. 192 Erhebung von Kirchensteuern.

Aachen, den 27. Juni 1938.

Wir machen alle Kirchenvorstände darauf aufmerksam, daß Kirchensteuern nur erhoben werden dürfen, wenn die Kirchensteuerbeschlüsse von der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde genehmigt sind. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift zieht die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung auf Grund des Sammlungsgesetzes nach sich.

Das Generalvikariat.

Nr. 193 Begriff des der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden Kirchenvermögens. Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit einer wechselmäßigen Verpflichtung der Kirchengemeinde. Haftung der Kirchengemeinde für unerlaubte Handlungen ihres Kirchenvorstandes.

Aachen, den 28. Juni 1938.

Nachstehendes Urteil des Preußischen Kammergerichts vom 1. November 1937 - 13 U 3927/37 [1]) - bringen wir zur Kenntnis.

Das Generalvikariat.

✤

§§ 826, 89, 31 BGB.; §§ 1, 21 PrGes. über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS. 585).

1. Ohne Bischöfliche Genehmigung der wechselmäßigen Verpflichtung tritt in Preußen eine solche für die katholische Kirchengemeinde nicht ein.

2. Begriff des Vermögens i. S. von § 1 KathKirchVerwG.

3. Haftung der katholischen Kirchengemeinde für unerlaubte Handlungen ihres Kirchenvorstandes.

1. Die Kl. verlangt Zahlung in erster Linie aus den Wechseln. Demgegenüber beruft sich die Bekl. zu 2, die katholische Kirchengemeinde, darauf, daß der Bekl. zu 1, der damalige Pfarrer M., bei den Wechselzeichnungen und der Weitergabe der Wechsel im Rahmen der Sammeltätigkeit, die an sich genehmigt war und die Sammlung von Geldern für den Neubau einer Kirche zum Ziele hatte, nur als Inhaber des Pfarramtes, dem allein diese Sammeltätigkeit obgelegen habe, und nicht als Vorstand der Kirchengemeinde, gehandelt habe.

Ob das zutrifft, kann an dieser Stelle dahingestellt bleiben. Denn die wechselmäßige Verpflichtung der Bekl. zu 2 durch ihren Vorstand bedarf jedenfalls der Bischöflichen Genehmigung. Nach § 21 Abs. 2 PrGes. über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens (VVG.) v. 24. Juli 1924 (GS. 585) bestimmt die Bischöfliche Geschäftsanweisung, in welchen Fällen ein Beschluß des Kirchenvorstandes erst durch die Genehmigung der Bischöflichen Behörde rechtsgültig wird. Diese Bischöfliche Genehmigung betrifft nicht allein das Innenverhältnis, sondern auch das Außenverhältnis. Denn gemäß § 21 Abs. 3 VVG. ist die Geschäftsanweisung nach näherer Anordnung der Staatsbehörde zu veröffentlichen. Diese Anordnung ist am 24. Oktober 1924 (GS. 732) ergangen, die Veröffentlichung der Regelung der Rechtsgültigkeit der Beschlüsse der kirchlichen Verwaltungsorgane durch die Bischöfliche Behörde am 20. Februar 1928 (GS. 12) erfolgt. Sie ist damit dem allgemeinen Rechtsverkehr zugänglich gemacht worden, hat den internen Charakter verloren und die Bedeutung einer gesetzlichen Kundmachung erhalten (Schlüter, „Rechtsgeschäfte der katholischen Kirchengemeinden in Preußen", 1929, S. 23; vgl. auch RG.: JW. 1937, 398. Nach der Anordnung vom 20. Februar 1928 bedürfen u. a. der aufsichtsbehördlichen Bischöflichen Genehmigung gemäß Ziff. 10 derartige Rechtsgeschäfte, die durch abstrakte Schuldverpflichtungen, wie solche namentlich durch Abtretung von Forderungen, Schuldübernahme, Schulderlaß, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis gemäß §§ 780, 781 BGB., Annahme einer Anweisung gemäß § 793 BGB., Ausstellung von Inhaberpapieren und Wechseln begründet werden. Mit Rücksicht auf das Fehlen dieser Bischöflichen Genehmigung entfällt also die Haftung der Bekl. zu 2 aus den Wechselakzepten ebenso wie aus Anweisung, Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis, ohne daß es noch auf weitere Untersuchung ankäme.

2. Hingegen kann die Bekl. zu 2 wirksam auf Grund der §§ 823 Abs. 2, 826, 89, 31 BGB. in Anspruch genommen werden. Die Katholische Kirchengemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (RGZ. 59, 329; 62, 259); der Kirchenvorstand ist ihr gesetzmäßiger Vertreter (RGZ. 136, 1 = JW.

[1]) Jur. Wochenschrift 1938. S. 1235 f.

1933, 1454 m. Anm.). Es genügt zur Haftung der Körperschaft des öffentlichen Rechts, daß ein Mitglied ihres Vorstandes in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung eine unerlaubte Handlung begangen hat (RG.: JW. 1928, 2434). Der Bekl. zu 1 ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Bekl. zu 2 gewesen. Er ist unstreitig auf Grund des § 263 StGB. wegen Betrugs verurteilt worden, und zwar auch wegen der Vorgänge, die den Klagewechseln zugrunde liegen. Er hat damit eine Schutzvorschrift des § 823 Abs. 2 BGB. verletzt und somit eine unerlaubte Handlung begangen. Sein Verhalten erfüllt aber auch den Tatbestand des § 826 BGB. Als Pfarrer der katholischen Kirche hat er die Vorschriften des VVG. v. 24. Juli 1924 gekannt. Der Inhalt der Akzepte, seine damit im Zusammenhang abgegebenen mündlichen Erklärungen und die Beidrückung des Siegels zeigen, daß er nicht im eigenen Namen hat handeln wollen, sondern auch für Dritte den Schein zu erwecken suchte, als handle es sich um verkehrsmäßige Akzepte der katholischen Kirchengemeinde. Hierbei ist es unbeachtlich, daß er bei den Akzeptzeichnungen eine falsche Bezeichnung des Amtes und das Pfarrsiegel benutzte, denn er hat diesen Anschein noch dadurch zu verstärken versucht, daß er sich bei seinen Wechselgeschäften auf die Haftung der Kirchengemeinde berief und sogar auf fernmündlichen Anruf der Kl. erklärte, „der Erzbischof werde ihn schlimmstenfalls decken". Der Bekl. zu 1 war sich im klaren darüber, daß die von ihm ohne Vertretungsmacht und unter Außerachtlassung der Erfordernisse des VVG. angenommenen Wechsel keine vertragliche Verpflichtung der Bekl. zu 2 begründen konnten. Er hat durch seine Handlungsweise, deren Sittenwidrigkeit ihm bekannt war, in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise der Kl. als der jetzt legitimierten Inhaberin der Wechsel Schaden zugefügt. Ein solcher Schaden ist erstanden, da in absehbarer Zeit nicht mit der Einlösung der Klagewechsel zu rechnen ist.

Bei diesen unerlaubten Handlungen hat der Bekl. zu 1 auch in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen (§ 31 BGB.) gehandelt, nicht etwa nur bei Gelegenheit ihrer Ausführung.

§ 1 VVG. besagt:

„Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.

Das Vermögen umfaßt die kirchlichen Vermögensstücke und die unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten örtlichen Stiftungen.

Die Rechte der Kirchendiener an den zu ihrer Besoldung bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt."

Wie sich insbesondere aus der amtlichen Begründung des Gesetzentwurfs (Drucks. des preuß. Landtags Nr. 7717 bis 8047, Bd. 14, S. 8462 ff.) ergibt, ist der Begriff „Vermögen" sehr weit zu fassen; es scheidet danach lediglich aus: a) kirchliches Vermögen, zu dessen Verwaltung ein aus Laien oder aus Laien und Geistlichen zusammengesetzter besonderer Verwaltungskörper bestimmt ist, b) das Vermögen von Stiftungen, die zwar ihren Sitz in dem Gemeindebezirke haben, deren Zwecke aber über den Bezirk hinausgehen. Sie sind Diözesanvermögen (§ 28 VVG.). Alles andere ist Vermögen, das unter § 1 VVG. fällt (vgl. auch Schlüter a. a. O., S. 14 ff.). Wenn die Bekl. zu 2 unter Berufung auf Codex J. C. can. 455 § 1 demgegenüber eine Unterscheidung von officium und beneficium macht und das Sammelvermögen für den Neubau eines Gotteshauses dem officium zuweist, das allein Sache des Pfarrers, also des Bekl. 1 in seiner Eigenschaft als Inhaber des Pfarramtes sei, nicht aber zu dem allerdings von dem Kirchenvorstande verwalteten Benefizialvermögen gehöre, so ist das unerheblich, da für den Richter lediglich die staatliche Regelung maßgebend sein kann. Die Bekl. zu 2 kann sich auch nicht auf die Bischöfliche Geschäftsanweisung vom 27. November 1928 berufen, die an sich gemäß § 21 Abs. 1 VVG. ergehen kann. Durch eine solche Geschäftsanweisung kann nicht § 1 VVG. abgeändert werden. Der Staat erkennt eine reglementierende Tätigkeit der Kirche mit Verbindlichkeit für ihn nur in dem Rahmen an, in dem er - der Staat - das zuläßt, nicht aber in dem Rahmen, in dem das der Kirche wünschenswert erscheinen mag. Infolgedessen ist es auch unerheblich, wie der Sammelfond in den Visitationsprotokollen der Katholischen Kirche behandelt wird.

Da die Sammelgelder unter das Vermögen i. S. des § 1 VVG. fallen, kann der Bekl. zu 1 mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Bekl. zu 2 nur als Vorsitzender des Kirchenvorstandes (§ 2 VVG.) handeln. Das hat er aber auch gewollt, wie sich aus seiner von der Bekl. zu 2 ausdrücklich zugestandenen Aeußerung, die Gemeinde hafte für die Wechsel, ergibt. Wenn der Bekl. zu 1 dann trotzdem die Wechsel für das katholische Pfarramt und nicht für die katholische Kirchengemeinde akzeptierte, so mag er nur die erwähnten kirchenrechtlichen Vorschriften befolgt haben, deren Unterscheidungen, wie dargelegt, für den staatlichen Richter unerheblich sind.

Es bleibt ferner auch außer Betracht, daß der Bekl. zu 1 bei den Wechselbezeichnungen die Grenzen seiner Vertretungsmacht überschritten hat (RG.: Seuff Arch. 82 Nr. 150). Daß Wechselverpflichtungen übrigens auch in den Kreis der Verrichtungen eines Kirchenvorstandes fallen können, ergibt sich gerade aus der Anordnung vom 20. Februar 1928 Ziff. 10, im vorliegenden Falle auch daraus, daß sie anläßlich der genehmigten Sammlung zu einem Kirchenneubau erfolgten. Für die Haftung aus § 31 BGB. bleibt es unbeachtlich, daß derartige Akzepte nur mit Bischöflicher Genehmigung gegeben werden dürfen, auch nur dann rechtswirksam sind (so die ständige Rspr.: RG.: JW. 1924, 33; 1928, 2433; RGZ. 117, 65 = JW. 1927, 1682).

Daß die Wechselbezeichnungen des Bekl. zu 1 in privatrechtlicher Vertretungsmacht (vgl. RGZ. 110, 294 = JW. 1925, 1616 m. Anm.) erfolgt sind, ist ohne weiteres zu bejahen.

Die Bekl. zu 2 haftet damit außervertraglich auf Grund der §§ 823 Abs. 2, 826, 89, 31 BGB. im Rahmen des § 249 BGB.

Nr. 194 „Wer ist Jesus Christus?"

Aachen, den 28. Juni 1938.

Unter diesem Titel ist von P. Ludwig Kösters S. J. eine Schrift erschienen über die heute wieder besonders brennend gewordene Christusfrage. In klarer und überzeugender Weise bietet der Verfasser dem Laien das Ergebnis der wissenschaftlichen Erforschung des Christusglaubens. Die Broschüre, erschienen im Verlag Laumann, Dülmen i. W. (Preis 20 Pfg.), ist für den kirchlichen Schriftenstand zu empfehlen.

Das Generalvikariat.

Nr. 195 Erholungsheim für Geistliche.

Aachen, den 28. Juni 1938.

Den erholungsbedürftigen Herren Geistlichen empfehlen wir für ihre Urlaubszeit das dem Erzbischöflichen Stuhl in Köln gehörende und von Schwestern geleitete Antoniusheim in Honnef am Rhein. Das Haus entspricht durchaus den heutigen Anforderungen (Zimmer mit fließendem Wasser, Park mit Liegehalle, gute Verpflegung). Besonders empfiehlt sich der Aufenthalt für die Zeit außerhalb der Schulferien.

Der Pensionspreis beträgt 4,40 bis 5,- RM. je nach dem Zimmer.

Das Generalvikariat.

Nr. 196 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Missionspriesterseminar St. Augustin über Siegburg (Rhld.) vom 25. bis 29. Juli und vom 8. bis 12. August;

im Collegium Canisianum zu Innsbruck vom 22. Juli abends an (8 Tage), Leiter P. Michael Hofmann, vom 22. August abends an (3 Tage) und vom 4. September abends an (3 Tage).

Das Generalvikariat.

Nr. 197 Exerzitien für Kirchenvorstände, Küster und Organisten.

Aachen, den 28. Juni 1938.

In den Tagen vom 17. bis 21. Juli und wenn nötig vom 21. bis 25. Juli finden in Aachen-Siegelhöhe Exerzitienkurse für Mitglieder von Kirchenvorständen statt.

Vom 20. bis 24. September finden in Aachen-Siegelhöhe Exerzitien für Küster und Organisten statt.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen ihre Küster und Organisten - für deren Beteiligung aus der Kirchenkasse ein Zuschuß gegeben werden kann - sowie die Mitglieder der Kirchenvorstände auf diese Kurse aufmerksam machen und sie zur möglichst zahlreichen Teilnahme einladen.

Das Generalvikariat.

Nr. 198 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Bischöflichen Klosterkommissars.

Der Hochwürdigste Kapitularvikar ernannte unter dem 4. Juni d. J. den Studienrat Peter Grein, Religionslehrer an der Hindenburgschule in Aachen, zum Bischöflichen Klosterkommissar der Ursulinen in Geilenkirchen.

Ferner wurden ernannt:

am 14. Juni: Peters Hermann, Pfarrverwalter in Venwegen (Dek. Kornelimünster), zum Pfarrer daselbst;

" " " Frenken Gerhard, Pfarrverwalter an St. Remigius in Viersen (gl. Dek.), zum Pfarrer daselbst;

am 14. Juni: Vitus Rudolf, Dr. theol., Pfarrverwalter in Karken (Dek. Heinsberg), zum Pfarrer daselbst;

" " " Gilson Peter, Pfarrverwalter an St. Elisabeth in Aachen (Dek. Aachen-Nordost), zum Pfarrer daselbst;

" " " Schlömer Karl, Pfarrverwalter in Kalterherberg (Dek. Monschau), zum Pfarrer daselbst;

" " " Wessel Johann, Pfarrverwalter in Düren-Rölsdorf (Dek. Düren), zum Pfarrer daselbst;

" " " Mühlens Johannes, Dr. rer. pol., Pfarrverwalter in Münz (Dek. Hasselsweiler), zum Pfarrer daselbst;

" " " Windelschmidt Hubert, Pfarrverwalter in Berg vor Nideggen (Dek. Nideggen), zum Pfarrer daselbst;

" " " Johren Wilhelm, Pfarrverwalter in Berensberg (Dek. Herzogenrath), zum Pfarrer daselbst;

" " " Conrad Eduard, Pfarrverwalter in Frauwüllesheim (Dek. Nörvenich), zum Pfarrer daselbst;

" " " Bonsiepe Otto, Pfarrverwalter in Berk (Dek. Kronenburg), zum Pfarrer daselbst;

" " " Berg Matthias, Pfarrverwalter in Baal (Dek. Linnich), zum Pfarrer daselbst;

" " " Klaßen Johann, Pfarrverwalter in Froitzheim (Dek. Bettweiß), zum Pfarrer daselbst;

" " " Woltery Theodor, Pfarrverwalter in Baasem (Dek. Kronenburg), zum Pfarrer daselbst;

" " " Dinstühler Friedrich, Pfarrverwalter an St. Lambertus in Hückelhoven (Dek. Linnich), zum Pfarrer daselbst;

am 14. Juni: Helling Wilhelm, Pfarrverwalter in Floisdorf (Dek. Mechernich), zum Pfarrer daselbst;

" " " Dederichs Wilhelm, Pfarrverwalter in Kaldenkirchen (Dek. Lobberich), zum Pfarrer daselbst;

" " " Hamacher August, Pfarrverwalter in Gladbach (Dek. Bettweiß), zum Pfarrer daselbst;

" " " Cleven Wilhelm, Pfarrverwalter in Krefeld-Stahldorf (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd), zum Pfarrer daselbst;

" " " Baer Wilhelm, Pfarrverwalter in Wassenberg (gl. Dekanates), zum Pfarrer daselbst;

" " " Tremanns Heinrich, Pfarrverwalter in Welz (Dek. Linnich), zum Pfarrer daselbst;

" " " Bohnen Josef, Pfarrverwalter in Ophoven (Dek. Wassenberg), zum Pfarrer daselbst;

" " " Kohlschein Karl, Pfarrverwalter in Doveren (Dek. Linnich), zum Pfarrer daselbst;

" " " Jerusalem Aegidius, Pfarrer in Katzem, zum Pfarrer in Dremmen (Dek. Heinsberg);

am 27. Juni: Brosch Josef, Dr. theol. et jur. can., bisher Kaplan an der Anima in Rom, zum Kaplan an St. Mariä Himmelfahrt in M. Gladbach (Dek. M. Gladbach-West);

am 30. Juni: dem Rektor des Mutterhauses der Schwestern U. L. Fr. in Oedt Rudolf Ahlert wurde der Titel Anstaltspfarrer verliehen.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 13. Juni: Lohmann Karl Heinrich, Dr. iur. utr., geb. 30. Mai 1869 in Essen-Ruhr, gew. 25. Juli 1895 in Rom, ehem. Pfarrer in Blankenheimerdorf, seit 30. Sept. 1936 i. R. zu Honnef (Erzdiözese Köln), 69 Jahre alt. R. i. p.

Nr. 199 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Josef Sträter visitierte vom 17. bis 21. Juni 1938 das Dekanat Dülken und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 17. Juni in Dülken-St. Cornelius 1033, in Dilkrath 84; am 18. Juni in Amern-St. Georg 167, in Amern-St. Anton 143; am 19. Juni in Waldniel 397, in Lüttelforst 32; am 20. Juni in Born 173, in Brüggen 140; am 21. Juni in Dülken-Herz-Jesu 260, zusammen 2429 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz war am 21. Juni unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Marienhospiz zu Dülken.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 14 Aachen, den 15. Juli 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 200	Sacra Congregatio de Disciplina Sacramentorum Instructio de Sanctissima Eucharistia sedulo Custodienda	117
Nr. 201	Ferien der Geistlichen	121
Nr. 202	Generalvikariatsferien	121
Nr. 203	Gemeinschaftstage für Seelsorgehelferinnen	122
Nr. 204	Exerzitien für Kirchenvorstände	122
Nr. 205	Personalchronik der Diözese Aachen	122
Nr. 206	Vermischte kirchliche Nachrichten	122

Nr. 200 Sacra Congregatio de Disciplina Sacramentorum.

INSTRUCTIO
DE SANCTISSIMA EUCHARISTIA SEDULO CUSTODIENDA.

A. A. S., vol. XXX, p. 198 seq.

1. — Nullo unquam tempore Apostolica Sedes locorum Ordinariis praesidia et cautelas suppeditare praetermisit, quibus Ssma Eucharistia, quae asservatur in nostris ecclesiis sive de iure communi sive ex indulto, diligenter custodiretur neve ulli profanationi obnoxia remaneret. Canonicae disciplinae praecepta, quae temporum decursu ad rem praestituere sategit, hodie recepta conspiciuntur in canone 1269 Codicis Iuris Canonici, qui talia habet:

§ 1. *Sanctissima Eucharistia servari debet in tabernaculo inamovibili in media parte altaris posito.*

§ 2. *Tabernaculum sit affabre extructum, undequaque solide clausum, decenter ornatum ad normam legum liturgicarum, ab omni alia re vacuum, ac tam sedulo custodiatur ut periculum cuiusvis sacrilegae profanationis arceatur.*

§ 3. *Gravi aliqua suadente causa ab Ordinario loci probata, non est vetitum sanctissimam Eucharistiam nocturno tempore extra altare, super corporali tamen, in loco tutiore et decenti, asservari, servato praescripto can. 1271.*

§ 4. *Clavis tabernaculi, in quo Sanctissimum Sacramentum asservatur, diligentissime custodiri debet, onerata graviter conscientia sacerdotis qui ecclesiae vel oratorii curam habet.*

2. — Huic S. Congregationi, cui disciplina septem Sacramentorum tuenda est commissa (can. 249), quaeque iam edidit Instructionem diei 26 Maii 1929 [1] *„de quibusdam vitandis atque observandis in conficiendo Sacrificio Missae et Ssmae Eucharistiae Sacramento distribuendo et asservando"*, opportunum visum est canonica praescripta in mentem omnium revocare, quibus Ssmae Eucharistiae asservandae grave sane munus incumbit, brevibus additis explicationibus, aliaque munimenta et media decernere, nostris temporibus magis accommodata, quibus Ssma Eucharistia sedulissime custodiatur et a quacumque iniuria integra praeservetur.

3. — Fidelis observantia praeceptorum quorundam canonum C. I. C. valde confert ad optatum pernobilem finem attingendum. Animadvertatur prae primis duo sub gravi praecipi ut Ssma Eucharistia in ecclesia possit asservari: 1° *ut adsit qui eius curam habeat;* 2° *regulariter sacerdos semel saltem in hebdomada missam in sacro loco celebret* (can. 1265 § 1). Si vero quandoque Apostolica Sedes ob penuriam sacerdotum indulget ut sacrum quintodecimo quoque die dumtaxat litetur ad sacras renovandas species, secluso semper earundem corruptionis periculo, nunquam tamen dispensat, immo instanter urget, ut habeatur persona quae die ac nocte Ssmi Sacramenti custodiae incumbat. [2]

Praeterea tria sunt prae oculis habenda in supra relato can. 1269:

a) Ssma Eucharistia asservari debet in tabernaculo inamovibili (§ 1) et undequaque solide clauso (§ 2); *b*) tabernaculum tam sedulo custodiendum est ut periculum cuiusvis sacrilegae profanationis arceatur (§ 2); *c*) clavis tabernaculi diligentissime sacerdoti

[1] *Acta Ap. Sedis,* vol. XXI, p. 631 seq.

[2] Cfr. S. R. C. resp. diei 17 Februarii 1881 ad Episcopum Altonen. (decretum n. 3527).

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Juli 1938

custodienda est (§ 4). De singulis nonnulla sunt animadvertenda.

4. — *a) Tabernaculum sit inamovibile et undequaque solide clausum:* ab hoc praecepto per se gravi nec Episcopus valet dispensare nec ei consuetudo etiam centenaria et immemorialis derogare, excepto casu de quo in § 3, eoque iam tamquam primo praesidio consulitur securitati custodiae Ssmae Eucharistiae. Clausura vero undequaque absoluta secumfert ut ciborium sit confectum ex materia solida et firma. Equidem iuxta liturgicas leges tabernaculum extrui potest ex ligno, aut ex marmore aut ex metallo,[3] quae postrema materia est ceteris firmior; quod tamen magis interest, conficiatur oportet ex solida materia, singulaeque partes intime inter se cohaereant, reseratio maximam exhibeat securitatem ac fortiter ostiolo adhaereat, cuius cardines firmiter sint constituti ac dispositi, qui ipsum ciborio inserant. Nonnullis in locis Episcopi praescripserunt ad maiorem Eucharistiae securitatem ut ciborium ex integro metallo consisteret, quae quidem praescriptio, in locis ubi viget, absolute debet observari, ut docet Emus Card. P. Gasparri.[4] Optimum sane consilium foret si tabernaculum sit vera arca ferrea, quam vocant (vulgo *cassaforte, coffre-fort)* adeo ut nec perforari nec effringi possit mediis, quae ordinarie adhibentur a furibus, eaque validis ferreis seris altari arcte debet devinciri in infimo eius gradu aut parieti adverso. Hae vero ferreae arcae aut in forma ciborii extrui debent, quae dein sunt marmoreo lapide contegendae ceterisque ornamentis condecorandae, adeo ut speciem cuiusdam operis affabre confecti prae se ferant ad normam § 2 relati canonis; vel saltem ita conficiantur ut in tabernaculis iam exsistentibus possint immitti. Huiusmodi tabernacula „de securitate" (italice *di sicurezza)* nuncupantur. Ad quamlibet vero dubitationem auferendam quoad legum liturgicarum observantiam in hisce conficiendis tabernaculis attendatur responsio S. R. C. diei 1 April. 1908 ad preces sibi porrectas nomine Ordinariorum Provinciae ecclesiasticae Milwaukien. in America sept. a quodam Sacerdote qui pro adprobatione exhibuerat novum tabernaculum solidissime extructum et quidem ita confectum ut nullimode repugnaret neque rubricis Ritualis Romani, neque eiusdem S. C. decretis: „Communicetur sacerdoti oratori responsum S. R. C. in casu simili datum sub die 18 Martii 1898: nempe finem inventoris esse laudandum, negotium vero in casu et ad effectum de quo agitur, spectare ad ipsos locorum Ordinarios".

Pariter in una Superioren., *de nova quadam custodia Ssmi Sacramenti:* Revmus Episcopus, quo securius procederet in approbando quodam tabernaculo, a S. R. C. reverenter expetivit: „an satisfaciat regulis liturgicis descripta forma ostii semicircularis, quod globulis impositum sine cardinibus volvitur, ita ut ex hac parte nihil obstet quominus ab Episcopo sacerdotibus commendetur vel debeat tabernaculum instrui ostio vel ianuis, quae cardinibus adhaereant atque ita volvatur"; et S. Rituum Congregatio, requisito Commissionis Liturgicae suffragio, propositae quaestioni ita die 8 Maii 1908 respondere censuit: „In casu, per se nihil obstare, de cetero ad Revmum Episcopum".

Equidem adhibitis hisce ciboriis solidissimis altero efficaci praesidio consulitur custodiae Ssmae Eucharistiae. Porro Sacra haec Congregatio onus non imponit huiusmodi comparandi tabernacula in ecclesiis, quae ordinariis sunt instructae ciboriis, dummodo reapse securitatis idonea praebeant argumenta, quamvis suadeat ut ea adhibeantur in ecclesiis noviter aedificandis: id vero enixe commendat Excmis Episcopis ut, pro eorum zelo erga Ssmum Sacramentum, pervigilent caveantque ut et ordinaria ciboria, quae usui sunt in ecclesiis eorum dioecesis, eam prae se ferant soliditatem ad omne periculum sacrilegae profanationis arcendum, illaque severissime amoveant tabernacula quae omnimodam certitudinem non ingerant de huius periculi absentia.

5. — *b) „Tabernaculum tam sedulo est custodiendum ut periculum cuiusvis sacrilegae profanationis arceatur".* Non sufficit ut in loco consistat custos, satis non est ut ciborium tali sit praeditum firmitate ut neque terebra transfodi possit neque scalpro disiungi atque claustris adeo validis sit munitum, ut clavibus quoque adulterinis nequeat reserari: tertium praesidium a iure requiritur: *sedula* custodia. Porro haec vigilantia, continuo exercenda, plurimas complectitur cautelas et communes et extraordinarias, prout postulant locorum et temporum adiuncta.

Quod vero attinet ad custodem, hic, licet sit optandum ut sit clericus, immo sacerdos, non prohibetur quod sit laicus, *modo clericus respondeat de clavi,* qua est reserandus locus ubi Eucharistia asservatur. Hunc prope locum moretur oportet diu noctuque, adeo ut celeriter compareat quando casus ferat, seu continenter vigilantiam exerceat: nunquam ecclesiam deserat tempore quo haec fidelibus patet et ab his magis deserta relinquitur, idque pressius est urgendum in urbium ecclesiis, ubi fures uti tales fidelibus ignoti per templa vagantes peregrinorum aut mendicantium habitu perattente momenta aucupantur, quibus vigilantia intercipitur et motu celerrimo, veluti ictu oculi, sacrilega furta perpetrant; aut loca invisunt, fores, fenestras, cancellos, ianuas, praesertim haud principales, accurate rimantur diurno tempore ut dein nocturno ad exsecutionem improbum consilium demandare pertentent. Quod si rarius accidit in pagis, ubi praesentia personae extraneae ibique haud cognitae, quae ecclesiam circumeat et ingrediatur, facilius animadvertitur suspicionemque ingerit in sacerdotibus atque fidelibus, id non relevat tamen parochum rectoremve ecclesiae ab obligatione Eucharistiae custodiendae, cuius ratio modusque ipsius prudentiae relinquitur inspectis loci adiunctis, e. g. tum per se ipse aliquoties in die ecclesiam invisendo, tum vigilantiam per diem committendo probatis personis circum morantibus, tum privatam paroecianorum visitationem Ssmi Sacramenti praestituendo variis diei horis peragendam.

[3] *Caeremoniale parochorum iuxta novissimas A. S. sanctiones concinnatum,* art. VII, *De tabernaculo,* etc., n. 9 ad 4.

[4] *De Ssma Eucharistia,* II, 263, n. 994.

Attente debet invigilari etiam operariis ceterisque personis, quae laboris intuitu aliisve de causis ecclesiam, sacrarium, sacerdotis custodisve domum eisdem contiguam frequentant.

Nec sedula custodia Ssmi Sacramenti a iure praescripta remittenda erit tempore nocturno, quando ecclesia est obserata. Praecipuae cautiones autem pro nocturnis horis adhibendae, quas prudentia requirit, *ordinariae* seu iugiter adhibendae tum pro Ssma Eucharistia tutanda tum pro praecavendis direptionibus sacrorum vasorum, tabularum, eleemosynarum atque supellectilium ecclesiae, recensentur: 1° omnes ecclesiae fores communiantur, quatenus necessitas postulet fierique possit, firmis valvis, validis claustris obicibusque et quidem ita ut ab interiore ecclesia clavibus aperiri dumtaxat queant, fenestrae vero transennis vel clatris; 2° accurate est inspiciendum quoties vespere ecclesiae obserantur ne quis homo malevolus includatur; 3° officium ecclesiae claudendae eiusque claves committantur personis omni suspicione maioribus, praecipue vero vino non deditis. Hisce cautelis aliam valde commendatam addere velimus, quae in dies usitatior evadit quaeque utile nonnunquam praebet auxilium ad praecavenda furum molimina, ubi usui est: nempe collocationem opportunis in locis tintinnabulorum vi electrica pulsandorum, dum portae aperiuntur, vel eaedem aut tabernaculum aut altare aut mensa aut candelabra tanguntur, quorum ope sacerdotis custodisve attentio repente provocatur; aut speciales electrici apparatus, qui ecclesiam repente illuminent custodemque de furum praesentia statim certiorem faciant: hi tamen apparatus, ut optatum consequantur finem, erunt scite et ingeniose tegendi, ita ut quamlibet adimant furum suspicionem, quotidieque inspiciendi ut suo munere apte fungantur.

Specialis extraordinaria providentia demum prostat in § 3 relati canonis: *„gravi aliqua suadente causa ab Ordinario loci probata, non est vetitum Sanctissimam Eucharistiam nocturno tempore extra altare super corporali tamen, in loco tutiore et decenti, asservari, servato praescripto can. 1271"*. Hic locus de more est sacrarium, dummodo reapse sit locus tutior et decens, vel arca solidissima et optime clausa (italice *cassaforte*), si haec sit praeferenda, muro inserta in quodam ecclesiae pariete. Quodsi nec ecclesia nec sacrarium necessariam perhibeant securitatem, Eucharistia poterit retineri in alio loco tutiore, etiam privato: tunc parocho est cura adhibenda ut debita reverentia et honore Ssmum Sacramentum custodiatur neque minuatur fides fidelium in praesentia reali. In huiusmodi vero asservatione Ssmae Eucharistiae Sacrae Species non sunt corporali dumtaxat contegendae, sed semper in vase seu pyxide includendae: [5] insuper cum e ciborio ecclesiae educuntur aut ad ipsum referuntur, opus est ut sacerdos superpelliceo et stola sit indutus eumque clericus comitetur lumen gestans saltem regulariter.

Curandum est praeterea ecclesiarum rectoribus ad furta praecavenda ut in tabernaculis, quantum fieri possit, non relinquantur pyxides et vasa sacra magni pretii, unde cupiditas audaciaque furum magis alliciatur: quum haec vasa occasione quarundam sollemnitatum adhibentur, valde est optandum ut tempore postremae Missae purificentur et loco tuto reponantur, qui sacrarium non sit; particulae vero, quae superfuerint, in ordinaria pyxide collocentur. Pariter abstineant a decorando altaria et sacra simulacra sculpta vel picta (eademque assidue decorata servando publico cultui exposita) eximiis muneribus votivis, qualia sunt aurei et argentei anuli, catellae, monilia, inaures, margaritae et similia: quod si id facere praestet occasione cuiusdam diei fest, eodem exacto, ea munera ab ecclesia satagant removere causamque remotionis probe fideles edocere.

6. — c) *„Clavis tabernaculi diligentissime a sacerdote custodiatur"*. Omnes cautelae, quas hucusque recensuimus, ad irritum redigentur si, quod potissimum in hac re est curandum, clavis tabernaculi caute non custodiatur, ut expresse cavet can. rel. § 4, *gravi conscientiae onere* adiecto sacerdoti, cui haec est custodia commissa. Ut huic *diligentissimae custodiae* canone praescriptae ab ecclesiae rectore satisfiat, ipsi districte praecipitur ut clavis tabernaculi nunquam super mensa altaris aut in claustro ostioli relinquatur, ne tempore quidem quo mane divina officia ad Sacramenti altare et Sanctissimae Communionis distributio peraguntur, praesertim si hoc altare haud in conspicuo sit. Hisce vero absolutis, clavis vel ab ecclesiae rectore domi custodiatur aut ab ipso continenter gestetur, amissionis periculo remoto, vel in sacrario, et quidem in loco tuto et secreto, reponatur altera clavi claudenda, quam alteram clavem uti supra rector tueatur. [6]

Sedulo perpendant sacerdotes Ssmae Eucharistiae custodes officium custodiendae diligentissime clavis S. Ciborii esse grave, prout aperte ostendunt finis ipsaque verba legis. Sacerdos, cui ius et officium ordinarie et per se competit custodiendi clavem, est rector ecclesiae vel oratorii: quodsi discedat, potest et debet pro tempore absentiae alii sacerdoti committere custodiam; et si clavem in sacrario retineat sub alia clavi, potest hanc tradere aedituo, pro tempore quo ipse abest, et clavis tabernaculi necessaria esse queat: quod praxis ubique recepta manifeste confirmat. Si agitur de ecclesia paroeciali, clavis parocho custodienda est; si de ecclesia cathedrali aut collegiali, quae simul sit paroecialis, ad Capitulum spectat custodire Ssmam Eucharistiam, et altera tabernaculi clavis apud parochum servari debet (can. 415 § 3 n. 1). Ad parochum pertinet exclusivum ius retinendi clavem tabernaculi, etsi in ecclesia paroeciali erecta sit confraternitas. In ecclesiis non paroecialibus ubi ex A. Sedis indulto asservatur, custodienda est cappellanis seu rectoribus, nunquam laicis, etiamsi patroni sint: sine apostolico indulto laici per se clavem ciborii retinere nequeunt.

7. — Specialia veniunt adnotanda de custodia clavis tabernaculi in ecclesiis monialium vel religiosarum et in piis seu religiosis domibus mulierum.

[5] Cfr. cit. decr. Altonen., not. 2.

[6] Cfr. Encycl. litt. iussu Benedicti XIV edit. a S. C. EE. et RR., die 9 Febr. 1751.

Inspecto primum statuto can. 1267 quo Ssma Eucharistia, revocato quolibet contrario privilegio, custodiri nequit in religiosa vel pia domo nisi vel in ecclesia vel in principali oratorio, nec apud moniales intra chorum vel septa monasterii, id dein alte in mente Ordinariorum residere debet atque adamussim exsecutioni demandari, *clavem S. Ciborii non esse custodiendam inter septa monasterii.*[7] Ipsa est igitur in posterum asservanda in sacrario ut praesto sit, quoties necessitas postulet, atque, expletis ecclesiae sacris functionibus ac praesertim nocturno tempore, in loco tuto, solido atque secreto reponenda, et quidem duabus obserato clavibus, quarum altera communitatis antistitae est custodienda per se ipsi aut per vicariam et altera moniali cuidam, puta sacrario addictae, adeo ut utriusque concursus ad reserandum locum, de quo supra, requiratur. Huiusmodi praescriptum probe inspiciant Excmi Episcopi et in eodem exsequendo rigide se gerant, quacumque personarum acceptione posthabita ut praecaveantur abusus atque irreverentiae, quae secus redundare possunt in Ssmam Eucharistiam.

8. — Quod attinet ad oratoria seminarii et collegii ecclesiastici, ephebei pro iuvenum utriusque sexus religiosa eruditione atque institutione, nosocomii aliusque id genus hospitii, quae potestate Ssmae Eucharistiae asservandae fruantur, tabernaculi clavis custodienda erit rectori seu moderatori eorundem, si sacerdos sit, secus spiritus directori aut cappellano de more Missae celebrationi sacrisque functionibus peragendis addicto, ipsique studiose est curandum ne eadem ad aliorum manus perveniat.

9. — Quod demum refert ad privata oratoria, quae ex apostolico indulto facultate pollent Ssmam Eucharistiam asservandi, ciborii clavis custodiri solet in sacrario potius cura familiae quam cappellani;[8] at, si Episcopo praestare videatur ut clavis indultario custodienda non tradatur, eam aut sacerdoti celebranti committat, praesertim si hic stabiliter sacrum ibi litet, aut parocho deferat, singulis deinde vicibus, si commode potest, sacerdoti celebraturo exhibendam. Indultariis laicis, quos clavis custodia manet, in memoriam revocandum est, clericis vero quacumque dignitate fulgentibus perpendendum, grave sane officium ipsis impositum esse vigilandi ne clavis ad cuiusquam manus perveniat etiam de ipsorum familia vel famulatu.

10. — Sacram Congregationem non praeterit enunciatas cautelas propositum finem plene haud esse assecuturas, nisi Excmi Episcopi locorumque Ordinarii, una cum earundem observantia parochis, ecclesiarum rectoribus, institutorum omne genus moderatoribus, monialium antistitis praecepta, quatuor haec, quae magnopere nostra intersunt, prae oculis habeant:

a) Praesertim dum sacras peragunt dioecesium visitationes, sed etiam extra easdem, quoties casus ferat, per se aut per idoneas ac prudentes ecclesiasticas personas diligenter inquirant animadvertantque de visu quomodo in singulis nedum paroeciis sed et ecclesiis, oratoriis, etiam privatis, hoc iure fruentibus provisum sit securitati custodiae Ssmae Eucharistiae et quoties comperiant non ea omnia concurrere, quae iure postulantur, eadem praecipiant quam cito exsequenda, brevi tempore ad id praestituto, sub poena multae pecuniariae et etiam suspensionis a divinis pro sacerdotibus aut a munere, pro gravitate culpae, ab iis incurrendae, quibus officium competit omnia securitatis praesidia subministrandi. Neque ab huiusmodi onere easdem personas relevent ex reddita forsan ratione quod nulla profanatio aut inconveniens in antecessum acciderit; quae enim infecta hucusque sunt, temporis decursu et hominum malitia, posthabitis necessariis cautelis, fieri possunt.

b) Quoties furta sacrilega quibus Ssma Eucharistia violatur in sua Dioecesi (quod Deus prorsus avertat) quacumque de causa acciderint, loci Episcopus vel per se, quod est optandum, vel per suae Curiae Officialem, ad id specialiter delegandum, oeconomicum semper conficiat processum adversus parochum aliumve sacerdotem tam saecularem quam religiosum etiam exemptum Ssmi Sacramenti custodiae praepositum, actaque processus idem Episcopus ad hanc S. Congregationem transmittat cum suo voto quo prae primis accurate describat eiusdem furti temporis et loci adiuncta, et dein, actis processus eiusdem prae oculis praesertim habitis, renuntiet cuius culpae aut neglegentiae culpabili admissum facinus sit tribuendum atque poenas canonicas contra sontes infligendas proponat et huius S. Dicasterii mandata praestoletur.

c) Mature perpendant severitatem poenarum, quae can. 2382 statuuntur contra parochum, qui graviter neglexerit custodiam Ssmae Eucharistiae etiam citra excessum huius violationis, quaeque usque ad paroeciae privationem progrediuntur; inspecto vero fine legis curent ut analogis poenis plectantur et alii ecclesiae rectores, congrua congruis referendo, qui graviter delinquant in arduo eis commisso munere obeundo, collatis ad id necessariis et opportunis facultatibus per hanc S. Congregationem, quatenus opus sit. Quibus aufugiendis poenis haud suffragatur causa forte a parocho aliisve, quibus SS. Species custodiendae incumbunt, allata qua tabernacula patentia relinquantur clavesque in loco tuto non custodiantur alius sacerdotis incuria: ipsos enim manet diligens sollersque cura sacrorum vasorum et Ssmae Eucharistiae propriumque munus fideliter et vigilanter cavendi ne, divinis officiis absolutis, ciboria exponantur cuilibet iniuriae sacrilegaeque direptioni. Equidem est animadvertendum et in memoratum sacerdotem et in quemlibet alium huius neglegentiae reum similibus poenis, quippe qui occasionem tanto sceleri sua culpa dederint. Ut autem locorum Ordinarii poenis prosequi queant et delinquentes religiosos utriusque sexus etiam exemptos iuxta has apostolicas praescriptiones in negotio, de quo agimus, vi huius Instructionis facultates committimus necessarias cumulative cum eorum Superioribus religiosis Maioribus, quibus pariter haec S. Congre-

[7] Cfr. S. R. C. resolutio diei 2 Maii 1878 ad VI (decretum n. 3448); Emus Card. Petrus Gasparri, op. cit., 266, n. 998.

[8] Emus Card. P. Gasparri, op. cit., II, 267, n. 999.

gatio idem onus imponit, reservata tamen uni Episcopo facultate processum conficiendi, de quo sub litt. *b*) in casu ibi descripto.

d) Diligenter inquirant utrum ecclesiae et oratoria quibus Ssmae Eucharistiae asservatio iure communi (cfr. can. 1265 § 1 n. 1, 2) non competat, hac facultate polleant ex apostolico indulto per Breve in perpetuum aut per rescriptum ad tempus concessum: quoties vero compererint hoc privilegium legitimo iure non esse suffultum, tamquam abusum satagant removere. Praeterea, ne se nimis faciles praebeant in suscipiendis et commendandis precibus pro impetranda facultate asservandi Ssmam Eucharistiam in locis, quae de communi iure eadem carent, immo abstineant prorsus, nisi gravissimae causae intersint, praesertim in privatis oratoriis et ecclesiis a domibus fidelium nimis dissitis, in desertis montibus magnisque camporum spatiis sitis, quibus non suppetant ea omnia quae pro fideli et tutissima custodia SS. Specierum requiruntur. Tolerabilius sane erit ut quandoque etiam notabili fidelium parti commodum non praebeatur Ssmae Eucharistiae adorandae, quam ut Eadem exponatur sat probabili periculo profanationis. Immo et potestas hisce litteris committitur Excmis Episcopis locorumque Ordinariis revocandi facultatem asservationis Eucharistiae in ecclesiis et oratoriis, etiam privatis, quae hoc apostolico privilegio per indultum fruuntur, quoties adnotent aut graves abusus intercessisse aut non omnes concurrere conditiones pro secura custodia, reverentia cultuque debito erga Ssmum Sacramentum.

Hae sunt canonicae normae potioresque cautelae, quas huic S. Congregationi visum est locorum Ordinariis praecipere ut vicissim parochis ceterisque Ssmi Sacramenti custodibus pressius commendent exsecutioni tradendas ad quoslibet convellendos abusus, si qui irrepserint, et, quamvis desint, ad eosdem praecavendos: aliae, quae pro temporum et locorum adiunctis magis idoneae videantur ad eundem finem aptius attingendum, eorundem Pastorum zelo sollertique industriae relinquuntur. Eos igitur, his praesidiis adiutos, in Domino deprecamur et obtestamur ut omnibus viribus contendant ad efficaciter Ssmam Eucharistiam tutandam et impia scelestorum hominum molimina arcenda ab eodem Sacramento *„quo nihil dignius, nihil sanctius et admirabilius habet Ecclesia Dei, cum in eo contineatur praecipuum et maximum Dei donum et ipsemet omnis gratiae et sanctitatis fons, auctorque Christus Dominus“*.[9] Id quidem erit Ipsis eorumque sacerdotibus et fidelibus pignus indeficiens supernae divinae protectionis.

Ssmus Dominus Noster Pius divina Providentia Pp. XI, in audientia Excmo Secretario H. S. C. die 7 Maii a. 1938 concessa, praefatam Instructionem, ab EE. PP. in plenario Conventu diei 30 Martii anni eiusdem probatam, benigne confirmare et Auctoritate Sua Apostolica ratam habere dignatus est, mandans ut Instructio eadem in officiali Commentario *Acta Apostolicae Sedis* publici iuris fiat et ab omnibus Ordinariis tum locorum tum personarum aliisque, ad quos speciatim spectat, religiosissime servetur, contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae, ex aedibus S. C. de Disciplina Sacramentorum, in festo Ascensionis Domini a. 1938.

D. Card. JORIO, *Praefectus.*

L. † S. F. Bracci, *Secretarius.*

[9] *Rit. Rom.*, tit. IV, cap. I, n. 1.

Nr. 201 Ferien der Geistlichen.

Aachen, den 2. Juli 1938.

Um Rückfragen zu vermeiden, machen wir auch in diesem Jahre auf die strenge kirchliche Bestimmung (vgl. Dekret der Heiligen Konzilskongregation vom 1. Juli 1926, A. A. S. XVIII., 312 sq., Corsten, Seite 9) aufmerksam, wonach in den Gesuchen um Bewilligung von Urlaub und Ausstellung eines Zelebrets stets die Orte des Aufenthalts anzugeben sind. Auch weisen wir darauf hin, daß Pfarrer bzw. Pfarr-Rektoren ohne Kaplan einen genau bezeichneten Geistlichen als vicarius substitutus vorschlagen und Hilfsgeistliche die Urlaubsgesuche durch Vermittlung ihres Pfarrers bzw. Pfarr-Rektors einreichen müssen (vgl. Corsten, S. 79 f., 87 f.). In den Hochwürdigen Klerus setzen wir das Vertrauen, daß er mit Rücksicht auf die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse von weiten und kostspieligen Reisen (besonders ins Ausland) Abstand nimmt. Im übrigen verweisen wir auf den Erlaß vom 26. Mai 1931 (Kirchl. Anzeiger 1931, Stück 12, Nr. 131, S. 98).

Das Generalvikariat.

Nr. 202 Generalvikariatsferien.

Aachen, den 4. Juli 1938.

Gemäß Anordnung des Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators treten im Geschäftsgang des Generalvikariats vom 1. August bis 10. Oktober Ferien ein. Während derselben sind nur dringliche und unaufschiebbare Sachen einzusenden und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Persönliche Verhandlungen sind auf wichtige Angelegenheiten zu beschränken und nur Montags- und Donnerstagsmorgens von 10.30 bis 11.30 Uhr sowie Dienstags- und Freitagsnachmittags von 16 bis 17 Uhr zu erledigen.

Das Generalvikariat.

Nr. 203 Gemeinschaftstage für Seelsorgehelferinnen.

Aachen, den 5. Juli 1938.

Die Berufsgemeinschaft katholischer Seelsorgehelferinnen, die unter Gutheißung der Bischöfe alle in der Seelsorgehilfe tätigen Ordensfrauen und Laienkräfte zusammenfaßt, hält vom 31. Juli bis 4. August in Freiburg i. Br., Werthmannhaus, eine Gemeinschaftstagung ab. Das reichhaltige Programm sieht die Behandlung wichtiger praktischer Fragen vor (Fragen der Pfarrkartei, der Sorge für die Zu- und Wegziehenden, Fragen der Kinderseelsorge). Besondere Veranstaltungen gelten der religiösen Vertiefung.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Hochwürdigen Herren Pfarrer, in deren Pfarrgemeinden Seelsorgehelferinnen tätig sind, diese auf die Veranstaltung hinwiesen und ihnen, soweit es angängig ist, den Besuch derselben ermöglichen würden. Für Reise und Verpflegungsauslagen sind nach Mitteilung der Geschäftsstelle (Freiburg, Werthmannplatz 4) Ermäßigungen und Beihilfen vorgesehen.

Das Generalvikariat.

Nr. 204 Exerzitien für Kirchenvorstände.

Aus unvorhergesehenen Gründen muß der im letzten Kirchlichen Anzeiger angekündigte Exerzitienkursus für Kirchenvorstände, der für die Zeit vom 17. bis 21. Juli vorgesehen war, auf die Zeit vom 28. Juli, abends, bis 1. August, morgens, verschoben werden.

Die in der Zwischenzeit den Pfarrämtern zugegangene Mitteilung ist damit überholt.

Der Kursus findet nicht statt in Haus Siegelhöhe (Soziale Frauenschule), sondern im Aachener Priesterseminar.

Meldungen bitten wir unverzüglich an das Aachener Priesterseminar gelangen zu lassen.

Das Generalvikariat.

Nr. 205 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Geistlichen Räte ad honores.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 7. Juli d. J. den Dechanten und Pfarrer Heinrich Grosche in Kückhoven (Dek. Erkelenz) sowie den Dechanten und Pfarrer Josef Pauen in Waldenrath (Dek. Gangelt), zu Geistlichen Räten ad honores ernannt.

Ernennung eines Dechanten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, haben unter dem 7. Juli d. J. den Pfarrer Johann Klaßen in Froitzheim, zum Dechanten des Dekanates Vettweiß ernannt.

Am 7. Juli d. J. wurde dem Rektor des Klosters vom armen Kinde Jesu in Aachen-Burtscheid August Licht der Titel Anstaltspfarrer verliehen.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 1. Juli: Donessen Heribert, geb. 25. Juli 1885 in Essen-Rellinghausen, gew. 19. Februar 1910, Studienrat und Religionslehrer am Staatlichen Gymnasium in Kempen, 53 Jahre alt. R. i. p.

Nr. 206 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator des Bistums Aachen, Dr. Hermann Josef Sträter, nahm vom 23. bis 28. Juni 1938 die kanonische Visitation des Dekanates Kempen vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 24. Juni in Kempen 875; am 25. Juni in Oedt 231, in Mülhausen 66; am 26. Juni in St. Hubert 403, in Hüls 631; am 27. Juni in Vorst 250, in St. Tönis 556, zusammen 3012 Firmlingen. - Unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators fand die Schlußkonferenz am 28. Juni im Marienheim zu St. Tönis statt.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Josef Sträter visitierte vom 3. bis 6. Juli 1938 das Dekanat Kronenburg und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 3. Juli in Dahlem 135; am 4. Juli in Baasem 63, in Kronenburg 31; am 5. Juli in Berk 52, in Losheim 18; am 6. Juli in Udenbreth 69, zusammen 368 Firmlingen. - Am 6. Juli war die Schlußkonferenz unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrhause zu Dahlem.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 15 Aachen, den 1. August 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 207	Segen des Heiligen Vaters	123
Nr. 208	Hirtenschreiben	124
Nr. 209	Exerzitien und Einkehrtage für Rekruten und Arbeitsdienstler Herbst 1938	125
Nr. 210	Kirchenkollekte für Hellenthal	125
Nr. 211	Binationsstipendium	125
Nr. 212	Kommentar zur Kirchensteuergesetzgebung in Preußen und im Saarland	126
Nr. 213	Urkundensache	126
Nr. 214	Betr. Richtlinien für die Aufnahme der Grabmal-Lagerbestände	126
Nr. 215	Betr. Beitrag zur Ruhegehaltskasse	127
Nr. 216	Priester-Exerzitien	127
Nr. 217	Personalchronik der Diözese Aachen	127
Nr. 218	Vermischte kirchliche Nachrichten	128

Nr. 207 Segen des Heiligen Vaters.

S. Exz. der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator hat an Seine Heiligkeit folgendes Schreiben gerichtet:

Administrator Apostolicus
Dioecesis Aquisgranensis.

Aquisgrani, die 23 Junii 1938.

BEATISSIME PATER.

Sanctitas Vestra dignata est me administratorem Apostolicum dioecesis Aquisgranensis nominare et instituere. Pro hoc confidentiae a Sanctitate Vestra signo mihi dato gratias agens obsequentissimas ex animo intimo et sincero permitto me omnes velle impendere vires pro dioecesi Aquisgranensi, et humillime peto Apostolicam Benedictionem.

Sanctitatis Vestrae obedientissimus et fidelissimus servus

† Dr. Hermannus Josephus Sträter,
Ep. Caesaropolitanus,
Administrator Apostolicus
Dioecesis Aquisgranensis.

Sanctitati Suae
PIO PP. XI
Romam.

Darauf ist folgende Antwort eingetroffen:

Segreteria di Sua Santità
Nr. 169 969 Dal Vaticano, die 5 Julii 1938
Da citarsi nella risposta.

Exc.me ac Rev.me Domine,

Administrator Apostolicus ad nutum S. Sedis Aquisgranensis Dioecesis ab Augusto Pontifice institutus Ei litterarum obsequio grati animi testimonium prodidisti, quod, collato hoc tibi munere, aperte palamque demonstravit, quanta apud Se fiducia valeas.

Beatissimus Pater te virtutesque tuas permovit; idcirco non dubitat, quin Suam expleturus sis exspectationem et, dum infensa istic christianae sapientiae vertunt tempora, ita dioecesi antiquitate ac nomine illustri consulturus sis, ut religionis robur decusque sartum tectumque maneat, immo ex adversis exsertiore et robustiore polleat vita.

Sanctitas Sua sacrum ministerium tuum paternis flagrantibusque votis afficiens, Apostolicam Benedictionem, coelestis favoris pignus, tibi clero et populo dioecesis istius impertit.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae
addictissimus
sign. E. Card. Pacelli.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
D.no Hermanno J. Sträter
Episcopo tit. Caesaropolitano
Administratori Apostolico Aquisgranensi
ad nutum S. Sedis
AQUISGRANUM.

Aachen, den 18. Juli 1938.

Das Generalvikariat.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 29. Juli 1938

Nr. 208 Hirtenschreiben.

Liebe Diözesanen!

Es ist mir eine besondere Freude, euch den Segen des Heiligen Vaters, den er in einem huldvollen Schreiben dem Hochwürdigen Klerus und allen Gläubigen des Bistums Aachen gespendet hat, zu übermitteln. Er spricht dabei von dem seit Jahrhunderten hier blühenden religiösen Eifer und hofft, daß er erhalten bleibe und immer mehr erstarke. Das päpstliche Schreiben ist für uns um so teurer und ermunternder, als zwischen dem Inhaber des Apostolischen Stuhls und Aachen seit Jahrhunderten besonders herzliche und innige Beziehungen bestanden und sich bis in unsere Tage hinein erhalten haben. Seit Karls des Großen Zeiten hat das Aachener Liebfrauenmünster und die Stadt Aachen, durch lange Jahre der Mittelpunkt unseres deutschen Vaterlandes, viele Beweise päpstlicher Huld und Liebe erhalten. Als Karl der Große zu Ehren des Heilandes und der Gottesmutter sein herrliches Münster erbaute, das jetzt unsere Kathedrale ist, schenkte ihm Papst Hadrian I. kostbares Mosaik- und Steinmaterial aus Ravenna und Rom, dazu eine Reihe von heiligen Reliquien, und nach alter Ueberlieferung hat der heilige Papst Leo III., Karls Vertrauter, Freund und Schützling, der ihn am hochheiligen Weihnachtsfeste 800 in Rom zum Kaiser krönte, einige Jahre später persönlich dem Aachener Münster die kirchliche Weihe gegeben. Im elften Jahrhundert zierte einer der größten und eifrigsten Päpste, der heilige Leo IX., den Stuhl des heiligen Petrus. Sein Zeitgenosse war Kaiser Heinrich III., mit ihm tief durchdrungen von heiligem Eifer für ein christliches Volksleben, für die große Sache der Kirche und ihre segensreichen Aufgaben. Selten hat die Welt ein solch vorbildliches, einträchtiges Zusammenwirken der beiden Herrschergewalten in Staat und Kirche gesehen. Heinrich III. hatte selbst tatkräftig auf die Wahl Leos IX. gedrängt, und dann kam der edle Papst über die Alpen nach Deutschland und besuchte seinen kaiserlichen Freund in Aachen.

Im fünfzehnten Jahrhundert kam Aeneas Piccolomini, der spätere Papst Pius II., in Begleitung des auch später zum päpstlichen Stande erhobenen Eugen IV. nach Aachen, sprach bewundernd von der Stadt, der berühmtesten in Deutschland, und ihren Bauten, vom Dom und seiner reichen Schatzkammer.

Im Jahre 1648 war der dreißigjährige Krieg beendet; aber indes Deutschland noch aus den furchtbaren Wunden, die er geschlagen, blutete, brach im Jahre 1656 der schreckliche Stadtbrand in Aachen aus, der den größten Teil der Stadt zerstörte. Als Papst Alexander VII., der kurz vorher zwei Jahre als päpstlicher Legat in Aachen gewohnt und die Stadt liebgewonnen hatte, von dem Unheil erfuhr, sandte er in schneller Hilfeleistung von Rom eine erhebliche Summe Geldes nach Aachen für die so schwer heimgesuchten Bewohner, was ihm der Rat durch eine ehrenvolle Anbringung seines Bildes bei der Ratskapelle lohnte.

Um das Jahr 1869 machte Papst Pius IX. dem Aachener Münster ein wertvolles Geschenk. Schon damals bestand der später ausgeführte Plan, die Wände der Kirche mit Marmor zu bekleiden. Pius IX. schenkte uns eine große Anzahl von Marmorblöcken, die aus dem alten Rom stammten. Sie wurden auf ein vor Anker liegendes preußisches Kriegsschiff gebracht, nach der Überfahrt gelandet und kamen so nach Aachen. Sie wurden im zwanzigsten Jahrhundert bei der Marmorbekleidung der Wände in der Oberkirche angebracht, wo noch heute eine in goldenen Buchstaben gefaßte Inschrift an den hohen Geschenkgeber erinnert. Einige Jahre nach 1869 brach der unselige Kulturkampf aus. Mitten in dieser für die Katholiken so schmerzlichen Zeit feierte Pius IX., der große Bekennerpapst, ein Jubiläum, wie es keiner seiner Vorgänger seit des heiligen Petrus Tagen hatte begehen können; als erster von allen Päpsten erreichte er die Zahl der Regierungsjahre des heiligen Petrus; er war ein Vierteljahrhundert Papst gewesen. Die Aachener, ja die deutschen Katholiken alle, die durch den Sturm der Zeit nicht wankend geworden waren, sondern mit einer wahrhaft unbeschreiblichen Anhänglichkeit dem Heiligen Vater zugetan blieben, feierten dieses Jubiläum voller Begeisterung; Aachen sah damals Festbeleuchtung, wie sie kaum je gewesen war.

Der Nachfolger Pius IX., Leo XIII., war ehemals Gesandter in Brüssel gewesen und hatte in dieser Eigenschaft in Burtscheid einen kurzen Aufenthalt genommen. Die Schatzkammer des Aachener Domes bewahrt noch ein von ihm gespendetes Geschenk. Das uralte Gnadenbild des Aachener Münsters, dessen traute und liebliche Formen den vielen Besuchern der Kirche, namentlich bei den Heiligtumsfahrten, bekannt sind, war seit dem Weltkrieg, wo sich die Gläubigen alle Tage in großen Scharen um dasselbe versammelten, besonders lieb und wert geworden. Im Jahre 1928 erhielt es seine Krönung. Die beiden Kronen für die Gottesmutter und das Jesuskind wurden in

Rom von Papst Pius XI. eigenhändig gesegnet. So besitzt unsere Kathedrale ein herrliches Erinnerungszeichen an den Heiligen Vater Pius XI.

Vor ein paar Jahren hatte ich das Glück, von Seiner Heiligkeit in Privataudienz empfangen zu werden. Solche Stunden des Gesprächs mit dem Heiligen Vater, dessen ganze Art so harmonischer Zusammenklang von Festigkeit und Unerschrockenheit mit gewinnendem Wohlwollen ist, bleiben unvergeßlich. Unvergeßlich bleibt mir auch das Wort, das er damals sprach: „Wir lieben die Deutschen."

So zieht sich durch die Geschichte Aachens mit seiner uralten Krönungskirche Deutschlands, der jetzigen Bischofskirche unserer Diözese, wie ein goldener Faden die Liebe des Heiligen Vaters und die Treue der Gläubigen gegen ihn. Es erfüllt uns Katholiken mit bitterm Schmerz, wenn das Papsttum so oft verkannt und angegriffen, der Heilige Vater nicht verstanden, seine edlen Absichten verdächtigt und mißdeutet werden und seiner Person Unehrerbietigkeit widerfährt. Doch das alles beirrt uns nicht in unserer Treue, ja es kettet uns nur noch um so fester an den Heiligen Vater. Und wenn er uns jetzt seinen Apostolischen Segen gesandt hat, so soll die Dankbarkeit uns anspornen, inbrünstig für ihn zu beten, daß Gott sein Leben und Wirken leiten und beschützen möge, damit er seine Kirche noch lange in Tatkraft und Liebe regiere.

Aachen, den 27. Juli 1938.

† Hermann Josef,
Apostolischer Administrator.

Dieses Hirtenschreiben ist ohne Veränderung und Zusatz am Sonntag, den 31. Juli, in allen öffentlichen Kirchen und Kapellen bei allen heiligen Messen zu verlesen.

Das Generalvikariat.

Nr. 209 Exerzitien und Einkehrtage für Rekruten und Arbeitsdienstler Herbst 1938.

Aachen, den 18. Juli 1938.

Der heutigen Nummer des Kirchlichen Anzeigers liegt ein Sonderblatt bei, mit den uns bis jetzt gemeldeten Exerzitien und Einkehrtagen für Rekruten und Arbeitsdienstler. Die Hochwürdigen Herren Seelsorger wollen das Blatt sofort und deutlich sichtbar an der Kirchentüre anbringen und keinen seelsorglichen Weg unversucht lassen, um namentlich durch persönliche Werbung die Rekruten des Wehrstandes und Arbeitsdienstes für die Teilnahme an einer dieser Veranstaltungen zu gewinnen.

Das Generalvikariat.

Nr. 210 Kirchenkollekte für Hellenthal.

Aachen, den 19. Juli 1938.

In dem Grenzort Hellenthal/Eifel hat die in den Jahren 1892-94 erbaute Pfarrkirche durch Wetterschlag und die sonstigen äußerst ungünstigen klimatischen Verhältnisse der Hocheifel sehr stark gelitten. Stellenweise ist das Gewölbe so stark angegriffen, daß baldige Instandsetzung dringend erforderlich ist. Um das Bauwerk im ganzen zu retten, ist ein wasserdichter Außenputz dringend erforderlich und vorgesehen. Die Reparaturkosten an dem großen gotischen Bau der Kirche sind ganz erheblich. Die Pfarrgemeinde selbst besteht aus 840 Katholiken. Sie ist sehr opferwillig; baute sie doch die große Kirche fast ganz aus eigenen Mitteln. Und auch heute noch ist sie in vorbildlicher Opferfreude für ihre Pfarrkirche besorgt. Doch ist es ihr nicht möglich, die sehr großen Unkosten der notwendigen Reparaturen allein aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ihre Bevölkerung besteht größtenteils aus Industriearbeitern. Wir bitten darum die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, die genehmigte und am Sonntag, den 14. August, abzuhaltende Kollekte ihren Gemeinden mit Rücksicht auf die Bedürftigkeit der Pfarrgemeinde angelegentlichst zu empfehlen.

Das Generalvikariat.

Nr. 211 Binationsstipendium.

Aachen, den 20. Juli 1938.

Die Heilige Sakramentenkongregation hat folgende Fragen erneut geprüft und verneint: 1. ob der Pfarrer, der in seiner Pfarrkirche eine gestiftete Messe als Binationsmesse liest, einen Teil des gestifteten Ertrages für seine besonderen Mühen einbehalten darf und nur den anderen Teil dem bestimmten Zwecke oder der Kurie überweisen darf, ohne daß dies der Stifter ausdrücklich vorgesehen hat; 2. ob von dem Binationsstipendium nur das dioecesanum justum abzuliefern ist auch da, wo nicht moralisch gewiß ist, daß der Mehrbetrag ausdrücklich in Rücksicht auf die Person oder wegen der größeren Mühen oder Nachteile gegeben worden ist.

Das Generalvikariat.

Nr. 212 Kommentar zur Kirchensteuergesetzgebung in Preußen und im Saarland.

Aachen, den 20. Juli 1938.

Im Karl-Heymanns-Verlag in Berlin W 8, Mauerstraße 44, ist ein Kommentar zur Kirchensteuergesetzgebung in Preußen und im Saarland erschienen, herausgegeben von den Herren Dr. Koch und Dr. Gefaeller. Der Preis ist 4,80 RM. Wir empfehlen den Kirchengemeinden die Anschaffung, die auf Kosten der Kirchenkasse erfolgen kann.

Das Generalvikariat.

Nr. 213 Urkundensache.

Aachen, den 21. Juli 1938.

Gesucht werden die Heiratsurkunde des Johann Heinrich Polen oder Pohlen und der Johanna Palland. Polen ist wahrscheinlich 1798 geboren. Die Trauung dürfte zwischen 1820 und 1830 anzusetzen sein; am 11. März 1833 wurde diesen Eheleuten zu Stolberg in der Mühlenstraße ein Sohn geboren. Wahrscheinlich waren die Polen und die Palland in der Stolberger Gegend beheimatet, so daß dort die Kirchenbucheintragungen zu suchen wären. Außer der Heiratsurkunde werden auch die Taufurkunden der beiden Eheleute gesucht. Angaben sind unter Erhebung der Gebühren durch Nachnahme zu richten an Herrn Prokurist Josef Polen, Aachen, Pontwall 14.

Das Generalvikariat.

Nr. 214 Betr. Richtlinien für die Aufnahme der Grabmal-Lagerbestände.

Aachen, den 21. Juli 1938.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 14. 6. 1938 - V a 461 II/38 - 1620 - geben wir zur gefl. Beachtung bekannt.

Das Generalvikariat.

✤

Richtlinien für die Aufnahme der Grabmal-Lagerbestände.

RdErl. d. RMdJ. zgl. i. N. d. RMfdkirchlA., d. RWiM., d. RMfVuP., d. RMfWEuV. u. d. RAM. v. 14. 6. 1938 - V a 461 II/38 - 1620, I 14 554/38 II, I Techn 16 763/38, I C 1542/1881, V b 1300/38 u. III b Nr. 9878/38.

(1) Nach den Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs v. 18. 1. 1937 (RMBliV. S. 113) dürfen nur solche Grabmale aufgestellt werden, die den in den Richtlinien gestellten Anforderungen entsprechen. Zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten ist aber auch die Aufstellung solcher Grabmale, die die künstlerischen Anforderungen nicht erfüllen, zugelassen, soweit sie sich zur Zeit auf Lager des Handwerks oder der Industrie befinden. Zur Feststellung dieser Grabmale ist in Ziff. 62 der Richtlinien für die Gestaltung des Friedhofs eine Bestandaufnahme der vorhandenen Grabmal-Lager vorgesehen.

(2) Im Interesse der einheitlichen Durchführung wird die Bestandaufnahme den folgenden beteiligten Wirtschaftsorganisationen des Handwerks und der Industrie übertragen:

Dem Reichsinnungsverband des Bildhauer- und Steinmetzhandwerks,

dem Reichsinnungsverband des Baugewerbes,

der Fachuntergruppe Muschelkalk, Kalkstein, Sandstein usw. der Fachgruppe Naturwerksteinindustrie,

der Fachuntergruppe Hartgesteinschleiferei der Fachgruppe Naturwerksteinindustrie,

der Fachuntergruppe Marmor der Fachgruppe Naturwerksteinindustrie,

der Fachgruppe Betonsteinindustrie der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden,

der Fachgruppe Flachglasindustrie der Wirtschaftsgruppe Glasindustrie.

Die Bestandaufnahme hat im Einvernehmen mit dem Präs. der Reichskammer der bildenden Künste zu erfolgen.

(3) Für die Durchführung der Bestandaufnahme werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Für die Bestandaufnahme wird ein allgemein verbindlicher Stichtag festgesetzt, der als Endtermin unbedingt einzuhalten ist. Er wird vom Präs. der Reichskammer der bildenden Künste nach Fühlungnahme mit den Vertretungen von Handwerk und Industrie bekanntgegeben.

2. Die Bestandaufnahme erfolgt auf Formblättern nach dem Muster der Anlage. Für jedes Grabmal ist ein Blatt auszufüllen. Die Formblätter werden durch die zuständigen Innungen oder Fachuntergruppen (Fachgruppen) ausgegeben.

3. Bis zu dem genannten Stichtag hat jeder Betriebsinhaber anzugeben, welche Grabsteine er auf Lager hat, und auf dem Formblatt einen maß-

stäblichen Nachweis (Zeichnung oder Bild) jedes Grabzeichens mit kurzer Beschreibung (s. Vordruck) zu führen. Grundmaßstab ist 1 : 10 oder 1 : 20; bei Abweichungen davon muß die Gewähr dafür gegeben sein, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.

4. Es sind alle Grabmale aufzunehmen, gleichgültig, ob sie künftig zulässig oder unerwünscht sind. Auch Grabmale ohne Schrift sind aufnahmepflichtig, ebenso Grabeinfassungen aus Betonwerkstein (Kunststein). Grabmale aus Schmiedeeisen oder Holz brauchen nicht aufgenommen zu werden.

5. Das Formblatt wird nach Ausfüllung durch den Betriebsinhaber seiner zuständigen Innung oder Fachuntergruppe (Fachgruppe) eingereicht.

6. Die Innung oder Fachuntergruppe (Fachgruppe) prüft die Richtigkeit durch persönliche Feststellung eines Beauftragten auf dem Lager des Betriebsinhabers und stempelt den Schein zur Bestätigung ab.

7. Der Schein wird dem Betriebsinhaber zurückgegeben. Dieser bewahrt ihn auf, solange das zugehörige Grabmal auf seinem Lager vorhanden ist. Bei Weiterveräußerung geht der Schein mit dem Grabmal in das Eigentum des Erwerbers über.

8. Der Bestandaufnahmeschein ist mit dem Antrag zur Aufstellung des Grabmals auf dem Friedhof der Friedhofsbehörde einzureichen. Diese behält ihn endgültig ein, wenn die Aufstellung des Grabmals genehmigt wird. Andernfalls ist er dem Betriebsinhaber zurückzugeben.

9. Der Präs. der Reichskammer der bildenden Künste hat das Recht, an der Bestandaufnahme teilzunehmen oder sich durch einen Beauftragten vertreten zu lassen. Er kann selbst oder durch einen Betauftragten durch Stichproben die Durchführung der Aufnahme nachprüfen.

10. Der Leiter der Gemeinde kann bei der Bestandaufnahme selbst oder durch einen Beauftragten mitwirken. Er ist deshalb durch die Innung oder Fachuntergruppe rechtzeitig vom Zeitpunkt der Bestandaufnahme zu unterrichten.

Nr. 215 Betr. Beitrag zur Ruhegehaltskasse.

Aachen, den 22. Juli 1938.

Um die Ruhegehälter in der bisherigen Höhe weiterzahlen zu können, sehen wir uns u. a. zu einer Erhöhung der Beiträge gezwungen. Von dem laufenden 2. Quartal 1938/39 ab sind auf dem üblichen Wege über die Herren Dechanten die nachstehenden Quartalsbeiträge zur Ruhegehaltsklasse zu zahlen:

Kapläne bis zum 10. Dienstjahr*) (einschl.) RM. 18,-,

Rektoren bis zum 5. Dienstjahr*) (einschl.) RM. 18,-,

Kapläne mit mehr als 10 Dienstjahren*) RM. 24,-,

Rektoren mit mehr als 5 Dienstjahren*) RM. 24,-;

Pfarrer auf Pfarrstellen mit Staatszuschuß (d. h. mit hohem Gehaltsausfall):

bei einer Seelenzahl bis 399 RM. 39,-,
bei einer Seelenzahl bis 599 RM. 42,-,
bei einer Seelenzahl bis 699 RM. 45,-,
bei einer Seelenzahl bis 799 RM. 48,-,
bei einer Seelenzahl von 800 u. mehr RM. 51,-,
bei einer Seelenzahl von 800 u. mehr und mit Dienstschwierigkeitszulage**) RM. 54,-,

Pfarrer auf Pfarrstellen ohne Staatszuschuß RM. 75,-.

Das Generalvikariat.

Nr. 216 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhaus „Kloster Bethlehem", Bergheim a. d. Erft, vom 12. bis 16. September und vom 20. bis 26. November (5 Tage);

im Exerzitienhaus „St. Augustinus", Essen-Borbeck, vom 11. bis 15. Oktober und vom 8. bis 12. November.

Das Generalvikariat.

Nr. 217 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Bischöflichen Klosterkommissars.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, ernannte unter dem 26. Juli d. J. den Pfarrer Bartholomäus Engels in Aachen, Heilig Geist, zum Bischöflichen Klosterkommissar der Elisabethinnen in Aachen.

Ferner wurde ernannt:

am 7. Juli: Delahaye Karl, Dr. phil., Neupriester aus Inden, z. Zt. zur Aushilfe in Vlatten, zum Kaplan in Birgden (Dek. Gangelt).

*) Für die Berechnung der Dienstjahre verweisen wir auf Kirchlichen Anzeiger 1932 Nr. 107 II.

**) Ob eine Pfarrstelle die Dienstschwierigkeitszulage hat, ist aus dem vierseitigen Gehaltsnachweis zu ersehen.

Nr. 218 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Bischöflichen Gnaden, der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator, Dr. Hermann Josef Sträter erteilte in der Seminarkapelle zu Aachen am 9. Juli 1938 an 27 Alumnen des Priesterseminars und 9 Fratres des Franziskanerordens die Tonsur, am 10. Juli ebenda die zwei ersten und am 12. Juli die zwei übrigen der niederen Weihen.

Am 24. Juli spendete derselbe Konsekrator im Hohen Dom zu Aachen an 9 Alumnen des Priesterseminars die heilige Subdiakonatsweihe, an 35 Alumnen die heilige Diakonatsweihe.

Am gleichen Tage, dem 24. Juli, spendeten Seine Bischöflichen Gnaden im Hohen Dom zu Aachen einem Diakon des Priesterseminars, 9 Fratres des Franziskanerordens und einem Frater aus der Kongregation der Eucharistiner die heilige Priesterweihe, und zwar:

dem Diakon:

Zipp Cuno, geb. 5. April 1912 in Rheydt;

den Fratres aus dem Franziskanerorden:

Bodewig Martinus, geb. 10. Oktober 1912 in Zieverich,

Dahl Adolfus, geb. 2. April 1902 in Niederbachem,

Hartmann Norbertus, geb. 25. Juli 1912 in Waldbreitbach,

Heßler Bertramus, geb. 25. Juli 1912 in Waldbreitbach,

Krupp Stephanus, geb. 29. Juli 1912 in Remagen,

Reidenbach Guntranus, geb. 20. November 1911 in Blankenheim,

Seyffart Ludovicus, geb. 28. März 1913 in Köln-Deutz,

Steins Vincentius, geb. 6. Juli 1912 in Neuß,

Zermahr Andreas, geb. 10. Januar 1910 in Rheydt;

dem Frater aus der Kongregation der Eucharistiner:

Tonnet Franz, geb. 15. Juli 1913 in Düren.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Josef Sträter nahm vom 12. bis 22. Juli 1938 die kanonische Visitation des Dekanates Monschau vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 12. Juli in Simmerath 155; am 13. Juli in Lammersdorf 80, in Vossenack 100; am 14. Juli in Kesternich 103, in Schmidt 192; am 15. Juli in Ruhrberg 51, in Steckenborn 70; am 16. Juli in Dedenborn 54, in Einruhr 29; am 17. Juli in Monschau 182; am 18. Juli in Kalterherberg 205, in Mützenich 148; am 19. Juli in Höfen 105, in Rohren 50; am 20. Juli in Imgenbroich 59, in Conzen 110; am 21. Juli in Strauch 87, in Rollesbroich 66; am 22. Juli in Eicherscheidt 115 (Eicherscheidt 104, Hammer 11), zusammen 1961 Firmlingen. - Die Schlußkonferenz fand am 22. Juli unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Krankenhaus zu Simmerath statt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt von dem Bischöflichen Generalvikariat. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 16 Aachen, den 15. August 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 219	Allocutio Summi Pontificis Pii Papae XI.	129
Nr. 220	„Erilis mihi testes!"	130
Nr. 221	Schwesternseminar für Anstaltswesen	134
Nr. 222	Freistellung eines Exerzitienhauses von der Grundvermögensteuer nach bisherigem preußischen Recht	134
Nr. 223	Friedhofsordnung	138
Nr. 224	Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund	142
Nr. 225	Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken	143
Nr. 226	Außerkurssetzung und Anbietungspflicht der alten deutschen Goldmünzen	143
Nr. 227	Priester-Exerzitien	144
Nr. 228	Personalschematismus 1939	144
Nr. 229	Personalchronik der Diözese Aachen	144

Nr. 219 Allocutio Summi Pontificis Pii Papae XI.

Venerabiles Fratres, dilecti Filii,

Dum datur Nobis, per mirandum radiophonicae artis inventum paterna illa caritate, quae longinquitates omnes exsuperat, quasi praesentes vos alloqui, videmur Nobis ad urbem Hungariae principem quasi redire; quandoquidem multis abhinc annis Budapestinum invisimus, ac non modo rerum gestarum monumenta, sed avitam etiam actuossamque Hungarorum fidem, summa cum animi delectatione, admirati sumus.

Grata utique adhuc subit recordatio animum: res nempe, memoriae gloriaeque vestrae, post diuturnum aetatis intervallum, veluti ante oculos reviviscunt, atque iterum vehementi Nos admiratione commovent. Equestrem S. Stephani, Apostolici Regis, statuam in piscatorum aggere erectam adhuc mente suspicimus; atque ille videtur Nobis genti suae perpetua benedicere, eamque, in tutelam suam receptam, servare incolumem, regere, caelesti ope juvare, Sanctum Stephanum dicimus, qui Beato Petro, in Successore suo per omne aevum viventi, Regnum obtulit suum, et non nisi ab eo regiam voluit obtinere potestatem.

Ac sanctissimi juvenis Emerici, eius filii, qui in ipso aetatis flore ad supernam patriam evolavit, piissimam vitam suavesque mores recordamur; eumque — quemadmodum paucis ante annis, nono exeunte saeculo ab eius obitu — catholicae juventuti iterum ad imitandum proponimus. (Cf. A. Ap. Sed. 1930, p. 323 et 390.) Itemque tot Nostro obversantur animo viri ac mulieres e Natione vestra, qui — ut nominatim Sancta Elisabeth ac S. Ladislaus Rex — evangelica virtute praestantes, suae cuiusque vitae nitore praeclarisque exemplis Hungariam illustrarunt, eamque quasi invictum propugnaculum effecerunt adversus christiani nominis civilisque Europae cultus impugnatores.

Ad vos igitur primum, carrissimi Hungariae filii, animum convertimus Nostrum; vobisque, una cum divinis muneribus, quae supernam vitam alunt, non modo illam a Deo ominamur pacis tranquillitatem, sine qua ipsa veri nominis pax consistere non potest, sed debitam etiam Hungarorum genti pacis dignitatem.

Ac dein vobis, singulis universis, Eucharisticum ex omnibus Nationibus Congressum Budapestini celebrantibus, paterno ex animo benedicimus; dumque Redemptor Noster, Eucharisticis velis delitescens, at fidei oculis quasi adspectabilis, summum agit triumphum, eum una vobiscum suppliciter adprecamur ut haec, quae non desunt, solacia, ut hanc, quam mente praecipimus, meliorum temporum spem, divina ope sua foveat, augeat, confirmet: itemque eam, qua tantopere angimur, animorum perturbationem obscurationemque, depulsis caelo nubibus, quae novas tempestates portendere videntur, supernis suae lucis radiis suaeque gratiae muneribus collustrare ac sedare benigne velit.

Peculiarem vero Benedictionem carissimo Hungariae clero populoque impertimus; iisque bene omnia precamur, qui Apostolici istius Regni gubernacula moderantur, quique in Nostro a Latere Legato personam respicientes Nostram, eum tam honorifice exceperunt, atque alacrem contulerunt concordemque operam ad felicem Congressionis exitum.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. August 1938.

Faxit Deus ut Eucharisticus Conventus vester, caritate in omnium animis excitata, quae totius Evangelii quasi compendiaria lex jure meritoque dicitur, uberes edat felicesque fructus; non caducos eos quidem, sed perpetuo mansuros. Avitam fidem alat, supernorum spem bonorum augeat, ac divini amoris flammam, christianae virtutis effectricem, ita foveat atque enutriat, ut ii etiam, qui a Christo Domino miserrime aberraverint, bonorum exemplo permoti, ad amantissimum eius amplexum auspicato reducantur.

Et Benedictio Dei Omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus Sancti, descendat super vos et maneat semper.

Nr. 220 „Eritis mihi testes!"

„Ihr werdet mir Zeugen sein!"
(Apgsch. 1, 8.)

Der Eucharistische Weltkongreß des Jahres 1938 neigt sich seinem Ende zu. Der Heldenplatz - in diesen Tagen der Angelpunkt unvergeßlicher, jedes Auge entzückender, jedes Herz beglückender Feierlichkeiten - sieht die hier in den Mauern Budapests zusammengeströmte eucharistische Weltgemeinde zum letzten Male.

Abschiedsstimmung liegt über dieser weihevollen Abendstunde, über dieser Schlußapotheose für den eucharistischen König.

Diese Abschiedsstunde ist geweiht, verklärt, trostvoll umleuchtet von dem geistigen Sinngehalt der kirchlichen Hochfeste, die sie zeitlich umrahmen. Himmelfahrtstrost und Pfingsterwartung geben ihr das Gepräge. Die Jünger des Herrn, deren Augen sich nicht losreißen wollen von dem Anblick des verklärten, zum Vater zurückkehrenden Meisters und von der Wolke, die sich zwischen Ihn und die Seinen legt - sie werden durch Engelsmund in die irdische Wirklichkeit zurückgerufen und an die Pflichten gemahnt, die ihrer da unten harren. „Quid statis aspicientes in coelum?" Ein ähnlicher Aufruf wiederholt sich in dieser Stunde. Nach dem Abschluß dieser von Himmelslicht umstrahlten eucharistischen Tage kommt für einen jeden von uns die Rückkehr in den harten, mühebeladenen, leidgetränkten Alltag. In ihm und in der mannhaften Meisterung dessen, was er heischt, muß in gestaltender Tat sich bewähren, was hier als heilige Inbrunst in den Seelen entzündet wurde.

Derselbe Heiland, der seinen Erwählten die gnaden- aber auch verantwortungsvolle Bürde des Apostolats auferlegte, Er sendet ihnen zugleich die übernatürliche Kraft zu seiner Erfüllung. „Baptizabimini Spiritu Sancto non post multos hos dies" (Act. 1, 5). „Accipietis virtutem supervenientis Spiritus Sancti in vos, et eritis mihi testes . . . usque ad ultimum terrae" (Act. 1, 8). Mit dieser Himmelfahrtsverheißung steigen die Apostel hernieder in das mit der Schuld des Christusmordes beladene Jerusalem, um in der Stille des Zönakulums, in Gebetsgemeinschaft mit der Mutter des Herrn, der Gnadensendung zu harren, die der scheidende Meister hinterlassen und die am Pfingsttag glorreiche, weltumgestaltende Wirklichkeit zu werden anhub.

„Ihr sollt meine Zeugen sein!"

„Eritis mihi testes" - das ist der Schluß- und Heroldsruf dieser Tage an jeden, der sie geistig miterlebte und tätig nutzte. Eritis mihi testes - das ist des eucharistischen Heilandes Weggeleit an jeden von Euch, Geliebte im Herrn, in dem Augenblick, wo diese solemnitas solemnitatum abzuklingen beginnt, wo der gewaltige Strom der Pilger zur Heimkehr rüstet. Die Welt, die ihr verlassen habt, als ihr die Heimat verließet, ihr werdet sie so wiederfinden, wie ihr sie verlassen habt. Ihr selbst aber dürft nicht heimkehren ohne den heiligen, unbedingten, zum letzten entschlossenen Willen, euch innerlich nicht abzufinden mit dieser Welt, sondern sie umzugestalten im Geiste und nach dem Herzen Dessen, dem diese einzigartigen Tage geweiht waren. Mag diese apostolische Aufgabe - an der düsteren Wirklichkeit gemessen - jenseits aller menschlichen Erfolgsrechnung liegen: Der, der uns diesen heiligen Auftrag, diese verpflichtende Mission überträgt, Er wird, so wie in den Jugendzeiten des Christentums, auch der heutigen Generation die Pfingstgnade zur Welterneuerung nicht versagen, wenn sie in rechter Gesinnung, im Geiste des ersten Zönakulums herbeigesehnt und erfleht wird.

„Eritis mihi testes" - Hier an den Stufen des Altares, im heiligen Bannkreis der Eucharistie ist uns das magnum pietatis sacramentum, die Verbundenheit mit Christus und die gegenseitige Verbundenheit in Christus als unverdiente Gnade, als unschätzbares Erbteil, als verpflichtendes Lebensgesetz erneut zu beglückendem Bewußtsein gekommen. Was könnte aus der Welt, was aus der Menschheit werden, wenn die aus solchem Erlebnis quellenden Einsichten, wenn die aus solchen Einsichten sich aufdrängenden Entschlüsse die Gesamtheit der Gläubigen erfaßten, und wenn sie darüber hinaus sich den Weg bahnten überall dahin, wo vom Materiellen oder Geistigen her die

Lebensgestaltung der einzelnen und der Gesamtheiten beeinflußt und mitbestimmt wird! Wer nach den letzten und tiefsten Ursachen der äußeren und inneren Not forscht, die mit immer rasenderen Pulsen, mit immer stürmischeren Fieberkurven, mit immer beklemmenderen Symptomen die Menschheit von heute heimsucht, der muß erkennen oder zumindest ahnen, daß an der tiefsten verschwiegensten Ursachenquelle dieser beispiellosen Krisis eine seelische Unterernährung, eine geistige Blutleere, eine seit langem begonnene, in tausend offenen und versteckten Formen fortgesetzte moralische Infektion gärt und schwärt, deren echte und bestandversprechende Heilung nicht allein in den Büchern menschlicher Weisheit und Wissenschaft zu finden ist. Wenn es nicht gelingt, den Menschen von heute in einer ihm gemäßen Wahrhaftigkeit und Liebe miteinander verbindenden Weise zurückzuführen zu den lebendigen Wassern, aus denen gläubigere Zeiten getrunken haben, ihn als Individuum und als Sozialwesen zur Bejahung der religiösen Grundlagen seines Seins zurückfinden zu lassen, ihm in seinen vielfältigen Lebensbeziehungen einen festen sittlichen Standort anzuweisen, über dessen Einhaltung nicht lediglich menschliche Satzung und äußere Gewalt, sondern die Majestät des Gottesgesetzes wacht - dann ist das weitere Abgleiten auf abschüssiger Ebene, der innere Vergiftungsprozeß in der Individual- und Sozialsphäre unaufhaltbar.

Die Aufgabe unserer Zeit.

Wo, Geliebte, gibt es in der Geschichte der Menschheit eine Zeit, die der Gegenwart vergleichbar wäre an Größe der ihr gestellten Aufgaben, an Uneinigkeit über die einzuschlagenden Wege, an Gegensätzlichkeit der Ueberzeugungen und Gesinnungen, an trotzerfüllter Leidenschaftlichkeit der bereits entbrannten oder zur Entladung drängenden kämpferischen Auseinandersetzungen? Diese gigantischen, fast dämonischen Kontraste zu überwinden oder auch nur wesentlich zu mindern in der Ebene und mit den Mitteln des Irdischen allein, ist Sisiphusarbeit, deren Idealismus man menschliche Achtung bezeigen mag, deren Mißerfolg aber unentrinnbar ist. Und je mehr diese letzte Unüberwindbarkeit der Zeitnöte durch äußere Machtfaktoren fühlbar wird, um so mehr versteifen sich die Fronten, um so tragischer wird die babylonische Sprachverwirrung zwischen Mensch und Mensch, zwischen Interesse und Interesse, zwischen Volk und Volk, zwischen Staat und Staat, und um so ferner der Friede, nach dem schließlich doch alles und alle sich sehnen. Die Kirche ist nicht dazu berufen, in rein irdischen Dingen und Zweckmäßigkeiten Partei zu ergreifen zwischen den verschiedenen Systemen und Methoden, die für die Meisterung der Notprobleme der Gegenwart in Frage kommen können. Ihr Dienst an der Wahrheit, ihr weltweites Apostolat der Liebe schließen jede Verengung und Versteifung ihrer Mission im Sinne einseitiger Parteinahme aus. In der praktischen Gestaltung seines Schicksals und seines Glückes geht jedes Volk, innerhalb des durch den Schöpfungs- und Erlösungsplan gezogenen Rahmens, seine eigenen Wege, den ungeschriebenen Gesetzen und Bedingtheiten folgend, die seine Kräfte, seine Anlagen, seine Besonderheiten, seine Lebensbedürfnisse, seine Sicherheit, seine Gesamtlage anraten und oft fast vorschrieben. Soweit die Achtung vor Gottes Gesetz und das Heil der Seelen gewahrt bleiben, verfolgt die Kirche diese oft so verschiedenen Wege der Völker zu ihrem Ziel mit jener Weitherzigkeit und Liebe, mit der die Mutter die Entwicklung, das Wachstum, den fortschreitenden Aufstieg ihrer Kinder begleitet. Die Kirche weiß sich frei von Enge und Vorurteilen, mangelndem Verständnis für neue Zielsetzungen und zeitbedingte Notwendigkeiten. Sie mißtraut nicht dem Neuen um des Neuen willen. Sie hängt nicht am Alten um des Alten willen. In ihrer Gesamtschau haben jede Zeit und jedes Volk ihren providentiellen Platz in dem gewaltigen Schöpfungs- und Erlösungsplan des Ewigen. Sie weiß, daß der Geist Gottes nicht immer nur im Säuseln des Zephirs weht, sondern bisweilen auch im Sturmdröhnen des Unwetters. Sie hat in ihrer eigenen Geschichte oft und oft erfahren, daß Zeiten tiefgreifenden Umsturzes - meist unbewußt - materielle und geistige Vorläufer neuer Blüte, neuen Wachstums, neuer Fruchtbarkeit wurden. Dementsprechend ist die Haltung der Kirche und der gläubigen Christen innerhalb des stürmischen Geschehens der Gegenwart nicht die des Verzagtwerdens angesichts dessen was ist, des sterilen Zurücksehnens nach dem, was war. Christus der Herr, vor dem wir hier huldigend stehen, ist gesandt zu allen Zeiten, auch zu dieser. Wenn manche geistige Wortführer der Gegenwart - in Fortführung und Steigerung früherer Irrtümer - das individuelle und kollektive Glück ohne Christus oder gar gegen Christus aufzurichten versuchen, dann ist die Stunde des „Eritis mihi testes" gekommen. Dann ist es heilige Pflicht derer, die zu Christus stehen und in ihm Gottes endgültiges Wort an die Menschheit sehen, sich solcher Fehlentwicklung entgegenzuwerfen und das „instaurare omnia in Christo" in Unerschrockenheit und Liebe zu ver-

teidigen. Die, welche so handeln und in der Durchführung ihres Tuns sich nicht von menschlichen Motiven oder Interessen, sondern von dem Geiste Christi leiten lassen, sind nicht Feinde ihres Volks, nicht Widersacher seiner irdischen Größe, nicht Hemmnisse seiner natürlichen Aufwärtsentwicklung, nicht Störer seiner nationalen Einheit und Geschlossenheit. Es gibt kein größeres Geschenk an die Volksgemeinschaft und an den auf ihr aufzubauenden Staat, keine kostbarere Mitgift und Wegzehrung für die Lösung der gewaltigen Aufgaben, vor denen die Völker heute stehen, als die Verwirklichung einer ehrlichen und ernstgemeinten Harmonie zwischen irdischem und ewigem Ziel, mindestens insoweit, daß das irdische dem ewigen nicht wissentlich und willentlich widerstreitet.

Das Band der Liebe.

Unter dem Zeichen der Eucharistie, des vinculum amoris, hat dieser Weltkongreß gestanden. Er hat wiederum zum Ausdruck gebracht, welch innige und starke Bande übernatürlichen Bruderseins um die Bekenner des eucharistischen Königs in allen fünf Weltteilen geschlungen sind. Tragen wir die Botschaft dieses vinculum amoris hinaus in die zerrissene, geistig zerklüftete, im Bruderkampf blutende, und womöglich vor neuen Ausbrüchen des Bruderkampfes und des Hasses stehende Welt. Und nicht nur die Botschaft dieser Liebe, sondern auch in erster Linie ihr Beispiel. „Eritis mihi testes" - dieses Heilandswort gilt, allem andern voran, für das Apostolat der werbenden, opfernden, tatfrohen, unverdrossenen, unbeirrbaren Liebe. Solche Liebe muß gewiß zunächst Gesinnung sein, innerste Herzenseinstellung, entschlossenes und vorwärtsschauendes Wollen. Aber aus dem stillen, Gott allein zugänglichen Wollen muß Tag für Tag, Stunde für Stunde die liebende Tat hervorgehen, die in den kleinen und großen Gemeinschaften der menschlichen Gesellschaft die Gegensätze, die Feindseligkeiten, die Ichsucht bändigt und überwindet. Wer soll dieser Gesinnung und dieser Tat fähiger sein als der Schüler Desjenigen, dessen „Misereor super turbam" das seelsorgliche Leitmotiv seines Lebens war, seines Erlöserlebens, über dem das „Pertransiit benefaciendo" in strahlender, nie mehr erreichter Größe geschrieben steht! Wer soll dieser Gesinnung und Tat fähiger sein als derjenige, der an den Füßen des Altars, in Gebetszwiesprache mit dem eucharistischen Heiland gelernt hat, daß Er niemanden, wer es auch sein mag, als Bürger seines Reiches, als Mitglied seiner Gefolgschaft, als Kind Gottes und Erben des Himmels anerkennt, als denjenigen, der die Echtheit seiner Gottesliebe durch die Echtheit und Aufrichtigkeit seiner Nächstenliebe unter greifbaren Beweis zu stellen bereit ist? Diese in der Gottesliebe gründende, durch sie entfachte, durch sie geregelte, durch sie veredelte, durch sie zu geradezu heroischen Taten beflügelte Liebe zum Nächsten ist der gewaltige, in Ziffern und Zahlen nicht zu fassende, aber trotzdem allgegenwärtige Beitrag des Christentums zur Lösung der großen und brennenden Fragen der sozialen Not. So verdienstvoll, so dankeswürdig, so unentbehrlich die von der Macht und der Autorität der staatlichen Gewalten getragenen Vorkehrungen sind, die der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit und einer wahren Volksgemeinschaft zustreben, es fehlt diesen, wenn auch noch so aufrichtigen und tatstarken Bemühungen die motorische Kraft aus dem Tiefsten und Letzten, wenn es nicht gelingt, jene Umgestaltung der Gesinnung und des Herzens zu verwirklichen, die auf dem Altare christlicher Bruderliebe die unheilvollen Strebungen unbrüderlicher Ichsucht opfert.

Eroberung der Welt durch Liebe.

„Eritis mihi testes" - Dieses Abschiedswort des Heilandes an die Jünger ist auch sein Abschiedswort an uns, die Er als Apostel, als Künder, als Sendboten seines Liebesgebotes in die liebesarme und haßerfüllte Welt von heute entläßt. Umsonst wäre hier zu Seinem Tabernakel gepilgert, wem dieses Wort nicht heiliges und unverbrüchliches Vermächtnis bliebe. Herniedersteigend von dem Berge, wo wir den eucharistischen Heiland in Seiner Verklärung geschaut, wo wir den Pulsschlag Seiner Erlöserliebe gefühlt, wo wir den Durst Seines nach der Beglückung der Menschenkinder sich verzehrenden Herzens mitverspürt haben, sind wir nur dann Seiner würdig, wenn das Apostolat der Liebe fürderhin das Alpha und Omega unseres Lebens und Wirkens sein wird. Mit dieser Bereitschaft im Herzen, mit den Verheißungen des Heilandes in unserm Gedächtnis, verliert die christusferne und leider vielfach Christus und Seine Kirche verfolgende Welt, die das Evangelium des heutigen Sonntags so beredt schildert, ihre Schrecken. Vom Geiste Christi beseelt, von Seiner Liebe getrieben, Ihn suchend, und nichts als Ihn suchend, und Seine Ehre, die Mehrung Seines Reiches und die Rettung unserer Brüder und Schwestern, sei es innerhalb, sei es außerhalb der Kirche, lieben wir diese unsere Zeit trotz all ihrer Gefahren und Bedrängnisse, lieben wir sie gerade wegen dieser Gefahren und wegen der Schwere ihrer Aufgaben, bereit zu jenem

ganzen, unbedingten selbstlosen Einsatz, ohne den nichts Großes und Entscheidendes geschehen kann. Eucharistische Seelen sind starke Seelen. Eucharistische Seelen sind heroische Seelen. Eucharistische Seelen sind nicht Verneiner, sondern Begreifer ihrer Zeit, und gerade deshalb Bejaher alles Guten und der Entwicklung Fähigen, was sie birgt: liebende und durch ihre Liebe entwaffnende und überzeugende Ueberwinder des Falschen und Kranken, was - oft unter trügerischem Schein - in ihr am Werken ist. Nicht Weltflucht, sondern Weltüberwindung ist die Seele des aus der Eucharistie genährten Apostolates der Liebe, in sinngetreuer Anwendung des hohepriesterlichen Abschiedesgebetes Jesu: „Pater, non rogo, ut tollas eos de mundo, sed ut serves eos a malo" (Jo. 17, 18). „Sicut tu me misisti in mundum, et ego misi eos in mundum" (Jo. 17, 18). „Notum feci eis nomen tuum, et notum faciam; ut dilectio, qua dilexisti me, in ipsis sit, et ego in ipsis" (Jo. 17, 26). In wessen Herzen Heilandsworte solcher Glut und solcher Verheißung leben, der ist innerlich gefeit gegen alles, was an äußeren Geschehnissen imstande sein könnte, zu verwirren, zu entmutigen, zu verbittern; der singt sein Magnifikat mitten im Sturm und Leid; der ist glücklich, die wahrhaft erhabenen, jeden Schwachmut beschämenden Worte zu seiner Richtschnur werden zu lassen, die der glorreich regierende Papst Pius XI. in vertrauter Aussprache mit einem Mitglied des Heiligen Kollegiums sprach: „Ich danke Gott Tag für Tag, daß er mich in den gegenwärtigen Zeitumständen leben läßt. Diese so tiefgreifende, so allumfassende Krise ist einzig in der Geschichte der Menschheit. Man muß stolz sein, Zeuge und - in einem bestimmten Maße - Mitwirkender in diesem gewaltigen Drama zu sein; das Gute und das Böse ringen gegeneinander in gigantischem Kampf. Niemand hat das Recht, ein Mittelmäßiger zu sein in dieser gegenwärtigen Stunde." In innerstem Herzen bewegt von der Größe dieses Wortes, von der Wucht dieses Aufrufs aus dem Munde des Stellvertreters Gottes auf Erden, in dessen Namen ich diesen eucharistischen Weltkongreß eröffnet habe und nunmehr beschließe, laßt uns, bevor das Te Deum des Dankes, der Fürbitte und der Zuversicht gegen den Himmel steigt, in Demut und heiliger Ehrfurcht sprechen:

Schlußwort

Jesus Christus, König der Welt, blicke in Gnade und Erbarmen auf die Hunderttausende, die als Abgesandte des katholischen Erdenrundes vom Aufgang und Untergang hier versammelt sind, um an den Stufen Deines Altars, als Gäste Deines eucharistischen Königsmahles ein heiliges Bruderfest der Liebe zu feiern. Dein Gnadenlicht hat sie in diesen Tabortagen umleuchtet; Deine heiligen Einsprechungen haben ihre Seelen erschüttert und geläutert; beim Brotbrechen sind ihnen die Augen aufgegangen wie den Jüngern von Emmaus und sie haben erneut erkannt und trostvoll erfahren, daß der Weg des Leides und der Prüfung, den Du Deine Kirche und Deine Getreuen zu führen Dich würdigst, der Königsweg des Kreuzes ist, den Du selber zum bitteren aber glorreichen Ende geschritten bist. Bewahre sie in dieser Erkenntnis und in dem Geiste der Stärke und Zuversicht, der aus solcher gottgeschenkter Einsicht erwächst. An Deinem eucharistischen Tisch vereint, von dem Hauch Deiner göttlichen Liebe umfangen, von dem Brudersinn dieses Weltzönakulums mitgerissen, ist ihnen die Süße, die Größe, die Majestät des Gebotes der Liebe, der Magna Charta Deines Reiches, in überwältigender Klarheit erneut bewußt geworden. Bewahre ihnen diese Klarheit und gib ihnen Kraft, den Gesinnungen und Erleuchtungen dieser Gnadentage die Taten folgen zu lassen, die Deiner und ihrer würdig sind. Mache aus jedem von ihnen einen Zeugen, einen Bekenner, einen Apostel der Liebe. Mache die, die in Deinem heiligen Namen hier versammelt sind, und diejenigen, die in aller Welt in diesem feierlichen Augenblick geistig mit Dir vereinigt sind, innerlich bereit und fähig, der Revolution der geballten Fäuste die friedliche Neugestaltung der Herzen entgegenzustellen, in dem sie das Feuer der Liebe, das Du auf diese Welt gebracht hast, gerade in den Stürmen der friedlosen Gegenwart zu heiliger Flamme entfachen. Laß die Völker über dem, was sie menschlich trennt, wieder zum wachsenden Bewußtsein dessen gelangen, was sie nach Deinem Willen und Deinem heiligen Lebensgesetz eint. Gib ihnen und denen, in deren Händen die Lenkung ihrer Schicksale ruht, den Willen zur Verwirklichung der ausgleichenden, mit gleichem Maße und ehrlichen Gewichten messenden Gerechtigkeit, welche die Grundlage wahrer und auf Dauer gesicherter Wohlfahrt ist. Oeffne denen, die irdischen, wenn auch edlen und in ihrem Bereich verehrungswürdigen Idealen den Weihrauch spenden, der Deiner göttlichen Majestät vorbehalten ist und sein muß, die Erkenntnis, daß Du ein eifersüchtiger Gott bist, der Seine Ehre mit keinem andern teilt. Erwecke gegenüber dem dämonischen Wollen und den Taten des Christus- und Gotteshasses die Heldenseelen, die sich ihnen in Demut vor dem Allerhöchsten und in starkmütigem Opfergeist entgegen-

stellen, um Dein Volk und Dein Heiligtum vor dem Verderb und der Entweihung zu bewahren. Laß den Regenbogen des Friedens aufleuchten zwischen Deiner Kirche und den Vertretern der staatlichen Autorität, zum Besten der Menschheit und zur Mehrung Deines Reiches unter den Völkern, einen Frieden der Wahrheit und des Rechtes, einen Frieden der Aufrichtigkeit und der Treue, einen Frieden, der vor Deinem allwissenden, untrüglichen Auge bestehen kann und allein dieses Namens würdig ist.

„Mane nobiscum Domine, quoniam advesperascit et inclinata est jam dies" (Luc. 24, 29), so betet und bittet Dein Volk in dieser schicksalsschweren Zeit, in der unser gläubiges Auge um so flehender, um so zuversichtlicher zu den ewigen Sternen aufblickt und zu dem Licht, das von Deinem Throne strahlt. Je dunkler die Nacht des Irdischen, um so heller, um so leuchtender das Firmament dieses im Ewigen verankerten Glaubens! Aus diesem Glauben heraus, der nicht unser Verdienst, sondern Deine unaussprechliche und unverdienbare Gnade ist, erheben wir Herz und Hand zu Dir, dem Urheber, Bewahrer und Vollender unseres Glaubens, und singen Dir, bevor die Abschiedsstunde schlägt, in heiliger Verbundenheit mit Deinem Stellvertreter auf Erden, mit allen Gliedern der lehrenden und hörenden Kirche, in sehnsüchtigem und liebendem Gedenken an die getrennten Brüder, das Te Deum der Huldigung, des Preises und Dankes, das Te Deum ungebrochener Siegesgewißheit, in dessen Schlußakkord abgrundtiefe Demut sich eint mit weltüberwindendem Starkmut, indem wir die Worte wiederholen, die den Leidens- und Siegesweg der Braut Christi durch die Jahrhunderte begleitet haben und bis an das Ende der Tage begleiten werden: „In te, Domine, speravi, non confundar in aeternum."

(Rede des Päpstlichen Legaten Kardinal E. Pacelli am 29. Mai 1938.)

Nr. 221 Schwesternseminar für Anstaltswesen.

Aachen, den 6. August 1938.

Das Karitas-Institut für Gesundheitsfürsorge zu Köln-Hohenlind beginnt im Herbst einen Halbjahreskursus für leitende Schwestern im Krankenhaus (Oberin, Assistentin, Oekonomin). Es wird den Schülerinnen ein Ueberblick gegeben über das katholische Krankenhaus, seine Aufgaben, seine Gestaltung und sein Leben, so daß sie in der Lage sind, nicht nur einzelne Aufgaben innerhalb des Hauses zu erfüllen, sondern auch die Bedeutung des katholischen Krankenhauses und seiner Mitarbeiter und Einrichtungen zu erfassen. In Rücksicht auf die Schwierigkeit, tüchtige Schwestern lange Zeit zu entbehren, ist der Kursus auf ein halbes Jahr bemessen. Eine besondere Vorbildung wird nicht verlangt. Das ausführliche Programm steht Mutterhäusern und größeren Krankenhäusern zur Verfügung; es läßt erkennen, was geboten wird, welche Anforderungen an die Schwestern gestellt werden, ermöglicht dadurch ein Urteil, welche Schwestern für den Kursus geeignet sind. Das Institut ist bemüht, aus eigenen Reihen und aus befreundeten Kreisen die besten Lehrkräfte für den Kursus zu gewinnen. Er wird abschließen mit einer Prüfung vor einer Kommission unter kirchlicher Leitung.

Der Kursus kann Mutterhäusern und größeren Krankenhäusern bestens empfohlen werden. Anmeldungen werden bis zum 15. September erbeten.

Das Generalvikariat.

Nr. 222 Freistellung eines Exerzitienhauses von der Grundvermögensteuer nach bisherigem preußischem Recht.

Aachen, den 6. August 1938.

Hierunter bringen wir ein in mehrfacher Beziehung beachtliches, bei den Akten des Bischöflichen Generalvikariates Osnabrück befindliches Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1938 zum Abdruck.

In dieser Entscheidung wird die Frage erörtert, ob ein im Eigentum einer G. m. b. H. stehendes Grundstück, auf dem sich ein Exerzitienhaus befindet, auf Grund des § 15 des preußischen Grundvermögensteuergesetzes vom 14. Februar 1923 in Verbindung mit § 24 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und § 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 von der Grundvermögensteuer zu befreien ist. Dabei werden u.a. folgende Rechtssätze herausgestellt.

Daß das Grundstück im Eigentum einer Gesellschaft des privaten Rechts und nicht im Eigentum der Kirche steht, schließt eine Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 24 Abs. 1 i des preußischen Kommunalabgabengesetzes nicht aus. Es ist nämlich für die Anwendung des § 24 Abs. 1 i dieses Gesetzes nicht in jedem Falle notwendige Voraussetzung, daß das zu befreiende Grundstück im Eigentum der Kirche steht. Voraussetzung ist nur, daß das Grundstück, wenn es im Eigentum eines Dritten steht, nicht für den Eigentümer

Gegenstand der Nutzung, also insbesondere nicht - gegen Entgelt - vermietet oder verpachtet ist, mag es auch auf Grund des Miet- oder Pachtvertrages für Zwecke der Kirche, einer milden Stiftung oder einen sonstigen privilegierten Zweck verwandt werden. Teil des Kirchenvermögens können vielmehr auch Gegenstände sein, die diesem zwar nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich zugehören. Eine solche wirtschaftliche Zugehörigkeit kann insbesondere durch ein Treuhandverhältnis begründet werden.

Der Begriff der kirchlichen Zweckbestimmung hat durch § 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 [1]) eine auch für die Steuergesetze der Länder maßgebende Abgrenzung erfahren. Hiernach sind kirchlich solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird.

Häuser, die ausschließlich für die Abhaltung religiöser Uebungen eingerichtet sind, die lediglich der religiös-sittlichen Erneuerung, also seelsorglichen Zwecken dienen, dienen mindestens in gleichem Maße einem kirchlichen Zweck wie die kirchlichen Gemeindehäuser, die unter den Beispielen in § 19 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes als kirchlichen Zwecken dienende anerkannt sind. Deshalb muß eine kirchliche Zweckbestimmung im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes bei Exerzitienhäusern der hier in Frage kommenden Art anerkannt werden. Wenn den Teilnehmern während der Kurse in dem Exerzitienhause auch Wohnung und Verpflegung gewährt wird, um jegliche Ablenkung auf andere Dinge von ihnen fernzuhalten und den ganzen Tageslauf dem religiösen Zweck der Uebungen anzupassen, so schließt das eine ausschließlich kirchliche Zweckbestimmung des Hauses nicht aus. Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung ist nicht Zweckbestimmung, sondern lediglich Mittel zur Erfüllung der Zweckbestimmung.

Wie bereits eingangs hervorgehoben wurde, bezieht sich dieses Urteil auf das preußische Grundvermögensteuergesetz in Verbindung mit dem preußischen Kommunalabgabengesetz. Dabei sind aber auch Rechtsgrundsätze zur Anwendung gebracht, die aus § 19 des Steueranpassungsgesetzes geschöpft sind. Da dieses Reichsgesetz nach wie vor grundlegend ist für die gesamte Steuergesetzgebung, finden die aus demselben geschöpften Grundsätze auch Anwendung auf alle anderen Steuergesetze einschließlich des Grundsteuergesetzes des Reichs vom 1. Dezember 1936 [2]).

[1]) Reichsgesetzblatt, I, 1934, S. 925 ff.

[2]) Reichsgesetzblatt, I, 1936, S. 968 ff.

✣

Im Namen des Deutschen Volkes.

In Sachen,

betreffend die Veranlagung der Florentin Kaufmann u. Co., GmbH., in Paderborn, vertreten durch den Generalvikariatssekretär Dr. Lünenborg zu Osnabrück, zur vorläufigen Steuer vom Grundvermögen,

hat das Preußische Oberverwaltungsgericht, Siebenter Senat, in seiner Sitzung vom 4. Februar 1938 .... für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen wird die Entscheidung des Grundsteuerberufungsausschusses in Osnabrück vom 27. März 1936 aufgehoben und das Grundstück ab 1. April 1935 von der Grundvermögensteuer freigestellt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens bleiben außer Ansatz.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Wegen des Sachverhalts wird auf die Vorentscheidung verwiesen. Streitig ist, ob das im Eigentum der Beschwerdeführerin stehende Grundstück, auf dem sich ein Exerzitienhaus befindet, auf Grund des § 15 des Grundvermögensteuergesetzes - Gr VermStG. - in Verbindung mit § 24 des Kommunalabgabengesetzes - KAG. - und § 19 des Steueranpassungsgesetzes (RGBl. I 1934, S. 925) von der Grundvermögensteuer zu befreien ist. Daß eine Befreiung von Exerzitienhäusern gemäß § 24 Abs. 1 g KAG., der sich lediglich auf dem Gottesdienst gewidmete Gebäude bezieht, nicht in Betracht kommt, ergibt sich aus der bei Pape, Das Preußische Hauszins- und Grundvermögensteuerrecht, Bd. I S. 216 Nr. 125 und PrVerwBl. Bd. 48 S. 574 veröffentlichten Entscheidung. Von der Beschwerdeführerin wird auch keine gottesdienstliche, sondern eine kirchliche Zweckbestimmung des Gebäudes behauptet und der Befreiungsanspruch auf § 24 Abs. 1 i a. a. O. in Verbindung mit § 19 des Steueranpassungsgesetzes gestützt. Die Beschwerdeführerin, die schon früher geltend gemacht hatte, daß außer dem Exerzitienhaus in Ohrbeck kein einziges Exerzitienhaus der Franziskaner zur Grundvermögensteuer herangezogen worden sei, beruft sich dabei u. a. auch auf die im RVerwBl. 1937 S. 705 veröffentlichte Entscheidung des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs, durch die ein im Eigentum des Vereins für Katholische Heimatmission stehendes Exerzitienhaus als kirchlichen Zwecken

im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes dienend anerkannt und von der Grundvermögensteuer befreit worden ist.

Warum in der vorerwähnten bei Pape Bd. I S. 216 und im PrVerwBl. Bd. 48 S. 574 veröffentlichten Entscheidung nicht auf die Frage eingegangen ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von Exerzitienhäusern gemäß § 24 Abs. 1 i möglich ist, kann unerörtert bleiben. Der vorliegende Fall liegt wesentlich anders als der damals zu entscheidende, bei dem es sich um eine Villa Waldfrieden handelte, die von einer Erholungsstättenverein Waldfrieden GmbH. betrieben wurde und nach eigenen Angaben der Steuerpflichtigen den dort Aufnahme Findenden eine gediegene Erholung für Seele und Leib gewährte.

Das den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildende Grundstück steht im Eigentum der Florentin Kaufmann u. Co. GmbH. Die GmbH. setzt sich - wie durch eine bei der Bischöflichen Behörde eingeholte Auskunft bestätigt worden ist - lediglich aus Mitgliedern des Franziskanerordens zusammen und ist seinerzeit gegründet worden, um für die Niederlassungen des Ordens einen als Treuhänder zu betrachtenden Rechtsträger zu haben. Die Exerzitien werden in dem Hause abgehalten von Patres des Franziskanerordens, seine Zweckbestimmung ist besonders sichergestellt durch eine dingliche Belastung, eingetragen in Abteilung II des Grundbuches zugunsten des Bischofs in Osnabrück, nach der die Parzellen lediglich zur Errichtung eines katholischen Exerzitienhauses benutzt werden dürfen.

Daß das Grundstück im Eigentum einer Gesellschaft des privaten Rechts und nicht im Eigentum der Kirche steht, schließt eine Anwendung der Befreiungsvorschrift des § 24 Abs. 1 i KAG. nicht aus. Auf den Eigentümer abgestellt ist der § 24 Abs. 1 c, der dem Staat usw. gehörige Grundstücke unter gewissen weiteren Voraussetzungen von der Steuer befreit. Anders ist die Fassung des § 24 Abs. 1 i, der eine Steuerbefreiung vorsieht für Grundstücke der unter f, g, h aufgeführten Anstalten und Körperschaften, soweit die Grundstücke für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden. Daß eine Steuerbefreiung auf Grund des § 24 Abs. 1 g sich nicht auf in kirchlichem Eigentum stehende Grundstücke beschränkt, ist in der Entscheidung vom 4. März 1927 - VII. D. 111. 25 - (PrVerwBl. Br. 48 S. 636 und Pape Bd. I S. 211 Nr. 121) dargelegt. Auch bei den Befreiungsvorschriften des § 24 Abs. 1 i ist die Eigentumsfrage in den Hintergrund gestellt, wie der Gerichtshof bereits in der OVG. Bd. 47 S. 153 veröffentlichten Entscheidung ausgeführt hat. Vielmehr können, wie in OVG. Bd. 47 S. 157 beispielsweise erwähnt ist, auch Grundstücke von Wohltätigkeitsanstalten ohne Korporationsrechte, welche auf den Namen einer einzelnen Person im Grundbuch eingetragen sind, auf Grund des § 24 Abs. 1 i von der Grundvermögensteuer befreit werden. Es ist somit für die Anwendung des § 24 Abs. 1 i nicht in jedem Falle notwendige Voraussetzung, daß das zu befreiende Grundstück im Eigentum der Kirche steht. Voraussetzung ist nur, daß das Grundstück, wenn es im Eigentum eines Dritten steht, nicht für den Eigentümer Gegenstand der Nutzung, also insbesondere nicht - gegen Entgelt - vermietet oder verpachtet ist, mag es auch auf Grund des Miet- oder Pachtvertrages für Zwecke der Kirche, einer milden Stiftung oder einen sonstigen privilegierten Zweck verwandt werden (vgl. Pape a.a.O. Bd. I S. 207 Nr. 117 und S. 211 Nr. 121). Aus der Vorentscheidung ist nicht ganz zweifelfrei ersichtlich, ob sie die Zugehörigkeit des Grundstücks zum Kirchenvermögen mit Rücksicht darauf, daß es im Eigentum einer GmbH. steht, verneinen will. Wie sich aus dem Vorgesagten ergibt, ist privatrechtliches Eigentum nicht Voraussetzung für die Anwendung der Befreiungsvorschrift. Wenn in den von der Vorinstanz angeführten Entscheidungen des Gerichtshofs geprüft worden ist, ob die zu befreienden Grundstücke zum Kirchenvermögen gehören, dann ist damit ein Begriffsmerkmal erörtert, das sich nicht notwendigerweise mit dem des privatrechtlichen Eigentums deckt. Teil des Kirchenvermögens können vielmehr auch Gegenstände sein, die diesem zwar nicht rechtlich, wohl aber wirtschaftlich zugehören. Eine solche wirtschaftliche Zugehörigkeit kann insbesondere durch ein Treuhandverhältnis begründet werden. Der Gedanke, daß das im Eigentum eines Treuhänders stehende Grundstück steuerlich dem Treugeber zuzurechnen ist, ist auch verschiedentlich in der Rechtsprechung zum Ausdruck gekommen, so insbesondere in der OVG. Bd. 84 S. 39; RuPrVerwBl. Bd. 51 S. 326 und Pape Bd. II S. 25 veröffentlichten Entscheidung. Dort ist der § 3 Abs. 1 b der Hauszinssteuerverordnung - HZStVdg. - sogar auf ein Grundstück für anwendbar erklärt, das ein Treuhänder für eine nicht rechtsfähige Personenvereinigung erworben hatte, obgleich § 3 Abs. 1 b HZStVdg. nach dem Wortlaut - im Gegensatz zu der für den vorliegenden Fall in Frage kommenden Gesetzesbestimmung - nur auf im Eigentum von bestimmten Personenvereinigungen stehende Grundstücke anwendbar ist.

Der Gedanke hat auch in § 11 des Steueranpassungsgesetzes einen gesetzlichen Niederschlag

gefunden; dort ist für die Zurechnung bei der Besteuerung bestimmt, daß Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen übereignet worden sind, dem Treugeber zugerechnet werden.

Ein solches Treuhandverhältnis liegt hier vor. Treugeber ist der Franziskanerorden. Dementsprechend ist die Treuhänderin, die Florentin Kaufmann u. Co. GmbH., in der bei den Akten befindlichen Entscheidung des Grundsteuerberufungsausschusses in Münster vom 13. Januar 1925 Nr. 251 Gr., auf die die Steuerpflichtige sich schon früher bezogen hat, bei Beantwortung der Frage, ob in ihrem Eigentum stehende Grundstücke kirchlichen Zwecken dienen, dem Franziskanerorden gleichgestellt. Zutreffend ist weiter dort festgestellt, daß der Franziskanerorden in den kirchlichen Organismus eingegliedert ist, so daß sein Vermögen als kirchliches Vermögen zu betrachten ist. Zu dem gleichen Ergebnis kommen die Ausführungen von Ulrichs in Steuer und Wirtschaft 1936, I. Teil S. 1466, der das Vermögen der Klöster als Kirchengut anerkennt (vgl. insbesondere S. 1479 und 1626). Unerörtert kann daher die weitere Frage bleiben, ob und inwieweit das Grundstück auf Grund der auf ihm zugunsten des Bischofs ruhenden dinglichen Last Bestandteil des Vermögens des Bischöflichen Stuhles geworden ist.

Daß die Florentin Kaufmann u. Co. GmbH. oder der Franziskanerorden irgendwelche Einnahmen oder sonstige Vorteile aus dem Exerzitienhaus nicht ziehen, kann nach dem Akteninhalt als feststehend anerkannt werden. Das Unternehmen arbeitet nach den vom Vorsitzenden des Grundsteuerausschusses getroffenen Feststellungen mit großer Unterbilanz. Aus den von dem Bischof von Osnabrück vorgelegten Jahresrechnungen ergibt sich, daß sowohl die Bischöfliche Behörde wie auch der Franziskanerorden jährlich erhebliche Zuschüsse leisten.

Was die Frage angeht, ob das Grundstück kirchlichen Zwecken dient, so sei zunächst darauf hingewiesen, daß der Gerichtshof bereits in einer in OVG. Bd. 57 S. 156 veröffentlichten Entscheidung die Annahme als irrig zurückgewiesen hat, daß im Sinne des Buchstaben i a. a. O. nur gottesdienstliche Zwecke gemeint sein könnten, weil in Buchstabe g nur von Gebäuden, die dem öffentlichen Gottesdienst gewidmet sind, die Rede ist. Der Begriff der kirchlichen Zweckbestimmung hat im übrigen durch § 19 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 925) eine auch für die Steuergesetze der Länder maßgebende Abgrenzung erfahren (vgl. Begründung zum Steueranpassungsgesetz, Reichssteuerblatt 1934 Nr. 81 S. 1398, 1411). Hiernach sind kirchlich solche Zwecke, durch deren Erfüllung eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts ausschließlich und unmittelbar gefördert wird. Daß diese Voraussetzungen bei dem den Gegenstand des Verfahrens bildenden Exerzitienhaus vorliegen, ist durch die bei den Akten befindlichen Unterlagen glaubhaft gemacht. Es befindet sich darunter ein Rundschreiben Papst Pius' XI. über die Exerzitien, die für Priester und Ordensleute durch das Kirchenrecht vorgeschrieben sind und den Laien angeraten werden; ferner ein kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück, in dem die Teilnahme an den Exerzitien zur religiös-sittlichen Erneuerung empfohlen wird. Daß die Exerzitienkurse lediglich der religiös-sittlichen Erneuerung, also seelsorglichen Zwecken dienen, ist ferner dargetan durch die amtlichen Erklärungen des Bischöflichen Generalvikariates und die eingereichten Druckstücke. Häuser, die ausschließlich für die Abhaltung derartiger religiöser Uebungen eingerichtet sind, dienen mindestens in gleichem Maße einem kirchlichen Zweck wie die kirchlichen Gemeindehäuser, die unter den Beispielen in § 19 Abs. 2 des Steueranpassungsgesetzes als kirchlichen Zwecken dienend anerkannt sind. Deshalb muß eine kirchliche Zweckbestimmung im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes bei Exerzitienhäusern der hier in Frage kommenden Art anerkannt werden, wie es auch durch die im RVerwBl. Bd. 58 S. 705 veröffentlichte Entscheidung des Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs geschehen ist. Wenn den Teilnehmern während der Kurse in dem Exerzitienhaus auch Wohnung und Verpflegung gewährt wird, um jegliche Ablenkung auf andere Dinge von ihnen fernzuhalten und den ganzen Tageslauf dem religiösen Zweck der Uebungen anzupassen, so schließt das eine ausschließlich kirchliche Zweckbestimmung des Hauses nicht aus. Die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung ist nicht Zweckbestimmung, sondern lediglich Mittel zur Erfüllung der Zweckbestimmung. Wenn die Vorentscheidung ausführt, Voraussetzung für die Steuerfreiheit sei, daß kirchliche Zwecke ausschließlich und unmittelbar eine christliche Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts fördere und daß diese Voraussetzung nicht erfüllt sei, weil die eine selbständige Rechtspersönlichkeit bildende Florentin Kaufmann u. Co. GmbH. keine Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts sei, so ist das ein Fehlschluß. In dem Hause werden weder die Zwecke der Florentin Kaufmann u. Co. GmbH. gefördert, noch wird die kirchliche Zweckbestimmung durch die Florentin Kaufmann u. Co. GmbH. ver-

wirklicht. Das Haus dient Zwecken der katholischen Kirche durch die dort stattfindenden Kurse zur religiös-sittlichen Belehrung und Vervollkommnung. Diese Zweckbestimmung wird verwirklicht nicht durch die Florentin Kaufmann u. Co. GmbH., sondern durch den Bischöflichen Stuhl, zu dessen Gunsten eine dingliche Last auf dem Grundstück eingetragen ist, und durch die Ordensgeistlichen, die in Ausübung seelsorgerischer Tätigkeit Uebungen in dem Hause leiten, dort Gottesdienste und Vorträge halten und die Sakramente spenden. Die Florentin Kaufmann u. Co. GmbH. ist lediglich Eigentümerin des Grundstücks, ein Umstand, dem nach dem Vorhergesagten eine ausschlaggebende Bedeutung nicht zukommt, da sie Treuhänderin ist und das Haus kostenlos für kirchliche Zwecke zur Verfügung gestellt hat.

Die auf irriger Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen beruhende Entscheidung des Grundsteuerberufungsausschusses war daher aufzuheben und das Grundstück von der Grundvermögensteuer freizustellen. Was den Zeitpunkt angeht, von dem ab die Freistellung zu erfolgen hat, so war das Schreiben vom 25. September 1934 als Nachveranlagungsantrag zu betrachten und die Freistellung unter Anwendung der bei Suckow-Renzi, II. Aufl., S. 155, Ziff. 17 dargelegten Grundsätze ab 1. April 1935 vorzunehmen.

Die Entscheidung bezüglich der Kosten beruht auf § 10 Abs. 5 GrVermStG. in Verbindung mit §§ 103 ff. des Landesverwaltungsgesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des Preußischen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.) Melcher.

(Aus: Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück 1938, S. 42.)

Das Generalvikariat.

Nr. 223 Friedhofsordnung.

Aachen, den 8. August 1938.

Hierunter bringen wir den Kirchenvorständen ein in der Juristischen Wochenschrift, 67. Jahrgang (1938), Heft 30, S. 1889 ff., veröffentlichtes Urteil des Reichsgerichts vom 25. April 1938 im vollen Wortlaut zur Kenntnis. Dieses Urteil ist in mehrfacher Beziehung, insbesondere aber beachtenswert im Hinblick auf die rechtliche Beurteilung der Vorschriften, welche eine Kirchengemeinde über Friedhofsbenutzung und Grabstättenpflege aufstellt. Im übrigen verweisen wir in diesem Zusammenhang auf Seling, Sammlung, S. 338 ff.

Das Generalvikariat.

Art. 133 EGBGB.; Friedhofsordnung.

1. Die Rechte und Pflichten des einzelnen bei der Benutzung eines Friedhofs haben ihre rechtliche Grundlage in dem Gewaltverhältnis, in dem die Gemeinde oder Kirchengemeinde, der der Friedhof gehört, als Anstaltsträgerin den Anstaltsbenutzern gegenübersteht. Die Vorschriften, die die Gemeinde über Friedhofsbenutzung und Grabstättenpflege aufstellt, sind objektives Recht. Sie sind wirksam, soweit nicht Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht entgegensteht und soweit sie mit dem Widmungszweck des Friedhofs vereinbar sind. Zur Wirksamkeit der in der Friedhofsordnung einer Kirchengemeinde enthaltenen Bestimmung, daß die erstmalige Anlegung und Bepflanzung einer Grabstätte ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung nach vorausgegangener Vereinbarung auszuführen ist.

2. Partikulares Gewohnheitsrecht kann sich innerhalb eines jeden durch Gemeinsamkeit des Rechtslebens verbundenen territorialen Gebietes bilden; es ist nicht notwendig, daß sich dieses territoriale Gebiet mit der politischen Grenze deckt.

I. Der bekl. Kirchengemeindeverband gehört zur Probstei Altona. Seine am 1. April 1934 in Kraft gesetzte Friedhofsordnung, um deren § 34 der Streit der Parteien geht, ist, wie das BG. an Hand der Vorschriften der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 30. Sept. 1922 (PrGS. 1924, 321 ff.) und der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 11. Dez. 1929 ohne Rechtsirrtum feststellt, ordnungsmäßig und rechtsgültig zustande gekommen.

II. Die Friedhofsordnung enthält in § 34 Bestimmungen, durch die die gewerbliche Grabpflege auf den Friedhöfen des Bekl. nach verschiedenen Richtungen eingeschränkt oder ausgeschlossen wird. Den Streitpunkt des gegenwärtigen Rechtsstreits bildet die Bestimmung des § 34 Nr. 2 unter a, „daß die erstmalige Anlegung, Bearbeitung und Bepflanzung jeder Grabstätte, soweit gärtnerische Arbeit in Frage kommt, ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung ausführen zu lassen ist". Die klagenden Berufsgärtner, deren Betriebe sich in der Nähe der Friedhöfe befinden und die seit Jahren im Auftrag der Grabstätteninhaber jede Art von gärtnerischen Arbeiten auf den beiden Friedhöfen ausgeführt haben, fühlen sich durch diese Bestimmung der Friedhofsordnung in der Ausübung ihres Gewerbes beeinträchtigt und sehen darin einen unzulässigen Eingriff des Bekl. in ihren Gewerbebetrieb.

Das BG. geht von der Auffassung aus, daß der beklagte Kirchengemeindeverband „als Eigentümer der Friedhöfe und als verfassungsmäßiges Verwaltungsorgan über sie" befugt sei, in der Friedhofsordnung Vorschriften über die Benutzung der Friedhöfe, insbesondere auch über die Neuanlage und Erstausschmückung von Grabstätten zu treffen, daß diese Befugnis aber den Beschränkungen unterliege, die sich aus Gesetzen, aus Gewohnheitsrecht und aus dem Widmungszweck des Friedhofs ergeben. Dieser Ansicht des BG. ist im Ergebnis beizupflichten. Was den rechtlichen Ausgangspunkt des BG. betrifft, so werden von der Revision Bedenken erhoben. Es bedarf daher darüber einiger grundsätzlicher Bemerkungen:

Die Auffassung über die rechtliche Natur des Benutzungsrechtes an Friedhöfen hat im Laufe der Zeit eine allmähliche Wandlung erfahren. Früher war man in der Rechtsprechung und im Schrifttum bemüht, die zwischen der Gemeinde oder Kirchengemeinde und den Friedhofsbenutzern bestehenden Rechtsverhältnisse nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen und Rechtsnormen zu beurteilen. Man sah das Eigentumsrecht der Gemeinde am Friedhof und den zwischen der Gemeinde und den Grabstättenbesitzern geschlossenen Vertrag als das rechtlich Entscheidende an. Die jetzt vorherrschende Ansicht geht jedoch davon aus, daß die Rechte und Pflichten der einzelnen bei der Benutzung des Friedhofs auf der Eigenschaft des Friedhofs als einer öffentlichen Anstalt beruhen, ihre rechtliche Grundlage also in dem Gewaltverhältnis haben, in dem die Gemeinde oder Kirchengemeinde als Anstaltsträgerin den Anstaltsbenutzern gegenübersteht. Ein Recht auf Benutzung gegenüber einer öffentlichen Anstalt besteht - sofern nicht etwa im einzelnen Fall ein besonderer Rechtstitel vorliegt - grundsätzlich nur insoweit, als dies im Rahmen der öffentlichen Zweckbestimmung dieser Anstalt und der von der Gemeinde als Anstaltsherrin - nicht als Eigentümerin des Grund und Bodens - kraft ihres Autonomierechtes erlassenen Rechtsnormen festgelegt ist. Diese rechtliche Beurteilung hat sich zuerst durchgesetzt in der Rechtsprechung des PrOVG. (Entsch. v. 26. Jan. 1926: OVG. 80, 48; Entsch. v. 11. Nov. 1930: JW. 1931, 676; sowie die nichtveröffentlichten Entsch. v. 24. Febr. 1931, II B 38/30 und II B 3/31). Der erk. Sen. des RG. hat sich dieser Anschauung angeschlossen in seiner Entscheidung vom 30. April 1934 (RGZ. 144, 285 = JW. 1934, 1966) sowie auch in der im gegenwärtigen Rechtsstreit ergangenen Entscheidung vom 29. Okt. 1936. Aus der letztgenannten Entscheidung ergibt sich, daß die - soweit es sich um kirchliche Friedhöfe handelt - heute noch bestehende Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte für die Entscheidung derartiger Rechtsverhältnisse sich im wesentlichen aus der geschichtlichen Entwicklung erklärt. Auch im Urteil des BG. findet sich die Bemerkung, daß es heute nicht mehr zweifelhaft sein könne, daß das in Frage stehende Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlicher Natur ist. Andere Stellen des BU. deuten jedoch darauf hin, daß das BG. die Befugnis des beklagten Kirchengemeindeverbandes, Vorschriften über die Anlegung und Ausschmückung von Grabstätten zu geben, aus dem Eigentumsrecht des Bekl. herleitet; auch wird vom „Hausrecht" des Bekl. gesprochen. Die Rüge der Revision, daß hinsichtlich der rechtlichen Natur des Verhältnisses, das zwischen dem Kirchengemeindeverband und den Benutzern seiner Friedhöfe besteht, hier eine gewisse Unklarheit erkennbar werde, ist nicht ohne Berechtigung. Es erscheint daher am Platz, zu wiederholen, daß nach der heute herrschenden Ansicht, der sich der erk. Sen. anschließt, der Anstaltscharakter des Friedhofs und die öffentlich-rechtliche Herrschaftsgewalt der Kirchengemeinde die rechtliche Grundlage der Friedhofsordnung und der in ihr enthaltenen Vorschriften bilden. Die Vorschriften, die die Friedhofsordnung des Bekl. über Friedhofsbenutzung und Grabstättenpflege aufstellt, sind keine Geschäftsbedingungen oder Bestimmungen vertraglicher Art, sondern sie sind objektives Recht. Die Befugnis, objektive Rechtsnormen zu setzen, ergibt sich aus der Autonomie der Kirchengemeinde als Trägerin der Anstalt. Diese Autonomie findet - von dem Vorliegen besonderer Rechtstitel der Friedhofsbenutzer im Einzelfall abgesehen - ihre Grenze an entgegenstehendem Gesetzes- oder Gewohnheitsrecht und an der Beschränkung, die sich aus dem Widmungszweck des Friedhofs ergibt. In dieser Hinsicht ist das Ergebnis das gleiche, zu dem auch das BG. von seinem sich von zivilistischen Vorstellungen nicht ganz freimachenden Rechtsstandpunkt aus gelangt ist.

III. Das BG. führt zutreffend aus, daß die Vorschrift des § 34 Nr. 2 a der am 1. April 1934 in Kraft getretenen Friedhofsordnung, durch die die Berufsgärtner bei der erstmaligen Anlegung und Bepflanzung einer Grabstätte ausgeschlossen werden, gegen kein bestehendes geschriebenes Recht verstößt. Reichsgesetzliche Bestimmungen über diese Materie gibt es nicht; sie sollte, wie sich aus Art. 133 EGBGB. ergibt, der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben. Aber auch die preußische Landesgesetzgebung hat davon abgesehen, Bestimmungen hierüber zu erlassen. Es blieb in Preußen den

Gemeinden und Kirchengemeinden überlassen, im Rahmen ihrer Autonomie diese Materie selbständig zu ordnen, ohne hierbei durch andere Rechtsnormen eingeschränkt zu sein als durch etwa bestehende Rechtssätze des ungeschriebenen Gewohnheitsrechts.

Das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes, durch das die Autonomie der Gemeinden oder Kirchengemeinden in der bezeichneten Richtung eingeschränkt werde, verneint das BG. Es erörtert die Verhältnisse, wie sie im Raume von Groß-Hamburg, wozu Altona, wenn auch nicht politisch, so doch tatsächlich schon immer gerechnet worden sei, sich mit dem Wachsen der Stadt herausgebildet haben. Es besteht nach den Feststellungen des BG. dort seit langem die Uebung, die Neuanlage und erstmalige Ausschmückung der Gräber nicht selbst vorzunehmen, sondern sie durch andere besorgen zu lassen. Es ist aber in Groß-Hamburg bei den Grabstätteninhabern keineswegs gebräuchlich, die Anlegung des Grabes gerade durch den Gärtner vornehmen zu lassen, dem sie für ihren Haus- und Gartenbedarf sonst ihr Vertrauen schenken. Im Gegenteil ist es dort vielfach üblich geworden, die gärtnerische Grabpflege der Friedhofsverwaltung und deren Angestellten zu überlassen. Einschränkende Maßnahmen, die bei einer Reihe Groß-Hamburger kirchlicher und kommunaler Friedhöfe getroffen worden sind und durch die Berufsgärtner bei der Anlegung und Pflege der Gräber in mehr oder weniger weitem Umfang ausgeschlossen worden sind, sind, wie das BU. feststellt, von den durch diese Maßnahmen in erster Linie betroffenen Grabstätteninhabern überall widerspruchslos aufgenommen worden. Das BG. weist auch noch darauf hin, daß das HambOVG. sich wiederholt mit derartigen in Friedhofsordnungen getroffenen Vorschriften befaßt und ihre Gültigkeit bejaht habe.

Gegen diese Ausführungen des BU. erhebt die Revision den Einwand, daß hier vom BG. nur lokale Verhältnisse erörtert und das Bestehen eines lokalen Gewohnheitsrechtes verneint worden sei; es handele sich aber, wie die Kl. auch in den Vorinstanzen immer behauptet hätten, um eine allgemeine, deutsche, in den religiösen Anschauungen des ganzen deutschen Volkes begründete Sitte, wonach jeder Grabstätteninhaber nach seiner Wahl einen Berufsgärtner mit der gärtnerischen Neuanlage, Pflege und Ausschmückung der Gräber beauftragen könne. Der Revision ist zuzugeben, daß das BG. ausdrücklich keine Feststellung getroffen hat, daß ein Reichsgewohnheitsrecht oder ein Landesgewohnheitsrecht dieses Inhalts nicht besteht. Allein die von der Revision vermißte Feststellung ist begriffsmäßig in der vom BG. festgestellten Tatsache mitenthalten, daß im Raume von Groß-Hamburg ein solches Gewohnheitsrecht nicht besteht. Denn ein Reichsgewohnheitsrecht oder ein Landesgewohnheitsrecht des angegebenen Inhalts kann es nur geben, wenn allgemein im ganzen Reich oder im ganzen Land Preußen, also auch in Hamburg und in Altona, eine solche Uebung besteht. Auch für andere territoriale Gebiete Deutschlands liegen übrigens gerichtliche Entscheidungen vor, die das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes, wonach den Angehörigen des Bestatteten ein Recht auf freie Wahl eines Berufsgärtners für die Anlegung des Grabes zustehen soll, verneinen (Urt. des OLG. Düsseldorf v. 16. Okt. 1924: JW. 1924, 2054 u. a.). Auch im Schrifttum wird die Annahme, daß sich ein allgemeines deutsches Reichsgewohnheitsrecht mit so weitgehendem Inhalt gebildet haben könnte, überwiegend verneint (Brunner: DGemBeamtZ. 1936, 532 ff.; Berner, „Das Bestattungswesen in Preußen" [1932], S. 108). Nicht das Recht auf freie Auswahl unter den Berufsgärtnern, sondern nur das Recht auf eigene Ausschmückung der Grabstätten durch die Angehörigen selbst ist nach der im Schrifttum vorherrschenden Ansicht unbeschränkbar und unverletzbar, weil dies auf einer im Deutschen Volke wurzelnden Sitte beruht; nur insoweit könnte von einem Reichsgewohnheitsrecht gesprochen werden; ein unentziehbares Recht auf freie Wahl des Gärtners für die Anlegung des Grabes besteht dagegen nach Reichsgewohnheitsrecht nicht. Nur durch lokales Gewohnheitsrecht könnte ausnahmsweise in einzelnen Teilen Deutschlands, wenn die von der Rechtswissenschaft aufgestellten Voraussetzungen für die Bildung einer solchen Observanz gegeben waren, ein so weitgehendes Recht zur Entstehung gelangt sein.

Das BG. hat nach dem oben Gesagten das Bestehen eines lokalen Gewohnheitsrechts, durch das die freie Auswahl eines bestimmten Berufsgärtners, und zwar auch bei der erstmaligen Anlegung einer Grabstätte, gewährleistet sein soll, für den Raum von Groß-Hamburg verneint. Die Revision ist der Meinung, daß diese Feststellung des Nichtbestehens des erwähnten lokalen Gewohnheitsrechts von rechtsirriger Vorstellung des BG. beeinflußt sei; sie meint, daß gegen die Auffassung des BG., daß in Altona, das bis zum 1. April 1937 politisch zu Schleswig-Holstein gehörte, Groß-Hamburgische Gebräuche und Rechtsauffassungen gegolten haben könnten, rechtsgrundsätzliche Bedenken zu erheben seien. Solche Bedenken sind jedoch nicht gerechtfertigt. Durch Rechtsüberzeugung und deren Uebung

kann sich partikulares Gewohnheitsrecht innerhalb eines jeden durch Gemeinsamkeit des Rechtslebens verbundenen territorialen Gebietes bilden (Gierke, „Deutsches Privatrecht", 1. Bd., S. 171). Es ist nicht notwendig, daß sich dieses territoriale Gebiet mit der politischen Grenze deckt. Deshalb konnten vom BG. sehr wohl bei der Untersuchung, ob sich im Altonaer Gebiet eine Observanz bestimmten Inhalts gebildet habe, die Verhältnisse in dem räumlich und städtebaulich damit zusammenhängenden Hamburger Gebiet mit herangezogen werden, wenn auch bis April 1937 eine politische Zusammengehörigkeit dieser Gebiete noch nicht bestanden hat. - Seit dem 1. April 1937, an welchem das Gesetz über Groß-Hamburg vom 26. Jan. 1937 (RGBl. I, 91) in Kraft getreten ist, ist das territoriale Gebiet, für welches das BG. die Frage des Bestehens eines lokalen Gewohnheitsrechtes geprüft und verneint hat, auch politisch zu einem einheitlichen Gebiet vereinigt und gehört nach dem Gesetz über die Gerichtsgliederung von Groß-Hamburg vom 16. März 1937 (RGBl. I, 312) nunmehr ausschließlich zum OLG.-Bezirk Hamburg. Die Entscheidung des BG., die das Bestehen der fraglichen Observanz verneint, betrifft also irrevisibles Recht und ist daher für das RevG. maßgebend und bindend (§§ 549, 562 ZPO.). Nur insoweit unterliegt die Entscheidung des BG. der Nachprüfung des RevG., als es sich darum handelt, ob das BG. etwa die allgemeinen Rechtsgrundsätze über die Voraussetzungen für die Bildung eines lokalen Gewohnheitsrechtes verletzt haben sollte. Die in dieser Richtung sich bewegende Revisionsrüge hat sich aber, wie bereits erörtert, als ungerechtfertigt erwiesen; auch sonst ist nicht ersichtlich, daß das BG. bei seiner die Bildung einer solchen Observanz verneinenden Entscheidung die rechtlich maßgebenden Gesichtspunkte verkannt hätte.

IV. Die Autonomie der Kirchengemeinde als Anstaltsträgerin, kraft deren sie befugt ist, für jedermann verbindliche Rechtssätze in bezug auf den Friedhofsgebrauch aufzustellen, findet, wie schon bemerkt, ihre Grenze nicht nur an einem etwa entgegenstehenden geschriebenen oder Gewohnheitsrecht, sondern auch an der Beschränkung, die sich aus der Widmung des Friedhofs ergibt. Das BG. führt dazu aus, der Friedhof diene der Beerdigung, der Pflege des Totenangedenkens, der Andacht allgemein; diesem Zwecke werde, was die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Frage anbetrifft, voll genügt, wenn von der Kirchengemeinde ausreichende Einrichtungen für die erstmalige Anlegung und Ausschmückung der Gräber zur Verfügung gestellt werden. Bei den Friedhöfen des beklagten Kirchengemeindeverbandes seien diese Einrichtungen so beschaffen, daß sie dem Friedhofszweck im ganzen vermöge der einheitlichen Oberleitung sogar ganz besonders gut zu dienen imstande seien. Wenn das Grab einmal angelegt sei, habe der Grabstätteninhaber nach der Friedhofsordnung ja völlige Freiheit; er könne mit dem einmal angelegten Grab selbst oder durch jeden von ihm gewählten Gärtner ganz nach eigenen Wünschen verfahren. Weiterhin wird vom BG. ausgeführt, daß dem Widmungszweck des Friedhofs allerdings auch zuwidergehandelt werden würde, wenn der beklagte Kirchengemeindeverband darauf ausgehen würde, durch eine gewerbebetriebliche Friedhofsverwaltung finanzielle Ueberschüsse zu erzielen. Letzteres kommt aber, wie das BG. feststellt, hier nicht in Frage, da die Einnahmen aus der Eigengärtnerei tatsächlich nur zum Ausgleich von Friedhofsausgaben verwendet werden. Das BG. erkennt an, daß es nicht nur der Zweckbestimmung eines Friedhofs, sondern auch den an eine öffentliche Körperschaft überhaupt zu stellenden Anforderungen widersprechen würde, wenn die Friedhofsverwaltung in einen Wettbewerb mit der freien Wirtschaft eintreten würde; das BG. meint aber, daß dieser Anforderung auf der anderen Seite der berechtigte Wunsch und die in heutiger Zeit allgemein anerkannte Aufgabe der Friedhofsverwaltung gegenüberstehe, dem Friedhof eine möglichst einheitliche Prägung zu geben und auf diesem Wege ein möglichst hohes Maß von Friedhofskultur zu erreichen.

Diese Ausführungen des BG. lassen ebenfalls einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Die Zweckbestimmung der Friedhöfe besteht in der Ermöglichung einer angemessenen und geordneten Leichenbestattung und in der dem pietätvollen Andenken an die Verstorbenen entsprechenden würdigen Ausgestaltung und Ausstattung des der Totenbestattung gewidmeten Grundstücks. So weit reicht also auch die öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde oder Kirchengemeinde als Anstaltsträgerin und ihre Befugnis, autonom Anordnungen und Verbote in der von ihr erlassenen Friedhofsordnung aufzustellen. Das äußere Bild eines Friedhofs wird in hervorragendem Maße von der Beschaffenheit und dem Aussehen der einzelnen Grabstätten beeinflußt. Deren Aussehen wird aber wieder in entscheidender Weise bestimmt durch die Art und Weise ihrer erstmaligen Anlegung und Bepflanzung. Dafür zu sorgen, daß die Anlage der einzelnen Grabstätten dem gewollten Gesamtcharakter des Bestattungsplatzes keinen Abbruch tut, liegt daher ebenfalls im öffentlichen Interesse und gehört zum Aufgabenkreis

der Friedhofsverwaltung. Es ist anzuerkennen, daß diese Aufgabe besser gelöst werden kann, wenn die Gemeinde oder Kirchengemeinde sich nicht nur mit der Ueberwachung begnügt und nur Richtlinien für die Anlegung der einzelnen Grabstätten herausgibt, sondern wenn sie die Anlegung der neuen Gräber selbst übernimmt und die Berufsgärtner von der erstmaligen Anlegung und Bepflanzung derselben ausschließt. Als unbegründet zu bezeichnen ist daher der von der Revision erhobene Einwand, das BG. habe prüfen müssen, ob die Vorschrift, daß die Neueinrichtung der Gräber nur durch die Friedhofsgärtnerei erfolgen dürfe, notwendig gewesen sei. Es entbehrt aber ferner auch der Berechtigung, wenn die Revision bemängelt, das BG. habe nicht berücksichtigt, daß der bekl. Kirchengemeindeverband mit der Uebernahme der erstmaligen Anlegung und Bepflanzung der Grabstätten in eigene Regie einen privatwirtschaftlichen, auf Gewinnerzielung gerichteten Betrieb eingerichtet habe, daß eine solche staatskapitalistische Erwerbstätigkeit aber nicht mit den Zwangsmitteln der öffentlichen Hoheitsgewalt ausgestattet und auf Grund dieser privilegierten Stellung den privaten Unternehmern keine Konkurrenz gemacht werden dürfe. Das BG. hat diese rechtlichen Gesichtspunkte, wie weiter oben schon erwähnt, nicht übersehen. Es stellt ausdrücklich fest, daß im vorliegenden Fall die Einnahmen aus der Eigengärtnerei der Friedhofsverwaltung nicht zur Bestreitung fiskalischer Bedürfnisse des Kirchengemeindeverbands verwendet werden, sondern ausschließlich dem Friedhof selbst zugute kommen. Damit ist in einer mit der Revision nicht angreifbaren Weise festgestellt, daß der eigene Gärtnereibetrieb der Friedhofsverwaltung nicht den privatwirtschaftlichen Interessen des beklagten Kirchengemeindeverbandes dient und daß der Bekl. daher bei der Ausübung seiner autonomen Hoheitsgewalt auf die dem Wettbewerb privater Gewerbetreibender auferlegten Beschränkungen keine Rücksicht zu nehmen braucht.

V. Erweist sich sohin, daß der bekl. Kirchengemeindeverband mit der Vorschrift des § 34 Nr. 2 a der am 1. April 1934 in Kraft getretenen Friedhofsordnung, durch den die Berufsgärtner bei der erstmaligen Anlegung und Bepflanzung einer Grabstätte ausgeschlossen werden, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt die Grenzen der ihm als Herrn der Friedhofsanstalt zustehenden Autonomie überschritten hat, so wirkt diese Vorschrift als eine dem objektiven Recht angehörige Norm gegenüber allen. Sie hat unmittelbare gesetzliche Verbindlichkeit nicht nur gegenüber den Grabstätteninhabern, sondern auch gegenüber den Gärtnern, die Grablegungsarbeiten auf dem Friedhof verrichten wollen.

Richtete sich das Verbot der erstmaligen Anlegung und Bepflanzung von Grabstätten auf den Friedhöfen des Bekl. in rechtswirksamer Weise allgemein gegen alle Berufsgärtner, so können die drei Berufsgärtner, die die Klage erhoben haben, auch keinen besonderen Einwand gegen die Zulässigkeit dieses Verbotes ihnen gegenüber daraus herleiten, daß sie bis zum 1. April 1934 auf den beiden in Frage stehenden Friedhöfen jede Art von gärtnerischen Arbeiten ausgeführt haben. Denn weder mit Berufung auf die Gewerbefreiheit noch mit dem Hinweis auf seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kann von einem Gewerbetreibenden ein Recht, sein Gewerbe auf fremden Grundstücken oder in öffentlichen Anstalten unbehindert ausüben zu können, hergeleitet werden.

(RG., IV. ZivSen., U. v. 25. April 1938, IV 7/38.) [= RGZ. 157, 246.]

Nr. 224 Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund.

Aachen, den 10. August 1938.

Wir bringen nachstehendes Schreiben des Herrn Reichs- und Preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung an Se. Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal und Erzbischof Bertram in Breslau zur Kenntnis.

Das Generalvikariat.

✤

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung u. Volksbildung.

W J Nr. 1513/38 (b) — Berlin W 8, den 16. Juni 1938. Unter den Linden 69.

Auf das Schreiben vom 28. März 1938 teile ich mit, daß der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund einschließlich seiner Kameradschaften eine Gliederung der Partei ist. Die Partei und ihre Gliederungen sind bekanntlich auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebaut.

Kein Student wird daher gezwungen, in eine Kameradschaft des NS.-Studentenbundes einzutreten. Die Studenten, die sich freiwillig einer Kameradschaft angeschlossen haben und sich der Ehrenordnung dieser Kameradschaft nachträglich nicht mehr unterwerfen wollen, können aus dieser ausscheiden. Ein moralischer Druck zum Beitritt oder zum Verbleib in dieser Kameradschaft wird nicht ausgeübt. Es kommt daher nicht in Frage, daß Studenten, welche sich aus Glaubens- oder Gewissensgründen nicht entschließen können, Mitglied

einer Kameradschaft des NSDSt. zu werden, Benachteiligungen erfahren.

Da es sich bei den Kameradschaften des NSDSt. um eine parteiamtliche Einrichtung handelt, wird Ihnen anheimgestellt, wegen etwaiger weiterer Anfragen sich an die Reichsleitung der NSDAP. zu wenden.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Kunisch.

An den Herrn Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenzen, Kardinal Bertram, Breslau.

Nr. 225 Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken.[1]
Vom 8. Juli 1938.

Aachen, den 11. August 1938.

Wir bringen nachstehende Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I 1938, S. 850, zur Kenntnis.

Das Generalvikariat.

✠

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans - Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung - vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 927) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

1. Wird ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht freihändig veräußert, so hat die Grunderwerbsteuerstelle nach Eingang der Anzeige aus § 189 b der Reichsabgabenordnung der zuständigen Preisbildungsbehörde die Veräußerung mitzuteilen. Die Preisbildungsbehörde teilt der Grunderwerbsteuerstelle binnen zwei Wochen ihre Entschließung mit.
2. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 189 d der Reichsabgabenordnung) darf erst ausgehändigt werden, wenn die zuständige Preisbildungsbehörde erklärt, daß sie den Kaufpreis genehmigt oder nicht beanstandet, oder wenn seit Abgang der Mitteilung der Grunderwerbsteuerstelle an die Preisbildungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind und die Entschließung der Preisbildungsbehörde nicht eingegangen ist.
3. Das Recht zur Erhebung der Grunderwerbsteuer bleibt unberührt.

Berlin, den 8. Juli 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Wagner.

Der Reichskommissar der Finanzen
In Vertretung: Reinhardt.

[1]) Betrifft nicht das Land Oesterreich.

Nr. 226 Außerkurssetzung und Anbietungspflicht der alten deutschen Goldmünzen.

Aachen, den 11. August 1938.

Durch die Verordnung vom 16. Juli 1938 sind die auf Grund der Vorkriegsgesetze ausgeprägten Goldmünzen zu 10 und 20 Mark mit Ablauf des 15. August 1938 außer Kraft gesetzt worden. Vom Zeitpunkt der Außerkurssetzung an ist also außer den mit der Einziehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, die Münzen in Zahlung zu nehmen. Durch diese Maßnahmen wird im übrigen an der Münzgesetzgebung nichts geändert. Auf Grund des § 4 der Verordnung hat sich der Reichsminister der Finanzen die Bestimmung über die Gestaltung neuer Goldmünzen ausdrücklich vorbehalten.

Der Beauftragte des Vierjahresplans, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, hat durch eine Verordnung vom 12. Juli 1938 angeordnet, daß alle außer Kurs gesetzten Goldmünzen der Reichsbank bis zum 1. September 1938 anzubieten und auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen sind.

✠

Im Reichsgebiet waren Goldstücke zu 10 und 20 Mark aus der Vorkriegszeit zwar noch gesetzliche Zahlungsmittel, aber im Zuge der Devisenbestimmungen mußte derjenige, der ein Goldstück als Zahlung erhielt, dieses der Reichsbank anbieten. Das Aufbewahren von alten Goldstücken war gestattet, das Empfangen der Goldstücke war jedoch mit der Ablieferungspflicht verbunden. In Zukunft muß jedes Goldstück, auch der „Altbesitz", abgeliefert werden. Die beiden Verordnungen schaffen nun für Großdeutschland eine einheitliche Rechtslage, nachdem die österreichischen Goldmünzen bereits ab 15. Juni außer Kraft gesetzt worden sind. Die Verordnungen dienen dazu, das Währungssystem zu vereinheitlichen, jedoch bleibt nach wie vor unsere Währungseinheit, die Reichsmark, in Gold definiert, d. h. an den Goldmaßstab gebunden. Das Gold ist nach wie vor Wertmesser, aber kein Umlaufs- oder Aufbewahrungsmittel mehr. Uebrigens hat sich der Reichsfinanzminister ausdrücklich vorbehalten, zu gegebener Zeit Bestimmungen für die Ausprägung der Goldmünzen zu erlassen.

Daneben sind vor allem volkswirtschaftliche Belange maßgebend. Der Sinn der Ablieferungspflicht der Goldmünzen ist, alle bisher

beim einzelnen brachliegenden wirtschaftlichen Möglichkeiten dem Staate nutzbar zu machen. Wer die Goldmünzen nicht abliefert, setzt sich schweren Strafen aus. Es gelten die einschneidenden Gesetze über die Devisenbewirtschaftung.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch darauf hingewiesen, daß damit keine Aktion zu besonderen Sammlungen von Schmuckstücken, Uhren usw. eingeleitet werden soll. Zu den Schmuckstücken zählt alles Gold, was verarbeitet ist. Auch alte Goldmünzen, die durchbohrt sind oder als Armringe getragen werden, die also bearbeitet wurden, sind als Schmuck zu betrachten. Münzensammler müssen ihre Bestände der Reichsbank anbieten, die dann im Einvernehmen mit der Reichskulturkammer entscheidet, ob die Sammlung erhalten oder eingezogen wird. Ausländische Goldmünzen, die nicht außer Kurs gesetzt sind, waren schon früher gemäß der Devisengesetzgebung anzubieten.

Das Generalvikariat.

Nr. 227 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhaus Bethlehem, Bergheim a. d. Erft, vom 12. bis 16. September (Leiter: P. Winkel S. J.);

im Exerzitienhause zu Münster i. W. vom 26. September bis 1. Oktober (Exerzitienmeister: P. Kentenich, Schönstatt) und vom 21. bis 25. November (Exerzitienmeister: ein erfahrener und geschätzter Jesuitenpater). - Anmeldung baldigst an die Leitung des Exerzitienhauses zu Münster i. W., Schillerstraße 46;

im Missionspriesterseminar St. Augustin über Siegburg (Rheinland) vom 10. bis 14. Oktober, vom 7. bis 11. November und vom 12. bis 16. Dezember;

Exerzitien für Männer: im gleichen Missionspriesterseminar vom 29. Oktober bis 2. November;

Exerzitien für Rekruten: im gleichen Missionspriesterseminar vom 22. bis 25. September und vom 30. September bis 3. Oktober.

Exerzitien für Damen aus geistlichen Häusern: im Exerzitienhaus Bethlehem, Bergheim a. d. Erft, vom 19. bis 24. September (4 Tage).

Nr. 228 Personalschematismus 1939.

Aachen, den 12. August 1938.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer ersuchen wir, uns für die Neuausgabe des Personalschematismus 1939 etwa notwendige Aenderungen (auch bezüglich der höheren Schulen, deren Benennung usw.), Berichtigungen (Postanschriften) und Ergänzungen (Angabe der in der Pfarre ansässigen nichtbeamteten Geistlichen) bis spätestens zum 1. September mitzuteilen.

Das Generalvikariat.

Nr. 229 Personalchronik der Diözese Aachen.

Es wurden ernannt:

am 27. Juli: Offergeld Alfons, Rektor und Religionslehrer an der Mädchenoberschule der Franziskanerinnen in Eschweiler, zum Rektor in Houverath (Pf. Kleingladbach - Dek. Erkelenz);

" " " Walgenbach Johannes, Rektor in Houverath, zum Pfarrer in Katzem (Dek. Erkelenz).

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 30. Juli: Schmalen Simon, Ehrendechant, geb. 8. Mai 1866, gew. 15. August 1891, zuletzt Pfarrer an St. Michael in Aachen-B., 72 Jahre alt;

am 3. August: Oberreuter Jakob, geb. 16. Oktober 1872, gew. 24. August 1901, Pfarrer in Hillensberg, 65 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Generalvikariat Aachen. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 17 Aachen, den 1. September 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 230	Verbot einer besonderen Andacht zum Haupte unseres Herrn Jesus Christus	145
Nr. 231	Kirchlicher Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission	145
Nr. 232	Collectio rituum	147
Nr. 233	Jungpriester-Exerzitien	147
Nr. 234	Kirchengeschichtlicher Kursus für Geistliche in Haus Altenberg	147
Nr. 235	Lohnsteuerabzug. Vorherige Abrundung der Lohnsumme	147
Nr. 236	Priester-Exerzitien	148
Nr. 237	Personalchronik der Diözese Aachen	148

Nr. 230 Verbot einer besonderen Andacht zum Haupte unseres Herrn Jesus Christus.

SUPREMA SACRA CONGREGATIO S. OFFICII.

DECRETUM [1]

DE SPECIALI DEVOTIONE ERGA SACRUM CAPUT D. N. IESU CHRISTI NON INTRODUCENDA.

Quaesitum est ab hac Suprema Sacra Congregatione Sancti Officii an specialis devotio erga Sacrum Caput D. N. Iesu Christi introduci possit.

In Plenario Conventu habito Feria IV, die 15 Iunii 1938, Emi ac Revmi DD. Cardinales, rebus fidei ac morum tutandis praepositi, re mature perpensa et praehabito RR. DD. Consultorum voto, attento quoque Decreto diei 26 Maii 1937 „De novis devotionis formis non introducendis [2]", decreverunt specialem devotionem erga Sacrum Caput Domini Nostri Iesu Christi non esse introducendam.

Et sequenti Feria V, die 16 eiusdem mensis et anni, Ssmus D. N. Pius Divina Providentia Pp. XI, in solita audientia Excmo ac Revmo D. Adsessori Sancti Officii concessa, hanc Emorum Patrum resolutionem Sibi relatam approbare et confirmare dignatus est, et publici iuris fieri iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 18 Iunii 1938.

R. Pantanetti, *Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.*

[1] A. A. S. vol. XXX, p. 226 seq.
[2] Kirchl. Anz. 1937, S. 123 u. 125 ff.

Nr. 231 Kirchlicher Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission.

Aachen, den 16. August 1938.

Der diesjährige Kirchliche Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission ist in unserer Diözese auf Sonntag, den 18. September 1938, anberaumt. Er soll, wie im vorigen Jahre, die katholische Jugend des Mutterlandes zu Gebet und Opfer für die jungen deutschen Volks- und Glaubensbrüder draußen im Ausland rufen und ihre Anteilnahme am Werk der kirchlichen auslandsdeutschen Mission vertiefen.

Der Jugendtag wird an dem festgesetzten Sonntag wieder in Form einer kirchlichen Feierstunde (Andacht) mit Predigt und Kollekte für die auslandsdeutsche Jugendseelsorge begangen. An der Feierstunde, die zu einer geeigneten Zeit zu halten ist, sollen neben der Jugend der Gemeinde auch die anderen Gläubigen teilnehmen. Gute Vorbereitung und entsprechende Kanzelverkündigung ist notwendig. Anregungen zur Vorbereitung und Ausgestaltung dieser Jugendfeierstunde, eine Vorlage für die Predigt und ein Textheft mit den gemeinsamen Gebeten und Liedern wird den Pfarrämtern von der Zentrale des Reichsverbandes für das katholische Deutschtum im Ausland (RKA) rechtzeitig zugesandt. Mitteilung über die Bestellung dieses Textheftes geht den Pfarrämtern gleichzeitig von dieser Zentrale zu. Das Heft, das auch Berichte

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 31. August 1938.

aus den Schicksalen und religiösen Nöten unserer deutschen Glaubensbrüder im Ausland bringt, möge im Interesse der auslandsdeutschen Jugendseelsorge wieder in größtmöglicher Zahl der Jugend und den anderen Gläubigen in die Hand gegeben werden.

Unter Hinweis auf das nachstehend veröffentlichte Bischöfliche Geleitwort, das am Sonntag vorher bei allen Gottesdiensten zu verlesen ist, wird die tatkräftige Vorbereitung und Durchführung des Jugendtages für die kirchliche auslandsdeutsche Mission nachdrücklich empfohlen, damit er in allen Gemeinden unserer Diözese seine Aufgabe vollauf erfülle - zum Segen und Heile der uns in der Gemeinschaft des Glaubens und des Volkstums verbundenen deutschen Jugend im Ausland.

Nachstehendes Geleitwort ist am Sonntag, den 11. September, von der Kanzel zu verlesen. Der ganze Ertrag der in der Feierstunde am 18. September abzuhaltenden Kollekte ist auf dem gewöhnlichen Wege durch die Dechanten an uns einzusenden.

Das Generalvikariat.

✠

Geleitwort zum Kirchlichen Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission.

Deutsche katholische Jugend! In Tausenden von Gemeinden habt ihr im vorigen Jahr den Jugendtag für die Katholische Auslandsdeutsche Mission begangen und bei der Feierstunde in der Kirche euerer Pfarrgemeinde, getreu dem Rufe eures Oberhirten, der jungen deutschen Glaubensbrüder im Ausland mit euerem Beten und Geben gedacht. Reicher Segen floß daraus, und manche wertvolle Hilfe bot das Jugendopfer für die Auslandsdeutsche Mission, zum Heile der deutschen katholischen Jugend im Ausland.

Jetzt seid ihr zum Jugendtag dieses Jahres gerufen. Wieder kommt ihr mit den anderen Gläubigen der Gemeinde zur Jugendandacht zusammen, um euere junge Anteilnahme an dem Werk der kirchlichen auslandsdeutschen Missionsarbeit zu bekunden. Wieder gilt dabei euer gemeinsames Beten und Geben der einen drängenden Sorge und Aufgabe: der Seelsorge und Arbeit unter der deutschen katholischen Jugend draußen in aller Welt.

Ihr wißt, daß in vielen volksdeutschen Siedlungen und Sprachinseln seit Jahren deutsche Priester und Ordensleute, Männer und Frauen, hingebend in der kirchlichen Jugendarbeit tätig sind, daß immer mehr auch aus der Jugend selbst erneuernde Kräfte heranwachsen. Dieses Wirken und Streben konnte durch euer Opfer im vergangenen Jahre weithin gefördert werden. Ihr wißt aber auch - der Jugendtag will es euch erneut vor die Seele stellen - von den harten Kämpfen und der trostlosen religiösen Lage vieler Hunderttausende, die in der Gemeinschaft des Volkstums und des Glaubens uns verbunden sind. Aus der mitfühlenden Kraft eures Herzens versteht ihr, wie unter diesen Nöten, diesem lähmenden Mangel an deutscher Seelsorge und christlicher Lebensschulung in der Muttersprache gerade euere jungen Brüder und Schwestern getroffen werden. Wie viel junges deutsches Blut geht draußen in der Weltdiaspora für Volk und Kirche verloren!

Der Jugendtag ist der Ruf der sorgenden Kirche an euch, die deutsche katholische Jugend im Mutterland: helft mit der Kraft eueres Gedenkens, eueres gemeinsamen Betens und Opferns den jungen Brüdern im Deutschtum des Auslandes, helft ihnen, den christlichen Glauben und christliche deutsche Art, Muttersprache und Väterbrauch bewahren! Helft durch eure Gabe, daß sie recht oft zu deutschem Gottesdienst und deutscher Predigt versammelt werden können. Helft jenen Männern und Frauen, die eueren Brüdern im Ausland Seelsorger und Wegweiser sind. Helft ihnen, Einkehrtage und Werke religiöser Schulung in der Muttersprache bereiten. Helft, daß deutsches Gotteslob und das deutsche Kirchenlied, das auch aus euerer Diözese einmal Auswanderer und Kolonisten in die neue Heimat mitgenommen haben, draußen nie verklingt. Sorgt mit, daß auch in die ärmste Sprachinsel und die verlassenste Urwaldsiedlung der deutsche Wanderseelsorger kommt.

Laßt, wenn ihr zur Feierstunde in der Kirche euerer Gemeinde versammelt seid, euere Herzen heiß werden und offen euere Hand - in Liebe und Treue, im Beten und Geben für euere jungen deutschen Brüder im Ausland und für das Gottesreich unter unserem Volke in aller Welt.

† Wilhelm, Bischof von Osnabrück. †† Kaspar, Erzbischof von Paderborn.

Aachen den 16. August 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 232 Collectio rituum.

Aachen, den 18. August 1938.

Auf der im Juli d. J. stattgefundenen Dechanten-Konferenz wurde angeregt, die bisher für unsere Diözese maßgebende Collectio rituum einer neuen Durchsicht zu unterziehen. Wir ersuchen diejenigen Hochwürdigen Herren Geistlichen, welche Anregungen und Wünsche haben, solche zur Prüfung uns einreichen zu wollen.

Das Generalvikariat.

Nr. 233 Jungpriester-Exerzitien.

Aachen, den 20. August 1938.

Die diesjährigen pflichtmäßigen Jungpriester-Exerzitien finden im Priesterseminar zu Aachen statt, für die in den Jahren 1935, 1936 und 1937 geweihten Herren, und zwar in der Zeit vom 10. Oktober abends 7 Uhr bis zum 14. Oktober morgens.

Die Anmeldungen sind bis spätestens 30. September an den Hochwürdigen Herrn Subregens Beckers, Aachen, Mozartstraße, zu richten. Wenn keine Antwort erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen.

Die Herren Pfarrer bzw. die Pfarr-Rektoren wollen den Herren Hilfsgeistlichen die pflichtmäßige Teilnahme an den Jungpriester-Exerzitien auf jede Weise erleichtern; es ist nicht gestattet, die Hilfsgeistlichen aus irgendwelchen Gründen der örtlichen Seelsorge von den Exerzitien zurückzuhalten oder denselben eine frühere Rückkehr vor Schluß der heiligen Uebungen aufzuerlegen. Alle Gesuche, die aus zwingenden Gründen eine Dispens von den verpflichtenden Jungpriester-Exerzitien erbitten, sind a n uns zu richten. Die Exerzitientage sollen den betreffenden Geistlichen nicht von den Ferien abgezogen werden.

Die Exerzitien beginnen am ersten Tage um 7 Uhr und werden am letzten Tage nach dem Frühstück geschlossen.

Das Generalvikariat.

Nr. 234 Kirchengeschichtlicher Kursus für Geistliche in Haus Altenberg.

Aachen, den 20. August 1938.

Die wissenschaftlich-pastorale Vereinigung im Erzbistum Köln und Bistum Aachen wird in Zukunft neben den bisher üblichen eintägigen Vortragsveranstaltungen auch eingehendere Kurse halten. Der erste, den Herr Domkapitular Prof. Dr. W. Neuß (Bonn) übernommen hat, soll die Kirchengeschichte zum Gegenstande haben, und zwar sowohl die Bedeutung der Kirchengeschichte für die Seelsorge und ihre praktische Verwendung in Predigten und Vorträgen als auch eine Anzahl wichtiger Grund- und Einzelfragen im Lichte der neuesten Forschung. Der Kursus wird in der dritten Septemberwoche in Haus Altenberg stattfinden, beginnend Montag, den 19. September, abends 6 Uhr, und schließend Samstag, den 24. September, morgens. Die Kosten für Wohnung und Verpflegung in Haus Altenberg betragen für diese Tage insgesamt 20,- RM.; weitere Kosten erwachsen den Teilnehmern nicht.

Eine zahlreiche Beteiligung ist dringend erwünscht. Die Kirchengeschichte steht so sehr im Mittelpunkte vieler bezüglich der Kirche heute erhobener Fragen und gegen sie gemachter Einwendungen, daß es eine seelsorgerische Aufgabe ersten Ranges ist, auf diese Fragen und Einwendungen ganz gerüstet zu sein. Darüber hinaus bietet die Geschichte der Kirche gerade heute einen so reichen Stoff zu aufbauenden und erhebenden Vorträgen und Predigten und besteht bei den Gläubigen ein solches Verlangen nach tieferer Kenntnis der geschichtlichen Seite unserer heiligen Kirche, daß den Geistlichen, die in den oben angegebenen Tagen irgendwie abkömmlich sind, die Teilnahme nur auf das allerwärmste angeraten werden kann. - Die Anmeldung ist möglichst bald zu richten an Herrn Rektor A. Reiermann, Haus Altenberg, Altenberg, Bez. Köln.

Das Generalvikariat.

Nr. 235 Lohnsteuerabzug. Vorherige Abrundung der Lohnsumme.

Aachen, den 22. August 1938.

Nach § 32 der Lohnsteuerdurchführungsverordnung vom 6. Februar 1938 (RGBl. Seite 149) findet vor dem Ablesen der einzubehaltenden Steuer aus der Lohnsteuertabelle eine Abrundung des Betrages statt. Diese Abrundung wird, wenn der Arbeitslohn mehr als 20,- RM. bis zu 100,- RM. beträgt, auf die nächsten vollen 50 Pfennig nach unten vorgenommen.

Wenn der Arbeitslohn 100 Reichsmark übersteigt, wird auf den nächsten vollen Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet.

Beispiel: Ein Vikar bezieht ein steuerpflichtiges Monatseinkommen (d. h. nach Abzug von 50,- RM. bei Hausgehilfin, 3 % Diasporahilfe und Pensionskasse, 30,- RM. Dienstaufwand) von

208,90 RM. Diese sind jetzt auf volle 208,— RM. abzurunden und nach der Kolonne für Ledige mit 18,46 RM. zu versteuern. Würde man aus Irrtum die Abrundung nicht vornehmen, wären 21,06 RM. in der höheren Stufe zu zahlen.

Eine derartige steuerliche Vergünstigung ist also nicht in allen Fällen zu erzielen, sie beschränkt sich auf diejenigen Fälle, in denen das steuerpflichtige Gehalt zufällig die Grenzzahl um einige Groschen und Pfennige übersteigt.

Das Generalvikariat.

Nr. 236 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Priesterseminar zu Aachen in der Zeit von Montag, den 17. Oktober, abends 7 Uhr, bis Freitag, den 21. Oktober, morgens. Anmeldungen werden erbeten an den Hochwürdigen Herrn Subregens Becker. Wenn keine Antwort erfolgt, gilt die Anmeldung als angenommen;

im Dominikanerkloster, Düsseldorf, Herzogstraße, vom 25. bis 29. September und vom 20. bis 24. November (Leitung: P. Suitbert Soreth O. P.);

im Haus Altenberg, Altenberg (Bez. Köln), vom 21. bis 25. November.

Nr. 237 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Definitors.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 22. August d. J. den Pfarrer Paul Fesenmeyer in Kronenburg zum Definitor des Dekanates Kronenburg ernannt.

Es wurden ferner ernannt:

am 8. Aug.: Zipp Kuno, Neupriester aus Rheydt, zum Kaplan in Kalterherberg (Dek. Monschau);

am 11. Aug.: Hohn Johannes, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Bonifatius - für den Seelsorgsbezirk Hl. Kreuz - in Düren (gl. Dek.);

am 22. Aug.: wurde der Kaplan Bertram Heinrich an St. Mariä-Himmelfahrt in M.Gladbach zum 1. September d. J. beurlaubt zwecks Uebernahme einer Stelle als kommissarischer Wehrmachtpfarrer mit dem dienstlichen Wohnsitz in Insterburg (Ostpreußen);

am 23. Aug.: Claes Matthias, Kaplan in St. Tönis, zum Kaplan an St. Mariä-Himmelfahrt in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Werden Josef, Neupriester aus Horbach, bisher zur Aushilfe in Liedberg und Katzem, zum Kaplan an St. Tönis (Dek. Kempen);

am 25. Aug.: wurde dem bisherigen Studienassessor am Abtei-Oberlyzeum in Duisburg-Hamborn (Diözese Münster) Schwab Erich die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme des Religionsunterrichtes an der Staatlichen Oberschule für Jungen und an der Städtischen Oberschule für Mädchen in Kempen (gl. Dek.) erteilt.

Resignationen.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 23. Juli d. J. die Verzichtleistung des Definitors und Pfarrers Anton Pfennings in Schierwaldenrath (Dek. Gangelt) angenommen;

desgleichen unter dem 29. Juli d. J. die Verzichtleistung des Definitors und Pfarrers Dr. theol. Heinrich Doergens in Krefeld-Traar (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost) und dieselben mit Wirkung vom 1. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Generalvikariat Aachen. - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 18 Aachen, den 15. September 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 238	Romreise des hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators	149
Nr. 239	Jurisdiktionsvollmacht für Priester der Erzdiözese Paderborn	149
Nr. 240	Landkrankenpflege	149
Nr. 241	Kleine deutsche Kirchengeschichte	149
Nr. 242	Rechtsgrundsätze für die kirchliche Temporalienverwaltung	150
Nr. 243	Vollständigkeit der Urkunden zum Abstammungsnachweis	150
Nr. 244	Prozessionen auf öffentlichen Straßen	150
Nr. 245	Sorgfaltspflicht der Krankenhäuser bei Beaufsichtigung der Patienten. Haftpflicht bei Unzulänglichkeit der Nachtwachen	151
Nr. 246	Kirchensteuerfreiheit des Neuhausbesitzes	151
Nr. 247	Leistungen politischer Gemeinden an Kirchen	151
Nr. 248	Priester-Exerzitien	154
Nr. 249	Personalchronik der Diözese Aachen	154

Nr. 238 Romreise des hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrators.

Aachen, den 14. September 1938.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator wird demnächst seine Reise nach Rom ad limina Apostolorum antreten. Die Hochwürdigen Herren Geistlichen mögen daher vom 1. bis einschließlich 15. Oktober dort, wo die Rubriken es gestatten, die Oration 12 Pro quacumque necessitate einschieben.

Das Generalvikariat.

Nr. 239 Jurisdiktionsvollmacht für Priester der Erzdiözese Paderborn.

Aachen, den 2. September 1938.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator hat allen approbierten Priestern der Erzdiözese Paderborn die Vollmacht erteilt, innerhalb der Diözese Aachen servatis servandis Beichte zu hören.

Dieselbe Vollmacht besitzen die approbierten Priester der Diözese Aachen innerhalb der Erzdiözese Paderborn.

Das Generalvikariat.

Nr. 240 Landkrankenpflege.

Aachen, den 3. September 1938.

In vielen Landpfarreien unserer Diözese besteht noch keine geordnete Krankenpflege. Deshalb machen wir auf den Lehrgang zur Ausbildung von Landkrankenpflegerinnen aufmerksam, der am 7. November im Karitashause zu Arenberg beginnt. Es werden aber nur Jungfrauen aufgenommen, die bereit sind, in der eigenen Heimatgemeinde die Pflege auszuüben. Sie sollen nicht unter 21 und nicht über 40 Jahre alt sein; ferner ist gute Gesundheit und vorbildlicher Lebenswandel Bedingung. Wo man bisher solche Stationen eingerichtet hat, empfindet man ihr segensreiches Wirken und möchte sie nicht mehr missen. Nähere Auskunft erteilt die „Karitasvereinigung für Landkrankenpflege" zu Arenberg bei Koblenz.

Das Generalvikariat.

Nr. 241 Kleine deutsche Kirchengeschichte.

Aachen, den 5. September 1938.

Soeben erscheint aus der Feder von Karl Koch, dem Verfasser des leidenschaftlich diskutierten Buches „Widukind, Heide und Heiliger" eine „Kleine deutsche Kirchengeschichte" (Verlag J.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. September 1938.

P. Bachem, Köln, kart. 1,50 RM., Ganzleinen 2,50 RM., günstige Partiepreise bei Großabnahme).

Dieses kleine Taschenbuch enthält eine zusammenhängende und anregend geschriebene Darstellung der kirchengeschichtlichen Ereignisse im Raum des heutigen Großdeutschen Reiches von den Anfängen deutschen Christentums bis zum Weltkrieg. Der Verfasser hat den ungeheuren Stoff klar und behaltsam aufgegliedert und ihn in eine übersichtliche Form gebracht, ohne gewalttätig zu vereinfachen oder die tatsächliche Vielschichtigkeit des Geschehens zu verdecken. Das wissenschaftlich zuverlässige und zugleich gemeinverständliche Buch hat eine große Aufgabe zu erfüllen: es dient der Wiedergewinnung eines echten christlichen Traditionsbewußtseins.

Das Werk wird darum den Geistlichen für die Seelsorgsarbeit wärmstens empfohlen. Wie „Christenfibel" und „Christenfragen" verdient auch dieses Werk den Schulentlassenen und Rekruten als Abschiedsgeschenk des Pfarramtes mitgegeben zu werden.

Das Generalvikariat.

Nr. 242 Rechtsgrundsätze für die kirchliche Temporalienverwaltung.

Aachen, den 6. September 1938.

In der Schriftenreihe des Bischöflichen Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft erschien Heft 4 „Rechtsgrundsätze für die kirchliche Temporalienverwaltung" von Prof. Dr. Heinrich Weber. Diese Schrift macht die in der kirchlichen Verwaltung tätigen Geistlichen mit den erforderlichen Rechtsgrundsätzen und geltenden Bestimmungen, die sich sowohl im kirchlichen als auch im weltlichen Rechte für die Temporalienverwaltung finden, vertraut. Die Broschüre ist im Antonius-Verlag, Breslau 26 - Carlowitz, erschienen und wird hiermit bestens empfohlen.

Das Generalvikariat.

Nr. 243 Vollständigkeit der Urkunden zum Abstammungsnachweis.

Aachen, den 8. September 1938.

Nachstehende Verfügung geben wir hiermit zur Kenntnis.

Das Generalvikariat.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 16605/38 Berlin, den 10. August 1938.

Die in neuerer Zeit mehrfach beobachteten Versuche, beim Abstammungsnachweis Urkunden vorzulegen, die unzureichend sind, geben mir Veranlassung, Sie zu bitten, umgehend sämtliche Kirchenbuchführer Ihres Aufsichtsbezirkes in geeigneter Weise anzuweisen, bei der Ausstellung von Urkunden folgende Gesichtspunkte genauestens zu beachten:

Enthält die Eintragung eines Personenstandsfalles in dem Kirchenbuch (Tauf-, Trau-, Sterbeeintragung) einen Hinweis auf jüdische Abstammung, sei es durch Angabe der jüdischen Religionszugehörigkeit eines oder beider Elternteile, durch jüdische Vornamen der Eltern oder auf andere Weise, so dürfen keine verkürzten Urkunden oder Scheine ausgestellt werden.

Enthält zwar die betreffende Eintragung selbst keinen solchen Hinweis, ist aber dem Kirchenbuchführer die jüdische Abstammung der in der angeforderten Urkunde genannten Person bekannt, weil sich z. B. früher die Eltern in der gleichen Kirche taufen ließen, so ist auf der Rückseite der auszustellenden Urkunde ein entsprechender beglaubigter Vermerk anzubringen. Auf der Vorderseite ist auf den rückseitigen Vermerk deutlich hinzuweisen.

Von dem Veranlaßten bitte ich mich in Kenntnis zu setzen.

In Vertretung gez. Dr. Muhs.

Beglaubigt
(L. S.) Woderich, Verwaltungsassistent.

Nr. 244 Prozessionen auf öffentlichen Straßen.

Aachen, den 9. September 1938.

Für die Benützung öffentlicher Straßen ist die seit dem 1. Januar 1938 in Kraft befindliche „Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr" (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO.) vom 13. November 1937 (RGBl. I S. 1179 ff.) maßgebend. In § 5 derselben wird bestimmt:

„(1) Veranstaltungen, für die öffentliche Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der polizeilichen Erlaubnis.

(2) Mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden öffentliche Straßen insbesondere durch Veranstaltungen, bei denen infolge der Zahl der Teilnehmer oder infolge schnellen Fahrens die Benutzung der Straßen für den all-

gemeinen Verkehr eingeschränkt wird, durch die Beförderung ungewöhnlich schwerer oder umfangreicher Gegenstände und durch den Betrieb von Lautsprechern, die sich auf öffentliche Straßen auswirken soll.

(3) Vor Erteilung der Erlaubnis sind die Straßenaufsichtsbehörden (Straßenpolizeibehörden) und Wegbaupflichtigen zu hören, wenn etwa zum Schutze der Straßen Bedingungen gestellt werden müssen."

Nach der angeführten Verordnung bedürfen die Prozessionen auf öffentlichen Straßen der polizeilichen Genehmigung. Denn die Straßen werden im allgemeinen durch die Prozessionen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen.

Das Generalvikariat.

Nr. 245 Sorgfaltspflicht der Krankenhäuser bei Beaufsichtigung der Patienten. Haftpflicht bei Unzulänglichkeit der Nachtwachen.

Aachen, den 10. September 1938.

Die Vorstände der Krankenhäuser werden aufmerksam gemacht auf eine Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Februar 1938 - III 105/37 -, abgedruckt in Jurist. Wochenschrift 1938 S. 1246 und in den Caritasblättern 1938 Heft 4/5 S. 79ff.

Das Generalvikariat.

Nr. 246 Kirchensteuerfreiheit des Neuhausbesitzes.

Aachen, den 12. September 1938.

In Ergänzung unserer Bekanntmachung im K.A. 1937 Nr. 348 S. 187 über Kirchensteuerfreiheit des Neuhausbesitzes teilen wir mit:

Der neueste Neuhausbesitz ist nicht allgemein staatssteuerfrei und nur zur Hälfte der Veranlagung zur Gemeindesteuer unterworfen; vielmehr bezieht sich diese Steuerbefreiung grundsätzlich nur auf sogenannte Kleinwohnungen und Eigenheime.

Kleinwohnungen sind Wohnungen mit einer nutzbaren Wohnfläche von höchstens 75 qm. Eigenheime sind Wohngebäude mit einer nutzbaren Wohnfläche bis 150 qm, wovon der Eigentümer selbst mindestens eine Hälfte bewohnen muß. Auch dürfen insgesamt höchstens zwei Wohnungen im Eigenheime sich befinden. (Wegen weiterer Einzelheiten muß hier auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden.)

Das Generalvikariat.

Nr. 247 Leistungen politischer Gemeinden an Kirchen.

Aachen, den 12. September 1938.

Auf nachstehende Auslegung zu §§ 242, 157 B.G.B durch Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. September 1937 machen wir hiermit aufmerksam.

Das Generalvikariat.

✣

Eine rechtsgültig begründete, unwiderrufliche Verpflichtung einer politischen Gemeinde zur Leistung eines Zuschusses an eine Pfarrpfründestiftung für das Diensteinkommen eines Seelsorgegeistlichen ist weder durch die staatliche Gesetzgebung über die Seelsorgeeinkommensergänzung noch durch die seit 1918 eingetretene Aenderung des kirchenpolitischen Systems berührt worden.

Der von dem Gemeindeausschuß S. mit Beschluß vom 24. Februar 1881 bewilligte Zuschuß von jährlich 420,- RM. an die Pfarrpfründestiftung S. zum Unterhalt eines zweiten Hilfsgeistlichen muß als dauernd und unwiderruflich angesehen werden.

In diesem Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Pfründestiftung ist in der Folge eine Aenderung nicht eingetreten. Insbesondere hat die Kirchengemeindeordnung vom 24. September 1912 und die spätere Gesetzgebung hierin nichts geändert.

Die Stadtgemeinde M. wendet ein, daß zur Zeit der Errichtung der zweiten Hilfspriesterstelle der gemeindliche Zuschuß zu dieser Errichtung notwendig gewesen sei, daß aber jetzt der zweite Hilfspriester vom Staate ein beträchtliches, sicheres Einkommen beziehe und auf diesen Zuschuß nicht mehr angewiesen sei. Dadurch sei die Grundlage der eingegangenen Verpflichtung weggefallen. Der gemeindliche Zuschuß sei deswegen nicht mehr berechtigt und die Stadtgemeinde M. könne sich in Anwendung der sogenannten clausula rebus sic stantibus davon lossagen. Des weiteren habe das der Kirche eingeräumte Besteuerungsrecht und die Trennung von Kirche und Staat eine tiefgreifende Veränderung der seinerzeitigen Verhältnisse herbeigeführt, so daß nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der Stadt M. eine weitere Zuschußleistung zum Unterhalte des zweiten Hilfspriesters bei der Pfarrei St. L., die etwas anderes sei als die frühere Pfarrei S., nicht mehr zugemutet werden könne. Im übrigen müßten sich alle Gemeinden in

der jetzigen Zeit die größte Beschränkung in freiwilligen Leistungen auferlegen.

Zu diesen Einwendungen muß aus der lebensnahen Wirklichkeit heraus, die zu dem Rechtsstreit den Anlaß gegeben hat, Stellung genommen werden, und zwar auf Grund der positiven Normen der geltenden Rechtsordnung, die der Ausdruck der von der Volksgemeinschaft als verpflichtend anerkannten sittlichen Grundsätze sind. Der im vorausgegangenen erörterte Tatbestand der Vergangenheit muß sich damit an dem lebendigen Leben der Gegenwart bewähren.

Die geltende Rechtsordnung beruht mit auf dem Grundsatz der Vertragstreue. Die Vertragstreue ist ein hoher sittlicher Wert und eine sittliche Forderung, von der keine Rechtsordnung abgehen kann. Sie bildet die Grundlage des wirtschaftlichen Verkehrs und des geordneten Zusammenlebens der Volksgemeinschaft. Die sittliche Berechtigung dieser Forderung reicht aber nur so weit, als die Vertragserfüllung dem Verpflichteten nach der herrschenden sittlichen Volksanschauung zugemutet werden kann. Die vertragliche Bindung darf nicht so weit gehen, daß sich ihr Zweck in das Gegenteil verkehrt und Recht zu Unrecht wird. Wo diese Folge einzutreten droht, da hört die vertragliche Bindung aus Gründen der Rechtsordnung auf (vgl. Deutsches Recht, 1936, S. 168; RG. in Jurist. Wochenschrift 1935 S. 3151; 1936 S. 1433).

Eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, wonach der einseitige Rücktritt von einer rechtlichen Verpflichtung wegen veränderter Verhältnisse zugelassen ist, ist im geltenden Recht nicht enthalten.

Die Rechtsprechung der obersten Gerichte ist aber im bürgerlichen Recht in Anwendung der Vorschriften in §§ 133, 157, 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches in fortschreitendem Maße dazu gelangt, bei Fortfall der Verpflichtungsgrundlage, d. h. der Umstände, unter denen ein Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde, in Ermangelung einer Vereinbarung ein Rücktrittsrecht zwar nicht allgemein und ohne weiteres, aber doch dann zuzulassen, wenn die bedungene Leistung dem Verpflichteten nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann.

Wie bereits in der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Sammlung Bd. 56 S. 133 ff. zum Ausdruck gebracht wurde, würde ein grundsätzlicher Ausschluß der clausula rebus sic stantibus im öffentlichen Rechte mit den Erfordernissen des Lebens und der Rechtsordnung ebensowenig in Einklang stehen, wie der Ausschluß des Grundsatzes von Treu und Glauben, der im Rechtsgefühle der Volksgemeinschaft lebendig ist, überhaupt. Die besonderen Bedürfnisse des öffentlichen Rechtes, namentlich hinsichtlich der Stellung der öffentlichen Gewalt und der Rechtssicherheit, sowie die Natur des öffentlich-rechtlichen Vertrags als Rechtsverhältnis der völkischen Gesamtordnung bedingen aber eine besonders strenge Prüfung, ob nach Lage des einzelnen Falles wegen veränderter Verhältnisse die einseitige Verweigerung der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ganz oder teilweise zuzulassen ist. Dabei handelt es sich weniger um den Rechtsschutz der Interessen des einzelnen Verpflichteten, als um den der Volksgemeinschaft, deren Glied der einzelne ist. Dies gilt auch dann, wenn sich öffentliche Stiftungen und Verbände gegenüberstehen.

Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall führt zu dem Ergebnis, daß sich die Stadtgemeinde M. zur Rechtfertigung ihrer Zahlungsverweigerung nicht auf den Einwand der Aenderung der Verhältnisse berufen kann...

Was insbesondere die Berufung auf die Trennung von Staat und Kirche und auf die Aenderung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen politischer und Kirchengemeinde anlangt, so stellt sie den gegenwärtigen Rechtsstreit hinein in die kirchenpolitische Problematik des Verhältnisses zwischen den beiden großen Lebensgemeinschaften des Staates und der Kirche.

Die Ordnung dieses Verhältnisses ist eine politische Angelegenheit; sie kommt allein der politischen Staatsführung zu. Die richterliche Beurteilung der dieses Verhältnis berührenden Frage, die den Gegenstand dieses Rechtsstreites bildet, hat von der gegenwärtigen positiven Ordnung dieses Verhältnisses auszugehen.

Die Trennung von Staat und Kirche im eigentlichen Sinne war zwar nach dem Umsturz von 1918 verschiedentlich in Aussicht genommen; tatsächlich aber ist sie weder durch die Reichsverfassung vom 11. August 1919 noch durch spätere Gesetze durchgeführt worden. (Vgl. Gebhard, Die Verfassung des Deutschen Reichs, S. 508 Anm. 2 b, d.) Allerdings hat gegenüber dem früheren Zustand eine gewisse „Entkirchlichung des Staates" und eine gewisse „Entstaatlichung der Kirche" Platz gegriffen, wie Professor Dr. Giese die durch die Weimarer Verfassung herbeigeführte Veränderung charakterisiert hat. (S. Jahrbuch des öffentlichen Rechts Bd. XIII S. 357.) Diese gegenseitige Ablösung voneinander

geschah nicht aus Feindschaft oder Abneigung, sondern in voller Respektierung der gegenseitigen Stellung und der Werte, die Staat und Kirche für die Volksgemeinschaft bedeuten. Sie hat daher keine Veränderung der gegenseitigen geistigen Einstellung etwa in dem Sinne bewirkt, daß schon allein dadurch die geltenden Normen einen veränderten Inhalt angenommen hätten.

Diese Aenderung des kirchenpolitischen Systems hat namentlich vermögensrechtliche Verpflichtungen Dritter gegenüber der Kirche und ihren Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar irgendwie berührt. § 17 Abs. IV der Bayer. Verfassungsurkunde vom 14. August 1919 hat allerdings bestimmt, daß neue freiwillige Leistungen der bürgerlichen Gemeinden an eine Religionsgesellschaft nicht mehr begründet werden können. Die bisherigen staatlichen und gemeindlichen Leistungen für kirchliche Zwecke sind aber aufrechterhalten geblieben. Sie konnten unter den früheren verfassungsrechtlichen Vorschriften nur im Wege der gegenseitigen Verständigung geändert oder beseitigt werden. (Vgl. auch Art. 138 Abs. 2 und Art. 173 der Weimarer Verfassung.)

In dieser Richtung hat sich im Dritten Reiche nichts geändert. Es hat die Ordnung des gegenseitigen Verhältnisses von Kirche und Staat so übernommen, wie dieses Verhältnis sich bis dahin entwickelt hatte.

Auch der nationalsozialistische Staat steht nicht beziehungslos neben der Kirche. Er bindet sich zwar an kein Bekenntnis; aber er anerkennt die kirchlichen Gemeinschaften und fördert die in ihnen ruhenden sittlichen Werte, indem er diesen Gemeinschaften seinen Schutz angedeihen läßt.

In seinem Buche „Mein Kampf" S. 379 sagt der Führer von den beiden großen christlichen Bekenntnissen, die nationalsozialistische Bewegung sehe in ihnen gleich wertvolle Stützen für den Bestand des Volkes und bekämpfe deshalb diejenigen Parteien, die dieses Fundament einer sittlich-religiösen und moralischen Festigung unseres Volkskörpers zum Instrument ihrer Parteiinteressen herabwürdigen wollten. In gleicher Weise hat er sich als Reichskanzler am 23. März 1933 vor dem Deutschen Reichstage geäußert, wo er sagte: „Die nationale Regierung sieht in den beiden christlichen Konfessionen wichtigste Faktoren der Erhaltung unseres Volkstums. Sie wird die zwischen ihnen und den Ländern abgeschlossenen Verträge respektieren; ihre Rechte sollen nicht angetastet werden." (Verhandlungen des Reichstags 1933 Bd. 457 S. 28.)

Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 (RGBl. II S. 679) wurde, wie es in seiner Präambel heißt, geschlossen, „von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, die zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern", und „gewillt, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln". Art. 17 dieses Konkordates gewährleistet das Eigentum und andere Rechte der öffentlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze. Art. 18 bestimmt, falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, werde vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reiche ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.

Diese Tatsachen schließen die Annahme aus, das kirchenpolitische System des Dritten Reiches ermögliche schon an sich und durch sich die einseitige Lösung der von einer politischen Gemeinde übernommenen Verpflichtung zu Leistungen an eine Pfründestiftung. Vielmehr hat sich der Rechtszustand in dieser Beziehung im Dritten Reiche nicht geändert. Dabei macht es keinen Unterschied, aus welcher Zeit eine solche Verpflichtung stammt, ob sie älteren oder jüngeren Datums ist.

Dem einzelnen mag diese von der Gemeinde freiwillig übernommene Leistung für kirchliche Zwecke, die ihren Rechtsgrund in Rechtsvorgängen hat, die auf mehrere Jahrzehnte zurückgehen, heute als veraltet erscheinen. Der religiöse Zweck, dem sie dienen sollte, wurde in der Zeit ihrer Entstehung als ein gemeinschaftlicher angesehen, und er ist es im höheren Sinne der Volksgemeinschaft, der Kirche und Gemeinde dienen, auch heute noch. (Vgl. „Deutscher Gemeindetag 1936" S. 127.)

Die Aenderung oder Beseitigung solcher noch vielfach bestehender Rechtsverhältnisse ist eine Angelegenheit der organisatorisch-finanziellen und politischen Zweckmäßigkeit und daher der politischen Führung allein zu überlassen. (S. Koellreutter, Staatslehre, S. 208.) Der Rechtsprechung, die die

Aufgabe der Wahrung der völkischen Rechtsordnung, nicht aber der politischen Führung hat, kommt es nicht zu, die kirchenpolitische Entwicklung von sich aus nach der einen oder anderen Richtung weiterzutreiben.

Die von der Gemeinde S. im Jahre 1881 eingegangene und mit der Eingemeindung im Jahre 1890 auf die Stadtgemeinde M. übergegangene Verbindlichkeit bindet die Stadtgemeinde M. auch heute noch und kann von ihr nach der geltenden Rechtsordnung nicht einseitig abgewälzt werden.

Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichtes, I. Senat, vom 5. Juni 1936 – 9 I 35. Reichsverwaltungsblatt Bd. 59, S. 17 –.

Nr. 248 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim/Eifel (Bahnstrecke Köln-Trier) vom 7. bis 11. November und vom 21. bis 25. November;

im Priesterhaus zu Kevelaer von Montagabend, den 7. November, bis Freitagmorgen, den 11. November. Diesen Exerzitien liegt als Leitmotiv das Liebesgebot zugrunde. Anmeldungen zu richten an das Priesterhaus zu Kevelaer.

Nr. 249 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte unter dem 10. August d. J. den Dechanten und Pfarrer Karl Bliersbach in Geilenkirchen zum Geistlichen Rat ad honores.

Ernennung eines Bischöflichen Klosterkommissars.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte unter dem 1. September d. J. den Studienrat Albert Chaudre an der Städtischen Oberschule für Mädchen in Aachen zum Bischöflichen Klosterkommissar der Schwestern vom armen Kinde Jesu, Provinzialat Aachen-Burtscheid.

Ferner wurden ernannt:

am 26. Aug.: Tholen Theodor, Neupriester aus Hastenrath (Pf. Gangelt), zum Kaplan an St. Johann, zur Ausübung der Seelsorge in den Städtischen Krankenanstalten in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

am 30. Aug.: dem Rektor an der Franziskusheilstätte in M.Gladbach-Windberg Josef Schulte-Wiesschen wurde der Titel Anstaltspfarrer verliehen;

am 1. Sept.: Hostenbach Martin, Kaplan in M.Gladbach-Hehn, zum Pfarrer in Hillensberg (Dek. Gangelt).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Apostolische Administrator haben unter dem 3. September d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Franz Dahmen in Tetz (Dek. Jülich) angenommen und denselben mit Wirkung zum 30. September d. J. in den Ruhestand versetzt.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 8. Sept.: Nießen Johannes Wilh., Dr. theol., geb. 31. Januar 1869 in Düren, gew. 15. August 1895, ehem. Definitor und Pfarrer an St. Gertrud in Krefeld-Bockum, seit 15. Mai 1936 i. R. zu Aachen, 69 Jahre alt. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Generalvikariat Aachen. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 19 Aachen, den 1. Oktober 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

	Seite
Nr. 250 Instructio pro confessariis Dioecesis	155
Nr. 251 Erntedankfest	155
Nr. 252 Patronatsfest des Priesterhilfswerkes in der Diözese Aachen	155
Nr. 253 Lehrplan für die Kinderseelsorgstunde	156
Nr. 254 Die Bischöflichen Visitatoren für die Kinderseelsorgstunde	157
Nr. 255 Religiöse Vorbereitung der zur Schulentlassung kommenden Kinder	157
Nr. 256 Personalchronik der Diözese Aachen	158
Nr. 257 Vermischte kirchliche Nachrichten	158

Nr. 250 Instructio pro confessariis Dioecesis.

Ad mentem Notificationis a Sacra Poenitentiaria de die 10. Junii 1938 nobis datae strictissime mandamus, ut omnes confessarii Dioecesis Aquisgranensis casus conscientiae quoslibet, qui alias ad Sacram Poenitentiariam transmittendi erant, abhinc quam certissimo modo, id est sive ipsi in persona sive per nuntium satis fidum ad Vicarium Generalem transferant, qui de casibus opportune consulet.

Aquisgrani, die 16. Sept. 1938.

† Dr. Hermannus Josephus Straeter,
Administrator Apostolicus.

Nr. 251 Erntedankfest.

Das diesjährige Erntedankfest soll am Sonntag, den 2. Oktober, gefeiert werden. Für diesen Tag bestimme ich, daß in allen Pfarr- und Rektoratskirchen nach dem Hauptgottesdienst zum Ausdruck unserer Dankbarkeit für die Ernte das Allerheiligste ausgesetzt und das Te Deum (lateinisch oder deutsch) gesungen werde.

Die Predigten und Andachten sind in den Gedanken des Erntedankfestes zu stellen.

Aachen, den 19. September 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 252 Patronatsfest des Priesterhilfswerkes in der Diözese Aachen.

Durch Erlaß vom 9. 9. 1936 (Kirchlicher Anzeiger 1936 Seite 150 Nr. 257) wurde das Fest „Maria Mutterschaft" zum Patrozinium des Priesterhilfswerkes für die Diözese Aachen erklärt. Das Fest, das alljährlich auf den 11. Oktober festgesetzt ist, fällt in diesem Jahre auf einen Dienstag. Die Feier dieses Festes als Patrozinium des Priesterhilfswerkes findet am darauffolgenden Sonntag, den 16. Oktober, statt.

Erneut möchte ich darauf hinweisen, daß die Begehung des Patroziniums des Priesterhilfswerkes und damit die eifrige Förderung des Werkes eine Pflicht aller katholischen Kirchengemeinden ist. Der Heilige Vater hat dieses Werk als „das Werk aller Werke" bezeichnet und dementsprechend die Mitgliedschaft im Werke mit besonderen Gnaden und Ablässen versehen. In der Tat ist die Aufgabe des Priesterhilfswerkes weltumspannend. Die vom katholischen Kirchenvolk, namentlich auch von der Jugend in der katholischen Kirche tief empfundene Verpflichtung des Gebetes, der Sühne und des Opfers, um allen geweihten Trägern der priesterlichen Gewalt die Gnade eines wahrhaft vorbildlichen, priesterlichen Lebenswandels zu erflehen, ist die große Aufgabe des Priesterhilfswerkes. Diese Aufgabe reicht bis in die Urtage unserer heiligen Kirche zurück. Es ist darum ver-

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. September 1938.

ständlich, wenn jetzt im Umbruch der neuen Zeit gerade die Sorge für die Heiligung des katholischen Priestertums neu erwacht. An dieser Sorge, Gebets- und Opferpflicht für seine Priester und Bischöfe, insbesondere für die Priester der Diözese und der eigenen Pfarrgemeinde soll das ganze katholische Volk Anteil nehmen.

Wenn diese Aufgabe des Priesterhilfswerkes tief erfaßt wird, strömt damit unerschöpflicher Segen in die einzelnen Familien hinein. Die Eltern werden sich von neuem bewußt, daß sie in ihren Familien einen priesterfreundlichen Geist pflegen, dem Haß und der Verleumdung gegen das Priestertum entgegentreten und die Würde und den Wert des katholischen Priestertums herausstellen, damit wieder alle das katholische Priestertum mit seinen göttlichen Vollmachten als eine der größten Gnaden des Erlösers an die Menschheit erkennen.

Die von einem solchen priesterfrohen Geiste erfüllten Gläubigen werden dann gern ein Opfer spenden, um dem Bischof zu helfen, auch denjenigen würdigen Priesteramtskandidaten, deren wirtschaftliche Lage unzureichend ist, den Weg zum Altare zu ebnen.

In diesem Zusammenhang bitten wir nochmals, daß auch der Priestersamstag in allen Kirchen begangen wird; daß in der Quatemberwoche eine besondere Andacht im Geiste des Priesterhilfswerkes für die ganze Gemeinde abgehalten wird, soweit nicht ein erweiterter Seelsorgsbezirk sie organisiert. Endlich möge an den Gebetstagen (Ewiges Gebet, 40-stündiges, 13-stündiges Gebet) eine besondere Andachtsstunde im Geiste des Priesterhilfswerkes eingelegt werden, die erfahrungsgemäß neben der Allerseelenstunde die meisten Beter und Beterinnen ins Gotteshaus führt.

Wie bereits im Direktorium der Diözese Aachen bekanntgegeben ist, wird am Patrozinium des Priesterhilfswerkes in **allen** Gottesdiensten eine besonders zu empfehlende Kollekte für das Priesterhilfswerk abgehalten, deren Ertrag an die obengenannte Zentrale des Priesterhilfswerkes (Postscheckkonto Köln 630 39) einzusenden ist.

Aachen, den 21. September 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Dieser Erlaß ist den Gläubigen am Sonntag vor dem Patrozinium, den 9. Oktober, bekanntzugeben.

Wir überlassen es den einzelnen Hochwürdigen Herren Pfarrern und Pfarr-Rektoren, wie sie das Patrozinium des Priesterhilfswerkes in ihrer Gemeinde ausgestalten. Die glücklichste Lösung würde sein, daß sie den **gesamten** Sonntag mit seiner religiösen Feier unter den überragenden Gedanken des katholischen Priestertums stellten. Die **Mindest**verpflichtung zur Feier besteht für alle Gemeinden darin, daß am Morgen des Patroziniums eine heilige Messe mit gemeinschaftlicher heiliger Kommunion möglichst als Gemeinschaftsmesse gefeiert und entweder am Vormittag oder in einer festlichen Andacht am Nachmittag eine Festpredigt gehalten wird. (Material geht allen Pfarrämtern zu.)

Besondere Gebete für die erwähnten Andachtsstunden sind von der Zentrale des Priesterhilfswerkes, Aachen, Klosterplatz 8, zum Preise von 5,- RM. für 100 Stück, portofrei, zu beziehen.

Das Generalvikariat.

Nr. 253 Lehrplan für die Kinderseelsorgstunde.

Der für den 1. Oktober in Aussicht gestellte Lehrplan für die Kinderseelsorgstunde ist in diesen Tagen den Hochwürdigen Herren Seelsorgsgeistlichen und auch den Herren Religionslehrern an höheren Schulen zugesandt worden. Weitere Stücke können zum Preise von 0,25 RM. vom Generalvikariate bezogen werden. Als Anhang sind dem Lehrplan die früher veröffentlichten „Richtlinien für die äußere Gestaltung der K. S. St." angefügt.

Der Lehrplan ist von Advent dieses Jahres an für alle Kinderseelsorgstunden verbindlich. Ob er auch in der bis dahin noch übrigen Zeit schon zugrunde gelegt wird, ist den Hochwürdigen Geistlichen überlassen. Ich empfehle aber allen Herren, den Plan in der Zwischenzeit gründlich durchzuarbeiten. Er ist nicht eine einfache Aneinanderreihung des Lehrgutes, sondern ein organisches Ganzes, auf psychologischen und religiös-pädagogischen Leitgedanken und mit bewußter Zielsetzung aufgebaut. Man muß zuvor in sein Wesen und seinen Geist eingedrungen sein, bevor man sich seiner einzelnen Teile bedient. Auf die Besonderheiten des Planes ist auch in der vorausgeschickten „Einführung" hingewiesen.

Mit Advent sollen die Stundenpensen von jedem Geistlichen in ein eigens dafür eingerichtetes „Tagebuch" übersichtlich eingetragen werden; dieses Tagebuch wird dem Bischöflichen Visitator bei Gelegenheit seines Besuches vorgelegt. Es ist davon abgesehen worden, die Listen, die der Geistliche für jede Gruppe bei der K. S. St. benötigt, vom Generalvikariat anfertigen zu lassen, weil sie

in passender Form von den Hochwürdigen Herren selbst leicht besorgt werden können.

Wenn nun noch die in der „Einführung" erwähnte „Handhabe" zur Verminderung des Katechismusstoffes den Geistlichen zugegangen sein wird, sind in unserer Diözese alle Vorbedingungen von seiten der Bischöflichen Behörde erfüllt, um die religiöse Unterweisung und Erziehung unserer volksschulpflichtigen Jugend auf sicherem Weg und auf ein hohes Ziel hin für die ganze Diözese einheitlich zu gestalten. In späterer Zeit können dann die Erfahrungen, die man in der Praxis mit dem Lehrplan gemacht hat, zu seiner Verbesserung verwandt werden. - Unsere Zeit stellt uns vor große Aufgaben. Die Kinderseelsorge ist eine der wichtigsten. Möge Gott unser Mühen segnen.

Aachen, den 24. September 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Nr. 254 Die Bischöflichen Visitatoren für die Kinderseelsorgstunde.

Aachen, den 24. September 1938.

Wir veröffentlichen hiermit die Liste der Hochwürdigen Herren, die in den einzelnen Dekanaten vom 1. Oktober 1938 an vom Hochwürdigsten Herrn Apostolischen Administrator unseres Bistums mit der Sorge für die K. S. St. betraut sind:

Aachen-Südwest: Stud.-Dir. i. R. Msgr. Wigge, Aachen,
Aachen-Nordost: Pfarrer Prof. Dr. Hünermann, Aachen,
Aldenhoven: Pfarrer Heuel, Aldenhoven,
Alsdorf: Pfarrer Klinkenberg, Mariadorf,
Blankenheim: Pfarrer Lux, Blankenheimerdorf,
Derichsweiler: Pfarrer Ossemann, D'horn,
Dülken: Pfarrer Kanders, Amern St. Anton,
Düren: Pfarrer Wessel, Düren-Rölsdorf,
Erkelenz: Pfarrer Kivelip, Lövenich,
Eschweiler: Dechant Dr. Hoffmann, Eschweiler,
Gangelt: Pfarrer Schleyer, Gangelt,
Geilenkirchen: Pfarrer Calles, Grotenrath,
Gemünd: Pfarrer Heßler, Wolseiffen,
Hasselsweiler: Pfarrer Dr. Mühlens, Müntz,
Heinsberg: Pfarrer Kniepen, Bocket,
Herzogenrath: Pfarrer Königs, Niederbardenberg,
Hochneukirch: Pfarrer Ball, Garzweiler,
Jülich: Pfarrer Wiggers, Kirchberg,
Kempen: Propst Oehmen, Kempen,
Kornelimünster: Pfarrer Dr. Graafen, Hahn,
Krefeld-Mitte: Prof. Msgr. Schwarzmann, Krefeld, I. Definition,
Krefeld-Mitte: Pfarrer Erkens, Krefeld, II. Definition,
Krefeld-Süd: Prof. Msgr. Schwarzmann, Krefeld,
Krefeld-Ost: Pfarrer Frőschen, Krefeld-Bockum,
Kronenburg: Pfarrer Dr. Haerten, Reschеid,
Linnich: Pfarrer Krückel, Linnich,
Lobberich: Pfarrer Nordhoff, Breyell,
Mechernich: Pfarrer Winzen, Berg,
Monschau: Pfarrer Schmidt, Imgenbroich,
M. Gladbach-West: Propst Koenen, M.-Gladbach,
M. Gladbach-Ost: Pfarrer Zimmermann, M.Gladbach-Neuwerk,
Rheydt: Dechant Radermacher, Rheydt,
Nideggen: Pfarrer Windelschmidt, Berg vor Nideggen,
Nörvenich: Pfarrer Fabry, Girbelsrath,
Steinfeld: Dechant Beckschäfer, Marmagen,
Stolberg: Pfarrer Faust, Stolberg-Büsbach,
Vettweiß: Dechant Klaßen, Froitzheim,
Viersen: Prof. Msgr. Fritzen, Viersen,
Wassenberg: Dechant Ruppertzhoven, Dalheim-Rödgen,
Wegberg: Pfarrer Plum, Beeck.

Es wird die Aufgabe der Bischöflichen Visitatoren sein, die Kinderseelsorgstunden der Hochwürdigen Geistlichen ihres Dekanates zu besuchen, im engen Zusammenwirken mit dem Hochwürdigen Herrn Dechanten die Bischöfliche Behörde über den allgemeinen Stand der K. S. St. auf dem Laufenden zu halten, die Belange der K. S. St. auf den Konferenzen des Dekanates zu vertreten und auch auf jede andere Weise, etwa durch Arbeitsgemeinschaften, die katechetische Tätigkeit und die sonstigen Arbeiten der Geistlichen in der religiősen Unterweisung der volksschulpflichtigen Jugend nach Kräften zu fördern.

Das Generalvikariat.

Nr. 255 Religiöse Vorbereitung der zur Schulentlassung kommenden Kinder.

Aachen, den 26. September 1938.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen Vorsorge treffen, daß in ihren Seelsorgsbezirken alle zur Schulentlassung kommenden Kinder möglichst in religiősen Gemeinschaftstagen auf die kommenden Lebensaufgaben vorbereitet werden. Man möge erwägen, ob nicht in den bevorstehenden Ferien (Oktober-Weihnachten) schon

solche Tage in geeigneten Heimen stattfinden können. Erfahrungsgemäß sind die Tage um die Zeit der Entlassung psychologisch nicht so günstig wie ein früherer Zeitpunkt. Hinzu kommt, daß die frühzeitige Abhaltung der religiösen Gemeinschaftstage noch eine Nacharbeit an den Kindern in der Seelsorgstunde möglich macht.

Das Generalvikariat.

Nr. 256 Personalchronik der Diözese Aachen.

Diözesanverwaltungsrat.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 16. September d. J. nach Anhörung des Hochwürdigen Domkapitels den Domvikar Ludger Palm zum Mitglied des Diözesanverwaltungsrates ernannt.

Ferner wurden ernannt:

am 22. Sept.: Bohnekamp Wilhelm, Kaplan an St. Anna und Rektor des Seelsorgebezirks St. Antonius in Düren, zum Rektor des Seelsorgebezirks St. Josef (Pf. St. Anna) in Düren (gl. Dekanates);

am 23. Sept.: Better Franz, Kaplan an St. Josef in Viersen, zum Kaplan an St. Stephan in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Schroeder Anton, Kaplan in Kaldenkirchen, zum Kaplan an St. Josef in Viersen (gl. Dekanates);

" " " Milz Josef, Hauskaplan in Hinsbeck, zum Kaplan in M.Gladbach-Hehn (Dek. M.Gladbach-West);

am 24. Sept.: dem Kaplan Esser Ludwig in Mariadorf wurde die kirchliche Vollmacht zur Uebernahme der Seelsorge an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal in Süchteln (Dek. Viersen) erteilt unter Verleihung des Titels Anstaltspfarrer;

" " " Graab Heinrich, Kaplan an St. Josef in Aachen, zum Kaplan an St. Martin in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Offermann Werner, Kaplan an St. Martin in Krefeld, zum Kaplan an St. Josef in Aachen (Dek. Aachen-Nordost);

am 27. Sept.: Pottbeckers Johannes, Kaplan an St. Mariae Rosenkranz in M.-Gladbach, zum Kaplan in Eilendorf (Dek. Stolberg);

" " " Schoenen Heinrich, Kaplan in Eilendorf, zum Kaplan in Kaldenkirchen (Dek. Lobberich);

" " " Weyer Heinrich, Kaplan an St. Stephan in Krefeld, zum Kaplan an St. Mariae Rosenkranz in M.-Gladbach (Dek. M.Gladbach-West).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 24. September d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Ludger Pörting in Osterath (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd) angenommen und denselben mit Wirkung zum 31. Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt.

Nr. 257 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter konsekrierte am 18. September 1938 den neuerrichteten Hauptaltar in der Pfarrkirche zu Imgenbroich (Dekanat Monschau) zu Ehren des heiligen Joseph.

Vom 18. bis 23. September 1938 nahm der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator die kanonische Visitation des Dekanates Lobberich vor und spendete das heilige Sakrament der Firmung am 19. September in Lobberich 525, in Hinsbeck 245; am 20. September in Grefrath 278, in Vinkrath 85; am 21. September in Breyell 400, in Schaag 162; am 22. September in Bracht 352, in Boisheim 110; am 23. September in Leutherheide 14, in Leuth 66, in Kaldenkirchen 351, zusammen 2588 Firmlingen. Die Schlußkonferenz war am Donnerstag, den 22. September, unter dem Vorsitz des Hochwürdigsten Herrn Visitators im Pfarrsaal zu Kaldenkirchen.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator Dr. Hermann Joseph Sträter konsekrierte am 25. September 1938 die neu erbaute Rektoratskirche sowie deren Hauptaltar in Düren in hon. S. Joseph.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Generalvikariat Aachen. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 20 Aachen, den 15. Oktober 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 258	Sacra Congregatio Rituum. Variationes in rubricis Breviarii et Missalis	159
Nr. 259	Hirtenwort zur Seminarkollekte am Christkönigsfeste	161
Nr. 260	Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk 1938/39	161
Nr. 261	Kirchenkollekte des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit für die Seelsorge der deutschen Kinder im Auslande	163
Nr. 262	Meß-Intentionen am Allerseelentage	163
Nr. 263	Pfarrexamen	164
Nr. 264	Veranstaltung von Wallfahrten	164
Nr. 265	Leistungen des Patrons oder Drittverpflichteter an vakante Stellen	164
Nr. 266	Verwendung der staatlichen Pfarrbesoldungsfonds	164
Nr. 267	Auskünfte aus dem Melderegister und der Personenstandsaufnahme der politischen Gemeinden	165
Nr. 268	Betr. Verpachtung von kirchlichen Ländereien	165
Nr. 269	Beflaggung der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen	167
Nr. 270	Angebot eines Stahlgeläutes	167
Nr. 271	Angebot eines Hochaltars	168
Nr. 272	Priester-Exerzitien	168
Nr. 273	Personalchronik der Diözese Aachen	168

Nr. 258 Sacra Congregatio Rituum.*)

Variationes faciendae in rubricis Breviarii et Missalis Romani.

Edita nuperrime a Sacra Paenitentiaria Apostolica nova Collectione precum et piorum operum, quae a Sancta Sede indulgentiis ditata sunt, ut ampliores istae largitiones suis quibusvis locis adnotarentur, abrogatis veteribus concessionibus, Sacra Rituum Congregatio, vigore facultatum sibi a Sanctissimo Domino Nostro Pio Papa XI tributarum, sequentes variationes in rubricis Breviarii et Missalis Romani faciendas esse decrevit:

I — In Breviario Romano

1. In initio, post verba: *Ordinarium Divini Officii iuxta Ritum Romanum persolvendi,* ponatur haec rubrica:

Clericis in sacris constitutis, qui integrum divinum Officium, quamvis in partes distributum, coram Ssmo Sacramento, sive publicae adorationi exposito sive in tabernaculo adservato, devote recitaverint, conceditur: Indulgentia plenaria, si praeterea sacramentalem confessionem instituerint, ad eucharisticum Convivium accesserint et ad mentem Summi Pontificis oraverint. Pius Pp. XI, 23 Octobris 1930.

Iis vero, qui divinum Officium coram Ssmo Sacramento, ut supra, ex parte tantum recitaverint, conceditur: Indulgentia quingentorum dierum pro unaquaque hora canonica. Pius Pp. XI, 18 Maii 1933.

Iisdem autem clericis, qui divinum Officium in alias preces commutatum rite obtinuerint, si preces eiusmodi coram Ssmo Sacramento, uti supra, devote recitaverint, conceditur: Indulgentia plenaria, additis sacramentali confessione, sacra Communione et oratione ad mentem Summi Pontificis. Pius Pp. XI, 7 Novembris 1932.

2. In eodem Ordinario, rubrica praemissa Orationi *Aperi Domine,* mutetur in aliam:

Antequam inchoëtur Officium laudabiliter dicitur, sub singulari semper numero, sequens Oratio; pro qua Summus Pontifex Pius Pp. XI sub die 17 Novembris 1933 Indulgentiam trium annorum concessit.

3. Item in eodem Ordinario rubrica Orationi *Sacrosanctae* praeposita, mutetur in aliam:

Cum expletum fuerit Officium, laudabiliter dicitur sequens Oratio, pro qua Summus Pontifex Pius Papa XI sub die 1 Decembris 1933 indulgentiam trium annorum concessit. Praeterea Clericis in sacris constitutis et Sacerdotibus eam devote post Officium recitantibus Summus Pontifex Leo X defectus et culpas in eo persolvendo ex humana fragilitate contractas, indulsit. Dicitur autem flexis semper genibus in privata etiam recitatione, praeter quam ab iis, qui ob certam infirmitatem vel gravioris impedimenti causam nequeant genuflectere.

II — In Missali Romano

Rubricae indulgentiis appositis ad Orationes pro opportunitate dicendas ante Missae celebrationem reformentur ut sequitur:

*) AAS XXX pag. 292 ss.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. Oktober 1938.

1. Ante antiphonam *Ne reminiscaris:*

Quilibet Sacerdos, ex concessione Pii Pp. XI, sub die 3 Octobris 1936, lucrari potest: Indulgentiam quinque annorum, si ante Missae celebrationem, recitet Psalmos 83, 84, 85, 115 et 129 cum adnexa antiphona, versiculis et Oremus ut infra; plenariam, si per integrum mensem praedictas preces quotidie recitaverit, additis confessione sacramentali et oratione ad Summi Pontificis mentem.

2. Post inscriptionem *Oratio S. Ambrosii Episcopi* et ante verba *Die Dominica* inseratur rubrica:

Indulgentia trium annorum pro qualibet ex sequentibus orationibus S. Ambrosii si in die assignata recitetur, Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

3. Ante aliam orationem S. Ambrosii *Ad mensam* reformetur rubrica: Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

4. Ante orationem S. Thomae *Omnipotens sempiterne Deus* sic reformetur rubrica:

Indulgentia trium annorum: plenaria, dummodo quotidiana orationis recitatio in integrum mensem producta fuerit et praeterea sacramentalis confessio, alicuius ecclesiae vel publici oratorii visitatio et ad mentem Summi Pontificis preces additae fuerint. Pius Pp. XI, 10 Decembris 1936.

5. Ante orationem ad B. Mariam V. *O Mater pietatis* ita mutetur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

6. Ante orationem ad S. Ioseph *O felicem virum* mutetur rubrica ut infra:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

7. Ante orationem ad omnes Angelos et Sanctos *Angeli, Archangeli* sic mutetur rubrica:

„Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936".

8. Ante orationem ad Sanctum, *O Sancte N.,* in cuius honorem Missa celebratur, mutetur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

9. Ad declarationem intentionis ante Missam *Ego volo ponatur* rubrica:

Indulgentia quingentorum dierum. Pius Pp. XI, 12 Iulii 1935.

Rubricae de indulgentiis appositis ad Orationes post Missae celebrationem vel recitandas iuxta *Ritum serv. in celebr. Missae* (tit. XII, n. 6) vel pro opportunitate dicendas, reformentur ut sequitur:

1. Ante antiphonam *Trium puerorum* mutetur rubrica:

Quilibet Sacerdos, ex concessione Pii XI sub die 3 Octobris 1936, lucrari potest: Indulgentiam quinque annorum, si post Missam celebratam, recitet Canticum Trium puerorum et Psalmum 150 cum adnexa antiphona, versiculis et *Oremus* ut infra; plenariam si per integrum mensem praedictas preces recitaverit, accedente sacramentali confessione et oratione ad mentem Summi Pontificis.

2. Ante orationem S. Thomae *Gratias tibi ago* inseratur rubrica:

Indulgentia trium annorum; plenaria, oratione quotidie in integrum mensem pie reiterata et additis sacramentali confessione, alicuius ecclesiae vel publici oratorii visitatione et precibus ad Summi Pontificis mentem. Pius Pp. XI, 22 Novembris 1934.

3. Ante orationem S. Bonaventurae *Transfige* inseratur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

4. Ante rhythmum S. Thomae *Adoro te devote* mutetur rubrica:

Indulgentia quinque annorum; plenaria suetis conditionibus, quotidiana rhythmi recitatione in integrum mensem producta. Pius Pp. XI, 12 Martii 1936.

5. Ante aspirationem *Anima Christi* reformetur rubrica:

Indulgentia septem annorum, si Sacerdos post Missam invocationes pie recitaverit; trecentorum dierum toties quoties; plenaria suetis conditionibus, dummodo quotidie per integrum mensem invocationem recitatio devote peracta fuerit. Pius Pp. IX, 9 Ianuarii 1854.

6. Ad oblationem sui *Suscipe, Domine* reformetur rubrica:

„Indulgentia trium annorum; plenaria suetis conditionibus, si quotidie per integrum mensem actus oblationis devote recitatus fuerit. Pius Pp. XI, 4 Decembris 1932".

7. Ante orationem ad D. N. I. C. Crucifixum *En ego* mutetur rubrica:

Indulgentia decem annorum; plenaria recitantibus post Missam et orantibus ad mentem Summi Pontificis. Pius Pp. XI, 2 Februarii 1934.

8. Ad aliam orationem *Obsecro te* sic reformetur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. IX, 11 Decembris 1846. Insuper hanc orationem recitanti flexis genibus, nisi impediatur, conceditur remissio defectuum et culparum in celebratione Missae ex humana fragilitate contractarum. Pius Pp. X, 29 Augusti 1912.

9. Ad orationem ad B. Mariam V. *O Maria, Virgo et Mater,* reformetur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

10. Ante orationem ad S. Ioseph *Virginum custos ponatur* rubrica:

Indulgentia, trium annorum; plenaria suetis conditionibus, oratione quotidie per integrum mensem pia mente iterata. Pius Pp. XI, 18 Maii 1936.

11. Ante orationem ad Sanctum, *Sancte N.,* in cuius honorem Missa celebrata est, reformetur rubrica:

Indulgentia trium annorum. Pius Pp. XI, 3 Octobris 1936.

Datum Romae, ex Secretaria S. Rituum Congregationis, die 1 Augusti 1938.

C. Card. Laurenti, *Praefectus.*

L. † S. A. Carini, *Secretarius.*

Nr. 259 Hirtenwort zur Seminarkollekte am Christkönigsfeste.

Geliebte Diözesanen!

Seitdem am Christkönigsfeste des Jahres 1936 unser neues Priesterseminar seiner Bestimmung übergeben wurde, ist der Gedanke an das Seminar in besonderer Weise mit diesem Festtage verbunden, zumal ja die Arbeit, die im Priesterseminar geleistet wird, in innigster Beziehung zur Erhaltung und Ausbreitung der Königsherrschaft unseres Heilandes steht. Im Seminar werden die jungen Leute im Gebrauch der geistigen Waffen geübt, mit denen sie die Schlachten Gottes schlagen sollen. Dort werden sie zu harten, entsagungsfreudigen Männern erzogen, die unbekümmert um persönlichen Vorteil oder Nachteil, um Lob oder Tadel der Menge sich restlos an den Dienst ihres Königs Jesus Christus hingeben. Das Gesetz des Priesterseminars, von dem die Inschrift über dem Eingang sagt: „Dienst Gottes und Sorge um Christi Herde ist hier oberstes Gesetz" soll für ihr ganzes Leben Richtschnur werden. Der glaubensschwachen Welt von heute, in der die geistige Verflachung und Verwirrung täglich zunimmt, sollen sie die volle und reine Wahrheit des Christentums verkünden. Gegenüber der fortschreitenden Loslösung von Gottes Gesetz und der Verachtung der Erlösung sollen sie unbestechlich Gottes Recht und den Königsanspruch des Erlösers auf die Menschen auch unserer Zeit geltend machen, wobei ihr frohes, unverdrossenes Schaffen ein ständiger Beweis dafür sein soll, daß der Dienst des Königs Jesus Christus den Menschen nicht erniedrigt, sondern beglückt und adelt.

Weil Ihr, geliebte Diözesanen, diese hohe Aufgabe des Priesterseminars kennt, habt Ihr Euch seinerzeit so bereitwillig mit Gebeten und Opfern für das Gelingen des Seminarbaus eingesetzt. Darum ist Euch das seit zwei Jahren vollendete Seminar ein kostbares Kleinod. Wenn ich Euch nun herzlich bitte, am Christkönigstage ein besonderes Opfer für den Seminarbau zu spenden, damit wir in absehbarer Zeit von den Sorgen um die uns verbliebene Bauschuld befreit werden, so bin ich gewiß, daß Ihr diese Kollekte nicht betrachten werdet wie eine unter vielen anderen, sondern daß Ihr ein wirkliches Opfer bringen werdet „als Gabe des Segens, nicht als Zeichen des Geizes" wie St. Paulus im 2. Briefe an die Korinther schreibt. (9, 5.) Aus diesem Briefe des Völkerapostels will ich mir auch noch einige andere Sätze zu eigen machen, die so recht zur Seminarkollekte passen. „Ihr habt schon vor Jahresfrist, so schreibt er, nicht nur mit der Tat, sondern auch mit dem Willen den Anfang gemacht. Nun führet das Werk zu Ende, damit sich die Bereitschaft des Willens in der Tat vollende, wie sie Eurem Vermögen entspricht." (8, 10-11.) Und wie treffend lassen sich die weiteren Worte auf das Priesterseminar und seine Zöglinge anwenden: „Diese Liebesspende hilft nicht nur den Heiligen in ihrer Not, sondern schafft auch überreichen Ertrag durch die vielen Dankgebete zu Gott. Sie werden Gott preisen, weil Ihr Euch in diesem Liebesdienste bewährt und Euch der Heilsbotschaft Christi gehorsam erweist und ihnen sowie allen anderen aufrichtige Gemeinschaft bezeigt. Dann werden sie für Euch beten und Sehnsucht nach Euch empfinden, weil die Gnade Gottes sich so überreich an Euch erweist." (9, 12-14.)

Möge die Kollekte für den Seminarbau erneut den Beweis erbringen, daß Ihr treu zum Bischof und den Priestern steht, die als Sendboten Christi des Königs zu Euch kommen, und daß Ihr im Priesterseminar einen Hort des Segens erblickt für jetzt und die kommenden Zeiten. Allen Wohltätern unseres Priesterseminars spende ich mit besonderer Dankbarkeit meinen Segen.

Aachen, den 25. September 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, den 23. Oktober, in allen Kirchen und Kapellen zu verlesen. Die Kollekte ist am 30. Oktober in allen heiligen Messen zu halten. Dem Hochwürdigen Klerus wird anheimgegeben, mit Rücksicht auf den wichtigen Zweck die Sammlung, wenn möglich, persönlich durchzuführen.

Das Generalvikariat.

Nr. 260 Hirtenschreiben zum Winterhilfswerk 1938/39.

Geliebte Diözesanen!

Wiederum hat die Reichsregierung zu der großen Gemeinschaftstat unseres Volkes, zum Winterhilfswerk 1938/39, aufgerufen. Gerade in diesen Tagen, wo das Bild des vor einem Jahre verstorbenen ersten Oberhirten unserer Diözese wieder so lebendig vor uns steht, klingt sein Wahlspruch eindringlich mahnend an unser aller Ohr: „Die Liebe drängt uns". So mahne ich

Euch im Geiste des teuren Verstorbenen: „Laßt Euch von der Liebe drängen. Keiner soll uns in der Liebe zu unseren notleidenden Mitbrüdern und -schwestern übertreffen."

Wohl wissen wir, daß viele von denen, die in den kommenden Wochen und Monaten um ihre Gaben angegangen werden, selbst schwer genug an der Bürde des Lebens zu tragen haben und ihre Familien nur durchbringen können unter Verzicht auf manche erlaubte Freuden und Genüsse des Lebens. Aber es ist eine Gnade Gottes, für die man ernstlich danken sollte, wenn man überhaupt noch in der Lage ist, anderen Gaben schenken zu dürfen, statt auf die Mildtätigkeit seiner Mitmenschen angewiesen zu sein. Gott der Herr hat uns den Besitz gegeben nicht so sehr als Eigentum denn als Aufgabe und Erprobung unserer Mildtätigkeit. Alles, was wir besitzen, ist sozusagen nur ein Gotteslehen, über dessen Verwaltung wir einstens einmal ernste Rechenschaft ablegen müssen. Wie beglückend ist ferner das Bewußtsein, in dem Almosen, das in rechter Gesinnung gespendet wurde, Gott selbst ein Opfer dargebracht zu haben und so seines besonderen Segens sicher zu sein. Ruft uns doch bereits das Buch der Sprichwörter das ermutigende Wort zu: „Wer sich des Armen erbarmt, der leiht auf Wucher dem Herrn; er wird ihm hinwiederum vergelten!" (Sprichwörter 19, 17.)

Endlich sei noch kurz auf die nicht wegzuleugnende geschichtliche Tatsache hingewiesen, daß in allen Zeiten, in denen der Glaube stark und blühend war, auch die Werke der Barmherzigkeit stets freudig geübt wurden. Wir erinnern nur an die Blütezeit der mittelalterlichen Bruderschaften, die sich ihrem Namen entsprechend alle zu einer großen Familie zusammenschlossen und das Band der Liebe umso enger schlangen, je größer die augenblickliche Not war. Sollte die Zeit, in der wir leben, geringere Kräfte der Liebe und Volksverbundenheit aufzuweisen haben?

Die gespendeten Gaben werden übrigens, wie uns ausdrücklich versichert wurde, nicht nur den als hilfsbedürftig anerkannten Familien und Einzelpersonen zufließen, sondern in angemessenem Verhältnis auch den karitativen Anstalten, die bisher die besonderen Sorgenkinder des gläubigen Volkes waren und dank der Lebensmittelspenden auch in den vergangenen Notjahren erhalten worden sind. Außerdem wurde von der Reichsleitung des WHW. den nachgeordneten Stellen eingeschärft, daß auch die organisierten Kräfte der Karitas in den überall zu bildenden Arbeitsgemeinschaften zur Mitarbeit und Mitverantwortung herangezogen werden sollen.

Das Winterhilfswerk ist gerade in diesem Jahr vor besonders schwere und dringende Aufgaben gestellt. Ihr alle habt von der Not und dem Elend der zum Reich heimgekehrten Ostmark und den sudetendeutschen Ländern gehört. Da wollen wir besonders gerne unser Opfer in echter Volksgemeinschaft spenden, damit diesen Brüdern und Schwestern in ihrer großen Not wirksam geholfen werden kann.

So geben wir uns denn der Hoffnung hin, daß alle gläubigen Katholiken, wie in der Vergangenheit, so auch im kommenden Winter, ihre vaterländische und christliche Pflicht den notleidenden Volksgenossen gegenüber erkennen werden und an allen Bedrängten Barmherzigkeit üben; denn das ganze Gesetz wird durch das eine Wort erfüllt, das da heißt: „Du sollst Deinen Nächsten lieben wie Dich selbst!" (Gal. 5, 17.)

Aachen, den 10. Oktober 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 30. Oktober, von der Kanzel zu verlesen. Die Veröffentlichung in der Presse ist ab 31. Oktober gestattet.

Winterhilfe.

Aachen, den 10. Oktober 1938.

Für die kommende Winterarbeit gelten folgende Richtlinien:

1. Gemäß den zwischen der Reichsleitung des Amtes für Volkswohlfahrt und den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege getroffenen Vereinbarungen über Zusammenarbeit beim Winterhilfswerk 1938/39 erklären wir uns zur tatkräftigen Mitarbeit bereit. Nach dem Willen der Reichsregierung soll sie erfolgen auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und des gegenseitigen Vertrauens. Um Doppelunterstützung und böswillige Ausnutzung zu verhüten, können gegenseitig vertrauliche Auskünfte über Unterstützungsfälle und Unterstützungsumfang gemacht werden.
2. Die eigene Arbeit der Pfarrkaritas wird nicht unterbrochen, besonders nicht die stille, vertrauliche Hilfsarbeit an den verschämten Armen sowie die fürsorgerische Tätigkeit.
3. Die Mitgliederwerbung für die Pfarrkaritas und die Einziehung der Mitgliederbeiträge werden

auch im Winter fortgesetzt. Es ist mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß die Mitgliederwerbung und auch die Einziehung der Mitgliederbeiträge sich streng im Rahmen des Sammlungsgesetzes halten, und es dürfen nur solche Mitglieder geworben werden, die auch wirklich gewillt und befähigt sind, tatsächlich in der Pfarrkaritasarbeit mitzutun. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur von Personen eingezogen werden, die 18 Jahre alt sind und eine ordnungsmäßig geführte Mitgliederliste bei sich führen.

4. Am ersten Sonntag jeden Monats oder an einem anderen geeigneten Sonntag ist bis Ende März des nächsten Jahres einschließlich eine Kirchenkollekte für die Armen bzw. für die Pfarrkaritas zu halten.

25 % des Kollektenertrages sind jedesmal der Bistumskasse zuzuführen, damit auch von dort aus besonders armen Pfarreien und in schwierigen Einzelfällen Hilfe geleistet werden kann.

Wir bitten die Hochwürdigen Herren Geistlichen, die Gläubigen auf die Karitaskollekte am Sonntag vor der Abhaltung mit warmer Empfehlung hinzuweisen.

Wir haben das Vertrauen, daß die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren die vorstehenden Anordnungen gewissenhaft durchführen.

Das Generalvikariat.

Nr. 261 Kirchenkollekte des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit für die Seelsorge der deutschen katholischen Kinder im Auslande.

Aachen, den 3. Oktober 1938.

Die Tagung der Katholischen Auslandsdeutschen-Mission, die am 26. und 27. August in Passau stattfand, betonte erneut die Notwendigkeit, deutschen katholischen Brüdern und Schwestern, die im Ausland um ihr Glaubens- und Volksgut kämpfen, zu helfen. Erschütternd waren die Berichte deutscher Auslandsseelsorger über die religiöse Not der Kinder. Darum rufen wir, wie früher, auch in diesem Jahre, unsere Kinder auf, für ihre deutschen Brüder und Schwestern zu beten und zu opfern. Am Christkönigsfest findet im Kindergottesdienst am Nachmittag die seit Jahren eingeführte Kirchenkollekte der Kinder für die katholischen deutschen Kinder im Ausland statt. Der Seelsorger möge in der Seelsorgsstunde die Kinder über den Zweck der Kollekte unterrichten und sie zu entsprechendem Gebet anleiten. Der Ertrag der Kollekte ist auf das Postscheckkonto der Städtischen Sparkasse Aachen Köln Nr. 6287 für Scheckkonto 10952 einzusenden. Der Opferpfennig der schulentlassenen Jugend, der im September anläßlich des Jugendsonntages gespendet wurde, ist mit der Kollekte der schulpflichtigen Kinder am Christkönigsfest nicht zu verwechseln. Der Termin ist genauestens einzuhalten. Einzelheiten enthält das vom Generalsekretariat des Päpstlichen Werkes der heiligen Kindheit, Aachen, Stephanstraße 35, versandte Merkblatt.

Das Generalvikariat.

Nr. 262 Meß-Intentionen am Allerseelentage.

Aachen, den 4. Oktober 1938.

Wie in den beiden letzten Jahren hat der Heilige Vater durch besondere Verordnung dem Hochwürdigen Klerus Deutschlands, und zwar dem Weltklerus wie auch dem Ordensklerus, das Indult erteilt, daß am Allerseelentage von den drei gestatteten heiligen Messen, deren erste nach freier Intention unter Annahme eines Stipendiums zelebriert werden darf, die zweite und dritte heilige Messe, die nach allgemeinem kirchlichen Recht ohne Stipendium gelesen werden müßten, auch in diesem Jahre ad intentionem offerentium zugelassen sind unter der Bedingung, daß die Stipendien dieser zweiten und dritten heiligen Messen ungekürzt dem Bonifatiusverein zugeführt werden.

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins bittet nun,

1. daß diejenigen Priester, die bei ihnen bestellte heilige Messen am Allerseelentage bei der zweiten und dritten heiligen Messe persolvieren wollen, dies tun mögen und dann die Stipendien an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn (Postscheckkonto Köln 22610) senden;
2. daß diejenigen Priester, die selbst über keine oder nur wenige Intentionen verfügen, in der Meinung des Generalvorstandes, d. h. des zeitigen geschäftsführenden Vizepräsidenten, die zweite und dritte heilige Messe am Allerseelentage applizieren und dann in den ersten Tagen nach dem 2. November ihrem Herrn Dechanten entsprechende Mitteilung machen. Die Herren Dechanten wollen diese Mitteilung bis spätestens 20. November an den Generalvorstand des Bonifatiusvereins in Paderborn weiterleiten.

Der Generalvorstand des Bonifatiusvereins spricht allen Priestern unseres Bistums, die durch

Erfüllung seiner Bitte in den beiden verflossenen Jahren ihm eine große Unterstützung zuteil werden ließen, den innigsten Dank aus. Er hofft zuversichtlich, daß der Hochwürdige Klerus in Ausnutzung des päpstlichen Indultes auch in diesem Jahre wiederum zum großen Helfer der Diaspora werden möge.

Wir unterstützen gern die Bitte des Generalvorstandes des Bonifatiusvereins und erwarten, daß möglichst alle Priester von diesem Indult um der Not der Diaspora willen Gebrauch machen.

Das Generalvikariat.

Nr. 263 Pfarrexamen.

Aachen, den 8. Oktober 1938.

Das Pfarrexamen wird am 21., 22., 23. und 24. November d. J. im Priesterseminar abgehalten. Die schriftliche Prüfung beginnt am Montag, den 21. November, nachmittags 3 Uhr, die mündliche am Donnerstag, gleichfalls um 3 Uhr. Die Predigtabschnitte werden Montags oder Dienstags vorgetragen.

Das Generalvikariat.

Nr. 264 Veranstaltung von Wallfahrten.

Aachen, den 10. Oktober 1938.

Der Herr Regierungspräsident von Aachen hat uns um eine Mitteilung an die örtlichen kirchlichen Stellen gebeten, sie möchten bei der Veranstaltung von Wallfahrten die nötige Rücksicht auf herrschende ansteckende Krankheiten nehmen, deren Verbreitung durch Menschenansammlungen gefördert werden könnte.

Wir beauftragen daher die Hochwürdigen Herren Seelsorger, zeitig vor Veranstaltung einer Wallfahrt beim Pfarramt des Wallfahrtsortes festzustellen, ob dort eine vom zuständigen Gesundheitsamt ermittelte ansteckende Krankheit der vorbezeichneten Art herrscht. Die gleiche Ermittlung ist auch für den Ausgangsort der Wallfahrt anzustellen. Das Generalvikariat.

Nr. 265 Leistungen des Patrons oder Drittverpflichteter an vakante Stellen.

Aachen, den 11. Oktober 1938.

In der Juristischen Wochenschrift 1938, S. 819 f., ist das Urteil des IV. Zivilsenates des Reichsgerichts vom 11. Oktober 1937 im Auszuge abgedruckt, worin in einem ostpreußischen Fall entschieden wird, daß selbst einer lange andauernden Vakanz einer geistlichen Stelle nicht die Bedeutung einer Stelleneinziehung zukommt, und daß der Patron nicht befugt ist, während der Vakanz seine Leistungen einzustellen.

Die Kirchenvorstände wollen daher darauf achten, daß die stiftungsmäßigen Leistungen des Patrons, des Staates, der politischen Gemeinde oder eines sonstigen Drittverpflichteten während der Vakanz einer Stelle fortgewährt werden.

Das Generalvikariat.

Nr. 266 Verwendung der staatlichen Pfarrbesoldungsfonds.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 1415/38, II, III. Berlin, 24. September 1938.

Die Mittel der im Preußischen Haushalt und im Haushalt für das Saarland zur Pfarrbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandspfarrer und Pfarrhinterbliebenen bereitgestellten Fonds dürfen nur für solche Personen Verwendung finden, die sich der Fürsorge des Staates würdig erweisen. Ich habe die Herren Oberpräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten von Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland demgemäß angewiesen, in Zukunft nach eingehender Prüfung des Einzelfalles die Sperre der staatlichen Pfarrbesoldungsbeihilfen bei denjenigen Personen herbeizuführen, die sich gegen Gesetze und Anordnungen des Staates vergehen. Die Staatsbehörden werden gegebenenfalls die zuständige kirchliche Behörde ersuchen, die Bewilligung von Besoldungsbeihilfen aus dem staatlichen Pfarrbesoldungsfonds für die genannten Personen einzustellen. Diesem Ersuchen ist sofort zu entsprechen. Den zuständigen Staatsbehörden ist Mitteilung über das Veranlaßte zu machen.

Die durch die Zahlungssperre verfügbar werdenden Staatsmittel können beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Bewilligung von Beihilfen an andere Kirchengemeinden verwendet werden, deren Pfarrbesoldungsbedarf nicht mit den vorhandenen Mitteln gedeckt werden kann.

Ich ersuche, hiervon in geeignet erscheinender Weise den Geistlichen, Gemeindekirchenräten, Kirchenvorständen usw. Kenntnis zu geben.

Kerrl.

An die Herren Erzbischöfe und Bischöfe
in Preußen und im Saarland.

Aachen, den 11. Oktober 1938.

Vorstehende ministerielle Verfügung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Generalvikariat.

Nr. 267 Auskünfte aus dem Melderegister und der Personenstandsaufnahme der politischen Gemeinden.

Aachen, den 12. Oktober 1938.

Nach § 18 des preußischen Kirchensteuergesetzes vom 14. Juli 1905 sind dem Kirchenvorstande von den zuständigen Staats- und Gemeindebehörden auf Erfordern diejenigen Unterlagen, deren er zur Besteuerung bedarf, mitzuteilen.

Nach Abschnitt VI B I der Ausführungsanweisung zu diesem Gesetz vom 14. Juli 1905 bedarf es, soweit es sich um die Mitteilung der regelmäßig erforderlichen Unterlagen für die kirchliche Besteuerung handelt, nicht der jedesmaligen Wiederholung des Ersuchens seitens der kirchlichen Organe. Es genügt, wenn unter Benennung der gewünschten Verzeichnisse und Listen (Verzeichnis der Mitglieder der Kirchengemeinde nebst Angabe der Sätze für Staatseinkommensteuer, Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen oder der Einzelsteuernden, Benachrichtigungen über die im Laufe des Steuerjahres eintretenden Veränderungen) deren periodische Uebermittlung zu bestimmten Terminen bis auf weiteres nachgesucht wird.

Die Aufstellung und Mitteilung des Verzeichnisses der Mitglieder der Kirchengemeinde mit dazugehörigen Angaben ist, sofern die kirchlichen Organe es wünschen, alljährlich mit tunlichster Beschleunigung zu bewirken, sobald die Ergebnisse der Veranlagung zu den einzelnen Prinzipalsteuern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes) bekannt geworden sind.

Die Mitteilungen über die Veränderungen (Zu- und Abgänge) sind je nach dem Ersuchen der kirchlichen Organe, höchstens jedoch vierteljährlich, alsbald nach Ablauf des Kalendervierteljahres zu machen.

Die Mitteilung sämtlicher Unterlagen auf Grund des § 18 des Gesetzes erfolgt unentgeltlich. Das Porto für die Postsendungen fällt den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zur Last. Auch sind die Gemeindevorstände befugt, für die von ihnen anzufertigenden Verzeichnisse und Listen den Ersatz der baren Auslagen an Material und Kopialien von den Kirchengemeinden (Gesamtverbänden) zu fordern.

Die weiteren Einzelbestimmungen der Ausführungsanweisung bei A. Förster, Die Preuß. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden und Diözesen, 3. Aufl., Berlin 1913, S. 293-302.

Der Anspruch der Kirchenvorstände auf unentgeltliche Mitteilung der bezeichneten Auskünfte aus den Melderegistern ist in Abschnitt III Ziff. 8 des Runderlasses des RuPrMdJ. (Reichsmeldeordnung) vom 10. April 1938 (RMBliV. 1938 S. 690) ausdrücklich aufrechterhalten. Vgl. W. Koch u. H. Gefaeller, Die Kirchensteuer in Preußen und im Saarland nebst Darstellung der Umlage und der Pfarrbesoldung in der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, Berlin 1938, S. 201. Die Reichsmeldeordnung setzt in der Einleitung ausdrücklich voraus, daß die Benachrichtigung der Behörden und sonstigen in Frage kommenden Stellen über die Wohnorts- und Wohnungsveränderungen seitens der Meldebehörden teils durch Ueberlassung eines Stückes der An- und Abmeldescheine, teils durch besondere Mitteilung geschieht.

Das Generalvikariat.

Nr. 268 Betr. Verpachtung von kirchlichen Ländereien.

Aachen, den 12. Oktober 1938.

Nachstehend geben wir die Anordnung des Reichsbauernführers vom 12. Februar 1938 - I G 456/38 - betr. Natural- und Naturalwertpachten bekannt. Das Generalvikariat.

I.
Grundsatz.

Die Dienststellen des Reichsnährstandes haben folgende Grundsätze zu beachten:

1. In Pachtverträgen ist der Pachtpreis stets auf einen bestimmten Geldbetrag in Reichsmark festzusetzen.

2. Unzulässig ist, den Pachtpreis nach dem Preis für eine bestimmte Menge landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu bestimmen oder die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Pachtpreis zu vereinbaren (sog. Naturalwertpachten und Naturalpachten). Das gleiche gilt für sog. Entwertungsklauseln; ebenso dürfen als Pachtpreis nicht reine Geldpacht, Naturalpacht und Naturalwertpacht nebeneinander oder wahlweise vereinbart werden.

Derartige Vereinbarungen werden regelmäßig getroffen, um dem Verpächter im Falle einer Geldentwertung oder stärkerer Erschütterungen der deutschen Wirtschaft den Pachtpreis zu sichern. Sie stellen den Versuch dar, das Pachtverhältnis aus dem Gesamtverlauf der deutschen Wirtschaft künstlich herauszulösen und sind ein Ausdruck des Eigennutzes und des Mißtrauens gegen die Festigkeit der Währung und gegen die Sicherheit der Wirtschafts-

ordnung, insbesondere der landwirtschaftlichen Marktordnung. Sie erschweren der Regierung, die Preisbildung für landwirtschaftliche Erzeugnisse als wirtschaftspolitische Maßnahme zu verwenden, indem mit dem Preis für landwirtschaftliche Erzeugnisse der Preis für landwirtschaftliche Pachten, also für vollkommen anders geartete Leistungen, verknüpft wird.

Durch Entwertungsklauseln oder ein Wahlrecht zwischen Geldpacht, Natural- und Naturalwertpacht soll häufig das Risiko in einseitiger und unbilliger Weise auf den Pächter abgewälzt werden.

Erhält der Verpächter als Pachtpreis landwirtschaftliche Erzeugnisse über seinen eigenen Bedarf hinaus, und ist er darauf angewiesen, sie durch Verkauf zu verwerten, so wird er in die ihm wesensfremde Rolle eines Verteilers gebracht. Die Lieferung von Brotgetreide, vor allem von Roggen, als Pachtpreis an den Verpächter verstößt grundsätzlich gegen die Ablieferungspflicht, wie sie in der Verordnung vom 22. Juli 1937 zur Sicherstellung des Brotgetreidebedarfs (RGBl. I S. 829) geregelt ist.

Die Vereinbarung von Natural- und Naturalwertpachten kann auch nicht mit dem Hinweis gerechtfertigt werden, daß heute noch Verträge mit Feingold- oder Goldmarkklausel abgeschlossen werden. Demgegenüber ist auf die Ausführungen von Weimar in der Juristischen Wochenschrift 1938, S. 216, „Die Aufnahme von Währungsschutzklauseln verstößt gegen die Berufspflicht" zu verweisen. Abweichende Entscheidungen aus früheren Jahren und hierauf gestützte Bemerkungen, z. B. Vogels „Reichserbhofgesetz" § 30 EHRV. Ziff. 5, sind durch die Entwicklung überholt. Die Entscheidung des Reichserbhofgerichts vom 18. August 1937 - 1 R B 161/36 - abgedr. Recht des RNSt. 1937 S. 908 - ist heranzuziehen.

3. Ausnahmsweise sind Naturalpachten zulässig, soweit der Pächter die geschuldete Menge aus den Erträgen seiner Wirtschaft liefern kann und der Verpächter sie zur Deckung eines eigenen erlaubten und volkswirtschaftlich gerechtfertigten Bedarfs benötigt.

4. Dagegen sind Naturalwertpachten nicht deshalb als zulässig anzusehen, weil sie ortsüblich sind, insbesondere seit der Inflation üblich geworden sind.

II.

Das Roggenschutzgesetz.

1. Das Roggenschutzgesetz vom 16. Mai 1934 hat für alle Pachtverträge, die am 20. Mai 1934 bestanden, die Roggen- und Weizenwertpacht in eine reine Geldpacht umgewandelt. An die Stelle des Preises für 1 Zentner Roggen ist der Betrag von RM. 7,50, an die Stelle des Preises für 1 Zentner Weizen der Betrag von RM. 9,50 getreten. Diese Umwandlung ist unmittelbar durch das Gesetz vollzogen worden. Eine Vereinbarung zwischen den Parteien war nicht erforderlich.

2. Ist als Pachtpreis die Roggen- oder Weizenpacht nicht allein, sondern wahlweise oder in Verbindung mit einem in anderer Weise bestimmten Pachtpreis vereinbart worden, so ist es häufig schwierig zu beurteilen, in welcher Weise sich das Roggenschuldengesetz ausgewirkt hat. Ich verweise hierfür auf die Ausführungen von Regierungsrat Dr. Steiger „Roggenpachten und Roggenschuldengesetz" im RdRNSt. 1935, S. 147.

3. Zusätzliche Vereinbarungen, die die reine Geldpacht wieder auf Roggenpacht umstellen, bedürfen der Genehmigung nach der GVBek. Der Erteilung der Genehmigung ist zu widersprechen.

III.

Das Preiserhöhungsverbot.

1. Als Preisstand am 17. Oktober 1936, der nach dem Preiserhöhungsverbot nicht überschritten werden darf, gilt für Natural- und Naturalwertpachten der Preis für das letzte vor dem 17. Oktober 1936 abgeschlossene Pachtjahr.

2. Für Roggenpachtverträge gilt im Hinblick auf die Roggenpreiserhöhung (VO. vom 23. März 1937), daß der Geldwert des Pachtpreises den Stand vom 17. Oktober 1936 nicht überschreiten darf, gleichgültig ob der Roggen selbst als Pachtpreis zu liefern ist, oder ob der Pachtpreis in Geld zu zahlen ist und sich nach dem Roggenpreis richtet.

In diesem Sinne hat der Reichskommissar für die Preisbildung in einem Erlaß vom 16. November 1937 - II/1 - 134 - 10013 - an die Deutsche Pachtbank ausgeführt:

„Wie ich bereits in meinem Schreiben vom 25. August 1937 - II/1 - 134 - 5086 - zum Ausdruck gebracht habe, darf in denjenigen Fällen, in denen der Verpächter nach dem Pachtvertrag je nach seiner Wahl entweder eine bestimmte Menge Roggen oder den Geldwert des Roggens als Pachtzins verlangen kann, der Geldwert der Pachtzinsleistung den Stand vom 17. Oktober 1936 nicht überschreiten, so daß z. B. die an den Verpächter zu liefernde Roggenmenge im entsprechenden Verhältnis zu kürzen ist. In gleicher Weise ist auch bei Pachtverträgen zu verfahren, in denen sich ein Pächter von vornherein verpflichtet hat, als Pachtzins eine bestimmte Menge Roggen in Natur zu liefern.

An dieser Regelung muß grundsätzlich festgehalten werden, gleichgültig ob der Verpächter die geschuldete Roggenmenge weiterverkauft oder aber im eigenen Hausstand zu verbrauchen gedenkt.

Ich verkenne nicht, daß durch diese Regelung eine Benachteiligung derjenigen Verpächter nicht ausgeschlossen ist, die einen Pachtvertrag lediglich auf die Lieferung einer bestimmten Menge Roggen für den eigenen Bedarf abgestellt haben. Hier kann unter Umständen der Fall eintreten, daß die von dem Pächter jeweils gekürzte Roggenmenge dann von dem Verpächter hinzugekauft werden muß, um den eigenen Bedarf zu decken.

Um solche Härten zu vermeiden, besteht für diejenigen Verpächter, die aus vorstehenden Gründen nachweislich Roggen für den eigenen Bedarf anderweitig kaufen müssen, die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung bei der zuständigen Preisbildungsstelle dahingehend zu stellen, daß die von dem Pächter zu liefernde Roggenmenge, soweit diese für den Verbrauch im eigenen Hausstand des Verpächters bestimmt ist, ungekürzt abgegeben wird."

IV.

Durchführung der Grundsätze.

1. Die Grundsätze dieser Anordnung sind bei der Vertragshilfe (vgl. meine Anordnung vom 11. August 1937, DN. S. 293, unter Ziff. B) sowie bei der Stellungnahme zur Genehmigung von Pachtverträgen durch die Anerbenbehörden oder nach der GVBek. zu beachten. Weichen die Entscheidungen der Behörden von diesen Grundsätzen ab, so sind die zulässigen Rechtsmittel einzulegen.

Wenn von diesen Grundsätzen Rechtsgeschäfte der Stellen, die von der Genehmigungspflicht nach der GVBek. befreit sind, abweichen und auch die Verhandlungen der Landesbauernschaft ohne Erfolg bleiben, so ist mir zu berichten.

2. Die Umwandlung von Natural- und Naturalwertpachten in reine Geldpachten liegt im öffentlichen Interesse. Eine Umwandlung durch das Pachteinigungsamt (§ 2 des Gesetzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. September 1937) ist zu fördern.

Nr. 269 Beflaggung der Dienstgebäude und Verhalten der Behörden bei kirchlichen Veranstaltungen.

Aachen, den 12. Oktober 1938.

Den nachstehenden, im Ministerial-Blatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern, Sp. 1508 ff., veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 16. v. M. geben wir hierdurch bekannt.

Das Generalvikariat.

✤

RdErl. d. RMdI. vom 16. September 1938
- I b 2198/38-4015.

I. Nach dem Erlaß über Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude vom 8. 6. 1935 (RMBl. S. 545; MBliV. S. 775) sind Anordnungen zur Beflaggung der Dienstgebäude auf Fälle zu beschränken, die nach ihrer besonderen Bedeutung eine amtliche Anteilnahme rechtfertigen. Diese Voraussetzung ist bei kirchlichen Veranstaltungen nicht gegeben.

II. Kirchliche Veranstaltungen rechtfertigen mit Rücksicht auf die überkonfessionelle Stellung des Staates auch keine geschlossene Teilnahme der Behörden. Ebenso hat die Entsendung von Behördenvertretern zu unterbleiben. Die dienstliche Teilnahme von Strafanstaltsgeistlichen und Heerespfarrern und die private Teilnahme von Behördenangehörigen an kirchlichen Feiern wird dadurch nicht berührt.

III. Vorstehende Anordnungen gelten für jede Art von kirchlichen Veranstaltungen, gleichgültig, ob sie in regelmäßiger Wiederkehr (z. B. Fronleichnam) oder aus besonderem Anlasse (z. B. Besuch eines Bischofs, Primiz, Konfirmation, Firmung, Wallfahrt usw.) stattfinden.

IV. Auf die Flaggensetzung der Religionsgesellschaften findet Ziff. I keine Anwendung.

V. Dieser RdErl. gilt nicht für das Land Oesterreich.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.
An die Obersten Reichsbehörden, den Preuß. Ministerpräs., den Preuß. Finanzminister durch Abdruck.
- RMBliV. S. 1508.

Nr. 270 Angebot eines Stahlgeläutes.

Aachen, den 13. Oktober 1938.

Von den Glockengießereien-A.-G. Gebr. Ulrich in Apolda in Thüringen wird ein Stahlgeläute im Gewicht von 1800 kg, Töne g und b, einschließlich aller Armaturen, zum Preise von RM. 900,- angeboten. Falls bei einer Kirchengemeinde Interesse für dieses Geläute besteht, möge man sich direkt mit der betreffenden Firma in Verbindung setzen.

Das Generalvikariat.

Nr. 271 Angebot eines Hochaltares.

Aachen, den 13. Oktober 1938.

Die Pfarrgemeinde D'horn (Dek. Derichsweiler) bietet den vor zirka 35 Jahren errichteten gotischen Hochaltar ihrer alten Kirche zum Kaufe an. Unterbau: drei Marmorstufen je 0,16 m, Auslage 0,30 m, Tiefe des Suppedaneum 2,75 m, Breite 3,45 m. Aufbau des Altares: Altartisch 1,12 m tief und 2,52 m breit, Rückenwandhöhe des Aufbaues 3,10 m. Die Gesamthöhe des Altares beträgt 5,40 m. In dem Aufbau befinden sich zwei Bilder (hl. Martinus mit Bettler und hl. Donatus mit der Kirche).

Interessenten wollen sich mit dem Kirchenvorstande der genannten Pfarrgemeinde in Verbindung setzen.

Das Generalvikariat.

Nr. 272 Priester-Exerzitien

finden statt:

im Missionspriesterseminar St. Augustin über Siegburg (Rheinland) vom 7. bis 11. November und vom 12. bis 16. Dezember;

im Kloster Bethlehem, Fortuna über Bergheim a. d. Erft, vom 20. bis 26. November (5 Tage).

Nr. 273 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte unter dem 23. September d. J. den Dechanten und Pfarrer Robert Gonella in Lank zum Geistlichen Rat ad honores.

Ferner wurden ernannt:

am 28. Sept.: Hüskes Johannes, Neupriester, bisher zur Vertretung an St. Peter in Aachen (Dek. Aachen-Nordost), zum Kaplan daselbst;

am 28. Sept.: wurde Schumacher Hermann, Kaplan an St. Peter in Aachen, bis auf weiteres studienhalber beurlaubt;

am 1. Okt.: Heinz Josef, zuletzt Anstaltspfarrer am Provinzial-Erziehungsheim in Euskirchen (Erzdiöz. Köln), zum Pfarrer in Krefeld-Traar (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " " Klein Josef, Pfarrer am Städtischen Krankenhaus in Krefeld, zum Pfarrer in Schierwaldenrath (Dek. Gangelt);

" " " Wassenberg Matthias, Pfarrer in Dreiborn, zum Pfarrer in Tetz (Dek. Jülich);

am 5. Okt.: Koenigs Adolf, Neupriester aus Aachen, zum Kaplan an St. Paul in Aachen (Dek. Aachen-Südwest);

" " " Stegers Josef, Kaplan an St. Paul in Aachen, zum Kaplan in Mariadorf (Dek. Alsdorf);

am 6. Okt.: wurde die Ernennung des Kaplans Heinrich Graab an St. Josef in Aachen, zum Kaplan an St. Martin in Krefeld sowie des Kaplans Werner Offermann an St. Martin in Krefeld, zum Kaplan an St. Josef in Aachen zurückgenommen.

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 28. Sept.: Wetter Josef, geb. 5. Nov. 1865 in Silberhausen (Eichsfeld), gew. 17. Dez. 1892 in Lüttich, ehem. Pfr. in Floisdorf (Dek. Mechernich), seit 15. Febr. 1938 i. R. zu Zülpich, 73 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Generalvikariat Aachen. – Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 21 Aachen, den 1. November 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 274	Hirtenschreiben	169
Nr. 275	Borromäussonntag	173
Nr. 276	Feier des Dreizehnstündigen Gebets am 16. November (Buß- und Bettag)	173
Nr. 277	Kollekte für arme Kirchen	173
Nr. 278	Hilfsliteratur für den kirchlichen Entlassungsunterricht	174
Nr. 279	Betr. Eintragung der Kirchenaustritte in ein eigenes Register	174
Nr. 280	Indizierte Bücher	174
Nr. 281	„Allgemeines Suchblatt für Sippenforscher"	174
Nr. 282	Restaurierung von Archivalien	175
Nr. 283	Bezeichnung der vereinigten Reichs- und Preußischen Ministerien	175
Nr. 284	Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden	175
Nr. 285	Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftssteuer für die Jahre 1938 bis 1940	176
Nr. 286	Priester-Exerzitien	176
Nr. 287	Personalchronik der Diözese Aachen	176

Nr. 274 Hirtenschreiben.

Liebe Diözesanen!

Nach der Vorschrift der Kirche habe ich die Reise nach Rom zu den Gräbern der Apostelfürsten gemacht. Nachdem ich in die Heimat zurückgekehrt bin, wende ich mich an euch, um über meine Pilgerreise zu sprechen; denn nicht für mich, sondern für euch, für die Diözese habe ich sie unternommen. Viele Menschen aus aller Welt reisen nach Rom; nicht alle haben dabei die gleichen Absichten und Ziele. Es ist kaum eine Stätte, die dem Geschichtsforscher so überwältigend viel bietet wie Rom; die reichsten Schätze der Kunst und Literatur sind dort zu finden; auch das öffentliche Leben, Handel und Geschäft zieht manchen nach Rom. Für den gläubigen Katholiken gibt es ein Anderes, Höheres: es liegt über der Stadt eine wunderbare Weihe; Kirchen und Kapellen aus allen christlichen Zeiten, unter deren Altären die Gebeine von Heiligen jeglichen Standes, Alters und Geschlechts der Auferstehung entgegenharren, Martyrergräber, Erinnerungsstätten an den Heldentod mutiger Blutzeugen, die Katakomben, die man nur mit tiefster Ergriffenheit betreten kann, machen Rom zu einer Segensstätte und den Aufenthalt dort zu einer Gnadenzeit. Wenn der Oberhirte eines Bistums den ihm vorgeschriebenen Besuch in Rom macht, so ist es vor allem ein dreifaches Ziel, dem er zustrebt: Er soll an zwei Gräbern beten, dem des heiligen Petrus und dem des heiligen Paulus und den Heiligen Vater besuchen, um ihm über seine Diözese zu berichten.

I.

Ueber dem Grab jenes Mannes, den der Herr zum Felsenfundament seines Reiches gemacht hat, erhebt sich die herrlichste Kirche der Welt. Die gewaltige Peterskuppel leuchtet weit hinein ins Land und überragt in majestätischer Größe die ewige Stadt. Den Pilger, der in das Gotteshaus eintritt, zieht es sogleich hin zum Grabe des heiligen Petrus. Es wird von einem hochragenden Altar überschattet. Und schaut man aufwärts, so verliert sich der Blick in die unabsehbaren Weiten der Kuppel. Unter derselben und weiter durch das Gesims des Langhauses der Kirche zieht sich eine Inschrift mit gewaltigen Buchstaben hin; sie beginnt mit den Worten: „Tu es Petrus", „Du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen."

An dieser wunderbaren Grabstätte eilt der Geist des Pilgers zurück in jene längst vergangene, gesegnete Zeit, da Petrus auf Erden lebte. Wir sehen ihn am See Genesareth als Fischer; wir hören den Ruf des Heilandes an ihn; wir begleiten ihn, wie

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 27. Oktober 1938.

er in der Schule des Meisters zu seiner Charaktergröße heranreift. In einer unvergeßlichen Stunde bekennt er: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes" (Matth. 16. 16); und der Herr macht ihn zum Felsenfundament seiner Kirche; Christus kennt ihn ja und schaut sein Leben und Ringen voraus, er kennt die Zukunft und weiß, daß er seiner Kirche ein stärkeres Fundament nicht geben kann. Oft hat Petrus dem Herrn seine Treue bekundet. Als Jesus seine Jünger fragt: Wollt nicht auch ihr weggehn?, antwortet Petrus: „Herr, zu wem sollen wir gehen?; Du hast Worte des ewigen Lebens. Und wir haben geglaubt und wissen, daß Du der Heilige Gottes bist" (Joh. 6, 68ff.). Petrus beteuert: „Siehe, wir haben alles verlassen und sind Dir nachgefolgt" (Math. 19, 27). Und daß die Treue bleibe und sich immer tiefer festige, betet Christus für ihn: „Ich habe für Dich gebetet, daß Dein Glaube nicht wanke; Du stärke Deine Brüder" (Luk. 27, 32). Die Verleugnung des Meisters in einer schwachen Stunde sühnt der Apostel durch eine unvergleichliche Hingabe, und hier, am vatikanischen Hügel, duldet er, der unbesiegte Held, auch im Sterben seinem heißgeliebten Herrn ähnlich, den Kreuzestod, auf seinen demütigen Wunsch mit dem Kopf nach unten.

Doch auf einer uralten Lampe in den Katakomben steht: „Petrus stirbt nicht." Es ist nicht nur das heroische Beispiel seiner Treue gegen Christus, das uns tief ergreift; es ist vor allem sein Amt in der Kirche, dessen Größe uns so überwältigend in Rom vor Augen tritt. Der heilige Augustinus sagt: „In Petrus liegt das Geheimnis der Kirche; er bedeutet die heilige Kirche" (Aug. in Jo. 50, 12). Vor fast zweitausend Jahren lebte und starb Petrus; aber er ist auch noch heute das unzerstörbare Fundament, auf dem die Kirche ruht. Wie ein hochragender Fels im Meer, so steht die Kirche im Ozean der Welten und Zeiten. Die Fluten rauschen und toben unaufhörlich dagegen an, aber sie müssen an der Wucht des Felsens zerschellen. Unwetter, Blitz und Donner ziehen oft darüber hin, aber die Feste wankt nicht.

Als die Kirche in jenen alten Zeiten, da Sankt Petrus lebte, in die Welt eintrat, war sie ganz klein und unscheinbar. Es fehlten ihr jegliche irdische Hilfsmittel. Ihre Lehre stand im Widerspruch mit den Anschauungen fast der ganzen Menschheit. Sie verlangte Selbstverleugnung, Reinheit, Entsagung gegenüber einer in Sünde und Sinnlichkeit versunkenen Welt, Treue bis in den Tod. Gegen sie stand die gewaltige Macht des Römerreiches. Ihre Anhänger wurden verleumdet, angegriffen, vor Gericht geschleppt, gemartert, getötet. Und doch hat die Kirche gesiegt. Das war nicht Menschen-, das war Gotteswerk. Seitdem ist kein Jahrhundert vergangen, wo man ihr nicht ihr Ende vorausgesagt hat, aber immer sind diese Prophezeiungen zuschanden geworden. Der heilige Augustinus sagt: „Die Kirche könnte nur dann ins Wanken kommen, wenn ihr Fundament zu wanken beginnt. Wie aber sollte Christus, ihr Fundament, jemals wanken, er, der das All in seiner Hoheit trägt? Wo sind sie, die da sagen, verschwunden ist die Kirche vom Erdboden? Sie sind verschwunden, die Kirche steht" (In Ps. 103).

Felsengesinnung sei auch unsere Art. Wir wollen ganz treu sein. Mögen Verlockungen zur Untreue an uns herantreten, mögen dem wirtschaftliche Vorteile winken, der seine alte Treue ganz oder halb bricht, mögen uns Verlockungen und Drohungen auf die Probe stellen, wir wollen in echter Ergebenheit gegen den heiligen Petrus und sein Reich dem Heiland die Treue wahren. Als Leonidas, der Vater des damals 17jährigen Origenes, um seines Glaubens willen im Kerker saß und dem Martertod entgegensah, ließ sein tapferer Sohn, der damals selbst gern um des Glaubens willen den Tod mit seinem Vater erduldet hätte, ihm sagen: „Vater, sieh zu, daß Du nicht Deinen Kindern zuliebe Deine Gesinnung änderst." Und Leonidas ward Märtyrer. Das ist Felsengesinnung. Der heilige Ambrosius sagt: „Wo Petrus ist, da ist die Kirche; wo die Kirche ist, da ist kein Tod, sondern ewiges Leben" (In Ps. 40. 30).

Unter den vielen Altären der Peterskirche gibt es einen, an dem tagtäglich bis mittags ununterbrochen heilige Messen gelesen werden; es ist der Altar bei der in der Unterkirche gelegenen Grabstätte Pius X., jenes unvergeßlichen Papstes, der die Welt erneuert hat in Christus, der wie kein anderer Papst vor ihm, die öftere heilige Kommunion gefördert hat. Dort habe auch ich für euch alle die heilige Messe gelesen. Möge sein Geist nie aus unserem Bistum schwinden. Gott segne und stärke eure Treue zum heiligen Glauben und erfülle euch mit einer unzerstörbaren, tiefen, eucharistischen Gesinnung.

II.

An der alten Straße von Rom nach Ostia steht die ehrwürdige Paulsbasilika. Hier bewahrt man das Andenken an den Tod des großen Völkerapostels, hier ruhen seine Gebeine unter dem herrlichen Hochaltar.

Unsere Gedanken eilen wieder zurück in eine ferne Vergangenheit. Da sehen wir diesen Mann, an dessen Grabe wir knien, wutschnaubend die Christen verfolgen; wir schauen ihn, da er sieht, wie wild erregte Menschen den heiligen Stephanus zu Tode steinigen, und dabei steht, mit den grausamen Henkern einverstanden. Doch Gottes Wege sind wunderbar; er kann aus wilden Christusfeinden Heilige, Apostel, machen. Bei Damaskus vollzieht sich das große Wunder; vom Gnadenstrahl getroffen, entsagt Saulus seiner bisherigen Gesinnung und wird ein glühender Verkünder der Lehre Christi. „Mir", so schreibt er, „dem geringsten unter allen Heiligen, ist die Gnade zuteil geworden, den Heiden den unergründlichen Reichtum Christi zu verkündigen und alle darüber zu belehren, wie das Geheimnis verwirklicht ward, das von Ewigkeit her in Gott, dem Schöpfer aller Dinge, verborgen war" (1. Kor. 9, 16). „Die Liebe Christi drängt uns" (2. Kor. 5, 14). Er ist ganz hingerissen, ganz ergriffen von dem Auftrag Gottes, Lehrer der frohen Botschaft zu sein. „Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht verkündigte" (1. Kor. 9, 16). Dreimal durchreist er in unerhörten Mühen und Opfern einen großen Teil der damals bekannten Welt. Körperlich nicht ohne Schwächen, aber ein Feuergeist. „Ich kann alles in dem, der mich stärkt" (Phil. 4, 13). Die Quelle seines nie endenden Opferlebens ist Christus: „Christus lebt in mir" (Gal. 2, 20). Und endlich stirbt er am selben Tage wie der heilige Petrus.

Wer für das Christentum kein Verständnis hat, dem bleibt auch die Bedeutung des heiligen Paulus verborgen. Hat man doch die Größe und die Ehrlichkeit des Strebens dieses Mannes, eines der edelsten aller Christen, in den Staub gezogen. Wie ganz anders urteilt über ihn der große und gewaltige Kirchenlehrer, der heilige Johannes Chrysostomus, der begeistert schreibt: „Dieses Herz war so weit, daß es ganze Städte aufnehmen konnte, ganze Völker und Nationen. Es war höher als der Himmel, weiter als der Erdkreis, leuchtender als der Sonnenstrahl, heißer als Feuersglut, härter als Diamant. Das Herz Pauli war das Herz Christi, die Tafel, auf die der Heilige Geist schrieb, das Buch der Gnade. Dieses Herz ward einer Liebe zu Christus gewürdigt, wie kein anderer Mensch ihn geliebt" (In Rom. 32).

Unsere heilige Religion ist unser tiefstes Glück. Wir wissen, was wir ihr verdanken. Durch alle Jahrhunderte zieht sich das Verlangen in tausenden Christenherzen, auch anderen dieses Glück zu vermitteln. Unser Apostolat soll vor allem ein doppeltes sein: Gebet und vorbildliches Leben. Mancher Vater, manche Mutter sieht nicht ohne große Sorge in die Zukunft ihrer Kinder; die Verantwortung lastet schwer auf ihnen. Können wir doch unsere Augen nicht gegen gewaltige Gefahren verschließen, die dem Glauben der Jugend drohen. Bei aller sonstigen Sorge vergesset nicht das Gebet. Wenn Gebet und Frömmigkeit nicht bloß eine althergebrachte Pflicht, sondern wirklich Herzenssache sind, wenn das Kind fühlt und empfindet, daß Beten und Kommunizieren den Eltern etwas ganz Heiliges, und die Liebe zur heiligen Eucharistie ein Brennpunkt des religiösen Lebens im Hause ist, dann kann manche Sorge schwinden oder doch weniger drückend werden. Unsere Zeit erheischt von uns viel Gebet für die großen Anliegen und Sorgen, die auf uns ruhen, besonders die Erhaltung und Stärkung des christlichen Glaubens.

Nicht bloß die Bischöfe und Priester, sondern auch die Laien können manches aufmunternde Wort sprechen, wodurch der Glaube befestigt, der religiöse Mut gestärkt, die katholische Ueberzeugungstreue gekräftigt wird; doch mehr wie Worte reißen Beispiele hin. „Lasset euer Licht leuchten vor den Menschen, auf daß sie eure guten Werke sehen und den Vater preisen, der im Himmel ist" (Matth. 5, 16). Bekunden wir vor der Welt, daß nichts die Menschen so veredelt und glücklich macht, als ein echt christliches Leben. Das ist Paulusgesinnung. Es gibt, mit Dank gegen Gott sei's gesagt, noch viele treue und entschlossene Jungmänner und Jungfrauen unter den Gläubigen, die inmitten aller Gefahren in vorbildlicher Festigkeit zur Kirche stehen und durch ihr Beispiel ein Ansporn und ein Trost für viele sind. Sie schauen im Geiste eines heiligen Paulus zu jenen goldenen Idealen auf, die am Firmament der Zeit stehen, zu jenen herrlichen Wahrheiten, die durch alle Jahrhunderte hin-

durch vielen jungen Christen vorangeleuchtet haben. Unser Christenglaube ist so schön, so groß, daß ein jugendliches Herz sich bis ins Tiefste dafür begeistern kann. Gott erhalte in uns allen den echten Paulusgeist.

III.

In der Paulsbasilika erblickt man oben an den Wänden die Bilder sämtlicher Päpste von Petrus an. Wir schauen dort tatkräftige Männer, die mit wahrhaft apostolischem Mut Gewaltiges in der Kirche erstrebt, Herrliches geschaffen haben; wir sehen eine große Reihe von Männern, denen die Kirche als Heiligen die Ehre der Altäre geschenkt hat, eine ehrfurchtgebietende Schar von Glaubenszeugen, die für Christus und sein Reich in starkmütigem Martyrium ihr Blut hingegeben haben. In der Stadt Rom gibt es zahlreiche größere und kleinere Kirchen und Kapellen, die von Päpsten gegründet wurden; prachtvolle Bauten, Kunstwerke aller Art weisen auf sie zurück; Bildungsanstalten für Geistliche und Missionare sind Werke der Päpste; und steigt man in die Katakomben hinab, so findet man dort die Orte, wo heilige Päpste gebetet, gelehrt, geopfert und ihre Grabstätte gefunden haben. Ein nicht katholischer Geschichtsschreiber sagt: „Die Geschichte hat nicht Heroentitel genug, um mit ihnen die weltumfassende Wirksamkeit, die großen schöpferischen Taten und den unvergänglichen Ruhm der Päpste auch nur annähernd zu bezeichnen. Ihre lange Reihe wird am Himmel der Kulturgeschichte eine Ordnung bilden, deren Glanz alle anderen Reihen von Fürsten und Regenten überstrahlt ...." *)

Doch wir müssen tiefer schauen. Für den gläubigen Katholiken ist der Papst mehr als ein Förderer von Kultur, Wissenschaft und Kunst. Er ist der Träger des höchsten Lehr-, Priester- und Hirtenamtes. Ihm ist von Christus das kostbare Gut der heiligen Wahrheit anvertraut. Ihm steht der Heilige Geist zur Seite, so daß er, wenn er als oberster Hirt und Lehrer der Kirche für alle Gläubigen spricht, nicht irren kann. Es ist das Werk und Verdienst der Päpste, daß auch in den stürmischsten Zeiten der Geschichte, in den Tagen der schlimmsten Verfolgungen des Christentums, die heilige Wahrheit nicht untergegangen ist.

In der Inschrift oben am Gesims der St. Petruskuppel heißt es: Hier hat die Einheit des Priestertums ihren Ursprung. Der Papst ist es, der alle Bischöfe der katholischen Welt ernennt, ohne Ernennung durch ihn gibt es keinen Bischof. Und sie weihen die Priester. Wenn dich ein Priester im Bußsakrament stärkt, tröstet und aufrichtet, wenn ein Priester dich durch die Darreichung der heiligen Kommunion beglückt, wenn du hoffst, aus seiner Hand einmal die letzten Tröstungen vor dem Tod zu erhalten, dann vergiß nicht die Dankbarkeit gegen das Papsttum.

Die Kirche, Millionen von Menschen aller Zonen und Stämme zu regieren, ist der Papst bestellt. Er soll uns allen Wegweiser zum Himmel sein, mahnend, warnend, schützend. Inmitten einer Welt voller Unruhe und Unsicherheit, voller Irrtümer und Gefahren soll er uns vor falschem Wege behüten und immer wieder das rechte Ziel unseres Lebens und Strebens zeigen. Wie ein gewaltiges Schiff durchfährt die Kirche den Ozean der Welt; der Heilige Vater steht am Steuerruder, und das Auge auf den Kompaß der Wahrheit, auf die ewigen Standsterne des himmlischen Firmamentes richtend, lenkt er das Schiff durch die Fluten zum sichern Port der Ewigkeit.

Mit solchen Gedanken tritt der Pilger vor denjenigen, dessen Person ihn vor allem nach Rom zieht, den Heiligen Vater. Nach einer Reihe von Jahren unverdrossener Arbeit, rastlosen Schaffens und segensvollsten Wirkens für Millionen ist die Gesundheit unseres Heiligen Vaters Pius XI. in der letzten Zeit angegriffen. Er trägt die Spuren des Alters und der Krankheit an sich; aber sein Geist ist frisch und ungebrochen. Trotz körperlicher Schwäche überschaut er noch immer klar das Leben und Streben der Menschen und lenkt tatkräftig die Kirche. Er freut sich über ihre Erfolge in manchen Ländern, trägt aber auch schwer an ihren Leiden und Verfolgungen. Sein Antlitz zeigt die Abgeklärtheit eines edlen und frommen Mannes, der sein Leben ganz Gott, der Kirche, dem Heil der Menschen gewidmet hat. Sein Auge strahlt, wenn auch von Sorge ob des Ernstes der Zeit umflort, noch immer jene gewinnende, wohlwollende Liebe aus, die so viele Menschen zu ihm hingezogen hat. Ich habe dem Heiligen Vater von eurer Glaubenstreue erzählt; ich konnte in ein Herz sehen, das zwar von den Bedrängnissen der Zeit tief ergriffen, aber doch von unzerstörbarem, zuversichtlichem Gottvertrauen erfüllt ist.

Wir wollen als gehorsame Kinder unserer Kirche dem Heiligen Vater treu ergeben sein. Und

*) Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom 8, 652.

wenn er manchmal verkannt wird, ja, wenn man ihn verspottet und verhöhnt, so soll uns das um so fester an ihn ketten. Wir wollen unermüdlich für ihn beten im Sinne der Kirche, die am Karfreitag fleht: „Allmächtiger, ewiger Gott, auf Deinen Ratschluß gründet sich alles. Schau gnädig auf unsere Bitten und bewahre durch Deine Vatergüte den für uns erwählten Oberhirten, damit das christliche Volk, das nach Deiner Anordnung regiert wird, unter einem solchen Oberhirten in den Verdiensten Deines Glaubens zunehme."

Und nun habe ich noch einen schönen mir gewordenen Auftrag zu erfüllen. Ich soll Euch allen den Segen unseres geliebten Heiligen Vaters überbringen. So möge denn Gottes Liebe und Gnade sich über euch alle ergießen. Der Segen des Himmels komme über Klerus und Volk, eure Familien, eure Eltern, eure Kinder, über Gesunde und Kranke, über die Treuen, daß sie stark und treu bleiben, über die Suchenden und Verirrten, daß sie ihren Weg zu Gott finden, über eure Gebete, Arbeiten, Opfer, Freuden und Leiden. Im Namen des † Vaters, und des † Sohnes und des † Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, am Feste des heiligen Erzengels Raphael, 24. Oktober 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✤

Dieses Hirtenschreiben ist am Sonntag, den 30. Oktober 1938, unverkürzt und unverändert in allen heiligen Messen zu verlesen. - Das Schreiben Nr. 260 möge dort, wo es noch nicht verlesen ist, am Feste Allerheiligen verlesen werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 275 Borromäussonntag.

Aachen, den 17. Oktober 1938.

Am 6. November, dem Sonntag nach dem Fest des heiligen Karl Borromäus, wird in unserer Diözese der Borromäussonntag abgehalten. An diesem Tage wird zugleich der 400. Wiederkehr des Geburtstages des heiligen Karl gedacht, die auf den 2. Oktober 1938 fiel. Aus diesem Anlaß ist am diesjährigen BV.-Sonntag auf das Leben und Wirken des heiligen Karl und auf die Bedeutung des nach ihm benannten Vereins hinzuweisen. Kein Seelsorger wird es sich entgehen lassen, am Borromäussonntag die Gläubigen auf die Wichtigkeit der katholischen Familien- und Pfarrbüchereien aufmerksam zu machen. Allen Katholiken soll die Mitgliedschaft zum Borromäusverein, der kirchlich approbiert ist, nahegelegt und eindringlich empfohlen werden. In allen heiligen Messen soll über die Bedeutung des guten Buches gepredigt und eine Kollekte für die Pfarrbücherei abgehalten werden, die am Sonntag vorher anzukündigen und am nachfolgenden Sonntag wärmstens zu empfehlen ist. Von dieser Kollekte, die nicht für die Zentrale, sondern für die Pfarrbücherei bestimmt ist, sind in diesem Jahre 20 % bis zum 1. Dezember 1938 durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an das Bischöfliche Generalvikariat abzuführen. In den Pfarrgemeinden, in denen kein der Zentrale angeschlossener Borromäusverein besteht, ist der ganze Ertrag der Kollekte einzusenden.

Eine Predigtskizze für den Borromäussonntag liegt diesem Amtsblatt bei.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 276 Feier des Dreizehnstündigen Gebets am 16. November (Buß- und Bettag).

Aachen, den 21. Oktober 1938.

Auch in diesem Jahre soll am vorletzten Mittwoch des Kirchenjahres, also am 16. November, in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen das Dreizehnstündige Gebet vor ausgesetztem Hochwürdigstem Gut in der üblichen Form abgehalten werden. Der Ernst und die Sorge unserer Zeit möge die Gläubigen veranlassen, sich an diesem Tage eifrig am Gottesdienst zu beteiligen. Insbesondere wollen wir der vielen Toten des Weltkrieges gedenken und um äußeren und inneren Frieden beten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 277 Kollekte für arme Kirchen.

Aachen, den 21. Oktober 1938.

Am Sonntag, den 20. November, findet in unserer Diözese die Kollekte für arme Kirchen statt.

Der Kollekte kommt gerade in unserer Zeit eine ganz besondere Bedeutung zu. Früher wurden für

arme Kirchengemeinden des öfteren Hauskollekten in der ganzen Diözese gestattet, so daß dadurch für Kirchbauten, Erneuerungen und sonstige Bedürfnisse der Kirchengemeinden immer reiche Mittel von den Gläubigen zur Verfügung gestellt wurden. Nunmehr sind diese Hauskollekten vollständig weggefallen, so daß die Kirchenkollekte für die armen Kirchengemeinden den Gläubigen die einzige Gelegenheit bietet, für die armen und bedürftigen Kirchengemeinden in der Diözese ihr Scherflein zu spenden.

Die Not vieler Kirchengemeinden ist außerordentlich groß; durch unbedingt notwendige Neubauten oder Erneuerungsbauten sind einzelne Kirchengemeinden in große Schulden geraten, so daß es ihnen nicht möglich ist, ohne Beihilfe der ganzen Diözese die drückende Schuldenlast zu tilgen. Fortwährend entstehen auch neue Bedürfnisse, die von kleinen Gemeinden nicht allein getragen werden können.

Wir bitten deshalb die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren, die Kollekte für die armen Kirchengemeinden unserer Diözese besonders eindringlich den Gläubigen zu empfehlen. Es ist dies eine Gelegenheit, in der wir alle für die großen gemeinsamen Bedürfnisse unserer Diözese treu zusammenstehen können und in der wir unserer Hilfsbereitschaft für die notleidenden Kirchengemeinden sichtbar Ausdruck geben.

Die Kollekte soll am Sonntag, den 13. November, mit warmer Empfehlung angekündigt und am Sonntag, den 20. November, noch einmal eindringlich empfohlen werden.

Der ganze Ertrag der Kollekte ist an die Bistumskasse abzuführen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 278 Hilfsliteratur für den kirchlichen Entlassungsunterricht.

Aachen, den 21. Oktober 1938.

In Ergänzung der Literatur, die der neue Lehrplan für den mit Advent beginnenden kirchlichen Entlassungsunterricht angibt, sei hierdurch als ein sehr brauchbares Hilfsbuch empfohlen:

„Schulentlassung - Lebensweihe" von Seminarprofessor Dr. Weiler, Trier, und Pfarrer Dr. Weis, Bezirk Trier. Verlag L. Schwann, Düsseldorf 1935. 270 S. broschiert RM. 5,20.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 279 Betr. Eintragung der Kirchenaustritte in ein eigenes Register.

Aachen, den 21. Oktober 1938.

Aus vielen und wichtigen Gründen hat es sich als notwendig erwiesen, die Kirchenaustritte nicht nur rechtzeitig dem Bischöflichen Generalvikariat auf den vorgeschriebenen Formularen zu melden, sondern zu gleicher Zeit eine gleiche Eintragung in ein eigenes nach dem Muster der Kirchenaustrittsformulare einzurichtendes Register (Heft oder Buch) zu machen.

Wir ordnen darum an, daß alle Pfarrer, Rektoratspfarrer und Pfarrektoren sich ein solches Register anlegen, in das sie gleich nach dem Eingang der amtlichen Meldung die Kirchenaustritte eintragen. Bei der Bischöflichen Visitation ist das bis zur letzten Meldung fortgeführte Register vorzulegen. Die Eintragungspflicht beginnt am 1. November 1938.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 280 Indizierte Bücher.

Aachen, den 22. Oktober 1938.

Mit Dekret vom 31. August 1938 hat die Kongregation vom Heiligen Offizium drei Schriften einer gewissen Luisa Piccareta auf das Verzeichnis der verbotenen Schriften gesetzt. Die Verurteilung der an sich unbedeutenden Schriften ist, wie der „Osservatore Romano" vom 11. September 1938 betont, vor allem deshalb von Bedeutung, weil damit einer gewissen aftermystischen Betrachtungsliteratur Einhalt geboten werden soll. Die Verbreitung der genannten Schriften ist außerordentlich groß. Von der deutschen Ausgabe „Das Reich des göttlichen Willens" (Autorisierte Uebersetzung aus dem Italienischen von P. Beda Ludwig O. S. B., Verlag Albert Angerer, Waldsassen) sollen bereits 30 000 Stück verkauft worden sein. Wir bitten, mit Rücksicht auf das unverständliche Interesse „frommer" Kreise an diesem Buch, seiner weiteren Verbreitung tunlichsten Widerstand zu leisten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 281 „Allgemeines Suchblatt für Sippenforscher."

Aachen, den 24. Oktober 1938.

Der „Volksbund der deutschen sippenkundlichen Vereine" (Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26) bittet uns, den Hochwürdigen Herren Pfarrern und

Pfarrektoren zu empfehlen, die nach Tauf-, Heirats- und Sterbebeurkundungen vergeblich Anfragenden auf das „Allgemeine Suchblatt für Sippenforscher" zu verweisen, das der Volksbund ins Leben gerufen hat; es dient u. a. der praktischen Abstammungsforschung durch Aufnahme von Suchanzeigen, die auf diesem Wege an mehr als 15 000 Sippenforscher und sippenkundlich Interessierte gelangen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 282 Restaurierung von Archivalien.

Aachen, den 24. Oktober 1938.

Auf Veranlassung der Reichsstelle für Sippenforschung weisen wir darauf hin, daß nach einem Gutachten des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem bei der Ausbesserung von Kirchenbüchern und anderen Archivalien die Verwendung von Cellophan abzulehnen ist. Es wird empfohlen, für solche Arbeiten säurefreies Pergaminpapier zu benutzen, das der Grundsubstanz der archivalischen Originale möglichst nahekommt und das als unschädlich erprobt ist.

Das auf Veranlassung der Reichsstelle für Sippenforschung und des Generaldirektors der Preußischen Staatsarchive angefertigte säurefreie Pergaminpapier, das sonst im Handel nicht erhältlich ist, wird zum Herstellungspreis unter Aufschlag eines geringen Unkostenbeitrages zum Preise von RM. 1,05 je Kilogramm abgegeben. 100 Blatt des Papiers in der Größe von 76 : 100 Zentimeter wiegen etwa 3 Kilogramm. Versand- und Verpackungskosten hat der Besteller zu tragen. Bestellungen - Mindestmenge 5 Kilogramm - sind an die Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 283 Bezeichnung der vereinigten Reichs- und Preußischen Ministerien.

Aachen, den 25. Oktober 1938.

Nachstehende Verordnung wird hiermit bekanntgegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

◆

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1777/38 II — Berlin, den 15. September 1938

Abschrift.

Bezeichnung der vereinigten Reichs- und Preußischen Ministerien.

RdErl. d. RMdJ. v. 19. 8. 1938
- I 981/38-5406.

In Ergänzung der Anordnung über die „Bezeichnung der Ministerien" v. 9. 5. 1938 - I 524/38 - 5406 (RMBliV. S. 846) ordne ich im Einvernehmen mit dem Preußischen Ministerpräsidenten und den beteiligten Ministern an, daß für die Anschriften von Berichten, Schreiben und Eingaben an die Obersten Preuß. Landesbehörden, die zugleich Oberste Reichsbehörden sind, ausschließlich, also auch in preuß. Angelegenheiten, die Bezeichnung „Der Reichminister . . . " zu verwenden ist.

An die nachgeordneten Behörden einschl. den Reichsstatthalter (Landesregierung) in Oesterreich, die dem RMdJ. nachgeordneten Reichs- und Preußischen Dienststellen.

An die Obersten Reichsbehörden, den Preußischen Ministerpräsidenten, den Preußischen Finanzminister durch Abdruck.

RMBliV. S. 1330

L. S.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage: Stahn.

An die kirchlichen Behörden

Nr. 284 Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden.

Aachen, den 25. Oktober 1938.

Wir geben nachstehende Verfügung bekannt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers — Berlin W 8, den 1. Juli 1938
RP. O 3878/38 — Voßstraße 2

Betrifft: Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden.

Es besteht Anlaß, daran zu erinnern, daß die Annahme und das Tragen ausländischer Orden nach §§ 4 und 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937, RGBl. I S. 725, der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedürfen. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zu richten (für Beamte und Offiziere auf dem Dienstwege). Die Einholung der Genehmigung liegt, abgesehen von der gesetzlichen Vorschrift, im persönlichen Interesse des Beliehenen, da die Präsidial-

kanzlei als Ordenskanzlei eine Kartothek über alle Ordensverleihungen führt, die die Unterlage für die Beantwortung von Anfragen inländischer und ausländischer Behörden in Ordenssachen bildet. Bei Nichteinholung der Genehmigung besteht die Möglichkeit unrichtiger Auskunftserteilung zum Nachteil des Ordensinhabers.

Ich bitte, in Ihrem Dienstbereich das Erforderliche zwecks Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

gez. Meißner.

An die Obersten Reichsbehörden

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage: Jahn.

An die kirchlichen Behörden

Nr. 285 Gesetz zur Erhöhung der Körperschaftssteuer für die Jahre 1938 bis 1940.

Vom 25. Juli 1938.

Aachen, den 26. Oktober 1938.

Die Reichsregierung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hierdurch zur Kenntnis gebracht wird.

§ 1.

Für Körperschaften (§ 1 des Körperschaftssteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Reichsgesetzblatt I S. 1031), deren Einkommen den Betrag von 100 000 Reichsmark übersteigt, wird die Körperschaftssteuer erhöht:

1. in den Fällen, in denen sie nach geltendem Recht 30 vom Hundert beträgt,
   für das Kalenderjahr 1938 auf 35 vom Hundert,
   für die Kalenderjahre 1939 und 1940 auf 40 vom Hundert,
2. in den Fällen, in denen sie nach geltendem Recht 15 vom Hundert beträgt,
   für das Kalenderjahr 1938 auf 17,5 vom Hundert,
   für die Kalenderjahre 1939 und 1940 auf 20 vom Hundert.

§ 2.

Die Vorauszahlungen, die ab 10. September 1938 bis zur Bekanntgabe des Körperschaftssteuerbescheides für 1938 fällig werden, erhöhen sich um ein Drittel.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 286 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Priesterhaus zu Kevelaer von Montag abend, den 7. November, bis Freitag morgen, den 11. November. - Anmeldungen möge man an das Priesterhaus in Kevelaer richten.

Nr. 287 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Geistlichen Rates ad honores.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte unter dem 20. Oktober d. J. den Dechanten des Dekanates Nörvenich Matthias Hochscheid, Pfarrer in Golzheim, zum Geistlichen Rate ad honores.

Ernennung eines Prosynodalexaminators.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte unter dem 19. Oktober d. J. den Studiendirektor i. R. Msgr. Arnold Wigge in Aachen zum Prosynodalexaminator.

Dem Studien-Assessor Dr. phil. Walter Euing, Religionslehrer an der Städtischen Oberschule für Mädchen in Rheydt, wurde unter dem 15. Oktober d. J. die kirchliche Vollmacht auch zur Uebernahme des Religionsunterrichtes an der Städtischen Oberschule für Jungen in Erkelenz erteilt;

desgleichen unter dem 17. Oktober d. J. dem Studien-Assessor Dr. phil. Franz Görres, Religionslehrer an der Städtischen Oberschule für Jungen in Rheydt-Odenkirchen, zur zusätzlichen Uebernahme des Religionsunterrichtes an der Städtischen Oberschule in Rheydt (Hindenburgwall).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 15. Okt.: Faßbender Franz, geb. 10. Okt. 1874 in Geldern, gew. 4. Juni 1898 in Münster i. W., ehemals Pfarrer in Dorst (Dek. Kempen), seit 30. April 1934 i. R., gest. in Appeldorn (Kreis Kleve), 64 Jahre alt. R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen

Stück 22 Aachen, den 15. November 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 288	Anweisung der Heiligen Sakramenten-Kongregation über die sorgfältige Aufbewahrung der heiligsten Eucharistie	177
Nr. 289	Hirtenschreiben zum Weltmissionssonntag 1938	183
Nr. 290	Der Katechismusstoff für die Kinderseelsorgstunde	185
Nr. 291	Priesterkonferenzen	186
Nr. 292	St. Engelbertusverein	186
Nr. 293	Brautexamen und Eheprozesse	187
Nr. 294	Rendanten und Behördenangestellte	187
Nr. 295	Genehmigungspflichtige Beschlüsse des Kirchenvorstandes	187
Nr. 296	Erholungsaufenthalt für Priester	187
Nr. 297	Priester-Exerzitien	187
Nr. 298	Personalchronik der Diözese Aachen	187

Nr. 288 Anweisung der Heiligen Sakramenten-Kongregation über die sorgfältige Aufbewahrung der heiligsten Eucharistie.

Aachen, den 3. November 1938.

Die Heilige Sakramenten-Kongregation hat in den Acta Apostolicae Sedis, vol. XXX, pag. 198 seqq., eine vom 26. Mai datierte Anweisung über die sorgfältige Aufbewahrung der heiligsten Eucharistie veröffentlicht; diese Anweisung haben wir im Kirchlichen Anzeiger, Stück 14, S. 117-121, im lateinischen Urtext zum Abdruck gebracht. Da diese Anweisung nicht nur für die Geistlichen, sondern auch für die Schwestern von großer Bedeutung ist, geben wir dieselbe hiermit in deutscher Uebersetzung wieder. Die Herren Dechanten mögen auf der nächsten Dekanats- oder Pastoralkonferenz die Angelegenheit eingehend mit den Geistlichen besprechen und dieselben beauftragen, die Schwestern ihrer Gemeinde davon in Kenntnis zu setzen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

1. Der Apostolische Stuhl versäumte nie, den Ortsordinarien **Sicherungen** an die Hand zu geben, kraft deren die in unseren Kirchen auf Grund des gemeinen Rechtes oder eines Indultes aufbewahrte heilige Eucharistie sorgfältig behütet und keiner Verunehrung ausgesetzt sein sollte. Die kanonischen Vorschriften, die er im Lauf der Zeit zu erlassen sich bemühte, finden sich heute im can. 1269 des kirchlichen **Gesetzbuches** und bestimmen folgendes:

§ 1. Die heilige Eucharistie muß aufbewahrt werden in einem ortsfesten Tabernakel, das mitten auf dem Altare aufgestellt ist.

§ 2. Das Tabernakel sei kunstvoll gearbeitet, ringsum fest verschlossen, den liturgischen Vorschriften entsprechend würdig geschmückt; es soll nichts anderes enthalten und so sorgfältig behütet sein, daß jede Gefahr gottesräuberischer Verunehrung ausgeschlossen ist.

§ 3. Wo es ein vom Ortsordinarius anerkannter, triftiger Grund nahelegt, ist es nicht untersagt, zur Nachtzeit die heilige Eucharistie außerhalb des Altares, jedoch auf einem Korporale und an einem sicheren und würdigen Orte aufzubewahren, unbeschadet freilich der Vorschrift des can. 1271.

§ 4. Der Schlüssel zu einem Tabernakel, in dem das heiligste Sakrament sich befindet, muß sehr sorgfältig aufbewahrt werden. Dies ist schwere Gewissenspflicht des Priesters, dessen Obhut die Kirche oder das Oratorium anvertraut ist.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 15. November 1938.

2. Die Heilige Kongregation für die Verwaltung der sieben Sakramente (can. 249) gab schon am 26. Mai 1929 eine Unterweisung heraus „betreffend die Vermeidung bzw. Beachtung gewisser Dinge bei der Feier des heiligen Meßopfers sowie bei der Spendung und Aufbewahrung des heiligsten Altarsakramentes. Es erschien ihr angebracht, mit kurzen **Erläuterungen** die einschlägigen kanonischen Vorschriften all denen ins Gedächtnis zu rufen, auf denen die wichtige Aufgabe der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie lastet. Noch **weitere Schutzmaßnahmen** legte sie fest, kraft deren die heilige Eucharistie aufs gewissenhafteste betreut und von jeder Entweihung unangetastet bleiben soll.

3. Eine getreue Beobachtung gewisser Vorschriften der Canones C. J. C. trägt gar viel bei zur Erreichung des gewünschten erhabenen Zweckes. Vor allem **sind zwei strenge Vorschriften** für die Aufbewahrung der heiligen Eucharistie in einer Kirche zu beachten:

a) Es muß jemand ihre Betreuung übernehmen.

b) In der Regel muß wenigstens einmal wöchentlich an dem betreffenden Orte ein Priester die heilige Messe feiern (can. 1265 § 1).

Sofern aber der Apostolische Stuhl einmal gestatten sollte, daß wegen Priestermangels das heilige Opfer zur Erneuerung der heiligen Spezies nur alle vierzehn Tage gefeiert wird, so gilt das nur, wenn die Gefahr der Verderbnis ausgeschlossen ist. Die Verpflichtung aber, daß jemand Tag und Nacht das hochheiligste Sakrament in seine Obhut nimmt, hebt der Heilige Stuhl nie und nirgends auf, sondern schärft sie im Gegenteil ganz dringend ein.

Außerdem ist bei dem oben angeführten can. 1269 noch auf Folgendes zu achten:

a) die heilige Eucharistie muß aufbewahrt werden in einem ortsfesten (§ 1), allseitig fest verschlossenen Tabernakel (§ 2);

b) dieses Tabernakel muß so sorgfältig behütet werden, daß jede Gefahr gottesräuberischer Entweihung ausgeschlossen wird (§ 2);

c) den Tabernakelschlüssel muß der Priester ganz sorgfältig aufbewahren (§ 4).

Einige ergänzende Erläuterungen zu den einzelnen Punkten:

4. **„Das Tabernakel muß ortsfest und allseitig fest verschlossen sein."** Von diesem an sich so strengen Gebot kann weder der Bischof befreien, noch kann es die älteste Gewohnheit entkräften, ausgenommen der in § 3 erwähnte Fall. Dieses erste Schutzmittel trägt schon Sorge für eine sichere Aufbewahrung der heiligen Eucharistie. Der geforderte allseitig fugenlose Verschluß bringt es mit sich, daß das Tabernakel aus einem haltbaren, starken Stoffe hergestellt sein muß. Es kann zwar nach den liturgischen Vorschriften aus Holz, Stein oder Metall gefertigt werden, von denen jedoch das letztgenannte das widerstandsfähigste ist.

Ganz wichtig ist jedenfalls, daß es aus einem haltbaren Stoffe hergestellt ist, daß die einzelnen Teile fugenlos miteinander verbunden sind, das Schloß die größte Sicherheit bietet und wirklich fest am Türchen angebracht ist. Die Bänder des Türchens (Scharniere usw.) müssen kräftig und so aufgeschraubt sein, daß sie das Türchen selbst in das Tabernakel hineinfügen (wenn es geschlossen ist).

Mancherorts hat der Bischof zur größeren Sicherheit der heiligen Eucharistie vorgeschrieben, daß ein Tabernakel durchweg aus Metall gefertigt sein muß. Diese Anordnung ist, wo sie schon besteht, unter allen Umständen zu beachten, wie das auch schon Em. Kard. P. Gasparri verlangte.

Am besten wäre es freilich, wenn das Tabernakel ein wirklicher Eisenschrank wäre, gewöhnlich Kassenschrank genannt, so daß es mit Werkzeugen, deren sich Diebe gewöhnlich bedienen, weder durchbohrt noch erbrochen werden könnte.

Mit kräftigen eisernen Bindestücken muß es an seinem unteren Teil oder an seiner Rückwand unerschütterlich auf dem Altar befestigt sein. Solche Eisenschränke müssen die Gestalt eines Tabernakels erhalten. Dazu müssen sie noch mit (Marmor)-Stein umkleidet und mit sonstigen Schmuckstücken ausgestattet werden, so daß sie den Eindruck eines Kunstwerkes erwecken (nach § 2 des erwähnten can.). Sie können aber auch so hergestellt werden, **daß man sie in die schon vorhandenen Tabernakel einlassen kann.** Solche nennt man **„Sicherheitstabernakel"** („de securitate"). Um jedoch bei der Anfertigung solcher Tabernakel von jedem Zweifel hinsichtlich der Beobachtung der liturgischen Gesetze enthoben zu sein, beachte man den Bescheid der Heiligen Ritenkongregation vom 1. April 1908. Im Namen der Bischöfe der Kirchenprovinz Milwaukee, Nordamerika, hatte nämlich ein Priester um die Billigung eines neuen Tabernakels gebeten. Dieses war äußerst haltbar und so gebaut, daß es vollkommen den Rubriken des römischen Rituale sowie den Erlassen der erwähnten Kongregation entsprach. Darauf erging der Bescheid: „Dem bittstellenden Priester wolle man die in einem ähnlichen Falle erteilte Antwort der Heiligen Ritenkongregation vom

18. März 1898 zur Kenntnis bringen: „Die Absicht des Erfinders ist lobenswert, die Angelegenheit selbst aber im fraglichen Falle Sache der Ortsordinarien."

Und in einem gleichen Falle: Um bei der Gutheißung eines Tabernakels sicherer entscheiden zu können, fragte ein Hochwürdigster Bischof ehrerbietig an: „ob den liturgischen Regeln ein genaues beschriebenes halbkreisförmiges Türchen entspreche, das auf Kugeln laufe und so ohne Drehbänder geschoben werde; ob deshalb einer Empfehlung von seiten des Bischofs an seine Priester nichts im Wege stehe, oder ob das Tabernakel mit einer oder zwei Türen versehen sein müsse, die in Drehbändern hängen". Darauf gab die Heilige Ritenkongregation nach Einholung eines Gutachtens der liturgischen Kommission am 8. Mai 1908 folgende Antwort: „Im vorliegenden Falle bestehen keine Bedenken. Im übrigen ist es Sache des Bischofs."

Die Verwendung solcher „Sicherheitstabernakel" bietet einen weiteren wirksamen Schutz in der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie. Die heilige Kongregation verpflichtet nicht zur Beschaffung solcher Tabernakel in Kirchen, die noch mit einem gewöhnlichen ausgestattet sind, sofern dies tatsächlich eine hinreichende Gewähr bietet. Sie legt jedoch nahe, daß sie bei **Kirchneubauten** Verwendung finden. Das empfiehlt sie aber den Hochwürdigsten Bischöfen nachdrücklich, bei ihrem Eifer für das heilige Sakrament zu wachen und Sorge zu tragen, daß die in den Kirchen ihrer Diözese gebräuchlichen gewöhnlichen Tabernakel zuverlässig genug sind zur Verhütung jeder Gefahr einer gottesräuberischen Entweihung. Tabernakel aber, die eine solche allseitige Gewähr nicht bieten, sollen sie unnachsichtig beseitigen.

5. **„Dieses Tabernakel muß so sorgfältig behütet werden, daß jede Gefahr gottesräuberischer Entweihung ausgeschlossen ist"** (§ 2). Es genügt nicht, daß an dem betreffenden Orte jemand die Aufsicht führt. Es genügt auch nicht eine solche Widerstandsfähigkeit des Tabernakels, daß es weder durchbohrt noch mit dem Meißel erbrochen werden kann; auch nicht eine Sicherung mit so zuverlässigen Schlössern, daß es auch mit Nachschlüsseln sich nicht öffnen läßt.

Eine **dritte Sicherheit** fordert das Recht, eine **sorgfältige Bewachung.** Diese ununterbrochen durchzuführende Bewachung umfaßt gar viele Maßnahmen, gewöhnliche und außergewöhnliche je nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen.

Als Wächter kann ein Laie zugelassen werden, wenn ein Kleriker, ja sogar ein Priester wünschenswert wäre. Aber **ein Kleriker muß die Verantwortung für den Schlüssel** zum Aufbewahrungsort der heiligen Eucharistie **übernehmen.** Tag und Nacht muß der Wächter sich in der Nähe dieses Ortes aufhalten, so daß er im gegebenen Falle rasch zur Stelle ist. Ueberhaupt soll er ständig auf der Hut sein. Nie soll er die Kirche verlassen zur Zeit, da sie den Gläubigen offensteht, aber von ihnen wenig besucht ist. Das ist um so mehr zu betonen in Stadtkirchen, wo Diebe, als solche den Gläubigen unbekannt, wie Fremde oder Bettler durch die Heiligtümer streifen und mit größter Aufmerksamkeit die Augenblicke abwarten, wo die Aufsicht unterbrochen wird. Dann führen sie mit höchster Behendigkeit in einem Augenblick ihre gottesräuberischen Diebstähle aus. Oder sie prüfen zur Tageszeit aufs genaueste die örtlichen Verhältnisse, Eingänge, Fenster, Türen, vor allem die unbedeutenden, um dann nachts an die Ausführung ihrer verruchten Absichten zu gehen. Dies kommt zwar seltener vor auf Dörfern, wo die Anwesenheit einer auswärtigen, am Orte unbekannten Person leichter bemerkt wird und bei Priestern und Gläubigen Verdacht erregt, sobald sie sich um die Kirche herum aufhält oder diese betritt. Trotzdem nimmt dies dem Pfarrer und dem Kirchenrektor nicht die Verpflichtung ab, über die heilige Eucharistie zu wachen. **Die Art und Weise dieser Bewachung** wird jedoch in Anbetracht der **örtlichen Verhältnisse** seiner eigenen Klugheit überlassen. So kann er ja **selbst öfters am Tage die Kirche besuchen,** oder aber sie über Tag auch einmal **zuverlässigen Nachbarn** anvertrauen. Schließlich kann er seine Pfarrkinder zum **privaten Besuch des Allerheiligsten** zu verschiedenen Stunden des Tages veranlassen.

Aufmerksam muß man auch Arbeiter und andere Personen im Auge behalten, die zur Verrichtung von Arbeiten oder aus anderen Gründen die Kirche, die Sakristei, die damit zusammenhängende Wohnung des Priesters oder der Aufsichtsperson aufsuchen.

Diese vom Recht vorgesehene und verlangte sorgfältige Bewachung des Allerheiligsten darf auch zur Nachtzeit nicht unterbleiben, wo die Kirche abgeschlossen ist. **Für die Nachtzeit** kommen folgende schon von der Klugheit geforderten **ordentlichen,** d. h. immer notwendigen **Sicherungsmaßnahmen** in Betracht, und zwar sowohl zum Schutz der heiligen Eucharistie wie auch zur Verhütung von Diebstählen an heiligen Gefäßen, Bildern, Opfergeldern und Kirchengeräten:

a) Alle Kircheneingänge sollen, soweit es notwendig und möglich erscheint, mit festen Türen, starken Schlössern und Riegeln ver-

sehen sein, und zwar so, daß sie nur vom Innern der Kirche aus mit Schlüsseln sich öffnen lassen. Die Fenster sollen mit Gittern versehen sein;

b) jeden Abend ist beim **Schließen der Kirche genau** nachzusehen, damit nicht jemand sich böswillig **einschließen läßt**;

c) der Auftrag, die Kirche zu schließen sowie die Schlüssel selbst dürfen nur **über jeden Verdacht erhabenen Personen** gegeben werden und nur solchen, die nicht dem Weine ergeben sind.

Diesen Sicherungsmaßnahmen wollen wir noch eine sehr empfehlenswerte hinzufügen, die sich von Tag zu Tag mehr einbürgert und nicht selten willkommene Hilfe leistet bei der Verhütung von Diebstählen: die **Anbringung von elektrischen Klingeln** an geeigneten Stellen. Sie treten in Tätigkeit, sobald die Türen geöffnet, sobald diese oder Tabernakel, Altar, Altarplatte oder Leuchter auch nur berührt werden. Mit ihrer Hilfe also wird der Priester oder die Aufsichtsperson sofort aufmerksam gemacht. Auch besondere elektrische **Apparate** sind gut, **die die Kirche plötzlich erhellen** und der Wache von der Anwesenheit der Diebe Kunde geben. Diese Einrichtungen sind natürlich, sollen sie den gewünschten Zweck erfüllen, in besonders kluger Weise zu verdecken, so daß die Diebe gar keinen Verdacht aufkommen lassen. Sie sind auch täglich auf ihre Brauchbarkeit nachzuprüfen.

Eine besondere, **außerordentliche Fürsorge** ist schließlich gegeben im § 3 des erwähnten can.: „Wo es ein vom Ortsordinarius anerkannter, triftiger Grund nahelegt, ist es nicht untersagt, zur Nachtzeit die heilige Eucharistie außerhalb des Altares, jedoch auf einem Korporale und an einem sicheren und würdigen Orte aufzubewahren . . ." Dieser Ort ist für gewöhnlich **die Sakristei**, sofern sie auch wirklich ein sicherer und würdiger Raum ist; oder auch ein solider und sehr gut verschlossener **Eisenschrank**. Soll dieser den Vorzug erhalten, so soll er in einer Wand der Kirche eingemauert sein. Wo aber weder Kirche noch Sakristei die erforderliche Sicherheit bieten, darf die heilige Eucharistie auch in einem anderen sicheren Raum, **auch in einem Privatraum**, aufbewahrt werden. Dann muß aber der Pfarrer dafür Sorge tragen, daß das heilige Sakrament mit Ehrfurcht und Verehrung behütet und die Ueberzeugung der Gläubigen von der wirklichen Gegenwart nicht herabgemindert wird. Bei einer solchen Aufbewahrung der heiligen Eucharistie aber sind die heiligen Spezies nicht bloß mit einem Korporale zu bedecken, sondern immer in einem Gefäß oder Ziborium zu verschließen. Außerdem muß der Priester bei der Uebertragung von und zum Tabernakel der Kirche mit Chorrock und Stola bekleidet sein. In der Regel soll ihn auch ein Kleriker begleiten, der ein Licht trägt.

Ferner sollen die Kirchenrektoren zur Verhütung von Diebstählen dafür sorgen, daß im Tabernakel, soweit als möglich, keine wertvollen Ziborien und heiligen Gefäße stehen, die für die verwegenen Pläne der Diebe nur noch ein Lockmittel wären. Wenn diese Gefäße gelegentlich mancher Festfeiern Verwendung finden, so ist es sehr wünschenswert, daß sie bei der letzten heiligen Messe purifiziert und an einem sicheren Orte, jedoch nicht in der Sakristei, aufgehoben werden. Die noch vorhandenen Partikel aber sind ins gewöhnliche Ziborium zu legen. Gleicherweise sollen sie es **unterlassen**, die Altäre und Heiligenbilder, Skulpturen wie Gemälde (auch die mit beständigem Schmuck zur Erhaltung der öffentlichen Verehrung ausgesetzten) mit **hervorragenden Votivgeschenken** auszustatten, z. B. mit goldenen und silbernen Ringen, Kettchen, Ohrringen, Edelsteinen und dergleichen. **Sollte dies** jedoch gelegentlich eines Festtages einmal angebracht sein, so bemühe man sich, nach Ablauf dieses Tages die Geschenke aus der Kirche zu entfernen und den Grund für diese Entfernung den Gläubigen nahezubringen.

6. c) „**Den Tabernakelschlüssel muß der Priester ganz sorgfältig aufbewahren.**" Alle bis jetzt angeführten Sicherungen sind hinfällig, wenn der Tabernakelschlüssel nicht sorgfältig aufbewahrt wird, was in diesem Punkte besonders zu beachten ist. Dies betont ausdrücklich § 4 des angeführten Kanons: „Dies ist schwere Gewissenspflicht des Priesters, dessen Obhut die Kirche oder das Oratorium anvertraut ist." Damit dieser vom Gesetz geforderten gewissenhaften Wachsamkeit vom Kirchenrektor Genüge geschieht, gilt für folgende strenge Vorschrift. **Niemals** darf der Schlüssel **auf dem Altare oder im Schloß der Tabernakeltüre** bleiben, nicht einmal wenn in der Frühe am Sakramentsaltar heilige Messen gefeiert werden und die heilige Kommunion ausgeteilt wird, besonders dann nicht, wenn dieser Altar **nicht leicht übersehbar ist.** Nach Beendigung dieser Funktionen soll ihn der Kirchenrektor zu Hause aufbewahren oder, freilich ohne die Gefahr des Verlustes, stets bei sich tragen. Er kann ihn aber auch in der Sakristei hinterlegen, und zwar an einem sicheren und geheimen Orte, den er aber mit einem anderen

boten ist. Ja es wird sicher erträglicher sein, daß einmal eine bedeutende Zahl von Gläubigen nicht die Möglichkeit hat, die heilige Eucharistie anzubeten, als daß diese doch einer recht sicheren Gefahr der Verunehrung ausgesetzt wird. Durch dieses Schreiben erhalten die Hochwürdigsten Diözesanbischöfe sogar die Vollmacht, das Recht der Aufbewahrung der heiligen Eucharistie aufzuheben in Kirchen und Oratorien, auch privaten, die dieses Apostolische Privileg durch ein Indult genießen. Sie sollen davon Gebrauch machen, wenn sie bemerken, daß an den betreffenden Orten üble Mißbräuche sich eingeschlichen haben oder nicht alle für die sichere Aufbewahrung und gebührende Verehrung des heiligsten Sakramentes geforderten Bedingungen erfüllt sind.

Dies sind die kanonischen Normen und verbesserten Schutzmaßnahmen, wie sie den Ortsordinarien vorzuschreiben die gegenwärtige Heilige Kongregation für gut hielt. Diese sollen sie ihrerseits wieder den Pfarrern und allen übrigen Hütern der heiligen Eucharistie nachdrücklich anempfehlen und zur getreuen Durchführung übergeben zur Abschaffung aller bestehenden und zur Verhütung noch nicht vorhandener Mißbräuche. Weitere Maßnahmen, die nach den zeitlichen und örtlichen Umständen zur besseren Erfüllung des gleichen Zweckes geeigneter erscheinen, überlassen wir ihrem sorgenden Hirteneifer. Da wir sie nun mit diesen Maßnahmen unterstützt haben, bitten und beschwören wir sie im Herrn, mit allen Kräften dafür zu sorgen, daß die heilige Eucharistie wirksam beschützt und alle Anschläge verbrecherischer Menschen von diesem Sakramente ferngehalten werden. **„Es ist ja der würdigste, heiligste und bewundernswerteste Besitz der Kirche Gottes, da in ihm das vorzüglichste und höchste Gottesgeschenk enthalten ist, Christus, unser Herr, selbst als Quell und Urheber aller Gnade und Heiligkeit."** Das wird ihnen, ihren Priestern und Gläubigen ein unvergängliches Unterpfand des höchsten göttlichen Schutzes sein.

Unser Heiliger Herr Pius XI. durch Gottes Vorsehung Papst hat am 7. Mai 1938 Seiner Exzellenz dem Sekretär dieser Heiligen Kongregation eine Audienz erteilt. Dabei hat er geruht, die vorstehende, von den Hochwürdigsten Kardinälen in der Vollsitzung vom 30. März dieses Jahres gebilligte Unterweisung, gütigst zu **bestätigen** und sie mit seiner Apostolischen Autorität zu **bekräftigen.** Zugleich hat er angeordnet, daß die gleiche Unterweisung im Amtsblatt, Acta Apost. Sedis, veröffentlicht und sowohl von den Orts- wie Personalordinarien und allen anderen, die es angeht, gewissenhaft eingehalten werde, wobei alle gegenteiligen Bestimmungen aufgehoben sind.

Gegeben zu Rom im Amtsgebäude der Heiligen Sakramentenkongregation am Feste der Himmelfahrt des Herrn im Jahre 1938.

D. Card. Jorio, Präfekt.
F. Bracci, Sekretär.
I. V.
Dr. Haußner.
Hiller, Sekretär.

Nr. 289 Hirtenschreiben zum Weltmissionssonntag 1938.

Geliebte Diözesanen!

Am 29. April d. J. traten, wie alljährlich, die verantwortlichen Leiter der Heidenmission unserer heiligen Kirche mit den Vertretern der großen Päpstlichen Missionswerke aus allen Ländern vor unsern Heiligen Vater Pius XI., um ihm Bericht zu erstatten über ihr Arbeiten im letzten Jahr. Sie konnten ihm viel Erfreuliches berichten.

Mit Mut und Ausdauer arbeiten unsere Missionare, die von Jahr zu Jahr an Zahl zunehmen mit dem fühlbaren Segen Gottes an der Gewinnung der Heidenwelt für Christus und sein heiliges Reich. Sorgen, Schwierigkeiten, Opfer und Verfolgungen fehlen ihnen nicht. Aber dafür sind sie ja Jünger dessen, der gesagt hat: „Der Jünger ist nicht über den Meister." Er läßt ihnen dafür auch reichlich den Trost zuteil werden, den er ihnen verheißen: „Die in Tränen säen, werden in Freuden ernten." Wir dürfen wirklich, wie unser Heiliger Vater es selbst gesagt, die Erfolge unserer Missionare als großen Trost in schwerer Zeit ansehen.

Geliebte Diözesanen!

Gottes Vaterhand leitet die Geschicke der Welt. Ihm ist alles unterworfen. Wohl überläßt er den Menschen, den guten wie den schlechten, weitestgehend das Mitgestalten. Wir dürfen das nicht beklagen. Wir müssen für uns daraus unsere Aufgabe erkennen. Wir dürfen nicht schlafen und den Gegnern unseres Glaubens die Welt überlassen. Wir Christen müssen Sauerteig werden für die ganze Welt. Das ist der Wille Gottes, den er uns in dem ausdrücklichen Befehl seines göttlichen

Sohnes, Jesus Christus, des Erlösers der ganzen Welt, kundgetan: „Gehet hin, lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes."

Geliebte Diözesanen!

Dieser Auftrag Christi gilt für uns alle, wenn wir wahrhaft Christen sind. Aus Eurer Mitte kommen unsere Missionare. Sie sind Eure Söhne, Töchter, Brüder und Schwestern. In ihnen schenkt Ihr Euer Teuerstes für Christus und die Erlösung der Welt. Euer Gebet, Eure Sorgen, Eure Leiden, aufgeopfert für die Bekehrung der Welt, begleiten ihr Wirken und vermitteln ihnen den Gnadensegen dessen, der das Gedeihen gibt und das Vollbringen. Eure Gaben und Opfer für die Missionen sichern den Missionaren den notwendigsten Lebensunterhalt und geben ihnen die so notwendige irdische Grundlage für ein gedeihliches Arbeiten.

Der Weltmissionssonntag, den wir am nächsten Sonntag mit der ganzen Kirche feiern, erinnert uns wieder an diese Pflicht, mitzuhelfen am Aufbau des heiligen Reiches Christi auf Erden. Wie alljährlich, rufe ich darum auch heute Euch zu: „Vergeßt unsere Missionare nicht."

Eure Kinder sollen im Päpstlichen Werk der heiligen Kindheit, dem alten, uns allen so lieb und teuer gewordenen Kindheit-Jesuverein für die Missionen beten und opfern. Ihr Erwachsenen gehört alle hinein in das Päpstliche Werk der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein). Das ist der dringende Wunsch unseres Heiligen Vaters. Allen denen, die in diesen beiden kirchenamtlichen Missionswerken bisher mitgebetet und mitgeopfert haben, sage ich heute im Namen unserer Missionare herzlichsten Dank. An alle, die noch nicht Mitglieder sind, ergeht die herzliche Bitte, es am kommenden Sonntag zu werden. Ihr könnt Eure Anmeldung beim Pfarramt vollziehen.

Feiert den Weltmissionssonntag mit der Kirche, feiert ihn in ihrem Geiste. Opfert die heilige Kommunion am nächsten Sonntag auf für unsere Missionare und ihre Schutzbefohlenen, betet und opfert für sie bei der heiligen Messe, in den Andachten und Missionsfeierstunden in Eurer Kirche. Der Weltmissionssonntag soll eine große übernatürliche Kraftquelle werden für die Arbeiter im schweren Weinberge des Herrn in den Missionsländern. Denkt daran, geliebte Diözesanen: „Unser Herr und Gott, der die Zukunft in seinen allmächtigen Händen hält, hat auch einen jeden aus Euch berufen, als Apostel Christi sie mitzugestalten."

Aachen, den 4. November 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

◆

Der Weltmissionssonntag soll in diesem Jahre am 4. Dezember in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen mit möglichster Feierlichkeit begangen werden. Zu seiner Vorbereitung ist der vorstehende Erlaß am vorhergehenden Sonntag, den 27. November, den Gläubigen bekannt zu geben. Am Weltmissionssonntag selbst ist in allen heiligen Messen die Oration aus der Messe für die Verbreitung des Glaubens als oratio pro re gravi einzulegen. In allen Predigten sollen die Gläubigen über die Missionen unserer heiligen Kirche belehrt und zur tätigen Missionshilfe als Mitglied des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung (Franziskus-Xaverius-Missionsverein) aufgerufen und begeistert werden. Im Kindergottesdienst und in der Christenlehre sollen die Kinder über das Werk der heiligen Kindheit erneut belehrt werden. Die Gläubigen, die am Weltmissionssonntag beichten und kommunizieren und auch nach der Meinung des Heiligen Vaters für die Bekehrung der Heiden beten, erlangen einen vollkommenen Ablaß, der den armen Seelen im Fegfeuer zugewendet werden kann. Wer andächtig einer Veranstaltung am Weltmissionssonntag beiwohnt und für die Missionen betet, erlangt einen unvollkommenen Ablaß von sieben Jahren (Reskript der Riten-Kongregation vom 14. 4. 26 und 30. 8. 34). Es wird empfohlen, nach Möglichkeit am Nachmittage eine eucharistische Betstunde abzuhalten.

Laut Päpstlicher Weisung ist am Weltmissionssonntag (4. Dezember) in allen Kirchen, Kapellen und Ordenskirchen eine Kollekte abzuhalten, deren Ertrag ausschließlich zugunsten des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung bestimmt ist. Sie ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen und soll in ihrem ganzen Ertrag durch die Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse eingesandt werden.

Aufnahmelisten zum Eintragen in der Kirche, Mitgliederlisten, Mitgliederbildchen, Kassabücher u. a. möge man unter Angabe der benötigten

Schlüssel abschließen muß. Diesen zweiten Schlüssel muß er dann, wie oben ausgeführt, in seine Obhut nehmen.

Allen Ernstes sollen die priesterlichen Behüter der heiligen Eucharistie erwägen, wie schwer die Pflicht ist, den Tabernakelschlüssel ganz sorgfältig aufzubewahren; denn das zeigen doch offenkundig der Zweck und Wortlaut des Gesetzes. Der Priester, dessen Pflicht es an sich gewöhnlich ist, den Schlüssel aufzubewahren, ist der Rektor der Kirche oder des Oratoriums. Wenn er einmal verreist, so kann und soll er ihn für die Zeit seiner Abwesenheit einem anderen Priester in Verwahrung geben. Wenn er ihn aber mit einem zweiten Schlüssel in der Sakristei verwahrt, so kann er diesen, solange er selbst abwesend ist und der Tabernakelschlüssel erforderlich sein kann, dem Kirchendiener überlassen. Das bekräftigt auch die allerorts übernommene Uebung. Handelt es sich um eine Pfarrkirche, so hat der Pfarrer den Schlüssel zu verwahren. Ist es aber eine Kathedral- oder Kollegiatskirche, die gleichzeitig auch Pfarrkirche ist, so ist die Bewachung der heiligen Eucharistie Sache des Kapitels, und muß ein zweiter Tabernakelschlüssel beim Pfarrer aufbewahrt werden (can. 415 § 3 n. 1.). Der Pfarrer hat das ausschließliche Recht, den Tabernakelschlüssel zu besitzen, auch wenn in der Pfarrkirche eine Bruderschaft errichtet sein sollte. In anderen Kirchen, in denen das heilige Sakrament nur auf Grund eines Indultes des Apostolischen Stuhles aufbewahrt wird, ist die Aufbewahrung und Betreuung des Schlüssels Sache der Kapläne oder Rektoren, niemals aber der Laien, auch nicht der Patrone (Schutzherrn). **Ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhles können Laien den Tabernakelschlüssel nicht besitzen und behalten.**

7. Es folgen noch besondere Anweisungen über die Verwahrung des Tabernakelschlüssels in **den Kirchen der Nonnen und Ordensschwestern** sowie in den übrigen frommen Häusern und religiösen Anstalten von Frauen. Zunächst darf nach can. 1267 die heilige Eucharistie unter Aufhebung jedes entgegenstehenden Privilegs in einem frommen Hause oder einer religiösen Anstalt nur in der Kirche oder im Hauptoratorium, nie aber bei den Nonnen innerhalb des Chores oder der Klausur aufbewahrt werden. Daher muß es auch den Ordinarien ganz selbstverständlich sein und strengstens durchgeführt werden, daß der Tabernakelschlüssel **nicht innerhalb der Klausur** aufbewahrt werden darf. **Er ist also künftig in der Sakristei zu hinterlegen,** damit er im Bedürfnisfalle zur Hand ist. Nach der Beendigung der heiligen Handlungen und besonders zur Nachtzeit ist er an einem sicheren, zuverlässigen und geheimen Orte zu verwahren. Dieser ist mit einem Doppelschlüssel zu verschließen, deren einen die Oberin oder ihre Vertreterin aufbewahren muß, während den anderen eine zweite Schwester, wohl die Sakristanin bekommt, so daß zur Oeffnung des erwähnten Ortes jedesmal beide Schlüssel erforderlich sind. Diese Vorschrift sollen die Hochwürdigsten Bischöfe sich genau besehen und in ihrer Durchführung recht streng sein ohne Rücksicht auf die Person, damit anders so leicht mögliche Mißbräuche und Verunehrungen der heiligen Eucharistie vermieden werden.

8. **In den Oratorien eines Seminars, eines kirchlichen Kollegs, einer Anstalt zur religiösen Erziehung und zur Ausbildung von Jugendlichen beiderlei Geschlechts,** eines Krankenhauses und eines ähnlichen Hauses, in dem die heilige Eucharistie aufbewahrt werden darf, verwahrt der Rektor den Tabernakelschlüssel. Sonst tut es der Obere, sofern dieser Priester ist, andernfalls der Spiritual oder Kaplan, der gewöhnlich dort die heilige Messe zu feiern und die übrigen heiligen Handlungen vorzunehmen hat. Diese haben mit Eifer dafür zu sorgen, daß der Schlüssel nicht in die Hände anderer kommt.

9. In **Privatoratorien** endlich, die auf Grund eines Apostolischen Indultes die heilige Eucharistie aufbewahren dürfen, pflegt man den Tabernakelschlüssel in der Sakristei zu verwahren, und zwar mehr unter der Obsorge der betreffenden Familie als des Kaplans. Wo es aber der Bischof für besser erachtet, den Schlüssel nicht dem Inhaber des Indultes zu überlassen, übergebe er ihn dem Priester, der dort die heilige Messe feiert, zumal wenn er dies immer tut. Andernfalls soll er ihn dem Ortspfarrer anvertrauen, der ihn dann jedesmal, soweit dies gut möglich ist, dem zelebrierenden Priester aushändigen muß. Laien, die ein solches Indult besitzen und auch den Schlüssel verwahren, muß man daran erinnern und auch Kleriker, gleichgütig welchen Ranges, müssen bedenken, welch schwere Gewissenspflicht sie haben, dafür zu sorgen, daß der Schlüssel ja nicht in die Hände eines anderen kommt, auch nicht eines Familienangehörigen oder Bediensteten.

10. Die Heilige Kongregation weiß sehr wohl, daß die angegebenen Sicherheitsmaßnahmen den gestellten Zweck nicht voll erreichen werden, wenn nicht die Hochwürdigsten **Bischöfe und Ordinarien** sowie die **Pfarrer, Kirchenrektoren, Anstaltsleiter aller Art und die Oberinnen** folgende

vier Vorschriften sich vor Augen halten, an denen uns am meisten gelegen ist:

a) Vor allem bei der **heiligen Visitation** ihrer Diözesen, aber auch bei anderer Gelegenheit, so oft sich eine solche bietet, sollen sie selbst oder durch geeignete und kluge kirchliche Persönlichkeiten sorgfältig nachforschen und durch Augenschein feststellen, in welcher Weise nicht nur in den Pfarreien, sondern auch in den Kirchen, Oratorien, auch in den privaten mit diesem Recht ausgestatteten, für eine sichere Aufbewahrung der heiligen Eucharistie gesorgt ist. So oft sie bemerken, daß nicht alle vom Gesetz erhobenen Forderungen erfüllt sind, sollen sie deren rascheste Durchführung befehlen und dafür eine kurze Frist festsetzen. Dies sollen sie tun unter Androhung einer schweren Geldstrafe oder auch der Suspension a divinis für Priester oder vom Amt je nach der Schwere der Schuld für alle jene, die alles für die geforderte Sicherheit beizusteuern haben. Von dieser Verpflichtung dürfen sie solche Personen auch nicht befreien, wenn diese vielleicht angeben, daß bis zur Stunde eine Verunehrung oder sonst Unpassendes nicht vorkam. Was nämlich bisher nicht geschah, kann doch im Laufe der Zeit und bei der Bosheit der Menschen einmal eintreten, wenn die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen fehlen.

b) So oft gottesräuberische Diebstähle mit Verunehrung der heiligen Eucharistie aus irgendeinem Grunde in ihrer Diözese vorkamen, was Gott verhüten möge, soll der **Ortsbischof** selbst, was sehr wünschenswert ist, oder durch den besonders zu beauftragenden Offizial seiner Kurie immer einen **Verwaltungsprozeß anstrengen** gegen den Pfarrer, Welt- oder Ordenspriester, auch gegen einen exempten, der für die Betreuung des heiligsten Sakramentes aufgestellt ist. Die **Prozeßakte** soll der Bischof an die gegenwärtige Heilige Kongregation schicken. Er soll sein Votum beifügen, in dem er vor allem genau die zeitlichen und örtlichen Umstände des Diebstahls beschreibt und dann unter besonderer Beachtung der Prozeßakte angibt, wessen Schuld oder schuldbarer Nachlässigkeit das Gelingen der Tat zuzuschreiben ist. Auch soll er die den Schuldigen aufzuerlegenden Bußen vorschlagen und die Auflagen dieses heiligen Amtes erbitten.

c) Reiflich sollen sie die **strengen Strafen** erwägen, die nach can. 2382 einen Pfarrer treffen, der die Bewachung der heiligen Eucharistie gröblich vernachlässigt. Diese Strafen gehen bis zum **Entzug der Pfarrei.** Im Hinblick auf den Zweck des Gesetzes sollen sie dafür sorgen, daß die übrigen Kirchenrektoren mit ähnlichen Strafen entsprechend ihrer Schuld belegt werden, sofern sie sich ernstlich verfehlen in der Ausübung des ihnen anvertrauten wichtigen Amtes. Dafür erhalten sie von dieser Heiligen Kongregation die notwendigen und zweckdienlichen Vollmachten. Zur Vermeidung dieser Strafen **nützt** die vom Pfarrer oder den anderen, denen die heilige Eucharistie anvertraut ist, vorgebrachte **Entschuldigung** nichts, daß der Tabernakel durch die Nachlässigkeit eines anderen Priesters offenblieb oder die Schlüssel nicht an sicherem Orte verwahrt wurden. Sie haben nämlich *selbst* mit Sorgfalt und Eifer zu wachen über die heiligen Gefäße und die heilige Eucharistie. Es ist auch ihre *ureigenste* Aufgabe, treu und wachsam zu verhüten, daß nach Beendigung der heiligen Offizien die Tabernakel einer Verunehrung oder einem Gottesraub ausgesetzt sind. Freilich ist auch der erwähnte Priester und jeder andere, der sich solcher Nachlässigkeit schuldig machte, mit ähnlichen Strafen zu belegen, da sie durch ihr Verschulden den Anlaß zu einem solchen Verbrechen gaben. Damit aber die Ortsordinarien auch die fehlenden Ordensleute beiderlei Geschlechtes, auch die exempten, entsprechend den Apostolischen Vorschriften in unserem Falle bestrafen können, erteilen wir ihnen kraft dieser Unterweisung auch die notwendigen Vollmachten zusammen mit den höheren Ordensoberen, denen die Heilige Kongregation die gleichen Verpflichtungen auferlegt. Dem Bischof aber allein ist es vorbehalten, im gegebenen Fall den unter b) erwähnten Prozeß anzustrengen.

d) Gewissenhaft sollen sie auch nachforschen, ob die Kirchen und **Oratorien,** die nach dem gemeinen Rechte (can. 1265 § 1 n. 1, 2) die heilige Eucharistie nicht aufbewahren dürfen, dies etwa infolge eines Apostolischen Indultes durch ein Breve für immer oder nur auf bestimmte Frist dürfen. Wo sie feststellen müssen, daß ein solches Privileg nicht rechtskräftig ist, sollen sie es als Mißbrauch einfach abschaffen. Außerdem sollen sie sich **nicht allzu entgegenkommend** zeigen bei der Annahme und Empfehlung von Bittgesuchen um die Vollmacht, die heilige Eucharistie aufbewahren zu dürfen an Orten, an denen dies nach dem gemeinen Recht nicht erlaubt ist. Ja sie sollen ganz davon absehen, wenn nicht sehr triftige Gründe vorhanden sind, besonders in Privatoratorien und in den von den Wohnungen der Gläubigen weitabgelegenen Kirchen, in **verlassenen Berggegenden** und **unübersehbaren Ebenen,** wo eben für eine zuverlässige und sichere Aufbewahrung der heiligen Spezies keine volle Gewähr ge-

Menge bei der Zentrale des Päpstlichen Werkes der Glaubensverbreitung in Aachen, Hermannstraße 14, anfordern. Eine Predigtskizze liegt dieser Ausgabe bei.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 290 Der Katechismusstoff für die Kinderseelsorgstunde.

Aachen, den 5. November 1938.

Vergl. Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Aachen, Jahrgang 1938, Stück 19, Nr. 253, Seite 156.

Während früher den Geistlichen in der Schule für die Durchnahme des großen Katechismus vier Jahre hindurch zwei Wochenstunden zur Verfügung standen, sind nach dem neuen Lehrplan für die K. S. St. bei einer Wochenstunde für den Katechismus im besonderen zwei Jahre (von Advent des 6. bis Advent des 8. Schuljahres) vorgesehen. Allerdings soll auf der ganzen Oberstufe der große Katechismus immer wieder herangezogen werden. Eine starke Verminderung des in der K. S. St. zur Einprägung bestimmten Katechismusstoffes ist in der gegenwärtigen Situation unvermeidlich.

Wir haben deshalb eine Reihe erfahrener Geistlichen aufgefordert, uns die Fragen und Zusätze des Katechismus zu bezeichnen, die nach ihrer Ansicht von Stunde zu Stunde zum Auswendiglernen aufzugeben sind und das, was aus diesem Stoff durch häufige Wiederholung zum festen Besitz fürs Leben gemacht werden soll.

Wir bringen hierdurch das Ergebnis dieser Rundfrage den Hochwürdigen Herren Geistlichen zur Kenntnis und empfehlen ihnen, die entsprechenden Stücke des Katechismus in ihrem Handexemplar kenntlich zu machen und nach Möglichkeit auch die Kinder dazu zu veranlassen.

Wir möchten den Lehrstoff, den Lernstoff und den Wiederholungsstoff unterscheiden:

1. Lehrstoff ist der ganze Inhalt des Katechismus. Wenn die Zeit reicht, sollte alles darin Befindliche zur Sprache gebracht und, soweit nötig, kurz erläutert werden.
2. Der Lernstoff. Das sind die Fragen und Zusätze, die von Stunde zu Stunde auswendig gelernt werden. Trotz der vielen, unten folgenden Angaben ist damit eine bedeutende Kürzung des gesamten Katechismusstoffes gegeben, weil es sich vielfach um bereits Gelerntes oder um kleine Sätze handelt.
3. Die großgedruckten Angaben in der Zusammenstellung des Lernstoffes bilden den Wiederholungsstoff. Er wird also zunächst mit den anderen Fragen und Zusätzen auf die einzelnen Stunden verteilt und zum Auswendiglernen aufgegeben. Damit er aber in seinem genauen Wortlaut als fester Besitz von den zur Entlassung kommenden Schulkindern mit ins Leben hinausgenommen werde, muß er öfters ganz oder teilweise wiederholt werden; er muß die Konzentrationsmitte der religiösen Unterweisung während der vier letzten Schuljahre bilden. Auch bei der Christenlehre, in der Kinder- und in der Erwachsenenpredigt mögen die Antworten der Wiederholungsfragen recht häufig im genauen Wortlaut und mit Betonung den Zuhörern ins Gedächtnis zurückgerufen werden. Wenn jemals, dann ist in unseren Tagen eine auf diese Art gewonnene genaue Kenntnis bezüglich der Glaubenswahrheiten für Jung und Alt unentbehrlich.

Der Katechismusstoff für die Kinderseelsorgstunde.

(A 3 = Anmerkung, Zusatz vor Frage 3.
4 A 2 und 3 = Anmerkung Zusatz 2 und 3 nach Frage 4.)

Erstes Hauptstück.

1, Glaubensbekenntnis, A 3, 3, 4 A 2 u. 3, 5, 6, 7, A 1, 2, 4, 8, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, **18, 19, 20, 22,** 22 A 1, **23, 24, 25,** 26, A 1 27, 27, 28, **29,** 30, **31, 32, 33,** 34, **35, 36,** 37, **38,** 39, **40,** 41, **42, 42 A 2, 43,** 44, 45, 46, 47, **48, 49, 50,** 51, **52,** 53, **54,** 55, 57, **58,** 59, 60, 61, **62,** 63, **64, 65,** 66, **67, 68, 69,** 70, 71, **72,** 73, 74, **75, 76,** 77, 79, **81,** 82, **83, 84, 85,** 86, **87 A 1, 88,** 89, 90, 91, 92, 93, **95, 97.**

Zweites Hauptstück.

Schriftstelle und 10 Gebote. 99, 101, 102, 103, 104, **105,** 106, **107,** 108, **109,** 110, **111, 112, 114, A 118,** 118, **119, A 1 120,** 121, **A 1 122, 125, 126, 127, 128,** 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, **138,** 139, 140, 141, **142,** 143, 144, **145,** 147, **148,** 150, 152, 153, **154,** 155, **156, A 2 157,** 158, 159, **160, Kirchengebote, 161,** 162, 163, 164, 165, **167,** 168, 169, 170, **173, 174,** 175, 176, **177,** 178, 179, **180,** 182, **183, 184,** 185, **186, 187.**

A1 189, 189, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 198 A2, 199, 200, 201, 202, 206, 207, 208, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 217, 217 A2, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 253, 254, 256, 260, 261, 262, 263, 270, 271, 273, 279, 280, Gebet des Herrn, 282, Gegrüßet seist du, Maria.

Dieser Nummer des Kirchlichen Anzeigers liegt ein Nachtrag zum Lehrplan für die K. S. St. bei, der über den inneren Aufbau des Lehrplanes unterrichten soll und noch einige Erläuterungen und auch kleine Berichtigungen hinzufügt. Der Nachtrag möge in den Lehrplan eingefügt werden. Es ist darin auch die im heutigen Kirchlichen Anzeiger veröffentlichte Handhabe zur Verminderung des Katechismusstoffes enthalten. Die Unterscheidung zwischen den normal- und den größer gedruckten Angaben ist zwar etwas erschwert, aber doch möglich.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 291 Priesterkonferenzen.

Aachen, den 5. November 1938.

In mehreren Priesterkonferenzen wird das Thema:

„Zeitgemäße Frauen- und Mütterseelsorge"

behandelt.

Die Tagungen finden statt:

In Aachen für die Dekanate Aachen, Alsdorf, Herzogenrath und Kornelimünster am 23. 11., nachmittags 3.30 Uhr, in St. Ursula, Bergdriesch.

In Düren für die Dekanate Düren, Nideggen, Nörvenich und Vettweis am 23. 11., nachmittags 5 Uhr, im Waisenhaus.

In Geilenkirchen für die Dekanate Geilenkirchen, Gangelt und Heinsberg am 30. 11., nachmittags 3.30 Uhr, im Ursulinenkloster.

In M. Gladbach für die Dekanate M.Gladbach, Rheydt, Dülken, Erkelenz, Hochneukirch, Viersen, Wassenberg und Wegberg am 23. 11., nachmittags 3.30 Uhr, im Kolpinghaus.

In Jülich für die Dekanate Jülich, Aldenhoven, Hasselsweiler und Linnich am 23. 11., nachmittags 3.30 Uhr, im Marienheim.

In Krefeld für die Dekanate Krefeld-Uerdingen, Kempen und Lobberich am 30. 11., nachmittags 3.30 Uhr, im Gregoriushaus.

In Nettersheim für die Dekanate Blankenheim, Gemünd, Kronenburg, Mechernich und Steinfeld am 30. 11., nachmittags 2.30 Uhr, im Herz-Jesu-Kloster.

In Simmerath für das Dekanat Monschau am 9. 11., nachmittags 3.30 Uhr, im Krankenhaus.

In Stolberg für die Dekanate Eschweiler und Stolberg am 30. 11., nachmittags 3.30 Uhr, im Rolandshaus.

Der Besuch dieser Konferenzen wird allen Seelsorgsgeistlichen, Pfarrern, Rektoren und Kaplänen, dringend empfohlen.

Der Hochwürdigste Herr Administrator wünscht, daß alle Seelsorgsgeistlichen, soweit sie eben abkömmlich sind, an einer dieser Tagungen teilnehmen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 292 St. Engelbertusverein.

Aachen, den 7. November 1938.

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung am Mittwoch, dem 30. November 1938, nachmittags 4 Uhr, im Zimmer 28 I der Kölner Bürgergesellschaft (Eingang Restaurant Appellhofplatz).

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
2. Prüfung der Jahresrechnung und Entlastung des Rendanten;
3. Verschiedenes.

Anträge zu dieser Generalversammlung sind schriftlich bis zum 23. November d. J. an den Vorsitzenden einzureichen. Sollte die Generalversammlung wider Erwarten wegen mangelnder Beteiligung beschlußunfähig sein, so wird auf 5 Uhr eine neue Generalversammlung einberufen, die satzungsgemäß unter allen Umständen beschlußfähig ist.

Der Vorsitzende:
Def. Pfarrer Jos. Lenkewitz,
Köln, St. Paul.

Dem Hochwürdigen Klerus wird diese Einladung hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 293 Brautexamen und Eheprozesse.

Aachen, den 8. November 1938.

Die Anträge auf Nichtigkeitserklärung von Ehen wegen Furcht und Zwang sowie wegen Vorbehalte, die den wesentlichen Eigenschaften und dem Hauptzwecke der Ehe entgegenstehen, mehren sich. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß bei dem Brautexamen besondere Rücksicht auf diese Punkte zu nehmen ist.. (Vgl. dazu Müssener „Das Katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis", 2. Aufl. 1933, S. 36.) Zugleich verordnen wir, daß in Zukunft von jedem Brautpaar bei Gelegenheit des Brautunterrichtes versichert werden muß, daß keinerlei unrechtmäßige Beeinflussung stattgefunden hat und kein ehewidriger Vorbehalt für die zu schließende Ehe gemacht worden ist.

Im Trauungsregister ist zu vermerken, daß diese Versicherung abgegeben worden ist.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 294 Rendanten und Behördenangestellte.

Aachen, den 10. November 1938.

Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 4. Mai 1937 ist der Rendant einer Kirchengemeinde Beamter im Sinne des Strafrechtes. Ebenso sind nach einer Entscheidung des Reichsgerichts vom 31. Mai 1937 Behördenangestellte, die eine öffentliche Kasse führen, Beamte im Sinne des Strafrechtes. (Preuß. Besoldungsblatt Nr. 31 vom 7. 10. 1938, S. 337.)

Wir machen auf diese neueren höchstrichterlichen Entscheidungen aufmerksam.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 295 Genehmigungspflichtige Beschlüsse des Kirchenvorstandes.

Aachen, den 11. November 1938.

Wir haben Veranlassung, nochmals mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß sowohl bei Ausführung von baulichen Arbeiten als bei Aufnahme von Anleihen oder bei sonstigen genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften keinerlei Verpflichtungen seitens der Kirchenvorstände Dritten gegenüber eingegangen werden dürfen, bevor die schriftliche Genehmigung der Bischöflichen Behörde erteilt ist. Soweit eine Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde außerdem erforderlich ist, ist auch deren Vorliegen unbedingte Voraussetzung für die Durchführung des betreffenden Kirchenvorstandes.

Bedauerlicherweise haben wir wiederholt die Erfahrung machen müssen, daß bei der Ausführung von handwerklichen oder künstlerischen Arbeiten, insbesondere bei Um- und Erweiterungsbauten von kirchlichen Gebäuden, die zusätzlichen Arbeiten vergeben werden, ohne daß vorher hierzu unsere Genehmigung beantragt worden ist. Ein solches Verfahren ist nach den Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung unzulässig.

Für die Zukunft machen wir es den Kirchenvorständen zur strengsten Pflicht, die obigen Vorschriften zu beachten und müssen uns vorbehalten, bei Verstoß gegen diese Vorschriften die Kirchenvorstandsmitglieder einschließlich des Vorsitzenden gegebenenfalls persönlich haftbar zu machen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 296 Erholungsaufenthalt für Priester.

Aachen, den 12. November 1938.

Die Ehrw. Schwestern in dem am Walde ruhig gelegenen St.-Katharina-Kloster zu Gemünd (Eifel) gewähren erholungsbedürftigen Priestern in der stillen Zeit der Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate zum ermäßigten Preise Aufenthalt und Verpflegung. Anfragen sind an die Schwester-Oberin zu richten.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 297 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Elisabeth-Haus in Niederkassel (Siegkreis) vom 12. bis 16. Dezember. (Leiter: P. Esch S. J.)

Nr. 298 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Päpstlichen Hausprälaten.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. haben durch Breve vom 15. September 1938 den Domkapitular Dr. theol. Heinrich Herkenne, Professor am Priesterseminar und Canonicus theologus an der Kathedralkirche zu Aachen, zum Päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Ernennung zweier Mitglieder der Kommission für die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Priesterseminars.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte nach Anhören des Kathedralkapitels gemäß can. 1359 § 2, 3. C. J. C. unter dem 25. Oktober d. J. den Stadtdechanten und Domkapitular Msgr. Josef Lob, Pfarrer an St. Michael in Aachen, wiederum auf die Dauer von sechs Jahren zum Mitglied der Kommission für die Vermögensverwaltung des Bischöflichen Priesterseminars und zum neuen Mitglied den Dechanten Peter Tholen, Pfarrer an St. Josef in Aachen.

Ernennung dreier Definitoren.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte unter dem 26. Oktober d. J. den Pfarrer August Hamacher in Gladbach zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Bettweiß;

desgleichen den Pfarrer Aegidius Jerusalem in Dremmen zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Heinsberg;

ferner den Pfarrer Leopold Schleyer in Gangelt zum Definitor der ersten Definition des Dekanates Gangelt.

Ferner wurden ernannt:

am 29. Okt.: Bücken Franz, Kaplan in Gemünd, zum Kaplan in Bedburdyck (Dek. Hochneukirch);

" " " Hennekes Heinrich, Kaplan in Vorst, zum Kaplan in Gemünd (gl. Dekanates);

" " " Kniebeler Theodor, Kaplan in Obermaubach, zum Kaplan in Vorst (Dek. Kempen);

am 11. Nov.: Hövelmann Josef, zuletzt Rel.-Lehrer an den Städtischen Berufsschulen in Krefeld, zum Pfarrer in Osterath (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

am 11. Nov.: Klein, Alexander Dr. phil., Kaplan an St. Elisabeth in Krefeld, zum Pfarrer in Dreiborn (Dek. Gemünd).

Resignation.

Seine Bischöflichen Gnaden der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator haben unter dem 28. September d. J. die Verzichtleistung des Pfarrers Heinrich Gaspers in Wildenrath (Dek. Wassenberg) angenommen und denselben mit Wirkung zum 30. November d. J. in den Ruhestand versetzt.

Versetzung in den Ruhestand.

Der Oberpfarrer Msgr. Franz Xav. Wirtz an der Provinzial-Blindenanstalt und Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Düren ist mit Wirkung zum 31. Dezember d. J. in den Ruhestand versetzt worden.

Sterbefälle von Geistlichen.

Es sind gestorben:

am 29. Okt.: Mauß Matthias, geb. 16. Juli 1891 in Gleſſen, gew. 7. März 1914, Pfarrer in Noethen (Dek. Mechernich), 47 Jahre alt;

am 8. Nov.: Welty Franz Xaver, geb. 12. Febr. 1875 in Loevenich bei Erkelenz, gew. 17. Juli 1906 in Leitmeritz, ehem. Definitor und Pfarrer in Uedelhoven (Dek. Blankenheim), seit 31. August 1932 i. R., zuletzt wohnhaft in Kevelaer, 64 Jahre alt;

am 11. Nov.: Cohen Karl, geb 18. Oktober 1851 in Laurensberg, gew. 24. August 1875, Päpstlicher Hausprälat, residierender Domkapitular in Köln und seit 15. Oktober 1931 Ehrendomkapitular von Aachen, 87 Jahre alt.

R. i. p.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 23 Aachen, den 1. Dezember 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite
Nr. 299	Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen	189
Nr. 300	Schulunterricht am Tage Mariä Empfängnis	190
Nr. 301	Schutz der Feiertage	190
Nr. 302	Beiträge zum Reichsnährstand	190
Nr. 303	Bestandsaufnahme der Grabmallager	191
Nr. 304	Sammlung von Alteisen usw.	191
Nr. 305	Kirchliche Grundstücksverwaltung	191
Nr. 306	Betr. Genehmigung zum Grunderwerb durch die Kirche	192
Nr. 307	Erhebung der Kirchensteuern von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern	192
Nr. 308	Priester-Exerzitien	193
Nr. 309	Personalchronik der Diözese Aachen	194
Nr. 310	Vermischte kirchliche Nachrichten	194

Nr. 299 Anmeldung der Theologiestudierenden der Diözese Aachen.

Aachen, den 15. November 1938.

Die Abiturienten des Reifeprüfungstermins Ostern 1939 und der früheren Jahre, die sich dem Theologiestudium widmen und als Theologiestudierende des Bistums Aachen anerkannt werden wollen, haben bis zum 15. Januar eine schriftliche Anmeldung an den Hochwürdigsten Herrn Generalvikar in Aachen (Friedlandstr. 2) zu richten und derselben hinzuzufügen: 1. einen Lebenslauf, worin ihr Geburtsort und der jetzige Wohnort der Eltern, Name und Stand des Vaters, ob beide Eltern noch leben und im Falle des Todes des Vaters Name, Stand und Wohnort des Vormundes angegeben sind; 2. ein Taufzeugnis, aus dem sich die eheliche Geburt ergibt, nebst einem Firmzeugnis; 3. eine beglaubigte Abschrift (nicht das Original) des Abiturientenzeugnisses oder, in Ermangelung eines solchen, vorläufig eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses; in diesem Falle ist die beglaubigte Abschrift des Abiturientenzeugnisses später nachzuliefern; 4. ein ärztliches Gesundheitszeugnis; 5. gegebenenfalls ein beglaubigtes Verzeichnis der bis jetzt gehörten Vorlesungen.

Zugleich wollen die genannten Studierenden den Herrn Ortspfarrer (bzw. Rektor) und den Herrn Religionslehrer um Einsendung eines für jeden Studierenden einzeln auszustellenden Sittenzeugnisses an das Bischöfliche Generalvikariat bitten.

Außerdem mögen die sich Anmeldenden, damit nicht Schwierigkeiten bei der Zulassung zum Hochschulstudium oder bei späteren Anstellungen entstehen, wenn möglich schon jetzt den urkundlichen Beweis ihrer arischen Abstammung beschaffen; es handelt sich um den arischen Charakter der Eltern sowie der beiderseitigen Großeltern.

Dieser arische Nachweis ist jedoch nicht an uns einzusenden. Eine Entscheidung unserseits über die Annahme als Theologiestudierender des Bistums Aachen wird nur dann getroffen, wenn sämtliche oben angeführte Unterlagen hier eingegangen sind.

Die Herren Pfarrer (bzw. Rektoren) und Religionslehrer mögen unverzüglich die Studierenden auf diese Bestimmungen aufmerksam machen, wobei auch auf die zurzeit im Arbeits- oder Heeresdienst Stehenden zu achten ist. Für die Gesundheitszeugnisse sind besondere Formulare vorgeschrieben, die seitens der Herren Pfarrer (bzw. Rektoren) von hier zu erbitten sind; Zeugnisse, die nicht nach diesem Formular ausgestellt sind, bleiben unbeachtet. Ebenso sind die Sittenzeugnisse nach besonderen Formularen auszustellen, die gleichfalls von hier aus auf Ansuchen den Herren Pfarrern (bzw. Rektoren) und Religionslehrern zugestellt werden.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 30. November 1938.

Meldungen, die nach dem 15. Januar eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Persönliche Vorstellung ist nicht notwendig; es ergeht darüber eine besondere Verfügung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 300 Schulunterricht am Tage Mariä Empfängnis.

Aachen, den 16. November 1938.

Im amtlichen Schulblatt der Regierung von Aachen (1938 Nr. 11, 6) ordnet der Herr Regierungspräsident an, daß am 8. Dezember 1938 für die katholischen Schulen der Unterricht in der ersten Morgenstunde ausfällt.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 301 Schutz der Feiertage.

Aachen, den 19. November 1938.

Die nachstehende, im Reichsgesetzblatt, I, S. 1514, veröffentlichte Verordnung des Herrn Reichsministers des Innern vom 28. Oktober d. J. über den Schutz der Feiertage bringen wir hierdurch zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✤

Verordnung über den Schutz der Feiertage. [1])

Vom 28. Oktober 1938.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 129) [2]) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda verordnet:

§ 1.

Der im § 5 der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (Reichsgesetzblatt I, S. 199) vorgesehene Schutz beschränkt sich für den Bußtag (Mittwoch vor dem letzten Trinitatissonntag) auf die Zeit von 6 bis 19 Uhr.

§ 2.

Das gleiche gilt für die kirchlichen Totengedenktage im November, die auf Grund des § 8 der genannten Verordnung landesrechtlich geschützt sind.

Berlin, den 28. Oktober 1938.

Der Reichsminister des Innern
Frick.

[1]) Betrifft nicht das Land Oesterreich und die sudetendeutschen Gebiete.

[2]) Vgl. Kirchl. Anzeiger 1934: Nr. 96, 97 (Seite 49-51) und Nr. 160 (Seite 92);
Kirchl. Anzeiger 1935: Nr. 115 (Seite 71) und Nr. 245 (Seite 144);
Kirchl. Anzeiger 1936: Nr. 203 (Seite 122).

Nr. 302 Beiträge zum Reichsnährstand.

Aachen, den 19. November 1938.

Die früheren Beitragsordnungen des Reichsnährstandes [1]) galten immer nur für ein Rechnungsjahr. Durch die Beitragsordnung des Reichsnährstandes vom 5. Mai 1938 [2]) ist jedoch eine Dauerregelung geschaffen, deren Bestimmungen vom 1. April 1938 an anzuwenden sind.

Aus der neuen Beitragsordnung, die sich eng an die Vorschriften über die Grundsteuer anlehnt, sei folgendes hervorgehoben.

I.

Beitragsgegenstand.

1. Beitragsgegenstand für die Reichsnährstandsbeiträge sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Hierher gehören sämtliche Grundstücke, die zum landwirtschaftlichen Vermögen zählen und deshalb einen nach dem Ertragswert festgestellten Einheitswert haben. Ob die Grundstücke vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden oder verpachtet sind, ist ohne Bedeutung.

Beitragsmaßstab ist der Grundsteuermeßbetrag. Der Beitrag selbst beläuft sich auf 21 % des Grundsteuermeßbetrages.

2. Ferner sind beitragspflichtig diejenigen Grundstücke, welche dem landwirtschaftlichen Vermögen nicht zugerechnet werden und deshalb mit dem gemeinen Wert bewertet worden sind, wenn dieselben landwirtschaftlich genutzt werden. Hierunter fallen vor allem als Bauland bewertete Grundstücke, die als Gärten oder Aecker verwendet werden.

Beitragsmaßstab ist hier nicht der Grundsteuermeßbetrag, sondern ein besonderer Meßbetrag, der sich ergeben würde, wenn das Grundstück als landwirtschaftliches Vermögen bewertet worden wäre. Der Beitrag beträgt hier ebenfalls 21 % dieses besonderen Meßbetrages.

3. Grundstücke, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden, sind selbstverständlich nicht beitragspflichtig. Wenn deshalb beispielsweise ein Gartengrundstück zu einem Lagerplatz umgestaltet wird, hört die Beitragspflicht auf.

4. Eine besondere Regelung gilt für Kleingärten. Sind dieselben als landwirtschaftliches Vermögen bewertet, so sind sie beitragspflichtig; sind die als Kleingärten genutzten Flächen jedoch mit dem gemeinen Wert als Bauland, Industrieland usw. bewertet, so sind sie von Reichsnährstandsbeiträgen freigestellt.

[1]) Vgl. Kirchl. Anzeiger 1935: Nr. 246 (Seite 145).

[2]) Reichssteuerblatt, Seite 791 ff.

5. Im übrigen sind alle diejenigen Grundstücke von der Beitragspflicht befreit, die von der Grundsteuer befreit sind.

II.

Verfahren.

1. Die Veranlagung der Reichsnährstandsbeiträge erfolgt gleichzeitig mit der Hauptveranlagung der Grundsteuermeßbeiträge. Werden letztere durch Fortschreibung geändert, so erfolgt gleichzeitig eine Aenderung der Beiträge. Dasselbe gilt für Nachveranlagungen.

2. Fällig werden die Beiträge am 25. Oktober eines jeden Jahres. Sie werden von den Finanzämtern erhoben. Säumniszuschläge sollen bis auf weiteres nicht erhoben werden.

3. Im übrigen gelten für die Reichsnährstandsbeiträge die allgemeinen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Eine Abweichung findet sich hinsichtlich der Rechtsmittel. Statt des Berufungsverfahrens (Einspruch beim Finanzamt, Berufung beim Finanzgericht, Rechtsbeschwerde beim Reichsfinanzhof) ist gegen Bescheid über Reichsnährstandsbeiträge lediglich die Beschwerde an den Oberfinanzpräsidenten gegeben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 303 Bestandsaufnahme der Grabmallager.

(Vgl. Kirchl. Anzeiger 1938: Nr. 214 (Seite 126-127.)

Aachen, den 21. November 1938.

Nachstehenden ministeriellen Erlaß geben wir hiermit zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✣

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 18930/38 II — Berlin W 8, den 11. November 1938.

Abschrift.

Der Präsident der
Reichskammer der bildenden Künste
ID/786/2106 — Berlin W 35, den 17. Oktober 1938
Blumeshof 4-6.

An den
Herrn Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten
Berlin W 8, Leipziger Straße,
über den
Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda.

Betrifft: Bestandsaufnahme der Grabmallager.

Die Bestandsaufnahme der Grabmallager wird am 1. November d. J. mit der Ablieferung sämtlicher Grabmalsscheine abgeschlossen sein. Um eine sinngemäße Durchführung des mit diesem Verfahren angestrebten Zieles zu gewährleisten, ist es notwendig, daß die Friedhofsverwaltungen nunmehr bei der Aufstellung bzw. Genehmigung der Grabsteine auch wirklich die zugehörigen Bestandsaufnahmescheine für jedes Grabmal fordern. Nur so können die Grabmalhersteller davon überzeugt werden, daß vom kulturellen Standpunkt künftig unerwünschte Arbeiten wirklich nur noch mit diesem Bestandsaufnahmeschein aufgestellt werden können und später nicht mehr zugelassen werden.

Ich bitte, im Einvernehmen mit dem Reichsstand des Deutschen Handwerks, die kirchlichen Behörden zu veranlassen, daß auf den den Kirchengemeinden gehörenden Friedhöfen, soweit das noch nicht geschehen ist, nun zunächst die Genehmigungspflicht für Grabmalsteine eingeführt wird, dann aber vor allem bei der Genehmigung auf Vorlage der Bestandsaufnahmescheine gedrungen wird. Für Zusendung des Durchschlages Ihrer Mitteilung an die kirchlichen Behörden wäre ich dankbar.

Im Auftrage: gez. Hoffmann.

Vorstehende Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme mit der Bitte, das Weitere im Sinne des Schreibens des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste vom 17. Oktober 1938 zu veranlassen.

Im Auftrage: gez. Haugg.

Beglaubigt Pitzke, Verwaltungssekretär.

An die kirchlichen Behörden.

Nr. 304 Sammlung von Alteisen usw.

Aachen, den 21. November 1938.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer, die Kirchenvorstände und die Leiter kirchlicher Anstalten bitten wir, auch im Bereich der kirchlichen Verwaltung die Sammlung von Alteisen und Altmaterial zu fördern.

Eiserne Zäune und Einfriedigungen sind nur dann abzuliefern, wenn sie wirklich entbehrlich sind und die Frage eines etwaigen Ersatzes vorher restlos geklärt ist. Der Kirchenvorstand hat über diese Fragen Beschluß zu fassen. Eisengitter von künstlerischem Wert sollen erhalten bleiben.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 305 Kirchliche Grundstücksverwaltung.

Aachen, den 24. November 1938.

Seitens des Instituts für kirchliche Verwaltung und Finanzwirtschaft in Breslau ist als Heft 5 der Schriftenreihe des Instituts erschienen: Will Josef, „Das Grundstücksrecht in

der kirchlichen Verwaltungspraxis"; Antonius-Verlag, Breslau-Carlowitz 1938, 92 Seiten, Preis 1,50 RM.

Die Schrift erscheint für die kirchliche Verwaltungspraxis gerade im Augenblick von besonderer Bedeutung. In der kirchlichen und klösterlichen Temporalienverwaltung spielen die Fragen des Grundstückserwerbs, der Sicherung von Rechten an Grundstücken, der Verwaltung und des Verlustes kirchlichen Grundeigentums eine große Rolle. Durch die Nichtbeachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen können schwere und weittragende Schädigungen des Kirchenvermögens eintreten. Daher werden die erwähnten grundlegenden Fragen des Grundstücksrechts in der obigen Schrift behandelt. Dabei ist die Schrift so abgefaßt, daß sie auch für Nichtjuristen verständlich ist und den in der kirchlichen Temporalienverwaltung tätigen Persönlichkeiten eine allgemein verständliche und übersichtliche Aufklärung über die in der kirchlichen Verwaltungspraxis wichtigen Fragen des Grundstücksrechts gewährt. Wir können die Schrift bestens empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 306 Betr. Genehmigung zum Grunderwerb durch die Kirche.

Aachen, den 24. November 1938.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
I 1720/38 II. Ang. II Berlin W 8, den 15. November 1938,
Leipziger Straße 3.

In neuerer Zeit habe ich wiederholt, und zwar in zunehmendem Maße feststellen müssen, daß die von der Kirche zu erwerbenden Grundstücke schon bebaut oder daß Veränderungen an ihnen vorgenommen worden sind, bevor die erforderliche staatliche Genehmigung beantragt ist. In diesen Fällen wurde dann häufig die Genehmigung zu den Rechtsgeschäften auch mit dem Hinweis zu erlangen gesucht, daß andernfalls die erfolgten Aufwendungen vergeblich gewesen seien. Ich sehe mich deshalb genötigt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei den zu genehmigenden Rechtsgeschäften die Staatsgenehmigung einzuholen ist, bevor Aufwendungen gemacht werden und Veränderungen an dem Grundstück erfolgen. Durch diese kann und darf der staatlichen Genehmigung nicht vorgegriffen werden. Ohne die erforderliche Genehmigung ist der Erwerb des Grundstücks unwirksam. Wer das Grundstück vor Erteilung der Genehmigung in Benutzung nimmt, tut dies auf eigene Gefahr. Die Staatsbehörden können jedenfalls bei der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung nicht darauf Rücksicht nehmen, ob Aufwendungen für das Grundstück gemacht sind, die bei Versagung der Genehmigung nutzlos wären.

Ich ersuche, die beteiligten kirchlichen Stellen entsprechend zu verständigen.

Die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten haben Abschrift erhalten.

Im Auftrage Stahn.

An die kirchlichen Behörden in Preußen.

Nr. 307 Erhebung der Kirchensteuern von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern.

Aachen, den 25. November 1938.

Nachstehende Mitteilung des Herrn Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten bringen wir hiermit zur Kenntnis.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

✠

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 2187/38 II. Berlin, den 7. November 1938.

Abschrift.

Der Reichsarbeitsminister
II c 6594/38. Berlin SW 11, den 28. Okt. 1938.

Betrifft: Erhebung von Kirchensteuern von ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mir folgenden Bericht erstattet:

„Das Landarbeitsamt Nordmark hat mir berichtet, daß in Mecklenburg ein katholisches Pfarramt ungarische Wanderarbeiter mit einem Betrag von RM. 3,- je Kopf zur Kirchensteuer heranzuziehen versucht habe. Weiter liegt mir eine Mitteilung des Referenten für Saison-Auswanderung bei der polnischen Botschaft in Berlin vor, wonach in Pommern polnischen Wanderarbeitern Kirchensteuern vom Lohn abgezogen worden seien.

Um die Angelegenheit zu klären, habe ich versucht, festzustellen, worauf sich die Heranziehung der ausländischen Landarbeiter zur Kirchensteuer gründet. Mir ist auf Anfrage von dem Sachbearbeiter im Reichsministerium für kirchliche Angelegenheiten fernmündlich mitgeteilt worden, daß sich die Erhebung der Kirchensteuer danach richte, ob der Steuerpflichtige in der deutschen Kirchengemeinde seinen Wohnsitz habe oder nicht. Ob ausländische

Landarbeiter ihren Wohnsitz in Deutschland begründet hätten oder nicht, sei eine Tatfrage. Der Umstand, daß die ausländischen Landarbeiter nur vorübergehend in Deutschland arbeiten und am Ende des Jahres wieder in ihre Heimat zurückkehren, sei für die Frage der Begründung des Wohnsitzes, die sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richte, nicht ausschlaggebend. Weiter wurde mir mitgeteilt, daß auch für den Fall, daß ausländische Wanderarbeiter von der Zahlung der Lohnsteuer befreit sind, sie nicht ohne weiteres auch von der Zahlung der Kirchensteuer befreit sind. Nur dann, wenn die „Befreiung" von der Lohnsteuer zwischenstaatlich festgelegt sei, brauche auch keine Kirchensteuer gezahlt zu werden. Kirchensteuer sei aber dann zu zahlen, wenn der ausländische Landarbeiter nur praktisch - nicht auf Grund zwischenstaatlicher Abmachung - keine Lohnsteuer zu bezahlen brauche (z. B. wegen geringen Einkommens).

Ich halte die Erhebung von Kirchensteuern von den ausländischen Landarbeitern für ungerechtfertigt. Einmal bin ich der Meinung, daß die ausländischen Landarbeiter, die nur in der Zeit vom Frühjahr bis spätestens zum 15. Dezember in Deutschland arbeiten, auch dann, wenn sie ledig sind, ihren Wohnsitz vom Ausland nicht nach Deutschland verlegen, sondern ihn während ihrer Beschäftigung in Deutschland im Ausland beibehalten. Selbst wenn man dieser Auffassung in ihrer Allgemeinheit nicht folgen könnte, so bin ich der Auffassung, daß man aus praktischen Erwägungen heraus von der Erhebung von Kirchensteuern in diesem Falle absehen sollte. Die ausländischen Regierungen haben sich immer wieder dagegen gewandt, daß die Arbeiter mit besonderen Beiträgen belastet werden. Ich erinnere hier nur an die Reichsnährstandsbeiträge und die Gebühren für die polizeiliche Aufenthaltserlaubnis. Weder bei den ausländischen Regierungen, noch besonders bei den ausländischen Landarbeitern wird man m. E. dafür Verständnis finden, daß die deutschen Kirchengemeinden von ihnen Kirchensteuern erheben. Das gilt vor allem für die Fälle, in denen die ausländischen Landarbeiter ausdrücklich durch eigene ausländische Geistliche betraut werden (z. B. Polen, Italiener, Ungarn)."

Den Ausführungen des Präsidenten der Reichsanstalt pflichte ich bei. Ich teile insbesondere seine Auffassung, daß die ausländischen Landarbeiter, die nur einen Teil des Jahres in Deutschland in der Landwirtschaft tätig sind, keinen Wohnsitz in ihrer Aufenthaltsgemeinde begründen. Ich darf hierbei bemerken, daß nach § 7 BGB. und der zu dieser Vorschrift entwickelten Rechtsprechung nur derjenige einen Wohnsitz an einem Orte begründet, der sich an diesem Orte ständig niederläßt und ihn zum Mittelpunkt seiner Lebensinteressen erwählt. An dieser Voraussetzung fehlt es aber bei den genannten ausländischen Landarbeitern. Schon aus diesem Grunde dürfte die Erhebung der Kirchensteuer bei diesen Arbeitern nicht in Frage kommen.

Des weiteren darf ich darauf hinweisen, daß bei dem bekannten starken Mangel an inländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften alle Schwierigkeiten, die dem Einsatz der notwendigen ausländischen Arbeitskräfte entgegenstehen, im Interesse der deutschen Ernährungswirtschaft soweit irgend möglich ausgeräumt werden müssen.

Ich bitte deshalb von der Erhebung der Kirchensteuer bei den ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern ganz allgemein und grundsätzlich abzusehen. Für eine baldgefällige Entschließung wäre ich mit Rücksicht auf die Eilbedürftigkeit der Angelegenheit dankbar.

Im Auftrag gez. Dr. Engel.

An die kirchlichen Behörden (außer in Oesterreich).
An den Herrn Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, Berlin W 8.

Vorstehende Abschrift übersende ich den kirchlichen Behörden zur gefl. Kenntnisnahme. Ich bitte dafür Sorge zu tragen, daß von der Erhebung von Kirchensteuern bei den ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern allgemein und grundsätzlich abgesehen wird.

Im Auftrage gez. Stahn.
Beglaubigt Tolkmitt, Sekretär.

Nr. 308 Priester-Exerzitien

werden gehalten:

im Exerzitienhaus Bethlehem, Bergheim a. d. Erft, vom 9. bis 18. Januar 1939 (8 Tage);

im Herz-Jesu-Kloster in Nettersheim / Eifel (Bahnstrecke Köln-Trier) vom 9. bis 13. Januar 1939;

im Exerzitienhaus Schönstatt bei Vallendar / Rhein vom 15. bis 21. Januar, vom 5. bis 11. Februar, vom 2. bis 7. April (Religionslehrer), vom 23. bis 29. April, vom 21. bis 27. Mai und vom 2. bis 29. Juli 1939 (vierwöchige); Leitung P. Kentenich (Anmeldungen sind zu richten an das Exerzitienhaus Vallendar am Rhein, Schönstatt);

in der Benediktinerabtei St. Josef, Gerleve über Coesfeld i. W., vom 23. bis 27. Januar und vom 13. bis 17. März 1939.

Nr. 309 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung zweier Definitoren.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte unter dem 10. November d. J. den Pfarrer Josef Küpper in Schiefbahn zum Definitor der zweiten Definition des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Süd;

desgleichen unter dem 21. November d. J. den Pfarrer Franz Firmenich an St. Peter in Uerdingen zum Definitor der zweiten Definition des Dekanates Krefeld-Uerdingen-Ost.

Dem Studienrat Josef Palmen an der Städtischen Oberschule für Mädchen in Aachen wurde unter dem 1. November d. J. die kirchliche Vollmacht auch zur Uebernahme des Religionsunterrichtes an der Angelaschule der Ursulinen, Oberschule für Mädchen und Mädchenmittelschule in Aachen (Bergdriesch), erteilt.

Ferner wurden ernannt:

am 24. Nov.: Krehwinkel Werner, Hauskaplan in Erkelenz, zum Kaplan an St. Dionysius in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Schaffrath Josef, Kaplan in Linnich, zum Kaplan an St. Elisabeth in Krefeld (Dek. Krefeld-Uerdingen-Mitte);

" " " Eschweiler Werner, Dr. iur., Kaplan an St. Dionysius in Krefeld, zum Kaplan in Linnich (gl. Dekanates);

am 25. Nov.: Busen Anton, Kaplan in Breberen, zum Kaplan in Krefeld-Königshof (Dek. Krefeld-Uerdingen-Süd);

" " " Rulands Arnold, Rektor in Begau (Pf. Höngen - Dek. Alsdorf), zum Kaplan an St. Mariae-Rosenkranz in M. Gladbach (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Schmitz Heinrich, Kaplan in Krefeld-Königshof, zum Rektor in Begau (Pf. Höngen - Dek. Alsdorf).

Sterbefall eines Geistlichen.

Es ist gestorben:

am 19. Nov.: Berns Franz Josef Albert, Dr. theol. et phil., geb. 21. Februar 1879 in Münster i. W., gew. 28. Oktober 1906 in Rom, Pfarrer in Einruhr (Dek. Monschau), 60 Jahre alt. R. i. p.

Nr. 310 Vermischte kirchliche Nachrichten.

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator der Diözese Aachen Dr. Hermann Joseph Sträter spendete das heilige Sakrament der Firmung am 30. Oktober 1938 in Weiden 276 (Broich-Linden 114, Kloster Broich 20, Euchen 23, Weiden 119); am 6. November in Eschweiler-St. Peter und Paul 1153 (Eschweiler-St. Peter und Paul 410, St. Marien 129, Bergrath 63, Hastenrath 50, Nothberg 102, Pumpe-Stich 117, Röhe 95, Dürwiß 83, Weisweiler 104), zusammen 1429;

desgl. am 14. November in Aachen-St. Foillan 320 (St. Foillan 47, Hl. Kreuz 100, St. Michael-A. 49, St. Paul 124); in St. Jakob 323 (St. Jakob 245, Hl. Geist 78); am 15. November in St. Elisabeth 309 (St. Elisabeth 170, St. Joseph 139); in der Pfarrkirche zum Heiligsten Herzen Jesu 315 (St. Barbara 28, St. Katharina 102, St. Fronleichnam 91, Herz-Jesu 94); am 17. November in St. Peter 299 (St. Adalbert 128, St. Nikolaus 72, St. Peter 99); in St. Michael-B. 311 (St. Johann 84, St. Gregorius 74, St. Marien 46, St. Michael-B. 107), zusammen 1877;

ferner am 21. November in der Hauptpfarrkirche zu M. Gladbach 374 (St. Barbara 35, Waldhausen 94, Hauptpfarre 245); in Holt 260 (Hehn 80, Holt 180); in St. Elisabeth 184 (St. Elisabeth 65, Maria-Rosenkranz 119); am 22. November in M.Gladbach-Herz-Jesu 401 (St. Bonifatius 52, Herz-Jesu 69, St. Joseph 151, Lürrip 129); in Venn 202 (Venn 105, Windberg 97); in Neuwerk 263 (Bettrath 83, Neuwerk 180); am 23. November in Hardt 132; in Rheydt-St. Franziskus 425 (St. Franziskus 68, Herz-Jesu 92, St. Joseph 120, St. Marien 145); in Odenkirchen 229 (Odenkirchen 136, Geistenbeck 43, Hockstein 7, Mülfort 43); in Giesenkirchen 184 (Giesenkirchen 137, Schelsen 47), zusammen 2654;

insgesamt 5960 Firmlingen.

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. – Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. – Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

Kirchlicher Anzeiger
für die
Diözese Aachen

Stück 24 Aachen, den 15. Dezember 1938 **8. Jahrgang**

Inhalt:

		Seite			Seite
Nr. 311	Ernennung eines Weihbischofs	195	Nr. 315	Epiphanie Kollekte	198
Nr. 312	Bischöflicher Weihnachtsgruß	196	Nr. 316	Direktorium 1939	198
Nr. 313	Verein der heiligen Familie	197	Nr. 317	Priester-Exerzitien	198
Nr. 314	Kindheit-Jesu-Verein	198	Nr. 318	Personalchronik der Diözese Aachen	199

Nr. 311 Ernennung eines Weihbischofs.

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. hat den Hochwürdigen Herrn

Dr. theol. Friedrich Peter Hünermann,

Pfarrer an St. Peter in Aachen,

zum

Titularbischof von Ostracine und Weihbischof von Aachen

ernannt.

Der neue Weihbischof ist am 24. August 1886 in Erkrath geboren und wurde in Köln am 5. September 1909 zum Priester geweiht. Nachdem er als Domvikar und im Dienste des Erzbischöflichen Generalvikariats in Köln tätig gewesen war, wurde er Repetent am Erzbischöflichen Collegium Albertinum, dann Privatdozent und außerordentlicher Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Am 30. November 1923 erhielt er seine Anstellung als Pfarrer in Sechtem und am 15. Februar 1929 an St. Peter in Aachen. Dem neuen Bistum Aachen diente er als Bischöflicher Offizial, Prosynodalexaminator und Professor am Priesterseminar.

Indem ich dieses dem Hochwürdigen Klerus bekannt gebe, hoffe ich, daß Gottes Gnade dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Dr. Friedrich Hünermann beisteht, auf daß er recht lange Jahre seines bischöflichen Amtes zum Heil unserer Diözese walte.

Aachen, den 9. Dezember 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

Diese Nummer wurde zur Post gegeben am 14. Dezember 1938.

Nr. 312 Bischöflicher Weihnachtsgruß.

Liebe Diözesanen!

Das hochheilige Weihnachtsfest steht bevor. Wiederum erinnern wir uns daran, daß Gottes Sohn Mensch geworden und in Bethlehem geboren ist. Ein zartes Kind im ganzen Reiz seiner Lieblichkeit und Anmut zeigt sich dem gläubigen Christengemüt; und dieses Kind ist himmlisch verklärt in überirdischem Licht; denn es ist Gott selbst. Millionen jubeln an der Krippe des Jesuskindes und freuen sich, daß Gottes Segen in der heiligen Weihnacht sich vom Himmel in reichster Fülle über die Erde ergossen hat. „Ein Kind ist uns geboren, ein Sohn ist uns geschenkt, auf dessen Schultern Herrschaft ruht" (Is. 9, 6).

Wenn wir aber alljährlich erleben, wie gerade die Kinderwelt sich auf das Weihnachtsfest freut, und wenn wir in den christlichen Familien die Kinder mit leuchtenden Augen, mit pochenden Herzen und froh gefaltenen Händen so fromm an der Krippe stehen sehen, dann wollen wir doch nicht vergessen, daß die Geburt Jesu ein tiefes, großes Geheimnis ist, so erhaben wie das Geheimnis des Kreuzes. In überwältigender Weise tritt uns in Bethlehem die ganze Macht und Weisheit Gottes vor Augen; aus dem Antlitz des Kindes leuchtet uns himmlische Liebe und Barmherzigkeit entgegen, eine Liebe tief wie das Meer, strahlend wie die Sonne, unermeßlich wie das Firmament. Um einer weithin verweltlichten Menschheit Gottes Liebe, Güte und Weisheit zu zeigen, baute der heilige Franziskus die erste Weihnachtskrippe; der gelehrte und tiefsinnige heilige Hieronymus wählte für seine letzten Lebensjahre die Einsamkeit von Bethlehem zu seinem Aufenthalt.

Die heilige Schrift sagt: „Um die Zeit, da tiefes Schweigen alles umfangen hielt und die Nacht auf ihrem Lauf in der Mitte stand, da kam Dein allmächtiges Wort vom Himmel her von Deinem Königsthron" (Weish. 18, 14). Die finstere Nacht des Heidentums und des Unglaubens, die bange Dunkelheit des Zweifels lag über der Welt. Da kam Gottes Sohn, um die Nacht zu zerstreuen und das neue Tageslicht des Glaubens zu bringen. Ueber den dunkeln Fluren von Bethlehem strahlte Gottes Herrlichkeit auf; das zarte Jesuskind ist der Weg, die Wahrheit und das Leben.

Das heilige Weihnachtsfest erfüllt uns mit dankbarer Freude darüber, daß wir katholische Christen sind. Christus hat uns seine Lehre verkündet, sie ist untrüglich und unzweifelhaft wahr, weil sie aus dem Munde dessen kommt, der die ewige Wahrheit selbst ist. Das ist unsere Zuversicht; da schwinden Zweifel und Wankelmut, da stehen die Christen im Sturm des Lebens fest wie die Eichen des Waldes, fest wie die Felsen im Meere, die im tiefsten Innern der Erde gründen. Weihnachtsfreude ist Glaubensfreude; alle unsere Zuversicht, alle unsere Ueberzeugungstreue, alle unsere unzerstörbare Hoffnung auf Gottes Vorsehung und Hilfe verdanken wir dem Kinde von Bethlehem. Ihm bleiben wir dankbar ergeben. Wir stehen treu zu Christus und seiner Kirche, die seine Stelle vertritt und uns in seinem Auftrage lehrt und führt. Was auch Menschen gegen den katholischen Glauben sinnen, reden und tun mögen, die Wahrheit kann nicht untergehen. Der heilige Johannes sagt: „Das ist der Sieg, der die Welt überwindet: unser Glaube" (1. Jo. 5, 4).

Dem Kinde von Bethlehem verdanken wir unsere Erlösung. Um uns zu retten und uns das verlorene Paradies des Himmels wieder zu erschließen, stieg Gottes Sohn aus dem Schoße des Vaters herab in die Welt. Aus unendlicher Liebe zu uns nahm er unsere Natur an und ward in äußerster Armut in einer Krippe geboren, um ein Leben in tausend Opfern zu führen und endlich den schmerzlichsten Kreuzestod zu sterben. Seine Liebe ward Vorbild und Quelle aller echten Liebe in der Christenheit. Es ist etwas Erhabenes um die Weihnachtsliebe. Die Kirche betet in der zweiten Messe des heiligen Weihnachtsfestes: „Vom neuen Lichte Deines fleischgewordenen Wortes überströmt, bitten wir Dich, allmächtiger Gott: gib uns, daß in unseren Werken wiederstrahle, was durch den Glauben in unserem Geiste strahlt."

Da ist besonders ein Werk der Liebe, das ich euch empfehlen möchte. Eine der allerwichtigsten Obliegenheiten des Oberhirten ist die Sorge um das Priesterseminar und die Theologiestudierenden. Die Priester sind berufen, am

Altare zu stehen, an jenem Altar, von dem der große Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus sagt: „Der Altar steht an der Stelle der Krippe; denn auch hier wird der Leib des Herrn niedergelegt, zwar nicht in Windeln gehüllt wie damals, sondern ganz umkleidet vom Heiligen Geiste." Eine große Anzahl von Söhnen unseres Bistums bereitet sich auf die Priesterweihe vor. Ihre hohe und schöne Bestimmung ist es, der Welt die heilige Wahrheit zu verkünden, in der schon Millionen ihr Glück für Zeit und Ewigkeit gefunden haben. Viele Gnaden sollen durch ihre Hand gespendet werden. Sie sind berufen, die Liebe des Jesuskindes in die Seele der Menschen hineinzutragen. Sankt Ambrosius nennt den Priester den „Stellvertreter der Liebe Christi". Ein anderer großer Kanzelredner sagt: „Ein Priester ist nicht glücklich, wenn er nicht stets Gutes tut."

Betet eifrig zu Gott, besonders an den Quatembertagen und am Priestersamstag, daß er seiner Kirche gute und fromme Diener erwecke. Wenn ihr in der heiligen Weihnachtszeit zum Tische des Herrn tretet, denkt auch an dieses Anliegen. Der Priesterberuf ist nicht Menschenwerk. In der Bibel steht: „Niemand darf sich diese Würde anmaßen, er muß wie Aaron von Gott berufen sein" (Hebr. 5, 4). Es ist Gottes Gnade, die dem jungen Christen den Gedanken an das Priestertum ins Herz legt. Solche Berufe entstehen im Schoße frommer und tief religiöser, christlicher Familien. Eine Primiz ist Ehre und Krone des Elternhauses. Ein neugeweihter Priester, den sein Vater begleitete, bat den Bischof um den Segen für den Vater. Der Bischof zögerte und sagte dem jungen Priester: Sie selbst sind der Segen für Ihren Vater.

In unserem Priesterseminar studieren etwa achtzig Alumnen. Nur das Gebet und die Opferfreudigkeit der Gemeinden und Gläubigen haben den Bau eines Seminars ermöglicht, das für unser Bistum Schmuck und Zierde ist, dessen Einrichtung so ganz dem hohen Ziele entspricht, dem es dienen soll. Seine Unterhaltung erfordert aber viele Mittel. Die Gesamtzeit des theologischen Studiums beträgt sechs Jahre. Die Eltern der Studierenden bemühen sich redlich und legen sich manche Opfer auf, um die nicht unerheblichen Kosten des Studiums aufzubringen. Aber die wirtschaftliche Not ist in manchen Familien so groß, daß ohne fremde Hilfe das Ziel nicht erreicht werden kann. So bitte ich euch denn recht inständig um der Liebe des Jesuskindes willen: Helft mir bei der Sorge um unsere Studierenden. Vergesset nicht das in unserem Bistum so blühende Priesterhilfswerk. Seminar und Priestertum dienen nicht irdischen Zwecken, sondern Gott dem Herrn. Ihm zu Ehren möget ihr am ersten Weihnachtstage, an dem in allen heiligen Messen und Gottesdiensten für das Priesterseminar und die Studierenden gesammelt wird, eure Gabe spenden. Helft nach besten Kräften; auch auf der kleinsten Gabe liegt der Segen Gottes, des ewigen Hohenpriesters.

Ich wünsche euch allen von Herzen die Gnade des Jesuskindes und spende euch meinen Segen

im Namen des † Vaters und des † Sohnes
und des † Heiligen Geistes. Amen.

Aachen, am dritten Adventssonntag 1938.

† Hermann Joseph,
Apostolischer Administrator.

✠

Dieser Weihnachtsgruß ist am Sonntag, den 18. Dezember, in allen Kirchen und Kapellen, in denen öffentlicher Gottesdienst stattfindet, in allen heiligen Messen zu verlesen. - Am heiligen Weihnachtsfeste, 25. Dezember, ist die Kollekte in allen heiligen Messen und Gottesdiensten nach nochmaliger vorheriger Ankündigung zu halten. Der Ertrag ist ohne Abzug durch die Hand der Hochwürdigen Herren Dechanten an die Bistumskasse einzusenden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 313 Verein der heiligen Familie.

Aachen, den 3. Dezember 1938.

Die Notwendigkeit der Förderung christlichen Familiensinns in unseren Zeiten läßt es angebracht erscheinen, auf den Frommen Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth erneut hinzuweisen. Die Bedeutung dieses Vereins für die Pflege religiösen Geistes und christlicher Lebensweise in den Familien

zeigt zur Genüge das auch in der 2. Nokturn des Offiziums von der heiligen Familie wiedergegebene apostolische Schreiben Leos XIII. „Neminem fugit" vom 14. Juni 1892. Wenn auch in den meisten Pfarreien unserer Diözese der genannte kirchliche Verein bereits eingeführt ist, so dürfte es doch angebracht sein, das Interesse für diesen neu zu beleben. Wenigstens legt dies die Tatsache nahe, daß der Anregung im Kirchlichen Anzeiger 1938, Seite 108, Nr. 187, nur von wenigen Stellen entsprochen wurde.

Das demnächstige Fest von der heiligen Familie am Sonntag in der Oktav von Epiphanie (8. Januar 1939) ist als Titularfest die gegebene Gelegenheit, die Gläubigen zum Beitritt zu dem erwähnten segensreichen Verein zu ermuntern, diesen durch Aufnahme neuer Familien zu erweitern und womöglich ihn einzuführen, wo er noch nicht besteht. Löblicherweise lassen sich auch manche neugegründete Familien im Anschluß an die kirchliche Trauung in den Verein aufnehmen. Jedenfalls sollen die Predigt am Sonntag in der Oktav von Epiphanie und die Nachmittagsandacht (vgl. Diözesangebetbuch) an das Fest der heiligen Familie anknüpfen.

Aufnahmezettel, zugleich enthaltend die Satzungen, Ablässe und das Vereinsgebet, sind erhältlich bei den Firmen J. P. Bachem, Köln, sowie Fredebeul und Koenen in Essen (Ruhr). In ein Register des Pfarrarchivs ist einzutragen der Name des Vaters bzw. des Hauptes der betr. Familien nebst der Gesamtzahl (nicht die einzelnen Namen) der Glieder derselben.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer wollen die Gesamtzahl (nicht die Namen) der von ihnen aufgenommenen Familien ihren Hochwürdigen Herren Dechanten mitteilen. Letztere wollen dann eine nach Pfarreien geordnete Aufstellung anfertigen und bis 1. April 1939 uns einsenden, damit wir statutengemäß dementsprechend dem Generalsekretär des Vereins berichten können.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 314 Kindheit-Jesu-Verein.

Aachen, den 6. Dezember 1938.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit (Kindheit-Jesu-Verein) sein Geschäftsjahr jetzt schon am 31. Dezember abschließt. Daher wollen die Beiträge und sonstigen Gelder, die noch für dieses Jahr verrechnet werden sollen, bis spätestens 20. Dezember an das Päpstliche Werk der heiligen Kindheit in Aachen, Stefanstraße 35 (Postscheckkonto Köln Nr. 6835), eingesandt werden. Später eingehende Beträge können nicht mehr für das laufende Geschäftsjahr verrechnet werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 315 Epiphanie-Kollekte.

Aachen, den 10. Dezember 1938.

Am Sonntag nach dem Feste der Erscheinung des Herrn (8. Januar) wird die vorgeschriebene Kollekte gehalten für die afrikanischen und nordischen Missionen und den Reichsverband der katholischen Auslandsdeutschen.

Am Nachmittag des gleichen Tages findet im Kindergottesdienst eine Kollekte statt für das Werk der heiligen Kindheit.

Die Hochwürdigen Herren Pfarrer und Rektoren wollen diese Kollekte am 1. Januar bekanntgeben und empfehlen.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 316 Direktorium 1939.

Aachen, den 12. Dezember 1938.

Das Direktorium für das Jahr 1939 kommt vor Weihnachten zum Versand. Der Preis für die kartonierte Ausgabe beträgt 2,- RM., für das in Leinen gebundene Exemplar 3,- RM.

Bestellungen können beim Verlag (La Ruelle'sche Accidenzdruckerei, Aachen, Johanniterstraße 22) oder über den Buchhandel gemacht werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat.

Nr. 317 Priester-Exerzitien

finden statt:

in der Johannesburg zu Leutesdorf-Rhein: vom 23. bis 27. Januar, vom 13. bis 17. März, vom 7. bis 13. Mai (Mitglieder der Unio Apostolica) und vom 19. bis 23. Juni 1939.

Nr. 318 Personalchronik der Diözese Aachen.

Ernennung eines Mitgliedes der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Bischöflichen Priesterseminars.

Der Hochwürdigste Herr Apostolische Administrator ernannte nach Anhören des Kathedralkapitels gemäß can. 1359 § 2, 3. C. J. C. unter dem 29. November d. J. den Geistlichen Rat ad honores Robert Beyer, Pfarrer an St. Paul in Aachen, wiederum auf die Dauer von sechs Jahren zum Mitglied der Kommission für die inneren Angelegenheiten des Bischöflichen Priesterseminars.

✤

Ferner wurden ernannt:

am 1. Dez.: Brasse Theodor, Kaplan in Hinsbeck, zum Kaplan in Lank (Dek. Krefeld-Uerdingen-Ost);

" " " Florenz Heinrich, Rektor in Schaufenberg (Pf. Ratheim), zum Rektor in Gerderhahn (Pf. Gerderath - Dek. Erkelenz);

" " " Höppener Arnold, Kaplan in M.Gladbach-Rheindahlen, zum Rektor in Schaufenberg (Pf. Ratheim - Dek. Wassenberg);

am 1. Dez.: Joisten Johannes, Rektor in Gerderhahn (Pf. Gerderath), zum Kaplan in Merken (Dek. Derichsweiler);

" " " Lechner Josef, Kaplan in Doveren, zum Kaplan in M.Gladbach-Rheindahlen (Dek. M.Gladbach-West);

" " " Lemke Josef, Kaplan in Merken, zum Kaplan in Nideggen (gl. Dekanates);

" " " Müllender Jakob, Kaplan in M.Gladbach-Bettrath, zum Rektor in Strempt (Pf. Mechernich - gl. Dekanates);

" " " Reicherts Ferdinand, Rektor in Strempt (Pf. Mechernich), zum Pfarrer in Wildenrath (Dek. Wassenberg);

" " " Scheuffgen Nikolaus, Kaplan in Lank, zum Pfarrer in Nöthen (Dek. Mechernich);

" " " Voßen Friedrich, Kaplan in Nideggen, zum Kaplan in Hinsbeck (Dek. Lobberich);

am 10. Dez.: Pohl Wilhelm Christian, Rektor in Merkstein-Hofstadt, zum Pfarrer an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt und Provinzial-Blindenschule mit Heim in Düren (gl. Dekanates).

Der laufende Bezug des Kirchl. Anz. geschieht nur durch das für den Besteller zuständige Postamt. - Reklamationen über unpünktliche Zustellung sind nur an dieses zu richten. - Einzelne Nummern können, soweit noch vorhanden, gegen Erstattung von 30 Pfg. vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen bezogen werden.

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Generalvikariat Aachen - Druck: Johannes Volk, Verlag und Buchdruckerei, Aachen, Seilgraben 41

